


CHRISTO ET ECCLESIAE
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Archiv

für

Geschichte und Verfassung

des

Fürstenthums Lüneburg.

Archiv

für

Geschichte und Verfassung

des

Fürstenthums Lüneburg.

Unter

Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors v. Hodenberg

herausgegeben

von

C. L. v. Lenthe,

Syndicus der Lüneburgschen Ritter- und Landschaft.

Zweiter Band.

Celle

Capaun-Karlowa'sche Buchhandlung.

1855.

Druck von Schweiger und Pick.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

I. Verhandlungen der Stände des Fürstenthums Lüneburg während der Regierungszeit König Georgs IV. 1820—1830.

Fortsetzung.

Seite

I.

Verhandlungen der Stände des Fürstenthums Lüneburg während der Regierungszeit König Georgs IV.

1820—1830.

Fortsetzung.

21.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 31. August 1820, die Erstreckung der Lüneburgschen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung auf die bei dem Königreiche verbliebenen Lauenburgischen Landestheile.

Auf das, von Uns an die Lüneburgische Landschaft unterm 31sten May d. J. erlassene Rescript, durch welches Wir die gutachtliche Meinung derselben über die Erstreckung der Lüneburgischen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung auf die Lauenburgischen Landestheile, welche mit dem Fürstenthume Lüneburg in landschaftlichen Verhältnissen nunmehr vereinigt sind, erfordert haben, ist Uns von Seiten der Lüneburgischen Landschaft, unter der Unterschrift des Herrn Landschafts=Directors und der Landräthe, am 17ten d. M. vorgestellt worden, daß es angemessen und zweckmäßig scheine, die obige Angelegenheit, mit Zuziehung der Begüterten des Lauenburgischen Bezirks, im landschaftlichen Ausschusse zu verhandeln, ohne deshalb eine Versammlung aller Stände auszuschreiben.

Wir können hierauf nur erwiedern, daß Wir Ihnen selbst überlassen müssen, in Ansehung dieses Puncts in dem Maße zu verfahren, wie Unserm obigen Rescript gemäß ist und wie sie solches gegen ihre Mitstände verantworten zu können glauben, mögen aber übrigens nicht unbemerkt lassen, daß des Herrn Landschafts=Directors in der Unterschrift der Vorstellung vom 17. d. M. nicht hätte gedacht werden sollen, da dessen Beeidigung noch bevorsteht und derselbe mithin damahls in seine Function noch nicht hat eingetreten seyn können.

Hannover den 31. August 1820.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Landes=Oekonomie=Departement.

Arnswaldt.

An
die Lüneburgische Landschaft.

22.

Schreiben des Landraths-Collegii an Königliche Provinzial-Regierung zu Hannover vom 8. September 1820, die Diäten und Reisekosten bei den Inspectionen der Linnenleggen betreffend.

Es ist der Königlichen Provinzial Regierung gefällig gewesen unterm 26. v. M. darüber anzufragen, ob der Legge Inspector Mummenthey in Göttingen, außer der jährlichen Remuneration welche derselbe früherhin für die Aufsicht über die Linnen Leggen der hiesigen Provinz mit 150 ℛ Cassen Münze erhalten, auch für die von ihm von Zeit zu Zeit vorgenommenen Visitationen der gedachten Leggen, Diäten und Reisekosten aus den Landschaftlichen Caßen bekommen habe.

Nachdem nun hierüber mehrere abgelegte Schatz Rechnungen nachgesehen worden sind, so ergeben solche, daß in dem vorbesagten Falle noch besondere Diäten und Reisekosten vergütet worden sind. Namentlich finden sich dieser Ursache wegen berechnet:

vom Jahre	1792	—	102	ℛ	8	mgr	4	₰,
„ „	1794	—	97	„	27	„	—	„
„ „	1796	—	103	„	30	„	—	„
„ „	1799	—	110	„	1	„	—	„
„ „	1802	—	112	„	1	„	—	„

Indem wir uns beehren obiges hierdurch zu melden, bezeugen wir zugleich unsere ergebene und vollkommene Hochachtung.

Lüneburg den 8. Septbr. 1820.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

23.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 23. September 1820, die Diäten der zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs abgesandten Deputirten betreffend.

Nachdem das an Se. Majestät den König gerichtete Gesuch der löblichen Ritterschaft des Fürstenthums **Lüneburg** wegen Bewilligung einer Entschädigung für die zu der allgemeinen Stände-Versammlung abzusendenden Deputirten Sr. Königlichen Majestät von Uns vorgelegt worden; so haben Allerhöchstdieselben vermittelst Rescripts vom 14ten Juli d. J. Uns befohlen, der löblichen Ritterschaft zu erwiedern, daß Ihro Majestät es der Sache nicht angemessen finden können, von der allgemeinen Bestimmung, nach welcher eine jede Corporation die von ihr zur allgemeinen Stände-Versammlung abzusendenden Deputirten selbst zu bezahlen hat, wiederum abzugehen oder aber zu Gunsten einer Corporation eine Ausnahme zu machen. Wir bezeugen der löblichen Ritterschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 23sten Sept. 1820.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die Ritterschaft des Fürstenthums
Lüneburg zu **Celle.**



24.

Anzeige des Cabinets-Ministerii über die nachgesuchte und ertheilte Dienst-Entlassung des Landraths v. Meding vom 26. Sept. 1820.

Da Seine Königliche Majestät dem Land Rath von Meding die von ihm nachgesuchte Dienst-Entlassung von der bisher bekleideten Land Raths-Stelle des Fürstenthums Lüneburg in Gnaden zu bewilligen huldreichst geruhet haben;

So verfehlen Wir nicht, die löbliche Lüneburgische Landschaft davon in Kenntniß zu setzen.

Und bezeugen Derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 26. Sept. 1820.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An
die löbliche Lüneburgische
Landschaft.

25.

Ausschreiben des Landschafts-Directors v. Plato vom 29. September 1820, zu einer Versammlung des Landraths-Collegii.

An
den Herrn Landrath v. Hodenberg,
" " " v. Bülow,
" " " v. d. Wense,
" " " Frhrn. v. Marenholtz,
" " " v. Wehhe.

Pro Memoria.

Mehrere Gegenstände, welche im Landraths Collegio erlediget werden müßen, machen eine Versammlung desselben erforderlich.

Dazu gehört nebst anderem, die gewöhnigliche Vergebung von Stipendien, Equipage Geldern und Freytischen, die Besetzung der vacanten Land-Commissariate, eine Berathschlagung darüber was vorstellig zu machen seyn möchte um zu bewürken, daß die Zahl der Herren Landräthe nicht verringert werde, wie auch die Abnahme der Mecklenburgischen Rechnungen von den Jahren 1814, 1815, 1816 und 1817.

Als es nun die Absicht ist, mit den sich hierauf beziehenden Geschäften den 24sten des bevorstehenden Monaths October den Anfang zu machen; so ersuche ich Ew. Hochwolgebohren hiedurch gehorsamst, sich dieses Zwecks wegen Tages vorher gefälligst zu Zelle einzufinden.

Lüneburg, den 29. Septbr. 1820. **L. v. P.**

26.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 23. October 1820, die proponirten Abänderungen der provinzialständischen Verfassung betreffend.

Nachdem die Königliche Provinzial-Regierung hieselbst Uns die von den Obrigkeiten des Fürstenthums Lüneburg eingeforderten Berichte und Verzeichnisse über die vorhandenen gutsherrnfreyen Höfe vorgelegt hat; so haben Wir selbige dem Antrage der löblichen Stände des Fürstenthums Lüneburg gemäß, an den Ober-Appellations-Rath von der Wense, den Landrath, Freiherrn von Marenholz, den Bürgermeister Vogell und den Dechanten von Kneisen unter dem heutigen Dato gelangen lassen, finden inzwischen zugleich Uns bewogen, theils zur nähern Erläuterung der Grundsätze, nach welchen diese Verzeichnisse aufgestellt sind, theils aber auch zur nähern Feststellung der vorzüglichsten Punkte, über welche Wir nunmehro dem rathsamen Gutachten der löblichen Lüneburgschen Landschaft entgegen sehen, einige allgemeine Bemerkungen noch hinzuzufügen, bei welchen Wir von dem Wunsche geleitet werden, daß in den Principien, unter welchen den Besitzern der Gutsherrnfreien Höfe eine Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen einzuräumen ist, in den verschiedenen Provinzen eine Uebereinstimmung in so weit Statt finden möge, als die Verschiedenheit der Verfassung und der Localitäts-Verhältnisse solches irgend gestattet.

1) Die sehr abweichenden Ansichten, welche von den Obrigkeiten mit dem Begriffe „Gutsherrenfrei" verbunden und nach denen die ersten Verzeichnisse von ihnen aufgestellet worden, haben Uns veranlaßt, anderweite Verzeichnisse der Gutsherrnfreien Höfe nach einem vorgeschriebenen Formulare einzufordern und dabei zu bestimmen, daß als Gutsherrnfrei alle diejenigen Höfe zu betrachten seyen, deren Eigenthümer über dieselben ein freies Dispositions-Recht haben, ohne in Veräußerungs-Fällen verpflichtet zu seyn, dazu die Einwilligung eines Ober-Eigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände ertheilt oder versagt werden kann, daß jedoch die Beschränkung des Dispositions-Rechts, welche der Lehns-Nexus bewirkt, der Gutsherrnpflichtigkeit nicht gleich gesetzt, sondern die Lehnhöfe den Gutsherrnfreien gleich geachtet werden müßten und daß endlich die bloße Verpflichtung des Eigenthümers zu der Entrichtung eines Zinses, Zehntens, Dienstgeldes oder sonstigen Praestandi, welches im Falle der Veräußerung auf den neuen Acquirenten ipso jure übergehe, keine Ausschließung von der Aufnahme in das Verzeichniß der gutsherrnfreien Höfe bewirken könne. Demungeachtet sind einige Obrigkeiten über die Qualification einzelner Höfe noch zweifelhaft gewesen, welches noch eine weitere Untersuchung der dabei eintretenden Verhältnisse erfordern wird.

2) Zu dem Begriffe eines Hofes gehört zwar wesentlich der Complexus einer gewissen Anzahl von Grundstücken, allein es ist nicht nothwendig, daß selbige damit unzertrennlich verknüpft seyn müssen, wenn gleich eine Dismembrirung die Folge haben muß, daß der Eigenthümer, wenn die bei dem Hofe bleibende Anzahl von Grundstücken die für die active und passive Wahlfähigkeit anzunehmende Normalzahl nicht mehr erreicht, diese Wahlfähigkeit verliert. — Es sind in dieser Hinsicht in den Verzeichnissen die mit den Höfen unzertrennlich verbundenen und die davon trennbaren Grundstücke besonders aufgeführt.

3) Der Besitz einzelner gutsherrnfreier Streu-Pertinenzien ohne ein Wohngebäude oder Baustelle, zu welcher sie gehören, wird dem Eigenthümer

keine Stimmfähigkeit oder Wahlfähigkeit ertheilen können. — Aus diesem Grunde ist in den Verzeichnissen bemerkt, ob ein Hof bebauet ist oder nicht.

4) Nur der eigenthümliche Besitz eines gutsherrnfreien Grundeigenthums von einiger Erheblichkeit wird die active und passive Wahlfähigkeit geben können. Zu der erstern, oder der Befugniß, den Deputirten mit zu wählen, wird jedoch ein geringerer Grundbesitz schon hinreichend, zu der letztern oder passiven Wahlfähigkeit — oder der Qualification zum Deputirten gewählt zu werden, hingegen ein beträchtlicher Grundbesitz erforderlich seyn. — Welches Princip für den einen Fall sowohl, als für den andern anzunehmen seyn wird, darüber wollen Wir die Ansichten der löblichen Stände vernehmen, machen indessen bemerklich, daß in dieser Hinsicht im Bremischen und Osnabrückschen, in welchen beiden Provinzen die Repräsentation der freien Grundbesitzer bereits regulirt ist, hierunter folgende Bestimmungen angenommen sind.

Im Bremischen ist in den Marsch-Distrikten, in welchen schon bisher ein Marschländischer Convent bestand, die active Wahlfähigkeit allen denjenigen gelassen, welche nach dem Herkommen das Recht hatten, bei den Wahlen der Deputirten zu dem besagten Convente eine Stimme abzugeben, wo ein solches Herkommen aber nicht existirte, so wie auf der ganzen Geest ist nur den Eigenthümern derjenigen Grundstücke, welche ihrem Bestande nach wenigstens zwei Pferde zu ihrer Cultur erfordern (wenigstens 16 Calenb. Morgen Ackerland) oder einen jährlichen Landertrag von 100 Rthlr. abwerfen, so wie auch den Fleckens-Vorstehern in den Hauptflecken jedes Bezirks, wenn sie zugleich eine Reihestelle eigenthümlich besitzen, das Recht, bei den Wahlen eine Stimme abzugeben, zugestanden.

Zu der passiven Wahlfähigkeit ist dagegen ein Grund-Eigenthum von solchem Umfange erforderlich, daß zu dessen Cultur vier Pferde nothwendig sind (nicht unter 36 Morgen) oder welches einen jährlichen Ertrag von wenigstens 200 Rthlr. gewährt.

Im Osnabrückschen wird die active Wahlfähigkeit durch den eigenthümlichen Besitz eines freien Guts- oder Grund-Eigenthums von 2 Osnabr. Maltersaat (10 1/5 Calenb. Morgen) und 40 Rthlr. jährlichen Ertrags, die passive Wahlfähigkeit hingegen durch ein Grundeigenthum von 15 Maltersaat (81 Calenb. Morgen) und 300 Rthlr. jährlichen Ertrags begründet. —

In den oberwähnten Verzeichnissen sind keine Höfe, bei welchen nicht wenigstens 10 Calenb. Morgen befindlich sind, aufgenommen, da die Höfe von geringerem Umfange in keinem Falle werden berücksichtigt werden können.

5) Ein fernerer Punkt, der von den löblichen Ständen in Erwägung zu nehmen seyn wird, betrifft die Zahl und Eintheilung der Wahl-Distrikte, die Art, wie die Deputirten zur Provinzial-Landschaft zu wählen seyn werden und die Anzahl der zu wählenden Deputirten. —

In dem Bremischen ist die Geest in sechs Distrikte getheilt, von welchen ein jeder einen Kreisvorsteher und zwei (ein Distrikt nur einen) Gevollmächtigte wählt. Diese 6 Kreisvorsteher und 11 Gevollmächtigte treten alsdann zusammen und wählen gemeinschaftlich die beiden Deputirte zur Provinzial-Landschaft, so wie das Mitglied zum ständischen Ausschusse. —

Die Marsch, welche überhaupt 9 Deputirte zur Provinzial-Landschaft schickt, ist in 7 Kreise getheilt und in jedem Kreise geschiehet die Wahl nicht auf gleiche, sondern auf verschiedene nach dem bisherigen Herkommen sich richtende Weise.

Im Osnabrückschen dagegen ist das ganze Fürstenthum incl. Meppen, Emsbühren und Lingen in 28 und ohne diese Distrikte in

18 Bezirke getheilt und jeder Bezirk wählt unmittelbar seinen Deputirten zur Provinzial-Landschaft, in welcher aus den freien Grundbesitzern eine dritte Curie gebildet ist.

Diese Verschiedenheit in der Art zu wählen in den oben genannten beiden Landes-Provinzen hat ihren Grund in der Verschiedenheit der Local-Verhältnisse. — Immer wird aber der eine oder andere Wahl-Modus — entweder die unmittelbare Wahl der Deputirten, oder aber die mittelbare Wahl derselben durch zuerst gewählte Bevollmächtigte, angenommen werden müssen. Um sich für den einen oder andern Modum zu bestimmen, wird vorzüglich dahin zu sehen seyn, daß die vorzuschlagenden Wahl-Distrikte keine zu große Ausdehnung haben, noch auch die Anzahl der Wähler zu ansehnlich ist.

6) Als allgemeiner Grundsatz ist noch anzunehmen, daß Bevollmächtigte abwesender Personen, Vormünder, Curatoren und Frauenzimmer kein Stimmrecht haben, imgleichen daß solches in Ansehung solcher Höfe nicht ausgeübt werden kann, welche in Concurs gerathen sind.

Auch von solchen Höfen, welche im Besitze der Königlichen Cammer, Kloster-Cammer und anderer Corporationen oder auch von stimmführenden Mitgliedern der Ritterschaft sich befinden, kann keine Stimme geführt werden, so wie auch letztere nicht zu Deputirten der freien Grundbesitzer gewählt werden können. Endlich

7) scheint es nicht rathsam, die Deputirten der freien Grundbesitzer auf Lebenszeit zu erwählen, vielmehr wird es angemessen seyn, daß von Zeit zu Zeit neue Deputirte gewählt werden, wozu jedoch auch die alten wieder gewählt werden können. — Im Osnabrückschen geschiehet diese Erneuerung alle 3, im Bremischen alle 6 Jahre.

Wir empfehlen nun den löblichen Ständen des Fürstenthums Lüneburg, diese Angelegenheit nach allen vorstehend bemerkten und sonst dabei eintretenden Rücksichten in Erwägung zu ziehen und sodann darüber ihr Gutachten Uns vorzulegen.

Wir bezeugen Denselben Unsere stete Dienstbereitwilligkeit.

Hannover, den 23sten October 1820.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An
die löbliche Lüneburgische Landschaft.

27.

Schreiben des Cabinets-Ministerii an die ständische Commission vom 23. October 1820, denselben Gegenstand betreffend.

Da gegenwärtig von Seiten der hiesigen Königlichen Provinzial-Regierung die von den Obrigkeiten des Fürstenthums **Lüneburg** eingeforderten Berichte über die vorhandenen gutsherrnfreyen Höfe Uns vorgelegt sind; so lassen Wir solche dem Antrage der Lüneburgschen Landschaft gemäß, dem Oberappellations Rath von der **Wense**, Landrathe Freyherrn von **Marenholz**, Bürgermeister **Vogell** und Dechanten von **Kneisen** hieneben zugehen, wollen aber demnächst deren Zurücksendung gewärtigen. — Uebrigens beziehen Wir Uns auf die über diese Angelegenheit der Lüneburgschen Landschaft

unter dem heutigen Dato gemachten Eröfnungen und bezeugen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 23. October 1820.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An
den Ober-Appellations-Rath von der Wense zu Celle, Landrath Freyherrn von Marenholz zu Gr. Schwülper, Bürgermeister Vogell zu Celle und Dechanten von Kneisen zu Lüneburg.

28.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 24. October 1820.

Actum Zelle den 24sten October 1820.
Im Landraths-Collegio.
In Praesentia
dHrn. Landschafts-Directors v. Plato Excellenz,
„ Landraths von Bülow,
„ „ v. d. Wense,
„ „ Freyhrn. v. Marenholtz,
„ „ v. Weyhe.
DHr. Landrath v. Hodenberg war nicht hieher gekommen.

Die heutige Sitzung eröfneten
Sr. Excellence
mittelst einer Anrede, wodurch Danksagungen für die mit bewürkte Präsentation zu der erlangten wichtigen Stelle, und Empfehlungen zu dem Wohlwollen und Freundschaft der Herren Anwesenden ausgedrückt wurden.

(Das Weitere betrifft ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten.)

in fidem
A. L. Jacobi.

29.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 25. October 1820.

Actum Zelle den 25sten October 1820.
Im Landraths-Collegio.
In Praesentia
dHrn. Landschafts-Directors Excellenz,
„ Landraths v. Bülow,
„ „ v. d. Wense,
„ „ Freyhr. v. Marenholtz und
„ „ v. Weyhe.
DHr. Landrath v. Hodenberg war nicht hieher gekommen.

(Betrifft ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten.)

in fidem
A. L. Jacobi.

30.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 26. October 1820.

Actum Zelle den 26ten October 1820.
Im Landraths-Collegio.
In Praesentia.

Des Herrn Landschafts Directors Excellenz
" " Landraths v. Bülow,
" " " v. d. Wense,
" " " Freyhrn. v. Marenholtz,
und
" " " v. Weyhe.

Der Herr Landrath v. Hodenberg war nicht gekommen.

I. — III. und V.

(Betreffen die Verleihung der ritterschaftlichen Beneficien.)

IV.

(Verleihung der landschaftlichen Freitische.)

31.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 27. October 1820.

Actum Zelle den 27ten October 1820.
Im Landraths-Collegio
Continuirten die Berathschlagungen
In Praesentia

des Hrn. Landschafts-Directors Excellenz,
" " Landraths v. Bülow,
" " " v. d. Wense,
" " " Freyhrn. v. Marenholtz und
" " " v. Weyhe.

DHerr Landrath v. Hodenberg war nicht gekommen.

VI.

(Betrifft ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten.)

Nunmehr kam die Reihe an den

VII.

Punct die Besetzung der erledigten Land-Commissariate betreffend.

Es ward beschlossen solche Vacanzen folgendermaßen zu besetzen, jedoch sollten

der Herr Legationsrath v. Dannenberg,
" " Oberste v. Zastrow
und
" " Hauptmann v. d. Knesebeck

erst befragt werden ob sie die ihnen zugedachten Land-Commissariate anzunehmen bereit wären:

Die Land-Commissariate zu Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, mit dem Herrn Legations-Rath und Ritterschaftlichen Deputirten von Dannenberg; zu Wustrow, Gartow und Schnackenburg, mit dem Herrn Hauptmann v. d. Knesebeck zu Woltersdorf; zu Knesebeck und Isenhagen, mit dem Herrn Carl v. Weyhe auf Fahrenhorst; zu Bissendorf und Ilten, mit dem

Herrn Ritterschaftlichen Deputirten v. **Harling**; zu Bergen mit dem Herrn Hauptmann v. **Bothmer** auf Schwarmstedt, welchen man zugleich als zweiten Land-Commissair bey der Amtsvoigtey Winsen und der Burgvoigtey Zelle vorschlagen wollte; zu Bütlingen, Scharnebeck, Ebstorf und Lüne, mit dem Herrn Landrath von **Weyhe**; zu Harburg mit dem Herrn Obersten von **Zastrow**; zu Bleckede und Garze, mit dem Herrn Ausreuter von dem **Knesebeck**.

Weiter kam in Betracht

VIII.

Das Schreiben des Schatz-Collegii in Hannover, wodurch um Mittheilung einer ausführlichen Nachricht über den Ursprung, Modificationen und landschaftliche Bewilligungen behuf der Linnen-Leggen erbeten worden war.

Man accedirte dem hierbey abgegebenen Gutachten.

Hierauf wurde vorgelegt:

IX.

Das Schreiben des Schatz-Collegii vom 12ten Aug. d. J. die von dem seeligen Landrentmeister Wiencke geführte Tabacks- Gelds- und Jahrmarkts Cassen-Rechnung betreffend.

Es ward die auf dieses Schreiben entworfene Antwort verlesen genehmiget und signirt womit die heutige Sitzung sich endigte.

in fidem
A. L. Jacobi.

32.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 28. October 1820.

Actum Zelle den 28ten October 1820.
Im Landraths Collegio
In Praesentia
des Hrn. Landschafts-Directors Excellenz,
" " Landraths v. Bülow,
" " " v. d. Wense,
" " " Freyhrn. v. Marenholtz,
und
" " " v. Weyhe.

Der Herr Landrath v. Hodenberg war nicht gekommen.

War man zum letztenmale versammelt und gelangte zum Vortrage

X. — XI.

(Betreffen Brandcassen-Angelegenheiten.)

XII.

Kam vor das Schreiben des Hrn. Oberamtmanns Reinbold zu Mariengarten, den Erwerb des vormaligen von Spörcke'schen Guts zu Winsen an der Aller betreffend.

Sämmtliche Herren Anwesende waren mit dem verlesenen Gutachten einverstanden.

XIII.

Hiernächst wurde vorgelegt das Rescript des Königl. Cabinets Ministerii vom 31ten August d. J. die in Antrag gekommene modificirte Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung der hiesigen Provinz, auf die mit derselben vereinigten Lauenburgischen Landesantheile betreffend.

Sr. Excellence

und die anwesenden Herren Landräthe hegten die Meinung, daß die Sache auf einem allgemeinen Landtage vorgebracht werden müsse.

XIV.

Traf die Reihe das Rescript des Königl. Cabinets-Ministerii vom 23ten d. M. die Antwort auf die geschehene Vorstellung, wegen der den Ritterschaftlichen Deputirten bey den allgemeinen Ständen zu bewilligenden Vergütung.

Man hegte einstimmig die Meinung, daß diese Angelegenheit bey der nächsten Versammlung der Ritterschaft in Erwägung genommen werden müste.

XV.

Dieser Punct betraf die entstandenen Vacanzen im illustren Landraths-Collegio

Sr. Excellence
DHr. Landrath v. Bülow,
" " v. d. Wense,
und
" " Freyhr. v. Marenholtz

waren der Meinung zugethan, daß jetzo in der Sache keine Schritte geschehen könnten.

Hiernächst ward in Erinnerung gebracht, daß die schon vor vielen Jahren gemachten Entwürfe zu einer Meyer- und Holz-Ordnung, durch die widrigen das hiesige Land betroffenen Verhängnisse bislang ohne Würkung geruhet hätten, und erkannte man es für rathsam Königliches Cabinets Ministerium um weitere Beförderung der fraglichen Angelegenheiten zu ersuchen.

Die zu diesem Zwecke entworfenen Schreiben wurden verlesen, genehmiget und signirt.

Ein gleiches geschah auch mit den übrigen beschlossenen Ausfertigungen, welchemnächst zuletzt noch resolvirt wurde, dem Pedellen Möhring wegen der bey der jetzigen Versammlung des illustren Collegii gehabten Bemühung, eine Gratification von 6 ₰ Cassen-Münze aus der Mecklenburgischen Casse zu bewilligen.

Hiedurch hatten alle diesmalige Verhandlungs-Gegenstände ihre Erledigung erreichet und ging daher die Versammlung auseinander.

in fidem
A. L. Jacobi.

33.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs Hannover vom 28. October 1820, die Linnen-Leggen betreffend, nebst Anlage.

Auf das in dem geehrten Schreiben des hochlöblichen Schatz-Collegii des Königreichs vom 9. April d. J. enthaltene Verlangen, übersenden wir hieneben eine ausführliche Nachricht über den Ursprung, die Modificationen und Beträge der früheren Bewilligungen der hiesigen Landschaft behuf der Linnen Leggen.

Zelle den 28. Octbr. 1820.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschaftsdirector und Landräthe,
L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

Nachricht
über
den Ursprung, sowie auch über die nachherigen Beyträge zu den Unterhaltungskosten der in den Aemtern Lüchow und Wustrow Fürstenthums Lüneburg vorhandenen Linnen=Leggen bis zum Jahre 1807.

Die Linnen=Leggen zu Lüchow, Wustrow und Bergen, haben mit den 1ten October 1790 ihren Anfang genommen und sind nach Maaßgabe der zwischen der Königlichen Regierung und der Lüneburgschen Landschaft gepflogenen Communicationen eingerichtet worden.

So wohl die Besoldungen der bei den Leggen angestellten Bediente, als auch die ersten Einrichtungs= und nachherigen Unterhaltungs=Kosten wurden auf den Lüneburgschen Landschatz gelegt.

Hiernächst wurde beliebt, die Neben=Legge zu Wustrow vom 1ten October 1792 an, auch zu einer Haupt=Legge zu machen, wobey der zweyte Leggemeister Borheck zu Lüchow mit einer jährl. Gehalts Vermehrung von 10 ℛ als Leggemeister angestellt und der Leggediener Stoltzmann mit einem Gehalte von jährlich 72 ℛ angenommen wurde. Dahingegen wurde Balthasar Rust für den nach Wustrow translocirten Borheck zum 2ten Leggemeister zu Lüchow mit einem jährlichen Gehalte von 200 ℛ wieder angestellt.

Im Jahre 1794 gieng der erste Leggemeister Nemerow zu Lüchow ab, und verrichtete der Leggemeister Rust von dieser Zeit an, die Geschäfte allein, wogegen demselben sein Gehalt um 10 ℛ jährlich erhöhet wurde.

Es war nicht die Absicht fortwährend alle Unterhaltungs=Kosten der Linnen Leggen auf den landschaftlichen Cassen haften zu laßen. Dieser Rücksicht wegen ward nun in der Landesherrl. Verordnung vom 29ten Jun. 1790, die Linnen=Leggen zu Lüchow, Bergen und Wustrow betreffend §. XVI. folgendes festgesetzet:

„An Legge=Geld soll binnen den ersten beiden Jahren nach der Publication dieser Verordnung überall etwas nicht erlegt, nach Verlauf dieses Zeitraums aber für ein Schock flächsenes Linnen drey Mariengroschen und für ein Schock halbflächsenes oder hedenes Linnen ein Mariengroschen vier Pfenninge auf der Legge entrichtet werden."

Dieses Leggegeld hätte demnach bereits am 1ten Oct. 1792. seinen Anfang nehmen müssen; da inzwischen die Einwohner jener Gegend, über die Legge Anstalten, viele Unzufriedenheit geäußert; so ist die Erhebung dieses Leggegeldes von Zeit zu Zeit bis dahin daß die Einwohner den Nutzen dieser Anstalt erst besser kennen und einsehen lernten verschoben.

Während solchen Zeitraums ward jedoch den landschaftlichen Cassen ein Theil der besagten Unterhaltungs=Kosten abgenommen.

Wie nemlich im Jahre 1796. die Lüneburgsche Landschaft, auf die Aufhebung der Linnen=Lege zu Bergen angetragen hatte, erboth sich das Königliche Commerz=Collegium, die Hälfte der Besoldungen für Leggemeister und Leggediener zu übernehmen, die Landschaft hingegen erklärte sich unterm 4ten Jan. 1797. bereitwillig, die übrige Hälfte der Besoldungen und sonstige bey den Leggen vorkommende Kosten noch auf 3 Jahre zu tragen, und zwar die Hälfte von der der Landschaft bleibenden Quote aus dem Landschatze und die andere Hälfte aus der Jahrmarkts=Impost=Casse.

Nachdem obige Bewilligung der Landschaft mit Ablauf des Jahrs 1799. ihre Endschaft erreicht hatte, erboth sich dieselbe auf fernerweite 3 Jahre bis

zum Ende des Jahrs 1802. ihren bisherigen Beytrag zu leisten, wenn nemlich das Königl. Commerz Collegium mit seinem Beytrage ebenfalls so fortfahren würde, welches von letzterem angenommen wurde.

Dieser Bewilligung folgte eine gleiche Uebereinkunft auf fernere 3 Jahre bis Ende des Jahrs 1805. Auch wurde im Jahre 1802. jeden der Legge-meister eine jährliche Gehalts-Zulage von 40 ℔ beygelegt, welche ebenfalls zur Hälfte aus den Landschaftlichen Cassen und zur Hälfte vom Königl. Commerz Collegio gezahlet wurde.

Wie nun hierauf mit Ende des Jahrs 1805. die zuletzt bewilligten 3 Zahl-Jahre wieder abgelaufen waren, beschloß man die bisherigen Beyträge bis auf weitere Verfügung fortdauern zu lassen, indem es wegen der Zeit-Verhältnisse nicht möglich sei, ein Legge-Geld einzuführen.

Letztlich ist noch wegen der Leggesaal-Miethe zu bemerken, daß mit den Eigenthümern derselben von Zeit zu Zeit neue Contracte abgeschlossen worden, welche indeß vor 1807 schon abgelaufen und nur stillschweigend bis dahin beybehalten sind. Aus welchem Grunde diese Miethe Kosten sich dann nicht immer gleich geblieben, und wird auch wohl wahrscheinlich darin die Ursache liegen, daß vom Legge Inspector Mummenthey zu Göttingen, jetzt an Miethe etwas mehr berechnet worden wie im Jahre 1801 deshalb bezahlet ist.

Nach den Landschäftlichen Rechnungs-Büchern vom Jahre 1807. hat diese Miethe in letztbemerkten Jahre betragen

für den Leggesaal zu **Lüchow** 25 ℔
" " " " **Wustrow** 30 ℔
" " " " **Bergen** 30 ℔.

34.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 28. October 1820, den Entwurf der Meier-Ordnung betreffend.

P. P.

Der nachtheilige gänzliche Mangel einer für diese Provinz paßenden vollständigen Meyerordnung bewog hiesige Landschaft, den hiezu ausgearbeiteten Entwurf unterm 22. August 1801 an die damalige Königliche Landes-Regierung mit dem gehorsamsten Ersuchen einzusenden, daß deren wie auch die Erinnerungen der Königlichen Cammer über dessen Inhalt mitgetheilt werden möchten um hernach in der Sache, mit sämtlichen Ständen der hiesigen Provinz das weiter erforderliche vorbereiten zu können.

In dem P. S^{ro.} III. vom 29. Decbr. 1802 ward obiges Gesuch erneuert und ertheilte darauf Königliches Cabinets-Ministerium unterm 11. Jan. 1803 die angenehme Versicherung, daß vorgedachter Entwurf bereits in einer Bearbeitung begriffen wäre und nach deren Beendigung weitere Communication darüber angetreten werden sollte.

Solche ist nun wegen der hernach gefolgten unglücklichen feindlichen Landes esetzung und hinzugekommenen usurpirten Ausübung landesherrlicher Rechte, damals unterblieben.

Nachdem aber die hiesigen Lande schon während meherer Jahre sich der Wohlthatdrefreuen von ihrem rechtmäßigen Beherrscher regiert zu werden; so können wir nicht länger Anstand nehmen bey Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen vorbemerktes Gesuch hiedurch ehrerbietig zu wiederholen.

Es geschiehet dieses desto angelegentlicher, weil wir überzeugt sind von deßen

Gewährung sehr wichtigen Nutzen für die hiesige Provinz hoffen zu dürfen; die wir mit grösstem Respect, auch vollkommenster Hochachtung und Verehrung verbleiben.

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen. rc.

L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

35.

Post-Scriptum des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 28. October 1820, den Entwurf der Holz-Ordnung betreffend.

P. S^tum

Auch
durchlauchtiger Herzog
und
Hochzuehrende Herrn Minister!

hat hiesige Landschaft mittelst Berichts vom 28. Febr. 1801 der damaligen Landes-Regierung den gutachtlichen Entwurf zu einer neuen allgemeinen Holzordnung für das Fürstenthum Lüneburg vorgelegt, wobey ersucht wurde es möchte von den Erinnerungen Kenntniß gegeben werden, welche genannte Behörde oder Königliche Cammer über gedachten Entwurf zu machen für dienlich erachten möchten.

Daß dieses nicht geschehen ist findet wahrscheinlich seinen Grund in den hinterher eingetretenen traurigen Verhängnißen unseres Vaterlandes, wodurch die Ausführung von so vielen Planen die schon lange hätten Nutzen schaffen können gehemmt worden ist.

Unsere Wünsche bleiben aber noch fortwährend auf Beförderung dieser Angelegenheit gerichtet.

Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen ersuchen wir daher unterthänig gehorsamst, zu Erfüllung solcher Wünsche dasjenige beyzutragen, was früherhin dieserhalb erbeten worden ist und beharren wir in unserm heutigen Berichte.

Zelle den 28. Octbr. 1820.

L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

36.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Sr. Majestät den König vom 1. Januar 1821.

37.

Vortrag des Landraths-Collegii an Sr. Majestät den König vom 9. Januar 1821, die Besetzung der erledigten Landcommissariate betreffend.

P. P.

Seit längerem Zeitverlaufe sind nachbemerkte Land-Commißariate im hiesigen Fürstenthume vacant geworden.

Durch Absterben des weiland Legations-Raths von Dannenberg zu Breselenz, ward das Landcommissariat bey den Aemtern Dannenberg, Hitzacker und Wustrow erlediget.

Gleichermaßen hat das Ableben des weiland Hof- und Canzley-Raths von Hohnhorst bey dem Amte Isenhagen, so wie der Tod des Land-Commissairs von Weyhe zu Fahrenhorst, bey dem Amte Knesebeck und des Oberforstmeisters von Bothmer zu Bennemühlen, bey dem Amtsvogteyen Bißendorf und Ilten das Land-Commißariat vacant gemacht.

Außerdem ist von dem Rittmeister von Plato zu Grabow um Entlaßung von dem Land-Commissariate bey den Aemtern Lüchow und Schnackenburg und dem Gerichte Gartow nachgesuchet worden.

Ferner hat der Erblandmarschall und Domprobst von Meding angezeigt daß er hinsichtlich seines hohen Alters, die ihm anvertraueten Land-Commißariate nicht länger verwalten könne wodurch Vacanzen bey den Aemtern Bleckede und Garze, Büthlingen, Scharnebeck, Ebstorf, Lüne und Harburg entstehen.

Endlich aber sieht sich auch der Ritterschaftliche Deputirte von Harling wegen der Entfernung seines jetzigen Wohnorts von der Amtsvoigtey Bergen veranlaßet, daß bey derselben bisher verwaltete Land-Commißariat abzugeben.

Um nun zu bewirken, daß vorgedachte erledigte Plätze verfaßungsmäßig wieder besetzet werden, geruhen Ew. Königliche Majestät huldreichst uns zu erlauben hiedurch auf nachbenannte Land-Commißariate submißest praesentiren zu dürfen

1) den Landrath Christian Wilhelm von Weyhe zu Eimke, bey den Aemtern Büthlingen, Scharnebeck, Ebstorf und Lüne;

2) den Obersten Augustus von Zastrow zu Harburg bey dem Amte daselbst;

3) den Obersten und Ausreuter August Friedrich Wilhelm von dem Knesebeck, bey den Aemtern Bleckede und Garze;

4) den Legations-Rath und Ritterschaftlichen Deputirten von Dannenberg zu Breselenz, bei den Aemtern Lüchow, Dannenberg und Hitzacker;

5) den Hauptmann von dem Knesebeck zu Woltersdorf, bey den Aemtern Wustrow und Schnackenburg, wie auch dem Gerichte Gartow;

6) Carl Friedrich von Weyhe zu Störtenbüttel, bei den Aemtern Knesebeck und Isenhagen;

7) den Ritterschaftlichen Deputirten Georg Wilhelm von Harling zu Hohnhorst, bey den Amtsvoigteyen Bißendorf und Ilten;

8) den Hauptmann Friedrich von Bothmer zu Schwarmstedt bey der Amtsvoigtey Bergen, ingleichen als zweiten Land-Commißair bey hiesiger Burgvoigtey und der Amtsvoigtey Winsen an der Aller.

Ew. Königliche Majestät bitten wir noch unterthänigst, die hierin vorgeschlagenen Land-Commißariats Bestellungen gnädigst zu genehmigen und das was dieserhalb erforderlich ist zu verfügen;

die wir mit tiefsten Respect beharren

Ew. Königlichen Majestät. etc.

L. v. P.

38.

Vortrag des Landraths-Collegii an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 9. Januar 1821, die Revision der älteren landschaftlichen Rechnungen betreffend.

P. P.

Es hat das Schatz Collegium des Königreichs uns ersuchet, alle noch nicht abgenommene ältere Landschaftliche Rechnungen der hiesigen Provinz nebst Belegen an daßelbe einzuschicken, wie auch ihm die bestellt gewesenen Rechnungsführer deren Rechnungen noch nicht eingeliefert wären namhaft zu machen, um deren Aufstellung betreiben und solche abnehmen zu können.

Der Anspruch hierauf wird nach eingezogener Erkundigung daraus hergeleitet, daß Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen im Jahr 1816 der ständischen Liquidations-Commißion den Auftrag ertheilt haben, sämmtliche noch nicht abgenommene Rechnungen der Provinzial Landschaften mit Zuziehung eines ihrer Mitglieder abzunehmen, und bey Aufhebung der gedachten Liquidations Commißion deren Geschäfte auf das Schatz Collegium übergegangen sind.

Wie obige Verfügung erlaßen wurde war jedoch die Activität der Provinzial-Landschaften noch nicht wieder hergestellt, was erst neuerlich geschehen ist.

Nun wurden aber vormals alle landschaftliche Rechnungen, mit alleiniger Ausnahme der Schatz Rechnungen, theils von dem ganzen landschaftlichen Ausschuße, theils von unserm Collegio, ohne Theilnahme irgend einer anderen Behörde abgenommen.

Wir glauben es daher für angemeßen erachten zu dürfen, daß es mit besagten älteren Rechnungen annoch eben so gehalten werde, welches um so paßender zu seyn scheint, weil nicht nur die älteren Mitglieder der Landschaft persönliche Kenntniße von demjenigen haben was zur Erläuterung vieler Umstände dient, worauf bey verschiedenen Rechnungen Rücksicht zu nehmen ist, sondern auch alles, was aus der Registratur nachgesehen werden muß sich hier am Orte befindet.

Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen ersuchen wir daher unterthänig gehorsamst, dem landschaftlichen Ausschuße, auf eben die Weise wie es vorhin geschehen ist, die Abnahme sämmtlicher, den ehmaligen Landschatz nicht betreffenden rückständigen Rechnungen zu überlaßen, und hievon das Schatz-Collegium des Königreichs in Kenntniß zu setzen; die wir mit größester Verehrung und vollkommenster Hochachtung verbleiben

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen. rc.

L. v. P.

39.

Erwiederung des Königs auf die erstattete Neujahrs-Gratulation vom 6. Februar 1821.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland rc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Edler und Veste, liebe Getreue! Die Uns bei dem Jahres-Wechsel von euch dargelegten Bezeugungen der Treue und Anhänglichkeit, und eure innigen

devotionsvollen Glückwünsche sind mit Dank und Wohlgefallen von Uns aufgenommen worden, und Wir erwiedern dieselben mit den aufrichtigsten Wünschen für das Beste des dortigen Fürstenthums, so wie für euer allerseitiges persönliches Wohlergehen, und verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beigethan.

Carlton House den 6ten Februar 1821.

George P. R.

An E. Graf v. Münster.

die Lüneburgische Landschaft.

(Auf der Adresse:) Denen Edlen und Vesten, Landschafts-Director und Land-Räthen des Fürstenthums Lüneburg und lieben Getreuen, sammt und sonders zu Celle.

40.

Bestätigung der vorgeschlagenen Landcommissarien v. 21. März 1821.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern gnädigsten Willen zuvor. Würdiger, Veste, lieber Andächtiger und Getreue!

Es ist Uns vorgetragen worden, was ihr wegen Erledigung verschiedener Land-Commissariate in Unserm Fürstenthum Lüneburg durch den Tod des Legations-Raths von Dannenberg zu Breselenz, des Hof- und Canzley-Raths von Hohnhorst, des Land-Commissairs von Weyhe zu Fahrenhorst und des Ober-Forstmeisters von Bothmer zu Bennemühlen, wie auch durch die Entlassungsgesuche des Rittmeisters von Plato zu Grabow, des Erblandmarschalls von Meding zum Schnellenberge und des Ritterschafts-Deputirten von Harling, und wegen Wiederbesetzung dieser Stellen in eurem unterthänigsten Berichte vom 9ten Januar dieses Jahrs angezeigt habt.

Da Wir nun kein Bedenken finden,

1) den Rittmeister von Plato zu Grabow von der Stelle eines Land-Commissairs bey den Aemtern Lüchow und Schnackenburg und dem Gerichte Gartow,

2) den Erblandmarschall und Domprobst von Meding von den Land-Commissariaten bey den Aemtern Bleckede und Garze, Büthlingen, Scharnebeck, Ebstorf, Lüne und Harburg, und

3) den Ritterschafts-Deputirten von Harling von der Stelle eines Land-Commissairs bey der Amtsvoigtey Bergen hiemit gnädigst zu dispensiren, und dagegen

1) den Landrath Christian Wilhelm von Weyhe zu Eimke, bey den Aemtern Bütlingen, Scharnebeck, Ebstorf und Lüne,

2) den Obersten Augustus von Zastrow zu Harburg bey dem Amte Harburg,

3) den Obersten und Ausreuter August Friedrich Wilhelm von dem Knesebeck bey den Aemtern Bleckede und Garze,

4) den Legationsrath und Ritterschafts-Deputirten von Dannenberg zu Breselenz bei den Aemtern Lüchow, Dannenberg und Hitzacker,

5) den Hauptmann von dem Knesebeck zu Woltersdorf bey den Aemtern Wustrow und Schnackenburg, wie auch dem Gerichte Gartow,

6) Carl Friedrich von Weyhe zu Störtenbüttel bey den Aemtern Knesebeck und Isenhagen,

7) den Ritterschafts-Deputirten Georg Wilhelm von Harling zu Bohnhof bey den Amtsvoigteyen Bissendorf und Ilten

und 8) den Hauptmann Friedrich von Bothmer zu Schwarmstedt bey der Amtsvoigtey Bergen zu Land-Commissarien, Letzteren auch zum zweyten Landcommissair bey der Burgvoigtey Celle und der Amtsvoigtey Winsen an der Aller wiederum anzunehmen: So ist das Erforderliche deshalb erlassen worden. Wir verbleiben euch mit gnädigstem Willen beygethan.

Hannover den 21sten März 1821.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

An Landschafts-Director und Landräthe
des Fürstenthums Lüneburg.

41.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 26. März 1821, die Revision der älteren landschaftlichen Rechnungen betreffend.

Wir haben den Antrag der löblichen Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vom 9. Januar d. J. wegen Abnahme der noch nicht erledigten ältern landschaftlichen Rechnungen der dortigen Provinz zu seiner Zeit erhalten. Da es indessen bey diesem Geschäfte nicht sowohl auf Wahrnehmung des particulairen Interesse der dortigen Provinz, als der Rechte der jetzigen allgemeinen Landes-Casse ankommt, die Lüneburgsche Landschaft auch bey dem Schatz-Collegio des Königreiches durch ein zu demselben gewähltes Mitglied aus der dortigen Provinz vertreten wird, so haben Wir Bedenken tragen müssen von den getroffenen allgemeinen Verfügungen eine Ausnahme zu machen. Indem Wir der löblichen Lüneburgschen Landschaft dieses auf ihren Vortrag erwiedern, fordern Wir Dieselbe hiedurch auf, der Requisition des Schatz-Collegii des Königreichs wegen Auslieferung der zur Abnahme der Rechnungen erforderlichen Papiere nunmehr ungesäumt Genüge zu leisten. Wir bezeugen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 26ten März 1821.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An den Landschafts-Director und die Landräthe
des Fürstenthums Lüneburg.

42.

Ausschreiben des Landschafts-Directors v. Plato vom 3. April 1821, zu einer allgemeinen Stände-Versammlung auf den 8. Mai 1821.

1) an die Ritterschaft.

Verschiedene Angelegenheiten machen eine Versammlung sämmtlicher Stände der hiesigen Provinz nothwendig, wozu der 8. des nächstfolgenden Monaths May angesetzet worden ist.

Die Gegenstände welche alsdann vorkommen werden, sind theils von der Beschaffenheit daß sie der gemeinschaftlichen Berathung aller Stände bedürfen, theils aber betreffen solche blos die Ritterschaft.

Zu jenen gehört

1) das was wegen einer modificirten Anwendung der in der hiesigen Provinz geltenden Gemeinheits Theilungs Ordnung auf den mit derselben jetzo vereinigten Theil des beym Königreiche Hannover verbliebenen Lauenburgischen vorgeschlagen worden ist, worüber Königliches Cabinets-Ministerium das landschaftliche Gutachten gefordert hat.

2) die aus dem Plane der neuen Organisation der hiesigen Landschaft noch unerledigten Puncte, als

a) hinsichtlich der Zuziehung von Deputirten des Bauernstandes, und
b) wegen Bestimmung des Personals des Landschaftlichen Collegii.

Unter den Gegenständen welche ausschließlich die Ritterschaft angehen, befindet sich

1) das Rescript welches Königliches Cabinets-Ministerium auf den geschehenen Antrag, daß den Herrn Deputirten der Ritterschaft bey den allgemeinen Ständen die nicht in Hannover wohnbar sind, eine Entschädigung aus der General Steuer Caße bewilliget werden möchte, unterm 23. September v. J. erlaßen hat.

Es besagt solches, daß Ihro Majestät der König es der Sache nicht angemeßen finden können, von der allgemeinen Bestimmung, nach welcher eine jede Corporation die von ihr zur allgemeinen Stände-Versammlung abzusendenden Deputirten selbst zu bezahlen habe, wiederum abzugehen, oder aber zu Gunsten einer Corporation eine Ausnahme zu machen.

Hierin liegt nun die Veranlaßung einer Berathung darüber, ob den genannten Herrn Deputirten die ihnen zugedachte Entschädigung auf andere Weise zu verschaffen sey, welche Mittel hiezu Anwendung finden könnten, und was wegen des Betrags der Entschädigung festzusetzen wäre.

2) Weil die Zahl der zuletzt erwählten Herrn Deputirten bey den allgemeinen Ständen aus verschiedenen Ursachen sich verringert hat und in der Folge weitere Abgänge möglich sind, so erfordern es die Umstände neue Wahlen zu etwa nöthigen Ergänzungen vorzunehmen.

Ew. 2c. 2c. werden deshalb hiedurch eingeladen den Conferenzen über obbemerkte Angelegenheiten auf dem hiesigen Rathause mit beyzuwohnen und wenn dieses wie ich hoffe gefällig seyn sollte, so ersuche ich am Abend vor deren Anfange dem Herrn Landmarschall davon Kenntniß zu geben.

Zelle den 3. April 1821. L. v. P.

---

2) An die löblichen Stifter Bardowick und Ramelsloh wie auch die löblichen Magistrate zu Lüneburg, Uelzen, Zelle, Harburg, Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Soltau, Walsrode.

Pro Memoria.

Es ist eine allgemeine am hiesigen Orte zu haltende Versammlung sämmtlicher Stände des hiesigen Fürstenthums, verschiedener Angelegenheiten wegen

nothwendig, und dazu der 8. des bevorstehenden Monaths May bestimmt worden,

die Gegenstände welche alsdann vorkommen werden, betreffen

1) die in Antrag gebrachte modificirte Anwendung der für das Lüneburgische erlaßenen Gemeinheits Theilungs Ordnung auf denjenigen Theil vom Lauenburgischen, der bey dem Königreiche Hannover geblieben, und mit der hiesigen Provinz jetzo vereiniget ist, worüber Königliches Cabinets Ministerium das landschaftliche Gutachten gefordert hat.

2) Unerledigte Puncte wegen der neuen Organisation der hiesigen provinzial Landschaft,

a) hinsichtlich der Zuziehung von Deputirten aus dem Bauernstande und

b) wegen Bestimmung des Personals des landschaftlichen Collegii.

An das löbliche Stift Bardowick (Ramelsloh. An den löblichen Magistrat zu) — ergeht daher hiemit die Einladung, den Berathschlagungen über obgenannte Gegenstände durch Deputation aus deßen eigenen Mitgliedern beyzuwohnen, und ersuche ich am Abend vorher dem Herrn Landmarschall bekannt machen zu laßen, wer dazu erscheinen werde.

Celle den 5. April 1821.

L. v. P.

---

3) An den Herrn Erblandmarschall und Domprobst von Meding zu Lüneburg.

Pro Memoria.

Aus beykommender an die Ritterschaft dieser Provinz ergangenen Einladung, werden Ew. Hochwürden zu ersehen belieben, daß auf den 8. des bevorstehenden Monaths May eine am hiesigen Orte zu haltende Versammlung aller Stände der hiesigen Provinz angesetzet worden ist.

Ich ersuche daher Ew. Hochwürden hiedurch gehorsamst, in solcher Versammlung verfaßungsmäßig entweder persönlich das Directorium zu führen, oder zu dieser Function einen Herrn Bevollmächtigten abzuordnen.

Zelle den 5. April 1821.

L. v. P.

43.

Schreiben des Schatz=Collegii des Königreichs vom 4. April 1821, das Zucht= und Irrenhaus zu Celle betreffend.

Es ist Uns von der hiesigen Königlichen Provinzial=Regierung die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Zucht= und Irrenhauses zu Celle vom Jahre 1819 übermittelt worden. Um nun diese in der Hinsicht einer Prüfung unterziehen zu können, ob die darin aufgeführten von den aus der Landes=Casse erfolgten Einnahmen bestrittenen Ausgaben, würklich verfassungsmäßig auf der Landes=Casse ruhen, müssen Wir in Ermangelung vollständiger Acten über diese Angelegenheit, das hochlöbliche Landraths=Collegium ganz ergebenst ersuchen, Uns eine genaue Nachweisung aller derjenigen Ausgabe=Posten, welche früher verfassungsmäßig, behuf des Zucht= und Irren=

hauses zu Celle, aus der dasigen Landes-Casse bestritten worden, baldgefälligst zugehen lassen zu wollen.

Hannover den 4ten April 1821.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.
v. Schele.

An
das hochlöbliche Landraths-Collegium
zu
Celle.

44.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 5. April 1821, die Revision der älteren landschaftlichen Rechnungen betreffend, nebst 2 Anlagen.

Die Ursachen welche es veranlaßet haben, daß das geehrte Schreiben des hochlöblichen Schatzcollegii des Königreichs Hannover vom 1ten Novbr. v. J. Nr. 3405 bislang unbeantwortet geblieben ist sind nunmehro gehoben.

Wir versäumen daher länger nicht uns dieses Rückstandes zu entledigen indem wir anliegend ein vollständiges Verzeichniß aller noch nicht abgenommenen älteren Landes-Rechnungen der hiesigen Provinz, mit Angaben davon ob solche bereits aufgestellt sind oder nicht, ergebenst übersenden, welchen noch sonstige dieselben betreffende Nachrichten sich hinzugefügt befinden.

Uebrigens beehren wir uns auch von den auf landschaftlichen Credit zur Herstellung der Elbdeiche im Amte Dannenberg im Jahr 1805 angeliehenen Capitalien, durch nebengehenden Einschluß diejenige Kenntniß zu geben, welche zur Beurtheilung der Entschädigungs-Rechte der Landes-Casse erforderlich ist.

Zelle den 5. April 1821.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschaftsdirector und Landräthe.

L. v. P.

Verzeichniß

der ältern Landes-Rechnungen des Fürstenthums Lüneburg bis ult. August 1810, welche entweder noch nicht aufgestellt oder bereits aufgestellt und noch nicht abgenommen sind, mit Bemerkung der Rechnungsführer welchen solche anvertrauet gewesen.

№	Benennung der Rechnungen	Benennung der Rechnungsführer	Zeit von welcher die Rechnungen nicht abgenommen sind	Anmerkungen.
1	Generalsteuer Capitalien-Casse	Hofrath und Landsyndicus Jacobi	....	Die Rechnungen von incl. 1802 bis ult. Aug. 1810 haben in der westphälischen Usurpations-Periode mit ihren Belegen nach Cassel zur Abnahme geschickt werden müssen.
2	Die Landschatz- incl. Tobacks-Geld-Rechnung	weyl. Landrentmeister Wienecke	von incl. 1802 bis ult. Aug. 1810.	Diese Rechnungen und Belege sind bereits im November 1819. an das hochlöbl. Schatz-Collegium des Königreichs durch die verwittwete Landrentmeisterin Wienecke eingesandt.
3	Die Jahrmarkts Impost-Casse	Derselbe	von incl. 1803 bis ult. Aug. 1810.	Von den Jahren 1803 bis 1806. incl. waren während der Usurp. Zeit diese Rechnungen mit ihren Belegen nach Cassel gesandt befinden sich aber gegenwärtig laut Schreiben des hochlöbl. Schatz-Collegii des Königreichs vom 9ten December 1820 Nr. 4073. in dessen Besitze; die übrigen von incl. 1807. bis ult. Aug. 1810. sind von der Landrentmeisterin Wienecke im Novbr. 1819 eingeliefert.
4	Contributions und Licent-Rechnung vom 1ten Mai 1803 bis ult. Dec. 1806.	Derselbe	....	Von diesen Rechnungen finden sich auch nur die Duplicate auf der Landschaftlichen Registratur, dahingegen die original Rechnungen und Belege nicht, welche letztere daher denn ebenfalls unter denjenigen Rechnungen mit begriffen seyn werden welche an die usurpirten Regierungs-Behörden zur Abnahme haben eingeliefert werden müssen.

№	Benennung der Rechnungen	Benennung der Rechnungsführer	Zeit von welcher die Rechnungen nicht abgenommen sind	Anmerkungen.
5	1te Kriegssteuer im Jahre 1803.	weyl. Landrentmeister Wienecke	....	Mit dieser Rechnung hat es dieselbe Bewandniß wie mit den Contributions-Rechnungen.
6	Die 2te Kriegessteuer	Schatz-Secretair Seelhorst	von incl. 1804 bis ult. Aug. 1810.	Sind noch von dem Rechnungsführer aufzustellen.
7	Die 6monathliche Sold-Steuer im Jahre 1805. incl. des von der Ritterschaft allein aufgebrachten Nachschusses dazu.	Derselbe	auf 6 Monath de Ao. 1805.	Desgleichen wie vorstehet.
8	Die gezwungene Anleihe.	Derselbe	vom Jahre 1809.	Desgleichen wie vorstehet.
9	Contributions und Licent-Rechnung von 1807. bis 1810.	Derselbe	vom 1ten Jan. bis ult. Aug. 1810.	Die Rechnungen nebst Belegen vom Jahre 1807. 1808 und 1809. haben an die westphälischen usurpirten Behörden nach Cassel zur Abnahme eingesandt werden müssen. Dahingegen ist die Rechnung von den 8 Monaten des Jahrs 1810 von den Rechnungsführer noch anzufertigen und einzuliefern.
10	Die General-Steuer Rechnung	Derselbe	von incl. 1805. bis ult. Aug. 1810.	Diese Rechnungen, deren Aufstellung dem Landschaftlichen Steuer Revisor als Dienstpflicht oblag, müssen sämmtlich in ihren Jahrgängen noch angefertigt werden. Die letzte abgenommene Rechnung vom Jahre 1804. ist dem hochlöbl. Schatz-Collegio unterm 16. Sept. 1820 bereits zugesandt worden.

№	Benennung der Rechnungen	der Rechnungsführer	Zeit von welcher die Rechnungen nicht abgenommen sind	Anmerkungen.
11	Landes Defensions = Steuer Rechnung	weyl. Landschaftliche Schatz= und Steuer = Revisor Jungblut	von Mich. 1802 bis ult. Aug. 1810.	Im Dec. 1818 wurde vom Lüneburgschen Landraths Collegio den Jungblut'schen Erben aufgegeben die Aufstellung und Einlieferung der rückständigen von ihren Erblasser geführten Landes Rechnungen zu fördern, seitdem haben selbige auch daran arbeiten lassen, und sind die Landes Defensionssteuer Rechnungen größtentheils vollendet.
12	Die Rechnung über die wegen der französischen Landesbesetzung angeliehenen Capitalien	Derselbe	von Ao. 1803 bis ult. Aug. 1810.	Müssen sämmtlich noch aufgestellt werden.
13	Die Kriegerfuhren Ausgleichungs = Rechnung	Derselbe	von Ao. 1803 bis ult. Aug. 1810.	Müssen ebenfalls sämmtlich noch aufgestellt werden.
14	Magazin Lieferungs Rechnungen	Derselbe	von Ao. 1803 bis ult. Aug. 1810.	Desgleichen wie vorstehet
15	Anleihe auf Landschaftl. Credit behuf Wiederherstellung der in Ao. 1805 im Amte Dannenberg durchgebrochenen Elbdeiche	Derselbe	von Ao. 1805 bis Ao. 1810.	Diese Rechnungen sind in ihren Jahrgängen sämmtlich noch aufzustellen.

Nachricht

aus der Registratur des Fürstenthums Lüneburg, die im Jahre 1805. auf den Credit der Lüneburgschen Landschaft behuf Wiederherstellung der Elbdeiche im Amte Dannenberg gemachte Anleihe von 1400 ₰ in Golde und 6600 ₰ in Cassen=Münze betreffend.

Wie im Früjahre 1805 im Amte Dannenberg 15 Elbdeichbrüche entstanden waren, deren Wiederherstellung den dortigen Deich=Interessenten aus eigenen Mitteln und Kräften unmöglich fiel, gleichwohl aber wenn nicht Land und Leute durch Ueberschwemmungen verlohren gehen sollten schleunige Hülfe erfordert wurde, und weil der damalige Reichs Marschall **Bernadotte** aus den herrschaftlichen Domanial.Cassen, woraus laut **Pro Memoria** des Cammer Collegii an das Regierungs Collegium des Lüneburgischen und Hoyaischen Policey und Städte Departements vom 15ten **Aug. 1805**, bey frühern ähnlichen Unglücksfällen, Geschencks und Vorschußweise Hülfe gegeben worden, nicht mehr als 5000 ₰ bewilligen wollen;

So wurde vom Lüneburgschen Landschaftlichen Deputations Collegio, da auf keine andere weise Rath zu schaffen war, unterm 23ten **Aug. 1805** beliebt, die erforderlichen baaren Wiederherstellungskosten auf landschaftlichen Credit anleihen zu lassen, wobey jedoch dem hochlöbl. Regierungs=Collegio erklärt wurde, daß alles was von Seiten der Landschaft beygetragen würde, nur als Vorschuß anzusehen sey und die Deich Interessenten sich nicht entlegen könnten die Verzinsung der angeliehenen Capitalien zu übernehmen. Ueber diese Capitalien wurden nun von der Landschaft besondere Obligationen ertheilt, worin den Gläubigern, die in die Landschaftlichen Cassen eingehenden Hebungen zur General — das Einkommen hingegen von allen Besitzungen welche durch den gedachten Deichbau geschützet werden, zur Special=Hypothek gesetzt wurden. Der weyl. Landschaftl. Revisor **Jungblut** führte die Rechnung über diese Anleihe, hob auf selbiges die Zinsen vom Amte Dannenberg ein, und sind solche wie dessen Abrechnungen ergeben denen Gläubigern bis **incl. 1809.** gezahlet worden. Jedoch sind die mehr erwähnten Deich Interessenten auf selbige vom Jahre 1809 noch = 216 ₰ 16 ℊ 5 ₰ schuldig geblieben, welcher Posten einstweilen aus den behuf der feindlichen Landes=Besetzung angeliehenen Geldern entnommen ist.

Wie übrigens im allgemeinen aus den Acten hervorgeht war es die Absicht der Landschaft durch den interponirten landschaftl. Credit den Deich=Interessenten leichter zu Anleihen und Gelde zu verhelfen um dadurch deren Wohlfarth und Sicherheit desto schneller wieder herstellen zu können. Indeßen verblieb dabey den oftgedachten Deich=Interessenten die Verbindlichkeit, nicht allein die aufgeliehenen Capitalien zu verzinsen, sondern solche auch zu seiner Zeit wieder abzutragen.

45.

Schreiben des Landraths=Collegii an das Schatz=Collegium des Königreichs vom 21. April 1820, das Zucht= und Irrenhaus zu Celle betreffend.

Mittelst geehrten Schreibens vom 4. d. M. hat das hochlöbliche Schatz Collegium des Königreichs uns um eine genaue Nachweisung aller derjenigen Ausgabe Posten ersuchet, welche behuf des hiesigen Zucht= und Irrenhauses früher verfassungsmäßig aus den Landes Caßen bestritten worden sind.

Es finden sich nun in der hiesigen Registratur keine solche positive Bestimmungen, woraus gedachte Nachweisung entnommen werden könnte.

Wir erachten es deshalb für zweckmäßig, hierneben die letzte während der alten Verfaßung von den landschaftlichen Deputirten abgenommene Rechnung mit der ganz ergebensten Bitte zu übersenden, solche demnächst gefälligst wieder zurückgehen zu laßen.

Diese enthält die Rubriken aller der Ausgaben, wozu diejenigen Landschaften aus deren Caßen obgenannte Anstalt errichtet und unterhalten worden ist, stets beygetragen haben.

Zelle den 21. April 1821.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

46.

Bericht der über die Zuziehung von Besitzern gutsherrnfreier Höfe zu den ständischen Verhandlungen niedergesetzten Commission vom 7. Mai 1821, nebst Anlagen.

In der letzten Versammlung der Provinzial-Stände des Fürstenthums Lüneburg ist wegen des unter dem 19ten October 1818 von der Allergnädig-Landes-Herrschaft geäusserten Begehrs, in Zukunft zu den landständischen Berathschlagungen auch Deputirte aus den Eigenthümern der gutsherrnfreyen Bauer-Höfe zuzulassen, nachdem man sich ständischerseits im Allgemeinen geneigt erklärt hatte, an vorgenannten Verhandlungen den Besitzern solcher Höfe Antheil zu gestatten, uns aufgetragen worden, unsere gutachtliche Meinung über diesen Gegenstand abzugeben; und zur endlichen Beschliessung solchen vorzubereiten; und haben wir geglaubt, auch nach dem Ableben des Herrn Bürgermeisters Schulze das Geschäft fortsetzen zu müssen.

Um über die Zahl und Qualification der zuzuziehenden Besitzer freyer Höfe im hiesigen Fürstenthum gehörige Aufklärung zu erhalten, war unter dem 15ten September 1818 ein Regiminal-Ausschreiben an sämmtliche Aemter und Gerichte im Lüneburgischen erlassen, worauf aber nicht genügende Berichte von den Obrigkeiten erfolgten, weil selbige (nach der Aeusserung des Königlichen Cabinets-Ministerii in dem Schreiben vom 23ten October 1820) sehr von einander abweichende Ansichten mit dem Begriffe Gutsherrnfrey verbunden hatten.

Hiedurch wurde hochgedachtes Ministerium bewogen, unter dem 29ten September 1819 anderweite Verzeichnisse der Gutsherrnfreyen Höfe, nach einem vorgeschriebenen Formulare, einzufordern, welche uns mittelst Rescripts vom 23ten October vorigen Jahrs am 1ten November desselben zugefertiget worden.

Wenn gleich diese anderweit aufgestellten Verzeichnisse zum Theil nicht vollkommen genügend sind, wie z. B. die Hölzung von Einigen nicht mit angegeben ist, deren mehrerer oder minderer Besitz einen bedeutenden Einfluß auf den Werth eines Hofes haben kann, ferner die Qualitaet des Bodens, besonders ob es Geest- oder Marsch-Ländereŋ seŋ, aus solchen Gegenden, wo dergleichen Statt findet, nicht jedesmahl gehörig angeführet worden; so dürfte dennoch in Betracht, daß eine geraume Zeit darüber hingehen mögte, bevor diesen uns anscheinenden Mängeln durch eine abermalige Aufgabe abseiten der vorgesetzten Behörde völlig abgeholfen werden könnte, und dagegen der kürzere Weg einer Privat-Communication mit den betreffenden Obrigkeiten vorzuziehen wäre, darnach unsere Bericht-Erstattung nicht aufzuhalten seyn, weil ohnehin, nachdem die Grundsätze über die Wahlfähigkeit festgesetzt worden,

den etwanigen Desideriis mittelst Anwendung dieser Grundsätze leichter abgeholfen werden kann.

Wir müssen uns daher gegenwärtig lediglich auf diejenigen Notizen beschränken, welche uns aus den Berichten der Obrigkeiten vorliegen.

In dem an die löbliche Landschaft unterm 23ten October vorigen Jahrs erlassenen Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii ist angenommen worden, daß als Gutsherrn-frey alle diejenigen Höfe zu betrachten seyen, deren Eigenthümer über dieselben ein freyes Dispositions-Recht haben, ohne in Veräusserungs-Fällen verpflichtet zu seyn, dazu die Einwilligung eines Obereigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände ertheilt oder versagt werden kann, daß jedoch die Lehnhöfe den Gutsherrnfreyen gleich geachtet werden müßten, und daß die bloße Verpflichtung zu der Entrichtung eines Zinses, Zehnten, Dienstgeldes und sonstigen Praestandi, welches ipso jure auf den neuen Acquirenten übergehe, keine Ausschliessung von der Aufnahme in das Verzeichniß der gutsherrnfreyen Höfe bewürken könne.

Mit diesem festgesetzten Begriffe eines gutsherrnfreyen Hofes sind wir zwar bey der Schwürigkeit, diesen Begriff so festzustellen, daß er auf jeden einzelnen Fall völlig zutrifft, im Allgemeinen einverstanden, müssen uns jedoch die Bemerkung erlauben, daß es zweifelhaft scheint, ob ein Hoff, der zur Leistung von Diensten verpflichtet ist, unter die Cathegorie gutsherrnfreyer Höfe zu zählen sey.

Ferner soll nach vorangeführtem Ministerial-Schreiben zu dem Begriffe eines Hofes zwar wesentlich der complexus einer gewissen Anzahl von Grundstücken gehören, aber nicht nothwendig seyn, daß selbige damit unzertrennlich verknüpft seyn müssen, wenn gleich eine Dismembrirung die Folge haben würde, daß der Eigenthümer, wenn die bey dem Hofe bleibende Anzahl von Grundstücken die bey der activen und passiven Wahlfähigkeit anzunehmende Normalzahl nicht mehr erreicht, diese Wahlfähigkeit verliert.

Bey diesen beiden Bestimmungen dürfte unserer Einsicht nach nichts zu erinnern und bey der Ausübung des Wahlrechts auf die Normalzahl zur Zeit dieser Ausübung zu sehen seyn, folglich ein jetzt noch nicht dazu berechtigter Hof, wenn dessen Pertinenzien sich durch Gemeinheits-Theilung ꝛc. bis zur Normal Zahl vergrösserten, die Wahlfähigkeit erlangen, so wie auch im entgegengesetzten Falle selbige verlieren.

Nach Nr. 3. 4. und 6. des mehrbemerkten Ministerial-Schreibens soll nur der eigentliche Besitz eines gutsherrnfreyen Grundeigenthums von einiger Bedeutung die Wahlfähigkeit verschaffen, nicht aber der Besitz von Streu-Pertinenzien ohne ein Wohngebäude oder Bau-Stelle, wozu sie gehören, wie dann auch Bevollmächtigte abwesender Personen, Vormünder, Curatoren, Frauenzimmer und Cridarien kein Stimmrecht haben sollen, welches ebenfalls nicht von solchen Höfen, die in dem Besitz der Königlichen Domainen- und Kloster-Cammern- und anderen Corporationen, oder im Besitze stimmführender Mitglieder der Ritterschaft sind, ausgeübet werden dürfe.

Bey diesen Bestimmungen müssen wir bemerken: daß unsers Dafürhaltens die Stimmfähigkeit als ein auf den Grund und Boden ruhendes jus reale zu betrachten, folglich bey Beurtheilung derselben es gar nicht darauf ankommen kann, ob der Gutsherrnfreye Hof bebauet sey oder nicht, ob er vom Eigenthümer selbst cultivirt werde, oder verpachtet worden, ob der Besitzer eine

moralische Person, ein Mitglied der Ritterschaft oder ein sonstiger Privatmann sey.

Gegen diese rechtsbegründete Bemerkung dürfte jedoch einzuwenden seyn, daß die gutsherrnfreyen Höfe im Lüneburgischen bisher überall nicht das Recht gehabt, an den Landschaftlichen Berathschlagungen Theil zu nehmen, und daß folglich die ihnen jetzt freywillig zu ertheilende Berechtigung dahin beschränket werden könne, daß solche überall nicht von moralischen Personen, und von weiblichen Besitzern ꝛc. ausgeübt werden dürfe.

Besondere Gründe sprechen vorzüglich dafür, daß so lange der Hof einem Minderjährigen gehöret oder im Concurse befangen ist, die passive Wahlfähigkeit ruhet, aber die active würde vielleicht ohnbedenklich von dem Cridario und den Vormündern des Minderjährigen ausgeübt werden können.

Dagegen aber scheinet es uns der Billigkeit gemäß zu seyn, daß der Umstand, erstlich, ob der Eigenthümer des qualificirten Guts dasselbe selbst cultivirt oder verpachtet hat, und zweitens ob der Eigenthümer zugleich Besitzer eines andern Ritter- oder sonst stimmfähigen Guts sey, weder auf die active, noch auf die passive Wahlfähigkeit irgend einen Einfluß haben könne.

Was nun die Erheblichkeit des Grundeigenthums anlanget, welche in geringerer Maaße zu der activen, in größerer aber zu der passiven Wahlfähigkeit erfordert wird; so halten wir zwar dafür, daß nach Lage der Sache solche nach der Acker-Ländereÿ und den Wiesen eines Hofes, ohne auf seine sonstige Besitzungen und ohne auf die Qualität der Ländereÿ zu sehen, als welche Unterscheidung zu weit führen und zu manchen Differenzen Veranlassung geben mögte, vorläufig zu bestimmen sey, in Betracht daß die uns vorliegenden Berichte in Hinsicht des Bestandes der Holzung und der Qualität der Aecker und Wiesen größtentheils sehr mangelhaft sind, und daß zu der activen das Eigenthum von funfzig calenbergischen Morgen, zu der passiiven aber von einhundert Morgen erfordert werde; jedoch mit der Einschränkung, daß bey den würklichen Mitgliedern

a) des Landschaftlichen Ausschusses
b) der Provinzial- und
c) der allgemeinen Stände Versammlung

einhundert Morgen, bey den Wahl-Deputirten aber nur funfzig Morgen erforderlich geachtet werden?

Jedoch überlassen wir der Bestimmung der verehrten Herrn Committenten, ob nicht der Unterschied zwischen passiver und activer Wahlfähigkeit völlig aufzuheben und beide an den Besitz eines Hofes von wenigstens 50 calenberger Morgen Acker- und Wiesen Ländereÿ zu knüpfen seyn dürfte, da uns dieses den Verhältnissen und der Billigkeit für hiesige Provinz am angemessensten scheint.

In Betreff der sub Nr. 5 des Ministerial-Schreibens berührten Wahl-Districte, halten wir dafür, daß bey der Ausdehnung des Fürstenthums Lüneburg und bey der großen Verschiedenheit der Lage gutsherrnfreyer Höfe in demselben, da in einem Theile sehr viele, in andern äußerst wenige und fast gar keine freye Höfe vorhanden, neun Bezirke nicht unanpassend seyn dürften, damit die Wählenden nicht eine zu weite Reise nach dem Wahlorte haben mögten, deren nähere Bestimmung nebst dem dazu gehörigen Umkreise wir in der auf die Berichte der Obrigkeiten sich gründenden Anlage entworfen haben.

Von den sich zur activen Wahl qualificirenden persönlich erscheinenden

Besitzern gutsherrnfreyer Höfe in jedem der neun Bezirke würden drey Wahl-Deputirte nach unserm Dafürhalten durch absolute Majorität gewählt, und diese aus dem ganzen Fürstenthum gewählten sieben und zwanzig Deputirte würden autorisirt, zu dem Landschaftlichen Ausschusse ein Mitglied desselben, zu der Provinzial-Stände-Versammlung aus jedem Bezirke einen, folglich in Summa neun Deputirte, und zu der allgemeinen Stände-Versammlung zwey Mitglieder, es sey aus ihrer Mitte oder von andern qualificirten gutsfreyen Hof-Besitzern, auf sechs Jahre zu erwählen.

Nach Ablauf der 6 Jahre würde eine neue Wahl erforderlich seyn die aber auf dieselben Personen fallen könnte.

Den Wahl-Deputirten dürfte ohnmaaßgeblich frey gelassen werden, ihre Stimme persönlich abzugeben, oder solche schriftlich einzusenden, bey welchem letztern Modo aber die eigene Handschrift des Deputirten oder wenigstens die Richtigkeit des Wahl Voti ausser Zweifel gesetzt seyn müßte.

In Ansehung der vorgeschlagenen Zahl der Mitglieder jedweden Collegii bemerken wir, daß, da in der Folge der engere Landschaftliche Ausschuß, aus dem Herrn Landschafts-Director, einigen Herren Landräthen, deren Zahl nach dem Ministerial-Schreiben vom 27ten May 1819 noch nicht bestimmt werden kann, einem Stiftischen und zweyen Städtischen Deputirten bestehen soll, wir dieser Bestimmung die Hinzufügung nur Eines Mitgliedes aus den Besitzern gutsherrnfreyer Höfe, so wie neun Provinzial-Landtags-Deputirte aus den genannten Besitzern zu den itzt stimmfähigen Rittergütern im Fürstenthum Lüneburg und Zwey als Mitglieder der allgemeinen Stände Versammlung den in derselben aus andern Provinzen bereits zugelassenen Mitgliedern des Bauern oder des Dritten Standes, nach Verhältnissen der in solchen Provinzen größern Anzahl freyer Hof-Besitzer angemessen erachten.

Um die jedesmaligen Wahlen auf eine gültige rechtsbeständige Weise einzurichten, dürfte es rathsam seyn, solche durch einen mit dergleichen Geschäften bekannten Mann vornehmen zu lassen.

Die dnrch diese Wahl-Direction veranlaßten unbedeutenden Kosten könnten zugleich mit regulirt werden, wenn in Gemäßheit des Schreibens Königlichen Cabinets Ministerii an die löbliche Landschaft vom 27ten May 1819 eine Berathung über die Kosten der Provinzial-Administration mit den Ständen angestellt wird.

Schließlich bemerken wir, daß unter den in der Anlage aufgeführten Höfen, die Gutsherrnfreyen qualificirten Höfe in den Fleckens Bezirken mit begriffen sind.

Celle den 7ten May 1821.

v. Wense. Marenholtz. Kneisen. Vogell.

Verzeichniß

der Wahl-Oerter und der Bezirke im Fürstenthum Lüneburg, in welchen Eigenthümer gutsherrnfreyer Höfe von 50 und 100 Morgen Acker- und Wiesen-Ländereh befindlich sind, nach der Lage der Höfe geordnet.

1.

Ahlden, Fallingbostel und Soltau, Rethem, Winsen an der Aller, Hermannsburg und Bergen, Walsrode.

Dieser Bezirk enthält 15 Höfe von 50 Morgen
und 10 „ „ 100 „

2.

Burgdorf, Essel, Bissendorf, Burgwedel.

Dieser Bezirk enthält 31 Höfe von 50 Morgen
und 3 „ „ 100 „

3.

Ilten, Dieser Bezirk enthält 25 Höfe von 50 Morgen
und 3 „ „ 100 „

4.

Eicklingen, Isenhagen, Burgvoigtey **Celle, Beedenbostel, Wathlingen, Gifhorn, Meinersen, Fallersleben, Bodenteich, Knesebeck.**

Dieser Bezirk enthält 9 Höfe von 50 Morgen
und 2 „ „ 100 „

5.

Büthlingen, Scharnebeck, Lüdersburg, Ober-**Marschacht.**

Dieser Bezirk enthält 29 Höfe von 50 Morgen
und 19 „ „ 100 „

6.

Harburg, Moisburg, Lauenbrück.

Dieser Bezirk enthält 54 Höfe zu 50 Morgen
und 2 „ „ 100 „

7.

Wilhelmsburg. Dieser Bezirk enthält 16 Höfe von 50 Morgen
und 1 Hof „ 100 „

8.

Winsen an der Luhe.

Dieser Bezirk enthält 51 Höfe von 50 Morgen
und 109 „ „ 100 „

9.

Lüne, Bleckede incl. Garze, Medingen, Oldenstadt, Hitzacker, Artlenburg, Ebstorf, Dannenberg, Lüchow, Neuhaus, Schnackenburg, Wustrow, Breese, Gartow, Preten, Wehningen.

Dieser Bezirk enthält 12 Höfe zu 50 Morgen
und 3 „ „ 100 „

Aus den mitgetheilten Obrigkeitlichen Berichten gezogenes **Verzeichniß** der in den nachstehenden Aemtern belegenen gutsherrnfreyen Höfe von 50 und 100 Morgen.

№ act.	Namen der Aemter, Gerichte und Voigteyen.	Acker- und Wiesen Ländereyen Von 50 Morgen	und 100 Morgen	Anmerkungen.
1	Ahlden	3	1	
2 u. 3	Artlenburg	—	—	
4	Bleckede	5	1	
5	Bodenteich	—	—	
6	Bütlingen	28	19	
7	Burgdorf	31	3	
8	Dannenberg	—	—	
9	Ebstorf	—	—	
10	Fallersleben	—	—	
11	Gifhorn	1	—	
12	Harburg	52	6	
13	Hitzacker	3	—	
14	Isenhagen	4	1	
15u.16	Knesebeck	—	—	
17	Lüchow	—	—	
18	Lüne	3	1	
19u.20	Medingen	—	1	
21	Meinersen	—	—	
22	Moisburg	2	—	
23	Neuhaus im Lauenburgischen	—	—	
24u.25	Oldenstadt	1	—	
26	Rethem	2	—	
"	Schnackenburg	—	—	
27	Scharnebeck	1	—	
28	Walsrode	—	—	
29	Wilhelmsburg	16	1	
30	Winsen an der Luhe	51	109	
31	Wustrow	—	—	
32	Beedenbostel	—	1	
33u.34	Bergen	—	—	
35	Bissendorf	—	—	
36	Burgwedel	—	—	
37	Burgvoigtey Celle	1	—	
38	Eicklingen	3	—	
39	Fallingbostel und Soltau	4	4	
40	Hermannsburg	—	—	
41	Amtsvoigtey Essel	—	—	
42	Ilten	25	3	
43	Amtsvoigtey Winsen an der Aller	6	5	
44	Stift Bardowick	—	—	
45	Kloster Michaelis	—	—	
46	Stift Ramelsloh	—	—	
47u.48	Gericht Brese	—	—	
49	" Gartow	—	—	
50	" Lauenbrück	—	—	
51	" Lüdersburg	—	—	
52	" Obermarschacht	—	—	
53	" Preten im Lauenburgischen	—	—	
54	" Wathlingen	—	—	
55	" Wehningen	—	—	
56	" Wrestedt	—	—	
	Summa	242	156	

Etwa zu erörternde Fragen.

1.

Ist der Begriff eines Gutsherrnfreien Hofes so anzunehmen, wie Königliches Cabinets-Ministerium in Antrag gebracht hat?

2.

Soll die active Wahlfähigkeit von einem Cridario ausgeübt werden können?

3.

Soll sie von dem Vormunde eines Minderjährigen ausgeübt werden können?

4.

Soll der Eigenthümer eines sonst qualificirten Hofes, der solchen verpachtet hat, zur activen und passiven Wahlfähigkeit berechtiget seyn?

5.

Soll der Eigenthümer eines qualificirten Hofes, welcher zugleich Besitzer eines andern Ritter- oder sonst stimmfähigen Gutes ist, auch hier active und passive wahlfähig seyn?

6.

Soll der Besitz eines Gutsherrnfreyen Hofes von Funfzig Calenbergischen Morgen Acker- und Wiesenländerey zur Wahlfähigkeit hinreichen?

7.

Soll der Besitz eines dergleichen Hofes von Hundert Morgen Acker- und Wiesen-Länderey zur passiven Wahlfähigkeit erforderlich seyn?

8.

Soll die Provinz in neun Bezirke getheilt werden?

9.

Sollen die Bezirke vorläufig nach dem vorliegenden tableau eingerichtet werden?

10.

Soll jeder dieser neun Bezirke drey Wahl-Deputirte wählen?

11.

Sollen diese 27 Wahl-Deputirte

1. aus jedem Bezirke einen, folglich in Summa neun Mitglieder zur Provinzial-Stände-Versammlung;
2. ein Mitglied zum Landschaftlichen Ausschusse; und
3. zwey Mitglieder zur allgemeinen Stände Versammlung

wählen?

47.

Protocolle der allgemeinen Ständeversammlung des Fürstenthums Lüneburg vom 8.—9. Mai 1821.

Actum Zelle den 8. May 1821.

In Praesentia

des Herrn Landschaftsdirectors Excellenz v. Plato
„ „ Landraths v. Meding
„ „ Vicepräsidenten v. Beulwitz
„ „ Hauptmanns und Land-Commissairs v. Bothmer
„ „ Oberstlieutenants v. Hodenberg
„ „ Ober-Appellations-Raths Grafen von Kielmansegge
„ „ „ „ „ „ v. d. Wense als Vormund
„ „ Justiz-Raths v. d. Wense

des Herrn Raths Denecke als von Harlingischer Vormund
" " Landraths v. d. Wense
" " " " v. Bülow
" " " " Frhr. v. Marenholtz
" " " " v. Weyhe
" " Generals Grafen v. Alten Excellenz
" " Oberhauptmanns v. d. Decken
" " Obersten v. Zastrow
" " Majors v. Schrader
" " Obersten und Ausreuters v. d. Knesebeck
" " Burgermeisters Vogell als von Lüneburgischer Vormund
" " Majors Frhr. v. Marenholtz
" " Land=Commißairs v. Weyhe
" " General=Majors v. Veltheim
" " Drosten v. Harling
" " Cabinets=Ministers v. Meding Excellenz
" " Geheimen Krieges=Raths v. Campe
" " Regierungs=Aßeßors v. Meding
" " Dechant v. Kneisen vom Stifte Bardowick
" " Hofmedicus Kaufmann vom Stifte Ramelsloh
" " Burgermeisters Degen } Deputirte
" " Ober=Syndicus Küster } der
" " Senators Brüggemann } Stadt Lüneburg
" " Praetors Klinck Deputirter der Stadt Uelzen
" " Burgermeisters Carstens } Deputirte der
" " Syndicus Schwartz } Stadt Zelle
" " Burgermeisters Hansing Deputirter der Stadt Harburg
" " Senators Haberkamp Deputirter der Stadt Walsrode.

Auf die dazu ergangene allgemeine Einladung, hatten anbenannte Herrn Stände sich hieselbst angefunden und eröfneten

Sr. Excellenz der Herr Landschaftsdirector v. Plato

die heutige Sitzung folgendermaßen:

Hoch und höchstzuverehrende Herren.

Je ehrenvoller das Officium für mich gewesen ist, Sie meine hochzuverehrende Herren Mit=Stände zu dem heutigen allgemeinen Landtag einzuladen; desto mehr fühle ich mich zu dem verbindlich gehorsamsten Danke für ihre Gegenwart verpflichtet. Die Gegenstände, welche gegenwärtig unserer Berathung und Beschließung zu unterziehn sind giebt das Einladungs=Schreiben vom 3ten April d. J. im allgemeinen an. Da der Herr Domprobst von Meding als zeitiger Landmarschall, der unterm 17ten April a. c. mir gewordenen Benachrichtigung zu Folge behindert ist das Directorium bey dem diesmahligen allgemeinen Landtag in Person zu übernehmen, vielmehr von selbigen der Herr Landrath von Meding bevollmächtigt seyn wird, an dessen Stelle zu fungiren, So ersuche ich gehorsamst, die desfallsige Vollmacht zu den Actis zu geben, und hiernächst die Function des Directorii gefälligst übernehmen zu wollen.

Der Herr Landrath v. Meding

producirte alsdann die ihm von dem Herrn Domprobst v. Meding ertheilte Vollmacht, zur Verrichtung des Landmarschall=Amts bey dem jetzigen Landtage, zu den Acten.

Nach deren Verlesung wurden diejenigen von der Ritterschaft welche noch keiner Stände-Versammlung beygewohnt hatten zur Legitimation aufgefordert.

Dieser entledigten sich

der Herr Land-Commißair v. **Weyhe** auf Störtenbüttel und

„ „ Regierungs-Aßeßor v. **Meding**

deren eingereichte Documente ad acta genommen wurden.

Hiernächst hielt

der Herr Landmarschall

nachstehenden Vortrag

Höchst und Hochzuehrende Herren

So ehrenvoll auch der Auftrag für mich ist die Beratungen dieser Hochansehnlichen Versammlung in wichtigen Landes-Angelegenheiten zu leiten so werden diese angenehmen Gefühle jedoch durch den Gedanken daß hohes Alter und damit verbundene Schwäche eines geliebten Bruders mich zu diesem Geschäfte berufen, wiederum sehr vermindert, und indem ich mich möglichst bemühen werde dieses übertragene Geschäft zweckmäßig auszuführen, darf ich zugleich meine Hochzuehrenden Herren, auf Ihre mir schon oft in ähnlicher Veranlaßung bewiesene Freundschaftliche Nachsicht hoffen.

Die Beratungs-Punkte welche diese Zusammenkunft veranlaßet sind Ihnen meine Höchstzuehrende Herren durch das Einladungs-Schreiben vom 3ten April bekandt, es sind zwey Punkte, die wichtig zu beraten, und einmahl bestimmt keine Abänderung leiden. Die zweckmäßige Verfaßung Anwendung der in der Provinz Lüneburg bestehenden Gemeinheits-Teilungs auf unsere Brüder (in?) dem neu zugekommenen Anteil aus der Provinz Lauenburg ist für diese von der höchsten Wichtigkeit, und da zwischen diesen beiden Nachbahr-Provinzen von jeher die größte Einigkeit und Freundschaft obgewaltet, so erfordert es auch Gerechtigkeit und Pflicht die itzt eingetretene Vereinigung wohlthätig zu machen.

Der zweite Punkt die neue **Organisation** der hiesigen Landschaft und die wegen solcher noch unerledigten Punkte als hinsichtlich der Zuziehung des Bauernstandes und Bestimmung des Personals des Landschaftlichen Collegii anizt zu **reguliren** hat noch zur Zeit manche Schwierigkeit, und ist jedoch für künftige Zeiten wichtig. Laßen Sie uns versuchen meine Herren bey Beratung dieser **materien** diese Angelegenheiten zum Wohl des Landes zu befördern und nun uns zuerst mit dem Punkt der die Gemeinheits-Teilungs-Gesez betrifft, beschäftigen.

Alsdann folgte die Berathschlagung über die modificirte Anwendung der Lüneburgischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, auf das bey dem Königreiche verbliebene Lauenburgische, welcher wegen Königliches Cabinets-Ministerium das Gutachten der Stände gefordert hatte.

Zur Grundlage dieser Berathschlagung diente das in Beziehung auf gedachten Gegenstand abgestattete Gutachten des Landes-Oekonomie-Collegii.

Mit dem Eingange des besagten Gutachtens war man völlig einverstanden. Anlangend aber die einzelnen Puncte desselben, so stimmte die Majorität

ad 1 dafür, daß der Vorbehalt wegen der Concurrenz bey der Wahl eines Mitgliedes des Landes-Oekonomie-Collegii ganz wegbleiben müste, weil in dem §. 2 der Verordnung vom 22. Juni 1802 das Recht zu dieser Wahl dem landschaftlichen Collegio übertragen worden, ohne daß einzelne Gutsbesitzer hieran Theil genommen, folglich die Ritterschaft gedachte Concurrenz nur durch die Cantonsdeputirte ausübte, welche die mit dem Lüneburgischen vereinigte vormalige Lauenburgische Ritterschaft mit repräsentirten.

ad 2. Wegen der hierbey von den Herrn Legations-Rath von **Laffert**

gemachten Bemerkung, daß es zweifelhaft zu seyn scheine, ob nach dem Sinne des von dem Landes-Oekonomie-Collegio abgegebenen Gutachtens mit jeder Gemeinheitstheilung im Lauenburgischen eine Verkoppelung zu verbinden wäre oder nicht, die jedoch seiner Meinung nach allemal damit vereiniget werden müste, welches daher in dem Zusatze auszudrücken sey; ward die Frage zur Umstimmung gebracht:

ob der unter Nr. 2 des gedachten Gutachtens vorgeschlagene Zusatz zu dem §. 7 des zweiten Capitels der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung so wie er daselbst stünde angenommen werden sollte?

Sr. Excellenz der Herr Landschafts-Director

stimmten mit ja.

Der Herr Drost von Harling

gleichfalls, jedoch so daß mit der Gemeinheits-Theilung die Verkoppelung verbunden werden sollte.

Herr Legations-Rath von Laffert

blieb dabey, es müste ausgedrückt werden, daß mit der Gemeinheits-Theilung jedesmal eine Verkoppelung zu verbinden wäre.

Herr Oberst von Zastrow

stimmte dem bey.

Herr Ober-Appellations-Rath von der Wense

wünschte gleichfalls die Abänderung nach dem Vorschlage des Herrn von Laffert.

Herr Graf von Kielmansegge

äußerte eben dieses.

Sr. Excellenz der Herr Minister von Meding

traten dem auch bey.

Herr Landrath von der Wense

that ein gleiches.

Sämmtliche übrige Herrn Anwesende

conformirten sich den abgegebenen Stimmen.

ad 3. In Beziehung auf den dieserhalb geschehenen Vorschlag fand man nichts dabei zu erinnern, daß die bleibende Fortdauer der Befugniß der Gutsherrn wegen Translocirung ihrer Gutsleute mit Haus und Hof, auch Vertauschung der Aecker und Wiesen in der anheim gegebenen Declaration berührt würde, wenn zugleich die Bedingungen Anwendung behielten, welche das landesherrliche Rescript vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{8. Juli}}$ 1718 hierbey vorgeschrieben.

Auch ward es für heilsam erkannt, daß hinführo im Lauenburgischen einzelne Dorfschaften sollten auf Theilung der Gemeinheit provociren dürfen.

ad 4. Conformirten sich sämmtliche Herrn Anwesende wegen des den §. 24 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung angehenden, die Feststellung des Stimmen-Gewichts um die Theilung verlangen zu können, betreffenden Vorschlages.

ad 5. Erhielt es Beystimmung, daß der §. 25 der vorerwähnten Verordnung auch im Lauenburgischen Anwendung finden, folglich unter den vorausgesetzten Umständen einzelnen Mitgliedern einer Commüne, es als Ausnahme von der Regel gestattet seyn sollte, eine Abfindung aus der Gemeinheit zu fordern.

ad 6. Verursachte die bemerkte Unanwendbarkeit des §. 26 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf das Lauenburgische keinen Zweifel.

ad 7. War man damit einverstanden, daß dieselben Verwendungen zu den Kosten aus den hiezu bestimmten Fonds welche im Lüneburgischen statt fänden, auch den Lauenburgischen Einwohnern zu Gute kommen müßten.

ad 8. Erachtete man es für angemessen, in der vorgeschlagenen Declaration fest zu setzen, daß wegen des Theilungs-Ueberschusses es bey der bisherigen Verfassung im Lauenburgischen sein Bewenden behalten sollte.

ad 9. Die vorgeschlagene Anwendung der §. 112 und 113 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welche von der Theilung der Forsten handeln, auf das Lauenburgische fand Bedenken, weil in Betracht kahm, daß bisher über deren Deutung viele Ungewißheiten und Zweifel obgewaltet.

ad 10. Ward die Meinung gehegt, daß im Lauenburgischen wegen der Nützlichkeit der Buschkoppeln, auch fernerhin einzelne aus der Commüne müsten ihren Antheil fordern können.

ad 11. Hielt man dafür, daß den Einwohnern im Lauenburgischen dieselben Vortheile wegen des Rottzinsen und Rottzehntens angedeihen müsten, welche nach dem §. 174 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung im Lüneburgischen stattfinden.

Bey den bezweckten unter vorstehender Nummer mit angegebenen Zusatze zu den §. 175, wegen der Fortdauer dessen was hinsichtlich der Verkoppelung bislang im Lauenburgischen verfassungsmäßig gewesen, hatte man nichts zu erinnern.

Den Schluß der Vorschläge des Landes-Oekonomie-Collegii endlich betreffend; so ward dessen Berührung nicht für erforderlich erachtet, weil sämmtliche Herrn Begüterte des Lauenburgischen zu der heutigen Versammlung eingeladen waren.

Uebrigens hielt man es noch für sehr rathsam mit declariren zu lassen, daß auf die von dem Amte Bleckede dem Amte Neuhaus beygelegte Dorfschaften, nach wie vor die Lüneburgische Verordnung anzuwenden wäre.

Nachdem nun durch vorbemerkte Beschlüsse der verhandelte Gegenstand seine völlige Erledigung erreichet hatte; so ward die heutige Sitzung aufgehoben.

in fidem
A. L. J.

Actum Zelle den 9ten Mai 1821.
In Praesentia
der gestern gegenwärtig gewesenen Herrn Stände.

Hinzugekommen war:
dHr. Legationsrath v. Dannenberg
abgereiset hingegen
dHr. General-Major v. Veltheim
und
„ Drost v. Harling.

War man wiederum versammelt, und trug
dHr. Landmarschall
nachstehendes vor:

Höchst- und Hochzuehrende Herren!

Da in der gestrigen Sitzung der erste zur allgemeinen landschaftlichen Berathung angezeigte Punct die Modification des Gemeinheitstheilungs Gesetz zur Anwendung auf den Laueuburgschen Antheil berathen und beendiget ist; so würden wir heute zu dem zweiten Punct, die Organisation der Lüneburgischen Landschaft betreffend, übergehen.

Erinnerlichermaßen ist über diesen wichtigen Gegenstand bereits unterm

19ten November 1818 eine umständliche Berathung vorgenommen, und gingen in solcher die Meinungen dahin, daß wegen Zuziehung des Bauernstandes noch vielfache Erläuterungen nothwendig vorangehen müßten, bevor eine Abstimmung über diesen wichtigen Gegenstand eintreten dürfte, es wurde demnach beschlossen eine Committe zu erwählen und diese ersuchet diese Angelegenheit zu einer künftigen Berathung vorzubereiten.

Die vier Herren die diesen wichtigen und beschwerlichen Gegenstand zu bearbeiten sich gefällig unterzogen, haben in einem Bericht ihre Ansicht aufgestellet, und indem ich mich verpflichtet fühle diesen Herren den Dank des Landes für diese wichtige Arbeit zu bezeugen, ersuche ich zugleich, diesen Bericht nunmehro der hochverehrten Versammlung selbst vorzutragen.

Hierauf folgte die Verlesung des von der ernannten Commission abgestatteten Berichts, über die Zuziehung der Besitzer Gutsherrenfreyer Höfe bey den landständischen Berathschlagungen.

Nachdem diese Verlesung beendiget war, äußerte

dHr. Geheime Krieges-Rath von Campe.

Die in obigem Berichte enthaltenen Vorschläge, wären mit solcher Sorgfalt, Gründlichkeit und der Verfassung angemessen abgefasset, daß seines Erachtens dieselben insgesammt unverändert angenommen werden könnten.

Es ward jedoch nöthig befunden, über jede der von gedachter Commission zu diesem Zwecke entworfenen Fragen besonders abzustimmen.

Solche wurden nun in folgender Ordnung vorgetragen.

1.

Ist der Begriff eines Gutsherrnfreyen Hofes so anzunehmen, wie ihn Königliches Cabinets-Ministerium in Antrag gebracht hat?

Diese Frage ward mit dem Zusatze bejahet, daß auch der Natural-Dienst und sonstige Praestanda, wenn die übrigen Qualitäten vorhanden wären, keinen Hof von den Gutsherrnfreyen Höfen ausschließen sollte.

2.

Soll die active Wahlfähigkeit von einem Cridario ausgeübt werden können?

Dieses wurde von der Majorität verneint.

3.

Soll die active Wahlfähigkeit von dem Vormunde eines Minderjährigen ausgeübt werden können?

Die ganze Versammlung erklärte sich dafür, daß auch den Vormündern ein Stimmrecht beigelegt würde, wobei jedoch zu fordern wäre, daß nur Ein Vormund die Stimme zu führen hätte.

4.

Soll der Eigenthümer eines sonst qualificirten Hofes, der solchen verpachtet hat, zur activen und passiven Wahlfähigkeit berechtiget sein?

Hinsichtlich solcher Frage hegte man die Meinung, daß die Eigenthümer qualificirter Höfe auch alsdann zur activen und passiven Wahl berechtiget sein müßten, wenn der Hof verpachtet wäre.

5.

Soll der Eigenthümer eines qualificirten Hofes, welcher zugleich Besitzer eines andern Ritter- oder sonst stimmfähigen Guts ist, auch hier active und passive wahlfähig sein?

Bey Bejahung dieser Frage dissentirten die Städtischen Herrn Deputirte und gab

der Herr Protosyndicus **Küster**

namens der 3 größeren Städte zu vernehmen, es könnten solche hier durch die Majorität nicht gebunden werden, und käme ihnen das Recht zu wenn sie nicht beiträten, sich an das Königliche Cabinets-Ministerium zu wenden. Würde aber obiger Beschluß angewendet; so erhielte die Ritterschaft den neuen angenommenen Verhältnissen zuwider, das Recht als Besitzer von Rittergütern und freyen Höfen zugleich ständische Repräsentationen auszuüben.

DHr. Geheime Kriegsrath von **Campe**

machte dagegen bemerklich, daß die von der Majorität gefaßten Beschlüsse als solche bestehen bleiben müßten, es jedoch den Städten unbenommen bliebe, wenn sie nicht damit übereinstimmten, hievon an das Königliche Cabinets-Ministerium zu berichten.

6.

Soll der Besitz eines Gutsherrnfreyen Hofes von funfzig Calenbergischen Morgen Acker- und Wiesen-Ländereÿ zur Wahlfähigkeit hinreichen?

Solches ward allgemein bejahet.

7.

Soll der Besitz eines dergleichen Hofes von hundert Morgen Acker- und Wiesen-Länderei zur passiven Wahlfähigkeit erforderlich sein?

Wegen der sich hierbey zeigenden Ungewißheit in Hinsicht des Resultats der Meinung der Majorität, entstand die Nothwendigkeit über diesen Gegenstand alle Stimmen einzeln abgeben zu lassen.

Sr. Excellenz der Herr Landschafts-Director

stimmten mit ja.

dHr. Oberappellations-Rath Graf v **Kielmansegge**

that ein gleiches.

dHr. Oberappellations-Rath v. d. **Wense**

votirte für nein.

dHr. Landrath Freyherr v. **Marenholtz**

stimmte auch mit nein.

dHr. Landrath v. d. **Wense**

für ja.

Sr. Excellenz der Herr General Graf v. **Alten**

bejaheten die Frage.

dHr. Vice-Präsident v. **Beulwitz**

stimmte mit ja.

dHr. Oberst v. d. **Knesebeck**

mit nein.

dHr. Landrath v. **Bülow**

gab auch eine verneinende Stimme ab.

dHr. Landrath v. **Weyhe**

that eben dieses.

dHr. Major v. **Schrader**

stimmte auch mit nein.

Sr. Excellenz der Herr Minister v. **Meding**

waren ebenfalls für nein.

dHr. Oberhauptmann v. d. **Decken**

stimmten gleichmäßig mit nein.

dHr. Hauptmann v. **Bothmer**

" Geheime Kriegs-Rath v. **Campe**

" Rath **Denecke** und

dHr. Legations=Rath v. **Laffert**
stimmten mit ja.
dHr. Oberstlieutenant v. **Hodenberg**
„ Oberst v. **Zastrow**
„ Legations=Rath v. **Dannenberg**
„ Bürgermeister **Vogell** und
„ Justizrath v. d. **Wense**
stimmten mit nein.
dHr. Major Freyherr v. **Marenholtz**
stimmte für ja.
dHr. Regierungs=Assessor v. **Meding**
votirte für nein.
dHr. Land=Commissair v. **Weyhe**
stimmte mit nein.
dHr. Dechant v. **Kneisen** und
„ Hofmedicus **Kaufmann**
stimmten gleichfalls mit nein.
Die Herren Deputirte der Stadt **Lüneburg**
votirten für ja.
DHr. Deputirte der Stadt **Uelzen**
that ein gleiches.
Die Herrn Deputirte der Stadt **Celle**
ebenfalls, wie auch
dHrn. der Stadt **Harburg** und
„ „ Stadt **Walsrode**
dHr. Landmarschall
stimmte mit ja.

Nach Aufzählung sämmtlicher abgegebenen Stimmen, fanden sich 17 für nein und 15 für ja.

Es folgte alsdann die Frage:

ob 50 Calenberger Morgen sowohl zur activen als passiven Wahlfähigkeit hinreichend sein sollten?

Die Majorität bejahete solche.

Nunmehro ward bei Vortragung der übrigen von der Commission entworfenen Fragen fortgefahren, und enthielt die

8.

Soll die Provinz in neun Bezirke getheilt werden?

Hiezu ertheilten sämmtliche Herrn Anwesende ihre Beistimmung.

9.

Sollen die Bezirke vorläufig nach dem vorliegenden **Tableau** eingerichtet werden?

Diese Einrichtung der Bezirke warb angenommen.

10.

Soll jeder der neun Bezirke drey Wahl=Deputirte erwählen?

Die Majorität erklärte sich für gedachte Zahl der Wahldeputirten.

11.

Sollen diese 27 Wahl=Deputirte

1) aus jeden Bezirke einen, folglich in Summa 9 Mitglieder zur Provinzial=Stände=Versammlung,
2) ein Mitglied zum landschaftlichen Ausschusse und
3) zwey Mitglieder zur allgemeinen Stände=Versammlung wählen?

Es ward Nr. 1 dieser Frage von der Majorität bejahet, Nr. 2 und 3 erhielten aber allgemeine Zustimmung.

Hiernächst kam die Frage in Betracht, ob das was das Ministerial-Rescript vom 23. October v. J. unter Nr. 2 enthält, anzunehmen wäre, welches bestimmt, daß zu dem Begriffe eines Hofes zwar wesentlich der Complexus einer gewissen Anzahl von Grundstücken gehöre, allein es nicht nothwendig sei, daß selbige damit unzertrennlich verknüpft wären, obgleich eine Dismembrirung die Folge haben müßte, daß der Eigenthümer, wenn die bei dem Hofe bleibende Anzahl von Grundstücken die für die active und passive Wahlfähigkeit anzunehmende Normalzahl nicht mehr erreichten, diese Wahlfähigkeit verlöre.

Die ganze Versammlung war damit einverstanden, daß besagter Grundsatz anzunehmen sey. Eben so conformirte man sich auch der Bestimmung, daß wahlfähige Höfe entweder bebauet seien, oder eine Baustelle haben müsten.

Ferner ward beliebt bei dem Königlichen Ministerio darauf anzutragen, daß wenn in dieser Angelegenheit der Ausführung wegen noch etwas zu reguliren wäre, mit dem landschaftlichen Collegio darüber communicirt werden möchte, um eine abermalige Einberufung sämmtlicher Herren Stände über den berathenen Gegenstand entbehrlich zu machen.

Alsdann gelangte noch die Frage zum Vortrage, ob hinzugesetzet werden sollte, daß die Erbenzinsverbindung von dem angenommenen Begriffe der freien Höfe nicht auszuschließen sey.

Die Majorität erklärte sich aber gegen diesen Zusatz.

Hierauf kam in Erwägung, daß der gehegten Absicht nach über das Rückständige aus dem Organisationsplane, wegen des Personals des landschaftlichen Collegii noch zu deliberiren sein würde.

Dhr. Geheime Kriegs-Rath v. Campe

obmovirte hiergegen, daß dieser Gegenstand mehrere Puncte enthielte, worüber besonders votirt werden müste, dazu wäre jedoch noch nicht alles gehörig vorbereitet. Er expromittire aber, was die landschaftlichen Wahlen anginge, bey dem nächsten Rittertage, oder einem allgemeinen Landtage Vorschläge zu thun und wünsche, es möchte dieses zu Protocoll genommen werden, damit nicht die Einwendung gemacht werden könnte, daß über solche Angelegenheit nicht deliberirt werden dürfte, weil noch keine Bekanntmachung davon vorangegangen wäre.

Durch obigen Vortrag ward der einstimmige Beschluß veranlasset, die Erledigung des das Personal des landschaftlichen Collegii betreffenden Puncts annoch auszusetzen.

Des Herrn Landschafts-Directors Excellenz

gaben diesemnächst zu vernehmen, daß da nunmehro diejenigen Sachen erlediget wären, welche die Zuziehung aller Herrn Stände erfordert hätten; so beehrten sie sich die Herrn Deputirte der Stifter und Städte zu entlassen, womit die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

in fidem
(sign.) A. L. J.

Für die richtige Abschrift des obigen
jedoch nur signirten Protocolls.
L. Mühlenfeld,
Canzlei-Secretair v. ç.

48.

Rittertags-Protocoll vom 10. Mai 1821.

Actum Zelle den 10ten Mai 1821.

In Praesentia

des Herrn Landschafts-Directors v. **Plato** Excellenz,
" " Landmarschalls Landraths v. **Meding**,
" " Vice-Präsidenten v. **Beulwitz**,
" " Oberstlieutenants v. **Hodenberg**,
" " Hauptmanns v. **Bothmer** auf Schwarmstedt,
" " Oberappellations-Raths Grafen v. **Kielmansegge**,
" " Justiz-Raths v. d. **Wense**,
" " Raths **Denecke**,
" " Landraths v. **Bülow**,
" " Landraths Freyherrn v. **Marenholtz**,
" " Generals Grafen v. **Alten** Excellenz,
" " Oberhauptmanns v. d. **Decken**,
" " Obersten v. **Zastrow**,
" " Majors v. **Schrader**,
" " Landraths v. d. **Wense**,
" " Ausreuters Obersten **von dem Knesebeck**,
" " Bürgermeisters **Vogel**,
" " Majors Freyherrn v. **Marenholtz**,
" " Landraths v. **Weyhe**,
" " Land-Commissairs v. **Weyhe**.

Nach gestriger Beendigung der Berathschlagungen des allgemeinen Landtages, waren heute nebenbenannte Mitglieder der Ritterschaft versammlet.

Der Herr Landmarschall

machte solchen bekannt, daß nunmehro noch einige Sachen welche die Ritterschaft angingen, vorzunehmen seyn würden.

Zu den hierunter begriffenen Gegenständen gehörte der Antrag welcher an Ihro Majestät den König als vormaligen Prinzen Regenten, wegen Entschädigung der nicht in Hannover wohnenden Herrn Deputirte der Ritterschaft bey den allgemeinen Ständen, aus der Steuer Casse, erlassen worden war.

Es ward deshalb das hierauf ergangene Ministerial Rescript vom 23ten September v. J. verlesen und trug alsdann der

Herr Landmarschall

die Frage vor:

> Sind die anwesenden Herren der Meinung, daß die Ritterschaft als Corporation verpflichtet sey, aus ihren Mitteln die ständischen Deputirten mit Reisekosten und Diäten zu versehn?

Solche Frage ward einstimmig verneint; und kam alsdann in Erwägung:

> ob noch eine Vorstellung in der Sache abzulassen sey?

Sämmtliche Herrn Anwesende

beantworteten dieses bejahend.

Alsdann gab

der Herr Landmarschall

folgendes zu vernehmen:

In der Versammlung der Ritterschaft am 4ten Mai 1819. wo zum letzten male über den schon wiederholend verbetenen Antrag des Königl. Cabinets-Ministerii wegen Erweiterung der Ritter-Academie zu Lüne-

burg und Aufnahme auf solcher von nicht Adlichen berathen wurde, fiel der Beschluß der Mehrheit dahin aus, wenn gleich der Adel bereits alle seine Vorrechte und Freyheiten zur Minderung der Lasten der übrigen Stände eingebüßet und entsaget man jedoch auch noch um seine ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit an den Königlichen Regenten zu bethätigen, in diesem wichtigen Puncte sich dem Wunsche des Königlichen Regenten fügen wolle, daß man zwar eine Ausdehnung dieser Erziehungs-Anstalt außerhalb dem Kloster nochmals ausdrücklich verbitte, jedoch es sich gefallen lassen wollte, daß dieses Institut bis zu der Zahl von 50 vermehrt werden könnte, wenn durch eine sorgfältige Prüfung an Ort und Stelle völlige Gewißheit über die Frage erlangt werde:

Ob Local-Umstände und das Vermögen des Klosters es gestatte, in einem oder dem andern ihm zugehörenden Gebäude Einrichtungen für diejenigen zu treffen welche in der jetzigen Wohnung der Zöglinge keinen Platz mehr hätten.

Diese am 4. May 1819 abgegebene Erklärung hatte die Folge, daß unterm 24ten September 1819 ein auf Special-Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten erlassenes Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii erfolgte, mittelst welchem auf den 12ten October eine Kloster-Visitation angesetzet und dazu der damalige Herr Landrath von Plato und Unterzeichneter nach Lüneburg gefordert, die Visitation jedoch noch bis zum 19ten October zurücke gesetzet wurde.

Der Regierungs-Rath Ubbelohde, nebst Geheimen Canzley-Auditor Zwicker und ein Revisor waren schon früher in Lüneburg eingetroffen um die Kloster-Rechnungen der letzten drey Jahre nachzusehen und zu moniren.

Die Eröfnung der vel quasi Klöster-Visitation geschahe am 19ten October 1819. durch eine Eröfnung des Herrn Ministers von Arnswaldt

daß des Prinzen Regenten Königliche Hoheit sehr zufrieden mit der letzten Erklärung der Ritterschaft sey und daher diese Visitation angeordnet habe.

Es kamen nunmehro mehrere Vorschläge zur Erweiterung des Locals vor, als zum Beyspiel für den Herrn Director eine Wohnung im Schlosse auszuwürken, ein Antrag der leicht zu beseitigen, da auf dem Schlosse ein General wohnt und im Hofe die Husaren ihre Ställe haben. Ferner sollte die Wohnung des Ausreuters welche mit 7000 ℛ︁ Kosten ausgebessert, zur Director-Wohnung genommen, dem zeitigen Herrn Ausreuter eine Wohnung in der Abtey zubereitet, solche in der Mitte durchgeschnitten, die rechte Seite für den zeitigen Ausreuter und die linke für Academisten eingerichtet werden. Die Unstatthaftigkeit dieser Projecte war sehr leicht darzuthun und es fiel endlich der Beschluß dahin, daß wenn eine Erweiterung erfolgen könne, sich der Anbau der Mansarden auf dem zweiten Flügel des Klosters am besten dazu eignen werde, da alsdann alles unter der gehörigen Aufsicht bliebe.

Es kam hierauf zur Anzeige, daß in den letzteren Jahren 16000 ℛ︁ an Kloster Schulden abgetragen, und schien der Herr Minister auf diesen Abtrag großen Werth zu legen. Wenn aber darauf Rücksicht genommen wird, daß in diesen Jahren 10 bis 12000 ℛ︁ Gehalte nicht ausgezahlet, das Kloster der Mecklenburgischen Casse 9000 ℛ︁ Zinsen schuldig geworden, und von denen aus Frankreich zurückgezahlten Salin-Geldern von den Jahren 1812 und 1813 = 11000 ℛ︁ extraordinaire Einnahme gehabt haben soll; so mögte aus diesen datis hervorgehen, daß die Einnahme des Klosters zu den Ausgaben nicht gereichet.

Der folgende Tag wurde mit Prüfung der Academisten zugebracht, am

21ten aber mit dem Baumeister über den Zustand der Gebäude und die Kosten der Herstellung der Abtey und sonstigen verfallenen Kloster-Gebäude berathen. Man muß den desolaten Zustand der Kloster-Gebäude mit eigenen Augen sehen, um an die Möglichkeit zu glauben, daß eine Administration so wichtige Gebäude so in Grund verfallen lassen könne.

Auf dem Abtey Gebäude war ein Schornstein halb vom Winde abgeschmissen, die zerschlagenen Ziegel nicht aufgehangen, so daß Decken von der untersten Etage herabgefallen, die Bedeckung der Keller nach außen weggerissen, so daß der Regen geradezu in dem Keller laufen und solchen sehr oft mit Wasser was nicht abziehen konnte angefüllet — kein Wunder daher wenn der Anschlag der Herstellung dieses schönen Gebäudes in dem frühern Jahre zu 6000 ₰ und nun von dem Baumeister zu 12000 ₰ veranschlaget wurde.

Doch alle diese Anschläge sind nicht auf genaue Prüfung sondern nur in Bausch und Bogen geschehen.

Und um noch einen andern Beweis anzuführen wie die bestandene Administration ohne Direction zum Nachtheil des Klosters betrieben, sey es gesagt, daß der Küchschreiber der die ganze Wirthschaft des Klosters zu besorgen und in Aufsicht hatte mehrere Jahre dem Trunke so ergeben gewesen, daß er schon frühmorgens nicht auf den Beinen hat stehen können.

Diesem hatte man ruhig die Administration von so großer Wichtigkeit so lange gelassen, bis er ganz kurz vor der Visitation gestorben.

Am 22ten kamen Gesuche der Hofmeistere um Gehalts-Erhöhung auch mehrere andere Gesuche zum Vortrage, die größtentheils wegen Mangel an Gelde abgelehnt wurden.

Dem Amtmann **Wedekind** welcher in den drey Jahren = 600 ₰ als ein **Gratial** erhalten, wurde für die Zukunft sein Gehalt um 100 ₰ jährlich wegen Verlust der Gerichts-Sportel zugelegt, und ist hierbei merkwürdig, daß gleich nachher noch bey diesen Gerichte ein Actuarius angesetzet worden.

Die Rechnungs-Abnahme ward auch nicht nach alter Weise in den mehrtägigen Berathungen vorgenommen und war in solchen Berathungen von den Rechnungen gar keine Rede. Die von dem Herrn Ubbelohde gemachten **Monita** wurden den beiden Landräthen zur Einsicht mitgetheilet um darüber ihre Bemerkungen zu machen, und wurden den letzten Nachmittag die Landräthe vom Herrn Minister aufgefordert den Abend nach der Gesellschaft, die Rechnungen zu unterschreiben.

Der Hr. Ubbelohde der die ganze bisherige Kloster-Administration für sehr gut anzunehmen schien, versicherte, alle Belege, aus welcher die Bau-Rechnung gebildet worden meist nachgesehen zu haben und daß das zum Bau gezahlte Geld richtig verwandt worden. Der Hausvoigt ein tüchtiger Bedienter habe geäußert daß er nicht verstanden die Rechnung zu formiren. Hieraus mögte wohl erhellen, daß früher gar keine oder von einem sonstigen Jemand vielleicht dem Amtmann geführet, und dieser in der Zeit da er Directors Dienste versehen sich nicht damit befassen wollen.

Der Cassen Zustand des Klosters ist so weit eine flüchtige Einsicht eine Beurtheilung gestattet nicht blühend. Nach einem von dem Amtmann Wedekind aufgestellten wahrscheinlichen Etat der nächsten 10 Jahre war die Einnahme auf 23820 ₰ und die Ausgabe auf 13287 ggr. gesetzet; allein dieses ist blos die Einnahme der stehenden Gefälle und auf selbigen ruhenden Ausgaben des Kloster-Geld-Registers, ohne was die ganze Academie kostet.

Vom 1ten May 1807. bis 1808. hat die ganze Ausgabe des Klosters

= 26892 ℔ betragen, und vom Jahre 1818. war am Schlusse ein Ueberschuß von 2000 ℔ obgleich aus der vorigen Rechnung 5498 ℔. zur Einnahme gekommen, und die Gehalte des Directors, Ausreuters und ersten Predigers nicht gezahlet.

Wenn gleich während dieser Visitation keine eigentliche Untersuchung des finanziellen Zustandes der Kloster-Casse vorgenommen; so ergab jedoch ein flüchtiger Ueberblick, daß solcher nicht in dem blühenden Zustande befindlich, welchen die Zustimmung der Ritterschaft unterm 4ten May 1819 voraussetzet unter welcher sie Bedingungsweise die Erweiterung dieser Erziehungs-Anstalt genehmiget, und haben seit jener Zeit die Ausgaben des Klosters sich noch durch Anstellung eines Gerichts-Actuarii, eines Professors und durch bedeutende Gehalts-Zulagen ansehnlich vermehrt.

Unter diesen nicht günstigen finanziellen Zustande des Klosters wird jedoch mit dem Ausbau des Klosters der Anfang gemacht und sall dagegen wie es heißt der sehr wichtige Bau der Director Wohnung fürs erste unterblieben.

Da nun aber durch diese Erweiterung des Klosters der wichtige Kloster Receß vom 27ten October und 20ten December 1655. und dieses Fundamental-Grundgesetz aufgehoben wird; so müßte doch wohl ein neues Gesetz vom gnädigsten Landesherrn mit der Ritterschaft behandelt, abgeschlossen und vom Landesherrn selbst vollzogen werden, welches bestimmte, daß durch die Erweiterung des Klosters

a. die Berechtigung der Lüneburgschen Ritterschaft auf 12 Freystellen nicht geschmälert werden sollte.
b. daß die Bezahlung derer vom Adel aus der Lüneburgischen Ritterschaft die keine Freystellen erhalten können, nicht aber die jetzt bestehende Bezahlung von 150 ℔ erhöhet werden soll.
c. Würde die künftige Bezahlung für die Adelichen der übrigen Landes Provinzen zu bestimmen, auch
d. Was fremde die unter vorstehenden 3 Classen nicht mit begriffen zu erlegen haben.
e. Auch wäre erst noch genau zu bestimmen, was unter dem Ausdruck nicht Adeliche, die aufgenommen werden sollen, zu verstehen, da dieser generelle Ausdruck doch ohne eine Grenzlinie zu weit führen mögte.

Daß durch diese verschiedenen Bestimmungen der als unvermeidlich schon jetzt vorauszusehende zukünftige gänzliche Verlust der Vortheile des Adels welche ihnen diese Erziehungs-Anstalt bis jetzt gewährt nicht abgewendet werden kann, ist unverkennbar, allein es kann solcher vielleicht noch durch diese auf ein Lebens-Alter entfernt werden, auch dieses ist Gewinn — und es scheint mir heilige Pflicht der jetzigen Ritterschaft so viel sie kann zu retten und mache ich daher den Antrag:

„daß die Ritterschaft ehrfurchtsvoll bey dem Landesherrn um eine Unterhandlung und feste Bestimmung durch ein Landes-Gesetz über diese fünf angeführten Puncte nachsuche."

Nach Beendigung des obigen Vortrages und der darüber gehaltenen Beredungen schlug

der Herr Oberappellations Rath Graf v. Kielmansegge

vor, daß das verehrliche Directorium des Klosters Sct. Michaelis ersucht werden möchte, den Entwurf zu einem abzuschließenden neuen Kloster Recesse zu machen, damit derselbe der Ritterschaft bey nächster Versammlung zur Berathung vorgelegt werden könnte, und würde nach erfolgtem Beschlusse der Ritterschaft, die landesherrliche Genehmigung zu erbitten seyn.

Man votirte über diesen Vorschlag, und erklärten sich
sämmtliche Herrn Anwesende
für dessen Annahme.

Des Herrn Landschafts Directors Excellenz und der Herr Ausreuter **v. d. Knesebeck** dankten für das ihnen hierbey bewiesene Zutrauen und versprachen sich dem gedachten Geschäfte unterziehen zu wollen.

Hierauf folgte die Wahl der anderweit zu designirenden Herrn Deputirten bey der allgemeinen Stände Versammlung, und ward beliebt deren aufs neue sechse zu ernennen, um theils die schon entstandenen, theils aber um die künftig etwa noch eintretenden Abgänge ersetzen zu können.

Die Eröffnung der dieses Zweckswegen eingesammleten Stimmen, ergab daß davon erhalten hatten

der Herr Cammerrath Graf **v. d. Schulenburg** 20
" " General **v. Veltheim** 20
" " Major Freyherr **v. Marenholtz** . . . 18
" " Justizrath **v. Bülow** 16
" " Oberstlieutenant **v. Hodenberg** . . . 15
" " Graf **v. Oberg** 14

Wie dadurch gedachte Wahl abgemacht war; so fragte
dHr. Landmarschall
an, ob jemand etwas vorzutragen hätte?

Keiner meldete sich hiezu.

Des Herrn Landschafts Directors Excellenz
dankten alsdann, nachdem nunmehro die Geschäfte beendigt wären, den Herrn Anwesenden, daß sie daran hätten Theil nehmen wollen, entließen solche und empfahlen sich denselben zu geneigten Andenken.

Auch dankten sie dem Herrn Landmarschall für die geführte Direction, welcher sich gleichfalls der auseinander gehenden Versammlung empfahl.

in fidem
A. L. Jacobi.

49.

Protocoll des Landraths=Collegii vom 11. Mai 1821.

Im Landraths=Collegio.

In Praesentia

DHrn. Landschafts Directors **Excellenz,**
" Landraths **v. Bülow,**
" " **v. d. Wense,**
" " Freyhrn. **v. Marenholtz,**
" " **v. Weyhe.**

DHr. Landrath **v. Hodenberg** hatte sich nicht eingefunden
und
DHr. Landrath Graf **Grote** war auf Gesandschaft abwesend.

Zu den die Brand=Cassen Angelegenheiten betreffenden Berathschlagungen, waren auch dHr. Schatzrath Freyhr. **Schenk** von Winterstedt und die Ritterschaftlichen Herrn Deputirten mit eingeladen von welchen aber keiner erschienen.

1—5.
(Betreffen Brandcassen=Angelegenheiten.)

6.

Wurde vorgelegt das Schreiben der Ritterschaftlichen Credit-Commission die Zuziehung der adelichen Güter zu den Kriegerfuhren betreffend.

Sr. Excellence
und übrige Hrn. Anwesende
beschlossen dieses Gegenstandes wegen sich mit einer Vorstellung an das Königliche Cabinets Ministerium zu wenden.

7.

(Betrifft eine Brandcassen-Angelegenheit.)

8—9.

(Betreffen Angelegenheiten der Mecklenb. Güter.)

10.

Diesemnächst folgte das Gesuch der hiesigen beiden Rathsdiener, um Bewilligung einer Gratification, wegen ihrer gehabten Bemühung von den im December 1814. wie auch jetzo wieder auf dem Rathhause gehaltenen ständischen Versammlungen.

Es ward beliebt solchen dafür überhaupt 10 ₰ Cassen-Münze aus der Mecklenburgischen Casse anzuweisen.

Auch beschloß man aus dieser die übrigen auf die im laufenden Monate gehaltenen Stände Versammlungen sich beziehenden Rechnungen, vorschießen zu lassen.

11.

Alsdann kam die Bemerkung vor, daß andere Landschaften des Königreichs mehr Freitische als die hiesige zu vergeben hätten und resolvirte man deshalb bey den Königlichen Cabinets Ministerio darauf anzutragen, daß der hiesigen Landschaft eine verhältnißmäßige Vermehrung der Präsentationen zu den Göttingischen Freitischen zugestanden werden möchte.

12.

Noch ward beschlossen von dem Herrn Schatz-Secretair Seelhorst Vorschläge darüber zu erfordern, wie durch den Verkauf des abgängigen landschaftlichen Inventarii, von dem was daraus gelöset würde die Kosten der Ausbesserung der übrigen Theile genommen und hiezu verwendet werden könnten.

13.

Endlich beliebte man auch die nöthigen Reparaturen der Landschaftlichen Gebäude von dem Landbaumeister Mithoff besichtigen und wegen Bewilligung der dazu nach dem Anschlage erforderlichen Kosten, bey dem Schatz-Collegio des Königreichs durch mich antragen zu lassen.

Imgleichen sollte die Meinung des genannten Baumeisters darüber vernommen werden ob der baufällige alte Stall zu repariren oder abzubrechen sey.

Nach Erledigung der vostehenden Deliberationen ging die Versammlung wieder auseinander.

in fidem
A. L. Jacobi.

50.

Vortrag des Landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 14. Mai 1821, die Gemeinheitstheilung betreffend.

P. P.

Es ist dasjenige was Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen wegen der beabsichtigten modificirten Anwendung der Lüneburgschen Gemeinheitstheilungs

Ordnung, auf die mit dem Königreiche in Verbindung gebliebene Lauenburgische Landestheile mittelst verehrlichen Rescripts vom 31ten Mai v. J. anhero gelangen lassen, von den hier versammlet gewesenen Ständen dieser Provinz sorgsam erwogen worden.

Den hierbey genommenen Beschlüssen gemäß, sind wir nun verpflichtet über gedachten Gegenstand folgendes gutachtlich vorzutragen.

Zuvörderst ist man mit dem was das Königliche Landes Oeconomie Collegium als Einleitung der wegen besagter Angelegenheit zu erlaßenden Verordnung vorgeschlagen hat, völlig einverstanden.

Was aber die anheimgegebenen einzelnen Puncte selbst betrift; so wird es

ad 1 für nöthig erachtet, daß der Vorbehalt wegen der Concurrenz bey der Wahl eines Mitgliedes des Landes Oeconomie Collegii ganz weggelaßen werde.

In dem §. 2 der Verordnung vom 28. Jun. 1802 ist das Recht zu dieser Wahl dem Landschafts-Collegio übertragen worden, und haben einzelne Gutsbesitzer hieran nie Theil genommen.

Die Begüterten im Lauenburgischen können aber keinen Anspruch auf Rechte machen, welche der Lüneburgischen Ritterschaft nicht zuständig gewesen sind. Es werden daher jene so wie diese sich damit begnügen müßen, bey gedachter Wahl durch den Ritterschaftlichen Deputirten ihres Cantons, welcher Mitglied des landschaftlichen Ausschusses ist, repraesentirt zu werden.

ad 2 findet man es angemeßen zu declariren, daß im Lauenburgischen jedes mal mit der Gemeinheitstheilung eine Verkoppelung zu verbinden sey, wie solches bislang schon dorten üblich gewesen ist.

ad 3 haben die Stände nichts dabey zu erinnern daß in der Declaration die bleibende Fortdauer der mittelst Landesherrlichen Rescripts vom 27. Junius / 8. Jul. angeordneten Befugniß der Gutsherrn wegen Translocirung ihrer Gutsleute mit Haus und Hof, auch Vertauschung der Aecker und Wiesen berührt werde, wenn die Bedingungen Anwendung behalten, welche besagtes Rescript dabey vorschreibt.

Nicht weniger ist es für heilsam erkannt worden, daß hinführo im Lauenburgischen ebenfalls, wie es in den übrigen Theilen der hiesigen Provinz statt findet, einzelne Dorfschaften auf Theilung der Gemeinheit sollen provociren dürfen.

ad 4. Hat das was in Beziehung auf den §. 24 der Gemeinheitstheilungs Ordnung vorgeschlagen worden ist, Beystimmung erhalten.

ad 5. Ingleichen ist man damit einverstanden, daß es nützlich sein werde auch im Lauenburgischen einzelnen Commüne Mitgliedern die Erlaubniß zu ertheilen, eine Abfindung aus der Gemeinheit unter den Voraussetzungen verlangen zu können, welche der §. 25 der obengezogenen Verordnung enthält.

ad 6. Die Unanwendbarkeit des §. 26 dieser Verordnung auf das Lauenburgische, leidet keinen Zweifel.

ad 7. Wird es für sehr billig erachtet, daß dieselben Beyhülfen zu den Theilungs Kosten welche nach dem §. 29 der besagten Verordnung im Lüneburgischen statt finden, auch den Lauenburgischen Einwohnern zu gute kommen.

ad 8. Findet man es angemeßen mittelst der vorgeschlagenen Declaration festzusetzen, daß wegen des Ueberschusses es bey der im Lauenburgischen bestehenden Verfaßung sein Bewenden behalten solle.

ad 9. Die hier anheim gegebene Anwendung deßen auf das Lauenburgische, was der §. 113 der Gemeinheits Theilungs Ordnung hinsichtlich

der den Forst-Eigenthümern zugesicherten Quote bestimmet, hält man für bedenklich, weil bisher über die Deutung davon noch Ungewißheiten und Zweifel obgewaltet haben.

ad 10. Wird die Meinung gehegt, daß bey der Nützlichkeit der einträglichen Buschkoppeln, im Lauenburgischen auch Einzelnen aus der Commüne es fernerhin zu gestatten seyn werde ihren Antheil fordern zu können.

ad 11. Glaubt man daß den Einwohnern im Lauenburgischen dieselben Vortheile wegen des Rottzinses und Rottzehnten angedeihen müßen, welche im Lüneburgischen bey Theilungen genoßen werden.

Auch ist bey dem vorgeschlagenen Zusatze zu dem §. 175 der fraglichen Verordnung, die Verkoppelung betreffend, nichts zu erinnern gefunden worden.

Endlich aber wird es für sehr rathsam gehalten, nach dem Antrage der Königlichen Cammer zu declariren, daß auf die dem Amte Bleckede abgenommenen und dem Amte Neuhaus beygelegten Dorfschaften Sumte und Krusendorf, fernerhin wie bisher die Lüneburgische Gemeinheitstheilungs-Ordnung anzuwenden sey.

Wir hoffen nun es werde im Vorstehenden der Zweck des von der gesammten Landschaft über erwähnten Gegenstand geforderten Gutachtens völlige Befriedigung erreichet haben und verbleiben mit größestem Respect und vollkommnester Hochachtung.

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P. v. K. J. K. G. A. K. W. Sz.

51.

Vortrag des Landschaftlichen Collegii an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 14. Mai 1821, die Zuziehung bäuerlicher Deputirten zu den ständischen Verhandlungen betreffend.

P. P.

Durch Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen unterm 23ten Octbr. v. J. erfolgte Mittheilung ist die dazu ernannte Commission in den Stand gesetzet worden, wegen der noch abzugebenden Erklärung über das was hinsichtlich der Zuziehung von Deputirten des Bauernstandes bei landschaftlichen Verhandlungen zu verordnen sein möchte das Nöthige vorzubereiten.

Es hat deren hievon abgestatteter Bericht den allhier versammelt gewesenen Ständen dieser Provinz Anleitung verliehen, sich über besagten Gegenstand gemeinschaftlich zu berathen, wobei die Eröfnungen des verehrlichen Rescripts vom 23ten Octbr. v. J. aufmerksam berücksichtigt worden sind.

Auf gedachten Grundlagen ruhen nun die ständischen gutachtlichen Beschlüße, von welchen wir Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen hiedurch in Kenntniß zu setzen uns beehren.

Solche sind zuvörderst damit einverstanden, daß als Gutsherrnfrey alle diejenigen Höfe zu betrachten seyn werden, deren Eigenthümer über dieselben ein freyes Dispositions-Recht haben, ohne in Veräußerungs-Fällen verpflichtet zu sein, dazu die Einwilligung eines Obereigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände ertheilt oder versagt werden kann, daß jedoch die Lehnhöfe den Gutsherrnfreyen gleich geachtet werden müßen, und daß die bloße Entrichtung eines Zinses, Zehnten, Dienstgeldes und sonstigen **Praestandi**, welches **ipso jure** auf den neuen Acquirenten übergeht, keine

Ausschließung von der Aufnahme in das Verzeichniß der gutsherrnfreyen Höfe bewürken könne.

Hierbey ist indeßen vorzuschlagen beliebt worden, daß den Praestationen welche keine Ausschließung von den gutsherrnfreyen Höfen zur Folge haben sollen, namentlich der Naturaldienst hinzugefügt werde, deßen Leistung der Erheber des Dienstgeldes der Regel nach zu einer oder der anderen Zeit wieder zu fordern berechtiget ist, ohne daß die sonstigen während Entrichtung des Dienstgeldes bestandenen Verhältniße dadurch eine Abänderung erleiden. Gedachter Zusatz würde aber an den übrigen festgestellten Qualitäten keinen Erlaß begründen.

Wegen der in Nr. 2 und 3 des obigen Rescripts enthaltenen Bestimmungen sind keine abweichende Bemerkungen vorgekommen, und dürfte denselben gemäß bey Ausübung des Wahlrechts auf die Normalzahl zur Zeit dieser Ausübung zu sehen seyn, folglich ein jetzo noch nicht dazu berechtigter Hof wenn deßen Partinenzien durch Gemeinheitstheilungen oder andere Erwerbungen sich bis zur Normalzahl vergrößerten, die Wahlfähigkeit erlangen, so wie auch im entgegengesetzten Falle solche verlieren.

Imgleichen wird hiernach es zu den Erfordernißen der Wahlfähigkeit gehören, daß der Hof bebauet seyn, oder eine Baustelle haben muß.

Ferner ist man auch dem Grundsatze beygetreten, daß die active Wahlfähigkeit von keinem Cridario ausgeübt werden könne.

Hiegegen aber wird die Meinung gehegt, daß nach der Analogie deßen, was bey den Wahlen der Ritterschaft in der hiesigen Provinz statt findet, den Vormündern der Minderjährigen ein Stimmrecht einzuräumen wäre, wobey es sich jedoch von selbst verstehen würde, daß von mehreren bestellten Vormündern, immer nur einer die Stimmen führen könnte.

Nicht weniger halten die Stände dafür, daß Eigenthümer eines sonst qualificirten Hofes, auch alsdann wenn derselbe verpachtet wäre, zur Wahlfähigkeit berechtiget seyn müßen, da solche zu den auf Grund und Boden ruhenden Real Rechten gehört, deren der Eigenthümer sich durch die Verpachtung nicht begiebt.

Imgleichen wird es, jedoch unter Dißentirung der Städtischen Deputirte, für statthaft erachtet, daß der Eigenthümer eines qualificirten Hofes welcher zugleich Besitzer eines anderen Ritter- oder sonstigen stimmfähigen Guts ist, auch hinsichtlich dieses Hofes activ und paßiv wahlfähig sey.

Die Ausschließung der moralischen Personen und des weiblichen Geschlechts von beiden Arten der Wahlberechtigung hat hingegen kein Bedenken gefunden.

Anlangend hiernächst das bey dem Wahlrechte zu normirende Grundeigenthum; so erkennt man es den Verhältnißen und der Billigkeit für hiesige Provinz am angemeßensten, daß zwischen activer und paßiver Wahlfähigkeit kein Unterschied gemacht, sondern beide an den Besitz eines Hofes von wenigstens 50 Calenberger Morgen Acker- und Wiesen Ländereh geknüpft werden.

In Beziehung auf die anzuordnenden Wahldistricte, dürfte bey der Ausdehnung des Fürstenthums Lüneburg und bey der großen Verschiedenheit der Lage gutsherrnfreyer Höfe in demselben, da in einem Theile sehr viele in andern aber äußerst wenige und fast gar keine freye Höfe vorhanden sind, es nach der Meinung der Stände am paßendsten seyn neun Wahldistricte festzusetzen, damit die Wählenden nicht zu weite Reisen nach den Wahlorten haben mögen.

Für den Fall daß dieses Genehmigung findet, ist in nebengehendem Anschluße ein Plan zu der vorläufigen Einrichtung der fraglichen Wahl Bezirke

und der Bestimmung ihrer Umkreise von der Commißion entworfen worden, welchen die Stände beyfällig angenommen haben.

Es sind ferner solche der Meinung zugethan, daß von den sich zur activen Wahl qualificirenden persönlich erscheinenden Besitzern gutsherrnfreyer Höfe in jedem der neun Bezirke drey Wahldeputirte durch absolute Majorität gewählt, und diese aus dem ganzen Fürstenthume gewählten 27 Deputirte autorisirt würden, zu dem landschaftlichen Ausschuße ein Mitglied deßelben, zu der Provinzial Ständen Versammlung aus jedem Bezirke einen, folglich überhaupt neun Deputirte und zu der allgemeinen Stände Versammlung zwey Mitglieder, es sey aus ihrer Mitte, oder von andern qualificirten gutsherrnfreyen Hofbesitzern, auf 6 Jahre zu erwählen.

Den Wahldeputirten dürfte frey zu laßen seyn, ihre Stimme persönlich abzugeben oder solche schriftlich einzusenden. Bey dem Gebrauche dieser Einsendung wurde aber die eigene Handschrift der Deputirten, oder wenigstens die Richtigkeit des Wahl voti außer Zweifel gesetzet werden müßen.

Nach Verlauf jeder sechs Jahre würde eine neue Wahl erforderlich seyn, die aber auf dieselben Personen fallen könnte.

Es wird den Ständen eine angenehme Genugthuung gewähren, wenn durch den Innhalt des Obigen, alles in der vorliegenden Angelegenheit bis zur Ausführung für erlediget erkannt werden sollte. So ferne aber der Ausführung wegen noch etwas zu reguliren seyn dürfte, sind wir von unsern Mitständen autorisirt worden darauf anzutragen, daß es Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen gefällig seyn wolle darüber mit dem landschaftlichen Collegio zu communiciren.

Unter Hinzufügung dieses Antrages beharren wir mit größestem Respect und vollkommenster Hochachtung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen 2c.

L. v. P. J. A. K. J. K. G. A. K. W. Sz.

52.

Vortrag des Landraths=Collegii an Königliches Cabinets=Ministerium vom 22. Mai 1821, die Vermehrung der landschaftlichen Freitische betr.

P. P.

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ist bekannt, daß wir jährlich nur drey Subjecte zu Genoßen der Göttingeschen Freytische vorzuschlagen haben

Dem Vernehmen nach sollen aber andere Landschaften eine größere Zahl praesentiren dürfen.

Solcher Rücksicht wegen hoffen wir es könne der Wunsch keiner Unbilligkeit beschuldiget werden, daß auch uns es vergönnet seyn möge mehrere als bisther zu besagtem Freytisch Genuße in Vorschlag zu bringen, da immer sehr viele sich aus der hiesigen Provinz um diese Wohlthat bewerben, und ihrer äußerst benöthiget sind.

Wir erlauben uns daher Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen unterthänig gehorsamst zu ersuchen, daß wir hinführo eine gleiche Zahl wie die Calenbergische Landschaft zu Participanten der gedachten Freytische namhaft machen dürfen, und verbleiben mit größestem Respect und vollkommenster Hochachtung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen 2c.

L. v. P.

53.

Vortrag des Landraths=Collegii vom 22. Mai 1821, die Heranziehung der adlichen Güter zu den Kriegerfuhren betreffend.

P. P.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß das Amt Ahlden von den darin belegenen adelichen Gütern Kriegerfuhren Lasten fordert.

Bei deren geschehener Ablehnung hat man dagegen eingewendet, daß Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen mittelst Verfügung vom 30. Novbr. 1816 die dortige Königliche Provinzial Regierung angewiesen hätten, wegen Repartition der Kriegerfuhren nach den bisherigen Grundsätzen bis zu anderweiten Bestimmung zu verfahren, eine abändernde Verfügung aber bislang nicht erfolgt wäre.

Zufolge der hiesigen Verfaßung sind jedoch adeliche Güter in Friedenszeiten überall zu keinen Kriegerfuhr Leistungen verbunden.

Unsere Pflicht erfordert es deshalb, Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen wie hiedurch geschiehet auf das dringendste zu ersuchen, daß in der hiesigen Provinz die verfaßungsmäßige Befreyung der adelichen Güter von allen Kriegerfuhr Lasten sofort wieder hergestellt werden möge, und verbleiben mit größestem Respect und vollkommenster Hochachtung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P.

54.

Erwiederung des Cabinets=Ministerii vom 28. Mai 1821, die landschaftlichen Freitische betreffend.

Demnach die in der Vorstellung der Herren vom 22ten d. M. enthaltene Angabe, daß die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, nur drey Subjecte zu Genossen der Göttingenschen Freytische vorzuschlagen habe, auf einen Irrthum beruhet, indem derselben das Recht zusteht, zu sieben Freytischstellen zu präsentiren, so machen Wir solches denselben hiedurch bemerklich, und müssen es dem Landschaftsdirektor und Landräthen des Fürstenthums Lüneburg überlassen, wegen einer vergrößerten Anzahl und wegen einer andern Vertheilung der Freytischstellen, mit den übrigen dabey interessirten landschaftlichen Körpern Unterhandlungen zu eröfnen.

Hannover den 28sten Mai 1821.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Decken.

An Landschaftsdirector und Landräthe
des Fürstenthums Lüneburg.

55.

Notiz des Landschafts=Directors v. Plato vom 12. October 1821, den Empfang der von den Lüneburgschen Ständen bei der Anwesenheit des Königs in Hannover abgesandten Deputirten betreffend, nebst Anlage.

Pro Memoria.

Da Sr. Königl. Majestät geruhten am 12ten October a. c. Deputationen der Provinzial=Landschaften vorzulaßen, denen sich mehrere Mitglieder der

Ritterschaft anschloßen; So hat auch eine solche Deputation von Seiten der Landschaft des Fürstenthums Statt gehabt.

Unter diesen veränderten Umständen hat das vorliegende Schreiben Nahmens des Landraths Collegii nicht überreicht werden können; vielmehr ist dasselbe mutatis mutandis von der Deputation als Anrede benutzt, und als solche von Sr. Königl. Majestät huldreichst entgegen genommen.

Hannover den 12ten October 1821.

L. v. Plato.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster Fürst und Herr!

Zu Ew. Kw. Königlichen Majestät das ganze Land hoch erfreuenden Hierkunft unterwinden sich die treu gehorsamsten Stände des Fürstenthums Lüneburg, ihre devoten Glückwünsche hiedurch ehrerbietigst zu bezeugen.

Mit heißester Sehnsucht harreten wir der Erscheinung dieser denkwürdigen Begebenheit. Wir genießen jetzo ihre Wonne bey dem vollen Bewußtseyn, daß wenn auch hier Natur und Kunst weniger einladende Reitze darbieten, als andere mit uns unter einerley wohlthätigen Scepter stehende Staaten, dennoch die redliche Treue, die unerschütterliche Anhänglichkeit und die nie erkaltende Liebe, womit alle Herzen der hiesigen Unterthanen Ew. Königlichen Majestät zugethan sind, nirgend übertroffen werden können.

Nichts würde für dieselben schmeichelhafter seyn als hoffen zu dürfen, daß Ew. Königliche Majestät ein wohlgefälliges Andenken hievon dauerhaft begleiten und die Neigung erhalten werde, die uns gegenwärtig beglückenden Tage oft wiederkehren zu lassen.

Die dankbare Erinnerung ihrer segnenden Kraft wird den Einwohnern der hiesigen Lande stets eingeprägt bleiben.

Wir empfehlen solche nebst uns selbst zu Ew. Königlichen Majestät fortwährenden Huld und Gnade submissest, und beharren mit tiefstem Respect

Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treu gehorsamste Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Zelle
den October 1821.

v. d. Wense. Marenholtz. W. v. Weyhe.

56.

Aufforderung der Hannoverschen Provinzial-Regierung zur Präsentation eines Zuchthaus-Predigers vom 26. October 1821.

Da der bisherige Zuchthausprediger zu Celle, Pfotenhauer zu einer andern Pfarre befördert ist, so beehren Wir Uns die Hochlöbliche Lüneburgsche Landschaft, welcher nach dem vorhin desfalls festgesetzten Turno die Präsentation zur Wiederbesetzung dieser Stelle zusteht, hievon ergebenst zu benachrichtigen; und benutzen zugleich diese Veranlassung der Hochlöblichen Landschaft die Versicherung Unserer hochachtungsvollsten Dienstgeflissenheit zu erneuern.

Hannover den 26ten Octbr. 1821.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Provinzial-Regierung.

Nieper.

An
die Hochlöbliche Lüneburgsche Landschaft.

57.

Schreiben des Ministeriums vom 9. November 1821, die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend.

In der Erklärung, welche Uns von der Lüneburgschen Landschaft wegen Ausdehnung der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf die, mit dem Königreiche in Verbindung gebliebenen Lauenburgschen Landestheile, am 4ten Juni d. J. zugegangen ist, findet sich unter anderm zu Nr. 9. bemerkt, daß für bedenklich gehalten worden, den §. 113. der Lüneburgischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welcher die, den Forsteigenthümern zugesicherte Quote bestimmt, auf das Lauenburgische anzuwenden, indem bisher über die Deutung davon noch Zweifel und Ungewißheit obgewaltet habe.

Nun sind dergleichen Zweifel und die daher entstandenen Bedenklichkeiten gleichwohl nicht näher angegeben und entwickelt, und es läßt sich mithin nicht übersehen, wie denselben bei der beabsichtigten Erstreckung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf die Lauenburgschen Landestheile abzuhelfen seyn dürfte.

Auf diesen Zweck wird aber dabey deshalb sofort Bedacht genommen werden müssen, weil widrigen Falls, wenn die gesetzliche Kraft des §. 113. bei Ausdehnung der Gemeinheits-Theilung auf die Lauenburgschen Landestheile suspendirt würde und nicht sofort eine zweckmäßigere Bestimmung als Surrogat des Inhalts des §. 113. einträte, das ganze Gesetz einer sehr wesentlichen Vorschrift entbehren müßte, die demselben, ohne mannichfaltige Nachtheile zu veranlassen, nicht fehlen darf. Wir müssen daher erforderlich erachten, daß jene, bis jetzt nur im allgemeinen angedeuteten Zweifel und Bedenklichkeiten bestimmt angegeben und mit Vorschlägen zu einer zweckmäßigern Fassung des in Frage stehenden §. 113. Uns zu weiterer Erwägung vorgelegt werden und deshalb wünschen Wir, diesen Gegenstand der Lüneburgschen Landschaft zu näherer Erörterung hiedurch zu empfehlen und sehen demnächst darüber einer gutachtlichen Aeußerung derselben entgegen.

Hannover, den 9ten November 1821.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Landes-Oeconomie-Departement.

Arnswaldt.

An die Lüneburgische Landschaft.

58.

Ausschreiben des Landschafts-Directors v. Plato vom 17. December 1821, zu einer Sitzung der landschaftlichen Collegien auf den 8. Januar 1822.

1) an sämmtliche Herren Landräthe.

Pro Memoria

Mehrere zu erledigende Angelegenheiten machen eine Versammlung der Herren Landräthe nothwendig, und ist der 8. Januar k. J. dazu bestimmt worden, daß alsdann die Berathschlagungen über die vorkommenden Gegenstände ihren Anfang nehmen werden.

Nebst anderen befinden sich namentlich unter denselben die Monirung der noch nicht abgenommenen Brand Caßen Rechnungen, die Vergebung der Freytische, Stipendien und sonstiger Bewilligungen aus der Mecklenburgischen Caße, wie auch die Abnahme dreyjähriger Rechnungen dieser Caße.

Ich ersuche daher Ew. Hochwolgebohren hiedurch gehorsamst, sich der besagten Geschäfte wegen gedachten Tages im landschaftlichen Hause zuerst gefälligst einzufinden und bemerke dabei, daß deren Beendigung etwa fünf bis sechs Seßionen erfordern möchte.
Lüneburg, den 17ten December 1821. L. v. P.

2) an den Herrn Schatzrath Freyhrn. Schenck v. Winterstedt und die vier ritterschaftlichen Herrn Deputirte.

Es müßen verschiedene Brand Caßen Angelegenheiten collegialisch erwogen, und über dieselben Beschlüße genommen werden, welches am 8. Januar k. J. im Landschaftlichen Hause zu Zelle geschehen wird.

Ich gebe davon hiedurch Nachricht, um zu veranlaßen, daß Ew. Hochwolgeboren wenn es gefällig seyn sollte, diesen Verhandlungen mit beywohnen mögen.
Lüneburg, den 17ten December 1821. L. v. P.

59.

Anfrage des Schatz-Collegii des Königreichs vom 22. December 1821, wegen verschiedener landschaftlichen Intraden.

Vor der Westphälischen Usurpation hat bekanntlich die Königliche Kriegs-Canzley für die hochlöbliche Lüneburgsche Landschaft die Einnahmen der Contributions-, Licent- und Pferdezoll-Gelder und die Einnahmen von dem Kalkberge in Lüneburg gezogen, darüber alljährlich der Landschaft eine Abrechnung zugestellt und den Ueberschuß an selbige abgeliefert. Da es Uns dermalen auf eine sichere Nachricht darüber ankommt, in welche Landschaftliche Casse jene Ueberschußgelder geflossen oder ob und zu welchem speciellen Behufe selbige bestimmt gewesen; So ersuchen Wir das hochlöbliche Landraths-Collegium, Uns mit jener Nachricht baldgeneigst versehen zu wollen.

Hannover, den 22ten December 1821.
Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.
Schele.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium
des Fürstenthums Lüneburg in Celle.

60.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Sr. Majestät den König vom 1. Januar 1822.

61.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 8. Januar 1822.

Actum Zelle den 8ten Januar 1822.
Im Landraths-Collegio.
In Praesentia
dHrn. Landschafts-Directors Excellenz,
" Landraths v. Bülow,
" " v. d. Wense,
" " Freyhr. v. Marenholtz und
" " v. Weyhe.
DHr. Landrath v. Hodenberg
war nicht hieher gekommen und
dHr. Landrath Graf Grote
auf Gesandschaft abwesend.

Die Beschäftigungen dieses Collegii, welches heute sich zum ersten Male versammlet hatte, nahmen ihren Anfang bey der Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Predigers-Stelle am hiesigen Zuchthause.

Sämmtliche Hrn. Anwesende vereinigten sich dafür, den Hospes **Knauer** im Kloster Loccum, auf die demselben vortheilhaften Zeugnisse zu besagter Stelle in Vorschlag zu bringen. (Das Weitere betrifft die Abnahme der Brand-Cassen-Rechnungen von 1817 und 1818.)

in fidem
A. L. Jacobi.

62.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 9. Januar 1822.

(Fortsetzung der Revision der Brand-Cassen-Rechnungen.)

63.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 9. Januar 1822, die Präsentation des Kandidaten Knauer zum Zuchthaus-Prediger betreffend.

P. P.

Es hat die dortige Königliche Provinzial Regierung Kenntniß davon anhero gelangen laßen, daß der vormalige Prediger Pfotenhauer am hiesigen Zuchthause zu einer anderen Pfarre befördert sey.

Der bestehenden Ordnung nach haben wir nun für denselben einen Nachfolger auf gedachte Stelle zu präsentiren.

Wir nehmen uns daher die Erlaubniß Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen zu deren Wiederbesetzung den Candidaten Knauer, welcher Hospes im Kloster Loccum ist, hiedurch unterthänig gehorsamst in Vorschlag zu bringen.

Nach den zuverläßigsten über denselben eingezogenen Erkundigungen, besitzet solcher ganz vorzüglich diejenigen Eigenschaften und Kenntniße, welche zur nützlichen Führung des gedachten Prediger Amts erforderlich sind.

Hierauf begründen wir denn die unterthänig gehorsamste Bitte, daß Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen obige Präsentation zu bestätigen und dem genannten Knauer die erledigte hiesige Zuchthaus Pfarre zu verleihen geruhen wollen; die wir mit größestem Respect, wie auch vollkommenster Hochachtung und Verehrung verbleiben

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

64.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 10. Januar 1822.

Actum Zelle den 10ten Januar 1822.

Im Landraths-Collegio.

(Anwesende wie am 8. Januar. Der Anfang betrifft Brand-Cassen-Angelegenheiten und Verleihungen ritterschaftlicher Beneficien.)

Diesemnächst kam es

IV.

zur Vergebung der Freitische.

Mit derselben stand in Verbindung das was das Königliche Cabinets-

Ministerium auf den Antrag wegen eines auszumittelnden bessern Verhältnisses bei Ernennung zu den Freytischen erlassen hatte.

Se. Excellence

hielten dafür, daß durch eine Communication mit den übrigen Landschaften in der Sache nichts auszurichten seyn würde.

Sämmtliche Hrn. Landräthe

hegten gleiche Meinung.

Man vereinigte sich deshalb den Gegenstand noch auszusetzen und vorher über das jetzige Verhältniß wie auch woher die Unterhaltung der Freytische genommen würde, durch den Herrn Landrath von **Bülow** Erkundigung einziehen zu lassen.

Hierauf conferirte den Freytisch Genuß

Sr. Excellence

dem Sohn des Pastors **Schmidt** zu Beedenbostel.

DHr Landrath v. **Hodenberg**

hatte schriftlich ernannt den Sohn des Pastors **Willrich** in Gilten.

DHr. Landrath v. **Bülow**

ernannte den Sohn des verstorbenen Organisten Sprecher zu Wathlingen, und

dHr. Landrath v. d. **Wense**

den Sohn des Pastors Rebecker zu Ostenholz.

V.

Kam die Reihe an die Anzeige des Herrn Landraths von **Meding** von Niederlegung der gehabten sämmtlichen Land-Commissariate.

Man beliebte deshalb zu präsentiren

bey dem Amte Medingen den Herrn Landrath von **Weyhe**,
bey dem Amte Moisburg den Herrn Obersten von **Zastrow**,
bey dem Amte Winsen an der Luhe den Herrn Obersten und Ausreuter v. d. **Knesebeck**.

VI.

Gelangte zum Vortrage das **Pro Memoria** des Hrn. Amtmanns **Wedekind** zu Lüneburg, worin derselbe um Mittheilung einer Abschrift desselben nachgesuchet hatte, was der Herr Landrath von **Meding** im April v. J. über die neueste Administration des Klosters St. Michaelis zu vernehmen gegeben.

Se. Excellence und
übrige Herrn Anwesende

conformirten sich dem hierüber verlesenen Gutachten.

VII.

Wurde vorgelegt das Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs, die Reparaturen an den landschaftlichen Gebäuden betreffend.

Hierbey ward beschlossen, den großen Stall stehen zu lassen und einen Anschlag von den Kosten der Ausbesserung desselben zu erfordern, auch wegen dieser und der übrigen ausgesetzten Reparaturen darauf anzutragen, daß solche in dem nächsten Rechnungs Jahre vorgenommen würden.

VIII.

Kam noch in Betracht das Schreiben des General Secretariats der allgemeinen Stände Versammlung, womit solches ein Exemplar des Abdrucks der Protocoll-Auszüge und der Actenstücke der ersten Diät von 1820 der hiesigen Landschaft zugesandt hatte, und beliebte man darauf eine Danksagungs Bezeugung zu erlassen.

in fidem
A. L. Jacobi.

65.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 11. Januar 1822.

Actum Zelle den 11ten Januar 1822.

Im Landraths-Collegio

(Anwesende wie am 8. Januar.)

War man wiederum versammlet und wurde vorgelegt

IX.

Das Schreiben des Schatz Collegii des Königreichs Hannover, eine Anfrage wegen des Capitals von 200 ℔. enthaltend, das von der Vormundschaft für weyland Hennig Christian **Hennig** in Großenheide nachgelassene Kinder zur Wiederherstellung der Dannenbergischen Elbdeiche im Jahre 1805 auf landschaftlichen Credit hergeliehen worden ist, welches dem gutachtlichen Vorschlage gemäß zu beantworten beliebt wurde.

X.

Gelangte zum Vortrage das Schreiben des Schatz-Collegii, worin Nachrichten über zwey bei hiesiger Landschaft bisher belegt gestandenen Capitalien erbeten waren. Man beliebte solche mitzutheilen.

XI.

Traf die Reihe das Schreiben des Schatz-Collegii, wodurch angefragt worden, in welche landschaftliche Casse der aus der jährlichen Abrechnung mit Königl. Krieges Canzley entsprungene Ueberschuß geflossen sey.

Es ward beschlossen darüber die vorgeschlagene Auskunft zu ertheilen.

XII.

Wurde vorgenommen das Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs die noch abzunehmenden Rechnungen von den hier ehemals verwalteten Cassen betr.

Dem hierin enthaltenen Antrage ward gewillfahrt.

XIII.

Folgte das Rescript welches Königliches Cabinets-Ministerium über Nr. 9. der ständischen Erklärung wegen der beabsichtigten modificirten Anwendung der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf das Lauenburgische unterm 9ten Novbr. v. J. erlassen hatte.

Man beschloß dieses Schreiben nach dem Gutachten zu beantworten und wollte der Herr Landrath **von Marenholtz** über die wegen Anwendung des §. 115. der genannten Ordnung auf das Lauenburgische erregten Zweifel schriftliche Erläuterungen mittheilen.

XIV.

(Betrifft Angelegenheiten der ritterschaftlichen Güter.)

XV.

Alsdann wurde vorgelegt der Bericht, welchen der Herr Schatz-Secretair Seelhorst von dem landschaftlichen Haus-Inventario abgestattet hatte.

Es ward beschlossen durch den Herrn Schatz-Secretair Seelhorst von der Wittwe Jungblut eine Angabe darüber zu erfordern, wie viele Betten von den vorhandenen noch brauchbaren Federn und Ueberzeuge gemacht werden könnten, auch wie viel die Kosten des neu anzuschaffenden Ueberzeuges betragen würden.

Wegen des vorhandenen unbrauchbaren und überflüssigen kupfernen und zinnernen Geschirrs beliebte man Sr. Excellenz dem Herrn Landschafts-Director die Bestimmung zu überlassen, was davon verkauft und wiederum angeschaffet werden sollte.

XVI.

(Betrifft die Verleihung ritterschaftlicher Beneficien.

in fidem A. L. Jacobi.

66.

Protocoll des Landraths=Collegii vom 12. Januar 1822.

Actum Zelle den 12ten Januar 1822.
Im Landraths Collegio

(Anwesende wie früher. Die §§. 1. und 2. betreffen ritterschaftliche Beneficien und Brand=Cassen=Angelegenheiten.)

3.

Weiter gelangte zum Vortrage das Schreiben des Schatz=Collegii des Königreichs; wodurch dasselbe sich Nachrichten von den aus der v. Wietzendorffschen Concurs Masse bei hiesiger Landschaft belegten Capitalien erbeten hatte, welche man solchem so weit es nöthig mitzutheilen beliebte.

4.

Hiernächst geschah die Anzeige, daß den anderen Provinzial=Landschaften die Landtags= und übrige Administrations=Kosten aus der General=Steuer=Casse erstattet würden.

Dieser Rücksicht wegen war nun eine Berechnung dessen, was an dergleichen Kosten von 1814 bis zum Schlusse des Jahres 1821 aus der Mecklenburgischen Güter=Casse vorgeschossen worden, aufgestellt.

Man beschloß solche an Königliches Cabinets=Ministerium mit dem Gesuche um Vergütung gedachter Kosten einzusenden, wie auch hierbey darauf anzutragen, daß behuf ähnlicher Ausgaben ein angemessener Vorschuß bewilliget und dem Copiisten Görte zur Berechnung anvertrauet werden möchte.

5.

(Betrifft die Abnahme der Mecklenb. Güter=Rechnungen von 1818 und 1819.)

in fidem
A. L. Jacobi.

67.

Erwiederung des Landraths=Collegii an das Schatz=Collegium des Königreichs vom 12. Januar 1822, verschiedene landschaftliche Intraden betreffend.

Auf das geneigte Schreiben, welches das hochlöbliche Schatz=Collegium des Königreichs unterm 22ten December v. J. Nr. 3972. an Uns abzulassen beliebt hat, haben wir die Ehre hiedurch zu erwiedern, daß bis einschließlich des Jahres 1794 die Ueberschuß Gelder welche Königliche Krieges Casse von den der Landschaft zu berechnenden Hebungen herauszugeben verpflichtet war, in den hiesigen Landschatz geflossen sind, welcher auch die oft erforderlich gewesenen Nachschüsse der Königlichen Krieges Caße berichtigen muste.

Vom 1. Januar 1795 aber an ward hierunter eine Aenderung getroffen, und sowohl die etwa vorkommende Ueberschuß Einnahme als auch die Ausgabe des zu leistenden Nachschusses auf das hiesige General Steuer Aerarium transferirt, wobey es bis 1802 einschließlich sein Bewenden behalten.

Zu besonderen Zwecken ist der fragliche Ueberschuß nie bestimmt oder verwendet worden. Es blieb derselbe allemal mit den übrigen Einkünften der vorgenannten Cassen vermischt und diente zu gleichem Gebrauche wie andere Einkünfte.

Zelle den 12. Januar 1822.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts Director und Landräthe.
L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

68.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 14. Januar 1822, die Liquidation der landschaftlichen Versammlungskosten betreffend, nebst Anlage.

P. P.

Es ist uns bislang unbekannt gewesen, aus welchem Fonds die Kosten gestanden werden, welche die von den Provinzial Landschaften zu besorgenden Angelegenheiten verursachen, und haben wir deshalb den einstweiligen Vorschuß dieser Ausgaben bei hiesiger Landschaft veranstaltet.

Nachdem wir aber nunmehro in Erfahrung gebracht, daß anderen Landschaften gedachte Kosten aus der Steuer Caße vergütet werden, so erlauben wir uns anliegende Berechnung der seit dem Jahre 1814 bis zum Schluße des Jahrs 1821 hier vorgefallenen Ausgaben der besagten Art zu überreichen, und ersuchen Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen deren Erstattung an den Hofrath und Landsyndicus Jacobi mit 229 ₰ 19 mg 3 ₰ Conventions Münze verfügen zu wollen.

Hierbey hegen wir noch den ehrerbietigen Wunsch, daß für ähnliche Kosten auf die Zukunft ein angemessener Vorschuß bewilliget, auch solcher dem landschaftlichen Copiisten Görte zur Berechnung anvertrauet werden möge, und verbleiben mit größestem Respect vollkommnester Hochachtung und Verehrung.

Ew. Königl. Hoheit und Excellenzen rc.

L. v. P.

Anl. №	Berechnung **der Unkosten** welche wegen den Versammlungen der Lüneburgischen Landschaft, Ritterschaft und landschaftlichen Collegien veranlasset worden, wie auch Copialien rc. in landschaftlichen Angelegenheiten rc. von Ao. 1814. bis ult. Dcbr. 1821.	₰	mg	₰	In Cassen-Valeur ₰	mg	₰
	Im Jahre 1814. Wegen der Wahl der Deputirten aus der Ritterschaft zur allgemeinen Ständeversammlung in Hannover.						
1	Für den Druck der Einladung an Schweiger und Pick in Zelle	1	27	—			
2	An Porto und sonstigen Kosten laut Berechnung	8	1	—			
3	Für Schreibmaterialien rc. an den Pedell Möhring	2	—	—	11	28	—
	Im Jahre 1816. Wegen der Versammlung der Ritterschaft am 2ten December 1816. wegen Veränderung der Ritter Academie in Lüneburg.						
4	An Druckerlohn der Einladungen	1	25	4			
5	An Porto und sonstigen Unkosten	5	18	7			
6	An den Pedell Möhring für gelieferte Schreibmaterialien, Feurung rc.	5	—	—	12	8	3
	Im Jahre 1817. Wegen der im Monat März gehaltenen allgemeinen Ritterschaftlichen Versammlung.						
7	An Druckerlohn für die Einladungen	1	25	4			

Anl. №	Fortsetzung	ℛ	gr	₰	In Cassen-Valeur ℛ	gr	₰
8	An den Landschaftlichen Pedell Möhring für Schreibmaterialien und sonstige Bedürfnisse	3	12	—			
9	Wegen der Versammlung des engern landschaftlichen Ausschusses vom 13ten August 1817. wegen der Wahl eines Mitgliedes zur Ober-Steuer-Commission						
10	An den Pedell Möhring für angeschaffte Bedürfnisse .	1	9	—			
11	An denselben wegen einer ähnlichen Versammlung vom 20ten November 1817	3	21	—			
					9	31	
	Im Jahre 1818.						
	Auslagen für Estafetten, Botenlohn rc. wegen der Wahl eines Mitgliedes zur Königlichen Ober-Steuer-Commission in Hannover	41	3	4			
12	Dem Pedell Möhring für gelieferte Bedürfnisse behuf Versammlung des Landraths-Collegii vom 6ten April 1818	3	30	—			
13	Dem Landschaftlichen Copiist Görte die Copialien in Landschaftlichen Angelegenheiten vom 2ten December 1814 bis ult. März 1818	22	9	—			
					67	6	4
	Im Jahre 1819.						
	Wegen der Versammlung der gesammten Ritterschaft am 4. May 1819.						
14	An dem Landschaftlichen Coppiist Görte die ausgelegten Kosten an Druckerlohn, Porto rc..	8	14	6			
15	und an den Pedell Möhring für anderweite Bedürfnisse	1	4	4			
	Wegen des allgemeinen Landtages im December 1819.						
16	An den Herrn Landrath von Meding die Kosten wegen Zusammenberufung der Stände	6	4	2			
17	An den Pedell Möhring für die dieserwegen angeschafften Bedürfnisse	7	7	2			
18	Dem Landschaftlichen Copiist Görte die Copialien in Landschaftlichen Angelegenheiten vom 1ten April 1818 bis zum 24. November 1819.	11	25	5			
19	An denselben wegen der Justizrathswahl an Porto-Auslagen, Copialien rc.	6	25	7			
					41	10	2
	Im Jahre 1820.						
	Wegen der Landraths Versammlung im October 1820.						
20	Dem Pedell Möhring für angeschaffte Bedürfnisse . .	4	18	—			
21	Dem Landschaftlichen Copiist Görte seine Copialien Rechnung in Landschaftlichen Angelegenheiten vom 24. November 1819 bis den 20. October 1820. .	13	24	—			
					18	6	—
	Im Jahre 1821.						
	Wegen des im Monat Mai 1821 in Zelle gehaltenen allgemeinen Landtages.						
22	Den Landschaftlichen Copiist Görte für die Anfertigung der Einladungs-Schreiben, Druckerlohn, Porto, Copialien rc.	18	12	—			
23	Dem Pedell Möhring für Schreibmaterialien und sonstige Nothwendigkeiten 2 ℛ 18 ggr Conv.-Münze.	2	17	1			

Anl. №	Fortsetzung.	ℛ	ggr	₰	In Cassen-Valeur ℛ	ggr	₰
24	An die Gerichts Diener Bohms und Ude wegen zweymaliger Zurichtung des hiesigen Rathhaus Saals worauf die Versammlungen der gesammten Landschaft gehalten worden, und für deren deshalb sonst gehabten Bemühungen	10	—	—			
25	Dem Landschaftlichen Copiist Görte die Copialien vom 28ten Oct. 1820 bis den 5ten May 1821 . . .	7	18	—			
26	Demselben an sonstigen Auslagen in Landschaftlichen Angelegenheiten in vorgedachten Zeitraume . . .	7	27	2			
					46	2	3
	Summa in Cassen Valeur	—	—	—	206	21	—
	oder in Conventions Münze	—	—	—	229	19	3

Zelle den 12ten Januar 1822.

69.

Erwiederung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 23. Januar 1822, denselben Gegenstand betreffend.

Bevor Wir die mittelst Berichtes vom 14ten d. M. in Antrag gebrachte Erstattung der durch die Versammlungen der löblichen Lüneburgschen Landschaft veranlaßten Kosten verfügen können, wünschen Wir von dem Herrn Landschafts Director und den Landräthen des Fürstenthums Lüneburg zu vernehmen, aus welchem Fonds diese Kosten seit der Reorganisation der rechtmäßigen Verfassung bestritten worden sind, und sehen dem desfallsigen Berichte entgegen. Wir bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 23sten Jan. 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Bremer.

An
den Herrn Landschafts-Director und
die Landräthe des Fürstenthums
Lüneburg.

70.

Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 25. Januar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braun-

schweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig=Edler und Veste, Räthe und liebe Getreue! Indem Wir mit Dank und gnädigstem Wohlgefallen den Glückwunsch aufgenommen haben, welcher bei dem Antritt des gegenwärtigen Jahrs Uns von euch dargebracht worden ist, erwiedern Wir solchen mit den aufrichtigsten Wünschen für euer allerseitiges persönliches Wohlergehen, und verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beigethan. Carlton House den 25ten Januar 1822.

George R.

E. Grf. v. Münster.

An
Landschafts Director und Landräthe
des Fürstenthums Lüneburg.

71.

Vortrag an Königliches Cabinets=Ministerium vom 31. Januar 1822, die Gemeinheits=Theilungs=Ordnung betreffend.

P. P.

Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen haben in dem unterm 9ten November v. J. an die hiesige Landschaft abgelaßenen Rescripte zu erfordern beliebt, daß die mittelst deren Erklärung vom 4. Juni v. J. angedeuteten Zweifel und Bedenklichkeiten wegen Anwendung des §. 113 der Lüneburgischen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung auf das Lauenburgische bestimmt angegeben, und mit Vorschlägen zu einer zweckmäßigen Faßung des gedachten §. vorgelegt werden sollen.

Den ersten Theil dieser Aufgabe hoffen wir nun vorläufig dadurch erledigen zu können, wenn wir anzuzeigen uns beehren, daß folgende Betrachtungen die fraglichen Zweifel und Bedenklichkeiten veranlaßet haben.

Zuvörderst hat die Erfahrung gelehrt, daß die Abfindungs Quote des Forstherrn in dem angezogenen §. 113 zu geringe bestimmt ist, und solche Bestimmung daher mit dem sehr richtigen Grundsatze des §. 112 im Widerspruche steht, daß auf die Hauptbestimmung des Bodens für Forst vorzüglich Rücksicht genommen werden müße und die Erhaltung der Forsten für das allgemeine Beste von größester Wichtigkeit sey.

Gleichermaaßen ist zweytens bey mehreren Theilungen wahrgenommen worden, daß es den Vorschriften des erwähnten §. an hinreichender Deutlichkeit fehlt, indem solcher verschiedene unter sich abweichende Auslegungen veranlaßet, welche oft zum größten Nachtheil der Forstherrn ausgefallene Theilungen verursachet haben, wodurch diese und andere bewogen worden sind, keine Theilungen weiter einzugehen, so lange nicht gedachter §. abgeändert wird.

Drittens würden endlich diese nachtheiligen Folgen wenn jene Gesetz Stelle unabgeändert im Lauenburgischen Gültigkeit erhielte, wegen des großen Umfanges der Gerechtsame der Forstherrn, dorten noch bedeutender seyn als sie sich hier gezeigt haben.

Gutachtliche Vorschläge zur Abänderung der oft berührten gesetzlichen Vorschriften, können jedoch nur in einer allgemeinen Versammlung sämtlicher hiesigen Stände beschloßen worden.

Es sind aber jetzo sonst gar keine Angelegenheiten vorhanden welche ihre Berufung nothwendig machen und müßen wir vermuthen, daß zur Berathung über jenen einzigen Gegenstand sich nur äußerst wenige einfinden möchten, da

derselbe keine allgemeine Wichtigkeit hat und bey der Sache von den Ständen nur zwey bis höchstens drey unmittelbar interessirt sind.

Schon dieser Rücksicht wegen haben wir Ursache zu wünschen, daß Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen zu erlauben geruhen mögen, mit Einbringung der geforderten Vorschläge so lange Anstand nehmen zu dürfen, bis mehrere dafür geeignete Angelegenheiten die Versammlung aller Stände des Fürstenthums wiederum erheischen.

Zur Begründung des obigen Wunsches kommt jedoch ferner auch noch hinzu, daß dem Vernehmen nach die bey der Calenbergischen Landschaft niedergesetzte Commißion wegen der daselbst einzuführenden Gemeinheits Theilungen, auf verschiedene Abänderungen der in der hiesigen Verordnung enthaltenen die Forsten betreffende Vorschriften angetragen haben soll.

Um nun solche in der Maaße wie dieselben genehmiget werden bei den hiesigen Vorschlägen mit benutzen und vielleicht Gelegenheit nehmen zu können, über den fraglichen Punct eine allgemeine neue gesetzliche Bestimmung zu erwürken, ersuchen wir schließlich unterthänig gehorsamst um demnächstige Mittheilung deßen, was auf ermeldete Anträge entschieden werden wird, und verbleiben mit größestem Respect und vollkommnester Hochachtung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen. ꝛc.

L. v. P.

72.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 11. Februar 1822, die Besetzung erledigter Landcommissariate betreffend.

P. P.

Es ist erst vor kurzem uns von dem Landrath von Meding angezeigt worden, daß derselbe mit Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen Genehmigung die vorhin verwalteten Land Commißariate niedergelegt habe.

Wir nehmen uns deshalb die Erlaubniß, zu deren erforderlichen Wiederbesetzung unterthänig gehorsamst vorzuschlagen,

zum ersten Land Commissair beym Amte Medingen, den Landrath Christian Wilhelm v. Weyhe zu Eimcke;

zum Land Commissair beym Amte Winsen an der Luhe, den Obersten und Austreuter August Friedrich Wilhelm von dem Knesebeck, und

zum Land Commissair beym Amte Moisburg den Obersten August von Zastrow zu Harburg.

Hierbey bitten wir zugleich unterthänig gehorsamst, um die beabsichtigte Bestätigung der vorstehenden Präsentation, wie auch Verfügung deßen was solcher anhängig ist, und verbleiben mit größestem Respect und vollkommnester Hochachtung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen. ꝛc.

L. v. P.

73.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 1. März 1822, denselben Gegenstand betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigt und gnädigsten Willen zuvor Würdiger, Veste, Räthe und liebe Getreue!

Es ist Uns vorgetragen worden, was ihr wegen Wiederbesetzung der Land-Commissariate bey den Aemtern Medingen, Winsen an der Luhe und Moisburg, welche der auf sein Ansuchen seiner Dienste entlassene Landrath v. Meding bisher verwaltet hat, vorgestellt habt. Da wir nun kein Bedenken finden, diese Land-Commissariate und zwar

1) das zu Medingen dem Landrathe von Weyhe zu Eimke,
2) das bey dem Amte Winsen an der Luhe dem Obersten und Ausreuter August Friedrich Wilhelm von dem Knesebeck, und
3) das bey dem Amte Moisburg dem Obersten August von Zastrow zu Harburg

wiederum zu übertragen; So ist das Erforderliche deshalb erlassen worden.

Uebrigens sehen Wir der Präsentation wegen Wiederbesetzung des Land-Commissariats bey dem Amte Oldenstadt, welches gleichfalls durch den Abgang des Landraths von Meding erledigt worden ist, entgegen. Wir sind euch mit gnädigstem Willen zugethan.

Hannover den 1sten März 1822.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

An
Landschafts-Director und Landräthe
des Fürstenthums Lüneburg.

74.

Schreiben der Hannoverschen Provinzial-Regierung vom 26. April 1822, die Präsentation eines Wundarztes bei dem Zucht- und Irrenhause zu Celle betreffend.

Demnach der bisherige Wundarzt bey dem Zucht- und Irren-Hause in Celle, Hofchirurgus Heine mit Tode abgegangen ist;

so benachrichtigen Wir die hochlöbliche Lüneburgsche Landschaft hiemit, in Gemäßheit der Uns übertragenen Aufsicht über die in dem hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Straf-Anstalten, ergebenst, daß, der Turnus der Präsentation eines neuen Wundarztes an dieselbe gelangt ist.

Wir erneuern der Hochlöblichen Lüneburgschen Landschaft zugleich die Versicherung Unserer hochachtungsvollen Dienstgeflissenheit.

Hannover den 26. April 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provinzial-Regierung.

Nieper.

An
die hochlöbliche Lüneburgsche Landschaft.

75.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24. Mai 1822, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Es ist uns von der dortigen Provinzial-Regierung die Nachricht zugegangen, daß nach erfolgtem Ableben des bey dem hiesigen Zuchthause angestellt gewesenen Hofchirurgus Heine, die hiesige Landschaft einen Wundarzt für genannte Anstalt zu praesentiren habe.

Wir erlauben uns daher Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen zur Wiederbesetzung der gedachten erledigten Stelle den hiesigen Stadt Wundarzt Heinrich Müller sen. unterthänig gehorsamst hiedurch in Vorschlag zu bringen.

Derselbe hat bereits seit mehreren Jahren die Geschäfte des erwähnten Dienstes theils hülfsweise, theils ihrem ganzen Umfange nach ohne weitere Leitung unentgeltlich versehen, und wie sowohl der Zuchthaus-Inspector Rath Ziegler, als auch der Zuchthaus Arzt Hofmedicus Bergmann bezeugen, solche sehr gut besorgt.

Als wir nun desto zuverläßiger die Genehmigung der obigen Praesentation hoffen dürfen; so ersuchen wir Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen unterthänig gehorsamst um Verfügung deßen was hievon Folge ist, und verbleiben mit größestem Respect und vollkommnester Hochachtung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P.

76.

Schreiben der Hannoverschen Provinzial-Regierung vom 25. Mai 1822, die zu verändernde Instruction für den zweiten Materialienschreiber beim Zuchthause zu Celle betreffend, nebst zwei Anlagen.

Es ist neuerlich die Frage in Erwägung gezogen, wie der Arbeits-Betrieb der Gefangenen in dem Zucht- und Irren-Hause zu Celle auf eine zweckmäßige Weise vermehrt werden könne; obwohl nun etwas genügendes sich hierunter so lange nicht wird erreichen lassen, als der Raum in dem Zucht- und Irren-Hause so beschränkt wie jetzt ist; so steht doch einige Verbesserung schon davon zu erwarten, wenn einer der Unter-Officianten der Anstalt directer als jetzt auf den Arbeits-Betrieb, der sich jetzt hauptsächlich auf das Spinnen beschränkt, einwirken muß und die Arbeiten leitet.

Dieser Zweck läßt sich erreichen, wenn bey der Auswahl des zweiten Materialien-Schreibers darauf Rücksicht genommen wird, daß ein thätiger Mann zu dieser Stelle jedesmal befördert und demselben die in Abschrift beygefügte Instruction ertheilt wird.

Wir sind, da der Turnus der Präsentation zu der zweiten Materialien-Schreiber-Stelle an der Hochlöblichen Hoyaschen Landschaft stehet, mit dieser wegen dieses Gegenstandes um so mehr schon jetzt in Communication getreten, als der zweite Materialien-Schreiber Schaafs, eine Sublevation nothwendig bedarf; und wünschen, da die beyfällige in Abschrift ergebenst beygefügte Erklärung der Hoyaschen Landschaft bey Uns eingegangen ist, von der Hochlöblichen Lüneburgschen Landschaft zu vernehmen, ob Dieselbe mit dieser Modification der Einrichtung des Dienstes des zweiten Materialien-Schreibers einverstanden ist.

Wir benutzen diese Veranlassung der Hochlöblichen Lüneburgschen Landschaft die Versicherung Unserer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Hannover den 25ten May 1822.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Provinzial=Regierung.

Nieper.

An
die Hochlöbliche Lüneburgsche Landschaft.

Instruction
für den Werkmeister des Zuchthauses in Moringen.

§. 1.

Der Werkmeister ist die zweite Person im Zuchthause, dem es obliegt, die Aufsicht über die Arbeit der männlichen und weiblichen Züchtlinge zu führen. Er muß daher während der Arbeitsstunden seine Zeit auf den verschiedenen Arbeitsstuben zubringen und dafür sorgen, daß der Arbeit keine Minute geraubt werde. Um ihn nun in den Stand zu setzen seinen Dienst pünktlich und ordnungsmäßig zu verrichten, dient ihm folgendes zu seiner Instruction.

§. 2.

Der Werkmeister ist dem Director des Hauses Respect und Gehorsam schuldig. Er muß seine Befehle genau erfüllen und alles was in sein Fach schlägt und von einiger Erheblichkeit ist zur Kunde des Inspectors bringen. Er ist aber auch dem Hausverwalter subordinirt und hat die Aufträge und Anordnungen desselben mit gleicher Genauigkeit zu erfüllen. Der Ordnung wegen gehen daher seine regelmäßigen Meldungen an den Zuchthaus=Verwalter und nur bei eiligen und unaufschieblichen Fällen mag er sich direct an den Inspector wenden.

Auch darf er ohne zuvor von dem Inspector eingehohlte Erlaubniß das Haus nicht verlaßen.

§. 3.

Gegen die übrigen Unterbediente hat er sich freundschaftlich und wie es jedem verträgsamen Bedienten zukommt, zu betragen, allen Zank und Zwietracht zu vermeiden und jedem gut zu begegnen.

Sollten ihm jedoch wieder Verhoffen von den übrigen Bedienten, solche Dinge zu Ohren kommen, welche mit dem Dienst oder der Ordnung des Hauses unverträglich sind, so hat er solche sofort bey dem Inspector zur Anzeige zu bringen.

§. 4.

Die Züchtlinge hat er besonders die jüngern und erst angekommenen mit Leutseligkeit zu behandeln und ihnen wiederholt vorzustellen, daß nur Folgsamkeit, Ordnung in ihrer Arbeit, Fleiß, Reinlichkeit und Verträglichkeit die wirklichen Mittel sind, sich ihre Lage erträglich zu machen. Zugleich aber hat er ihnen zu bedeuten, daß Faulheit, Zänkerey, Unordnung und Wiederspenstigkeit ihn nothwendigerweise zu Meldungen zwingen müßte welche unausbleibliche Strafen nach sich ziehen würden. Finden sich nun faule Arbeiter oder wiederspenstige, so hat er sich deren Namen zu notiren und davon Meldung beym Hausverwalter zu machen. Dabey soll er durchaus nicht dulden, daß von den Züchtlingen irgend etwas anders, als was ihre regelmässige Arbeit mit sich bringt, sey es für Hausbediente oder für Fremde, für Geld oder umsonst verfertigt werde.

§. 5.

Die Arbeit fängt alle Morgen präcise 6 Uhr an und dauert bis 12 Uhr. Sie fängt wiederum um 1 Uhr an und dauert bis zur Stunde, welche den Gefangenen zum Genuß der freien Luft ausgesetzt ist. Nach Beendigung derselben fängt die Arbeit von neuem an und dauert bis zur Betstunde um 6 Uhr. Um 6½ Uhr beginnt die Arbeit von neuem und dauert bis 9 Uhr.

Während den Arbeitsstunden muß der Werkmeister der Regel nach sich auf der männlichen Arbeitsstube befinden und auf alles was zur Arbeit und dem moralisch guten Betragen der Sträflinge gehört, genau achten.

§. 6.

Wenn ein Züchtling krank ist, hat er solches sogleich in dem demnächst zur Sprache kommenden Diario Nr. 2 zu notiren; über die Dauer der Krankheit und der daraus entstehenden Arbeitslosigkeit aber sich jedesmahl ein Attest vom Hausarzt ertheilen zu laßen, damit er dadurch demnächst den Abgang des Verdienstes justificiren kann.

§. 7.

Die Züchtlinge dürfen ihr Gesponnenes nicht selbst haspeln. Auf den weiblichen Stuben verrichtet dies Haspeln die Spinnmutter, auf den männlichen muß es der Werkmeister selbst verrichten.

Wenn er die Stuben verläßt müssen die Haspeln auch immer entfernt werden.

§. 8.

Der Werkmeister hat die besondere Aufsicht auf die Räder, Haspel und sonstigen zur Arbeit erforderlichen, dem Hause angehörigen Geräthschaften. Er muß dafür sorgen, daß damit zweckmäßig umgegangen werde und daß diese Hausinventarienstücke nicht durch Muthwillen oder Vernachläßigung ruinirt werden. Wenn an den Rädern und Haspeln Reperaturen nöthig sind; so muß der Werkmeister dafür sorgen, daß solche von dem Drechsler vollzogen werden. Sobald solche Reparaturen vollendet, sind die Räder und Haspel, bevor sie zum Gebrauch wieder ausgegeben werden, durch den Werkmeister zu untersuchen, ob die Arbeit auch gut gemacht ist, damit er nachher die vierteljährigen Reparatur-Rechnungen des Drechslers gehörig attestiren kann.

Das nöthige Oel zum Wollkratzen empfängt er vom Hausverwalter; das zum Schmieren der Spinnräder von dem Inspector.

§. 9.

Die Spinnerey theilt sich in Wolle und Flachs-Spinnerey. Da nun die Erfahrung lehrt, daß die Wollspinner nur höchst selten gute Flachsspinner und umgekehrt die Flachsspinner gute Wollspinner sind: So ist es rathsam hierunter feste principia zu befolgen, und sind daher die sämmtlichen männlichen und weiblichen Züchtlinge nach ihren Fähigkeiten in die beiden Klassen der Woll- und Flachsspinner einzutheilen und wirklich als solche in die Arbeit zu bringen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift würde nur dann zu gestatten seyn, wenn der Fall eintreten sollte, daß es entweder gänzlich an Flachs- oder gänzlich an Wolle mangeln sollte, wo denn nathürlich alle Spinner mit dem vorhandenen Material beschäftiget werden müssen. Die Flachsspinner müssen nun wiederum jedoch mit Zuziehung der Spinnmutter, als bey welcher in diesem Punct die richtigste Beurtheilung vorausgesetzt wird, in folgende Klassen getheilt werden:

a) Heedespinner
b) Spinner zu 2, 3 und 4 Stück aus dem Pfunde
c) Spinner zu 5 und 6 Stück aus dem Pfunde
d) Spinner zu 7 und 8 Stück aus dem Pfunde
e) Spinner zu 9 und 10 Stück aus dem Pfunde und so weiter.

§. 10.

Der Werkmeister hält seine genauen Listen über die angegebenen verschiedenen Klassen von Spinnern und überliefert davon am Ende jeden Monaths sowohl dem Inspector als Haus-Verwalter einen Auszug, aus welchem deutlich zu ersehen ist, welche Züchtlinge in die verschiedenen Klassen gehören, und welche sogleich ausweiset, wie viel von jeder Klasse geliefert werden kann. Er notirt den Ab- und Zugang des verwichenen Monaths. Hat ein Züchtling aus der Klasse c, soviel mehr Geschicklichkeit erworben, daß er eine Klasse höher gesetzt werden kann, so geschieht solches. Aus einer höhern Klasse der Spinner einen herab zu setzen in eine niedrigere, darüber hat er erst die Authorisation des Inspectors einzuholen. Kann es ohne Inconvenienz geschehen, so wird es auch diensam seyn den verschiedenen Klassen auf die Stuben zusammen ihre Plätze anzuweisen.

§. 11.

Der Werkmeister sorgt pflichtgemäß dafür, daß aus dem Pfunde Flachs nur so viele Stücke gesponnen werden, als es die Qualite desselben zuläßt. Er muß aber ebenmäßig dafür sorgen, daß der Flachs nicht übersponnen wird, weil die Erfahrung lehrt, daß übersponnenes Garn nur sehr schlechtes Leinen liefert; auch der Nachtheil für den Nutritor aus dem Ueberspinnen entsteht, daß sich die Spinnerin zu lange dabei aufhalten muß.

Sollten Personen unmäßige Forderungen an Stückzahl aus ihrem Flachs machen so ist es besser ihnen solchen mit den gehörigen Vorstellungen zurück zu geben und dadurch jede Collision zu vermeiden als den Credit der Anstalt zu compromittiren.

§. 12.

Der Werkmeister empfängt die zu verarbeitenden Materialien aus den Händen des Haus-Verwalters zugewogen. Er vertheilt sie wiederum gewogen an die Spinnmütter und männlichen Arbeiter und zwar bey den Flachsspinnern nach den ihm bekannten Klassen. Er muß bey dieser Vertheilung die Vorsicht gebrauchen, daß bey jeder Arbeit, welche der Gefangene zu liefern hat, das Material mit einem Zettel mit folgenden Worten begleitet wird:

Nr. des Diarii	
16. Johann Friederich Meyer	
erhalten den 16. Januar 2 Pfund Flachs á 10 Stück	
darauf geliefert	
	den 22. Januar 3 Stück
	" 23. " " "
und so weiter	

bis das Material versponnen zuviel geliefert hat.

Wenn die Arbeit vollendet ist, erhält er sie von den Züchtlingen zurück und liefert solche nächstdem abermals gewogen an den Hausverwalter zurück, das heißt, wenn die Quantität Flachs oder Partey Wolle eines Eigenthümers fertig ist.

Er hält über dies Empfangs-Bearbeitungs und Zurücklieferungs-Geschäft das nach dem anliegenden Modell

Nr. I

einzurichtende Diarium, welches mit dem des Zuchthaus-Verwalters verglichen, nothwendig immer das nemliche Resultat liefern muß.

Dieses Diarium faßt in sich

a) den Datum wann das Material aus den Händen des Haus-Verwalters empfangen ist
b) Nahmen des Eigenthümers und dessen Wohnort
c) was geliefert ist
d) was daraus verfertigt ist
e) Geldbetrag
f) Datum wann die Arbeit an den Haus-Verwalter zurück geliefert ist.

§. 13.

So oft eine fertig gewordene Arbeit an den Haus-Verwalter zurück geliefert wird, hat der Werkmeister ihm zugleich zur Anzeige zu bringen, welche Klasse von Spinnern oder Arbeitern ohne Beschäftigung ist, damit der Haus-Verwalter ihm dasjenige Material geben kann, was noch für diese Klasse in Vorrath ist. Sollte für eine solche Klasse jedoch kein Material mehr vorhanden seyn, so muß ihr welches aus der nächsten Klasse zum Spinnen zugetheilt werden.

§. 14.

Außer dem erwähnten Diario muß der Werkmeister nun noch ein zweites führen in welchem jeder Züchtling sein folium hat aus welchem ersichtlich ist

a) welches Material jeder Inhaftirte in Arbeit hat
b) wie viel Stücke Zahlen oder Gebinde er gesponnen
c) zu welcher Zeit
d) wie viel er gesponnen oder gearbeitet hat
e) wie viel er verdient hat
f) wie viel er für sich durch erhöheten Fleiß überverdient hat

Das Modell zu einem solchen Arbeits-Diario erfolgt anbey sub

Nr. II

§. 15.

Der Werkmeister hat mit dem Haus-Verwalter jeden Sonnabend die Arbeit der Woche von den Inhaftirten abzunehmen und mit selbigen dabey sein Arbeits-Diarium durch zu gehen. Der die Arbeit verfertigt habende Züchtling muß selbst gegenwärtig seyn, damit er über dieselbe nöthigerweise selbst Auskunft geben könne und damit der Haus-Verwalter vollkommene und überzeugende Nachricht über den Verdienst einziehen und zu seiner Nachricht und Controlle in einem von ihm zu führenden besondern Diario notiren könne.

Dem Haus-Verwalter ist aufgegeben zu gewissen Zeiten Verdienst-Extracte aus seinem Diario zu entwerfen: Er soll aber solche Extracte jedesmahl dem Werkmeister vorlegen damit selbiger sie mit seinem Diario vergleichen könne. Der Werkmeister soll alsdann, wenn er die Extracte richtig findet, solche mit unterschreiben, wobey ihm zur Nachricht dient, daß er mit dem Haus-Verwalter für die Richtigkeit des Extracts persönliche Verantwortlichkeit theilt. Solche Extracte werden daher auch von dem Haus-Verwalter und Werkmeister gemeinschaftlich dem Inspector überreicht; der Verwalter hat aber dabey sein Diarium zur Einsicht des Inspectors zugleich mit zu präsentiren, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, solche mit dem Extract zu vergleichen.

§. 16.

Auf jeder Stube hängt eine Tafel an welcher das von jedem Züchtling zu liefernde Arbeitspensum verzeichnet ist. Er hat danach zu sehen, daß in deren Gemäßheit von jedem Züchtling sein tägliches Pensum geliefert wird und daß das Arbeits-Pensum eines jeden Züchtlings seinen Kräften angemeßen ist.

Hannover den 8ten Januar 1819.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Provinzial-Regierung.

Auf die wegen eines in der Person des Sergeanten Pahlmann dem Materialienschreiber Schaafs bey dem Zuchthause zu Celle zu zuordnenden Adjuncti unterm 15. v. M. uns gefälligst geschehene Eröffnung verfehlen wir nicht, unsere Erklärung dahin abzugeben, daß wir nicht allein von der Nothwendigkeit dieser Adjunctur uns überzeuget halten, sondern auch auf den Fall des Absterbens des Materialienschreibers Schaafs geneigt seyn werden, den Sergeanten Pahlmann zu dieser Stelle zu präsentiren.

Indem wir den uns mitgetheilten Bericht der Vorsteher des Zuchthauses zu Celle vom 6. März d. J. hiebey zurückreichen, versichern wir der Königlichen Provinzial-Regierung zugleich unsere vollkommenste Hochachtung.

Nienburg den 9ten May 1822.

Zum größern Ausschusse der Landschaft der Grafschaft Hoya verordnete Landräthe und Deputirte.

(unterz.) v. Pape.

77.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 6. Juni 1822, die Bestätigung des zum Wundarzte bei dem Zucht- und Irrenhause zu Celle vorgeschlagenen Stadt-Wundarztes Müller sen. zu Celle betreffend.

Bey der von der löblichen Landschaft mittelst Berichts vom 24ten v. M. geschehenen Präsentation des Stadt Wundarztes Heinrich Müller sen. zu Celle, zu Wiederbesetzung der durch das Absterben des Hof-Chirurgus Heine erledigten Stelle eines Wundarztes bey dem Zuchthause vor Celle, haben Wir etwas nicht zu erinnern gefunden, und wie Wir daher benannten Stadt Wundarzt, zum Wundarzte bey dem Zucht- und Irrenhause vor Celle angenommen haben, so ist die hiesige Königliche Provinzial-Regierung von Uns angewiesen worden, wegen dessen Bestellung und Beeidigung das weitere Nöthige zu besorgen. Wir versichern der Lüneburgschen Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 6ten Juni 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem allgemeinen Polizei-Departement.

Meding.

An
die Lüneburgsche Landschaft.

78.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 28. August 1822, die Veranlegung der Grundsteuer betreffend.

Nachdem die Untersuchungen über den Umfang und den Ertrag des steuerbaren Grund und Bodens, welche auf Antrag der allgemeinen Stände-Ver-

sammlung angeordnet worden, um dadurch die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vorzubereiten, so weit gediehen sind, daß den Ständen des Königreichs eine Verordnung über die Einführung der Grundsteuer zur Discussion hat mitgetheilt werden können; so haben diese, nach ausführlicher Berathung, das gedachte Verordnungs-Project in der Hauptsache zwar angenommen, indessen verschiedene Modificationen dabei in Antrag gebracht, und als rathsam darzustellen gesucht, daß einer jeden Provinz eine bestimmte Quote an der zu 1,350,000 Rthlr. vorgeschlagenen Grundsteuer-Summe zugetheilt werden möge.

Zu diesem Ende haben die Stände ferner gewünschet, daß eine Central-Commission, und in jeder Provinz, wo es nöthig, eine Provinzial-Commission niedergesetzt, und den Provinzial-Landschaften überlassen werden möge, zwei Commissarien zu dieser Provinzial-Commission zu erwählen.

Das Geschäft der Central-Commission, so wie der unter deren Leitung stehenden Provinzial-Commissionen, würde nach dem Antrage der Stände in Rectification der bisherigen Veranlagung, Erledigung von Reclamationen ganzer Ortschaften, und darin bestehen, zu untersuchen, ob die Instructionen allenthalben gleichmäßig angewandt worden, und würde nach Beendigung dieses Geschäfts, die Quote der Provinz in derjenigen Summe bestehen, welche alle Grundbesitzer in Gemäßheit des Gesetzes und der Veranlagung zu zahlen haben.

Da indessen diese Veranlagung, wenn danach die wirkliche Erhebung der Steuer demnächst geschehen würde, nach den Ansichten der Stände, wegen besonderer Localitäten oder anderer Umstände halber in einigen Gegenden Schwierigkeiten veranlassen könnte; so haben die Stände darauf angetragen, daß die Provinzial-Commissarien ermächtiget werden mögen, den Provinzial-Ständen, behuf demnächstiger Subrepartition jener allgemein gleich ausgemittelten Quoten, für die einzelne Provinz Veränderungen in dem Gesetze in Vorschlag zu bringen, welche indessen von dem Hauptgrundsatze sich nicht sollen entfernen dürfen, daß sämmtliche im Grundsteuer-Gesetze genannte Objecte und keine andere und zwar unter besonderer Veranlagung der einzelnen Grundstücke getroffen werden. Insoferne die Provinzial-Stände sodann dergleichen Veränderungen behuf demnächstiger Subrepartition der Quote nöthig oder rathsam halten sollten (denn auf die Bestimmung der Quote selbst sollen dieselben keinen Einfluß haben); so haben die Stände darauf angetragen, daß solche nur bis zum 1sten December 1822 gestattet werden und daß Wir sodann dergleichen Veränderungen der allgemeinen Stände-Versammlung Unsererseits zur weiteren Berathung mittheilen lassen mögen.

Endlich haben die Stände darauf angetragen, daß die nunmehro zu bestimmenden Quoten auf 20 Jahre gültig bleiben und daß die etwanigen Remissionen jeder Provinz zur Last fallen mögen.

Seine Königliche Majestät, gerne geneigt, Maaßregeln zu befördern, welche auf der einen Seite die baldige Einführung einer allgemeinen Grundsteuer, auf der andern Seite aber deren möglichst gerechte und billige Vertheilung befördern können, haben diese Anträge, welche in dem anliegenden **XIII.** Hefte der Actenstücke der letzten ständischen Diät abgedruckt und ausführlicher enthalten sind, im Allgemeinen zu approbiren geruht.

Da es indessen nach diesen Anträgen zuerst nur darauf ankommt, alle diejenigen Maßregeln zur Ausführung bringen zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Quoten der Provinzen auf eine gerechte Weise bestimmt werden können, so haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, mittelst der anliegenden Verordnung für jetzt nur diejenigen Principien publiciren zu lassen, welche auf die eigentliche Veranlagung der Grundsteuer Beziehung haben,

und die Publication der übrigen Bestimmungen, welche die wirkliche Erhebung, und als Folge derselben die Reclamationen der einzelnen, die Remissionen 2c., so wie die Aufhebung der älteren Contributionen betreffen, um so mehr annoch ausgesetzt seyn lassen, als ohnehin für das laufende Rechnungsjahr die bisherigen Grundabgaben annoch beibehalten sind, und das Erforderliche solcherhalb nachgeholt werden kann, sobald die Verhältnisse solches rathsam erscheinen lassen, und namentlich die Arbeiten der Central- und Provinzial-Commissionen so weit vorgerückt sind, daß die Quoten der Provinzen bestimmt, und zur würklichen Subrepartition geschritten werden kann.

Das Nothwendigste, was zu solchem Ende geschehen muß, besteht nun darin, daß abseiten der löblichen Provinzial-Landschaft

zwei Commissarien, welche jedoch nicht **ex gremio** der Landschaft zu seyn brauchen, erwählt werden, welche in diejenige Provinzial-Commission eintreten können, welche in Gemäßheit der anliegenden Bekanntmachung*) für das Fürstenthum Lüneburg mit Einschluß des bei dem Königreiche verbliebenen Theils des Herzogthums Lauenburg anzuordnen ist. Die löblichen Provinzial-Stände werden im Laufe des Monats September diese Wahl vorzunehmen und das Resultat derselben Uns anzuzeigen haben; und wird es bei der Wichtigkeit des Geschäfts Unserer Bemerkung nicht bedürfen, daß Wir erwarten, daß diese Wahl nur solche Individuen treffen werde, welche die erforderliche Geschäftskenntniß besitzen, und in der Lage sich befinden, der Ausführung des Auftrags mit Erfolg sich widmen zu können.

Hiernächst kommt es darauf an, ob die Provinzial-Commission und die Provinzial-Landschaft behuf demnächstiger Subrepartition der für den gedachten Landestheil zu bestimmenden Quote Veränderungen in dem von der allgemeinen Stände-Versammlung proponirten Grundsteuer-Gesetze durchaus erforderlich halten sollte.

Die desfallsigen etwanigen Anträge der Provinzial-Commission und Landschaft sind Paragraphenweise vorzutragen und gehörig zu motiviren.

Da der von den Ständen in Antrag gebrachte Termin zu Einbringung desfallsiger Vorschläge gegenwärtig zu kurz erscheint, so wollen Wir denselben bis zum Ende des Monats Januar 1823 verlängern, und hat die Landschaft ihre Einrichtung so zu treffen, daß dieselbe, wo nicht früher, wenigstens im Laufe des Monats Januar k. J. die deßfallsigen Berathungen anstellen, und vor Ablauf desselben ihre Anträge bei Uns einzubringen im Stande ist.

Wir bemerken übrigens bei dem gedachten, von der allgemeinen Stände-Versammlung proponirten Grundsteuer-Gesetze, daß der Annahme der von derselben proponirten Modificationen Unsererseits kein Bedenken entgegen steht, mit Ausnahme der Modification zum §. 3. des Cap. 1, welche in der proponirten Maaße nicht genehmiget werden kann, und weshalb Seine Königliche Majestät Uns daher befohlen, weitere Communicationen mit der allgemeinen Stände-Versammlung einzuleiten.

Wir bezeugen den Provinzial-Ständen des Fürstenthums Lüneburg unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 28sten August 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

An die Provinzial-Stände des Fürstenthums Lüneburg.

*) Gesetzsammlung 1822. Abth. I, S. 299 f.

79.

Ausschreiben des Landschafts-Directors v. Plato vom 11. September 1822, zu einer Versammlung der allgemeinen Stände des Fürstenthums Lüneburg auf den 8. October dess. J. nebst dem Einladungsschreiben an den Erb-Landmarschall und Domprobst v. Meding zu Lüneburg.

Beikommendes Rescript, welches das Königliche Cabinets-Ministerium unterm 28sten v. M. wegen der beschlossenen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer an die Lüneburgischen Stände hat abgehen lassen, erfordert eine Versammlung und Berathung derselben, wozu der achte des bevorstehenden Monats October bestimmt worden ist.

Nebst dem obbemerkten Gegenstande wird auch in Erwägung zu ziehen seyn, daß Königliches Cabinets-Ministerium noch Vorschläge darüber erwartet, wie bei Anwendung der in der hiesigen Provinz geltenden Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf den mit derselben jetzo vereinigten Theil des beim Königreiche Hannover verbliebenen Lauenburgischen, der §. 113, welcher die den Forsteigenthümern zugesicherte Abfindungs-Quote betrifft, zweckmäßiger, als es in gedachter Verordnung geschehen, abzufassen seyn möchte.

Ferner wird den Mitgliedern der Ritterschaft, mit Ausschluß der übrigen Stände, der projectirte Entwurf des Directorii des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, wegen Modificirung des Kloster-Recesses vom 20sten December 1655 vorgetragen werden.

Endlich aber empfiehlt es sich als rathsam, daß zum Ersatze möglicher Abgänge von den Herren Deputirten bei den allgemeinen Ständen, wiederum einige Nachfolger im Voraus erwählt werden.

Hiedurch ergehet nun an Ew.
die Einladung, den Conferenzen, welche der Erledigung der obbenannten Angelegenheiten gewidmet seyn werden, in dem landschaftlichen Hause zu Zelle mit beizuwohnen, und ersuche ich, wenn meinem Wunsche gemäß diese Einladung angenommen wird, am Abend vorher dem Herrn Landmarschall solches gefälligst anzeigen zu wollen.

Grabow, den 11ten September 1822.

C. L. v. Plato.

Pro Memoria.

Es ergeben nebengehende Einlagen ausführlich, welche Veranlaßung es verursachet hat, daß der 8te des künftigen Monaths October zu einer Versammlung aller Stände der hiesigen Provinz bestimmet worden ist.

Ich ersuche in Beziehung darauf Ew. Hochwürden hiedurch gehorsamst, bey den alsdann vorkommenden Verhandlungen der Verfaßung gemäß entweder in Person das Directorium zu führen, oder zu dieser Function einen Herrn Bevollmächtigten abzuordnen.

Grabow den 19ten September 1822.

L. v. P.

80.

Anfrage des Landschafts-Directors v. Plato bei Königlichem Cabinets-Ministerio vom 26. September 1822, die Veranlagung der Grundsteuer betreffend.

P. P.

Verschiedene entstandene Ungewißheiten in Beziehung auf die von den Provinzial Landschaften zu erwählenden Commißarien, behuf der noch erforderlichen Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Grundsteuer, veranlaßen daß ich mir die Erlaubniß nehme, Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen folgende Anfragen ehrerbietig gehorsamst vorzutragen:

1) Können gedachte Commißarien in der hiesigen Provinz verbleiben um ihre Geschäfte auszurichten, oder müßen solche während deren Dauer sich in Hannover aufhalten?

2) Ist die Vorschrift des verehrlichen Rescripts vom 28. August d. J., wornach die Commißarien nicht ex gremio der Landschaft zu sein brauchen so zu deuten, daß jeder Sachverständige ohne Ausnahme dazu erwählt werden darf?

3) Welche Entschädigung haben die erwählten Commißarien, für die Uebernahme dieses Geschäfts und wegen der Kosten welche solches verursachet zu erwarten?

Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen ersuche ich hiedurch ehrerbietig gehorsamst, da die Versammlung der hiesigen Stände nahe bevorstehet, mir über obiges alles baldige Belehrung ertheilen zu wollen;

der ich mit vollkommenster Verehrung und Hochachtung beharre

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen

Lüneburg, den 26. Septbr. 1822.

unterthäniger gehorsamster Diener
L. v. P.

81.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 30. September 1822, denselben Gegenstand betreffend.

Wir erwiedern dem Herrn Landschafts-Director auf die hinsichtlich der Wahl von Grundsteuer-Commissarien für die dortige Provinz unter dem 26sten d. M. Uns vorgelegten Anfragen hiedurch folgendes:

1. Die Mitglieder der Provinzial-Commissarien für Lüneburg werden ihre Versammlungen innerhalb der Provinz zu halten haben.

2. Die Landschaft braucht ihre Commissarien nicht ex gremio zu wählen, sondern kann jeden Sachverständigen, aus irgend einem andern Theile des Königreichs in Vorschlag bringen, welchem sie ihr besonderes Zutrauen schenkt.

3. Wegen Entschädigung der Commissarien müssen Wir Uns für jetzt die Entschließung annoch vorbehalten, indem der Betrag der zu bewilligenden Diäten einigermaßen davon abhängt, ob es erforderlich ist, daß sämmtliche Mitglieder der Commission versammelt bleiben. Die Kosten selbst welche hiedurch veranlaßt werden, erfolgen aus der General-Steuer-Casse auf monatliche Liquidation der Provinzial-Commission.

Wir bezeugen dem Herrn Landschafts-Director Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 30ten September 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Arnswaldt.

An den Herrn Landschafts-Director von Plato
zu Lüneburg.

82.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs Hannover „an das hochlöbliche Landraths-Collegium zu Celle" vom 5. October 1822, Cautions-Verhältnisse betreffend.

(Das Schatz-Collegium ersucht um die Uebersendung der auf die Cautions-Verhältnisse der früheren landschaftlichen Rechnungsführer sich beziehenden Acten und Documente.)

83.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung des Fürstenthums Lüneburg vom 8. October 1822.

Actum Zelle den 8ten October 1822.

In Praesentia

Sr. Excellence des Herrn Landschafts-Directors von Plato,
hHrn. Landraths v. Meding,
" Vice-Präsidenten v. Beulwitz,
" Ober-Appellations-Raths v. d. Wense,
" " " " Grafen von Kielmansegge,
" Landraths v. d. Wense,
" " v. Weyhe,
" " Freyhrn. v. Marenholtz,
" Vice-Oberstallmeisters v. Spörcken,
" Oberstlieutenants v. Hodenberg,
" Justizraths v. d. Wense,
" Geheimen Kriegesraths v. Campe,
" Justizraths v. Bülow,
" Drosten v. Hodenberg,
" Ausreiters Obersten v. d. Knesebeck,
" Cammerraths v. d. Wense,
" Drosten v. d. Wense,
" Forstmeisters v. Lenthe,
" Canzley-Auditors v. Lenthe,
" Majors von Schrader,
" Ritterschaftlichen Deputirten v. Harling,
" Regierungs-Assessors v. Meding,
" Bürgermeisters Vogel,
" Gutsbesitzers Ebeling,

dHrn. Dechants v. Kneisen von Bardowick,
 " Consistorialraths Sextro von Ramelsloh,
 " Ober-Syndicus Küster als Deputirter von Lüneburg,
 " Senators Klinck als Deputirter von Uelzen,
 " Bürgermeisters Carstens } Deputirte von Zelle,
 " Syndicus Schwarz }
 " Bürgermeisters Hansing, Deputirter von Harburg,
 " Bürgermeisters Thorwirth, Deputirter von Lüchow,
 " Syndicus Jaep, Deputirter von Soltau.

Ergangener Einladung zufolge hatten neben benannte Herren Stände sich hier versammelt.

Sr. Excellence der Herr Landschafts-Director

eröfneten die Sitzung mit nachstehender Anrede:

Höchst und Hochzuverehrende Herren!

Es ist mir sehr erfreulich Sie meine hochzuehrende Herren Mitstände allhier versammelt zu sehen.

Die provinziellen landschaftlichen Angelegenheiten, deren dermalige Erledigung ihre sorgsamen Berathungen und judiciösen Beschlüsse gewidmet sind — theils sämmtliche Stände des hiesigen Fürstenthums, theils eine Corporation derselben angehend — habe ich mir die Ehre genommen, in dem Einladungsschreiben vom 11ten September d. J. im allgemeinen anzudeuten.

Unser Geschäft wird demnach mit den ersteren Gegenständen beginnen.

Ich ersuche daher den Herrn Landrath von Meding, in so fern derselbe sich nach bisheriger Weise als Substitute und Bevollmächtigter unsers Herrn Landmarschalls des Herrn Domprobst von Meding legitimirt haben wird, die Function während dieses allgemeinen Landtags zu übernehmen, und gegenwärtig in dieses Officium eintreten zu wollen.

Der Herr Landrath von Meding

gab darauf zu vernehmen, daß Herr Domprobst v. Meding wäre verhindert das Landmarschalls Amt in der jetzigen Stände Versammlung zu verwalten, und habe ihn mit Vollmacht wegen Verrichtung dieser Function versehen.

Solche ward verlesen und den Acten beygefügt.

Alsdann forderte

der Herr Landmarschall

diejenigen auf welche heute zum ersten Male erschienen waren, sich zu legitimiren.

Dem unterzog sich alsdann der Herr Canzley Auditor von Lenthe mittelst Uebergabe

1) einer beglaubigten Abschrift der ihm ertheilten Volljährigkeits-Erklärung vom 9ten September 1820;

2) eines Zeugnisses, daß ihm bey Theilung der Lehngüter mit seinem Bruder, dem Herrn Oberforstmeister v. Lenthe, das Gut Alten Schwarmstedt zugefallen sey, welches letzterer unterm 7ten d. M. beurkundet hatte, und

3) einer beglaubigten Abschrift des zwischen den Lehns-Erben weiland Herrn Oberhauptmanns von Lenthe abgeschlossenen Vergleichs de dato Zelle den 11ten May 1822, welches Document zurück zu geben versprochen wurde.

Ferner berichtigte die erforderliche Legitimation der Herr Drost von der Wense durch Producirung eines Attestes aus den Büchern der hiesigen Stadt Kirche wornach der Herr Drost den 3ten August 1790 gebohren worden, wie auch eine Erklärung des Herrn Cammerraths v. d. Wense vom 4ten Mai

1821 besage, welcher solcher seinem vorgenannten Herrn Bruder das Gut Eldingen mit allen Gerechtigkeiten abgetreten, wozu auch die Frau Ministerin v. d. Wense als Vormünderin ihres jüngsten Sohns vermöge erklärten Beytritts eingewilliget hatte.

1.

Hierauf hielt

der Herr Landmarschall

folgenden Vortrag:

Höchst und Hochzuehrende Herren!

Die mit einem 88jährigen Alter natürlich verbundenen Schwachheiten meines theuren Bruders begründen abermals für mich den ehrenvollen Beruf, die wichtigen Geschäfte der auf heute zusammen berufenen Provinzial Stände des Fürstenthums Lüneburg zu leiten.

Das uns gewordene Zusammenberufungs-Schreiben bezeichnet zwey Puncte welche den Gegenstand gemeinsamer Berathung der versammelten Stände ausmachen werden, und zwar zuerst eine Berathung über das eingegangene Rescript in Betreff der beschlossenen Einführung einer neuen allgemeinen Grundsteuer. Und wenn gleich dieses Rescript allgemein mitgetheilet worden, so halte ich dennoch dessen Inhalt von so hoher Wichtigkeit, daß eine nochmalige Verlesung desselben mir zweckmäßig scheint.

Alsdann ward dieses Rescript verlesen und nachdem solches geschehen war, nahm der

Herr Landmarschall

wieder nachstehendermaaßen das Wort:

Hochzuehrende Herren!

Wenn Fürsorge für Erhaltung der Unterthanen im allgemeinen wohl ohnstreitig und noch ganz vorzüglich desjenigen Theils der Unterthanen, welcher keine eigene Repräsentation hat, zu den heiligsten Pflichten Ständischer Berathung gehört, so kann wohl nicht leicht ein wichtigeres Geschäfte denen Ständen übertragen werden, als die Erwählung von Commissarien, welche die Resultate einer mehrere Jahre hindurch bearbeiteten Veranlagung einer neuen Grundsteuer prüfen, und zugleich untersuchen sollen, in wie ferne solche in jedem Theile der Provinz nach denen zu diesem Zwecke erlassenen Instructionen vorgenommen und gleichförmig ausgeführt worden, ein Geschäft was natürlich ausgebreitete Kenntniß der Landestheile und um so größere Anstrengung nothwendig machet, da der Zeitraum in welchem solches beendiget werden soll, nur kurz ist, wenn man erwäget, daß diese Provinz 39 zum Theil sehr große Aemter enthält, mit welchen doch gewiß über manche Aufklärung der Ansätze in Communication zu treten nothwendig seyn dürfte.

Ueberzeuget daß die hochgeehrtesten Herren Mitstände eben so sehr von der Wichtigkeit dieser beabsichtigten Wahl durchdrungen sind, würde nur Zeitverlust seyn über diesen Gegenstand noch ein mehreres zu äußern, und halte ich es nur noch für nothwendig, die verehrliche Versammlung von einem Schreiben in Kenntniß zu setzen, nach welchen das Landschaftliche Collegium für nöthig erachtet, in Betreff dieser Wahl dem Königlichen Cabinets-Ministerio einige Fragen vorzulegen, nebst der auf solche erfolgten Antwort, und nachdem diese verlesen ersuche ich diejenigen Herren welche noch vor angestellter Wahl über diesen Gegenstand zu reden beabsichtigen, sich vernehmen zu lassen, damit alsdann zu der Wahl selbst geschritten werden könne.

Als dieser Vortrag beendiget war, gab

der Herr Oberst v. d. Knesebeck

zu erkennen, wie seiner Meinung nach wegen Wichtigkeit der Sache es nöthig seyn werde, bey der bevorstehenden Wahl der Herrn Commißarien eine absolute Majorität der Stimmen zu erfordern.

Der Herr Landrath v. d. **Wense**

unterstützte solche Motion.

Es veranlaßte dieses eine Abstimmung über dieselbe, und votirte eine große Mehrheit dafür, daß bey der vorzunehmenden Wahl eine absolute Majorität eintreten sollte.

Hierauf folgte die Wahl und nach Eröfnung der schriftlichen Stimmen fanden sich deren für

dHrn. Landrath Freyhrn. v. **Marenholtz** 13,
„ Landrath v. d. **Wense** 12,
„ Drosten v. d. **Wense** 11,
„ Major v. **Schrader** 7,
„ Justitzrath v. **Bülow** 4,
„ Postverwalter **Mylius** 5,
„ Bürgermeister **Vogel** 3,
„ Commißair Uffenrode . . . . . 4.

Weil nun hiernach es an der absoluten Majorität mangelte; so gieng man zur zweiten Wahl über, wobey auf den Herrn Landrath Freyhr. von **Marenholtz** 29 und den Herrn Drosten **von der Wense** 21 Stimmen gerichtet waren.

DHr. Landrath Freyhr. v. **Marenholtz**

dankte für das ihm durch solche Wahl bewiesene Zutrauen und erklärte dieselbe annehmen zu wollen.

DHr. Drost v. d. **Wense**

gab zu vernehmen, seine Lage erlaube ihm nicht mit Gewißheit zu bestimmen, ob er die ehrenvolle Wahl annehmen dürfe; wenn ihm aber solches zu thun gestattet würde, so erbiete er sich zur Besorgung des Geschäfts.

Nach obiger Erledigung des vorbemerkten Gegenstandes setzte der

Herr Landmarschall

die Verhandlungen mittelst folgenden Vortrages fort:

Nachdem nunmehro diese Gott gebe zur Erhaltung des lieben Vaterlandes glücklich ausgefallene Wahl abgehalten, so erlaube ich mir noch über die uns mitgetheilte projectirte Grundsteuer-Verordnung zwey Bemerkungen zu äußern.

Einmahl daß die nunmehro zu bestimmenden Quoten auf 20 Jahre gültig bleiben und daß zweitens die etwaigen Remissionen jeder Provinz zur Last fallen sollen.

Was den ersten dieser Puncte, die unveränderliche Dauer dieser Quoten auf 20 Jahre betrifft, so scheint mir solche Feststellung mit der Fürsorge der Erhaltung aller Theile des Landes im Widerspruche zu stehen und giebt die Besorgniß zu erkennen, daß die eine oder die andere Provinz durch die erste Quotisation zu sehr benachtheiliget, zu bald auf die Rectification derselben dringen werde. Ohne drückende Noth wird doch wohl eine jede Provinz diese mit so großen Kosten und Beschwerden verbundene Veränderung nicht fordern.

Soll aber eine übersteuerte Provinz 20 Jahre großes Unrecht tragen, so möchte ihr wohl nicht mehr aufzuhelfen seyn, und wenn gleich erst einige Jahre abgewartet werden müssen, um sich zu überzeugen, daß Beschwerden die jede Verordnung in Steuer Sachen zuerst veranlassen, sich nicht durch die Zeit mindern und verlieren; so dächte ich, daß wenn überhaupt ein fester Punct

der Dauer zu bestimmen nothwendig seyn sollte, dieser sich doch auf fünf Jahre beschränken müsse.

Was endlich den Punct betrifft, daß jede Provinz die in solcher vorfallenden Remissionen selbst tragen solle, so ist diese Bestimmung in so ferne billig, als von Remissionen wegen Calamitäten die Rede, die in jeder Provinz eintreten können, und hat auch dieser Grundsatz wegen gewöhnlicher Feldschäden in unserer Provinz stattgefunden, dagegen haben aber die Cassen außerordentliche Erlasse, welche Elbbewohnern wegen großer Deichbrüche und Ueberschwemmungen auf mehrere Jahre bewilliget werden mußten, getragen. Den Geestbewohnern kann ohne Ungerechtigkeit solche zu ersetzen nicht aufgeleget werden, wegen der Deichlasten und Arbeiten kann den Wasserbewohnern ein billiges an den Ansätzen von Kötnern zugebilliget werden. Wegen der großen Remissionen welche Deichbrüche veranlassen, die glücklicherweise nur selten eintreten, kann ein beständiger Herabsatz nicht stattfinden, da solcher jährlich mit aufgezehret wird und im Augenblick der Noth doch Hülfe geleistet werden muß. In solchen einzigen besondern Unglücksfällen muß ein Erlaß aus der allgemeinen Casse stattfinden und dieses anjetzt noch um so mehr, da die Provinz Lüneburg durch den ihr zugelegten Antheil der Provinz Lauenburg einen großen Zuwachs von Gefahr der Elbdeichbrüche und Ueberschwemmungen in dem diesseitigen Theile des Amtes Lauenburg und dem Amte Neuhaus erhalten und dagegen das Amt Klötze verloren, was solchen Gefahren nicht ausgesetzet war.

Hr. Graf v. Kielmansegge

zeigte aus den Stände-Verhandlungen, welchen er beygewohnt, an, daß die Vertheilung der Remissionen auf die Provinzen in außerordentlichen Fällen nicht beabsichtiget werde, welches auch durch Verlesung dessen was hierüber öffentlich bekannt gemacht worden, Bestätigung erhielt.

Hr. Geheime Kriegesrath v. Campe

rechtfertigte die auf zwanzig Jahre festgesetzte Dauer der Quoten.

Hiernächst schlug

Hr. Cammerrath v. d. Wense

vor, daß wenn die Commißarien binnen der bestimmten Zeit mit dem Geschäfte nicht fertig werden könnten und solches anzeigten, das landschaftliche Collegium um Verlängerung der Frist nachsuchen möchte.

Hr. Geheime Kriegesrath v. Campe

hielt dafür, daß gleich dem Königlichen Cabinets-Ministerio die Ohnmöglichkeit, das fragliche Geschäft binnen der vorgeschriebenen Zeit zu beendigen, gezeigt, und vorbehalten werden müsse, die nöthigen Modificationen noch später einbringen zu dürfen.

Hr. Bürgermeister Vogel

vertheidigte alsdann noch die Dauer der bevorstehenden Quoten von zwanzig Jahren.

Hiedurch erreichten die vorgefallenen Discussionen ihre Endschaft, und ward nunmehro über die Frage gestimmt:

ob schon jetzo die Besorgniß einer zu kurzen Frist für das Geschäft der Commissarien geäußert werden sollte?

Die Majorität war dagegen.

2.

Man ging hierauf zu dem zweyten Gegenstande der gemeinschaftlichen Berathschlagungen über, hinsichtlich dessen

dHr. Landmarschall

nachstehendes vortrug:

Da nunmehro der erste und wichtigste Gegenstand der heutigen Berathungen beendiget, so würden wir nunmehro zu dem zweyten Punct übergehen und in Erwägung ziehen, wie der §. 112. und 113. der Lüneburgischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welche dem Forstherrn nachtheilig seyn sollen, zweckmäßiger für den kleinen Theil des Lauenburgischen, welcher der Provinz Lüneburg zugefallen, einzurichten seyn mögte.

Nachdem ich alle bisher über diesen Gegenstand verhandelten Acten mit großer Aufmerksamkeit eingesehen, so ist bey mir die Ueberzeugung eingetreten, daß die ganze in Frage befangene Angelegenheit an sich sehr unbedeutend, da nach dem Berichte des Oeconomie-Collegii, beynahe sämmtliche Gemeinheiten in dem abgetretenen Lauenburgischen Distrikte aufgehoben, und nur in den Ortschaften des Amts Artlenburg, den Gerichten Lüdersburg, Ober-Marschacht und Preten sich noch unverkoppelte Ortschaften befinden, so ist auch 2tens in diesem Bericht des Landes-Oeconomie-Collegii vom 7ten April 1818 pag. 10 wörtlich angeführet:

> Im Lauenburgischen besteht keine Bestimmung über die im 112. §. dem Forsteigenthümer zugesicherte Zuschlags Quote, und ebenwenig über deren Verhältniß, nach Beschaffenheit der Forst und Holz-Gattungen. Beyde Puncte gewähren aber ohnstreitig auf eine sehr zweckmäßige Weise, zur Beförderung jeder Theilung u. s. w.

Dieses von einem Collegio, was 17 Jahre die Theilungen geleitet, abgegebene Zeugniß, mögte doch wohl der Beybehaltung dieses Puncts einigermaaßen das Wort reden, da bey den Acten nur eine Stimme, aber nicht aus dem Lauenburgischen Antheil die Zweckmäßigkeit solcher Bestimmung widerspricht.

3tens so hat ohnstreitig die Königl. Cammer die beträchtlichste Forst in diesem neu acquirirten Landes-Antheil, und diese hat unterm 5ten Juli 1819 den Anträgen des Landes-Oeconomie-Collegii gerne beigepflichtet, und da

4tens in diesem Landes-Antheil keine Städte und Klöster und nur 4 Adeliche Güter belegen, so würde, wenn der §. 112. und 113. diesen Begüterten von Nachtheil seyn könnte, eine landschaftliche Unterhandlung mit solchen, am geschwindesten zum Zwecke führen, und ist ein solcher Ausweg in dem Ministerialschreiben vom 31sten August 1820 nicht gemißbilliget. Dagegen könnten Abänderungen der hiesigen Versammlung, in einer so wichtigen Sache, ohne genaue Kenntniß der dortigen Verfassung, gar leicht — diesen Punct abändern aber nicht verbessern. Und da 5tens die hiesigen Stände auch nicht auf das entfernteste, bey einer solchen Abänderung einiges Interesse für sich und die hiesige Provinz haben, so stütze ich auf diese Gründe den Antrag

> Ob es den anwesenden Ständen nicht zweckmäßig scheine, die hochlöbliche Provinzial-Landschaft zu ersuchen, mit denen Mitgliedern der Ritterschaft des abgetretenen Theils des Lauenburgischen, eine freundschaftliche Uebereinkunft zu treffen, wie die §§hen 112 und 113 so einzurichten und abzuändern, daß solche den Forstbesitzern nicht nachtheilig werden, und den Unterthanen auch ihre Rechte und Befugnisse erhalten.

Wie sich keiner für das, was am Schlusse des obigen Vortrages anheim gegeben war, erklärte und mehrere den Wunsch äußerten, es möchte bey dieser Gelegenheit von einer Commission geprüft werden, ob nicht die §§. 112 und 113 der Gemeinheitstheilungs Ordnung für das ganze Fürstenthum

Lüneburg abzuändern wären, so legte

der Herr Landmarschall

die Frage vor:

„Findet die hochverehrte Versammlung es gerathen, daß der §. 112 und 113 der Gemeinheitstheilungs Ordnung auch für die Provinz Lüneburg eine andere Fassung erhalte, und zu diesem Zwecke eine Commission ernannt werde, die dieses Geschäft zur demnächstigen Entscheidung vorbereite und dieserhalb mit der Ritterschaft der Provinz Lauenburg communicirren?“

Es ward solche einstimmig bejahet, und beschlossen zu gedachter Commission drey Mitglieder zu ernennen.

Diesemnächst brachte

dHr. Oberappellationsrath v. d. Wense

in Vorschlag, dem Königlichen Cabinets Ministerio vorläufig zu antworten, daß bey dieser Gelegenheit eine Commission ernannt sey welche prüfen sollte, ob die §§. 112 und 113. für das ganze Lüneburgische abzuändern wären, bis dahin aber die geforderten Vorschläge wegen deren Fassung auszusetzen wären.

Hiermit waren sämmtliche übrige Herrn Anwesende einverstanden, auch beliebte man Königliches Cabinets-Ministerium um Mittheilung dessen zu ersuchen, was der gedachten §§. wegen im Calenbergischen vorgeschlagen worden.

Nunmehro kam es zur Wahl der Mitglieder der beschlossenen Commission. Das Resultat der abgegebenen Stimmen ergab:

Für den Herrn Forstmeister v. Lenthe 23
„ Sr. Excellenz den Herrn Landschafts Director v. Plato 19
„ den Herrn Drosten v. Hodenberg 11

Nunmehro entstand auf den Antrag des Herrn Landrath v. d. Wense, die von dem

Herrn Landmarschall

entworfene Frage:

Findet die hochverehrliche Versammlung es zweckmäßig, daß wenn gegen Ende des Jahrs die niedergesetzte Commission in ihren Arbeiten noch nicht so weit vorgerückt ist, daß bis Mitte Januar solche beendiget, auf diesen Fall das landschaftliche Collegium solches dem Cabinets Ministerio anzeige und um Verlängerung der Frist ersuche?

Man bejahete solche einstimmig.

Hierauf trug

dHr. Oberappellationsrath Graf v. Kielmansegge

vor, nach äußerem, aber sicheren Vernehmen, sollte auf dem letzteren Calenbergischen Landtage vorgekommen seyn, in Hannover ein Landes-Oeconomie Collegium zu etabliren und damit das hiesige zu verbinden, welches dem §. 2 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zuwider wäre. Er bringe deshalb in Vorschlag, daß hiergegen sofort Vorstellung geschehen möge, um weitere Schritte in der Sache abzuwenden.

Mehrere von den Herren Anwesenden machten hiergegen die Einwendung, daß es zu voreilig seyn würde, der Sache wegen schon gegenwärtig etwas an Königliches Cabinets Ministerium ergehen zu lassen, da noch keine officielle Anzeige von dieser Angelegenheit geschehen wäre welche erst abzuwarten seyn würde.

DHr. Cammerrath v. d. Wense

bezeugte als Mitglied der niedergesetzten Commission zur Bearbeitung der

Grundlage der projectirten Gemeinheitstheilungs=Ordnung für das Calenbergische, daß darauf angetragen worden sey mit dem in Hannover zu errichtenden Landes=Oeconomie Collegio das hiesige zu vereinigen.

DHr. Graf v. Kielmansegge

Da es für zu voreilig gehalten würde, schon jetzo wegen der fraglichen Veränderung sich an das Königliche Cabinets Ministerium zu wenden, so nehme er seinen Antrag wiederum zurück.

DHr. Oberste v. d. Knesebeck

Proponirte hierauf das Landraths Collegium zu autorisiren wenn darüber etwas an die Landschaft gelangte, dagegen Vorstellung namens der Stände zu thun.

DHr. Drost v. Hodenberg

nahm alsdann obigen Antrag wiederum auf.

Bey den ferneren Debatten hierüber rectificirte

dHr. Cammerrath v. d. Wense

das vorhin erwähnte Factum dahin, daß von keiner Seite ein eigentlicher Antrag wegen Verlegung des hiesigen Landes=Oeconomie Collegii nach Hannover geschehen sey, sondern nur beyläufige Aeußerungen darüber vorgefallen wären.

Wegen der anhaltenden Verschiedenheit der Meinungen in der Sache, ward von

dem Herrn Landmarschall

die Frage vorgebracht:

„Findet es die Versammlung rathsam, daß gleich eine Vorstellung gegen besagte Veränderung abgelassen werde?"

Die Majoritaet stimmte dafür, daß solche sofort abginge.

4.

Hiernächst machte der

Herr Landmarschall

bemerklich, daß ehemals bey dem Antritte eines neuen Regenten immer um Bestätigung der Landes Privilegien nachgesuchet wäre und forderte nach einigen vorgängigen Discussionen zur Umstimmung über die Frage auf:

ob durch das landschaftliche Collegium gedachte Bestätigung nachzusuchen sey?

Die Majorität erkannte solches obwaltender Umstände wegen nicht für rathsam.

Als nun vorstehendermaassen die auf dem diesmaligen Landtage abzuhandelnden Gegenstände ihre Erledigung erreichet hätten, so dankten

Se. Excellenz

den Herren Deputirten der Stifter und Städte daß sie solchen hätten beywohnen wollen und entließen dieselben.

in fidem

A. L. Jacobi.

84.

Rittertags=Protocoll vom 9. October 1822.

Actum Zelle den 9ten October 1822.

In Praesentia

Sr. Excellence des Herrn Landschaftsdirectors von Plato

" " Landraths v. Meding

" " Vicepräsidenten v. Beulwitz

des Herrn Ober-Appellations-Raths v. d. Wense
" " " " " " Grafen von Kielmansegge
" " Landraths v. d. Wense
" " " " v. Weyhe
" " " " Frhr. v. Marenholtz
" " Vice-Ober-Stallmeister v. Spörcken
" " Oberstlieutenants v. Hodenberg
" " Justizraths v. d. Wense
" " Geheimen Krieges-Raths v. Campe
" " Justizraths v. Bülow
" " Drosten v. Hodenberg
" " Ausreiters Obersten v. d. Knesebeck
" " Cammerraths v. d. Wense
" " Drosten v. d. Wense
" " Forstmeisters v. Lenthe
" " Canzley-Auditors v. Lenthe
" " Regierungs-Aßeßors v. Meding
" " Ritterschaftlichen Deputirten v. Harling
" " Burgermeisters Vogell.

Nachdem gestern die allgemeinen Angelegenheiten ihre Erledigung erhalten hatten; so wurden heute die Gegenstände, welche die Ritterschaft allein betrafen, in Ueberlegung genommen.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director

gaben bey Eröfnung der Session zu vernehmen:

Das Kloster-Directorium habe sich bemühet, den ihm ertheilten ehrenvollen Auftrag, zu dem Kloster Recesse einen Nachtrag zu entwerfen, auszuführen, und ersuchten sie den Herrn Ausreuter Obersten v. d. Knesebeck von der Sache zu referiren.

Dieser verlas alsdann die entworfene Grundlage.

Wie solche Verlesung beendiget war entstanden mehrere Discussionen darüber, ob erwähntes Project gleich der gemeinschaftlichen Prüfung unterzogen, oder dieses bis nach der nächsten Kloster-Visitation verschoben werden sollte.

Es blieben die Meinungen dieses Gegenstandes wegen fortwährend getheilt, und trug deshalb der

Herr Landmarschall

folgende Frage vor:

Hält die anwesende Versammlung es für zweckmäßig daß die Prüfung des vorgelesenen Projects bis nach der nächsten Kloster-Visitation ausgesetzet bleibe?

Majora stimmten dafür, daß jetzo über die einzelnen Puncte des gedachten Projects berathschlagt werden sollte.

Der Herr Oberappellations-Rath v. d. Wense

machte alsdann bemerklich, daß ohne Vergleichung der Acten man das Project nicht gehörig beurtheilen könne, und brachte deswegen in Antrag, die Discußion darüber bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Hiedurch nun wurden verschiedene andere Herrn Anwesende veranlasset gleiche Meinung zu äußern welches dem

Herrn Landmarschall

bewog die Frage zur Umstimmung zu bringen:

Findet die Versammlung es für zweckmäßig, daß die Prüfung jeder

einzelnen Puncte einer Commission von 3 Mitgliedern übertragen werde um bey nächsten allgemeinen Landtage darüber Bericht abzustatten?

Die Mehrheit bejahete diese Frage, und beschloß mithin, daß die Prüfung der einzelnen Puncte des besagten Projects einer Commission von drey Mitgliedern übertragen werden sollte, um bey nächsten allgemeinen Landtag darüber zu berichten.

Darauf folgte die Wahl der drey Mitglieder der beschlossenen Commission.

Es hatten, wie die eröfneten Zetteln ergaben, Stimmen

Der Herr Landrath **v. d. Wense** 12
" " O.=A.=R. **v. d. Wense** 12
" " O.=A.=R. Graf **Kielmansegge** . . 10
" " Landrath **v. Marenholtz** . . . 10
" " " **v. Weyhe** 9

DHr. Oberappellations Rath Graf **von Kielmansegge** überließ es dem Herrn Landrath **von Marenholtz** Mitglied der Commission zu werden.

Letzterer nahm solches an. Auch erklärte der Herr Landrath und der Herr OberappellationsRath **von der Wense** die auf sie gefallene Wahl annehmen zu wollen.

Hiernächst kahm die Reihe an die in der Einladung empfohlne Wahl einiger Herrn Deputirten zu der allgemeinen Stände=Versammlung.

Ehe man diese aber vornahm, wurden die Namen der schon erwählten, jedoch noch nicht eingetretenen Herrn Deputirten verlesen.

Der hierunter mit verzeichnete Herr Justitzrath **v. Bülow** und Herr Oberstlieutenant **v. Hodenberg** erklärten die ihnen bestimmte Deputirtenschaft ablehnen zu müssen, Ersterer seiner Geschäfte wegen, die ihm keine lange Abwesenheit gestatten, Letzter aber, weil er zu oft verhindert und durch ihn die Ritterschaft nicht hinreichend repräsentirt werden würde.

Nunmehro folgte die Einsammlung der Wahlzetteln und zeigte sich bey deren Eröfnung daß

der Herr Cammerrath **v. d. Wense** . . . . . . 19 } Stimmen
und " " Regierungs=Assessor **v. Meding** . . . . . 19 }

hatten.

Beide nahmen solche Wahl an und machten unter sich aus, daß bey entstehendem Abgange der Herr Cammerrath **v. d. Wense** zuerst eintreten sollte.

Hiermit waren sämmtliche diesmalige Berathungen abgemacht und fragte schließlich

der Herr Landmarschall

an: ob noch jemand was vorzutragen hätte?

Der Herr Geheime Kriegesrath **v. Campe**

gab alsdann zu vernehmen, daß er die Absicht hege wegen Abänderung des Wahl=Reglements hinsichtlich des Lanschafts=Directors und Ausreuters Anträge zu machen, ingleichen wegen des §. 2 der Gemeinheitstheilungs=Ordnung und endlich in Beziehung auf die Schatz=Raths=Wahl. Er gebe diese Andeutung vorläufig zu Protocoll, damit nicht eingewendet werden könnte, daß es nicht bekannt gewesen sey, und überlasse es dem Herrn Landschafts=Director, diese Absicht der Einladung zu der nächsten Versammlung mit einzurücken.

Weiteres kahm nichts mehr vor.

Se. Excellenz der Herr Landschafts=Director

dankten alsdann den Herrn Anwesenden, daß sie den beendigten Verhandlungen hätten beywohnen wollen und entließen solche unter den gewöhnlichen Empfehlungen.

in fidem
A. L. Jacobi.

85.

Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 9. October 1822, die geschehene Wahl der Grundsteuer-Commissarien betreffend.

P. P.

Die auf Erfordern des von Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen unterm 28. August d. J. erlaßenen verehrlichen Rescripts hier versammelt gewesenen Stände dieser Provinz, haben zu Commissarien behuf der angeordneten noch übrigen Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Grundsteuer, den Landrath Freyhrn. von Marenholtz zu Dieckhorst und den Drosten v. d. Wense zu Oldenstadt erwählt.

Wir verfehlen nicht dieses hiedurch unterthänig gehorsamst zu berichten und beharren mit größestem Respect und vollkommnester Hochachtung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. v. K.
J. K. A. K. C.

86.

Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 9. October 1822, die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend.

P. P.

Von den hier versammelt gewesenen Ständen ist die Aufforderung des verehrlichen Rescripts vom 9ten Novbr. v. J. erwogen worden, mittelst welcher Vorschläge anverlangt sind, wie der §. 113 der Lüneburgischen Gemeinheits Theilungs Ordnung hinsichtlich seiner Anwendung auf das bey dem Königreiche verbliebene Lauenburgische zweckmäßiger als es geschehen zu faßen sey.

Hierbey nun haben es solche für rathsam erachtet, eine dazu ernannte Commißion mit Prüfung der Frage zu beauftragen ob nicht zugleich für die ganze Provinz Lüneburg mit Einschluß des derselben zugewachsenen Lauenburgischen die Faßung des gedachten §. abzuändern seyn möchte.

Es wird aber auch gewünschet von den Vorschlägen Kenntniß zu erhalten welche die Calenbergischen Stände wegen der den Forsteigenthümern zu versichernden Quote bey Gemeinheits Theilungen gemacht haben.

Wir bitten deshalb um deren hochgeneigte Mittheilung unterthänig gehorsamst, und werden die Stände nicht ermangeln wenn demnächst die Sache zur näheren Ueberlegung gelanget seyn wird, sich darüber weiter gutachtlich vernehmen zu laßen.

Mit größestem Respect und vollkommnester Hochachtung beharren wir.

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. v. K.
J. K. A. K. C.

87.

Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 9. October 1822, die Verlegung des Landes-Oekonomie-Collegiums nach Hannover betreffend.

P. P.

Bei der hier gehaltenen Stände Versammlung ist glaubwürdig in Erfahrung gebracht worden, daß es vorgekommen sein soll, daß ein Landes Oekonomie Collegium in Hannover zu errichten und mit demselben das hiesige zu verbinden.

Obgleich nun die Stände der Besorgniß keinen Raum geben: es möchte solche Veränderung als ausführbar betrachtet werden; so haben uns dennoch dieselben beauftragt, ihre Ansichten darüber in Erwägung zu bringen.

Wir erlauben uns deshalb ehrerbietig bemerklich zu machen, daß bekanntlich durch Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und den Ständen, folglich vertragsmäßig, in dem §. 2 der Gemeinheitstheilungs Ordnung vom 25ten Juni 1802 festgesetzet worden, daß das zur Leitung der Gemeinheitstheilungen in der hiesigen Provinz bestimmte Collegium zu Zelle seinen Sitz haben soll.

Die Stände sahen keinen wesentlichen Nutzen von deßen Verlegung nach Hannover ein, und noch viel weniger vermögen dieselben die Nothwendigkeit jener Veränderung anzuerkennen, welche der gedachten vertragsmäßigen Uebereinkunft zuwider läuft.

Unter solcher Voraussetzung aber glauben die Stände gerechten Anspruch darauf machen zu dürfen, daß erwähntes Collegium seinen Sitz in Zelle behalte.

Von hier ist das wichtige Werk der Gemeinheitstheilungen nach gesetzlichen Vorschriften zuerst ausgegangen, und sein Gedeihen mit zum Besten anderer Provinzen welche die gemachten Erfahrungen benutzen können, erprobt worden, wohin zu gelangen aus den vormaligen hiesigen landschaftlichen Cassen die bedeutende Summe von 17800 ₰ beigetragen ist.

Wenn nun jetzo andere Provinzen von der hier eröfneten und geebneten Bahn in der Sache Gebrauch machen wollen, so kann darin kein Grund liegen der hiesigen den Vorzug zu benehmen, daß der Sitz des Landes Oekonomie Collegii derselben verbleibe.

Es überlaßen sich daher die Stände der beruhigenden Hofnung Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen werden obiges alles einer beyfälligen Berücksichtigung würdigen, und haben wir die Ehre mit größestem Respect und vollkommnester Hochachtung zu seyn

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen rc.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. v. K.
J. K. A. K. C.

88.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 10. October 1822, die Kosten der landschaftlichen Versammlungen betreffend.

P. P.

Bey unser jetzo hier gehaltenen Versammlung ist das verehrliche Rescript vom 23. Jan. d. J. vorgetragen worden, worin Ew. Königliche Hoheit und

Excellenzen anzufragen beliebt haben, aus welchem Fonds die seit Reorganisation der rechtmäßigen Verfaßung wegen der vorgefallenen landschaftlichen Versammlungen entstandenen Kosten bestritten worden sind.

Wir verweilen nunmehro länger nicht darauf ehrerbietig zu berichten, daß wir die fraglichen Kosten von genanntem Zeitpuncte an, aus der Ritterschaftlichen von dem Einkommen Mecklenburgischer Güter bestehenden Caße, deren Gebrauch lediglich zu wohlthätigen milden Zwecken bestimmt ist, einstweilen haben vorschießen laßen.

Es sind jedoch solche vormals immer aus den hiesigen landschaftlichen öfentlichen Caßen bestritten worden, dieselben werden deshalb jetzo, so wie es anderen Landschaften des Königreichs, mit welchen die hiesige völlig gleiche Rechte genießet, bereits zugestanden ist, auf die General Steuer Caße zu legen seyn.

In der gegründeten Hofnung, daß demnach die Gewährung unseres Ansuchen, vom 14ten Januar d. J. weiter kein Bedenken finden werde, erlauben wir uns solches hiedurch zu wiederholen, und beharren mit größestem Respect vollkommnester Hochachtung und Verehrung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen rc.

L. v. P.

89.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 11. October 1822, die Meyerordnung betreffend.

P. P.

Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen haben wir unterm 28ten Octbr. 1820 uns die Erlaubniß genommen um die Beförderung der von den hiesigen Ständen bereits vor 20 Jahren in Antrag gebrachten Meyerordnung ehrerbietig zu bitten.

Bislang aber ist hierauf in dieser wichtigen Angelegenheit weiter nichts erfolgt.

Wir sind daher verpflichtet obiges Gesuch hiedurch unterthänig gehorsamst zu erneuern und verbleiben mit größestem Respect, wie auch vollkommnester Hochachtung und Verehrung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen rc.

L. v. P.

90.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 18. October 1822, die Cautions-Verhältnisse früherer landschaftlicher Rechnungsführer betreffend, nebst Anlage.

Dem Verlangen gemäß welches das hochlöbliche Schatz Collegium des Königreichs mittelst geehrten Schreibens vom 5ten d. M. Nr. 2220 an uns gelangen laßen, übersenden wir hierneben die Cautions Documente der vormaligen landschaftlichen Rechnungsführer so weit sich solche hier gefunden haben, und ersuchen ganz ergebenst ihren Empfang gefälligst bescheinigen zu wollen.

Zelle den 18ten Octbr. 1822.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts Director und Landräthe.

L. v. P.

Verzeichniß

der hiebey erfolgenden Cautions-Documente von vormaligen Rechnungsführern bey den Cassen der Lüneburgschen Landschaft.

№	Namen der Rechnungsführer	Benennung der Cassen welche sie verwaltet	Cautions Betrag Rthlr.
1	Hofrath und Land-Syndicus Jacobi	General-Steuer-Capitalien-Casse	3000
2	Weyl. Landrentmeister Wienecke	1) Landschatz incl. Tabacks-Geld 2) Jahrmarkts Impost-Casse }	12,000
		3) Contributions-Casse vom 1sten Mai 1803 bis incl. 1806 und 4) 1ste Kriegssteuer-Casse }	
		wegen № 3 und 4 ist außer obiger Summe keine besondere Caution geleistet.	
3	Schatz-Secretair Seelhorst	1) die General Steuer-Casse	10,000
		ferner:	
		2) die 2te Krieges Steuer-Casse und	
		3) die Contributions-Casse von 1807 incl. an.	
		wegen der letzten beiden Cassen ist keine besondere Caution geleistet worden.	
4	Weyl. Revisor Jungblut	1) die Landes Defensions-Steuer Casse	6000
		2) die Rechnung über die wegen der feindlichen Invasion angeliehenen Capitalien,	
		3) die Kriegerfuhren Rechnung,	
		4) die Magazin Lieferungen und	
		5) die Rechnung wegen der angeliehenen Gelder behuf Wiederherstellung der Elbdeiche im Amte Dannenberg,	
		von den von № 2 bis 5 bemerkten Rechnungen hat außer obiger Summe keine besondere Cautionsleistung statt gefunden.	
		Außer den vorangeführten Documenten haben sich keine weitere Cautions Documente auf hiesiger landschaftlichen Registratur vorgefunden.	

91.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 23. November 1822, die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung betreffend.

Auf den an Uns gelangten Antrag des Lüneburgschen landschaftlichen Collegii vom 9ten d. M. haben Wir vorgängig zu erwiedern, daß die, bey Anwendung der dortigen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung von dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegio gesammelten Erfahrungen Veranlassungen gegeben haben, Uns dieselben in der Absicht vorzulegen, um eine Vervollkommnung mehrerer einzelnen Vorschriften jener Verordnung zu bewirken; daß zu dem Zweck eine Communication mit der Königlichen Cammer bereits eröffnet ist und daß Wir, wenn deren Erklärung Uns zugegangen seyn wird, demnächst nicht unterlassen werden, diese der Lüneburgschen Landschaft zu verfassungsmäßiger Berathung zugehen zu lassen.

Die Verhandlungen wegen einer, für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu erlassenden Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, deren in dem Antrage des Lüneburgschen landschaftlichen Collegii vom 9. d. M. erwähnt worden, sind noch nicht geschlossen, deren Resultate aber werden demnächst, nach Promulgation der gedachten Verordnung, aus dieser entnommen werden können.

Wir bezeugen der Lüneburgschen Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit. Hannover, den 23ten November 1822.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.
Aus dem Landes-Oeconomie-Departement.
Arnswaldt.

An die Lüneburgsche Landschaft.

92.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 3. December 1822, die landschaftlichen Versammlungskosten betreffend.

Wir benachrichtigen den Herrn Landschafts Director und die Landräthe des Fürstenthums Lüneburg, daß Wir auf deren Bericht vom 10ten Oct. d. J. die General Steuer-Casse angewiesen haben, den Theil der liquidirten Provinziallandtags Versammlungskosten, welcher vor dem 1sten November 1817 fällig geworden war, mit 30 ℛ 10 ggr 7 ₰ Cassen-Münze aus dem Fonds der Reste vor dem 1sten November 1817 an den Hofrath und Land-Syndicus Jacobi auszuzahlen, und daß Wir das Königliche Schatz-Collegium autorisirt haben den seit dem 1sten November 1817 fällig gewordenen Theil jener Kosten zu 176 ℛ 10 ggr 1 ₰ Cassenwerth zu gleichmäßiger Zahlung anzuweisen. Wir bezeugen dem Herrn Landschafts Director und Landräthen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 3ten December 1822.
Königliche Großbritannisch Hannoversche zum Cabinets Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.
Aus dem Finanz-Departement.
Bremer.

An den Herrn Landschafts-Director und die Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

93.

Schreiben des Schatz-Collegii vom 31. December 1822, die landschaftlichen Versammlungskosten betreffend, nebst Anlage.

Nachdem die vom Königlichen Cabinets Ministerio mittelst Rescripts vom 3ten d. M. Uns übermittelte Berechnung der Kosten der Lüneburgischen Provinzial-Landtags-Versammlungen für den Zeitraum de 1sten Novbr. 1817 bis Ende 1821 allhier einer Revision unterzogen und darüber einige Bemerkungen aufgestellet worden, so sehen Wir Uns, bevor die General-Steuer-Casse zur Auszahlung des liquidirten und rectificirten Betrages von Uns angewiesen werden kann, genöthiget, solche im Anschlusse dem hochlöblichen Landraths-Collegio mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Beantwortung und Erledigung dieser monitorum baldgefälligst veranlassen zu wollen, zu welchem Ende Wir denn auch die eingangsgedachte Rechnung sub petito remissionis hieneben zurückgehen lassen.

Hannover den 31sten December 1822.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

E. v. Schele.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium zu Celle.

Revisions Bemerkungen zu der Berechnung über Unkosten wegen Versammlungen der Lüneburgschen Provinziallandschaft de 1sten Nov. 1817 bis ultimo Dec. 1821.

1.

Der Rechnung mangelt die Unterschrift des Rechnungsführers, und befaßt den Zeitraum vom 1ten November 1817 bis ultimo December 1821 in sich.

Jener Mangel dürfte zu ergänzen, und für die Zukunft zu wünschen seyn, daß ähnliche Kosten alljährlich, und zwar sofort nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahrs, von July zu July liquidirt werden.

ad 1.*)

Die mangelnde Unterschrift ist ergänzt worden, und werden künftig die Liquidationen zur bestimmten Zeit eingereicht werden.

2.

Sind der Berechnung keine Original-Belege, sondern nur simple Abschriften derselben beygefügt; die Production der ersteren dürfte annoch erforderlich seyn.

ad 2.

Die original Belege werden angeschlossen in einem besondern Convolute producirt.

3.

Nach dem abschriftlichen Belege sub Nr. 23 sind dem Pedell Möhring für Schreibmaterialien 2 ₰ 18 mgr gezahlt, welche in Cassen Münze austragen . . . . 2 ₰ 9 mgr

dagegen sind aber berechnet 2 ₰ 18 ggr Conv. Münze, oder in Cassen Münze . . 2 ₰ 17 mgr 1 ₰

Es sind mithin zu viel berechnet Cassen Münze 8 ggr 1 ₰

ad 3.

Diesen Fehler hat eine irrige Reduction veranlasset, und wird daher anerkannt daß 8 ggr 1 ₰ zu viel berechnet sind.

4.

Es sind überhaupt liquidirt in Cassen Münze . . . . 176 ₰ 10 mgr 1 ₰

hievon obige . . . . . 8 „ 1 „

bleiben zu zahlen . . . . 176 ₰ 2 mgr — ₰

Cassen Münze oder . . . 195 ₰ 14 ggr 10 ₰ Conventions-Münze.

Hannover den 14ten Decbr. 1822.

ad 4.

Auch diese Schluß-Rechnung hat ihre Richtigkeit.

Zelle den 22ten Januar 1823.

---

*) Ist die mittelst Schreibens vom 1. März 1823 vorgelegte Beantwortung der Bemerkungen.

94.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Sr. Majestät den König vom 1. Januar 1823.

95.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 21. Januar 1823, die Veranlagung der Grundsteuer betreffend.

Wir haben durch die Anträge der meisten Provinzial-Grundsteuer-Commissionen Uns veranlaßt sehen müssen, den Termin zu Einbringung von Vorschlägen behuf etwaniger die demnächstige Sub-Repartition der Quoten betreffender Modificationen in dem von der allgemeinen Stände-Versammlung angenommenen Entwurfe der neuen Grundsteuer-Verordnung, deren Veranlagungs-Prinzipien bereits publicirt worden, bis zum Ende Februars d. J. zu verlängern, insofern solches erforderlich seyn sollte.

Indem Wir die löblichen Stände hievon in Beziehung auf Unser Rescript vom 28sten August d. J. in Kenntniß setzen, behalten Wir Uns bevor, wegen des Zeitpuncts deren zu solchem Ende erforderlichen Zusammenkunft das Nähere zu eröfnen.

Wir bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 21sten Januar 1823.

Königliche Großbritannisch Hannoversche zum Cabinets Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löblichen Provinzial-Stände des Fürstenthums Lüneburg.

96.

Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 7. Februar 1823.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtige und Getreue! Wir erkennen in den Uns bei Gelegenheit des dermaligen Jahrs Wechsels von euch vorgetragenen Wünschen den wiederholten Beweiß der Anhänglichkeit und Treue deren Wir Uns von euch versichert halten. Es bedarf nun nicht erst der Versicherung, daß diese Wünsche mit gnädigstem Dank und Wohlgefallen von Uns aufgenommen worden sind, und Wir erwiedern daher euren Vortrag nur mit der Bezeugung der von Uns gehegten besten Wünsche sowohl für das Wohl des Ganzen als für euer allerseitiges persönliches Wohlergehen.

Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beigethan.

Carlton House den 7ten **Februar** 1823.

George R.

E. Grf. v. Münster.

An die Lüneburgsche Landschaft.

97.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 10. Februar 1823, die ritterschaftlichen Güter betreffend.

Das Königliche Schatz-Collegium stellt in dem hieneben gehenden Berichte vor, daß das Vermögen der Mecklenburgschen Güter-Casse, welches bisher unter der Aufsicht des Lüneburgschen Landraths-Collegii verwaltet worden ist, durch die Vereinigung der Vermögens sämmtlicher Landschaften in Eine Masse, der General-Landes-Casse zugefallen sey und die Administration desselben dem Schatz-Collegio zustehe, und trägt darauf an, daß die Verfügungen getroffen werden mögen, welche wegen des Ueberganges der Administration erforderlich seyen.

Bevor Wir über diesen Gegenstand die geeignete Entschließung fassen, wünschen Wir darüber den Bericht des Herrn Landschafts-Directors und der Landräthe zu vernehmen, in welchem alle Gründe zu berücksichtigen seyn werden, welche das Königliche Schatz-Collegium zur Unterstützung seines Antrages angeführt hat. Zugleich sehen Wir der Wiedereinsendung des Berichtes entgegen, und bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 10ten Februar 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Bremer.

An den Herrn Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

98.

Bericht der Grundsteuer-Veranlagungs-Commission vom 16. Februar 1823, nebst Anlage und Unteranlagen.

An die hochlöblichen Provinzial-Stände des Fürstenthums **Lüneburg**.

Die Instruction, welche der unterzeichneten Provinzial-Commission unterm 19ten November v. J. vom Königlichen Cabinets-**Ministerio** ertheilt worden ist, macht es derselben im 22sten §. zur Pflicht, den Entwurf der Verordnung über die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer, wie derselbe im 13ten Heft der über die letztjährige Stände-Versammlung publicirten Actenstücke enthalten ist, zu dem Zweck zu prüfen, um etwanige Modificationen, welche zum Besten der Provinz in den angenommenen allgemeinen Grundsätzen, bei der Subrepartition der Quote gerathen erscheinen möchten, in Vorschlag zu bringen, und diese Vorschläge Ew. Excellenz, Hochwohl- und Wohlgeboren zu weiterer Deliberation vorzulegen.

Wir haben uns diesem Geschäfte mit allem dem Interesse unterzogen, was es für uns haben muß, diese wichtige Operation in unserer Provinz so ausgeführt zu sehen, daß dadurch das Grund-Eigenthum, nach möglichst gleichen Sätzen, besteuert und eigenthümliche Verhältnisse, mögen sie in der Beschaffenheit des Bodens, oder der Cultur-Stufe, worauf der hiesige Landbau steht, gegründet seyn, schonend berücksichtigt werden.

Indem wir nun diese unsere Arbeit Ew. Excellenz, Hochwohl- und Wohlgeboren zu weiterer Prüfung zu überreichen uns beehren, behalten zugleich

diejenigen Mitglieder unserer Commission, welche den Provinzial=Ständen anzugehören die Ehre haben, es sich vor, die etwanigen weiteren Erläuterungen in der ständischen Versammlung zu ertheilen, und alsdann noch besonders auf einige Mißverhältnisse aufmerksam zu machen, welche bei Ausmittelung der Provinzial=Quoten durch eine unveränderte Anwendung der projectirten, und zum Theil bereits in der emanirten Verordnung vom 9ten August vorigen Jahrs gesetzlich bestimmten Grundsätze, für die hiesige Provinz herbei geführt werden dürften.

Celle den 16ten Februar 1823.

Lüneburg'sche Grundsteuer=Veranlagungs=Provinzial=Commission.
v. Marenholtz. Jochmus. v. d. Wense. Beckenstedt.

Bemerkungen zu dem Project der Verordnung über die Grundsteuer.

Caput I.

Pag. 494. §. 3. in eine der ständischen Bemerkungen.

Was hier von den Domanial=Cassen gesagt ist, dürfte auch auf Privat=Gutsherren Anwendung finden, in sofern ein oder der andere im Besitze solcher ursprünglich landschaftlichen Intraden seyn sollte; vorausgesetzt, daß dieser Passus an sich Genehmigung finden wird.

Caput II.

Pag. 495. §. 3.

Bei der Festsetzung von Normal=Principien über den Mittel=Ertrag der Marsch=Ländereien kam in der Stader Provinzial=Versammlung vor, daß auch in der besten Elbgegend der höchste Ertrag nicht über das 8te Korn anzunehmen sey, in Rücksicht der Unsicherheit des Marschbodens an sich, ohnerachtet nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß in günstigen Jahren ein weit höherer Ertrag vom Marschboden zu erhalten sey.

Wenn nun auch gleich den Schätzern bei der Taxation gesagt seyn mag, auf Deichlasten keine Rücksicht nehmen zu sollen, so ist dennoch, wenn man das fast durchgehends niedrige Taxatum der Marschländereien erwägt, wo nur sehr wenig zum höchsten Normal=Satze abgeschätzt worden, kaum zu bezweifeln, daß die Schätzer nicht, indem sie den Boden=Ertrag angegeben, selbst unwillkürlich auf die Deichlast bei ihren Taxationen sollten einige Rücksicht genommen haben.

Bei Bestimmung der für Deichlasten zu machenden Vergütung dürfte dies nicht mit zu übersehen seyn, wenn nicht am Ende die Marsch mit ihrem Steuer=Beitrage der Geest völlig gleichgestellt, oder selbst unter dieselbe herabgebracht werden soll.

Bei Bestimmung der für Deichlasten zu machenden Vergütung dürfte dies nicht mit zu übersehen seyn, wenn nicht am Ende die Marsch mit ihrem Steuer=Beitrage der Geest völlig gleichgestellt, oder selbst unter dieselbe herabgebracht werden soll.

Was auch die Marschbewohner von den ungünstigen Verhältnissen ihres Ackerbaues und von der Kostbarkeit ihrer Cultur und ihren Deichlasten sagen mögen, so bedarf es nur eines Blicks auf ihr äußeres Leben, so wie ihre Einrichtungen in ihren Hauswesen, um sich von ihrer ungleich größeren Wohlhabenheit zu überzeigen, die doch nur Folge ihrer reichern Erndten seyn kann.

Daß in den Marsch=Gegenden häufiger Concurse und Administrationen vorfallen, ist kein Beweis für das Gegentheil, da man darüber allgemein einverstanden ist, daß der Landmann in der Marsch schon lange die Gränzen

überschritten hat, in denen sich der Ackerbauer, seinen Verhältnissen nach, halten sollte.

Uebrigens ist die Provinzial-Commission des Dafürhaltens, daß die den Deich- und Siel-Lasten zugesicherte Berücksichtigung so wenig wie möglich ausdehnend anzuwenden seyn werde, und möchte daher die nähern Bestimmungen, wie der landesherrliche Vorschlag dieselben enthält, beizubehalten anrathen.

Ohne eine möglichst scharfe Begränzung und Bestimmung wird es jedem Besitzer an Strömen und Bächen gelegener Grundbesitzungen leicht werden, auch für unbedeutendere Uferbauten jene Vortheile in Anspruch zu nehmen, die ihn höchstens berechtigen könnten, wegen kostbarerer Cultur einen höheren Absatz an den Cultur-Kosten zu reclamiren.

Pag. 500. §. 12. — 5. Da die Taxatoren ihre Schätzungen instructionsmäßig immer mit einem Spielraume vom Niedrigen zum Höhern haben angeben müssen, so würde eigentlich der Durchschnitt der gefundene wirkliche Ertrag seyn.

Nimmt man dagegen, wie es die Verordnung vorschreibt, das höchste Korn jeder Classe zur Ertrags-Bestimmung an, so steigert man dadurch das eigentliche Taxatum in einem Verhältniß, was in der niedrigsten Classe am abweichendsten ist, und sich in jeder höheren Classe immer mehr vermindert.

Denn so würde z. B. in der Classe vom 1sten zum 2ten Korn der Durchschnitt seyn = 1½; — nimmt man 2 Korn, so erhöhet man dadurch die Schätzung um ¼; — in der nächstfolgenden Classe beträgt die Erhöhung nur resp. 1/6, 1/8, 1/10, 1/12 u. s. w.

Wenn nun auch gleich in allen Provinzen auf die nämliche Art verfahren wird, um das Steuer-Capital auszumitteln, so wird dadurch dennoch eine Ungleichheit veranlaßt, die in dem Verhältniß größer oder geringer ist, in welchem ein District vor dem andern mehr oder weniger Land, — in den niedrigen Classen belegen, — hat.

Eine Vergleichung der Provinz Lüneburg mit den vereinten Provinzen Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zeigt, daß die Erhöhung, die dadurch das Steuer-Capital der hiesigen Provinz erleidet, gegen die gleichmäßige Erhöhung des Steuer-Capitals jener Provinzen über 30,000 Rthlr. mehr beträgt.

Wenn daher auch diese Bemerkung nicht dazu dienen mag, eine einmal gesetzliche Bestimmung abzuändern, so dürfte es dennoch zu einer Gleichstellung der Grundbesitzer in der Provinz um so mehr gerathen seyn, das Durchschnitts-Taxatum hier zum Grunde zu legen, da ohnehin aus den vorliegenden Arbeiten eine unverhältnißmäßig höhere Schätzung der geringern Acker-Classen gegen die bessern anscheint.

Pag. 500. §. 14. — 6. Bei der Cultur des Bodens, der in die Classe von 1—2 Korn nach gewissenhafter Schätzung gehörig ist, bleibt dem Cultivator offenbar nur Arbeit und kein Ertrag.

Wenn es dem ohnerachtet nicht zu läugnen ist, daß in Verbindung mit andern bessern Boden-Arten es dem Landmann hin und wieder rathsam erscheinen kann, auch dergleichen schlechten Boden nebenher mit in Cultur zu nehmen und die darauf verwendete Arbeit, da sie nebenher geschiehet, nicht zu scheuen und in Anschlag zu bingen, so möchte die Lüneburgsche Provinzial-Commission daher wenigstens auf die Rathsamkeit, diese niedrigste Acker-Classe in der Besteurung so viel wie möglich zu schonen, aufmerksam machen, indem eine gänzliche Uebergehung derselben in der Besteurung hinwiederum aus andern Gründen nicht gerathen seyn dürfte.

Ueberall glaubt die Provinzial-Commission sich hier die allgemeine Bemerkung erlauben zu müssen, daß die eigentlichen und nothwendigen Productions-Kosten beim Landbau keineswegs mit dem Ertrage des Bodens progressiv fortschreiten, oder davon in einer nothwendigen Dependenz stehen.

Dies gilt sowohl vom Geest als vom Marschboden.

Der Landmann auf der höchsten und leichtesten Geest hat zur Bedüngung seines, wenigen Stroh-Ertrag liefernden, Bodens mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die der Bewohner besserer Gegenden nicht kennt.

Das Hauen und Anfahren der Heid-Plaggen in die Ställe, und das Ausfahren dieses schwerwiegenden Erddüngers auf die Felder, wovon wenigstens 20 Fuder zu Bedüngung von einem Morgen erforderlich sind, nehmen den größten Theil seiner Zeit, so wie die Kräfte seiner Dienstboten und seines Zugviehes in Anspruch und lassen ihm in keinem Theile des Jahres eine arbeitsfreie Zeit, wie sie der Landmann in besseren Gegenden des Landes kennt, wo die Natur so viel Stroh producirt, als der Düngestand des Haushalts erfordert.

In andern Beziehungen gilt das Gesagte auch von den Marschländereien.

Der beste Marschboden ist der, welcher gegen gewöhnliche Ueberschwemmungen völlig gesichert ist. Dieser gestattet eine regelmäßige Wirthschaft und kann bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht in Ordnung erhalten werden.

Ein anderes ist es mit den niedrigen, den Ueberschwemmungen häufiger ausgesetzten Marsch-Distrikten. Hier kann der Acker nicht regelmäßig cultivirt werden; häufige Ueberschwemmungen machen den Boden bindend, wässern die Düngungskräfte aus, er muß mehrere Jahre ohne Cultur bleiben, geräth in Unkraut und muß oft mehrere male bestellt und besäet werden, ehe der Eigenthümer davon Eine und häufig nur eine späte Gersten-Saat erndtet, und ist dieser unsichere Marschboden eben um deswillen im Ertrage niedriger geschätzt als der hohe und sichere.

Die Provinzial-Commission hat sich diese Ausführung erlaubt, um die häufig geäußerte Meinung zu bestreiten, als ob bei dem Boden geringeren Ertrages die nothwendigen und unvermeidlichen Productions-Kosten viel geringer wären als bei den Boden-Arten reichern Ertrages.

Daß freilich die Perceptions-Kosten da bedeutender sind, wo das doppelte und mehrfache zu erndten ist, das ist klar, indeß gleichen diese sicher nicht den mehreren Aufwand aus, der im ganzen Laufe des Jahrs auf die Cultur des schlechtern Bodens hat mehr verwendet werden müssen.

Wenn nun zwar nach dem Vorgesagten nicht zu läugnen ist, daß durch die in diesem §. vorgeschlagene Vergütung der Cultur-Kosten der Besitzer schlechterer Bodenarten gegen den der bessern Acker-Classen bedeutend zurückgesetzt wird, indem nach den Bemerkungen zum vorhergehenden §. seine Cultur-Kosten sicher denen im besseren Boden die Wage halten, so sind dennoch zwei Mitglieder der Provinzial-Commission der Meinung gewesen, daß in dem gegenwärtigen Vorschlage nichts geändert werden könne, wenn vom schlechtern Boden annoch etwas zu besteuern übrig bleiben soll, und man andererseits bei den höhern Acker-Classen dem Inhaber eine angemessene Vergütung auf Cultur-Kosten machen will.

Da sich indeß hierüber unter den Mitgliedern der Commission eine Meinungs-Verschiedenheit geäußert hat, so behalten es sich die Dissentienten bevor, in einem Nachtrage zu den gegenwärtigen Bemerkungen ihre Vorschläge zu einer veränderten Vergütungs-Berechnung vorzulegen.

Confer. Anlage litt. A. a. und A. b.

Daß übrigens die Berechnung der Cultur-Vergütungen, ohne ihr Verhältniß an sich zu alteriren, einige Veränderungen in dem Falle erleiden würde, wenn nach dem Vorschlage der unterzeichneten Commission für die Acker-Classen nicht das höchste Korn, sondern der Durchschnitt zur Ertrags-Bestimmung anzunehmen beliebt werden sollte, bedarf keiner weitern Erwähnung.

Pag. 501. §. 15. — 7. Bei der Bestimmung, daß durchgehends bei allen Boden-Arten Rocken die Normal-Frucht und der Preis von 15 ggr. durchgängig zur Bestimmung des Steuer-Capitals zum Grunde gelegt werden solle, scheinen die Bewohner der leichtern Sandgegenden gegen die der bessern Gegenden in sofern prägravirt, als dabei nicht Rücksicht auf die schlechtere Qualität der Fruchtarten genommen ist, welche die erstern nur zu produciren im Stande sind. Jene erndten im Winterfelde nur Rocken, und im Sommerfelde Rauhhafer, Bunthafer und Buchweizen, während diese Weitzen, Weishafer und Gerste erndten, und doch steuern beide in Zukunft nur nach einem Steuer-Capital, bei dessen Ausmittelung der Rockenwerth zum Grunde liegt.

Es liegt hierin unverkennbar eine Härte für die Ersteren. Diese scheint vermieden werden zu können, wenn man in den höhern Classen als z. B. von der 5ten oder 6ten Classe an, worin mit Sicherheit schon Gerste und Weitzen gebaut werden kann, für den Himten der Normal-Frucht einen einige Groschen erhöheten Preis annähme.

Zwar scheint diesem Vorschlage der Umstand entgegen, daß der Boden durchgehends nach Rocken-Ertrag abgeschätzt und hiernach die Classen für alle Bodenarten gebildet worden, und daß der Weitzen im Ausdrusch dem Rocken im Korn-Ertrage nachstehe, indeß bleibt dieses Minderertrages ohnerachtet noch immer ein bedeutendes Plus auf Seiten dessen, der regelmäßig und mit Sicherheit Weitzen säen kann.

Angenommen, daß der Boden, der im mittlern Ertrage 6 Körner Rocken giebt, an Weitzen deren nur 5 hervor bringen würde, so würden

6 Himten Rocken à 15 ggr. — 90 ggr. gleich seyn,

5 Himten Weitzen à 20 ggr. — 100 ggr., mithin die 6 Himten Rocken im Weitzenboden nicht 15 ggr., sondern 16 ggr. 8 pf. Werth haben, folglich eine Unbilligkeit anscheinend darin nicht liegen, wenn man in den höhern Classen den Normal-Preis von 1 Himten Rocken um 2 ggr. erhöhete, um so weniger, da auch die auf den Weitzen folgenden Fruchtarten, als Gerste, Wicken, Bohnen, Erbsen, von ungleich höherem Werthe sind, als Buchweizen und Rauhhafer.

Pag. 502. §. 17. — 9. Die letztere Classe der Wiesen scheint zwar noch eine Unterabtheilung zuzulassen, da indeß die Bestimmung characteristischer Grenzbezeichnungen zu schwierig ist, auch vielleicht dadurch auf Lähmung der Industrie gewirkt werden könnte, so dürfte es gerathen seyn, in dieser Classification nichts zu ändern.

Pag. 502. §. 19. — 11. Die reine Heidweide ist unstreitig die kärglichste von allen, und einer guten Bruch- und Moor-Weide, die man im Lüneburgschen schon zu den bessern zählt, nicht zu vergleichen.

Die Provinzial-Commission erlaubt sich den Vorschlag, die Heidweide von den in der 3ten Classe aufgezählten Weidegattungen zu trennen, dafür annoch eine 4te Classe zu bilden und dieser sodann auch im §. 25. — 15. einen verhältnißmäßig minderen Preis zu bestimmen.

Pag. 503. §. 21. — 13. Die Lüneburger Provinzial-Commission hält nach den ökonomischen Verhältnissen ihrer Provinz für gerathen, 3 Gattungen von Schafen anzunehmen, und zwar

Rheinische,
Halbedle, und
Haidschnucken,

und von der ersten Gattung 10, von der zweiten 12, und von der letztern 16 auf eine Kuhweide anzunehmen.

Es scheint ihr ferner gerathen, da sie in dem Verzeichnisse der Viehgattungen die Ziegen übergangen siehet, diesem §. etwa noch die Bestimmung hinzuzufügen:

„wenn irgendwo Ziegen die Gemeine-Weide begehen sollten, so sind „diese den Rheinischen Schaafen beizuzählen."

Pag. 503. §. 22. — 14.

Bei Prüfung der bisherigen Arbeiten hat sich gefunden, daß mehrere Assistenten das Verhältniß der verschiedenen Weidegattungen zu einander in sehr kleinen Bruchtheilen ausgedrückt haben; da dies nun die demnächstige Berechnung erschwert, so schlägt die Lüneburger Provinzial-Commission die Bestimmung vor, daß jenes Verhältniß nicht in kleinern Brüchen als den von höchstens 1/16 ausgedrückt werden solle.

Pag. 503. §. 23. — 15.

Nach dem zum 19ten §. gemachten Vorschlage würde in diesem §. noch eine 4te Classe für die bloße Heid-Weide zu machen und für dieselbe

als Koppelweide — 1 Rthlr.
als Privatweide — 1 1/2 „

anzunehmen seyn.

Caput III.

Pag. 507. §. 1.

Für adeliche Höfe, die in einem Dorfe liegen, glaubt die Provinzial-Commission jedoch, zur Vermeidung von Collisionen mit den pflichtigen Einwohnern völlig abgesonderte Rollen sowohl in Ansehung aller Grundbesitzungen als des Viehes in Antrag bringen zu müssen.

Pag. 509. §. 4.

Wenn alle Steuersachen bisher Gegenstand der die Hoheitsrechte wahrnehmenden Obrigkeit gewesen sind, so dürfte es gerathen scheinen, den im Gesetz-Vorschlage enthaltenen Ausdruck

„Hoheits-Bezirk"

unverändert beizubehalten und nicht abzuändern.

Pag. 510. §. 5.

Bisher war bei der Vieh-Contribution der Gebrauch, daß jede Dorfschaft beim Anfange der Weidezeit durch eine Viehzählung unter sich festsetzte, was jeder Einwohner im Laufe des Jahrs dazu beitragen solle.

Nach dieser dem Bauermeister bekannten Ausmittelung sammlete dieser monatlich das Contributions-Quantum und lieferte dasselbe in einer Summe an die Receptur ab. Die Provinzial-Commission ist der Meinung, daß diese Einrichtung künftig bei der Viehsteuer, so wie bei der Steuer von gemeinschaftlichen Forsten und Mooren beizubehalten sey, um der Receptur diese Hebung zu erleichtern, die sonst künftig darüber mit jedem einzelnen Contribuenten sich in Berechnung einlassen muß. Sind auch gleich in den einzelnen Orten keine Orts-Erheber, so tritt doch der Bauermeister in deren Stelle, und, wo auch diese nicht existiren, einer der Hauswirthe, an dem die Reihe ist, das gesammlete Geld an die Receptur abzuliefern. Würde diese Einrichtung beibehalten, so könnte die Ausfertigung besonderer Repartitions-Verzeichnisse an die Erheber erspart werden. Es bliebe dann blos Sache der Commüne, die Repartition unter sich gütlich oder unter Vermittelung der Obrigkeit festzustellen; die Receptur hielte sich dann immer an den ganzen Ort, was sie nach dem Gesetz-Entwurf doch zuletzt auch thun muß. Auch dürfte nicht zu übersehen

seyn, daß bei einer Erhebung der Vieh= Moor= und Forst=Contribution von den einzelnen Contribuenten eine Menge Bruchpfennige entstehen würden, die am Ende dem Einnehmer einen Gewinn verschaffen könnten, der wegfällt, wenn die Contribuenten diese auf gemeinschaftlichen Gegenständen ruhende Steuer unter sich zusammenbringen und in vollen genau schließenden Summen abliefern können.

Pag. 510. §. 7.—7. 8. Eins der Mitglieder der gegenwärtigen Commission, das auch zugleich Mitglied der Lüneburgschen Ritterschaft ist, vermeint, daß die Inhaber von Appanagen billiger Weise zu einem Beitrage zur Grundsteuer herbei zu ziehen seyn dürften, will daher diesen Punct hier nur berührt haben, und sich desfalls weitere Anträge bei den Provinzial=Ständen vorbehalten.

Pag. 511. §. 9. der ständischen Bemerkungen. Die bisherige Contribution war, ihrer Natur nach, nicht wesentlich von der jetzt einzuführenden Grundsteuer verschieden. Wenn die letztere den reinen Ertrag des Grund und Bodens zum Maasstabe nimmt, so ist dieser Besteuerungs=Fuß um deswillen angenommen, um diese vormals ungleich angelegte Steuer richtiger zu repartiren, und den Kräften der Contribuenten genauer anzupassen; es scheint aber das rechtliche Verhältniß der Zehntpflichtigen zum Zehntberechtigten dadurch nicht verändert. Die Lüneburger Provinzial=Commission glaubt daher nicht, daß diese Reform und Berichtigung der Contribution durch die jetzige Grundsteuer die rechtlichen Verhältnisse alteriren könne, in denen sonst der Zehntpflichtige zum Zehntherrn stand, und möchte daher dafür halten, daß da, wo bisher der Zehntherr nicht zur Contribution mit beitrug, ihm auch jetzt billiger Weise ein Beitrag zur Grundsteuer nicht angesonnen werden könne.

Jetzt nach den Vorschlägen der Ständeversammlung wird jeder Zehntherr ohne Zweifel zu dem Zehnten mit herbeigezogen werden, da der vorbehaltene und vom Zehntherrn zu erweisende Fall, daß die Zehntpflichtigen sich ausdrücklich zur Uebernahme der öffentlichen Lasten verbindlich gemacht, schwerlich irgendwo wird erwiesen werden können, da dies ein Fall ist, der in der Vorzeit nicht gedacht werden konnte, dem mithin auch schwerlich irgendwo durch eine ausdrückliche Abrede prospicirt worden ist. Die Provinzial=Commission möchte daher, wenn in der obigen Disposition eine Veränderung zu machen nicht beliebt werden sollte, wenigstens den Zusatz vorschlagen:

„oder aber, daß der Zehntpflichtige sich ausdrücklich oder factisch verbindlich gemacht habe";

mindestens glaubte die Provinzial=Commission, die Bestimmung als der Billigkeit gemäß in Vorschlag bringen zu müssen, daß in den Fällen, wo der Zehntherr auch zugleich Gutsherr ist, er die Präsumtion für sich haben solle, daß der Zehnte eine Meyer=Abgabe sey und für Verleihung von Grund und Boden reservirt worden, in solchen Fällen also einer Beweisführung enthoben seyn solle.

Da häufig im Lüneburgschen auch Kirchen= und Pfarrstellen mit Zehnten dotirt sind, so scheint es in Ansehung ihrer noch einer Bestimmung zu bedürfen, woher dem Prediger, da er seine Einkünfte von der Grundsteuer befreit genießen soll, imgleichen auch der Kirche, der Ersatz für den von den Zehntpflichtigen zu machenden Steuer=Abzug werden solle?

Der Pfarr=Gemeinde diesen Ersatz aufzulegen, würde eine große Unzufriedenheit bei der oft nur kleinen Anzahl ihrer Mitglieder veranlassen, es vielmehr billiger erscheinen, daß, da von geistlichen Besitzungen keine Grundsteuer erhoben werden soll, auch bei unveränderter Disposition des obigen Ge=

sezes die Steuer-Casse, den einer Pfarre oder Kirche zehntpflichtigen Commünen den 10ten Theil der Grundsteuer alljährlich vergütete oder an der Grundsteuer des Orts absetzte;

Nach der oben ad **Pag.** 510 §. 5 gemachten Bemerkung würde wegen unterbliebener Zahlung der Weide-Forst- und Moorsteuer die Execution sofort gegen die ganze Commüne zu richten seyn. **Pag. 512. §. 9. — 13.**

Caput IV.

Da der Districts-Obmann bei seiner Geschäfts-Ausrichtung nur den Zweck haben kann, seine Pflicht mit Treue nach seiner Kenntniß und Einsicht ohne Partheilichkeit zu erfüllen, von einem durch die Reclamanten vorgeschlagenen Obmanne aber eher die Möglichkeit zu denken ist, daß er aus Freundschaft oder Nebenrücksichten sich zu einem seiner Ueberzeugung widersprechenden Ausspruche verleiten lasse, so scheinen der Provinzial-Commission die Vorschläge des Gouvernements in diesem §pho angemessener, um so mehr, da bei etwanigen üblem Willen des Reclamanten die Vereinigung über einen 3ten Obmann zu vielen Weiterungen gemißbraucht werden könnte. **Pag. 514. §. 4.**

Da ein Mitglied der gegenwärtigen Commission des Dafürhaltens ist, daß die in diesem und den folgenden §§. zugesicherte Benification für vermessene Ländereien zu bedeutend sey, so behält sich dasselbe vor, seine Ansicht deshalb nachträglich den gegenwärtgen Bemerkungen nachzuliefern. **Pag. 516. §. 8. confer. Anl. litt. B.**

Die Lüneburgsche Provinzial-Commission ist ihrerseits der Meinung, daß es besser gewesen seyn würde, in Ansehung der Braache es bei der anfänglichen Absicht zu belässen, wonach die Braache den würklich Frucht tragenden Acker gleich besteuert werden sollte. **Pag. 526. §. 37.**

Es liegt in der jezigen Disposition eine Begünstigung der reichern Gegenden gegen die schlechtern.

In einem großen Theile der Lüneburger Sandgegenden wird gar keine Braache gehalten. Wenn man auch zugeben muß, daß dies an vielen Orten Folge einer minder geregelten Wirthschaft, einer Unkunde und einer Anhänglichkeit am Hergebrachten ist, so ist doch auch gewiß, daß in den leichten Sandgegenden die Beschaffenheit des leichten und flüchtigen Bodens gar keine Braachebearbeitung gestattet, da der Boden dadurch zu sehr aufgelockert und in Sandbrüche verwandelt werden würde. Die geringe Erndte, die der Landmann dieser Gegenden, etwa durch Besömmerung mit Buchweizen, von der Braache genießt, ist den Vortheilen nicht gleich, die in bessern Gegenden die reine Braache durch eine reichlichere Erndte im nachfolgenden Jahre gewährt. Wird künftig die Grundsteuer für die reine Braachfläche ganz abgesetzt, so gewinnt der bessere Boden dadurch doppelt gegen den schlechtern, wo für eine meistentheils höchst unsichere und spärliche Buchweizen-Erndte der Besizer wenigstens ⅔ der Braachfelder versteuern muß. Sollten indeß einzelne Provinzen auch, ihrer landwirthschaftlichen Verhältnisse halber, den Absaz der Braache bei Subrepartition ihrer Quoten für gerathen halten, so muß wenigstens die Lüneburger Provinzial-Comission ihren Wunsch dahin aussprechen, daß man bei Repartition auf die Provinzen die bisherige Beschreibung, wo keine Braache abgesezt war, zum Grunde legen möge.

Da die hier aufgezählten Unglücksfälle nicht die einzigen seyn und andere annoch denkbare nicht ausschließen sollen, so möchte es, um Mißverständnisse zu verhüten, diensam sein, dem Worte: **Pag. 536. §. 3.**

„Ueberschwemmung"

annoch

„ein ꝛc."
anzuhängen.

Pag. 537. §. 6. Die Provinzial-Commission trägt darauf an, daß die Kosten der dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweisführung in den Fällen von der Staats-Casse übernommen werden mögen, wenn seine Remissions-Ansprüche sich als gegründet zeigen. Sehr häufig haben sich nämlich in der Vorzeit Fälle zugetragen, wo bei geschehenen Feldbesichtigungen die Kosten sich höher belaufen haben, als die für den Ort bewirkte Erlassung.

Pag. 540. ad §. 3. Die Anwendung dieses §. auf die im Lüneburgschen jetzt häufig vorkommenden Verkoppelungen wird in der Art, wie diese letzteren jetzt betrieben werden, mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn und vielleicht ihren Fortgang hemmen.

Diese Verkoppelungen sind nämlich mehrentheils jetzt weiter nichts als eine Zusammenlegung der bisher zerstreut umher gelegenen Acker-Ländereien in größere Parthien, wobei jeder nur in quali et quanto wieder erhalten kann, was er zuvor besaß. Etwas Verlust erleidet ein jeder hiebei am alten Areal durch den pro rata Beitrag, den er zu Regulirung neuer und breiter gemachter Wege und Trifften hergeben muß. Hiebei wird also für die Steuer-Casse nichts gewonnen.

Eine zweite mit diesen Verkoppelungen verbundene Operation ist die Theilung der bisherigen Gemeinheit, von der jeder das ihm zufallende Stück, nach seiner Convenienz, entweder als Weide fortbenutzt oder auch successive in Cultur nimmt. Nur im letzteren Falle würde die Steuerbehörde den gegenwärtigen §. in Anwendung bringen können. Indeß geschehen solche neue Culturen, da sie nicht durch einen genauen Plan vorgeschrieben und befohlen sind, so unmerklich und successiv, oder es bleibt auch dafür hinwiederum vom alten Ackerlande liegen, so daß, wie es scheint, der beste Wille der Obrigkeiten, so wie auch der Steuerbehörden, sie zum Zweck nachträgiger Beschreibungen zu controliren, außer Stande ist. Der obige §. kann nur erst dann in Anwendung kommen, wenn, vermöge einer bis jetzt noch entbehrten Verkoppelungs-Ordnung, jedem Orte sofort ein bestimmter Wirthschafts-Plan und dabei die Reihe von Jahren vorgeschrieben wird, innerhalb welcher dieser Plan ausgeführt seyn muß. Werden auf diese Weise die Verkoppelungen ausgeführt, so wäre sofort nach aufgestelltem Plane zu übersehen, wie groß künftig die Ackerfläche seyn werde, die jeder Ortsbewohner künftig alljährlich unter dem Pfluge haben wird, und ob sie, in der Vergleichung zu der bisherigen, zu einer Vergrößerung des Steuer-Capitals Veranlassung geben werde. Wird aber, wie bislang, dem Ackerbauer hierunter völlig freie Hand gelassen, so entsteht in ein und demselben Orte ein so buntes Cultur-Gemisch, was sich gar nicht übersehen läßt. Der träge, oder nur für Fremde arbeitende Interims-Wirth läßt alles beim Alten, der Fleißigere aber am Alten klebende setzt die 3 oder 4 Felder Wirthschaft fort und sucht nur etwa aus der angränzenden ihm zugefallenen Gemeinheit seine Ackerfläche successiv auszudehnen, während der arbeitsame Klügere eine Schlagwirthschaft nach seinem Plane ausführt.

Sollte man aus andern Rücksichten dafür halten, daß es besser sey, ohne Verkoppelungs-Ordnung jedem Hauswirthe hierunter völlig freie Hand zu lassen, so wird man wenigstens die Vortheile vor der Hand aufgeben müssen, die man für die Grundbesteuerung durch die Disposition dieses §. sich zu verschaffen beabsichtigt, und nicht eher an eine neue Beschreibung Behuf Bestimmung des Steuer-Zuganges rechnen können, bis in einem solchen Orte die durch Zusammenlegung der Aecker und Theilung der Gemeinheiten vorbereitete

Koppel-Wirthschaft würklich ausgeführt und vollendet ist. Die Provinzial-Commission erlaubt sich daher, in dieser Beziehung den Vorschlag, dem gegenwärtigen §. annoch die Beschränkung hinzuzufügen:

„In solchen Orten jedoch, wo durch Zusammenlegung der Acker und „Special-Theilung der Gemeinheiten eine einzuführende Koppel-Wirth„schaft vorbereitet ist, sollen die Wirthe nicht mit den in diesem §. „vorgeschriebenen Rectificationen belästigt werden, um bei der Einfüh„rung ihrer neuen Ackerwirthschaft freie Hände zu behalten, dagegen „aber, nach Verlauf von 10 Jahren nach vorgegangener Theilung, „eine Revision der Feldmark, Behuf Berichtigung der Steuerrolle, „vorgenommen werden."

Pag. 542. §. 7.

Zu den mit besondern Kosten verbundenen Culturen glaubt die Lüneburgsche Provinzial-Commission, auch noch die häufig mit sehr großen Kosten verbundene Anlegung von Schwemm- und Bewässerungs-Wiesen zählen zu dürfen; da indeß nach Verschiedenheit des Locals diese Kosten größer oder geringer seyn können, so möchte es vielleicht nicht undienlich seyn, in sofern es beliebt werden sollte, auch diese Anlagen der Vortheile dieser Disposition theilhaftig zu machen, dabei zu bedingen, daß der Eigenthümer die von einer solchen Anlage gehabten Kosten durch eine beglaubigte Berechnung zuvor nachzuweisen habe, und sich auf die Art die Beurtheilung vorzubehalten, ob in dem gegebenen Falle die neue Anlage sich zu den in diesem §pho ausgesprochenen Vortheilen eigne.

Pag. 543. §. 10 — 12.

Eine Art des Zugangs, welche im Lüneburgschen am häufigsten vorkommt, ist die, welche durch Ansetzung von Anbauern entsteht. Wenn sie gleich in diesem und den vorhergehenden §§. mit begriffen sind, so scheint es der Provinzial-Commission dennoch nicht undienlich, darüber in einem Anhange zum gegenwärtigen §. in einem besondern §. zur Inordnunghaltung der Cataster den Obrigkeiten etwa folgende Vorschriften zu ertheilen.

„Sollten im Laufe eines Jahres in einem obrigkeitlichen Bezirke neue „Reihestellen entweder durch Anbauer auf bereits cultivirte und von „ihren bisherigen Besitzern abgetretene Grundstücke oder durch Neubauer „auf bisher uncultivirte Gemeinheiten vorgekommen seyn, so sollen die „Obrigkeiten gehalten seyn, am Schlusse jeden Jahrs der Steuer„Direction, zu deren Bezirk sie gehörig, davon Anzeige zu machen, „und die diesen Anbauern beigelegten Grundstücke nach genauer Ver„messung und der Boden-Classe anzugeben, damit im erstern Falle die „erforderliche Umschreibung, im letztern aber die Aufnahme in die Ca„taster zu Wahrnehmung der Steuer nach Ablauf der Freijahre be„werkstelligt werden könne."

Bemerkungen zur Instruction über das Verfahren in Ansehung der Grundsteuer-Remissions-Gesuche.

Pag. 547. ad §. 3.

Es kommen bei der Landwirthschaft Fälle vor, wo auch der aufmerksamste Landwirth den Schaden an seinen Feldfrüchten erst beim Mähen entdecken kann. Hierher gehören besonders die Feldschäden, denen die Winterfrüchte in den niedrigen Marsch- und hauptsächlich in den moorigten und Bruchgegenden durch späte in der Blüthezeit eingetretene Nachtfröste ausgesetzt sind, wodurch oft ganze Breiten, die, dem äußern

Ansehen nach, die reichste Erndte versprechen, am Ende nichts als leeres Stroh liefern. Gewöhnlich schaden dergleichen Nachtfröste nur strichweise, zerstören also nicht die ganze Erndte, am wenigsten da, wo die Bewohner eines Orts annoch in gemischten Feldern wirthschaften. Wo indeß dies nicht der Fall ist, als z. E. in verkoppelten Orten, da kann dieser Unfall die ganze Winter-Erndte eines Landmanns zerstören und einen Antrag auf Remission begründen, den er jedoch nicht eher anzubringen veranlaßt war, als bis er bei dem Mähen selbst die Größe seines Verlustes erst entdeckt und übersieht.

Die Lüneburger Provinzial-Commission mögte sich daher den Vorschlag erlauben, dem von den Ständen proponirten Zusatze:

„wird der Remissions-Antrag auf einen erst nach dem Schnitt Statt „gehabten"

noch die Worte einzuschalten:

„oder allererst bei dem Schnitt zu übersehen gewesenen Feldschaden."

Pag 550. §. 9. — 10. Orts-Erheber existiren bis jetzt nicht. Die Bauermeister oder Schulzen, und, wo auch dergleichen in sehr kleinen Orten nicht vorhanden sind, einer der Hauswirthe nach der Reihe, sammlen die Steuer-Beiträge und liefern diese der Unter-Receptur ab. An solchen Orten, die im Lüneburgschen häufig vorkommen, kann also die Formalität eines zu attestirenden Verzeichnisses der Feldbestellung durch Orts-Erheher nicht beobachtet werden. Es würde mithin dieser **Passus**, wo von Orts-Erhebern die Rede ist, des Zusatzes bedürfen:

„insofern dergleichen vorhanden sind."

Pag. 550. §. 11 — 12. Bei den meisten Aemtern sind einige der rechtlichsten und einsichtsvollsten Hauswirthe ein für allemal mit Taxationen als Achtsleute oder Schätzer beauftragt, und werden, um die vielfältigen Eidesleistungen zu vermeiden, in vorkommenden Fällen auf den geleisteten Eid nur verwiesen.

Es scheint der Lüneburgschen Provinzial-Commission angemessen, dies Verfahren auch künftighin beizubehalten. Da indeß die gegenwärtige Eidesformel genauere und bestimmtere Vorschriften enthält, als die bisherigen, so möchte es vielleicht diensam seyn, den Obrigkeiten vorzuschreiben, ihre Achtsleute und Schätzer mit dem Inhalte dieser Eidesformel bekannt zu machen, sie denselben für alle vorkommende Fälle ableisten zu lassen, und sie sodann mit einer schriftlichen Beglaubigung zu versehen, mittelst welcher sie bei allen außerhalb Amtes vorkommenden Schätzungen sich zu legitimiren haben würden, und dürfte alsdann dieser §. den Zusatz erhalten:

„Sollten jedoch die Schätzer durch obrigkeitliche Bescheinigungen dar- „zuthun vermögen, mittelst vorstehender Eidesformel bereits ein für „allemal auf Schätzung solcher Feldschäden beeidigt zu seyn, so ist es „zureichend, dieselben auf den Eid zu verweisen."

Da übrigens nach §. 7 — 8. der Taxator auch den Ausdrusch der Stiegen schätzen soll, so dürfte auch die Eidesformel auf diesen Umstand mit zu richten seyn.

Pag. 551. §. 12. — 13. Wenn sich die Feldbesichtigung auf einen oder einige Orte beschränkt, so kann freilich der Obrigkeit es zur Pflicht gemacht werden, dem Geschäfte der Besichtigung an Ort und Stelle beizuwohnen. Hat aber eine allgemeine Calamität eine größere Zahl von Feldmarken betroffen, so ist es oft, sobald die Besichtigung jeder Feldmark mit Sorgfalt und Genauigkeit geschehen soll, unmöglich, und schadet der Genauigkeit der Besichtigung, wenn die Obrigkeit aller Orten persönlich anwesend seyn

soll. Es dürfte daher nothwendig seyn, in solchen Fällen zu gestatten, daß auch die an sich dazu qualificirten Amtsvögte Namens der Obrigkeit das Geschäft der Feldbesichtigung leiten dürften, und es als genügend anzusehen seyn, wenn die Taxatoren zuvor von der Obrigkeit beeidigt und angewiesen würden, den Befund hinterher der Obrigkeit zu Protocoll anzugeben.

Pag. 553—554. §§. 17—23 und §§. 18—24 der ständischen emanirten Verordnung.

Die in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen scheinen nur unter der Voraussetzung als ihrem Zwecke genügend angenommen werden zu dürfen, wenn nicht nur das im §. 9 et resp. 10 gedachte Bestellungs-Verzeichniß, sondern auch die in §. 13 et resp. 14 vorgeschriebene Aufnahme der Taxate das Verhältniß des vorgefundenen Ertrages zu dem gewöhnlichen Roh-Ertrage so vollständig und deutlich darlegt, daß kein Zweifel darüber zurückbleiben kann.

Die Provinzial-Commission glaubt aber, einer Hoffnung auf so gründliche und deutliche Resultate sich nur dann überlassen zu können, wenn bei künftiger Publication dieses Gesetzes demselben ein Schema für Bestellungs-Verzeichnisse und ein anderes für die protocollarische Aufnahme der Taxate, welche beide Schemata nothwendig unter einander correspondirend seyn müssen, beigefügt wird, wofern es nicht vorgezogen werden sollte, in dem Schema für das Bestellungs-Verzeichniß, mittelst einer dazu bestimmten Columne, zugleich die Taxate bei den betreffenden Grundstücken eintragen zu lassen. Das aufzunehmende Protocoll dürfte alsdann die angetroffenen Umstände nur historisch erörtern, da alles Uebrige aus dem tabellarischen Bestellungs- und Taxations-Verzeichnisse zu entnehmen ist, dessen Anfertigung dann nicht mehr den verschiedenen individuellen Ansichten anheim gegeben bleibt.

Endlich hat auch die Provinzial-Commission sich noch nicht überzeugend versinnlichen können, wie aus den verschiedenen Taxaten an jeder Fruchtart in den verschiedenen Ertrags-Classen und bald größerer bald geringerer Morgenzahl, durch eine folgerechte Combination aller dieser Verhältnisse, ohne Anwendung eines für alle Fälle anpassenden Vergleichungs-Mittel zu einem richtigen Resultate, auf sichere Weise, zu gelangen seyn werde; sie glaubt indeß, sich für den Augenblick darauf beschränken zu dürfen, auf diesen einer näheren Bestimmung wohl bedürfenden Gegenstand im Allgemeinen hingedeutet zu haben, behält sich aber eine genauere Ausführung in dem Falle bevor, daß dessen speciellere Erörterung nöthig erachtet werden sollte.

Celle, den 16ten Februar 1823.

Lüneburgsche Grundsteuer-Veranlagungs-Provinzial-Commission.

v. Marenholtz.

Anlage litt. A. a.

Unterzeichneter verkennt keinesweges die Richtigkeit des, von allen Oeconomen anerkannten Grundsatzes, daß in der Regel zwei Korn als Aequivalent der Bestellungs-Kosten anzunehmen sind, so wie er auch von der Unmöglichkeit ihn hier gleichmäßig anzuwenden, überzeugt ist.

Nach seiner Ansicht muß aber eine jede Vertheilung, bei der die richtigen Verhältnisse nicht ganz genau beobachtet werden können, wenigstens möglichst gleichmäßig geschehen.

Dies ist aber bei der bisher festgesetzten Art der Anrechnung der Bestellungs-Kosten nicht allein nicht geschehen, sondern obendrein den Besitzern

des schlechten Bodens, die eine jede Grund-Abgabe viel härter als die des bessern trifft, ein geringerer Absatz, als den letztern bewilliget.

Es liegt hierbei wohl die Ansicht zum Grunde, daß die Bestellungs-Kosten bei dem schlechten wenigen Ertrag gewährenden Boden bedeutend geringer seyn sollen als bei dem bessern.

Die Richtigkeit derselben dürfte aber nach dem, was von der Provinzial-Commission in dem Gutachten ausgeführt ist, und womit die Ueberzeugung aller practischen, mit der Bewirthschaftung des schlechten Heid- und Sand-Bodens genauer bekannten Oeconomen übereinstimmt, sehr zu bezweifeln seyn.

Unterzeichneter wagt daher den Vorschlag, statt des bisher festgesetzten Absatzes für Bestellungs-Kosten, allen Classen einen gleichen, und zwar von einem Korn, angedeihen zu lassen, jedoch wie das bereits geschehen ist, bei denen, die außerordentliche Cultur-Kosten nachweisen können, noch ein Korn mehr dafür abzusetzen.

Eine gegründete Beschwerde der Besitzer der bessern Bodenarten würde dadurch nicht veranlaßt werden können, wohl aber die derjenigen, welche den schlechtern cultiviren, gehoben.

Denn

erstlich ist die Vertheilung gleichmäßiger,

zweitens gewinnen die Erstern wieder bedeutend dadurch, daß bei der hieraus entstehenden Vermehrung des Steuer-Capitals die davon demnächst zu bezahlenden Protente vermindert werden, und

drittens wird ihnen der Anspruch auf eine Vergütung außerordentlich hoher Culturkosten vorbehalten.

Bei der Classe von 1 bis 2 Korn wo eigentlich gar kein wirklicher reiner Ertrag, mithin streng genommen auch nichts zu besteuern ist, kann auch dieser Vorschlag nicht volle Anwendung finden.

Indessen dürfte es hierbei wohl auf jeden Fall nothwendig seyn, das Steuer-Capital so gering wie möglich anzunehmen und dasselbe höchstens zu 1/5 oder 1/6 Korn zu bestimmen.

Celle, den 16ten Februar 1823.

v. Marenholtz.

Anlage litt. A. b.

Gutachten wegen der in der Provinz Lüneburg auf die Cultur-Kosten des Ackerlandes zu verwilligenden Vergütung.

Wenn gleich zwei Mitglieder der Provinzial-Commission die Beibehaltung der in dem §. 11 des emanirten und §. 6 des projectirten Grundsteuergesetzes auf Cultur-Kosten des Ackerlandes festgestellte Vergütung für rathsam erachtet; so kann sich doch Endesunterschriebener von der Angemessenheit derselben so wenig im Allgemeinen, als insbesondere für die Provinz Lüneburg überzeugen, und ist daher so frei, seine dissentirende Meinung im Nachstehenden darüber darzulegen.

Zwar kann und muß man der von der erweiterten Grundsteuer-Directorial-Commission in dem Berichte vom 25sten September 1820 Pag. CXXX. geäußerten Ansicht beistimmen, daß bei dem schlechteren Lande der reine Ertrag nicht vollständig ausgemittelt werden kann und darf, indem sodann kein Ueberschuß der Einnahme, mithin kein Besteurungs-Object sich ergiebt und es nicht anzunehmen ist, daß der Landwirth seine Kräfte und sein Vermögen auf

etwas verwenden sollte, was ihm keinen Ertrag gewährt, wenn gleich es nicht zu verkennen, daß unser Lüneburgscher Bauer zum größten Theil nicht von seiner Agricultur, sondern von sonstigen Nebengewerben, der Bienenzucht, dem Lein- und Holzhandel lebt. Indessen mögte sich doch das Verhältniß der Wirthschafts-Kosten, welches in den Classen gegen einander angenommen, nicht nur nicht billig und angemessen, sondern für die schlechteren Classen sehr gravirlich darstellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen soll nach Abzug der Einsaat die Hälfte des Restes, bis selbige zwei volle Körner erreicht hat, an Wirthschafts-Kosten abgesetzt werden. Die Folge ist, daß in der Classe von 2 Körnern nur ½ Korn, in der Classe von 3 Körnern nur 1 Korn, und in der Classe von 4 Körnern nur 1½ Korn abgesetzt werden, in den übrigen Classen aber volle 2 Körner.

Mögen nun auch nach öconomischen Grundsätzen die Cultur-Kosten eines Morgens zwei Körnern gleich zu schätzen seyn, so streitet es eines Theils mit der Billigkeit und dem Rechte, daß man, weil den besseren Classen diese Vergütung hat zugewandt werden sollen, die schlechteren Classen darunter hat leiden lassen, und andern Theils mit der Wahrheit, wenn man angenommen, daß die Wirthschafts-Kosten in der bessern Classe resp. dreimal, einmal und halbmal so viel betragen sollen, als in den schlechteren Classen. Vielmehr geht aus den hierneben angelegten 6 Anschlägen, 3 des schlechteren und 3 des besseren Landes, und deren Durchschnitte hervor, daß die Bestellungs-Kosten eines Morgens von 3 Körner Ertrag diejenigen eines Morgens von 8 bis 11 Körner Ertrag übersteigt, und tritt dies auch bei dem Lande vom 4ten und 5ten Korn ein. Auch kann dies nach allgemeinen Gründen dargethan werden. Denn, wenn auch vielleicht die Bestellung des schweren Bodens mehr Arbeit an sich erfordert, so wird dieser größere Kraftaufwand von Thieren und Menschen durch die in den schlechteren Gegenden wegen Strohmangels zu bewerkstelligende Fabricirung des Düngers mittelst Heide- und Plaggenhauens weit überwogen. Der Bebauer des besseren Bodens fährt mit den Körnern zugleich sein Düngermaterial ein, der Heidbauer muß es aber erst mühsam und mit vielen Kosten auf den weitläuftigen Oedungen zusammensuchen; allein hierzu muß er einen Knecht und mehr Zugvieh Jahr ein Jahr aus halten, als er zur Beackerung seines Landes bedarf. Gewönne er von dem Acker hinlängliches Stroh zu dessen Wiederbestellung, so würden vielleicht seine Cultur-Kosten geringer seyn, als diejenigen des Bebauers des besseren Landes; da dies aber nicht der Fall ist und er sich jener kostspieligen Arbeit unterziehen muß, wenn seine Wirthschaft ihren Fortgang behalten soll, so kommt die Anzahl seiner Domestiken und seines Zugviehes demjenigen des letzteren gleich, welches um so mehr zu seinem Bedruck gereicht, da er nicht die Hälfte des Fütterungs-Materials erndtet, was dieser gewinnt.

Anl. 1 u. 2.

Will man sich noch auf eine andere Weise, als bisher aufgeführt, von der Richtigkeit der obigen Behauptung überzeugen, so stelle man einen Vergleich zwischen zweien gleich großen Höfen der fruchtbareren z. B. Calenbergschen und unserer Gegend an, und man wird finden, daß die Bewirthschaftungs-Kosten nicht allein auf eines hinauslaufen, sondern selbst bei dem Lüneburgschen Bauer größer sind. Um dies zu beweisen, können wir die in dem ersten Jahrgang 2tes Stück der Annalen der Niedersächsischen Landwirthschaft enthaltene Beschreibung eines Hofes im Calenbergschen von 120 Morgen zum Grunde legen. Wir finden darin einen Großknecht, einen Mittelknecht, einen

Dienstjungen und 2 Mägde aufgeführt, im Ganzen mit einem Lohne von 84 Rthlr. 4 ggr.; bei einem Lüneburgschen Hofe gleicher Größe ist ebenfalls 1 Großknecht, 1 zweiter Knecht, ein s. g. Lütjer Knecht und überdem 1 Ochsenjunge und zwei Mägde erforderlich, deren Lohn 118 Rthlr. 9 ggr. im Ganzen beträgt.

Die Beköstigung des Domestiken ist bei beiden ungefähr gleich, indem sie Frühstück, Mittags- und Abendessen, und Vesper von Fastnacht bis Michaelis erhalten, obgleich im Lüneburgschen jedes aus dreierlei Sachen bestehen muß, was im Calenbergschen anscheinend nicht der Fall ist. In der Erndte nimmt der Calenberger noch einen Tagelöhner, der auf 95 Rthlr. angeschlagen; dies findet im Lüneburgschen in einigen Gegenden auch statt, in andern wird aber Dorfschaftsweise gemäht und muß alsdann sehr viel bessere Kost, Brauntewein und Bier gereicht werden.

An Zugvieh hält der Calenberger 6 Pferde, deren Unterhaltungs-Kosten auf 211 Rthlr. 24 mgr. angeschlagen werden, der Lüneburger dagegen nur 2 Pferde und 8 Ochsen, deren Unterhaltungskosten sich auf 178 Rthlr. 9 ggr., sehr gering angeschlagen, belaufen. Wenn nun auch diese Kosten hinter jenen um 33 Rthlr. 10 mgr. 4 pf. zurückbleiben, so überschreiten diejenigen der Domestiken die ersteren um 34 Rthlr. 5 mgr. 4 pf. und gleicht sich dies daher gegen einander aus, berücksichtigt man aber die mehreren Beköstigungs-Kosten eines dem Lüneburgschen Hofe mehr zu haltenden Domestiken, so bleibt das Uebergewicht auf dessen Seite. Der eine Knecht, der auf dem Lüneburgschen Hofe mehr gehalten werden muß, rührt von dem unaufhörlichen das ganze Jahr hindurch dauernden Plaggenfahren, und der sehr viel beschwerlicheren Bedüngung des Landes her. Der Lüneburger muß die Plaggen erst in Mieten zusammenfahren und von diesen auf das Land transportiren, er muß daher zweimal fahren, wenn der Calenberger nur eine Fuhr zu stellen braucht; der Lüneburger muß wegen der schlechten Qualität seines Düngers noch mehr als einmal so viel Fuder Dünger aufs Land fahren als der Calenberger, der Lüneburger kann mit reinem Stroh nur 1/4 seiner Ländereien begailen, der Ertrag an Korn und Stroh von diesem 1/4 würde aber bei weitem nicht zureichen, den Viehstapel zu ernähren, er sieht sich daher zu jener kostspieligen und mühsamen Cultivirung mit Plaggendünger gezwungen.

Die vorstehende auf eigene Erfahrung gegründete Beschreibung der Bewirthschaftungs-Kosten eines Lüneburgschen Hofes stimmt mit der in den gedachten Annalen 1ster Jahrgang 3tes Stück enthaltenen ausführlichen Auseinandersetzung nach Verhältniß der Größe überein.

Diesem Allen nach kann man daher dem von der erweiterten Grundsteuer-Directorial-Commission in dem obenerwähnten Berichte Pag. CXXXI. angenommenen Grundsatze der größeren Cultur-Kosten bei dem besseren Ackerlande, da er wider die allgemeine Erfahrung anläuft, nicht beipflichten.

Es würde hiernach nun aber die Frage zu entscheiden übrig bleiben, auf welche Weise man diesen Punct der Cultur-Kosten reguliren will.

Geht man von dem Gesichtspuncte aus, daß man bei einer Grundsteuer-Veranlagung nicht so sehr die Wahrheit anf eine unumstößliche Weise erlangen, als vielmehr eine Gleichmäßigkeit, wie dies auch in der Natur der Sache begründet ist, ausmitteln will, so kann man ohne Nachtheil von dem Grundsatze der auf die Cultur-Kosten zu verwilligenden 2 Körner abweichen. Wollte man diesen als leitende Grund-Idee aufstellen, so müßte er den obigen Ausführungen nach bei allen Classen befolgt werden; dies ist nicht thunlich, weil sonst in den niedrigeren Classen nicht nur kein Steuercapital übrig bleiben,

sondern denselben ein Zuschuß gegeben werden müßte. Man muß daher von diesem Normal=Satze der Cultur=Kosten abweichen und entweder in allen Classen mit Ausnahme der ersten von 1—2 Korn einen gleichen Absatz, vielleicht 1 Korn à Morgen, eintreten lassen, wodurch eine vollständige Gleichmäßigkeit erreicht werden würde, oder, wenn man den besseren Classen eine größere Vergütung auf ihre Cultur=Kosten bewilligen will (und soll), deren Ansatz wenigstens in ein richtigeres Verhältniß zu einander bringen, als durch die Verordnung geschehen.

Wenn man nun deren Berechnung in der ersten Classe zu ½ Korn stehen ließe, oder billiger Weise auf ¼ Korn herabsetzte, (da eine gänzliche Freilassung wohl nicht anräthlich ist) so könnte man in den drei folgenden 1 Korn auf die Cultur=Kosten bewilligen und in den höheren allenfalls 1½ Korn.

Daß die zweite, dritte und vierte Classe in dieser Hinsicht gleichgestellt werden, ist nothwendig, da jeder Oeconom bezeugen wird und muß, daß unter diesen bei den Bestellungs=Kosten gar kein Unterschied obwaltet, und, wenn ein solcher eintrete, dies zu auffallenden Ungerechtigkeiten in einem und demselben Dorfe Veranlassung geben würde. Und wenn nun auch noch jener größere Absatz in den höheren Classen zur Beschwerde der geringeren Classen gereicht, so würde dadurch doch das jetzige schreiende Mißverhältniß um sehr viel gemildert und Alles in eine bessere Proportion gesetzt werden. Ueberdem erhielte man dadurch in der 2ten, 3ten und 4ten Classe die durch die Taxation festgestellte angemessene Progression, die sonst durch den jetzigen modum procedendi ganz über den Haufen geworfen und die alsdann nur bei der 4ten und 5ten Classe auf eine bei dem größeren Ertrage nicht so fühlbare Weise in etwas gestört wird. Ertheilt man daneben den Classen vom 5ten Korn an die in dem §. 12 der emanirten Verordnung enthaltene Zusicherung der Bewilligung mehrerer Bewirthschaftungs=Kosten, wenn zur Gewinnung des geschätzten Körner=Ertrages außerordentliche Kosten unvermeidlich wären, so können diese um so weniger sich beklagen, da überdem dieser Vorbehalt den niedrigen Classen nicht zu Theil werden soll.

Endesunterschriebener glaubt daher, daß, wenn nicht Ungerechtigkeiten gegen die unfruchtbareren Gegenden und so namentlich auch in der Provinz Lüneburg entstehen sollen, der Ansatz der Cultur=Kosten auf eine andere und zwar auf eine der vorgeschlagenen Arten zu modificiren seyn möchte, und bezieht sich, um den Unterschied zu beweisen, welcher durch die Verminderung des Absatzes der Cultur in den besseren Classen auf dem letztausgehobenen Wege hervorgebracht werden würde, auf die anliegende Vergleichungs=Tabelle, aus der sich, die Provinz Lüneburg gegen die Provinzen Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gegenübergestellt, ergiebt, daß hierdurch sich das Steuercapital bei diesen um 488,562 Rthlr. 4 ggr. 3 pf. und bei jener um 259,064 Rthlr. 7 ggr. 6 pf. vermehren würde, mithin die ersteren jetzt durch den gravirlichen verordnungsmäßigen Absatz gegen diese 229,497 Rthlr. 20 ggr. 9 pf. an Steuer=Capital gewinnen, und aus welcher auch die aus jener Veränderung entspringenden Folgen für die Ackerlands=Classen in der Provinz Lüneburg zu entnehmen sind.

Anl. 3.

v. d. Wense.

Anlage 1.

Drei Anschläge der Bestellungs-Kosten eines Morgens Ackerlandes nach einem dreijährigen Umlaufe berechnet, beim Lande vom 8ten bis 11ten Korn.

				Rthlr.	ggr	pf
Iter Anschlag beim Lande von 9 bis 11 Korn.						
a) Zubereitung der Winterfrucht.						
1) 4 mal zu pflügen und zu eggen à 16 ggr.	2 Rthlr.	16 ggr.	— pf.			
2) 2 Himbten Roggen-Einsaat à 16 ggr.	1 „	8 „	— „			
3) 8 Fuder Mist à 1 Rthlr.	8 „	— „	— „			
4) diesen zu fahren à 12 ggr.	4 „	— „	— „			
5) den Mist zu streuen	— „	2 „	— „			
6) für Furchen aufzuschaufeln und Graben aufwerfen	— „	2 „	— „			
7) zu mähen und binden.	— „	12 „	— „			
8) einzufahren à 1 ggr.	— „	22 „	— „			
9) zu bansen	— „	2 „	— „			
10) zu dreschen à Stiege 1 ggr. . . .	— „	22 „	— „			
11) Scheure-Miethe à 8 pf.	— „	14 „	8 „			
b) Zubereitung zur Sommerfrucht.						
1) 3 mal zu pflügen und eggen à 16 ggr.	2 Rthlr.	— ggr.	— pf.			
2) 2 mal zu walzen à 8 pf.	— „	1 „	4 „			
3) 2 Himbten Gerste Einsaat à 12 ggr.	1 „	— „	— „			
4) zu mähen, binden und nachzuharken	— „	9 „	— „			
5) einzufahren 10 Stiege à 1 ggr. 4 pf.	— „	13 „	4 „			
6) zu bansen	— „	2 „	— „			
7) zu dreschen à 2 ggr.	— „	20 „	— „			
8) Scheure-Miethe à 1 ggr.	— „	10 „	— „			
	24 „	12 „	4 „	24	12	4
IIter Anschlag beim Lande vom 8ten Korn.						
a) im Winterfelde.						
1) 1 Morgen 3 mal zu pflügen à 24 mgr.	2 Rthlr.	— ggr.	— pf.			
2) 3 mal zu eggen à 3 mgr.	— „	6 „	— „			
3) 8 Fuder Dünger incl. Fuhrlohn à Fuder 30 mgr.	6 „	16 „	— „			
4) 1 Morgen zu mähen, zu binden .	— „	16 „	— „			
5) 1 Morgen zu dreschen, einzufahren und zu bansen	— „	9 „	9 „			
6) Scheure-Miethe 18 Stiegen à 8 pf.	— „	12 „	— „			
7) 2 Himbten Rocken-Einfall	2 „	— „	— „			

				Rthlr.	ggr	pf
b) im Sommerfelde.						
1) 1 Morgen 3 mal zu pflügen à 24 mgr.	2 Rthlr.	— ggr.	— pf.			
2) 2 mal zu eggen à 3 mgr. . . .	— „	4 „	— „			
3) 1 Morgen zu mähen, zu binden . .	— „	16 „	— „			
4) 1 Morgen zu dreschen, einzufahren und zu bansen	— „	16 „	— „			
5) 2 Himbten Gerste-Einfall	1 „	8 „	— „			
6) Scheure Miethe	— „	10 „	8 „			
	17 „	18 „	5 „	17	18	5
IIIter Anschlag noch beim Lande vom 8ten Korn.						
a) im Winterfelde.						
1) 1 Morgen die Einsaat 2 Himten .	2 Rthlr.	— ggr.	— pf.			
2) Fuhr- und Pfluglohn	4 „	— „	— „			
3) 1 Morgen zu mähen, zu binden . .	— „	16 „	— „			
4) 1 Morgen zu dreschen, einzufahren und zu bansen	— „	16 „	— „			
5) Scheure-Miethe	— „	10 „	8 „			
6) 10 Fuder Dünger à 30 mgr. . .	8 „	8 „	— „			
b) im Sommerfelde						
1) 1 Morgen 2 Himten Gersten-Einsaat	1 „	8 „	— „			
2) Fuhr- und Pfluglohn	2 „	2 „	8 „			
3) 1 Morgen zu mähen, zu binden . .	— „	16 „	— „			
4) 1 Morgen einzufahren, zu bansen und zu dreschen	— „	16 „	— „			
5) Scheure-Miethe	— „	8 „	— „			
c) im Brachfelde.						
1) 1 Morgen die Einsaat 2½ Himbten Rocken	2 „	12 „	— „			
2) Fuhr- und Pfluglohn	1 „	12 „	— „			
3) 1 Morgen zu mähen, zu binden . .	— „	12 „	— „			
4) 1 Morgen einzufahren, zu bansen und zu dreschen	— „	12 „	— „			
5) Scheure-Miethe	— „	5 „	4 „			
	26 „	10 „	8 „	26	10	8
Summa .				68	17	5

L. v. Wense.

Anlage 2.

Drei Anschläge der Bestellungs-Kosten eines Morgen Ackerlandes nach einem dreijährigen Umlaufe berechnet beim Lande vom 2ten bis 3ten Korn.

Ister Anschlag beim Lande von 2—3 Korn.								Rthlr.	ggr.	pf.
Erstes Jahr.										
Einen Morgen zu strecken	—	Rthlr.	12	ggr.	—	pf.				
Zwölf zweispännige Fuder Dünger à 20 ggr.	10	"	—	"	—	"				
Zwölf Fuder Dünger zu laden, auffahren und ausstreuen à 4 ggr. . . .	2	"	—	"	—	"				
Einen Morgen zu pflügen	1	"	—	"	—	"				
Einen Morgen zu eggen	—	"	4	"	—	"				
Zwei Himbten Rocken zur Aussaat à 15 ggr.	1	"	6	"	—	"				
Zwei Himbten Rocken zu säen à 4 pf. .	—	"	—	"	8	"				
Einen Morgen Rocken zu mähen . . .	—	"	6	"	—	"				
Einen Morgen Rocken zu harken, binden, aufsetzen und nachharken . . .	—	"	4	"	—	"				
Zehn Stiege Rocken einzufahren und bansen à 6 pf.	—	"	5	"	—	"				
Zehn Stiege Rocken zu dreschen, zu reinigen u. s. w. à 1 ggr. . . .	—	"	10	"	—	"				
Zweites Jahr.										
Einen Morgen Rocken zu pflügen . .	1	"	—	"	—	"				
Einen Morgen Rocken zu eggen . . .	—	"	4	"	—	"				
Zwei Himbten Rocken zu säen à 4 pf. .	—	"	—	"	8	"				
Zwei Himbten Rocken zur Aussaat à 15 ggr.	1	"	6	"	—	"				
Einen Morgen Rocken zu mähen . .	—	"	6	"	—	"				
Einen Morgen Rocken zu harken, binden, aufsetzen und nachharken . . .	—	"	4	"	—	"				
Zehn Stiege Rocken einzufahren und bansen à 6 pf.	—	"	5	"	—	"				
Zehn Stiege Rocken zu dreschen, zu reinigen u. s. w. à 1 ggr.	—	"	10	"	—	"				
Drittes Jahr.										
Einen Morgen zu Buchweizen zu strecken	—	"	12	"	—	"				
Einen Morgen desgl. zu pflügen . .	1	"	—	"	—	"				
Einen Morgen desgl. zu eggen . . .	—	"	4	"	—	"				
Einen Himbten Buchweitzen zur Einsaat	—	"	10	"	—	"				
Einen Himbten Buchweitzen zu säen .	—	"	—	"	4	"				
Einen Morgen Buchweitzen zu mähen .	—	"	6	"	—	"				
Zwölf Stiege Buchweitzen aufzuharken und aufzusetzen	—	"	6	"	—	"				
Zwölf Stiege Buchweitzen einzufahren à 6 pf.	—	"	6	"	—	"				
Zwölf Stiege Buchweitzen zu dreschen, zu reinigen u. s. w. à 8 pf. . . .	—	"	8	"	—	"				
	22	"	15	"	8	"		22	15	8

	₰	ggr	₰

IIter Anschlag beim Lande von 2—3 Korn.

a) Bestellungskosten eines Morgen Ackerlandes für das 1ste Jahr.

Da wegen Mangel an Stroh im größten Theile des Lüneburgschen äußerst selten mit Strohmist gedüngt werden kann, so muß der Erddünger dessen Stelle vertreten, und kann daher bei Berechnung der Bestellungskosten des Ackerlandes auf diesen nur Rücksicht genommen werden.

Um 1 Morgen Ackerland von 120 □R. Calenberger Maaße auf 3 Jahre zum Tragen von Halmfrüchten gehörig zu begailen, werden 24 Fuder Erddünger erfordert.

Hierzu hauet ein Knecht täglich 6 Fuder Plaggen, also in 4 Tagen 24 Fuder.

An Lohn erhält dieser Knecht jährlich 26 Rthlr., auf 6 Arbeitstage in der Woche repartirt, beträgt täglich 2 ggr. Für Beköstigung u. s. w. rechne 4 ggr., mithin kömmt der Knecht täglich zu stehen auf 6 ggr. und in 4 Tagen, in welchen er nämlich 24 zweispännige Fuder Plaggen hauet, auf . . . . 1 Rthlr. — ggr. — pf

Ein Gespann von 2 Pferden fährt täglich 6 Fuder Plaggen. Dieses kostet zu unterhalten täglich incl. Hufbeschlag, Siehlenzeug, Wagengeräthe u. s. w. 1 Rthlr. 6 ggr. und in 4 Tagen, in welchen nämlich 24 Fuder Plaggen herangefahren werden . . . . 5 „ — „ — „

Der Gespann-Knecht kostet täglich 6 ggr., in 4 Tagen . . . . 1 „ — „ — „

Ein Kleinknecht oder Magd streuet täglich 6 Fuder Plaggen nebst den dazwischen zu bringenden Strohmist. In 4 Tagen also 24 Fuder. Wird berechnet täglich zu 5 ggr., also in 4 Tagen . . . . . — „ 20 „ — „

	Rthlr.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr	pf.
Ein Gespann von 2 Pferden fährt täglich 6 Fuder, folglich in 4 Tagen 24 Fuder Mist auf den Acker. Dieses berechnet zu 1 Rthlr. 6 ggr. täglich macht in 4 Tagen	5 Rthlr.	— ggr.	— pf.			
Der Gespann=Knecht täglich 6 ggr., in 4 Tagen	1 „	— „	— „			
Ein Knecht zum Mistladen täglich 6 ggr., in 4 Tagen, in welchen 24 Fuder geladen werden	1 „	— „	— „			
Ein Knecht zum Miststreuen täglich 6 Fuder, berechnet zu 6 ggr. pr. Tag, macht in 4 Tagen	1 „	— „	— „			
Einen Morgen Land zweimal zu pflügen und eggen à 18 ggr.	1 „	12 „	— „			
Beim Saatpflügen zum Misteinlegen ein Kleinknecht oder Magd ½ Tag . .	— „	2 „	6 „			
2 Himbten Einsaat Rocken zu 16 ggr. und für 2 Himbten	1 „	8 „	— „			
b) Bestellungskosten des 2ten Jahrs.						
Zweimal zu pflügen und eggen à 18 ggr.	1 Rthlr.	12 ggr.	— pf.			
2 Himbten Einsaat Rocken à 16 ggr.	1 „	9 „	— „			
c) Bestellungskosten des 3ten Jahrs.						
Zweimal zu pflügen und eggen à 18 ggr.	1 Rthlr.	12 ggr.	— pf.			
2 Himbten Einsaat Rocken à 16 ggr.	1 „	8 „	— „			
1 Morgen zu mähen kostet 6 ggr., 1 Morgen zu harken, binden und aufsetzen 3 ggr.						
Von 1 Morgen das Korn einzufahren, incl. des Aufladens und Abbringens, wobei auf dem Felde 2 Mann und in der Scheune 4 — 6 Mann erforderlich 8 ggr.						
Diese Kosten betragen also für ein Jahr 17 ggr. und für 3 Jahre, als welche das Land nach einer Düngung trägt .	2 „	3 „	— „			
Dröscherlohn à Diemen 3 ggr., macht für 12 Diemen, als welche in 3 Jahren auf 1 Morgen Ackerland von 2 bis 3 Korn angeschlagen sind	1 „	12 „	— „			
	28 „	1 „	6 „	28	1	6

IIIter Anschlag beim Lande von 2—3 Korn. Bestellungskosten eines Morgen Ackerlandes auf 3 Jahre.								Rthlr.	ggr.	pf.
Ein Morgen zu strecken und eggen jährlich 16 ggr., macht auf 3 Jahre .	2	Rthlr.	—	ggr.	—	pf.				
Zur Saat zu pflügen und zu eggen jährlich 1 Rthlr., macht auf 3 Jahre .	3	„	—	„	—	„				
10 Fuder Mist zu fahren à 3 ggr. .	1	„	6	„	—	„				
10 Fuder Mist aufzuladen	—	„	6	„	—	„				
Mähen und binden jährlich 4 ggr., auf 3 Jahre	—	„	12	„	—	„				
Einzufahren 6 Diemen zur mittlern Entfernung angenommen mit bansen à 2 ggr., macht	—	„	12	„	—	„				
Dröscherlohn 6 Diemen à 2 ggr. macht 12 ggr., auf 3 Jahre	1	„	12	„	—	„				
Für 10 Fuder Dünger à 18 ggr. .	7	„	12	„	—	„				
6 Himbten Aussaat à 16 ggr., macht	4	„	—	„	—	„				
	20	„	12	„	—	„		20	12	—
							Summa .	71	5	2

Durchschnitt der drei Anschläge vom 2 bis 3 Korn	23	Rthlr.	7	ggr.	2/3	pf.
Vom 8 bis 11 Korn	22	„	11	„	1 2/3	„
Abgezogen ist plus beim Lande vom 2 bis 3 Korn	—	Rthlr.	19	ggr.	11	pf.

v. d. Wense.

Vergleichungs-

des verordnungsmäßigen und des in Vorschlag

1. Morgen	2. Taxatum	3. Brutto Steuer-Capital nach dem höchsten Körner-Taxato.			4. Verordnungsmäßiger Abzug für Einsaat und Bestellung. Körner und Himbten	Betrag nach Gelde gerechnet			5. Bleibt Netto Steuer-Capital		
	Körner	Rthlr.	ggr	₰		Rthlr.	ggr	₰	Rthlr.	ggr	₰
Provinz Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.											
37,751	2	94,377	12	—	1 ½ K. 3 Ht	70,783	3	—	23,594	9	—
157,852 ½	3	592,780	5	—	2 — 4 —	395,186	19	4	197,593	9	8
157,029 ½	4	785,147	12	—	2 ½ — 5 —	490,717	4	6	294,430	7	[illegible]
128,621 ½	5	803,882	17	—	3 — 6 —	482,330	15	—	321,552	15	—
89,773 ¼	6	673,299	9	—	3 — 6 —	336,649	16	6	336,649	16	[illegible]
58,690 ¼	7	513,539	16	6	3 — 6 —	220,088	10	6	293,451	6	—
35,210 ⅔	8	352,106	6	—	3 — 6 —	132,040	—	—	220,066	6	—
19,317 ¼	9	217,318	21	6	3 — 6 —	72,439	16	6	144,878	5	—
3594 ½	10	44,928	3	—	3 — 6 —	13,479	9	—	31,449	18	—
568 ⅔	11	7819	9	—	3 — 6 —	2132	12	—	5686	21	—
256 ⅔	12	3850	—	—	3 — 6 —	962	12	—	2887	12	—
	Summa	4,089,049	15	—	———	2,216,809	22	4	1,872,240	5	[illegible]
Provinz Lüneburg.											
6318 ¼	2	15,795	15	—	1 ½ K. 3 Ht	11,846	18	6	3948	20	6
393,252	3	1,474,695	—	—	2 — 4 —	983,130	—	—	491,565	—	—
250,545 ⅓	4	1,252,726	16	—	2 ½ — 5 —	783,787	12	—	468,939	4	—
72,649 ¼	5	453,641	1	—	3 — 6 —	272,433	18	—	181,207	6	—
15,009 ¼	6	112,611	1	—	3 — 6 —	56,305	12	—	56,305	12	—
3134 ½	7	27,426	21	—	3 — 6 —	11,752	12	—	15,674	9	—
260 ½	8	2605	—	—	3 — 6 —	976	21	—	1628	3	—
	Summa	3,339,501	6	—	———	2,120,232	21	6	1,219,268	6	6

Tabelle (Anlage 3.)

ebrachten Absatzes auf Cultur-Kosten.

6. Vorzuschlagender Abzug für Einsaat und Bestellung. Körner und imbten	Betrag nach Gelde gerechnet. Rthlr.	ggr	₰	7. Bleibt Netto Steuer-Capital Rthlr.	ggr	₰	Unterschied zwischen Nro. 5 und 7. Rthlr.	ggr	₰	Bemerkungen.
½K. 3Ht	70,783	3	—	23,594	9	—	———	—	—	
—4—	395,186	19	4	197,593	9	8	———	—	—	
—4—	392,572	12	—	492,575	—	—	198,144	16	6	
—4—	321,553	18	—	482,328	23	—	160,776	8	—	
½—5—	280,541	9	6	392,757	23	6	56,108	7	—	
½—5—	183,397	22	—	330,141	18	6	36,690	12	6	
½—5—	110,033	8	—	242,072	22	—	22,006	16	—	
½—5—	60,366	9	9	156,952	11	9	12,074	6	9	
½—5—	11,232	19	6	33,695	7	6	2245	13	6	
½—5—	1777	2	—	6042	7	—	355	10	—	
½—5—	802	2	—	3047	22	—	160	10	—	
———	1,828,247	5	1	2,360,802	7	11	488,562	4	3	
½K. 3Ht	11,846	18	6	3948	20	6	———	—	—	
—4—	983,130	—	—	491,565	—	—	———	—	—	
—4—	627.030	—	—	625,696	16	—	156,757	4	—	
—4—	181,622	12	—	272,018	—	—	90,811	7	—	
½—5—	46,921	6	—	65,689	19	—	9384	7	—	
½—5—	9793	18	—	17,633	3	—	1958	18	—	
½—5—	814	1	6	1790	22	6	162	19	6	
———	1,861,158	8	—	1,478,342	9	—	259,064	7	6	

v. d. Wense.

Anlage litt. B.

Gutachten
über die in der Provinz Lüneburg bei Special-Landes-Vermessungen zu bewilligende Benification.

In dem §. 8 Cap. IV. des projectirten Grundsteuergesetzes ist das Princip ausgesprochen, daß bei Special-Landes-Vermessungen, sie mögen jetzt existiren oder in der Folge eintreten, der sechste Theil der Grundsteuer von den fraglichen Grundstücken erlassen werden solle. Die Provinzial-Commission hat nach Stimmenmehrheit dafür gehalten, daß diese Bestimmung auch bei dem Fürstenthum Lüneburg ohne Abänderung in Anwendung zu bringen sey.

Endesunterschriebener stimmt diesem Beschlusse im Ganzen bei, indem es nicht zu verkennen, daß durch eine Benification bei Special-Landes-Vermessungen nach und nach eine allgemeine Vermessung des cultivirten Landes ohne Kosten des Staats erreicht werde, und dadurch manche die Cultur des Landes und selbst die Privat-Verhältnisse der Grund-Eigenthümer verbessernde Folgen bewirkt werden. Nur glaubt derselbe, daß die Benification des sechsten Theils in Hinsicht des Fürstenthums Lüneburg eine zu große Vergütung ist.

In den Landestheilen, wo das Grundeigenthum seiner besseren Qualität wegen einen großen Werth hat, mag jene Benification wohl angemessen seyn, da der Grundeigenthümer schon dieserhalb und des größeren daraus entspringenden Vortheils wegen sich schneller zur Aufwendung der desfallsigen Kosten bewogen finden wird, und überdem bei der im Allgemeinen geringeren Fläche wenigere Kosten hat.

In unfruchtbaren Gegenden aber, in dem größten Theil des Lüneburgschen, wird der Besitzer nicht so schnell und so bald sich entschließen, die zu einer Special-Vermessung erforderlichen wegen der nothwendigen angeordneten Chartirung nicht unbedeutenden Kosten aufzuwenden, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Wegen des der schlechten Qualität halber sehr geringen Werths der Grundstücke;
2) Wegen des mit den Kosten gewöhnlich nicht im Verhältnisse stehenden Resultats hinsichtlich des zu erreichenden Absatzes an der Grundsteuer;
3) Wegen der bei einer größeren Fläche sehr viel bedeutenderen Kosten der Vermessung, als derjenigen besserer Gegenden; und endlich
4) Weil sehr oft die schwachen Vermögens-Umstände verschiedener besonders steriler Ortschaften und selbst die Unwissenheit und Unachtsamkeit unserer Lüneburgschen Heidbauern die Vermessung unmöglich machen, oder wenigstens unverschuldet sehr weit hinaussetzen.

Eine Härte und Ungerechtigkeit würde es nun aber enthalten, wenn diejenigen, welche sich in dieser Lage befinden, die Lasten derjenigen, deren günstigere Lage jene Vermessungen gestattet oder anräthlich macht, bis zu einem 6tel mit übernehmen müßten, und da nun in unserer Provinz häufig dies statt finden wird, und wenigstens die obberührten Umstände die Vermessungen der unfruchtbaren Districte sehr verzögern werden, so glaube ich um so mehr, da das Lüneburgsche schlechte und gute Gegenden hat, daß zur Verhütung von zu großen Prägravationen für jene Gegenden, für immer oder wenigstens für viele Jahre, die Benification für Vermessungen auf ein kleineres Quantum zu reduciren seyn möchte.

Bei Feststellung jenes Sechstels wird man auch auf die wahrscheinliche unrichtige Angabe der Himpten-Einfall Rücksicht genommen haben, ich glaube indessen nicht, daß im Lüneburgschen im Allgemeinen so viel von dem cultivirten Areal verschwiegen ist, daß dies den sechsten Theil betragen kann. Man kann und muß annehmen, daß im Ganzen die Instructionen genau befolgt, mithin die Stücke beim Ackerlande und die Wiesen von den Assistenten aufgezählt und diese nach dem Reductions-Fuße auf Morgen reducirt sind, wonach daher die Nichtbeschreibung von Grundstücken fast unmöglich gemacht, oder wenigstens das Verschweigen von einem Sechstel des cultivirten Landes sehr unwahrscheinlich wird. Desto gegründeter würde daher die Beschwerde der Besitzer unvermessener Feldmarken seyn, wenn man den Besitzern jetzt zufällig schon vermessener oder künftig gemessen werdender Feldmarken jene bedeutende Benification zusprechen würde. Will man aus höheren Rücksichten und aus den in initio dieses Aufsatzes bemerkten Gründen bei vermessenen Feldmarken ein Vergütung eintreten lassen, so glaube ich, daß sie im Lüneburgschen ohne Ungerechtigkeit gegen die unvermessenen Districte 1/12 des cultivirten Landes nicht übersteigen darf.

v. d. Wense.

99.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 27. Februar 1823.

Actum Zelle den 27. Februar 1823.

Im Landraths-Collegio
In Praesentia

Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors v. Plato,
" " Landraths v. Bülow,
" " " v. d. Wense,
" " " Freyhrn. v. Marenholtz, und
" " " v. Weyhe.

Der Landrath v. Hodenberg war nicht hier gekommen, und
" " Graf Grote auf Gesandschaft abwesend.

Auch waren der eingeladene Hr. Schatzrath v. Schenk und die Ritterschaftliche Herren Deputirte nicht erschienen.

(Betrifft die Brandcassen-Verwaltung.)

100.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 28. Februar 1823.

(Anwesende wie in der vorhergehenden Sitzung — der Eingang bis §. 3 einschließlich betrifft noch Brandcassen-Sachen.)

IV.

Wurde vorgelegt die von dem Herrn Landrath von Meding eingesandte an die allgemeinen Stände gerichtete Vorstellung wegen der ergangenen gesetzlichen Vorschriften wornach die Grundsteuer veranlaget werden soll.

Es veranlaßte dieses den Beschluß dem Herrn Landrath von Meding für diese Mittheilung vorläufig zu danken, auch das Gutachten von der hiesigen

Grundsteuer Commission abdrucken und sämmtlichen zum Landtage berechtigten Ständen zusenden zu lassen.

in fidem
A. L. Jacobi.

101.

Fernerer Bericht der Grundsteuer-Commission vom 16/29 Febr. 1823.

An
die hochlöbliche Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.

Bericht

der von den Ständen des Fürstenthums Lüneburg erwählten Mitglieder der Provinzial Grund-Steuer-Commission.

Durch die Ausarbeitung des Ew. Excellenz und Hochwohlgebohren bereits übersandten Gutachtens, über die bey Subrepartition der Grundsteuer-Quote unserer Provinz, angemessen scheinenden Abänderungen des theils projectirten theils bereits emanirten Grund-Steuer-Gesetzes hat die Provinzial Commission den Vorschriften des §. 22 der ihr gewordenen Ministerial-Instruction Folge geleistet.

Hochdenenselben werden die darin enthaltenen Andeutungen bedeutender, aus mehreren Vorschriften jenes Gesetzes, für unsere Provinz, resultirenden Praegravationen nicht entgangen seyn.

Bey der, durch die von dem Ministerio, und der Central-Commission ertheilten Instructionen, beschränkten Wirksamkeit der Provinzial-Commission konnte ein Mehreres nicht geschehen.

Wir würden aber das, uns von unsern Mitständen bewiesene ehrenvolle Vertrauen nicht zu verdienen glauben, wenn wir nicht alles, was in unsern Kräften steht, anwendeten um jede Praegravation unserer Provinz zu verhindern.

Da nun ein bedeutender Theil der solche Resultate ergebenden Vorschriften, in dem bereits emanirten Gesetze enthalten ist, so bleibt uns nichts weiter über, als die Stände des Fürstenthums aufzufordern die Provinz nachdrücklich zu vertreten, und durch unmittelbar an das Ministerium und allenfalls an Se. Majestät den König, zu richtende freymüthige Vorstellungen, die erforderlichen Abänderungen des Grund-Steuer-Gesetzes zu erwirken.

Es ist daher unsere Absicht, ohne uns durch die Besorgniß irgend einer möglichen Misdeutung dieses Schrittes abhalten zu lassen, in der Versammlung der Provinzial-Stände noch einige in dem Gutachten nicht berührte Praegravationen zu rügen, und die Stände, falls unsere Ansicht deren Genehmigung erhalten sollte, aufzufordern, die schon oben angedeuteten Schritte zu thun.

Wir wagen es Ew. Excellenz und Hochwohlgebohren gehorsamst anheim zu geben, eine möglichst große Zahl von Exemplaren des von der Provinzial-Commission überreichten Gutachtens, vor der Zusammenkunft in die Hände der Mitglieder der Provinzial-Stände zu befördern, und die Versammlung derselben, wenn es die Verhältnisse erlauben, so bald als möglich zu veranstalten.

Beydes würde dazu beytragen den gewünschten Endzweck, leichter und schneller zu erreichen. Denn nicht allein würde die Versammlung früher zur

Abfassung ihrer Beschlüsse gelangen können, sondern auch die Erfüllung ihrer Wünsche weniger Schwierigkeiten finden, wenn sie zur Kenntniß des Ministerii u. s. w. kommen, ehe das, auf die gesetzlichen Vorschriften, deren Abänderung und Aufhebung wir bezwecken, gegründete Verfahren zu weit vorgeschritten ist.

Celle den 16ten Februar 1823.

Marenholtz. v. d. Wense.

102.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 1. März 1823.

(Betrifft die Verleihung ritterschaftlicher Beneficien und der landschaftlichen Freitische, Mecklenburgische Güter-Angelegenheiten, Anfragen des Schatz-Collegii über frühere landschaftliche Cassen-Verwaltungen und die Liquidation der landschaftlichen Versammlungs- und Baukosten.)

103.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 1. März 1823, die landschaftlichen Versammlungs-kosten betreffend.

Die uns bey dem gefälligen Schreiben vom 31. December v. J. Nr. 2663 communicirten Monita über rückgehende Berechnung der Kosten der hiesigen Landtags-Versammlungen vom 1ten Novbr. 1817 bis Ende 1821 sind in der angefügten Einlage*) beantwortet worden.

Wir hoffen, daß solche dadurch ihre Erledigung erhalten haben werden, und ersuchen das hochlöbliche Schatz-Collegium des Königreichs, wegen Bezahlung der besagten Kosten nunmehro geneigte Verfügung treffen zu wollen.

Zelle den 1. März 1823.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

104.

Anweisung des Schatz-Collegii vom 18. März 1823, die Provinzial-Landtags-Versammlungen betreffend.

Copia für das hochlöbliche Landraths-Collegium zu Celle zur gefälligen Nachricht.

Ausgabe

für das Rechnungs-Jahr de 1mo Juli 1822 bis dahin 1823.

Demnach, zufolge Nr. 35. des vom Königl. Cabinets-Ministeri Uns zugefertigten Budgets aller Bewilligungen der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs für das Rechnungs-Jahr de 1mo Juli 1822 bis dahin 1823 behuf der Lüneburgschen Landschaft, die Provinzial-Landtags-Versammlungs-Kosten derselben, aus der allgemeinen Landes-Casse für gedachtes Rechnungs-Jahr erfolgen müssen; so wird die General-Steuer-Casse auf den anderweiten Antrag des Landraths-Collegii zu Celle vom 1ten d. M. hiedurch angewiesen, die Summe von = Einhundert fünf und Neunzig Thalern Vierzehn Gutegroschen und Zehn Pfenningen Conventions-Münze,

*) Vergleiche das Schreiben des Schatz-Collegii vom 31. December 1821 S. 88.

als den Betrag der nach Maaßgabe der eingesandten allhier nachgesehenen und richtig befundenen Rechnungen, liquidirten Kosten, welche wegen der Versammlungen der Landschaft, Ritterschaft und landschaftlichen Collegien des Fürstenthums **Lüneburg** in dem Zeitraume von 1ten **November** 1817 bis **ultimo December** 1821 veranlaßt worden, an den Hofrath und Landsyndicus **Jacobi** zu **Celle**, gegen Quitung auszuzahlen, und in dem Manuale der Ausgaben auf das Budget für das Rechnungs-Jahr de 1[mo] Juli 1822 bis dahin 1823 **sub Nr.** 35 zu berechnen.

Hannover, den 18ten März 1823.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Anweisung
für die General-Steuer-Casse.

105.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 15. Juli 1823, die Vereinigung sämmtlicher Brandcassen des Königreichs betreffend.

Zu Ermäßigung der Stattnehmigkeit des bey Uns geschehenen, auf die Vereinigung der sämmtlichen im hiesigen Königreich vorhändenen Brand-Cassen zu einer allgemeinen Brand-Assecurations-Societät gerichteten Antrages finden Wir nöthig zu wissen wie viel nach einem Durchschnitte der letztern zehn Jahre von 1813 bis 1822 einschließlich von jedem Hundert Thaler Conventions-Münze der Subscriptions-Summe einer jeden Brand-Casse jährlich an Brand-Entschädigungs-Geldern aufgebracht worden sind, und wie hoch die mit aufgebrachten Administrations-Kosten einer jeden Brand-Casse sich jährlich belaufen.

Wir wollen daher hierüber in Ansehung der Lüneburgschen Brand-Assecurations-Societät einer berichtlichen Anzeige des löblichen Landraths-Collegii des Fürstenthums Lüneburg entgegen sehen; und bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 15. Julius 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem allgemeinen Polizey-Departement.

Meding.

An
das Land-Raths-Collegium des Fürstenthums Lüneburg.

106.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 25. August 1823, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

In nebengehendem aus den hiesigen Brand-Cassen Rechnungen von 1813 bis 1822 einschließlich angefertigten Extracte*), sind diejenigen Nachrichten enthalten, welche Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen mittelst verehrlichen Rescripts vom 15ten v. M. zu erfordern geruhet haben.

Wir erlauben uns bey deren Uebersendung ehrerbietig gehorsamst zu er-

---

*) Dieser Extract findet sich in den Acten nicht.

suchen, daß wenn die in Antrag gebrachte Generalisirung der Brand-Caße für das ganze Königreich demnächst etwa Eingang finden sollte, vor ihrer Ausführung annoch eine nähere Communication dieses Gegenstandes wegen eintreten möge.

Die Gewährung hiervon müßen wir desto dringender wünschen, weil unsers Erachtens der Umwandlung der jetzigen Provinzial-Brand-Caßen in eine einzige, mehrerley Bedenklichkeiten entgegen stehen, welche vorzüglich daraus entspringen, daß die Grundgesetze der verschiedenen Brand-Versicherungs-Societäten, auf deren Unveränderlichkeit die Intereßenten ein Recht erworben haben und welche mit manchen sonstigen Verhältnißen zusammenhängen, in verschiedenen Puncten von einander abweichen werden.

Uebrigens verbleiben wir mit größestem Respect vollkommnester Hochachtung und Verehrung.

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P.

107.

Bericht der Gemeinheits-Theilungs-Commission vom 19. November 1823, nebst 3 Anlagen.

An

die hochlöblichen Provinzialstände der Lüneburgischen Landschaft zu Zelle.

Commissarischer Bericht

des Landschafts-Directors **v. Plato** zu **Grabow**, des Forstmeisters **v. Lenthe** zu **Wahrenholz** und des Drosten **v. Hodenberg** zu **Lilienthal** vom 19ten November 1823

betreffend:

den Inhalt und die veränderte Fassung der Paragraphen 112 und 113 wie auch 111 und 114 der Lüneburgischen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25ten Juny 1802.

Die von den Provinzialständen der Lüneburgischen Landschaft am 8. October d. J. erwählte Commission, ist durch die Entlegenheit der Wohnorte ihrer Mitglieder leider behindert gewesen, die ihr vorgelegte Frage:

„Ob es rathsam sey, daß die §§. 112 und 113 der Gemeinheitstheilungs Ordnung eine andere Fassung erhielten und zur künftigen Entscheidung hierüber die Sache vorzubereiten, auch dabey mit der Ritterschaft der Provinz Lauenburg zu communiciren haben würden.“

gemeinschaftlich zu prüfen, und sind sie dadurch ungern veranlaßt, ihre Ansicht durch einzelne Guchtachten zu äussern.

Letztere erlauben sie sich in den drey Anlagen vorzulegen und müssen anheimgeben, solche zur Discussion zu verstellen, wobey sich ergeben wird, ob die am 8ten October d. J. beliebte Communication mit der Ritterschaft der Provinz Lauenburg bey der bevorstehenden Versammlung der Stände selbst eingeleitet werden kann, oder ob solche nach erfolgter Vereinigung der Lüneburgschen Stände zu einem Beschluße durch die Commission geschehen soll. Die in den anliegenden Gutachten enthaltenen Vorschläge, welche theils von allen, theils von einzelnen Mitgliedern der Commission ausgehen, lassen sich auf folgende Fragen zurückführen, welche einzeln zur Berathung zu ziehen seyn dürften:

1. Soll der Forsteigenthümer gleichzeitig für die Zuschlagsquote und für den Bestand auf dem übrigen Raume des Forstgrundes entschädigt werden?

Wiewohl die Affirmative dieser Frage nach den Verhältnissen des Forstherrn zu den Berechtigten und nach dem im §. 49 festgestellten Hauptgrundsatze aller Theilungen, nach welchem jeder Interessent für seine Nutzung und für seine Berechtigung entschädigt werden soll, wenig gegründeten Widerspruch finden dürfte und so wenig sich diesemnach annehmen läßt, daß der Gesetzgeber einen andern Sinn in die §§. 112 und 113 hätte legen wollen, so wenig ist auf der andern Seite in Abrede zu stellen, daß jene Paragraphen einer andern Deutung fähig sind. Letzteres hat sich durch die Erfahrung bewiesen, indem das Königliche Landes-Oeconomie-Collegium zu Zelle, der Stimmen-Mehrheit zufolge, dieser abweichenden Meinung zugethan ist und darnach in vorkommenden Fällen entschieden hat.

Die Mitglieder der Commission sind sich über die Affirmative dieser Hauptfrage einig und würde es, wenn die Versammlung nicht anderer Meinung seyn sollte, nur auf die deutliche Fassung der Verordnung ankommen.

2. Soll der in den fraglichen Paragraphen gemachte Unterschied zwischen bestandenem und unbestandenem Forstgrunde, in soweit dort die Abfindungsquote in Frage stehet, beybehalten oder aufgehoben werden?

3. Soll die im §. 113 festgesetzte Zuschlagsquote eine Abänderung erleiden?

4. Wie soll in diesem Falle solche Quote normirt werden?

5. Soll die Bestimmung des §. 111, nach welchem

„dem Forstherrn der überflüssige Weideraum in der Forst zu Gute kömmt, wenn die Weideberechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen"

dahin abgeändert werden?

daß der Ueberfluß auf alle (mithin nicht allein auf den Forstgrund) mit ein und denselben Servituten beschwerte Grundstücke verhältnißmäßig vertheilt, den resp. Grund- und Forstgrundherren pro rata zu Gute kommen soll."

6. Soll der Schlußbestimmung des § 111 (hinter den Worten: auf eigene Kosten beschaffen) der abändernde Zusatz beygefügt werden?

„daß der Forsteigenthümer nach bewerkstelligter Theilung den Abgang an Weide, Plaggen, Heid- und Bültehieb auf den mit Holz bestanden gewesenen Stellen bis zu deren Benarbung, mithin während der nächstfolgenden, der Zahl nach durch Schätzung festzustellenden Jahre durch einstweilige Ueberlassung, entweder der ihm zugefallenen Forstabfindung (mit Ausschluß jedoch der Zuschlagsquote) oder anderer paßlicher Grundstücke entschädigen soll."

7. Sollen die vorgeschlagenen rechtlichen Praesumtionen:

„daß der Forstgrundherr das ursprüngliche Recht auf willkührliche Nutzung seines Forstgrundes zu jeder beliebigen Forstcultur, also auch durch Zuschläge, ferner aber zur willkührlichen Benutzung des Zuschlagraums mit Baum- oder Schlagholz nicht aufgegeben habe, in sofern nur die Weide rc. durch etwaigen Wechsel der Holzart nicht geschmälert wird"

im Gesetze ausdrücklich angedeutet und bestätigt, der Beweis über das Gegentheil also verlangt und solchenfalls nach den über Servituten bestehenden Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden?

Nachdem diese Fragen entschieden seyn werden, so würde die Fassung der quästionirten Paragraphen zur Sprache gebracht werden müssen, wie solche von den Mitgliedern der Commission in ihren Gutachten anheimgestellt ist. Sie wird hauptsächlich von den Beschlüssen der Versammlung abhängig bleiben und erlaubt sich die Commission schließlich nur noch, aufmerksam darauf zu machen, daß nach etwa beliebt werdender Abänderung der einzelnen Paragraphen, eine sorgfältige Vergleichung derselben mit der ganzen Verordnung und Instruction nothwendig erscheinen dürfte, um die treffenden Hinweisungen und Allegate in Zusammenhang zu bringen.

W. v. Hodenberg.

Commissarisches Gutachten

des Forstmeisters von **Leuthe**, betreffend:

die etwaige veränderte Fassung der Paragraphen 111, 112 und 113 der Gemeinheits Theilungs Ordnung für das Fürstenthum **Lüneburg** vom 25ten **Junius** 1802.

Die von den hochverehrlichen Ständen des Fürstenthums **Lüneburg** erwählte Commission ist zwar zunächst nur beauftragt worden zu prüfen ob es rathsam sey, denen §. §. 112 und 113 der Gemeinheits Theilungs Ordnung vom 25ten **Junius** 1802 eine andere Fassung zu geben. Es steht aber der §. 112 in einem so genauen Zusammenhange mit dem §. 111 daß beyde nicht füglich von einander getrennt werden können; und es sich nicht allein als der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, sondern selbst als nothwendig darstellt auch diesen letzten §. in die verordnete Prüfung mit hineinzuziehen.

Der §. 111 stellt als allgemeines Grundprincip für alle Forst-Theilungen fest:

> der Forsteigenthümer solle in keinem Falle verbunden seyn, mehr Weide zu aequivaliren, als in der Forst, so wie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, Statt findet, gesetzt auch daß das Bedürfniß der Weide Berechtigten, dadurch nicht völlig befriedigt werden könnte,

und schreibt zugleich vor:

> daß, wenn die Abfindung der Weide Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden solle, zuvörderst die in der Forst oder auf dem Forstgrunde vorhandene Weide nach Kuhweiden abzuschätzen, und die darnach ausgemittelte Anzahl von Kuhweiden als das Höchste zu betrachten sey, was der Forsteigenthümer den Weide Berechtigten zu vergüten habe, und daß der Entschädigungs Fleck den Weide Berechtigten in der Maaße anzurechnen sey, wie er nach geschehner Abholzung zur Weide geschickt ist.

Um diese Bestimmungen nach ihrem ganzen Umfange richtig beurtheilen zu können, ist es erforderlich in Erwägung zu ziehen, welchen Beschränkungen die Weide in der Forst unterworfen ist und welchen Einfluß diese Beschränkungen auf die Masse der in der Forst oder auf Forstgrunde vorhandenen und von dem Forsteigenthümer zu aequivalirenden Weide haben.

Die Weide in den Forsten wird auf zweyerley Weise beschränkt.

1. Durch den Umfang der Zuschläge und
2. durch den Holzbestand auf den übrigen Flächen.

Die Zuschläge sind überall keiner Beweidung unterworfen. Es findet also in ihnen, in Beziehung auf den Weide Berechtigten keine Weide Statt; und folglich kann auch bey Abschätzung der Weide in den Forsten behuf Ausmittelung des dafür zu gebenden Aequivalents der Raum den sie einnehmen, gar nicht zur Berechnung herbey gezogen werden.

Jeder Holzbestand nimmt nicht allein an sich einen Raum ein, der der Beweidung völlig entrückt ist, sondern vermindert auch mittelbar durch Beschattung, Tropfenfall u. s. w. die Vegetation und den Werth der Weide. Die Verminderung der Masse der Weide und ihrer Wirkungen in Rücksicht auf die Ernährung des Weide Viehes sind eine von der Existenz eines Holzbestandes völlig unzertrennliche Folge, und es kann daher auch die Weide auf den nicht in Zuschlag liegenden Forstgrunds Bezirken, bey einer Abschätzung behuf Ausmittelung des dafür zu gebenden Aequivalents nur in der Maaße in Anschlag gebracht werden, wie sie wirklich vorhanden ist, das heißt in der Maaße wie der Weide Raum durch den Holzbestand beschränkt wird, und dieser der Vegetation hinderlich ist.

Mehr Weide als der Holzbestand auf den, nicht in Zuschlag liegenden Forstgrunds Bezirken Statt finden läßt, kommt diesemnach den Weide Berechtigten vor der Theilung überall nicht zu Gute, und da der Forsteigenthümer nach den klaren Worten des §. 111 der Verordnung nicht schuldig ist in der Theilung mehr Weide zu aequivaliren, als die Forst im Augenblick der Theilung den Weide Berechtigten wirklich prästirt; so folgt hieraus von selbst, daß die in dem genannten §. vorgeschriebene Schätzung der auf Forstgrunde vorhandenen Weide nach Kuhweiden nur allein auf den nicht in Zuschlag liegenden Theil der Forst, keinesweges aber zugleich auch auf die Zuschläge mit bezogen werden könne.

So unläugbar dieses nun auch, so wohl mit den Bestimmungen der Verordnung als mit dem Rechte und der Billigkeit, vollkommen übereinstimmt; so hat dennoch die Erfahrung es bewiesen, daß die nicht hinlänglich bestimmte Fassung des §. 111 einer, dem Forsteigenthümer zum evidenten Nachtheil gereichenden Interpretation die Entstehung gegeben, welche anscheinend durch den §. 112 gerechtfertigt wird und dahin abzielt, den Forsteigenthümer bey allen Theilungen, wo nicht etwa der, im §. 111 vorausgesetzte Fall eines Ueberschusses an Weideraum eintritt, unbedingt auf die gesetzliche Zuschlags Quote zu beschränken.

Eine solche Interpretation steht aber mit der Tendenz der Gemeinheits Theilungs Ordnung im ganz vollkommenen Widerspruch und kann auch bey genauer und unpartheiischer Prüfung der §§. 111 und 112 nicht gerechtfertigt werden.

Die beyden §. 111 und 112 enthalten nemlich zuvörderst das allgemeine Grundprincip

> der Forsteigenthümer braucht **in keinem Falle** mehr Weide zu aequivaliren, als in der Forst so wie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, Statt findet

und bestimmen hienächst, wie es in den beyden Fällen gehalten werden soll wenn in der Forst entweder

1. **mehr** Weideraum oder
2. **nicht so viel** Weideraum

vorhanden ist, als zur Befriedigung der Weide Berechtigten erforderlich ist.

Die Bestimmung, daß im ersten dieser beyden Fälle, der überschießende Weideraum dem Forsteigenthümer zu Gute kommen solle, ist dem Grundprincipe der ganzen Gemeinheits Theilungs Ordnung durchaus entsprechend und überdem dem Rechte und der Billigkeit vollkommen angemessen.

Die im §. 112 enthaltene Bestimmung über das Verfahren im zweyten Falle, lautet dahin:

> daß dem Forsteigenthümer, nach Abfindung aller übrigen Berechtigungen, zum wenigsten die Quote vom ganzen Forstgrunde zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen muß) nach der Theilung verbleiben solle, welche er vor der Theilung behuf der Forstkultur in Zuschlag zu legen befugt war, und welcher Raum mithin von den Weide, auch Plaggen, Heid- und Bültenhiebs Berechtigten nicht benutzt werden durfte.

Der hier in Frage befangene Fall ist offenbar der ungünstigste, welcher für den Forsteigenthümer überall eintreten kann, allein ohne gänzlichen Umstoß des, jeden Fall umfassenden Grundprincips

> daß der Forsteigenthümer nicht mehr Weide zu aequivaliren braucht, als in der Forst so wie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, Statt findet,

nur dann gedenkbar, wenn der zu theilende Forstgrund unbestanden ist.

Daß die Bestimmung des §. 112 den Mangel eines Bestandes auf dem zu theilenden Forstgrunde als Bedingung der Beschränkung des Forsteigenthümers auf die bloße Zuschlags Quote, voraussetzt, beweiset der Ausdruck zum wenigsten. Denn wenn die Beschränkung des Forsteigenthümers auf die bloße Zuschlags Quote auch bey Theilungen bestandener Forsten folglich in allen Fällen zuläßig seyn sollte, so bedurfte es dieses Ausdrucks nicht.

Eine Beschränkung des Forsteigenthümers auf die bloße Zuschlags Quote bey Theilung bestandenen Forstgrundes würde ganz unläugbar eben so sehr mit dem Grundprincipe der ganzen Gemeinheits Theilungs Ordnung als überhaupt mit dem Rechte und der Billigkeit im Widerspruch stehen; denn es würde dadurch dem Forsteigenthümer in der Theilung etwas genommen, was ihm vor der Theilung durch die auf dem Forstgrunde haftenden Berechtigungen nicht entzogen werden konnte, und den Berechtigten würde etwas zugewandt, worauf sie vor der Theilung gar keinen Anspruch machen konnten und wovon sie auch nach der Natur der Dinge keinerley Genuß oder Nutzen zu ziehen vermogten, wenn auch ihr Weide, Plaggen, Heide ꝛc. Bedürfniß noch so groß war.

Eine solche Verkürzung des Forsteigenthümers und Bevortheilung der Berechtigten kann nun aber eben so wenig für zuläßig als beabsichtigt gehalten werden.

Geht man hievon aus und bezieht man die im §. 112 enthaltene Bestimmung auf den vorausgesetzten allerschlimmsten Fall, wo nemlich der zu theilende Forstgrund unbestanden ist, so ergiebt sich, daß sie mit dem im §. 111 festgestellten Grundprincipe nicht allein im vollkommensten Einklange stehe, sondern selbst auch noch eine Bevortheilung des Forsteigenthümers in dem Falle bezwecke, wo er wegen mangelnden Bestandes von seinem Forstgrunde gar keinen Nutzen gezogen und dieser von den Berechtigten durchaus ganz als Weideraum benutzt worden, und es kann sodann keinem Zweifel unterliegen,

daß die bisher bey verschiedenen Forst-Theilungen zur Anwendung gekommene Ansicht:

es müsse der Forsteigenthümer in jedem Falle, wo sich in der Theilung nicht ein Ueberschuß an Weideraum ergibt, auf die Zuschlags Quote beschränkt werden

dem Sinne des Gesetzes durchaus fremd ist, und nur durch die nicht hinlänglich bestimmte Fassung der §§. 111 und 112 veranlaßt seyn könne.

Wenn nun aber der eigentliche Sinn der in den §§. 111 und 112 enthaltenen Bestimmungen nicht füglich in Zweifel gezogen werden kann; jedoch die nicht hinlänglich bestimmte Fassung derselben eine Misdeutung begünstigt: so stellt sich eine veränderte und bestimmtere Fassung beyder §§. als nothwendig dar, und es dürfte solche demnach in folgender Maaße, in Antrag zu bringen seyn.

§. 111.

Was hiernächst die Abfindung der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weide Berechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft: so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu aequivaliren, als in der Forst so wie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, wenn zuvor dem Forsteigenthümer die ihm nach dem §. 113 gebührende Zuschlags Quote ganz zu Gute gerechnet worden, Statt findet, gesetzt auch daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Wohl aber kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu Gute, wenn die Weide Berechtigten auf ihren übrigen nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen.

Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide Berechtigten dadurch nicht einmahl gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesem nach wird, wenn die Abfindung der Weide Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die, nach Vorabnahme der, dem Forsteigenthümer ganz gebührenden Zuschlags Quote in der übrigen Forst so wie sie im Augenblick der Theilung bestanden mithin der Weideraum durch den Holzbestand beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist, oder auf unbestandenen Forstgrunde ebenfalls ausser der Zuschlags Quote, vorhandene Weide, von drey ökonomischen Taxatoren und drey Forstbedienten gemeinschaftlich nach Kuhweiden abgeschätzt, und die darnach ausgemittelte Anzahl von Kuhweiden, wird als das Höchste angenommen was der Forsteigenthümer den Weide Berechtigten zu vergüten hat. Der Entschädigungs Fleck aber wird ihnen in der Maaße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurück bleibenden Stöcke und Baumwurzeln entweder den Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs und nachherigen Ebenungskosten unentgeltlich überlassen, oder die Ausfüllung der, durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

§. 112.

Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forsteigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maaß, wie die Weide und

übrigen Berechtigungen zurückbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit ist; so wird in Rücksicht auf den im vorhergehenden §. vorausgesehen Fall, daß das Bedürfniß der Weide Berechtigten nicht nur alle zur Zeit der Theilung in der Forst vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide Berechtigten dadurch nicht einmahl gänzlich befriedigt werden würden, hiemit festgesetzt, daß dem Forsteigenthümer in diesem ungünstigsten Falle, zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen muß) nach der Theilung als minimum verbleiben müsse:

1. diejenige Quote, welche er vor der Theilung von dem ganzen Forstgrunde behuf der Forstcultur in Zuschlag zu legen befugt war, und
2. derjenige Raum, welcher in Folge des auf dem übrigen Forstgrunde etwa vorhandenen Holzbestandes so unmittelbar als mittelbar der Weide auch dem Plaggen, Heid und Bültenhiebe entzogen wurde

die Weide, Plaggen, Heid und Bültehiebs Berechtigten aber das nach Vorabnahme dieses minimi, zu ihrer gänzlichen Befriedigung Fehlende, sich unter einander nach Verhältniß kürzen lassen sollen.

Der §. 113 der Gemeinheits Theilungs Ordnung bestimmt für den Fall, wo die Zuschlags Quoten weder durch Verträge, noch rechtskräftige Erkenntnisse und unbestrittene Observanz festgestellt sind, den Umfang derselben in Verhältniß gegen den Umfang des ganzen Waldes.

Der Zweck bey gesetzlicher Bestimmung des Umfangs der Zuschlags Quoten, kann nur der seyn,

1. den Forsteigenthümer in die Lage zu versetzen, seinen Forstgrund ununterbrochen als Wald benutzen, das heißt, ihn nach seinem ganzen Umfange in Bestand erhalten und regelmäßig bewirthschaften zu können und
2. die Weide und sonstigen Berechtigten nicht allein gegen eine gänzliche Verdrängung aus der Forst, sondern auch gegen jede unbillige Beschränkung ihrer wohl erworbenen servitutischen Rechte zu schützen.

Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß den Zuschlags Quoten ein Umfang gegeben werden, der den Forsteigenthümer bey einem, über die ganze Waldfläche ausgedehnten regelmäßigen Betriebe, dahin beschränkt,

die jungen Schläge, Ansaaten und Pflanzungen, nur so lange und nicht länger in Schonung erhalten zu können, bis die Hälfte des producirten, in der Folge dominirenden jungen Holzbestandes, zu einer solchen Höhe und Stärke herangewachsen ist, daß sie keine, ihre Existenz und ihr Fortkommen unmittelbar gefährdende Beschädigungen vom Viehe erleiden könne,

und die Weide und sonstigen Berechtigten nur so weit begünstigt:

daß sie zwar durch die Ausübung ihrer Rechte, den Holzbestand zu vermindern vermögen, diese Verminderung jedoch nur bis auf die Hälfte desjenigen Bestandes ausdehnen können, welchen der Waldboden zu tragen vermögte, wenn er mit keiner Berechtigung belastet wäre.

In wiefern nun die im §. 113 bestimmten Zuschlags Quoten, mit diesem gewiß nicht anzufechtenden Principe im Einklange stehen, wird folgende nähere Erörterung ergeben.

Bey Bestimmung des Umfangs der Zuschlags Quoten, kommen hauptsächlich in Betracht

1. die Holzart, womit der Waldboden bestanden ist und die Art und Weise ihres Betriebs und ihrer Fortpflanzung und
2. der Umtrieb in welchem die Waldbestände zu stellen sind, um den höchst möglichen Material Ertrag zu liefern und zugleich ein ungeschwächtes Fortpflanzungs Vermögen zu behalten.

Jede Holzart hat ein, durch ihren Standort zwar bedingtes, aber dennoch eigenthümliches Wachsthums Vermögen und wird je nach der Art ihres Betriebs, entweder künstlich oder auf natürlichem Wege fortgeflanzt. Künstlich — durch Saaten und Pflanzung; auf natürlichem Wege — durch Stellung von Besaamungs Schlägen und Abtriebe zum Wiederausschlag vom Stock.

Die Verjüngung der Waldbestände durch künstliche Saaten, gewährt zwar den Vortheil, daß so fort ein junger Bestand producirt wird, allein der Wuchs des auf solche Weise producirten Bestandes ist in der Regel minder bedeutend, als der eines auf natürlichem Wege erzeugten. Dagegen aber erfordert wiederum die erste Erzeugung eines jungen Waldbestandes auf natürlichem Wege, wegen des häufig eintretenden Mangels an Samen Jahren, einen größeren Zeit Aufwand, der nur zu häufig durch den nachherigen schnelleren Wuchs des jungen Bestandes nicht ersetzt wird.

Die mit den beregten beyden Verjüngungs Arten verbundenen Zeit und Wachsthums Verluste, heben sich im allgemeinen gegen einander auf, und man kann daher auch annehmen, daß sowohl die künstlich — als die auf natürlichem Wege erzeugten jungen Waldbestände einerley Holzart, unter übrigens gleichen Verhältnißen, einen in Absicht auf Zeit und Ueppigkeit ganz gleichen Wachsthums Erfolg zeigen, hinfolglich auch die Schonungszeiten bey beyden ganz gleich gesetzt werden können.

Die Verjüngung der Waldbestände durch Pflanzung scheint zwar auf den ersten Anblick sehr schnell von Statten zu gehen und daher nur eine kurze Schonungszeit zu erfordern. Erwägt man aber daß die Erziehung der Pflänzlinge und Heister allemal die Anlage von Pflanzkämpen erfordert, welche längere Zeit in Zuschlag erhalten werden müssen; die versetzten Heister und Pflänzlinge durch die unvermeidliche Beschädigung der Wurzeln und durch das nothwendige Beschneiden, bedeutend im Wuchs zurück gesetzt werden, lange Zeit kümmern ehe sie einen freudigen Wuchs zeigen und sehr häufig ganz eingehen und nachgepflanzt werden müssen; die Pflanzungen wenn sie überall gedeihen sollen, ebenfalls längere Zeit in Schonung erhalten werden müssen, und endlich daß die Schonungszeit der Pflanzenkämpe um so viel länger seyn muß, je bedeutender das Alter der ins Freye versetzten Pflänzlinge ist und je kürzere Zeit diese in Schonung zu erhalten sind, so wird es sofort einleuchtend, daß die Länge der Schonungszeit bey Verjüngung der Waldbestände durch Pflanzung mindestens nicht kürzer angenommen werden kann, als bey den aus dem Samen erzeugten Beständen gleicher Holzart.

Die durch Abtriebe zum Wiederausschlag vom Stock und der Wurzel erzeugten jungen Waldbestände, zeigen einen auffallend schnelleren und üppigeren Wuchs, als die aus dem Samen und durch Pflanzung erzeugten Bestände, und bedürfen daher an sich nur einer kurzen Schonungszeit. Da aber die Dauer der Stöcke selbst so wie ihre Reproductions Kraft im Laufe

der Zeit ein Ende findet, so muß die Schonungszeit solcher Bestände nothwendig so weit verlängert werden, daß eine, wenn auch nur spärliche, Ergänzung der ausgehenden Stöcke, wenigstens möglich bleibt.

Die innere kraftlose Beschaffenheit und die ebene und freye, allen Einwirkungen des Klima bloßgestellte Lage des Waldbodens in dem bey weitem größten Theile des Fürstenthums **Lüneburg**, begünstigt im allgemeinen einen üppigen Holzwuchs nicht; und es ist dieser der Erfahrung gemäß um so geringer, je größer die auf dem Waldboden bestandenen, seine innere Productions Fähigkeit in Anspruch nehmenden servitutischen Berechtigungen sind.

Die Länge der Schonungszeit der jungen Waldbestände steht nun aber ganz unläugbar mit der Ueppigkeit des Wuchses in einem genauen Zusammenhange, und es kann daher nicht auffallend seyn, wenn die Schonungszeiten im Fürstenthum **Lüneburg** bedeutend länger seyn müssen, als dies vielleicht in andern Provinzen der Fall ist.

Nach den in vielen verschiedenen Gegenden des Fürstenthums **Lüneburg** angestellten Beobachtungen und eingesammelten Erfahrungen und daraus gezogenen mittleren Proportionalen muß ein junger

Eichen Hochwald	mindestens	ein	Alter	von	30	Jahren
Buchen Hochwald	"	"	"	"	20	"
Birken Hochwald	"	"	"	"	12	"
Ellern Hochwald	"	"	"	"	10	"
Fichten Bestand	"	"	"	"	16	"
Kiefern Bestand	"	"	"	"	14	"
Eichen- und Buchen Schlagwald	"	"	"	"	10	"
Birken Schlagwald	"	"	"	"	8	"
Ellern, Espen ꝛc. Schlagwald	"	"	"	"	7	"

erreicht haben, bevor die Hälfte des in der Folge dominirenden Theils desselben, so weit herangewachsen ist, daß sie keine, ihre Existenz und ihre Fortkommen gefährdende Beschädigung vom Viehe erleiden könne.

Die Länge der Umtriebs Perioden wird bey den Hochwaldungen durch den Zeitpunkt bestimmt, in welchem der Bestand den, den Bedürfnissen entsprechenden höchsten Material Ertrag liefert und zugleich zum reichlichen Samentragen fähig ist. Bey den Schlagwaldungen aber wird die Länge der Umtriebs Perioden durch den Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem nach jedem Abtriebe, die Mutterstöcke eine ungeschwächte Reproductionskraft behalten.

Nach vielen, in verschiedenen Theilen des Fürstenthums **Lüneburg** angestellten Untersuchungen, über die Lebens Dauer, den Culminations Punkt zwischen dem Steigen und Sinken des jährlichen Zuwachses und über das Samentragens und Fortpflanzungs Vermögen der in den Forsten vorkommenden Holzarten, und daraus gezogenen mitteleren Proportionalen, dürfen im allgemeinen die Umtriebs Perioden nicht weiter hinausgerückt werden als

beym Eichen Hochwalde	auf	240	Jahre
" Buchen Hochwalde	"	120	"
" Birken Hochwalde	"	70	"
" Ellern Hochwalde	"	60	"
bey den Fichten Beständen	"	110	"
" " Kiefern Beständen	"	100	"
beym Eichen und Buchen Schlagwalde	"	35	"
" Birken Schlagwalde	"	30	"
" Ellern ꝛc. Schlagwalde . . .	"	35	"

Werden die zuvor angegebenen, der Erfahrung gemäß für jede Holzart, je nach ihrer Betriebsart, nothwendigen mittleren Schonungszeiten, mit den so eben angegebenen mittleren Umtriebs Perioden, dergestallt in einen Bruch zusammengestellt, daß die Ersteren (die Schonungszeiten) den Zähler, die Letzteren (die Umtriebs Perioden) aber den Nenner desselben bilden; so stellen diese Brüche die Zuschlags Quoten dar, welche im Durchschnitt unumgänglich erforderlich sind, die betreffenden Waldbestände in einem Zustande zu erhalten, der den Forsteigenthümer die ununterbrochene Nutzung seines Eigenthums als Wald sichert; dagegen, aber auch die Weide Berechtigten gegen jede unbillige Beschränkung ganz vollkommen schützt.

Die aus dieser Zusammenstellung hervorgehenden Zuschlags Quoten sind nun

A. bey den Baum oder Hochwaldungen

a) für die Eichen . . . . . . $^{30}/_{240}$ (oder $^{1}/_{8}$),
b) „ „ Buchen . . . . . . $^{20}/_{120}$ (oder $^{1}/_{6}$),
c) „ „ Birken . . . . . . $^{12}/_{70}$ (oder $^{1}/_{6}$),
d) „ „ Ellern . . . . . . $^{10}/_{60}$ (oder $^{1}/_{6}$),
e) „ „ Fichten . . . . . . $^{16}/_{110}$ (oder $^{1}/_{7}$),
f) „ „ Kiefern . . . . . . $^{14}/_{100}$ (oder $^{1}/_{7}$),

B. bey den Schlaghölzern

g) für die Eichen und Buchen . . $^{10}/_{35}$ (oder $^{2}/_{7}$),
h) „ „ Birken . . . . $^{8}/_{30}$ (oder $^{4}/_{15}$),
i) „ „ Ellern ꝛc. . . . . . $^{7}/_{35}$ (oder $^{1}/_{5}$).

Was die Zuschlags Quote für unbestandenen Forstgrund betrifft, so scheint es zwar auf den ersten Anblick, daß sie nach derjenigen Holzart ihre Bestimmung erhalten müsse, welche der Forsteigenthümer auf dem Forstgrunde anzuziehen berechtigt ist. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß der Eigenthümer unbestandenen Forstgrundes, dadurch daß er den Bestand eingehen lassen, hinlänglich beurkundet hat, daß er seine Rechnung nicht dabey gefunden den ursprünglichen Gebrauch davon zu machen, und daß er den Weide und sonstigen Berechtigten, wenigstens stillschweigend, größere Rechte eingeräumt, als sie ursprünglich besessen, er selbst also sich gegen sie in ein ungünstiges Verhältniß gesetzt habe.

Ein Maaß für dieses ungünstige Verhältniß läßt sich nach Regeln nicht auffinden, und es bleibt solches daher immer willkührlich.

Da indeß der Erfahrung zu Folge fast alle Forsttheilungen eine Verminderung der bestandenen Forsten unvermeidlich nach sich ziehen und es für die allgemeine Wohlfahrt des Landes von größter Wichtigkeit ist, wenn die aus Theilungen hervorgehenden Verminderungen der Forsten, durch die Cultur unbestandener Forstgründe wieder compensirt werden; so scheint es nicht unangemessen zu seyn die Zuschlags Quote für unbestandenen Forstgrund um Ein Viertel geringer zu bestimmen als die geringste der zuvor angegebenen Zuschlags Quoten für bestandene Forsten. Diese geringste Zuschlags Quote erstreckt sich auf $^{1}/_{8}$ des ganzen Forstgrundes, und es würde demnach die Zuschlags Quote für unbestandenen Forstgrund zu $^{1}/_{10}$ der ganzen Fläche anzunehmen seyn.

Schon aus vorhergehendem ergibt sich **a priori** daß die im §. 113 der Gemeinheits Theilungs Ordnung bestimmten Zuschlags Quoten, den Forsteigenthümer in ein höchst nachtheiliges, die Existenz seiner Waldbestände angreifendes Verhältniß setzen müssen; allein auch die Erfahrung bestätigt dies ganz unwiderleglich. Denn nicht genug daß alle bisher auf den Grund der,

im §. 113 bestimmten Zuschlags Quoten Statt gefundene Theilungen bestandener Forsten, eine bedeutende und sehr empfindliche Verkürzung des Forsteigenthümers zur Folge gehabt haben; so wird auch alle denjenigen Forsten, welche auf den Grund der, durch den angezogenen §. bestimmten Zuschlags Quoten bewirthschaftet werden müssen, dadurch ein, wenn auch nicht gänzlicher, doch wenigstens theilweiser Untergang bereitet, den auch der sorgsamste Forstwirth nicht abzuwenden im Stande ist.

Wenn es nun aber diesem allen nach, nicht in Zweifel zu ziehen ist, daß die im §. 113 bestimmten Zuschlags Quoten die Rechte des Forsteigenthümers beeinträchtigen, und die Weide und sonstigen Berechtigten um so weniger gegen die zuvor berechneten, den Bedürfnissen und Verhältnissen angemessenen Zuschlags Quoten, gegründete Einwendungen erheben können als

1. die Schonungszeit der jungen Waldbestände nur so weit hinausgerückt ist, bis die Hälfte des, in der Folge dominirenden Bestandes, dem Viehe so weit entwachsen ist, daß dieses ihm keine, seine Existenz unmittelbar angreifende Beschädigungen zufügen kann, der übrige und bey weitem größere Theil des Bestandes aber der gänzlichen Vernichtung Preis gegeben bleibt,
2. die Umtriebs Perioden so weit hinausgerückt sind, daß sämtliche Holzbestände beym Eintritt ihres Abtriebs das höchste Alter erreicht haben, welches sie in Hinsicht ihres ökonomischen Verbrauchs nur immer ohne zu empfindlichen Verlust für den Forsteigenthümer und die zu Holz Berechtigten Nichteigenthümer, erreichen dürfen und endlich
3. auf das Mislingen von Culturen, so wie auf Unglücksfälle welche den Waldbestand theilweise oder auch ganz zerstören können, gar keine Rücksicht genommen worden

so dürfte es nicht allein zulässig, sondern auch nothwendig seyn, auf eine Veränderung des §. 113 in folgender Maaße anzutragen.

§. 113.

Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlags Raums zur ganzen Forst, sowohl in diesem Falle der wirklichen Auseinandersetzung und Abfindung der Weide Berechtigungen in Forsten, als auch in dem Falle einer bloßen, von dem Landes Oeconomie Collegio zu bewerkstelligenden Regulirung der Zuschlags Quote nach allen dabey eintretenden Bestimmungen, um so weniger Streit entstehen, und es dieserhalb keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein festgesetzt, daß solches

1. bey unbestandenem Forstgrunde . . . Ein Zehntel
2. bey bestandenen Forsten aber
   a) wenn die Forsten aus Baumholz bestehen, sie mögen zu Bau, Nutz oder Brennholz dienen, und zwar
      bey den Eichen . . . . Ein Achtel
      „ „ Buchen . . . . Ein Sechstel
      „ „ Birken . . . . Ein Sechstel
      „ „ Ellern . . . . Ein Sechstel
      „ „ Fichten . . . . Ein Siebentel
      „ „ Kiefern . . . . Ein Siebentel
   b) wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus der Wurzel wieder angezogen werden und zwar

bey den Eichen und Buchen . . . Zwey Siebentel
„ „ Birken . . . . Vier Funfzehntel
„ „ Ellern u. s. w. . . . . . Ein Fünftel
des ganzen Flächenraums betragen solle.

Diese Zuschlags Quoten, in so fern sie nicht durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse und unbestrittene Observanzen auf ein anderes Maaß festgestellt sind, sollen demnach bey allen Abschätzungen und Theilungen für den Forsteigenthümer und die zur Holznutzung mit berechtigten etwanigen Nichteigenthümer, zu ihrem privativen Antheile vorabgenommen werden. Sollte auch der übrige Forstraum zur Entschädigung der Weide auch Plaggen, Heid und Bültenhiebs Berechtigten nicht völlig hinreichen, so müssen sich dieselben das Fehlende unter einander nach Verhältniß kürzen lassen.

Wahrenholz den 1ten December 1822.

C. F. J. v. Lenthe.

Commissarisches Gutachten
des Unterzeichneten,
betreffend die etwaige veränderte Fassung der §§. 112. und 113. der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung des Fürstenthums Lüneburg vom 25. Junius 1802.

Die nach dem Beschlusse der Provinzial=Stände der Lüneburgischen Landschaft vom 8ten October 1822 erwählte Commission, hat sich damit zu beschäftigen und darüber gutachtlich vernehmen zu lassen:

„ob es rathsam sey, daß die §§. 112. und 113. der Gemeinheits„theilungs=Ordnung eine andere Fassung erhielten, und zur künftigen „Entscheidung, hierüber die Sache vorzubereiten.

Als Mitglied dieser Commission exponire ich meine unmaßgebliche Ansicht über den befraglichen Gegenstand nachstehendermaßen:

Daß die Verordnung über die Abfindung des Forsteigenthümers von **bestandenen** Forstgründen, einer näheren Declaration bedarf, ist bey der Inconsequenz, die zwischen den Vorschriften der §§. 112. und 113. zu dem Grund=Princip des §phi 111. der Gemeinheitstheilungs=Ordnung herrscht, außer allem Zweifel. Daß in solcher Hinsicht aber auch der letztgenannte §ph. eines erläuternden Zusatzes bedürfen sollte, scheint mir aus folgenden Gründen unzulässig und nicht nothwendig. Keiner wird schwerlich die klare Fassung des §phi 111:

„daß der Forsteigenthümer in keinem Falle verbunden sey, mehr Weide „zu aequivaliren, als in einer Forst so wie solche zur Zeit der Thei„lung bestanden ist, Statt findet,

dahin auslegen: daß unter dieser Aequivalirung diejenige Weide mit verstanden werde, die in den zur Theilungs=Zeit vorhandenen Zuschlägen existirt. Denn in solchem Falle würde er der Analogie oder dem Wesen und Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen; vielmehr dem Forsteigenthümer des Forstgrundes Abfindungen aufbürden, in welchen zur Zeit der Theilung keine Gerechtsame haften.

Würden demnach die von dem Herrn Forstmeister von Lenthe zu diesem §phen in Vorschlag gebrachten beiden Zusätze approbirt und adoptirt, so dürfte bey der Anwendung des ersten

„wenn zuvor dem Forsteigenthümer die ihm nach dem §. 113. gebüh-
„rende Zuschlagsquote ganz zu gute gerechnet worden,

für letzteren die Verlegenheit entstehen: daß er in dem Falle, wo zur Zeit der Theilung in der Forst eine größere Fläche als die hernach bestimmte Zuschlags-Quote in Schonung liegt (welcher Fall außer den im §pho 114. sub II. namhaft gemachten häufig eintreten kann) auf dies mehrere alsdann gesetzlich verzichten müßte. Und wenn gleichwohl der zweite Zusatz:

„daß die Ausmittelung des Weideraums auf der nicht in Zuschlag
„liegenden Fläche durch drey öconomische Taxatoren und drey Forst-
„bedienten gemeinschaftlich zu unternehmen sey,"

allerdings die höchste Rücksicht verdient; so gehört doch diese Bestimmung, meines Dafürhaltens, nicht in das Gesetz, sondern lediglich für das 12te Kapitel, und namentlich in den 68. §phen der das Gesetz begleitenden Instruction.

Unter solchen Umständen mögten mithin die beabsichtigten Veränderungs-Vorschläge blos auf eine völlige Uebereinstimmung der §phen 111. und 113. mit dem §pho 111. zu richten seyn, und in dieser Hinsicht bin ich mit dem Hrn. Forstmeister von Lenthe dahin einverstanden, daß

1stens aus dem §pho 112. nicht nur der Satz:

„es aber leicht geschehen könnte, daß nach Abfindung aller übrigen Be-
„rechtigten, für die Forsteigenthümer selbst wenig oder gar nichts übrig
„bliebe,"

gänzlich wegzulassen, sondern diesem §pho noch hinzugefügt werden müsse:

„daß dem Forsteigenthümer außer der Zuschlagsquote auch derjenige
„Raum vom übrigen Forstgrunde zur Abfindung gebührt, der mit
„Holz bestanden, keine Weide oder sonstige Benutzung zuläßt,"

und daß ferner:

2tens dem §pho 113. zwar eine bestimmtere Fassung zu geben sey, jedoch die in Vorschlag gebrachten Zuschlags-Quoten für die übrigen Servituts-Berechtigungen unbillig scheinen, wenn man erwägt, daß die Hauptbestimmung des Gesetzes keinesweges eine vorzugsweise Begünstigung des Forstherrn intendirt, vielmehr die Sicherstellung aller in einer Forst rechtlich bestehenden Nutzungs-Befugnisse zur Absicht hat; so wird es einleuchtend, daß in denjenigen Fällen, wo ein bedeutender Weidemangel existirt, die Zuschlagsquote vom unbestandenen Forstgrunde um so weniger über Ein Zwölftel des ganzen Raumes erhöhet werden dürfte, als seit dem Normal-Jahre 1768, wornach ein unbestandener Forstgrund zu beurtheilen, bereits ein 54jähriger Zeitraum zu Gunsten der Weideberechtigten verstrichen, mithin ganz unbezweifelt die rechtliche Vermuthung anzunehmen ist, daß letztere durch eine fernere Beschränkung in ihren unentbehrlichen Haushalts-Bedürfnissen zerrüttet werden — daß aber diese Zerrüttung begünstigt, und dem Forstherrn aus einem Boden den er schon seit zweyen rechts verjährten Zeiten nicht benutzt noch ein mehreres zugewandt werden soll, kann unmöglich die Absicht eines localen Gesetzes seyn; und so dürfte also die Erhöhung der Zuschlagsquote vom unbestandenen Forstgrunde um so größeren Widerspruch finden, als dieser Punkt nicht nur beym ersten Entwurfe des Gesetzes bereits von Seiten der Landschaft mit so triftigen Gründen bekämpft, sondern auch seitdem überall keine Ursache eingetreten ist, die ein anderes hierüber zu bestimmen gebietet oder anräthlich macht.

Wenn ich demnach meine Meynung über die künftige etwaige Fassung der beyden fraglichen §. reassumire: So dürfte in Erwägung daß an einem achtungswerthen durch glückliche Erfolge und Erfahrungen bewährten Gesetze,

kein anderes Wort buchstäblich zu ändern sey, als was die nothwendige Verständlichkeit desselben erfordert, die folgende Wortfügung den beabsichtigten Zweck möglicher Weise erreichen:

§. 112.

„Weil der wirklich statt gefundene, oder doch vorbehaltene Mit„genuß des Forsteigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maaß, „wie die Weide und übrigen Berechtigungen zurückbringen läßt, und „doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr „vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation „der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit „ist; so wird auf den Fall, daß das Bedürfniß der Weideberechtigten „alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig „absorbirt hiemit festgesetzet: daß dem Forsteigenthümer vom ganzen Forst„grunde nicht nur diejenige Fläche zur Abfindung gebührt, die mit „Holz bestanden keine Weide liefert, sondern ihm außerdem auch die„jenige Quote zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu „Holz berechtigten Nichteigenthümer mit aufnehmen muß) nach der „Theilung verbleiben muß, welche er vor der Theilung, behuf der „Forstcultur in Zuschlag zu legen befugt war, und welcher Raum „mithin von den Weide=, auch Plaggen=, Haid= und Bültehiebs„Berechtigten nicht benutzt werden durfte."

§. 113.

„Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlags=Raums zur „ganzen Forst so wohl in diesem Falle der würklichen Auseinander„setzung und Abfindung der Weideberechtigungen in Forsten, als auch „in dem Falle einer bloßen von dem Landes=Oeconomie=Collegio zu „bewerkstelligenden Regulirung der Zuschlags=Quote, nach allen dabey „eintretenden Bestimmungen um so weniger Streit entstehen und es „dieserhalb keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird „hiemit allgemein festgesetzt, daß solches

„1stens bey unbestandenem Forstgrunde

ein Zwölftel,

„2tens bei bestandenem aber

a) wenn die Forsten aus Baumholze bestehen, sie mögen zu Bau=, Nutz= oder Brennholz dienen, bey Eichen ein Zehntel, bey Büchen, Tannen oder Fuhren ein Achtel;

b) wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, bey Ellern und Birkenholz ein Sechstel, bey Eichen und Büchen=Schlagholz aber ein Fünftel des ganzen Forstraumes betragen soll.

Diese Zuschlags=Quoten dafern kein ausgedehnteres Maaß besteht, sollen demnach das Geringste seyn, was für die Forsteigenthümer nebst den zur Hölzung mit berechtigten Nichteigenthümern zu ihrem privativen Antheile vorabzunehmen ist, und wenn die Weide in dem übrigen Forstraume, oder auf dem übrigen unbestandenen Forstgrunde zur Entschädigung der Weide=, auch Plaggen=, Haid= und Bültehiebs=Berechtigten nicht völlig hinreichen sollte, müssen sich diese allein das Fehlende unter einander nach Verhältniß kürzen lassen.

Zelle, den 28ten October 1823.

S. U. M. L. v. Plato.



Commissarisches Gutachten

des Drosten von **Hodenberg** zu **Lilienthal** vom 14. November 1823,

betreffend den Inhalt und die veränderte Fassung der Paragraphen 112. und 113., wie auch 111. und 114. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25ten Juny 1802.

Da es die Umstände den Mitgliedern der durch den Beschluß der Lüneburgschen Provinzial-Stände vom 8ten October v. J. erwählten Commission nicht gestattet haben, sich über den rubricirten Gegenstand gemeinschaftlich zu berathen, so erlaube ich mir, mein Gutachten denen der beiden Herren Mitcommittirten in nachstehendem beyzufügen. Es ist zwar eigentlich nur der Inhalt und die Fassung der Paragraphen 112. und 113. in Frage; indeß stehen diese mit den §§. 111. und 114. so genau im Zusammenhang, daß eine Erwägung auch der letzteren mir unerläßlich scheint. Von allen Paragraphen der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung hat wohl seit Emanirung der ganzen zum Heil der Provinz so häufig gebrauchten Verordnung keiner so viele Erörterungen und Zweifel veranlaßt, als die fraglichen Paragraphen.

Es ist daher bey der Wichtigkeit ihres Inhalts von großem Interesse, denselben unter Beseitigung einiger auffallenden Unbilligkeiten eine völlig unzweydeutige Fassung zu geben. Diese Unbilligkeiten treffen theils den Forstherrn und theils die Berechtigten.

Zu den ersteren gehören:

1. Die (dem Gesetze unterliegende oder durch Meinungen untergeschobene) Bestimmung, daß der Forsteigenthümer sich entweder mit der Zuschlagsquote oder aber mit der Abfindung für den zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzbestand begnügen soll.

Mir ist es zwar nie in den Sinn gekommen, diese Bestimmung in dem Gesetze zu finden, indem der im §. 49. deutlich ausgesprochene Hauptgrundsatz aller Theilungen:

> daß jeder Interessent für seine genossenen (durch den Holzbestand) oder ihm zuständig gewesenen Berechtigungen (zur Nutzung der Zuschlagsquote) entschädigt werden soll,

die Auslegung des unbefangenen Interpreten sehr leicht auf die richtige Meinung hinleiten muß. Ich würde daher meines Theils nur eine deutlichere Fassung für nöthig halten. Es haben sich indeß viele Meinungen für das Gegentheil ausgesprochen, indem sie im Gesetze diejenige Bestimmung finden, auf deren Abänderung eventuell, d. h. wenn das Gesetz nach der letztern Meinung ausgelegt wird, gegenwärtig anzutragen ist.

Gegen diese Abänderung werden sich nun, wie ich vermuthe, wenig Stimmen erheben und wird es darnach in der Hauptsache ziemlich gleichgültig seyn, ob die fragliche Gesetzstelle auf die gesetzliche Weise interpretirt oder abgeändert werden soll, wenn nur derselbe Zweck erreicht wird. Von den vielen Gründen, welche der gleichzeitigen Entschädigung des Forstherrn für die Zuschlagsquote sowohl, als für den Holzbestand auf dem übrigen Raume, nach der Natur des ganzen Verhältnisses das Wort reden, bleibe ich bey der Verordnung selbst stehen und bin der Meinung:

> daß schon der §. 49. dem Forstherrn das begründete Recht giebt, für seine gehabten und genossenen Berechtigungen

oder mit anderen Worten:

> für die Zuschlagsquote und für den Holzbestand auf dem übrigen Raum Entschädigung zu verlangen.

2. Der im Gesetze gemachte Unterschied zwischen dem bestandenen und unbestandenen Forstgrunde, wenn von der Vertheilung die Rede ist.

Nach Ausweisung der älteren Verhandlungen, welche vor Emanirung der Verordnung über diesen Gegenstand gepflogen sind, ist jener Unterschied lediglich auf die Meinung begründet:

wie der Eigenthümer unbestandener Forstgründe durch die Vernachlässigung der Cultur hinlänglich beurkundet habe, daß er seine Rechnung nicht dabey finde, jenen Boden seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, zur Forst zu nutzen,

wie er ferner den Berechtigten dadurch größere Rechte eingeräumt habe, als sie ursprünglich besaßen, und wie endlich diese, wenigstens stillschweigend eingeräumten, durch die Länge der Zeit aber zum Bedürfniß gewordenen Berechtigungen erhalten werden müßten.

Diese Meinung kann aber unmöglich ein Grund der Billigkeit und noch weniger eine rechtliche Präsumtion genannt werden. Sie involvirt vielmehr eine Unbilligkeit für den Forstherrn, dessen Befugniß zur Cultur eine res merae facultatis war, mithin durch Nichtausübung allein unmöglich verloren gehen konnte.

Die ganze Verordnung bezweckt offenbar bey Ausdehnung des alten Römischen Instituts über Theilung, einestheils die gegenseitig bestehenden Rechte und Ansprüche auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, und anderntheils, deren Entschädigung durch feste Bestimmungen zu normiren, oder mit andern Worten, gesetzliche Mittel an die Hand zu geben, bey Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke oder Berechtigungen einem jeden Interessenten das Seinige nach gleichem Werthe in veränderter Gestalt wieder zu verschaffen. Es war und konnte nicht die Absicht seyn, irgend Jemanden an seinen wohlerworbenen Rechten zu kränken und dem Einen aus unbegründetem Anscheine der Billigkeit das Eigenthum des Andern zuzuwenden. Aus diesem Grunde sollte man billig bey unserer Verordnung den vorgeschriebenen Weg des gemeinen Rechts so wenig als nöthig verlassen haben, wo von Conservation oder Entschädigung solcher Berechtigungen die Rede ist, welche (ohne dem gemeinen Wesen und dem wohlthätigen Zwecke der Theilungen schädlich zu seyn) nur die unbegründeten Ansprüche des andern Theils beschränken.

Wenn nun gleich unvermeidlich ist, die Befugnisse des Forstherrn durch die Vertheilung des Forstgrunds unter ihn und die Berechtigten zu beschränken, und wenn gleich der Forstherr neben seiner Zuschlagsquote nicht mehr als eine Abfindung für den zur Zeit der Theilung auf dem übrigen Forstraume vorhandenen Holzbestand verlangen kann, so ist doch auf der andern Seite der Billigkeit und dem Rechte gleich gemäß, daß der Forstherr bei der Theilung eines unbestandenen Forstgrundes, wo er ohnehin schon die Entschädigung für die gehabte, aber unterlassene Benutzung durch Holzbestand entbehrt, einen wenigstens nicht geringern Raum als Abfindung für die Zuschlagsquote erhalte. Hiernach würde ich der Meinung seyn:

daß der in den fraglichen Paragraphen gemachte Unterschied zwischen der Zuschlagsquote von bestandenem und unbestandenem Forstgrunde gänzlich aufgehoben würde.

3. Das im §. 113. festgesetzte Verhältniß des Zuschlagsraumes von $1/10$ und $1/6$ an sich, scheint mir einer Abänderung nicht zu bedürfen.

Sobald nemlich die sub 1. et 2. in Antrag gebrachten Veränderungen beliebt werden sollten, so kann ich in der gesetzlichen Zuschlagsquote kein ver-

gestalt unbilliges Mißverhältniß finden, daß eine Abänderung der einmal bestehenden Vorschrift erforderlich wäre.

Bestimmungen der fraglichen Art können einmal nicht anders als durch Berechnungen normirt werden, weil sich die Berechtigungen ohne solche nicht auf Zahlen reduciren lassen. Alle dergleichen Berechtigungen aber sind und bleiben Hypothesen, indem die Beschaffenheit des Bodens und die mancherley Localumstände eine auch nur einigermaßen sichere Berechnung unmöglich machen. Wenn es bislang an einer gesetzlichen Quote überall fehlte, so würde ich mein Urtheil ganz suspendiren, weil nur Forstmänner competent seyn können, diese schwierige Frage zu lösen, und würde ich solchenfalls unbedenklich der vom Herrn Forstmeister von Lenthe geäußerten Meinung beytreten. Weil aber das seiner Zeit vielseitig erwogene Gesetz bereits eine Bestimmung über diesen Gegenstand enthält, weil ferner das darin festgestellte Verhältniß keine erweisliche Prägravation herbeygeführt und weil sich die Abänderung jeder gesetzlichen Vorschrift meines Erachtens nur durch dringende Veranlassung rechtfertigen läßt:

so kann ich für die Veränderung der Zuschlagsquoten um so weniger stimmen,

als jede neue Bestimmung eben so problematisch bleiben wird als die alte.

Wohl aber scheint es mir einer reiflichen Ueberlegung werth zu seyn:

ob sich der in der Verordnung ohne allen Vorbehalt gemachte Unterschied zwischen den beyden Zuschlagsquoten von $1/10$ und $1/6$ in bestehender Maße rechtfertigen läßt.

Diese Bestimmung gründet sich dem Anscheine nach lediglich auf die Voraussetzung, daß die bisherige Forstculturart durch Baum- oder Schlagholz zugleich die auf das Eine oder Andere beschränkte Befugniß des Forstherrn andeute.

Diese Prämisse halte ich jedoch für falsch. Alle Berechtigungen an Weide rc. auf fremdem Grund und Boden, also auch auf Forstgrunde, sind unläugbar nach den über Servituten bestehenden Rechtsgrundsätzen stricte zu interpretiren, d. h. die rechtliche Präsumtion streitet dafür, daß die Servituten das Eigenthum oder die Befugnisse des Eigenthümers so wenig als möglich beschränken dürfen, daß also jede größer behauptete, als klar vorliegende Beschränkung zu erweisen ist. Wenn sich nun nicht in Abrede stellen läßt, daß diese Prämisse in unseren Rechten begründet ist, so ist auch wohl eben so wenig zu bestreiten, daß rechtlich zu präsumiren, es stehe in des Forstgrundherrn Willkühr, seinen Forstgrund, mithin auch den Zuschlagsraum, beliebig durch Baum- oder Schlagholz zu cultiviren, in so ferne nur die Weide rc. durch etwaigen Wechsel der Holzart nicht geschmälert wird.

Ist aber diese Präsumtion den Rechten gemäß, so muß der Forstherr auch mit derjenigen Zuschlagsquote entschädigt werden, welche nothwendig ist, die von ihm gewählte Holzcultur anzuwenden, woraus denn der Antrag folgert:

daß die Zuschlagsquote in der Regel zu $1/6$ anzunehmen, wenn nicht zu erweisen ist, daß die ursprüngliche Befugniß des Forstherrn auf die Cultur durch Baumholz beschränkt sey.

Neben den erwähnten, den Forstgrundherrn treffenden Unbilligkeiten der Verordnung enthält dieselbe auf der andern Seite auch folgende Prägravationen für die Berechtigten.

4. Die Bestimmung des §. 111., nach welcher

„Dem Forstherrn der überflüssige Weideraum in der Forst zu gute kömmt, wenn die Weideberechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst

gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen.

Es hat dieser Grundsatz dem Anscheine nach eine Schadloshaltung des Forstherrn für denjenigen Verlust abgeben sollen, welchen er durch die vorerwähnten 3 Bestimmungen erlitten hat. Derselbe enthält aber eine Unbilligkeit für die Berechtigten selbst sowohl, als für den Grundherrn der übrigen Gemeinheiten jener Berechtigten, und wendet dem Forstherrn einen in manchen Fällen nicht unbeträchtlichen Vortheil zu, welcher ihm von Rechtswegen nicht zukommt. Daß sich z. B. ein Weideberechtigter mit der vielleicht schlechten Weide auf der Gemeinheit, wenn solche sein Bedürfniß befriedigt, begnügen und die ihm zuständig gewesene, vielleicht gute Forstweide ganz oder theilweise entbehren soll, läßt sich wohl durch den einzigen Gegengrund, daß die Forstkultur befördert werden müsse, eben so wenig rechtfertigen, als daß der Grundherr der Gemeinheiten den ihm de jure zukommenden Ueberschuß zu Gunsten des Forstherrn abzugeben gezwungen wird. Das rechtliche Verhältniß des Grundherrn von Gemeinheiten und des Forstgrundherrn zu den Servitutsberechtigten sollte sich gleich bleiben und es hat der eine eben so gegründete Ansprüche auf den sich ergebenden Ueberschuß als der andere. Ich verfolge daher nur den billigen Weg des Rechts, wenn ich eine Abänderung der obigen Bestimmung dahin anheim gebe:

daß der Ueberfluß auf alle (mithin nicht allein auf den Forstgrund) mit ein und derselben Servitut beschwerte Grundstücke verhältnißmäßig vertheilt, den resp. Grund- und Forstgrundherrn pro rata zu Gute kommen soll.

5. Die Schlußbestimmung des §. 111., daß sich der aus Forsten abgefundene Berechtigte damit begnügen muß, wenn ihm ein Entschädigungsfleck angewiesen wird, welcher nach geschehener Abholzung geschickt ist, die fragliche Entschädigung zu liefern.

Diese Vorschrift involvirt eine Unbilligkeit für den Berechtigten, weil sie jede Vergütung ausschließt, für den Abgang, welchen derselbe während der ersten Jahre bis dahin erleidet, daß die (nach vorgängiger Ausrodung planirten) Flecke des vorigen Holzbestandes ihre Narbe wieder erhalten, um die darauf angewiesene Nutzung wirklich geben zu können. Für die Entschädigung aber spricht schon der Hauptgrundsatz aller Theilungen, daß nemlich jeder Interessent ein Aequivalent für seine Berechtigungen erhalten soll. Ein Aequivalent kann jedoch ohne die erwähnte Vergütung nicht gedacht werden. Daß aber der Forstherr die Entschädigung für den erwähnten Weideverlust prästiren soll, kann mit Recht und Billigkeit um so mehr bestehen, als es in seiner Hand liegt, die Theilung als Grundeigenthümer zuzulassen oder nicht, je nachdem er es seinem Interesse angemessen hält. Dem zufolge bin ich der Meinung, der angezogenen Schlußbestimmung des §. 111. den abändernden Zusatz beyzufügen:

„daß der Forsteigenthümer nach bewerkstelligter Theilung den Abgang an Weide-, Plaggen-, Haid- und Bültehieb auf den mit Holz bestanden gewesenen Stellen, bis zu deren Benarbung, mithin während der nächstfolgenden, der Zahl nach durch Schätzung festzustellenden Jahre durch einstweilige Ueberlassung entweder der ihm zugefallenen Forstabfindung (mit Ausschluß jedoch der Zuschlagsquote) oder anderer paßlicher Grundstücke entschädigen soll.

Wenn ich im vorstehenden Gutachten vielleicht weiter gegangen bin, als es die Absicht der Stände war, so bitte ich solches damit zu entschuldigen, daß die berührten fünf Puncte in genauer Verbindung stehen. Die Anträge selbst beschränken sich lediglich auf die Verfolgung der Hauptvorschrift unserer Verordnung: Ein jeder Interessent soll für seine genossenen oder gehabten Berechtigungen entschädigt werden. Eine Abweichung von dieser gerechten und billigen Regel ist nur durch dringende Rücksichten zu rechtfertigen und doch wird Niemand in Abrede stellen können, daß die fraglichen Paragraphen in den ausgehobenen fünf Puncten wirklich zum Nachtheil der Betheiligten, eben so viele Ausnahmen zulassen.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß diese Unbilligkeiten bei Abfassung der Verordnung nicht in vollem Umfange bemerkt sind; erst die Anwendung dieser Vorschriften hat solche ans Licht gestellt. Ich habe es für Pflicht gehalten, auf diese Inconsequenzen aufmerksam zu machen und erlaube mir diesen Gegenstand der reiflichen Prüfung der Versammlung dringend zu empfehlen.

Schließlich nehme ich mir die Freyheit, meine Ansicht über die eventuelle Fassung der vier in Frage stehenden Paragraphen in der Anlage gehorsamst vorzulegen, wobey ich nur in Betreff des §. 114. bemerke, daß ich es für angemessen gehalten habe, die dort speciell angedeuteten rechtlichen Arten der Beschränkungen ganz zu übergehen, da die Andeutung überflüssig ist, wenn sie alle rechtliche Arten der Beschränkung in sich fassen sollte, dagegen aber die Absicht des Gesetzgebers nicht richtig bezeichnet, wenn sie andere, nicht genannte Arten ausschließt, indem dazu kein Grund vorhanden ist.

Salv. mel.

W. v. Hodenberg.

Anlage

zum commissarischen Gutachten des Drosten von Hodenberg vom 14ten November 1823.

§. 111.

§. 111. Zuschlags-quote, Befugniß u. Größe.

Was hiernächst die Abfindungen der in den Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Berechtigungen zur Weide, auf Plaggen-, Heid- und Bültenhieb selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft, so ist zuvörderst die Zuschlagsquote, d. h. derjenige Theil des Forstgrundes auszumitteln, welchen der Forstgrundherr befugt war, behuf der Forstcultur in Zuschlag zu legen.

Da nun der §. 49. den Hauptgrundsatz bey allen Gemeinheitsauseinandersetzungen dahin festsetzt, daß jeder Interessent für seine genossenen oder ihm zuständig gewesenen Berechtigungen enschädigt werden soll, so darf es bey Ausmittelung dieser Zuschlagsquote keinen Unterschied machen, ob solche benutzt war oder nicht. Nur die Befugniß zur Nutzung kann in Betracht kommen, und dieserhalb ist es gleichgültig, ob der Forstgrund bestanden oder unbestanden war.

Die Befugniß an sich muß jedoch außer Zweifel gesetzt werden. Als rechtliche Vermuthung wird indeß festgesetzt, daß der Forstgrundherr das ursprüngliche Recht auf willkührliche Nutzung seines Forstgrundes zu jeder beliebigen Forstcultur, also auch durch Zuschläge, nicht aufgegeben habe. Wird diese Berechtigung also von den Servituts-Berechtigten entweder überhaupt und gänzlich oder in gewisser Maaße in Zweifel gezogen, so liegt diesen der

Beweis des Gegentheils ob. Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlagsraumes zur ganzen Forst, sowohl in diesem Falle der wirklichen Auseinandersetzung und Abfindung der Berechtigten in Forsten, als auch in dem Falle einer bloßen von dem Landesökonomie-Collegio zu bewerkstelligenden Regulirung der Zuschlagsquote, kein weiterer Zweifel entstehen möge, so wird hiemit festgesetzt, daß die Zuschlagsquote, bey an sich unbestrittener Befugniß in allen unbestimmten Fällen ein Sechstel des ganzen Forstgrundes betragen soll, wobey jedoch demjenigen Theile, welcher eine größere oder geringere Quote behauptet, das Recht zum Beweise vorbehalten bleibt. Würde indeß die (rechtlich zu präsumirende) Befugniß des Forstherrn zur willkührlichen Benutzung des Zuschlagsraumes mit Baum- oder Schlag-Holz (in so fern nur die Weide durch etwaigen Wechsel der Holzart nicht geschmälert wird) in Zweifel gezogen und der Beweis dahin geführt werden, daß jene Befugniß auf Baumholz beschränkt sey, so soll die gesetzliche Zuschlagsquote nur ein Zehntel des ganzen Forstgrundes betragen.

§. 112.

§. 112. Absonderung dieser Zuschlagsquote.

Die nach beseitigter Frage über die Befugniß an sich, obigen Grundsätzen gemäß auszumittelnde Zuschlagsquote soll in allen Fällen von dem ganzen zur Theilung stehenden Forstgrunde vorab genommen werden und dem Forstgrundherrn privativ verbleiben.

Würde also der übrige Forstraum zur Entschädigung der im nachstehenden Paragraphen bezeichneten Berechtigungen nicht völlig hinreichen, so müssen sich die Berechtigten nach ihrem Verhältnisse unter einander, das Fehlende allein kürzen lassen.

§. 113.

§. 113. Abfindung für die Berechtigungen zur Weide, wie auch zum Plaggen-, Haid- und Bültehieb.

Nachdem hiernach derjenige Raum, welchen die Zuschlagsquote einnimmt, zurückgerechnet ist, so wird die auf dem übrigen Theile des Forstgrundes (bestanden oder unbestanden) vorhandene Weide, ihrem wirklichen Werthe nach, mithin unter Berücksichtigung des Abgangs, welchen dieselbe durch den Holz- und Busch-Bestand selbst sowohl, als durch Tropfenfall, Beschattung, Mastnutzung, Fallholz, Laub- und Nadelfall, ferner aber durch die Nebennutzungen an Plagge-, Haid- und Bültehieb, wie auch sonst einwirkende Umstände erleidet, nach Kuhweiden, die vorhandene Berechtigung zum Plaggen-, Haid- und Bültehieb aber dem §. 132. gemäß nach Morgenzahl abgeschätzt.

Der auf solche Weise ausgemittelte Raum wird als das Höchste angenommen, was der Forstherr den Berechtigten zu vergüten schuldig ist.

Der Entschädigungsfleck aber wird ihnen in der Maaße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung und Ausrodung zu der jedesmal in Frage stehenden Berechtigung genutzt werden kann; doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baumwurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebnungskosten unentgeldlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen; in beyden Fällen aber nach bewerkstelligter Theilung den Abgang an Weide-, Plaggen-, Haid- und Bültehieb auf den mit Holz bestanden gewesenen Stellen bis zu deren Benarbung, mithin während der nächstfolgenden, der Zahl nach durch Schätzung festzustellenden Jahre, durch einstweilige Ueberlassung, entweder der ihm zugefallenen Forstabfindung (mit Ausschluß jedoch der Zuschlagsquote) oder anderer paßlicher Grundstücke entschädigen.

Würden die Berechtigten an übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten und Berechtigungen so viel besitzen, daß sie dieses und des zur Theilung gezogenen Forstgrundes zusammen genommen nicht völlig bedürften, so soll der überflüssige Raum auf alle mit ein und denselben Servituten beschwerte Grundstücke verhältnißmäßig vertheilt, den resp. Grund- und Forstherren pro rata zu Gute kommen, indem die Berechtigten keinenfalls mehr als eine Entschädigung für ihr wirkliches Bedürfniß verlangen können.

§. 114.

§. 114. Entschädigung des Forstgrundherrn und der Holzinteressenten.

Derjenige Theil des Forstgrundes, der nach Abfindung für die im vorigen Paragraphen bezeichneten Berechtigungen übrig bleibt, macht sodann neben der nach §. 112. vorbehaltenen Zuschlagsquote, die Entschädigung des Forstherrn (mit Einschluß der etwa vorhandenen Holz- und Busch-Interessenten) aus; vorausgesetzt jedoch, daß dessen Rechte nicht auf rechtsbeständige Weise durch solche Berechtigungen beschränkt wären, welche sich auf bestimmte Zahl und Maaße zurückführen lassen, als in welchen Fällen diese Berechtigungen zu voll abzufinden und dem Forsteigenthümer zu kürzen sind.

Der Beweis über alle diese (rechtlich zu präsumirende) Beschränkungen liegt den Berechtigten ob und ist nach den über Servitute bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

108.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 25. Novbr. 1823.

Actum Celle, im landschaftlichen Hause, den 25ten November 1823.

In Gegenwart:

Sr. Excellence des Herrn Landschafts-Directors von Plato,
des Herrn Landraths v. Meding,
" " " von Bülow,
" " " v. d. Wense,
" " " v. Marenholtz,
" " " v. Weyhe,
" " Generals Graf v. Alten,
" " Ober-Appellations-Raths Graf von Kielmansegge,
" " Grafen v. d. Schulenburg,
" " General-Majors v. Estorff,
" " Landdrosten v. Campen,
" " Oberhauptmanns v. d. Busche,
" " Oberstlieutenants v. Hodenberg,
" " Majors von Schrader,
" " Justizraths v. d. Wense,
" " Bürgermeisters Vogell,
" " Raths Deneke,
" " Ausreiters Obersten v. d. Knesebeck,
" " Kammerherrn v. Kerssenbruch,
" " Forstmeisters v. Lenthe,
" " Canzley-Auditors v. Lenthe,
" " Hauptmanns v. Bothmer,
" " Obristlieutenants von Estorff,
" " Ritterschaftlichen Deputirten von Dannenberg,

des Herrn Ritterschaftlichen Deputirten von Harling,
" " Drosten v. d. Wense,
" " Landraths v. Möller,
" " Amts-Assessors von Torney,
" " Hauptmanns von Bothmer aus Ebstorf,
" " Hauptmanns von Reiche,
" " Oberamtmanns Reinbold,
" " Lieutenants von Bock,
" " Meyer von Weesen,
" " Consistorialraths Sextro wegen Ramelsloh,
" " Dechants v. Kneisen, wegen Bardowik,
" " Obersyndicus Küster, als Deputirten der Stadt Lüneburg,
" " Bürgermeisters Carstens und Syndicus Schwarz, als Deputirten der Stadt Celle,
" " Bürgermeisters Hansing, als Deputirten der Stadt Harburg,
" " Syndicus Jaep, als Deputirten des Städtleins Soltau.*)

Der unterm 15ten October d. J. ergangenen Einladung gemäß, waren nebenstehende Herren Stände des Fürstenthums Lüneburg erschienen.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato eröffneten den Landtag folgendermaaßen:

Höchst- und Hochzuverehrende Herren!

Das Schreiben vom 15ten October d. J., worin ich mir die Ehre genommen habe, Sie meine Hochzuverehrende Herren Mitstände zu dem heutigen allgemeinen Landtage unserer Provinz einzuladen, enthält vorläufig eine Anzeige von den Puncten, welche den Gegenstand unserer Beschäftigung ausmachen werden.

Sie betreffen theils solche, welche das Interesse und die Aufmerksamkeit sämmtlicher Provinzialstände in Anspruch nehmen, theils solche, welche die hiesige Ritterschaft allein angehen.

Da der Herr Domprobst Erblandmarschall von Meding mich unterm 16ten d. M. benachrichtiget hat, wie er seinen Bruder, den Herrn Landrath von Meding zu Führung der Direction der Verhandlungen bey dem diesmaligen allgemeinen Landtage bevollmächtiget habe; so ersuche ich denselben, sich zu legitimiren und hiernächst das Officium des Landmarschalls zu übernehmen, als womit hierdurch der Landtag von mir eröffnet wird.

Der Herr Landrath von Meding gab hierauf Folgendes zu vernehmen:

Der zeitige Herr Erblandmarschall, sein theurer Bruder, ein Greis von 89 Jahren, der zwar noch fortwährend des Glücks der Erhaltung seiner Sinne vollkommen genieße, werde jedoch durch die mit so hohen Jahren verbundene

---

*) Von der Stadt Dannenberg war nachstehendes Schreiben eingelaufen:

Für die geneigte Einladung zum allgemeinen Landtag den 25sten dieses Monaths durch das verehrliche Pro Memoria vom 27sten v. M. danken wir gehorsamst. Wir müssen aber auch solchem committiren, indem wir Bedenken tragen, die Schulden der Stadt Dannenberg durch Reisekosten zu vermehren, und haben nicht ermangeln wollen, dieses damit ehrerbietigst anzuzeigen.

Dannenberg, den 22sten November 1823.

Bürgermeister und Rath.
G. Schwab. (?)

körperliche Schwäche abgehalten, bey dieser wichtigen Zusammenkunft die mit seinem Erbamte verbundenen Pflichten persönlich zu erfüllen, und habe ihm daher solche durch eine Vollmacht übertragen, welche von mir vorzulesen seyn würde.

Nachdem nun solches von mir geschehen und nichts dabei zu erinnern gefunden war; so wurde selbige sub litt. A. ad acta genommen, und fuhr derselbe folgendermaaßen fort:

Zuvörderst müsse er diejenigen, welche heute zum ersten Male den Landtag besuchten, sich zu legitimiren bitten.

Dieser Aufforderung gemäß präsentirte sich

A. der Herr Lieutenant Adolph Bock von Wülfingen zur Stimmführung vom Gute Syndorf und producirte zu seiner Legitimation
1. eine Bescheinigung des Pupillen=Collegii zu Hannover vom 19ten November 1823, besagend: daß weiland General=Major Bock von Wülfingen in seinem Testamente verordnet habe, daß dessen vierter Sohn Adolph auf den unbeerbten Todesfall des dritten, Besitzer seiner sämmtlichen Güter, also auch des Gutes Syndorf, werden und dagegen seinen Brüdern Rata aus dem reinen Ueberschusse der reinen Aufkünfte prästiren solle, mit 2 Anlagen
   a. vidimirten Extract aus dem Testamente weiland General=Majors Bock von Wülfingen d. d. Belem bey Lissabon den 21. Februar 1812;
   b. Taufschein des Herrn Lieutenants Adolph Bock von Wülfingen, aus welchem sich ergiebt, daß derselbe den 30sten December 1822 das 25ste Lebensjahr erreicht.
2. Vollmacht des Canzley=Raths Hartmann zu Hannover vom 21. November 1823, besagend: daß zufolge Testaments weiland General=Majors Bock von Wülfingen sämmtliche Güter bis zu der erlangten Volljährigkeit seines jüngsten (fünften) Sohnes unter der Administration der für diesen angeordnet werdenden Vormundschaft bleiben sollen; daß er der Canzleyrath Hartmann laut beigelegten Attestats des gedachten Pupillen=Collegii vom 13. August 1823 dieser Vormund und Güter=Administrator sey, und daß er in dieser Eigenschaft den Lieutenant Bock von Wülfingen zur Führung der Stimme vom Gute Syndorff eventuell bevollmächtige, wenn die sub 1. bemerkte Bescheinigung des Pupillen=Collegii dazu, wider Erwarten noch nicht hinlänglich befunden werden sollte.

B. der Herr Obristlieutenant Adolph Carl von Estorff durch seinen Bruder, den Hrn. General=Major von Estorff, welcher denselben als zeitigen Besitzer des stimmführenden Guts Teyendorff anerkannte.

Der Herr Landmarschall von Meding

bezeugte, daß bey der Richtigkeit dieser Legitimationen nichts zu erinnern sey und wolle er nunmehro zu dem vorstehenden wichtigen Geschäfte übergehen und unter denen für diese hochansehnliche Versammlung durch das Berufungs=Schreiben vom 15ten m. pr. zur Beredung angezeigten Gegenständen mit dem wichtigsten, nemlich den Bemerkungen der Grundsteuer=Commission den Anfang machen.

Es scheine ihm überflüssig, über die grosse Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch weitläuftig zu reden; denn allgemein sey solche in der Versammlung vom 8. October 1822 anerkannt und er glaube, ein jeder habe in dem seit jenem

Tage verstrichenen Zeitraume hinlänglich Gelegenheit gehabt, sich noch mehr von dessen Wichtigkeit zu überzeugen.

Er erlaube sich daher nur die einzige Bemerkung, daß der hohe Beruf der anwesenden Herren bei dieser Berathung nicht bloß ihre und ihrer Kinder Erhaltung, sondern auch hauptsächlich denjenigen Stand zum Augenmerke haben müsse, der billig in allen Ländern für den wichtigsten gehalten werde, da er allen andern im Schweiße seines Angesichts das Brod erwerbe, einen Stand, der schon jetzt durch die in allen Ländern eingetretenen Zeiten auch bey den größten Anstrengungen und dem regesten Fleiße mit den größten Verlegenheiten zu kämpfen habe, ein Stand endlich, der bei der Landschaft keines besonderen Repräsentations=Rechts genieße und der daher bey der begründeten Besorgniß, durch diese neue Grundsteuer weit schwerer als bisher belastet zu werden, einzig nur auf diese Versammlung und deren patriotische Bemühungen, wohin er vorzüglich die von den beiden Herren Commissarien gelieferten gründlichen und mühsamen Ausarbeitungen dankbar rechne, sein Vertrauen setze.

Der Gutsbesitzer Advocat **Reineke** zu **Vrestorff** habe sein Nichterscheinen angezeigt und dagegen seine Ansichten über die Veranlagung der Grundsteuer schriftlich durch ein **Pro Memoria** vom **23.** d. M. übermacht. Da inzwischen dergleichen schriftliche **Vota** nicht berücksichtigt zu werden pflegten, so glaube er, daß solches bloß **ad acta** genommen werden könne, und müsse er daher die Herren Commissarien damit auffordern, ihren Bericht über das Ihnen ertheilte **Commissorium** abzustatten.

Der Herr Drost **von der Wense**

verlas hierauf diesen Bericht und bezog sich zugleich auf das bereits eingereichte Gutachten und auf die darin enthaltenen vier Fragen. Beides konnte nicht gut zu Protocoll genommen werden, wurde vielmehr als ein integrirender Theil des Protocolls **sub littr. D. et E. ad acta** gelegt.

Der Herr Landmarschall

verlas hierauf die in dem gedruckten Gutachten **vid.** Anlage **littr. F.** von **pag. 1.** bis **incl. 13.** enthaltenen 4 Fragen und gab zu bedenken anheim, ob es bei dieser schwierigen und weitläuftigen Sache nicht gerathen seyn dürfte, wenn sich die hochansehnliche Versammlung nach den 4 verschiedenen Cantons darüber besprächen und dann die Resultate ihrer Berathungen über jede der 4 Fragen einreichten. Als jedoch

der Herr General=Major **von Estorff**

dagegen abmovirte, daß bey dergleichen mit vielem Zeitverluste verbundenen Berathungen nicht viel heraus zu kommen pflege, jener Vorschlag des Herrn Landmarschalls auch nicht unterstützt wurde, so ließ derselbe ihn fallen.

Herr Landdrost **von Campen.**

Er sey von Anfang an gegen alle neue Veranlagung der Grundsteuer nach dem reinen Ertrage gewesen, jedoch immer in der Minorität geblieben und sey daher die Verordnung, indem man sich dazu durch theoretische **Principia** verleiten lassen, emanirt worden.

Diese neue Veranlagung habe dem Lande, wie er sich zu beweisen getraue, bereits eine Million gekostet und würde gewiß noch eine halbe Million erfordern.

Inzwischen sey nun einmal ein anderes beschlossen; jedoch dürfte, wenn eine ganze Landschaft aufträte und das Willkührliche und Schwankende in der Verordnung zeigte, dabey aber auch dem **Ministerio** die Besorgniß äußerte, daß mancherley Gefahren aus dieser neuen Verordnung entstehen könnten, solches einen guten Effect machen.

Auf Reclamationen halte er nichts und sey es traurig, wenn Verordnungen ergingen und dabei gesagt würde, daß man Reclamationen abwarten wolle. Wenn also eine Quote ausgemacht würde, so stimme er primario darauf, daß bey dem Königlichen Ministerio der Antrag gemacht werden möchte, die Subrepartition einer jeden Provinz selbst zu überlassen; secundario aber darauf, daß die 4 commissarischen Fragen vorgenommen würden.

Der Herr Landmarschall

verlas hierauf seine Ansichten aus einem Scripto, welches sub litt. G. ad acta genommen wurde; bemerkte aber, daß er, da er dieses vor dem Antrage des Herrn Landdrosten von Campen entworfen habe, nunmehro dessen primari gethanen Vorschlage beitreten müsse.

Herr Oberappellations=Rath Graf v. Kielmansegge.

Die Lage der Sache sey die, daß von Sr. Königlichen Majestät auf den Antrag der allgemeinen Stände des Königreichs und des Cabinets=Ministerii einmal ein Beschluß gefaßt und durch eine Verordnung emaniret sey. Er glaube nicht, daß etwas dagegen ausgerichtet werden könne, und daß daher blos auf etwaige Prägravationen und Modificationen Rücksicht genommen und angetragen werden müsse. Critiken taugten nichts, ob er gleich die alte Contribution wieder hergestellt zu sehen wünsche. Wolle man einen Versuch der Art machen, so dürfte solches doch nur am Schlusse der Vorstellung oder in einem besonderen Berichte an den König geschehen.

Herr Landrath Weyhe.

Er müsse zwar wünschen, daß zwar zuvor über die 4 commissarischen Fragen abgestimmt werde; jedoch darauf antragen, daß hiernächst dem Könige der Wunsch vorgetragen werden möge, alles zurückzunehmen, was die neue Veranlagung der Grundsteuer betreffe.

Herr Landrath v. d. Wense.

Er fürchte zwar, daß alle Vorstellungen hierüber vergeblich seyn würden, weil schon das Mehrste eine gesetzliche Bestimmung erhalten habe. Wenn aber eine Vorstellung beliebt werden sollte und zwar an das Ministerium, so müsten darin die Prägravationen ausführlich gezeiget und am Schlusse der allgemeine Wunsch einer Abänderung ausgedrückt werden.

Auch in der Ausmittelung liege eine große Ungerechtigkeit, hauptsächlich aber bei den Wiesen.

Die größte Prägravation bey Bestimmung des steuerbaren Ertrages der Ackerländereyen sey, daß in der Provinz Lüneburg zur untersten Classe nur 6000 Morgen, in dem Calenbergschen aber 37000 Morgen taxiret worden wären. Dieses komme aber daher, daß in Gemäßheit der Instruction des Landes=Oeconomie=Raths Meyer die ersten Körner übergangen wären und man bey der Taxation gleich das Höchste angenommen habe, wodurch also eine willkührliche Taxation entstanden sey; dahingegen man im Calenbergschen die 2te Instruction beobachtet habe, welche dieses nicht gestattet hätte. Die Taxation hätte nach Morgen und nicht nach Classen und Slagenweise geschehen müssen.

Herr Bürgermeister Vogell.

Es sey einmal beschlossen, daß eine Grundsteuer und zwar nach gleichen Grundsätzen im Königreiche seyn solle, mithin könne er auf eine gänzliche Zurücknahme derselben nicht antragen; und glaube er also, daß nur über die Ausführung und Anwendung der deshalb ergangenen Verordnung deliberirt werden könne.

Die alten Kosten hätten eine Million betragen und die neuen Kosten würden zuverlässig auf 180,000 Thlr. kommen, denn es müsten nicht nur die Kosten gerechnet werden, die der Staat davon gehabt habe, sondern auch die der Gemeinden.

Da die neue Grundsteuer für die Unterthanen sehr lästig werden dürfte, so wünsche er zwar deren Nichteristenz, inzwischen müsse er doch gegen den Antrag, daß der Wunsch sie gänzlich aufzuheben zu erkennen gegeben werden möge, stimmen; indem derselbe gewiß nicht gewähret werden würde.

Wie nun auf den Antrag

des Herrn Generals Grafen von Alten Excellenz

die ganze Versammlung dafür hielt, daß man sich zuvörderst mit den Modificationen beschäftigen und über die vier commissarischen Fragen deliberiren müsse, glaubte

der Herr Landmarschall

daß es zur künftigen Berathung nützlich seyn dürfte, wenn die Herren Commissarien die Güte hätten, die fraglichen Puncte auf solche Fragen zu stellen, welche sogleich mit Ja oder Nein beantwortet werden könnten; und da für Heute die Zeit verflossen sei, so könne man sich Morgen damit beschäftigen, wozu er die Hochansehnliche Versammlung damit einlade.

In fidem
G. Seelhorst, Dr.

109.

Protocoll des Rittertags vom 25. November 1823, nebst Anlage.

(Anwesend die im vorigen Protocolle Aufgeführten mit Ausnahme der stiftischen und städtischen Deputirte.)

Nachdem die Deliberationen über die Grundsteuer-Angelegenheit aus den in dem deshalb abgehaltenen Protocolle befindlichen Gründen abgebrochen waren und noch Zeit genug übrig blieb, einen andern lediglich vor der Ritterschaft gehörenden Gegenstand abzumachen, so forderte

der Herr Landmarschall

den Herrn Landdrost von Campen auf, sich über seinen beabsichtigten Antrag wegen Abänderung des Wahlreglements hinsichtlich der Wahlen des Landschafts-Directors und Ausreuters zu äußern.

Nach einer kurzen Darstellung derjenigen Gründe, welche ihn motivirt, auf eine Concurrenz der Ritterschaft zu den Wahlen eines künftigen Landschafts-Directors und Ausreuters bey der Lüneburgschen Landschaft anzutragen und unter der Versicherung, daß ihn lediglich das gemeine Beste der Ritter- und Landschaft, ohne alle persönliche Rücksicht dazu bewogen, verlas

der Herr Landdrost von Campen

den in der Anlage sub Litt. A. befindlichen Aufsatz und trug darauf an, daß die Versammlung sich zuvor darüber votando vernehmen lassen möge:

ob die Ritterschaft zur Wahl dieser beyden Stellen ein Recht zu concurriren haben wolle oder nicht?

Die etwaigen Modificationen würden sich leicht machen lassen und wenn dieserhalb ein Gesuch an Se. Majestät den König beliebt werden sollte; so wünsche er, daß darin vorzüglich der selbsteigene Wunsch der Herren Landräthe, die jetzigen Verhältnisse aufgehoben zu sehen, herausgehoben würde.

Der Herr Landmarschall
war gänzlich gegen diesen Vorschlag, indem noch nicht einmal ausgemacht sey, daß das personale der Landräthe wie man glaube verringert werden würde, es noch nicht gezeiget sey, daß das landräthliche Collegium in den bisherigen Wahlen des Landschafts-Directors und Ausreuters Mißgriffe gethan; dem Collegio auch die ihm aus dem Kloster-Recesse von 1655 zustehenden und im Wahlreglement von 1752 bestätigten Rechte de facto nicht genommen werden könnten und es überhaupt noch zweifelhaft sey, ob bey einer Wahl von mehreren diese wichtigen Stellen besser besetzt werden würden, als wenn die Wahl von einer geringeren Anzahl vorgenommen würde; vielmehr müsse er darauf antragen, daß die Ritterschaft sich Mühe geben möge, das landschaftliche Collegium in seiner vollen Integrität zu erhalten und daß das personale derselben nicht verringert würde.

Herr Landdrost von Campe
erwiederte hierauf, daß es auf die Anzahl der Landräthe nicht ankommen dürfte; daß er den ihm gemachten Vorwurf der Persönlichkeit gänzlich von sich ablehnen müsse; daß die wesentliche Veränderung, welche bereits mit dem Landraths-Collegio eingetreten sey, nothwendig zu berücksichtigen seyn dürfte, und daß, da seiner Proposition nach, die fraglichen Wahlen durch die von den 4 Cantons zu ernennende Wahl-Deputirte geschehen müssen, mithin nicht jeder einzelne Gutsbesitzer seine Stimme abgeben solle, die Furcht, daß bey großen Wahlen nicht immer gute Subjecte gewählet werden könnten, gänzlich wegfiele, indem die Wahldeputirten durch das ihnen gegönnete Zutrauen ihrer Committenten die Präsumtion, daß sie tüchtige Männer zu diesen Aemtern wählen würden, für sich hätten.

Herr Landmarschall
repetirte priora und fügte noch hinzu, daß der Antrag intempestive geschehen sey, weil noch nichts Definitives über die Lüneburgsche Landschaft und deren künftige Functionen beschlossen sey.

Der Herr Ausreuter Oberst v. d. Knesebeck
unterstützte zwar den Antrag des Herrn Landdrosten von Campe und glaubte, daß die Ritterschaft künftig zu diesen Wahlen concurriren müsse; nur hielte er dafür, daß solches nicht in dem vorgeschlagenen Maaße geschehen könne. Sonst hätten 8 Landräthe zu der Wahl eines Landschafts-Directors concurriret und bei dieser Zahl müsse es auch bleiben. Wenn also, wie jetzt der Fall sey, 6 Landräthe vorhanden wären, so müsten 2 Deputirte von der Ritterschaft hinzugezogen werden; würde aber künftig die Anzahl der Landräthe auf viere reduciret, so sollte er dafür halten, daß auch vier ritterschaftliche Deputirte dazu concuriren müsten.

Herr Bürgermeister Vogell.
Seines Ermessens dürfte wohl die Hauptfrage aufgeworfen werden müssen: ob die Ritterschaft als Ritterschaft je das Recht gehabt habe, den Landschafts-Director zu wählen? Er glaube daß dies nicht erwiesen werden könne; und da der Landschafts-Director nicht blos das Haupt der Ritterschaft, sondern der ganzen Landschaft, wozu auch die Stifter und Städte gehörten, sey; so mögte es sehr gefährlich seyn, diesen Punct zu berühren. Ueberdem glaube er, daß das landräthliche Collegium, dem das Recht zu diesen Wahlen nach geschehener Saecularisirung des Klosters St. Michaelis von dem Landesherrn geschenkt sey, dasselbe nicht freiwillig aufgeben könne, ohne die Rechte ihrer Nachfolger in officio zu kränken. Er stimme also gegen den Antrag.

Herr Landrath von der Wense.

Es komme darauf an, daß jetzt ein dem Collegio gegönnetes Ehrenrecht genommen oder freywillig darauf Verzicht geleistet werden solle. Dieses sey ihm zu wichtig, als daß er schon jetzt, bei den vielen dagegen vorgetragenen Gründen, darüber abstimmen könne; am wenigsten aber sey er schon heute dazu im Stande und müsse er daher wo nicht auf die gänzliche Ablehnung des Antrages, doch auf eine einstweilige Aussetzung der Deliberation über denselben antragen.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director v. Plato

glaubten, daß wenn man das Interesse der Provinz Lüneburg vor Augen haben wollte, man möglichst die Provinzial-Landschaften und deren wohlerworbene Rechte zu conserviren suchen müsse. Es müßte daher alles vermieden werden, was dahin führen könne sie ferner zu beschränken und wäre also der gemachte Antrag nicht de tempore.

Wie nun

der Herr Landdrost von Campe

wiederholt auf die Abstimmung antrug, legte

der Herr Landmarschall

der Versammlung folgende Frage vor:

Finden die hier versammleten Herren der Ritterschaft es zweckmäßig, daß, bevor die Bestimmung des landschaftlichen Collegii definitiv reguliret ist, über eine Concurrenz der Ritterschaft zur Wahl der Director- und Ausreuter-Stelle discutiret werde?

und fanden sich für die verneinende Meinung Fünf und zwanzig Stimmen, für die bejahende aber nur Neune.

in fidem
G. Seelhorst, Dr.

Die Concurrenz der Ritterschaft zur Wahl eines Landschafts-Directoris und Ausreiters betreffend.

Mein Haupt-Antrag geht dahin:

1. in Erwägung der gänzlichen Veränderung der Umstände und Verhältnisse, unter welchen der die Wahl des Landschafts-Directoris und des Ausreiters bestimmende §. 8. des Kloster-Recesses de 1655 durch das Wahl-Reglement de 5. August 1774 bestätiget worden;
2. in Erwägung der unverkennbaren Gerechtigkeit und Billigkeit, daß das gesammte Ritterschaftliche Corps zur Wahl seines Chefs und des Ausreiters — eines Mannes, dem die Aufsicht eines für die Erziehung der Söhne der Ritterschaft wichtigen Instituts obliegt — directe mit concurrirt und solches Wahlrecht nicht ferner per delegationem von dem Landschaftlichen Collegio allein ausgeübt wird, dessen Hauptattributionen und Geschäfte durch die in Gemäßheit des Königlichen Patents de 7. Decbr. 1819 modificirte ständische Verfassung gänzlich verändert worden und aufgehört haben;
3. in Erwägung endlich, daß das Landschaftliche Collegium unter den jetzigen Verhältnissen selbst den Wunsch hegen muß, und es nur für angemessen erachten kann, daß der Ritterschaft eine überwiegende Concurrenz zur Wahl der beyden benannten Stellen eingeräumt werde —

trägt die versammelte Ritterschaft darauf an:

„daß unter Aufhebung des Art. I. des Wahl=Reglements de 5ten „August 1774

I. „der gesammten Ritterschaft bey der Wahl ihres Landschafts„Directoris und Ausreuters das Doppelte der Wahlstimmen ein„geräumt werde, als solche von dem Landschaftlichen Collegio „ausgeübt —

daß also, wenn das letztere aus 6 Mitgliedern besteht — die Ritterschaft mit 12 Stimmen concurrire und wenn das Landschaftliche Collegium nur aus 4 Mitgliedern besteht, sodann die Ritterschaft mit 8 Stimmen concurrire;

II. diese die Ritterschaft zustehenden Stimmen in der Art von derselben ausgeübt werden, daß jeder der 4 Ritterschaftlichen Cantons nach der unter I. angenommenen Supposition resp. 3 oder 2 Wahl=Deputirte erwähle, deren Gesammtheit sodann mit dem Landschaftlichen Collegio die Wahl ausübt.

III. der Art. II. des Wahl=Reglements de 5. August 1774 mit den erforderlichen Modificationen (welche nur sehr unbedeutend seyn dürften) bei der Wahl der von der Ritterschaft zu erwählenden Wahl=Deputirten in Anwendung gebracht werde.

Celle, den 25. November 1823.

Campe.

110.

Protocolle der allgemeinen Stände=Versammlung vom 26. bis 29. November 1823.

Continuatum Zelle ibidem den 26ten Nov. 1823.

In Praesentia der gestrigen Herren Anwesenden **exclusive** jedoch des Herrn Oberhauptmanns **von dem Bussche** aus **Burgwedel** und des Herrn **Meyer** aus **Weesen**

welche nicht wieder erschienen waren.

Wie

der Herr Landmarschall

die heutige Session eröffnet hatte, bat

der Herr Landdrost v. **Campe**

um die Erlaubniß, seinen angekündigten Antrag wegen künftiger Schatz=Raths Wahlen einstweilen zurücknehmen zu dürfen; wenn aber einer oder der andere der Herren einen Vorschlag der Art thun wolle: so sey er gerne bereit, seine desfallsigen Ideen zu entwickeln.

Der Herr Landmarschall:

Da keiner der Herren bei dieser Zurücknahme etwas zu erinnern haben werde; so wolle man das gestern abgebrochene Geschäft fortsetzen.

Der Herr Drost v. d. **Wense**

äußerte hierauf: daß es wohl am zweckmäßigsten seyn dürfte, die emanirte Grundsteuer Verordnung §phenweise vorzunehmen, damit ein jeder darüber seine Bemerkungen machen könne.

Diesem Vorschlage trat

der Herr Landrath v. **Marenholtz**

völlig bey, indem er glaube, daß noch Abänderungen bei den bereits emanirten Theilen der Verordnung getroffen werden könnten.

Der Herr Bürgermeister **Vogell**

war dagegen der Meinung, daß, da mehrere Puncte durch die Verordnung vom 9ten Aug. d. J. bereits entschieden wären; so schiene ihm solches ganz überflüssig zu seyn. Wolle man aber dennoch auf diesen Vorschlag hineingehen; so dürfte man dennoch das Geschäfte theilen, mithin die bereits entschiedenen Puncte von denjenigen trennen müssen die noch einer Entscheidung unterlägen.

Als nun der

Herr Landdrost **v. Campe**

bemerklich machte, daß nach dem am Schlusse der gestrigen Session getroffenen Beschlusse zuvörderst die Modificationen bestimmt werden müßten; so nahm der Herr Drost **v. d. Wense** seinen Antrag zurück und wurde die in dem **Cap. I.** des commissarischen Gutachtens enthaltene Bemerkung zu der **pag. 494 §. 3** der ständischen Bemerkung und die darauf gebauete Frage: ob das was hier von den Domanial=Cassen gesagt sey, auch auf die Privat=Gutsherren in so ferne ein oder der andere im Besitz solcher ursprünglich landschaftlichen Intraden seyn sollte, Anwendung finden dürfte? debattiret und dieser **passus** genehmigt, obgleich

der Herr Landdrost **v. Campen**

nicht glaubte, daß hierbey die Lüneburgsche Landschaft interessiret sey. Hiernächst kahm die in dem **Cap. II.** des commissarischen Gutachtens enthaltene Bemerkung über die Festsetzung der Vergütung wegen der Deichbrüche in den Marschgegenden vor; und stellte

der Herr Landmarschall

die Frage auf: wird es für zweckmäßig gehalten hierbey dem **Ministerio** zu sagen, daß man dabei mit möglichster Vorsicht verfahren möge?

Herr Bürgermeister **Vogell**:

Der in dem commissarischen Gutachten enthaltene Antrag scheine ihm zu allgemein; er wünsche, daß die Herren Commissarien etwas bestimmter angegeben hätten, was wegen der Deichkosten zu vergüten seyn dürfte. Deichbrüche könnten hierbey nicht in Betracht kommen; denn diese wären der allgemeinen Mitleidenheit unterworfen und müssen besonders vergütet werden.

Rath **Denecke**.

Es könne hier nur von ordentlichen und nicht von außerordentlichen Deichlasten die Rede seyn.

Ober **Syndicus Küster**.

Er würde die Worte „mit möglichster Vorsicht" weglassen, weil solches leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

Nachdem nun hierüber abgestimmet wurde, waren **majora** für den zu machenden Antrag.

Der Herr Landmarschall

las hierauf den **pag. 2** des commissarischen Gutachtens befindlichen **passum** zu den ständischen Bemerkungen **pag. 500 §. 18** bis **5** vor, welcher so anfängt: Da die Taxatoren ihre Schätzungen instructionsmäßig **etc. etc.** und nachdem

der Herr Drost **v. d. Wense**

seine desfallsigen neueren Bemerkungen, welche **sub Litt.** **ad acta** genommen wurden, verlesen hatte, wurde von

dem Herrn Landmarschall

die Frage aufgestellt: soll darauf angetragen werden, statt des höchsten Körner **taxati** den Mittel=Satz anzunehmen?

Herr Bürgermeister **Vogell.**

Hier trete der Fall ein, wo der Antrag beschlossen werden müsse, das Königliche **Ministerium** zu ersuchen, hierunter in der Verordnung eine Abänderung zu treffen, damit bei Bestimmung der Quote darauf Rücksicht genommen werden könne.

Wie nun hierüber abgestimmet wurde, waren **majora** dafür, auf das Durchschnitts **taxatum** mit dem Zusatze anzutragen: daß Falls es hierunter bey der Verordnung bleiben solle, dennoch zu Gunsten der Lüneburgschen Provinz eine Ausnahme gemacht werden möge.

Der Herr Landmarschall

ging hierauf zu der **pag. 3** befindlichen Bemerkung des commissarischen Gutachtens zu den ständischen Bemerkungen **pag. 500 §. 14—6** über und verlas den ganzen **passum**, welcher so anfängt: „Bei der Cultur des Bodens, der in die Classe von **1—2** Korn nach gewissenhafter Schätzung gehörig ist, bleibt dem **Cultivator** offenbar nur Arbeit und kein Ertrag" **etc. etc.** bis **pag. 5** — auf Cultur-Kosten machen will" und warf

der Herr Drost **v. d. Wense**

die Frage auf: ob der **Brutto** oder der **Netto** Ertrag zum Grunde gelegt werden solle?

Die vereinigten Landschaften hätten den **Netto** Ertrag zum Grunde gelegt und er glaube mit Recht, denn wenn jener zur **Basis** genommen werden solle, so müßte die ganze Grundsteuer Verordnung über den Haufen geworfen werden.

Hierauf erwiederte

der Herr Landrath **v. Weyhe**

So lange man ihm nicht beweisen könne, daß bey **2** Körnern ein **Netto** Ertrag zu finden sey, so lange könne er nicht glauben, daß ein **Netto** Ertrag zur **Basis** angenommen werden dürfe und stimme er also für den **Brutto**-Ertrag.

Herr Landrath **v. d. Wense.**

Es sey zwar wahr, daß **2** bis **3** Körner keinen Ertrag gäben; inzwischen wohin solle das führen? denn ganz frey ausgehen könnten die Besitzer der niedrigsten Classe doch nicht und er glaube nicht, daß diese Leute ihre Ländereyen **dereliuquiren** würden.

Herr Landrath **v. Bülow.**

Er halte es für die größte Ungerechtigkeit, daß die sich in den niedrigsten Classen befindlichen Landbesitzer nur allein den **Netto** Ertrag versteuern sollten und die höheren Classen die Cultur Kosten abziehen dürften.

Herr OARath Graf **v. Kielmansegge.**

Er stimmme mit dem Herrn Drosten **v. d. Wense**; denn es würde dadurch die Grundsteuer Verordnung in ihren Grundfesten erschüttert und alle Vorstellungen würden nichts helfen.

Der Herr Landmarschall

stellte hierauf folgende Frage zur Abstimmung auf: Soll für die Provinz **Lüneburg** darauf angetragen werden, daß bey der Grundsteuer keine Productions-Kosten sondern blos die Aussaat in Anrechnung kommen und daß nach dem **Brutto**-Ertrage gesteuert werden solle? **Majora** waren gegen den **Brutto**-Ertrag.

Hierauf kahm das zu **pag. 5** des commissarischen Gutachtens angezogene in der Anlage **Litt. A. b.** beygeheftete Gutachten des Herrn Drosten **v. d. Wense,** wegen der in der Provinz Lüneburg auf die Cultur Kosten

des Ackerlandes zu verwilligende Vergüthung, zur Berathung und wurde selbiges verlesen.

Nachdem nun verschiedene Herren über diese Vorschläge sich beyfällig erklähret hatten, unter andern auch

der Herr Bürgermeister **Vogell**

dafür war, wenn nur nicht die vorgeschlagene Vergütung bei der Progression von 50 zu 80 fehlerhaft wäre; so wurden unter der Voraussetzung daß vom Königl. **Ministerio** die zu **proponirenden** Durchschnitts Summen anzunehmen genehmigt würden, von

dem Herrn Landmarschall

folgende Fragen zur Abstimmung aufgestellt:

1) Sollen in der ersten Classe von 1 bis 2 Körner Ein halbes oder 1/4 Korn zum steuerbaren Gegenstande bleiben?

Majora waren für 1/4 Korn.

2) Sollen in der 2ten Classe von 2 bis 3 Körnern, 3/4 Körner versteuert werden?

Majora für 3/4 Körner, das **Ministerium** möge den Vorschlag der Stände wegen des Durchschnitts der geschehenen Schätzung annehmen oder nicht.

3) Sollen iu der 3ten Classe von 3 bis 4 Körnern, 1 1/2 oder 1 1/4 Körner zur Versteuerung bleiben?

Majora für 1 1/4 Körner.

4) Sollen in der 4ten Classe von 4 bis 5 Körner 2 1/4 Körner zur Versteuerung kommen?

Majora waren für die bejahende Meinung.

5) Sollen in der 5ten Classe von 5 bis 6 Körnern in sofern der Durchschnitt der Schätzung angenommen wird 3 Körner zur Versteuerung bleiben?

Majora waren gleichfalls dafür.

6) Sollen für alle folgenden Classen die in der Verordnung festgesetzte Vergütung unabänderlich bleiben?

Majora verneinten solches.

In fidem
G. Seelhorst Dr.

Registratum ibidem den 27. **November** 1823.

Zur Erläuterung der in der gestrigen Sitzung zuletzt **per majora** festgesetzten vorletzten 5 Bestimmungen, gab

der Herr Drost **v. d. Wense**

angebogene Berechnung zu Protocoll, wodurch alles diese 5 Puncte betreffende näher erläutert wird.

G. Seelhorst Dr.

Verordnungsmäßiger Ansatz der Culturkosten.

Es bleiben unbesteuert:

1 1/2	Korn	der	1sten	Classe	von 2	Korn
2	"	"	2ten	"	" 3	"
2 1/2	"	"	3ten	"	" 4	"
3	"	"	4ten und aller übrigen Classen.			

Ansatz der Culturkosten für die Provinz Lüneburg.

Es bleiben unbesteuert:

a) $1\frac{3}{4}$ Korn der 1sten Classe von 1 — 2 Korn

$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	2
$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$
minus $\frac{1}{4}$ Korn	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$

es muß heißen:

$1\frac{1}{4}$ Korn der 1sten Classe von 1—2 Korn,

insofern der Durchschnitt der Schätzungen angenommen wird, sonst $1\frac{3}{4}$ Korn.

b) $2\frac{1}{4}$ Korn der 2ten Classe von 2—3 Korn

$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
$2\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$
bleibt = $\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$

es muß heißen:

$1\frac{3}{4}$ Korn der 2ten Classe von 2—3 Korn,

insofern der Durchschnitt der Schätzungen angenommen wird, sonst $2\frac{1}{4}$ Korn.

c) $2\frac{1}{4}$ Korn der 3ten Classe von 3—4 Korn

$3\frac{1}{2}$	4
$2\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$
$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$

insofern der Durchschnitt der Schätzungen angenommen wird, sonst $2\frac{3}{4}$ Korn.

d) $2\frac{1}{4}$ Korn der 4ten Classe von 4—5 Korn

$4\frac{1}{2}$	5
$2\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$
$2\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$

insofern der Durchschnitt der Schätzungen angenommen wird, sonst $2\frac{3}{4}$ Korn.

e) $2\frac{1}{2}$ Korn der 5ten Classe von 5—6 Korn

$5\frac{1}{2}$
$2\frac{1}{2}$
3 K.

für beide Fälle und in allen höhern Classen.

Wogegen das einer Abgabe nach Procenten unterliegende Capital sich beläuft:

auf		in der		von	
auf $\frac{1}{2}$	K. in der	1sten	Classe von	2	K.
„ 1	„ „ „	2	„ „	3	„
„ $1\frac{1}{2}$	„ „ „	3	„ „	4	„
„ 2	„ „ „	4	„ „	5	„
„ 3	„ „ „	5	„ „	6	„
„ 4	„ „ „	6	„ „	7	„
„ 5	„ „ „	7	„ „	8	„
„ 6	„ „ „	8	„ „	9	„
„ 7	„ „ „	9	„ „	10	„
„ 8	„ „ „	10	„ „	11	„
„ 9	„ „ „	11	„ „	12	„

Wogegen das einer Abgabe nach Procenten unterliegende Capital sich beläuft:

auf		in der		zu	
auf $\frac{1}{4}$	K. in der	1sten	Classe zu	1—2	K.
„ $\frac{3}{4}$	„ „ „	2	„ „	2—3	„
„ $1\frac{1}{4}$	„ „ „	3	„ „	3—4	„
„ $2\frac{1}{4}$	„ „ „	4	„ „	4—5	„
„ 3	„ „ „	5	„ „	5—6	„
„ 4	„ „ „	6	„ „	6—7	„
„ 5	„ „ „	7	„ „	7—8	„
„ 6	„ „ „	8	„ „	8—9	„
„ 7	„ „ „	9	„ „	9—10	„
„ 8	„ „ „	10	„ „	10—11	„
„ 9	„ „ „	11	„ „	11—12	„

Wird in den drey Classen von 2—3, 3—4 und 4—5 Korn derselbe Ansatz der Cultur-Kosten und zwar $1\frac{3}{4}$ Korn angewandt, so bildet sich folgendes Resultat hinsichtlich des bleibenden Steuer-Capitals; dasselbe beläuft sich nemlich:

auf 3/4 Korn in der 2ten Classe von 2—3 Korn,
„ 1 3/4 „ „ „ 3ten „ „ 3—4 „
„ 2 3/4 „ „ „ 4ten „ „ 4—5 „
„ 3 „ „ „ 5ten „ „ 5—6 „

Dadurch würde ein zu großes Mißverhältniß unter der 2ten und 3ten Classe entstehen.

Continuatum Zelle ibidem den 27. November 1823.

In Gegenwart
der gestern anwesend gewesenen Herren Stände
wovon jedoch der Herr Landdrost **von Campe**, und der Herr Legations-Rath und ritterschaftliche Deputirte **von Dannenberg** nicht erschienen waren, dagegen aber hatte sich der Herr Geheime Legations-Rath Freyherr **Grote** aus Hannover angefunden.

Der Herr Landmarschall
eröffnete die heutige Sitzung folgendermaßen:

Da am Schlusse der gestrigen Session **per majora** festgesetzet sey, daß die in der Grundsteuer-Verordnung bestimmte Vergütung an Culturkosten der 7ten und folgenden höhern Classen als unabänderlich nicht bleiben könnten; so stelle er folgende Frage zur Abstimmung auf:

„Ist die Versammlung auch der Meinung, daß besonders der Punct dem Königlichen Cabinets-Ministerio vorgetragen werde, daß allein durch die bestimmten Cultur-Kosten der Provinz **Lüneburg** ein bedeutender Nachtheil bey der demnächstigen Quotisation erwachse?"

Der Herr Graf **v. d. Schulenburg.**

Er glaube, daß eine besondere Begünstigung bei den höhern Classen überall nicht zugestanden werden könne. Da in den andern Provinzen der Fall öfterer vorkommen würde als in der Provinz **Lüneburg** und jene davon mehreren Gebrauch machen würden, als diese; so sey es klar, daß die Lüneburgsche Provinz nur gewinnen, nicht aber verlieren würde, er stimme also dafür, daß jener Satz in der Verordnung wegfallen müsse.

Herr Drost **v. d. Wense.**

Ob er es gleich für gerathen fände, diesen Satz, daß nemlich noch ein Korn steuerfrei gelassen werden solle, für die hiesige Provinz nicht stehen zu lassen; so sey er doch zweifelhaft, ob solches als Beschwerde anzuführen.

Herr Bürgermeister **Vogell.**

Der gegenwärtige Fall sey äußerst wichtig; es habe den größten Einfluß auf Bestimmung des Steuer-Capitals, wenn **1 procent** an Culturkosten mehr abgehen solle. Die fraglichen Culturkosten beträfen hauptsächlich die Marschgegenden und zwar bei den Kuhlen. Hierdurch würde ein größerer Ertrag hervorgebracht und daher würden die Besitzer solcher Ländereien doppelt gewinnen, wenn ihnen noch etwas für die Culturkosten mehr wie gewöhnlich bewilliget würde. Nachdem nun von mehreren Herren über diesen Gegenstand geredet war, trug

der Herr Landmarschall
folgende Frage zur Abstimmung vor:

„Findet die Versammlung es zweckmäßig, daß die den höhern Classen in besondern Fällen zugestandenen außerordentlichen Culturkosten von 1 Korn dem Ministerio als nachtheilig angezeiget und dagegen reclamirt werde?"

Majora

nahmen an, daß dieser Punct aus der Verordnung wegfallen müsse und daß also dagegen zu reclamiren sey.

Herr Landmarschall.

In der Verordnung sey der Himpte Roggen für alle, auch für die höheren Classen zu 15 ggr angenommen; er finde darin eine große Härte für die niedrigen Classen und hätte wohl für jene und zwar von der 7ten Classe angerechnet der Himpte auf einen höhern Preis gesetzt werden können. Er proponire daher folgende Frage zur Abstimmung:

„da der Gewinn für die Ackerbauer in den höhern Classen außerordentlich zunehme, und doch nicht nach dieser neuen Veranlagung höher als die der niedern Classen steuerten; so mögte es gerecht sein, vom 7ten Korn an die Besteuerung zu erhöhen."

Herr Landrath v. d. Wense.

Er sey gegen die Erhöhung des Preises zur Bestimmung des Steuer-Capitals. Es mache einen schlimmen Eindruck für die übrigen Contribuenten und dürfte auch in der Ausführung schwer fallen.

Herr Landrath von Marenholtz

war gleichfalls gegen diese proponirte Erhöhung; es müßte selbige sodann auch bei den angenommenen Preisen des Heues statt finden.

Herr Drost v. d. Wense

billigte dahingegen den Vorschlag des Herrn Landmarschalls, daß die proponirte Erhöhung des Preises erst von der 7ten Classe an ausgehen solle. Wie hoch aber der Himpte gesetzt werden solle? darüber glaube er nichts bestimmen zu können.

Herr Rath Deneke

war gleichfalls für diesen Antrag.

Herr Bürgermeister Vogell.

So sehr er auch geneigt sey, den ärmeren Classen etwas zu gönnen, so bedauere er doch, daß er dagegen sein müsse und glaube nicht, daß das Product höher angesetzt oder geschätzt werden dürfe. Er stimme also gegen den Antrag wie er gemacht sey.

Herr Landmarschall:

Schon aus den älteren Contributions-Catastern gehe hervor, daß die höheren Classen immer mehr hätten tragen müssen, als die geringeren und wolle er dies nur noch zur Unterstützung seines Antrages anführen.

Herr Graf von Schulenburg.

Es sey ein Hauptfehler, daß die Grundsteuer nach Körnern und nicht nach dem Ertrage der Rente bestimmt sey; und müsse er sich also gegen den Vorschlag erklären.

Der Herr Landrath von Weyhe

war gleichfalls gegen den Vorschlag, weil er unter den gegenwärtigen Umständen unausführbar sein dürfte.

Herr General-Major von Estorff.

Da nicht blos Roggen, sondern auch abwechselnd Weitzen in diesem schweren Boden gebauet würde; so halte er die Ausführung dieser Proposition nicht für thunlich. Als nun abgestimmt wurde; so fanden sich Majora gegen den gemachten Antrag.

Der Herr Landmarschall

proponirte hierauf: daß auch hinsichtlich der Wiesen das Durchschnitts-Taxatum angenommen werden mögte.

Welches per unanimia genehmigt wurde.

Es traf nun die Reihe den bey pag. 508 ad §. 17—9. der ständischen Bemerkung, gemachten Vorschlag der Herren Commissarien pag. 6 ihres Gutachtens; und war man damit einverstanden, daß in dieser Classification nichts zu ändern sey.

Hiernächst folgte der pag. 6. im Gutachten, bei pag. 502 §. 19—11 der ständischen Bemerkungen gemachte Vorschlag der Provinzial-Commission:

„die Heidweide von den in der 3ten Classe aufgezählten Weidegattungen zu trennen, dafür annoch eine 4te Classe zu bilden und dieser annoch einen verhältnißmäßigen niederen Preis zu bestimmen.

Herr Bürgermeister **Vogell.**

Da das hierüber gegebene Gesetz bereits emaniret sey: so glaube er, daß dieser Vorschlag dahin modificirt werden müsse: daß wenn der Antrag im Ganzen für das Königreich nicht genehmigt werden sollte, derselbe dennoch für die hiesige Provinz gelten müsse.

Herr Landrath von **Weyhe.**

Indem er sich auf seine den Herren Ständen mitgetheilte Abhandlung wovon ein Exemplar sub littr. H. ad haec acta genommen wurde, beziehe, stimme er gegen jeden Ansatz der Heidweiden zur Grundsteuer.

Herr Rath **Deneke.**

Da ehemals von den Heidschnucken Viehschatz gegeben sey; so müsse er wünschen, daß auch für die Heidweiden etwas jedoch geringer gesteuert werde.

Herr Landschafts-Director von **Plato** Excellenz.

Er glaube nicht, daß die Heidweide übergangen werden dürfe, da die Heide doch nicht allein behuf der Heidschnucken da sey, sondern auch zur Zucht der Bienen und sonst nütze.

Herr Landrath von der **Wense.**

Er sey nicht für die gänzliche Aufhebung dieser Steuer, sondern für die Proposition der Provinzial-Commission.

Als nun

der Herr Landmarschall

die Frage zur Abstimmung brachte:

„Ist es den Ständen gefällig, die Heideweiden zu besteuern?

waren

Majora

dafür, jedoch annoch über den modum zu deliberiren.

Der Herr Landmarschall

verlas hierauf den pag. 6 des commissarischen Gutachtens befindlichen passum:

„die Lüneburger Provinzial-Commission hält nach den oeconomischen Verhältnissen ihrer Provinz für gerathen, 3 Gattungen von Schafen anzunehmen und zwar:

Rheinsche,
Halbedle und
Heidschnucken

und von der ersten 10, von der zweiten 12, und von der letzteren 16 auf eine Kuhweide anzunehmen etc."

und trug derselbe darauf an: daß, wenn gleich die Verordnung nur 2 Gattungen Schaafe annehme, da doch jetzt Spanische, Rheinische, Halbedle und Heidschnucken im Königreiche vorhanden wären, alle 4 Schaafarten versteuert werden müßten, jedoch nach ihrem verschiedenen Werthe.

Herr Cammerherr von Kersenbruch.

Die Schaafzucht der Spanischen Race sey äußerst kostbar, denn sie erforderten bessere Wartung und Fütterung; wären auch theurer im Ankauf. Rechne man das Capital, welches darin stecke, zu den kostbaren Unterhaltungskosten; so dürften sie nicht höher als die Rheinischen Schaafe versteuert werden. Auch würde dadurch die Industrie sehr gefährdet werden, wenn man diese Gattung mit einer höhern Steuer belegen wolle, daher er denn nur 3 Gattungen der Versteuerung unterziehen würde.

Herr General-Major von Estorff

war gleicher Meinung.

Herr Drost v. d. Wense.

Die Commission habe die Spanischen Schaafe den Rheinischen gleich gesetzet; und dürften also nicht höher taxirt werden.

Nachdem Verschiedene hierüber geredet und über den Antrag des Herrn Landmarschalls gestimmt hatten, waren

Majora

dagegen. Die darauf vorgelegte Frage: ob die von der Commission vorgeschlagenen 3 Gattungen mit einer Steuer belegt werden sollten? wurde hingegen mit einer großen Majorität bejahend beantwortet.

Der Herr Landmarschall

fand sich hierauf bewogen, folgende 3 Fragen zur Abstimmung zu bringen:

1) Findet es Genehmigung, daß 10 Rheinische Schaafe auf eine Kuhweide gerechnet werden?

Majora

waren dafür.

2) Findet es Genehmigung, daß 15 halbedle Schaafe einer Kuhweide gleich geachtet werden sollen?

Auch diese Frage wurde per Majora bejahend entschieden.

3) Wird genehmiget, daß 20 oder 25 Heidschnucken eine Kuhweide ausmachen sollen?

Majora

waren für 25 Stück.

Der Herr General-Major von Estorff

glaubte, daß 25 Stück Heidschnucken zu wenig sey, und trug auf 30 Stück an.

Herr Landrath von Marenholtz.

Da man zu den §. 19 gemachten Vorschlage proponiren werde, daß noch eine 4te Classe für die bloße Heidweide gemacht und für dieselbe

als Koppelweide 1 ℳ,

als Privatweide 1½ ℳ

annehmen wolle, so wären 30 Stück zu viel.

Worauf denn

Majora

den Antrag des Herrn General-Majors von Estorff verwarfen.

Dagegen wurde der von dem

Herrn Landrath von Marenholtz

in Gefolge des commissarischen Gutachtens pag. 7 gemachte Antrag: daß noch eine 4te Classe für die Heidweide genehmigt und

1) die neue Bestimmung des Werths der Koppel- und Privat-Weiden von resp. 1 ℳ und 1½ ℳ per unanimia angenommen und

2) per majora bestimmt:

daß die Ziegen mit den Rheinischen Schaafen in eine Classe gesetzt

und also auch in solchem Maaße zur Steuer herbeigezogen werden sollten.

Hierauf kam der in dem Caput III. des commissarischen Gutachtens pag. 6 enthaltene Vorschlag zur Deliberation, nach welchem

„Für adeliche Höfe die im Dorfe liegen, zur Vermeidung von Collisionen mit den pflichtigen Einwohnern völlig abgesonderte Rollen sowohl in Ansehung aller Grundbesitzungen als des Viehes angefertigt werden sollten."

und wurde derselbe per majora mit dem Zusatze genehmigt, daß statt der Worte:

„für adeliche Höfe" gesetzt werden solle: „Für canzleisässige Güter und Höfe".

Herr Obersyndicus **Küster**.

Da auch die Städte mit dergleichen Besitzungen versehen wären und diese gleiche Rechte haben müßten; so proponire er darüber zu stimmen: „ob nicht ein gleiches auch von denjenigen bisher contributionsfreien Höfen der Städte gelten solle, welche in Dörfern anderer Jurisdictionen belegen wären?"

Die Frage wurde per majora bejahend beantwortet.

Ferner kam der in dem Gutachten pag. 7 Cap. III. ad pag. 509 §. 4 der ständischen Bemerkungen, enthaltene Vorschlag der Herren Commissarien, daß der Ausdruck „Hoheits-Bezirk" beyzubehalten sey, zur Erwägung. Wie nun

der Herr OARath, Graf von **Kielmansegge**

in facto die Erläuterung dahin gab: daß dies Wort in Gefolge mehrerer Deliberationen bey den allgemeinen Ständen — aus Gründen, die er nicht kenne — gestrichen sey; so wurde von

dem Herrn Drost v. d. **Wense**

der Vorschlag gemacht, statt jener Worte: „Obrigkeitlicher Bezirk" zu setzen; womit denn auch Majora friedlich waren.

Hiernächst kam dasjenige vor, was die Provinzial-Commission wegen Hebung der Grundsteuer aus den Dörfern pag. 7 Cap. III. vorgetragen hatte und wurde dieser ganze Passus, welcher mit den Worten anfängt: Bisher war bei der Vieh-Contribution der Gebrauch 2c. von

dem Herrn Landmarschall

verlesen; nach vorher aufgestellter Frage aber per majora beliebt, daß die Weidesteuer nach dem Vorschlage der Commission erhoben werden solle.

Nach dem commissarischen Gutachten pag. 8 hatte ein Mitglied dieser Commission vermeint, daß die Inhaber von Appanagen billiger Weise zu einem Beitrage zur Grundsteuer herbei zu ziehen sein dürften und sich desfalls weitere Anträge bei den Provinzial-Ständen vorbehalten. Diesemgemäß meldete sich dazu

der Herr Drost v. d. **Wense**,

und las desfalls einen Aufsatz vor, welcher integraliter sub Litt. ad acta genommen wurde.

Herr OARath Graf v. **Kielmansegge**.

In der ersten Cammer sey auch die Rede von dieser Proposition gewesen und man sey auch von deren Gerechtigkeit überzeugt; allein man habe davon abstrahirt, solche zu einem Gesetze zu erheben, weil dadurch nur viele Streitigkeiten veranlaßt werden würden.

Man habe es vielmehr den Parteyen überlassen wollen, dieserhalb unter sich etwas festzusetzen. Er für seine Person sey zwar dafür, allein er glaube, daß solches in einem besondern Schreiben an das **Ministerium** geschehen müsse.

Der Herr Landschafts=Director

waren gleichfalls für den Antrag, wenn auch nur etwas Generelles bestimmt würde; es sey hauptsächlich im Lüneburgschen wünschenswerth, wo bedeutende Appanagen gereicht würden.

Der Herr Landmarschall

war gegen den Vorschlag, weil es doch nur auf solche Appanagen gelegt werden könne, welche schon existirten; bey künftigen würde es schon von selbst gelegt werden. Auch wären die Appanagen im Lüneburgschen sehr unbedeutend.

Herr Landrath von **Marenholtz.**

Er müsse sich die Gründe des Herrn Grafen von **Kielmansegge** ganz zu eigen machen, stimme also dafür.

Der Herr Oberst **v. d. Knesebeck**

war mit dem Herrn Landmarschall ganz gegen den Vorschlag, indem die Appanagisten sehr geringe gesetzt wären; auch glaube er gehört zu haben, daß die Exemten hinsichtlich ihrer ehemaligen Freiheiten, etwas und zwar in unablöslichen **3 procent** tragenden Obligationen, vergütet erhalten würden. Hierauf würden die Appanagisten doch auch Ansprüche machen können; und sehe er nicht ab, wie solches effectuirt werden könne.

Herr General, Graf **Alten.**

Die Repartition könne leicht gemacht werden, und da er nicht nur von der Nützlichkeit, sondern auch von der Gerechtigkeit des Vorschlages überzeugt sei, so stimme er dafür.

Herr Rath **Deneke.**

Er müsse sich, hauptsächlich wegen der bereits Appanagirten, gänzlich gegen den Vorschlag erklären, denn damals habe man an diese Steuer nicht gedacht und würde die Ausführung desselben zu unendlichen Processen Anlaß geben. Er stimme also dafür, daß man den gemachten Antrag bey dieser Grundsteuer-Angelegenheit ganz auf sich beruhen lassen möge.

Herr Drost **v. d. Wense.**

Ob er gleich glaube, daß schon jetzt auf die fernere Discussion seines Antrages hineingeschritten und etwas definitives darüber beschlossen werden könne; so abstrahire er dennoch davon: proponire jedoch, daß eine Commission aus den Mitteln der Stände ernannt werden möchte, welche seinen Vorschlag gehörig prüfe und demnächst davon zur weiteren Entscheidung berichte.

Auf die von

dem Herrn Landmarschall

proponirte Frage: ob die geehrte Versammlung es für zweckmäßig hielte, eine solche Commission zu ernennen? waren

Majora

dafür; und wurde die heutige Session damit beschlossen.

in fidem
G. Seelhorst Dr.

Continuatum ibidem den 28. November 1823.

In Gegenwart

der gestrigen Herren Anwesenden, **exceptis**

des Herrn Landraths v. **Möller**,
„ „ OARaths Graf v. **Kielmansegge**,
„ „ Dechant v. **Kneisen**,
„ „ Consistorialraths **Sextro**,
„ „ Ritterschaftl. Deputirten v. **Harling**.

Der Herr Landmarschall v. **Meding**

eröffnete die heutige Sitzung folgendermaßen:

Es sey überall gebräuchlich, daß ein jeder über einen Gegenstand nur einmal sprechen dürfe, und wünsche er daher, daß dieses als Regel auch hier befolgt werden mögte; imgleichen, daß jeder welcher das Wort nehme aufstände und nicht sitzen bleibe, weil man ihn sonst nicht verstehen könne. Letzteres wurde allgemein für gut anerkannt, wie denn solches auch bisjetzt fast allgemein geschehen sey, was aber das erstere betreffe, so glaube man, daß wohl zwischen Berathungen und förmlichen Abstimmungen zu distinguiren sein dürfte; denn bei ersteren wären erwiedernde und erläuternde Vorträge unvermeidlich, ein anderes sey es aber bey den förmlichen Abstimmungen.

Herr Landmarschall.

Es sey Gestern der Beschluß **per majora** gefaßt worden: daß zur Prüfung des von dem Herrn Drost v. d. **Wense** gemachten Antrages, wegen Herbeiziehung der Appanagisten zur Grundsteuer, eine Commission ernannt werden solle; und proponire er daher 3 Deputirte dazu zu ernennen.

Bevor zur Wahl dieser Herren Deputirten geschritten wurde, erklärte jedoch der

Herr General-Major von **Estorff**,

daß er sich seines **voti** begeben und zugleich bitten wolle bey der Wahl nicht auf ihn zu reflectiren.

Als nun sämmtliche Herren Anwesende, außer dem Herrn General-Major **von Estorff** ihre Wahlzettel mir eingehändigt hatten und selbige von mir verlesen waren, fanden sich

für den Herrn Bürgermeister **Vogell** 23 Stimmen;
für den Herrn OARath Graf von **Kielmansegge** 19 Stimmen;
für den Herrn Drost v. d. **Wense** 12 Stimmen;
für Se. Excellenz den Herrn Landschafts-Director v. **Plato** 9 Stimmen;
für den Herrn Landrath v. **Marenholtz** 6 Stimmen und
für den Herrn Rath **Deneke** gleichfalls 6 Stimmen.

Die ersten 3 Herren wurden also als gewählte Deputirte anerkannt und übernahmen der Herr Bürgermeister **Vogell** und der Herr Drost **v. d. Wense**, in Rücksicht des gütigen Zutrauens der hochansehnlichen Versammlung, dieses Geschäft. Von dem Herrn Graf von **Kielmansegge**, der nicht anwesend war, glaubte man aber überzeugt zu seyn, daß er zu der auf ihn gefallenen Wahl seinen Beifall nicht versagen würde.

Herr Drost v. d. **Wense**.

Er habe noch die Bewegungsgründe angeben wollen, weshalb es sehr räthlich sey, wegen höherer Ansetzung der Weiden im Allgemeinen zu sagen, daß man dieserhalb sich beschwerdet erachtet, weil solches für die Quotisation äußerst wichtig sey.

Als nun dessen Gründe hierüber verlesen waren und folgende Frage:

„Findet es Beyfall, daß die Veranlagung der nach den verordnungsmäßigen Principien als für die Provinz **Lüneburg** prägravirend aus den angegebenen Gründen in die desfallsige Vorstellung an das Königliche Cabinets-Ministerium aufgenommen werde?“

zur Abstimmung kam; so waren

Majora

für deren Bejahung.

Der Herr Landmarschall

verlas hierauf den pag. 8 und 9 des commissarischen Gutachtens befindlichen passum, der so anfängt: „die bisherige Contribution war ihrer Natur nach ꝛc.“ und gab anheim, darüber zu discutiren.

Herr Landrath v. **Marenholtz.**

Die Commission habe zwar proponiret, daß doch wenigstens der Zusatz gemacht werden möge:

„oder aber, daß der Zehntpflichtige sich ausdrücklich oder factisch verbindlich gemacht habe.“

hierin scheine ihm aber ein Widerspruch zu liegen und wünsche er daher, daß der Zusatz nicht geschehen möge.

Herr Landmarschall.

Er sey der Meinung, daß der Zehntherr in dem Falle nicht zur Grundsteuer zu concurriren brauche, in welchem er sonst nicht dazu contribuirt habe, jedoch müßte dem Zehntpflichtigen dieserhalb etwas aus den öffentlichen Landes-Cassen als Vergütung gereicht werden.

Herr Drost v. d. **Wense.**

Das Wort factisch stehe zwar am unrechten Orte, inzwischen lasse sich solches dennoch wohl vertheidigen. Der Zehntherr sei eigentlich nicht schuldig, von den Zehnten zu zahlen; wenn dies von ihm geschehen solle, so müsse solches auch von seinen Meiergefällen geschehen. Wenn aber dieser frey sey, so müßte auch der Zehntpflichtige eine Vergütung erhalten.

Herr Landrath v. **Marenholtz.**

Er stimme diesem **Voto** bey, wenn nur das Wort factisch weg bliebe.

Herr Oberst v. d. **Knesebeck**

trat diesem **Voto** gleichfalls bey, denn durch jene Auflage werde dem Zehntherrn in seine Privatrechte gegriffen.

Herr Bürgermeister **Vogell.**

Daß dem Zehntherrn durch diese Auflage sein Eigenthum geschmälert und in seine Rechte eingegriffen würde, sei seiner Meinung nach gewiß; man hätte ja auf den Zehnten als Rente eine Abgabe legen können, ohne den Zehntherrn mit den Zehntpflichtigen in Collision zu setzen. Er stimme also mit dem Herrn Landmarschall und trage auf eine Entschädigung des Zehntpflichtigen aus der Landes-Casse an. Uebrigens würde er aus dem proponirten Zusatze das Wort „factisch“ weglassen, weil solches nur zu Processen Anlaß geben könne.

Herr Rath **Deneke**

war derselben Meinung.

Herr Drost v. d. **Wense.**

Wenn die Vergütung aus den Cassen für das ganze Königreich geschehen solle, so würden die andern Steuerpflichtigen nur dadurch belastet, wozu er nicht stimmen könne.

Der Herr Landmarschall

proponirte daher folgende Frage zur Abstimmung:

„Findet die Versammlung es zweckmäßig, daß da der Zehntpflichtige in unserer Provinz bisher eine Milderung der Contribution genossen, er solche auch fernerhin erhalte, da der Zehntherr, der zu dieser Steuer beitrage, nicht nach Billigkeit auch noch zu dieser Entschädigung des Zehntpflichtigen verurtheilt werden könne und so wie solche der Ge-

rechtigkeit nach, wie bisher, von den Cassen zu übernehmen, solches dem Königlichen **Ministerio** vorstellig zu machen?"

Da diese Frage 2 Sätze enthielt, so wurde zuerst über die Hauptfrage gestimmt und selbige **unanimiter** bejahend angenommen, der 2te Satz aber, ob die Vergütung aus den Cassen geschehen solle? **per majora** bejahend entschieden.

Herr Landrath **v. d. Wense.**

Der Zehntherr komme nie aus der unangenehmen Verwickelung mit dem Zehntpflichtigen auch wegen der Remission wozu der Zehntherr concurriren solle. Er proponire daher, daß wenn das Königliche **Ministerium** auf die so eben verhandelte Hauptsache nicht hinein gehen wolle, wenigstens dem Zehntherrn ein anderer **modus** vorgeschrieben werden möge, diese Abgabe auf eine andere minder beschwerliche Art zu leisten.

Hierüber formirte der

Herr Landmarschall

folgende Frage:

"ob es gerathen sey, diesem eben genommenen Beschlusse noch die Bitte hinzuzufügen: daß wenn der Antrag nicht Genehmigung finde, ein anderer **Modus** der Entschädigung durch den Gutsherrn möge bestimmt werden?"

und wie darüber abgestimmt wurde, fanden sich

Majora

für die verneinende Meinung.

Der Herr Landrath **v. Marenholtz**

trug hiernächst darauf an: daß über die **pag.** 9 enthaltene Proposition wegen der Pfarrzehnten **etc.** gestimmt werden möge.

Als inzwischen

der Herr Bürgermeister **Vogell**

dagegen die Bemerkung machte, daß darüber schon in der Verordnung etwas festgesetzt sey; so blieb dieser Punct auf sich beruhen.

Dagegen wurde die aufgeworfene Frage: "ob das was in dem §. 10 **pag.** 511 der ständischen Bemerkungen von den bereits abgelöseten Zehnten bestimmt sey, auch von den demnächst noch abzulösenden gelten solle?" **per majora** bejahend festgesetzt.

Hierauf trug

der Herr Drost **v. d. Wense**

seine **pag.** 10 des commissarischen Gutachtens vorbehaltene nähere Ansichten wegen der **Benification** für bereits vermessene Ländereien vor, wornach er glaubte, daß die Bestimmung, nach welcher dafür der 6te Theil der Grundsteuer von den fraglichen Grundstücken erlassen werden solle, zu viel sey, und man hinsichtlich des Lüneburgschen wohl nur 1/12tel annehmen könne. Da inzwischen durch die jetzigen geometrischen Ueberschlagungen eine Veränderung eingetreten sey, so glaube er, daß dieser sein Antrag wohl bis dahin ausgesetzt bleiben könne, daß man die Resultate von jenen Ueberschlagungen erfahren habe.

Herr Graf **v. d. Schulenburg**

war dagegen der Meinung, daß der Vorschlag, so wie er da liege, nicht ganz bei Seite gelegt werden könne; vielmehr glaube er, daß die **Benefication** für die bereits vermessenen Feldmarken werden müsse.

Herr General Graf **v. Alten.**

Es sey 1/6 als **Benefication** einmal verwilliget worden und habe er

Beispiele, daß Obrigkeiten ihre Untergebenen mit Strenge angehalten hätten, ihre Besitzungen genau zu vermessen und dafür ungeheure Kosten ausgegeben; wenn daher diese Leute keine Benefication erhalten sollten, so sey dies die größte Ungerechtigkeit.

Herr Bürgermeister Vogell.

Er halte diesen Vorschlag gerade jetzt de tempore und glaube nicht, daß man damit warten müsse.

Herr Forstmeister v. Lenthe.

Die geometrischen Ueberschlagungen wären höchst unrichtig und dürfte es die größte Ungerechtigkeit involviren, wenn diejenigen, welche ihre Grundstücke hätten vermessen lassen, keine Benefication erhalten sollten.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge,

der sich nachher eingefunden hatte.

Bey dem jetzigen ganz veränderten Stand der Dinge sey er für die einstweilige Aussetzung. Man könne sich darüber nicht äußern, wie hoch die Benefication bestimmt werden solle und proponire er daher, daß dem Königlichen Ministerio zu erkennen gegeben werden möge, diesen Punct annoch einer neuen Berathung zu unterziehen.

Auf diesen Vorschlag gestützt trug der Herr Landmarschall die Frage:

„ob der Königlichen Regierung Vorstellung zu machen, daß der zu bewilligende Heruntersatz für wirklich vermessene Grundstücke noch wohl einer ferneren Erwägung bedürfe?"

zur Abstimmung vor; und wurde selbige unanimiter bejahet.

Hierauf kam dasjenige vor, was in dem commissarischen Gutachten pag. 10 und 11 von der Braache gesagt ist und wurde der passus von den Worten: „In einem großen Theile der Lüneburger Sandgegenden — zum Grunde legen möge" von dem Herrn Landmarschall verlesen. Dieser äußerte sich für die Absetzung der Braache.

Der Herr Landschafts-Director

war für die Nichtabsetzung, hauptsächlich bey der reinen Braache.

Herr Landrath v. Marenholtz.

Es würde ein jeder die reine Braache einführen, wenn man sie steuerfrei lassen wolle. Vorschrift sey, zwar nicht in dem Gesetze aber doch in der Instruction, es solle eine regelmäßige Feldwirthschaft statt finden und dargelegt werden, sonst würde für die Braache nichts vergütet.

Als nun mehrere Herren, unter Entwickelung der oeconomischen Grundsätze bei der Braache, zum Theil für, zum Theil gegen den commissarischen Antrag geredet hatten, trug der Herr Landmarschall folgende Frage zur Abstimmung vor:

„Hält man es für zweckmäßig, darauf anzutragen, daß in Gemäßheit der ersten Bestimmung die Braache nicht in Absatz gebracht werde?"

und gingen Majora dahin, daß die Braache nicht steuerfrey bleiben solle; jedoch müsse der Regierung bemerklich gemacht werden, daß solches bei der Quotisation der Provinz Lüneburg praegravirend sey.

Herr Landmarschall.

In dem commissarischen Gutachten pag. 11 sey ad pag. 536 §. 8 der ständischen Bemerkungen, der Wunsch geäußert, daß, da die daselbst aufgezählten Unglücksfälle nicht die einzigen wären und andere denkbare nicht ausschließen sollten, dem Worte „Ueberschwemmung" annoch ein „etc." anzuhängen. Dieses dürfte unbedenklich sein, und stimme er also für diesen Anhang.

Womit denn auch die übrigen Herren friedlich waren.

Hierauf fuhr

der Herr Landmarschall

ferner fort: die Provinzial=Commission habe pag. 11 darauf angetragen, daß die Kosten der dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweisführung in den Fällen von der Staatscasse übernommen werden mögten, wenn seine Remissions=anträge sich als gegründet zeigten; denn oft hätten sich in der Vorzeit Fälle ereignet, wo bey den geschehenen Feldbesichtigungen die Kosten sich höher belaufen hätten, als die für den Ort dadurch bewirkte Erlassung.

Er proponire daher die Frage zur Abstimmung: „ob in den Fällen, wenn bey Untersuchung der Remission sich ergebe, daß der Reclamant Recht habe, die öffentliche Casse die Kosten tragen müsse?"

Er sey der bejahenden Meinung und traten Majora diesem Voto bey.

Hierauf folgte der pag. 11 und 12 im commissarischen Gutachten befindliche Antrag, dem §. 3 annoch die Beschränkung hinzuzufügen:

„In solchen Orten jedoch, wo durch Zusammenlegung der Äcker und Specialtheilung der Gemeinheiten eine Koppelwirthschaft vorbereitet ist, sollen die Wirthe nicht mit den in diesem §. vorgeschriebenen Rectificationen belästigt werden, um bey der Einführung ihrer neuen Ackerwirthschaft freye Hände zu behalten, dagegen aber nach Verlauf von 10 Jahren nach vorgegangener Theilung eine Revision der Feldmark, behuf Berichtigung der Steuer=Rolle vorgenommen werden."

Der Herr Landmarschall

hielt dafür, daß dieser Antrag der Commission zweckmäßig sey; denn wenn die Verkoppelung gleich anbefohlen würde; so mögte dies die Gemeinheitstheilung nicht befördern und wo diese eingeführet sey, folge die Verkoppelung von selbst.

Nach gehöriger Abstimmung waren Majora für diesen Zusatz; man überließ es jedoch der Redaction für die Worte: — „belästiget werden" — einen passendern und mildern Ausdruck zu wählen.

Nun folgte das commissarische Gutachten pag. 12 hinsichtlich des §. 7 ad pag. 542 der ständischen Bemerkungen, verbis — „Zu den mit besondern Kosten verbundenen Culturen glaubt die Commission etc." — und wünschte

der Herr Landrath v. Marenholtz

daß der Zusatz wegen der zu specificirenden Kosten bey den Schwemmwiesen ausfallen mögte, weil es dem Landmanne und überhaupt einem jeden schwer fallen dürfte, diese Kosten nachzuweisen. Er dagegen würde, wenn nur hinreichend das factum daß eine Schwemmwiese angelegt sey, derselben eine 20jährige Freiheit zugestehen und auch dieses denjenigen Wiesen gestatten, die durch das Stauen verbessert oder entstanden wären, nicht weniger diese Steuer=Freiheit auf neu angelegte Bruchwiesen oder solche, die durch Ausrodung ganzer Möre entstanden wären, extendiren.

Herr Graf v. Alten.

Er würde, ohne die Schwemmwiesen zu nennen, diese Vergünstigung auf alle und jede Verbesserung anwenden, jedoch wünschen, daß etwas Bestimmtes festgesetzt würde.

Der Herr Landschafts=Director

stimmte dem Herrn Landrath v. Marenholtz bey, indem dergleichen Verbesserungen sehr befördert werden müßten.

Herr Drost v. d. Wense.

Er halte es sehr bedenklich, ohne Nachweisung oder ohne technische Be=

weise, wie viel die Cultur-Verbesserungs-Kosten betragen hätten, eine Vergütung zu gestatten.

Der Herr Landmarschall

proponirte nun folgende Frage zur definitiven Abstimmung:

„Sollen die anzulegenden Schwemm- und Bewässerungs-Wiesen als eine wesentliche aber mit großen Kosten verbundene Verbesserung zu einer demnächstigen Unterstützung durch Erlasse empfohlen werden?"

Majora bejaheten diese Frage.

Hierauf wurde die Frage zur Abstimmung von demselben gestellt:

„Auf wie viel Jahre soll sich diese Steuerfreiheit erstrecken? auf 10 oder 20 Jahre?"

Majora stimmten für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Aus den in seinem Gutachten enthaltenen Gründen wegen der zu bewilligenden Steuerfreiheit hinsichtlich der Verbesserung des Forstgrundes machte

der Herr Landrath v. Marenholtz

folgenden Antrag: „daß allen Culturen bey den im §. 5 genannten Gegenständen, die im §. 6 zugestandene Steuerfreiheit von resp. 10 und 20 Jahren zugebilliget werde; wogegen die für dieselben bisher bezahlte Grundsteuer während dieses Zeitraums fortbezahlet werde."

Dieser Vorschlag wurde von Majoribus angenommen.

Nun traf die Reihe den von der Provinzial-Commission ad pag. 543 §. 10 bis 12 der ständischen Bemerkungen gemachten Antrag wegen des Zugangs, welcher durch Ansetzung von Anbauern entsteht und wurde der desfalls proponirte Entwurf verlesen; hierauf aber von der Majorität genehmigt.

Es wurde hierauf zu den pag. 14 des commissarischen Gutachtens gemachten Bemerkungen zur Instruction über das Verfahren in Ansehung der Grundsteuer-Remissions-Gesuche geschritten; und verlas

der Herr Drost v. d. Wense

den ad pag. 547 §. 13 der ständischen Bemerkungen gemachten Antrag.

Nach gehöriger Abstimmung wurden per majora die proponirten Einschaltungsworte: „oder allererst bey dem Schnitt zu übersehen gewesenen Feldschaden" genehmiget.

Auch wurde der ad pag. 550 §. 9—10 der ständischen Bemerkungen von der Commission vorgeschlagene Zusatz bey dem passu, wo von Orts-Erhebern die Rede ist: „insofern dergleichen vorhanden sind" per unanimia angenommen.

Als hierauf der passus des commissarischen Gutachtens pag. 15 ad pag. 550. §. 11—12 der ständischen Bemerkungen verlesen und über folgenden Zusatz:

„Sollten jedoch die Schätzer durch obrigkeitliche Bescheinigungen darzuthun vermögen mittelst vorstehender Eidesformel bereits ein für alle Mal auf Schätzung solcher Feldschäden beeidiget zu sein, so ist es zureichend, dieselben auf diesen Eid zu verweisen,"

abgestimmt wurde, waren Majora für diesen Zusatz.

Auch waren Majora für den gleich darauf folgenden Zusatz: daß, da nach §. 7. 8. der Taxator auch den Ausdrusch schätzen solle, die Eidesformel auch auf diesen Umstand zu richten sein dürfte.

Dahingegen fand der ad pag. 551 §. 12 und 13 gemachte Antrag, daß in gewissen Fällen auch die Amtsvoigte, Namens der Obrigkeit das Geschäft der Feldbesichtigung leiten dürften, bey Majoribus keinen Beifall, indem der Herr Drost v. d. Wense selbst Bedenken trug, dafür zu stimmen.

Desgleichen kam dasjenige vor, was die Provinzial-Commission **pag.** 15/16 wegen der, der künftigen Verordnung beizufügenden beiden Schemata, proponirt hatte und beschlossen **Majora**, daß diese Schemata unumgänglich erforderlich wären.

Dahingegen wurde das was der **passus ibidem** — „Endlich hat die Provinzial-Commission etc. nöthig erachtet werden sollte" enthielt, vorerst auszusetzen beliebt.

Der Herr Landmarschall.

Es sey bisher als gesetzmäßig anerkannt, daß die Land-Commissarien bey Untersuchung der Remissionen zugezogen werden müssen. Da nun dies dem Vernehmen nach nicht weiter geschehe; so hielte er dafür, daß dieses in Anerinnerung gebracht werden müßte.

Als inzwischen

der Herr OARath Graf **v. Kielmansegge**

dagegen anführte, daß die allgemeinen Stände es für überflüssig gehalten hätten, dieses Puncts zu erwähnen, indem deren Hinzuziehung bereits gesetzlich constire, auch man vorausgesetzt habe, daß selbige bey diesem Geschäfte hinzugezogen werden würden, so abstrahirte man von dieser Anerinnerung.

Womit für heute die Session beschlossen und die letzte Versammlung auf Morgen angekündiget wurde.

in fidem
G. Seelhorst Dr.

Continuatum ibidem den 29ten **November** 1823.

In Praesentia der anwesenden Herren, wovon jedoch Se. Excellenz der Herr Graf **v. Alten** und der Herr Bürgermeister **Hansing** abgegangen; jedoch der Herr Ober-Appellations-Rath **v. d. Wense** hinzugekommen waren.

Der Herr Landmarschall

eröffnete die heutige Session folgendermaßen:

Da nunmehro sämmtliche Puncte der Grundsteuer, bis auf die von den Herren Commissarien in ihrer „Kurzen Darstellung rc." **pag.** 44 bis **incl.** 46 bemerkten 4 Fragen erledigt wären; so dürften diese annoch vorzunehmen sein.

Der Herr Drost **v. d. Wense**

trug hierauf nach vorgängiger kurzer Erläuterung folgende 4 Puncte vor:

1) die geometrischen Ueberschlagungen der seit der ersten Beschreibung des steuerbaren Grund-Eigenthums verkoppelten Feldmarken oder getheilten Gemeinheiten, die der obigen Ausführung nach zu Verwickelungen, Willkührlichkeiten und Prägravationen führen und an sich überflüssig sind und wo nur die erste Beschreibung durch die Vermeß-Register und Charten zu prüfen sein mögte.

2) Die früherhin nicht nach Morgen, sondern nach Klagen geschehene Taxation des Ackerlandes und ob die sehr von einander abweichende Einsaat und die im Lüneburgschen eintretende geringere Einsaat als 2 Himbten auf einen Morgen eine allgemeine Prüfung dieser Taxation hinsichtlich deren Anwendung auf den angegebenen Morgen nothwendig macht;

3) die veränderte Classification der Wiesen im Ansatze der taxirten Centner-Zahl und ob man nicht in der Hinsicht darauf antragen müsse, bei der Berechnung der Quote für die Provinz es bei der

ersten Taxation bewenden zu lassen und nicht die neue Classification zum Grunde zu legen. Endlich

4) die Veranlagung der Fischteiche, von denen unserer Provinz 1076 Morgen angeschrieben sind, mehr als irgend einer andern und deren Rectificirung nach den verordnungsmäßigen Principien.

Hinsichtlich des 1sten Puncts wurde demnach folgende Frage zur Abstimmung formirt:

„Sollen die ersten Beschreibungen der gedachten Grundstücke durch die Vermeß-Register und Charten geprüft, oder die geometrischen Ueberschlagungen bey denselben zur Eruirung des Flächen-Inhalts angewendet werden?"

Majora waren dafür: daß es bey der ersten Beschreibung und deren Vergleichung mit den Vermessungs-Register etc. sein Bewenden behalten solle.

Hierauf schritt man zur Erläuterung des 2ten Puncts und äußerte sich der Herr

Drost von der Wense

darüber folgendermaßen:

Wenn er den Satz als wahr annehme, daß die frühere Taxation der 1sten Classe nach Flagen richtiger als die nach Morgen sey, wie er sich davon überzeugt halte, so würde dies auch Einfluß auf dasjenige Land haben, welches zu 2 bis 3 Körner angesetzt sey und daher eine ernste Prüfung verdienen; Die Central-Commission habe auf ihre desfallsigen Bemerkungen erwiedert, daß solches durch Reclamationen beseitigt werden könne, allein Reclamationen der Art von einzelnen Landleuten würden gänzlich unterbleiben, weil der Bauer im Lüneburgschen nicht einmal wisse, was ein Morgen sey. Eine allgemeine genaue Prüfung müsse aber wohl in unserer sowie in anderen Provinzen geschehen, und zwar auf allgemeine Landeskosten, durch Sachverständige.

Herr Landrath v. Marenholtz.

Ob im Lüneburgschen Land existire, worin à Morgen nur 1½ Himbten gesäet würde? darüber habe er Erkundigung eingezogen und erfahren, daß solches wirklich in dem nördlichen Theile dieser Provinz der Fall sey, indem dieses Land zu schwach sey um 2 Himbten Einsaat ertragen zu können.

Es wurde hierauf von Demselben das eingeholte, bey der Darstellung der Provinzial-Commission befindliche Gutachten des Pächter Horre zu Vogelsen verlesen. Er glaube inzwischen, daß eine allgemeine Taxation mit vielen Schwierigkeiten verbunden sey, indem die principia, nach welchen hier in der Provinz der Acker behandelt würde, sehr verschieden seyen. Auch würde diese Taxation ungeheure Kosten veranlassen und da überdem das Resultat ungewiß wäre, so mögte er wohl diesen Punct auf sich beruhen lassen.

Herr Landmarschall.

Auch er sey hierüber sehr zweifelhaft. Es dürfte sehr darauf ankommen, was man für Roggen zur Einsaat nehme, ob die Körner groß oder klein wären.

Der Herr Landrath v. Weyhe

war gleichfalls dagegen, indem der Ausgang sehr ungewiß sey, und die Kosten sich sehr hoch belaufen würden. Die Taxation wäre zwar unrichtig, weil man nicht nach Morgen, sondern nach Himbten Einfall taxirt habe; inzwischen dürfte die Taxation nicht niedriger sondern höher ausfallen, weil, wenn der Bäurische Taxator etwas von einer neuen Taxation höre, er immer glaube, höher taxiren zu müssen.

Herr Graf v. d. **Schulenburg.**

Man habe Land in die 2te Classe gesetzt, welches eigentlich in die 1ste Classe gehöre, und wenn wegen der Classe von 2—3 Körner eine Taxation angeordnet werden solle, so sehe er nicht ab, warum nicht auch solches wegen der ersten Classe geschehen könne.

Herr Landrath v. d. **Wense.**

Er müsse durchaus eine Prägravation darin finden, daß die 1ste Classe **de facto** in die 2te Classe gesetzt sey und würde er unter den vielen Gründen, welche solche unterstütze, auch das anführen, was der Herr Landrath **v. Marenholtz** von der den Assistenten durch den Herren Landes-Oeconomie-Rath **Meyer** ertheilten mündlichen Instruction zu Protocoll gegeben und durch Briefe außer Zweifel gesetzt habe.

Derselbe proponirte hierauf folgende Frage zur Abstimmung:

„Soll darauf angetragen werden, daß eine Prägravation der Provinz darin liege, daß Land, welches eigentlich in die 1ste Classe gehöre, in die 2te Classe gesetzt sey und daher dieserwegen eine Prüfung statt haben müsse?"

Und wie der Herr Landmarschall diese Frage auch auf die Classe von 2 bis 3 Körner extendirte, waren **Majora** für den Antrag.

In Ansehung des von der Provinzial-Commission in Anregung gebrachten **3ten Puncts** wurde hierauf von

dem Herrn Drost **v. d. Wense**

folgende Frage zur Abstimmung vorgetragen:

„Findet es Beyfall, bey Königl. Ministerio darauf anzutragen, nicht allein hinsichtlich der Quotisation sondern auch hinsichtlich der Subrepartition in dieser Provinz, es bey der ersten Taxation zu belassen und nicht die neue Classification derselben zum Grunde zu legen?"

und fanden sich **unanimia** für die bejahende Meinung.

Hierauf folgte der **4te Punct** wegen der Fischteiche. Es proponirte dieserhalb

der Herr Drost **v. d. Wense**

folgende Frage zur Berathung und Abstimmung:

„Findet es Beyfall, bei Königl. Ministerio auf Rectificirung der Fischteiche zur Quotisirung anzutragen, da die erste Beschreibung derselben nicht mit den verordnungsmäßigen Principien übereinstimmt?"

und waren **Majora** für diesen Antrag. Von dem

Herrn Landrath **v. Marenholtz**

wurden hierauf die gerechten Beschwerden der Provinzial-Commission gegen die Central-Commission in **Hannover** vorgetragen und deren einseitiges Benehmen, bey mehreren diesseitigen gerechten Anträgen, die zum Theil nicht einmal einer Antwort gewürdiget wären, geschildert. Und trug derselbe darauf an, solches dem Königlichen **Ministerio** anzuzeigen. Da nun insbesondere

der Landrath **v. Bülow**

diesen Antrag sehr billigte und wünschte, daß die von dem Herrn Proponenten offerirtermaßen durch Vorlegung der Correspondenz mit gedachter Central-Commission angezeigten und zu bewahrheitenden Thatumstände dem Königlichen Ministerio zur abhelflichen Maße vorgetragen werden mögten, der übrige **Consessus** derselben Meinung war; so wurde der gemachte Antrag **unanimiter** genehmigt. Nachdem nun

der Herr Landrath **v. Marenholtz**

den beiden übrigen Königlichen Herren Commissarien wegen ihrer bewiesenen

unverdrossenen Thätigkeit und Loyalität, das beste Zeugniß gegeben hatte, wurde von

dem Herrn Landmarschall

folgender Antrag gemacht:

„Da die bisher angestellten und jetzt beendigten Berathungen über den, den Ständen mitgetheilten Plan einer neuen Veranlagung der allgemeinen Grundsteuer bei selbigen die Ueberzeugung hervorbringen müssen, daß die große durchgehends im Lande ausgesprochene Besorgniß, daß diese bearbeitete Grundsteuer-Anlage, da solche unrichtig in ihren Principien und willkührlich behandelt worden, durch ihre Ausführung großes Unglück und Verderben über das Land verbreiten werde, und leider gar zu gegründet sey, auch die jetzt angestellten Ueberschlagungen nichts verbessern, vielmehr diese Angelegenheit verwirren und neue Unrichtigkeiten hervorbringen müssen, aus dieser Ueberzeugung trage er in Gefolge mehrerer in der ersten Sitzung ausgesprochenen Abstimmungen darauf an, daß die hier versammelten Provinzialstände beschließen mögen: das verehrliche landschaftliche Collegium zu ersuchen bey Einsendung der bisher für nothwendig gefundenen Veränderungen dem Königlichen Cabinets-Ministerio den Wunsch der Stände dahin auszudrücken:

daß die bisjetzt mit so großen Kosten bearbeitete Grundsteuer-Anlage möge ganz beseitigt und niedergelegt werden, indem deren Ausführung die größten Nachtheile für das Königreich überhaupt und für diese Provinz insbesondere hervorbringen müsse, auch keine Verbesserung so vieler Fehler denkbar und möglich sey. Stände glaubten ihrer Verpflichtung gegen den geliebten Landesvater und das Vaterland es schuldig zu sein, diese ihre Ueberzeugung laut zu äußern und da der geliebte Landes-Vater das Wohl des Vaterlandes so gerne beherzigte; so müßten die Stände auch den Wunsch äußern, daß diese auf die Erhaltung der Unterthanen abzweckende Aeußerung dem theuren Landes-Vater möge vorgetragen werden."

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director.

Wenn er sich gleich von der Wahrheit dessen völlig überzeugt halte, was der Herr Landmarschall so eben vorgetragen habe; so sey doch einmal eine Grundsteuer in der allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, wobey die Lüneburger Deputirten gegenwärtig gewesen wären. Daß die Ausführung schlecht ausgefallen sey, sey zwar wahr, inzwischen glaube er desfalls nicht auf eine gänzliche Beseitigung der Grundsteuer-Veranlagung antragen zu können. Den Wunsch, daß solche nicht beschlossen sein möchte, glaube er aber unbedenklich äußern zu dürfen.

der Herr Graf v. d. Schulenburg.

Die Stände wären vor Emanirung der Verordnung nicht gefragt. Sie hätten jetzt erst gegründete Kenntniß davon erhalten; und da Stände nicht nur das Recht hätten, sondern auch verpflichtet wären, die Besorgniß auszudrücken, daß alles verloren gehen würde, so müsse solches bey dieser ersten Veranlassung auch geschehen. Uebrigens sey das Gesetz unvollkommen ausgeführt; die Steuer zu hoch und werde durch die neueren Vorschriften noch höher. Er würde die daraus für das Land entstehende große Noth mit den hellsten Farben schildern und müsse solches der Redaction überlassen.

Herr Landrath v. d. Wense.

Die Noth sey zwar groß und würde er die allgemeine Besorgniß des daraus entstehenden Unglücks äußern; allein gegen den Antrag einer gänzlichen Beseitigung müsse er stimmen.

Herr Bürgermeister Vogell.

Den Wunsch, daß diese Grundsteuer nicht eingeführt sein mögte, könne man wohl äußern; aber mit allen vorgekommenen Motiven keinen Antrag auf gänzliche Beseitigung der Steuer begründen. Die Stände hätten nicht allein das Gesetz gegeben; es sey auch von dem Ministerio proponiret und von dem Könige bestätiget. Die Provinziallandschaften hätten die Gesetzgebung in ihren Provinzen verloren und da das Gesetz öffentlich bekannt gemacht, mithin zu eines jeden Kenntniß gelanget sey, so sehe er nicht ab, was man dagegen machen wolle. Wenn man auf gänzliche Beseitigung antragen wolle, so müsse man doch ein Surrogat vorschlagen, denn das Staatsbedürfniß liege vor Augen. Das einzige, was substituirt werden könne, sey die Wiederherstellung der Contribution, welches aber auch mit großen Schwierigkeiten verknüpft sey. Er stimme also gegen den Antrag, so wie er da liege.

Herr Graf v. d. Schulenburg.

So gut wie den Ständen ihre Gerechtsame genommen worden, eben so gut könnten sie solche durch die Gerechtigkeitsliebe des Landesherrn wieder erlangen und müsse man diese Hoffnung nicht aufgeben.

Der Herr Landrath v. Marenholtz.

Er trete dem Voto des Herrn Bürgermeisters Vogell bey.

Herr Rath Deneke.

Da verfassungsmäßig einmal eine Grundsteuer eingeführt sey; so glaube er dazu nicht stimmen zu können, daß selbige gänzlich aufgehoben werden möge. Inzwischen würde er unverhohlen den Wunsch äußern, daß eine solche Verordnung nie emanirt worden wäre.

Herr Oberst v. d. Knesebeck.

Zwar glaube er versichern zu können, daß keiner von den Lüneburger Deputirten in der Versammlung der allgemeinen Stände für eine solche Grundsteuer-Verordnung votirt habe; inzwischen könne er doch aus mehreren von seinen Herren Mitständen vorgetragenen Gründen dem Antrage des Herrn Landmarschalls nicht beitreten. Er trete also dem Voto des Herrn Bürgermeisters Vogell bey und, die Fassung der Redaction überlassend, proponire er dem Königlichen Cabinets-Ministerio gleich im Anfange und nicht am Schlusse folgendes zu sagen:

> „Stände hätten zum erstenmal Gelegenheit, sich über diesen wichtigen Gegenstand auszusprechen, und hielten es für ihre heilige Verpflichtung, die bei ihnen zur Gewißheit gewordene Besorgniß zu erkennen zu geben, daß die neue Grundsteuer-Veranlagung nicht zum Glücke, sondern zum Unglücke, sowohl des ganzen Landes, wie auch insbesondere zu dem der Provinz Lüneburg führen würde, deren Interesse zu vertreten ihnen obliege, und sie könnten den Wunsch nicht unterdrücken, daß das Königliche Ministerium diese ihre Ansicht zu dem Throne ihres Landesherrn bringen wollte."

Dieser Vorschlag wurde per unanimia angenommen und dabey festgesetzt, daß solches gleich im Anfang des Schreibens an das Königl. Cabinets-Ministerium und nicht am Schlusse gesagt werden solle.

Nachdem nunmehro die Deliberationen über die Grundsteuer-Angelegenheiten gänzlich beendigt waren, bemerkte

der Herr Landmarschall

daß der in dem Einladungsschreiben vom 15ten m. pr. enthaltene 2te Punct, nämlich das Gutachten der ernannten Commission, welche es übernommen habe, die Frage zu erörtern:

> ob und wie die §§. 112. und 113. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25. Juni 1802 für das ganze Fürstenthum **Lüneburg** abzuändern und auch auf das bei dem Königreiche verbliebene **Lauenburgische** anwendbar zu machen seyn mögten?

zum Vortrag kommen dürfte; und ersuche er die ernannten Herren Commissarien, wovon jedoch blos der Herr Landschafts-Director v. **Plato** Excellenz und der Herr Forstmeister von **Lenthe** erschienen wären, ihr desfallsiges Gutachten abzugeben.

Der Herr Landschafts-Director von **Plato**.

Die von ihm, dem Herrn Forstmeister von **Lenthe** und dem Herrn Drost v. **Hodenberg** abgestatteten Gutachten differirten so sehr, daß es wohl zu wünschen wäre, wenn noch 2 anderen Forstverständigen der Auftrag ertheilet würde, über den fraglichen Gegenstand gutachtlich zu berichten.

Als inzwischen majora nicht dafür waren; vielmehr wünschten, daß sämmtliche 3 Gutachten zuvor verlesen werden mögten; so geschah solches von

dem Herrn Forstmeister von **Lenthe**

unter der vorgängigen Bemerkung: daß, da die §§. 112. und 113. in unzertrennbarer Verbindung mit dem vorhergehenden §. 111. ständen, die Commission geglaubt habe, auch diesen mit berücksichtigen zu müssen.

Hiernächst wurde nun folgende Frage zur Abstimmung proponiret:

> „Ist die hochverehrliche Versammlung der Meinung, daß der Forst-Eigenthümer berechtiget sey zu verlangen, daß ihm bei der Theilung seines Forstgrundes nicht allein die Zuschlagsquote, sondern auch noch überdem eine Entschädigung für den Holzbestand auf dem übrigen, nicht im Zuschlage liegenden Raume, zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufzunehmen hat) verbleiben müsse?"

und waren majora für die bejahende Meinung.

Herr Forstmeister von **Lenthe**.

Weder das Gemeinheitstheilungs-Gesetz noch die gleichzeitig mit demselben und späterhin erlassenen Instructionen über das in Theilungs-Angelegenheiten zu beobachtende Verfahren bestimme, daß bei den, bei Forsttheilungen vorzunehmen Schätzungen des Weideraums in der Forst, neben den oeconomischen Taxatoren, auch zugleich Forstverständige mit zugezogen werden sollten.

Bei Forsttheilungen komme aber nicht allein das Interesse der Weideberechtigten, sondern auch das des Forsteigenthümers in Betracht, und dürfte es daher wohl keine unbillige und zu verwerfende Forderung des Forsteigenthümers seyn, daß die erforderlichen Schätzungen von einer ganz gleichen Anzahl von oeconomischen Taxatoren und Forstverständigen besorgt würden.

Die Commission sey der Meinung, daß diese Forderung die höchste Rücksicht verdiene und in der Billigkeit gegründet sey. Sie erlaube sich daher, der hochverehrlichen Versammlung folgende Frage zur Entscheidung vorzulegen?

> „Ist die hochverehrliche Versammlung der Meinung, daß die Ausmittelung des Weideraums auf der nicht im Zuschlage liegenden Fläche des zu theilenden Forstgrundes, durch drey oeconomische Taxatoren und durch drey Forstverständige in zwey, nach ihrer Wissenschaft getrennte

Schürzen getheilet zu besorgen und daß aus den Resultaten ihrer Schätzungen das Mittel zu nehmen sey?"

Diese Frage wurde per unanimia bejahend angenommen.

Herr Forstmeister v. Lenthe.

Nach der Bestimmung des §. 111. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung solle der Entschädigungs-Fleck dem abzufindenden Berechtigten in der Maaße angerechnet werden, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt sey. Doch solle in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baumwürzeln dem Berechtigten entweder zum Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebenungs-Kosten unentgeltlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

Die Erfahrung habe es bewiesen, daß die im Gesetze mangelnde Bestimmung über die Höhe, auf welche die dem Berechtigten als Entschädigung für die Ausrodungs- ꝛc. Kosten zu überlassenden Stöcke von dem Forsteigenthümer verbleibenden übrigen Theilen der Bäume abgeschnitten werden sollten, oftmals zu großen Zwistigkeiten die Veranlassung gegeben habe.

Er halte es für sehr wichtig, daß die in dieser Hinsicht im Gesetz obwaltende Lücke durch eine feste Bestimmung ausgefüllt werde und glaube daher folgende Frage der hohen verehrlichen Versammlung zur Entscheidung vorlegen zu müssen:

„Hält die hochverehrliche Versammlung es der Sache angemessen zu bestimmen, daß der Forsteigenthümer die den abzufindenden Berechtigten als Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebenungskosten unentgeltlich zu überlassenden Stöcke, auf eine Höhe von 2 Fuß über der Oberfläche der Erde von den übrigen ihm verbleibenden Theilen der Bäume zu trennen habe?

Herr Landschafts-Director v. Plato.

Ihm wären keine Differenzen zwischen Forstherrn und Weideberechtigten bekannt, so lange die Verordnung bestanden habe, sicher aber dürften welche entstehen, wenn eine Bestimmung erfolgte.

Der Herr Landmarschall

stimmte diesem voto gänzlich bei und wie

der Herr Landrath v. Marenholtz

dafür hielt, daß es für das öffentliche Wohl nicht gerathen seyn dürfte die Abschneidung der Stämme bis auf 2 Fuß von der Erde festzusetzen, indem dadurch das schönste Nutzholz verloren ginge; diesen Meinungen und Erwiederung auch majora beitraten; so wurde diese Frage verneinend beantwortet, mithin dafür gehalten, daß der diese Frage betreffende passus unabänderlich wie in der Verordnung enthalten, bleiben solle.

Hiernächst kam der von dem Herrn Drost v. Hodenberg in seinem commissarischen Gutachten enthaltene Vorschlag zur Discussion, wonach der Schlußbestimmung des §. 111. der abändernde Zusatz beygefügt werden mögte:

„daß der Forsteigenthümer nach bewerkstelligter Theilung den Abgang an Weide-, Plaggen-, Heid- und Bültehieb auf den mit Holz bestanden gewesenen Stellen, bis zu deren Benarbung, mithin während der nächstfolgenden, der Zahl nach durch Schätzung festzustellenden Jahre, durch einstweilige Ueberlassung entweder der ihm zugefallenen Forst-

Abfindung (mit Ausschluß jedoch der Zuschlagsquote) oder anderer paßlichen Grundstücke entschädigen solle"

und waren majora gegen diesen Zusatz.

Als nun die §§. 111. und 112. folgendermaaßen formiret wurden: nemlich

§. 112.

„Was hiernächst die Abfindung der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weideberechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft; so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu aequivaliren, als in der Forst, so wie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, wenn zuvor dem Forsteigenthümer die ihm nach dem §. 113. gebührende Zuschlags-Quote ganz zu Gute gerechnet worden, Statt findet, gesetzt auch daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte.

Wohl aber kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu Gute, wenn die Weideberechtigten auf ihren übrigen nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen.

Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weideberechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesemnach wird, wenn die Abfindung der Weideberechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die nach Vorabnehmung der dem Forsteigenthümer ganz gebührenden Zuschlags-Quote in der übrigen Forst, so wie sie im Augenblick der Theilung bestanden, mithin der Weideraum durch den Holzbestand beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist, oder auf unbestandenem Forstgrunde ebenfalls außer der Zuschlags-Quote, vorhandene Weide, von drey öconomischen Taxatoren und drey Forstbedienten in zweyen nach ihrer Wissenschaft getrennten Schürzen, nach Kuhweiden abgeschätzt und die aus den Resultaten ihrer Schätzungen gezogene Mittelzahl von Kuhweiden, wird als das Höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weideberechtigten zu vergüten hat. Der Entschädigungs-Fleck aber wird ihnen in der Maaße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt ist.

Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baumwurzeln entweder den Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebenungskosten unentgeldlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen."

Und der

§. 112.

„Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forsteigenthums sich nicht auf ein so bestimmtes Maaß, wie die Weide und übrigen Berechtigungen zurückbringen läßt und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit ist; so wird in Rücksicht auf den im vorhergehenden §. vorausgesehenen Fall, daß das Bedürfniß der Weideberechtigten nicht nur alle

zur Zeit der Theilung in der Forst vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weideberechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, hiemit festgesetzt: daß dem Forsteigenthümer in diesem ungünstigsten Falle, zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen muß) nach der Theilung als **minimum** verbleiben müsse:

1. diejenige Quote, welche er vor der Theilung von dem ganzen Forstgrunde behuf der Forstkultur in Zuschlag zu legen befugt war, und
2. derjenige Raum, welcher in Folge des auf dem übrigen Forstgrunde etwa vorhandenen Holzbestandes, so unmittelbar als mittelbar der Weide, auch dem Plaggen, Heide und Bültenhiebe entzogen wurde,

die Weide, Plaggen, Heid- und Bültehiebs-Berechtigten aber das nach Vorabnehmen dieses **minimi** zu ihrer gänzlichen Befriedigung Fehlende sich unter einander nach Verhältniß kürzen lassen sollen."

votirte man darüber:

ob selbige in Gefolge der vorher angenommenen Beschlüsse richtig abgefaßt wären?

und wurden selbige **per unanimia** also anerkannt. Der Herr Landmarschall brachte hierauf folgende Frage zur Abstimmung vor:

„Hält die geehrte Versammlung, nach den verschiedenen commissarischen Ansichten über den §. 113. es für nothwendig, den gedachten §. abzuändern?"

Unanimia waren für die bejahende Meinung.

Herr Landmarschall.

So müsse dann noch zur Entscheidung der Frage vorgelegt werden:

„Ob die geehrte Versammlung es für zweckmäßig halte, die Bestimmung dieses §. ferner durch Sachverständige bearbeiten zu lassen, oder selbst gleich jetzt zu entscheiden?"

Majora waren für die selbsteigene Entscheidung.

Diesem gemäß trug der

Herr Forstmeister **v. Lenthe**

Folgendes vor:

In fine seines Gutachtens habe er die Veränderung des §. 113. **proponiret** und da er sich dahin gern conformire, daß die Zuschlags-Quote hinsichtlich des unbestandenen Forstgrundes statt des von ihm **proponirten** Einzehntels auf Einzwölftel festgesetzt würde; so dürfte die hochverehrte Versammlung sich darüber **votando** zu äußern haben: ob sie dafür hielte, daß auch die übrigen von ihm hinsichtlich der Zuschlags-Quote des bestandenen Forstgrundes gemachten Vorschläge als Richtschnur angenommen werden sollten?

Als nun **majora** sich dafür aussprachen, so wurde gedachter §. folgendermaaßen aufgestellt:

§. 113.

„Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlags-Raumes zur ganzen Forst, so wohl in diesem Falle der wirklichen Auseinandersetzung und Abfindung der Weideberechtigten, als auch in dem Falle einer bloßen, von dem Landes-Oeconomie-**Collegio** zu bewerkstelligenden Regulirung der Zuschlags-Quote, nach allen dabei eintretenden Bestimmungen, um so weniger Streit entstehen und es dieserhalb keiner weitläuftigen Untersuchung bedürfen möge, wird hiermit allgemein festgesetzt, daß solches

1. bei unbestandenem Forstgrunde Ein Zwölftel,

2. bei bestandenen Forsten aber
a. wenn die Forsten aus Baumholz bestehen, sie mögen zu Bau=, Nutz= oder Brennholz dienen und zwar
bei den Eichen — Ein Achtel,
„ „ Buchen — Ein Sechstel,
„ „ Birken — Ein Sechstel,
„ „ Ellern — Ein Sechstel,
„ „ Fichten — Ein Siebentel.
„ „ Kiefern — Ein Siebentel.
b. Wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus der Wurzel wieder angezogen werden, und zwar:
bei den Eichen — zwey Siebentel,
„ „ Buchen — zwey Siebentel,
„ „ Birken — vier Funfzehntel,
„ „ Ellern u. s. w. ein Fünftel.
des ganzen Flächenraums betragen solle.

Diese Zuschlags=Quoten, in so fern sie nicht durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse und unbestrittene Observanzen auf ein anderes Maaß festgestellet sind, sollen demnach bei allen Abschätzungen und Theilungen für den Forsteigenthümer und die zur Holznutzung mit berechtigten etwaigen Miteigenthümer zu ihrem privativen Antheile vorabgenommen werden. Sollte auch der übrige Forstraum zur Entschädigung der Weide=, auch Plaggen=, Heid= und Bültenhiebs=Berechtigten nicht völlig hinreichen, so müssen sich dieselben das Fehlende kürzen lassen."

Unanimia waren für die richtige Fassung dieses §. nach den genommenen Beschlüssen. Hiernächst glaubte

der Herr Rath **Deneke**

noch darauf antragen zu müssen, daß die geehrte Versammlung noch beschließen möge: daß die durch die §§. 112. und 113. der Gemeinheits=Theilung festgesetzte, jedoch durch die verehrlichen Stände des Fürstenthums **Lüneburg** auf den Antrag ihrer Commission zu Gunsten des Forstherrn vergrößerte Zuschlags=Quote auch bei processualischen Streitigkeiten zwischen Forstherrn und den Hud= und Weideberechtigten dergestalt zur Norm dienen solle, daß eine solche gesetzlich bestimmte Zuschlags=Quote das geringste sey, was der Forst=Eigenthümer nebst andern Holzberechtigten jedenfalls in Zuschlag legen dürfe.

Als inzwischen auf die Bemerkung

des Herrn Obersten **v. d. Knesebeck**

daß dieser Antrag nicht hieher gehöre, **majora** dafür stimmten, daß bei dem gegenwärtigen Landtage noch nicht darüber discutiret werden könne, erklärte

der Herr Proponent

daß er diesen seinen Antrag bei dem nächsten allgemeinen Landtage wieder aufnehmen und zur Discussion bringen werde.

Der Herr Landmarschall

entließ hierauf die Herren Deputirte der Städte unter den gewöhnlichen Dankbezeugungen; und wie selbige abgetreten waren, sollte der Bericht der erwählten Commission zur Prüfung des entworfenen Nachtrages zum Kloster=Recesse vorgenommen werden. Ob nun gleich die Herren Commissarien dazu bereit waren, so war man doch einstimmig der Meinung: daß da es heute zu spät sey und keine Inconvenienz daraus entstände, wenn solcher bis

zum nächsten Rittertage verschoben bliebe, man diesen Punct bis dahin aussetzen wolle.

Der Herr General-Major **v. Estorff**

kündigte hierauf an: wie er entschlossen sey in dem nächsten allgemeinen Landtage einen Antrag wegen Theilung der Koppel-Jagden zu machen.

Herr Landmarschall.

Da er nicht Hoffnung habe, in dieser geehrten Versammlung wieder zu erscheinen; so danke er für die gütige Unterstützung bey den nunmehro abgethanen Geschäften und empfehle sich Allen zum freundschaftlichen Wohlwollen. Auch

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director

dankten gleichmäßig dafür und entließen die Herren von der Ritterschaft.

in fidem
G. Seelhorst Dr., Schatz-Secretair.

111.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 1. December 1823.

Actum Zelle den 1ten **December 1823.**

Im Landraths-Collegio.

In Praesentia des Herrn Landschafts-Directors **von Plato** Excellenz, der Herren Landräthe **v. Bülow, v. d. Wense,** Freyhr. **v. Marenholtz** und **v. Weyhe.** Der Herr Landrath **v. Hodenberg** war nicht zu den diesmaligen landschaftlichen Verhandlungen erschienen und der Herr Landrath Graf **Grote** auf Gesandschaft abwesend.

1—2.

(Betreffen Angelegenheiten der ritterschaftlichen Güter und die Brand-Cassen-Verwaltung.)

3.

Weiter wurde erwogen das Schreiben des Hrn. Land-Commissairs und Ritterschaftlichen Deputirten **v. Harling**, die Befugnisse der Land-Commissarien bey den Beschreibungen der Personen-Steuer betreffend.

Man wollte hierauf dem Hrn. **v. Harling** im allgemeinen zu erkennen geben, daß ihm die Befugnisse der Land-Commissarien bekannt seyn würden, und wann seiner Ueberzeugung nach hierin Eingriffe geschähen, er sich darüber bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio beschweren möchte, jedoch auf die Ansetzung der Beschreibungs Termine kein Anspruch zu machen wäre.

4.

Weiter folgte das Schreiben des Schatz-Collegii, die der Brand-Casse aus dem vormaligen Landschatze geleisteten Vorschüsse betreffend.

Das hierauf entworfene Antwortschreiben ward genehmiget und signirt.

5.

(Betrifft die Verleihung ritterschaftlicher Beneficien.)

in fidem
A. L. Jacobi.

112.

Vortrag des Landraths-Collegii an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 1. December 1823, die ritterschaftlichen Mecklenburgischen Güter betreffend.*)

P. P.

Zur Befolgung des verehrlichen Rescripts welches Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen unterm 10ten Februar d. J. an uns erlassen haben, entledigen wir uns nunmehro bey unserer jetzigen Versammlung, des geforderten Berichts über die Ansprüche, die das Königliche Schatz-Collegium in rückgehender Einlage auf die Administration der unserer Aufsicht und Verwaltung bislang anvertrauet gewesenen Mecklenburgischen Güter Casse gemacht hat.

Wir verbinden damit nicht die Absicht, das Geschichtliche von dem zu bestreiten, was besagte Anlage hinsichtlich des Capitals enthält, welches Fritz von dem Berge dem Markgrafen Johann Sigesmund von Brandenburg im Jahre 1609 aus dem Vorrathe gesammelter Provinzial-Beyträge verschaffet hat, hoffen aber die daraus hergeleiteten Schlüsse befriedigend entkräften zu können.

Um dahin zu gelangen, erlauben wir uns zuförderst die Bemerkung, daß unsers Erachtens der erste Stoff, woraus der Erwerb der fraglichen Besitzung sich entwickelt hat, den erwähnten Ansprüchen gar kein Gewicht geben kann, sondern die Entscheidung ihrer Gültigkeit lediglich von dem legitim hergebrachten Zwecke abhängt, wozu der Gebrauch des aus jenem Stoffe erwachsenen Vermögens bestimmt worden ist.

Hat diese Ansicht wie wir glauben eine zutreffende Richtung; so scheinen

---

*) Den hier abgedruckten von Jacobi abgefaßten Vortrag theilte das Ministerium unterm 8. Januar 1824 dem Schatz-Collegio mit, damit dieses sich über die darin vorgebrachten Gegengründe der Ritterschaft äußere. Nachdem diese Aeußerung mittelst Berichts vom 2. April 1825 erfolgt war, erforderte das Ministerium unterm 17. Mai dess. Jahres nochmals die Erklärung der Ritterschaft, welche darauf in einem vom Landsyndicus Vogell entworfenen Vortrage vom 20. Januar 1826 ausführlich ihre Eigenthums-Rechte an dem in Frage stehenden Vermögen zu begründen versuchte. Das Ministerium erachtete sich hierauf, „da von Seiten der Lüneburgischen Ritterschaft das Eigenthum des Vermögens in Anspruch genommen werde, also ein rein privatrechtliches Verhältniß vorliege" zu einer Entscheidung in der Sache nicht competent und auch das Schatz-Collegium beruhigte sich, nachdem der Canzley-Rath Ernfeld demselben unterm 26. Januar 1820 ein sehr gründlich motivirtes Gutachten dahin abgegeben hatte,

„daß die Gründe der Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg in Ansehung der Rechte auf die sogenannte Mecklenburgische Güter-Casse für überwiegend zu halten und die Anstellung einer Klage gegen dieselbe auf Herausgabe dieser Casse und deren Güter von Seiten des Schatz-Collegii des Königreichs nicht anzurathen sei."

Im November 1830 ersuchte ferner das Ministerium behuf einer erbetenen Mittheilung an die allgemeine Versammlung landständischer Deputirte in Hannover um eine vollständige actenmäßige Darstellung des Ursprungs und der späteren Veränderungen des Mecklenburgischen Güter-Fonds, welchem Ersuchen Seitens der ritterschaftlichen Behörde unterm 24. December durch Ueberreichung einer gleichfalls vom Landsyndicus Vogell ausgearbeiteten Species facti bereitwilligst entsprochen wurde. (Diese Species facti ist nebst dem bezüglichen Schreiben des Cabinets-Ministerii an die allgemeine Ständeverf. vom 2. Mai 1831 abgedruckt in den Actenst. der 3. allg. Ständeverf. VI. S. 533 f.)

Die Zweifel wegen des rechtmäßigen Besitzes dieses Fonds sind, nachdem bereits im J. 1852 Stüve (Ueber die Hannov. Verfassungssache rc. S. 44) an die Sache erinnert, neuerdings (1854) von Lehzen (Hannovers Staatshaushalt Thl. 2. S. 67) wieder in Anregung gebracht worden. Wegen der beträchtlichen Erträge des Fonds, meint dieser Schriftsteller, möge es „wohl die Mühe lohnen, die nicht zu Ende geführte Erörterung, wessen Eigenthum der Fonds sei, wieder aufzunehmen."

uns gedachte Ansprüche von selbst wegzufallen, wenn man den Grund erwägt worauf solche beruhen. Derselbe wird aus der Vereinigung der Schulden und des Vermögens sämmtlicher Landschaften in eine Casse hergenommen. Eine wegen wechselseitiger Uebernahme von Schulden und zur Bestreitung gemeinschaftlicher Staats-Lasten angeordnete Casse, ist aber unsers Ermessens nicht berechtiget jedes ständische Vermögen ohne allen Unterschied sich zuzueignen. Vielmehr dürfte es in der Natur der Sache liegen, daß nur solches Vermögen zu conferiren ist, welches für die Staatsschulden gehaftet, oder dessen Einkünfte man sonst zum Tragen der öffentlichen Lasten genutzet hat.

Dergleichen Vermögen muß nothwendig bey einer Vereinigung der gedachten Art mit übergehn, weil es zum Nachtheil anderer Provinzen gereichen würde, wenn man der gemeinschaftlichen Casse die vorher gebrauchten Hülfsmittel zur Bestreitung der ihr aufgebürdeten Ausgaben vorenthalten wollte.

Ohne solche Bewandniß der Umstände fehlt es hingegen an allem Fundamente dazu, sonstiges Vermögen für die allgemeine Steuer-Casse in Anspruch zu nehmen, dessen Bestimmung vorhin nicht gleicher Art gewesen ist, und dessen Entbehrung daher nicht als Ursache durch Veränderung ehemaliger Verhältnisse vermehrter Lasten anderer Provinzen, angesehen werden mag.

Dieses ist der Fall mit der Mecklenburgischen Güter-Casse, von deren Ausgaben den übrigen Provinzen des Landes keine neue Last zuwächst. Es hat dieselbe nie für die Landesschulden gehaftet und eben so wenig sind jemals ihre Einkünfte als Beyträge zu den öffentlichen Lasten verwendet worden. Sie stand nie in Verbindung mit den eigentlichen Landes-Cassen, sondern blieb fortwährend für sich bestehend von denselben ganz getrennt.

Vor Etablirung der Mecklenburgischen Güter-Casse wie im Jahr 1616 der Landschatz zuerst gegründet wurde, ward zwar beschlossen daß die Erben des Fritz von dem Berge angehalten werden sollten, das dem Markgrafen Johann Siegesmund von Brandenburg geliehene Capital wieder einzubringen. Man bestimmte aber diesen Posten zur Bestreitung dessen was das Braunschweigsche Defensionswerk und die auf mehreren Kreistagen dem Reiche bewilligte Tripelhülfe erforderte. Keineswegs hingegen ward die Absicht zu erkennen gegeben solchen den Fonds mit beyzufügen oder einzuverleiben, die zum Abtrage und Verzinsung der damals übernommenen Landesherrlichen Schulden und behuf der übrigen seitdem auf den Landschatz gelegten Lasten angeordnet wurden.

Nach dem später gefolgten Erwerbe der Quitzowischen Güter, widmete man eine zeitlang die Einkünfte davon der Unterhaltung der Ritter-Academie zu Lüneburg. Seitdem nun verflossen bis zur gewaltsamen Auflösung der hiesigen Stände über anderthalbhundert Jahre und in diesem langen Zeitraume ist nie die Vereinigung der fraglichen Güter-Casse mit den eigentlichen Landes-Cassen in Antrag gekommen, obschon es dazu an Veranlassung nicht fehlte, da während der bezeichneten Periode eine ganz neue Steuer-Casse errichtet wurde und die Schulden des siebenjährigen Krieges den Gebrauch beschwerlicher außerordentlicher Abgaben nothwendig machten, welchen späterhin noch mehrere andere hinzugekommen sind.

Gleichwol war das offenkundige Daseyn der Mecklenburgischen Güter-Casse den bey Veranlagung neuer Steuern concurrirenden Ständen nicht unbekannt, und ward ihrer Adjudication in verschiedenen Landtags-Verhandlungen erwähnt. Auch blieb die von dem Landraths-Collegio ausschließlich ununterbrochen fortgesetzte Administration der fraglichen Güter-Casse den übrigen Ständen nicht verborgen, wie unter andern daher abzunehmen ist, daß Mit-

glieder der Prälatur und der Städtischen Magistrate um Stipendien für ihre Söhne aus derselben nachgesucht und bewilliget erhalten haben.

Von diesem Daseyn der Mecklenburgischen Güter und der Administration der aus ihren Einkünften fundirten Casse, hatte die gnädigste Landesherrschaft ebenfalls Kenntniß. Solches beweiset nicht nur das von weiland Herrn Herzog Christian Ludewig höchstseligen Andenkens an den Herzog von Mecklenburg unterm 6ten Jul. 1659 abgelassene Schreiben um die Befreyung von dem Lehneide zu bewürken, welcher der gedachten Besitzung wegen gefordert worden war; sondern es gehet dieses auch aus der im Jahr 1750 über denselben Gegenstand auf ausdrücklichen Königlichen Befehl geschehenen und mittelst Ministerial-Rescripts vom 14ten August 1762 erneuerten Anfragen deutlich hervor, die in einem am 10ten December 1762 abgestatteten ausführlichen Berichte beantwortet wurden.

Nachdem dieses geschehen war, ist weder eine landesherrliche Mißbilligung dessen erfolgt, was gedachter Bericht von der Bestimmung der Mecklenburgischen Güter-Casse und ihrer Administration enthielt, noch auch gefordert worden daß darin irgend etwas verändert werden sollte. Vielmehr zeigte sich in einem Puncte, daß zwischen den eigentlichen Landes-Cassen und der erwähnten Güter-Casse ein sichtbarer Unterschied gemacht würde. Es musten nemlich bey Abnahme der Schatz-Rechnungen die abgenommenen Rechnungen der übrigen Landes-Cassen jedesmal der landesherrlichen Commission zur Einsicht vorgelegt werden. Nie ist aber verlangt worden, daß es mit den Rechnungen der gedachten Güter-Casse eben so gehalten werden sollte.

Aus dem allen offenbart sich nun die stillschweigende landesherrliche Genehmigung der auf legitimen Wegen geformten Verhältnisse dieser letztgenannten Casse.

Dadurch hätte denn schon das Recht der Ritterschaft auf die jetzo angefochtene Besitzung hinreichende Sicherheit gewonnen.

Hiermit aber ist noch ein neuer Befestigungsgrund jenes Rechts in Verbindung getreten. Der Herzog von Mecklenburg vindicirte die ehemaligen Quitzowischen Güter ihrer Lehnbarkeit wegen und verlieh solche einem gewissen Woldemar Sittmann. Im Jahr 1762 wurden die darüber entstandenen Differenzen beygelegt. Der Herzog Friedrich allodificirte mittelst einer am 2ten Juni 1762 zu Lübeck ausgestellten Urkunde das Gut Großen Walmstorf so Scharfenberg als Quitzowischen Antheils nebst der Meyerey Niendorf und dem Dorfe Jassewitz und allen derselben Zubehörungen in der Maaße:

> daß die Lüneburgische Ritterschaft und ihre Nachkommen dieses Gut und dessen genannte Zubehörungen als ein wahres Allodium mit allen aus solcher Qualität entspringenden Rechten und Befugnissen geruhig besitzen und genießen solle.

Vermöge dieser Handlung ward nun ein **novus titulus** constituirt der, wenn es dessen bedurft hätte, erwähnten Besitz gegen jeden Anspruch eines Dritten sichern würde.

Obigen Verhältnissen gemäß leistet der zeitige Landschafts-Director bey erforderlichen Fällen den Homagial- und Lehns-Eid für sich und namens gesammter Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg ab, welches besage nebengehender Anschlüsse den 12ten Februar 1821 zuletzt geschehen ist. Auch werden alle Einladungen zu den Mecklenburgischen Landtagen, wie die Aufschrift der beykommenden neuesten vom 23ten September 1822 ergiebt, an die Ritterschaft dieser Provinz gerichtet.

Wir hoffen in dem vorangeführten hinreichend dargethan zu haben, da

die Ritterschaftliche Güter-Casse nicht zu den Gegenständen gehören könne, welche, nachdem das Finanz und Schulden-Wesen der sämmtlichen Provinzen des Königreichs in ein Ganzes vereiniget worden, ihre bisherige Bestimmung verlieren.

Es wird deshalb nur noch übrig bleiben, die gemachten Einwendungen gegen das was obiger Meinung zur Unterstützung gereichet zu beantworten.

Bevor aber dieses geschiehet, werden wir einen bislang nicht berührten Grund zu entfernen suchen, dessen das Schatz-Collegium sich bedient hat um darzuthun, daß die Mecklenburgische Güter-Casse eine allgemeine Provinzial-Casse sey.

Es betrift solcher die Bemerkung, daß der Pacht-Contract über die Mecklenburgischen Güter vom 29ten August 1795 durch den Landrath von Meding als Bevollmächtigten der Lüneburgischen Landschaft abgeschlossen sey. In besagter Eigenschaft handelte jedoch der Landrath von Meding nicht, sondern das Landraths-Collegium hatte denselben des erwähnten Geschäfts wegen beauftragt, und liegt es blos an einem Versehen des Concipienten,*) daß solcher einen Ausdruck gebraucht der den Irrthum veranlasset hat, woraus jene Folge gezogen ist. Dergleichen Zufälligkeiten können aber ohnmöglich den Schluß begründen, daß die fraglichen Güter keine von dem allgemeinen Landschaftlichen Vermögen ganz abgesonderte Besitzung ausmachen.

In früheren Contracten ist das wahre Verhältniß bestimmter und richtiger ausgedrückt worden, wie beyliegende vom 12ten Mäy 1718 und vom 16ten December 1773 ergeben. Nie ist dagegen die Absicht gehegt oder gar geäußert worden, durch die fehlerhafte Abfassung neuerer Contracte eine Veränderung des alten Verhältnisses anerkennen zu wollen, was ohnedem das Landraths-Collegium zu thun keine Befugniß hatte. Gewiß würde aber auf Vermeidung solcher Versehen mit großer Sorgfalt geachtet worden seyn, wenn in vergangenen Zeiten es für möglich gehalten wäre, daß dieselben jemals eine nachtheilige Deutung sollten veranlassen können.

Uebrigens muß jetzo noch Gelegenheit genommen werden, das mit der Anführung der Pacht-Contracte in Zusammenhang gebrachte Verzeichniß der Einkünfte der besagten Güter zu berichtigen.

Es enthält nemlich solches Verzeichniß keine genaue Specification der Ausgaben. Gleichwohl sind diese gar nicht unbedeutend, da nach nebengehenden neunjährigen Rechnungs-Extracten dieselben im Durchschnitt jährlich über 800 Rthlr. in Anschlag gebracht werden dürfen.

Ferner ist auch der auffallende Irrthum einer Berichtigung benöthiget, daß im Jahr 1817 ein Capital des vormaligen Leib-Garde Regiments von 4000 Rthlr. aus der Ritterschaftlichen Güter-Casse abgetragen seyn soll. Dazu wurden 3750 Rthlr. neue Capitalien angeliehen, und konnten aus dem Cassen-Vorrathe nur 250 Rthlr. verwendet werden.

Ohne uns jedoch hierbey länger aufzuhalten, gehen wir nunmehro zur Beantwortung der vorhin gedachten Einwendungen in der Ordnung über wie solche auf einander folgen und bemerken

ad 1. hinsichtlich des darüber erregten Zweifels, ob die vorausgesetzte

*) Dies ist wohl nicht richtig. In der hier fraglichen Zeit pflegte häufig der Name Landschaft gebraucht zu werden, wo nur von der Ritterschaft die Rede war, wie auch den Versammlungen der letzteren der Name allgemeiner Landtäge beigelegt ward. Im Jahre 1795, wo keiner der Landräthe das ritterschaftliche Eigenthum der Güter bezweifeln konnte, war daher von dem Landrathe v. Meding der Ausdruck „Landschaft" in einem ganz unverfänglichen Sinne gebraucht.



ursprüngliche Qualität der fraglichen Güter im Laufe der Zeit alterirt worden sey, daß bereits oben ihre veränderte Bestimmung und deren unwandelbar fortgedauerte gänzliche Trennung von den öffentlichen Landes-Cassen dargethan worden ist. Weiter unten aber wird die Gültigkeit von dem allen noch ausführlich gezeigt werden.

Unter diesem Vorbehalte stellen wir hier nur in Abrede, daß aus dem allegirten Vorschreiben, welches der Herzog Christian Ludewig den 6ten Jul. 1659 an den Herzog von Mecklenburg um Befreyung der Ritterschaft von dem geforderten Lehnseide erlassen, gefolgert werden könne, es wären darin genannte Güter als Landschaftliche Güter characterisirt worden, weil solches Vorschreiben der Prälatur gleichfalls erwähnt habe. Sollte dieses auch nicht etwa dadurch veranlasset seyn, daß der zeitige Landschafts-Director jedesmal erster Prälat in der hiesigen Provinz ist; so gedenket doch erwähntes Vorschreiben überall der Städte nicht, ohnerachtet dieselben mit zu den Ständen gehören und deshalb ebenmäßig hätten angeführt werden müssen, wenn derozeit die Absicht gehegt worden wäre besagte Güter als Landschaftliche zu betrachten. Jene Auslassung dient daher vielmehr zum Beweise des Gegentheils.

Uebrigens bleibt auch noch gedachtes Vorschreiben immer in der Rücksicht merkwürdig, daß solches die frühe Kunde der Landesherrschaft von ermeldeten Gütern bezeugt.

ad 2. Durch die im Jahre 1762 erfolgte Allodificirung dieser Güter sind dieselben keinesweges erst zu einer Ritterschaftlichen Besitzung umgewandelt worden, welche Eigenschaft sie schon sehr lange vorher hatten. In so ferne liegt jedoch nunmehro dabey ein neuer Titulus zum Grunde als ihre Qualität sich veränderte, weil die Lehnsverbindung ganz aufgehoben und statt ihrer Eigenthums-Rechte zugeständen wurden, welches der damalige Lehnsherr zu thun ohnstreitig befugt war.

So factisch dieses erwiesen ist; so wenig kann es jemals die Absicht des Großherzogs von Mecklenburg gewesen seyn, mittelst des Ausdrucks der bey Gelegenheit des im Jahr 1811 auf gedachte Güter gelegten Sequesters gebraucht seyn soll, die schon seit so geraumer Zeit anerkannten Rechte der Ritterschaft zu verleugnen und jene Besitzung für ein Eigenthum der ganzen Landschaft zu erklären.

Ob gedachter Ausdruck einen zufälligen Ursprung gehabt, oder derselbe aus einem uns unbekannten Grunde absichtlich gewählt worden ist, solches scheint uns ganz gleichgültig zu seyn, da das in beglaubigter Abschrift beygefügte Rescript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg vom 7ten März 1814, welches die Zurückgabe der erwähnten Güter betrifft, nachstehendes mit enthält:

> „Dabey bleibet denenselben aber unverhalten, daß deren Bitte zu weit gehet, und wir ihnen diese Restitution mit voller Würkung nur von dem Augenblicke an zugestehen und angedeihen lassen, da die aufgelöset gewesene und nicht mehr existirt habende Corporation der Lüneburgischen Ritterschaft wieder hegestellt worden ist, mithin Wir auch uns nicht verbunden und bewogen finden können, denenselben von den Erhebungen während der Zwischenzeit von ihrer Auflösung bis zu ihrer Herstellung und deren Verwendung Rechenschaft abzulegen, zumal überall der Lüneburgischen Ritterschaft nichts, sondern alles nur der vormaligen westphälischen Herrschaft entzogen ist, und jene sonst auch nichts von den Revenüen erhalten haben würden."

Hieraus offenbart es sich auf das deutlichste, daß der Großherzog von

Mecklenburg weit von der Meinung entfernt gewesen ist, eine der ganzen Landschaft gehörende Besitzung in Sequester genommen zu haben.

ad 3. Enthalten wir uns einer Wiederholung der Gründe, wodurch wir hinlänglich dargethan zu haben hoffen, daß die den Gläubigern des Ritterschaftlichen Credit=Instituts verhypothecirten Mecklenburgischen Güter kein allgemeines Landes Eigenthum sind, und wollen eben so wenig das in voraus hier hinzusetzen, was hernach weiter zur Verstärkung jener Gründe noch folgen wird, sondern begnügen uns gegenwärtig damit, der Behauptung daß besagte Güter ein allgemeines Landes Eigenthum seyn sollen, zu widersprechen.

Wir glauben auch einer Erörterung der Frage enthoben zu seyn, ob die Landesherrschaft durch Genehmigung der gedachten Hypothek=Bestellung ein ausschließliches Eigenthums=Recht der Ritterschaft hinsichtlich der fraglichen Güter habe anerkennen wollen, da von derselben schon seit so langem Zeitverlaufe besagte Eigenschaft der gedachten Güter gezeigtermaaßen stillschweigend sanctioinrt war.

Ohnedem ist es ferner ganz undenkbar, daß das Königliche Ministerium welches mit so großer Sorgfalt alle Theile des entworfenen Plans des Ritterschaftlichen Credit=Instituts geprüft, und über dessen Innhalt da, wo es für nöthig erachtet worden, Erinnerungen gemacht hat, den damals regierenden Landesherrn glorwürdigen Andenkens veranlasset haben könnte, das Daseyn nicht vorhandener Güter der Ritterschaft öffentlich zu proclamiren, und die Gläubiger des Credit=Instituts zu verleiten, der Unsicherheit einer nicht zu realisirenden Hypothek Gelder anzuvertrauen.

Nothwendig muß daher angenommen werden, daß evidente Gewißheit über das Verhältniß der Mecklenburgischen Güter Grundlage der Genehmigung dessen gewesen was gedachter Plan davon enthält. Hätte der geringste Zweifel hiergegen obgewaltet; so würde unfehlbar die Genehmigung dieses Puncts versagt worden seyn.

ad 4. Haben wir zu erwidern, daß wenn die Mecklenburgischen Güter für ein allgemeines Landes=Eigenthum gehalten worden wären, wegen ihrer Administration und der dazu gehörenden sonstigen Angelegenheiten das Landraths=Collegium nicht für sich hätte handeln können, sondern solches verpflichtet gewesen seyn würde mit dem Schatz=Collegio wie auch den Deputirten der Stifter und Städte zu communiciren, welches jedoch nicht geschehen ist.

Wir können aber dabey keinesweges eingestehen daß es res merae facultatis gewesen, ob, wenn und wie die anderen Stände an jener Administration Antheil verlangen wollen, auch stellen wir völlig in Abrede, daß, wenn solche Befugniß vormals wirklich vorhanden gewesen wäre, dieser Grund die fraglichen Ansprüche zu rechtfertigen fähig seyn sollte, derselbe hat vielmehr gar keine Gültigkeit, weil darin wesentlich eine exceptio de jure tertii enthalten ist, welche die Rechte für ganz verwerflich erklären.

Bey dem nächstfolgenden Puncte wird sich Gelegenheit finden hinsichtlich des obigen Einwurfs noch ein mehreres bemerklich zu machen. Ehe wir dazu übergehen ist es jedoch erforderlich, wegen des abermals aus dem Pacht=Contracte von 1795 hergeleiteten Beweises der Eigenthums Rechte der gesammten Landschaft an erwähnter Besitzung uns wiederum auf das zu beziehen, was wegen der Unstatthaftigkeit dieses Beweises vorhin angeführt worden ist.

Eben so wenig wie solcher zu berücksichtigen seyn dürfte, kann unsers Erachtens auch das, wovon

ad 5. das Königliche Schatz-Collegium Gebrauch gemacht hat, dessen Ansprüche auf die fraglichen Güter begründen.

Bey Beurtheilung der Rechte der Stände unter sich kommen nicht die Regeln der Verjährung, sondern die Grundsätze der Observanz in Betracht, durch welche in der landschaftlichen Verfassung der hiesigen Provinz vormals sich nach und nach vieles ausgebildet hat. Es entstehet bekanntlich solche Observanz mittelst stillschweigenden Einverständnisses, wenn einer oder der andere Stand fortwährend gewisse Handlungen ohne Widerspruch der andern Stände gleichförmig ausübt. Jede auf diese Weise erwachsene Observanz hat völlig die Kraft ausdrücklicher Verträge und kann daher nicht willkührlich und einseitig wieder aufgehoben werden.

Was hierunter die allgemeinen Rechte mit sich bringen, das wird um so mehr auch in dem vorliegenden Falle den unveränderlichen wegen der Ritterschaftlichen Güter-Casse bislang obgewalteten Verhältnissen zum Schutze gereichen müssen, da alle von den verewigten Landesherrn Glorwürdigen Andenkens bei ihrem Regierungs-Antritte bestätigte Landes Privilegien namentlich das Herkommen für rechtsgültig anerkannt haben.

Die hieraus herfließenden Folgen durch die neue ständische Verfassung zu vernichten, das möchte wohl keinesweges den dabey gehegten Zwecken mit anzureihen seyn. Einer solchen Absicht steht die in der Königlichen Proclamation vom 12ten August 1814 befindliche huldreiche Erklärung entgegen, welche besagt:

> Wir wollen die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen, unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen beybehalten.

Hiermit stimmen ferner folgende Worte der Proposition des verehrlichen Cabinets-Ministerii vom 15ten December 1814 überein:

> So wie nun durch diesen allgemeinen Landtag für die Angelegenheiten des gesammten Königreichs gesorgt wird; so verbleibt denen einzelnen Landschaften die Ausübung solcher Particular-Rechte, welche neben jenen allgemeinen Veranstaltungen bestehen können.

Gleiche Zusicherung ertheilt die Rede, welche des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Münster Excellenz in der Sitzung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs vom 16ten October 1815 gehalten, wenn es daselbst heißt:

> der Prinz Regent hat nicht die Absicht, dem Lande eine neue Verfassung zu geben. Er will die alt hergebrachten Rechte der Stände heilig halten.

Die so feyerlich zugesagte Heiligkeit gestattet nun nicht, daß Königliches Schatz-Collegium hinsichtlich der Administration der Mecklenburgischen Güter sich Befugnisse zueignet, welche die Ritterschaft ausschließlich ohne Theilnahme ihrer Mitstände genossen, und letztere entweder nie gehabt, oder durch gültige Observanz verlohren haben.

Aus einem anderen Gesichts-Puncte die Sache erwogen, scheint uns gleichfalls mit der Hofnung eines guten Erfolgs, der gemachten Forderung widersprochen werden zu können. In allen streitigen Fällen wo der eine Theil seine Absicht auf Gewinn gerichtet hat, der andere hingegen nur Schaden abzuwenden suchet, begünstigen letztern die Rechte.

Wir vermeinen solche Begünstigung mit größester Billigkeit in Anspruch nehmen zu dürfen, weil die verlangte Veränderung den ganzen Verlust alles dessen für die Ritterschaft der hiesigen Provinz bezwecket, was bisher wegen der Administration der Mecklenburgischen Güter-Casse Rechtens gewesen, und

durch die Verwendung ihrer Einkünfte zum Besten der Angesessenen und Einwohner des hiesigen Fürstenthums aus allen Ständen wohlthätiges gestiftet worden ist, dagegen aber der bezielte Gewinn für jeden Steuerpflichtigen in den übrigen Provinzen nur wenige Pfenninge jährlich betragen möchte.

Dem vorangeführten fügen wir noch nachstehende Betrachtung hinzu, die unsers Erachtens eben so wie das was in Obigem enthalten ist, berücksichtiget zu werden verdient. Hätte man gleich anfangs oder hernach den ersten Fonds der Mecklenburgischen Güter-Casse zu Staats-Ausgaben verwendet; so würden lediglich nur die Einwohner der hiesigen Provinz und kein anderer den Nutzen davon gehabt haben, daß sie derozeit weniger Abgaben als geschehen, aufzubringen genöthiget gewesen wären. Längst aber wäre alsdann nichts mehr davon vorhanden, woran die übrigen Landes-Provinzen Theil nehmen könnten.

Daß man sich nun jener Verwendung enthalten und gedachten Fonds zu anderen Zwecken aufgesparet hat, daraus kann unsers Ermessens überhaupt für das Königliche Schatz-Collegium kein Recht, noch viel weniger aber ein mit der Billigkeit vereinbares erwachsen seyn, die bisherigen Verhältnisse der Mecklenburgischen Güter-Casse ganz zu vernichten, und diesen Fonds solchen Provinzen mit zuzueignen, welche nie seiner Entstehung wegen irgend eine Last getragen haben. Die Ausübung eines so beschaffenen Rechts würden wir für desto kränkender ansehen dürfen, weil nach unserer Ueberzeugung die hiesige Provinz von der Vereinigung aller Landesschulden gar keinen Vortheil hat, da dieselbe jetzo jährlich über 600,000 Rthlr. behuf Bestreitung der allgemeinen Staats-Bedürfnisse aufbringt. Solches beträgt 1/5 der für das Rechnungsjahr vom 1ten Juli 1822 bis dahin 1823 bewilligten, auf drey Millionen sich belaufenden Staats-Ausgaben, was in mehrerer Rücksicht dem Verhältnisse der hiesigen Provinz zu den übrigen des Königreichs welche zusammen nur 4/5 beysteuren, nicht angemeßen, und keinesweges als ein durch die Schulden- und Caßen-Vereinigung für das Lüneburgische erworbener Gewinn anzusehen ist, welches vormals in Friedenszeiten nie mit einer ähnlich großen Summe belastet war.

Dieses erwogen wird es sich ohnmöglich bewahrheiten laßen, daß die übrigen Provinzen des Königreichs durch gedachte Vereinigung mit der hiesigen, soweit die Beyträge zu den Ausgaben des Staats in Betracht kommen, benachtheiliget seyn sollte.

Was dem allen nach der Mangel an Recht und Billigkeit zur Begründung der Forderung des Königlichen Schatz-Collegii versagt, das kann die gebrauchte Berufung auf das P. S. 2. des Königlichen Cabinets-Ministerii an die provisorische Stände-Versammlung vom 1ten October 1816 nicht ersetzen.

Es ist in demselben die Absicht geäußert worden, die Provinzial-Finanz-Administration ganz cessiren zu lassen. Die Mecklenburgische Güter-Casse ist aber gezeigtermaaßen nie ein Gegenstand der Provinzial-Finanz-Verwaltung gewesen, worunter nur das begriffen werden kann, was zur Erhebung, Verwendung und Berechnung der öffentlichen Steuern gehört. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß bey gedachter Aeußerung dieser Begrif gleichfalls zum Grunde gelegt, folglich nicht die Absicht gehegt worden ist, die Provinzial-Landschaften auch von jeder anderen die angeordneten Steuern nicht betreffenden Administration auszuschließen.

Mehrere den Provinzial-Landschaften verbliebene Administrationen jener Art zeugen für deren Statthaftigkeit.

So ist bekanntlich bisher sämmtlichen Provinzial-Landschaften, die Ad-

ministration der Brand-Cassen-Angelegenheiten überlassen worden. Ferner hat die Calenbergische Landschaft die Administration des aus der Landes-Casse größestentheils gestifteten Fonds des Moringischen Waisenhauses behalten. Nicht weniger setzet auch unsers Wissens die Bremische Ritterschaft die Administration ihrer von Steuer-Einflüssen unabhängigen Casse anhaltend fort.

Wegen der hiesigen Provinzial-Stände ist abseiten der allergnädigsten Landesherrschaft in dem erlassenen verehrlichen Rescripte vom 19ten October 1818 gleichfalls zu erkennen gegeben worden, daß es deren Absicht sey die Verhältnisse der Mecklenburgischen Güter-Casse bestehen lassen zu wollen. Es wird solches durch die Worte angedeutet, welche die Vereinigung der Ritter-Güter-Besitzer in den Lauenburgischen Theile, der dem Königreiche verblieben, mit der Lüneburgischen Ritterschaft betreffen und folgendermaaßen lauten:

> „In wie ferne den Besitzern der gedachten sechs Güter eine Theilnahme an den von der Lüneburgischen Ritterschaft erworbenen Particular-Rechten und angeordneten Instituten, als den Freystellen auf der Ritter-Academie zu Lüneburg, Stipendien und anderen Beneficien, endlich auch dem Credit-Institute eingeräumt werden solle, überlassen wir der Ritterschaft selbst nach Umständen zu erwägen und zu bestimmen."

Namentlich ist hier der Theilnahme an den Stipendien und anderen Beneficien und deren Bewilligungs-Befugniß unter den erworbenen Particular-Rechten mit gedacht worden. Notorisch aber hat die hiesige Ritterschaft sonst keine Fonds zu Stipendien und anderen Beneficien als die Mecklenburgische Güter-Casse. Von dieser kann es also auch nur gemeint gewesen seyn, daß es der Bestimmung der Lüneburgischen Ritterschaft anheim gestellt bleiben sollte, ob solche den hinzugekommenen Lauenburgischen Begüterten daran eine Theilnahme einräumen wolle, was nothwendig die unveränderliche Fortdauer der bisherigen Verhältnisse der Mecklenburgischen Güter-Casse voraussetzet.

Schließlich mögen wir nicht unbemerkt lassen, daß bey eintretender Veränderung damit der Großherzog von Mecklenburg Schwerin sich vielleicht bewogen finden möchte, die blos zu Gunsten der hiesigen Ritterschaft geschehene Allodification der fraglichen Güter für erloschen zu erklären, ihre Lehns-Qualität wieder herzustellen und solche nach früheren Vorgängen einzuziehen.

In Erwägung alles dessen, was des fraglichen Gegenstandes wegen hierin vorstellig gemacht worden ist, dürfen wir uns der ehrerbietigen Zuversicht überlassen, Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen werden es für gerecht und billig zu erkennen geruhen, daß die angefochtenen Verhältnisse der Mecklenburgischen Güter-Casse fernerhin unverletzt erhalten werden, welche durch stillschweigendes Einverständniß sämmtlicher Stände gegründet, seit so langer Zeit mit Vorwissen der gnädigsten Landesherrschaft bestanden, stillschweigend von derselben genehmiget sind, und deren Gültigkeit solche durch verschiedene Handlungen ausdrücklich eingeräumt hat.

Bey diesem gegründeten Vertrauen erlauben wir uns nun unterthänig gehorsamst darum zu bitten, daß den Ansprüchen, welche das Königliche Schatz-Collegium auf ermeldete Güter-Casse gemacht hat, nicht gewillfahrt werden möge, wünschen zugleich die Originial-Anlagen zurück zu erhalten und verbleiben mit größestem Respect, vollkommnester Hochachtung und Verehrung ꝛc.

L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

113.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 1. December 1823, die Meier-Ordnung betreffend.

P. P.

Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen geruhen zu erlauben, daß unsere Gesuche vom 28. October 1820 und 11. October d. J. um Beförderung des vor langer Zeit von den hiesigen Ständen eingereichten Entwurfs wegen einer zu erlassenden Provinzial-Meyerordnung hiedurch wiederholt werden dürfen.

Wir fügen solcher Bitte die Versicherung unsers größesten Respects, wie auch der vollkommensten Hochachtung und Verehrung hinzu.

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen rc.

L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

114.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 13. December 1823, Vorschüsse an die Brandcasse betreffend.

Aus dem gefälligen Schreiben des hochlöblichen Landraths-Collegii vom 1. d. M. haben Wir ersehen, daß die in den Jahren 1806 und 1807 aus dem dortigen Landschatze in die dortige Brand-Casse vorgeschossenen 32,249 ℛ 27 *mgℊ* Cassen-Münze bislang nicht von der Brand-Casse erstattet worden. Da Wir verpflichtet sind, die sich aus den vormaligen Provinzial-Landschaftlichen Rechnungen ergebenden Forderungen der General-Landes-Casse einzuziehen; so wird es nothwendig, auch auf die baldthunliche Erstattung dieses ansehnlichen, vor bereits 16 Jahren der Brand-Casse geleisteten Vorschusses Bedacht zu nehmen.

Die Erstattung dieses Vorschusses oder wenigstens eines Theils desselben glauben Wir um so mehr bald erwarten zu dürfen, da nach dem Eingangs gedachten Schreiben ein großer Theil der rückständigen Beiträge, zu deren einstweiligen Deckung jener Vorschuß mit benutzt worden, bereits eingegangen ist, und zu den neueren nur momentan aus der General-Steuer-Casse vorzuschießenden Bedürfnissen der Brand-Casse entweder die durch die Verordnung von 1794 resp. fixirten ordinairen Beiträge der Interessenten hingereicht haben oder die, zu jeder beliebigen Zeit, zu Verhütung großer Vorschüsse der Steuer-Casse, vorbehaltenen extraordinairen Nachschüsse zu Hülfe genommen seyn werden.

Wir ersuchen daher das hochlöbliche Landraths-Collegium, Uns baldgeneigtest mit einer Nachricht darüber versehen zu wollen, wann mit möglichster Beschleunigung und etwa in welchen nicht zu weiten Terminen die Erstattung des obigen Vorschusses in die General-Steuer-Casse wird erfolgen können.

Hannover, den 13ten December 1823.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

G. Schele.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium
in Celle.

115.

Schreiben des Schatz=Collegii des Königreichs an das Landraths=Collegium vom 13. December 1823, Vorschüsse an die Manufactur=Casse betreffend.

(Das Schatz=Collegium bittet um Auskunft über diese Vorschüsse.)

116.

Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii vom 20. Decbr. 1823, die Grundsteuer=Veranlagung betreffend.*)

P. P.

Die große Wichtigkeit der bevorstehenden neuen Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer hat den Ständen des Fürstenthums Lüneburg, welche auf dem hier gehaltenen Landtage versammelt gewesen sind, Veranlassung gegeben, die ihnen von den landschaftlichen Mitgliedern der verordneten Provinzial=Grundsteuer=Commission mitgetheilten, obigen Gegenstand bezielenden Bemerkungen einer genauen sorgfältigen Berathung zu unterziehen.

Uns liegt ob, dem hohen Königlichen Cabinets=Ministerio die gefaßten desfallsigen Beschlüsse ehrerbietigst vorzutragen, und wir entledigen uns solcher Pflicht im Folgenden schuldigst.

Die Stände des Fürstenthums Lüneburg haben zuvörderst sich nicht verhehlen können, daß, ihrer Ansicht nach, durch diese allgemeine Veranlagung für die hiesige Provinz gewiß kein Vortheil, wohl aber große Nachtheile hervorgehen werden. Eine Art von Grundsteuer hat zwar schon seit langen Jahren allhier unter dem Namen der Contribution bestanden. Es ist also nicht die Steuer an sich, welche obige Besorgniß in den Herzen der Stände erzeugt. Wohl aber ist es die Zusammenstellung mit den übrigen Provinzen des Königreichs, wo die hiesige mit einem großen Flächenraume und einer Menge Vieh erscheint, welche doch in Wahrheit sehr wenig produciren, folglich keine bedeutende Steuerkraft in sich fassen.

Dieser Umstand kann um so nachtheiliger auf das Wohl und Wehe dieses Fürstenthums einwürken, als in der hohen

> Declaration vom 21. August 1817 ad §. 4 der Instruction für die Taxatoren de 16. Juny 1817 —

in welcher letzteren ausdrücklich vorgeschrieben war: es solle nicht auf ein gewisses bestimmtes Korn, sondern mit einem Spielraum von dem einen Korne zum andern taxirt werden, fest bestimmt ist, daß

1. eine Classe, sobald der Ertrag ein volles Korn ausmachen werde, anfangen solle; und
2. die 1ste niedrigste Classe des Ackerlandes im ganzen Lande vom 2ten zum 3ten Korne anfangen müsse.

Denn nach dieser hohen Vorschrift ist im hiesigen Fürstenthume veranlagt, und würde im Ganzen sich wiederum ausgeglichen haben, wenn man nachher nicht hin und wieder, vorzüglich in anderen Provinzen, von dieser allgemeinen Vorschrift wieder abgewichen wäre, und die 1ste und niedrigste Classe von 1 bis 2 Korn zugelassen hätte. Der Beweis liegt in der General=Uebersicht, welche die erweiterte Grundsteuer=Directorial=Commission ihrem Berichte an Königliches Cabinets=Ministerium unterm 17ten Januar 1822 beygelegt

*) Vom Bürgermeister Vogell entworfen.

hat. Hier erscheinen 97,224 Morgen in der Classe vom 1ten zum 2ten Korn, und von solchen sind dem Fürstenthume Lüneburg nur 6,318 Morgen zugeschrieben. Die in diesem Facto liegende Prägravation ist zu einleuchtend, indem leider zu bekannt ist, daß das Fürstenthum Lüneburg größtentheils aus sterilem Sandboden bestehet, aus welchem oftmals kaum etwas mehr, als die Einsaat wieder zu erzielen ist.

Gleichmäßig ist man mit der Schätzung der Wiesen verfahren. Anfänglich war die Vorschrift, es solle eine Progression von 2 zu 2 Centner stattfinden. Nachmals wurde solche von 3 zu 3 bestimmt, und nun bildete man die Classen nach dem höchsten Satze, wo auch hier auf die geringeren Classen eine äußerst drückende Prägravation erzeugt ist.

Es greift dieser Umstand zu sehr in das Wohl und Wehe der Unterthanen ein, indem die Prägravationen gerade bey den minder wohlhabenden am fühlbarsten sind, weil sie eines Theils weniger entbehren können, andern Theils die Vollzähligrechnung des Spielraums bey den niedrigen Schätzungs-Classen einen größern Theil des Zusatzes ausmacht, als bey den höheren, jenen daher durch die Fiction mehr imponirt wird, als diesen.

Dürften Stände sich nicht vertrauungsvoll der Hoffnung überlassen, daß Königliches Cabinets-Ministerium diesem factischen Umstande eine landesväterliche Würdigung schenken, und vor der Quotisation und Subrepartition rectificiren lassen werde: so würden Stände den Wunsch nicht verhehlen können, daß lieber die allgemeine Grundsteuer nicht eingeführt werden, und solcher Wunsch ein allergnädigstes Gehör bey Sr. Königlichen Majestät finden mögte.

Außer dieser allgemeinen ehrerbietigen Vorbemerkung finden sich noch mehrere höchst wichtige Gegenstände, welche sowohl in Hinsicht der allgemeinen Quotisation, als auch in Betreff der Subrepartition in der Provinz von dem größten Einflusse sind, und nach Ansicht der Stände einer allerhöchsten Remedur bedürfen, wenn dadurch nicht die nachtheiligste Prägravation erzeugt werden soll. Sie betreffen theils die bereits emanirte Königliche Verordnung vom 9. August 1822, theils den noch nicht promulgirten Gesetzentwurf vom Jahre 1822, wie solcher in den Actenstücken der 3ten Diät der allgemeinen Stände-Versammlung pag. 493 sqq. enthalten ist.

Man hat sich diesseits nicht früher darüber äußern können, weil früher die gehörigen Data nicht vorgelegen haben, und dürften wegen ihrer Wichtigkeit noch immer gnädiges Gehör verdienen.

A. In Hinsicht der Königl. Verordnung vom 9. August 1822.

1. Ad §. 8. scheint es den Ständen des Fürstenthums Lüneburg, daß die Zubilligung einer besondern für Deich- und Siel-, auch sonstige denselben gleich zu achtende Lasten ein zu großes Gewicht in die Schale der reicheren Gegenden gegen die ärmeren legen werde, welches um so unbilliger zu seyn scheint, als diese letzteren doch schon ein weit härteres Loos empfinden. Ohnehin dürfte auch anzunehmen seyn, daß die Taxatoren bey der Abschätzung in der Regel bereits darauf Rücksicht genommen, und darnach den Mittelertrag bestimmt haben werden. Wo dies nicht geschehen, verkennen Stände zwar nicht, daß eine billige Rücksicht annoch darauf genommen werde, und deshalb enthalten sie sich eines Antrages auf Abänderung dieses passus, und beschränken sich nur auf eine Erwähnung, weil sie hoffen dürfen, Königliches Cabinets-Ministerium werde diesen Gegenstand mit der größten möglichsten Vorsicht behandeln lassen.

2. Ad §. 10. müssen Stände darauf zurückkommen, daß aus dem Ein-

gangs bemerkten Grunde, und vorzüglich, daß nach der Königlichen Declaration vom 21. August 1817, alles Land ohne Unterschied, welches unter 3 Körner trägt, in die Classe von 2 bis 3 Korn hat gesetzt werden müssen; und das Steuer=Capital nach dem höchsten Korne einer Classe bestimmt werden soll, die größte Prägravation in hiesiger Provinz sowohl in Beziehung auf die allgemeine Quotisation, als auch auf die Subrepartition entstehe.

Man hat sich im Fürstenthume Lüneburg streng an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, und die wenigen in der vorangezogenen Uebersicht enthaltenen 6318 Morgen sollen ihr Daseyn nur einer nochmaligen speciellen Revision zu verdanken haben.

Die ständischen Mitglieder der Provinzial=Grundsteuer=Commission haben bemerklich gemacht, daß sie diesen Gegenstand bey Königlicher Central=Grundsteuer=Commission in Hannover in Anregung gebracht, jedoch darauf die Erwiederung erhalten hätten, daß dieses den Reclamationen der Betheiligten zu überlassen sey. Allein diese vermögen nicht zu reclamiren, weil ganze Ortschaften deshalb die Kosten fürchten, und den Einzelnen die Reclamationen nicht nachgelassen sind. Die Wichtigkeit des Gegenstandes legt sich von selbst klar vor Augen, und Stände halten sich daher verpflichtet, als gesetzliche Vertreter der Landbewohner hiemit diese Reclamation höchsten Orts anzubringen und darauf anzutragen,

> daß vor allerhöchstem Ausspruche der Quote, und vor Regulirung der Subrepartition dieser factische Umstand hinsichtlich der geringeren Ertragsfähigkeit der im Fürstenthume Lüneburg in die Classe von 2 bis 3 Korn gesetzten Ackerländerey ex officio untersucht und rectificirt werde.

3. Ad §. 11. scheint den Ständen des hiesigen Fürstenthums das Steuer=Capital für die 3 niedrigsten Classen zu hoch, für die 4te Classe aber zu niedrig zu seyn, um in das Ganze ein Verhältniß zu bringen. Sie halten sich nemlich überzeugt, daß die niedrigen Classen des Ackerbodens schon an sich zu hoch geschätzt worden sind, weil den Taxatoren hier zu wenig Spielraum verblieben, welches im Ganzen von großem Einfluß ist. Bey dem unfruchtbaren Boden konnten sie nicht unter dem wirklichen Ertrage taxiren, weil ihr Taxatum sich sonst leicht in Nichts hätte auflösen können. Bey den höheren Classen geriethen sie bey ihrer gewiß im allgemeinen nicht zu verkennenden Vorliebe, nicht zu hoch zu taxiren, nicht in solche Gefahr, und deshalb sind in den höheren Classen zuverlässig die höchsten Körner nicht taxirt worden. Diese Ansicht scheint bey der Würdigung des Ganzen eine sehr große Rücksicht um so mehr zu verdienen, als der Zusatz von einem halben Korne in der Classe von 1 bis 2 ein Viertheil, von 2 bis 3 ein Sechstheil, in der Classe von 6 bis 7 aber nur 1/14 und so höher immer weniger beträgt, was mehr versteuert werden soll, als vorhanden ist.

Stände halten sich überzeugt, daß man der wirklichen Steuerkraft näher getreten wäre, wenn man statt voller Körner den Mittelertrag angenommen, mithin die Classen zu 1 1/2, 2 1/2, 3 1/2 und so ferner bestimmt wären.

Sollte inzwischen dieses, da die Königliche Verordnung vom 9. August 1822 bereits emanirt ist, im Allgemeinen keine Abänderung mehr erleiden können: so müssen sie doch wünschen, daß solche Mittelsätze bey der Subrepartition im Fürstenthume Lüneburg zu Grunde gelegt werden dürfen, um die allgemeine Meynung zu beruhigen.

Hieraus würde denn auch von selbst folgen, daß das Steuer=Capital

der 1ten Classe zu 1/4 Korn,

das der 2ten zu 3/4 Korn,
das der 3ten zu 1 1/4 Korn,
das der 4ten zu 2 1/4 Korn,
das der 5ten zu 3 Korn und so ferner,

wie in gedachter Verordnung ausgedrückt ist, seyn würde. Man würde hier für die Bestellungskosten, exclusive der Aussaat, nur zu 1 1/2 Korn anschlagen und absetzen.

Nur durch solche hohe Abänderung kann nach der Ueberzeugung der Stände die zu befürchtende Prägravation der niederen Classen bey der allgemeinen Quotisation und nachmaligen Subrepartition abgewandt, und ein den würklichen wahren Kräften der Steuerobjecte angemessenes Verhältniß hervorgebracht werden.

Es gehet daher der ehrerbietige Antrag dahin:

obbezeichneten Fuß bei der allgemeinen Quotisation zum Grunde zu legen, oder doch wenigstens zu gestatten, daß solcher bey der Subrepartition im hiesigen Fürstenthume zum Grunde gelegt werden dürfe.

4. Ad §. 12. halten Stände sich überzeugt, daß eine zu große Prägravation für das Fürstenthum Lüneburg hervorgehen würde, wenn in der 5ten und den höheren Classen noch ein Korn mehr für sogenannte außerordentliche Culturkosten gut gethan werden sollten. Denn nach dem natürlichen Gange der Dinge scheint es nicht unwahrscheinlich, daß die Taxatoren bereits bey ihrer Schätzung darauf Rücksicht genommen haben, indem sie zuverlässig nicht die Körnerzahl werden in Anschlag gebracht haben, welche nach einer solchen viele Kosten erfordernden außerordentlichen Maßregel, wenn sie auch herkömmlich, erzielt werden. Sie werden gewiß nur den Mittelertrag ohne solchen angegeben und geschätzt haben. Ohnehin dürfte auch dabey nicht aus der Acht gelassen werden dürfen, daß die schweren Bodenarten in den übrigen Wirthschaftsjahren auch nachhaltiger durch Weitzen, Rapssaat, Gersten, Bohnen und dergleichen einen höheren Ertrag regelmäßig liefern, wo hingegen die minder erträglichen Bodenarten nur das ungewisse und wohlfeile Korn des Buchweitzens und Rauhhafers liefern. Es gehet daher der ehrerbietige Antrag dahin:

daß dieser Passus der Königlichen Verordnung bey der allgemeinen Quotisation nicht zur Ausführung gebracht werden möge.

5. Ad §. 13. sind Stände der Ueberzeugung, daß auch dieser Artikel eine große Prägravation für die Provinz Lüneburg in Zusammenstellung mit den übrigen Provinzen des Königreichs mit sich führe.

Hier zu Lande findet in der Regel keine reine Brache statt, weil der Boden an sich schon mehr wie zu locker ist. Dem ohngeachtet muß doch ein großer Theil hiesiger Ländereh nicht ein, sondern mehrere Jahre unbeackert liegen bleiben, ohne daß die Eigenthümer davon irgend einen Nutzen in Hinsicht der Steuer haben, indem solches Dreischland durch die Weidesteuer getroffen wird. Eine eigentliche Wechselwirthschaft kann solches auch nicht genannt werden, weil dasselbe gewöhnlich nicht regelmäßig betrieben wird. Je nachdem es die Convenienz des einen oder andern mit sich bringt, bleibt in einem Jahre oder Jahreswechsel viel, im andern wenig unbeackert. Hier würden also die Eigenthümer eines ärmeren sterilen Bodens die Last der Besitzer des besseren Bodens übernehmen müssen, ohne in den Fall kommen zu können, sich eine gleiche Wohlthat jemals zu erwerben im Stande zu seyn. Hiezu kömmt, daß diejenigen, welche reine Brache halten und halten können, nach solcher eines weit reicheren Kornsegens sich zu erfreuen haben, der dem Besitzer des sterilen Ackers niemals wird. Sein Liegenlassen geschieht nur, um dem

ausgesoorten Acker neuen Productionstrieb wieder zu verschaffen. Lage und Zweck ist daher bey beyden durchaus nicht gleich, und müssen Stände sich den ehrerbietigen Antrag nothgedrungen erlauben:

daß dieser Artikel der Königlichen Verordnung bey der allgemeinen Quotisation nicht zur Ausführung gebracht werden möge.

6. Ad art. 15., 16. und 17. können Stände die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß auch diese Vorschriften dem Fürstenthume Lüneburg in der Lage, wie die Verzeichnisse vorliegen, sehr zur Prägravation gereichen dürften.

Anfänglich ist die Schätzung von den Taxatoren nach der Instruction vom 21. August 1817 bey zweischurigen Wiesen von 3 zu 3 Centner; bey den einschurigen Wiesen aber von 2 zu 2 Centner vorschriftsmäßig gemacht worden.

Hier konnte und mußte der Wahrheit näher getreten werden, weil bey beyden ein gleiches Verhältniß von 2 zu 2 für den ersten Schnitt zum Grunde lag, indem der dritte Centner bey den zweischurigen Wiesen für den Ertrag des Nachgrases billig zum Spielraum gegeben war. Durch die Instruction vom 16. Februar 1820 ist ohne Retaxation der früher vollendeten Arbeiten das Classenverhältniß ohne Unterschied von 3 zu 3 Centner bestimmt, und nun mit dem höchsten Satze zur Classe gezogen. Ganz unleugbar ist hiedurch die Ertragsschätzung gegen den Befund der Taxatoren bedeutend erhöhet worden, welches durch die Abstufungen des Steuercapitals nach den verschiedenen Bodenarten keinesweges wiederum ins Gleichgewicht gebracht worden ist.

Dies verrückte Gleichgewicht drückt um so stärker auf die Bewohner des Fürstenthums Lüneburg, als in selbigem gerade die Mehrzahl aus schlechtem Boden bestehet, wo der Zusatz des Unterschiedes einen weit größeren Theil der Last ausmacht, als bey den höheren Classen.

Um diese schwere Prägravation abzuwenden, dürfte das leichteste Mittel seyn, die Ausmittelung des Steuer-Capitals nach der Mittelzahl jeder Classe, und nicht nach der höchsten, beschaffen zu lassen, welches um so zulässiger erscheint, als in der Verordnung vom 9. August 1822 nichts in dieser Hinsicht wegen der Wiesen ausdrücklich entschieden ist.

Stände dürfen die hohe Gewährung dieses hierauf hiemit gerichtet werdenden ehrerbietigen Antrags um so zuversichtlicher hoffen, als die Sache ganz für sich spricht.

7. Ad §. 18. halten Stände sich überzeugt, daß das Fürstenthum Lüneburg durch die Bestimmung, nach welcher die Heid-Weide der Geest, Sand-, Moor- und Bruchweide gleich gesetzt werden soll, sehr würde prägravirt werden. Die Heide bietet zu wenig Weidestoff dar, als daß man sie mit den übrigen magern Gattungen gleich setzen könne. Auf dem andern kann doch eine Kuh zum Beispiel erhalten werden. Auf der bloßen Heide ist dies aber gar nicht möglich. Sehr bald würden sie darauf verhungern müssen, wenn sie allein darauf beschränkt seyn sollten. Aus diesen offenkundigen Gründen müssen Stände sich den Antrag ehrerbietigst erlauben:

daß für die Heidweide eine 4te Klasse bestimmt

und quoad §. 22.

die Koppelweide auf selbiger zu 1 ℔ und die Privatweide zu $1 \frac{1}{2}$ ℔ festgesetzt werde.

8. Im §. 20. werden unter den Vieharten die Ziegen ganz vermißt. In mehreren Gegenden des Königreichs, und namentlich in den gebirgigen desselben werden große Heerden Ziegen gehalten, und auf die gemeinen Weiden getrieben. Obgleich solche den Kühen nicht gleich geachtet werden können, so dürfen sie doch

nicht ganz übergangen werden, weil sonst der durch sie beweidet werdende Boden steuerfrey bleiben würde, und deshalb erlauben Stände sich den Antrag:

die Ziegen, und zwar eben so wie rheinische Schafe behuf Besteuerung der Weide in Ansatz bringen zu lassen.

9. **Ad §. eund.** Dagegen halten Stände dafür, daß eines Theils die Zahl der Heidschnucken, welche auf eine Kuhweide gerechnet werden sollen, zu g e r i n g e, anderntheils die Wiederaufnahme der h a l b e d l e n Schafe zwischen den rheinischen und den Heidschnucken nothwendig sey.

Was die Heidschnucken anlangt, so ist es sehr problematisch, ob solche überall einen reinen Ertrag gewähren. Demohngeachtet überzeugen Stände sich, daß die Weide dieser Gattung Viehes doch nicht ganz steuerfrey bleiben könne, vorzüglich da sie in der alten Contribution auch schon versteuert sind, nur daß solches im billigen Verhältnisse zum Ganzen geschehen müsse.

In dieser Hinsicht und in Vergleichung mit dem wirklichen Raume, welchen eine gewisse Anzahl von Heidschnucken erfordern, um etwa den netto Ertrage einer magern Kuh gleichgeschätzt werden zu können, dürfen Stände in Hoffnung gerechter Gewährung den ehrerbietigen Antrag machen:

daß 25 Heidschnucken für eine Kuhweide gerechnet, und die Königliche Verordnung vom 9ten August dahin abgeändert werden möge,

was aber die in der Verordnung ausgelassenen h a l b e d l e n Schafe betrifft, so wird zuvörderst bemerkt, daß hiemit nicht die Bastarde von spanischen und rheinischen Schafen, sondern die von rheinischen Schafen und Heidschnucken bezielt werden, wie sie in der Instruction für die Taxatoren vom 16. Juny 1817 auch sehr richtig unterschieden sind. Diese halbedlen beweiden einen schlechtern Boden, als der für die rheinischen erforderlich ist, aber einen weit besseren, als der, welchen die Heidschnucken beweiden. Es ist daher ganz natürlich, daß von den halbedlen Schafen mehr auf eine Kuhweide gerechnet werden müssen, als von den rheinischen, aber auch weit weniger als von den Heidschnucken.

Es würden daher die Besitzer der halbedlen zu sehr prägravirt werden, wenn letztere den rheinischen Schafen gleich zur Besteuerung herangezogen werden sollten.

In solcher Hinsicht tragen Stände ehrerbietigst darauf an:

daß die Classe der halbedlen Schafe zwischen den rheinischen und den Heidschnucken wieder hergestellt und aufgenommen, auch deren Zahl zu 15 für eine Kuhweide bestimmt werden möge.

10. **Ad §. 23.** und 24. ist von den ständischen Mitgliedern der Provinzial-Grundsteuer-Commission bemerklich gemacht worden, daß die Taxation der Fischteiche in dem hiesigen Fürstenthume nicht nach den Grundsätzen der Königlichen Verordnung vom 9. August 1822 beschafft wäre.

Wenn nun ohne vorherige Rectification dieses Gegenstandes die Quotisation würde ausgesprochen werden, so würde das hiesige Fürstenthum dadurch vor andern abermals sehr prägravirt werden, vorzüglich da Reclamationen einzelner Besitzer wegen einzelner Gegenstände nicht zulässig sind, und ganze Ortschaften bey den Fischteichen in der Regel kein Interesse haben.

Stände halten sich deshalb zu dem Antrage verpflichtet, daß Königliches Cabinets-Ministerium geruhen wolle

diesen Gegenstand vor der allgemeinen Quotisation rectificiren zu lassen.

11. **Ad §. 35.** erlauben Stände sich die Bemerkung, daß die hier vorgeschriebene Berechnung zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen anscheinend

viele Weitläuftigkeiten und Zwistigkeiten werde veranlassen werden. Es giebt zu viele Ortschaften, wo der Zehnten vom alten Lande einem andern Herrn gehört, als der vom Neubruchslande. Die Ausmittelung der einzelnen Steuern von diesem und jenem Lande wird häufiger Discussion unterworfen seyn, die sich dadurch nun noch um die Frage vermehren wird, ob der Zehntherr auch schuldig sey, von derjenigen Ländereh Steuer zu vergüten, welche in einem befraglichen Jahre nicht beackert gewesen ist, von welcher der Eigenthümer aber die Steuer erlegt hat.

Der Zehntherr ist, doch nicht als solcher, Miteigenthümer des Grund und Bodens und Grundsteuer kann man doch nur vom Grundbesitzer verlangen. Steuerfrey bleibt die Einnahme des Zehntherrn deshalb, weil er davon zur Grundsteuer nicht concurrirt, demnach nicht, indem er dann nach der allgemeinen Steuerverfassung von seiner Zehnteinnahme zur Einkommensteuer würde concurriren müssen, wie solches auch von der Geistlichkeit geschiehet. Stände halten dieserhalb dafür, daß diese im angezogenen Paragraphen enthaltene Bestimmung dem wahren Character einer Grundsteuer nicht angemessen erscheinen dürfte. Auf der andern Seite verkennen sie nicht, daß es unbillig seyn würde, den Zehntpflichtigen eben so zur Steuer von gleichem Boden heranzuziehen, wie den Zehntfreyen; können sich jedoch nicht verhehlen, daß es zweckmäßiger zu seyn scheine, dieserhalb sofort bey der Beschreibung zur Steuer dem Zehntpflichtigen, so wie es vorhin bey der alten Contribution der Fall gewesen ist, den Steuersatz selbst darnach zu ermäßigen, also die Vergütung von der Steuerkasse selbst tragen zu lassen. Damit werden sofort alle Weiterungen von selbst beseitiget.

Stände halten sich dieserhalb zu dem ehrerbietigen Antrage verpflichtet:

daß jener Artikel wieder aufgehoben, und die zehntpflichtige Ländereh verhältnißmäßig geringer in der Steuer angesetzt, also die Vergütung aus der Steuer-Casse möge getragen werden.

12. Ad §. 36. sind Stände überzeugt, daß die Vorschrift desselben auch auf die in der Folge annoch abgelöset werdende Zehnten gleichmäßig Bezug habe, obgleich derselben nicht gedacht ist.

Sollte inzwischen wider Verhoffen dies Letztere nicht in der Absicht des allergnädigsten Gesetzgebers gelegen haben, so müssen Stände **eventualiter ob paritatem rationis** darauf antragen:

daß diese allerhöchste Vorschrift auch auf die künftig noch abgelöst werdende Zehnten möge ausgedehnt werden.

Nachdem somit diejenigen Anträge ehrfurchtsvoll vorgetragen sind, welche Stände des Fürstenthums Lüneburg in Bezug auf die Königliche Verordnung vom 9ten August 1822 nach reiflicher Erwägung aller dabey concurrirenden Umstände zu beschließen für ihre Pflicht gehalten haben, so sind nun annoch diejenigen übrig, welche

B. in Rücksicht derjenigen Verfügungen, die nach Anleitung des in den Actenstücken der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs der 3ten Diät vom Jahre 1822 pag. 493. sqq. enthaltenen Gesetz-Entwurfs in Betreff der Grundsteuer künftig zu erlassen seyn werden, gefaßt sind.

Ad pag. 494. Im §. 3. ist daselbst vorgeschlagen worden, daß diejenigen Abgaben, welche den Character einer wahren Grundsteuer hätten, und in die Domanial-Casse geflossen wären, für aufgehoben erklärt werden sollten. Dieser Vorschlag hat zwar noch zur Zeit die allerhöchste Genehmigung nicht erhal-

ten. Inzwischen wird doch in Zukunft ein oder die andere Bestimmung wahrscheinlich gefaßt werden.

Wenn nun auch Privat-Gutsherrn vorhanden seyn dürften, die sich in gleicher Lage mit der Domanial-Casse befinden, so müssen Stände darauf antragen:

daß die demnächst in dieser Hinsicht zu erlassende Verfügung allgemein möge ausgedrückt, und auf privatos auch möge ausgedehnt werden.

2. Ad pag. 507 des 3ten Capitels §. 1. erlauben Stände hiesiger Provinz sich den ehrerbietigen Antrag, daß zur Vermeidung mehrerer unangenehmen Inconvenienzen, und auch zur besseren Uebersicht der nach der Königlichen Entscheidung über die Exemtionen vom 18ten Januar 1822 zu erwartenden Vergütungs- oder Ersatz-Obligationen, allerhöchst möge verfügt werden:

daß die vormals contributionsfreyen Güter und Höfe, sie mögen Gutsbesitzern oder Städten gehören, sowohl in Ansehung ihrer Grundbesitzungen, als auch in Hinsicht des Viehes in abgesonderten Rollen beschrieben werden sollten.

3. Ad pag. 509. §. 4. sind Stände ganz damit einverstanden, daß, wie auch §. 29. der Königlichen Verordnung vom 9ten August 1822 bereits in Hinsicht der allgemeinen Veranlagung der Grundsteuer geschehen ist, bey Bezeichnung der Obrigkeiten der Ausdruck: „in deren Hoheits-Bezirke" vermieden und weggelassen werde, weil solcher zu viele Mißverständnisse ohne Zweifel erzeugt haben würde, und in Zukunft erzeugen werde.

4. Ad pag. 508 §. 3. 4. 5. Es kann nicht in der Absicht des allerhöchsten Gesetzgebers liegen, das Geldquantum, welches durch die Vieh-, Moor- und Torf-Grundsteuer alljährlich zur Casse geliefert werden soll, einer steten Veränderung unterworfen seyn zu lassen. Die ganze Tendenz der neuen allgemeinen Veranlagung spricht sich vielmehr unverkennbar dahin aus, daß das Quantum so viel möglich unveränderlich seyn solle, damit gewisse Rechnung gemacht werden könne, was aus diesem Steuerzweige alljährlich aufkommen müsse und werde. Nur der modus subrepartitionis kann in Hinsicht des Quanti des einzelnen Einzahlers wandelbar seyn.

Um diesen Zweck zu erreichen, dürften jene Paragraphen einiger Aenderung unterworfen werden müssen. Nach Ansicht der Stände des Fürstenthums Lüneburg müßte das Quantum dieser vorbenannten Steuern für jede Ortschaft in complexu ein für allemahl unwandelbahr fest bestimmt, und dem complexui auferlegt werden, die monathliche rata zur Steuer-Casse zu liefern, ihr aber nachgelassen bleiben, alljährlich bey Eröfnung der Weidezeit Zählungen anzustellen, und darnach das Quantum unter Aufsicht der Obrigkeit zu bestimmen, was jedes einzelne Mitglied für das laufende Jahr monathlich nach dem Bestande seines Viehes, Moores und Torfes an den Einsammler der Quote des befraglichen complexus Behuf der Ablieferung an die Steuercasse einzuzahlen habe.

Hiedurch gewinnt die Steuercasse an Sicherheit, indem sie sich bey dieser Maaßregel an das Ganze unmittelbahr zu halten haben würde, und die Kosten der jährlichen Beschreibung werden von der Casse abgewandt.

Stände erlauben sich daher den Antrag, daß Königliches Cabinets-Ministerium geruhen wolle

nach obigem die angezogenen Paragraphen abändern zu lassen

oder doch wenigstens zu erlauben

daß dieser modus demnächst im Fürstenthume Lüneburg dürfe zur Ausführung gebracht werden.

5. **Ad pag. 516.** Die ganze Grundsteuer=Veranlagungs=Sache befand sich im Anfange des Jahres 1822 in einer ganz anderen Lage, wie es jetzt der Fall ist. Damals war noch keine Rede von geometrischen Ueberschlagungen, und es mußte damals der Verdacht dringender seyn, daß bey nicht vermessenen Ländereyen der Flächengehalt von den Contribuenten zu sehr möchte verheimlichet seyn, und verheimlichet werden könnte, als es bei vermessenen Ländereyen möglich war. Damals war es angemessen, daß zur Gleichstellung den Besitzern vermessener Grundstücke eine Vergütungszurechnung zugebilliget würde.

Gegenwärtig ist die geometrische Ueberschlagung verfügt, und jener Verdacht, wo nicht ganz, doch größtentheils beseitiget. Freilich werden durch die geometrischen Ueberschlagungen noch keinesweges ganz zuverlässige Resultate hervorgehen, inzwischen wird man doch größtentheils der Wahrheit näher treten, und man sollte fast dafür halten, daß nunmehr gar keine Zuguterechnung auf vermessene Länderey weiter stattfinden dürfe.

Dagegen hat die Erfahrung gelehrt, daß manche Dorfschaften durch ihre Vorgesetzten in neuerer Zeit angemahnt worden sind, zur Erreichung des im Gesetz=Entwürfe vorgeschlagenen 1/6 Absatzes die Kosten der Vermessung aufzuwenden, und es dürfte unbillig seyn, jetzt schon einen Antrag dergestalt zu machen, daß sie nothwendig getäuscht seyn müßten. Aus diesen Betrachtungen, die gewiß eine reifliche Erwägung zu verdienen scheinen, jedoch vor dem Besitze der Resultute jener verfügten geometrischen Ueberschlagung nicht hinreichend erwogen werden können, enthalten Stände sich, jetzt schon einen bestimmten Antrag deshalb zu machen, beschränken sich vielmehr darauf, diesen Gegenstand ausgehoben zu haben, und überlassen sich der vertrauungsvollen Hoffnung, Königliches Cabinets=Ministerium werde solchen einer demnächstigen nochmaligen Erwägung würdig halten.

6. **Ad pag. 536 §. 3.** haben Stände die Ueberzeugung, daß der ursprüngliche Gesetz=Entwurf, wo hinter die beispielsweise geschehene Aufzählung derjenigen Unglücksfälle, welche zur Remission geeignet sein sollten, ein etc. angehängt war, der Sache angemessener sey, als der nachmalige, wo dies etc. weggelassen ist. Denn die aufgezählten sind nicht die einzigen, wodurch eine Erndte vernichtet werden kann, und jeder Nothstand erheischt, daß dem Unglücklichen nach Möglichkeit unter die Arme gegriffen, nicht aber, daß er noch mehr niedergedrückt werde.

Stände sehen sich daher zu dem ehrerbietigen Antrage verpflichtet:

daß dem Worte: Ueberschwemmung ein etc. beygefügt werden möge.

7. **Ad pag. 537 §. 6.** halten Stände aus dem letztgedachten Grunde sich um so mehr verbunden, darauf anzutragen, daß, wenn Behuf der Remissionen Untersuchungen für nöthig erachtet werden, und die Reclamation begründet gefunden wird, die desfallsigen Kosten aus der Steuercasse zu tragen sind. Leider hat oftmals die Erfahrung gelehrt, daß die Untersuchungskosten höher sich belaufen haben, als dasjenige, was remittirt ist. Der Unglückliche hat in einem solchen Falle also eigentlich gar keine Erleichterung, sondern eine neue Beschwerde als Zugabe bekommen.

Die Noth der durch solche Unglücksfälle Leidenden dürfte schon an sich solche Begünstigung erheischen, und deshalb erlauben Stände sich den ehrerbietigen Antrag:

daß bei dem Befinden eines gegründeten Remissionsfalles die Kosten der desfallsigen Untersuchung aus der Steuercasse getragen werden sollen.

8. **Ad pag. 540 §. 3.** Nach Ansicht der Stände dürfte dieser Paragraph annoch eines Zusatzes bedürfen, wenn solcher dem wohlthätigen Zwecke,

die Verkoppelungen zu befördern und eine regelmäßigere Ackercultur hervorzubringen, nicht entgegen wirken soll. Nicht gleich ist der Eifer der Landbewohner, die in ihre Koppeln erhaltenen vormals nicht cultivirt gewesenen Theile aus der Gemeinheit sofort in Cultur zu setzen. Wegen Mangel an Düngung ist dies oftmals sogar nicht möglich. Im Gegentheile möchte man als Regel annehmen können, daß es nur nach und nach geschehe. Sollte nun jedes Jahr eine neue Untersuchung und Taxation des in Cultur gesetzten Theils der einzelnen Koppeln vorgenommen werden müssen: so dürfte hieraus ein so buntes Gewirre entstehen, daß man am Ende in Verwirrung selbst zu gerathen befürchten müßte.

Aus diesen Gründen erlauben Stände sich den Antrag, daß Königliches Cabinets-Ministerium geruhen wolle, folgenden Zusatz zu solchem Paragraphen demnächst aufzunehmen:

> An solchen Orten jedoch, wo durch Zusammenlegung der Acker und Special-Theilung der Gemeinheiten eine einzuführende Koppelwirthschaft vorbereitet ist, soll erst nach Verlauf von 10 Jahren nach vorgängiger Theilung und Verkoppelung eine Revision der Feldmark Behuf Berichtigung der Steuerrolle vorgenommen werden, damit die Eigenthümer desto mehr freye Hand zur Einführung ihrer neuen Ackerwirthschaft behalten mögen.

9. **Ad pag. 541 §. 5.** Der Grund, warum man bey Forstgrunde, der nicht bereits seit 30 Jahren öde gelegen, oder ausgetrockneten Fischteichen und nicht besondere Kosten verursachenden Stromanspülungen, eine andere Herbeyziehungs-Art zur Steuer belieben wolle, hat den Ständen des Fürstenthums **Lüneburg** nicht durchgreifend erscheinen wollen. Die Artbarmachungskosten sind dieselben, wie bey den im §. 6. gedachten Gegenständen, und auf die Gewinnung des Ertrages aus dem Grund und Boden dürfte wohl hauptsächlich allein Rücksicht zu nehmen seyn. Selbst in Hinsicht der aufzuwendenden Kosten verdienen die im §. 6. gedachten Gegenstände keinen Vorzug vor den im §. 5. bemerkten. So z. B. erfordert ein Forstgrund, der noch nicht 30 Jahre öde gelegen hat, weit mehr Kosten-Aufwand wegen Ausrodung der frischeren Stuken und Baumwurzeln, als der über 30 Jahre nicht in Forstcultur gestandene Grund und Boden. Dieserhalb halten Stände sich verpflichtet darauf anzutragen,

> den Neubruchländereyen und Wiesen aus Gegenständen des §. 5. eben die Begünstigungen zu ertheilen, welche denen im §. 6. zugebilliget sind, und daß von selbigen bis zum Ablauf der bestimmten Jahre der ursprünglich für sie angesetzt gewesene Steuersatz fortgezahlt werde.

10. **Ad pag. 542 §. 7.** müssen Stände wünschen, daß in diesem Paragraphen namentlich der große Kosten erfordernden Schwemm- und Bewässerungswiesen gedacht werden möge. Es sind Anstalten, zu deren Bewerkstelligung die Unterthanen, vorzüglich des Fürstenthums **Lüneburg**, aufgemuntert zu werden verdienen, indem keine Hauptverbesserung der Ackerbauwirthschaft zu erreichen stehen wird, wenn nicht zugleich die Heugewinnung man zu heben sich bemühet. Die Kosten zu diesen Anstalten sind sehr groß, und eine Berechnung derselben wird man vom Landmanne nicht erwarten dürfen. Er würde daher fast stets im Falle sich befinden, früher als ein Anderer wegen solcher Anlagen zur Steuer herbeygezogen zu werden, weil er keine Kostenaufwands-Rechnung zu formiren verstehen würde.

Um dieser Schwäche zu Hülfe zu kommen, erlauben Stände sich den Antrag:

daß den Schwemm= und Bewässerungswiesen eine 20jährige Freyheit von Zuziehung zur Wiesensteuer von Zeit ihrer ersten Anlage an dergestalt zugebilliget werde, daß dafür bis dahin der ursprüngliche Steuersatz bezahlt werde.

11. Ad pag. 543 der neuen Anbauer, welche entweder auf bereits cultivirtem, oder auf bis dahin uncultivirtem Boden sich ansiedeln, ist in dem Verordnungs=Entwurfe nicht gedacht worden. Die Vorschriften nennen nur solche, welche bisher zur Steuer beschrieben waren, und gedenken der dabey vorfallenden Veränderungen. Es stehet nun zwar nicht zu leugnen, daß ex analogia alles Vorhergehende auch auf Neubauer paßt und ohne Beschwerde angewandt werden könne. Inzwischen bleibt die Sache doch unerörtert. Um diesem abzuhelfen, erlauben Stände sich den Antrag, folgenden zusätzlichen Paragraphen mit aufzunehmen:

Sollten im Laufe eines Jahres in einem obrigkeitlichen Bezirke neue Reihestellen entweder durch Anbauer auf bereits cultivirte und ihnen von den bisherigen Besitzern abgetretene Grundstücke, oder durch Neubauer auf bisher uncultivirten Gemeinheiten vorgekommen seyn: so sollen die Obrigkeiten gehalten seyn, am Schlusse solchen Jahres der Steuerdirection, zu deren Bezirk sie gehörig, davon Anzeige zu machen, und die diesen Anbauern beygelegten Grundstücke nach genauer Vermessung und der Bodenclasse anzugeben, damit im ersteren Falle die erforderliche Umschreibung, im letzten Falle aber die Aufnahme in das Cataster zur Wahrnehmung der Steuer nach Ablauf der Freyjahre bewerkstelliget werden könne.

C. Hinsichtlich der Instruction über das Behuf Erlangung ordentlicher Grundsteuer=Remissionen zu beobachtende Verfahren

halten die Stände des Fürstenthums Lüneburg sich noch verpflichtet,

ad §. 3. in fine pag. 547 aus dem Grunde, weil sehr oft ein Remissionsfall erst dann entdeckt wird, wenn man bey dem Schneiden der Früchte beschäftiget ist, und die Noth des Schaden Leidenden doch noch eben so groß ist, ob er solchen früh oder spät entdeckt hat, und man billig auch solchem zu Hülfe kommen muß, annoch auf folgende Einschaltung nach den Worten: „nach dem Schnitte stattgehabten"

oder allererst bey dem Schnitt zu übersehen gewesenen

Feldschaden — ehrerbietigst anzutragen.

Ad pag. 550 §. 10 kömmt das Wort: Orts=Erheber vor. Da inzwischen dergleichen nicht an jedem Orte befindlich sind, auch selbst der von der allgemeinen Stände=Versammlung an einer andern Stelle pag. 566 vorgeschlagene Ausdruck: Einnehmer, nicht quadriren würde, indem dergleichen auch nicht immer an jedem Orte angestellt sind; so dürfte der in Antrag gebracht werdende Zusatz:

insofern dergleichen vorhanden sind,

sich hier von selbst rechtfertigen.

Ad pag. eand. und zwar ad §. 12. dürfte es, um die Leistung der Eide nicht zu vervielfältigen, rathsam seyn, aus dem Grunde, weil an vielen Orten ein für allemahl kundige Landwirthe als Schätzer beeidigt zu werden pflegen, und im §. 8 auf pag. 549 nach Umständen bey Taxationen dieser Art ein Ausdrusch vorgenommen werden soll, rathsam seyn

a. in der Eidesformel auch des Ausdrusches zu erwähnen, und

b. dem §. 12 den Zusatz zu geben:

Sollten jedoch die Schätzer durch obrigkeitliche Bescheinigung darzuthun vermögen, mittelst vorstehender Eidesformel bereits ein für allemahl auf Schätzung solcher Feldschäden beeidigt zu seyn, so ist es hinreichend, dieselben auf diesen Eid zu verweisen.

Ad pag. 552 §. 14 dürfte schließlich es sehr zweckmäßig seyn, der Instruction ein Schema beyzufügen, welches die in dieser Instruction vorgeschriebenen Erfordernisse in Columnen vor Augen stellte, damit jede Obrigkeit um so gewisser alles dasjenige auffasse, was zur Erreichung des Zwecks darzulegen nothwendig ist. Denn dieses alles dem Protocollführer zu überlassen, dürfte wegen der mannigfaltigen individuellen Ansichten der Protocollführer oftmals mangelhaft ausfallen. Oft würden wahrscheinlich Umstände aufgenommen werden, die nicht erheblich, und dagegen andere weggelassen werden, welche zu wissen nothwendig sind.

Daneben würde das ganze Remissions-Verfahren dadurch einförmiger und der schnellere Ueberblick wesentlich erleichtert werden, wogegen das Protocoll nur mit der historischen Entwickelung und Erläuterung sich zu beschäftigen haben würde.

Stände erlauben sich desfalls den Antrag, daß Königliches Cabinets-Ministerium geruhen wolle:

neben dem Protocolle auch die Ausfüllung eines Tableau über den Befund nach einem der Instruction beyzufügenden Schemate zur Pflicht zu machen.

Endlich haben Stände

D. in besonderen Bezug auf das Fürstenthum Lüneburg

1. in dem Betrachte, daß nach der ersten Untersuchung und Declaration zur Grundsteuer in der hiesigen Provinz noch sehr viele Verkoppelungen stattgefunden haben, mithin dadurch die früheren Declarationen mit dem gegenwärtigen Besitze gar nicht mehr zutreffen; ferner in manche Koppel früher uncultivirt gewesenes Land gezogen, das auch noch jetzt nicht in Cultur gesetzt ist, falls es aber auch würde in Cultur schon gesetzt seyn, doch wegen der Freyjahre noch zur Zeit nicht zur Steuer herangezogen werden könnte; endlich weil im Ganzen jeder Grundbesitzer doch bey der Verkoppelung so viel wieder erhalten hat, als er vorhin besaß; inzwischen die neueren geometrischen Ueberschlagungen hier gar kein sicheres Resultat haben liefern können, zu dem Antrage sich verpflichtet halten müssen:

daß in solchen Fällen behuf der gegenwärtigen allgemeinen Veranlagung zur Grundsteuer es lediglich bey der ersten Beschreibung und deren Vergleichung mit den wirklichen Vermessungs-Registern ohne Rücksicht auf die neueren geometrischen Ueberschlagungen zu belassen sey.

2. In Beziehung auf die sub A. 3 und 6 oben ehrerbietigst vorgetragenen Gründe halten Stände sich überzeugt, daß wegen des von den früherhin ertheilten Instructionen ganz abweichenden Verfahrens in Hinsicht der Taxationen, so wie auch um deswillen, daß hier zu Lande nach Himten Einfall taxirt worden, und in vielen Gegenden wegen Leichtigkeit des Bodens nicht 2 Himten, sondern nur anderthalb Himten eingesäet zu werden pflegen; hernachmals nach Angabe der Einsaat, das Quantum von 2 Himten zu einem Morgen berechnet und in die Rollen eingetragen ist, wodurch der Ertrag zum Beispiel eines Morgens der ersten Classe von 1 bis 2, der nur 1½ Himten Einsaat hat, also nur 3 Himten wieder producirt, mit 4 Himten zur Steuer

geschrieben würde, mithin 1 Himten versteuern und nur ½ Himten für die Wirthschaftskosten übrig bliebe; jetzt durch die Ueberschlagungen mehr Morgenzahl als eingetragen herauskommen und das Ansehen einer Verheimlichung der Größe scheinbar vor Augen stellen wird, die doch re vera von den Declaranten nicht beabsichtiget, auch nicht begangen ist, inzwischen jetzt unschuldig bestraft würde, wenn man das Quantum der geometrischen Ueberschlagung für zutreffend richtig in Hinsicht der Einsaat annehmen wollte, daß, sagen Stände, hieraus eine unendliche Prägravation entstehen würde.

Um diese nun, falls solche dem obigen ehrfurchtsvollen Antrage gemäß etwa bey der allgemeinen Quotisation nicht mehr berücksichtiget werden könnte, nicht auch in der Subrepartition festgesetzt werden möge, tragen Stände ehrerbietigst darauf an:

daß die erste Taxation der Ackerländerey und Wiesen wenigstens im Fürstenthume Lüneburg bey der Subrepartition zum Grunde gelegt werden dürfe.

Wie nun die Unterzeichneten hiemit sich ihrer Pflicht, die Beschlüsse der Stände des Fürstenthums Lüneburg in Hinsicht der neuen allgemeinen Grundsteuer=Veranlagung schuldigst zur hohen Genehmigung vorzutragen, entledigt haben, beharren sie mit dem größten Respecte, wie auch vollkommenster Hochachtung und Verehrung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P. C. v. B. v. M. W. Sz. V.

117.

Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20. December 1823, die Gemeinheits=Theilungs-Ordnung betreffend.*)

P. P.

Auf dem neuerlich hier gehaltenen Landtage, haben die hiesigen Provinzial=Stände sich gemeinschaftlich darüber berathen, wie Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen verehrlichem Rescripte vom 9. Novbr. 1821 wegen bezielter Abänderungen einiger Vorschriften der Lüneburgschen Gemeinheits Theilungs Ordnung befriedigend Genüge geleistet werden möchte.

Hierbey ist nun vorzüglich dasjenige berücksichtiget und darüber discutirt worden, was in nebengehenden Anschluße die zur näheren Prüfung des Gegenstandes ernannt gewesene Commißion gutachtlich vorgetragen hat.

Es sind dadurch die Resultate der obigen Berathung begründet worden welche wir den Beschlüssen der Stände gemäß hiemit zu berichten uns beehren.

Zuvörderst hegen solche die Meinung, daß es rathsam und angemeßen seyn dürfte die zusammenhängenden §§. 111, 112 und 113 der vorgedachten Verordnung, theils in ihrer Fassung theils in dem Materiellen derselben abzuändern.

In Beziehung auf diesen Zweck ist beliebt worden für die drey genannten §§. folgenden Innhalt gutachtlich anheim zu geben.

§. 111.

Was hiernächst die Abfindung der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weide=Berechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung be-

*) Ist wieder von Jacobi entworfen.

trift, so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu aequivaliren, als in der Forst, so wie sie zur Zeit der Theilung bestanden ist, wenn zuvor dem Forsteigenthümer die ihm nach dem §. 113 gebührende Zuschlags Quote ganz zu gute gerechnet worden, Statt findet, gesetzt auch daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriediget werden könnte. Wohl aber komme ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu gute, wenn die Weide Berechtigten auf ihren übrigen nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß soweit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen.

Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten, nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirt, sondern die Weide Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriediget werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesem nach wird, wenn die Abfindung der Weide Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die, nach Vorabnahme der dem Forsteigenthümer ganz gebührenden Zuschlags Quote in der übrigen Forst so wie sie im Augenblick der Theilung bestanden mithin der Weideraum durch den Holzbestand beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist, oder auf unbestandenen Forstgrunde ebenfalls außer der Zuschlags Quote vorhandenen Weide, von drey ökonomischen Taxatoren und drey Forstbedienten in zweyen nach ihrer Wissenschaft getrennten Schürzen nach Kuhweiden abgeschätzt, und die aus den Resultaten ihrer Schätzungen gezogene Mittelzahl von Kuhweiden, wird als das höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weide Berechtigten zu vergüten hat, der Entschädigungs Fleck aber wird ihnen in der Maaße angerechnet wie er nach geschehener Abhölzung zur Weide geschickt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baumwurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs und nachherigen Ebenungs Kosten unentgeltlich überlaßen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

§. 112.

Weil der würklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forsteigenthums sich nicht auf ein so bestimmtes Maaß wie die Weide und übrigen Berechtigungen zurückbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größester Wichtigkeit ist; so wird in Rücksicht auf den, im vorhergehenden §. vorausgesehenen Fall, daß das Bedürfniß der Weide Berechtigten nicht nur alle zur Zeit der Theilung in der Forst vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriediget werden würden, hiemit festgesetzet, daß dem Forsteigenthümer in diesem ungünstigen Falle zu seinem privativen Antheile (worin er jedoch die zu Holz Berechtigten Nicht-Eigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen muß) nach der Theilung als **minimum** verbleiben muß

1) diejenige Quote, welche er vor der Theilung von dem

ganzen Forstgrunde behuf der Forst Cultur in Zuschlag zu legen befugt war, und

2) derjenige Raum welcher in Folge des auf dem übrigen Forstgrunde etwa vorhandenen Holzbestandes, so unmittelbar als mittelbar der Weide, auch dem Plaggen-Heide- und Bültenhiebe entzogen wurde;

die Weide-, Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs Berechtigten aber das nach Vorabnahme dieses minimi zu ihrer gänzlichen Befriedigung Fehlende sich untereinander nach Verhältniß kürzen lassen sollen.

§. 113.

Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlags-Raums zur ganzen Forst, sowohl in diesem Falle der wirklichen Auseinandersetzung und Abfindung der Weide Berechtigungen in Forsten, als auch in dem Falle einer bloßen, von dem Landes Oeconomie Collegio zu bewerkstelligenden Regulirung der Zuschlags Quote nach allen dabey eintretenden Bestimmungen, um so weniger Streit entstehen, und es dieserhalb keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein festgesetzt, daß solches

1. bey unbestandenem Forstgrunde . . . ein Zwölftheil
2. bey bestandenen Forsten aber
   a) wenn die Forsten aus Baumholz bestehen, sie mögen zu Bau, Nutz oder Brennholz dienen, und zwar
      bey den Eichen . . . . ein Achttheil
      „ „ Buchen . . . . ein Sechstheil
      „ „ Birken . . . . ein Sechstheil
      „ „ Ellern . . . . ein Sechstheil
      „ „ Fichten . . . . ein Siebentheil
      „ „ Kiefern . . . . ein Siebentheil
   b) wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus der Wurzel wieder angezogen werden und zwar
      bey den Eichen . . . . zwey Siebentheil
      „ „ Buchen . . . . zwey Siebentheil
      „ „ Birken . . . . vier Funfzehntheil
      „ „ Ellern u. s. w. . . . . . ein Fünftheil

des ganzen Flächenraums betragen solle.

Diese Zuschlags Quoten, in so fern sie nicht durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse und unbestrittene Observanzen auf ein anderes Maaß festgestellt sind, sollen demnach bey allen Abschätzungen und Theilungen für den Forsteigenthümer und die zur Holznutzung mit berechtigten etwanigen Nichteigenthümer, zu ihrem privativen Antheile vorabgenommen werden. Sollte auch der übrige Forstraum zur Entschädigung der Weide auch Plaggen, Heid und Bültenhiebs Berechtigten nicht völlig hinreichen, so müssen sich dieselben das Fehlende kürzen lassen.

Es wird den hiesigen Ständen sehr angenehm seyn, wenn den obigen Anträgen, der ihren Absichten entsprechende Beyfall gewährt werden sollte. Wir wünschen solches und verbleiben mit größestem Respect, wie auch vollkommnester Hochachtung und Verehrung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen rc.

L. v. P. C. v. B. v. M. W. Sz. B.

118.

Vortrag des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 31. December 1823, ein wegen berechneter Copialien gestelltes Monitum betreffend.

Das hochlöbliche Schatz Collegium des Königreichs Hannover, wird in beykommenden Einschluße die mittelst gefälligen Schreibens vom 13. d. M. Nr. 2184 anhero gelangten Monita über nebengehende Berechnung der wegen der landschaftlichen Versammlungen der Stände der hiesigen Provinz verwendeten Ausgaben, während des Zeitraums vom 1. Jan. 1822 bis ult. Juni 1823, völlig erlediget finden, wenn wir noch bemerklich machen, daß die unter Nr. 4 monirten für den Copiisten Görte zu 1 Ggr. Caßen Münze für den Bogen berechnete Copialien, von jeher vergütet worden sind.

Es beruhet dieses um so mehr auf Billigkeit weil mit der Stelle die Geschäfte eines Registrators verbunden sind und der Copiist sämtliche Schreibmaterialien, nebst den sonstigen zu den Expeditionen und Aufbewahrung der Acten erforderlichen Bedürfniße aus eigenen Mitteln anschaffen muß.

Nachdem nun besagtes Emolument dem jetzigen Copiisten Görte, durch Erlangung des demselben verliehenen Dienstes, wie seinen Vorgängern außer dem Genuße des stehenden Gehalts wieder beigelegt ist; so können wir nicht zugeben daß ihm solches entzogen werde.

Zelle den 31. December 1823.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts Director und Landräthe.

L. v. P.

119.

Erwiederung des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 31. December 1823, die Verhältnisse der Manufactur-Casse betreffend.

Auf Veranlaßen des geehrten Schreibens vom 13. d. M. Nr. 2258 welches das hochlöbliche Schatz Collegium des Königreichs Hannover uns zugesandt hat, übermitteln wir hierneben einen Acten Extract woraus alles das vollständig zu entnehmen seyn wird, was die Entstehung der vormaligen Manufactur Caße und die Verhältniße der hiesigen Landschaft zu derselben betrift.

Zelle den 31. December 1823.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

Extract

aus der Registratur des Fürstenthums Lüneburg die vormalige Manufactur-Casse dieser Provinz betreffend.

Die vormal. Manufactur-Casse des Fürstenthums Lüneburg nahm damit ihren Anfang, wie im Jahre 1708 die Landesherrschaft u. z. der Churfürst Georg Ludewig den hiesigen Ständen die Order ertheilte, behuf Errichtung und Unterstützung der Fabriken und Fabrikanten rc. ein Capital von 50,000 Rthlr. auf landschaftlichen Credit anzuleihen.

Zu diesem Zwecke wurden zuerst in ao. 1708 20,000 Rthlr. und die übrigen 30,000 Rthlr. in ao. 1709 angeliehen.

Von obbemerkter Summe wurden auf besondere Anweisungen der Churfürstlichen nachherigen Königlichen Regierung verschiedene Bedürfnisse der Fabriken und deren Arbeiter bezahlt und an Fabrikanten Vorschüsse theils zinsfrey theils zu 4 prozent Zinsen gegeben.

Die Zinsen von den gegebenen Vorschüssen kamen natürlich der Manufactur-Casse zu gute und wurde damit ein Theil der Zinsen welche auf die angeliehenen 50/m Rthlr. gezahlt werden mußten gedeckt. Was nach deren Verwendung aber zu diesem Zwecke mangelte wurde aus den landschaftlichen Aerariis hergeschossen und zwar bis incl. 1766 aus den Biersteuer Aerarien auch extraordinairen Contributionen, von incl. 1767 an ist aber dieser Zinsen Zuschuß bis zum Aufhören der Manufactur-Casse im Jahre 1786 aus dem Lüneburgschen Landschatze geleistet.

Von den ersten beiden Jahren de ao. 1710 und 1711 ist diese Manufactur-Casse-Rechnung vom Oberappellations Rath v. Marquard hiernächst aber vom Landrentmeister v. Ramdohr und dessen Nachfolgern im Dienste geführt und von Lüneburgscher Landschaft abgenommen worden.

Bey Gelegenheit der Abnahme der Schatz-Rechnungen von den Jahren 1781, 1782 und 1783 wurde inzwischen beliebt, daß die sogenannte Manufactur-Casse-Rechnung künftig cessiren — und die behuf der Manufacturen angeliehenen Capitalien in den Schatz-Rechnungen sollten aufgeführet werden.

Die Summe der Schuld-Capitalien welche am Ende des Jahrs 1785 dem Vorstehenden zufolge in dem Landschatz übertragen wurde, belief sich auf 36,000 Rthlr.

Von dieser Summe sind jedoch seit incl. 1786 bis zur Zeit wo durch die feindlichen Verfügungen die Rückzahlungen von Capitalien untersagt wurden, successive gekündiget und aus dem Schatze abgetragen . . 20,000 Rthlr.
so daß sich gegenwärtig nur noch . . . . 16,000 „
unter den Landschatz-Capitalien befinden, nemlich
8400 Rthlr. in Cassen-Valeur, und
7600 „ „ Pistolen à 5 Rthlr.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß bey Aufhebung mehrbesagter Manufactur-Casse alle aus selbiger geleisteten exigiblen Vorschüsse und ausstehenden Forderungen wieder eingezogen waren.

120.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Seine Majestät den König vom 1. Januar 1824.

121.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 6. Januar 1824, beglaubigte Abschriften landschaftlicher Obligationen betreffend.

Das Königliche Cabinets-Ministerium wünscht behuf der Liquidations-Verhandlungen mit der Krone Preussen baldigst beglaubigte Abschriften oder Abdrücke von den über die Schulden des Fürstenthums Lüneburg existirenden Obligationen zu erhalten.

Wir ersuchen daher das hochlöbliche Landraths-Collegium dienstergebenst, einen von Seiten des Landsyndicats unter Beyfügung des landschaftlichen Siegels beglaubigten Abdruck oder Abschrift von den verschiedenen Formularen, wornach die Obligationen über die Schulden des Landschatzes, des General-Steuer-Aerarii, der Defensions-Steuer-Casse, der Kriegs-Steuer-Casse, und behuf der Dannenberger Elbdeiche resp. vor und während der Französischen Occupation ausgefertigt worden, Uns mit möglichster Beschleunigung zugehen lassen zu wollen.

Hannover den 6ten Januar 1824.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

G. Schele.

An

hochlöbliches Landraths-Collegium zu Celle.

122.

Erwiederung des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 12. Januar 1824, denselben Gegenstand betreffend.

Anverwahrt überkommen beglaubiget, die in dem gefälligen Schreiben des hochlöblichen Schatz Collegii des Königreichs Hannover vom 6. d. M. Nr. 2342 bezeichneten Formulare, wornach die verschiedenen Obligationen der hiesigen Landschaft über deren Schulden ausgestellt worden sind.

Zelle den 12. Januar 1824.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

123.

Anfrage des Schatz-Collegii vom 17. Januar 1824, wegen der Manufactur-Casse.

Aus den Uns mittelst gefälligen Schreibens vom 31. v. M. mitgetheilten Nachrichten über die vormalige dortige Manufactur-Casse haben Wir ersehen, daß im Anfange des vorigen Jahrhunderts auf landesherrlichen Antrag die dortige Landschaft behuf Unterstützung von Fabriken rc. ein Capital von 50,000 Rthlr. aufgeliehen, daß davon auf besondere Anweisungen der Landes-Regierung Unterstützungen und Vorschüsse geleistet und daß die bei Aufhebung der von den Landrentmeistern geführten und von der Landschaft abgenommenen Manufactur-Casse-Rechnungen Ende 1785 verbliebenen Schuld-Capitalien mit 36,000 Rthlr. auf den Landschatz übertragen sind.

Es ist Uns indessen zu sicherer Beurtheilung der Verhältnisse daran gelegen, actenmäßig zu erfahren,

1. in welcher Maaße die obengedachte Capital-Anleihe von Seiten der Landesherrschaft in Antrag gebracht und ob nicht namentlich, sey es gleich bei dem ersten Antrage oder in nachherigen Erklärungen, dieselbe als ein bloßer Vorschuß der Landschaft begehrt und angesehen ist — wie solches z. B. bei der Calenbergschen Landschaft der Fall gewesen —; und was solchenfalls wegen Erstattung des hergegebenen Capitals, und der aus landschaftlichen Cassen erforderlich gewesenen Zinsen-Zuschläge verhandelt und stipulirt worden.

2. Welche Bestimmungen Statt gefunden haben in Ansehung der aus der Manufactur-Casse erfolgten Unterstützungen und Vorschüsse an Fabrikanten rc., ob namentlich deren Bewilligung und vielleicht auch — wie es nach den mitgetheilten Nachrichten der Fall gewesen zu seyn scheint — deren Zahlungsanweisungen von der Königl. Regierung oder ohne deren Concurrenz von den Beschlüssen der Lüneburgschen Landschaft abhing.
3. Wie hoch sich die, bei Aufhebung der Manufactur-Casse verbliebenen, für inexigibel gehaltenen Vorschüsse und ausstehenden Forderungen beliefen und ob und welche Maßregeln wegen deren Realisirung oder Erstattung bei der Königl. Regierung oder gegen die Schuldner selbst ergriffen sind.

Wir ersuchen daher das hochlöbliche Landraths-Collegium dienstergebenst, Uns baldgeneigst mit den hiernach noch benöthigten Nachrichten versehen zu wollen.

Hannover den 17. Januar 1823.
Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.
G. Schele.

An
das hochlöbliche Landraths-Collegium in Celle.

124.

Schreiben des Schatz-Collegii vom 21. Januar 1824, die dem Copiisten bezahlten Copialien betreffend.

Dem hochlöblichen Landraths-Collegio erwiedern Wir auf das gefällige Schreiben vom 31. December v. J. mit Anschlusse ergebenst, daß dadurch jene alle Monita erledigt und der Zahlungs-Anweisung nichts weiter entgegenstehen würde, wenn Wir Uns nicht noch genau eine gefällige Mittheilung darüber ergebenst erbitten müßten, aus welcher Casse die Copialien für den Copiist Görte früher gezahlt sind. Eine solche gefällige Mittheilung erscheint Uns unumgänglich nothwendig, da die Versicherung des hochlöblichen Collegiums die von jeher geschehene Bezahlung der Copialien zwar ganz außer Zweifel setzt, Uns über diesen Punct aber nicht befriedigt.

Hannover, den 21ten Januar 1824.
Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.
G. Schele.

An
das hochlöbliche Landraths-Collegium in Celle.

125.

Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 31. Januar 1824.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland rc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtiger und Getreue! Die uns von euch unter dem 1sten Januar d. J. bei Gelegenheit des Jahrswechsels

dargelegten Wünsche haben Uns zu einem besondern Wohlgefallen gereicht. Wir nehmen solche als einen wiederholten Beweiß eurer Unserer allerhöchsten Person und Unserm Königlichen Hause gewidmeten Treue und Anhänglichkeit auf, und erwiedern dieselben mit Unserm aufrichtigen Wunsche für euer allerseitiges dauerhaftes Wohlergehen, indem Wir euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beigethan verbleiben.

Carlton House den 31sten Januar 1824.

George R.

E. Grf. v. Münster.

An die Lüneburgsche Landschaft.

(Mit der Addresse): Denen Würdig=Edlen und Vesten, Unserm Landschafts=Director und Land=Räthen des Fürstenthums Lüneburg, lieben Andächtigen und Getreuen sammt und sonders zu Celle.

126.

Schreiben des Landraths=Collegii an das Schatz=Collegium des Königreichs vom 16. Februar 1824, die Bezahlung von Copialien betreffend.

Zur Erledigung der Anfrage, welche das hochlöbliche Schatz=Collegium des Königreichs Hannover in dem gefälligen Schreiben vom 21. v. M. Nr. 46 an uns gelangen laßen, wird hiedurch die Nachricht mitgetheilt, daß vormals die dem hiesigen landschaftlichen Copiisten gebührenden Copialien von Königlicher Krieges=Canzley aus der Contributions=Caße gezahlt worden sind.

Dieser Einrichtung gemäß, hat auch der verstorbene Landrentmeister Wienecke während der Zeit daß solcher genannte Caße nach der französischen Landesbesetzung verwaltete erwähnte Copialien in Ausgabe gebracht, wie deßen abgelegte dorten vorhandenen Rechnungen ergeben werden.

Zelle den 16. Februar 1824.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts=Director und Landräthe.

L. v. P.

127.

Mittheilung ad Mandatum vom 25. März 1824, die gräfliche Dignität des Cammerherrn von Rohde zu Copenhagen betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Unsern geneigt= und gnädigsten Willen zuvor, Veste, Würdige, Hoch= und Wohlgelahrte auch Ehrsame, liebe Fürsichtige, Räthe, liebe Andächtige, und Getreue!

Nachdem der Großherzoglich=Heßische Cammerherr, August von Rohde, zu Langenhagen, angezeiget, daß, während des Interregnums im Jahre 1790, seinem, nunmehro verstorbenen, Vater Ehrich Ludewig v. Rohde, von Reichs=Vicariats=wegen, die Gräfliche Dingnität, für sich, und seine männlichen und weiblichen ehelichen Nachkommen, ertheilet, auch das darüber, unterm 15ten September 1790 ausgefertigte Diplom, im Original producirет, und gebeten hat, daß ihm und denjenigen seiner Anverwandten, denen, in diesem

Diplom, die gräfliche Dingnität beigeleget worden, diese Würde und was derselben anhängig, in Unserm Königreich Hannover, ebenfalls angedeihen, und zu Theil werden möge; so haben Wir, aus landesherrlicher Macht und Gewalt, vorkommenden Umständen nach gnädigst resolviret, dem vorbenannten Großherzoglich-Heßischen Cammerherrn August von Rohde, seiner ehelichen Descendenz, und denen übrigen, in dem erwähnten Diplome, benannten Personen, die besagte, gräfliche Dignität, Unserer landesherrlichen Gerechtsame jedoch allerwege vorbehältlich, gleichergestalt zu Statten kommen zu laßen, und beizulegen; geben demnach euch solches hiedurch zu erkennen, und wollen, daß ihr vorgedachten Großherzoglich-Heßischen Cammerherrn August, Grafen von Rohde, und den andern, mitbeschriebenen Personen, und ihre respective, ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, die gräflichen Titel, Ehren und Würden führen, und genießen laßen möget.

Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen zugethan.

Hannover den 25sten März 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

An die Landschaft für das Fürstenthum
Lüneburg in Celle.

128.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 9. April 1824.

Actum Zelle den 9ten **April** 1824.
Im Landraths-Collegio.
In Praesentia

Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors, dHrn. Landraths von der **Wense**, dHrn. Landraths Freyhrn. von **Marenholtz**, dHrn. Landraths von **Weyhe**. — DHr. Landrath von **Hodenberg** hatte sich nicht eingefunden. DHr. Landrath Graf **Grote** war auf Gesandschaft abwesend. DHr. Landrath von **Bülow** war durch Kränklichkeit verhindert worden hier zu kommen. Von den gleichfalls eingeladenen Hrn. Schatzrath Freyhrn. Schenk von Winterstedt und den vier Ritterschaftlichen Deputirten erschien keiner.

(Betrifft Brandcassen-Angelegenheiten.)

in fidem
A. L. Jacobi.

129.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 10. April 1824.

Actum Zelle den 10ten **April** 1824.
Im Landraths-**Collegio**

In Praesentia der Herren Landschafts-Director Excellenz, Landrath v. d. **Wense**, Landrath Freyhr. v. **Marenholtz**, Landrath von **Weyhe**. — DHr. Landrath von **Hodenberg** hatte sich nicht eingefunden, dHr. Landrath Graf **Grote** war auf Gesandschaft abwesend und dHr. Landrath von **Bülow** durch Krankheit von der Hierkunft abgehalten.

In der heutigen Sitzung kam vor:

1—4.

(Betreffen die Verleihung ritterschaftlicher Beneficien und landschaftlicher Freitische.)

5.

Erwog man das noch unbeantwortete Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 13ten Decbr. v. J. wegen der aus dem vormaligen Landschatze der hiesigen Brand-Casse geleisteten Vorschüsse.

Hiedurch ward der Beschluß veranlasset, das **Votum** des Hrn. Landraths **v. d. Wense** dem Hrn. Landrath von **Bülow** mitzutheilen und solchen zu ersuchen seine Ansichten darüber zu eröfnen, welche alsdann circuliren sollten, um einen gemeinschaftlichen Beschluß in der Sache zu bewürken.

6—7.

(Weitere Brandcassensachen.)

8.

Ferner folgte das Schreiben der Landdrostey zu Lüneburg, den Gebrauch der landschaftlichen Feuerspritze betreffend.

Sämmtlche Herrn Anwesende accedirten dem verlesenen Gutachten.

Noch wurde vorgelegt

9.

der von dem Hrn. Gutsbesitzer **Reinecke** zu Wrestorf eingereichte Antrag wegen einer zu errichtenden Hagelschlags-Assecuranz-Gesellschaft.

Es ward dieser Anschlag dem Herrn Landrath v. **Weyhe** zur Beurtheilung zuzustellen beliebt.

Schließlich bewilligte man dem Pedellen **Möhring** eine Unterstützung von 12 ℛ︎ Cassen-Münze und autorisirte mich, wenn derselbe weiterer Beyhülfe benöthiget seyn sollte, ihm noch 12 ℛ︎ zu zahlen.

in fidem
A. L. Jacobi.

130.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 12. April 1824.

(Einige Ausfertigungen werden signirt und dann über ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten verhandelt.)

131.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 13. April 1824.

Actum Zelle den 13ten **April 1824.**
Im Landraths-**Collegio**

In Praesentia der Herren Landschafts-Director **von Plato** Excellenz, Landrath **v. d. Wense**, Landrath Freyherr **von Marenholtz**, Landrath **von Weyhe**. — Der Herr Landrath **von Hodenberg** hatte sich nicht eingefunden. DHr. Landrath Graf **Grote** war auf Gesandschaft und dHr. Landrath **von Bülow** wegen Krankheit abwesend.

In der heutigen Sitzung conferirte man

10.

über den Inhalt des **Pro Memoria**, womit der Landbaumeister Mithof die Rechnungen von den vollendeten Reparaturen an den landschaftlichen Gebäuden eingereichet hatte.

Es ward beschlossen gedachte Haupt-Rechnung an das Schatz-Collegium mit dem Antrage einzusenden, daß behuf Berichtigung sämmtlicher liquidirten Kosten die benöthigten Gelder angewiesen werden möchten.

Ferner beliebte man alle Frühjahr einen Anschlag von den erforderlichen Reparaturen zu erwarten, worin was die kleinen Reparaturen betrift nur diejenigen aufgenommen werden sollten, welche dem Landbaumeister Mithoff von den Bewohnern zeitig angezeigt wären, derselbe für nothwendig anerkannt hätte auch unter seiner Leitung ausgeführt würden.

Uebrigens ward noch festgesetzt, daß die jährlichen Anschläge ohne vorgängige Circulation an das Cabinets-Ministerium eingesandt werden sollten.

Alsdann kam in Betracht

11.

Das Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 14ten Juni v. J. wodurch angefragt worden war, ob die Zurückgabe des Documents unbedenklich sey welches ich über die wegen der verwalteten vormaligen Capitalien Casse gemachte Caution ausgestellt hatte.

Gegen solche Zurückgabe fand man nichts zu erinnern. Hierauf folgte

12.

Der Vorschlag bey dem Schatz-Collegio zu bewürken, daß für die laufenden Ausgaben der hiesigen Entbindungs-Anstalt vierteljährig ein Vorschuß von 250 ₰ bewilliget werden möchte. Dieser Vorschlag erhielt Beystimmung.

Noch geschah Erwähnung

13.

von dem Schreiben, worin das Schatz-Collegium des Königreichs fernere Nachrichten über die vormalige Manufactur Casse erbeten hatte.

Es fand Genehmigung, daß bei Beantwortung dieses Schreibens von den aufgefundenen gedachten Gegenstand betreffenden Materialien Gebrauch gemacht werden dürfte.

Hiernächst kam in Erinnerung die Diäten und Kosten-Rechnungen welche die Herren Deputirten von Bardowik und Lüneburg eingereichet hatten.

Man beliebte solchen gedachte Rechnungen zurückzusenden und ihnen dabey zu erkennen geben zu lassen, daß man Bedenken finde gedachte Rechnungen an das Ministerium zu schicken, weil Vergütung von Reisekosten bei gewöhnlichen Versammlungen des landschaftlichen Collegii nicht hergebracht wären, folglich erwähnte Rechnungen abgeändert werden müßten.

14.

(Betrifft ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten.)

in fidem
A. L. Jacobi.

132.

Vortrag des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 17. Mai 1824, die der Brandcasse geleisteten Vorschüsse betreffend.

Verschiedene Umstände haben es verursachet, daß die Beantwortung des gefälligen Schreibens welches das hochlöbliche Schatz-Collegium des Königreichs wegen Rückzahlung der in den Jahren 1806 und 1807 aus dem ehemaligen hiesigen Landschatze der Brand Caße dieser Provinz vorgeschoßenen

32,249 Thlr. 27 Mgr. Caßen Münze, unterm 13ten December v. J. in Nr. 2192 an uns erlassen hat, bislang verschoben worden ist.

Um uns nunmehro aber dieses Rückstandes zu entledigen, machen wir hiedurch ergebenst bemerklich, daß wenn die fragliche Erstattung von den eingehenden Beyträgen zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden, welche bekanntlich der gesetzlichen Vorschrift gemäß immer erst im folgenden Jahre aufgebracht werden, geleistet würde, solche vielleicht nie ganz oder doch zum größesten Theile von langer Dauer seyn könnte, weil alsdann dieser Abgang bald in erheblichen, bald in kleineren Summen bey jedem Brandschaden des verordneten Vorschußes wegen, wozu es an allen anderen Fonds fehlt, aus der General Steuer Caße zu ersetzen wäre.

Es würde demnach durch jene Erstattung kein anhaltender Gewinn für genannte Caße erreichet, und nicht eine der mit erwähnten Vorschüßen verbundenen Unannehmlichkeiten abgeändert, die theils aus der Ungewißheit erwachsen in welchen Terminen solche erstattet werden können, theils aber von dem nothwendigen immerwährenden für die General Steuer Caße und die Brand Caßen Rechnungsführung gleich weitläuftigen hin- und hersenden baarer Gelder entstehen.

Wir bringen deshalb hiedurch in Vorschlag, daß das hochlöbliche Schatz-Collegium des Königreichs belieben wolle, obgedachte zurückgeforderte Summe der hiesigen Brand Caße als beständigen Vorschuß zu laßen, wogegen wir alsdann wenn dieser Antrag unter Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii Beystimmung erhalten sollte bereit sind, auf alle fernere Vorschüße der General Steuer Caße an die hiesige Brand Caße Verzicht zu thun.

Sehr gerne hegen wir die Hofnung, daß es gefällig seyn werde, mittelst Gebrauchs des bezeichneten Auswegs die vorliegende Angelegenheit ganz abzumachen.

Zelle den 17ten Mai 1824.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

133.

Erwiederung des Schatz-Collegii des Königreichs vom 16. Juni 1824, denselben Gegenstand betreffend.

Den unterm 17ten v. M. anhero gelangten Antrag des hochlöblichen Landraths-Collegii,

> daß der dortigen Brand-Casse der derselben in den Jahren 1805 und 1807 aus dem Landschatze geleistete Vorschuß von 32,249 ₰ 27 gr Cassenmünze als beständiger Vorschuß gelassen werden möge, wogegen auf alle fernere Vorschüsse der General-Steuer-Casse für jene Brand-Casse verzichtet werden solle,

können Wir unter den dermaligen Umständen überall nicht für stattnehmig halten.

Da die Beiträge für diejenigen Brandschäden, für welche der obgedachte Vorschuß zunächst verwendet worden, nach dem gefälligen Schreiben vom 1sten Dec. v. J. wenigstens großentheils eingegangen und zu Vergütung späterer Brandschäden verwendet sind, und da nach dem ferneren Schreiben vom 17ten v. M. zur Erstattung jenes Vorschusses auf die eingehenden Beiträge zur Vergütung der im vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brandschäden

recurrirt werden muß; mithin die obige aus dem Landschatze vorgeschossene Summe nicht mehr in der Brand=Casse vorräthig ist.

So dürfen Wir zwar auf die eventuelle Verzichtleistung des hochlöblichen Landraths=Collegii auf fernere Vorschüsse der General=Steuer=Casse die Hoffnung gründen, daß es der dortigen Brand=Casse thunlich seyn werde, die vorfallenden Brandschäden=Vergütungen in der Regel ohne ansehnliche Vorschüsse der General=Steuer=Casse zu leisten.

Wenn indessen auf dergleichen Vorschüsse der General=Steuer=Casse nach der jetzigen Einrichtung zu recurriren nothwendig werden sollte, so wird es zur wesentlichen Erleichterung der möglicher Weise damit verknüpften Inconvenienz gereichen, wenn die zu Erstattung solcher Vorschüsse erforderlichen Beiträge der Interessenten auf den Grund derselben Verordnung vom 7ten Nov. 1794, in Folge welcher dergleichen Vorschüsse aus der General=Steuer=Casse begehrt werden, baldigst ausgeschrieben und eingezogen werden (§. 47. litt. e.), ohne diese Beiträge bis zu dem als Regel für die ordinairen Einzahlungen vorgeschriebenen Michaelis=Termine zu verschieben.

Wollte man aber auch nur diesen spätesten Termin bey der Erstattung des Eingangs gedachten Vorschusses beachten, so kann es doch keinen Zweifel leiden, daß dieser Termin, sey es in Ansehung der mittelst jenen Vorschusses oder mittelst der ursprünglich zu dessen Erstattung ausgeschriebenen Beiträge der Interessenten vergüteten Brandschäden längst abgelaufen ist.

Endlich ist es nicht thunlich, eine aus den vormaligen Provinzial=Landschaftlichen Rechnungen herrührende Forderung der General=Landes=Casse auf die vorgeschlagene Weise mit einem Gegenstande des currenten Dienstes zu vermischen und über jene unzweifelhafte Forderung zu disponiren zu Gunsten von Zahlungen, die nur Vorschußweise aus der General=Steuer=Casse begehrt werden können und bey denen es überdem von einer völlig ungewissen Zukunft abhängt, ob und in welcher Maaße sie werden nothwendig werden.

Wir müssen daher das hochlöbliche Landraths=Collegium wiederholt auf die Nothwendigkeit der Erstattung des Eingangs gedachten Vorschusses aufmerksam machen und Uns baldigst eine bestimmte Benachrichtigung erbitten, wann mit dieser Erstattung in die General=Steuer=Casse der Anfang wird gemacht und in welchen, nicht zu weiten Terminen damit fortgefahren werden können.

Hannover, den 16ten Juny 1824.

Schatz=Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg.

An das hochlöbliche Landraths=Collegium
in Celle.

134.

Vortrag des Landraths=Collegii an Königliches Cabinets=Ministerium vom 28. Juni 1824, Diäten und Reisekosten betreffend.

P. P.

Bey der am 9ten April d. J. gehaltenen Versammlung des hiesigen landschaftlichen Collegii, welches durch das verehrliche Rescript vom 13ten Jan. d. J. veranlaßet wurde, mittelst deßen Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen wegen der in Antrag gekommenen Abänderungen des §. 34, der für das Fürstenthum Lüneburg ergangenen Brand=Cassen Verordnung, Gutachten

zu erfordern geruhet haben, musten verfaßungsmäßig auch Deputirte der Stifter und der drey größeren Städte dieser Provinz zugezogen werden.

Es waren daher zu den Berathschlagungen des genannten Tages anhero gekommen, von dem Stifte Bardowik der Capitular von Roden und von der Stadt Lüneburg der Obersyndicus Küster.

Solche haben nun unter Bezugnahme auf die Vorgänge der den 20ten November 1817 und 7ten December 1819 statt gefundenen Landtage die in neben gehenden Anlagen verzeichneten Diäten und Reise Kosten Rechnungen mit dem Verlangen übergeben, daß dieselben an Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen zur Genehmigung eingesandt werden möchten.

Diese Einsendung haben wir nicht versagen können, verstellen es aber zu hochbeliebigen Gutfinden, was darauf zu beschließen und zu verfügen gefällig seyn werde; die wir mit größestem Respect, wie auch vollkommnester Hochachtung und Verehrung beharren.

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen 2c.

L. v. P.

135.

Erwiederung des Cabinets=Ministerii vom 9. Juli 1824, denselben Gegenstand betreffend.

Bevor Wir die mittelst Berichts des löblichen Lüneburgschen landschaftlichen Collegii vom 28sten v. M. Uns vorgelegten Diäten= und Reisekosten=Rechnungen der Deputirten des Stifts **Bardowiek** und der Stadt **Lüneburg** zur Zahlung anweisen, wünschen Wir darüber unterrichtet zu seyn, welche Principien bey der ältern Verfassung der dortigen Landschaft in Rücksicht auf solche Vergütungen beobachtet worden sind, und sehen darüber einer genauen Anzeige entgegen. Wir bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 9ten Juli 1824.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Meding.

An das Lüneburgsche Landschaftliche Collegium.

136.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 15. Juli 1824, die Ausmittlung der in Ansehung der Exemtionen Statt gefundenen Verhältnisse betreffend.

Da Wir zur Ausführung der Bestimmungen des, unterm 18ten Januar 1822 wegen des Exemten=Punctes in Seiner Königlichen Majestät Namen an die allgemeine Stände=Versammlung erlassenen, Rescripts eine Commission, bestehend aus dem Geheimen=Rathe und Präsidenten von Schele, dem Cammer=Rathe Grafen von Wedel, dem Schatz=Rathe Öhlrich und dem Obersteuer=Rathe Baring, angeordnet und dieselbe angewiesen haben, in Fällen wo es auf genaue Ausmittelung der, in Ansehung der Exemtionen in den einzelnen Provinzen statt gefundenen Verhältnisse ankömmt, die erforderlichen Nachrichten und Aufklärungen, behuf der über die Behandlung des Geschäfts Uns einzureichenden Vorschläge, durch die Provinzial=Behörden einzuziehen; so beauf=

tragen Wir das landschaftliche Collegium der löblichen Lüneburgschen Provinzial-Landschaft, den desfallsigen Requisitionen der Commission möglichst vollständig zu genügen und von seiner Seite bereitwilligst dahin zu wirken, daß der in dieser wichtigen Angelegenheit von Seiner Königlichen Majestät beabsichtigte Zweck einer möglichsten Gleichstellung ihrer Unterthanen erreicht werde.

Wir authorisiren zugleich das landschaftliche Collegium, der Commission auf deren Verlangen aus den landschaftlichen Archiven die etwa nothwendigen Actenstücke oder Register zu dem obigen Zwecke verabfolgen zu lassen, und bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 15ten Julius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Bremer.

An das landschaftliche Collegium der löblichen
Lüneburgschen Provinzial-Landschaft.

137.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 9. August 1824, die der Brandcasse geleisteten Vorschüsse betreffend.

So angenehm es uns gewesen seyn würde, bey gegenwärtiger Beantwortung des gefälligen Schreibens, welches das hochlöbliche Schatz-Collegium des Königreichs unterm 16ten Juni d. J. Nr. 919 an uns erlaßen hat, das darin enthaltene Verlangen wegen unverweilter Rückzahlung des aus dem ehemaligen Landschatze der hiesigen Brand Caße in den Jahren 1806 und 1807 geleisteten Vorschußes von 32249 ₰ 27 gr übereinstimmend mit unsern eigenen Wünschen völlig befriedigen zu können, so sehr bedauern wir aus nachbemerktem Grunde daran verhindert zu werden.

Bekanntlich hat gedachte Brand Caße keinen Fonds von welchem zugleich der fragliche Vorschuß sich tilgen und es sich möglich machen ließe, alle neue Vorschüße aus der General Steuer Caße zu entbehren. Das einzige Mittel diesen letzteren Zweck zu erreichen, findet nur darin Möglichkeit, wenn durch Aufhebung der oberwähnten Forderung ein Fonds für die Brand Caße gebildet würde.

Da aber solches Mittel keinen Beyfall erhalten hat; so sehen wir nicht ab wie besagter Vorschuß wird zurück erfolgen können, ohne daß dazu die aufkommenden Beyträge verwendet werden. Diese Verwendung wollen wir uns nun zwar gefallen laßen, reserviren jedoch hiergegen die erforderliche Leistung der gesetzlich verordneten Brand Caßen Vorschüße, die nicht zu versagen seyn werden, da bey Einziehung der landschaftlichen Provinzial-Caßen deren legitime Lasten nothwendig auf die allgemeine Steuer Caße des Königreichs haben mit übergehen müßen, wozu ohnstreitig auch gedachte Brand-Caßen Vorschüße gehören.

Eine Veränderung des Erhebungs Termins der Intereßenten dürfte wie wir glauben wenig Nutzen stiften, wobey noch zu berücksichtigen seyn möchte, daß der größere Theil derer welche solche aufbringen nicht zu aller Zeit in gleicher Maße zahlungsfähig sind.

Uebrigens wird der Rechnungsführer der Brand Caße nochmals angewiesen werden, die baldige Berichtigung der ausgeschriebenen Beyträge möglichst zu betreiben und alles was davon eingeht, so weit es thunlich ohne langen Aufenthalt an die General Steuer Casse abzuliefern.

Zelle den 9ten August 1824.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschaftsdirector und Landräthe.

L. v. P.

138.

Schreiben der Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 13. August 1824, Nachrichten über die Exemtionen betreffend.

Den vormahls exemten Grund-Eigenthümern ist bekanntlich nach Einführung der allgemeinen Grundsteuer, von deren Entrichtung nur die zu den Königlichen Schlössern gehörigen Grundstücke, die Official-Pertinenzien der Geistlichen, die Kirchen- und öffentlichen Schul-Anstalten Güter befreyet bleiben, eine capitalmäßige Vergütung des vierten Theils der neuen Grundsteuer-Beyträge zugestanden.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat die unterzeichnete Commission mit der Regulirung dieser Angelegenheit beauftraget und derselben vorgeschrieben, daß den Exemten so wenig der Beweiß früher genossener rechtmäßiger Exemtionen erschweret, als auch dahin gesehen werden solle, daß keine Vergütung zugestanden werde, wenn nicht die vorige rechtmäßige Befreyung erwiesen sey, welche dem Aerario und mithin sämmtlichen Steuerpflichtigen im Königreiche zufällt.

Wir beschäftigen uns gegenwärtig mit der Feststellung solcher Grundsätze, die ohne weiteren speciellen Beweiß, die frühere rechtmäßige Befreyung von der Grundsteuer außer Zweifel setzen um den Reclamanten die Beybringung ihrer Titel zu ersparen, oder möglichst zu erleichtern, und ersuchen hochlöbliches Lüneburgsches Landschaftliches Collegium in Gemäßheit der vom Königlichen Cabinets-Ministerio erhaltenen Aufforderung uns dazu nach den gemachten Erfahrungen, und der Hülfe der Landschaftlichen Acten behülflich zu seyn.

Die Entrichtung einer Contribution nach den Catastern wird immer ohne allen Zweifel für die vorhinnige Pflichtigkeit entscheiden, wenn selbige gleich die Pflichtigkeit nicht allein bestimmen kann, da selbige nicht gehörig nachgeführet worden, und auch außerdem alle die in Folge von Gemeinheits-Theilungen adquirirten Grundstücke der Contribution nicht unterworfen worden.

Wir beschränken demnach unsere Requisition hinsichtlich dieses Gegenstandes auf folgende gefälligst uns zu machende Mittheilungen:

1) ob die Contributions-Cataster durchgehends vorhanden, ob sie in den landschaftlichen Archiven anzutreffen, oder aus den Obrigkeitlichen Registraturen eingezogen werden müssen, und auf eine Zeitlang zu entbehren stehen? ohne die Hebungen zu unterbrechen;
2) wenn auch nach denselben jeder Contribuent hinsichtlich seiner Ackerländereyen und Wiesen nahmentlich aufgeführet worden: ob die Besitz-Veränderungen nachgeführet sind?
3) da die Contribution vom Viehe für jede Gemeinde nur in folle verzeichnet stehet: ob und auf welche Weise eine Benachrichtigung zuverlässig herbey zu schaffen stehe, wer zu derselben beygetragen habe? welches auch in Ansehung des vormahligen Viehschatzes und ob über

selbigen noch Erhebungs-Listen existiren? von entschiedenem Nutzen seyn könnte.

Die Entrichtung zu der in dortiger Provinz eingeführet gewesenen Matricular-Steuer wird im Allgemeinen für die Exemtion entscheiden können, indessen würden wir uns hinsichtlich derselben erbitten müssen:

1) ein Verzeichniß der immatriculirten Güter, nebst dem Beytrage zu einem simplo der Steuer;
2) eine Benachrichtigung: ob wegen der Bestimmung der Matricular-Steuer specielle Acten oder sonst eine Nachweisung vorhanden: von welchen Grundstücken zu derselben, oder zu derselben nicht, beygetragen worden? wenn etwa der ganze Complexus des Guts zu dieser Steuer pflichtig und andere zu der Contribution pflichtig bestimmt sind;
3) ob hinsichtlich solcher Höfe die nicht zu der Matricel gehören, indessen auch nicht zu der Contribution beytragen, die sogenannten Sattelhöfe, besondere Verzeichnisse vorhanden sind? und solchenfalls deren Mittheilung, in Ansehung welcher uns die Aufnahme Verhandlungen und besonders: ob der Complexus zu selbigen gehörender Grundstücke erforschet worden? von großem Nutzen seyn dürfte, da einem freyen Sattelhofe wenn dem Besitzer auch das freye Dispositions-Recht, Freyheit von Gutsherrlichen Diensten und Abgaben zustehet, dennoch nicht ohnbedingt die vormahlige Steuerfreyheit gebühret hat.

Nach den getroffenen Bestimmungen wird zwar in der Regel anzunehmen seyn, daß dasjenige Grund Eigenthum welches zu dem Complexu eines exemten Gutes oder Hofes gehöret, auch zu den exemten Grundstücken zu rechnen sey, indessen wird immer was den Complexum betrifft, und die Steuer-Pertinenzien einige Schwierigkeit veranlassen müssen, und jede Belehrung die über die Verfassung in dortiger Provinz die Gefälligkeit des hochlöblichen Landschaftlichen Collegii uns verschaffen wird, als eine Beförderung der uns aufgetragenen Geschäfte anzusehen seyn. Nahmentlich sind es die Steuer-Pertinenzien, welche, wenn auch bey einem oder mit einem sonst exemten Gute benutzet, oftmahls in anderen Markungen von denselben entfernt belegen, um so mehr Zweifel übrig lassen werden, als nach dem §. 4 des Landtags Abschiedes vom 12ten December 1673 bestimmet ist, daß die Freyheit auf Freybriefe, oder Fürstenthums-Ordnungen beschränket ist.

Dieselbe Begünstigung wie für die sonst Exemten ist auch den Cämmerey-Gütern der Städte zugestanden; es sind indessen die eigentlichen Cämmerey-Güter auf welche die Vergütung beschränket ist, oftmals von dem sonstigen Städtischen Grund-Eigenthume sehr verschieden und würde es sehr erwünschet seyn, wenn

a) die Städte in dortiger Provinz nachgewiesen werden könnten, welche Cämmerey-Güter denen eine Steuer-Exemtion zugestanden hat, besitzen, und
b) eine Bezeichnung dieser Güter selbst.

Die in dortiger Provinz angelegten neuerlichen Defensions-Steuern, und die Beyträge zu der Natural-Lieferung von denjenigen Grundstücken die sonst zu der üblichen Cavallerie-Verpflegung nicht concurrirten, werden vielleicht geeignet seyn, um aus solchen wenigstens allgemeine Grundsätze zu entnehmen, die über die vormahlige Pflichtigkeit oder Exemtion entscheiden können, und würden wir in dieser Beziehung für eine gefällige Mittheilung uns sehr verpflichtet erkennen, indem wir schließlich uns zu bemerken erlauben, daß es

keinesweges die Absicht seyn könne, nach den Mittheilungen, die einzeln vorkommenden Reclamationen zu entscheiden, worauf specielle Umstände einwürken werden, sondern auf selbige nur die Beweise zu begründen, welche von den Reclamanten, nach Recht und Billigkeit zu erfordern seyn dürften.

Hannover den 13ten August 1824.

Die Königliche Grund Steuer Exemtions Commission.

G. v. Schele.

An das hochlöbliche Landschaftliche Collegium
des Fürstenthums Lüneburg zu Celle.

139.

Vortrag des Landraths=Collegii an Königliches Cabinets=Ministerium vom 17. September 1824, Diäten und Reisekosten betreffend.

P. P.

Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen haben mittelst verehrlichen Rescripts vom 9ten Juli d. J. Anzeige davon zu erfordern geruhet, welche Prinzipien bey der älteren Verfaßung der hiesigen Landschaft, in Rücksicht solcher Vergütungen an Diäten und Reisekosten beobachtet gewesen, die von Deputirten des Stifts Bardowick und der Stadt Lüneburg, wegen der am 9ten April d. J. allhier gehaltenen landschaftlichen Versammlung berechnet worden sind.

Wir verfehlen deshalb nicht hiedurch unterthänig gehorsamst zu berichten, daß wenn vormals das landschaftliche Collegium versammelt war, welches der Regel nach jährlich zweymal geschah, keines seiner Mitglieder eigentliche Reise Kosten vergütet erhielt. Jedes derselben bekahm jedoch nicht nur während der Sitzungen sondern auch für einen Reisetag hieher und einen wieder zurück die üblichen Diäten, welche für jeden Deputirten des Stifts Bardowick, deren zwey zu erscheinen pflegten, wie auch der Stadt Lüneburg deren gewöhnlich drey abgeschickt wurden, täglich 2 ₰ 16 ggr Caßen Münze betrugen.

Von denen welche jetzo hierbey interessirt sind, wird aber die ehrerbietige Hoffnung gehegt, daß Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen es für Recht und billig erkennen werden, den Stiftern und Städten die Selbstbestreitung der Reisekosten zu denjenigen Versammlungen des landschaftlichen Collegii die außer den allgemeinen Landtagen Statt finden, eben so wenig anzumuthen als die der Diäten, deren beständige Vergütung außer Zweifel liegt.

Solches bey gegenwärtiger Gelegenheit zur Kenntniß zu bringen hat nicht Umgang genommen werden dürfen, und beharren wir mit größestem Respect, wie auch vollkommnester Hochachtung und Verehrung

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

L. v. P.

140.

Schreiben des Schatz=Collegii vom 25. September 1824, die der Brandcasse geleisteten Vorschüsse betreffend.

Aus dem gefälligen Schreiben des hochlöblichen Landraths=Collegii vom 9ten v. M. haben Wir ersehen, daß Dasselbe beabsichtigt, den der dortigen

Brand=Casse in den Jahren 1806 und 1807 aus der landschaftlichen Casse geleisteten Vorschuß ad = 32,248 ℛ 27 gr Cassenmünze mittelst der aufkommenden Brand=Cassen=Beiträge zurückzuzahlen, und daß der Rechnungsführer der Brand=Casse angewiesen ist, die baldige Berichtigung der ausgeschriebenen Beiträge möglichst zu betreiben, und alles, was davon eingeht, so weit es thunlich, ohne Aufenthalt an die General=Steuer=Casse abzuliefern.

Der Zweck, jenen Vorschuß aus der Brand=Casse selbst zu erstatten, wird hoffentlich das hochlöbliche Landraths=Collegium bey dem angezeigten Mangel eines disponiblen Brand=Cassen=Fonds und bey der von Uns bereits unterm 13ten December v. J. urgirten Nothwendigkeit jener, wenigstens successiven Erstattung veranlaßt haben, auf die Herbeyschaffung wenigstens eines Theils jener Summe, außer dem zu Deckung der Brandschäden=Vergütungen de $18^{23}/_{24}$ erforderlichen Bedarf, Bedacht zu nehmen.

Da indessen die Ordnung im Rechnungswesen bey der General=Steuer=Casse und die nothwendige Uebersicht, welche Wir von den zu erwartenden Einnahmen dieser Casse Uns erhalten müssen, Uns die Bestimmung der Termine wünschen lassen, in welchen die Erstattung jenes Vorschusses zu erwarten seyn wird.

So müssen Wir Unsere Bitte wiederholen, daß das hochlöbliche Landraths=Collegium Uns baldgeneigst benachrichtigen wolle, wann mit dieser Erstattung — wobey die zur Deckung der currenten Brandschäden=Vergütungen bestimmten Beyträge nicht werden in Betracht kommen dürfen, — der Anfang wird gemacht und in welchen Terminen damit fortgefahren werden könne.

Hannover den 25ten September 1824.

Schatz=Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg.

An hochlöbliches Landraths=Collegium zu Celle.

141.

Schreiben des Schatz=Collegii vom 16. October 1824, Diäten und Reisekosten betreffend.

Das Königliche Cabinets=Ministerium hat Uns die von dem hochlöblichen Landraths=Collegio in Celle an dasselbe eingesandten Diäten= und Reise=Kosten=Rechnungen der Deputirten des Stifts **Bardowieck** und der Stadt **Lüneburg**, wegen der am 9ten April d. J. Statt gefundenen Provinzial=Landtags=Versammlung mit der Bemerkung communicirt, daß, da nach dem beständigen Herkommen bey der Lüneburgschen Landschaft überall keine Reise=Kosten, sondern nur Diäten für die Sitzungstage und für einen Reisetag nach **Celle** und einen Tag der Rückreise vergütet worden seyen, auch jetzt ein Mehreres nicht vergütet werden könne, und daß solchemnach jedem der gedachten beiden Deputirten nur die Diäten für 3 Tage à 2⅔ ℛ Cassenmünze, überhaupt also 8 ℛ Cassenmünze zu verabreichen seyn.

Wir haben diese Beträge unterm heutigen Tage auf die General=Steuer=Casse angewiesen und beehren Uns, das Hochlöbliche Landraths=Collegium hievon dienstergebenst zu benachrichtigen.

Hannover den 16ten October 1824.

Schatz=Collegium des Königreichs Hannover.

G. v. Schele.

An hochlöbliches Landraths=Collegium zu Celle

142.

Schreiben des landschaftlichen Collegii an die Grundsteuer-Exemtions-Commission zu Hannover vom 15. October 1824, die Exemtionen betreffend.

Es würde uns äußerst angenehm gewesen seyn alle Mittheilungen zu leisten, welche die Königliche Grund Steuer Exemtions Commission in dem geehrten Schreiben vom 13ten August d. J. zu requiriren beliebt hat. Ganz hat dieses aber nicht möglich gemacht werden können, wie aus folgender Erwiederung hervorgehen wird.

Wegen der in Beziehung auf den ersten Gegenstand der gedachten Requisition geschehenen drey Anfragen bemerken wir

ad 1. daß nebengehendes Verzeichniß die Contributions Catastra namhaft macht welche hier vorhanden sind und fehlen. Auch enthält dieses Verzeichniß vollständige Nachricht darüber welche davon und wenneher solche revidirt und rectificirt worden sind.

Die hier befindlichen Catastra sollen so bald es erforderlich ist mitgetheilt werden und sind dieselben auf eine Zeitlang entbehrlich. Die in den landschaftlichen Archiven aber fehlenden, möchten wenn sie in dem Archive der Königlichen Krieges Canzley nicht anzutreffen wären, wohl aus den obrigkeitlichen Registraturen einzuziehen seyn.

ad 2. vermögen wir keine Gewißheit darüber zu ertheilen, ob seit den verzeichneten Revisionen, die besonders angeordnet wurden, die Besitzveränderungen immer nachgeführt sind, weil die landschaftlichen Acten hiervon gar keine Kenntniß geben. Solche Nachführungen hatten die Obrigkeiten zu besorgen, und dürfte vielleicht von diesen oder dem vormaligen Revisor Commissair Mügge zu Hannover Erledigung des fraglichen Puncts zu erwarten seyn.

ad 3. Sind wir ebenfalls unfähig zuverlässige Benachrichtigung davon zu verschaffen, wer zur Contribution vom Viehe und dem Viehschatze beygetragen habe, indem genannte Abgaben nie nach speciellen, sondern nur nach summarischen, die Quote einer jeden Ortschaft im Ganzen angebenden Listen erhoben wurden. Die Subrepartition dieser unveränderlichen Quoten beschaften die Einwohner unter sich nach Verhältniß des Viehes, welches der Contribuent hielt. Verzeichnisse von solchen Vertheilungen möchten wohl schwerlich sich noch viele auffinden lassen.

Anlangend ferner die wegen der Matricular Steuer gewünschten Nachrichten; so erfolgt hierneben

ad 1. ein vollständiges Verzeichniß aller in der hiesigen Provinz immatriculirter Güter mit Angabe des Beytrages eines jeden zu einem Simplo.

ad 2. die Bestimmung dieser Beyträge ist im Jahre 1677 auf dem Ritterschaftlichen Convente zu Suderburg geschehen. Dabey wurden aber die zu den immatriculirten Gütern gehörende und zu versteuernde Grundstücke und Pertinenzien nicht speciell angegeben. Man suchte nur den Capitalwerth eines jeden Guts auszumitteln, welches durch Beybringung von Erb-, Kauf-, Pacht-Contracten u. s. w. bewerkstelliget wurde, und auf jede tausend Thaler des hiernach in folle ausgemittelten Capitalwerths ward pro simplo ein Steuerbeytrag von 18 Mgr. gelegt.

Gedachte Matricul ist die erste, worin ein Princip zur Besteurung der Güter festgesetzet worden, die frühere von 1645 enthielt dergleichen nicht. Vorerwähnte in jener neuesten Matricul bestimmte Besteurungs Norm der immatriculirten Güter hat man hernach auch bey der Kriegessteuer von 1763 der

später gefolgten Landes Defensions Steuer und ähnlichen Auflagen zur Grundlage angenommen.

Uebrigens ist keine Nachweisung vorhanden, woraus die uns zugegangene Frage beantwortet werden könnte, ob bey einem oder dem andern immatriculirten Gute contributionspflichtige Grundstücke sich befinden.

ad 3. Es sind ebenfalls keine besondere Verzeichnisse von den sogenannten Sattelhöfen in der hiesigen Registratur aller versuchten Nachforschungen ohngeachtet anzutreffen gewesen, weshalb wir denn dergleichen mitzutheilen unfähig sind.

Aus Mangel an Nachrichten davon ist es auch nicht möglich anzugeben, ob und welche mit eximten Gütern in Verbindung stehen, die in andern Markungen von denselben entfernt liegen.

Was hiernächst noch die eximirten städtischen Cämmerey Güter in der hiesigen Provinz betrifft; so besitzet die Landschaft davon keine Cataster und ist es uns daher ohnmöglich diejenigen Cämmerey Güter zu bezeichnen welchen eine Steuerfreyheit gebühren möchte.

Schließlich haben wir Bedenken gehegt, aus dem was bey Veranlagung der Landes Defensions Steuer und den Beyträgen zu den stattgefundenen Natural Lieferungen vorgekommen ist, etwas zu entlehnen, wornach in der vorliegenden Angelegenheit genugthuende Entscheidungen getroffen werden könnten. Theils sind die Angaben, welche die Beyträge der Eximten zu besagten Landes Cassen bestimmt haben, nicht speciel genug, theils möchten wohl nicht alle mit der erforderlichen Zuverlässigkeit versehen seyn, theils aber sind die Namen der Besitzer mannichfach verändert worden.

Es schien uns daher für den gehegten Zweck rathsamer zu seyn, ein Verzeichniß der Besitzungen solcher Eximten welche nicht zur Matricular Steuer beytragen, aus den Grund Steuer Rollen des südlichen Theils des Fürstenthums extrahiren und hinsichtlich des nördlichen Theils Abschriften von den am 1. November 1817 angefertigten Contributions Verzeichnissen nehmen zu lassen. Wir beehren uns beides mit der Hoffnung hierbey zu übersenden, daß sowohl eines wie das andere zur Erledigung deßen was dadurch bezwecket wird, befriedigend geeignet seyn werde.

Zelle, den 25ten October 1824.

Landschaftliches Collegium des Fürstenthums Lüneburg.

L. v. P.

143.

Eingabe des Erblandmarschalls v. Meding vom 23. October 1824, den Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.

An die Hochlöblichen Provinzial-Stände des
Fürstenthums Lüneburg.

Am 18ten August dieses Jahres ist durch eine Bestimmung des Königlichen Ministerii*) die Eröffnung der Jagden, welche in der Regel auf den 1sten September angesetzet, auf den 16ten September zurücke geschoben, und nachher durch einen zweiten Erlaß vom 4ten September**) auf den 8ten September angesetzet. Abermals ein trauriger Beweis, daß zum großen Nachtheil

*) Gesetzsammlung 1824, I. S. 437 f.
**) Gesetzsammlung 1824, I. S. 479 f.



der Provinz Lüneburg jede Bestimmung für das Allgemeine nur allein und lediglich nach der Convenienz und was der Provinz Calenberg vortheilhaft, und ohne Rücksicht auf die Verhältnisse hiesiger Provinz festgesetzet und angeordnet wird.

Ein vieljähriger Aufenthalt in Hannover hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß wegen des schweren Bodens der Provinz Calenberg und die dort aus diesem Grunde gebaueten bessern Feldfrüchte, die Erndte daselbst nur selten bis zum 1sten September gänzlich beendiget ist, und einiger Regen in der Erndte solche sehr zurücke setzet. Dahingegen in dem leichten Boden unserer Provinz die Sommerfrüchte, welche hauptsächlich in Rauhhafer und Buchweitzen bestehen, wenn auch in der Erndtezeit viel Regen eintritt, doch ihre Reife erlangen und abgemähet werden müssen, und ist schon eigentlich der 1ste September ein zu später Termin der Eröffnung der Jagd, welche um Bartolomäi in dieser Provinz aufgehen sollte. Auch in diesem Jahre bin ich am 20sten August viele abgelegene Feldmarken durchgekommen, und waren schon alle Sommerfrüchte bis auf ganz wenige Stücke gemähet, der Winter Stoppel war größtentheils wieder umgebrochen, wenngleich der Rocken durch die nasse Witterung und Zehnt-Verhältnisse nicht abgefahren, und ganz ausgewachsen im Felde noch stand, und am 1sten September war gewis kein Sommerkorn mehr auf dem Halm.

So verschieden aber der Grund und Boden in den Provinzen Lüneburg und Calenberg ist, eben so verschieden sind auch die Jagd-Berechtigungen der Guths-Besitzer dieser Provinzen. Von den weitläuftigen und ausgebreiteten Koppeljagden dieser Provinz hat man im Calenbergischen keinen Begriff, denen Jagdberechtigten dieser Provinz ist eine verlängerte Setzzeit nicht schädlich. Nur als Beispiel hiesiger Koppeljagden führe ich an, daß unser Guth in acht großen und entfernten Aemtern Jagd und Jagdlager hat, die bey verspäteter Jagd-Eröffnung nicht benutzet werden können, und dieses ist bey allen hiesigen Güthern der Fall.

Aus diesen angeführten Gründen trage ich bey den Hochlöblichen Provinzial-Ständen darauf an, bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio durch zweckdienliche Vorstellungen zu bewirken:

> daß in Zukunft die Bestimmung über Verlängerung der Setzzeit in der Provinz Lüneburg von der Landdrostey ausgehe, die nur hierüber genaue Kenntniß haben kann, wie dieses auch in der Provinz Osnabrück und Aurich dieses Jahr geschehen.

Diesem Antrage füge ich das Ersuchen noch hinzu, daß wenn die Erfüllung meines Antrages, wie ich nicht glaube, Bedenken haben könne, mir davon in gefälliger Kenntniß zu setzen, um alsdann diese Angelegenheit auf einem andern Wege zu betreiben.

Lüneburg, den 23ten October 1824.

G. v. Meding.

144.

Eingabe des Erblandmarschalls v. Meding vom 28. October 1824, die Zahl der Landräthe betreffend.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium
der Provinz Lüneburg.

Da ich bey der ersten wieder eintretenden Zusammenkunft der Ritterschaft

einen Antrag über die durch das Regierungs-Rescript vom 27sten May 1819 vor der Hand suspendirten Landraths-Wahlen zu machen beabsichtige, und dieses verfassungsmäßig nur geschehen kann, wenn in dem Zusammenberufungs Schreiben von solcher Absicht Erwehnung geschehen, so ersuche ich das hochlöbliche Landräthliche Collegium, in dem ersten zu erlassenden Zusammenberufungs Schreiben diesen meinen Antrag mit aufzunehmen.

Celle, den 28ten October 1824.

G. v. Meding.

145.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22. November 1824, die der Brandkasse geleisteten Vorschüsse betreffend.

P. P.

Ew. Königlichen Hoheit und Ew. Excellenzen sehen wir uns genöthiget hiedurch um Erlaubniß zu bitten, wegen einer die hiesige Brand Caße betreffenden Angelegenheit folgendes ehrerbietig gehorsamst vortragen zu dürfen.

Während der alten Verfaßung wurden der Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 7ten November 1794 gemäß alle Brandschaden Vergütungen aus dem ehemaligen Landschatze vorgeschoßen und solche Vorschüße besage des §. 56 der erwähnten Verordnung, jener Casse von den einkommenden Beyträgen der Intereßenten wieder erstattet.

Diese Einrichtung brachte es nun auch mit sich, daß in den Jahren 1806 und 1807 der Brand Caße aus dem Brandschatze 32,249 ℛ 27 mg Caßen Münze vorgeschoßen wurden. Die Erstattung solcher Summe ist aber bislang noch immer verschoben geblieben, weil die seitdem erhobenen Beyträge der Intereßenten, außer welchen die Brand Caße gar keinen Fonds hat, fortdauernd zu neuen Brandschadens Vergütungen haben verwendet werden müßen. Zu einer unbestimmten Verlängerung des Verzuges der Bezahlung gedachter Schuld will jedoch das Schatz Collegium des Königreichs sich nicht verstehen, nachdem die General Steuer Casse in die Stelle des vormaligen Landschatzes getreten ist, sondern verlangt jetzo die Angabe der Termine, wenneher die Erstattung jenes Vorschusses zu erwarten seyn werde.

Unsers Erachtens kann gleichwohl erwähnte Veränderung solches Verlangen nicht begründen. Theils glauben wir an sich schon es für ein unbestreitliches Recht halten zu dürfen, daß bey Einziehung der Landschaftlichen Provinzial Caßen deren legitime Lasten auf die General Steuer Caße mit übergegangen sind, wozu auch was den ehemaligen Landschatz betrift, die der Brand Caße zu leistenden Vorschüße und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen gehören. Theils stimmen mit dieser Meinung gesetzliche Verfügungen überein, welche in dem Ausschreiben der vormaligen dortigen Königlichen Provinzial Regierung vom 6ten April 1820 ergangen sind. Der darin enthaltene §. 9 besagt:

> daß nach entstandenen Brandschäden der Rechnungsführer der Brand Caße wegen des benöthigten Zahlungs Vorschußes sich an das Schatz Collegium zu wenden und daselbst auf Anweisung der erforderlichen Summen auf die General Steuer Caße anzutragen habe;

und der §. 10 befiehlt:

> daß die daher erfolgenden Vorschüße demnächst von den Beyträgen der

Interessenten welche die Kreis Cassen erheben und an den Rechnungsführer der Brand Casse abliefern, oder bey letzterem unmittelbar eingehen, durch denselben der General Steuer Casse erstattet werden sollen.

Wenn demnach auf solche Erstattung erst alsdann Anspruch zu machen seyn möchte, daß dazu hinreichender Vorrath von Beyträgen der Interessenten sich findet; so hoffen wir Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen werden gnädig und hochgeneigt dem unterthänig gehorsamsten Gesuche willfahren, es vermitteln zu wollen, daß bis obiger Zeitpunct eintritt, der Tilgung der fraglichen Schuld ohne Unterbrechung der ferner aus der General Steuer Casse benöthigten Vorschüsse Anstand gegeben werde; die wir mit größestem Respect wie auch vollkommnester Hochachtung und Verehrung beharren

Ew. Königlichen Hoheit und Ew. Excellenzen ꝛc.

L. v. P.

146.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 22. November 1824, denselben Gegenstand betr.

Bey dem fortdauernden Verlangen, welches das hochlöbliche Schatz-Collegium des Königreichs in dem gefälligen Schreiben vom 25. September d. J. Nr. 1610 zu erneuern beliebt hat, daß bestimmte Termine baldigst festgesetzet werden, in welchen die Erstattung des Vorschußes von 32,249 ₰ 27 *mgr* Cassen Münze, den die hiesige Brand Casse aus dem ehemaligen Landschatze in den Jahren 1806 und 1807 erhalten zu erwarten sey, haben die Umstände es nothwendig gemacht, uns dieser Sache wegen an das Königliche Cabinets Ministerium zu wenden, wovon wir hiedurch Kenntniß zu geben uns beehren.

Zelle, den 22ten November 1824.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts Director und Landräthe.

L. v. P.

147.

Schreiben der Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 1. December 1824, die Exemtionen betreffend.

Wir bezeugen dem hochlöblichen Landschafts-Collegio des Fürstenthums Lüneburg Unsere dienstergebene Dankverpflichtung für die Uns unter dem 25ten October d. J. gefälligst mitgetheilten Nachrichten über die Exemtionen, die von der Entrichtung der Contribution im dortigen Fürstenthume Statt gefunden haben.

Die Auszüge der Befreyung solcher Grundstücke welche denen zugestanden sind, die nicht zu der Matrikel gehören, werden Uns von entschiedenem Nutzen seyn; nur ist es zu bedauern, daß überall keine Nachweisung derjenigen Grundstücke vorhanden ist, die zu den immatriculirten Gütern gehören, und wofür wirklich die Matricular-Steuer bisher entrichtet worden, da besonders hinsichtlich der zu solchen Gütern gerechneten in anderen Feldmarken gelegenen Grundstücke es immer zweifelhaft bleiben wird: ob und in wie fern sie zu den exemten oder pflichtigen Grundstücken gehören? In so fern als selbige von dem immatriculirten Gute bewirthschaftet, oder mit demselben administrirt werden,

wird nach dem Königlichen Rescripte vom 18ten Januar 1822 die Präsumtion zwar für die exemte Qualität militiren, es schließt solches jedoch den Gegenbeweis nicht aus, der zur Sicherung des Schatz-Aerarii wenigstens auf das genaueste von Uns geprüfet werden muß.

Es werden hiezu besonders die Contributions-Cataster benutzet werden müssen, und würden Wir Uns selbige zu erbitten nicht anstehen, wenn Wir nicht zu Ersparung des Transports einen Versuch gemacht hätten, selbige hier und aus den Archiven der Königlichen Kriegs-Canzley zu erhalten.

Die Contributions-Cataster sind jedoch, so viel Uns von selbigen bekannt ist, zum Theil so veraltet, zum Theil in Ansehung der Veränderung des Besitzthums so wenig nachgeführet, auch in Ansehung der Größen auf so schwankende Grundsätze gebauet, daß Wir Uns von deren Gebrauch allein nicht den Nutzen versprechen können, den sie vielleicht durch eine Vergleichung mit den Anlagen zu der Landes-Defensions-Steuer und den Natural-Quoten zur Verpflegung der feindlichen Cavallerie, gewähren können, wenn auch diese allein und für sich genommen, nach der gefälligen Bemerkung des hochlöblichen Landschaftlichen Collegii keine hinreichende Auskunft geben werden.

Indem Wir daher um die gefällige Mittheilung jener Veranlagungs-Acten und Register gehorsamst ersuchen, bitten Wir selbige unter Couvert des Königlichen Cabinets-Ministerii Uns zugehen lassen zu wollen.

Hannover, den 1ten December 1824.

Die Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission.

G. v. Schele.

An das hochlöbliche Landschaftliche Collegium
des Fürstenthums Lüneburg zu Celle.

148.

Erwiederung des landschaftlichen Collegii an die Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 27. December 1824, die Exemtionen betreffend, nebst Anlagen.*)

Die in dem gefälligen Schreiben der Königlichen Grundsteuer Exemtions Commission vom 1. d. M. bekannt gemachten Wünsche, wegen anderweiter Mittheilungen zum Gebrauche bey der verordneten Untersuchung über die statt gefundenen Verhältniße der Exemtionen in der hiesigen Provinz, können erst jetzo befriediget werden, weil das Aufsuchen derselben aus einzelnen Acten viele Zeit erfordert hat.

Nachdem nunmehro aber diese Arbeit vollendet ist, so beehren Wir uns diejenigen Acten und Register, welche des besagten Zweckes wegen sich haben auffinden laßen, hierneben gehorsamst zu übersenden.

Unter denselben sind die Veranlagungs Acten zu der Landes Defensions Steuer von 1797 mit befindlich, worin diejenigen freyen Grundstücke verzeichnet stehen, von denen nicht zur Matricular Steuer, sondern theils zur Quote der Ritterschaft, theils zur Quote des Bauernstandes beygetragen worden ist, und

*) In den landschaftlichen Acten über die Grundsteuer-Exemtionen befinden sich hinter der Erwiederung vom 27. December 1824 liegend die nachstehend abgedruckten beiden Documente. Ob solche zu den Anlagen des Schreibens gehört haben, ist nicht mit Gewißheit zu ersehen, da weder das in demselben erwähnte Verzeichniß der Anlagen, noch eine Empfangs-Bescheinigung des Schatz-Collegii vorliegt, noch endlich die erbetene Rücksendung constirt.



welchen folglich insgesammt die Eigenschaft immatriculirter Gegenstände mangelt. Ihre Vollständigkeit möchte für desto zuverläßiger gehalten werden dürfen, da die vorhandenen und anliegend beygefügten Berechnungen die seit der ersten Beschreibung entstandenen Ab- und Zugänge nachweisen. Diese Berechnungen können jedoch aus der hiesigen Registratur nur bis Michaelis 1802 mitgetheilt werden, weil von der Zeit an die folgenden an das Königliche Schatz-Collegium des Königreichs zur Revision und Abnahme eingesandt sind.

Außerdem hat es nicht gelingen wollen nachbenannte die Veranlagung der Landes Defensions Steuer von 1797 betreffende Actenstücke wieder aufzufinden:

1. ad pag. 112 Nr. 64 ein Verzeichniß der Burgvoigtey Zelle über 5 ₰ 26 mgr 1 Pf.;
2. ad pag. 115 Nr. 86 eine Berechnung der Contributions Receptur Lüneburg über 4 ₰ 25 mgr 2 Pf. und
3. ad pag. 119 Nr. 89 eine Berechnung der Contributions Receptur Zelle über 18 ₰ 26 mgr 6 Pf., welcher Mangel indessen sich durch die zu den folgenden Jahrs Registern gehörende Belege ersetzen lassen wird.

Von den hierneben überkommenden Registern und Acten erfolgt beygefügt ein Verzeichniß. Wir ersuchen die Königliche Grundsteuer Exemtions Commission gehorsamst darunter den Empfang der geschehenen Mittheilung gefälligst bescheinigen zu wollen und vereinigen damit die Bitte um demnächstige geneigte Zurücksendung alles deßen was in besagtem Verzeichniße specificirt worden ist.

Zelle, den 27ten December 1824.

Landschaftliches Collegium des Fürstenthums Lüneburg.

L. v. P.

Gehorsamster Bericht.

Die verfertigte Uns aufgetragene Arbeit, ratione Quotisationis immatriculirter Begüterten haben Wir die Ehre anneben zu überreichen.

Und gleichwie dergleichen Beschäftigung allezeit wegen der damit für die Mitstände verknüpften Last, unangenehm fallen, als haben Wir um desto mehr bedauret, daß die dabey zu Handen gehabte Acta leider so höchst mangelhaft sind.

Die Uns zugestellte Beytrags Designationes, welche Wir hiemit ad Acta rückliefern, als nemlich

a) Eine sogenannte corrigirte aber nicht originalisirte Matricul de Ao. 1645.
b) Copey einer revidirten Matricul de Ao. 1677. worauf sich eine Nota des vorigen Land Syndici Bilderbeck befindet, daß davon kein Original in der Landschaftlichen Registratur vorhanden, und er die Abschrift von dem Herrn von Bothmer zu Wels erhalten.
c) Ein vom ehemaligen Land-Syndico Cammann geführtes Beytrags und Kopfsteuer Register de Ao. 1701. wobey aber die gehörigen Anlagen fehlen,

ergeben, daß in Ao. 1645. Güther angesetzet sind, die Ao. 1677. sich nicht finden, eben so verhält es sich mit dem Register de Ao. 1701. gegen vorhergehende beyde, und aus solcher Unvollständigkeit zumahlen sich in dem Register de Ao. 1701 hervor thut, daß einige von 5 bis zu 16 Simpla angesetzet sind, ist die Nothwendigkeit erwachsen zu allen dreyen zu recurriren und die Bemühung dahin zu richten, ob es nicht möglich ein Principium ausfündig zu machen, wornach die Quotisation immatriculirter Güter zu bewerkstelligen.

Auf geschehenen Vortrage ist vom löblichen Collegio beliebet, obbemeldete Designationes solchergestalt zum Fundament zu nehmen, daß

1) Selbige de Ao. 1677 die Grundlage abgebe, weil solche als eine bey der Suderburgschen Versammlung revidirte Matricul laut befindlicher Anmerkung Hrn. Land Syndici Bilderbeck anzusehen, mithin in Betracht der Güter, die sich darin angesetzet finden, es sein Verbleiben behalten, hingegen

2) **Ratione** solcher Güter die darinnen nicht aufgeführt, die geringste Summe von denen **Anno 1645** und **1701** bemerkten, genommen, auch

3) Wenn eines von diesem schweige, die redende (?) **Designation** gelten möge.

Nach solcher der Sachen Beschaffenheit, hat es also nicht anders seyn können, als der, bey dem im **Febr. a. c.** abgehaltenen allgemeinen Landtage gefaßten Entschließung, den **Ao. 1701. adhibirten Modum** zu folgen, eine **Interpretationem extensivam** zu verstatten, zumalen Königliche Regierung selbst in einem Rescripto **de 19. Aug. a. c.** saget:

Und wie solchemnach **1mo.** es auf den **Ao. 1701** gebrauchten Beytrags **Modum** nicht ankommet.

Um diesemnach die Frage zu untersuchen, ob solches thunlich sey, ist nöthig auf **ante acta** zurück zu gehen, aus welchen dann erhellet:

1) daß bey der Versammlung des allgemeinen Landtages besage **protocolli de** 17ten Februar **1763** von denen in Vorschlag gekommenen **Modis** derjenige **per plurima** genehmiget worden, deßen Inhalt **pag. 7. dicti protocolli** dahin gehet daß

eine außerordentliche Schatzung auszuschreiben, so, wie nicht nur in **Ao. 1701.** sondern auch schon vorhin zu mehrmalen geschehen, und solche nach den jetzigen Umständen mit einzurichten.

Nach diesem **Modo** der Adel- und Freye Güter-Besitzer abermals ein gewisses **Quantum ratione** solcher übernehmen und selbiges nach dem **Matricular** Fuß unter sich vertheilen.

Diesem zufolge ist

2) an Königliche Regierung unterm 21ten Febr. **1763.** berichtet, daß dasjenige **Project** den vorzüglichsten Beyfall gefunden:

Welches sich auf einen **Typum** gründe, der bereits in ähnlichen Fällen in älteren Zeiten verschiedentlich und noch zuletzt in **Ao. 1701.** Platz gefunden.

Ferner ist darinnen gesaget:

das **Project** ginge darauf hinaus, daß nach dem **Typo** von **Ao. 1701.**

a) die Herrschaft,
b) Bedienten,
c) Geistlichkeit,
d) **Praelatur** und Ritterschaft 2c.,
e) Städte,
f) der Bauernstand,

nach derjenigen ohngefehrlichen **Proportion**, welche in **Ao. 1701.** angenommen worden, **concurrirten**, die **Subrepartition** aber des der Geistlichkeit, Ritterschaft 2c. und Städten zugetheilten **Quanti** nach denen, bey selbigen hergebrachten und festgesetzten **Modis**, selbigen besonders überlassen werden. Hierauf ist

3) Ein am 22ten **April 1763.** datirtes Rescript erfolget; worinnen die Gründe angezeigt worden, warum Inhalts obbesagten Vorschlages, nicht gesaget werden könne, daß der **Typus de Ao. 1701.** gänzlich beybehalten worden.

Sie äußert ferner, aus dem Register **de Ao. 1701.** nicht abnehmen zu können, ob im vorliegenden Falle besagter **Typus** seine Anwendung finde und eine richtige **Proportion** unter den **Contribuenten** darnach ausgemachet werden könnte.

Königliche Regierung hat daher verlanget, anzuzeigen, worinnen der **Typus** eigentlich bestehe und auf welchem **Principio** solcher gegründet sey, und hieraus erhellet, daß solcher aus dem Register **de Ao. 1701.** nicht ersichtlich. Bekanntlich fehlet es bey der Landschaftlichen Registratur an erforderlichen Nachrichten, die Beschaffenheit solches **Typi** und die dabey obgewaltete **Principia** ausfündig zu machen, gestalten der Ansatz so unterschieden, daß man bey Zusammenhaltung älterer Anschläge und vornehmlich der sogenannten **Matricul de Ao. 1645.** nicht wahrzunehmen vermag, daß wieviehlte **Symplum** zum Grunde gelegt worden.

Denn ob es wohl scheinen möchte, daß man das **Duplum** des **anno 1645** angesetzten **Simpli** nehmen wollen, so findet sich jedoch eine solche **differenze**, daß es bey einigen bis auf das **16 Duplum** hinausgehet.

Von der Ursache solcher **differenz constiret**, so viel Uns bishero allen Nachforschens ohngeachtet, bekannt, nichts **ad acta**, und wegen solchen Mangels erheischet die Nothwendigkeit, zu die vorige **Quotisations**-Nachrichten **de annis 1645 et 1677** zu **recurriren**, um so mehr, da diese für die **relata** anzusehen sind, darauf jenes sich **referire**.

Hiebey entsteht aber die Frage, ob, und in wie fern man Inhalts derer Cantons **Protocollorum** und **in conformitaet** derselben denen Herren **Deputatis** ertheilten Vollmachten dazu **authorisiret** sey.

Zur Grundlage derselben, ist das von dem Hrn. Ober-Stallmeister und Landrath **von Marenholtz** abgegebene **Votum de 17ten Febr. 1763.** genommen; und das darinnen **ratione Typi de Ao. 1701.** enthaltene **essentiale** bestehet in folgenden:

> daß der **Modus de Ao. 1701.** beybehalten, und nach der **Proportion** so, wie damals zu **45761** ℔ **concurriret** worden, ein gleicher Beytrags **Modus** auch in ein und anderen Fällen, auf jetzigen **casum applicabel** gemachet werden möge.

Wenn man hiebey in Erwegung ziehet, daß dem Herrn Verfasser solchen **Voti** mehr als zu wohl die Unvollständigkeit der Steuer Acten **de Ao. 1701.** und davon weiter nichts als der sogenannte Register Schluß bekannt gewesen, hieraus aber sofort die oberwähnte **Disproportion ratione Quanti Subrepartitionis stirpitis quaestionis** Augenfällig ist.

So kann man unmöglich anders schließen, als daß Er unter Empfehlung des **Typi de Ao. 1701.** nur bloß die Beybehaltung des damaligen **Modi** in so ferne gewünschet, daß diesmal so, wie dero Zeit eine jede **Branche** der Stände ein **certum quantum** übernehme, mithin **in tantum** es möglich den vorigen **Modum** auf jetzigen **Casum applicabel** mache, folglich auf die **Subrepartition** einer jeden **Branche** zu solcher Zeit die Absicht noch nicht gerichtet, sondern solche denen annoch zu erwartenden Umständen überlassen und dahero die Benennung gewisser Bevollmächtigten zu solchem Geschäfte, vorgeschlagen habe.

Uns deucht: die Natur der Sache selbst giebet bemeldeten **Voto** die vorgedachte Auslegung, und wenn diese richtig, so ist auch solche dadurch völlig befolget, daß nach denen vor dasmal in Betracht zu ziehenden und vorgekommenen Umständen, die **Status** unter sich eine Behandlung getroffen, vermöge welcher eine jede **Branche** ein **certum Quantum** übernommen, und sowohl die **Praelatur,** Adel und zugehörige Frey Begüterte, als Städte und Flecken die **Subrepartition** unter sich **reserviret** habe, der Bauer Stand aber wie gewöhnlich nach dem **Contributions** Fuß **concurrire.**

Die Sache also in solchem Gesichtspuncte betrachtet haben Wir davor gehalten, daß schlechterdings **ratione Subrepartitionis** von der **Praelatur,** dem Adel und zugehörigen Freyen Begüterten übernommenen **Quanti,** keine andere Auskunft gewesen, als selbige, so anjetzo **aparte** löblichen Collegii genehmiget ist. Maßen nach solchen einen **Principium** aus allen bekannten Quotisations-Verzeichnissen **etabliret** und also dadurch verhütet werde, ohne Grund den so genannten Register Schluß **de Ao. 1791** in Ansehung des **Subrepartitions Quanti** zu folgen, wie dann besagter Entschluß sich so mehr durch das oberwehnte Regierungs Rescript **de 19ten August a. c.** rechtfertiget.

Celle, den 28sten November 1763.

W. Behr. Wense. Otto v. Estorf. v. Bothmer.

Ohne Rücksicht des einem oder andern zuständigen Rechts zusammen getragenes

Verzeichniss

derer im Fürstenthum Lüneburg befindlichen der Praelatur, Ritterschaft und Freyen zugehörigen Güther und Pertinenzien, wie solche aus der Muster-Rolle, Landes-Matricul, Beytrags-Register **de Ais. 1677 et 1701** dem bey dem Wahl-Reglement aufgeführten Stimmen-Verzeichniß, und andern Sammlungen, behuf Tilguug der in **Ao. 1757** während der französischen **Invasion contrahirten** Schulden im Jahre **1763 Mense December contribuiret.**

Hat Anlagen: 1. Ein **Protocollum de 24., 25. et 26. Novbr. 1763.**
2. Staffhorstsche Erläuterung wegen der Güther zu **Hermannsburg.**
3. Gehorsamer Bericht.
4. Bericht vom **19ten Mart. 1764.**

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo Rthl	gr	pf	Ao. 1701. Haben bezahlet. Rthl	gr	pf	Secundum Principium in Simplo. Rthl	gr	pf	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. Rthl	gr	pf
	I. Lüneburgischer Canton.															
	Amt Harburg.															
1	Mohr gehöret dem Berg=Bau=Amt zu Clausthal	8	16	24	—	—	—	—	—	—	8	—	—	64	—	—
2	Bötersheim dem Comm. von Weyhe	6	12	18	8	—	—	48	—	—	8	—	—	64	—	—
3	Bötersheim demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Lindhorst dem Obrist v. Schenk	6	12	18	12	—	—	72	—	—	12	—	—	96	—	—
5	Harburg, Burglehn daselbst dem v. Grote zu Fachenfelde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Neuhaus dem Cammer Junker v. Grote vid. Amt Wilhelmsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Harburg Burglehn dem v. Lenthe gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—
8	Jesteburg Zehende daselbst olim Stechinelli nunc Frau Gräfin v. Jarmouth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	28	6
	Amt Lühne.															
1	Closter Lühne	20	40	60	20	—	—	120	—	—	20	—	—	160	—	—
2	Adendorff dem v. Wietzendorff	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
3	Netze dem Schatz Rath v. Estorff	6	12	18	8	—	—	48	—	—	8	—	—	64	—	—
4	Netze demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Wrestorff dem Capt. v. Rhoeden	$1\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
6	Wilschenbrock dem Senat. v. Wietzendorf	1	2	3	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
7	Kaltenmohr des Hofrichter v. Wietzendorf Erben	2	4	6	2	18	—	12	—	—	2	18	—	20	—	—
8	Sülbeck, Meyer daselbst	2	4	6	—	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
9	Reppenstedt der Frau Geh.=R. v. Schwiecheldt	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$	1	—	—	—	2	—	—		12	—	2	24	—
10	Postische Hof in Lüneburg nebst Pertinenzien dem Ober=Amt. Barteldes	—	—	—	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
11	Embsen Dörringscher Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	$\frac{3}{4}$
12	Melbeck von Braunschweigscher Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
13	Melbeck Doringscher Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	$7\frac{1}{4}$
14	Scharnebeck Ramdohrscher Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
15	Netze Jensscher Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Rethmar Zehende daselbst olim Stechinelli nunc der Gräf. v. Jarmouth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Winsen an der Luhe.															
1	Closter St. Michaelis in Lüneburg	100	200	300	100	—	—	500	—	—	100	—	—	800	—	—
2	Stift Bardowick	20	40	60	20	—	—	120	—	—	20	—	—	160	—	—
3	" Ramelsloh	15	30	45	15	—	—	90	—	—	15	—	—	120	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in			Ao 1677. Bezahlten in Simplo			Ao.1701. Haben bezahlet.			Secundum Principium in Simplo.			Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla.		
		Simpl.	Dup.	Trip.	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.	Rthl.	ggr.	pf.
4	Lauenbrück dem Graf v. Bothmer	6	12	18	7	18	—	30	—	—	7	18	—	60	—	—
5	Fachenfelde dem Freyhrn. Grote	6	12	18	6	—	—	36	—	—	6	—	—	48	—	—
6	Stilhornische Lehns Capital .	6	12	18	—	—	—	152	18	—	25	15	—	203	12	—
7	Bienenbüttel dem Oberstlieutenant v. Harling	2	4	6	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
8	Holm dem Obrist v. Schenk	6	12	18	5	18	—	33	—	—	5	18	—	44	—	—
9	Schnellenberg dem Land-Marschall v. Meding	6	12	18	9	—	—	54	—	—	} 9	—	—	72	—	—
10	Schnellenberg demselben . .	6	12	18	—	—	—	—	—	—						
11	Heiligenthal denen Möllerschen Erben	6	12	18	5	—	—	30	—	—	5	—	—	40	—	—
12	Wittorf dem Hof-Rath v. Laffert	2	4	6	—	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
13	Wuhlenburg gehöret Soltau .	12	24	36	—	—	—	72	—	—	12	—	—	96	—	—
14	Brockwinckel der Frau Geh.-R. v. Schwiecheldt . . .	—	—	—	—	—	—	7	18	—	1	9	—	10	—	—
15	Brockwinkel derselben . . .	—	—	—	—	—	—	7	18	—	1	9	—	10	—	—
16	Stöckheimsche Güter zu Amelinghausen dem Dohm-Herrn v. Meding	—	—	—	—	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
17	Amelinghausen Estorfisches Afterlehn gehöret Rüter . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Marzen rc. Hodenbergische Zehenden daselbst . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Zahrendorf, Post-Hof daselbst olim Stechinelli nunc Reise Voigt Ziehl in Lüchow gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	3 1/5
20	Winsen der Brauer Riebau daselbst ein freyes Haus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Wilhelmsburg.															
1	Freye Güter in solchen Amte olim der Hofräthin Knopfen gehörig	—	—	—	—	—	—	28	—	—	4	24	—	37	12	—
2	Neuhaus oder Neuhoff dem Cammer Junker Grote . .	—	—	—	—	—	—	152	—	—	25	12	—	202	24	—
	Amts-Voigtey Bergen.															
1	Bergen denen Altenahen . .	3	6	9	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
2	Eversen des Majors Harling Erben	2	4	6	3	18	—	}			} 6	—	—	48	—	—
3	Eversen eben denselben . . .	2	4	6	—	18	—									
4	Eversen dem Com. v. Harling	2	4	6	2	—	—									
5	Wietzendorf dem Gen.Lieut. v. Heimbourg	2	4	6	1	—	—	9	—	—	1	—	—	8	—	—
6	Wietzendorf demselben . . .	2	4	6	—	18	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—
7	Wietzendorf der Creppaunen Hof denen v. Püchler . .	2/3	1 1/2	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—	5	12	—
8	Sülze St. Jürgens Güter dem Com. v. Harling . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Sülze dem Meyer Rabe . .	3	6	9	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
10	Bleckmar Klotzen Hof olim Andreas Diederichs . . .	1 1/2	3	4 1/2	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—

№	Nämen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo ß	gr	₰	Ao. 1701. Haben bezahlet. ß	gr	₰	Secundum Principium in Simplo. ß	gr	₰	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. ß	gr	₰
	Amt Medingen.																
1	Closter Medingen . . .	20	40	60	20	—	—	120	—	—	20	—	—	160	—	—
2	Barnstedt dem Obrist von Estorf von der Cavallerie .	5	10	15	7	—	—	42	—	—	7	—	—	56	—	—
3	Barum dem Oberstlieutenant v. Meding	3	6	9	2	18	—	15	—	—	2	18	—	20	—	—
4	Emmendorf denen Melzingischen Erben	6	12	18	2	9	—	13	18	—	2	9	—	18	—	—
5	Emmendorf dem Obristl. v. Spörcke	2	4	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	16	—	—
6	Eitzen Zehende daselbst olim Stechinelli nunc Gräfin v. Jarmouth	videatur Amt Harburg, woselbst solche unter den Jesteburger Zehnten mit aufgeführt und bezahlt.															
7	Stedorf Zehende daselbst olim Stechinelli nunc Gräfin v. Jarmouth																
	Amts-Voigtey Hermannsburg.																
1	Hermannsburg Haßelhorstsche Güter dem v. Staffhorst .	2	4	6	2	27	—	—	—	—	vid. Pag. 7 (?)					
2	Oldendorf olim dem Abt v. Haßelhorst nunc dem v. Staffhorst .	2	4	6	1	27	—	—	—	—						
3	Hermannsburg olim Joh. v. Haßelhorst nunc dem v. Staffhorst	2	4	6	1	18	—	—	—	—	6	—	—	48	—	—
4	Dieselben wegen ihres Antheils an des Abts Gütern . .	2	4	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	16	—	—
5	Oldendorf Hogrefen Güter dem v. Staffhorst	2	4	6	3	18	—	9	—	—	3	18	—	28	—	—
6	Oldendorf Lutterlohen Güter dem v. Staffhorst . . .	2	4	6	—	18	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
7	Hermannsburg Posten Gut dem v. Staffhorst . . .	2	4	6	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
8	Wese der Meyer allda . . .	2	4	6	—	18	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
9	Schaffstal Post-Haus daselbst olim Stechinelli gehörig .				—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
	Amt Oldenstadt.																
1	Maßendorf gehöret dem v. Appel, nol. desselben der Amt. Cumme zu Dannenberg .	2	4	6	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
2	Störtenbüttel dem Comm. Dieterichs	2	4	6	18	—	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
3	Moltzen dem Obrist v. Spörcke	6	12	18	6	—	—	42	—	—	6	—	—	48	—	—
4	Oldenstadt freyer Hof, der Majorin v. Bothmer geb. v. Lüder	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	7	—	1	20	—
5	Uelzen ein Adel. Hof olim dem v. Estorf zu Teiendorf, nunc Wolgasten Erben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24	1

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo Rthl.	ggr.	pf.	Ao. 1701. Haben bezahlet. Rthl.	ggr.	pf.	Secundum Principium in Simplo. Rthl.	ggr.	pf.	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. Rthl.	ggr.	pf.
	Amts-Voigtey Fallingbostel.															
1	Wense dem L.-Rath v. d. Wense	6	12	18	6	18	—	30	—	—	6	18	—	52	—	—
2	Dorffmark demselben	4	8	12	8	—	—	48	—	—	8	—	—	64	—	—
3	Dorffmark Haupt. v. Püchler	3	6	9	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
4	In der Amtsvoigtey Fallingbostel vermuthet man die von der Hattorfschen Familie an den v. Ilten zurückgefallenen Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	4
5	Stübeckshorn der Meyer allda	—	—	—	—	—	—	10	18	—	1	27	—	14	—	—
6	Soltau Lehns Pertinenzien so einige Bürger allda besitzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Ebstorf															
1	Kloster Ebstorf	20	40	60	20	—	—	96	—	—	20	—	—	160	—	—
2	Boccum olim Zarrenhausen nunc Königl. Cammer .	3	6	9	—	—	—	—	—	—	3	—	—	24	—	—
3	Wriedel Zehende daselbst olim dem v. Meltzing nunc L.-R. v. Bernstorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	12	7 3/5
	II. Lüchauischer Canton.															
	Amt Bleckede.															
1	Horn dem Oberhaupt. Grote	2	4	6	1	9	—	7	18	—	1	9	—	10	—	—
2	Bradede dem Maschvoigt Jens	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
3	Wendewisch des Landdrosten v. Spörcke Erben . . .	6	12	18	6	—	—	36	—	—	6	—	—	48	—	—
4	Dahlenburg dem Obrist v. Spörcke	4	8	12	4	—	—	21	—	—	4	—	—	32	—	—
5	Züschendorf des Landdrost v. Spörcke Erben	—	—	—	2	9	—	13	18	—	2	9	—	18	18	—
6	Horndorf des Schatz-Raths v. Wittorf Erben	6	12	18	6	—	—	36	—	—	6	—	—	48	—	—
7	Bleckede ein Burglehn daselbst dem Gen.-Lieut. Grote zu Breese	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Bleckede ein Burglehn allda dem Major Grote . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Bleckede ein Burglehn dem Schatz-Rath v. Estorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Bleckede ein Burglehn allda eben demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 12 13	Bleckede drey Burglehen allda des Schatz-Raths v. Wittorf Erben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Wiesen in der Telbau dem Gen. v. Knesebeck zu Steder	2	4	6	—	18	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
	Amt Hitzacker.															
1	Dötzingen dem Rittmeister v. Hitzacker	3	6	9	4	—	—	}48	—	—	}8	—	—	}64	—	—
2	Dötzingen eben demselben . .	3	6	9	4	—	—		—	—		—	—		—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in			Ao. 1677. Bezahlten in Simplo			Ao. 1701. Haben bezahlet.			Secundum Principium in Simplo.			Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla.		
		Simpl.	Dup.	Trip.	Rthl	ggl	pf	Rthl	ggl	pf	Rthl	ggl	pf	Rthl	ggl	pf
3	Stöckheimsche Zehenden der Familie von Honstedt . . .	1½	3	4½	—	—	—	—	—	—	1	18	—	12	—	—
4	Stöckheimsche Güter der Familie v. Wittorf	2	4	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	16	—	—
5	Stöckheimsche Zehenden der Familie v. Hodenberg . .	1½	3	4½	—	—	—	—	—	—	1	18	—	12	—	—
6	Loitzische Güter der Familie v. Wietzendorf	2	4	6	1	—	—	—	—	—	1	—	—	8	—	—
7	Knesebeck zu Tylsen im Brandenburgischen wegen einiger Pertinenzien im Lüneburg. vid. Amt Knesebeck . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Franz Julius v. Knesebeck .	3	6	9	—	—	—	3	—	—	—	—	—	24	—	—
9	Bancke gehöret Königl. Cammer	—	—	—	2	18	—	15	—	—	2	18	—	20	—	—
10	Meulitz } dem Rittmeister v.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Parparth } Hitzacker zu Dötzin-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Branstade } gen gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Dannenberg.															
1	Breselentz dem Lieut. v. Dannenberg	2	4	6	—	—	—	vidProtoc. d. 24. Nov. 1763.			2	—	—	16	—	—
2	Breselentz dem Lieut. v. Dannenberg	2	4	6	—	—	—				2	—	—	16	—	—
3	Dannenberg derselbe wegen der Communion Güter allda .	2	4	6	—	—	—	vidProtoc. d. 24. Nov. 1763.			2	—	—	16	—	—
4	Breese im Brock dem Gen.-L. Grote	6	12	18	5	18	—	33	—	—	5	18	—	44	—	—
5	Jasebeck dem Land-Marschall v. Bülow zu Gudow . .	6	12	18	6	—	—	36	—	—	6	—	—	48	—	—
	Amt Lüchow.															
1	Woltersdorf die v. d. Bousche und v. Hardenberg gemeinsch.	6	12	18	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
2	Lüchow dem Landrath v. Dannenberg	2	4	6	vidProtoc. d. 24 Nov. 1763.			9	—	—	} 4	—	—	32	—	—
3	Lüchow demselben	—	—	—				—	—	—	}					
4 5 6	Gartau drey adel. Bülow und Schackische Güter daselbst dem Landrath v. Bernstorf . .	16	32	48	18	18	—	111	—	—	18	18	—	148	—	—
7	Gartau die Jagowischen Pertinenzien ⅔ gehören demselben	3	6	9	3	—	—	12	—	—	} 3	—	—	24	—	—
	Gartau die Jagowischen Güter daselbst ⅓ demselben . .	—	—	—	—	—	—	6	—	—	}					
8	Gartau die Wenckstiernische Pertinenzien demselben . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Gorleben freye adel. Burg daselbst demselben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Lennigoische Güter nebst denen Dörfern Clautze und Crautze demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Alt Bülowische Güter im Amte Dannenberg und Hitzacker demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in			Ao. 1677. Bezahlten in Simplo			Ao. 1701. Haben bezahlet.			Secundum Principium in Simplo.			Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla.		
		Simpl.	Dup.	Trip.	Rthl	gr	pf	Rthl	gr	pf	Rthl	gr	pf	Rthl	gr	pf
12	Gummern olim Schulenburgische Güter demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Krummendick die Insul und Zubehör demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14, 15	Kolborn zwey Güter denen v. Wenckstern zu Lentzwisch															
16	Corvien dem v. Knesebeck zu Gretze	10	20	30	10	—	—	60	—	—	10	—		80	—	—
17	Grabau das Unter-Gut dem Cammer-Junker v. Plato	8	16	24	10	—	—									
18	Grabau das Ober-Gut dem Major v. Plato	8	16	24	10	—	—	180	—	—	30	—	—	240	—	—
19	Grabau ein Gut daselbst ist unter beiden vorigen getheilt	8	16	24	10	—	—									
20	Woltersdorf dem Deput. v. d. Knesebeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wencksternische Güter olim die v. Wenckstern zu Lentzwisch nunc Königl. Cammer	1	2	3	2	18	—	12	—	—	2	18	—	20	—	—
22	Grabau Unter-Gut der Cam. Junker v. Plato wegen des Guts zu Lüchow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Grabau derselbe wegen eines Guts daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Lüchau Lehns Pertinenzien der Familie Bußen gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Lüchow Lehns Pertinenzien der Familie Cunow zuständig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Der Caland zu Lüchow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Bantzau Pertinenzien daselbst dem Closter Distorf im Brandenburg. in der Alten Mark gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Die Pertinenzien im Kirchspiel Bulitz dem Herzog von Mecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Bilderbeck Zehende daselbst dem L.-Rath v. Bernstorf gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Bodenteich.															
1	Wrestedt dem Baron Grote	6	12	18	9	—	—	54	—	—	9	—	—	72	—	—
2	Wrestedt Lösers Güter daselbst demselben	2/3	1 1/3	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—	5	12	—
3	Wrestedt Obrister v. Gilten	4	8	12	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
4	Schnega dem Landrath Grote	6	12	18	9	—	—	54	—	—	9	—	—	72	—	—
5	Schnega Lösers Güter daselbst demselben	2/3	1 1/3	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—	5	12	—
6	Göddenstedt dänische Cammer-Hrn. Bat. v. Bülow	6	12	18	4	9	—	25	18	—	4	9	—	34	—	—
7	Göddenstedt Lösers Güter daselbst demselben	2/3	1 1/3	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—	5	12	—
8	Behrsen Cav. Obrist v. Estorf	6	12	18	9	—	—	54	—	—	9	—	—	72	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo ℛ	gℓ	₰	Ao. 1701. Haben bezahlet. ℛ	gℓ	₰	Secundum Principium in Simplo. ℛ	gℓ	₰	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. ℛ	gℓ	₰
9	Bahnsen gehöret Jungher . .	2	4	6	1	9	—	7	18	—	1	9	—	10	—	—
10	Eimbcke dem Com. v. Weyhe	4	8	12	4	27	—	28	18	—	4	27	—	38	—	—
11	Hollenstedt dem Wensischen Erb.	10	20	30	12	18	—	} 75	—	—	12	18	—	10	—	—
12	Hollenstedt Meltzingische Güter daselbst demselben . . .	—	—	—	—	—	—									
13	Suderburg gehöret Schwertfeger	1	2	3	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
14	Teiendorf dem Infanter. Obrist von Estorf	4	8	12	8	—	—	48	—	—	8	—	—	64	—	—
15	Hanstedt Zehende daselbst denen Freyh. v. Bülow zu Göddenstedt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Böddenstedt Zehende daselbst, die eine Hälfte denen Freyh. v. Bülow die andere Hälfte der Stadt Uelzen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Eimcke Zehende daselbst dem Landrath von Bernstorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Brambostel Zehende daselbst demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Knesebeck.															
1	Brome dem Hof-Marschall Gr. v. d. Schulenburg zur Wolfsburg	16	32	48	16	18	—	99	—	—	16	18	—	132	—	—
2	Wittingen dem Licent.-Com. v. Knesebeck	4	8	12	5	—	—	27	—	—	5	—	—	40	—	—
3	Wittingen demselben . . .	3	6	9	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
4	" " " . . .	—	—	—	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
5	Fahrenhorst dem v. Weyhe .	} 2	4	6	2	18	—	15	—	—	2	18	—	20	—	—
6	Tülow demselben . . .															
7	Lüneburgische Pertinenzien dem v. Knesebeck zu Tylsen im Brandenburg. gehörig . .	4	8	12	—	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
8	Lüneburgische Pertinenzien dem v. Knesebeck zu Langenapel im Brandenburg. gehörig .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Clötze.															
1	Kackerbeck dem v. Schulenburg	3	6	9	—	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
	III. Cellescher Canton.															
	Burg-Voigtei Celle.															
1	Altenzelle Knops olim Feuerschützen Hof	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—	2	24	—
2	Altenzelle Chappuzeauen Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Vor Stadt Celle Bessels Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Borstel Wittw. Amt. Molling	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Altenhagen Com. Hansing .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Ottenhaus dem Kloster Wienhausen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—	2	24	—
7	Hustedt oder Jägersburg . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	24	—	5	12	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo Rthl.	gr.	pf.	Ao. 1701. Haben bezahlet. Rthl.	gr.	pf.	Secundum Principium in Simplo. Rthl.	gr.	pf.	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. Rthl.	gr.	pf.
	Amts-Voigtey Burgwedel.															
1	Warmbüchen und Stelle die v. Atten wegen ihrer Leute	3	6	9	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
2	Horst die v. Cram wegen ihrer Leute daselbst	3	6	9	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
3	Burgwedel dem Major Reinbold	2 1/3	4 2/3	7	—	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
4	Neuen Warmbüchen olim Iltische Güter nunc Königl. Cammer	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
5	Engsen Post-Haus daselbst olim Stechinelli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Isernhagen Steindeckers Hof daselbst	—	—	—	—	—	—	4	15	—	—	26	4	5	32	—
	Amts-Voigtey Bißendorf.															
1	Bestenbostel der Familie v. Bestenbostel	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
2	Bennemühlen dem Ritterschaftl. Deput. v. Bothmer	3	6	9	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
3	Elze denen Stechinellischen Erben	3	6	9	2	18	—	15	—	—	2	18	—	20	—	—
4	Witze Zehende daselbst denen Stechinellischen Erben	—	—	—	—	—	—	4	18	—	—	27	—	6	—	—
5	Mellendorf Zehende daselbst dem v. Campe zu Poppenhagen	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
6	Bißendorf rc. Zehenden daselbst dem v. Mandelsloh zu Ditendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Im Amte Bißendorf besitzet die Königl. Cammer einen Zehenden, der ehedem der Famielie v. Wense gehöret, die dafür erhaltene Gelder sind beym Land-Schatze placirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Meitze Zehende daselbst gehöret einigen Bauern olim der Familie v. Hodenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Gailhof Zehende daselbst denen Hattorfischen Erb. zur Böhme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amts-Voigtey Winsen a. d. Aller.															
1	Feuerschützenbostel dem Baron v. Schulenburg zu Blumberg im Brandenburg.	4	8	12	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
2	Winsen des Landr. v. Spörcke Erben	8	16	24	4	—	—	45	—	—	4	—	—	32	—	—
3	Wieckenberg demselben	2	4	6	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
4	Sunder dem Regierungsrath v. Schrader zu Ratzeburg	2	4	6	1	—	—	6	—	—		—	—	8	—	—
5	Meiße freyer Sattel. allda demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo ℛ	ℋ	₰	Ao. 1701. Haben bezahlet. ℛ	ℋ	₰	Secundum Principium in Simplo. ℛ	ℋ	₰	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. ℛ	ℋ	₰
6	Hornbostel der Familie Hornbostel	1½	3	4½	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
7	Wieckenberg freyer Post=Hof allda von Stechinelli angelegt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Winsen freyer Hof dem Schreiber Hemme daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Banneitze Zehende daselbst den Stechinellischen Erben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Meitze Zehende daselbst denenselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Hambühren Zehende denenselben															
12	Wietze Zehende allda olim den v. Hedemann gehörig	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	27	—	6	—	—
	Amts=Voigtey Eßel.															
1	Bothmer dem Eberh. v. Bothmer	8	16	24	3	18	—	21	—	—	3	81	—	28	—	—
2	Bothmer dem Obristl. v. Bothmer	—	—	—	1	18	—	13	18	—	1	18	—	12	—	—
3	Bothmer dem Obersten v. Bothmer	3	6	9	2	9	—	9	—	—	2	9	—	18	—	—
4	Bothmer der Familie gemeinschaftlich	6	12	18	2	9	—	13	18	—	2	9	—	18	—	—
5	Hof=Güter v. Bothmer zu Stöcken=Drebber wegen der Lüneburgischen Pertinenzien	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—	2	24	—
6	Schwarmstedt dem Com. v. Bothmer	2	4	6	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
7	Schwarmstedt olim Haverbiersche Güter demselben	3	6	9	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
8	Schwarmstedt olim Hademstorff nunc L.=R. v. Lenthe Erben															
9	Schwarmstedt olim Hademstorff nunc Lentheschen Erben	5	10	15	4	18	—	24	—	—	4	18	—	36	—	—
10	Schwarmstedt der Amtmannin Schlütern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Lindwedel Liebermanns Hof	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—	2	24	—
12	Buchholz Zehende daselbst so die v. Lenthe Erben zu Schwarmstedt besitzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Ahlden.															
1	Gilten denen Erben des Schatz=Raths v. Bothmer															
2	Gilten denen Erben des Amts=Voigts v. Bothmer	6	12	18	10	—	—	54	—	—	10	—	—	80	—	—
3	Gilten dem Com. v. Gilten	5	10	15	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
4	Franckenfelde dem Obr. v. Honstedt	4	8	12	4	18	—	24	—	—	4	18	—	36	—	—
5	Eilte demselben	8	16	24	8	—	—	24	—	—	vid Protoc. d. 24. Nov. 1763.			32	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao 1677. Bezahlten in Simplo Rthl.	gr.	pf.	Ao. 1701. Haben bezahlet. Rthl.	gr.	pf.	Secundum Principium in Simplo. Rthl.	gr.	pf.	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. Rthl.	gr.	pf.
6	Hudemühlen dem Lieut. Fr. v. Hodenberg															
7	Hudemühlen dem Com. von Hodenberg															
8	Hudemühlen dem Gen. v. Hodenberg zu Wiedenhausen u. dem Comm. v. Hodenberg in Communion	15	30	45	19	18	—	117	—	—	19	18	—	156	—	—
9	Grethem dem Gen.-Lieut. von Hodenberg	1	2	3	1	18	—	6	—	—	1	18	—	12	—	—
10	Wiedenhausen dem Gen.-Maj. v. Hodenberg	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
11	Bierde denen v. Fulde daselbst	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
12	Hademstorf Posthaus daselbst olim Stechinelli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Rethem.															
1	Fulde dem Reg.-Rath v. d. Busche	1	2	3	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
2	Süd Campen demselben	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
3	Stellichte dem Landdrosten v. Behr	10	20	30	10	—	—	60	—	—	10	—	—	80	—	—
4	Kleinen Häusling dem v. Behr	4	8	12	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
5	Kleinen Häusling dem Landrath v. Behr	4	8	12	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
6	Donnerhorst dem Major von Schlepegrell	4	8	12	3	9	—	21	—	—	3	9	—	26	—	—
7	Hüntzingen dem v. Kettenburg im Mecklenburgischen	1	2	3	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
8	Kettenburg demselben	2	4	6												
9	Sindorf dem Maj. v. Sebo	6	12	18	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
10	Hilperding des L.-R. v. Mandelsloh Erben	3	6	9	3	9	—	18	—	—	3	9	—	26	—	—
11	Rethem olim Hülsingische Güter gehören den Möllerschen Erben zu Heiligenthal	2	4	6	1	9	—	7	18	—	1	9	—	10	—	—
12	Rethem dem Holz Grefen v. Schlepegrell															
13	Rethem des Phil. v. Schlepegrell Erben															
14	Vethem dem v. Schlepegrell alldorten	11	22	33	10	—	—	54	—	—	10	—	—	80	—	—
15	Großen Häusling dem Conductor Wedekind zu Scharnhorst olim Jürgen v. Schlepegrell															
16	Rethem dem Obristl. v. Oefener	6	12	18	7	—	—	36	—	—	7	—	—	56	—	—
17	Wohlendorf dem Com. v. Harling zu Eversen	2	4	6	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
18	Böhme dem Berghauptmann v. Bülow	2	4	6	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
19	Böhme des Krieges-Rath v. Hattorf Erben	4	8	12	10	—	—	60	—	—	10	—	—	80	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo Rthl.	gr.	pf.	Ao. 1701. Haben bezahlet. Rthl.	gr.	pf.	Secundum Principium in Simplo. Rthl.	gr.	pf.	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. Rthl.	gr.	pf.
20	Rethem dem Fähnrich v. Torney zur Hälfte	1	2	3	} 3	—	—	3	—	—	} 3	—	—	24	—	—
21	Heedern dem v. Torney . .	2	4	6				12	—	—						
22	Rethem dem Hauptmann v. Torney zur Hälfte . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
23	Rethem dem Reg.=Secret. Duve olim Mandelslohisches Burglehn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Rethem derselbe wegen des Hatorfischen olim Honstedtischen Burglehns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Rethem ein Burglehn der L. R. Behr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Rethem ein Burglehn der von Behr zu Häusling . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Rethem ein Burglehn der Com. v. Bothmer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Das Liethische Burglehn daselbst	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	—	5	12	—
29	Rethem die Klostburg olim der v. Freytag nunc Bünting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Rethem der Geheime=Secretair Duve den ehemaligen Lündischen Hof daselbst . . .	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
31	Kirchwahlingen dem Obersten v. Hedemann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Kirchwahlingen olim Schachtische Hof nunc Schlubeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Walsrode.															
1	Das Kloster Walsrode . .	10	20	30	10	—	—	60	—	—	10	—	—	80	—	—
2	Walsrode der Audorfische olim Sternische Hof allda . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV. Gifhornsche Canton. Amt Fallersleben															
1	Uhry dem Capt. v. Kisleben	4	8	12	3	18	—	21	—	—	3	18	—	28	—	—
2	Rohde demselben	4	8	12	2	18	—	15	—	—	2	18	—	20	—	—
3	Beyenrode dem Berghauptmann v. Bülow	3	6	9	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
4	Mörse dem Dänischen Cammer=Herrn v. d. Wense .	3	6	9	4	9	—	49	18	—	4	9	—	34	—	—
5	Hattorf eben demselben . .	4	8	12	4	9	—	25	18	—	4	9	—	34	—	—
6	Bistorf dem Gr. Schulenburg zur Wolfsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rothe Hof eben demselben .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Sülfelde olim denen v. Wense nachher Bartensleben nunc Königl. Cammer . . .	3	6	9	4	—	—	—	—	—	4	—	—	32	—	—
9	Heiligendorf ein Holz daselbst demselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Heiligendorf Zehende daselbst dem v. Veltheim zu Glendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

No.	Namen der Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dupl.	Tripl.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo Rthl.	gr.	pf.	Ao. 1701. Haben bezahlt. Rthl.	gr.	pf.	Secundum Principium in Simplo. Rthl.	gr.	pf.	Diese machen Ao. 1763 Acht Simpla. Rthl.	gr.	pf.
11	Reinendorff ein Holz daselbst dem Kloster Königslutter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sarling bestehend aus Holz u. Länderey olim dem v. Wense nunc dem Berghauptm. v. Bülow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Gifhorn.															
1	Essenrode dem Landrath von Bülow	5	10	15	8	—	—	42	—	—	8	—	—	64	—	—
2	Isenbüttel dem Hof-Richter v. Campe	4	8	12	4	18	—	25	18	—	4	18	—	36	—	—
3	Wetmershagen dem Schloß-Haupt. v. Campe	4	8	12	4	9	—	25	18	—	4	9	—	34	—	—
4	Wedesbüttel dem Bar. Grote zu Brestedt	2	4	6	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
5	Martensbüttel demselben	—	—	—	2	9	—	13	18	—	2	9	—	18	—	—
6	Ribbesbüttel des Landrath v. Mandelsloh Erben	4	8	12	6	18	—	36	—	—	6	18	—	52	—	—
7	Schwülper dem Krieges-Rath v. Marenholz	5	10	15	14	—	—	100	—	—	14	—	—	112	—	—
8	Warxbüttel eben demselben	5	10	15												
9	Boldecker-Land dem Gr. v. d. Schulenburg zur Wolfsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Gifhorn ein Burglehn daselbst denen Erben des Landrath v. Mandelsloh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Essenrode Zehende und Meyergefälle wovon die Hälfte die v. Döring	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Essenrode Zehende und Meyergefälle wovon die Hälfte dem Hospital S. Virginis in Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Essenrode Meyergefälle daselbst die v. Breutzen gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Gelbecke Meyergefälle daselbst dem Closter gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Graßel Zehende daselbst dem v. Strombeck in Braunschweig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Allenbüttel Zehende wovon die Hälfte dem v. Strombeck in Braunschweig u. Schöppenstedt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Wedesbüttel Pertinenzien daselbst so die v. Grote von denen v. Kisleben und v. Brock zu Braunschweig gekauft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Grabenhorst Zehende daselbst so die v. Grote besitzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Weddelheim eben demselben, Zehende alldorten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo Rthl.	ggr.	₰	Ao. 1701. Haben bezahlet. Rthl.	ggr.	₰	Secundum Principium in Simplo. Rthl.	ggr.	₰	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. Rthl.	ggr.	₰
20	Meine Zehende wovon 1/4 dem Wachtmeister Krüger in Isenbüttel von denen v. Lüderitz in Braunschweig erhandelt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Meine Zehende allda wovon 1/4 den v. Kalm in Braunschweig gehrret	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Meine Meyer-Gefälle und Lehn daselbst gehören demselben															
23	Rötgesbüttel Zehende wovon 1/4 eben dieselben besitzen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Vollbüttel Zehende daselbst wovon die Hälfte dem v. Kisleben gehöret	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Leiferde Zeh. dem v. Kisleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Brenneckenbrügge Meyer-Gefälle daselbst und noch mehrere dergl. im Amte Gifhorn gehören nach Riddagshausen im Braunschweig. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Didderse Zehende und noch mehrere Güter im Amte Gifhorn gehören dem v. Brock im Braunschweig. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 29	Walle Harxbüttel } gehören nebst dem Papenholz dem Stifte St. Blasii in Braunschweig .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Lägesbüttel Meyer-Gefälle daselbst dem Stifte Stederburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Neuenkruge a) das Bürger Holz b) Holz bey Eickhorst dem Creutz Closter in Braunschw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Ein Holz dem Hospital B. Virg. in Braunschweig . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Dannenbüttel ein freyer Hof daselbst dem Major Nießen gehörig	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
34	Oesingen Zehende daselbst olim dem Stifte Hildesheim nunc dem Gastwirth Thies . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Isenhagen.															
1	Closter Isenhagen	10	20	30	10	—	—	48	—	—	10	—	—	80	—	—
	Amt Meinersen.															
1	Uetze dem Hr. Landschafts-Director von Lüneburg Excell.	15	30	45	8	18	—	51	—	—	8	18	—	68	—	—
2	Gerstenbüttel denen v. Marenholtz zur Dieckhorst und Gr. Schwülper gemeinschaftlich	5	10	15	8	—	—	72	—	—	8	—	—	64	—	—
3	Stederdorf denen Obergischen Erben	4	8	12	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo ℛ	gr	₰	Ao. 1701. Haben bezahlet. ℛ	gr	₰	Secundum Principium in Simplo. ℛ	gr	₰	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. ℛ	gr	₰
4	Abbensen dem Ober-Cammerh. Gr. v. Bülow	4	8	12	6	18	—	39	—	—	6	18	—	52	—	—
5	Abbensen demselben	4	8	12	—	—	—	—	—	—	4	—	—	32	—	—
6	Dedenhausen dem Dänischen Cammerh. v. d. Wense zu Hattorf	2	4	6	2	27	—	16	18	—	2	27	—	22	—	—
7	Sievershausen dem Geh.-Rath v. Schwiecheldt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Meinersen das freye Hohnhorstsche Haus allborten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Ohoff der Posthof olim Stechinelli nunc Ripcke gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Thansen denen v. Oberg olim gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Im Amte Meinersen befinden sich die Marenholtzischen Zehenden, welche ehedem Egeling ex post die Beckersche Erben zu Nienhagen besaßen	½	1	1½	—	18	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
	Amts-Voigtey Eicklingen.															
1	Closter Wienhausen	10	20	30	10	—	—	48	—	—	10	—	—	80	—	—
2	Lütcken Lopcke gehöret demselben	6	12	18	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
3	Wathlingen olim den v. Bortfelden nunc des Hr. Landschafts-Directors v. Lüneburg Excellenz	4	8	12	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
4	Wathlingen olim v. Dageförde nunc demselben	20	40	60	16	—	—	96	—	—	16	—	—	128	—	—
5	Wathlingen olim v. Marrettig nunc demselben	3	6	9	1	9	—	7	18	—	1	9	—	10	—	—
6	Dieckhorst dem Ober-Stallmstr. und Landrath v. Marenholtz	10	20	30	10	—	—									
7	Fletmar olim Schliestedtsche Güter nunc vorhergehenden	2	4	6	2	—	—	72	—	—	12	—	—	96	—	—
8	Oppershausen denen Wenseschen Erben	8	16	24	6	27	—	40	18	—	6	27	—	54	—	—
9	Nienhagen olim der Familie v. Schönauen	½	1	1½	1	18	—	9	—	—	1	18	—	12	—	—
10	Nienhagen olim der Familie v. d. Owe nunc	1	2	3	—	18	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
11	Schwachhausen dem Dänischen Gen.-Maj. Schenck v. Winterstedten	6	12	18	5	18	—	33	—	—	5	18	—	44	—	—
12	Langlingen des Landraths v. Spörcke Erben	6	12	18	8	9	—	49	18	—	8	9	—	66	—	—
13	Langlingen Brauns Hof daselbst denenselben	½	1	1½	—	—	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—
14	Kleinen Eicklingen dem Obristl. v. d. Wense	3	6	9	4	—	—	24	—	—	4	—	—	3	—	—
15	Offensen dem Dänischen Gen.-Maj. Schenk v. Winterstedten	1	2	3	1	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677. Bezahlten in Simplo ℔	ß	₰	Ao. 1701. Haben bezahlet. ℔	ß	₰	Secundum Principium in Simplo. ℔	ß	₰	Hievon machen Ao. 1763 Acht Simpla. ℔	ß	₰
	Amts=Voigtey Beedenbostel.															
1	Eldingen der Obristl. u. Ritterschaft. Deput. v. d. Wense	5	10	15	3	27	—	22	18	—	3	27	—	30	—	—
2	Eldingen dem Assessor v. d. Wense	3	6	9	3	—	—	18	18	—	3	—	—	24	—	—
3	Eldingen demselben . . .	2	4	6												
4	Eldingen olim dem v. Oppershausen nunc dem Assessor v. d. Wense	6	12	18	vid. Bericht de 19. März 1764.						—	—	—	—	—	—
5	Havighorst dem Bar. v. Schulenburg zu Blumberg im Brandenburg.	1½	3	4½	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
6	Hohnhorst dem Hofrath v. Hohnhorst	2½	5	7½												
7	Hohnhorst dem Obristlieut. v. Hohnhorst	1½	3	4½	4	—	—	24	—	—	4	—	—	32	—	—
8	Bargfeld dem Assess. v. d. Wense	—	—	—												
9	Wohlenrode dem Cap. v. d. Wense	—	—	—	2	27	—	16	18	—	2	27	—	22	—	—
10	Hohne dem Landrath Freyhr. v. Bülow	2	4	6	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—
11	Hohne Zehende daselbst denen v. Grote zu Martenbüttel und v. Campe zu Isenbüttel gehörig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Bedenbostel der Schmidtische Hof dem Oberhauptmann v. Post	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amts=Voigtey Ilten.															
1	Rethmar dem Dohmherrn v. Hardenberg	15	30	45	15	—	—	90	—	—	15	—	—	120	—	—
2	Ahlten dem Commiß. Otte .	4	8	12	2	—	—	12	—	—	2	—	—	16	—	—
3	Ilten olim Papmanns Hof nunc Goltermann . . .	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	—	—	8	—	—
4	Ilten olim Wolfs Hof, nunc dem Amtm. Roodt . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—	4	—	—
5	In der Amts=Voigtey Ilten ist ein After Lehn derer v. Aßeburg von Boltzen olim Koch nunc	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Noch ist in der Amts=Voigtey Ilten ein von dem Hardenbergischen Gute zu Rethmar relevirendes After Lehn olim Koch nunc Holzmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Noch ein After Lehn daselbst von dem Bülowischen Gute zu Abbensen olim Koch nc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Sehnde Wendische Güter allda dem Landrath v. d. Wense	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№	Namen des Cantons der Güter und Pertinenzien, auch Aemter worin sie belegen, nebst deren jetzigen Besitzer.	Ao. 1645. Bezahlten in Simpl.	Dup.	Trip.	Ao. 1677 Bezahlten in Simplo Rthl	ggr	pf	Ao. 1701. Haben bezahlet. Rthl	ggr	pf	Secundum Principium in Simplo. Rthl	ggr	pf	Hievon machen Ao. 1763. Acht Simpla. Rthl	ggr	pf
9	Sehnde ein Hof daselbst dem Canzellist Ohsen gehörig . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amt Burgdorf.															
1	Burgdorf olim Dagefördeische nunc Liebhaber gehörig .	1½	3	4½	—	—	—	4	—	—	—	24	—	5	12	—
2	Immensen Gericht daselbst denen v. Gadenstedt zu Gadenstedt	3	6	9	3	—	—	18	—	—	3	—	—	24	—	—

Designation

der Aemter, welche in diesem Verzeichniß zu finden.

149.

Schreiben der Landdrostei Lüneburg vom 30. December 1824, die Ansetzung von An- und Abbauern betreffend, nebst zwei Anlagen.

Bei der immer mehr zunehmenden Population und der namentlich auch im hiesigen Verwaltungsbezirke stets anwachsenden Zahl von Häuslingen, entsteht für ihr Unterkommen nicht selten große Verlegenheit, die Möglichkeit, durch Tagelohn ein zureichendes Auskommen sich zu verschaffen, wird den Häuslingen bei den dermaligen ungünstigen Conjuncturen des Ackerbaues immer mehr und mehr entzogen und diesen Mißverhältnissen abzuhelfen und den, daraus unvermeidlich entstehenden Inconvenienzen nachhaltig vorzubeugen, hat in mehrfacher Beziehung Unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen müssen.

Bisher wurden denjenigen Einwohnern, welche ihre Geld- und Arbeits-Mittel dem Feld- oder Gartenbau zu widmen wünschten, aus den ungetheilten Gemeinheiten, gegen billigmäßige Abgaben, nutzbare Pertinenzien von der Grundherrschaft angewiesen, und kam hiebei um einer jeden Beeinträchtigung wohlhergebrachter Rechte der Gemeinheits-Interessenten thunlichst zu begegnen, anderer Seits aber auch, um nützliche Cultur-Verbesserungen an unbegründeten Widersprüchen eigensinniger Interessenten nicht scheitern zu lassen, dasjenige Verfahren zur Anwendung, welches die landesherrliche Verordnung vom 22sten November 1768 allgemein vorschreibt.

Mit dem successiven Aufhören der Gemeinheiten verschwindet nach und nach auch die Gelegenheit zu derartigen nützlichen Ausweisungen immer mehr und mehr, und nicht ganz unabsehbar möchte der Zeitpunct seyn, wo die Einräumung neuen Grundbesitzes auf diesem Wege zu den Unmöglichkeiten gehören wird.

Aber auch in den nicht getheilten Gemeinheiten wird, jener Verordnung ungeachtet, die Ansetzung von Anbauern, die Ausweisung einiger Morgen Landes immer schwieriger. Die Interessenten lassen nichts unversucht, durch Widersprüche aller Art sich der Ausführung mit Hartnäckigkeit zu widersetzen. Die gewisse Aussicht, daß demnächst sämmtliche Gemeinheits-Gründe, mögen solche auch noch so ausgedehnt seyn, bis auf den letzten Morgen zur alleinigen Abfindung der Interessenten vertheilt werden, ist zu reizend für sie, das bisherige Resultat fast aller Theilungen in den hiesigen beiden Fürstenthümern, nach welchem ein Ueberschuß für den Grundherrn in der Regel nicht vorhanden ist, zu bekannt, als daß es nicht dem Vortheile der Interessenten entsprechen sollte, eine jede, selbst völlig unschädliche Schmälerung der Gemeinheit nach allen Kräften zu vereiteln.

Wird solchemnach bei den sonst so wohlthätigen Gemeinheitstheilungen die massa dividenda durch Abfindung der Servitutberechtigten gänzlich absorbirt, so werden dabei nachstehende Folgen bemerkbar werden.

1) Der Grundbesitz der, in einer Gemeinheit berechtigten Interessenten (meistentheils im gutsherrlichen nexu stehender Höfe) wird durch die Theilungen unverhältnißmäßig vermehrt. Stand schon vor der Theilung hie und da der Umfang mancher Höfe mit dem eigentlichen Wirthschaftsbetriebe, insonderheit mit dem Viehstapel, mit der Düngerproduction in keinem richtigen Verhältnisse, so ist dieses Mißverhältniß nach eingetretener Theilung noch bedeutender geworden. Der unverhältnißmäßige Complexus eines Bauernguts, besonders bei wenig ergiebigem Sandboden, wird auf die Cultur selbst von wohlthätigem Einflusse nicht wohl seyn können.

2) Die Nachfrage nach eignem Grundbesitz vermehrt sich bei fortwährend

steigender Population von Jahr zu Jahr; dieser Nachfrage, diesem Bedürfnisse konnte durch Ausweisung von Anbauerstellen bisher abgeholfen werden. Mit dem Fortschreiten der Gemeinheitstheilungen verschwindet diese Gelegenheit in derselben Progression, als die Population steigt.

3) Muß endlich der natürliche Wunsch, ein Eigenthum zu besitzen, die eigene Scholle zu bebauen und sich dadurch dem Staate inniger und bleibender anzuschließen, auf eine oder die andere Art befriedigt werden, so wird dem Landesherrn seine privativen Domanial-Besitzungen hiezu principaliter zu verwenden, nicht wohl angesonnen werden können.

Eben so wenig angemessen dürfte es

4) erscheinen, den Besitzern meyerpflichtiger Bauerngüter, selbst bei erfolgender gutsherrlicher Genehmigung, ganz freie Hand darunter zu lassen,

daß sie unter höchst lästigen, erdrückenden Bedingungen gegen jährliche Prästationen von ihren Hofespertinenzien an andere überlassen, solchergestalt, selbst meyerpflichtig, andere wiederum sich pflichtig und abhängig machen und dadurch eine neue Classe von Grundbesitzern bilden, welchen gänzliche Verarmung und das Erliegen unter der Last ihrer Abgaben nur zu bald als nächste Aussicht sich eröffnet.

5) Der durch die Gemeinheitstheilungen unverhältnißmäßig vermehrte Grundbesitz der einzelnen Höfe wird, bei fortwährend zunehmender Population, mit dem Prinzipe der Untheilbarkeit der Bauergüter auf die Dauer nicht harmoniren.

Wünschenswerth erscheint es daher, daß durch Abbaue von den größeren Höfen neue Etablissements gegründet werden, daß auf diesem Wege vorzugsweise den nicht zur Succession berufenen Kindern der Meyerleute ein eigenes Besitzthum eingeräumt werde, daß derartige An- oder Abbaue, sobald es ohne wesentlichen Nachtheil für den Haupthof geschehen kann, auf alle Weise befördert werden, daß aber dabei nach möglichst gleichmäßigen, dem Fortkommen und Gedeihen der Abbauer entsprechenden Grundsätzen verfahren werde. Zu Festsetzung dieser letztern haben Wir in Ermangelung desfallsiger gesetzlicher Bestimmungen, eine Berichtserstattung an das Königliche Cabinets-Ministerium für diensam erachtet und an dasselbe denjenigen Verordnungs-Entwurf gelangen lassen, von dem Wir eine Abschrift der Hochlöblichen Provinzial-Landschaft hiebei zu übermitteln Uns beehren. Wenn Wir nun darauf laut des gleichfalls in Abschrift hieneben erfolgenden Ministerial-Rescripts vom 18ten v. M. angewiesen sind, zuvor mit Hochlöblicher Provinzial-Landschaft in Communication zu treten und deren rathsames Gutachten über die Sache einzuziehen, so haben Wir nicht verfehlen wollen, um gefällige Mittheilung desselben hiemit ergebenst zu ersuchen.

Was zuvörderst die Ansetzung von An- oder Abbauern auf solchen pflichtigen Privatgründen betrifft, worüber dem Landesherrn ein Obereigenthums- oder Gutsherrn-Recht zusteht, was ferner die, zur Sicherung des Publici oder der Gemeinden, vor Gestattung eines solchen An- oder Abbaues, zu nehmenden polizeilichen Maaßregeln betrifft, was endlich die Art der Uebertragung der zu den An- oder Abbauen vorbemerkten Art bestimmten Grundstücke anbelangt, so haben diese Punete, so weit es dessen annoch bedurfte, durch das nur gedachte Ministerial-Rescript bereits ihre Erledigung erhalten.

Was dagegen die Ansetzung von An- und Abbauern auf ganz freien Privat-Gründen oder auf solchen pflichtigen Privat-Grundstücken angeht, worüber privatis ein Obereigenthums- oder Gutsherrn-Recht zusteht, so wirft sich die Frage auf, ob nicht auch bei diesen ganz nach denselben Grundsätzen,

wie bei jenen, zu verfahren, mithin beide **principaliter** von der Genehmigung einer und derselben Behörde abhängig zu machen, für rathsam zu achten sey. In der oben erwähnten Berichterstattung an das Königliche Cabinets-Ministerium haben Wir diese Frage nicht anders als bejahend beantworten können, und erlauben Uns daher, zu Unterstützung dieser Unserer Ansicht annoch Nachstehendes zu jenem Verordnungs-Entwurfe bemerklich zu machen.

Dürfen Wir zuvörderst voraussetzen, daß Hochlöbliche Provinzial-Landschaft es im Allgemeinen mit Uns für diensam halten werde, daß nur solche An- oder Abbaue gestattet werden, welche dem Inhaber der Neubauerei eine einigermaßen erträgliche Existenz verschaffen, so erscheinen die vorhandenen älteren gesetzlichen Bestimmungen hierunter dem Zwecke eben so wenig entsprechend als genügend.

Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 8ten Mai 1699 (**C. C. L. Cap. V. S. 6. Nro. LII. p. 132. 133.**) soll nemlich

> „denen **possessoribus** adelicher oder anderer freier Güter, in den ihnen eigenthümlich und allein zugehörenden Districten, **fundis** oder solchen Orten, wo sonsten niemand interessirt ist, eignes Gefallens Kothen anzurichten und Beibauer zu setzen, frei und bevor bleiben.

und nach der Polizei-Ordnung Herzogs Christian vom 6ten October 1618 Cap. 14 ist nur in feuerpolizeilicher Rücksicht die Anlegung neuer Feuerstellen im Allgemeinen von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Die in dem Verordnungsentwurfe vorgeschlagenen näheren Bestimmungen scheinen Uns nun den gutsherrlichen Rechten auf keine Weise zu nahe zu treten, da nach dem §. 2 die Veräußerung des zu einem meyerpflichtigen Bauerngute gehörenden Grundstücks nach wie vor nur erst durch die gutsherrliche Zustimmung ihre Gültigkeit erhalten wird, mithin der, für die Consistenz des Haupthofes, für den Gutsherrn selbst, etwa zu besorgende Nachtheil jeder Zeit vermieden werden kann. Die Errichtung einer An- oder Abbauerstelle aber einzig und allein von der Willkühr des Gutsherrn abhängig zu machen, solche jeder anderen Cognition und höheren Zustimmung zu entziehen, muß unvermeidlich zu manchen Inconvenienzen führen. So wünschenswerth es einerseits nemlich ist, die Zahl kleiner bäuerlicher Besitzungen auf dem platten Lande vermehrt zu sehen, so nothwendig dürfte es anderer Seits seyn, jedesmal zuvor zu untersuchen, ob die, von dem Neubauer übernommenen Leistungen mit den Vortheilen, die ihm sein neues Besitzthum darbietet und mit den sonstigen Erwerbsquellen desselben in einigem Verhältnisse stehen. Daß dieses bisher in sehr vielen Fällen ganz unberücksichtigt geblieben, darüber könnten auffallende Beispiele den Beleg liefern, und somit dürfte eine allgemeine Einwirkung der höheren Verwaltungsbehörde, wie solche in den §§. 3 und 11 des mehrerwähnten Verordnungsentwurfs vorgeschlagen, an und für sich als gerechtfertiget und nothwendig erscheinen.

Daß ferner dem Besitzer eines Bauernhofes, der behuf eines zu errichtenden Abbaues einem Anderen Hofes-Pertinenzien abtritt, die Ausbedingung jährlicher Renten nicht gestattet und den desfallsigen Verträgen die höhere Genehmigung versagt werde, solches scheint Uns ebenfalls nothwendig und die Richtigkeit dieses Grundsatzes finden Wir in dem oben allegirten Ministerial-Rescripte bereits ausgesprochen. Könnte freilich in gewisser Hinsicht wünschenswerth erscheinen, den bestehenden Höfen auf diesem Wege neue Einnahmen zu sichern und selbige für den Ländereiverlust bleibend zu entschädigen, so hat doch die Erfahrung ergeben, daß gerade durch das Uebermaß solcher Renten, welche unbedachtsam von dem Abbauer zwar übernommen werden, aber auf

die Dauer nicht geleistet werden können, der Keim zu seinem baldigen Untergange gelegt, sein Emporkommen erschwert und sein Verhältniß zum Staat und zur Commüne unnöthig verwickelt wird. Ist die Veräußerung des zum Abbau bestimmten Grundstücks dem Hofe nachtheilig, so wird auch hier von Gutherrschafts wegen das Interesse desselben wahr genommen werden, und dürfte somit von den Bestimmungen des §. 4. eine Beeinträchtigung des Haupthofes nicht zu besorgen seyn, dadurch aber der wesentliche Vortheil zu erreichen stehen, daß in einer und derselben Provinz ein und derselbe Gegenstand nach gleichmäßigen Grundsätzen behandelt wird.

Wenn hiernächst nach dem §. 5 das minimum eines zum An- oder Abbau bestimmten Grundbesitzes auf 2 Calenberger Morgen festgesetzt worden, so glauben Wir auch hierunter der beifälligen Meinung einer Hochlöblichen Provinzial-Landschaft Uns versichert halten zu können. Ein allzubeschränkter Grundbesitz bietet der Existenz eines Neubauers oder des Häuslings in der Regel wenig oder gar keine Vortheile dar, in einer Provinz, wo noch so vieles Land überall nicht oder doch nicht zweckmäßig cultivirt wird, wird dieser Grundsatz, sollte er auch für den Augenblick eine Erschwerung der Abbaue zur Folge haben, auf die Dauer sicher mit gutem Effect durchgeführt werden können, und einem, zunächst auf Gartenbau beschränkten Abbauer eine Gelegenheit darzubieten, seine und der Seinigen Arbeitskräfte möglichst zu benutzen, dürfte in mehrfacher Beziehung wünschenswerth erscheinen.

Die in den §§. 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen scheinen einer weiteren Erörternug nicht zu bedürfen. Theils sind solche in der Natur der Sache hinreichend begründet, Theils wird dadurch weitaussehenden Differenzen über die eigentlichen Commünal-Verhältnisse der An- oder Abbauer vorgebeugt werden.

Ob es ferner rathsam seyn werde, bei Veräußerung von Meyerpertinenzien (§. 8.) einen Theil der, auf dem Haupthofe ruhenden gutsherrlichen Lasten auf das zum Abbau bestimmte Grundstück zu übertragen und solcher Gestalt jenen eine bleibende Erleichterung zu verschaffen, solches verstellen Wir zu der Hochlöblichen Provinzial-Landschaft geneigtem Ermessen; durchaus nothwendig scheint uns dieses aber um deswillen nicht zu seyn, weil in der Regel der Haupthof die, ihm incumbirenden Lasten nach wie vor zu tragen füglich im Stande seyn wird, weil es dem Grundsatze der Untheilbarkeit der Bauergüter, so wie der bestehenden und sich als nützlich längst bewährten Meyerverfassung im Allgemeinen mehr entsprechen dürfte, die einmal bestehenden gutsherrlichen Abgaben unverändert beizubehalten, und weil es endlich einem Gutsherrn nicht angesonnen werden mag, dasjenige, was er bisher von Einem zu fordern berechtigt war, nun von mehreren wahrzunehmen.

Daß endlich von der neu fundirten Abbauerstelle dem Gutsherrn des Haupthofes (§. 9.) in recognitionem domini directi ein billigmäßiger Grundzins zu Theil werde, solches scheint Uns sowohl dem Meyerverhältnisse im Allgemeinen als auch dem Interesse der Gutsherrschaft zu entsprechen.

So wünschenswerth es schließlich sich darstellen muß, jedem An- oder Abbauer einen, wenn auch nur beschränkten, Mitgenuß an den etwa noch vorhandenen ungetheilten Gemeinheiten zu verschaffen, so dürfte gleichwohl dieser Punct der jedesmaligen Geneigtheit der Gemeinheits-Interessenten oder sonstigen Verhältnissen in jedem einzelnen Fall zu überlassen, nicht aber durch gesetzliche Bestimmungen zu reguliren seyn.

Wir beehren uns solchemnach die vorstehenden Bemerkungen zu der Hoch-

löblichen Provinzial-Landschaft gefälligem Ermessen zu verstellen und um eine baldgeneigte Erwiederung darauf hiemit ergebenst zu ersuchen.

Lüneburg, den 30sten December 1824.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostey.

B. v. d. Decken.

An Hochlöbliche Lüneburgsche Provinzial-Landschaft zu Celle.

Wir haben zu seiner Zeit die Berichte erhalten, welche die Königliche Landdrostey unter dem 14ten Januar, 1sten März, 17ten April und 12ten Junius d. J. über die bisher beobachteten Grundsätze und über die Erlassung einer Verordnung in Betreff der Ansetzung neuer An- und Abbauer in den ungetheilten Gemeinheiten auf freien Privat-Gründen und auf pflichtigen Höfen des Fürstenthums Lüneburg an Uns erstattet hat.

Es leidet nun zuvörderst nach der jetzigen Gesetzgebung und Verfassung schon keinen Zweifel,

1) daß der Königlichen Landdrostey die Befugniß zustehe, in Gemäßheit der Verordnung vom 22ten November 1768 die Genehmigung zu Ausweisungen von Land- oder Anbauplätzen in den noch ungetheilten Gemeinheiten zu ertheilen, oder zu versagen, und daß mithin hier von derselben alle die Rücksichten bereits genommen werden können, welche das, allerdings wohl zu beachtende Interesse des Publicums, der Gemeinden, so wie des einzelnen in jedem Falle erfordert.

2) daß eine gleiche Einwirkung der Königlichen Landdrostey auch in den Fällen Statt finde, wo von der Ansetzung von An- oder Abbauern auf solchen pflichtigen Privatgründen die Rede ist, worüber der Allergnädigsten Herrschaft ein Obereigenthums oder Gutsherrn-Recht zustehet; und

3) daß die Königliche Landdrostey, als Landes-Polizey-Behörde, berechtiget sey, in einem jeden Falle, wo ein dem Publico, oder einer Gemeinde Nachtheil drohender Anbau vorgenommen werden soll, dessen Entstehung entweder ganz zu verhindern, oder doch auf die Beschaffung der nöthigen Sicherheit zu halten, daß der Anbauer dem Publico oder der Gemeinde nicht zur Last falle.

Auf gleiche Weise treten Wir der von der Königlichen Landdrostey geäußerten Meinung darunter bei:

> daß es dem Wohle der Gemeinden, so wie der Einzelnen am besten entsprechen werde, den Grundsatz anzunehmen, daß künftig in allen den Fällen, wo die Zulassung eines An- oder Abbaues von der Genehmigung der Königlichen Landdrostey oder des ihr nachgesetzten Amtes abhängt, ein beständiges Pflichtigkeits-Verhältniß zwischen dem bisherigen Grundbesitzer und dem Neubauer in der Maße, daß der erstern bleibende Leistungen für sich ausbedingt, nicht ferner, sondern lediglich ein Kauf- Schenkungs- oder Tausch-Verhältniß in Hinsicht der Uebertragung des zu einem An- oder Abbau bestimmten, pflichtigen Grundstücks zu gestatten sey, und daß vor der Genehmigung eines solchen An- oder Abbaues die Grundsätze, nach welchen derselbe zu den Gemeinde- und sonstigen Lasten beizutragen habe, jedesmal genau festzustellen und der Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen sind.

Was aber hiernächst die Frage anbetrifft, ob die Ansetzung von An- oder Abbauern auf ganz freien Privatgründen, oder auf solchen pflichtigen Privatgrundstücken, worüber **privatis** ein Obereigenthums- oder Gutsherrn-Recht

zustehet, in der Beziehung zu beschränken seyn werde, daß auch diese nur nach einer vorherigen Untersuchung der Verhältnisse, so wie mit Genehmigung der Königlichen Landdrostey und nur nach den oben erwähnten allgemeinen Grundsätzen, künftig sich zu besetzen haben würden;

So läßt sich zwar der Nutzen und die Zweckmäßigkeit der von der Königlichen Landdrostey hierunter anheim gegebenen Bestimmungen, so wie der in Vorschlag gebrachten Verordnung überhaupt, im Allgemeinen überall nicht verkennen.

Wir wünschen gleichwohl, daß die Königliche Landdrostey über die Erlassung einer solchen Verordnung zuvörderst das rathsame Gutachten der Lüneburgschen Provinzial-Landschaft noch erst einziehe, nach dessen Eingange Wir einen fernern Berichte in dieser Angelegenheit erwarten wollen.

Wir lassen die mit den beiden Berichten vom 14ten Januar und 17ten April d. J. Uns vorgelegten Acten hieneben zurückgehen, und bezeugen den Herren Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 18ten November 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Polizey- und Städte-Departement.

Meding.

An die Königliche Landdrostey
zu Lüneburg.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, wie bei dem guten Fortgange der Gemeinheitstheilungen in unseren Fürstenthümern Lüneburg und Zelle die Ansetzung neuer Anbauer immer mehr und mehr Schwierigkeit findet und dadurch veranlaßt wird, daß auf meyerpflichtigen, mit Grundbesitz hinreichend versehenen Höfen, mit gutsherrlicher Genehmigung Abbauer sich ansiedeln, deren übernommene Verpflichtungen und Leistungen jedoch mit dem nachhaltigen Ertrage ihrer Abbauer-Stellen und mit ihrem sonstigen Erwerbe nicht jederzeit in angemessenem Verhältnisse stehen, ihrem guten Fortkommen vielmehr wesentliche Hindernisse in den Weg legen, so verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Provinzial-Ständen Unserer Fürstenthümer Lüneburg und Zelle hiemit wie folgt:

§. 1.

Anlangend zuvörderst die Landesausweisungen aus den noch vorhandenen ungetheilten Gemeinheiten, so behält es bei den älteren Vorschriften, daß Unsere Beamte für sich keine neue Haus- Hof- Garten- und Wiesen-Stellen ausweisen dürfen, lediglich sein Bewenden. Dieselben sind vielmehr gehalten über die an sie gelangende desfallsigen Anträge an Unsere Landdrostey zu berichten, welche sodann nach Vorschrift der Verordnung vom 22sten November 1768 zu verfahren und so viel als thunlich dergleichen Ausweisungen auch Ansetzung von Anbauern und Cultur-Verbesserungen zu befördern und zu erleichtern hat.

§. 2.

Die Veräußerung eines, zu einem meyerpflichtigen Hofe gehörenden Grundstückes bleibt nach wie vor in Folge der landesherrlichen Verordnung vom

1sten Juli 1699 und der fortwährend in Kraft bleibenden Untheilbarkeit der Meyergüter, untersagt, nur mit Genehmigung und Zustimmung des Gutsherrn ist solche an und für sich stattnehmig.

§. 3.

Ist die gutsherrliche Genehmigung zu der Veräußerung des Grundstückes ertheilt, so kann jedoch der darüber abgeschlossene Vertrag, vorbehältlich und unbeschadet der etwa erforderlichen obrigkeitlichen Bestätigung nur durch die einzuholende Genehmigung Unserer Landdrostey seine volle Gültigkeit erhalten; es wird daher allen Obrigkeiten hiemit alles Ernstes untersagt, vor Beibringung der Landdrosteylichen Genehmigung, auf meyerpflichtigem Hofe einen Abbau zu gestatten.

§. 4.

Die behuf eines Abbaues vorzunehmende Uebertragung eines zu einem meyerpflichtigen Hofe gehörenden Grundstückes kann nur durch Verkauf oder Schenkung geschehen, wogegen die Ausbedingung von jährlichen Renten in Gelde oder Naturalien, durch deren Leistung der Erwerber eines solchen Grundstücks dem Besitzer des meyerpflichtigen Hofes pflichtig werden würde, hiemit bei Strafe der Nichtigkeit untersagt wird. Der Genehmigung solcher Contracte haben sich daher sowohl Obrigkeiten als Gutsherrn gänzlich zu enthalten.

§. 5.

Das minimum eines, zu Errichtung einer Abbauer-Stelle zu veräußernden meyerpflichtigen Grundstücks wird unabänderlich auf zwei Calenberger Morgen hiemit festgesetzt, und die Errichtung von Abbauerstellen auf geringeren Flächengehalt hiemit gänzlich untersagt. Ob dieses minimum in vorkommenden Fällen zur Consistenz der Anbauerstelle für genügend zu halten, solches bleibt lediglich der Entscheidung Unserer Landdrostey überlassen.

§. 6.

Jederzeit sind vor Gestattung des Abbaues die Concurrenzprincipien, nach welchen der Abbauer zu den Gemeinde- und sonstigen Lasten herbeizuziehen, genau zu reguliren und Unserer Landdrostey zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Die Verhältnisse eines, behuf Errichtung einer Abbauerstelle zu veräußernden meyerpflichtigen Grundstückes bleiben unverändert dieselben, mithin meyerpflichtiges, untheilbares Eigenthum. Es finden solchemnach auch die, wegen der Succession in den Meyergütern bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf die Abbauerstellen ihre volle Anwendung.

§. 8.

Die auf dem Haupthofe ruhenden gutsherrlichen Geldabgaben können, einem verhältnißmäßigen Theile nach, bei der Veräußerung eines meyerpflichtigen Grundstückes auf dieses letztere übertragen und dem Haupthofe abgenommen werden, sofern darüber zwischen den beiden contrahirenden Theilen eine Vereinbarung zu Stande zu bringen und die gutsherrliche Genehmigung dazu ertheilt ist.

§. 9.

Dem Gutsherrn des Haupthofes bleibt es unbenommen, einen billigen Grundzins in recognitionem dominii directi sich von der Abbauerstelle zu stipuliren.

§. 10.

Findet die Behandlung eines solchen Grundzinses Statt, so wird

dadurch die im §. 8 erwähnte Uebertragung von Gefällen gänzlich ausgeschlossen.

§. 11.

Die, auf nicht meyerpflichtigen, freien Grundstücken vorzunehmenden Anbaue auf dem platten Lande, sind ebenfalls nur nach vorgängiger Einholung der Landdrosteylichen Genehmigung zu gestatten, und findet daher das, im §. 3. erwähnte Verbot auch hierauf seine volle Anwendbarkeit.

150.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Seine Majestät den König vom 1. Januar 1825.

151.

Schreiben des Landschafts-Directors von Plato an die Königliche Landdrostei zu Lüneburg vom 24. Januar 1825, die Beförderung neuer Anbaue betreffend.

Es sind die von der Königlichen Landdrostey, der Lüneburgischen Provinzial Landschaft zugesandten Vorschläge wegen Beförderung neuer Anbaue eingegangen. Bey derselben kann jedoch diese Angelegenheit nicht binnen kurzer Zeit zur Erledigung gebracht werden, da nach der hiesigen Verfassung es erforderlich ist, daß über Gegenstände solcher Art auf einem sogenannten allgemeinen Landtage berathschlagt werde. Dergleichen Versammlungen aber dürfen nicht mehrere bald hinter einander folgen, weil dieselben den Ständen welche außerhalb Zelle wohnen, immer Reise- und sonstige Kosten wie auch Abhaltungen verursachen, deren öftere Wiederkehr viele zu vermeiden wünschen müßen. Deshalb nun ist es bey ermangelnder höchst dringender Eile nöthig, mit Einberufung eines allgemeinen Landtages zu warten, bis von dazu geeigneten Gegenständen eine hinlängliche Zahl sich gesammelt hat.

Hieran liegt es denn, daß obige Angelegenheit noch einige Zeit wird ruhen bleiben müßen. Auf dem nächsten allgemeinen Landtage wird aber solche ganz ohnfehlbar verhandelt und werden die Resultate davon alsdann der Königlichen Landdrostey mitgetheilt werden, was auch hiedurch vorläufig anzuzeigen mich beehre.

Grabow den 24sten Januar 1825.

Im Fürstenthum Lüneburg verordneter Landschafts-Director.

L. v. P.

152.

Schreiben des Schatz-Collegii „an hochlöbliches Landraths-Collegium" vom 28. Januar 1825, eine landschaftliche Obligation des Klosters Isenhagen betreffend.

153.

Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 22. Februar 1825.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtiger und Getreue! Wir erkennen mit Dank den erneueten Beweis eurer Anhänglichkeit an Unsere allerhöchste Person und Unser Königliches Haus an, den Wir durch die Uns bei Gelegenheit des Jahrswechsels dargebrachten treuen Wünsche erhalten haben. Es bedarf keiner Versicherung, daß Uns der Ausdruck dieser Gesinnungen zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht hat, und Wir erwiedern daher euren Vortrag nur mit der Bezeugung, daß Unsere Landesväterliche Fürsorge und Unsere besten Wünsche, wie auf das Ganze, also auf euer allerseitiges persönliches Wohlergehen auch im neu angetretenen Jahre stets gerichtet seyn werden. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beigethan.

Carlton House den 22sten Februar 1825.

George R.

E. Grf. v. Münster.

An die Lüneburgsche Landschaft.

154.

Protocoll des Land- und Schatz-Raths-, auch Ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 7. April 1825.

Actum Zelle den 7ten April 1825.

Im Land- und Schatz-Rathe auch Ritterschaftlichen Deputatorum Collegio.

In Praesentia des Hrn Dir. Excellence, der Herren Landrath v. Bülow, Landrath v. d. Wense, Landrath Freyhr. v. Marenholtz, Landrath v. Weyhe, Land Commissair v. Harling und Legations Rath v. Dannenberg. — DHr. Landrath v. Hodenberg war nicht erschienen, dHr. Landrath Graf Grote war als Gesandter in Paris abwesend, dHr. Schatzrath Freyherr Schenk von Winterstedt, Deputirte v. Estorff und Drost v. d. Wense, welche mit eingeladen waren, hatten sich nicht eingefunden.

1, 2 und 4.

(Betreffen Brandcassen-Angelegenheiten.)

3.

Wurde in Erwägung gezogen, das was der Herr Landrath v. Meding wegen des abzuändernden Termines der Eröffnung der Jagd vorgeschlagen hatte.

Se. Excellence glaubten daß dem Antrage gemäß eine Vorstellung an das Königliche Ministerium abgelaßen werden könnte, ohne vorher die vota der Stifter und Städte darüber einzuholen.

DHr. Landrath v. Bülow war gleicher Meinung zugethan.

DHr. Landrath v. d. Wense hielt es für bedenklich, von Seiten der Landschaft Gelegenheit zu geben daß der Landdrostey viele Gewalt in Policey Sachen eingeräumt würde und wünschte deshalb, man möchte fernerhin dem Königlichen Ministerio die Bestimmung der Eröffnung der Jagd überlaßen.

DHr. Landrath Freyhr. v. Marenholtz stimmte dafür in Antrag zu bringen, daß der Landdrostey so lange gedachte Bestimmung zugestanden würde,

bis auf verfaßungsmäßigen Wegen das Provisorium vom (?) wieder aufgehoben werde.

DHr. Landrath v. **Weyhe** stimmte dem voto des Hrn. Landraths v. **Marenholtz** bey.

DHr. Land Commissair v. **Harling** und dHr. Legations Rath v. **Dannenberg** accedirten solchem voto gleichfalls.

in fidem
A. L. Jacobi.

155.

Protocoll des Land- und Schatz-Raths-, auch Ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 8. April 1825.

(Betrifft Brandcassen-Sachen.)

156.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 8. April 1825, den Eröffnungstermin der Jagd betreffend.

P. P.

Es ist aus gemachten Erfahrungen wahrgenommen worden, daß für die Jagd Berechtigten in der hiesigen Provinz es sehr nachtheilig werden kann, wenn bey eintretender nothwendigen Verlängerung der Setzzeit in einem oder dem anderen Jahre die Dauer hiervon der im Calenbergschen gleich gestellt wird, weil beide genannte Landestheile ganz verschiedene und unter sich abweichende Berücksichtigungen dieses Gegenstandes wegen darbieten.

Hiezu gehört, daß die Reife der auf dem schwereren Boden der Provinz Calenberg gebaueten beßeren Früchte nur selten bis zum 1sten September beendiget ist und einiger Regen zur Erndte Zeit solche sehr zurücksetzet.

Dagegen erlangen in dem leichten Boden der hiesigen Provinz die Sommerfrüchte, welche sämmtlich in Rauhafer und Buchweitzen bestehen, wenn auch zur Erndtezeit viel Regen eintritt und solche abgemähet werden müßen doch ihre Reife, und ist eigentlich der 1te September schon ein zu später Termin für die Eröfnung der Jagd in hiesiger Provinz, allwo dieselben bereits Bartolomäi aufgehen könnte.

So verhielt es sich noch im letztverflossenen Jahre wo wohl nirgend am 1sten September nach Sommer Korn auf dem Halme war, obgleich der Rocken wegen der naßen Witterung nicht hatte abgefahren werden können und ganz ausgewachsen noch im Felde stand.

So verschieden aber der Grund und Boden in den Provinzen Lüneburg und Calenberg ist, eben so verschieden sind auch die Jagd Berechtigungen der Guts Besitzer dieser Provinzen. Die weitläuftigen und ausgebreiteten Koppeljagden des hiesigen Fürstenthums finden im Calenbergischen nicht statt. Es giebt Güter die in vielen großen und entfernten Aemtern Jagden und Jagd Ablager haben, die bey verspäteter Eröfnung der Jagd nicht benutzet werden können, welches bey allen hiesigen Gütern der Fall ist. Der dadurch für solche Intereßenten entstehende Nachtheil tritt im Calenbergschen nicht ein.

Während der fortdauernden Gültigkeit der Verordnung vom 21sten Jan. 1814 und bis dieselbe auf verfaßungsmäßigem Wege abgeändert wird, dürfte

nun jener Nachtheil sich vermeiden laßen, wenn so wie es 1824 in der Provinz Osnabrück und Ostfriesland geschehen ist, die Bestimmung der Verlängerung der Setzzeit im hiesigen Fürstenthume von der Landdrostey zu Lüneburg ausginge welche den Gegenstand am sichersten beurtheilen kann.

Wir ersuchen deshalb dazu aufgefordert Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen hiedurch unterthänig gehorsamst zu verfügen, daß solches bis zu dem besagten Zeitpuncte Anwendung finden möge, die wir mit größestem Respect wie auch vollkommnester Hochachtung und Verehrung verbleiben

Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen 2c.

L. v. P. C. v. B. v. d. W. v. M. W. v. W.

157.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 9. April 1825.

(Betrifft die Verleihung ritterschaftlicher Beneficien und der landschaftlichen Freitische.)

158.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 11. April 1825.

Actum Zelle den 11ten April 1825.

Im Landraths-Collegio.

In Praesentia des Herrn Landschafts-Directoris Excellenz, des Herrn Landraths **v. Bülow**, des Herrn Landraths **v. d. Wense**, des Herrn Landraths Freyherrn **v. Marenholtz** und des Herrn Landraths **v. Weyhe**. — Der Herr Landrath **v. Hodenberg** war nicht erschienen und der Herr Landrath Graf **Grote** auf Gesandschaft in Paris abwesend.

In der heutigen Sitzung wurden zuerst einige entworfene Aufsätze verlesen und nach deren Genehmigung signirt. Alsdann ward conferirt

5.

über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Landschaftlichen Pedellen.

Se. **Excellence** und anwesende Hrn. Landräthe vereinigten sich zu dem Beschluße, daß dem Kriegs-Ministerio die Wahl eines neuen Pedellen anzuzeigen und solches zu ersuchen wäre, die gewöhnliche Besoldung von 5 Thlr. monathlich für denselben anzuweisen.

Auch beliebte man einstimmig gedachten Dienst dem bei dem Landes Oeconomie Collegio stehenden Pedellen namens Hagenau zu conferiren.

Weiter wurden

11. (?)

diejenigen Puncte in Ueberlegung genommen, deren Beantwortung aus dem Ministerial Rescripte vom 31. Februar noch vorbehalten war.

Se. **Excellence** und die anwesenden Herrn Landräthe stimmten dafür daß die vorgeschlagenen Neuerungen abzulehnen wären.

Auch conformirten sich dieselben hinsichtlich der Verstärkung der Controle über die Schätzung des Werths der Gebäude und der Umschreibung der Cataster, dem verlesenen Gutachten.

12.

(Betrifft die ritterschaftlichen Güter.)

in fidem
A. L. Jacobi.

159.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 12. April 1825.

(Anwesende wie am vorigen Tage.)

6—8. (?)

(Betreffen ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten.)

9.

Ward Kenntniß von dem Schreiben gegeben, womit das General-Secretariat der allgemeinen Stände ein Exemplar der Acten 5ter Diät der hiesigen Landschaft zugesandt hatte, wofür man Dank zu bezeugen beliebte.

10.

Kam in Erwägung die Vorstellung der Vier-Männer hieselbst, wodurch solche eine Verwendung dafür zu erwirken gesucht, daß das Collegium Chirurgicum nicht von hier verlegt werden möchte.

Sämmtliche Herren Anwesende hielten es für angemessen, daß eine landschaftliche Verwendung für das hiesige Verbleiben des genannten Instituts an das Königliche Cabinets-Ministerium abgelassen würde, und wenn solche keinen günstigen Erfolg haben sollte, man für die Conservation der Bibliothek, Instrumente und sonstigen Apparate zu intercediren versucht würde.

Als hiernächst Se. Excellenz sich entfernt hatten, weil deren Gegenwart im Landes-Oeconomie-Collegio erforderlich war; so gelangte zum Vortrage:

11—20.

(Brandcassen-Angelegenheiten.)

21.

Den Beschluß machte das Gesuch der Wittwe des weyland Revisors Jungblut, wegen verschiedener Ausgaben, das landschaftliche Haus betreffend.

Es ward nöthig befunden, über diese Ausgaben eine specielle Rechnung zu erwarten, bevor ihrer Vergütung wegen eine Resolution genommen würde.

Damit endigten sich nun die diesmaligen Verhandlungen des verehrlichen Landraths-Collegii und giengen die noch vorhandenen Mitglieder desselben auseinander.

in fidem A. L. Jacobi.

160.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 11. April 1825, die Anstellung des Joachim Hagenau zum Pedellen betreffend.

Der bisherige landschaftliche Pedell Möhring ist im Junius v. J. verstorben.

Wir haben deshalb zur Besorgung der demselben obgelegenen Dienstgeschäfte Joachim Hagenau wiederum angenommen und ersuchen Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen unterthänig gehorsamst zu verfügen, daß solchem der bey genannter Stelle vermachte gewöhnliche Gehalt von 5 Thlr. Cassen Münze oder 5 Thlr. 13 Ggr. 4 Pf. Conventions Münze monathlich, seit dem 1sten des jetzt laufenden Monaths angerechnet, aus der General Steuer Casse verabfolget werden möge.

Es begleitet dieses Gesuch die Versicherung unsers größesten Respects wie auch vollkommenster Hochachtung und Verehrung womit wir sind

Ew. Königlichen Hoheit und Ew. Excellenzen ꝛc.

L. v. P.

161.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 11. April 1825, die Verlegung des collegii chirurgici nach Hannover betreffend.

P. P.

Es haben die Viermänner der hiesigen Stadt in beykommender Einlage die landschaftliche Verwendung dafür erbeten, daß das seit vielen Jahren allhier bestandene Collegium chirurgicum nicht wie sie befürchten nach Hannover verlegt werden möge.

Wir beweisen uns Supplicanten in der Sache gerne willfährig, da der von ihnen geschilderte Verlust, welchen der Ort durch jene Veränderung erleiden würde nicht ganz bestritten werden kann.

Nach eingetretener Verringerung der Zahl derer, welche gedachte Anstalt jetzo benutzen, würde zwar der Stadt nicht so viel entgehen als bey einer stärkeren Frequenz der Theilnehmer, die indeßen dereinst wieder entstehen kann. Denn vormals sind in dem Institute viele geschickte Chirurgen gebildet worden und hiezu findet sich noch fortwährend befriedigende Gelegenheit, weil die Anstalt mit guten Hülfsmitteln versehen und mit Lehrern von gründlichen wissenschaftlichen Kenntnißen besetzet ist, welche zugleich in der Fähigkeit geübt sind, faßlichen Unterricht zu ertheilen.

Ueberdem scheint noch aus anderen Gründen der hiesige Ort für eine solche Anstalt sehr geeignet zu seyn, da die Subjecte welche dieselbe besuchen hier wohlfeile Quartiere und Beköstigung antreffen, nicht weniger aber über sie bessere Aufsicht als in größeren Städten geführt werden kann, sie auch allhier nicht so mannigfaltigen Zerstreuungen und Verführungen als anderwärts ausgesetzet sind.

Wir hoffen daher daß es nicht ohne guten Erfolg geschehen werde, wenn wir uns die Erlaubniß nehmen, Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen hierdurch unterthänig gehorsamst zu ersuchen, dem für den hiesigen Ort nicht ganz unwichtigen Anliegen der Supplikanten, gnädiges Gehör verleihen zu wollen.

Die wir mit größestem Respect wie auch vollkommnester Hochachtung und Verehrung beharren

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen 2c.

L. v. P.

162.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 19. April 1825, den Eröffnungs-Termin der Jagd betreffend.

Auf den desfallsigen Antrag der löblichen Provinzial-Stände des Fürstenthums Lüneburg, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Königliche Landdrostey zu Lüneburg zu autorisiren, in Fällen, in welchen in den zu ihrem Geschäftsbezirk gehörenden Landestheilen, die niedere Jagd, wegen verspäteter Erndte, ohne erheblichen Nachtheil der Feldfrüchte mit dem auf den 1sten September gesetzlich festgesetzten Termin nicht zu eröffnen steht, solchen Termin so weit hinaus zu setzen, als solches die Conservation der Früchte erfordern wird; und werden die löblichen Stände von dieser Verfügung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.
Hannover den 19ten April 1825.
Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.
Aus dem allgemeinen Polizey-Departement.
Meding.
An die löblichen Provinzial-Stände des Fürstenthums Lüneburg.

163.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 26. April 1825, die Besoldung des landschaftlichen Pedellen betreffend.

Wir erwiedern dem Lüneburgschen landschaftlichen Collegio auf den Bericht vom 11ten d. M. daß nach den von Seiner Königlichen Majestät über die Provinzial-Landschaften getroffenen Bestimmungen den landschaftlichen Pedellen außer der Dienst-Wohnung keine Besoldung beygelegt werden soll, daß Wir Uns daher außer Stande befinden, solche für den neu angestellten Pedellen der dortigen Landschaft zu bewilligen.

Wir bezeugen dem Lüneburgschen landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit. Hannover den 26sten April 1825.
Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.
Bremer.
An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

164.

Schreiben der Landdrostei Lüneburg vom 14. Mai 1825, die An- und Abbauer betreffend.

Unterm 30sten December v. J. haben Wir hochlöblicher Provinzial-Landschaft dasjenige mitzutheilen Uns beehrt, was hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung in Betreff der Ansetzung von An- und Abbauern und der dabey zum Grunde zu legenden Principien, neuerlich hieselbst vorgekommen ist.

Haben Wir nun aus der gefälligen vorläufigen Erwiederung vom 24sten Januar d. J. zu ersehen gehabt, daß mit der erforderlichen Einberufung eines sogenannten allgemeinen Landtages bis dahin wird Anstand genommen werden, daß von dazu geeigneten Gegenständen eine hinlängliche Zahl sich gesammelt hat, so müssen Wir, daß jene Einberufung thunlichst bald bewerkstelligt und der fragliche Gegenstand zur Berathung gezogen werden möge, angelegentlichst wünschen.

Wir beehren Uns daher, hochlöbliche Provinzial-Landschaft hiedurch anderweit ergebenst zu ersuchen, von dem Resultate einer solchen Berathung Uns geneigtest seiner Zeit in Kenntniß setzen zu wollen.
Lüneburg den 14ten May 1825.
Königliche Großbritannisch Hannoversche Landdrostey.
B. v. d. Decken.
An die Hochlöbliche Lüneburgsche Provinzial-Landschaft in Celle.

165.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs „an hochlöbliches Landraths-Collegium in Celle" vom 18. Juni 1825, Nachrichten über eine landschaftliche Obligation betreffend.

166.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 18. Juni 1825, die Manufactur-Casse betreffend.

Da Wir bislang mit den unterm 17. Januar d. J. erbetenen Nachrichten in Beziehung auf die vormalige dortige Manufactur-Casse nicht versehen sind; so erlauben Wir Uns, diesen Gegenstand bey dem hochlöblichen Landraths-Collegio in geneigte Erinnerung zu bringen.

Hannover den 18ten Juny 1825.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg.

An hochlöbliches Landraths-Collegium zu Celle.

167.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 19. Juli 1825, denselben Gegenstand betreffend.

Mittelst geehrten Schreibens vom 17ten Jan. d. J. Nr. 45 hat das hochlöbliche Schatz-Collegium des Königreichs fernerweite und zwar actenmäßige Nachricht über die Verhältnisse der vormaligen Manufactur-Casse im Fürstenthum Lüneburg zu erfordern, auch wegen deren, durch verschiedene Zufälligkeiten noch rückständig gebliebenen Mittheilung eine Erinnerung unterm 23sten v. M. Nr. 1883 an uns abgehen zu laßen beliebt. Wir entledigen uns nunmehro dieses Rückstandes, nachdem sämmtliche solchen Gegenstand betreffende in hiesiger Registratur gefundene Acten sorgsam nachgesehen sind, und überkömmet anverwahrt alles was zweckdienliches dahin gehört.

ad 1. Die Anleihe und Verzinsung der Capitalien betreffend.

1) Ein Extractus Protocolli d. d. Zelle den 6ten Jun. 1706, wo auf der 4ten Seite desselben, landesherrlicher Seits der erste Antrag an die Lüneburgsche Landschaft geschehen ist, daß von derselben zu Etablirung der Manufacturen im hiesigen Fürstenthume ein Capital von 50,000 ₰ anleihungsweise möge vorgestrecket werden, welchem hiernächst in erwähntem Protocoll-Extracte die landständische Deliberation und Beschluß zur Einwilligung folgt.

2) desgleichen Extractus Protocolli d. d. Zelle vom 7ten Jun. 1706 welcher die Deliberation über die in vorbemerkter Sache an den Landesherrn abzugebende Antwort enthält.

3) die darüber an die Landesherrschaft ertheilte Erklärung und

4) die Landesherrliche Antwort darauf.

Diese vorbemerkten 4 Documente können in Original nicht eingeliefert werden, weil selbige in dicken Folianten der Provinzial-Acten mit eingebunden sind.

ad 2. Bestimmungen über die Unterstützungen und Vorschüsse welche an Fabrikanten ꝛc. geleistet worden, betreffend.

5) und 6) Dieses geht aus der Acte Nro. 5 wie auch aus der sum-

marischen Manufactur Caße Rechnung von Martini 1712 bis incl. 1731 sub Nro. 5 hervor, wobey jedoch bemerkt wird, daß außer dieser letzterwähnten summarischen Rechnung von Anno 1712 bis incl. 1731, sich auch jährliche mit dieser zutreffende Rechnungen in der Registratur befinden, wobey aber keine Belege vorhanden sind.

Von 1732 bis 1739 incl. trift man weder Rechnungen noch Belege in der Registratur an, und ist bey den möglichsten Nachforschungen nicht in Erfahrung zu bringen gewesen, wo solche aufbewahrt werden.

Von incl. 1740 bis incl. 1785 (wo diese Rechnung aufhörte) sind solche nebst Belegen in der Registratur vorhanden und jährlich von Seiten der Landschaft abgenommen worden.

In letzterem Zeitraume haben aber überall keine Unterstützungen und Vorschüsse an Fabrikanten, ꝛc. aus dieser Caße stattgefunden, vielmehr enthalten solche Rechnungen blos die, behuf Verzinsung der Anno 1740 noch gebliebenen 36000 ℔ Capital-Schulden aus den landschaftlichen Aerariis eingenommenen und zu obigen Zwecke wieder ausgegebenen Gelder. Auch wurde behuf Abtragung der etwa geloseten Capitalien gerade so viel wie zu deren Berichtigung erforderlich war aufs neue wieder angeliehen, so daß Ende des Jahrs 1785 wie diese Caße dem Landschatze einverleibt wurde, selbige noch dieselbe Capitalien-Schuld wie in Ao. 1740 hatte.

ad 3. Die inexigiblen Vorschüsse und Forderungen anlangend, so ergiebt die beygehende letzte Manufactur Caße Rechnung sub Nro. 7. daß keine dergleichen Vorschüsse und Forderungen mehr vorhanden waren.

Um gefällige demnächstige Remittirung der Acte Nr. 5. wie auch der Rechnungen Nr. 6 und 7. nach davon gemachten Gebrauche, wird ergebenst gebeten. Zelle den 19ten Jul. 1825.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

168.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 15. August 1825.

Actum Zelle im landschaftlichen Hause am 15ten August 1825.

Im Landraths-Collegio.

Gegenwärtig Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato, die Herren Landrath Freyhr. von Marenholtz, Landrath von Weyhe. — Nicht anwesend die Herren Landrath von Hodenberg, Landrath Graf Grote, Landrath von Bülow und Landrath von der Wense.

Demnach der Landsyndicus Hofrath Andreas Ludolph Jacobi am 22. v. M. mit Tode abgegangen und mittelst Ausschreibens Sr. Excellenz des Hrn. Landschafts Directors die heutige Versammlung zur Wahl eines neuen Landsyndicus anberaumt war; so hatten sich in selbiger die nebenstehenden drey Herren eingefunden, die vier übrigen aber unter Entschuldigung ihrer Abwesenheit versiegelte Wahl Vota eingesandt.

Se. Excellenz, Höchst welche den unterzeichneten Canzleisecretair behuf Führung des Protocolles in der Versammlung zuvor beauftragt hatten, eröfneten den Zweck der Zusammenkunft unter Beziehung auf Ihren Vortrag vor dem so eben beendigten Wahl Act des durch das Absterben des Hofraths Jacobi gleichergestalt erledigten Postens eines Assistenten der Ritterschaftlichen Credit Commißion, und trugen mir sodann unter Behändigung der von den

abwesenden Herren verschlossen eingesandten Wahl Stimmen; so wie der Votorum der gegenwärtigen drei Herren, auf: zu deren Eröfnung zu schreiten, auch die Resultate ohne Angabe der Stimmenden sofort vernehmlich vorzulesen und dem heutigen Protocolle einzutragen.

Es ergaben sich nun zur Stelle des Landsyndicus für den hiesigen Bürgermeister Vogell Sechs Stimmen; für den Schatz Secretair Seelhorst aber Eine Stimme; welchemnach der Bürgermeister Vogell mit einer entschiedenen Majorität dazu erwählt worden.

Nach vollendeter Wahl wurde dem Wahl-Reglement zufolge beliebt, solche dem Königlichen Cabinets Ministerio zur Anzeige zu bringen und daßelbe zu ersuchen, zu Erhebung der mit dem Landsyndicat verbundenen Besoldung die erforderliche Assignation ausfertigen zu laßen.

Das versammlete Landraths Collegium überließ Sr. Excellenz bHrn Landschafts Director die vorzunehmende Beeidigung des neu erwählten Subjects, zugleich auch die etwa nöthigen Abänderungen in der Instruction des Landsyndici unter Communication mit dem zeitherigen Bürgermeister Vogell eintreten zu laßen, nachdem bereits in der Versammlung solche Instruction verlesen und die Tilgung einiger jetzt nicht mehr anwendbarer Stellen darin beliebt worden.

Der Unterzeichnete erhielt den Auftrag, dem Bürgermeister Vogell vorläufig seine Ernennung zum Landsyndicus zur Anzeige zu bringen, ihm auch die alte Bestallung und Instruction, um davon Kenntniß zu nehmen, zuzustellen und ihn anzuweisen, wegen deren etwanigen Abänderung mit Sr. Excellenz zusammen zu treten und höchst Deßelben weitere Vorschriften und Anweisungen solcherhalb zu vernehmen.

Welchem verehrlichen Auftrage sofort von mir genügt worden.

in fidem
H. Koeler, Canzleisecretair.

169.

Schreiben des Landraths-Collegii „an die verwittwete Hofräthin Jacobi geb. Thaer" vom 15. August 1825.

Das Landraths Collegium hat mit innigem Bedauern das am 22. v. M. erfolgte Ableben Ihres Gemahls, des Hofraths und Landsyndicus Andreas Ludolph Jacobi, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen Ordens vernommen. Während einer langen Reihe von Jahren hat der Verstorbene sich große Verdienste um König und Vaterland, besonders aber um die Lüneburgsche Landschaft, erworben, indem so manche nützliche, und in ihren Folgen so segenreich ausgefallene Einrichtungen in dieser Provinz hauptsächlich seinen großen Talenten und rastlosen Thätigkeit ihr Daseyn verdanken. Es fühlt sich das Landraths Collegium im Gefühle des tiefsten Schmerzes über einen so großen Verlust gedrungen, der hinterbliebenen Wittwe und übrigen Erben obiges zu bezeugen und dabey der nachgelaßenen Familie zu versichern: daß das dankbare Andenken an ihren verdienten, jetzt verewigten Landsyndicus nimmer beim Collegio ersterben, oder nur geschwächt wird.

Eben diese hier dargelegt werdende (mit dem Wunsche, daß die gütige Vorsehung den sämmtlichen Hinterbliebenen denjenigen Trost, deßen sie nach diesem herben Vorfalle so sehr bedürfen, in dem reichsten Maße zuführen wolle! verbundene) Gesinnungen veranlassen übrigens das Collegium gern zu

der vorläufigen generellen Zusicherung: daß das Gesuch der nachgebliebenen Wittwe um eine jährliche Unterstützung aus der Mecklenburgschen Güter Caße, so weit es irgend thunlich seyn wird, demnächst berücksichtiget werden solle.

Celle, den 15. August 1825.

L. R. C.

L. v. P.

170.

Bestallungs-Urkunde für den Landsyndicus Vogell, vom 15. August 1825.

Wir Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg, für Uns und Unsere Successores, Urkunden und bekennen, daß Wir den Herrn Friedrich Samuel Ernst Vogell, zu Unserem Ritter- und Landschafts-Syndico angenommen und bestellet haben, dergestalt und also: daß Er

1) hiesiger Landschaft getreu, gewärtig und Hold seyn, deren Nutzen und frommen leisten und befördern, der ihm anvertraueten Land-Syndicats-Bedienung, seinem besten Verstande und Vermögen nach, vorstehen, sämmtlichen Praelaten, Ritter- und Landschaft dieses Fürstenthums, allen schuldigen Gehorsam leisten, alle und jede der Lüneburgischen Landschaft zugehörige Documenta in guter Verwahrsam geheim halten; die Originalia ohne des Landraths-Collegii ausdrücklicher Vergönnung, außerhalb des Landschafts- oder seinem Hause nicht tragen lassen, und die Indices und Repertoria des landschaftlichen Archives successive accurat suppliren, auch dahin sehen solle, daß post obitum suum, schon erwehntes Archiv in möglicher Ordnung vorgefunden werden möge, ferner, daß er sich die Vertheidigung der Landes-Privilegien nach Anleitung derer darüber errichteten Recesse und Reversalien auf das äußerste angelegen seyn lassen, erforderlichen Falls solche durch Deductiones gründlich darthun, gegen jedermänniglich maintiniren, die Landschaftlichen Processe selbst führen, nach seinen Gewissen defendiren, und wenn er etwas der Landschaft oder der Noblesse über kurz oder lang zu Schaden gereichendes in Erfahrung bringen sollte, solches sofort dem Collegio mit allen dabey vorgekommenen Umständen, ohne Scheu eröfnen, wie auch dasjenige, was ihm a parte Collegii in landschaftlichen Sachen zu negotiiren committiret werden möchte, ohnweigerlich verrichten und kein Bedenken tragen solle, vor die Noblesse in die landschaftliche Privilegia schlagende Processe, wenn es von ihm verlangt wird, vor die Gebühr selbst zu führen.

3) Daß Er, so lange er der Land-Syndicats-Bedienung vorstehet (indem die respective Dimissions-Ertheilung und Forderung beyderseits Interessenten, nach vorher geschehener halbjährigen Aufkündigung frey bleibet) auf Erfordern des Herrn Directoris und des Collegii, an beliebten Orten und Enden jedesmalen erscheinen, die bey denen Zusammenkünften abzufassende Protocolle fideliter und integraliter führen, sämmtliche Landschaftliche Aufsätze secundum pluralitatem Votorum, getreulich mit allem Fleiße abfassen, und alle vorkommende Vota et Conclusa so wohl bey Wahlen als anderweitigen Vorfällen, bis an seine Sterbe-Grube, verschwiegen halten solle.

3) Daß er alle bey Landtagen vorkommende Sachen, so viel möglich ante Diaetam zusammen tragen, die dabey sich befindende denen vorkom-

menden Sachen concernirende Acta et ante acta fleißig nachsehen, und dem in Diaeta circulirenden Convoluto, sein darüber hegendes, nach Landes=Recessen gemäßen Principiis abgefaßtes Videtur mit anfügen und in ad ulteriorem deliberationem verschobenen Sachen, die, denenselben angehende Nachrichten auch dieserhalb bereits collectirte Vota dem circulirenden Convoluto beylegen, auch überhaupt kein eingelaufenes Votum, Project oder Bitte, ohnvorgetragen und ohne Wissen des sämmtlichen Collegii verschieben solle.

4) Daß er ohne einigen Anstand Acta et ante Acta Provincialia, dem Collegio oder auch einem jeden Membro desselben insbesondere, auf Begehren in originali vorlegen, nicht weniger zu Anfang einer jeden Diaet, einen Extract oder kurze Relation dererjenigen Sachen, nebst denen dabey gehörigen Beylagen dem Collegio vorlegen, welche seit voriger geschlossenen Diaet vorgekommen und ausgemacht worden; Wie auch alle und jede, zwischen denen Diaeten einlaufende Rescripta sämmtlichen Membris des Collegii zusenden solle.

5) Daß er die Cladden und Concepte eines jeden Protocolli zu Ende einer jedesmaligen Diaet dem Collegio zur Signatur vorlegen und nachhero das originale authenticum mundum zu Anfang der folgenden Diaet zur Collationirung praesentiren, und von einem jeden Interessenten unterschreiben lassen, auch noie der Landschaft keine Antworten oder Resolutiones ausfertigen solle, die nicht vorher per majora approbiret und toti Collegio bekannt geworden, es sey denn in Sachen, welche außerhalb Landtages vorkommen, und wo summum in mora periculum vorhanden, in welchem Fall die Approbation und Subscription von Dom. Direct. und 2 oder 3 der ältesten Herren Landräthe sufficient, jedoch daß er sofort denen übrigen Herren des Collegii davon Nachricht geben, und ohne ganz erhebliche Ursachen, die jährliche Ablegung der ihm etwa anvertraueten Rechnungen nicht aufschieben, auch was einem ehrlichen Land=Syndico oblieget, in allen observiren solle.

Vor solche seine getreue Dienst=Leistung erhält derselbe die mit der Stelle des Landsyndicus verbundene Besoldung; und was etwa in landschaftlichen Angelegenheiten an Reise=Kosten, Bothenlohn, auch Brief=Porto und sonsten von ihm vorgeschossen werden solte, wird ihm außerdem vergütet.

Zur Urkund und mehrerer Corroboration und Festhaltung dessen allen, haben Wir Endesbenannte Director und Landräthe, diese Bestallung eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Pettschaften bekräftiget.

Zelle den 15ten August 1825.

Eides=Formul.

Ich Friederich Samuel Ernst Vogell, schwere einen Eid zu Gott und auf sein Heiliges Wort, daß ich der von löblicher Lüneburgischen Landschaft mir ertheilten, und von mir wohlbedächtlich gelesenen und erwogenen Land=Syndici Bestallung, in allen Puncten und Clausuln nachkommen, und jederzeit in Obacht nehmen und halten will; So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc.

Und ich Endesbenannter gelobe hiemit nochmahls, daß ich der vorstehenden Bestallung und Eides=Leistung nach äußersten Vermögen geleben und nachkommen wolle. Deshalb habe ich dieses in vim Reversus wohlbedächtlich ausgestellet, eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. Zelle den 15ten August 1825.

F. S. E. Vogell.

171.

Protocoll vom 16. August 1825, über die Beeidigung des Landsyndicus Vogell.

Actum Zelle den 16. August 1825 im landschaftlichen Hause.

Gegenwärtig Se. Excellenz dHr. Landschafts Director von **Plato.**

Demnach abseiten des hochlöblichen Landraths Collegii Sr. Excellenz überlaßen worden, den gestern zum Landsyndicus erwählten zeitherigen Bürgermeister **Vogell** in Eid und Pflicht zu nehmen, und denn derselbe auf vorgängige Einladung sich an dem vorbezeichneten Orte eingefunden hatte; so wurde dem Comparenten eröfnet: daß er am gestrigen Tage vom Landraths Collegio zum Landsyndicus erwählt sey und daher gegenwärtig mit seiner Beeidigung verfahren werden solle.

Quo facto leistete derselbe folgenden Eyd **more consueto:**

> Ich Friederich Samuel Ernst **Vogell** schwöre einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort: daß ich der von Hochlöblicher Lüneburgschen Landschaft mir ertheilten, und von mir wohlbedächtlich gelesenen und erwogenen Land Syndici Bestallung in allen Puncten und Clauseln nachkommen, und solche jederzeit in Obacht nehmen und halten will: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Nachdem nun dem neuen Landsyndicus von Sr. Excellenz zu seinem künftigen **Officio** viel Glück gewünscht und ihm endlich eröfnet war, daß die von ihm gelesene Instruction **in duplo** ausgefertigt werden solle, und das eine Exemplar ihm zu seiner Legitimation zugestellt werden würde, das andere aber von ihm mittelst Reverses zu unterschreiben und **ad Actu** zurückzuliefern sey, wurde der heutige Act beschloßen.

in fidem
G. Koeler, Canzleysecretair;
kraft besondern Auftrags.

172.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 17. August 1825, die Auszahlung der mit dem Landsyndicat verbundenen Besoldung betreffend.

P. P.

Ew. Königliche Hoheit und Excellenzen zeigen wir unterthänigst und ganz gehorsamst an: daß in der Versammlung des Landraths Collegii vom 15ten d. M., nach erfolgten Ableben des weil. Landsyndici Hofraths **Jacobi,** der bisherige Bürgermeister **Vogell** hieselbst wiederum zum Landsyndicus erwählt worden, auch am 16ten d. M. bereits in solcher Qualität in Eid und Pflicht genommen ist. Wie es nun deshalb erforderlich seyn wird, demselben die mit dem Landsyndicat verbundene Besoldung zu aßigniren, als ersuchen Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen wir ehrerbietigst gedachte Anweisung gnädigst und hochgeneigt ausfertigen zu laßen.

Die wir im besonderen Respect und Verehrung beharren

Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen 2c. 2c.

L. v. P.

173.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 19. August 1825, wegen zweckmäßiger Einrichtung landschaftlicher Wahlen.

Des Königs Majestät haben bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß die provinziallandschaftlichen Wahlen nicht immer so zweckmäßig ausgefallen sind, als solches für die Wichtigkeit des Wirkungskreises, der dem Gewählten demnächst anzuvertrauen ist, zu wünschen wäre, und daß der Grund hievon meistentheils darin liege, daß die Wahlen mehr durch Rücksicht auf verwandtschaftliche oder nachbarliche Verhältnisse, als durch die gehörige Berücksichtigung des öffentlichen Wohls geleitet worden sind, oder daß sich die qualificirten Candidaten zu spät zur Wahl gemeldet haben und daß darum die Stimmen bereits an diejenigen vergeben waren, die darum früher nachgesucht hatten.

Allerhöchst Dieselben wünschen aus landesväterlicher Fürsorge die hieraus entstehenden Inconvenienzen abzustellen ohne gleichwohl die Wahlfreiheit der Landschaften zu beschränken und haben Uns daher aufgegeben, deshalb geeignete Vorschläge zu machen. Wir wünschen zu diesem Ende die gutachtliche Meinung der löblichen Lüneburgschen Landschaft über diesen Gegenstand zu vernehmen, und bezeugen Derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 19ten August 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die Lüneburgsche Landschaft.

174.

Schreiben der Landdrostei Lüneburg vom 20. August 1825, die An- und Abbauer betreffend.

Hochlöblicher Provinzial-Landschaft wird annoch erinnerlich seyn, was Wir hinsichtlich der Erlassung einer Verordnung in Betreff der Ansetzung von An- und Abbauern, resp. unterm 30sten December v. J. und 14ten Mai d. J. an Dieselbe erlassen haben. Da es erforderlich ist, von dem Resultate dieser Communication das Königliche Cabinets-Ministerium binnen kurzem in Kenntniß zu setzen, so müssen Wir anderweit hiedurch ergebenst ersuchen, Uns mit einer Erwiederung gefälligst baldthunlichst versehen zu wollen.

Lüneburg, den 20sten August 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostey.

B. v. d. Decken.

An Hochlöbliche Lüneburgsche Provinzial-
Landschaft zu Celle.

175.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs „an das hochlöbliche Landraths-Collegium zu Celle" vom 20. August 1825, Nachrichten über eine landschaftliche Obligation betreffend.

176.

Erwiederung des Landschafts=Directors v. Plato an die Königliche Landdrostei Lüneburg vom 30. August 1825, die An= und Abbauer betreffend.

Königlicher Landdrostey werden die Gründe annoch vorliegen, welche im diesseitigen Erwiederungs Schreiben vom 24sten Januar d. J. auseinandergesetzt sind, warum vor Abhaltung eines provinzial Landtages keine Aeußerung über den in Antrag gebrachten Verordnungs Entwurf in Betreff der Ansetzung von An= und Abbauern erfolgen könne.

Ein Landtag ist nun bekanntlich noch nicht abgehalten, daher dieselben Hindernisse rücksichtlich einer Erwiederung vorwalten.

Grabow am 30sten August 1825.

Im Fürstenthum Lüneburg verordneter Landschafts=Director.

L. v. P.

177.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 5. September 1825, die Berechtigung des Landraths=Collegii zur Wahl des Landsyndicus betreffend.

Wir haben die Berichte des Lüneburgschen landschaftlichen Collegii vom 28sten July und 17ten August d. J. das Absterben des Landsyndici Hofraths Jacobi und die Wahl des Bürgermeisters Vogell zu Celle zum Landsyndicus betreffend erhalten. Da es indessen nach der Unterschrift dieser Berichte scheint, als hätten zu der gedachten Wahl nur der Herr Landschaftsdirector und die Landräthe des Fürstenthums Lüneburg concurrirt, so können Wir den nach den neuern allerhöchsten Bestimmungen Seiner Königlichen Majestät auf die Summe von 600 ℛ festgesetzten Gehalt eines Lüneburgischen Landsyndicus für den Bürgermeister Vogell nicht anweisen, bevor Wir darüber näher unterrichtet sind, daß an dieser Wahl auch die übrigen Mitglieder des landschaftlichen Collegii, welche nach dem an die Lüneburgsche Landschaft erlassenen allerhöchsten Rescripte vom 19ten October 1818 an allen Geschäften Theil nehmen sollen, welche nicht für die gesammte Landschaft gehören, verfassungsmäßig Theil genommen haben. Wir sehen daher hierüber dem ferneren Berichte des löblichen Collegii entgegen, und bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 5ten September 1825.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer.

An das Lüneburgsche Landschaftliche Collegium.

178.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 11. September 1825, die Besoldung des landschaftlichen Pedellen betreffend.

P. P.

Unterm 26sten April d. J. haben Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen in Betreff des landschaftlichen Pedellen Joachim Hagenau zu Celle zu eröfnen geruhet, daß demselben kein Gehalt bewilliget werden könne, weil, nach einer allerhöchsten Bestimmung Sr. Königlichen Majestät, dem landschaftlichen Pedellen außer der Dienstwohnung keine Besoldung beygelegt werden solle.

Für den Pedellen der Lüneburgschen Landschaft ist aber keine Dienstwohnung angewiesen, weshalb derselbe auch bisher keine gehabt hat. Dem vormaligen Pedellen Möhring war aus ganz besonderen Rücksichten von Seiten des Landschafts-Directors ein Domestiquenzimmer ad tempus eingeräumt. Das war aber keine Dienstwohnung des Pedellen.

Unter solchen Umständen erfordert die Nothwendigkeit, daß selbst nach den allerhöchsten Bestimmungen Sr. Königlichen Majestät dem zeitigen Pedellen statt der nicht vorhandenen Dienstwohnung eine Entschädigung an baaren Gelde bewilliget werde.

In solcher Hinsicht erlauben wir uns, den vorigen Antrag auf monathliche 5 Thlr. Cassen Münze zu wiederholen, und verharren mit dem größten Respecte und vollkommnester Verehrung

Ew. Königlichen Hoheit und Ew. Excellenzen &c.

L. v. P.

Celle am 11ten Sept. 1825.

179.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 13. September 1825, die landschaftlichen Baukosten betreffend.

Eine Zusammenstellung der seit dem Jahre 1818 auf die Bauten und Reparaturen der landschaftlichen Gebäude in Celle verwandten Kosten ergiebt, daß sich selbige auf 2829 ℛ 5 ggr 5 ₰ belaufen, und werden Wir durch die Beträchtlichkeit dieser Summe veranlaßt, dem landschaftlichen Collegio die Beschränkung dieser Bauten und Reparaturen auf das Nothwendigste hiemit von neuem zu empfehlen.

Wir bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 13ten September 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

v. Arnswaldt.

An das landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg.

180.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 19. September 1825, den Verkehr mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig betreffend.

Bekanntlich bestehen im Fürstenthum **Lüneburg** in Folge der Bestimmungen der Polizey-Ordnung vom Jahre 1618, so wie der Verordnungen vom 3. May 1695, 13. Nov. 1738 und 30. Sept. 1774 gewisse Beschränkungen hinsichtlich des Verkehres mit verschiedenen Landes-Erzeugnissen, als Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig, welche Producte, die Landesgränzen und gewisse Districte ausgenommen, in Voraussetzung regelmäßig in Städten und Flecken behuf Feilbietung derselben jährlich zwey Mal abzuhaltender 8tägiger Märkte, so viel pflichtige Unterthanen anbelangt, von denselben weder ins Ausland exportirt, noch an fremde Kaufleute und ledige Knechte verhandelt werden sollen.

In neuerer Zeit ist über den in Gefolge dieser Dispositionen veranlaßten Druck für den pflichtigen Landmann, verschiedentlich Klage geführt worden und haben Wir den Grund derselben so wenig verkennen können, daß Wir Uns nach vorgängig eingeforderten Berichterstattungen, bewogen gefunden haben, die Königl. Landdrostey zu **Lüneburg** zur Ertheilung von Dispensationen in geeigneten, den Wollhandel betreffenden Fällen zu autorisiren.

Hiemit aber hat den Beschwerden nicht ganz abgeholfen werden können und scheint zu diesem Ende vielmehr, wo nicht die gänzliche Aufhebung, doch eine wesentliche Modification der bis dahin bestehenden Gesetze erforderlich.

Da diese letztern, nahmentlich die angezogene Verordnung vom 3. May 1695 unter Beyrath der Lüneburgischen Landschaft landesherrlich erlassen sind, so haben Wir es für angemessen gehalten, über Aufhebung oder zeitgemäße Modification der fraglichen Dispositionen, das rathsame Bedenken, der löblichen Provinzial-Stände zu erfordern, um, nach Erwägung ihrer gutachtlichen Aeußerungen, weitere zweckdienliche Entschließung zu fassen.

Wir glauben bey dieser Angelegenheit die Aufmerksamkeit der löblichen Stände darauf richten zu müssen:

1. daß in den gegenwärtig die Ackerbau treibende Classe hart niederdrückenden Zeitverhältnissen, die dringendste Aufforderung liegt, den Absatz landwirthschaftlicher Producte so viel irgend thunlich zu befördern;

2. daß in den übrigen Provinzen des Königreichs, Beschränkungen des pflichtigen Landmannes, wie solche ihm durch die angezogenen Verordnungen auferlegt werden, nicht vorhanden sind, hier vielmehr in Absicht auf den Verkehr mit den vom Landmanne erzielten in dem Großhandel übergehenden Producten, eine höchst wohlthätige Freyheit herrscht;

3. daß die aus den bestehenden Beschränkungen entstehenden Vortheile für die Stadt- und Fleckenbewohner, für die städtische Nahrung im allgemeinen weniger erheblich und folgenreich scheinen als für den Privat-Nutzen der mit mehr bemeldeten Artikeln handelnden inländischen Kaufleute, deren Interesse billig dem der ohnehin gegenwärtig leidenden ackerbautreibenden Classe nachgesetzt werden muß, und

4. endlich, daß die älteren Verordnungen in ausdrücklicher Voraussetzung der Einrichtung von Märkten erlassen sind, welche in der beabsichtigten Art nirgends haben in Gang gebracht werden können, daher denn dem Landmanne diejenigen mit der auf Märkten statt findenden Concurrenz von Käufern verbundenen Vortheile nicht zugewandt worden sind, welche gewisser-

maßen als ein Ersatz für die ihm genommene Befugniß eines freyen Verkehres mit den Producten seiner Wirthschaft angesehen werden müssen.

Wir wollen es den löblichen Ständen überlassen, die Angelegenheit nach allen ihren Beziehungen sorgfältig zu erwägen und Uns mit Berichterstattung baldthunlichst zu versehen. Wir bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 19. Sept. 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

An die löbliche Lüneburgische Landschaft.

181.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 23. September 1825, die Berechtigung des Collegii zur Wahl des Landsyndicus betreffend.*)

P. P.

Zur schuldigen Befolgung des hohen Rescripti vom 5ten hujus müssen wir zu bemerken uns erlauben, daß in der Königlichen Verordnung vom 5. August 1774 art. 10 ausdrücklich bestimmt sey:

den Landsyndicum erwählet fernerhin Unser Landraths Collegium privative.

Diese Lex spezialis stehet annoch in voller Kraft da, und ist bislang, unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens nach, nicht aufgehoben.

Durch das allerhöchste Rescript vom 19ten Octbr. 1818 sind lediglich in Hinsicht der Wahlen eines Landschafts Directors und eines Landraths abändernde Bestimmungen getroffen; alle übrige Wahlen sind unerwähnt, also auch unverändert geblieben.

Gesetzlich kann daher Niemand anders, als das Landraths Collegium vorhanden seyn, der befugt wäre, bey der Wahl eines Landsyndici zu concurriren.

Denn den gesammten Mitgliedern, welche dasjenige Collegium ausmachen sollen, dem die Aufträge hinsichtlich landschaftlicher Administrationsgegenstände ertheilt worden, ist keine Wahl-Befugniß rücksichtlich derjenigen Stellen beygelegt worden, die bislang vom Landraths-Collegio oder der Ritterschaft privative gesetzlich gewählt sind.

Wäre die allerhöchste Absicht Sr. Königlichen Majestät dahin gegangen, das ganze Wahl-Reglement vom 5ten Aug. 1774 aufzuheben: so würde dieß nicht nur erklärt; sondern es würde auch, wenn namentlich die Prälatur und Städte, welche zu jenem Administrations-Collegio berufen sind, Antheil an den Wahlen hätten haben sollen, die dem Landraths-Collegio und der Ritterschaft privative zustehen, dieß bey den neu normirten Wahlen eines Landschafts-Directors und eines Landraths ausgedrückt seyn.

Der Prälatur und den Städten ist aber dabey keine Wahlbefugniß eingeräumt, vielmehr blos dem Landraths-Collegio und der Ritterschaft verblieben.

---

*) Dieser Vortrag ist, wie der vom 11. September, bereits von dem neuen Landsyndicus entworfen und von dem Landschafts-Director ohne Communication mit den übrigen Mitgliedern des Collegii unterschrieben.

Die Wahlbefugnisse sind in hiesiger Provinz ohnehin kein Ausfluß der Administration, sondern vielmehr für sich selbst bestehende Berechtigungen, die auf einem durch besonderes Gesetz bestätigtem Herkommen beruhen, und wovon das Landraths-Collegium sich nicht ermächtiget halten darf früher abzuweichen, als bis eine Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen ist.

Der gerechteste Vorwurf begangener Willkühr würde dasselbe treffen müssen, wenn dasselbe sich erlauben wollte, von den Vorschriften abzugehen, welche durch ein annoch fortbestehendes Gesetz klar und deutlich vorgezeichnet sind.

Diesen Vorschriften gemäß haben wir jüngsthin bekanntlich den landschaftlichen Pedellen allein gewählt, und haben auch gegenwärtig den Landsyndicum allein wählen müssen.

Das Landraths-Collegium ist nicht aufgehoben, wird vielmehr im allerhöchsten Rescripte vom 19. Octbr. 1818, ganz ausdrücklich für fortbestehend erklärt.

Nur die Zahl seiner Mitglieder soll für die Zukunft beschränkt werden.

Die Berechtigungen des Landraths-Collegii sind nicht für erloschen erklärt; und die Zuziehung der Prälatur- und Städte-Deputirte qu. ist nicht für alle Geschäfte des Landraths-Collegii, sondern nur für die Direction in Grundsteuer-Angelegenheiten und in der Verwaltung provinzieller Institute vorgeschrieben.

Hier ist die Gränze bezeichnet, außerhalb welcher das Landraths-Collegium nicht allein handeln soll, das heißt, die eigentlichen Administrations-Sachen der ganzen Provinz, als z. B. in Grundsteuer-, Brandcassen-Sachen und dergleichen, wo es auf Rechnungs-Geschäfte ankömmt, soll dasselbe nicht allein besorgen, sondern die Prälatur und Städte in vorgeschriebenen Maaße zuziehen. Dahin gehört aber die Wahlbefugniß nicht, und ist auch niemals dahin gerechnet worden. Wir haben uns deshalb an den art. 10 des Wahl-Reglements vom 5. Aug. 1774 streng halten müssen. Nach solchem erscheint die von uns vollzogene Wahl des vormaligen Burgermeisters Vogell als ganz gesetzmäßig, und haben demselben als solchem die Bestallung ertheilt, weshalb wir die ehrerbietige Bitte wiederhohlen

demselben die einem Landsyndico im Fürstenthume Lüneburg beygelegte Besoldung höchst- und hochgeneigtest anzuweisen zu geruhen,

die wir mit dem größesten Respecte und vollkommenster Verehrung beharren

Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

Celle am 23. September 1825.

L. v. P.

182.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 28. Sept. 1825, landschaftliche Obligationen betreffend.

Zu den von Uns gekündigten fünfprocentigen Lüneburgschen Landesschuld-Capitalien gehört unter andern dasjenige Capital der Kirche zu Hermannsburg, in Ansehung dessen Uns eine Abschrift der Obligation weiland Herzogs Franz Otto von Ostern 1557 mittelst gefälligen Schreibens vom 8. Octbr. v. J. mitgetheilt worden. Diese Obligation lautet auf 150 Goldgulden; das Capital ist aber in dem im Jahre 1820 von Seiten der hochlöblichen Lüneburgschen Landschaft aufgestellten Verzeichnisse der dortigen Provinzial-Schulden und zwar des Landschatzes Nr. 67. zu = 112 Thlr. 16 ßl. angegeben und

in der Schatzrechnung de 1807 pag. 404. befindet sich der Zusatz „oder 150 Gfl. à 20 Gr."

Dermalen wird jedoch die Rückzahlung dieses Capitals der 150 Gfl. nach dem mittelst Unserer Bekanntmachung vom 20. Decbr. 1822 evaluirten Werthe der Rheinischen Goldgulden mit 315 Thlr. 9 Ggr. in Pistolen à 5 Thlr. in Anspruch genommen, und es kommt Uns daher darauf an, wo möglich nachzuweisen, daß die in der Obligation benannten Goldgulden nicht den Werth der Rheinischen Goldgulden gehabt haben. Wir dürfen vermuthen, daß die Bezeichnung jener Goldgulden „zu 24 schweren Schillingen oder zu 20 Gr." auf einer frühern Werths-Ausmittelung beruhen wird, und ersuchen daher das hochlöbliche landschaftliche Collegium, Uns mit geneigter Beschleunigung die Nachrichten mitzutheilen, welche sich im dortigen Archive über die Werths-Ausmittelung der alten Münzsorten und namentlich der alten Goldgulden des 16ten seculi auffinden lassen werden.

Hannover, den 28ten Sept. 1825.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg.

An das hochlöbliche landschaftliche Collegium
in Celle.

183.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 5. October 1825, die Liquidation der landschaftlichen Versammlungskosten betreffend.

Da nach dem bestehenden Geschäftsgange die Landtags-Versammlungs-Kosten der gesammten Provinzial-Landschaften bey Königlichem Cabinets-Ministerio liquidirt werden und Wir sodann von demselben nach Feststellung der Beträge die Autorisation zur Zahlung erhalten; so haben Wir auch die Uns mittelst gefälligen Schreibens vom 23. v. Mts. zugegangene Berechnung der Versammlungs-Kosten der hochlöblichen Lüneburgschen Landschaft vom Rechnungsjahr 18²⁴/₂₅ zuvörderst Königlichem Cabinets-Ministerio vorgelegt, und ersuchen hochlöbliches Landraths-Collegium, hinfüro die Liquidationen solcher Kosten unmittelbar an die gedachte hohe Behörde zu übersenden.

Hannover, den 5ten October 1825.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

G. v. Schele.

An hochlöbliches Landraths-Collegium
in Celle.

184.

Erwiederung des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium vom 6. October 1825, landschaftliche Obligationen betreffend.

Auf das gefällige Schreiben vom 28ten vor. Mon. erwiedern Wir, daß eine Werths-Ausmittelung der alten Münzsorten des 16ten Seculi Unsers Wissens in der hiesigen Landschaftlichen Registratur sich nicht als eine besondere Ausarbeitung befinde.

Die Beurtheilungs Quellen in einzelnen vorgekommenen Fällen sind vielmehr die Reichs Münz Verordnung vom Jahre 1559 und die Angaben, welche

in den Schatz Rechnungen über Rückzahlungen in einzelnen Fällen vorkommen. Der §. 64. der vorgedachten Reichs Münz Verordnungen macht unter Rheinischen Goldgulden und andern Goldgulden keinen Unterschied, und wenn man ältere Rechnungen zu Rathe zieht, so ist ein Goldgulden zwey Rheinischen Gulden gleich gerechnet, also der Goldgulden zu 40 Mgr., wo der Rheinische Gulden, den man auch wohl einen Gulden Münze nannte, zu 20 Mgr. berechnet wurde.

Daß man diejenigen 150 Gfl., worüber die Obligation Herzogs **Franz Otto de Ostern 1557** redet, zu 24 ßl, oder 18 Ggr. berechnete, hatte vermuthlich darin seinen Grund, daß der Herzog solche mit 7½ Gulden Lübisch zu verzinsen versprochen hatte, wie die unterm 8ten October vor. Jahres mitgetheilte Abschrift besagt. Denn 150 Gulden Lübsch sind 112 Thlr. 16 ßl., den ßl. bekanntlich zu 9 Pf. gerechnet, wie im Fürstenthume **Lüneburg** vor Einführung des leichten Geldes immer der Fall war.

Man hat also vom Zinsfuße auf den Capital Münzfuß geschlossen, darnach den Betrag des Capitals reducirt, und in die Schatz Register eingetragen.

Auf den Zusatz **pag.** 404 in der Schatz Rechnung **de ao.** 1807 kann gar nichts gebauet werden, weil dies in Vergleichung mit der Obligation offenbar ein Schreibfehler ist.

Worauf die Evalvation in der Bekanntmachung vom 20. December 1822 gebauet gewesen, ist Uns unbekannt, wahrscheinlich aber auf die alten Reichs Münz Verordnungen; bemerken können Wir jedoch, daß die Goldgulden des 16ten Jahrhunderts hier niemals so hoch berechnet sind, als sie in besagter Bekanntmachung angeschlagen worden.

Die Schatz Register z. B. ergeben, daß **ao.** 1663 ein Capital von 200 Goldgulden **ex Oblig. de trium regum** 1552 dem Hospitale St. Georg in Celle mit 200 Thaler damaliger Zeit bezahlt sind, also **ao.** 1663 ein Goldgulden einem Speciesthaler gleich geachtet wurde.

Nach der Reichs Münz Verordnung von 1551 hätten sie eigentlich 2 Thlr. Cassen Münze gleich seyn sollen, oder 2 Thlr. 3 Ggr. 6 Pf. Gold, inzwischen scheint dieß nicht Gebrauch gewesen zu seyn, weil bekanntlich **ao.** 1595 die Herzoge von Braunschweig Lüneburg einen besonderen Münzverein mit verschiedenen Städten geschlossen hatten.

Nach der einmahl geschehenen Bekanntmachung vom 20ten December 1822 wird man inzwischen wohl schwerlich umhin können, der Kirche zu **Hermannsburg**, oder eigentlich nach den Worten des ursprünglichen Schenkers, der Armen-Rechnung daselbst das Capital der 150 Gfl. nach dem bekannt gemachten Werthe der Goldgulden zu bezahlen und abzutragen.

Zelle, am 6ten October 1825.

Im Fürstenthume **Lüneburg** verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

185.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 7. October 1825, die Besoldung des landschaftlichen Pedellen betreffend.

Wir erwiedern dem Lüneburgschen Landschaftlichen Collegio auf den Bericht vom 11ten vor. Monats, wie Wir wünschen, daß dem Landschaftlichen Pedellen, in so fern solches irgend thunlich, eine Dienstwohnung in den landschaftlichen Gebäuden zu Celle eingeräumt werde.

Da mit der gegenwärtigen Verminderung der Landräthe das Bedürfniß der Wohnung in den dasigen landschaftlichen Gebäuden sich vermindert haben wird, auch schon seither die Ueberlassung eines Zimmers an den vormaligen Pedellen Möhring thunlich gewesen ist, so hoffen Wir, daß dieser Zweck zu erreichen seyn wird und würde Uns solches um so angenehmer seyn, als in den letzten Jahren so beträchtliche Summen auf jene Gebäude verwandt worden sind.

Wir wollen daher, in so fern diese Einrichtung etwa besondere Schwierigkeiten haben sollte, einer weiteren Anzeige des Lüneburgschen landschaftlichen Collegii entgegen sehen, und wünschen in diesem Falle zugleich zu vernehmen, ob nicht in früheren Zeiten die Pedellen schon eine Dienstwohnung in den landschaftlichen Gebäuden zu Celle gehabt haben.

Wir bezeugen dem Lüneburgschen landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 7. October 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Meding.

An das Lüneburgische landschaftliche Collegium.

186.

Erwiederung des Landraths-Collegii vom 14. October 1825, denselben Gegenstand betreffend.*)

Auf das hohe **Rescriptum** vom 7ten **hujus** verfehlen wir nicht, schuldigst zu erwiedern, daß wir mit dem besten Willen dem landschaftlichen Pedellen keine Dienstwohnung im landschaftlichen Hause einräumen können.

Denn 1. wenn ein Landschafts-Director mit Familie seine Wohnung beziehen will, so kann er keiner ihm bestimmten Gemächer entbehren. Rücksichtlich der erforderlichen Domestiquen ist ohnehin das Locale schon an sich beschränkt genug, als daß noch etwas davon genommen werden könnte.

2. Die Gemächer der Landräthe sind im ersten Stock und nicht dazu geeignet, um einem Pedellen mit seiner Familie eingeräumt werden zu können, und da die landschaftliche Registratur sich im 2ten Stock befindet, so ergiebt sich auch schon daraus, daß es feuergefährlich sein würde, eine Familie im 1ten Stocke wohnen lassen zu wollen.

Was etwa an landräthlichen Wohnungen, die ohnehin nur für jeden in einer Stube und Kammer und einem Domestiquen-Zimmer bestehen, künftig würde vacant werden, wird zu Sessions-Zimmern und neuen Registraturen sehr nothwendig verwandt werden können. Eine Dienstwohnung hat der Pedell niemals gehabt.

Uebrigens dürfen wir hinsichtlich der bisher verwandten Baukosten nicht unbemerkt lassen, daß solche nach Verhältniß der Umstände sehr geringe gewesen sind. Denn zur westphälischen Usurpations-Zeit wohnte die Unterpräfectur darin und seit der Zeit war an die Häuser nichts verwandt. Sie sind dem Wind und Wetter sehr ausgesetzt, und noch keinesweges in einem solchen Zustande wieder, daß man auf Ersparung von Reparaturkosten denken könnte.

*) Wiederum von dem Landschafts-Director allein erlassen.

Dem Anscheine nach sind die Gründe an dem Gebäude, worin die Königliche Steuer-Receptur sich befindet, ganz morsch; und oben auf einem Registratur-Zimmern ist der Kalk abgefallen, weil der Regen durchgeschlagen gehabt hat.

Um in einem Jahre die Ausgaben nicht zu sehr zu häufen, sind diese nothwendigen Verbesserungen bisher zurückgelassen; sollen sie aber durch längeren Aufschub sich nicht noch vergrößern, so wird deren Vornahme nicht unterbleiben dürfen.

Mit dem größten Respecte und Verehrung beharren wir

Ew. ꝛc.

L. v. P.

Zelle, am 14ten October 1825.

187.

Eingabe des Drosten v. d. Wense vom 23. October 1825, das Verbot der Ausfuhr des Holzes und der Gerberlohe betreffend.

An das hochlöbliche Landschaftliche Collegium
des Fürstenthums Lüneburg.

Ganz gehorsamster Vortrag
des Drosten von der Wense,
Fallingbostel, den 23ten October 1825,
betreffend
die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr des Holzes und der Gerberlohe aus dem Fürstenthume Lüneburg.

Bekanntlich sind die beyden Verbote der Ausfuhr des Holzes und der Gerberlohe aus unserer vaterländischen Provinz bisher in Kraft; jenes begründet sich auf ältere Verordnungen, namentlich die Holz-Ordnung von 1665 Nr. XL. II., erneuert durch das Ausschreiben Königl. Cabinets-Ministerii vom 12ten Februar 1767. Das Verbot der Ausfuhr des Holzes ist bisher noch immer mit aller Strenge beobachtet und die Exportation nicht anders als nach erhaltenen Holzpässen oder Erlaubnißscheinen zugelassen. Das Verbot der Ausfuhr der Gerberlohe, der Eichenborke und Birkenrinde aber erst in diesem Jahre durch eine den Landdragonern ertheilte Anweisung in Erinnerung und bey mehrfachen Fällen in Anwendung gebracht.

Die Aufhebung beyder Verbote ist aber meiner unvorgreiflichen Ansicht nach für unsere vaterländische Provinz eben so wünschenswerth als unbedenklich und nehme ich mir daher, durch mehrere Fälle und den in der hiesigen Gegend stattfindenden bedeutenden Holzhandel auf diese Verbote öfters aufmerksam gemacht, als Mitglied der Lüneburgschen Provinzial-Stände, die Freiheit, diesem hochverehrlichen Collegio hierüber Folgendes zur weiseren Beurtheilung unterthänig vorzulegen.

Nach allgemeinen Staatsverwaltungs-Principien, die jetzt überall gelehrt und befolgt werden, ist für den Producenten roher Producte der möglichst freye Verkehr mit denselben in dem möglichst großen Umfange von der höchsten Wichtigkeit. Hierüber viele Worte zu sagen, würde überflüssig seyn, da jedem der große Einfluß, den ein erleichterter Absatz auf den Werth der Erzeugnisse des Bodens und damit auf die Cultivirung des letzteren äußert, einleuchtend seyn muß. Ein freyer Verkehr mit Holz und Eichenborke würde mithin auch für die Holzeigenthümer von dem wohlthätigsten Einflusse seyn. Es kömmt daher hier nur darauf an, näher zu beleuchten, ob vielleicht andere

Gründe und namentlich diejenigen, welche jene Verbote veranlaßt, noch fortbestehen und der nach allgemeinen Grundsätzen wünschenswerthen Aufhebung derselben sich entgegenlehnen.

Zu dem Ende ist nothwendig, den Zweck, den der Gesetzgeber, als er das Gesetz erließ, ins Auge zu fassen und da finden wir, daß, was zuvörderst das Verbot der Ausfuhr des Holzes betrift, dies durch die im 17ten Jahrhunderte überall stattgefundene schlechte Bewirthschaftung der Forsten und die dadurch erweckte Furcht vor Holzmangel veranlaßt ist. Hierauf deutet namentlich der introitus der Holz-Ordnung von 1665 hin und ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß damals nach dem langjährigen 30jährigen Kriege, der bis zum Jahre 1648 ganz Deutschland und so auch unsere vaterländische Provinz verwüstete, alle herrschaftliche, Gemeinde- und Privat-Forsten in dem schlechtesten Zustande sich befanden und die Holzungen bey der noch lange Jahre nach jenen kriegerischen Unruhen fortdauernden Noth stark angegriffen wurden. Es fehlte ja auch damals überall in den Forsten an einer ordnungsmäßigen Bewirthschaftung und forstpolizeylichen Aufsicht über Gemeinde- und Privat-Forsten; aus jener Zeit schreiben sich die vielen wüsten Forstreviere und Bezirke her, deren wir in unserer Provinz eine große Menge besitzen und von denen jetzt nur noch die Legende saget, daß sie ehemals große Waldungen waren. Weise war es daher damals, durch eine genaue Controlle und durch Beschränkung des Absatzes den Holzeigenthümer und insbesondere die Gemeinden und Interessentenschaften von ferneren Verwüstungen abzuhalten. Es mußte auch unter diesen Umständen die Furcht vor Holzmangel nicht ungegründet und der Klugheit gemäß seyn, diesem zeitig entgegen zu arbeiten.

Diese Gründe, welche zu der damahligen Zeit das Gebot veranlaßten, sind aber jetzt nicht mehr vorhanden. Die Holzcultur hat sich seitdem in herrschaftlichen und Privat-Forsten sehr gebessert, das Holz hat sich vermehrt und ist jetzt in Ueberfluß vorhanden. Die Bewirthschaftung in den herrschaftlichen Forsten ist vollständig geregelt, und dabey auf das jetzige und künftige Bedürfniß gleiche Rücksicht genommen; die Gemeinde- und Interessenten-Forsten stehen unter einer gehörigen forstpolizeylichen Aufsicht und, wo diese vielleicht noch nicht in der Maaße, wie es zu wünschen, eingeführt, ist die Abstellung dieses Mangels mehr und mehr zu erwarten. Der Privatmann, mag er zu den Gutsbesitzern oder zu dem Bauernstande gehören, wendet mehr Aufmerksamkeit auf die Holzcultur, und wird hierzu noch um so mehr ermuntert werden, wenn durch einen freyeren Verkehr der Werth des Holzes steigt.

Die Umstände, die jenes Verbot herbey führten, sind daher jetzt nicht mehr da, vielmehr die Lage der Sache der Art, daß für die Provinz durch Aufhebung jenes Verbots kein Schaden für jetzt oder die Zukunft zu befürchten, sondern, auch abgesehen von den obberührten allgemeinen Empfehlungsgründen, ein unleugbarer großer Vortheil eben so sehr durch die so eben gedachte größere Ermunterung zur fleißigeren Holzcultur als noch insbesondere durch folgenden Umstand eintreten wird:

Auf welche bessere Weise können nemlich die vielen großen Oedungen, Heiden und Gemeinheiten benutzt werden, als zur Holzcultur? Viele sind, mögen sie auch durch die Gemeinheitstheilungen mehr und mehr in die Hände der Einzelnen übergehen, zur Ackercultur unfähig, eben so wenig aber mit Vortheil zu Weiden u. s. w. zu benutzen; sie werden daher, mag auch unsere Ackercultur sich durch die Verkoppelungen und Schlagwirthschaften nach und nach verbessern, ganz nutzlos liegen bleiben müssen, wenn sie nicht zu Holzculturen verwandt werden. Da nun fast alle zur Aufziehung von Nadelholz

wenn auch nicht von Baubholz, welches indessen in vielen Gegenden unserer Provinz und insbesondere in denen, wo die größten Oedungen belegen, wegen Ueberflusses an Brennholz und sonstigen Brennmaterialien keinen großen Werth hat, tauglich sind, so werden diese demnächst Bauholz in Menge liefern können. Unsere Provinz gewährt nun aber keinen hinlänglichen Absatz, selbst nicht einmal für das jetzt vorräthige Bauholz, das beweisen die vielen Holzpässe, die erbeten werden; wie wichtig, wie einflußreich würde es daher für die künftige Wohlfahrt unserer Provinz seyn, wenn der Markt für dies Erzeugniß unsers Bodens erweitert und damit die größte Fläche desselben, die jetzt entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag liefert, zur Quelle eines fortwährenden bedeutenden Erwerbes umgeschaffen würde.

Die Furcht vor einem zu starken Angreifen der Forsten kann hier auf der anderen Seite nicht dagegen angeführt werden, denn bey den herrschaftlichen Forsten ist und wird dies durch die Bewirthschaftungspläne verhindert, bey den Adlichen Forsten ist dies nicht zu erwarten, bey den Gemeinde-Forsten wird es durch die forstpolizeyliche und obrigkeitliche Oberaufsicht verhindert und bey den Privat-Forsten des Bauernstandes wird ihm ebenfalls durch eine in den neueren Zeiten stattgefundene genauere Controlle entgegen gearbeitet. Wenigstens wird, was letztere anbetrift, durch eine größere Freiheit des Handels mit dem Holze das Ruiniren der Privat-Forsten der Pflichtigen nicht mehr herbeygeführt werden, denn in allen Gegenden, wo Privat-Forsten der Art existiren, ergiebt die tägliche Erfahrung, daß gute Wirthe ihr Holz conserviren, schlechte Wirthe aber auch jetzt ihr Holz verwüsten; in erhöhetem Grade wird daher letzteres durch einen freyeren Verkehr nicht herbeygeführt, vielmehr der unachtsame Wirth wegen des größeren Werths des Holzes aufmerksamer auf dasselbe gemacht werden.

Durch Vorstehendes glaube ich dargethan zu haben, daß die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr des Holzes für unsere Provinz höchst wünschenswerth und wohlthätig seyn würde und gehe ich nun zu dem Verbote hinsichtlich der Lohborke über.

Dies Verbot begründet sich, wie obbemerkt, auf die Verordnung vom 7ten October 1767 und hat nach den Worten derselben den Zweck, die Lohgerbereyen in unserer Provinz in Aufnahme zu bringen. Daß zur Beförderung eines oder des anderen Industriezweiges für einige Zeit eine Beschränkung des Verkehrs eintrete, muß als angemessen erkannt werden, und möchte es darum wohl zu der Zeit, als jenes Verbot erlassen worden, zur Beförderung der Lohgerbereyen sehr anräthlich gewesen seyn, die Ausfuhr der Lohborke zu untersagen. Jetzt aber nach Verlauf von 58 Jahren muß angenommen werden, daß die Lohgerbereyen sich in der Maaße gehoben, daß sie die Concurrenz mit auswärtigen ertragen können, und kann, wenn sie sich dazu noch nicht im Stande fühlen, wie dies jedoch nach dem im Ganzen blühenden Zustande unserer Lohgerbereyen nicht anzunehmen, dies nur ihrer zu geringen Betriebsamkeit zugeschrieben werden, wenigstens würde es eine große Ungerechtigkeit enthalten, daß nach Verlauf einer so langen Zeit von Jahren noch fortwährend der Grund d. h. Holzbesitzer darunter leiden sollte.

Ist daher dies zu deduciren, so kann von Seiten der Mehrzahl d. h. der Grundbesitzer mit vollem Rechte die Aufhebung der bisher stattgefundenen Beschränkung des Absatzes ihrer Producte verlangt werden.

Leicht kann nun aber dies dargethan werden, da das Bedürfniß der Lohgerbereyen in unserer Provinz nicht zur Consumtion der vorhandenen Lohborke insbesondere der hierbey hauptsächlich in Frage kommenden Eichenborke hin-

reicht. Es wurden in der neueren Zeit bedeutende Quantitäten von Lohborke aus der Provinz ausgeführt, unsere Lohgerber mußten daher mit diesem Material hinlänglich versehen seyn, sonst würde der Grundbesitzer oder Zwischenhändler die Gerberlohe lieber in der Nachbarschaft an den Mann gebracht haben. Jener Ueberfluß an Lohborke geht auch noch mehr daraus hervor, daß selbst Lohgerber selbige ins Ausland ungeachtet des neuerdings darauf gelegten Zolls ausführen. Bey dem jetzt erneuerten Verbote hat sich dies auch von Neuem zu Tage gelegt, indem Quantitäten von mehreren 1000 Centnern jetzt vorräthig sind, die nicht abgesetzt werden können, die aber auch nicht der Qualität der Waare wegen über ein Jahr aufgehoben werden dürfen und können, deren Verlust daher zum großen Nachtheile der Eigenthümer bevorstehet.

Die überall mehr und mehr stattfindenden Verkoppelungen mögen zum Theil wohl den jetzigen Ueberfluß der Eichenborke in Folge der damit zusammenhängenden Abholzungen zu Wege bringen; diese lassen aber auch noch fernerweit einen solchen Ueberfluß erwarten und hat sich überhaupt die Anziehung des Eichenholzes in der letzteren Zeit vermehrt. Es wird daher unter diesen Umständen die fernere Beybehaltung der in Frage stehenden Beschränkung den Holzeigenthümern und somit einer großen Mehrzahl zum fühlbaren Schaden gereichen und auf die Holzcultur nachtheilig einwirken.

Die Furcht, daß dadurch vielleicht das Eichenholz selbst sich zum Nachtheil des Ganzen zu sehr mindern möchte, braucht dagegen nicht rege zu werden, denn theils ist diesem durch den Meyernexus, nach welchem bekanntlich kein Meyer ohne gutsherrliche Genehmigung einen Eichbaum hauen darf, entgegen gearbeitet, theils ist für die Wiederanpflanzung von Seiten der Pflichtigen durch Verordnungen prospicirt und endlich so mancher alter abgängiger Eichbaum vorhanden, der ganz ohne Nutzen steht und dessen Platz sehr viel besser zur Heranziehung von Heistern benutzt werden kann; auch die Holzcultur wird daher durch Aufhebung jenes Verbots gewinnen. Diesemzufolge würde daher die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr der Lohborke für den größten Theil der Bewohner unserer vaterländischen Provinz sehr wünschenswerth seyn und auf den allgemeinen Wohlstand kräftig einwirken.

Indem ich mir erlaubt habe, Euer Excellenz und Hochwohlgeboren diese Bemerkungen zur weiteren Erwägung ganz gehorsamst vorzulegen, stelle ich es dem weiseren Ermessen ehrerbietig anheim, ob darauf Rücksicht zu nehmen gefällig seyn sollte und wenn dies der Fall wäre, ob an Unsers Allergnädigsten Königs Majestät von Hochdenenselben dieserhalb ein allerunterthänigster Antrag gemacht werden könnte, richte indessen falls dies nicht beliebt werden sollte, eventualiter mein Gesuch dahin, mir bey der nächsten allgemeinen Provinzial-Stände-Versammlung zu gestatten, auf die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr des Holzes und der Gerberlohe einen gehorsamsten Antrag einbringen zu dürfen und denselben zu dem Ende gefälligst mit in die einer solchen vorhergehende Aufforderung aufnehmen zu lassen, um damit der Vorschrift, daß Anträge für die bevorstehende Versammlung im Voraus angekündigt werden müssen, Folge zu leisten.

v. d. Wense.

188.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 31. October 1825, die Besoldung des landschaftlichen Pedellen betreffend.

Wir erwiedern dem Lüneburgschen landschaftlichen Collegio auf Dessen

Bericht vom 14. d. M., daß Wir Demselben überlassen müssen, dem landschaftlichen Pedellen eine Dienstwohnung anzuweisen, indem nach den Königlichen Befehlen eine Besoldung für denselben nicht ausgeworfen werden kann.

Wir bezeugen dem Lüneburgschen landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 31. October 1825.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

189.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 1. November 1825, die Berechtigungen des Landraths=Collegii betreffend.

Wir haben erhalten, was der Herr Landschafts=Director und die Landräthe unter dem 23. September d. J. über die Wahl eines Lüneburgschen Landsyndicus fernerweit einberichtet haben, und eröffnen dem landschaftlichen Collegio darauf Folgendes:

Es ist überall keinem Zweifel unterworfen, daß die Absicht Seiner Königlichen Majestät bey der Reorganisation der Lüneburgschen Landschaft dahin gegangen sey, daß statt aller früher bestandenen landschaftlichen Collegien nur ein einziger Ausschuß ferner existiren, daß dieses landschaftliche Collegium aus dem Herrn Landschafts=Director, den Landräthen, den Deputirten der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle und einem Deputirten der Stifter Bardowick und Ramelsloh bestehen, und daß dasselbe alle Geschäfte besorgen solle, welche einer provinzialständischen Behörde obliegen würden. Diese allerhöchste Bestimmung ist der Lüneburgschen Landschaft durch das im Namen Seiner Königlichen Majestät an sie erlassene Rescript vom 19ten October 1818 eröffnet worden, woraus sich ergiebt, daß auf das jetzige landschaftliche Collegium nicht nur die Rechte und Verpflichtungen der andern vormaligen landschaftlichen Ausschüsse, sondern auch die des Landraths=Collegii übergegangen sind.

Ausgenommen hievon sind einzig und allein die in dem erwähnten Rescripte besonders heraus gehobenen Wahlen eines Landschafts=Directors und der Landräthe, welche ausdrücklich der Ritterschaft übertragen und vorbehalten sind.

Wenn dagegen in diesem Rescripte die Besorgung der Grundsteuersachen und die Verwaltung provinzieller Institute als Obliegenheiten des landschaftlichen Collegii angeführt sind, so ist dies offenbar nur beispielsweise geschehen, indem unmittelbar zuvor ganz allgemein bestimmt ist, daß die Geschäfte, welche nach der veränderten landschaftlichen Verfassung ferner einer provinziallandschaftlichen Behörde obliegen würden, d. h. alle die nicht von der gesammten Lüneburgischen Landschaft, oder von der allgemeinen Stände=Versammlung des Königreichs, oder von den allgemeinen ständischen Behörden wahrgenommen würden, dem landschaftlichen Collegio obliegen sollen.

Es kann ferner nach den bestimmten gesetzlichen Vorschriften überall keinen Zweifel leiden, daß die Wahl eines Lüneburgschen Landsyndicus nicht von einzelnen Wahlberechtigten abhängt, sondern zu den Attributen desjenigen landschaftlichen Collegii gehört, welches überhaupt die provinziallandschaftlichen Rechte wahrzunehmen hat, und daß daher dieses Wahlrecht mit den übrigen

Geschäften des Landraths-Collegii auf das jetzige Landschaftliche Collegium übergegangen ist.

Da die jetzt vorgenommene Wahl nur von einem Theile dieses Collegii angestellt worden ist, so würde wenigstens die Zustimmung der übrigen Mitglieder desselben noch erforderlich seyn. Indessen wird solche für das Mal als stillschweigend ertheilt angenommen werden können, da jene Mitglieder wider diese Wahl nicht reclamirt haben. Aus dieser Rücksicht wollen Wir daher gegenwärtig die Besoldung für den Landsyndicus Vogell anweisen, bevorworten dabey aber ausdrücklich, daß dadurch den Rechten der übrigen Mitglieder des landschaftlichen Collegii nichts vergeben werden solle, erwarten vielmehr, daß diese künftig zu allen Geschäften der provinziallandschaftlichen Behörde zugezogen und insbesondere zur Theilnahme an den vorkommenden Wahlen admittirt werden.

Wir bezeugen dem Lüneburgischen landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 1. November 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

190.

Ausschreiben des Landschafts-Directors v. Plato vom 29. November 1825 zu einem allgemeinen Landtage auf den 13. Januar 1826.

Nachdem Königliches Cabinets-Ministerium in Hannover über nachfolgende Gegenstände, als:

1) laut des gedruckt hieneben erfolgenden Anschlusses über eine etwa zu erlassende Verordnung wegen Anbauer und Abbauer;
2) über eine etwa zu erlassende Verordnung wegen Aufhebung der Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig, welche in der Polizei-Ordnung de 1618 und in den Verordnungen vom 3. Mai 1695, 13. November 1738 und 30. September 1774 enthalten sind; und
3) über etwa bessere und zweckmäßigere Einrichtung der provinziellen Wahlen

das rathsame Gutachten und Vorschläge von Seiten der Landschaft des hiesigen Fürstenthums erfordert hat: so wird eine landschaftliche Versammlung und Berathung nothwendig, wozu denn hiemit

der Dreizehnte Januar 1626

bestimmt wird.

Nächst obigen Gegenständen wird auch noch für die gesammte Landschaft ein Antrag wegen Aufhebung des Verbots der Ausfuhr des Holzes und der Gerberlohe aus dem hiesigen Fürstenthume in Erwägung gestellt werden.

Für die Mitglieder der Ritterschaft, mit Ausschluß der übrigen Stände, stehet daneben:

1) das Geschäft der Wahl der Deputirten zu der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs auf die Dauer der nächsten sechs Jahre um so dringender auf diesem Landtage bevor, als die nächste Diät schon mit dem 23. Januar k. J. anheben soll;

2) die Erwägung eines Antrages wegen der durch das Rescript Königlichen Cabinets-Ministerii vom 27. Mai 1819 vor der Hand suspendirten Landraths-Wahlen;

3) die auf vorigem Landtage ausgesetzten Gegenstände, nemlich wegen des Kloster-Recesses, Grundsteuer-Abzugs von der Appanage und wegen Koppeljagd

zur Berathung bevor.

Dieserhalb werden nun Ew. ꝛc. hiemit eingeladen, den Conferenzen, welche der Erledigung der obbenannten Angelegenheiten gewidmet seyn werden, in dem landschaftlichen Hause zu Zelle mit beizuwohnen, und ersuche ich, wenn meinem Wunsche gemäß diese Einladung angenommen wird, am Abend vorher dem Herrn Erblandmarschall solches gefälligst anzeigen zu wollen.

Grabow, am 29sten November 1825.

Landschafts-Director im Fürstenthum Lüneburg.

von Plato.

191.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 3. December 1825, die Pension der Wittwe des Landsyndicus Jacobi betreffend.

Der Hauptmann und Ober-Adjudant Jacobi hieselbst hat in dem mit seinen beiden Anlagen in dem nebengehenden, demnächst zu remittirenden Gesuche um Bewilligung einer Wittwen-Pension für seine Mutter, die Wittwe weyland Land-Syndici und Steuer-Directors, Hofraths Jacobi in Celle, gebeten. Wir wünschen, vor weiterer Verfügung den gutachtlichen Bericht des löblichen landschaftlichen Collegii hierüber zu vernehmen, und bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 3. December 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Bremer.

An das Lüneburgische landschaftliche Collegium.

192.

Postscriptum des Landschafts-Directors v. Plato vom 13. December 1825 zu dem Convocations-Schreiben vom 29. November deff. J.

Als nach Abgang des Convocations-Schreibens zum nächst bevorstehenden Landtage annoch der Todesfall des Herrn Landraths von Bülow eingetreten, und dadurch die Stelle eines Schatzraths des Königreichs erledigt ist: so wird für die hochverehrlichen Stimmen-Berechtigten hiemit annoch nachträglich bemerkt, daß nach beendigtem Landtage auch zugleich die neue Wahl eines Schatzraths des Königreichs von Seiten des hiesigen Fürstenthums vorgenommen werden könne.

Grabow, am 13ten December 1825.

Landschafts-Director im Fürstenthum Lüneburg.

von Plato.

193.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs „an das hochlöbliche Landraths-Collegium zu Celle" vom 7. December 1825, landschaftliche Obligationen betreffend.

194.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 17. December 1825, die Zahl der Landräthe betreffend.

Durch den erfolgten Tod des Land- und Schatz-Raths von Bülow ist die Stelle eines Land-Raths des Fürstenthums Lüneburg, und eines Schatz-Raths bei dem hiesigen Schatz-Collegio vacant geworden.

Die Stelle eines Lüneburgischen Land-Raths ist nicht wieder zu besetzen, da nach den Allerhöchsten Bestimmungen die Zahl der Land-Räthe allmählig auf Vier reducirt werden soll; was aber die Wahl eines Schatz-Raths anbetrift, so beziehen Wir Uns auf die an die Lüneburgische Landschaft dieserhalb unter heutigem dato ergehenden Rescripte.

Wir bezeugen dem Landschaftlichen Collegio des Fürstenthums Lüneburg Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 17ten December 1825.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An das Landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg.

195.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 17. December 1825, die Wahl eines Schatz-Raths zum allgemeinen Schatz-Collegio betreffend.

In Beziehung auf das anliegende Rescript, welches in Seiner Königlichen Majestät Namen an die gesammte Landschaft des Fürstenthums Lüneburg erlassen ist, eröffnen Wir derselben, daß in so fern dieselbe in Folge der anzustellenden Berathung über den bey der Wahl eines Schatz-Raths zu befolgenden modum sich dahin vereinbaren sollte, daß diese Wahl von der allgemeinen Landschaft vorgenommen werden sollte, Wir dieselbe zur Vermeidung einer nochmaligen Zusammenkunft hiedurch autorisiren wollen, sofort eventualiter die Wahl und Präsentation eines Schatz-Raths vorzunehmen, wobei diejenigen Bestimmungen über dessen Qualification sorgfältig zu beobachten sind, welche in dem Königlichen Rescripte vom 11ten November 1819 vorgeschrieben worden.

Sollte die allgemeine Landschaft dagegen über einen andern Wahlmodum sich vereinbaren, oder erhebliche Bedenken dieserhalb entstehen, so ist der Wahl einstweilen Anstand zu geben, und zuvor das Resultat der Berathungen und Beschlüsse zu Unserer Genehmigung vorzulegen, und weitere Entschließung zu gewärtigen.

Wir bezeugen derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.
Hannover, den 17ten December 1825.
Königliche Großbritannisch = Hannoversche zum Cabinets = Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.
Bremer.

An die löbliche Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.

196.

Schreiben ad mandatum speciale vom 17. December 1825, denselben Gegenstand betreffend.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigt und gnädigsten Willen zuvor, Würdige, Edler und Veste, Hoch= und Wohlgelahrte, auch Ehrsame Fürsichtige, liebe Andächtige, Räthe und Getreue!

Da durch den unlängst erfolgten Tod des Land= und Schatz=Raths **von Bülow** die Stelle eines Raths in dem Schatz=Collegio des Königreichs vacant geworden, zu welcher Unserer getreuen Landschaft Fürstenthums Lünrburg die Wahl und Präsentation zustehet, die Nothwendigkeit aber erfordert, daß vor Anstellung einer neuen Wahl von gesammter Landschaft in Ueberlegung genommen, und eine Vereinbarung über den modum getroffen werde, wie diese Wahl von derselben anzustellen ist, damit ähnliche Differenzen vermieden werden, wie solche bei der im Jahre 1819 stattgefundenen Wahl eingetreten waren; so fordern Wir Euch hiedurch auf, in versammelter allgemeiner Landschaft über den Wahlmodnm Euch zu vereinbaren, und das Resultat Eurer Vereinbarung, oder die dabey etwa erhobenen Zweifel Unserem Cabinets=Ministerio zur Bestätigung und Entscheidgung vorzulegen, damit nach erfolgter Bestätigung sofort wegen der wirklichen Wahl das Erforderliche verfügt werden könne.

Wir verbleiben Euch mit geneigt= und gnädigstem Willen beygethan.
Hannover, den 17. December 1825.
Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special=Befehls.
Adolphus Frederick.
Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.
Rose.

An die Landschaft Fürstenthums Lüneburg.

197.

Neujahrs = Gratulation des Landraths = Collegii an Seine Majestät den König vom 1. Januar 1826.

198.

Gutachten des Landsyndicus Vogell über die Anzahl der Landräthe vom 6. Januar 1826.

Nachdem durch das Rescript Königlichen Cabinets = Ministerii vom 19ten

October 1818 der hiesigen Landschaft eröfnet war, „daß in Ansehung der Zahl der Landräthe es hinlänglich seyn werde, wenn dieselben nach und nach, so wie Vacanzen einträten, bis auf vier vermindert würden, deren einer aus jedem der vier Cantons zu erwählen seyn würde," ist in einem Schreiben an Se. Königlichen Hoheit, den Prinz Regenten, jetzt Königliche Majestät, unterm 21. November 1818 erwiedert worden:

„5) sehen Stände zwar die Nothwendigkeit vollkommen ein, Veränderungen vielleicht selbst in Absicht des Personals in der Organisation der ständischen Behörden eintreten zu lassen. Jedoch können sie hierüber noch zur Zeit keine bestimmte Erklärung abgeben; weil der Wirkungskreis der anjetzo definitiv zu organisirenden allgemeinen Stände Versammlung sowohl, als der provinziellen ständischen Behörde bislang nicht genau bestimmt ist.

Die Stände sehen sich daher genöthiget, unterthänigst zu bitten, daß hierüber annoch möglichst bestimmte Anträge vorgelegt werden mögen."

Das Königliche Ministerium hat unterm 27. May 1819 erwiedert:

„Es wird inzwischen unter den jetzt obwaltenden Umständen, da die Zahl der Mitglieder noch nicht bestimmt werden kann, aus der das Landraths-Collegium künftig bestehen soll, gewärtigt, daß bey etwa entstehenden Vacanzen zu neuen Wahlen vor der Hand nicht geschritten werde."

Jetzt ist der Landrath von **Bülow** verstorben, und, wenn jetzt vom Königlichen Cabinets-Ministerio im Rescript vom 17ten December 1825 ganz bestimmt gesagt wird:

> die Stelle eines Lüneburgischen Landraths ist nicht wieder zu besetzen, da nach den allerhöchsten Bestimmungen die Zahl der Landräthe allmählig auf vier reducirt werden soll,

so sind diese Ausdrücke der Lage der Acten nicht gemäß.

Seit dem 27. May 1819 ist meines Wißens nichts an die hiesige hochlöbliche Landschaft ergangen, was den Zustand der Dinge in dieser Hinsicht verändert hätte; mithin liegt auch noch kein Beschluß hier vor, welcher die Anzahl der Herren Landräthe definitiv bestimmt hätte.

Meines Dafürhaltens dürfte dieser Gegenstand als ein Constitutionspunct aufgenommen werden müssen, indem doch nicht einseitig in landschaftlichen Angelegenheiten verfahren werden darf.

Der Herr Erblandmarschall von **Meding** hat bekanntlich auch einen Antrag wegen der Zahl der Herren Landräthe angekündiget, mit welchem denn das Obige in Verbindung gesetzt werden könnte. **Salvo meliori.**

Zelle, am 6ten Januar 1826. **F. V.**

199.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 13. Januar 1826.

Actum Celle auf dem landschaftlichen Hause am 13. Januar 1826.
Auf dem allgemeinen Landtage.

Gegenwärtig waren:

1. des Herrn Landschafts-Directors von **Plato** Excellenz, 2. der Herr Erblandmarschall von **Meding**, 3. Landrath von der **Wense**, 4. Landrath Freyherr von **Marenholz**, 5. Landrath von **Weyhe**, 6. Ritterschafts-Deputirte von **Harling**, 7. Ritterschafts-Deputirte, Legations-Rath von **Dannenberg**, 8. Ritterschafts-Deputirte von **Estorff**, 9. Ritterschafts-Deputirte, Drost von der **Wense**.

Von Seiten der Ritterschaft:

10. Se. Excellenz, der Herr Staats- und Cabinets-Minister von Meding, 11. der Herr Lieutenant von Meding, 12. Se. Excellenz Herr General Graf von Alten, 13. Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck, 14. Obristlieutenant von dem Knesebeck, 15. Land- und Schatzrath, Cammerherr von Reden, 16. Obersteuer-Assessor von Reden, 17. Oberhauptmann von der Decken, 18. Vice-Oberstallmeister von Spörken, 19. Rittmeister von Plato, 20. von Reiche auf Gilten, 21. Vice-Präsident von Beulwitz, 22. OARath von der Wense, als Vormund für dHrn. Hauptmanns von der Wense auf Eicklingen Kinder, 24. Drost von der Wense, als Vormund für dHrn. Hofgerichts-Assessors von Harling zu Eversen Kinder, 25. Geheimte Kammerrath von der Wense, 26. Lieutenant von Bock, 27. Forstmeister von Lenthe, 28. Justitz-Canzley-Assessor von Lenthe, 29. Justitzrath von Bothmer, 30. Graf von der Schulenburg-Wolffsburg, 31. Justitzrath von der Wense, 32. Major von Schrader, 33. Geheimte Legations-Rath Freyherr Grote, 34. Amts-Auditor von Harling, 35. Lieutenant von Bothmer, 36. Obristlieutenant von Gadenstedt, 37. Landdrost von Campe, 38. Obristlieutenant von Bülow, 39. Hauptmann von dem Knesebeck, 40. Oberhauptmann von Harling, 41. Hauptmann von Bothmer, 42. Drost von Honstedt, 43. General-Major von Estorff, 44. Amts-Assessor von Torney, 45. Lieutenant von Grote, 46. Drost von Möller, 47. Drost von Hodenberg, 48. Obristlieutenant von Hodenberg, 49. Runge aus Vethem, 50. Meyer aus Nienhagen, 51. Amtmann Möller aus Langenhagen, 52. Oberamtmann Reinbold.

Von Seiten der Stifter:

53. Capitular von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick.

Vom Stift Ramelslo ist Niemand erschienen.

Von Seiten der Städte:

54. Herr Proto-Syndicus Küster wegen Stadt Lüneburg, 55. Prätor Klink und 56. Senator Keuffel wegen der Stadt Uelzen, 57. Bürgermeister Carstens und 58. Stadt-Syndicus Schwarz wegen der Stadt Celle, 59. Bürgermeister Thorwirth wegen Stadt Lüchow, 60. Bürgermeister Hansing wegen Stadt Harburg,

NB. Die Städte Danneuberg und Hitzacker hatten schriftlich angezeigt, daß sie für dießmahl per deputatos nicht erscheinen könnten.

Nachdem sich die hieneben zur Seite bemerkten Mitglieder der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg allhier eingefunden hatten, eröfnete

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director

den Landtag mit folgender Rede:

Höchst und Hochzuehrende Herren!

Je wichtiger die Gegenstände sind, welche zur gemeinsamen Berathung und Beschließung vorliegen, desto erfreulicher und angenehmer ist es mir, Sie meine hoch- und höchstzuehrende Herren zu diesem Zwecke ohngeachtet beschwerlicher, weiter Reisen in dieser rauhen Jahreszeit hier zahlreich versammelt zu sehen.

Die Deliberations-Gegenstände habe ich mir die Ehre genommen in dem Einladungsschreiben vom 29ten November d. J. und in dessen PScripto vom 13ten December anzuzeigen, auf welche ich mich beziehe.

Indem ich demnach den allgemeinen Landtag hiemit eröffne, ersuche ich, unserer Verfassung gemäß, den Herrn Landmarschall v. Meding als solchen

in seine Functionen eintreten und die Direction der Geschäfte einleiten und führen zu wollen.

Herr Erblandmarschall von Meding übernahm solches Geschäft mit folgender Anrede:

Höchst- und Hochzuehrende Herren!

Wenn mir mehreremahlen durch die Uebertragung eines geliebten nunmehro verstorbenen Bruders das ehrenvolle Geschäft der Directions-Führung bey ähnlichen Versammlungen zu Theil geworden, so übernehme ich solches heute zum erstenmahl aus eigener Verpflichtung, und da nach dem gewöhnlichen Gange der Natur, da ich bereits mein 80stes Lebensjahr angetreten, ich voraussetzen kann, daß auch heute ich dieses Geschäft zum letztenmahle führe, so wird mein Bemühen um so mehr dahin gerichtet seyn, möglichst dahin zu wirken, um die Zufriedenheit dieser hochansehnlichen Versammlung bey diesem Geschäfte zu erhalten, und von den mir so oft bezeugten gütigen Gesinnungen darf ich hoffen, daß man meinen guten Willen zur bestmöglichsten Direction der vorkommenden wichtigen Berathungs-Puncte nicht bezweifeln werde.

Bevor jedoch wir zu den Berathungen selbst übergehen, ist erforderlich, daß diejenigen Herren, die als Gutsbesitzer zum erstenmahl oder in Vollmacht zur Abgebung eines Voti erscheinen, sich nach Vorschrift des Wahl-Reglements zuvor legitimiren. (Folgen eine Reihe von Legitimationen.)

Man fand bey diesen Legitimations-Documenten nichts zu erinnern und wurden selbige ad acta genommen.

Der Herr Erblandmarschall stellte nunmehr zuvörderst

1.

die Frage:

von wem und wie ein Schatzrath des Königreichs zu erwählen sey?

zur Berathung, und gab dem Unterzeichneten auf, die beyden diesen Gegenstand beziehlenden Rescripta Königlichen Cabinets-Ministerii vom 17ten December 1825 zu verlesen.

Nach geschehener Vorlesung fuhr der Herr Erblandmarschall fort, den statum causae kürzlich dahin ins Gedächtniß der Versammlung zurück zu führen, daß die Aufforderung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11ten November 1819 zur Wahl eines Schatzraths schon damals an die ganze Landschaft ergangen gewesen, die Wahl aber vom Collegio deputatorum damals vollzogen sey. Dieser Wahlmodus sey damals als nicht angemessen angefochten worden, und Königliches Ministerium habe zwar für dasmahl die Wahl des jetzt verstorbenen Hrn. Schatzraths von Bülow bestätiget, jedoch geäußert, daß in Hinsicht der hiesigen Landschaft annoch eine feste Bestimmung zu treffen sey.

Dem gemäß sey jetzt die Landschaft aufgefordert, sich über den Wahlmodum zu vereinigen, und nur in dem einzigen Falle zur Vollziehung einer neuen Wahl autorisirt, wenn man beschließe, daß solche von der ganzen Landschaft geschehen solle.

Er wünsche, daß man sich in Güte vereinigen, und zwar dem Willen Sr. Königlichen Majestät gemäß, um diesen wichtigen Gegenstand jetzt sofort erledigen zu können, und fordere zugleich den Herrn Landdrosten von Campe auf, sich hinsichtlich seines angekündigten Antrages zu äußern.

Herr Capitular von Hammerstein. Da von einem jeden Stifts-Capitular eidlich angelobet werden muß, die stiftischen Gerechtsame und Privilegien aufrecht zu erhalten, so würde es ihm auch nicht verarget werden kön-

nen, wenn er bemerke, daß durch die beabsichtigte Ziehung der Ritterguts-Besitzer zu den provinziellen Wahlen die stiftische Berechtigung sehr würde geschmälert werden.

In dem aus 20 Stimmberechtigten bestehenden Collegio, von welchem bisher die Wahlen der Oberappellations-, Justiz-, Landes-Oeconomie- und Schatzräthe vorgenommen wurden, hätten die beyden Stifter 2 Wahlstimmen; ihnen stehe also der zehnte Theil an dieser Berechtigung zu. Aber wie sehr würde sich der stiftische Antheil an selbiger vermindern, wenn die sämmtlichen verehrlichen Mitglieder der hochlöblichen Ritterschaft bey der Abgebung der Wahlstimmen concurrirten?

In Hinsicht auf die beschwornen Verpflichtungen dürfe solches nicht anders zugegeben werden, als wenn die allergnädigste Landesherrschaft ohne Rücksicht auf ehrfurchtsvolle Vorstellung gegen eine die wohlhergebrachten Gerechtsame schmälernde Abänderung zu nehmen, selbige sanctionire. Geschehe dieses, dann sey die diesseitige Pflicht erfüllt, und es würde stiftischer Seits die landesherrherrliche Verfügung ehrerbietigst befolgt werden.

Diesemnach müsse er gegen alle Wahl eines Schatzraths protestiren, wenn sie auf andere Weise vollzogen werde, als wie bey der Wahl eines Oberappellations-Raths gebräuchlich wäre.

Herr Protosyndicus **Dr. Küster**. Namens der Stadt **Lüneburg** müsse er gleichfalls sich gegen eine auf dem allgemeinen Landtage **viritim** vorzunehmende Wahl eines Schatzraths des Königreichs erklären. Die Vollziehung einer Wahl sey ein ganz anderes Geschäft als die Beschlußnahme über andere dem Landtage zur Berathung vorliegende Gegenstände. Bei den letzteren würden die Gründe **pro et contra** erwogen, und leite Ueberzeugung den Act der Abstimmung. Ganz anders sey es bey einer Wahl, wo sich Niemand darüber äußere, wem er eine Stimme geben wolle, folglich auch keine gemeinsame Berathung stattfinden könne. Es werde deshalb nöthig, eine den früheren Verhältnissen angemessene Concurrenz bey einer Schatzraths-Wahl auszumitteln.

Herr Landdrost **von Campe**. Die Stelle eines Schatzraths qu. sey in der vorigen Verfassung der hiesigen Landschaft nicht begründet gewesen, und daher könne er nicht dafür halten, daß frühere Wahlvorschriften auf diese anwendbahr erscheinen könnten. Eben so wenig könne er es den heutigen Verhältnissen angemessen erachten, die Wahl einzelnen Ausschüssen der Landschaft zu überlassen, weil es nicht paßlich erscheinen könne, solchen Rechte zu übertragen, die eigentlich der Landschaft und vorzüglich auch der Ritterschaft gehörten. Die Billigkeit erfordere, einen **modum** aufzufinden, der die Concurrenz aller Stände in ein solches Verhältniß setze, das dem heutigen Zustande angemessen, sich jedoch auch nicht zu sehr von den früheren Berechtigungen entferne. Es sey ohnleugbahr, daß von jeher in hiesiger Landschaft die Ritterschaft ein bedeutendes Uebergewicht in landschaftlichen Angelegenheiten über die Prälatur und Städte gehabt habe, und es werde ungerecht seyn, auf eine desfallsige Schmälerung hinzuarbeiten. Dagegen könne er aber auch nicht dafür seyn, daß dieses Uebergewicht übermäßig verstärkt werde, und könne deshalb auch keineswegs sich dafür erklären, daß die Ritterschaft nach Güterbesitz ihre Stimmen abgebe. Curien wären in hiesiger Landschaft niemals Gebrauch gewesen, mithin dürfe eine Stimmen-Abgebung nach solchen auch nicht eingeführt werden. Er selbst enthalte sich, einen **modum** in Antrag zu bringen, nach welchem die Wahl einzurichten seyn möge. Dahingegen wünsche er:

> daß eine Commission von 3 oder 5 Mitgliedern möchte niedergesetzt werden, die Vorschläge einzubringen hätte, wie man unter Berücksich-

tigung der Rechte und des Einflusses der Prälatur und Städte, auch des bisherigen Concurrenz-Verhältnisses der Ritterschaft den Wahlmodum einrichten könnte?

Nicht um selbst einen desfallsigen Vorschlag zu machen, sondern blos um seine Ansicht näher zu entwickeln, füge er hinzu, daß seiner Meinung nach

1. dem Herrn Landschafts-Director 1 Stimme,
2. dem Landraths-Collegio keine,
3. jedem der vier Rittercantons zwey, also der gesammten Ritterschaft 8 Stimmen,
4. der Prälatur 2 Stimmen,
5. den Städten 6 Stimmen,

einzuräumen seyn mögten.

Herr General-Major von **Estorff**. Wie eine Wahl zu vollziehen sey, welche der ganzen Landschaft zustehe, bestimme das Wahlreglement de 1774. Wenn man davon abweichen wolle: so müsse die Frage zuerst entschieden werden: ob jenes Wahlreglement aufgehoben werden solle? Ehender könne man zu keinen anderen Bestimmungen übergehen, und müsse er deshalb auf eine Entscheidung darüber antragen.

Herr Drost von **Honstedt**. Das Wahlreglement passe auf die Wahl eines Schatzraths des Königreichs nicht, weil eine solche Stelle weder damals vorhanden gewesen, noch man daran habe denken können. Aus diesem Grunde bedürfe es auch keiner Abstimmung darüber, ob solches fortbestehen solle. Eben so wenig scheine es ihm nothwendig zu seyn, eine Commission niederzusetzen, weil man sich gegenwärtig über den Gegenstand selbst entscheiden könne, und komme es nur darauf an, ob und wie man sich deshalb erklären wolle.

Herr Prätor **Klink**. Namens der Stadt Uelzen müsse er sich gegen eine auf allgemeinen Landtage vorzunehmende Wahl, wobey viritim abgestimmt werde, eben so sehr erklären, als gegen eine per majora zu fassende Beschlußnahme, wie der Wahlmodus einzurichten seyn mögte. Er trete vielmehr dem Vorschlage auf eine niederzusetzende Commission bey, jedoch mit der Erweiterung, daß sie aus mehreren Personen bestehen müßte, in deren Zahl sich auch Mitglieder der Prälatur und Städte befinden müßten.

Herr Ausreuter, Obrist von dem **Knesebeck** wünschte zu erfahren, wie in andern Landschaften die Wahl vollzogen werde, indem es doch zweckmäßig seyn dürfte, bey dieser neuen in jeder Provinz des Königreichs vorfallenden Wahl sich dem modo der übrigen Provinzen einigermaßen gleich zu verhalten. Im Bremischen wisse er, daß sie viritim geschehe, welches der Herr Oberhauptmann **von der Decken** bestätigte.

Herr Cammerherr von **Reden** bemerkte, daß im Calenbergschen und Hildesheimschen curiatim gewählt würde, und zwar in ersterer durch 3, in letzterer durch 2 Curien.

Herr Ausreuter, Obrist von dem **Knesebeck**. Seiner Ueberzeugung nach werde eine Commission nicht weiter führen. Er halte sie daher für unnöthig, und erkläre sich für eine dem Rescripto Königl. Ministerii gemäße Wahl, vorzüglich, da in den übrigen Provinzen von der ganzen Landschaft gewählt werde.

Herr General-Major von **Estorff**. Andere Landschaften richteten sich nicht nach der hiesigen, und sehe er daher nicht ein, warum man sich hier nach anderen richten solle.

Herr Landdrost von **Campe**. Seiner Meynung nach könne, wie schon gesagt, das Wahl-Reglement de 1774 hier nicht Platz greifen, weil die be-

fragliche Schatzrathsstelle damals noch nicht vorhanden gewesen, und es würde auch zweckmäßig seyn, das ganze Wahlreglement durchzugehen, und solches zu verbessern und abzuändern.

Nach dem Beyspiele anderer Landschaften könne man sich jedoch im vorliegenden Falle auch nicht richten, weil solche ganz andere Einrichtungen hätten, auch nicht übereinstimmend wären, indem, wie man gehört habe, in einigen curiatim, in den andern viritim gestimmt werde, und man das eine so wenig, wie das andere den hiesigen Provinzial-Verhältnissen angemessen erachten könne. Denn hier müsse man die billigen und gerechten Ansprüche der Prälatur und Städte berücksichtigen, die sie von Alters her gehabt hätten. Durch eine Abstimmung secundum capita würde deren Gewicht und Einfluß vermindert; durch eine curiatim zu beschaffende Abstimmung aber das der Ritterschaft zu sehr geschmälert werden.

Einleuchtend müsse es seyn, daß die Abwägung dieser verschiedenen Interessen, und der Vorschlag einer alle befriedigenden Auskunft eine ruhige Erwägung erfordere, die in einer großen Versammlung selten möglich sey, und daher habe er auf eine Commission angetragen, und wiederhole solchen Antrag nochmals.

Herr Erblandmarschall von Meding war gleichfalls der Meynung, daß das Wahlreglement de 1774 auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar sey. Noch viel weniger könne hier nach Gütern gestimmt werden, weil solches zwar ein paßlicher modus auf den Kreistägen seyn könne, indem alldort blos die Ritterschaft allein unter sich concurrire, und ein Dritter darunter nicht leide. Allein auf den Landtagen könne und dürfe nur viritim gestimmt werden, wie von jeher in anderen Angelegenheiten Gebrauch sey.

Das Königliche Ministerium wünsche, daß von der ganzen Landschaft die befragliche Wahl vollzogen werde, und habe nur unter solcher Bedingung eine sofortige Wahl zulassen zu wollen erklärt. Vermöge seiner Function als Erblandmarschall würde er daher auch keine andere Wahl auf andere Weise zulassen dürfen.

Die Wichtigkeit, ein Mitglied hiesiger Landschaft im Schatz-Collegio zu haben, mache es wünschenswerth, daß diese Stelle bald wieder besetzt werde, und dies sey nur zu erreichen, wenn man sich über einen Wahlmodum vereinige, und vorzüglich auf die Weise, daß vom ganzen Landtage viritim gewählt werde. Die Prälatur und die Städte dürften hier von der Mehrzahl der Ritterschaft eben so wenig etwas zu fürchten haben, als die Erfahrung bewährt habe, daß solcher seines unleugbaren Uebergewichts doch stets von billigen Grundsätzen beseelt gewesen, und nie zum Nachtheil der übrigen Stände gehandelt habe.

Herr Landrath von der Wense. Die hiesige Verfassung stamme aus so dunklen Vorzeiten her, daß man ihre Entstehung nicht nachweisen könne. Das Fürstenthum habe sich dabey von jeher sehr wohl befunden, und es rathe daher die Erfahrung sehr, daß man das erprobte Alte lieber beybehalten möge, als etwas Neues zu wählen, von dessen Vortheile man noch keine Ueberzeugung erlangt habe. Etwas Neues durch eine niederzusetzende Commission ausmitteln zu lassen, dürfe schwerlich zum Ziele führen, weil gewöhnlich dadurch nur Veranlassung gegeben werde, die Sache erst recht langwierig zu machen. Er wolle nur auf das Beyspiel aufmerksam machen, wo eine Commission in einer anderen Angelegenheit niedergesetzt gewesen, angeordnet sey, um den Commissions-Bericht zu prüfen. Hier, wo so manches Interesse sich kreuze, müsse man befürchten, daß unnöthiger Weise Zeit verschwendet werden möge.

Am Besten werde es seyn, wenn man so viel als möglich sich an die alte Verfassung halte, dann werde man gewiß ein treffendes Auskunftsmittel finden. Gehe er darauf zurück, so zeige sich, daß bey Wahlen, welche von ganzer Landschaft zu vollziehen, als z. B. bey Oberappellations-, Landes-Oeconomie-Räthen rc., die Prälatur und Städte zusammen 1/4, die Ritterschaft aber 3/4 auszuüben habe. Demgemäß dürfe es dem Interesse aller Theile angemessen seyn, wenn auch hier eine ähnliche Concurrenz festgestellt werde, und wünsche, daß man sich darüber erklären möge.

Herr Oberappellations-Rath Graf von **Kielmansegge**. Nur dasjenige könne als billig erscheinen, wo Niemand sich ein Mehreres zu erwerben suche, als er bislang gehabt habe, und sich vielmehr in dem Verhältnisse zu erhalten strebe, in dem er bislang gewesen sey. Die bisherigen Wahlen von Seiten der ganzen Landschaft wären bekanntlich vom **Collegio Deputatorum** vollzogen, und in solchen habe die Prälatur und die Städte sich zur Ritterschaft wie 1 zu 3 verhalten. Ein größeres Concurrenz-Verhältniß könnten sie mit Billigkeit nicht verlangen. Bey der Wahl des verstorbenen Landraths von **Bülow** habe man statt der ganzen Landschaft das landschaftliche, oder **Deputatorum Collegium** berufen gehabt, wo solches Verhältniß gewahrt gewesen sey. Die Städte hätten diesen Wahlmodum aber angefochten, und dadurch selbst veranlaßt, daß er nicht **pro norma** angenommen wäre, wodurch denn das Königliche Ministerium bewogen worden, auf Feststellung zu dringen, und sich für eine Wahl auf dem allgemeinen Landtage ausgesprochen habe, wo nur **viritim** gewählt werden könne.

Er wünsche daher die Gründe zu erfahren, weshalb die Prälatur und die Städte sich dagegen erklären zu müssen glaubten? Die Minorität würden sie auf die eine Weise so wenig, als auf die andere zu vermeiden im Stande seyn.

Herr Oberappellations-Rath von der **Wense**. Das Königliche Ministerium habe anfänglich die Absicht gehabt, die Wahl von den Provinzial-Ausschüssen vollziehen zu lassen. Die allgemeine Stände-Versammlung, welche auch aus Mitgliedern der Lüneburgschen Landschaft zusammengesetzt sey, folglich selbige mit repräsentire, habe dagegen auf einer Wahl von Seiten der ganzen Landschaft bestanden. Das Königliche Ministerium habe dieses endlich genehmiget, und somit sey es Gesetz. Seiner Meynung nach könne daher jetzt darüber, ob auf eine andere Weise gewählt werden solle? gar keine Rede seyn.

Nur das könne noch zur Frage kommen, ob **viritim** oder nach Besitz stimmfähiger Güter solle gewählt werden? Hierüber habe man sich zu vereinigen, wo eine gütliche Auskunft stets angemessener erscheine, als wenn man auf Entscheidung Königlichen Ministerii provocire.

Der Unterzeichnete machte hier bemerklich, daß in Absicht der hiesigen Landschaft noch keinesweges über den Wahlmodum eine definitive Entscheidung vorliege. Es sey zwar allerdings richtig, daß nach den zwischen dem Königlichen Ministerio und der allgemeinen Stände-Versammlung stattgefundenen Verhandlungen in die **pro lege** anzusehende Instruction für das Schatz-Collegium ausdrücklich aufgenommen sey, daß ein Schatzrath von der Landschaft zu erwählen wäre. Der allgemeine Ausdruck: Landschaft, lasse die Interpretation zu, daß dem Gesetze ein Genüge geleistet werde, wenn die Wahl so vollzogen werde, als es bey anderen der hiesigen Landschaft zustehenden Wahlen gesetzlich gewesen. In dem Sinne sey auch die Wahl des Landraths **von Bülow** zum Schatzrathe zu vollziehen beabsichtiget und das **Collegium**

Deputatorum convocirt gewesen. Weil jedoch von Seiten der Städte dagegen protestirt, und auf eine Wahl von Seiten der ganzen Landschaft provocirt worden, habe Königliches Ministerium unterm 16ten December 1819 erklärt, daß wegen der allhier obwaltenden besonderen Verhältnisse annoch eine weitere Bestimmung zu treffen sey.

Jetzt habe das Königliche Ministerium anstatt auf die beyderseitigen Vorträge zu entscheiden, der hiesigen Landschaft die besondere Vergünstigung nachgelassen, sich über den Wahlmodum selbst gütlich zu vereinigen.

Unterzeichneter müsse gestehen, daß ihm in landschaftlichen Sachen eine gütliche Uebereinkunft unter sich stets angemessener erscheine, als eine höhere Entscheidung. Es werde dadurch der Character der Selbstständigkeit besser erhalten, und es müsse immer sich als unpassend darstellen, wenn in ein und derselben Landschaft eine Disharmonie entstehe, welche statt eines einzigen Körpers Partheyen bilde, und nun eine dritte Behörde durch Entscheidung dazwischen treten müsse. Nur durch Einigkeit könne das Wenige erhalten werden, was den Provinzial-Landschaften verblieben sey; müsse aber nothwendig nach und nach ganz verschwinden, wenn man durch Uneinigkeit höhere Dazwischenkunft nothwendig mache. Durch möglichsten Anhalt an früher bestandene Verhältnisse würde das Interesse aller in dieser Angelegenheit erhalten, und werde das beste Auskunftsmittel darbieten. Den Grund der vormaligen Protestation der Städte kenne er nicht, und könne sich deshalb über deren Beseitigung auch nicht äußern.

Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director **von Plato**. Das Wahl-Reglement de 1774 könne nicht zur Anwendung kommen, weil die Stelle eines Schatzraths des Königreichs neu sey, woran also bey Entwerfung jenes Gesetzes nicht gedacht sey. Es müsse daher jetzt eine neue Norm bestimmt werden. Dieses durch eine Commission vorarbeiten zu lassen, sey eines Theils viel zu sehr verschiebend, indem man doch nicht gleich deren Arbeit werde erlangen können, und eine anderweite Convocation der Stände erforderlich machen müßte, andern Theils die Erfahrung lehre, daß eine Bearbeitung durch eine Commission selten zum Ziele führe, vielmehr gewöhnlich die Sache wieder in dieselbe Lage versetze, worin sie vor derselben sich befunden habe.

Die baldige Besetzung der Stelle sey doppelt wünschenswerth und nothwendig, um sowohl ein Mitglied hiesiger Landschaft im Schatz-Collegio, als auch in der allgemeinen Stände-Versammlung mehr zu haben. Er schlage daher vor, **eventualiter** zur Wahl zu schreiten, und den Erfolg der Protestationen zu erwarten.

Herr Austreuter, Obrist **von dem Knesebeck**. Um nicht mißverstanden zu werden, erkläre er, daß nie seine Absicht gewesen, den Wahlmodum anderer Provinzen für die hiesige Landschaft in Antrag zu bringen. Er habe vielmehr nur gewünscht, daß man sich über etwas vereinige, und trete er der geäußerten Meynung des Herrn OARaths, Graf **von Kielmansegge** bey.

Herr Erblandmarschall **von Meding** wiederholte, daß er in Beziehung auf das **Rescript** Königlichen Ministerii vom 16ten December 1819 gar nicht zweifelhaft halte, wie in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung werde entschieden werden. Eine Wahl auf andere Weise, als wie das **Rescr. de 17.** December 1825 **eventualiter** autorisire, werde er jedoch nicht zulassen können.

Herr Geh. Cammerrath **von der Wense**. Man werde nicht ehender zu einem Auskunftsmittel gelangen können, als bis man erfahren habe, weshalb von Seiten der Stifter und Städte protestirt sey? Er müsse daher

darauf antragen, daß solche zu der schon geforderten Erklärung bestimmt nochmals aufgefordert würden.

Herr Protosyndicus Dr. Küster. Der Grund, warum sein Vorgänger ao. 1819 protestirt habe, sey gewesen, weil man damals dafür gehalten, es werde die Wahl für null und nichtig angesehen werden, sobald sie nicht von der ganzen Landschaft vollzogen werde. Der Grund seiner heutigen Protestation gegen eine viritim vorzunehmende Wahl liege aber offen darin, weil durch ein solches Verfahren das bisherige Verhältniß der städtischen Concurrenz ganz und gar verrückt werde. Der Antheil der Städte an früheren landschaftlichen Wahlen sey 3/20 gewesen. Solle gegenwärtig viritim abgestimmt und gewählt werden, so würde solches Verhältniß etwa auf 1/12 herabsinken. Der Schatzrath sey Repräsentant des ganzen Fürstenthums, vereinige daher in seiner Person bey der Verwaltung und Verwendung der Steuern die Function, welche einzelnen Ständen im Fürstenthume Lüneburg früherhin in solchen Angelegenheiten zugestanden habe. Die bloße Stimmberechtigung auf dem allgemeinen Landtage könne daher ohnmöglich für einen richtigen Maßstab zur Abwägung des Concurrenz-Verhältnisses bey der qu. Wahl angesehen werden. Weit zweckmäßiger würde ehender ein Maßstab von der Größe der Steuern genommen werden können, welche in Verhältniß gegen die Ritterschaft von den Städten zur allgemeinen Landescasse geliefert würden, und wenn man etwas Neues einführen wolle, so dürfe man nicht auf den früheren Zustand sehen, müsse vielmehr den gegenwärtigen gehörig ins Auge fassen.

Herr Erblandmarschall von Meding. Ein von den Steuern herzunehmendes Verhältniß dürfte den Absichten der Städte sehr entgegen seyn. Denn eines Theils könnten die in den Städten aufgebracht werdenden Steuern nicht als solche angesehen werden, welche von ihnen allein getragen würden. Die Consumtions-Steuern z. B. trüge größtentheils das Land, obgleich die erste Auslage in den Städten geschehe. Anderntheils mögten die Grundsteuern der Ritterschaft und ihrer Gutsleute ein solches Gewicht in die Wagschale legen, daß die Städte dagegen das Gleichgewicht gar nicht würden herstellen können. Ein davon herzunehmendes Verhältniß halte er nicht einmahl für darlegungsfähig.

Herr Protosyndicus Dr. Küster. Seine Absicht sey keinesweges dahin gegangen, diesen Maßstab zum Concurrenz-Verhältnisse vorzuschlagen, habe ihn vielmehr nur unter vielen anderen gedenkbaren namhaft gemacht. Sein Hauptgrund sey die Verrückung des früheren Verhältnisses durch eine viritim vorzunehmende Wahl. Die Städte beständen nicht auf eine Vermehrung ihrer Concurrenz, könnten sich aber auch keine Verminderung gefallen lassen, weil ihr Verhältniß zur Provinz unverändert dasselbe geblieben sey.

Herr Landdrost von Campe. Noch immer sey nichts weiter erklärt, als daß gegen eine viritim vorzunehmende Wahl protestirt werde. Wenn man dieß nicht wolle, so müsse man doch wissen, wie man zu wählen beabsichtige; und da kein bestimmter Vorschlag geschehe, so trage er wiederholt auf eine Commission an, und lasse sich gern eine Vergrößerung der Gliederzahl gefallen. Wünsche man jedoch über den Wahlmodum sofort viritim abzustimmen, so nehme er gerne seinen Commissions-Antrag zurück, indem er nur ein Resultat wünsche.

Herr Bürgermeister Thorwirth. Ein Wahlmodus sey weder vom Königlichen Ministerio noch von der allgemeinen Stände-Versammlung vorgeschrieben. Diesen zu bestimmen sey vielmehr den Provinzial-Ständen, wie auch in der Natur der Sache begründet wäre, allein überlassen. Denn mit

sie könnten beurtheilen, wie am füglichsten ausgemittelt werden könnte, wer das größte Vertrauen der Provinzial=Stände hinsichtlich dieser Stelle genieße, und dazu am fähigsten sey.

Die Wahl eines Oberappellations=Raths sey mit der eines Schatzraths des Königreichs in der Hinsicht ziemlich gleich.

Ein Oberappellations=Rath sey ein Mitglied eines **Collegii**, wo über Justitz=Sachen aus dem ganzen Königreiche erkannt werde. Ein Schatzrath sey Mitglied eines **Collegii**, das über die Verwendung der Steuern aus dem ganzen Königreiche wache.

Ob nun gleich die Stadt **Lüchow** keinen Antheil an der Wahl eines Oberappellations=Raths habe, mithin, wenn der Schatzrath auf gleiche Weise gewählt werde, an dessen Wahl keinen Antheil nehme, so stimme er doch dahin, daß die befragliche Wahl auf gleiche Weise vorgenommen werden möge.

Herr Bürgermeister **Hansing** trat wegen der Stadt **Harburg** dieser Erklärung bey.

Herr Erblandmarschall **von Meding** forderte die Versammlung zur Abstimmung über die Frage:

ob eine Commission behuf Ausmittlung eines Wahl**modi** niedergesetzt werden solle?

durch Sitzen und Aufstehen auf.

Herr General=Major **von Estorff** trug auf eine namentliche Abstimmung an.

Wie jedoch der Herr Ausreuter, Obrist **von dem Knesebeck** bemerkte, daß man den Versuch zur Abkürzung des Zeitverlustes erst machen mögte, indem, wenn sich ergebe, daß die Abstimmung zweifelhaft sey, man zum namentlichen Aufrufe schreiten könnte, erklärte

der Herr General=Major **von Estorff** sich damit zufrieden, wünschte jedoch mit dem

Herrn Geh. Legations=Rathe Freyherrn **Grote** daß die Bedingung hinzugefügt werden möge, es solle die Commission während des gegenwärtigen Landtags annoch ihre Vorschläge ausarbeiten.

Als jedoch des Herrn Landschafts=Directors Excellenz bemerkte, daß eine solche Bedingung unpaßlich erscheine, weil dadurch der Anschein einer Zwangs Arbeit hervorgerufen werde, wozu sich Niemand verstehen mögte, so hatte jener Wunsch keine weitere Folge.

Herr Oberappellations=Rath Graf **von Kielmansegge**. Noch immer sey von Seiten der Stifter und der 3 großen Städte nicht geäußert, welchen Wahl**modum** sie beobachtet zu sehen wünschten? Diese Frage habe wesentlichen Einfluß auf die Abstimmung über eine niederzusetzende Commission, indem man erst aus der Beantwortung abnehmen könne, ob gar kein Auskunftsmittel in dieser Versammlung selbst wahrscheinlich werde.

Herr Protosyndicus **Dr. Küster**. Obgleich er gegen eine Wahl **secundum capita** sich bestimmt erkläre, so sey er doch sehr geneigt, auf eine gütliche Vereinigung einzugehen, indem er solche zu Stande gebracht zu sehen wünsche. Einen bestimmten **Modum** in Vorschlag zu bringen, maße er sich nicht an, jedoch erkläre er, daß er wohl einen solchen anzunehmen geneigt sey, wobey der bey den Wahlen der Oberappellations=Räthe gebräuchliche **pro basi** unterliege.

Herr Capitular **von Hammerstein**. Er könne ohne weiter einzuholende Instruction keinen andern annehmen, als den bey den Oberappellations=Raths=Wahlen gebräuchlichen.

Herr Landdrost von Campe. Die Aeußerung von Seiten der Stadt Lüneburg sey billig und den Verhältnissen nicht unangemessen, inzwischen müsse die Erklärung von Seiten des Stifts Bardowick wegen einzuholender Instruction für nicht paßlich erachtet werden, weil ein Deputirter auf dem Landtage so sehr gebunden nicht erscheinen könne, vielmehr seinem eigenen Gutfinden der gehörige Wirkungskreis frey bleiben müsse.

Herr Senator Keuffel. Seiner Ueberzeugung nach dürfte dem Sachverhältnisse näher getreten werden, wenn man im allgemeinen pro basi annehme, daß die Wahl durch 15 aus der Mitte der Ritterschaft, 2 von Seiten der beyden Stifte und 3 von Seiten der Städte vollzogen werden solle, und durch diese 20 Stimmen die ganze Landschaft hinsichtlich der Handlung der Wahl vertreten würde.

Dies komme der Concurrenz bey der Wahl eines OARaths gleich, und vermeide die Anwendung alter Vorschriften auf diesen neuen Gegenstand.

Herr Bürgermeister Carstens und Herr Syndicus Schwarz traten diesem Vorschlage salvis ulterioribus modificationibus bey.

Herr Erblandmarschall von Meding forderte nunmehr die Versammlung anderweit zur Abstimmung über die Frage wegen einer niederzusetzenden Commission auf, wo denn das Resultat dahin ausfiel, daß nur 10 Stimmen sich dafür erklärten, mithin der Antrag per majora abgelehnt wurde.

Herr Landdrost von Campe. Da sein Antrag auf eine Commission verworfen sey, so werde man jetzt sich mit der Ausmittelung selbst beschäftigen müssen. Er gestehe nun zuvörderst gern zu, daß er durch die billigen Aeußerungen der protestirt habenden Stifter und Städte ermuthiget sey, zu hoffen, man werde in Güte übereinkommen. Die Ritterschaft, die, wie schon früher anerkennend ausgesprochen sey, von jeher von Billigkeit beseelt, werde anerkennen müssen, daß ihr Uebergewicht auch hier in sehr bedeutender Maaße erhalten sey, und daher geneigt seyn werde, von der Viril-Stimme zu abstrahiren.

Eben so finde er die Bestimmung der bloßen Zahl angemessener, als die Annahme des Wahlreglements de 1774 oder der bisherigen Observanz bey den OAR.-Wahlen. Es sey nicht zu verkennen, daß es nicht zeitgemäß mehr sey, dem Landraths-Collegio die Ausübung der ritterschaftlichen Gerechtsame in der Maaße zu übertragen, wie es vorhin gewesen wäre. Es müsse der Ritterschaft selbst wieder überlassen werden, auszuüben, was ihre eigenen Gerechtsame wären. Er seines Orts erkläre sich für die Annahme der 15 Stimmen für die Ritterschaft, 2 für die Stifte und 3 für die Städte, glaube jedoch, daß von den 15 für die Ritterschaft bestimmten Stimmen, eine dem Herrn Landschafts-Director, 2 dem Landraths-Collegio in complexu, und 12 der ganzen Ritterschaft zuzueignen, ganz den Verhältnissen angemessen erscheine.

Herr Landrath von der Wense. Das Landraths-Collegium habe niemals darnach gestrebt, sich mehrere Rechte anzumaßen, als ihm verfassungsmäßig beygelegt worden. Es habe von jeher mit vielen unangenehmen Dingen sich beschäftigen müssen, und sey auch gegenwärtig davon nicht frey. Er halte daher dafür, daß man ihm nichts entziehen müsse, was dasselbe vorhin gehabt habe. Bey den Wahlen habe jederzeit jeder Landrath eine Viril-Stimme abzugeben gehabt, und diese müsse auch ferner bleiben.

Werde die Versammlung jedoch deshalb im vorliegenden Falle eine Aenderung beschließen, so müsse man sich freylich dem Beschlusse unterwerfen, indeß er könne nie dafür stimmen.

Herr Protosyndicus Dr. Küster. Da das Landraths-Collegium eines Theils in Zukunft die Geschäfte nicht mehr sämmtlich zu besorgen haben werde,

welche früherhin demselben obgelegen hätten, so dürfte demselben jetzt wohl keine besondere Stimme mehr einzuräumen seyn, und wenn von der Ritterschaft vielleicht beliebt werde, die Stimmen unter die 4 Cantons zu vertheilen, so würden 14 eine ungleiche Vertheilung veranlassen müssen.

Er erkläre sich daher dahin, daß man 1 Stimme für den Herrn Landschafts-Director, 12 für die Ritterschaft und 3 für die Städte bestimme, und die ganze Zahl auf 18 beschränkt seyn lassen möge.

Herr Geh. Cammerrath **von der Wense**. Für diesen letzten Antrag, der das Verhältniß der Ritterschafe verringere, und das der Stifter und Städte erhöhe, könne er um so weniger seyn, als eigentlich den letztern beyden die Art der Vertheilung der Stimmen der Ritterschaft nichts angehe. Er erkläre sich für die vom Herrn Senator **Keuffel** vorgeschlagene Concurrenz von 20 Stimmen.

Herr OARath **v. d. Wense** und Herr Landdrost **von Campe** fanden den verändernden Vorschlag von Seiten der Stadt **Lüneburg** gleichfalls unbillig, vorzüglich da die Städte doch nie mehr Concurrenz würden verlangen können, als sie früherhin gehabt hätten. Ohnehin sey ja selbst von den Städten der Vorschlag zu 20 Stimmen ausgegangen, und Herr **Deputatus** der Stadt **Lüneburg** habe selbst erklärt, er werde zufrieden seyn, wenn die Concurrenz zur OARaths-Wahl **pro basi** angenommen werde. Ihrer Meynung nach sey es von Seiten der Ritterschaft nach Lage der Sache schon der stärkste Beweis der Billigkeit, wenn sie die Zahl der Wählenden auf 20 beschränken lasse, und sich mit 15 von 20 begnüge.

Herr Protosyndicus **Dr. Küster**. Er habe sich noch zur Zeit für die Beybehaltung der alten Verhältnisse nicht erklärt gehabt, sondern nur **praeliminariter** den Ausdruck **pro basi** gebraucht. Indeß aus Liebe zum Frieden wolle er gleichfalls mit der vorgeschlagenen Bestimmung zu 20 sich beyfällig erklären, jedoch unter der ausdrücklichen Bevorwortung, daß von den 15 Stimmen der Ritterschaft eine dem Herrn Landschafts-Director persönlich beygelegt werde, und die übrigen 14 zur Disposition der Ritterschaft gestellt würden; ferner daß auch noch ausgemacht werde, wie die 14 Stimmen vertheilt, und wie die Wahl der Stimmführer eingerichtet werden solle, wobey er sich seine etwaigen ferneren Bemerkungen vorbehalte.

Denn wenn es gleich scheine, als hätten die Städte kein Interesse dabey, wie die Ritterschaft mit Creirung der Wahldeputirte verfahre, so sey dies doch wirklich der Fall, wie er näher zu entwickeln bereit sey, wenn man es etwa verlange.

Als der Herr Erblandmarschall **von Meding** jetzt die Frage:

> Soll die der Landschaft des Fürstenthums **Lüneburg** zustehende Wahl eines Schatzraths des Königreichs dergestalt vollzogen werden, daß solche auf 20 Stimmen beschränkt, und davon 1 dem Herrn Landschafts-Director, 14 der Ritterschaft, 2 den Stiftern und 3 den Städten zugeeignet werde?

zur Abstimmung verstellte, erhob sich

der Herr Stadtsyndicus **Schwarz** mit der Bemerkung, daß in die Frage nothwendig die nähere Bezeichnung, von wem denn die außer dem Herrn Landschafts-Director und den beyden Stiftern beygelegten Stimmen ausgeübt werden sollten? ausgedrückt werden müsse. Die Ritterschaft werde wegen ihrer 14 Stimmen die Frage unter sich auszumachen haben. Wegen der Städte erkläre er sich dahin, daß bislang die 3 großen Städte **Lüneburg**, **Uelzen** und **Celle** im Besitz gewesen wären, und sie sich solche daher nicht nehmen

lassen könnten, weshalb er darauf antrage, daß in die Frage die ausdrückliche Bezeichnung aufgenommen werde: den drey großen Städten.

Die Herren Deputirte der Städte Lüneburg und Uelzen traten dieser Bemerkung bey.

Als hiernächst darauf aufmerksam gemacht wurde, daß durch einen solchen Zusatz die sechs kleinen Städte eines Antheils an der Wahl würden beraubt werden, der ihnen doch als Mitgliedern der ganzen Landschaft billigerweise nicht entzogen werden könne, erwiederte

der Herr Stadtsyndicus Schwarz daß in dieser Angelegenheit jede Stadt für sich ihr Interesse wahrnehmen müsse, und diejenigen, welche im bisherigen Besitze gewesen, sich ihre wohlerworbenen Gerechtsame nicht nehmen lassen können. Finde man es angemessen, den kleinen Städten auch noch eine oder mehrere Stimmen einzuräumen, so habe er nichts dagegen, allein abtreten könne er keine. Uebrigens schienen die kleinen Städte darauf auch keinen Werth zu legen, ob sie eine Wahlstimme abzugeben hätten oder nicht. Von Seiten der Städte Lüchow und Harburg sey heute die Erklärung ausdrücklich abgegeben, und die übrigen kleinen Städte müßten sich dem Beschlusse der Landschaft unbedingt unterwerfen, weil im Convocations-Schreiben vom 29ten November vor. J. ganz ausdrücklich enthalten, daß der Zweck der Landtags-Versammlung auch die zweckmäßige Einrichtung der landschaftlichen Wahlen beziele, und die übrigen kleinen Städte dennoch nicht per deputatos erschienen wären.

DHrn. Deputirte der Städte Lüneburg, Uelzen, Lüchow und Harburg traten dieser Aeußerung bey.

Der Herr Erblandmarschall stellte hierauf die Frage:

Soll die der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg zustehende Wahl eines Schatzraths des Königreichs dergestalt vollzogen werden, daß solche auf 20 Stimmen beschränkt, und davon eine dem jedesmaligen Herrn Landschafts-Director, vierzehn der Ritterschaft, zwey den beyden Stiften (sc. für jedes Stift eine) und drey den drey großen Städten (sc. für jede der drey großen Städte eine) zugeeignet werde?

zur namentlichen Abstimmung, worauf selbige von sämmtlichen am Eigange dieses Protocolls namentlich aufgeführten Herren, mit alleinigem Ausschlusse des Herrn Erblandmarschalls von Meding, als welcher solche verneinte, bejahet, also von einer eminenten Majorität beschlossen wurde.

Der Herr Erblandmarschall proponirte hierauf, ob man, da doch nach diesem Beschlusse nicht ehender eine gültige Wahl vorgenommen werden könne, als bis die Genehmigung des Königlichen Ministerii darüber eingegangen wäre, nicht etwa geneigt sey, eine Wahl viritim vorzunehmen, und die Wahlzettel versieglet so lange hinzulegen, bis man über den Willen des Königlichen Ministerii versichert sey? Es werde dadurch eine nochmalige Zusammenkunft erspart werden, falls das Königliche Ministerium die Genehmigung des so eben gefaßten Beschlusses verweigern mögte.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Er halte dies nicht für nothwendig, weil heute doch noch nicht gewählt werden könne, indem die Ritterschaft auch erst ausmachen müßte, wie sie ihre 14 Stimmen unter sich vertheilen wolle, und dann erst die Wahldeputirte zu wählen wären.

Herr Protosyndicus Küster. Dieser Bemerkung trete er um so mehr gänzlich bey, als es ja selbst Bedingung sey, daß man die Art und Weise der Vertheilung und Wahl in der Ritterschaft wissen müße, bevor der gefaßte

Beschluß als vollkommen erscheinen könne. Er könne hievon um so weniger abgehen, als er dies ausdrücklich in commissis habe.

Herr Landrath von der Wense. Die Besorgniß einer langen Ungewißheit über den Willen des Königlichen Ministerii könne nicht groß seyn, indem man per Estafette die Sache nach Hannover befördere, und dann sehr bald Antwort haben könne. Allein zuvor müsse dieser Gegenstand in der Ritterschaft zum Schluß gebracht werden, weil früher nichts abgesandt werden könne.

Herr Protosyndicus Küster. Er müsse sich annoch eine Anfrage erlauben, deren Beantwortung nicht ganz unerheblich sey. Bekanntlich sey bey einigen landschaftlichen Wahlen Gebrauch, daß die Berechtigten ihre Stimme schriftlich abgeben dürften. Hiedurch würden viele aufzuwendende Kosten erspart, und müsse man wünschen, darüber vergewissert zu werden, ob bey einer Wahl eines Schatzraths des Königreichs der Wahlberechtigte seine Wahlstimme schriftlich abgeben dürfe?

Des Herrn Landschafts-Directors Excellenz und der Herr Landrath von der Wense erklärten sich dahin, daß eine schriftliche Abgabe der Wahlstimmen dieser Art nicht stattnehmig erscheinen könne. Man würde sonst leicht in den Fall gerathen, daß zu einem solchen Wahltage Niemand von den Wählern erscheinen mögte und die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordere doch, daß man deshalb eine Zusammenkunft halte.

Wie sich Niemand weiter äußerte, stellte der Herr Erblandmarschall von Meding die Frage:

> Soll es erlaubt seyn, die Wahlstimme Behuf eines zu erwählenden Schatzraths des Königreichs schriftlich einsenden zu können, ohne persönlich auf dem Wahltage zu erscheinen?

zur Abstimmung, welche dann per unanimia verneint, also die schriftliche Einsendung für unzulässig erklärt wurde.

Der Herr Erblandmarschall erklärte hierauf die heutige Sitzung für beendiget, und ladete die Ritterschaft auf morgen früh 9 Uhr, die übrigen Stände aber auf morgen früh 10 Uhr zur weiteren Berathung und Beschlußnahme über vorliegende Gegenstände ein, womit denn dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

200.

Protocoll der Ritterschaftlichen Versammlung vom 14. Januar 1826.

Geschehen Celle auf dem landschaftlichen Hause am 14. Janr. 1826.
Morgens 9 Uhr.
In der Ritterschafts-Versammlung.
(Anwesend die im nachfolgenden Landtags-Protocoll aufgeführten Mitglieder der Ritterschaft.)

In Gefolge der gestern eröfneten Einladung hatten sich die zur Seite bemerkten Herren allhier eingefunden, wo

der Herr Erblandmarschall zuvörderst die Legitimation der früherhin noch nicht erschienen gewesenen Personen gewärtigte.

Herr O.A.-Rath von Schlepegrell legitimirte sich durch anliegende Vollmacht vom 24/28. December 1825 seiner Herren Brüder wegen der

Stimmführung von den Gütern **Donnerhorst, Wohlendorf, Böhme und Rethem**; ingleichen der Einwohner **Schulze** als Vormund für weiland Freyfassen **Peter Heinrich Rabe zur Sülze** minderjährige Kinder, wobey nichts zu erinnern gefunden wurde.

Nachdem dieses geschehen, nahm Se. Excellenz, der Herr Staats- und Cabinetsminister **von Meding** folgender Maaßen das Wort: Es werde einem jeden der Anwesenden einleuchtend seyn, daß man die Art und Weise, nach welcher man einen Schatzrath des Königreichs zu wählen gestern auf dem allgemeinen Landtage beschlossen habe, weder der Verfassung noch den Verhältnissen angemessen erachten könne. Von Curien wisse man auf den hiesigen Landtagen nichts, mithin könne auch keine Classe von Ständen eine andere Concurrenz zu den von der ganzen Landschaft zu verrichtenden Wahlen begehren, als welche sie bey anderen Geschäften der ganzen Landschaft habe, das heißt, Niemand der Berechtigten von der Ausübung seiner Stimme ausschliessen. Es sey der Beschluß zwar den früheren Verhältnissen ähnlich, allein man befinde sich nicht mehr in der alten Verfassung.

Daneben scheine auch die Beschlußnahme selbst nicht geringen Mängeln unterworfen zu seyn. Die Ritterschaft sey zwar sehr zahlreich versammelt gewesen, allein ob sie befugt, auch für die Abwesenden ein Stimmrecht beschränken zu lassen, stehe dahin, da diese Absicht nicht namentlich ausgedrückt gewesen wäre.

Von Seiten der Stifte sey eigentlich nur ein **Deputatus** von einem Stifte anwesend gewesen, der einer **viritim** abzugebenden Wahlstimme widersprochen habe. Rechne man den Herrn Landschaftsdirector als Abt von St. Michaelis in **Lüneburg** zur Prälatur: so müsse man bedenken, daß derselbe sich für eine **viritim** abzugebende Wahlstimme erklärt habe, folglich eine Stimmen-Parität gefunden werde, die kein Resultat zu liefern vermögte. Von Seiten des Stifts **Ramelsloh** sey Niemand erschienen, also die Repräsentation nicht vollständig gewesen. Noch weit mangelhafter erscheine es in Hinsicht der Städte, wo man die Wahlstimmen blos den grossen Städten zugetheilt habe, und von den dabey gleichfalls interessirten kleinen Städten nur von zweyen Deputirte gegenwärtig gewesen wären. Zu Anfange dieses Jahrhunderts habe man einen sehr großen Wehrt darauf gelegt, daß auch die kleinen Städte zum allgemeinen Landtage zugelassen worden, und im Jahre 1802 sey ihre Zulassung bewilliget. Damit harmonire nicht, wenn man sie jetzt wieder von der Concurrenz zur Schatzraths Wahl ausschliessen wolle. Obgleich die Deputirte der Städte **Lüchow** und **Dannenberg** erklärt, daß sie keinen Wehrt auf eine solche Concurrenz legten, und mit der Uebertragung an die 3 grossen Städte zufrieden wären: so dürfe man davon keinen Schluß auf die übrigen machen, indem die Erfahrung widerspreche. Bey der im Jahre 1819 stattgefundenen Wahl des verstorbenen Landraths **von Bülow** zum Schatzrathe hätten die Städte **Lüchow** und **Dannenberg** dagegen protestirt, weil sie nicht zugezogen wären, es sey indeß für dasmahl auf solche Protestation nicht weiter geachtet worden, weil die übrigen ihre Einwilligung gegeben hätten.

Aus allen diesen Gründen sey es sehr zweifelhaft, ob das Königliche Ministerium, das auf die Wahrung der Gerechtsame aller Interessenten achten müsse, den durch Vereinbahrung getroffenen Wahlmodum genehm halten werde. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit könne vielmehr das Gegentheil vermuthet werden, und in einem solchen Falle dürfte die Schatzrathsstelle vielleicht noch sehr lange unbesetzt bleiben. Denn eine sofortige anderweite Zusammen-

berufung der Stände dürfte wohl eben so wenig bald wieder erfolgen, als man bey den vielen anderen Geschäften des Königl. Ministerii eine sofortige Antwort während der Dauer der gegenwärtigen Versammlung erwarten dürfe, wenn auch von hier eine Estaffette abgesandt würde.

Der Landschaft müsse dagegen sehr daran gelegen seyn, sehr bald ein Mitglied wieder im Schatz-Collegio, und der Ritterschaft, ein Mitglied mehr in der allgemeinen Stände-Versammlung zu haben.

Dieserhalb schlage er vor:

daß man für jetzt viritim wähle, und den gestern gefaßten Beschluß als einen Antrag für die Zukunft an das Königl. Ministerium gelangen lassen möge.

Herr Landdrost von Campe. Bey der neuen Schatzrathsstelle komme die vorige Verfassung gar nicht in Betracht, sondern man habe nur darauf zu sehen, ob der Beschluß selbst gehörig gefaßt sey, und ob er habe gefaßt werden können. Gehörig gefaßt sey er, indem die ganze Versammlung, mit alleinigem Ausschlusse einer einzigen Stimme, sich für denselben erklärt habe. Ob jemand nicht anwesend gewesen sey, der dabey interessirt wäre, mache gar keinen Unterschied, weil der Abwesende sich dem Beschlusse der Anwesenden unterwerfen müsse. Im Convocations-Schreiben sey ausdrücklich enthalten gewesen, daß über die Einrichtung der landschaftlichen Wahlen beschlossen werden solle. Wer also nicht erschienen, habe es sich selbst beyzumessen, wenn durch einen gefaßten Beschluß sein Interesse vielleicht gefährdet sey. Anfechten könne der Abwesende den Beschluß nicht. Zur Fassung eines Beschlusses sey aber die Versammlung sehr wohl befugt gewesen, indem das Königl. Ministerium selbst die Provinzial-Stände aufgefordert, sich über einen Wahlmodum zu vereinigen, ohne jedoch vorzuschreiben, daß man sich so oder so bestimmt vereinigen solle, welches verfassungsmässig auch nicht hätte geschehen können. Ob das Königl. Ministerium aber den Beschluß der Stände genehmigen werde oder nicht, sey eine andere Frage, worüber jetzt noch nichts vorliege.

Se. Excellenz, der Herr Staats- und Cabinets-Minister von Meding. Man werde nicht leugnen können, daß über jura singulorum keine Majorität absprechen könne. Die Berechtigung zur Abgabe einer Wahlstimme gehöre zu solchen Rechten, daher weder den abwesenden Städten noch einem andern die zustehende Virilstimme durch Majoritäts-Beschluß entzogen werden könne. Selbst ao. 1819 wären 2 von den kleinen Städten bey ihrer Protestation geblieben, welches ein Zeichen sey, daß ihnen die Stimme nicht ganz gleichgültig wäre.

Herr Landdrost von Campe. Er komme darauf zurück, daß zur Fassung eines Beschlusses über die zweckmäßige Einrichtung der landschaftlichen Wahlen convocirt sey. Jedermann habe daher gewußt, daß dieser Gegenstand vorgenommen werden solle, daher der Ausgebliebene sich das ohne Widerrede gefallen lassen müsse, was die Anwesenden beschlossen hätten, und solchen Beschluß nicht umstossen könne. Es liege in der Natur der Sache, daß dieß pro principio gelten müsse, weil sonst niemals ein feststehender Beschluß gefaßt werden könne.

Herr Generalmajor von Estorff: die Anwesenden wären einig gewesen, und deshalb halte auch er dafür, daß der Beschluß für feststehend angenommen werden müsse.

Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck: der Beschluß sey nicht blos für jetzt, sondern auch für die Zukunft genommen. Er bezweifle daher,

ob unter solchen Umständen noch zulässig sey, auf andre Weise eine Wahl jetzt vorzunehmen.

Herr Drost **von Honstedt**: er könne nicht dafür halten, daß man schon nach Anleitung des gestrigen Beschlusses wählen könne, weil die Feststehung annoch von der Genehmigung des Königl. Ministerii abhänge. Wenn man jetzt wählen wolle, so müsse man **viritim** wählen, indem anderer Gestalt die kleinen Städte an der Wahl keinen Antheil nehmen könnten, folglich die Wahl nicht anders für von der ganzen Landschaft vollzogen, angesehen werden könne.

Herr Oberappellations-Rath **von der Wense**: die ganze Landschaft werde durch die Anwesenden repräsentirt, und kenne man hier keine Curien. Ob also von einer Classe der Stände jemand vorhanden sey, oder nicht, mache gar keinen Unterschied; was die Anwesenden beschlössen, müßten die Abwesenden sich gefallen lassen.

Uebrigens könne seiner Meynung nach für jetzt die Wahl vollzogen werden, wie man wolle, weil der Beschluß wegen fehlender Zustimmung des Königl. Ministerii noch zur Zeit nicht vollständig sey.

Der Herr Erblandmarschall stellte hierauf die Frage:

> Ist die Ritterschaft damit einverstanden, daß man für dießmahl den Schatzrath des Königreichs **viritim** wähle, und den gestern gefaßten Beschluß der Landschaft dem Königlichen Ministerio als Norm für die Zukunft proponire?

zur Abstimmung, welcher **per unanimia** angenommen wurde.

Se. Excellenz, der Herr Staats- und Cabinets-Minister **von Meding** übernahm es, diese Proposition auf dem allgemeinen Landtage zu wiederhohlen, um die Stimme der Stifte und Städte gleichfalls darüber zu vernehmen, womit denn diese Sitzung und dieß Protocoll geschlossen wurde. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
Vogell.

201.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung vom 14. Januar 1826.

Geschehen Zelle auf dem landschaftlichen Hause am 14ten Januar 1826.
Auf allgemeinen Landtage.

(Anwesend Dieselben wie am gestrigen Tage. Hinzugekommen waren aber von der Ritterschaft: Die Herren Landcommissair v. Weyhe, OARath von Schlepegrell, Meyer aus Wesen und der Vormund für weiland **Rabe** zur Sülze Kinder, Einwohner Schulze aus Sülze.)

Nachdem in Gemäßheit der gestern geschehenen Einladung die zur Seite bemerkten Mitglieder hiesiger Landschaft sich allhier wiederum versammlet, und vom Hrn. Erblandmarschall **v. Meding** die Sitzung eröfnet war, trat Se. Excellenz der Hr. Staats- und Cabinets-Minister **v. Meding** mit folgendem Vortrage auf:

Die Wichtigkeit, welche die gesammte Landschaft gewiß darin setze, sobald als möglich ein Mitglied wieder im Schatz Collegio des Königreichs zu haben, werde entschuldigen, wenn er jetzt mit einem dahin abzielenden Antrage die übrigen Geschäfte unterbreche.

Die Art und Weise, nach welcher man einen Schatzrath des Königreichs zu wählen gestern beschlossen habe, sey offenbahr weder der vormahligen Verfassung und Verhältnissen gleich, noch den gegenwärtigen ganz angemessen.

Von Curien wisse man auf den Landtagen des Fürstenthums Lüneburg nichts, mithin könne verfassungsmäßig auch keine Classe von Ständen eine andere Concurrenz zu den von der gesammten Landschaft zu verrichtenden Wahlen verlangen, als welche sie bey anderen Geschäften der ganzen Landschaft habe, das heißt, Niemand der Berechtigten könne einen anderen von der Ausübung seiner Stimme ausschließen, und sich ein Vertretungs Recht anmaaßen. Dadurch, daß der eine nur anwesende **Deputatus** des Stifts **Bardowick** und die Städte sich gegen eine **viritim** abzugebende Wahlstimme der ganzen Versammlung erklärt, sey nun der gestern gefaßte Beschluß entstanden, welcher zwar dem früheren Concurrenz-Verhältnisse ähnlich, jedoch nicht gleich, und der jetzigen Verfassung nicht angemessen erscheine, weil den kleinen Städten gar keine Wahlstimme zugestanden werde. Ob die anwesenden kleinen Städte damit friedlich seyn möchten, stehe sehr dahin, indem zwey derselben schon **ao.** 1819 gegen den Ausschluß von der damaligen Wahl des Landraths **v. Bülow** zum Schatzrathe protestirt hätten. Das Königliche Ministerium werde wahrscheinlich darauf um so mehr aufmerksam seyn, als man im Anfange dieses Jahrhunderts ein großes Interesse von Seiten der Städte darauf gelegt habe, diese kleinen Städte zur allgemeinen Landtags Versammlung zuzulassen, und dieß **ao.** 1802 auch bewilliget sey.

Ohne nöthig zu haben, noch mehrere in dieser Sache liegende Gründe auseinander zu setzen, werde es daher nicht für unwahrscheinlich gehalten werden können, daß Königliches Ministerium vielleicht Bedenken tragen mögte, den vorliegenden Beschluß zu genehmigen.

Alsdann würde aber nothwendig eine etwa lange Verzögerung und Vacanz eintreten, weil nicht sofort ein anderer Landtag würde ausgeschrieben werden können. Um nun dieses zu vermeiden, schlage er vor:

> für jetzt, ohne Präjuditz für künftige Fälle den neuen Schatzrath **viritim** zu wählen, und den **Wahlmodum**, welcher gestern beschlossen worden, dem Königlichen Ministerio für die Zukunft vorzuschlagen.

Herr Landdrost **von Campe**. Er halte diesen Vorschlag für ganz den Umständen angemessen und unbedenklich, da hiedurch keines Theils Interesse gefährdet, vielmehr vollständig gewahrt bleibe, und wünsche, daß die Herren **Deputati** vom Stift **Bardowick** und von den Städten sich darüber erklären möchten.

Herr Capitular **von Hammerstein**. Sobald die Wahl ohne Präjudiz für künftige Fälle dießmahl geschehen solle: so trete er sehr gern dem Vorschlage bey.

Herr OARath Graf **von Kielmansegge**. Aus mehreren Gründen müsse er wünschen, daß über die Proposition erst am künftigen Montage möge abgestimmt werden, durch welchen Aufschub die Sache selbst nicht leiden werde.

Se. Excellenz Herr Staats- und Cabinets-Minister **von Meding**. Es könne kein begründetes Bedenken obwalten, weshalb man über die Frage selbst nicht sofort abstimmen wolle. Jedoch trete er sehr gern dem etwaigen Wunsche, die Vollziehung der Wahl bis zum Montage zu verschieben (bey).

Herr Stadt Syndicus **Schwarz**. Der vorliegende Gegenstand scheine ihm nicht von der Art zu seyn, daß man darüber **per majora** entscheiden könne. Bey den obwaltenden verschiedenen Ansichten dürfte man nur auf dem Wege eines Vergleichs zu einem Resultate gelangen können, weshalb die hochlöbliche Ritterschaft sich zuerst zu erklären haben werde, und dann jeder **Deputatus** der Städte einzeln seine Meynung abgeben müsse.

Herr Protosyndicus **Küster**. Er trete dieser Aeußerung gänzlich bey,

und müsse noch hinzufügen, daß der gestern gefaßte Beschluß noch zur Zeit nicht für vollständig angesehen werden könne, weil die hochlöbliche Ritterschaft noch nicht zur Anzeige gebracht habe, auf welche Weise sie die Stimmführer der ihr zugeeigneten 14 Stimmen creiren wolle? Es gehöre dieß so wesentlich zur Form, daß ohne solches der Beschluß dem Königlichen Cabinets-Ministerio gar nicht vorgetragen werden könne.

Die Herren **Deputati** der Stadt **Uelzen** erklärten, daß sie der Aeußerung der Herren **Deputatorum** von **Celle** und **Lüneburg** nicht nur beytraten, sondern auch noch hinzufügen müßten, daß sie erst am künftigen Montage über die vorliegende Proposition abstimmen könnten. Denn ihrer Instruction nach sollten sie an einer **viritim** vorzunehmenden Wahlstimmenabgebung keinen Antheil nehmen und nicht darinn willigen, müßten deshalb erst nothwendig an ihre Committenten berichten.

Herr Ausreuter Obrist von dem **Knesebeck**. Er halte für nothwendig, daß vorher auch erst bestimmt werden müsse, an welchem Tage gewählt werden solle.

Herr Senator **Keuffel**. Zur Vollständigkeit des gestern gefaßten Beschlusses scheine ihm annoch erforderlich zu seyn, fest im Voraus zu bestimmen, wie es im Falle einer Stimmenparität bey der Wahl gehalten werden solle.

Herr Landdrost von **Campe**. Wegen Kürze der Zeit habe in der Ritterschaft noch kein Beschluß über die Art und Weise, wie die 14 Stimmführer creirt werden sollten, gefaßt werden können. Inzwischen werde solches keinen großen Zeitaufwand erfordern, um sich darüber zu vereinigen. Da dieses nun zur Ergänzung des gestern gefaßten Beschlusses über den Schatzraths Wahl**modum** erfordert werde, und man diesen Gegenstand baldigst beseitiget zu sehen wünschen müsse: so schlage er vor, ob es nicht gefällig seyn mögte, daß die Herren **Deputati** der Stifte und Städte eine kleine Zeit abträten, damit die Ritterschaft unter sich deshalb sofort berathen könne.

Herr Erblandmarschall von **Meding**. Bey der Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages wolle er die benannten Herren **Deputati** ersuchen, einen Abtritt auf kurze Zeit zu nehmen.

Herr Protosyndicus **Küster**. Er und die Herren **Condeputati** wären für diesmahl bereit, einstweilen abzutreten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieses nicht **ad consequentiam** gezogen werde, indem dergleichen bislang nicht gebräuchlich gewesen, und bitte, solches im Protocolle zu bemerken.

Als hierauf der Herr Capitular von **Hammerstein** und die Herren **Deputati** der Städte sich entfernt hatten, äußerte

der Herr Landmarschall von **Meding** sich dahin, daß seines Dafürhaltens nach auf Kreißtägen in den Cantons gewählt werden müsse, weil solches jedem Stimmberechtigten am bequemsten seyn, und jede Ungleichheit in der Ausübung des Stimmrechts dadurch entfernt würde. Ohnmöglich könnte mit Billigkeit den Gutsbesitzern sämmtlicher Cantons angesonnen werden, zur Ausübung ihres Stimmrechts, das doch eigentlich nur in einer Uebertragung auf einen andern Stimmführer bestehen würde, eine weite Reise zu einem Rittertage nach **Celle** zu machen. Würde man aber die Bestimmung treffen, daß es auf einem Rittertage geschehen solle: so würde dies eben so viel heißen, als die Sache in die Hände der nahe um Celle wohnenden Stimmberechtigten zu legen.

Er schlage daher vor, daß man beschließen möge, es sollten jedem Canton

3 Stimmen unabänderlich beygelegt werden, die übrigen 2 aber per turnum dergestalt abwechseln, daß solche jedesmahl an 2 Cantons abgegeben würden.

Herr General-Major von Estorff. Er stimme der Vertheilung an die Cantons bey, halte jedoch dafür daß es zweckmäßiger seyn würde, an jeden derjenigen beyden Cantons 4 Stimmen zu geben, welche nach Ausweiß des dem Wahlreglement angehängten Verzeichnisses die meisten Stimmen hätten, den übrigen beiden Cantons aber nur jedem 2 Stimmen.

Herr Landdrost von Campe. Da nur 4 Cantons vorhanden, und die Vertheilung per turnum nicht angemessen erscheinen könne, er auch überhaupt die Kreißtage nicht für Handlungen der ganzen Ritterschaft ansehe, so könne er einer solchen Vertheilung nicht beypflichten, müsse vielmehr eine andere Art in Vorschlag bringen.

Bey den eminenten Rechten, welche das Landraths-Collegium bislang in hiesigem Fürstenthume gehabt habe, und zur Anerkennung der Verdienste, welche sich dasselbe um das Land und vorzüglich auch um die Ritterschaft erworben habe, dürften seiner Ansicht nach dem landräthlichen Collegio 2 Stimmen beyzulegen seyn. Zur Führung der übrigen 12 Stimmen habe aber die gesammte Ritterschaft auf einem Rittertage in Celle viritim, so viel deren persönlich anwesend seyn würden, zwölf Wahldeputirte zu erwählen.

Das Mißverhältniß, welches aus der Entfernung der Stimmberechtigten vom Wahlorte zu entstehen geglaubt wurde, befürchte er nicht, weil derjenige, welcher einen Wehrt darauf lege, die Kosten nicht scheuen würde, und lege jemand keinen großen Wehrt darauf, so würde er auch nicht auf die Cantons Tage kommen.

Herr Canzley-Assessor von Lenthe. Aus den angeführten Gründen erkläre er sich gleichfalls geneigt, dem Landraths Collegio einen Theil der Stimmen zuzueignen, und zwar vier Stimmen, die übrigen 10 aber den Cantons dergestalt, daß die Wahl der 10 Stimmführer also auch auf den Cantons- oder Kreißtägen geschehe.

Herr Landdrost von Campe. Er könne dem Landraths Collegio nicht mehr als 2 Stimmen zugestehen, weil dieß besser im Verhältnisse desselben zur Ritterschaft stehe, deren Antheil doch nicht gar zu klein sein dürfe.

Gegen die auf den Kreißtagen der Ritterschaft zu vollziehende Wahl der Wahldeputirte erkläre er sich aber um deswillen, weil man allda höchstens nur mit einem Viertheil der Ritterschaft sich über die Qualification eines zum Schatzrath zu erwählenden Mannes besprechen könne. Auf dem Rittertage erfahre man das Urtheil der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums, welches bey einem so wichtigen Posten doch von hohem Werthe sey und oftmals veranlassen könne, daß man aus Unbekanntschaft nicht einem weniger Qualificirten seine Stimme gebe.

Herr Erblandmarschall von Meding. Das Fürstenthum sey nicht so groß, um nicht die Candidaten kennen zu sollen. Unläugbahr sey es, daß der Rittertag einem Theile der Ritterschaft lästiger sey, als dem andern, und wo man auch in dieser Hinsicht Ungleichheit der Verhältnisse vermeiden könne, halte er es für Pflicht, solche zu beseitigen. Er stimme daher wiederholt für die Wahl auf den Cantons- oder Kreißtagen.

Herr Generalmajor von Estorff. Er trete der Meinung des Herrn Erblandmarschalls um so mehr bey, als solches der bisherigen Verfassung auch am angemessensten sey. Man müsse einen Unterschied zwischen Wahlen und Berathungen machen. Die Wahlen gehören für die Kreißtage, die Berathungen über zu fassende Beschlüsse für die Rittertage.

Herr Landrath v. d. Wense. Er hoffe, daß in seiner bisherigen Handlungsweise nichts anzutreffen sey, was ihm den Vorwurf zuziehen könne, in seinen Berufs Geschäften eigennützig verfahren zu haben. In der zur Frage stehenden Sache werde ihm noch weniger eine solche Beschuldigung gemacht werden können, als jetzt wahrscheinlich ein Mann werde gewählt werden, der längere Zeit zu leben habe, als er. Aber seine Pflicht fordere ihn auf, für die Person der Landräthe ein Mehreres zu fordern, als man den bisherigen Aeußerungen zu Folge vielleicht gewillet sey, ihr beyzulegen.

Bislang habe ein Landrath bey Wahlen eine Viril-Stimme gehabt, und diese müsse er für die Zukunft auch behalten, um darinn bey der kleinen Besoldung und vielen unangenehmen Geschäften einigen Ersatz zu finden. Er rede, wie gesagt, nicht für seine eigene Person, sondern für seine Stelle.

Herr Ausreuter Obrist v. d. Knesebeck. So geneigt er sich auch dafür erkläre, daß dem Landraths Collegio ein Theil der Stimmen übertragen werde: so könne er doch nicht dafür stimmen, daß einem jeden der Herren Landräthe eine Viril-Stimme beygelegt werde. Dieß würde die Concurrenz der gesammten Ritterschaft zur Schatzrathswahl zu sehr schwächen. Er halte zwey Stimmen für eine hinreichende Auszeichnung; und damit keine Frage darüber entstehen könne, wie das Landraths Collegium sich darüber zu vereinigen habe: so richte er seinen Antrag bestimmt dahin:

> daß jedem der beyden ältesten am Wahltage persönlich anwesenden Landräthen eine Viril-Wahlstimme beygelegt werden möge.

Dabey verstehe sich seiner Meynung nach aber auch von selbst, daß ein mit einer Viril-Stimme solchergestalt versehener Landrath niemals zum Wahldeputirten von der gesammten Ritterschaft zugleich erwählt werden könne, indem dieß mit der viritim zu beschaffenden Abstimmung im Widerspruche stehe.

Zur Beseitigung alles desfallsigen Zweifels bringe er im allgemeinen noch in Antrag:

> daß auf einem Wahltage dieser Art Niemand mehr als eine Virilstimme abzugeben haben solle, folglich einem Wahlstimmführer oder Deputirten niemals mehr als eine Stimme aufgetragen werden könne.

Nach einigen hierauf folgenden Debatten stellte der Herr Erblandmarschall von Meding folgende Fragen:

1) Sollen dem Landraths Collegio besondere Viril Stimmen beygelegt werden?

Unanimia: Ja.

2) Sollen demselben 4 Stimmen zugeeignet werden?

per Majora: Nein.

3) Sollen demselben 2 Stimmen gegeben werden?

per Majora: Ja.

4) Sollen diese beyden Stimmen jedesmahl von den beyden ältesten auf dem Wahltage anwesenden Landräthen geführt werden?

per Majora: Ja.

5) Soll festgesetzt werden, daß bey den Wahlhandlungen wegen eines Schatzraths Niemand mehr als eine Virilstimme führen dürfe?

per Majora: Ja.

6) Sollen die 12 Wahldeputirte durch die persönlich anwesenden Mitglieder der Ritterschaft auf einem Cantons- oder auf einem Rittertage in Celle gewählt werden?

(Bei der namentlichen Abstimmung erklären sich 41 Stimmen für Voll-

ziehung der Wahl auf einem Rittertage in Celle, dagegen nur 15 für die Vollziehung auf Cantonstagen.)

Es ist also per majora entschieden, daß die 12 Wahldeputirte von den jedesmahl persönlich anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft auf einem Rittertage in Zelle durch Viril=Stimmen gewählt werden sollen.

Der Herr Erblandmarschall von Meding ließ hierauf die Deputati des Stifts Bardowick und der Städte einladen, wiederum der Versammlung beyzuwohnen, wo alsdann ihnen eröfnet wurde, daß die Ritterschaft hinsichtlich der 14 Stimmen sich folgender Maaßen vereiniget habe:

daß davon 2 Stimmen die beyden ältesten auf dem Wahltage persönlich anwesend seyn werdenden Landräthe, die übrigen 12 Stimmen aber dergestalt von der gesammten Ritterschaft exercirt werden sollten, daß dazu 12 Wahldeputirte von den auf einem desfallsigen Rittertage in Celle persönlich anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft durch Viril=Stimmen gewählt würden, wobey festgesetzt worden, daß Niemand mehr als eine Stimme abgeben könnte.

Sämmtliche Herren Deputati des Stifts Bardowick und der Städte erklärten, daß sie gegen diese Vereinbahrung der Ritterschaft nichts zu erinnern hätten, und nunmehr den gestern gefaßten Beschluß wegen der Schatzraths=Wahl für ergänzt ansähen.

Herr Senator Keuffel erklärte, daß er noch heute nach Uelzen zurückkehren wolle, um Instruction zu erhalten, ob Deputati Uelzenses zu einer für dießmahl ohne alles Präjuditz viritim auf gegenwärtigen Landtage zu vollziehenden Schatzraths Wahl einwilligen dürften. So sehr er sich beeilen werde, diese Sache zu fördern: so könne doch vor künftigen Montag keine Antwort hier seyn.

Herr Erblandmarschall von Meding. Da man nun Hofnung habe, daß man am künftigen Montage eine vollständige Vereinbahrung zu Stande gebracht sehen werde: so bestimme er hiermit eventualiter solchen Tag auch zur würklichen Wahl.

Wie aber jetzt dieser Gegenstand so weit seine Erledigung gefunden habe: so stelle er nunmehr

2.

den mitgetheilten Gesetz=Entwurf wegen der An= und Abbauer zur Berathung.

Ihm scheine es nicht den Namen von Eigensinn zu verdienen, wenn die Bewohner der Dörfer, bey welchen die Theilung der Gemeinheiten noch nicht eingetreten, die Ausweisungen zum Anbau möglichst zu erschweren suchen. Sie hätten aus den eingetretenen Theilungen die Ueberzeugung erhalten, daß die ganze Grundfläche, die zu theilen ist, ihnen verbliebe; und welchen Grund könnten die Dörfer haben, Anbaue zu wünschen und zu begünstigen?

Wenn mit Zunehmen der Populationen das Zunehmen des Vermögens der Unterthanen gleichen Schritt hielte: so mögte die Vermehrung der Anbauer dem Lande Vortheile gewähren. Dieses sey aber nach dem eigenen Anführen der Landdrostey nicht der Fall. Die Dörfer wären mit Häußlingen und Tagelöhnern überfüllt. Schon jetzt sey es der Fall, daß auf höheren Befehl die Haußwirthe Häußlinge, die nicht unterzukommen wüßten, wider ihren Willen, und zu ihrem Nachtheile aufnehmen müßten, und womit sollte denn der Anbauer mit zwey Morgen Heide sich anders ernähren, als durch Tagelohn? Kann er mit ein Paar Morgen Heide Vieh ausfüttern, um bedeutenden Gartenbau zu betreiben? Würde er am Dorfe anbauen, so würde gewöhnlich

sein kleines Vieh den Feldern zu Schaden gehen. Baue er abwärts, so könne er leicht bey Theilung der Gemeinheiten sehr im Wege liegen. Woher solle er seine Feuerung beziehen? Durch Holzstehlen aus den Gemeinde- oder herrschaftlichen Forsten. Wer müsse ihn unterhalten, wenn er kränklich und zur Arbeit untauglich wird? Zuerst das Dorf, und dann die Nebenanlage! Ihm scheine aus allem diesem Gesagten, daß kein Grund vorhanden, die Anbauer bey den noch nicht getheilten Gemeinheiten mehr zu begünstigen, als die älteren Gesetze und namentlich die Verordnung de 1768 solches bestimmt habe.

Daß hingegen in den getheilten Dörfern sich mehrere Anbauer besetzen könnten und würden, wenn nicht der Geldmangel so groß auf dem Lande wäre, davon sey er überzeugt. Aber dieser Geldmangel allein sey die Ursache, daß es scheine, er sage scheine, daß der große Höfener mehr Land besitze, als er benutzen könne. Um große neue Grundflächen zweckmäßig zu benutzen, dazu sey Geld erforderlich; und dieses fehle dem Landmanne, und würde demselben noch immer mehr durch jährlich zunehmende Steuern entzogen. Auch die entferntesten Koppeln als Eigenthum könnten durch Anziehen von Fuhren und Birken einem großen Hofe Nutzen schaffen, erforderten aber zur ersten Anlage Geld. Hin und wieder geschehe solches schon, und das Beispiel erwecke Nachfolge. Auch die jetzigen geringen Preise aller Producte wären die Ursache, daß die Anbauer, die gegen eine jährliche Rente an den Haupthof angebauet, anjetzt in Verfall kämen, und nicht, daß diese Renten zu hoch wären; und diese Renten an den Haupthof seyen der hiesigen Verfassung angemessener, als der Verkauf von Grundstücken vom Haupthofe, was doch wohl mit der Lehns Verfassung streite. Bis jetzt habe jedem Gutsherrn das unbezweifelte Recht zugestanden, von ihren gutsherrlichen Höfen eben so gut Abbaue wie Anbaue zu genehmigen, als Königliche Cammer es vom herrschaftlichen gethan; und da denen Beamten nur bey den Domanial Gutsleuten die Erhebung und Berechnung der Meyergefälle und Ausübung der Gerichte übertragen sey; die Domainen Cammer aber die eigentlichen gutsherrlichen Rechte, als Abmeyerung schlechter Haußwirthe, die Ertheilung von Consensen zu Anleihen auf den Bauergütern, so wie die Genehmigung von An- und Abbau auf privativen Domanial Grundstücken jederzeit vorbehalten und selbst ausgeübt: so seyen diese Cammer-gutsherrliche Geschäfte auf die Landdrosteyen übergegangen, könnten aber keine Veranlassung zur Einmischung der Landdrostey in die gutsherrlichen Rechte des Adels über seine Gutsleute geben. Denn wenn dieses gutsherrliche Recht, bey seinen privativen Höfen Anbauer zu setzen, der Landdrostey beygelegt werden dürfe: so mögte die Ertheilung von Schuld Consensen, und Abmeyerung schlechter Wirthe als gleichmäßige gutsherrliche Rechte bald nachfolgen. Die Landdrostey könne von demjenigen, was zur Erhaltung der Gutsleute des Adels in diesen einzelnen Fällen nützlich und heilsam, keine Kenntniß haben, mithin müsse jederzeit ein Amts Bericht gefordert und entscheidend werden, also das gute Fortkommen der adelichen Gutsleute von den Beamten abhängen, und der Begüterte nur Berechner der Meyergefälle seiner Gutsleute bleiben.

Er müsse daher aus diesen wichtigen Gründen ganz gegen diese in Antrag gebrachte Veränderung sich erklären, so wie er auch nicht einzusehen vermögte, aus welchem Grunde man den Eigenthümer freyer Grundstücke auf dem Lande sein natürliches Recht, sein Eigenthum nach seinen besten Einsichten zu benutzen, verkümmern könne und wolle. Hat doch jeder Eigenthümer in der Stadt das Recht mit dem Seinigen zu thun, was er will; und wenn der Landmann Gelegenheit finde, einen vortheilhaften Handel zu schließen, aus welchem Grunde

sollte ihm dieses untersagt, und die Anbauer als Minderjährige betrachtet werden, die unter besondere Obhut der Landdrostey, oder vielmehr der Aemter gesetzt werden.

Herr Oberhauptmann **von Harling**. Er räume sehr gern ein, daß man in dieser Sache mit Vorsicht handeln müsse, und den ganzen Gegenstand nicht in der Maaße in die Hände der Landdrostey geben dürfe, wie im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagen sey. Allein jeder, der mit Geschäften dieser Art zu thun habe, müsse eingestehen, daß gesetzliche Vorschriften in diesen Angelegenheiten nothwendig seyen. Zu diesen rechne er vorzüglich, ohne sich auf umständlichere Auseinandersetzungen zu verbreiten:

1) daß ein jeder Anbauer eine Caution dahin zu leisten haben müsse, der Gemeinde nicht lästig zu werden und für sein und seiner Familie Unterhalt sorgen zu können;
2) daß die Entfernung bestimmt werde, in welcher wenigstens der neue Anbau nur zulässig seyn solle.
3) daß die dazu erforderlichen Ausweisungen von demjenigen geschähen, welcher die polizeyliche Aufsicht an dem betreffenden Orte zu versehen habe.

Herr Drost **von Honstedt**. Seines Bedünkens nach sey ein Unterschied zwischen Anbauern und Abbauern zu machen nothwendig, weil wegen beyder ganz wesentlich von einander verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen wären. Dieserhalb werde es nothwendig, alles nicht in eins, sondern Punct für Punct zu behandeln.

Herr Landdrost **von Campe**. Dem Staate sey an einer starken Bevölkerung gelegen, solle ihm diese aber nützlich, und nicht im Gegentheile lästig werden: so müsse derselbe auch nothwendig dafür sorgen, daß selbige Unterkommen und Nahrung finden. Dieß sey auf dem platten Lande am zweckmäßigsten dadurch zu erreichen, wenn man An- und Abbau befördere, indem alsdann die Bevölkerung zum Fleiße aufgemuntert werde, um dem Boden selbst durch fleißige Cultur die Nahrung abzugewinnen. Die bloße Aufbauung einer Wohnung reiche zu diesem Zwecke daher nicht hin, sondern es müsse auch Land zur Wohnung gelegt werden, und da könne 2 Morgen nur das **Minimum** seyn. Früherhin, wo die Gemeinheiten ungetheilt gewesen, sey ein Anbau leichter auszuführen gewesen. Jetzt aber, wo die meisten Gemeinheiten getheilt, werde ein Anbau beynahe ohnmöglich, und müsse deshalb auf Erleichterung des Abbaues Bedacht genommen werden. Hier stände inzwischen der Meyer-**Nexus** fast allenthalben im Wege. Die Gründe, welche vormals der strengen Untheilbarkeit der Meyergüter das Wort geredet hätten, walteten nicht mehr in der Maaße ob, und daher sey es Zeit, solche Bande nach und nach zu lüften, damit sie dereinst nicht vielleicht auf einmahl gesprengt würden. Den Abbauer des Meyer **Nexus** zu entlassen, sey nicht rathsam, könne vielmehr füglich beybehalten, und auch auf ihn übertragen werden. Alle diese Verhältnisse habe der Gesetz-Entwurf berücksichtiget, und daher halte er ihn im Ganzen für zweckmäßig abgefaßt, obgleich er sich bey dem speciellen Durchgehen desselben annoch vorbehalte, einige Modificationen in Vorschlag zu bringen.

Die Concurrenz der Landdrostey bey allen diesen Angelegenheiten dürfe nicht ausgeschlossen werden, weil sie eines Theils da einschreiten müsse, wo die Landes-Polizey vielleicht beeinträchtigt werden möchte, andern Theils sie zu wachen habe, daß der neue Reihemann nicht durch zu starke Heranziehung zu den communal Lasten gedrückt werde. Selbst bey der Vertheilung,

z. B. des Reuterquartiers, sey sie wesentlich interessirt, und müsse wissen, wie solche regulirt würden.

Herr Drost **von der Wense zu Fallingbostel**. Die Verlegenheit, nicht ansässige Menschen unterzubringen, sey auf dem Lande jetzt größer, wie jemals, und deshalb müsse darauf Bedacht genommen werden, solche zu heben. Dazu diene ganz vorzüglich die Erleichterung und Beförderung des An- und Abbaues. Diese könne und dürfe jedoch denen Gutsherren nicht allein überlassen werden, vielmehr müsse nothwendig der Beamte und die Landdrostey dabey concurriren. Daneben scheine ihm hauptsächlich der Grundsatz, daß der Abbauer zu keinen Abgiften an den Haupthof verpflichtet werde, unerläßlich, damit nicht eine 3te Classe von Unterthanen gebildet werde. Er halte daher dafür, daß man den Verordnungs Entwurf durchgehe, und im Einzelnen prüfen möge.

Herr Geh. Cammerrath **von der Wense**. Er wünsche gleichfalls, daß man den Gesetz Entwurf vornehme, inzwischen halte er nicht dafür, daß man wegen der Bemerkungen und Abänderungen mit der Königlichen Landdrostey, sondern mit dem Königlichen Ministerio unmittelbahr zu communiciren habe.

Herr General Major **von Estorff**. Um Verwirrung zu vermeiden, müsse man bey der Berathung die Anbauer und die Abbauer genau unterscheiden, und jede besonders behandeln. Der Anbau sey der zunehmenden Bevölkerung wegen nothwendig und daher zu befördern. Der Abbau zersplittere die Höfe, schwäche die ohnehin schon nicht mehr vermögenden Hofwirthe, und sey nur in bereits getheilten Gemeinheiten anwendbahr. Aber dem ohngeachtet einer genauen Erwägung bedürftig. Man müsse deshalb beyde Gegenstände gänzlich trennen.

Herr Landrath **von Weyhe** trat dieser Bemerkung völlig bey, schlug daneben vor, daß man zuerst den Anbau zur Berathung stellen möge, der nur bey ungetheilten Gemeinheiten statt finden könne. Unter den desfalls zu treffenden Bestimmungen dürfte vorzüglich auch die nicht aus der Acht zu lassen seyn, daß der Anbau, wo möglich an der Grenze einer Gemeinheit geschehen müsse. Denn da werde er der späteren Gemeinheitstheilung nicht hinderlich, und den Dorfschaften nicht zu lästig.

Bey dem Abbau dürfe seines Dafürhaltens noch ein Verkauf gar nicht zulässig seyn, weil solcher dem Meyernexu entgegen, vielmehr müßten dabey Verhältnisse stattfinden, die einer Erbpacht ähnlich oder gleich wären. Wenn der Haupthof zu schwach werde, könnte derselbe dem Gutsherrn die schuldigen Dienste nicht gehörig leisten, und getheilt könnten solche nicht werden.

Herr General Graf **von Alten**. Die bloße Vermehrung der Bevölkerung mache eben so wenig das Glück eines Staats aus, als die bloße Wohnung nicht hinreichend für das Glück der Bevölkerung sey. Es komme hauptsächlich darauf an, daß man der Bevölkerung eine nützliche Beschäftigung und Gelegenheit zur eigenen hinreichenden Ernährung zugleich anweisen könne. China sey zu stark bevölkert und dieß habe dort dahin geführt, daß man die Kinder tödte, wenn sie irgend einen Fehler am Körper hätten. Irrland habe gleichfalls eine starke Bevölkerung, wovon die ärmere Classe in Erdhütten wohne, die Kinder fast nackt umherliefen, und die kümmerlichste Nahrung sich kaum zu verschaffen vermögten. Daher bedürfe die Sache einer genauen Erwägung, und sey keinesweges oberflächlich zu behandeln.

Herr Landdrost **von Campe**. Der Verordnungs Entwurf rede hauptsächlich und fast ganz allein vom Abbau. Hiezu werde die Zutheilung von Grund und Boden zum Ackerbau vorausgesetzt, und darin liege Beschäftigung

und Ernährung. Die Vaccinations-Verordnung erhalte viel mehr Menschen am Leben, als vorhin, und deshalb müsse in der Staatswirthschaft ein anderes System angenommen werden, als man bislang beobachtet habe.

Herr Bürgermeister **Thorwirth.** Daß jetzt eine stärkere Bevölkerung wie vormals vorhanden sey, leide keinen Zweifel. Allein durch den An- und Abbau in vorgeschlagener Weise werde dem Uebel, das den Unterthanen lästig, nicht abgeholfen. Wenn die Anbauer sich nicht ernähren könnten, werde diese Last auf andere gebürdet, weil jede Gemeinde gezwungen werden könne, ihre Arme zu ernähren. Träge Anbauer verließen sich darauf, und suchten keine Beschäftigung, weil sie doch von der Gemeinde erhalten werden müßten. Dieser Umstand sey ein Hauptgrund mit, warum die Gemeinden in der Regel gegen neue Anbaue sich widersetzten. Räthlicher dürfte es seyn, in größeren unangebaueten Gegenden Armen-Colonien anzulegen, wo der Staat den Anbauern Beschäftigungen anwiese, und zur Arbeit allenfalls durch Zwangsmittel anhalten ließe.

Herr Erblandmarschall **von Meding** lud die Versammlung ein, sich mit dem Gesetz-Entwurfe selbst zu beschäftigen, indem die allgemeinen Aeußerungen zu keinem Resultate führen dürften, und aus den Bemerkungen zum Entwurfe sich ergeben würde, ob man geneigt sey, einen Vorschlag zu einem solchen Gesetze zu machen.

Ad §. 1. bemerkte Herr Drost **von Hodenberg** und mehrere andere, daß solcher ganz überflüssig, weil er nichts Neues enthalte, und die angeführte Verordnung vom **22sten November 1768** ohne vorgängige Berathung mit den Ständen erlassen und deßfalls von Sr. K. Majestät selbst unterm 9ten Juni **1769** eine beruhigende Erklärung an die hiesige Landschaft erlassen sey.

Ad §. 2. fand man nichts zu erinnern.

Ad §. 3. trug der Herr Erblandmarschall **von Meding** darauf an, daß man solchen ganz streichen möge. Denn die gutsherrliche Genehmigung und obrigkeitliche Bestätigung sey vollkommen zur Gültigkeit eines solchen Contracts hinreichend. Das, was die Landdrostey bey herrschaftlichen Meyern zu genehmigen habe, eben das stehe den Gutsherren für sich selbst allein zu, und könnten sie sich nicht gleichsam der Vormundschaft der Landdrostey unterwerfen.

Herr Drost **von Honstedt** und Drost **von der Wense zu Fallingbostel** wären der Meynung, daß der §. beyzubehalten sey, weil die Landdrostey die Oberlandes-Polizey-Behörde wäre, und deshalb deren Genehmigung erforderlich mache, damit man vergewissert werde, daß nichts darinn enthalten, was den Unterthanen zu nachtheilig werden könnte.

Herr Geh. Cammerrath **von der Wense.** Daß die Landdrostey als Oberpolizey-Behörde befugt und auch verpflichtet sey, sich um Gegenstände dieser Art zu bekümmern, dürfe wohl keinen Zweifel leiden. Allein die Fassung des §. sey jedoch von der Art, daß die Ausdrücke mehr sagten, als man vielleicht damit beabsichtiget habe. Jeder Zweifel könne inzwischen dadurch gehoben werden, wenn man den Zusatz mache:

jedoch beschränke sich die Einwirkung der Landdrostey nur lediglich auf die oberpolizeyliche Aufsicht.

Herr Geh. Legationsrath Freyherr **Grote.** Der ganze Paragraph müsse gestrichen werden, und der so eben gemachte Zusatz gehöre zum 6ten §.

Herr Drost **von Campe.** Der §. 3 sey ganz zweckmäßig, und die Besorgniß über die gefürchtete Tendenz, woran die Landdrostey wohl nicht gedacht haben möchte, gehoben, wenn man den Zusatz hinzufügte.

Herr General-Major **von Estorff.** Was der §. ohne den **passum** hinsichtlich der Genehmigung der Landdrostey enthalte, verstehe sich von selbst,

so wie auch der §. nicht nothwendig sey, um den Zusatz zu machen. Er stimme daher dafür, daß man den ganzen Paragraph streiche.

Ad §. 4. erklärte der Herr Erblandmarschall von Meding, daß solcher gleichfalls ganz wegzustreichen sey. Denn es sey in der Erfahrung begründet, daß jemand weit ehender eine jährliche Abgabe in Gelde oder Naturalien leisten könne, als wenn er auf einmahl ein Capital aus den Händen geben solle, das einem neuen Anbauer oder Abbauer zu seinem Anfange höchst nöthig wäre. Gewöhnlich hätten sie doch nicht einmahl so viel, um ihren ersten Bau ohne Schulden vollführen zu können. Sollten sie nun die Stelle gleich kaufen, so würden sie noch mehr mit Schulden sich belasten; und ob sie jährlich Geld als Rente oder als Zinsen bezahlen müßten, sey in der Würkung einerley.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Der Paragraph sey höchst nothwendig, weil man sonst eine neue Classe von Unterthanen, nehmlich Pflichtige der Pflichtigen schaffen würde. Dieß gehe gar nicht an, erzeuge Verhältnisse, die man bisher gar nicht gekannt habe, und eine neue Legislation nothwendig machen. Denn solche Abbauer würden einen doppelten Gutsherrn haben, nemlich den Haupthof, und den Gutsherrn des Haupthofes. Man möge doch erwägen, welche unauflösliche Fragen daraus entstehen würden.

Herr Ritterschaftsdeputirte, Drost von der Wense. Beyde Ausstellungen würden ganz zu beseitigen seyn, wenn man festsetze, daß dergleichen Abbaue nur dann für zulässig erachtet werden sollten, wenn das ganze Kaufgeld sofort bezahlt würde, denn alsdann würden weder Renten noch Zinsen erforderlich seyn.

Herr Landrath von Weyhe. Der Abbau und dessen Empfehlung entstehe aus der irrigen Ansicht, als wenn die Höfe durch die Gemeinheits Theilungen hin und wieder zu groß geworden wären. Zu groß könne ein Hof nicht werden, weil, wenn er gehörig cultivirt würde, den Wohlstand des Besitzers blühender mache. Daß er aber in den meisten Fällen nicht gehörig cultivirt werde, habe seinen Grund darinn, weil der Besitzer nicht Vermögen genug besitze, um die gehörige Cultur zu beschaffen, oder auch, weil zu wenig Wiesenwachs vorhanden, um hinreichend Vieh zu halten. Zersplittere man nun einen Hof, so werde dem Uebel nicht abgeholfen, indem man dadurch weder mehr Vermögen, noch mehr Vieh hervorzubringen vermögte. Was für eine Haußhaltung nicht hinreichend gewesen sey, werde noch weniger für zwey genügend seyn.

Herr Forstmeister von Lenthe. Bey einem Verkaufe laufe der Gutsherr Gefahr, um einen Theil des Seinigen zu kommen. Nur schlechte Hofwirthe würden sich dergleichen zu nutze machen, und das Kaufgeld verzehren. Müßten sie am Ende abgemeyert werden, so erhalte der Gutsherr nicht zurück, was ihm gebühre, und es werde zweifelhaft, ob ein neuer Meyersmann den verkleinerten Hof mit den alten praestandis werde von neuem antreten wollen.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Solche Furcht dürfte in der Regel wohl nicht eintreten, weil die Höfe durch die Gemeinheits Theilungen auch vergrößert würden, und somit ihre frühere Consistenz behalten konnten.

Herr Justizrath von Bothmer trat der Meinung des Herrn Forstmeisters von Lenthe bey, und vermeinte, daß deshalb nothwendig die Clausel im Gesetze aufgenommen werden müsse, daß ein Abbau nur dann zuzulassen sey, wenn der Hof so groß bliebe, daß er die gehörigen Praestanda zu leisten fähig sey.

Herr Landrath von der Wense. Es werde schwer werden, diese Bedenken ganz zu beseitigen. Würde dem Abbauer zu wenig gegeben, so könne er nicht bestehen. Würde ihm hinreichend gegeben: so laufe man Gefahr, daß der Hauptthof zu sehr geschwächt werde. Wolle man die praestanda theilen, so sey dieß wohl rücksichtlich der Geldabgaben möglich, in Betreff der Dienste werde es sich aber selten ausführen lassen. Würde Verkauf und sofortige oder auch nur allmähliche Abbezahlung des Kaufgeldes bestimmt, so müsse man befürchten, daß der Verkäufer das Kaufgeld gänzlich verzehre. In allen Fällen könne der Gutsherr nicht ganz sicher für Schaden gestellt werden, weshalb er sich noch zur Zeit nicht für diese Verordnung erklären könne.

Herr Oberappell. Rath Graf von Kielmansegge. Bey allem diesen werde man auch nicht aus der Acht lassen dürfen, daß auch die Rechts Verhältnisse neue Bestimmungen erfordern müßten. Denn wie solle ein Abbauer betrachtet werden? Von wem soll er Consens in den Fällen einhohlen, wo dergleichen erforderlich ist? und dergleichen mehr.

Herr Landdrost von Campe. Die Verordnung sey nothwendig, um die Bande der Gutsleute in Hinsicht der Disposition über das Meyergut etwas zu lüften. Man müsse bedenken, daß in Zukunft dasjenige vielleicht abgedrungen werden könne, was man jetzt verweigere. Gemeinheits Theilungen schritten allenthalben mächtig vorwärts, und die Bevölkerung vergrößere sich. Man müsse daher bey Zeiten daran denken, wie man der Letzteren Raum und Unterkommen verschaffen könne. Die Landdrosteyen fänden sich in Verlegenheit, dem Bedürfnisse abzuhelfen, und willkürlich dürften sie nicht verfahren. Daher müsse man der Regiminalbehörde mit neuen Gesetzen an die Hand gehen, sich aber hüten, neue Unterthänigkeits Verhältnisse hervorzubringen.

Herr General von Estorff hielt die Zulassung der Renten an den Haupthof für ein Erhaltungs Mittel desselben.

Als die Zeit sehr vorgerückt war, hob der Herr Erblandmarschall die Sitzung für heute auf, und bestimmte, daß man morgen 11 Uhr die Berathung fortsetzen wolle, womit denn die heutige Sitzung und dieß Protocoll geschlossen.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

202.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 15. Januar 1826.

Geschehen Zelle auf dem landschaftlichen Hause am 15ten Januar 1826; Morgens 11 Uhr. Auf allgemeinem Landtage.

(Anwesend dieselben wie am vorgestrigen Tage. Es war hinzugekommen: der Herr Landcommissair v. Weyhe, dagegen abgegangen: HHrn. Vice-Oberstallmeister v. Spörcken, Oberstlieutenant v. Hodenberg, Runge aus Bethem, Meyer aus Nienhagen, Amtmann Müller aus Langenhagen, Senator Keuffel wegen Uelzen.)

In Gefolge der gestern geschehenen Bestimmung des Herrn Erblandmarschalls von Meding hatten sich die zur Seite namentlich aufgeführten Mitglieder der hiesigen Landschaft allhier wieder eingefunden, und nachdem die Sitzung von dem Herrn Erblandmarschall von Meding eröfnet und ersucht war, bey den Vorträgen möglichst Wiederholungen zu vermeiden, indem man früherhin eigentlich seine Meynung nur als Votum abgegeben, mithin nur einmahl über ein und denselben Gegenstand gesprochen habe.

1—2.

Herr Landrath, Freyherr von Marenholtz. Bevor man zur Prüfung

der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs wegen der An- und Abbauer wiederum schreite, erlaube er sich einen Antrag, dessen Genehmigung höchst nothwendig erscheinen dürfe.

Bekanntlich sey schon vor mehreren Jahren, und zwar selbst noch vor der französischen Occupation, ein Antrag hiesiger Landschaft auf eine neue Meyerordnung gemacht worden. Es sey ein vollständiger Gesetz-Entwurf deshalb angefertiget, und dem Königlichen Ministerio mitgetheilt, allein bis jetzt keine Resolution darauf erfolgt. Die Nothwendigkeit einer solchen Verordnung sey unverkennbar, und es werde deshalb über kurz oder lang zuverlässig dieser Gegenstand zur Erledigung befördert werden müssen. Der Gegenstand wegen An- und Abbauer greife tief in die Meyerverfassung ein, und müsse nothwendig in der Meyerverordnung auch behandelt werden.

Wenn man jedoch gegenwärtig ohne Rücksicht auf selbige die An- und Abbauer-Angelegenheit behandle, so könnte sehr leicht solche in Widerspruch mit der Meyerordnung gesetzt, und dadurch veranlaßt werden, daß sie wieder aufgehoben, oder doch wenigstens wieder abgeändert werden müsse. Oeftere Abänderungen der bereits gegebenen Gesetze sey schon an sich ein großer Uebelstand, indem er doch immer den Vorwurf auf sich lade, alle Umstände nicht genau berücksichtiget gehabt zu haben. Daneben veranlaßten sie Verwirrung in den Privat-Verhältnissen der Unterthanen, und förderten wenigstens Ungleichheiten aus der Zwischenzeit zwischen der ersten und nachmaligen Verordnungen zu Tage, weil ein späteres Gesetz in der Regel keine rückwirkende Kraft haben müsse. Bislang wären Anbaue und Abbaue geschehen, und die Sache sey geordnet, ohne daß desfalls ein besonderes Gesetz erlassen wäre. Daher sey auch kein Grund vorhanden, jetzt die Sache zu übereilen, und immer sey es besser, Zeit verloren, als ein unreifes Wesen zu Tage gefördert zu haben. Diesen letzten Character trage der vorliegende Gesetz-Entwurf, und enthalte Anmaßungen der Königlichen Landdrostey, zu deren Bewilligung er seine Stimme nie geben könne. Die Landdrostey sey keine Behörde, mit welcher die Landschaft wegen zu erlassender Verordnungen zu communiciren habe. Nur mit der höchsten Staatsbehörde stehe die Landschaft deshalb in Verhältnissen.

Damit nun alle bey solcher Angelegenheit vorkommende Umstände genau erwogen und berücksichtiget werden mögten, schlage er vor

> daß man eine Commission niedersetzen möge, welche den Gegenstand prüfe und einen Gesetz-Entwurf anfertige.

Herr OARath Graf von **Kielmansegge** trat diesem Vorschlage bey, und das um so mehr, als eine einzige Berathung über eine alle Grundbesitzer, so sehr angehende Angelegenheit (solche) ohnmöglich zur vollständigen Reife bringen könne. Die Meyerverordnung sey schon vor vielen Jahren in Antrag gebracht und es sey nicht abzusehen, warum nicht schon längst eine Erwiederung vom Königlichen Ministerio erfolgt wäre.

Herr OARath **von der Weuse**. Er habe erfahren, daß der Entwurf der Meyerverordnung einer Behörde zur Abstattung eines Gutachtens über dieselbe mitgetheilt sey, und möge vielleicht darin der Grund der Verzögerung liegen.

Herr OARath Graf von **Kielmansegge**. Um so gefährlicher sey es, jetzt ein Stück, was zum Umfange der Meyerverordnung gehöre, heraus zu wissen, und ganz für sich allein bearbeiten zu wollen. Daraus könnten die grellsten Widersprüche entstehen, welche späterhin kaum zu verbessern seyn mögten, und den Geist des Ganzen zerstören könnten. Auf jeden Fall werde der

Gedanke möglich, daß man in der einen oder andern zu einer Aufhebung schreiten müsse.

Bey der Unbequemlichkeit, daß vielleicht Mitglieder zur Commission gewählt werden könnten, die nicht füglich oft und lange an einem Orte zu versammlen seyn mögten, erlaube er sich den Verbesserungs-Antrag:

> das landschaftliche Collegium zu ersuchen, diesen Gegenstand unter Zuziehung anderer selbst zu erwählender Mitglieder der Landschaft in Berathung zu nehmen, und bey nächstem Landtage ihre Vorschläge vorzulegen.

Herr Landrath von der Wense. Dieser Verbesserung trete er um so mehr bey, als er den früheren landschaftlichen Verhältnissen ganz angemessen sey. Früherhin habe das landschaftliche Collegium dergleichen Gegenstände zuvor zu erwägen und zu bearbeiten gehabt, wo dann alle Umstände reiflicher erwogen werden können, als in einer zahlreichen Versammlung möglich sey. Die Königliche Landdrostei beeile die Sache zu sehr, und scheine auf schnelle Behandlung einen hohen Werth zu setzen, wo doch nicht abzusehen sey, warum solche jetzt auf einmahl so nothwendig geworden seyn solle.

Herr OARath von der Wense. Die vielen vorschreitenden Gemeinheitstheilungen und die täglich steigende Bevölkerung bringe Fälle dieser Art häufig hervor, wo natürlich die Landdrostey bey dem Mangel desfallsiger Gesetze in Verlegenheit gerathen müsse. Der Königlichen Landdrostey müsse also sehr an einer schnellen Beförderung der Sache gelegen seyn.

Wenn eher nun ein Landtag wieder seyn werde, lasse sich nicht voraussehen, und um nicht noch größere Zögerung zu veranlassen, schlage er vor, das Landraths-Collegium zu autorisiren, den Bericht nach angestellter Prüfung der Sache sofort an die Behörde zu erstatten, ohne einen andern Landtag abzuwarten.

Der Unterzeichnete hielt sich verpflichtet, hier zu bemerken, daß die Ausführung der beyden Verbesserungs-Vorschläge neue Verlegenheiten herbeyführen würde.

Ein landschaftliches Collegium, wie es die Königliche Proposition vom 19ten October 1818 beabsichtige, und nur allein als Provinzial-Behörde vom Königlichen Ministerio anerkannt werden wolle, existire noch zur Zeit nicht, könne auch verfassungsmäßig noch nicht vorhanden seyn, weil die hochlöbliche Landschaft sich ihre schließliche Erklärung bis zu dem Zeitpunct vorbehalten, wo der Wirkungskreis derselben definitive bestimmt werden könne und sey. Dieser Zeitpunct sey noch nicht eingetreten, indem die Grundsteuer-Angelegenheit noch nicht endlich regulirt sey. Einem landschaftlichen Collegio könne deshalb jetzt kein Auftrag füglich gemacht werden.

Das Landraths-Collegium sey zwar vorhanden, allein es werde solches als eine für sich bestehende landschaftliche Behörde nicht vom Königlichen Ministerio anerkannt, könne also mit selbigem nicht zum Ziele gelangen. Daher mögte ein Auftrag an dasselbe, obgleich es ganz verfassungsmäßig sey, und billig so lange als verfassungsmäßig anerkannt werden müsse, bis ein anderes zu Stande gebracht worden, nicht räthlich erscheinen.

Eine niederzusetzende Commission dürfte deshalb das Sicherste seyn, und wenn auch dadurch mehr Zeit verloren würde, so schade dies nicht, weil keine Beeilung nothwendig zu seyn scheine.

Der ganze Gesetz-Entwurf, so wie er vorliege, habe die Beförderung des An- und Abbaues zwar als Grund angegeben; allein in selbigem sey kein einziger Punct anzutreffen, der solches hervorzubringen vermögte. Die ganze

Tendenz sey vielmehr unverkennbar nur,

der Königlichen Landdrostey eine stärkere Mitwirkung bey solchen Angelegenheiten zu verschaffen, und alles von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.

Die Bestätigung dieser seiner Behauptung liege klar in dem Rescripte Königlichen Ministerii vom 14ten November 1814 an die Landdrostey in Lüneburg, wo dasselbe sich deutlich dahin ausspreche, daß die polizeiliche Einwirkung der Landdrostey schon durch sich selbst begründet, folglich keiner neuen Verordnung bedürfe; was aber die Beschränkung bei Privat-Eigenthum oder gutsherrlichen Grundstücken betreffe, das rathsame Gutachten der Landschaft erforderlich werde.

Ohnmöglich könne es eine Eile mit einer solchen Beschränkung haben, und das Wenige noch wegzugeben, was man noch besitze, erfordere doch wohl zuvor einer reiflichen Erwägung. Er könne daher nur für eine Commission stimmen.

Herr Landdrost von Campe. Eine solche Tendenz, wie eben erwähnt, könne man ohnmöglich von einer öffentlichen Staatsbehörde, wie die Landdrostey sey, präsumiren. An einer Vermehrung der Geschäfte, welche eine Absicht, seine Gewalt zu vergrößern, nothwendig herbeyführen müsse, könne der Landdrostey ohnmöglich gelegen seyn, da sie ohnehin schon sich überladen sehe. Nur die Verlegenheit, welche durch Gemeinheits-Theilung und Bevölkerung herbeygeführt werde, sey der Grund, der Eile nothwendig mache. Rücksichtlich der übrigen Umstände, und auch wegen der schon längst projectirten Meyerverordnung bestimme er sich für die Niedersetzung einer Commission, und da die Zahl der Mitglieder noch nicht in Antrag gebracht sey, so schlage er die Zahl 5 vor.

Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck. Auch seiner Meynung nach sey eine Beeilung der Sache nothwendig, und damit solche durch eine Commission mehr befördert, und schneller die Sache selbst zum Ziele gebracht werde, möge man hinzufügen, daß deren Ausarbeitung vor den künftigen Landtag wieder zu bringen, nicht erforderlich, sondern sofort an die Behörde gelangen solle.

Herr Landdrost von Campe. In einen solchen Zusatz könne er nimmermehr willigen. Der Wille eines Ausschusses oder einer Commission könne nie als der Gesammtwille der Landschaft angesehen werden. Auch sey es nicht Sache, den Ausspruch eines andern für seine eigene Meynung anzunehmen, bevor man sie kenne und geprüft habe, vorzüglich, wenn man sich sogar dazu im Voraus verpflichten solle, wo man noch nicht einmal die Mitglieder der Commission kenne.

Nachdem nun noch hin und wieder über diesen Gegenstand von mehreren geredet, auch im Laufe der Berathung geäußert worden, daß die Zahl 5 zu klein, vielmehr auf 7 vergrößert werden müsse, und der Herr Proponent diese Verbesserung sich angeeignet hatte, so stellte der Herr Erblandmarschall von Meding die Frage:

Soll eine Commission von 7 Mitgliedern niedergesetzt werden, welche so bald als möglich, der Landschaft ihr Gutachten über den vorliegenden Gesetz-Entwurf mittheile, damit die Landschaft alsdann darüber weiter einen Beschluß auf nächsten Landtage fassen könne?

welche durch eine überwiegende Majorität bejahet wurde.

Herr Landrath von der Wense schlug vor, die abgebrochene vorläufige Berathung über den Inhalt der noch übrigen Paragraphen der Verordnungs-

Entwurfs fortzusetzen, weil es der Commission nicht unwichtig seyn werde, die verschiedenen Ansichten der Versammlung darüber vor ihrer Bearbeitung zu vernehmen.

Herr General-Major von **Estorff**. Er halte dafür, daß einem jeden Mitgliede der Landschaft frey stehe, und freystehen müsse, der Commission seine Ansichten schriftlich mitzutheilen. Gewiß würden Mehrere sich finden, denen dies angenehm seyn, und benutzen würden. Die Aeußerungen würden dann auch zuverlässig ausführlicher seyn.

Wie **Majora** sich für das Letztere erklärten, bemerkte der Herr Landrath **von der Wense**, daß er die Königliche Landdrostey für gar keine Behörde anerkennen könne, mit welcher die Landschaft wegen Gesetz-Entwürfen zu communiciren habe, oder communiciren könne und dürfe. Die Landschaft stehe nur mit der höchsten Staatsbehörde deshalb in Relation, und von diesem Standpuncte dürfe man sich nicht selbst entfernen. Das Vorliegende sey eine Anmaßung, der man keinen Eingang verstatten dürfe, und daher sich dagegen bestimmt erklären müsse.

Er schlage daher vor, daß man der Königlichen Landdrostey erwiedern möge:

> man erkenne deren Vorsorge für die Provinz dankbahr an, habe die Sache in Erwägung genommen, und werde seiner Zeit das Resultat auf verfassungsmäßigem Wege an Königliches Ministerium einsenden.

Herr General-Major von **Estorff**. Es werde wohl zur Beseitigung aller Zweifel, und damit die Königliche Landdrostey den Grund dieser Erwiederung einsehen möge, nothwendig werden, den Zusatz zu machen:

> „auf verfassungsmäßigem Wege,“

weshalb er dem Antrage beytrete.

Herr Landdrost von **Campe**. Hier könne gar von keiner Anmaßung von Seiten der Königlichen Landdrostey zu **Lüneburg** die Rede seyn. Sie habe blos dem höheren Befehle des Königlichen Ministerii Parition geleistet, welches sie als untergeordnete Behörde zu thun schuldig gewesen sey. Das **Rescr. de 18ten November 1824** habe die Landdrostey angewiesen, das rathsame Gutachten der Landschaft einzuholen. Die Schuld liege also nicht an derselben, und daher dürfe man ihr deshalb keinen Vorwurf machen.

Der Herr Erblandmarschall von **Meding** stellte die Frage:

> Soll der Königlichen Landdrostey in **Lüneburg** erwiedert werden, daß man die Vorsorge derselben für das Wohl der hiesigen Provinz dankbar anerkenne, die Sache in Erwägung genommen habe, und seiner Zeit das Resultat an Königliches Ministerium auf verfassungsmäßigem Wege einsenden werde?

welche hierauf von der ganzen Versammlung, mit alleinigem Ausschlusse des Herrn Landdrosten von **Campe**, bejahet wurde.

Der Herr Erblandmarschall von **Meding** forderte die Versammlung auf, die Wahlstimmen in die morgende Sitzung mitzubringen und abzugeben.

Hiernächst stellte derselbe

3.

den Antrag des Königlichen Ministerii

> wegen Aufhebung der Beschränkungen des freyen Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig im Fürstenthume **Lüneburg**

zur Berathung, welche denn mit der dem Unterzeichneten aufgetragenen Vorlesung des **Rescripti** Königlichen Cabinets-Ministerii vom 19ten September 1825 eröffnet wurde.

Herr Erblandmarschall von Merling. Bey dem Drucke, welcher auf dem pflichtigen Landmanne wegen der niedrigen Preise aller Producte, und besonders des Getreydes, so wie auch wegen der vermehrten Steuern laste, sey es billig und gerecht, daß man ihm alle Wege frey lasse, um sich Absatz zu höchst möglichsten Preisen zu verschaffen. Die Einführung des fremden Korns drücke den Werth des einländischen herunter; nichts könne billiger und gerechter seyn, als daß man ihm freylasse, durch Ausfuhr und freien Verkehr mit seinen eigenen Producten sich höhere Einnahmen zu erwerben. Die einländischen Städte hätten keine Manufacturen, zögen also ihren Gewinn vom Auslande für ihre eigene Person. Dies müsse dem Landmanne auch unmittelbar zu versuchen frey gegeben werden. Er stimme daher für die Aufhebung der befraglichen Beschränkungen.

Herr Protosyndicus Küster. Der freye unmittelbare Handel des Landmannes mit seinen Producten in das Ausland könne immerhin freygegeben werden, und es werde darunter Niemand leiden, oder sich zu beschweren Ursache haben. Allein unbedingt die Vor- und Aufkäuferey einem Jeden zu gestatten, sey höchst gefährlich und von sehr bedenklichen Folgen. Schon jetzt wären die Städte, deren Nahrung auf bürgerliches Gewerbe in der Regel eingeschränkt, und deren Bewohner an allen Orten zum geringsten Theile einigen lange für sich selbst nicht einmahl hinreichenden Ackerbau betreiben könnten, wenn sie auch gern wollten, in einer weit schlimmeren Lage, als die pflichtigen Landbewohner, auf welche sich doch nur hauptsächlich die Beschränkungen bezögen. Diese letzteren fänden stets ihre Nahrung vom Grund und Boden, der ihnen eigen sey, sie nie verließe. Schon jetzt schwächten die vielen Concessionen den Erwerb des Städters ohne wahren Nutzen des eigentlichen Landmannes, der durch manche Kunstgriffe der Concessionisten häufig verkürzt würde. Man müsse daher die vorliegende Frage sehr sorgfältig zuvor prüfen, bevor man sich zu einer Entscheidung entschließe.

Es komme hier hauptsächlich auf die Erörterung der 3 Fragen an:

1. welchen Nutzen man dem Landmanne zu gewähren beabsichtige?
2. ob solcher durch die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen ihm könne verschafft werden? oder
3. welche Maßregeln ergriffen werden müßten, um ihm den etwaigen Nutzen zu versichern?

ad 1 könne die Absicht auf nichts anderes gehen, als ihm Gelegenheit zu geben, seine Producte mit möglichster Bequemlichkeit zu verkaufen, und die höchst möglichsten Preise zu erringen, und dieses einzuräumen, trage er kein Bedenken. Allein

ad 2 dürfe man nicht wähnen, daß die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen zu einem solchen Ziele führen würde. Die alten Verordnungen giengen eigentlich auf Entfernung der herumstreichenden Hausirer. Wenn man daher diese Verordnungen auch aufhöbe, so würde der Verkehr mit solchen Hausirern dadurch doch noch nicht eröfnet seyn, indem die eigentliche neuere Hausirverordnung, die aufzuheben man doch nicht räthlich finden könne, dem entgegen stehe und entgegen stehen müsse.

Der einländische eigentlich hin und wieder gestattet werdende Hausirhandel und Aufkäuferey gehe dann in die Hände der Juden oder solcher Leute, welche für Rechnung fremder aufkauften. Hier komme der wahre Vortheil dem Landmanne abermals nicht zu nutze, gehe vielmehr in die Tasche dieser häufig aus Schwindlern bestehenden Leute. Diese böten wohl zuweilen höhere Preise, als die reellen Kaufleute, betrögen jedoch nachher den Landmann bey Abnahme

der Waare durch Gewicht und andere Ausreden; so daß er doch nicht so viel erhalte, als er eigentlich haben müsse; oder, wenn die Producte im Preise fielen, nehme er sie gar nicht ab, und entziehe mit falschen Hoffnungen solchergestalt dem Landmanne die Gelegenheit, den rechten Zeitpunct zu benutzen. Daneben dürfe man auch den Umstand nicht außer Acht lassen, daß solche Aufkäufer dem Landmanne statt baaren Geldes oft Waaren aufdrängen, die er nicht gekauft haben würde, wenn er sie hätte für baares Geld kaufen sollen; oder auch, daß er lange vor der Ablieferung schon nach und nach Geld in kleinen Theilen vorgeschossen erhalte, und dann bey der Ablieferung der Producte wenig oder nichts mehr erhalte, mithin nie in den Stand gesetzt werde, eine Summe Geldes in die Hände zu erhalten, womit er etwas Rechtliches anfangen könne.

Bequemer werde sein Absatz dadurch auch nicht, da gewöhnlich und oft die Bedingung gemacht werde, das Product an einen andern Ort zu liefern. In der That liege auch keine Beschwerde darin, wenn der Landmann seine Producte in einer Stadt zu verkaufen verpflichtet sey, weil er wegen seiner übrigen Bedürfnisse oft zur Stadt komme, und jene bey Gelegenheit mitbringe. Zu den Entfernteren sende der Kaufmann seine Leute, und werde also dadurch derselbe Zweck erreicht. Daß übrigens keine Wollmärkte in Blüthe kämen, liege nicht an den Städten, sondern an dem Landmanne selbst. Im Kalender ständen die Wollmärkte der Stadt Lüneburg, sie würden aber vom Landmann nicht frequentirt, mithin könne davon kein Grund hergenommen werden.

ad 3 sey aber der Gegenstand von einer solchen Wichtigkeit, daß, obgleich er desfalls wohl einige Vorschläge zu machen getraue, er doch Bedenken trage, sogleich damit hervorzugehen, aus Furcht, die Sache noch nicht von allen Seiten aufgefaßt zu haben. Es erfordere dies eine höchst sorgfältige Erwägung, wobey das Ganze ins Auge gefaßt werden müsse. Es sey leicht, Absatz zu befördern, ob aber zum Nutzen der Producenten, das sey die schwierige Frage, die nur mit größter Ruhe und Umsicht gelöset werden könne.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Das Fürstenthum Lüneburg habe nicht Städte genug, um dem Landmanne allenthalben eine bequeme Gelegenheit zum Absatze in selbigen zu verschaffen, daher müsse dafür gesorgt werden, daß ihm solche in seiner Nähe dargeboten werde. Dies könne man füglich durch Concessionen an angesessene sichere Leute erreichen, und sey deshalb die Sache so schwierig nicht, wie sie habe geschildert werden wollen. Die besorgten Betrügereyen wären auf dem Lande bislang nicht häufig gewesen, und müsse deshalb von den Behörden gesorgt werden, daß sie nicht vorfallen könnten, und sey auch bereits gesorgt worden, indem sie nicht ungestraft verübt werden dürften.

Herr Landdrost von Campe. Das Fürstenthum Lüneburg habe sich bey den bisherigen Beschränkungen recht gut befunden, und es hätten sich im Ganzen noch keine wesentliche Nachtheile rücksichtlich derselben geäußert. Obgleich er ganz für den Grundsatz eingenommen sey, daß der Handel allenthalben frey seyn müsse: so dürfe man doch aber nicht so weit gehen, die Städte, als den Hauptsitz desselben, gänzlich zu ruiniren, ohne einen bedeutenden sicheren Vortheil zu bewirken. Der Wohlstand eines Landes hänge mit vom Besitze vieler großen blühenden Städte ab. Das sey nur ein elendes Land, das dergleichen nicht aufzuweisen habe, weil zugleich der Wohlstand des Landmannes gleichfalls davon abhängig sey. Welche gefährliche Folgen vielleicht für das hiesige Fürstenthum von der Aufhebung aller befraglichen Beschränkungen er-

wachsen könnten, lasse sich vorzüglich wegen seiner vielen ganz speciellen Verhältnisse nicht sofort übersehen, und könne schwerlich durch Abstimmung in einer so großen zahlreichen Versammlung sogleich gründlich entschieden werden. Er trage daher darauf an

daß man eine Commission von 5 Mitgliedern zur Prüfung des vorliegenden Gegenstandes und Abstattung eines Berichts darüber auf nächstem Landtage jetzt niedersetzen möge.

Daß in diese Commission ein Mitglied aus den städtischen Deputirten gewählt werden müsse, verstehe sich seiner Meynung nach so sehr von selbst, daß es desfalls keiner besonderen Erwähnung verdiene; sonst wolle er darauf hiemit zugleich antragen.

Herr Justizrath von **Bothmer.** Er habe zwar noch keine genaue Kenntnisse von den speciellen Verhältnissen des hiesigen Fürstenthums, um darüber mit hinreichender Sachkenntniß urtheilen zu können. Allein, da in selbigem fast gar keine Manufacturen vorhanden, so halte er die Freyheit, die befraglichen Producte zu verkaufen, wohin man wolle, für unbedenklich. Der Ausweg durch Concessionen scheine ihm nicht paßlich zu seyn, weil dasjenige, was man kraft specieller Concessionen solle thun können, auch ohne solche zu thun erlaubt seyn müsse. Ihm scheine daher eine Commission nicht erforderlich zu seyn.

Herr Stadtsyndicus **Schwarz.** Hier komme es hauptsächlich auf die Erörterung der speciellen Verhältnisse des hiesigen Fürstenthums an, weil die Beschränkungen bekanntlich nur speciell für solches stattgefunden hätten. Daher finde er die früher gemachte Aeußerung, daß in einer so zahlreichen Versammlung über einen Gegenstand dieser Art nicht sofort gründlich abgestimmt werden könne, sehr begründet, weil man hier mit allgemeinen Ansichten nicht ausreichen könne. Das Wohl und Wehe der hiesigen Städte und auch der Landbewohner komme dazu hier noch weit mehr in Frage, als bey der Angelegenheit der An- und Abbauer, wo man doch auch sehr richtig wegen der dabey zu berücksichtigenden speciellen Umstände eine Commission zur Bearbeitung des Gegenstandes niederzusetzen beschlossen habe. Es frage sich bey der Aufhebung der qu. Beschränkungen nicht blos: ob dadurch einer Classe von Unterthanen ein etwaiger Gewinn zu Gunsten anderer entzogen werden solle? sondern auch ganz vorzüglich, ob es denen, zu deren vermeintlichen Gunsten die Beschränkungen aufgehoben werden sollen, auch würklich zum Vortheile oder Nachtheile gereichen werde.

Zur Lösung eines solchen Problems halte er eine Commission für unumgänglich nothwendig, und stimme daher dafür.

Herr Oberhauptmann von **Harling** und Herr Bürgermeister **Thorwirth** erklärten sich gleichfalls für eine Commission, und es machte der Letztere noch besonders darauf aufmerksam, daß es nicht gleichviel sey, ob man etwas kraft besonderer Concessionen oder auch ohne dieselben thun dürfe. Die Erforderlichkeit der Concession setze nicht immer ein verbietendes Gesetz, sondern auch, und namentlich im hiesigen Fürstenthume, oftmals besondere entgegenstehende Privilegien voraus. Bey Concessionen würden, oder sollten wenigstens, alle besonderen Umstände geprüft werden, und in der Regel würde der Betheiligten Meynung eingefordert. Dadurch trete man der Wahrheit am nächsten.

Seiner Ansicht nach sey der Nachtheil der Städte-Bewohner bei einer Aufhebung der Beschränkungen ziemlich klar, der Vortheil des Landmannes aber höchst zweifelhaft. Er stimme deswegen gleichfalls für die Commission.

Nachdem nun noch einige Herren für und wieder geredet, und ihre und anderer Meynungen zu vertheidigen sich bemühet hatten, stellte der Herr Erblandmarschall von Meding die Frage:

Soll eine Commission von 5 Mitgliedern jetzt niedergesetzt werden, welche den vorliegenden Gegenstand zu prüfen, und ihr Gutachten auf dem nächsten Landtage abzustatten hat?

zur Abstimmung, und wurde unanimiter bejahet, weshalb gleichfalls die Versammlung eingeladen wurde, morgen die Stimmzettel mitzubringen und abzugeben.

4.

Der Herr Erblandmarschall stellte nunmehr den Antrag des Herrn Drost von der Wense zu Fallingbostel

wegen Aufhebung des Verbots der freyen Ausfuhr des Holzes und der Lohborke aus dem hiesigen Fürstenthume

zur Berathung, wo der desfallsige schriftliche Aufsatz von dem Herrn Proponenten selbst vorgelesen wurde.

Der Herr Erblandmarschall von Meding. Die Aufhebung des Verbots wegen der Holzausfuhr dürfte wohl unbedenklich seyn, weil daran theils kein Mangel, theils aber das Fürstenthum reich an anderem Brennmaterial sey, welches das Holz zu diesem Behufe entbehrlicher mache, und mancher Thaler dadurch in das Fürstenthum mehr gezogen werden könne.

In Hinsicht der Borke dürfe es aber wohl bedenklicher seyn, weil hier zu Lande die Eichen nicht im Ueberflusse vorhanden wären.

Herr Forstmeister von Lenthe. Nicht blos wegen des Holzes, sondern auch wegen der Borke stimme er für die Aufhebung des Verbots. Denn außer in den Gegenden an der Elbe sey gar kein Absatz der Borke im Lande zu erreichen. An vielen Orten könne sie gar nicht im Lande benutzt werden, und es sey doch äußerst rathsam, einem Zweige des Handels in das Ausland einen Abzug zu verstatten, der im Lande nicht benutzt werden könne.

Herr Bürgermeister Thorwirth. Daß kein Ueberfluß an Holz im Lande sey, davon könne man sich allenthalben auf das Lebhafteste überzeugen. Nadelholz werde zwar hin und wieder frisch angezogen, allein das harte Holz vermindere sich von Tage zu Tage. Hiezu wirkten nun die Gemeinheits-Theilungen kräftig mit, und veranlaßten einen temporairen Holz-Ueberfluß an einigen Orten, der sich aber gar bald in Mangel auflösen werde, sobald das von dem Forstherrn zur Abfindung der Hud- und Weide-Interessenten abgetretene Grundstück verordnungsmäßig geräumt seyn werde.

Mit der Borke verhalte es sich gleicher Maßen, und müsse er anführen, daß z. B. in der Gegend von Lüchow troz des bestehenden Verbotes die erforderliche Lohborke, welche die Fabrikanten in Lüchow nothwendig hätten, im Lande nicht zu erhalten stehe, sondern aus dem benachbarten Preußischen müßte geholt werden.

Herr Oberhauptmann von Harling. Ganz so müsse das Verhältniß mit der Borke nicht seyn, weil ihm ein Fall erinnerlich, wo jemand aus dem Lande selbst seine Borke in Lüchow nicht anders als Brennholz habe verkaufen können.

Herr Bürgermeister Thorwirth. Vielleicht habe die Borke an sich keinen Werth gehabt, und sey zur unrechten Jahreszeit vielleicht gerissen gewesen. Nur die im April und May gerissene könnten die Lohgerber gebrauchen. Daß hierauf sehr viel ankomme, deshalb wolle er sich auf die Erfahrung berufen.

Die Stadt Uelzen habe bekanntlich sehr viel Holz, und dennoch sey Mangel an Borke, weil man sich um diesen Zweig des Handels nicht bekümmere.

Er stimme ganz dafür, daß die übrigen Provinzen des Königreichs nicht weiter als Ausland betrachtet würden; allein die Ausfuhr in das Ausland selbst müsse verboten bleiben.

Herr Landrath von der Wense. Früherhin habe der Landmann keine Contribution von seinen Holzungen entrichtet, und habe sich daher damals ehender Beschränkungen seiner Handelsfreyheit damit gefallen lassen können. Jetzt habe sich dies geändert; jetzt entrichte er Grundsteuer, und könne andere Producte nicht so gut zu Gelde machen, daher sey es billig, daß man ihm hierin mehr Freyheit gestatte.

Ohnehin scheine es ihm an, als wenn man früherhin die Verordnung de 1767 wegen der Borke habe in Vergessenheit gerathen lassen. Jetzt gehe man auf einmal ganz strenge nach derselben, und dies dürfte eine Härte mit sich führen, weshalb er für die Aufhebung stimme.

Herr Syndicus Schwarz. In Vergessenheit sey die Verordnung keinesweges gerathen, vielmehr hier stets darauf gehalten worden. Vielleicht habe man sie an einigen Orten nur nicht befolgt.

Herr Protosyndicus Küster. Wenn man in der ganzen Provinz einen Ueberschlag mache, so werde sich gewiß finden, daß an hartem Holz nicht nur kein Ueberfluß, sondern eigentlich Mangel vorhanden sey. Die Preise zu Lüneburg wären in keinem großen Abstande gegen die in Hamburg. Die Ausfuhr dieser Holzart müsse seiner Meynung nach daher verboten bleiben.

Nadelholz habe sich daher von Jahren zu Jahren vermehrt, und es dürfte deshalb ehender eine Freyheit eintreten können. Die Ausfuhr der Borke könne seiner Meynung nach nicht frey gegeben werden, weil daran an den Orten, wo sie gebraucht werde, wirklicher Mangel sey. Mangel an Absatz könne dem ohngeachtet wohl an einigen Orten stattfinden, der aber hauptsächlich dadurch mit herbeygeführt werde, daß man das Holz zu früh verkaufe und die Borke nicht zu gehöriger Zeit reiße. Auch dürfe man nicht vergessen, daß die Landbewohner an einigen Orten doch andere reichliche Einnahmequellen besäßen, um ihre geringen Bedürfnisse zu befriedigen, und daher diesen Artikel nicht gehörig behandelten, auch sich nicht bemüheten, Absatz zu finden. Daher entstehe denn die Klage man könne nicht verkaufen. Endlich trete er ganz der Bemerkung bey, daß der etwaige Ueberfluß an einigen Orten nur höchst temporair und durch die in Gefolge der Gemeinheits-Theilung erzwungene Abholzung herbeygeführt werde.

Wenn sich irgend eine Sache zur commissarischen Untersuchung eigene, so sey es die gegenwärtige, wo es hauptsächlich auf Prüfung und Würdigung factischer Umstände ankomme. Er trage auf Niedersetzung einer Commission und Prüfung des Antrages an.

Herr Landrath, Freyherr von Marenholtz. Wenn es gegründet sey, daß trotz des Verbots annoch Mangel sey, so lege sich dadurch von selbst zu Tage, daß es alsdann unnütz sey, solches fortbestehen zu lassen. Denn es habe unter solchen Umständen seine Wirkung verfehlt.

Inzwischen könne nicht abgeleugnet werden, daß durch die Gemeinheits-Theilungen jetzt ein Ueberfluß an Holz und Borke entstanden, welchem der Absatz im Lande fehle. Diesen Absatz zu befördern, sey es nothwendig, die Ausfuhr in das Ausland frey zu geben, und deshalb stimme er für die Aufhebung.

Herr Landdrost von Campe. Die Ausfuhr des Krumm- und Schiff-

holzes sey schon verstattet, und nur die Ausfuhr des Brennholzes verboten gewesen. Im Fürstenthum sey an letzterem bey dem reichlichen Vorrathe anderer Brennmaterialien kein Mangel, daher ihm die Aufhebung des Ausfuhrverbotes über diesen Gegenstand unbedenklich und nothwendig scheine.

Rücksichtlich der Borke erscheine die Sache zweifelhaft in Hinsicht der Nachhaltigkeit, weil nicht geleugnet werden könne, daß im Durchschnitt kein Ueberfluß an hartem und namentlich Eichenholze vorhanden seyn mögte. Inzwischen bringe die durch die Gemeinheits-Theilung erzwungene Abholzung vor der Hand einen Ueberfluß hervor, dem ein Abzug verstattet werden müsse. Er schlage daher vor

daß man auf freye Ausfuhr der Borke für die 3 nächsten Jahre antragen möge.

Die Erfahrung werde dann an die Hand geben, was weiter etwa zu thun seyn mögte.

Herr Geh. Cammerrath von der Wense. In den übrigen Provinzen sey die Ausfuhr frey, und somit sey es doch hart, wenn ein Gleiches nicht auch hier stattfinden sollte. Aus dem hiesigen Beschlusse gehe die Freygebung noch nicht allein hervor, sondern es müsse erst die Genehmigung des Königlichen Ministerii dazu kommen. Dies könne aus seinem höheren Standpuncte die Sache vollständiger beurtheilen, und werde nur verfügen, was dem Fürstenthume räthlich und nützlich seyn werde. Vielleicht ordne solches zuvor eine Commission an. Er finde daher gar kein Bedenken dafür zu stimmen, daß das Königliche Ministerium ersucht werde, die Ausfuhr-Verbote wegen Holz und Borke aufzuheben.

Herr Protosyndicus Küster. Eine unbedingte Aufhebung des Verbotes könne er ohnmöglich angemessen erachten. Zum wenigsten müsse dabey alle Vor- und Aufkäuferey auf dem Lande vor wie nach verboten bleiben.

Herr Landrath von der Wense. Ohne Aufkäufer sey gar kein Absatz möglich, indem der Besitzer namentlich der Borke deshalb nicht im Lande herumreisen könne, um einen Käufer aufzufinden.

Herr Erblandmarschall von Meding stellte die Frage?

Soll das Königliche Ministerium unter Mittheilung des ausführlichen Antrages ersucht werden, die bisher bestandenen Verbote wegen Ausfuhr des Holzes und der Lohborke aufzuheben?

zur Abstimmung, und es ergab sich eine überwiegende Majorität für die Bejahung der Frage.

Die Herren Deputati der Städte ersuchten im Protocolle zu bemerken, daß kein Einziger von ihnen für die Frage gestimmt habe, und ersuchten im Schreiben an Königliches Ministerium solches mit ihren Gegengründen anzuführen, welches unbedenklich gefunden und bewilliget wurde.

Herr Erblandmarschall von Meding schloß hierauf die heutige Sitzung, und bestimmte Morgen früh 9 Uhr zur Wiederversammlung, womit denn auch dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

203.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 16. Jan. 1826.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 16ten Januar 1826.
Morgens 9 Uhr.
Auf dem allgemeinen Landtage.

(Anwesende wie am 13. Januar.

Es waren abgegangen: die Herren Ritterschafts-Deputirte v. Harling, Cammerherr von Reden, Vice-Oberstallmeister v. Spörken, Drost v. Honstedt, Amtmann Müller aus Langenhagen, Senator Keuffell. — Es waren hinzugekommen: die Herren Rabesche Vormund Schulze aus Sülze, Landcommissär v. Weyhe, OARath v. Schlepegrell mand. nomine, Meyer zu Wesen, Graf v. Oberg, Schloßhauptmann Freyhr. v. Marenholz, Geh. Legations-Rath v. Breymann tut. noie, v. Hornbostel auf Hornbostel, Landsyndicus Vogell selbst als v. Behr und v. Lüneburgischer Vormund, Geh. Cabinets-Rath von Hinüber, wegen des Stiftes Ramelsloh.)

In Gemäßheit der gestern gefaßten Bestimmung waren die neben bemerkten Mitglieder hiesiger Landschaft anderweit versammlet, und

der Herr Erblandmarschall forderte diejenigen heutigen Mitglieder der Versammlung, welche sich noch nicht legitimirt, zur Beybringung ihrer Legitimation auf, worauf

1) der Herr Hauptmann **Friederich von Bothmar** auftrat, und eine von seinem Herrn Vater, dem Rittmeister von **Bothmar** am 12ten **huj.** ausgestellte Vollmacht **ad acta** gab;

2) der Herr Geheime Legations Rath von **Breymann** aus Braunschweig legitimirte sich als Vormund für die von **Crammschen** Kinder und Mandatar der Mitvormünder durch Vorzeigung der Original Tutorien und anliegender beyden Vollmachten, bey welchen beyden Legitimationen nichts zu erinnern gefunden wurde.

Der Erblandmarschall von **Meding** beauftragte den Unterzeichneten

1.

die Stimmen wegen der 7 zu wählenden Mitglieder für die **Commission wegen der An- und Abbauer** einzusammeln, **quo peracto** das **scrutinium** sofort eröfnet wurde, und es fand sich, daß **per plurima vota**

1) der Herr Landrath **von der Wense** mit . . . 50 Stimmen,
2) der Herr Landrath Freyhr. **von Marenholtz** mit . 47 „
3) der Herr OARath **von der Wense** mit . . . . 46 „
4) der Herr OARath Graf **von Kielmansegge** mit . 45 „
5) der Herr Landrath **von Weyhe** mit . . . . . 30 „
6) der Herr Protosyndicus **Küster** mit . . . . . 28 „
7) der Herr Oberhauptmann **von Harling** mit . . . 20 „

zu Mitgliedern der Commission erwählt waren, welche sich denn auch bereit erklärten, sich dem Geschäfte unterziehen zu wollen.

Darauf beauftragte der Herr Erblandmarschall **von Meding**

2.

den Unterzeichneten die Stimmen wegen der 5 zu erwählenden Mitglieder zur **Commission hinsichtlich der proponirten Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig**, **quo facto** das **scrutinium** gleichfalls sofort eröfnet wurde.

Hier fand sich, daß die mehrsten Stimmen sich vereinigt hatten:

1) auf den Herrn Protosyndicus **Küster** mit . . . . 42 Stimmen,

2) auf den Herrn Landrath von der Wense mit . 36 Stimmen,
3) auf den Herrn Drost v. d. Wense zu Fallingbostel 25 "
4) auf den Herrn Landrath Freyhrn. v. Mareuholtz 18 "
5) auf den Herrn Justizrath von Bothmer mit . . 16 "

Der Herr Oberappellations Rath Graf von Kielmansegge hatte zwar auch 16 Stimmen, er lehnte jedoch die Annahme dieser Commission ab, weshalb vorgedachte fünf Herren als Mitglieder dieser Commission proclamirt wurden, und sie sich auch bereit fanden, das Geschäft zu übernehmen.

Der Herr Erblandmarschall von Meding erklärte

3.

nunmehr das Geschäft der Wahl eines Schatzraths vornehmen zu wollen, und forderte den Herrn Deputatum der Stadt Uelzen auf, die ehegestern sich vorbehaltene Erklärung nunmehr abzugeben.

Herr Prätor Klink. Er habe zwar noch keine Nachricht von seinen Committenten erhalten. Inzwischen sey die Abrede getroffen, daß wenn keine weitere Nachricht eintreffen würde, es so angesehen werden sollte, als wenn sie damit einverstanden wären, für diesesmahl ohne alles Präjudiz die Wahl durch viritim abzugebende Stimmen vollziehen zu lassen.

Dem gemäß erkläre er hiermit, daß er den früheren Widerspruch hiemit für dießmahl fallen lasse, und gleichfalls zustimme, für dießmahl ohne Präjudiz viritim die Wahl eines Schatzraths des Königreichs statt finden zu lassen.

Herr Erblandmarschall v. Meding beauftragte daher den Unterzeichneten, die Wahlstimmen einzusammeln, welches sofort vollzogen wurde, und nachdem man sich durch Zählung der Wahlzettel überzeugt hatte, daß sämmtliche 64 Stimmzettel, nicht mehr, und nicht weniger eingesammlet waren, wurden sie sofort ein nach dem andern von dem Herrn Erblandmarschall eröfnet und abgelesen, auch sogleich aufgezeichnet, wo sich denn ergab, daß

1) auf den Herrn Major von Schrader . . . . 23 Stimmen,
2) auf den Herrn Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg 21 "
3) auf den Herrn v. Reiche zu Gilten . . . . . 13 "
4) auf den Herrn Geheimen Legations Rath, Freyhrn. Grote 5 "
5) auf den Herrn Ritterschafts Deputirten, Legations Rath v. Dannenberg . . . . 2 "

Summa . 64 Stimmen

gefallen waren.

Der Herr Erblandmarschall v. Meding proclamirte darauf den Herrn Major von Schrader als den erwählten Schatzrath, worauf Electus für das von der Versammlung ihm durch diese Wahl bewiesene Vertrauen innig dankte, und versicherte, alle seine Kräfte aufbieten zu wollen, um durch die genaueste Erfüllung seiner mit dieser Stelle verknüpften künftigen Verpflichtungen mit der That zu beweisen, wie sehr er den Beweiß des ihm geschenkten Vertrauens verehre.

Die Stimmzettel dieser Wahl so wie auch die zu den vorgedachten beyden Commissionen wurden in continenti in den Ofen geworfen und verbrannt.

4.

Nach Beendigung dieses Geschäfts ersuchte der Herr Erblandmarschall von Meding die auf dem jüngst vorhergegangenen Landtage niedergesetzt gewesene Commission, ihr Gutachten über die Frage:

ob wegen der neuen auf die exemten Güter gelegt werdenden Grund-

steuer ein Abzug an der aus den Gütern zu präſtirenden Appanage gemacht werden könne?

abzustatten.

Der Unterzeichnete machte hier zuvörderst bemerklich, daß aus einem Versehen in der Expedition des Convocations Schreibens de 29sten November v. J. dieser Gegenstand, so wie auch der wegen der Koppeljagd unter die für die Ritterschaft allein bestimmten Puncte aufgenommen wäre. Die Veranlassung dazu sey blos gewesen, daß diese beyden Gegenstände am Rande des Concepts bemerkt gewesen, und der Einschaltungs Ort nicht gehörig beachtet worden sey.

Was nun die vorliegende zur Berathung gestellte Frage betreffe, so habe die Commission sich zu einem gemeinschaftlichen Gutachten nicht vereinigen können, welches zur Folge gehabt habe, daß neben dem Gutachten der Majorität der Commission auch ein ausführliches schriftliches Votum dissensus des in der Minorität sich befundenen Mitgliedes der Commission vorgelegt werden müsse, welche er jetzt beyde der Reihe nach vorzulesen sich die Ehre geben werde.

Die Vorlesung geschah, und das Resultat des Berichts der Majorität gehet dahin:

daß ein Abzug in der Regel nicht stattnehmig und es daher nicht angemessen sey, auf eine dieserhalb zu erlassende gesetzliche Bestimmung höchsten Orts anzutragen.

Herr Erblandmarschall von Meding. Es wäre freylich die Grundsteuer eine neue Abgabe, welche die Besitzer adelich freyer Güter vorhin nicht gekannt hätten. Allein das Steuersystem sey so verwickelt, daß, wenn man Abzüge dieser Art gestatten wolle, man mit den Steuerbehörden in Differenzen gerathen würde. Denn sobald ein Beytrag zur Grundsteuer von der Rente gegeben werden solle, müsse die Rente von der Einkommensteuer frey seyn, was aber gewiß nicht verstattet werden würde.

Außerdem werde die Ausmittelung des Beytrages von großer Schwierigkeit seyn, indem das Einkommen der Gutsbesitzer nicht insgesammt der Steuer unterworfen wäre. Zehnten und Meyergefälle wären frey, und blos der Grund und Boden steuerpflichtig. Er stimme daher für die Meynung der Majorität der Commission.

Se. Excellenz der Herr Landschaftsdirector von Plato. Die Appanagen und Renten beruheten auf Verträgen, wobey dem Gutsbesitzer in der Regel einige Vorzüge vor den Abgetheilten gelassen wären. Wenn es aber auch nicht geschehen, so würde doch nicht mehr auszumitteln seyn, wie man gerechnet habe, und alle bislang als feststehend betrachtete Verhältnisse würden zerrüttet werden, welches mehr Nachtheil bringen dürfte, als der etwaige Vortheil des Abzuges jemals wehrt seyn dürfte. Der Beziehr einer Appanage oder Rente habe auf den unverkürzten Eingang seiner jährlichen Summe in der Regel Rechnung gemacht, und es würden Verlegenheiten veranlaßt werden, wenn er nun auf einmahl einen Abzug leiden solle. Er stimme daher für die Meynung der Majorität der Commission.

Herr Landdrost von Campe war gleicher Meynung, und bemerkte noch vorzüglich, daß wegen der neuen Acquisitionen, welche ein und der andere Gutsbesitzer durch Gemeinheitstheilungen und dergleichen gemacht habe, die Rente auch nicht vermehrt würde, weshalb sie auch nicht durch die Grundsteuer vermindert werden dürfe. Daneben dürfe man nicht aus der Acht lassen, daß ganz andere Ansprüche dadurch erweckt und zu Processen Anlaß geben könnten, woran man jetzt nicht denke, nemlich z. B. der Erbenzinsleute, denen man

adelich freye Grundstücke eingethan und auf deren Steuerfreyheit bey Bestimmung des Erbenzinses doch früherhin gewiß Rücksicht genommen sey.

Herr OARath v. d. **Wense** stimmte gleichfalls für die Majorität der Commission, und fügte noch hinzu, daß wenn man um deswillen frühere Verträge anfechten wolle, weil jetzt ein Ereigniß eingetreten, an das man früher nicht gedacht, dieses nichts anderes zur Folge haben könne, als den früheren Vertrag ganz aufzuheben und einen neuen errichten müsse. Denn ein Irrthum **in substantialibus** habe, wenn er erheblich und begründet, keine andere Folge, als die **in integrum restitutio**. Was für Verlegenheiten daraus entstehen würden, lasse sich im Voraus nicht berechnen. Ohnehin könne man annehmen, daß unter 10 Fällen höchstens einer seyn werde, wo ein solches Verfahren gerecht und billig erkannt werden könne.

Herr Drost v. d. **Wense** zu **Fallingbostel** suchte sein **Votum dissensus** durch Wiederholung der Hauptgründe desselben zu vertheidigen, und fügte als einen neuen Grund, den er vorhin nicht gekannt, vielmehr jetzt erst erfahren habe, die von der Grundsteuer=Central=Commission zu **Hannover** in ihrem Berichte **de** 26sten **März 1825** über die Modifications Vorschläge der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft geäußerte Meynung über vorliegenden Gegenstand hinzu, indem er solche wörtlich vorlas, wie sie **pag**. 440 der Actenstücke der 6ten Diät der 2ten allgemeinen Stände Versammlung abgedruckt sich befindet. Es stehe nehmlich allda, daß die Generalsteuer=Central=Commission es billig erachtet habe, an unablöslichen Renten einen Abzug zu gestatten. Sein Antrag gehe nicht einmal so weit, sondern nur zur Hälfte, mithin werde die Billigkeit seiner Meynung dadurch noch mehr klar.

Herr Erblandmarschall v. **Meding** stellte die Frage:

> ob die Versammlung der Meynung, daß in der Regel ein Abzug nicht stattnehmig, und es daher nicht angemessen sey, auf eine dieserhalb zu erlassende gesetzliche Bestimmuug höchsten Orts anzutragen?

und die Majorität entschied sich für die Bejahung.

5.

Jetzt wurde vom Herrn Erblandmarschall **von Meding** das vom Königlichen Ministerio unterm 19ten **August 1825** an hiesige Landschaft erlassene **Rescriptum** wegen zweckmäßigerer Einrichtung der landschaftlichen Wahlen zur Berathung gestellt, und deshalb dessen Vorlesung verfügt und verrichtet.

Herr Erblandmarschall **von Meding**. Seines Bedünkens nach habe die hiesige Landschaft noch nie zu solchen bitteren Bemerkungen Anlaß gegeben. Die vielen zum Wohle des Landes aus den Arbeiten der bisher durch Wahl hervorgerufenen landschaftlichen Ausschüsse hervorgegangenen Institute redeten kräftigst dafür, daß man jederzeit nach Ueberzeugung die Wahl verrichtet gehabt habe. Daneben könne man jetzt gar nicht an die Ausarbeitung eines neuen Wahlreglements gehen, weil die künftig seyn sollende landschaftliche Behörde selbst noch nicht bestimmt wäre.

Er schlage daher vor zu erwiedern:

> daß man in hiesiger Landschaft die gerügten Mängel noch nicht bemerkt habe, und demnächst, wenn das landschaftliche Collegium bestimmt seyn würde, ein verändertes Wahlreglement vorlegen werde.

Herr Landdrost **von Campe**. Man müsse sich mit den Verbesserungen des Wahlgeschäfts schon jetzt beschäftigen, indem es hernach, wenn eine Wahl erst bevorstehe, zu spät seyn werde. Es sey bey ihm nicht Hang zu Neuerungen, oder Trieb, den bisher bestandenen landschaftlichen Collegien etwas zu neh-

men, weshalb er eine Bearbeitung dieses Gegenstandes wünsche, sondern blos seine Absicht, eine Sache geordnet zu sehen, die wegen eingetretener Veränderungen nicht mehr in alter Form fortbestehen könne. Er gestehe aufrichtig, daß manches, was bisher Gebrauch gewesen, ihm widrig sey. Er selbst habe sich früherhin um eine Landrathsstelle beworben, und habe es nicht passend gefunden, deshalb eine große Menge Sollicitations-Briefe zu schreiben. Eben so könne er es nicht mehr den Zeiten angemessen erachten, daß Wahlen von landschaftlichen Ausschüssen verrichtet würden, die der ganzen Landschaft zuständen. Er schlage daher vor,

eine Commission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, wovon 5 aus der Ritterschaft, 1 aus den Deputirten der Stifte und 1 aus denen der Städte seyn müsse, welche ein neues Wahlreglement ausarbeite und den Ständen vorlege.

Als Außenlinien für eine solche Arbeit bezeichne er Folgendes:

1) höchstmögliches eigenes Exercitium der zustehenden Stimmrechte, ohne Uebertragung auf Andere;
2) möglichste Unabhängigkeit der Wählenden, also keine frühere Versprechungen;
3) Vermeidung aller persönlichen Sollicitationen, und gänzliche Verweisung der Ambirenden an das Landraths Collegium.
4) Wahldeputirte in den Cantons zu wählen, die Hauptwahl aber auf einem Wahltage in **Celle** persönlich zu verrichten.

Die Beobachtung und Erreichung dieser Außenlinien würde gewiß die Sache sehr wesentlich verbessern.

Herr OARath Graf **v. Kielmansegge**. Der Antrag auf eine solche Commission sey nicht **de tempore**, vielmehr viel zu voreilig, jetzt schon damit hervorzugehen. Man wisse jetzt noch gar nicht, welche Stellen annoch zu wählen wären, und was sie verrichten sollten. So lange die Grundsteuer-Angelegenheit nicht regulirt worden, könne Niemand sich darüber erklären. Eben so wenig sey bekannt, ob eine dringende Veranlassung vorliege, den im **Rescripto** berührten Gegenstand sofort zu beantworten. Er glaube solches nicht, weil solche sonst genannt sein würde, und auch hätte benannt werden müssen. In solcher Lage enthalte das Rescript blos Vorwürfe, wozu man in hiesiger Landschaft gar keinen Grund finden könne. Die Rügen wären ohnehin von der Art, daß wenn Veranlassung dazu gegeben würde, sie dennoch nicht würden vermieden werden können, und deshalb sey auch kein desfallsiges Gesetz erforderlich. Denn ein Gesetz, welches gänzlich umgangen werden könne, sey kein Gesetz. Er sehe also nicht ein, wie man einen Antrag einrichten solle, der dem proponirten Zwecke vollkommen zu entsprechen vermögte. Aus diesen Gründen schlage er vor:

dem Königlichen Ministerio unter schicklicher Ablehnung der unverdient gemachten Vorwürfe zu erklären, daß man alsdann, wenn der Würkungs-Kreiß des landschaftlichen Collegii werde festgesetzt seyn, man zur Bearbeitung eines neuen Wahlreglements schreiten, und zur Genehmigung vorlegen wolle.

Der Herr Erblandmarschall **von Meding**. Er stimme dieser Aeußerung völlig bey, müsse jedoch bemerken, daß das Wahlreglement nicht vor die ganze Landschaft gehöre, auch vorhin nicht dahin gehört habe.

Herr Oberappellations Rath **von der Wense**. Er sey hinsichtlich des Antwortschreibens gleicher Meynung, jedoch sey unverkennbahr, daß demnächst das Wahlreglement die ganze Landschaft angehe und daher nicht anders als auf allgemeinen Landtage berathen werden könne.

Herr Ausreuter Obrist **von dem Knesebeck.** Die Vorwürfe im **Rescripto** könne er nicht anders, als sehr schmerzhaft empfinden. Inzwischen halte er dafür, daß man bey Zeiten an die Einrichtung künftiger Wahlen ehender denke, als erst dann, wenn eine zu verrichten sey. Denn in solchen Augenblicken sey es weit schwieriger zu vereinigen, als vorher. Es sey niemals seine Absicht, irgend jemand seine Rechte zu nehmen, allein von einer Uebertragung seiner eigenen Rechte auf einen Andern, sey er auch kein Freund, und könne noch viel weniger neue Rechte jemand für die Zukunft einräumen. Aus diesen Gründen trete er dem Antrage einer Commission bey.

Herr Landdrost **von Campe.** Durch seinen Antrag habe er keinesweges zu übereilen gesucht, und glaube auch nicht, daß solcher als voreilig angesehen werden könnte. Er halte ihn allerdings für **de tempore,** indem man jetzt mehr Muße dazu habe, als wenn erst der Fall vorliege. Die Commission könne vorarbeiten und alle Umstände beurtheilen und berücksichtigen, da ein Plan vorliege, wie das landschaftliche Collegium eingerichtet seyn solle. Prälatur und Städte sollten und müßten daran Theil nehmen, folglich müßten sie auch das Wahl Reglement mit bearbeiten. Der künftige Würkungskreiß komme dabey nicht in Betracht, sondern müsse bey der Wahl der Person selbst berücksichtiget werden.

Für die in Antrag gebrachte Antwort an das Königliche Ministerium könne er nicht stimmen.

Herr Landrath Freyherr **von Marenholtz.** Er wisse nicht zu welchen Acten man das vorliegende **Rescript** legen werde. Seinem Gefühle nach müsse es aber in dem Fache aufbewahrt werden, wo sich die Gemeinheits Theilungs Ordnung, Meyerordnungs Entwurf und dergleichen, welche von den hiesigen landschaftlichen Collegien ausgegangen wären, befänden.

Herr Geheime Cammerrath **von der Weuse.** Aus den vorgekommenen Gründen stimme er für die Antwort an das Königliche Ministerium wegen der gemachten Vorwürfe, müsse aber daneben doch auch wünschen, daß die Commission niedergesetzt werde, damit im Falle einer vorkommenden Wahl es nicht an einer Norm fehlen möge.

Nachdem nun noch verschiedentlich für den einen und den anderen Antrag geredet war, stellte der Herr Erblandmarschall **von Meding** die Frage:

> Soll dem Königlichen Ministerio unter schicklicher Ablehnung der gemachten Vorwürfe erklärt werden, daß man alsdann, wenn der Würkungskreiß des landschaftlichen Collegii festgesetzt seyn werde, zur Bearbeitung eines neuen Wahl-Reglements schreiten, und dann vorlegen wolle?

zur Abstimmung, wo sich **majora** bejahend erklärten.

Der Herr Erblandmarschall **von Meding** entließ hierauf für heute die Versammlung, bestimmte für morgen die Fortsetzung auf 10 Uhr und es ist damit die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

204.

Protocoll des Rittertags vom 16. Januar 1826.

(Betrifft die Wahl von 7 Deputirten zur Ständeversammlung des ganzen Königreichs.)

205.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 17. Januar 1826.

Geschehen Zelle im landschaftlichen Hauße am 17ten Januar 1827.
Morgens 10 Uhr.
Auf dem allgemeinen Landtage.

Gegenwärtig: 1. Se. Excellenz, Herr Landschaftsdirector **von Plato**, 2. Erblandmarschall **von Meding**, 3. Landrath **von der Wense**, 4. Landrath Freyherr **von Marenholtz**, 5. Landrath **von Weyhe**, 6. Ritterschafts-Deputirte **von Estorff**, 7. Ausreuter, Obrist **von dem Knesebeck**, 8. Oberhauptmann **von der Decken**, 9. Obristlieutnant **von dem Knesebeck**, 10. Rittmeister **von Plato**, 11. **von Reiche auf Gilten**, 12. O.-A.-Rath Graf **von Kielmansegge**, 13. O.-A.-Rath **von der Wense tut. noie.**, 14. Drost **von der Wense zu Fallingbostel tut. noie.**, 15. Major **von Schrader**, 16. Graf **von der Schulenburg-Wolfsburg**, 17. Forstmeister **von Lenthe**, 18. Justiz-Canzley-Assessor **von Lenthe**, 19. Lieutenant **von Bock**, 20. Justizrath **von Bothmer mand. noie.**, 21. Geh. Legations-Rath **von Grote**, 22. Auditor **von Harling**. 23. Lieutenant **von Bothmer**, 24. Oberhauptmann **von Harling**, 25. Generalmajor **von Estorff**, 26. Lieutenant Freyherr **Grote mand. noie.**, 27. Justizrath **von der Wense**, 28. Land-Commissair **von Weyhe**, 29. Oberamtmann **Reinbold**, 30. Obersteuer-Assessor **von Reden mand. noie.** — Von Seiten der Stifte war Niemand erschienen. — Von Seiten der Städte: 31. Herr Protosyndicus **Küster** wegen **Lüneburg**, 32. Prätor **Klink** wegen **Uelzen**, 33. Burgermeister **Carstens** und 34. Stadt-Syndicus **Schwarz** wegen **Celle**.

Nachdem die nebenstehenden Mitglieder der hiesigen Landschaft in Gemäßheit der gestern getroffenen Bestimmung wiederum (sich) versammelt hatten, forderte der Herr Erblandmarschall **von Meding** den Herrn Generalmajor **von Estorff** auf, nunmehr den angekündigten Antrag

1.

wegen der Koppeljagden vorzutragen, um darüber berathen zu können.

Herr Generalmajor **von Estorff** reichte einen schriftlichen Antrag zu Protocoll ein, welcher also lautete:

„Da ich nach Beendigung des letzten allgemeinen Landtags hieselbst darauf angetragen hatte, daß bey nächster Versammlung zum Vortrag gelange:

Ob die Koppeljagdten getheilt, und bis zur beendigten Theilung die Verpachtungen dieser Jagdten eingestellt werden sollten?

so erließ ich, um darüber die Meynungen der sämmtlichen Jagdt-Interessenten des Fürstenthums **Lüneburg** vorläufig zu vernehmen, Circulare, um zu ersehen, in wiefern man zur Ausführung geneigt sey?

Von einigen Interessenten sind keine Erwiederungen eingegangen, jedoch ergeben die Aeusserungen von Mehreren, daß sie wünschten, wie die Sachen bezweckt würden, und daher obenbemeldte Fragen zum Antrag gelangen mögten.

Auch habe ich vom Oberjagdt-Departement die mündliche Versicherung erhalten, wie von der Seite die Theilung gewünscht, also nicht entgegen gestrebt, sondern auf alle Weise begünstigt werden solle.

Ich vergönne mich daher die Fragen vorzutragen:

1. ob die Zertheilung der Koppeljagdten beliebt wird?
2. ob bis zur Zertheilung die einzelne Verpachtung nicht geschehen solle?

Wenn die erste Frage bejahet wird, so werde ich bey nächster Versamm-

lung den Plan, wie ich glaube, daß die Zertheilung geschehen könne, vorlegen, und darauf antragen, daß dieser geprüft, die Meynungen darüber abgegeben werden, und eine Commission zum Entwurf der demnächst festzusetzenden Verordnung ernannt werde.

Hinsichtlich der zweyten Frage, die, wie ich glaube, bereits jetzt bejahet werden könne, scheinen mir folgende Bestimmungen erforderlich:

1. die Koppeljagdt ist nur an einen zu verpachten.
2. Afterverpachtung an Mehrere ist nicht stattnehmig.
3. es darf so wenig der Eigenthümer einer Koppeljagdt, als wie der Pächter Erlaubnißscheine zum Bejagen ertheilen.
4. Bekanntmachung in den Amts-Blättern, an wen die fraglichen Jagdten verpachtet sind.
5. daß die Setz- und Hägezeit von nun an eingeführt werde, wie solche für das Fürstenthum **Lüneburg** 1814 provisorisch proponirt worden."

Er fügte annoch mündlich hinzu, daß mit den Verpachtungen der Koppeljagdten ein solcher Mißbrauch getrieben würde, daß nicht nur einzelne Feldmarken, sondern diese auch noch dazu an mehrere verpachtet würden, so daß sie ganz zu Grunde gingen. Es sey daher Noth, daß dieserhalb etwas verordnet würde.

Herr Protosyndicus **Küster**. Er habe nach dem Inhalte des Convocations-Schreiben nicht vermuthen können, daß die Koppeljagdt einen Gegenstand des allgemeinen Landtages hätte abgeben sollen, und der Antrag von dieser vorliegenden Tendenz sey, weshalb derselbe allerdings hieher gehöre. Er sey deshalb nicht genug darauf vorbereitet, und müsse sich seine desfallsigen weiteren Anträge vorbehalten.

Herr Drost **von der Wense** zu **Fallingbostel**: Daß an vielen Orten mit der einzelnen Verpachtung der Koppeljagdten Mißbrauch getrieben, und sie hin und wieder dadurch gänzlich ruinirt würden, leide gar keinen Zweifel. Diesem Uebel sey gar nicht anders zu steuern, als wenn jede Verpachtung derselben an Einzelne gänzlich untersagt würde. Es sey alte Verordnung, daß vom Gute aus gejagt werden müsse, und nicht zu viele Jäger mitgenommen werden dürften, allein das werde fast gar nicht mehr beobachtet. Eine Theilung der Koppeljagdten werde dagegen äußerst schwierig und fast unausführbahr seyn.

Herr Prätor **Klink**. Die Beschränkung der Verpachtung an einen Einzigen sey namentlich wegen der Stadt **Uelzen** unstattnehmig. Denn wegen ihrer Koppeljagdten sey rechtskräftig entschieden, daß die Stadt solche durch 3 Personen ausüben lassen dürfe, und deshalb habe die Stadt ihre Jagdt-Gerechtigkeit auch an 3 verschiedene Personen verpachtet. Sie werde sich daher keine Beschränkung der Verpachtung auf eine Person gefallen lassen.

Herr Ausreuter, Obrist **von dem Knesebeck**. Das Kloster St. Michaelis in **Lüneburg** habe wegen seiner vielen Gutsleute eine sehr ausgedehnte Koppeljagdt, die sich sogar diesseits und jenseits der Elbe erstrecke. Eine Verpachtung im Ganzen an einen einzigen Pächter sey daher für solches gar nicht anwendbahr, und, wenn er gleich den Nachtheil der vielen einzelnen Verpachtungen sehr wohl einsehe, so werde man doch bey einer Beschränkung derselben auf viele Modificationen Bedacht nehmen müssen.

Herr Oberhauptmann **von Harling**. Daß jemand eine Koppeljagdt nur mit 2 bis 3 Schützen solle bejagen dürfen, sey eine alte Verordnung, sie werde aber gegenwärtig fast allenthalben im Uebermaaße überschritten. Man treffe Feldmarken an, wo 2 bis 3 Pächter jagten, und alle Jagd gänzlich zer-

nichteten. Diesem Uebel müßte gesteuert werden, und daher sey er dafür, daß die Koppeljagd nur an Einen Pächter verpachtet werden dürfe.

Herr Forstmeister **von Lenthe.** Dem überhandnehmenden Mißbrauche müsse allerdings gesteuert werden. Manche Inconvenienzien würden sich freylich bey der Ausführung finden, indeß dürften doch auch Maaßregeln ergriffen werden können, die Recht und Billigkeit aufrecht erhalten, und dem Mißbrauche Schranken setzen könnten. Eine Verpachtung an Einzelne müsse aufhören.

Herr Landrath **von der Wense.** Se. Königl. Majestät hätten sich im hiesigen Fürstenthume der Verpachtung der Koppeljagdten begeben, und es habe eine geschehen gewesene Verpachtung von Seiten des Oberjagd-Departements in Gefolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses wieder zurückgenommen werden müssen. Nichts sey daher billiger, als daß ein Gleiches auch bey den Privat-Koppeljagdten stattfinde.

Der Unterzeichnete pflichtete zwar dem bey, daß dem Mißbrauche gesteuert werden müsse, bemerkte aber, daß solches weder durch ein allgemeines Verbot noch durch eine Theilung zu erreichen stehe. Denn in Fällen, wo die Güter der Jagdberechtigten unter Vormundschaften oder Curatelen ständen, könnte die Jagd nicht anders als durch Verpachtung benutzt werden, wenn sie nicht ganz verlohren gehen, oder ohne allen Ertrag bleiben sollte. Ein eigenes **Exercitium** sey nicht anwendbahr, weil in der Regel die Jagd nur Vergnügen, selten aber Gewinn für den Jagdliebhaber einbringe. Daneben wären die Jagdten verschiedener Gutsbesitzer, z. B. der Herren **von Hodenberg** und **von Lüneburg** so ausgedehnt, daß eine Verpachtung an einen einzigen gar nicht möglich sey.

Eben so wenig sey eine Theilung ausführbar, indem mancher mit jemand koppele, der dem andern an einem belegenern Orte keinen Ersatz geben könne, und die Abtheilung in kleine Reviere in einzelnen Feldmarken heiße ebensoviel, als die Jagd in Nichts verwandlen. Man habe sich daher wohl vorzusehen, um nicht von einem Extreme auf das andere zu verfallen, und anstatt Gerechtigkeit zu üben, in Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zu verfallen.

Herr Geheime Cammerrath **von der Wense.** Bey diesem Gegenstande walteten allerdings viele Schwierigkeiten ob, welche, um sie zu beseitigen, viele Vorsicht und Berücksichtigung von allen Seiten verdienten. Daneben dürfte es sehr rathsam seyn, eine allgemeine Revision aller bestehenden Jagdverordnungen vorzunehmen, und ein vollständiges Ganze daraus zu bilden. Er schlage daher vor, eine Commission zur Prüfung und Untersuchung der Sache wegen der Verpachtung der Koppeljagdten, und zu demnächstiger Berichts-Erstattung niederzusetzen, zugleich aber auch bey dem Königlichen Ministerio auf eine Revision der sämmtlichen Jagd-Verordnungen anzutragen.

Nach einigen ferneren Debatten, und nach der Bemerkung, daß eigentlich im hiesigen Fürstenthume keine gültige Jagdverordnung existire, indem die von 1731 ohne Zustimmung der Stände erlassen, und daher von Königl. Regierung außer Kraft gesetzt worden; der

Herr Generalmajor **von Estorff** auch erklärte, daß er den Antrag wegen Theilung der Koppeljagdten vor der Hand ausgesetzt seyn lassen wolle, und wegen des anderen Theils seines Antrages vorschlage

> eine Commission von 3 Mitgliedern niederzusetzen, welche ein Gutachten hinsichtlich des Verbots der Verpachtungen der Koppeljagdt abstatten möge:

und sich mehrere mit diesem Vorschlage einstimmig äußerten: so stellte der

Herr Erblandmarschall **von Meding** diesen Vorschlag zur Frage, welche einstimmig bejahet wurde.

Es wurden darauf, die Wahl sofort zu vollziehen, die Stimmen eingesammlet, und nach eröfneten **scrutinio** befand sich, daß

der Herr Generalmajor von **Estorff** mit 21
" " Oberhauptmann von **Harling** mit 20
" " Landrath von der **Wense** mit 17

Stimmen zu Commissarien erwählt waren.

2.

Schließlich wurde eine von dem Königlich Preussischen Minister und **Grand-Maître de la Garderobe**, Herrn Graf **Grote** zu **Hamburg** schriftlich eingebrachte Vorstellung und Antrag verlesen, in welcher derselbe sich beschwerte, daß ein zu **Gumsen** Amts **Dannenberg** ansässig gewesener, und in Concurs gerathener, darauf zu **Brese** im Dienste der Gemeinde gegen 4 Jahre als Hirte gestandener, darauf 1 Jahrlang in **Zamelin** und 1 Jahr in **Brenstian** gewohnt habender, wegen schlechter Aufführung aber aus den beiden letzten Orten verjagter Mensch, Namens **Dibber** sammt seiner Familie der Gemeinde **Brese** von Königlicher Landdrostey in **Lüneburg** zur Aufnahme aufgedrungen sey, und man die Protestation des Gutsherrn gegen die Aufnahme bey seinen Gutsleuten nicht beachten wolle. Er habe sich darüber beym Königl. Cabinets-Ministerio beschwert, aber kein Gehör gefunden, weil den Gemeinde-Hirten, denen in der Regel eine eigene Oeconomie verstattet würde, also den Dienstboten bey einzelnen Privaten in polizeylicher Hinsicht nicht gleich geachtet werden könnten, nach einem stets beobachteten Grundsatze die Rechte des bleibenden Domicils von Oberlandes-Polizey wegen zugestanden worden wären. Er trug darauf an:

die Landschaft mögte sich darüber bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio deshalb dahin beschweren:

1. daß der Landdrostey in **Lüneburg** nachgelassen sey, ohne Einwilligung des Gutsherrn aufenthaltloses Gesindel als Häußlinge gutsherrlichen Unterthanen einzulegen; und
2. daß Königl. Ministerium den **Art. III.** der landesherrlichen Declaration vom 20ten July 1695 dahin ausgelegt habe, daß derselbe nur von der freywilligen Aufnahme von Häußlingen zu verstehen sey

und darauf antragen, daß solcher Beschwerde abgeholfen und die landdrosteiliche Verfügung möge zurückgenommen werden.

Herr Generalmajor **von Estorff** unterstützte solchen Antrag um so mehr, als ihm dergleichen Fälle mehrere bekannt wären.

Herr Landschafts-Director **von Plato**. Es komme hier auf die Frage an: ob die vorliegende Sache so geeignet sey, daß man sie als ein **Gravamen statuum** aufnehmen könne? Es leide keinen Zweifel, daß solches dann stattfinden müsse, wenn bestehende Landes-Verträge, Gesetze oder Herkommen verletzt wären. Allein ob dieß im vorliegenden Falle eingetreten, sey sehr problematisch, vorzüglich, da es an bestimmten Gesetzen über Leute dieser Art mangele, deren doch oft vorkämen. Er halte dafür, daß man auf ein desfallsiges Gesetz antragen müsse.

Herr Erblandmarschall **von Meding**. Fälle dieser Art kämen jetzt häufig vor, und die Beamte handelten oft sehr willkührlich und mit Härte. Um solches abzustellen werde allerdings eine Verordnung nothwendig werden.

Herr Oberhauptmann **von Harling** und Herr Drost **von der Wense** stimmten dem bey, daß aus ähnlichen Ursachen, wie die vorliegende, oft Verlegenheiten für die Landdrostey und Beamten entständen, und es wünschenswerth sey, feste Vorschriften deshalb zu haben. Denn untergebracht müßten

doch die Leute dieser Art werden. Daß damit bisweilen Härten verbunden wären, lasse sich nicht leugnen, aber auch nicht vermeiden. Uebrigens paßten die Gründe des Ministers, Graf Grote gar nicht, weil bey solchen gezwungenen Aufnahmen keine Frage von einem gutsherrlichen Consense wäre.

Herr Justizrath von **Bothmer**. Im vorliegenden Falle sey gar kein Grund zu einem Gravamen statuum vorhanden, weil kein Gesetz oder Landesreceß verletzt wäre. Untergebracht müßten solche Leute werden, und zwar wo sie das letzte Domicil gehabt, welches wenigstens allda angenommen werden müsse, wo sie über 2 Jahr gewohnt hätten. Er halte daher dafür, daß die Beschwerde zurückgewiesen werden müsse.

Herr O.=A.=Rath Graf von **Kielmansegge**. Die Frage über ein Domicil lasse sich so leicht nicht entscheiden; und ob im vorliegenden Falle recht oder unrecht gehandelt, liege hier um so weniger klar vor, als es auf factische Umstände ankomme, die nicht einmahl bescheiniget, noch weniger erwiesen wären. Solle ein Gravamen statuum erhoben werden: so müsse man von allen Umständen genau und zuverlässig unterrichtet seyn. Dieß mangele hier, und daher halte er nicht dafür, daß man sich auf dem Landtage darüber entscheiden könne. Das landschaftliche Collegium werde mehr geeignet seyn, sich von der Lage der Sache zu unterrichten. Er schlage daher vor, daß man die Sache an das landschaftliche Collegium verweisen, und dasselbe ersuchen möge, nach vorgängiger Prüfung die weiteren Vorschritte zu nehmen.

Nachdem noch verschiedene Debatten über diesen Gegenstand geführt waren, stellte der

Herr Erblandmarschall von **Meding** die Frage:

> Sollen dem landschaftlichen Collegio die weiteren Beschlüsse nach vorgängiger Prüfung zu fassen, überlassen werden?

welche denn per majora bejahet wurde.

Wie nun kein Gegenstand weiter vorlag, der einer Berathung des allgemeinen Landtages bedurfte: so entließ Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director von **Plato** die Deputirte der Städte (indem kein Deputirter von einem Stifte mehr anwesend war) dankte ihnen für das Erscheinen, wünschte ihnen eine glückliche Heimkehr und empfahl sich ihnen, worauf selbige sich entfernten, und diese Sitzung und Protocoll des allgemeinen Landtages geschlossen wurde. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

206.

Protocoll des Rittertags vom 17. Januar 1826.

Geschehen Zelle im landschaftlichen Hause am 17ten Januar 1826.
Auf dem Rittertage.

(Anwesende wie im vorhergehenden Protocolle. Es sind abgegangen: die Herren Oberhauptmann v. d. Decken, Oberstlieutenant v. d. Knesebeck, v. Reiche auf Gilten, Lieutenant v. Bock, Auditor v. Harling, Lieutenant v. Bothmer, Oberamtmann Reinbold und Obersteuer-Assessor v. Reden. — Hinzugekommen: die Herren Drost v. Hodenberg, Oberstlieutenant v. Hodenberg, Oberstlieutenant v. Gadenstedt, Lieutenant v. Meding, Hauptmann v. Bothmer, Geh. Cammerrath v. d. Wense, Drost v. Möller.)

Nachdem die Deputirten der Stifte und Städte entlassen, machte der

Herr Erblandmarschall v. Meding bemerklich, daß die Vollmachten für die 7 erwählten Deputirten hiesiger Landschaft zu der allgemeinen Stände Versammlung, sowie auch die Vollmachten für die 5 Substituten angefertiget wären und zur vollziehenden Unterschrift auf der Tafel lägen, er daher die Ritterschaft ersuche, solche zu unterschreiben.

1.

Hiernächst wurde die auf dem jüngst vorhergegangenen Rittertage niedergesetzt gewesene Commission wegen Entwerfung eines Nachtrages zum Kloster-Recesse aufgefordert, ihren Bericht abzustatten.

Herr OARath v. d. Wense laß hierauf als einer der Commissarien den Entwurf des befraglichen Nachtrages vor, und setzte dabey mündlich die Gründe auseinander, welche die Commission bey der Ausarbeitung geleitet habe.

Nach einigen Aeußerungen über den Inhalt dieses Entwurfs wurde der Beschluß per majora gefaßt, daß 5 Abschriften von selbigem angefertiget, und davon eine dem Klosterdirectorio, die übrigen vier aber an die 4 Ritterschafts Deputirte mit der Aufgabe, solche in ihren Cantons unter den Mitgliedern der Ritterschaft circuliren zu lassen, damit der Entwurf einem jeden zur Kenntniß komme, zu senden, und dann auf dem nächsten Rittertage darüber zu berathen und abzustimmen.

Daneben wurde per majora beschlossen, nochmals einen Antrag an Se. Königliche Majestät abgehen zu lassen, um die Pension für einen Einländer vom Adel auf der Ritteracademie zu Lüneburg auf 150 ₰ herabzusetzen.

2.

Der Herr Erblandmarschall v. Meding verlaß den anliegenden Vortrag,*) worinn derselbe darauf antrug, daß bewürkt werden möge:

a) die durch den Tod des weil. Herrn Landraths v. Bülow erledigte Landraths Stelle sofort wieder zu besetzen;
b) daß bey demnächstiger Verminderung des landschaftlichen Personals in jeder Provinz die strengste Gerechtigkeit und Gleichheit beobachtet werde, und jede Provinz ein neues Wahlreglement erhalte;
c) daß die Vertheilung der Grundsteuer Quoten durch eine aus allen Provinzen von denselben selbst ernannte Commission geschehe;
d) daß das landschaftliche Personal nicht aus einer Nebenanlage, sondern aus der allgemeinen Landes-Casse auch demnächst besoldet werde.

Vortrag.

Als am Schlusse des Monats October 1818 bey mir als ältesten Rath des Landraths Collegii das Rescript des Königlichen Prinzen Regenten vom 18ten October 1818 einging, nach dessen Inhalt im Namen und von wegen Sr. Majestät unseres Allverehrten und geliebten Landes Vater Georg des Dritten die bisher bestandene und von diesem unvergeßlichen König und Herrn bey dem Antritt seiner Glorreichen Regierung am 30ten März 1762 und nach beendigten Kriege am 3ten Februar 1764, so feyerlich als väterlich bestätigte und versicherte Landes und Provinzial Verfaßung nunmehro nicht abgeändert, sondern vielmehr fast über den Haufen geworfen werden und eine im wesentlichen ganz neue Verfassung eintreten sollte, war schon die Vorbereitung zu einer Landraths Wahl an die Stelle des verstorbenen Hrn. Landraths v. d. Wense gemacht, und da dieses eingegangene Rescript doch, bevor darüber gegründete Vorstellungen eingereicht werden konnten, einer sorgfältigen Berathung der hochlöblichen Ritterschaft bedürftig schien, so hielt ich mich verpflichtet und

*) Derselbe ist hier sofort eingeschaltet.

für zweckmäßig in dem angefangenen Wahl-Geschäfte fortzuschreiten, es wurde die angestellte Wahl fortgeführet, der Herr Schatzrath v. Weyhe zum Landrath erwählet und deßen Präsentation auf die gewöhnliche Weise zur Bestätigung am 24ten November 1818 eingesandt, die Bestätigung dieser Wahl aber erfolgte erst unterm 7ten April 1819 von einem Rescript begleitet, daß fernerhin keine Landraths-Stellen besetzet werden sollten.

Da ich zu Anfang des Jahrs 1820 aus aller Landräthlichen Verbindung getreten bin, so kann ich zwar mit Gewißheit nicht angeben, ob über diesen wichtigen Gegenstand etwas weiteres vorgekommen, habe mich aber für verpflichtet gehalten, solchen bey gegenwärtiger Versammlung der hochlöblichen Ritterschaft zur Berathung zu bringen. Bevor ich jedoch über diesen Gegenstand und deßen wichtige Berathung einen weiteren Vortrag mir erlaube, scheinet es mir zweckmäßig dieses Schreiben selbst wörtlich vorlesen zu laßen. Aus diesem weitläuftigen Rescript schienen mir nur als vorzüglich zu einer besondern Berathung wichtige Puncte heraus heben zu müssen:

Erstlich die unter Nummer 2 in Vorschlag gebrachte einzuführende Landes-Matricul mögte meines Bedünkens wenig Nutzen, und viele Schwierigkeiten erzeugen. Eine Landes-Matricul soll verhindern, daß die Adelichen Güter nicht in unwürdige Hände fallen. In dieser Provinz sind die Güther von einiger Bedeutung durchgehends Mannlehn, können daher nicht ohne Landesherrlichen Consens an andere veräußert werden, und da nach hiesiger Verfassung kein Lehn-Mann die Genehmigung zur Veräußerung als Recht fordern kann, so hänget es von dem Lehnsherrn ab, den Verkauf an unqualificirte zu versagen. Für die wenigen geringen Güther die verkäuflich und kein Lehn sind, würde es hart seyn, ihre Berechtigung des Verkaufs durch eine Matricul zu beschränken. Der Werth der Grundstücke ist im allgemeinen schon sehr gesunken, und besonders muß der Werth der kleinen adelichen Güther um so mehr herunter gehen, da gegenwärtig der Adel in unserm Lande alle Vorzüge die er bey persönlichen Dienstanstellungen sonst voraus hatte, bis auf wenige Hofstellen ganz verlohren, und die Vorrechte, so an adeliche Grundstücke beygelegt, sämmtlich aufgehöret. Und sollte ich glauben die Einrichtung einer Landes-Matricul sey zu verbitten.

Zum andern, was den dritten Punct betrifft, mehrere Städte auf den allgemeinen Landtagen in der Provinz herbey zu ziehen, zu welchen überhaupt Städte zugezogen werden und nicht blos Versammlungen der Ritterschaft sind, ist ohnlängst schon genehmiget und in Ausführung gebracht, allein auf solche freye Bauerhöfe und deren Besitzer mit heran zu ziehen ist ohne allen Nutzen. In denen Provinzen, wo solche bisher auf den gewöhnlichen Landes Conventen einen besonderen Stand ausmachten, konnten von diesen nützliche Anträge ausgehen, allein daß einzelne aus dem Bauern Stande in großen Versammlungen nützliche Anträge machen sollten, muß ich aus Erfahrung bezweifeln, da in der Provinz die Bauern, so Güther besitzen, wenn sie Convente besuchen, sich gewöhnlich von ihren Nachbarn was sie reden sollen, sagen zu laßen pflegen, und daher auch wohl zu verbitten seyn, und da kein Grund vorhanden von sechs zu sechs Jahren solche Zusammenkünfte festzusetzen, und solche wenn es erforderlich verfaßungsmäßig von dem zeitigen Landschafts-Director ausgeschrieben und bestimmt werden können, so müßte es auch wohl dabey sein Verbleiben haben.

Zum dritten: Was denn endlich die Vereinfachung der Landes Administrations-Collegien betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß durch die eingesetzte Stände-Versammlung des Königreichs die Geschäfte der Provinzial-

Landschaften sehr vermindert werden, wenn erst die Grundsteuer Abgabe auf eine billige Weise reguliret ist, ein Geschäft, das aber recht viele Zeit und Aufmerksamkeit erfordern wird, und das besonders in der Provinz Lüneburg die bey weiten schwierigste Arbeit seyn wird, einmahl, wegen der großen Grundfläche dieser Provinz, zum andern, daß deßen Boden die allerergiebigste Masch und den unfruchtbarsten Sandboden enthält, zum dritten, daß dieser gute Boden, so großen Wasserschaden ausgesetzet ist, welche sehr große Remissions Summen zur natürlichen Folge haben, und die Erhaltung der Deichlasten große Rücksicht verdienet, und viertens daß wol in keiner Provinz so unzweckmäßige Abschätzer der Grundsteuer als in dieser Provinz genommen werden, da man in einer Gegend wenigstens nur Bauern dazu gebrauchet, welche wie es in der Stände-Versammlung von der diesen Gegenstand vorbereitenden Committee ausdrücklich behauptet worden, sich zu solchen Geschäffte gar nicht qualificirten.

Da aber diese demnächstige Vereinfachung der Provinzial Geschäfte, wenn erst die Grundsteuer in den Provinzen reguliret, sich über alle Provinzial-Landschaften des Königreichs in gleichem Maße erstrecken muß, da doch als unbezweifelt eine jede in ihrer bisherigen eigenthümlichen Verfassung ein solches Personale gehabt als ihre früheren Geschäfte erforderten, auch die Vereinfachung dieser Geschäfte sich über alle gleich erstrecket, so scheinet es doch eine unverkennbare harte Zurücksetzung einer Provinz für die andere zu seyn, wenn man in der einen das Personal schon jetzt aussterben und in den andern fortleben läßt. In der Provinz Calenberg und Hoja werden die eröfneten Stellen ohne Verzug besetzet und in den officiellen Staats-Calender die nicht besetzten Stellen aufgeführet, von den fehlenden der Provinz Lüneburg aber ist weiter keine Rede, und von Acht Landräthen welche dieser Provinz bis eine neue, sich über alle Provinzen gleiche, neue Einrichtung eintritt zustehen, sind nur noch fünf Herrn Landräthe vorhanden und von diesen der Primus einige 80 Jahr alt und zu angreifenden Geschäften zu schwach, der Secundus auf Gesandtschaft, der Quintus mit den so weitläuftigen Militair Geschäften so überladen, daß nicht die Möglichkeit vorhanden, sich den Grundsteuer Regulirungen ganz hinzugeben, die mithin den Herrn Landräthen v. d. Wense und Mahrenholtz allein zu bearbeiten anheim fallen würden.

Ob die Landschaft dieser Provinz die mit so großer Anstrengung fortwährend für das Landesbeste die größte Thätigkeit bewiesen, eine solche auffallende Zurücksetzung verdienet, kann ich nicht beurtheilen, muß es jedoch bezweifeln, da solche durch die wohlthätigen Einrichtungen in den letzten funfzig Jahren und namentlich durch eingeführte Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, Credit-Institut, Legge-Anstalt, Chirurgische, und Entbindungs-Anstalt, und Oeconomische Gesellschaft, welche in der schlechten Heide den wohlthätigen Cleever-Bau und andere nützliche Futter-Kräuter im Gange gebracht, über alle Einwohner der Provinz verbesserte Lage verbreitet. Und alle diese nützlichen Anlagen sind bis auf wenige Beyträge zur ersten und letzten dieser wohlthätigen Anstalten ohne alle Beyträge aus der herrschaftlichen Casse entstanden, obgleich die Provinz dadurch sehr gelitten, daß seit dem Abgang unserer alten herrlichen Fürsten des Cellischen Hauses die ansehnlichen Auskünfte hiesiger Domainen den Weg alles Fleisches nach der Residenz wandern, und von dort wenig zurückkommt, und der hiesige Ort für den Verlust des Aufwandes eines Hofes, des damit verbundenen Regierungs-Personale, Maarstal und Jägerhof nur zur Entschädigung das höchste Gericht, den Stolz des Vaterlandes, in

seinen Mauern einziehen sehen, was doch bey Weitem nicht den Verlust des Geld-Umlaufes der früheren Zeit ersetzen kann.

Durch diese Anführungen hoffe ich hinlänglich meine Anträge unterstützet zu haben, die dahin gerichtet sind:

Daß die hochlöbliche Ritterschaft die hochlöbliche Landschaft ersuche, durch kräftige Vorstellungen Namens der gesammten Ritterschaft bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio oder selbst bey unserm gnädigen Landesherrn nach der derselben zustehenden Befugniß zu bewürken:

a) daß die anjetzt schon erledigten Landraths Stellen gleich wieder wie solches bey den übrigen Landschaften geschiehet auf die verfassungsmäßige Weise besetzet und das Landschaftliche Collegium in seiner eigenthümlichen Verfassung so lange ohne Unterbrechung bestehe, bis die Regulirung der Grundsteuer in den Provinzen beendiget und eine allgemeine Verminderung des Landschaftlichen Personale in allen Provinzen ohne Nachtheil eintreten könne.

b) Darauf anzutragen, daß bey demnächstiger Verminderung der Landschaften nach Beendigung der Grundsteuer-Geschäfte, die strengste Gerechtigkeit und Gleichheit unter den Provinzen beobachtet werde, da solche die großen Landes Lasten mit gleichen Schultern zu tragen haben.

Auch wird vorzubehalten seyn, daß wenn diese Verminderung der Provinzial Landschaften eingetreten, alsdann eine jede Provinz ein neues Wahlreglement auf die bisher verfassungsmäßige Weise von der Landschaft und Ritterschaft entwerfen laße und dem Landesherrn zur Bestätigung vorlege.

c) Auch sehr wichtig ist es ferner darauf anzutragen, daß die Vertheilung der Grundsteuer Quoten auf die verschiedenen Provinzen durch eine Commission geschehe, die aus allen Provinzen zusammen gesetzet und deren Mitglieder von den Provinzen selbst ernannt werden. Ohne diese Einrichtung ist wohl zu besorgen, daß so wie jetzt die Grundsteuer Commission nur aus Mitgliedern einiger wenigen Provinzen zusammengesetzet, die Vertheilung der Grundsteuer Quoten nicht nach richtigen Verhältnissen und nicht mit hinlänglicher Rücksicht auf die gefährliche Lagen der einzelnen Provinzen wegen großer Remissionen Rücksicht genommen werde. Und wie ist es möglich billige richtige und gleiche Vertheilungen der Grundsteuer, der wichtigsten aller Steuern in den Provinzen einzuführen, wenn die Quoten nicht mit strenger Gerechtigkeit vertheilet sind.

d) Da auch kein Grund vorhanden, nach welchem nur der Bauern Stand, der bisher allein zur Neben-Anlage steuert, Verpflichtung haben sollte, das Landschaftliche Personale zu besolden, auch die Neben Anlage wenigstens in unserer Provinz eine Last ist, aus welcher personae miserabiles auch Wahnsinnige und Sträflinge im Zuchthause erhalten werden, so mögte es doch wohl bedenklich seyn, und selbst im Auslande zu unangenehmen Bemerkungen Veranlaßung geben, wenn dem ersten Prälaten und dem der Rang eines Staats Ministers zustehet, und den ersten Staatsdienern der Provinz ihre spärlichen Gehalte aus dieser Caße angewiesen (würde). Da diese Herrn für Landes Wohlfahrt thätig würken sollen, so dächte ich, verdienten solche, aus der allgemeinen Landes Caße besoldet zu werden, zu welcher anjetzt die Provinz so viele große Zahlungen steuert.

Da diese sämmtliche von mir gemachten Anträge nicht um Gnaden Erweisungen, sondern nur um Gerechtigkeit und gleiche Behandlung wie andere Provinzen gerichtet sind, so mögte wohl von unserem gerechten Landes Vater nicht eine Enthörung unserer Bitten zu besorgen seyn, da das oft angezogene Rescript vom 19ten October 1818 bey dem 2ten Punct die ausdrückliche Zusicherung voran gehen läßet:

„Es kann nicht unsere Absicht seyn die durch das Herkommen wohl erworbenen Rechte irgend eines Mitgliedes zu kränken." Wie könnte es denn wohl die Absicht dieses derozeit nur Regenten, anjetzt aber würklichen Landes Vaters seyn, nicht blos durch Herkommen sondern durch ausdrückliche Gesetze und von jedem der älteren fürstlichen Ahnherrn durch mehrere Jahrhunderte bestätigte Vorrechte und Freiheiten seiner Land und Ritterschaft auf einmahl und zu einer Zeit wegzustreichen, wo solche sich während einer langen feindlichen Besatzung durch die musterhafte Treue und Liebe für Landesherrn und Vaterland ausgezeichnet. Und da die Mitglieder der Stände Versammlung keine Vergütung erhalten, so fällt auch der einzige angeführte Ersparungs=Grund, warum die Landraths=Stellen nicht besetzet, und nicht vom Lande besoldet werden könnten, ganz weg.

Celle den 17ten Januar 1826.

G. v. Meding
Erblandmarschall.

Ad a. äußerte der Herr Landrath v. d. Wense, daß dieser Punct jetzt hier nicht mehr zur Abstimmung kommen könne, weil auf allgemeinen Landtage beschlossen worden, die Zahl der Landräthe solange ausgesetzt seyn zu lassen, bis deren künftiger Würkungskreiß bestimmt seyn würde. Inzwischen halte er dafür, daß man dem Königlichen Ministerio ausdrücklich erklären müsse, daß über diesen Gegenstand noch kein definitiver Schluß vorliege, weil Stände sich über die desfallsigen Königlichen Propositionen noch nicht **definitive** erklärt hätten, und könne dieß im Schreiben wegen der Schatzraths=Wahl beyläufig mit aufgenommen werden.

Majora traten dieser Aeußerung bey.

Ad b. hielten **Majora** dafür, daß man sich hierüber nicht äußern könne, weil jede Provinz nur für sich zu sorgen und ihr Interesse wahrzunehmen habe, weshalb dieser Antrag abgelehnt wurde.

Ad c. bestimmten sich **Majora** auf die Aeußerung des Hrn. OARaths Graf v. Kielmansegge, daß dieser Gegenstand vor den allgemeinen Landtag und nicht blos für den Rittertag gehört haben würde, weil er das ganze Fürstenthum interessire; daß daneben von der allgemeinen Stände Versammlung des Königreichs die Quoten Bestimmung in die Hände des Königlichen Ministerii gelegt, und dem Vernehmen nach auch schon würklich beschlossen und angefertiget sey, dahin, daß dieser Antrag abgelehnt wurde.

Ad d. entschieden **Majora** sich gleichfalls für die Ablehnung, weil noch zur Zeit die Besoldung des landschaftlichen Personals aus der allgemeinen Landes Casse würklich erfolge, und niemals eine Zuhülfenehmung der eigentlichen auf dem platten Lande gebräuchlichen Nebenanlage beabsichtiget gewesen, man vielmehr einen Zusatz zur Grundsteuer im Sinne gehabt habe, über dessen Einführung jedoch noch zur Zeit gar nichts weiter verlaute. Wenn man sich **definitive** über die künftige Organisation demnächst äußern werde, dann werde es erst die rechte Zeit seyn, auch diesen Punct aufzunehmen.

3.

Schließlich hielt der Herr Erblandmarschall v. Meding annoch folgenden

Vortrag: Wenn der Adel und die übrigen Gutsbesitzer mit allen übrigen Unterthanen unsers Landes gleiche Ansprüche auf gerechte Behandlung haben, so muß es sehr auffallen, daß in dem neuen Zollgesetze vom 21sten September 1825 und dessen 5ten §. die bisherige Zollfreyheit des Adels und der Begüterten so ganz pure weggestrichen sind, ohne ihnen die Ehre zu erzeigen, zu sagen, warum?

Bis jetzt war es doch allgemein Gebrauch, daß wenn einem Stande Vorrechte genommen werden sollten, entweder wegen begangenen Mißbrauchs, oder daß solche Vorrechte dem allgemeinen Wohl des Landes nachtheilig, dieses bey Aufhebung anschaulich gemacht wurde. Allein in dieser Zollangelegenheit mögte es schwer fallen, auch nur einen Scheingrund aufzufinden, da hier keine andere Absicht zum Grunde liegen kann, als die Domanial-Aufkünfte zu vermehren, und den Zollbedienten ihre Arbeiten bequemer zu machen. Beydes kein Grund, um mehr als hundert Jahr bestehende Freyheiten wegzustreichen.

Da unser gnädigster Landesfürst unterm 18ten October 1818 bey einer anderen Gelegenheit erklärt:

> Es kann nicht Unsere Absicht seyn, die durch das Herkommen wohl erworbene Rechte irgend eines Mitgliedes zu kränken!

so stehet dieß harte Zollgesetz im offenbahren Widerspruch mit den väterlichen Gesinnungen unseres leider durch Meere von uns getrennten Landes Vaters. Und wie konnte auch ein König des Reichs der Britten andere Gesinnungen haben, da in diesem erhabenen Reiche jedes Vorrecht als heilig betrachtet und geschützt wird. Und da die bisherige Zollfreyheit des Adels eben so alt, als die erste Zoll-Einrichtung ist, so beweiset solches, daß diese Freyheit mit einer ordentlich geführten Verwaltung nicht im Widerspruche stehe. Aber natürlich kömmt ein Mehreres in die herrschaftliche Casse, wenn alle zahlen müssen.

Sehr merkwürdig ist, daß auch wiederum in dieser Angelegenheit, wie es jetzt an der Tages Ordnung ist, dem Bürger und Bauer durch Aufhebung der Binnenzölle Vortheile eingeräumt, und dem Adel dagegen seine Freyheit genommen worden.

Haben aber die Stände das Recht, Freyheiten des Adels ohne dessen Einstimmung zu nehmen? Sie sind doch nur an die Stelle der Provinzial Landschaften aller Provinzen in ein Corpus verbunden getreten, um die erforderlichen Abgaben des Landes und was damit in Verbindung stehet, zu reguliren, und für das Wohl aller Unterthanen im Lande zu wachen, und kann keine größere Rechte für das ganze Königreich ausüben, als zuvor jede Provinzial Landschaft in ihrer Provinz. Und diesen stand nicht zu, Vorrechte aufzuheben.

Die Zölle sind ihren Geschäften fremd. Nur müssen sie darüber wachen, daß mit deren Veränderung Niemand neue Lasten zufallen, nicht aber zu neuer Belastung mitzuwürken. Und da das in den Landes Ordnungen befindliche Regierungs Rescript vom 20sten Februar 1705 ausdrücklich besagt, daß die Zollfreyheit kein Personal-Beneficium des Adels, vielmehr ein den adelich freyen Gütern anklebendes Vorrecht sey, was daher auch auf die Pächter übergehet, so hat auch unser gnädiger Landes-Vater uns solches bey dem Antritt seiner Regierung aufs neue ausdrücklich durch die Belehnung bestätiget, indem er uns die Güter mit allem ihren Nutzen Gerechtigkeiten und Zubehörungen, nichts davon gesondert, und in aller Maaße, wie wir solche bisher von den Königlichen Eltern und Vorfahren zu Lehn gehabt, aufs Neue zugesichert. Mein Antrag geht dahin:

bey unsern theuern Landes-Vater in Beziehung auf seine väterliche Erklärung darauf anzutragen, daß dem Adel seine Rechte wieder hergestellrt werden.

Herr Landrath v. d. Wense stimmte diesem Antrage in voller Maße bey, und bemerkte noch, daß in der Mitte des Landes die Entbehrung dieser alten Freyheit fast gar nicht empfunden werde, jedoch desto stärker auf den Gränzbewohnern laste, wo es nahmentlich wegen der ausländischen Guts Gefälle an Getreyde nicht wenig Beschwerde veranlasse, und man nun nicht wisse, ob der Gutsherr oder der Gutsmann den Zoll tragen müsse. Das eine sey so hart, wie das Andere, und erfordere daher nothwendig eine Remedur.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge trat gleichfalls diesen Aeußerungen bey, und fügte noch besonders hinzu, daß es auch in die Pachtverhältnisse eingreife, wo dem Pächter Zollfreyheit zugesichert, und nun auf der Gränze mancherley Anstöße sich ereigneten. Die Guts Gefälle wären Abgabenfrey verpachtet; der Gutsmann sey schuldig, die Meyergefälle frey zu liefern; mithin folge bey Letzteren, daß der Gutsmann streng genommen den Eingangs Zoll, und wenn sein Gutsmann ein Auswärtiger, auch den Ausgangs Zoll tragen müsse. Dieser Druck dürfte zu hart seyn.

Nach verschiedenen mehreren anderen Aeußerungen verschiedener Mitglieder der Ritterschaft war Beschluß, daß die in Antrag gebrachte Vorstellung gemacht werden solle.

Wie nun nichts weiter an Geschäften vorlag, entließ Se. Excellenz der Herr Landschafts Director die hochlöbliche Ritterschaft, wünschte den Mitgliedern derselben glückliche Reise und empfahl sich, welches Letztere auch von Seiten des Herrn Erblandmarschalls geschah, und damit diese Sitzung und dieses Protocoll geschlossen ist. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung.
F. Vogell.

207.

Protocolle des ganzen landschaftlichen Collegii vom 19. und 20. Januar 1826.

Geschehen Zelle auf dem landschaftlichen Hause am 19ten Januar 1826.
Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig: 1. Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director von Plato, 2. Landrath von der Wense, 3. Landrath Freyherr von Marenholz, 4. Landrath von Weyhe, 5. Ritterschafts-Deputirte von Harling, 6. Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, 7. Prätor Klink wegen Uelzen, 8. Burgermeister Carstens und 9. Stadt-Syndicus Schwarz wegen Celle.

In der heutigen Sitzung wurden die Protocolle des allgemeinen Landtags vom 13., 14., 15. und 16. hujus inngleichen das Präsentations-Schreiben wegen des zum Schatzrath erwählten Herrn Majors von Schrader so wie auch das Schreiben an Königl. Ministerium wegen Einrichtung der künftigen Wahl eines Schatzraths verlesen, genehmiget und respective signirt.

Daneben wurde von dem Unterzeichneten angezeigt, daß das Protocoll vom 17. hujus, so wie auch das Schreiben an Königl. Landdrostey wegen der An- und Abbauer noch nicht vollendet wären, weil es wegen der bekanntlich langen täglichen Sessionen an Zeit dazu gemangelt, inzwischen morgen geliefert werden sollten.

Hiernächst wurde die Beschwerde des Königl. Preussischen Herrn Ministers und **Grand-Maitre de la Garderobe**, Grafen Grote in Hamburg wegen Verletzung der gutsherrlichen Rechte in Hinsicht der Aufnahme der Häußlinge, samt Anlagen verlesen und in Erwägung genommen.

Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director. Da hier nicht von einer von Seiten der Gutsleute freywillig geschehenen Aufnahme der Häußlinge, sondern von einer von Oberlandespolizey wegen verfügten gezwungenen Aufnahme die Rede sey: so liege am Tage, daß die über erstere vorhandenen Gesetze nicht verletzt worden. Inzwischen dürfte es keinen Zweifel leiden, daß der letztere Gegenstand einer gesetzlichen Bestimmung bedürfe, um die Normen zu kennen, welche in solchen Fällen beobachtet werden müßten. Er stimme daher dahin:

1. daß man dHrn. Graf Grote erwiedere, wie man den Mangel der Gesetzgebung im vorliegenden Falle verspüre, und Bedacht nehmen wolle, einen desfallsigen Antrag an Königl. Ministerium zu machen.
2. daß man auch einen solchen Antrag würklich an das Königl. Ministerium erlasse.

Herr Landrath von der Wense. Es sey klar, daß durch die gezwungene Aufnahme der wohnungslosen Häußlinge kein Gesetz verletzt worden, weil noch keines vorhanden. Untergebracht müßten die Leute werden, mithin müsse man dHrn. Graf Grote antworten, daß keine Ursache zur Beschwerde vorhanden sey. Für einen sofortigen Antrag an Königl. Ministerium auf die Erlassung eines Gesetzes könne er jedoch nicht stimmen, weil der Entwurf desselben von der Landschaft ausgehe, also noch zuvor reiflich erwogen werden müsse.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz. Er stimme ganz, wie Se. Excellenz, indem ein Gesetz über vorliegenden Gegenstand fehle, die Maaßregeln welche hie und da genommen würden, also in der Willkühr beruheten. Dieser müsse gesteuert werden, und es sey in dem Betrachte ein unvollkommenes Gesetz doch immer besser, als gar keines.

Herr Landrath von Weyhe. Für eine Antwort an dHrn. Graf Grote stimme er, wie Se. Excellenz. Allein rücksichtlich des Antrages auf ein Gesetz könne er sich nur, wie Hr. Landrath von der Wense erklären, indem er auch dafür halte, daß man nicht anders auf ein Gesetz antragen müsse, als wenn man den Entwurf dazu mit vorlege.

Herr Ritterschafts-Deputirte von Harling trat dem **Voto** des Hrn. Landraths von Weyhe bey.

Die Herren Deputirte der Städte stimmten sämtlich eben so, wodurch also **per majora** beschlossen:

1. daß man dHrn. Graf Grote antworte, daß man einen Mangel der Gesetzgebung in diesem Punct verspüre, und darauf Bedacht nehmen wolle, einen Antrag wegen eines desfallsigen Gesetzes an Königl. Ministerium gelangen zu lassen; daß man aber
2. noch zur Zeit einen solchen Antrag nicht abgehen lassen wolle.

Hiemit ist für heute diese Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

Continuatum ibidem am 20ten Januar 1826.

Gegenwärtig: Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director von Plato, Herr Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz,

Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Prätor Klink wegen Uelzen, Burgermeister Carstens und Stadt-Syndicus Schwarz wegen Celle. — Herr Protosyndicus Küster hatte sich entschuldiget.

Zuvörderst wurde in der heutigen Sitzung das Protocoll des allgemeinen Landtages de 17. hujus verlesen und genehmiget.

Hierauf wurde das Antwortsschreiben an Königliche Landdrostey in Lüneburg verlesen, genehmiget und signirt; auch, wie sonst keine Geschäfte für dieses Collegium weiter vorlagen, die Herren Ritterschafts- und Städte-Deputirte von Sr. Excellenz dem Herrn Landschafts-Director gewöhnlicher Maaßen entlassen, auch dieses Protocoll damit geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

208.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Seine Majestät den König vom 19. Januar 1826, die Präsentation des Majors v. Schrader zum Schatzrath des Königreichs betreffend.

Dem allerhöchsten Befehle vom 17. December 1825 gemäß ist die Wahl eines Mitgliedes des Schatz-Collegii des Königsreichs am 16ten des gegenwärtigen Monats von den versammleten Ständen des Fürstenthums Lüneburg vollzogen worden.

Die größte Zahl der Wahlstimmen ist auf den Major Ernst Otto Barthold von Schrader gefallen, weshalb Euer Königlichen Majestät wir denselben hiedurch ehrerbietigst zu der durch den Todt des Schatz- und Landraths von Bülow erledigten Schatzraths-Stelle präsentiren und um huldreiche Bestätigung der obgedachten Wahl unterthänigst bitten, die wir mit dem submissesten Respecte verharren

Euer Königlichen Majestät ꝛc.
Celle am 19. Januar 1826.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. G. A. K.
W. Sz.

209.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an das Cabinets-Ministerium in Hannover vom 19. Januar 1826, die Wahl des für das allgemeine Schatz-Collegium zu präsentirenden Schatzraths betreffend.

P. P.

Von der hiesigen gesammten Landschaft ist für dieses mahl, jedoch ohne alles Präjuditz für die Zukunft, auf dem am 13. hujus und folgenden Tagen statt gefundenen allgemeinen Landtage an die Stelle des verstorbenen Schatz- und Landraths von Bülow der Major von Schrader zum Schatzrath des Königreichs durch viritim abgegebene Wahlstimmen erwählt, und auch Sr. Königl. Majestät präsentirt worden.

Gesammte Stände verkennen nicht, daß es allen obwaltenden Umständen nach angemessener erscheinen müsse, die Wahl eines Schatzraths von der gesammten Landschaft vollziehen zu lassen. Inzwischen haben sie sich überzeugen müssen, daß es theils sehr viele Unbequemlichkeiten mit sich führen, theils aber

auch das Interesse und die wohlerworbenen Rechte einzelner Stände-Mitglieder kränken würde, wenn man bestimmen wolle, das Exercitium der Wahl selbst durch eine viritim von allen zu solchem Behufe versammelten einzelnen Mitgliedern der Landschaft abzugebende Wahlstimme ausüben zu lassen.

Es ist ohnleugbahr, daß die Ritterschaft allhier von jeher an Zahl der Stimmberechtigten den Stiften und Städten, sowohl auf allgemeinen Landtägen als in den landschaftlichen Ausschüssen sehr überlegen gewesen ist. Dieß in der Natur der Sache begründete Verhältniß hat man auch jederzeit bey Constituirung fortdauernder landschaftlichen Ausschüsse nicht aus den Augen gelassen, und die Zusammenstellung derselben so verfügt, daß dieses Uebergewicht beybehalten ist. Inzwischen hat man doch die daraus hervorgehende Minorität der Stifte und Städte sich nicht so sehr in der Mehrzahl der Glieder aus der Ritterschaft verliehren lassen, daß ihre Stimme auf Nichts reducirt würde.

So hat man zum Beispiel die von der gesammten Landschaft zu vollziehende Wahl eines Oberappellations-Raths dahin regulirt gehabt, daß solche von dem Landschafts-Director, 8 Landräthen, 2 Schatzräthen, 4 Ritterschafts-Deputirten, 2 Stifts-Deputirten und 3 Deputirten der großen Städte verrichtet ist. Hier erscheinen 15 Stimmen der Ritterschaft, 2 der Stifte und 3 der Städte, und die durch selbige bislang vollzogene Wahl ist jederzeit zur Zufriedenheit und zweckmäßig ausgefallen.

Die Wahl eines Schatzraths des Königreichs in Zukunft nach diesem Verhältnisse einrichten zu wollen, hat sich die versammelt gewesene gesammte Landschaft vereiniget, jedoch unter einigen Modificationen, welche die jetzige Lage der Dinge erfordert.

Das Landraths-Collegium und die Schatzräthe finden sich nicht mehr in voriger Anzahl vor; das der Ritterschaft zustehende Wahlrecht auf fortbestehende bestimmte Ausschüsse zu übertragen, findet man nicht angemessen, und eine Gelegenheit zu geben, daß diejenigen, welche die würkliche Wahl zu vollziehen haben, sich über den zu Wählenden besprechen, zugleich aber auch der Gesinnung der gesammten Ritterschaft versichert zu seyn, hat man es räthlich gehalten, nur 3 Stimmen der Ritterschaft an gewisse benannte Personen abzugeben, die übrigen 12 aber für die Gesammtheit derselben zu reserviren.

Durch solche Gründe geleitet hat die sehr zahlreich versammelt gewesene gesammte Landschaft durch eine eminente Majorität, indem nur ein einziges Mitglied der Ritterschaft bey der Abstimmung dissentirend gewesen ist, sich über den künftig zu beobachtenden Wahlmodum zu folgendem Beschlusse vereiniget:

1. Die der gesammten Landschaft des Fürstenthums Lüneburg zustehende Wahl eines Schatzraths des Königreichs soll in Zukunft durch 20 Viril-Stimmen vollzogen werden.
2. von diesen 20 Viril-Stimmen soll
   a. der jedesmalige Landschafts-Director 1 Stimme;
   b. jeder der beyden dem Wahlacte persönlich beywohnenden ältesten Landräthe 1 Stimme;
   c. die gesammte Ritterschaft 12 durch jedesmahl besonders aus ihr zu erwählenden 12 Wahldeputirte persönlich abzugebende Stimmen;
   d. die Stifte 2, durch Deputirte des Stifts Bardowick und Ramelsloh viritim abzugebende Stimmen;
   e. die Städte 3, durch Deputirte der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle viritim abzugebende Stimmen zu vollziehen haben.
3. die 12 Wahldeputirte der Ritterschaft sollen zu jedem Wahlacte be-

sonders auf einem Rittertage in Celle durch die darauf persönlich erscheinenden Mitglieder der Ritterschaft mittelst viritim abzugebender Stimmen ex gremio derselben gewählt werden.

4. Niemand soll, weder auf dem Rittertage, noch auf dem Wahltage mehr als eine Stimme abgeben dürfen, folglich auch ein Wahldeputirter oder ein persönlich Stimmberechtigter niemals mehrere Wahlstimmen in seiner Person vereinigen können.

5. Nur persönlich sollen die Wahlstimmen abgegeben werden dürfen, und eine schriftliche Einsendung niemals stattnehmig seyn. Wer nicht persönlich auf dem Rittertage oder auf dem würklichen Wahltage des Schatzraths erscheint, dessen Stimme soll für dasmahl quiesciren und das Wahlgeschäft von den Anwesenden dennoch vollgültig vollzogen werden können.

Wie nun diese getroffene Vereinbahrung dem ganzen Geschäfte und den Verhältnissen aller dabey interessirten Theile angemessen erscheinen, dem geäußerten Willen Sr. Königlichen Majestät entsprechen dürfte: so bitten wir hiemit um die allerhöchste Genehmigung derselben ehrerbietigst, die wir mit der größten Ehrfurcht und Ehrerbietung verharren

Euer Königlichen Hoheit und Excellenzen rc.

Celle, am 19. Januar 1825.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. G. A. K. W. Sz.

210.

Schreiben des landschaftlichen Collegii an die Landdrostei Lüneburg vom 19. Januar 1826, die An- und Abbauer betreffend.

Auf dem am 13. d. M. und folgenden Tagen allhier stattgefundenen Landtage hat die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg den von Königlicher Landdrostey im Auftrag des Königl. Ministerii allhier in Anregung gebrachten Gegenstand wegen der An- und Abbauer in Erwägung genommen. In dankbahrer Anerkennung der Vorsorge Königlicher Landdrostey für das Wohl der Unterthanen hiesigen Fürstenthums, welche sich durch die Leitung der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf diesen Gegenstand von neuem bewährt, hält sich die Landschaft verpflichtet, zu erwiedern, daß seiner Zeit das Resultat ihrer Berathungen auf verfassungsmäßigen Wege dem Königlichen Ministerio werde vorgelegt werden.

Zelle am 19ten Januar 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. K.
G. A. K. C.

211.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19. Januar 1826, die Ausfuhr des Holzes und der Lohborke betreffend.

P. P.

Auf dem am 13. dieses Monaths und folgenden Tagen allhier stattgefundenen allgemeinen Landtage der hiesigen Landschaft hat der in Abschrift angebogene Antrag eines Mitgliedes derselben Veranlassung gegeben, die Frage:

ob das bisher bestandene Verbot der freyen Ausfuhr des Holzes und

der Lohborke den Unterthanen hiesigen Fürstenthums noch ferner vortheilhaft oder schädlich sey?

in Berathung zu nehmen.

Die Majorität der Versammlung hat sich überzeugt gehalten, daß gegenwärtig ein Grund zur Fortdauer der bisher bestandenen Verbote um so weniger aufzufinden seyn mögte, als die Forstkultur bedeutende Fortschritte gemacht, die Privat-Forsten größtentheils unter höhere Forstaufsicht gestellt, eine Verwüstung also nicht zu befürchten, und sich an manchen Orten des Fürstenthums ein solcher Ueberfluß von Holz und Borke ergeben habe, daß deren Absatz im Einlande nicht zu erlangen gewesen sey.

Ueberdem sey das Verbot der Ausfuhr auch längst nicht mehr strenge in der Wirklichkeit beobachtet, indem jedem Nachsuchenden unbedenklich Ausfuhrpässe ertheilt worden; ingleichen befänden sich die Unterthanen des Fürstenthums Lüneburg in einem weit nachtheiligeren Verhältnisse als die der übrigen Provinzen, wo dergleichen Verbote nicht bestehen.

Dagegen sind wir aber auch verpflichtet, ehrerbietigst zu bemerken, daß sämmtliche anwesend gewesene Deputirte der Städte sich in der Minorität befunden und ersucht haben, diesen Umstand nebst ihren Hauptgründen zugleich mit vorzutragen.

Sie vermeinten nehmlich, daß der augenblickliche Ueberfluß des Holzes und der Borke nur temporair durch die als Folge der Gemeinheits-Theilung erzwungene Abholzung bedeutender Räume, welche von dem Forstherrn an die Heid- und Weide-Interessenten zur Abfindung der Heid- und Weide Gerechtigkeit abgetreten und vom darauf bisher gestandenen Holze gereiniget werden müssen, erzeugt sey; dieser temporaire Ueberfluß sich auch nur in solchen Gegenden äußere, wo Gemeinheits-Theilungen stattgefunden, aber in den Elbgegenden gar nicht; ferner, daß dieser gegenwärtige Ueberfluß an Holz und Borke sofort cessiren werde, sobald jene Operation beendiget, indem eine vermehrte Cultur des harten Holzes nicht anzutreffen, und in Gegenden, wo jenes Ereigniß der Theilung nicht eingetreten, noch gegenwärtig kein Ueberfluß zu verspüren, im Gegentheile namentlich die Borke aus dem benachbarten Preussischen bezogen werden müsse.

Uebrigens erstreckte sich dieser Widerspruch der Minorität nur allein auf die in Antrag gebrachte Aufhebung der Verbote der Ausfuhr in das würkliche Ausland, keinesweges aber auf die Aufhebung hinsichtlich der übrigen Provinzen des Königreichs, als welche sie selbst für billig hielten.

Indem wir nun hiemit unserer Pflicht gegen die Minorität durch Anführung vorbemerkten Widerspruchs ein Genüge geleistet haben, erfüllen wir zugleich unsere Verpflichtung gegen die Majorität und ersuchen Euer ꝛc. respectvoll und ehrerbietigst

das in der Holz-Ordnung de 1665 und Verordnung vom 12. Februar 1814 enthaltene Verbot wegen Ausfuhr des Holzes; und

das in der Verordnung vom 7. October 1767 enthaltene Verbot der Ausfuhr der Gerberlohe

in Rücksicht auf das Fürstenthum Lüneburg aufzuheben, und den desfallsigen Handel mit den übrigen Provinzen des Königreichs und dem Auslande frey zu geben

die wir mit der größten Ehrfurcht und Verehrung beharren

Euer Königlichen Hoheit und Excellenzen ꝛc.

Celle am 19. Januar 1826.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. K. G. A. K. C.

212.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19. Januar 1826, den Verkehr mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig betreffend.

P. P.

Das hochverehrliche Rescriptum vom 19ten September 1825 in Betreff der im hiesigen Fürstenthume bislang bestehenden Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig ist auf dem am 13ten hujus und folgenden Tagen stattgehabten allgemeinen Landtage von der hiesigen gesammten Landschaft in Berathung genommen worden.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die vielen dabey in Erwägung zu ziehenden besonderen Verhältnisse im hiesigen Fürstenthume selbst haben jedoch die gesammte Landschaft veranlaßt, eine Commission von 5 Mitgliedern aus ihrer Mitte niederzusetzen, um eine sorgfältige Prüfung aller dabey in Betracht kommenden Verhältnisse anzustellen, und auf dem nächsten Landtage darüber ein motivirtes Gutachten abzustatten.

Wie nun solcherhalb jetzt noch kein rathsames Bedenken hat gefaßt werden können: so verfehlen wir nicht dieses schuldigst anzuzeigen, und verharren mit der größten Ehrfurcht und Verehrung

Euer Königlichen Hoheit und Euer Excellenzen :c.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. K.
G. A. K. C.

Zelle, am 19ten Januar 1826.

213.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19. Januar 1826, die landschaftlichen Wahlen betreffend.

P. P.

Die Königliche Proposition vom 19ten August 1825 in Betreff der landschaftlichen Wahlen und der dabey entstehen könnenden Inconvenienzen ist den am 13ten hujus versammelt gewesenen Ständen des Fürstenthums Lüneburg vorgelegt, und von ihnen in Erwägung gezogen worden.

In dankbarer Anerkennung der landesväterlichen Fürsorge Sr. Königlichen Majestät behuf Abstellung etwaiger Inconvenienzen bey landschaftlichen Wahlen ohne die Wahl-Freyheit zu beschränken, können Stände ihren Schmerz darüber nicht verbergen, daß provinziallandschaftliche Wahlen zu den Bemerkungen Anlaß gegeben haben, die Se. Königlichen Majestät haben bewegen müssen, Vorschläge einzufordern, wie solche Mängel für die Zukunft könnten vermieden werden.

Die hiesige Landschaft hat jedoch darin eine Beruhigung für sich finden müssen, daß sie sich nicht bewußt ist, Veranlassung zu solchen Bemerkungen durch ihre Wahlen gegeben zu haben; und daß aus angebohrner landesväterlicher Milde gegen diejenige Landschaft, welche sich dergleichen Mängel hat zu Schulden kommen lassen, diese Königliche Proposition an alle Landschaften ohne Unterschied erlassen seyn mögte.

Für den bisherigen Wirkungskreis derjenigen, welche durch landschaftliche Wahlen im hiesigen Fürstenthume zu einer Stelle befördert wurden, hat das

gesetzliche Wahlreglement, wie die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, hingereicht, und seinen Zweck nicht verfehlt.

Für die Zukunft vermögen die Stände jedoch nicht früher Vorschläge zu machen, als bis auf verfassungsmäßigem Wege der Wirkungskreis des künftigen landschaftlichen Collegii wird fest bestimmt seyn.

Sobald dieß wird eingetreten seyn, wird die hiesige Landschaft nicht verfehlen, ein neues Wahlreglement auszuarbeiten, und zur höheren Genehmigung einzureichen.

Mit der größten Ehrfurcht und Verehrung verharren wir
Euer Königlichen Hoheit und Euer Excellenzen 2c.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. L. A. K.
W. Sz.

Celle, am 19ten Januar 1826.

214.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 20. Januar 1826.

Geschehen Zelle auf dem landschaftlichen Hause am 20ten Januar 1826.
Im Landraths-Collegio.

Gegenwärtig: Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato, Herr Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz, Landrath von Weyhe.

1.

Zuvörderst wurden die Acten wegen der Besoldung des Pedellen Hagenau vorgelegt, nach welchen das Königliche Cabinets-Ministerium erwiedert, daß dem Pedellen eine Dienstwohnung angewiesen werden solle, die doch nicht vorhanden sey.

Sämmtliche Herren waren einstimmig der Meynung, daß vor der Hand ein fernerer Schriftwechsel mit dem Königlichen Ministerio zu keinem Resultate führen werde, vielmehr es räthlich seyn dürfte, wenn Se. Excellenz bei Ihrer nächst bevorstehenden Anwesenheit in Hannover diese Angelegenheit mündlich weiter mit den Herren Ministern zu verhandeln suchten, und demnächst, wie man die Stimmung gefunden, einen weiteren Vortrag mache.

Se. Excellenz übernahmen die behufigen Unterhandlungen.

2.

In Betreff der Land-Syndici-Wahl und des im Schreiben des Königlichen Ministerii geschehenen Vorbehalts wegen der Rechte der übrigen Mitglieder des beabsichtigten landschaftlichen Collegii äußerte Se. Excellenz, daß, da die Wahl reglementsmäßig geschehen, und die Besoldung assignirt worden, erfüllt sey, was hätte geschehen müssen. Ob Königliches Cabinets-Ministerium einen Vorbehalt gemacht habe, oder nicht, darauf komme nichts an, weil dadurch rücksichtlich des Rechts selbst nichts habe entschieden werden können. Er halte daher dafür, daß man für jetzt darauf nichts weiter zu antworten habe.

Herr Landrath von der Wense. Wenn etwas zu beantworten sey, so dürfte solches, um die Rechte nicht zu vergeben, wohl in nichts weiter bestehen müssen, als daß man unter Beziehung auf das diesseitige Schreiben vom 11. September 1825 für die Ausfertigung der Gehaltsanweisung dankte. Inzwischen halte er dafür, daß eine Antwort ganz unterbleiben könne.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz. So lange die beabsichtigte

Veränderung des landschaftlichen Collegii noch nicht beschlossen und eingeführt worden, könne man keinen anderen Wahlmodum anerkennen, als den das Wahlreglement vorschreibt. Seiner Ansicht nach müsse dies erklärt werden, damit durch Stillschweigen nichts vergeben werde.

Herr Landrath von Wethe. Da das Ministerium nur einen Vorbehalt gemacht habe, und man diesen auf seinen Werth oder Unwerth beruhen lassen könne, so stimme er dahin, daß man nichts weiter für jetzt antworte.

Per Majora war also Beschluß: das befragliche Schreiben für jetzt unbeantwortet zu lassen.

3—6.

(Betreffen ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten und Verleihung der Beneficien.)

Zur Beglaubigung.
Vogell.

215.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 21. Januar 1826.

Geschehen Zelle auf dem landschaftlichen Hause am 21ten Januar 1826.
Im Landraths-Collegio.

Gegenwärtig: Herr Landschafts-Director von Plato, HHrn. Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz, Landrath von Wethe. — Herr Landrath von Hodenberg hatte sich nicht eingefunden, und Herr Landrath Graf Grote ist auf Gesandschaft in Paris abwesend.

1.

(Für den Pedellen Hagenau wird aus ritterschaftlichen Mitteln jährlich die Summe von 12 Thalern Cassen-Münze bestimmt.)

2.

Hiernächst wurde auf den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors beschlossen, dem Pedellen die herkömmlichen 6 Thlr. Cassen-Münze Aufwartungsgebühren beym allgemeinen Landtage vorschußweise aus der benannten ritterschaftlichen Casse zahlen, und demnächst in den Landtags-Kosten berechnen zu lassen.

3—12.

(Betreffen ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten, Verleihungen ritterschaftlicher Beneficien und der landschaftlichen Freitische.)

13.

(Der Revisorin Jungblut, welche bereits für die Aufsicht der landschaftlichen Gebäude freie Wohnung und jährlich 24 Thaler erhielt, werden vom 1. Januar 1825 an für Reinigung derselben annoch jährlich 8 Thaler Cassenmünze aus ritterschaftlichen Mitteln bewilligt.)

14.

Auf den Antrag des Herrn Hauptmanns von Bothmer als Land-Commissairs wegen Zuziehung bey der Beschreibung der Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungs-Steuer war der Beschluß, daß da die desfallsige Verordnung von Zuziehung des Land-Commissairs bey der Beschreibung nicht rede, man sein Gesuch nicht unterstützen könne.

15.

Auf dessen ferneren Antrag wegen Beylegung des 2ten Land-Commissariats in der Amtsvoigtey Essel war der Beschluß: daß, da die Amtsvoigteyen Bissendorf und Essel jetzt höheren Orts combinirt worden, man Bedenken tragen müsse, die 2te Stelle für die Amtsvoigtey Essel besonders zu besetzen.

16—20.

(Betreffen ritterschaftliche Beneficien und Gütersachen, so wie das Schreiben des Ministerii wegen der Pension der Hofräthin Jacobi. Dem Landsyndicus wird aufgetragen, eine Instruction für den landschaftlichen Pedellen zu entwerfen und dann solchen zu beeidigen.)

21.

hielt man den Antrag des Herrn Erblandmarschalls von Meding wegen der Acten in der Cluß des Klosters St. Michaelis in Lüneburg für sehr nützlich und nothwendig, und überließ es dem Gutfinden Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors, demnächst eine Zeit zu diesem Zwecke zu bestimmen.

Wie nun für jetzt weiter keine Geschäfte vorlagen, ist die Sitzung und dieses Protocoll damit geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

216.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 7. Februar 1826, die Pension der Hofräthin Jacobi betreffend.

P. P.

Unter schuldiger Rücksendung des Gesuchs des Hauptmanns und Oberadjutanten Jacobi um eine Pension für seine Mutter, die verwittwete Hofräthin und Landsyndicinn Jacobi in Celle müssen wir vorkommender Umstände halber das Gesuch unterstützen.

Es ist wahr, daß sie kein bedeutendes eigenes Vermögen besitzt, daß sie eine annoch unversorgte Tochter mit unterhalten müsse, daß ihr verstorbener Ehemann ebenfalls kein so bedeutendes Vermögen hinterlassen haben soll, um jedem seiner Kinder dadurch ein einigermaßen sorgenfreyes Leben zu verschaffen, endlich daß die Wittwe selbst so sehr der Gicht unterliege, daß sie außer Stande ist, sich selbst zu bewegen, oder ihre Gliedmaßen willkührlich zu gebrauchen.

Ueber 50 Jahr ist ihr verstorbener Mann hiesiger Landsyndicus gewesen, und hat sich unverkennbar während solcher Zeit um die Landschaft des hiesigen Fürstenthums sehr verdient gemacht. Mehrere noch zum Wohl der Provinz fortdauernde nützliche Institute sind ein laut redender Beweis seiner angestrengten Thätigkeit. Wir müssen es für eine schuldige Dankbarkeit von unserer Seite ansehen, das vorliegende Gesuch nach Möglichkeit zu unterstützen, und die kranke sehr hülfsbedürftige Wittwe der Gnade des Königlichen Cabinets-Ministerii zu empfehlen.

Bis zum 1ten Januar d. J. haben die Jacobischen Erben das Sterbe- und Gnaden-Quartal der Besoldung bezogen, und (?) wagen es nicht, eine Zahl für die etwa gnädigst zu bewilligende Pension in Antrag zu bringen, überlassen solches vielmehr dem höheren Ermessen.

Mit dem größten Respecte und Verehrung verharren
Ew. Königlichen Hoheit und Excellenzen
unterthänigst gehorsamste Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Celle, am 7ten Februar 1826. L. v. P.

217.

Vortrag der Ritterschaft Fürstenthums Lüneburg vom 12. Februar 1826, die Wiederherstellung der Zollfreiheit der adlich freien Güter betreffend.

P. P.

Durch die Königliche Verordnung vom 21ten September 1825 ist die den adelich freyen Gütern des hiesigen Fürstenthums anklebende Zoll-Freyheit ohne irgend eine weitere Entschädigung aufgehoben worden.

Die allgemeine Stände-Versammlung hat zwar dazu ihre Einwilligung ertheilt; allein diese dürfte im gegenwärtigen Falle nicht befugt erachtet werden können, über einen Gegenstand auf solche Weise absprechen zu können, der lediglich Privat-Eigenthum betrifft.

Der Zoll ist keine Landessteuer, die zum Bereiche der allgemeinen Stände-Versammlung gehört. Er ist ein Einkommen der Königlichen Casse.

Die Freyheit vom Zolle im hiesigen Fürstenthume ist nicht persölich, sondern nach der landesherrlichen Erklärung vom 20ten Februar 1705 ein den adelich freyen Gütern anklebendes Vorrecht.

Salutas publica kömmt bey der Frage: ob diese Zollfreyheit fortbestehen könne oder nicht, gar nicht in Betracht, weil sie darauf gar keinen Einfluß äußern kann. Der Staat hat weder Vortheil noch Nachtheil davon, ob die Zollfreyheit der adelich freyen Güter fortbestehe oder nicht, weil der Zoll nicht in die Landes-Casse fließt und gar keine Verwirrung in der Administration dadurch entstehet. Nur ganz allein die Besitzer der adelich freyen Güter im hiesigen Fürstenthume haben dadurch Schaden, und werden in ein Meer von Verwirrungen und Widerwärtigkeiten gestürzt, die nur ihnen Schaden zufügen.

Wir dürfen hier vorzüglich den Umstand ausheben, daß dieselben mehrere Gutsleute im benachbarten Auslande, z. B. im Braunschweigschen und Preußischen besitzen, die schuldig sind, Naturalien an Korn und dergleichen frey auf die Güter zu liefern. So wie solche über die Grenze mit ihren Meyergefällen kommen, müssen sie den Zoll erlegen. Nach der Verpflichtung zur freyen Lieferung müßten, streng genommen, diese ohnehin jetzt sehr bedrängten Meyerleute den neuen Zoll ohne Ersatz selbst bezahlen. Dieß stehet aber mit dem Grundsatze nicht im Einklange, nach welchem die Meyergefälle nicht erhöhet werden sollen. Freylich kann man entgegnen, daß dies nicht in die Cathegorie der Erhöhung gehöre, weil der Zoll nicht in die Casse des Gutsherrn fließt. Allein der Meyermann muß es doch ausgeben, und seine Abgabe wird um so viel unbestritten erhöhet. Ist der Gutsherr so billig, die Auslage zu erstatten, so erhält er offenbar in diesem Falle eben so weniger, als ihm gebührt, als in dem Falle, wo er es selbst holen läßt. Leistet der Gutsherr keine Erstattung, so entstehet Zank mit den Gutsleuten und Processe. Noch mehr greift dieß in die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter ein, wo den Pächtern die Zollfreyheit im Pachtcontracte zugesichert und veranschlagt ist, also nothwendige Entschädigungs-Ansprüche bildet, über deren Rechtmäßigkeit die Frage sehr zweifelhaft erscheint, und auf jeden Fall dem Verpächter nachtheilig wird. Ein Uebelstand, der ohne alle Nothwendigkeit durch dieses Zollgesetz herbeygeführt ist.

Noch unterm 19ten October 1818 haben Se. Königliche Majestät huldvoll zu erklären geruhet:

> Es kann nicht Unsere Absicht seyn, die durch das Herkommen wohlerworbenen Rechte irgend eines Mitgliedes zu kränken?

und es werden bey Erlassung der Königlichen Verordnung vom 21. September 1825 diese besonderen Verhältnisse des hiesigen Fürstenthums wahrscheinlich nicht in der Maße vor Augen gelegen haben. Denn sonst hätten wir zuversichtlich hoffen dürfen, daß die Vernichtung dieses den adelich freyen Gütern des Fürstenthums Lüneburg aus uralter Zeit herkömmlich anklebenden, mehrmals landesherrlich bestätigten Vorrechts so unbedingt (nicht) würde ausgesprochen seyn. Selbst die von Sr. Königlichen Majestät ausgefertigten neuen Lehnbriefe sichern die den Gütern zustehenden Gerechtigkeiten von Neuem zu.

Wir dürfen daher mit fester Zuversicht auf allergnädigste Erhörung von Seiten Sr. Königl. Majestät die unterthänigst treugehorsamste Bitte wagen:

> die durch Herkommen wohlbegründete Zollfreyheit der adelich freyen Güter im Fürstenthume Lüneburg wieder herzustellen.

Die wir mit dem größesten Respecte, Hochachtung und Verehrung beharren

Euer Königlichen Hoheit und Excellenzen

unterthänigste gehorsamste gesammte Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg.

Celle, am 12. Februar 1826. L. v. P.

218.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 11. März 1826, denselben Gegenstand betreffend.

Wir haben die Vorstellung der löblichen Ritterschaft vom 12. v. M. über die Wiederherstellung der, den adelich freien Gütern in dem Fürstenthume Lüneburg früher beygelegt gewesenen Zollfreyheit, erhalten und erwogen, Uns inzwischen nicht veranlaßt finden können, auf das vorgetragene Gesuch einzugehen.

Eines Theils kann es überall keinen Zweifel leiden, daß nachdem die allgemeine Stände-Versammlung sich mit der Aufhebung der früher bestandenen Zoll-Befreiungen einverstanden erklärt hat, und demzufolge diese Aufhebung in dem §. 5. der Verordnung vom 9. September v. J. ausgesprochen worden, andere Zoll-Befreiungen als die in der obigen Verordnung und dem Zolltarife ausgedrückten, von Niemandem ferner in Anspruch genommen werden können. Andern Theils ist auch eine Wiederherstellung der früheren Zoll-Exemtionen bey den jetzt bestehenden Zoll-Einrichtungen nicht zulässig. Endlich aber können Wir auch nicht dafür halten, daß die jetzige Einrichtung des Zoll-Wesens den adelichen Gütern zu einem irgend erheblichen Nachtheile gereicht.

Zwar vermeint die löbliche Ritterschaft, daß die aus dem Auslande an Gutsbesitzer in dem dortigen Fürstenthume zu entrichtenden Korngefälle den neuen Zoll-Abgaben unterliegen; allein es wird dabey übersehen seyn, daß nach einer in der vierten Abtheilung des Zolltarifes enthaltenen ausdrücklichen Bestimmung

> die Naturalgefälle, welche Landes-Einwohner, Corporationen, Stiftungen rc. aus dem Auslande zu beziehen haben, von dem angeordneten Eingangszolle für ausländisches Getreide befreiet seyn sollen.

Da außerdem die meisten Producte der adelichen Güter, ohne Entrichtung von Ausgangs-Zoll-Abgaben in das Ausland abgesetzt werden können, und zugleich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. September v. J. ein völlig freier Verkehr selbst mit denjenigen Provinzen des Königreichs stattfindet, in denen den fraglichen Gütern ehemals keine Zollfreyheit zukam; so hoffen Wir, die löbliche Ritterschaft werde sich ebenfalls davon überzeugen, daß

der Verlust der früheren — ohnehin nur hinsichtlich der damaligen Binnenzölle bestandenen Zollfreyheit, durch die Vortheile der neuern, für das Königreich im Ganzen sehr heilsamen Zoll-Einrichtung wieder aufgewogen werde. Wir könnten uns unter allen eintretenden Verhältnissen überall nicht bewogen finden, die in Antrag gebrachte Wiederherstellung der früheren auf verfassungsmäßigem Wege aufgehobenen Zoll-Exemtionen zu verfügen; und bezeugen der löblichen Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 11ten März 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die löbliche Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg.

219.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 26. April 1826, die Besoldung der bei dem Landes-Oeconomie-Collegio angestellten Räthe betreffend.

Da das Bestreben der Landwirthe, welches auf Theilung der Gemeinheiten und neben dieser auch auf Zusammenlegung und Verkoppelung der Grundstücke gerichtet ist, sich in der neuesten Zeit über alle Theile des Königreichs immer mehr und mehr verbreitet hat, so ist dadurch eine Verstärkung des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegii und des gesammten Officianten-Personals nothwendig geworden, welches jene Geschäfte zu leiten und an Ort und Stelle zu bearbeiten bestimmt ist.

Indem dieselbe nicht ohne eine sehr bedeutende Vermehrung der deshalb aus den landesherrlichen und ständischen Cassen zu verwendenden und bereits bewilligten Kosten hat bewirkt werden können, so ist von des Königs Majestät zugleich die Allerhöchste Absicht dahin gerichtet, daß diese Kosten, wo die Verhältnisse es nur irgend gestatten, auf eine angemessene Weise beschränkt werden möchten und ist daher in Ansehung der Besoldungen der Räthe des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegii von Seiner Königlichen Majestät Uns befohlen worden, der Lüneburgschen Landschaft zu eröffnen, daß in der Folge den künftig anzustellenden Räthen des gedachten Collegii, anstatt des bisherigen jährlichen Gehalts von 860 Thlr. Cassen-Werth, eine jährliche Besoldung von Fünfhundert Thaler Conventions-Münze neben dem, ihnen ausgesetzten Deputat von 48 Malter Weißhafer, werde ausgesetzt werden.

Wir bezeugen der Lüneburgschen Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 26. April 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Landes-Oeconomie-Departement.

Arnswaldt.

An die Lüneburgsche Landschaft.

220.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs „an das hochlöbliche landschaftliche Collegium in Celle" vom 29. April 1826, Mittheilungen über frühere landschaftliche Obligationen betreffend.

221.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 6. Juni 1826, „in Betreff der Wahl eines Commissairs am Zuchthause zu Celle."*)

Es verlautet, daß der jetzige Commissair am Zuchthause zu Celle, Hauptmann Kersting, seine Dimission genommen, und auf den 1. Juli d. J. abgehen werde.

Da solche Stelle ihrer Wichtigkeit halber sofort wieder wird besetzt werden müssen, und die Wahl diesmal constitutionsmäßig von der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vollzogen werden muß, vom hohen Königlichen Cabinets-Ministerio inzwischen über die Vacanz noch nichts eröffnet worden ist, so müssen wir schuldigst zur Bewahrung der Gerechtsame hiesiger Landschaft die ehrerbietige Anfrage erlauben:

> ob es gegründet, daß der jetzige Zuchthaus-Commissair, Hauptmann Kersting, seine Dimission genommen, und am 1. Juli d. J. abgehen werde?

Die auf solchen Fall schon sehr weit vorgerückte Zeit zur vorzunehmenden Wahl wird diese ehrerbietige Anfrage und Bitte um hochgeneigte baldige Eröffnung entschuldigen, und wir dürfen uns der höchsten und hohen Genehmigung der Versicherung unserer vollkommensten Ehrfurcht und Hochachtung erfreuen.

Celle, am 26sten Juni 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

222.

Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend die Aufhebung des durch das Ausschreiben vom 7. October 1767 angeordneten Verbots der Ausfuhr von Gerberlohe, Eichen- und Birken-Borke aus dem Fürstenthume Lüneburg, vom 8. Juni 1826.

In Betracht, daß diejenigen Beweggründe, welche in früherer Zeit das im Fürstenthum Lüneburg mittelst Ausschreibens vom 7ten October 1767 bis dahin in Kraft gestandene Verbot der Exportation von Gerberlohe, Eichen- und Birken-Borke veranlaßt haben, gegenwärtig in solcher Maße nicht mehr bestehen, um die Fortdauer der dieserhalb eingetretenen Bestimmungen rathsam und den dermaligen Verhältnissen völlig angemessen erachten zu können, ist beliebt worden, die desfallsigen Verfügungen des Ausschreibens vom 7ten October 1767 für aufgehoben zu erklären, und wird denjenigen, welchen es angeht, dieses und daß hinführo das Verhandeln und Versenden von Gerber-

---

*) Der Vortrag ist allein von dem Landschafts-Director ergangen.

lohe, Eichen= und Birken=Borke aus dem Fürstenthume nach dem Inlande völlig frei, nach dem Auslande aber gegen Erlegung des gesetzlichen Ausgangs-zolles werde geschehen können, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Hannover, den 8ten Junius 1826.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Commerz=Departement.

Meding.

223.

Schreiben ad Mandatum speciale vom 16. Juni 1826, den Abgang des Landcommissairs Obersten von Zastrow betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigt= und gnädigsten Willen zuvor, Würdig=Edler und Veste, liebe Andächtiger, Räthe und Getreue! Nachdem Wir den Obersten und Land=Commissair Augustus von Zastrow von der Stelle eines Land=Commissairs bey den Aemtern Harburg und Moisburg auf sein desfallsiges Ansuchen gnädigst dispensirt haben, so eröffnen Wir euch solches hiedurch und verbleiben euch mit geneigt= und gnädigstem Willen beygethan.

Hannover den 16ten Junius 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special=Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

Ubbelohde.

224.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 30. Juni 1826, die Veranlagung der Grundsteuer betreffend.

Wir haben den löblichen Provinzialständen unter dem 28sten August 1822 eine ausführliche Nachricht von der damaligen Lage des Grundsteuer=Veranlagungs=Geschäfts gegeben, und dieselben in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 9ten August 1822 zur Wahl zweier Commissarien aufgefordert, um an den Arbeiten der niederzusetzenden Provinzial=Commissionen Theil zu nehmen, die bestimmt waren, gemeinschaftlich mit der Grundsteuer=Central=Commission das Geschäft der Grundsteuer=Veranlagung zur Erledigung zu bringen.

Es ist uns angenehm, mit der Bezeugung, daß die von den löblichen Provinzialständen erwählten Commissarien dem in sie gesetzten Vertrauen entsprochen, und ihre angelegentliche Bemühung dahin haben gerichtet seyn lassen, die möglichst gerechte und gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer zu erwirken, gegenwärtig die Benachrichtigung verbinden zu können, daß dieses Geschäft, welches inmittelst durch die von der allgemeinen Stände=Versammlung beschlossene geometrische Ueberschlagung aller cultivirten Ländereien, und eine möglichst sorgfältige Untersuchung der eingegangenen Reclamationen eine wesentlich verbesserte Grundlage erhalten, so weit beendiget worden, daß nach den Resultaten der Veranlagung die Quoten der einzelnen Landestheile haben be-

stimmt und nachdem solche von Seiner Königlichen Majestät genehmigt werden, der allgemeinen Stände-Versammlung haben mitgetheilt werden können.

Es beträgt hiernach die von dem Fürstenthum Lüneburg, mit dem Lauenburgschen Landestheile, zu der Total-Summe von jährlich 1,350,000 Rthlr. jährlich aufzubringenden Quote die Summe von 290,023 Rthlr. 1 Ggr. 6 Pf.

In dieser Summe sind die Beträge der vormals Eximirten, so wie der Licentstädte zu voll berechnet. Erstere werden die Entschädigung, welche ihnen in Gemäßheit der unter dem 3ten d. M. erlassenen Verordnung wegen der Aufhebung der Exemtionen gebührt, aus der Landescasse wahrzunehmen haben; die Bewohner der Licentstädte aber werden den Erlaß, der ihnen an der Grundsteuer von wegen des Licents gebührt, bonificirt erhalten, so daß also der wirkliche Beitrag der Provinz sich um so viel in der Wirklichkeit vermindert.

Zugleich haben nunmehro die einstweilen in der Königlichen Verordnung vom 9ten August 1822 noch nicht enthaltenen Grundsätze, welche auf die Erhebung, die Mutationen, Reclamationen und Remissionen Beziehung haben, gleichfalls publicirt werden können, wie die löblichen Provinzialstände solches aus der desfalls unter dem 3ten d. M. erlassenen Verordnung mit Mehrerem ersehen werden.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung sind denn auch die noch nicht publicirten gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die mit der Grundsteuer in Verbindung stehende Häusersteuer Beziehung haben, erlassen; gleichwie die löblichen Provinzialstände in der ferneren Verordnung, wodurch mit Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung in Berücksichtigung des gegenwärtigen bedrückten Zustandes der Landbesitzer, für das nächste Rechnungs-Jahr ein Erlaß eines zweimonatlichen Betrags an der Grund- und Häusersteuer verfügt wird, einen Beweis der Fürsorge finden werden, welche Seine Königliche Majestät Ihren Unterthanen huldreichst zu widmen gewohnt sind.

Hiernächst haben Wir den löblichen Provinzialständen zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät, auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung den Provinzialständen die Befugniß zuzugestehen geruht haben, innerhalb der nächsten 2 Jahre, mithin bis zum 1sten Julius 1828 behuf Subrepartition der bestimmten Quote, für die einzelne Provinz Modificationen der in den Grundsteuer-Verordnungen vom 9ten August 1822 und 3ten Juni d. J. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in Antrag bringen zu dürfen. Die dieserhalb von den Provinzialständen etwa zu machenden Vorschläge dürfen sich indessen von dem Hauptgrundsatze nicht entfernen, daß sämmtliche im Grundsteuer-Gesetze genannte Objecte, und keine andere, und zwar unter besonderer Veranlagung der einzelnen Grundstücke getroffen werden. Es enthält diese Bestimmung eine Verlängerung des früherhin zu solchem Ende bis zum 1sten December 1822 festgesetzt gewesenen Termins, welcher indessen von mehreren Provinziallandschaften nicht hat benutzt werden können, weil ihnen die Art der Ausführung nicht hinreichend bekannt war; und obwohl von andern Provinzial-Landschaften dergleichen Anträge gemacht worden, so haben Wir doch zum Besten der Sache wünschen müssen, daß deren nähere Erwägung annoch ausgesetzt bleiben möge, bis die Erfahrung zuverlässiger als bis jetzt möglich war, ergeben würde, wie und wo etwa noch geholfen werden könne. Sollten die Provinzial-Landschaften daher dergleichen Modificationen, wobei jener allgemeine Grundsatz indessen jederzeit sorgfältig vor Augen zu behalten ist, dringend nothwendig erachten; so wollen Wir die desfallsigen Anträge vor Ablauf jenes zweyjährigen Termins erwarten, um danach das Weitere veranlassen zu können. Wir dürfen dabei indessen nicht unbemerkt lassen, daß es wünschenswerth ist,

daß nur solche Vorschläge gemacht werden mögen, welche einen unzweifelhaften Vortheil erwarten lassen, der die Nachtheile überwiegt, welche aus neuen Aenderungen hervorgehen müssen.

Nachdem nun solchergestalt die Einführung der neuen Grundsteuer hat verfügt werden können, so ist es zugleich nothwendig geworden, über die Administration der Grundsteuer eine definitive Anordnung zu treffen, welche, wegen der ungewissen Lage, worin sich diese Angelegenheit damals befand, bei Errichtung des Ober-Steuer- und Schatz-Collegii und der dieserhalb den Provinzial-Landschaften am 11ten November 1819 mitgetheilten Instruction in gewisser Beziehung annoch hat vorbehalten werden müssen.

Bei der desfallsigen Entschließung hat nun vorzugsweise der Hauptzweck und die Grundlage des im Einverständniß mit der allgemeinen Stände-Versammlung angeordneten neuen Steuer-Systems im Auge behalten werden müssen, welche darin bestehen, die unvermeidliche Last dadurch zu erleichtern, daß dieselbe über alle Landestheile und Einwohner möglichst gleichmäßig vertheilt werde, und daß diese gleichmäßige Vertheilung erhalten werde.

Durch die seit Errichtung des Ober-Steuer-Collegii von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten und von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Beschlüsse haben sich nun die früheren Verhältnisse, welche hinsichtlich der in den verschiedenen Provinzen stattgefundenen Contributionen und Grundsteuern statt fanden, auf das wesentlichste verändert, und es ist dadurch die neue Grundsteuer so sehr ein integrirender Theil des allgemeinen Steuer-Systems geworden, daß die Grundlage desselben, die gleiche Vertheilung der Lasten, gerade hiedurch erst ihre eigentliche Befestigung und Vollendung erhält.

Soll dieser Zweck aber erreicht und gesichert werden; so ist es unumgänglich nothwendig, daß die Leitung aller Steuern, mithin auch der Grundsteuer, in den Händen eines einzigen Collegii sich befinde, dessen Beruf es ist, mit den Erfordernissen einer guten Steuer-Verwaltung sich zu beschäftigen, die dazu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, dieselben zum Nutzen des Ganzen in Anwendung zu bringen, und welches zugleich in der Lage ist, den Einfluß kennen zu lernen, welchen die Steuern nicht allein im Allgemeinen, sondern auch in ihrer Wechselwirkung auf einander ausüben.

Alle diese Erfordernisse vereinigen sich in dem Ober-Steuer-Collegio und es schien daher um so rathsamer und nothwendiger, diesem Collegio, welches ohnehin in dem bei weiten größten Theile des Königreichs die Besorgung der Grundsteuer-Angelegenheiten gehabt hat, die Administration der neuen Grundsteuer zu übertragen, als diese gerade in den ersten Jahren eine große Thätigkeit und Aufmerksamkeit erfordert, und als auf solche Weise die Kosten, welche unter den gegenwärtigen Umständen sehr zu berücksichtigen sind, am wenigsten werden vermehrt werden.

Dabei ist indessen erwogen, daß in den ersten Jahren ohne Zweifel viele Reclamationen statt finden werden, und daß die erste Veranlagung mancher Rectification bedürfen wird, worüber das Grundsteuer-Gesetz die näheren Vorschriften enthält.

Hiebei wird es für die Administration von besonderm Nutzen seyn, wenn dieselbe des Raths und der Unterstützung von Personen sich bedienen kann, welche, ohne eigentliche Steuer-Officianten zu seyn, dazu beitragen, die in den einzelnen Provinzen vorkommenden Verhältnisse vorzulegen, und durch das Vertrauen, welches das Publicum zu ihrer Redlichkeit und Einsicht hat, dazu beitragen können, die Absichten Seiner Königlichen Majestät zu befördern, daß

ein Jeder mit Gerechtigkeit behandelt werde, und davon die Ueberzeugung gewinne.

Von diesen Ansichten geleitet, haben Seine Königliche Majestät Uns befohlen, über diese das ganze Land betreffende Angelegenheit mit der allgemeinen Stände-Versammlung zu communiciren, zumal im Einverständniß mit derselben die dem Ober-Steuer- und Schatz-Collegio ertheilte Instruction erlassen worden.

Auf den Grund der von der allgemeinen Ständeversammlung hierauf geschehenen Anträge, welche von Seiner Majestät dem Könige genehmigt worden, haben Allerhöchstdieselben Uns autorisirt, die weiteren Verfügungen in solcher Beziehung zu treffen.

Unter Bezugnahme auf den §. 6 der Königlichen Verordnung vom 3ten d. M., die Erhebung der Grundsteuer betreffend, haben wir demzufolge diejenige Bekanntmachung unter dem 29sten d. M. erlassen, wovon Wir ein Exemplar der löblichen Provinziallandschaft mittheilen, und worauf Wir Uns des Mehreren beziehen.

Die löblichen Provinzialstände werden daraus ersehen, daß aus vorhin auseinandergesetzten Gründen, die Verwaltung der Grundsteuer, wie aller andern Steuern, dem Ober-Steuer-Collegio und den demselben untergeordneten Directionen hat übertragen werden müssen; daß aber für die nächsten 5 Jahre, wo es hauptsächlich auf die genaue Prüfung und Erledigung von Reclamationen und Rectificationen ankommt, Seine Majestät der König geruhet haben, den Provinzialständen in der näher bestimmten Maße einen Antheil an diesem Geschäfte durch die Wahl zweier landschaftlicher Commissarien einzuräumen. Auch ist auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung genehmigt, daß für die nächsten 5 Jahre — mit Vorbehalt demnächstiger weiterer Bestimmung — die Entscheidung der Remissionen den Directionen mit Zuziehung der landschaftlichen Commissarien übertragen werden solle; eine Einrichtung, welche, verbunden mit den übrigens den Provinzialständen zu gebenden Nachrichten, dieselben in die Lage setzen wird, jederzeit die zuverlässige Kenntniß von der Remissions-Angelegenheit sich zu verschaffen, und dabei noch den Vortheil gewährt, daß dadurch den einzelnen Provinzen bedeutende Kosten erspart werden, welche jede andere Einrichtung für dieselben nothwendig hätte herbeiführen müssen.

Wir fordern nunmehr die löblichen Provinzialstände hiedurch auf, zur Wahl der beiden Commissarien, welche der Steuer-Direction zu Celle zuzuordnen seyn werden, baldmöglichst zu schreiten, welches um deswillen besonders wünschenswerth ist, weil bis dahin dem Steuer-Director und Grundsteuer-Inspector die vorkommenden Geschäfte allein zur Last fallen würden. Wir sehen der Anzeige über den Erfolg der statt gefundenen Wahl sodann entgegen, und bemerken dabei nur noch, daß die Provinzialstände um deswillen bei dieser Wahl auf Mitglieder der Landschaft nicht beschränkt worden, weil der Fall eintreten könnte, daß die löblichen Stände selbst wünschen mögten, ein oder anderes Individuum, welches nicht zu den Mitgliedern der Stände gehört, gleichwohl aber wegen seiner Erfahrung, seiner Kenntnisse und des Vertrauens, dessen dasselbe bei seinen Mitbürgern genießt, zu diesem Auftrage besonders qualificirt erscheinen mögte, erwählen zu können.

Obwohl sich der Umfang der Geschäfte und des Zeitaufwandes, welcher den Provinzial-Commissarien durch diesen Auftrag zufallen wird, noch nicht genau übersehen läßt, so haben Wir gleichwohl dafür gehalten, daß es den Provinzialständen angenehm seyn werde, mit einigen näheren Bestimmungen

darüber versehen zu werden, wie oft die Anwesenheit der Commissarien etwa erforderlich, und welche Remuneration dieserhalb ausgesetzt werden wird. Was nun den ersten Punct anbetrifft, so ist Unsere Absicht dahin gerichtet, mit Vorbehalt einer unter sämmtlichen Mitgliedern der Direction demnächst etwa zu treffenden näheren Verabredung vorläufig festzusetzen, daß in den ersten Tagen jeden Monats regelmäßige Sitzungen — extraordinaire Versammlungen vorbehältlich — statt finden sollen und daß hinsichtlich des zweiten Puncts den gedachten Commissarien, für die Dauer ihres Auftrags, jährlich für einen jeden derselben, eine Remuneration von 300 Rthlr ausgesetzt werden soll, und daß dieselben außerdem die unvermeidlichen Reisekosten nach der Extrapostaxe für 2 Pferde auf den Fall sollen liquidiren können, wenn sie dieses Geschäfts halber von ihrem gewöhnlichen Wohnorte sich entfernen müssen.

Wir bezeugen den löblichen Provinzialständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 30sten Junius 1826.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer.

An die Lüneburgsche Provinzial=Landschaft.

225.

Bekanntmachung des Königlichen Cabinets=Ministerii, die Administration der Grundsteuer betreffend. Hannover, den 29. Juni 1826.*)

Da durch den §. 6 der Königlichen Verordnung vom 3ten d. M., die Erhebung der neuen Grundsteuer betreffend, verfügt worden, daß die Administration derselben mit dem 1sten Julius d. J. an das Ober=Steuer=Collegium übergehen, und demzufolge die weitere Bestimmung von Uns getroffen werden solle: so ertheilen Wir solche in Folgendem.

§. 1.

Das Ober=Steuer=Collegium hat vom 1sten Juli d. J. an, im Umfange des ganzen Königreichs, in Beziehung auf die Grundsteuer dieselben Befugnisse und Verpflichtungen, welche demselben hinsichtlich aller übrigen Steuern durch die Königliche Verordnung vom 1sten März 1820 beigelegt sind.

Die Landdrosteien zu Stade, Osnabrück und Aurich haben demzufolge, nach Erledigung der ihrer einstweiligen Verwaltung übertragenen Grundsteuer=Angelegenheiten, die hierauf Beziehung habenden Acten und Nachrichten dem Ober=Steuer=Collegio auszuliefern.

§. 2.

Das Ober=Steuer=Collegium hat darauf zu achten, daß die über die Grund=Steuer erlassenen oder ferner zu erlassenden Gesetze und Anordnungen allenthalben auf das genaueste befolgt werden, und dazu der Hülfe der bestehenden Steuer=Directionen sich zu bedienen, welche die in ihrem Verwaltungs=Bezirke vorkommenden Grundsteuer=Angelegenheiten, den bestehenden oder zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen, so wie den Instructionen des Ober=Steuer=Collegii gemäß zu besorgen haben.

§. 3.

Die Steuer=Directionen, denen zu Besorgung der Grundsteuer=Angelegen=

*) Ist abgedruckt in der Gesetzsamml. 1826. I. S. 139.

heiten ein Grundsteuer-Inspector zugeordnetwerden soll, haben insonderheit die sorgfältige und prompte Untersuchung und Erledigung der etwa vorkommenden und nach dem Gesetze zulässigen Reclamationen und Rectificationen in ihrem Verwaltungs-Bezirke sich angelegen seyn zu lassen.

Damit diese Absicht um so vollständiger erreicht werde, so haben Seine Königliche Majestät auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung zu bestimmen geruht, daß den Provincial-Landschaften, in nachstehend bestimmter Maaße, das Recht zustehen solle, für die nächsten 5 Jahre zwei landschaftliche Commissarien zu erwählen, welche für den Theil des Geschäfts, der die Reclamationen und Rectificationen betrifft, gemeinschaftlich mit dem Steuer-Director und dem Grundsteuer-Inspector, die unter der Leitung und Oberaufsicht des Ober-Steuer-Collegii stehende Steuer-Direction ausmachen und als Mitglieder in dieselbe eintreten sollen.

§. 4.

Da für den Bezirk der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft nur eine Grundsteuer-Quote besteht, und es daher nothwendig wird, den Theil des Grund-Steuer-Geschäfts, welcher die Reclamationen und Rectificationen betrifft, an eine der beiden innerhalb jenes Bezirks bestehenden Steuer-Directionen zu Hannover und Göttingen ausschließlich zu überweisen; die Steuer-Direction zu Hannover aber dieses Geschäft für die Provinz Hildesheim zu übernehmen hat: so bestimmen Wir hiedurch, daß die in dem Bezirke der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vorkommenden Reclamationen und Rectificationen von der Steuer-Direction Göttingen, unter Zuziehung der landschaftlichen Commissarien, bis auf weitere Verfügung besorgt werden sollen.

§. 5.

Demzufolge hat

die Calenberg-Grubenhagensche Provincial-Landschaft für die Steuer-Direction zu Göttingen,

die Lüneburgische Provincial-Landschaft, mit Einschluß der Lauenburgischen Landes-Theile, für die Steuer-Direction zu Celle,

die Hoyasche Provincial-Landschaft, mit Einschluß von Diepholz, für die Steuer-Direction zu Verden,

die Bremen- und Verdensche Provincial-Landschaft, mit Einschluß des Landes Hadeln, für die Steuer-Direction zu Verden,

die Osnabrücksche Provincial-Landschaft, mit Einschluß von Meppen, Emsbühren, Lingen und Bentheim, für die Steuer-Direction zu Osnabrück,

die Hildesheimische Provincial-Landschaft für die Steuer-Direction zu Hannover,

die Ostfriesische Provincial-Landschaft für die Steuer-Direction zu Aurich, eine jede derselben zwei Commissarien für den Zeitraum von 5 Jahren zu erwählen und Uns zu präsentiren.

§. 6.

Die Provincial-Landschaften sind bei der Wahl ihrer Commissarien auf Mitglieder ihrer Corporation nicht beschränkt.

§. 7.

Die landschaftlichen Commissarien haben, so oft die Geschäfte, woran sie Theil zu nehmen haben, solches erfordern, bei der betreffenden Direction sich einzufinden, und, so lange es nothwendig ist, sich daselbst aufzuhalten.

§. 8.

Die solchergestalt mit der Besorgung der Reclamationen und Rectificationen

beauftragten Steuer-Directionen, welche für diesen Fall aus dem Steuer-Director, dem Grundsteuer-Inspector und den beiden landschaftlichen Commissarien bestehen, haben die während der ersten 5 Jahre von Einführung der neuen Grundsteuer Statt habenden Reclamationen und Rectificationen, nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, vorzunehmen, zu untersuchen und, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Steuer-Collegium, zu entscheiden.

Ueber die hiebei zu beobachtende Geschäfts-Ordnung hat das Ober-Steuer-Collegium die etwa erforderlichen Instructionen zu ertheilen.

§. 9.

Da auch nach Ablauf der nächsten 5 Jahre, für welche gegenwärtig landschaftliche Commissarien erwählt und den Directionen beigeordnet werden sollen, annoch Fälle eintreten können, wo in den darauf folgenden 5 Jahren nach der Grundsteuer-Verordnung vom 3ten d. M. Rectificationen zuläßig sind: so haben Seine Königliche Majestät zu bestimmen geruht, daß in solchen Fällen die erforderlichen Rectificationen von dem Steuer-Director und dem Grundsteuer-Inspector gleichfalls nur unter Zuziehung zweier landschaftlichen Commissarien sollen verfügt und, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Steuer-Collegium, entschieden werden.

§. 10.

Sollten Anträge der Provincial-Landschaften, welche von denselben, jedoch nur innerhalb 2 Jahren bis zum 1sten Julius 1828, eingebracht werden können, Modificationen der jetzt bestehenden Bestimmungen über die Grundsteuer veranlassen: so soll bei dem zu deren Ausführung erforderlichen Verfahren, und der Entscheidung dadurch veranlaßter Reclamationen die Mitwirkung der behuf der Reclamationen und Rectificationen für die nächsten 5 Jahre ernannten landschaftlichen Commissarien gleichfalls eintreten.

§. 11.

Die den Provinzen zur Last fallenden Remissionen sollen, unter Vorbehalt des Recurses an das Ober-Steuer-Collegium, während der nächstbevorstehenden 5 Jahre, von den betreffenden Directionen, welche während dieses Zeitraums die Reclamationen und Rectificationen zu besorgen haben, mithin unter Zuziehung der für diese 5 Jahre denselben beigeordneten landschaftlichen Commissarien entschieden werden.

§. 12.

Damit auch die Provincial-Landschaften von den in Beziehung auf die Grund-Steuer eintretenden Veränderungen jederzeit in Kenntniß bleiben mögen: so sollen die Directionen den Provincial-Landschaften alljährlich summarische Uebersichten der in der betreffenden Provinz im Laufe des Jahres hinsichtlich der Grundsteuer durch Reclamationen oder Rectificationen eingetretenen Mutationen oder sonstigen Veränderungen und der bewilligten Remissionen zur Nachricht mittheilen. In den ersten 5 Jahren, wo die landschaftlichen Commissarien den Directionen beigeordnet sind, sollen diese Nachweisungen von den Directionen ausgefertigt werden, denen die Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, Rectificationen und Remissionen übertragen ist.

§. 13.

Die Bestimmung über die Entscheidung der Remissionen nach Ablauf der 5 Jahre, für welche die obgedachten landschaftlichen Commissarien ernannt werden, wird einstweilen annoch vorbehalten. Hannover, den 29sten Juni 1826.
Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

226.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 10. Juli 1826, Requisitionen der Grundsteuer-Exemtions-Commission betreffend.

Da Wir zur Ausführung der Bestimmungen der Verordnung vom 3ten v. M. die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betreffend, eine besondere Grundsteuer-Exemtions-Commission in hiesiger Residenzstadt, bestehend aus

dem Geheimen-Rathe und Präsidenten v. Schele,
dem Schatz-Rathe Oehlrich und
dem Obersteuer-Rathe Baring

angeordnet haben und Fälle vorkommen können, wo die Mitwirkung des Lüneburgischen Landschaftlichen Collegii behuf Aufklärung der statt findenden Verhältnisse, insbesondere behuf Herbeyschaffung der zu Begründung der eingehenden Reclamationen erforderlichen Documente und Nachrichten, in Anspruch genommen werden muß; so beauftragen Wir das Lüneburgische landschaftliche Collegium den desfallsigen Requisitionen der Commission möglichst vollständig zu genügen, und auf diese Weise zur Beförderung des Zwecks die ganze Angelegenheit auf eine billige Weise bald zu reguliren, wesentlich mit beizutragen.

Wir bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 10ten July 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

An das Lüneburgische landschaftliche
Collegium zu Celle.

227.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 13. Juli 1826, die Präsentation zu den Dienst-Stellen am Zuchthause zu Celle betreffend.

Nachdem durch den Abgang des Hauptmanns Ketsting die Stelle eines Zuchthaus-Commissairs zu Celle zur Erledigung gekommen ist, so haben Seine Königliche Majestät Sich über die hinsichtlich der Präsentation der löblichen Lüneburgschen, Calenberg-Grubenhagenschen und Hoyaischen Landschaften zu den erledigten Dienst-Stellen beim Zuchthause vor Celle obwaltenden Verhältnisse Vortrag halten lassen, und Uns darauf zu befehligen geruhet, der löblichen Landschaft zu erkennen zu geben:

daß bey ganz veränderten Verhältnissen und im Interesse des Landes der löblichen Landschaft das bisherige Präsentations-Recht bey Besetzung der Dienst-Stellen am Zuchthause vor Celle nicht weiter eingeräumt werden könne.

Wenn Seine Königliche Majestät dabey in Erwägung zu ziehen geruhet haben, daß diese Präsentations-Befugniß den genannten Landschaften früherhin um deswillen zugestanden worden, weil dieselben zu den Kosten der Erbauung des Zuchthauses und zu den Besoldungen der Officianten allein beygetragen haben, so ist doch von Allerhöchst Denselben auf der anderen Seite erkannt worden, daß diese den Landschaften geschehene Concession dahin zu interpretiren sey, daß solche ausgeübt werden solle, so lange es Seine Königliche Majestät

für angemessen erachten würden, und daß selbige cessiren könne, wenn die Umstände, unter denen sie zugestanden worden, sich ändern sollten.

Diese Umstände haben sich nun aber seitdem wesentlich geändert, indem die Voraussetzung, daß die Unterhaltungs-Kosten der Gebäude und Officianten aus den Mitteln der gedachten Landschaften erfolgen würden, nicht mehr existirt, diese Kosten vielmehr aus den allgemeinen Landes-Mitteln erfolgen und die Zuchthaus-Rechnungen nicht den Landschaften, sondern dem Schatz-Collegio abgelegt werden.

Wollte man, der so veränderten Umstände ungeachtet, die Präsentations-Befugniß zu den erledigten Dienst-Stellen am Zuchthause zu Celle als ein Attribut der Provinzial-Landschaften ansehen, so würden, da jetzt alle Provinzen zu den Unterhaltungskosten beytragen, auch alle Landschaften im Königreiche zur Präsentation gelangen müssen, was indeß für angemessen nicht gehalten werden mag, da den resp. Landschaften eine genaue Kenntniß der Verhältnisse des Zuchthauses nicht beywohnen kann.

Seine Königliche Majestät haben daher den Allerhöchsten Entschluß genommen, daß die Anstellung der Officianten von dem Gouvernement, welchem die Administration der sämmtlichen Straf-Anstalten gebührt, ausgehen müsse, was auch bereits bey anderen Straf-Anstalten, namentlich den Karren-Anstalten und dem Zuchthause zu Mohringen, welches ganz nach den bey der Anstalt zu Celle geltenden Grundsätzen eingerichtet worden, der Fall ist, und es haben Allerhöchst Dieselben den jetzigen Zeitpunct, um in dem bisherigen Verfahren hinsichtlich des Zuchthauses vor Celle eine Aenderung — wodurch ohnehin den Landschaften etwas Wesentliches nicht entzogen wird — eintreten zu lassen, um deswillen besonders geeignet erachtet, weil bey der nahe bevorstehenden Trennung der Irren-Anstalt von dem Zuchthause zu Celle diesem letzteren Institute eine wesentliche Veränderung, wodurch dasselbe mehr wie früherhin eine allgemeine Landes-Anstalt werden wird, bevorsteht.

Indem Wir Uns des Uns gewordenen Allerhöchsten Auftrages hiedurch entledigen, verbinden Wir damit die Eröffnung, daß Wir die zur Erledigung gekommene Commissair-Stelle am Zuchthause zu Celle dem bisherigen Zeughaus-Commissair Hauptmann von Göben zu Stade conferirt haben.

Hannover, den 13. July 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Landschaft.

228.

Ausschreiben des Landschafts-Directors v. Plato vom 25. Juli 1826 zu einem allgemeinen Landtage auf den 5. September deff. J.

Nachdem durch das anliegende Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 30sten vorigen Monats zur Wahl zweier Commissarien aufgefordert ist, welche für die nächsten 5 Jahre der Steuer-Direction zu Zelle für das Geschäft, das die Reclamationen und Rectificationen, auch Remissionen hinsichtlich der neuen Grundsteuer im Fürstenthume Lüneburg betrifft, zugeordnet werden sollen, so werden die sämmtlichen Mitglieder der hochlöblichen Landschaft hiesigen Fürstenthums hiemit von mir eingeladen, sich zu solchem Zwecke

am Fünften des Monats September d. J.
auf dem landschaftlichen Hause in Zelle gefälligst einzufinden.

Insofern die auf jüngst abgehaltenem Landtage niedergesetzten Commissionen mit ihren Arbeiten fertig seyn werden, würden die betreffenden Gegenstände gleichfalls zur Deliberation gelangen.

Die Mitglieder der hochlöblichen Ritterschaft werden aber einige Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung, und einige Substituten zu wählen haben, indem von denen auf jüngst verflossenem Landtage Gewählten so viele die auf sie gefallene Wahl leider abgelehnt haben, daß die erforderliche Anzahl der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung nicht einst vollzählig erschienen ist.

Die erscheinenden Mitglieder, deren Zahl nach meinem Wunsche sehr groß seyn möge, werden schließlich ersucht, am Abend vor dem Landtage sich gefälligst bei dem Herrn Erblandmarschall von Meding melden zu wollen.

Grabow, am 25sten Julius 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordneter Landschafts-Director.
C. L. von Plato.

229.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 11. August 1827, die für den Pedell berechneten Landtagsgebühren betreffend.

Copey für das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

Indem Wir dem Königlichen Schatz-Collegio die von dem Lüneburgschen landschaftlichen Collegio Uns vorgelegte Berechnung der von den Landräthen von der Wense und von Marenholtz und Ritterschafts-Deputirten von Harling und von Dannenberg liquidirten Diäten und Reisekosten wegen des im Januar d. J. gehaltenen Lüneburgschen Provinzial-Landtags, nebst einer Berechnung der sonstigen Kosten der Lüneburgschen Provinzial-Landtags-Versammlungen aus dem Jahre vom 1. Juli 182⁵/₆ in den Anschlüssen zugehen lassen, bemerken Wir, daß dem Pedell Hagenau die mit 6 Thlr. 16 Ggr. für denselben berechneten Gebühren für die zu seinen ordentlichen Dienstverrichtungen gehörige Aufwartung bei allgemeinen Landtagen nicht gut gethan werden können, und beauftragen das Königliche Schatz-Collegium hiedurch, die übrigen Beträge jener Rechnungen dem Landsyndicus Vogell in Celle mit resp. einhundert und drey und funfzig Thalern funfzehn Gutegroschen neun Pfennigen aus der General-Steuer-Casse auszahlen zu lassen.

Hannover, den 11. August 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

An das Königliche Schatz-Collegium.

230.

Verordnung wegen Aufhebung der die Holzausfuhr im Fürstenthum Lüneburg und in der Grafschaft Hoya beschränkenden Bestimmungen des §. 36. der Lüneburgischen revidirten Holzordnung vom 1. Mai 1651 und des §. 42. der Celleschen Holzordnung vom Jahre 1665. Hannover, den 19. August 1826. *)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

*) Gesetzsammlung 1826, III, S. 151, Nr. 62.



Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, die in der revidirten Lüneburgischen Holzordnung vom 1sten Mai 1651 §. 36 enthaltene, durch §. 42 der Celleschen Holzordnung vom Jahre 1665, wie auch durch spätere Ausschreiben erneuerte, bis jetzt in Unserem Fürstenthume Lüneburg und in der Grafschaft Hoya zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach

ohne Landesherrliche Special=Erlaubniß kein Holz außerhalb Landes verführt, verkauft oder verhandelt werden soll,

als den dermalen eintretenden Verhältnissen nicht mehr völlig entsprechend, aufzuheben, so wird diese Unsere Entschließung, in Folge welcher die Exportation des Holzes aus dem Fürstenthume Lüneburg und aus der Grafschaft Hoya ohne vorgängige Ertheilung sogenannter Holz=Pässe zuzulassen ist, hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hannover, den 19ten August 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Ompteda.

Marcard.

231.

Schreiben ad mandatum speciale vom 18. August 1826, den Abgang des Landcommissairs Hauptmanns v. d. Wense zu Mörse betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Unsern geneigt= und gnädigsten Willen zuvor, Würdig=Edler und Veste, liebe Andächtige, Räthe und Getreue!

Nachdem Wir den Hauptmann von der Wense zu Mörse von der Stelle eines Land=Commissairs bey den Aemtern Gifhorn, Fallersleben und Meinersen auf sein desfallsiges Ansuchen gnädigst dispensirt haben, so eröffnen Wir euch solches hiedurch und verbleiben euch mit geneigt= und gnädigstem Willen beygethan.

Hannover, den 18ten August 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

232.

Schreiben des Cabinets=Ministerii an den Landschafts=Director v. Plato vom 24. August 1826, die hinsichtlich der Gewährung von Wittwen=Pensionen landschaftlicher Angestellten befolgten Grundsätze betreffend.

In der hieneben angeschlossenen, demnächst wieder einzusendenden Vorstellung hat der Dr. H. Leschen in Celle für die Wittwe weyland Schatz=Secretairs Heise daselbst um Bewilligung einer Pension gebeten.

Wie Wir nun über die dabey in Betracht kommenden Verhältnisse und wie es in ähnlichen Fällen vorhin bey dortiger Landschaft gehalten worden, Auskunft zu erhalten wünschen, so veranlassen Wir den Herrn Landschafts=

Director hiedurch, Uns solche zu ertheilen und bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 24. August 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An den Herrn Landschafts-Director von Plato in Lüneburg.

233.

Gutachten des Landsyndicus Vogell vom 3. September 1826, die landschaftliche Verfassung betreffend.

Das vorliegende Schreiben (vom 30. Juni 1826) veranlaßt zu mehreren Betrachtungen, die einer näheren Erwägung würdig zu seyn scheinen, und deshalb mehrfältige Geschäfte herbeyführen.

Das Hauptgeschäft, wozu dasselbe eigentlich nur einladet, ist:

die Wahl 2 Commissarien auf die nächsten 5 Jahre als Beyhülfe der Steuer-Direction behuf Prüfung und Erledigung der Reclamationen und Rectificationen, auch Remissions-Anträge wegen der neuen Grundsteuer.

Sie sollen von der ganzen Landschaft gewählt werden, und das Schreiben selbst ist auch an die ganze Landschaft gerichtet.

Hier entstehet nun wieder billig die Frage:

Wie ist solche Wahl zu vollziehen?

Wäre die Frage: ob man ein landschaftliches Collegium in der Maaße wolle, wie ao. 1819 vom Königlichen Ministerio in Antrag gebracht ist? entschieden, so würde solches Collegium die Wahl allein zu verrichten haben. Denn dasselbe soll alle administrative Handlungen, welche von der Landschaft zu vollführen sind, verrichten, folglich auch solche Wahlen.

Wäre ferner bereits Antwort auf den Vorschlag eines Wahlmodi hinsichtlich eines Schatzraths gekommen, so könnte man den beliebten Modum gebrauchen, und durch Ausschüsse wählen.

Da nun beides annoch in suspenso sich befindet, so wird, in gegenwärtiger Lage der Dinge, falls man sich in Güte nicht vereinigen möchte, nichts anders legal erscheinen können, als daß von der ganzen Versammlung viritim gewählt werden müsse.

Diese Lage der Dinge leitet nun natürlich

2) auf die Nothwendigkeit, einen Beschluß rücksichtlich des landschaftlichen Collegii selbst zu fassen.

Jetzt sieht man klar vor Augen, daß die Geschäfte der Landschaften, als solche, bey der Grundsteuer-Administration nichts seyn sollen.

Es ist jetzt also der Zeitpunct da, wo man klar reden kann, und klar sich aussprechen muß. Der Grundsatz, daß die Verwaltung der Grundsteuer dem Obersteuer-Collegio und Steuer-Directionen allein übertragen werden müsse, welcher im §. 1 der Bekanntmachung vom 29. Juni d. J. in Gesetzes Form ausgesprochen, und im vorliegenden Schreiben wiederholt ist, legt deutlich zu Tage, daß man die Zusicherung vom Jahre 1819 nicht halten und nicht erfüllen wolle.

Uebergehet man sie jetzt mit Stillschweigen, so ist dies eine Genehmigung und Entsagung.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß kein sociales Band im ganzen Menschengeschlechte bestehen könne, wenn man sein gegebenes Wort nicht hält, kann ich keiner anderen Meynung seyn, als daß man auf die Erfüllung des gegebenen Worts dringen und bestehen müsse, versteht sich, so weit es damals, und auch noch jetzt mit der neueren Einrichtung ohne Nachtheil bestehen kann. Streng genommen würde man eigentlich nicht verpflichtet seyn, auf gegenwärtige Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wenn sie anders wären, als sie damals waren. Denn die Zusicherung kam von der höchsten Staats-Behörde, die alles übersehen konnte und auch mußte, unabgefordert, aus freyem Antriebe, um ihren damaligen Anträgen leichteren Eingang zu verschaffen. Allein ich will diese Chorde unberührt lassen, vorzüglich, da die Umstände sich re vera eigentlich nicht geändert haben.

Damals, wie jetzt, war eine oberste Steuer-Behörde, die auf die Ausführung der Steuerverordnungen wachen soll, und das mag sie auch ferner im strengsten Sinne des Worts thun. Darnach kömmt ihr zu, dasjenige, was verordnungsmäßig erhoben werden muß, erheben zu lassen.

Meines Bedünkens nach stehet ihr aber nicht zu, die Gegenstände bezeichnen zu wollen, wovon Steuer gegeben werden soll; Remissionen und sogar in via gratiae Herabsetzungen zu bewilligen.

Hiernach muß das Geschäft der Reclamationen, Rectificationen und Remissionen ohne alle Einwirkung des Obersteuer-Collegii von der Landschaft besorgt werden. Die desfallsigen Communicationen der Landschaft müssen an das Königliche Cabinets-Ministerium unmittelbar gehen. Denn es kann den Verhältnissen nicht angemessen erscheinen, daß die Landschaften unter dem Obersteuer-Collegio stehen, und von solchen Entscheidungen über ihre Ansichten empfangen sollen. Kann man dies nicht erreichen, so wird es besser seyn, die Concurrenz ganz aufzugeben, als sich freywillig zu degradiren.

Im einen wie im anderen Falle kann man jetzt den Wirkungskreis des landschaftlichen Collegii übersehen, und daher kann man sich jetzt definitiv über die Organisation erklären.

Daneben lehrt die Erfahrung, daß es besser sey, dann gleich diejenigen Wahlen zu bezeichnen, welche diesem Collegio nicht zustehen sollen. Die Negative läßt sich genauer bestimmen, als wenn man die zuzusichernden aufzählt.

3) glaube ich, daß die Quote von 290,023 Thlr. 1 Ggr. 6 Pf. nicht prägravirend sey.

Die Quote des vormals Lauenburgschen Theils ist freylich gegen vorhin auf das Doppelte gebracht; inzwischen muß man dabey nicht aus der Acht lassen, daß die Contribution auch allda im Verhältniß weit geringer war, als sie vorher im Lüneburgschen bestanden hat.

Was aber das Lüneburgsche betrifft, so betrug vormals die Contribution

und der Viehschatz der Pflichtigen zusammen	243,020 Thlr.	16 Ggr.	2 Pf.
Cassen-Münze oder	270,022 „	23 „	3 „
jetzt soll sie, nach Absatz der Lüneburgschen Quote von den gesetzten 290,023 Thlr. 1 Ggr. 6 Pf. ad . . . 16,083 „ 17 „ 4 „	373,939 „	8 „	2 „
also im Ganzen, incl. der Steuer der Domainen und Exemten nur mehr . . .	3,916 „	8 „	11 „

woraus hervorgehet, daß die Steuer von Grund und Boden geringer seyn werde, als vorhin die Contribution und Viehschatz vor.

4) Die Bonification der Grundsteuer an die Licentstädte ist ein heilloses Rechnungs-Manoeuvre, welches billig nicht stattfinden sollte. Was man zu zahlen nicht schuldig, muß in keinem geregelten Staate unter dem Vorwande erhoben werden, daß man es bonificiren wolle. Denn es giebt nur zu Verwirrungen, Last der Contribuenten und Betrug Anlaß. Es liegt dieser Wirrwarr freylich in der Verordnung selbst, man hätte ihn aber wegschaffen sollen. Er hatte seinen Ursprung in einer schiefen Ansicht, und diese Ansicht will man nicht fahren lassen.

5) dürfte es nothwendig seyn, wenn man dafür hält, einen anderen Subrepartitions-Modum in Vorschlag bringen zu können, eine Commission deshalb niederzusetzen, damit die gesetzten 2 Jahre nicht unnütz verstreichen. Denn für die ganze Stände-Versammlung paßt die Bearbeitung des Gegenstandes nicht.

Meiner Ueberzeugung nach wird es in Gefolge der Bedingungen nicht möglich seyn, indem die Bedingungen in der Absicht so gefaßt zu seyn schienen, ich möchte sagen, auch sind, daß es nicht möglich werden sollte.

Die Umstaltung kann nemlich darin bestehen, daß man einer besteuerten Gattung etwas abnehme, und der andern wieder auflege, z. B. wenn man die Steuer auf Ackerland verminderte und die auf Wiesen erhöhete ꝛc. Die Möglichkeit einer solchen Maßregel scheint mir im hiesigen Fürstenthume nicht vorhanden zu seyn.

6) Ueber den vorgeschlagenen Wirkungskreis des Obersteuer-Collegii ist das Behufige schon Eingangs bemerkt, weil es nach logischer Behandlung dieses Gegenstandes dorthin besser zu gehören schien.

Hat man sich über das künftige landschaftliche Collegium ausgesprochen, so folgt das Uebrige hierauf von selbst. Salvis melioribus.

Zelle, am 3ten September 1826. F. V.

234.

Gutachten des Landsyndicus Vogell vom 3. September 1826, die Entziehung der Präsentations-Rechte zu den Dienst-Stellen am Zuchthause betreffend.

Ohnmaßgebliches Videtur
wegen der Zuchthaus-Commissair Wahl.

Nachdem von Seiten des Gouvernements im Jahre 1707 der Antrag auf die Erbauung eines Zucht- und Irrenhauses gemacht war, erklärte die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg sich nach einigen Unterhandlungen dazu geneigt, wenn ihr die Direction und Administration würde überlassen werden.

Anfänglich erfolgte darauf keine bestimmte Antwort. Wie jedoch nach vorgerücktem Bau die Anstellung der Bediente erforderlich war; und von Seiten des Königl. Ministerii ad interim das erforderliche Personal angesetzt wurde: so trug die hiesige Landschaft im Februar 1721 darauf an, daß das Jus praesentandi ausdrücklich zugesichert werden möge. Es erfolgte auch unterm 18ten März 1721 die ausdrückliche landesherrliche Erklärung:

> daß, wann die Landschaft die Unterhaltungskosten derer Bedienten herschiesset, man ihnen deren Präsentirung zuzugestehen geneigt sey.

Dieser Zusicherung gemäß wurde im Jahre 1723 der Candidat Gottlieb

Crusen als Zuchthausprediger nach Abgange des Pastor Wietzenhausen, welcher bis dahin die sacra administrirt hatte, von hiesiger Landschaft präsentirt.

Wie jedoch derselbe im Jahre 1729 nach Bienenbüttel versetzt war, und die hiesige Landschaft einen Studiosum theol. Namens Saffe an dessen Stelle bey dem Königl. Consistorio präsentirte, beschwerte die Calenbergsche Landschaft sich darüber, verlangte für sich und die übrigen Landschaften, die zum Bau und Unterhaltung ebenmäßig concurritten, nemlich: Grubenhagen, Hoya und Diepholz, ein gleiches Präsentations-Recht und trug unterm 2ten December 1729 darauf an, daß der turnus durch das Loos bestimmt werden solle. Auch forderte Königl. Ministerium unterm 7ten December 1729 Bericht wegen solcher Präsentation.

Die hiesige Landschaft erklärte, daß die Präsentation aus Versehen an das Königl. Consistorium gegangen, und remonstrirte, daß sie sich die Direction und Administration nicht allein vorbehalten, sondern auch würklich im Besitze des juris praesentandi sey. Allein Königl. Ministerium erwiederte unterm 21ten December 1729:

> daß, weil Se. Majestät denen Landschaften kein jus praesentandi verliehen habe, es Sr. Königl. Majestät auch bevor bliebe einen Zuchthaus-Prediger zu setzen, und desfalls dem Königl. Consistorio das Behufige rescribirt wäre.

Die Landschaft wandte sich unmittelbar an Se. Königliche Majestät, und bat das Königl. Ministerium mit der Besetzung der Predigerstelle so lange zurück zu halten, bis Resolution würde erfolgt seyn; und die Calenbergsche Landschaft deducirte unterm 4ten Januar 1730, daß das Präsentations-Recht den Landschaften als fundatoribus et dotatoribus der Predigerstelle von Rechtswegen gebühre.

Das Königl. Ministerium kehrte sich nicht daran, und schrieb unterm 6ten Februar 1730: daß der Candidat Balthasar Lüder Lüders auf Vorschlag des Königl. Consistorii ernannt sey. Inzwischen erfolgte doch unterm 25sten May 1730 eine Erklärung von Seiten des Königl. Ministerii,

> daß die Besetzung der Predigerstelle nur ein Temperament gewesen sey, weil die Landschaften sich über das Präsentations-Recht nicht einig gewesen, und die Stelle doch hätte besetzt werden müssen.

Hiemit schloß sich für dasmal diese Angelegenheit.

Im Jahre 1732 wurde der Zuchthaus-Commissair Saffe zum Schatz-Secretair erwählt, und an seinen Platz der Advocat Ebel von hiesiger Landschaft präsentirt.

Jetzt protestirte die Calenbergsche Landschaft unterm 24sten Januar 1732 von Neuem, und wiederholte den Antrag, daß der turnus durchs Loos bestimmt werden möge.

Das Königl. Ministerium forderte unterm 4ten Februar Erklärung der hiesigen Landschaft welche unterm 18ten ej. abgegeben, und darauf vom Königl. Ministerio unterm 24ten April 1732 erwiedert:

> daß Se. Königl. Majestät wegen des zwischen den Landschaften, so beym Zuchthausbau zu Zelle interessirt, entstandenen Dispüts wie es mit der Ihnen verwilligten Präsentation derer Bediente beym Zuchthause zu halten, allergnädigst resolvirt hätten, daß zwischen solchen Landschaften mit dem jure praesentandi derer Bediente bey solchem Hause solchergestalt alternirt werden solle, daß die Lüneburgsche einmal, die Calenbergsche einmal, und die Grubenhagensche und Hoyasche als una persona mystica einmal, und per sortem ausgemacht werden

solle, welche Landschaft zuerst bey der nächsten Vacanz zu präsentiren habe.

Weil aber die Calenbergsche Landschaft erklärte, daß sie vor geschehener Loosung die Präsentation der Lüneburgschen Landschaft nicht zulassen könne: so habe das Königl. Ministerium ad interim zu bestellen, welches denn obigen Ebel bestellt hat.

Dieses ließen die Landschaften sich gefallen, und es ist am 13ten October 1732 auf Königlicher Geheimen Rathsstube zu Hannover in Gegenwart 2 Geheimer Räthe, sc. von Hardenberg und von Münchhausen förmlichst gelooset, wo denn das Resultat war, daß

primo loco die Lüneburgsche — secundo loco die Grubenhagensche und Hoyasche, und von diesen letzteren zuerst die Hoyasche, und dann die Grubenhagensche abwechselnd; tertio loco aber die Calenbergsche Landschaft zu den Zuchthaus-Bedienten-Stellen, exclusive des Inspecteurs, als welcher Sr. Königlichen Majestät reservirt wurde, präsentiren sollten.

Demgemäß hat die Lüneburgsche Landschaft die erste Präsentation nach Abgang des Commissarii Ebel ao. 1734 und so auch bey den übrigen Stellen, nemlich: des Predigers, des Küsters und Schulmeisters, des Arztes, des Chirurgen, der Materialienschreiber und des Pförtners gehabt, und ist obiger Turnus noch selbst in den neuesten Zeiten, namentlich wegen der Prediger selbst im gegenwärtigen Jahre exercirt worden.

Wie nun durch die Bewerbungen mehrerer Personen um die Zuchthaus-Commissarien-Stelle verlautete, daß der Hauptmann Kersting am 1ten July d. J. als Commissair abgehen würde, und keine Aufforderung zur Wahl an die hiesige Landschaft erging: so wurde eine desfallsige Anfrage unterm 6ten Juny d. J. erlassen.

Unterm 13ten July, nachdem der vom Königl. Ministerio eigenmächtig ernannte neue Commissair, Hauptmann von Goeben bereits eingeführt war, erfolgte das einliegende Schreiben:

daß bey ganz veränderten Verhältnissen und im Interesse des Landes der löblichen Landschaft das bisherige Präsentations-Recht bey Besetzung der Dienststellen am Zuchthause vor Celle nicht weiter eingeräumt werden könne; und daß das Königliche Ministerium die erledigte Commissairstelle dem gedachten Hauptmann von Goeben conferirt habe.

Es muß diese Erwiederung für die hiesige Landschaft um so empfindlicher seyn, als nicht gesagt worden, daß allen interessirten Landschaften das Präsentations-Recht genommen seyn solle, sondern nur die Rede von der hiesigen allein ist, daß auch die übrigen Landschaften, während alle im Ministerial-Schreiben enthaltenen Umstände schon vorhanden waren, ihr Präsentations-Recht, namentlich bey der Predigerstelle, annoch exercirt haben.

Wodurch soll denn die hiesige Landschaft ihr bisheriges Recht, das ao. 1732 ohne alle Bedingungen bewilliget ist, allein verloren haben?

Aus den mitgetheilten Gründen kann man solches nicht abnehmen; und die Gründe selbst haben auch gar kein Gewicht.

Das Königliche Ministerium giebt:

1. ganz veränderte Verhältnisse,
2. das Interesse des Landes an.

Worin dies letztere bestehen soll, ist anzugeben übergangen — weil solches nicht docirt werden konnte. Wie kann das Land dabey interessiret seyn, wer zu einer Administrations-Stelle das Präsentations-Recht habe, da es von

dem Gouvernement abhängt, die Annahme des Präsentirten zu verweigern, wenn er zur Stelle nicht tauglich seyn mögte.

Die veränderten Verhältnisse, welche ein Aufhören des Präsentations-Rechts herbey geführt haben sollten, sind aber ganz unerfindlich. Als Hauptgrund wird angeführt, daß dies Recht zugestanden sey, weil die vier Landschaften zu den Kosten der Erbauung und Besoldung allein beygetragen hätten, und daher dahin zu interpretiren sey, daß Se. Königliche Majestät solches Zugeständniß zurücknehmen könnten, so bald sie es angemessen fänden und die Umstände sich änderten.

Hier darf man aber nicht übersehen daß es pacti gewesen. Die hiesige Landschaft ist nur unter der Bedingung auf den Vorschlag zur Einrichtung eines Zuchthauses hineingegangen, wenn ihr die Direction und Administration gelassen würde, und Se. Königliche Majestät haben dies angenommen.

Pacta sunt servanda!

Außerdem ist es sowohl römischen, als canonischen Rechtens, daß die Stifter einer Anstalt, das heißt welche die Kosten zur Einrichtung hergegeben haben, selbst bey Kirchen das Patronat oder Präsentations-Recht haben.

Nov. 57 c. 2. Nov. 123 c. 18.
Can. 32. C. 16 qu. 7.
C. 3 et 25 X de jure patronatus.

Diese Gesetze reden zwar nur von kirchlichen Patronat-Rechten, allein ihre anologische Anwendung kann keinem Zweifel unterworfen werden, weil das kirchliche Patronat-Recht das Majus ist.

Es kann also rechtlicher Weise nicht in der Willkühr Sr. Königl. Majestät ruhen, ob das Präsentations-Recht länger bestehen solle oder nicht.

Die Landschaften haben solches per modum pacti, von Rechts und Herkommens wegen, das nicht einseitig genommen werden kann.

Was aber nun die Umstände betrifft: so haben sich solche re vera auch nicht dergestalt geändert, daß deshalb das Präsentations-Recht wegfallen müsse.

Als Hauptmotiv wird hervorgezogen:

Die Unterhaltungskosten erfolgten nicht mehr aus den Mitteln der gedachten Landschaften; und

die Rechnungen würden nicht den Landschaften, sondern dem Schatz-Collegio abgelegt.

Das Präsentations-Recht gründet sich nicht so sehr auf die Unterhaltungs-, sondern vielmehr auf die Fundations-Kosten.

Jedoch auch davon abgesehen, so sind die Unterhaltungs-Kosten nur deshalb auf die Landes-Casse gekommen, weil sie früherhin auf den Aerariis der vier interessirten Landschaften ruheten.

Durch die Vereinigung in ein Ganzes wird noch bis diese Stunde eigentlich die Ausgabe von den 4 Landschaften allein getragen, weil ihre Steuern pro indiviso in ganzer Masse ihre Steuern sind, und nur deshalb aus der allgemeinen Steuer-Casse bezahlt werden, weil die 4 Landschaften sie aus ihren Steuern bezahlen mußten. Wäre dies nicht der Grund, so müßten auch alle Präsentationen zu den übrigen landschaftlichen Stellen wegfallen. Denn auf sie ist dieselbe Ratio ganz ohnleugbar anwendbar.

Wie soll man die Zusicherung Sr. Königlichen Majestät vom 15ten December 1814:

So wie nun durch diesen allgemeinen Landtag für die Angelegenheiten des gesammten Königreichs gesorgt wird: so verbleibt denen einzelnen Landschaften zwar die Ausübung solcher Particular-Rechte,

welche neben jenen allgemeinen Veranstaltungen für das Ganze bestehen können; es werden dieselben jedoch solche Abänderungen erleiden, welche sich aus denen der allgemeinen Landes-Versammlung ertheilten größern Befugnissen und aufgetragenen Geschäfte von selbst ergeben.

hierauf anwenden?

Die Particular-Rechte der einzelnen Landschaften sollen bleiben, die nicht durch die allgemine Stände-Versammlung ausgeschlossen werden.

Die letztere hat mit Präsentationen, außer ihres eigenen Personals, gar nichts zu thun. Auf sie ist keine einzige Präsentation der einzelnen Landschaften übergegangen, mithin hat sie hier gar keinen Einfluß. Vielmehr steht hier das Königliche Wort:

die Particular-Rechte ehren zu wollen!

mächtig in der Mitte.

Daß die Zuchthaus-Rechnungen den 4 Landschaften nicht mehr abgelegt werden sollen, ist nirgend vorgeschrieben, und daß sie dem Schatz-Collegio abgelegt werden, schließt die andere Abnahme nicht aus. Die Provinzial-Landschaften haben diese Befugniß nirgend aufgegeben, und was ihnen etwa ohne hinreichenden Grund genommen wird, kann kein ihnen entgegen zu setzendes Argumentum abgeben.

Der Grund des Königl. Ministerii, daß wenn die Präsentation ein Recht einzelner Landschaften wäre, solches jetzt auf alle Landschaften übergegangen seyn würde, sagt zu viel, folglich gar nichts. Denn z. B. das hochlöbliche Landraths-Collegium, das Landes-Oeconomie-Collegium ꝛc. werden aus der allgemeinen Landes-Casse besoldet. Wechselt deshalb die Präsentation unter allen Landschaften? Oder ist in allen Landschaften eine gleiche Anzahl und gleiche Besoldung?

Kann man denen, die herkömmlich nach einem gewissen Turno präsentiren, einseitig andere zugesellen, die den Turnum in herkömmlicher Maaße verändern?

Rechtlicher Weise gewiß nicht!

Die Administration und die Präsentation sind ganz verschiedene Dinge. Welcher Patron hat die Administration der kirchlichen Stellen, wozu er präsentirt?

Die Karren-Anstalten gehören hier nicht her, weil selbige nie unter Concurrenz der Landschaften gestanden haben.

Die Landschaften haben zwar, ohne daß sie es selbst gewußt haben, gewissermaaßen zur Erhaltung concurrirt, indem die Kosten aus dem Militair-Etat vel quasi bestritten wurden. Allein eine bestimmte unmittelbare Zahlung zu solchem Behufe haben sie niemals gehabt. Es konnte ihnen auch gleichgültig seyn, wozu die Gelder an Königl. Krieges-Casse mit verwandt wurden, weil sie ein bestimmtes Aversionale zahlten.

Das Moringensche Zuchthaus ist aus der allgemeinen Landes-Casse errichtet, kann deshalb auch nicht als Beyspiel angezogen werden; und die Trennung des Irrenhauses vom Zuchthause beruht auf keinem mit den 4 Landschaften allein oder auch nur unmittelbar besprochenen Plane.

Meines ohnvorgreiflichen Dafürhaltens nach kann daher dieser Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Landschaft nicht gerechtfertiget werden, und, ob es etwas Wesentliches ist oder nicht, kann um so weniger in Betracht zu ziehen seyn, als die einzelnen Landschaften wahrlich nichts von Bedeutung behalten haben, was man etwas Wesentliches nennen könnte.

Wenn nun gleich eine Gegenvorstellung an Se. Königliche Majestät

von zweifelhaften Erfolge zu seyn scheint: so dürfte es doch die unter jeden Umständen nicht aus den Augen zu setzende schuldige Ehrfurcht erfordern, den Weg zu betreten.

Daneben dürfte, wenn gleich das Ministerial-Schreiben nur an hiesige Landschaft gerichtet und nur von hiesiger Landschaft die Rede ist, welcher das Präsentations-Recht entzogen werden soll; und wenn gleich die Kränkung dadurch verstärkt wird, daß des Empfangs der diesseitigen Anfrage vom 6ten Juny d. J. mit keiner Silbe erwähnt wird, es doch wohl gerathen seyn, mit den andern 3 Landschaften zuvor zu communiciren.

Denn eines Theils wird die Vorstellung von mehreren Landschaften mehr Sensation erregen müssen; andern Theils wird es gewiß von mehreren Einflusse seyn, wenn man etwa genöthiget werden sollte, wegen dieser offenbaren Rechtssache an den Bundes-Tag sich zu verwenden.

Salvis Melioribus.

Zelle am 3ten September 1826. Vogell.

235.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 5. Sept. 1826.

Geschehen Celle auf dem landschaftlichen Hause am 5ten September 1826.
Auf dem allgemeinen Landtage.

Gegenwärtig: Se. Excellenz Herr Landschafts-Director v. Plato; die Herren Erblandmarschall v. Meding, Landrath v. d. Wense, Landrath Freyherr von Marenholtz, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte v. Harling. — Von der Ritterschaft: die Herren Geheime Legations-Rath Freyherr Grote, Obrist v. Zastrow, Justizrath v. Bülow auf Wehningen, Landrath v. Möller, Obrist und Ausreuter v. d. Knesebeck, Drost v. d. Wense zu Fallingbostel tut. noie., Schatzrath v. Schrader, Forstmeister v. Lenthe, Justizrath v. Lenthe, Rittmeister v. Plato, Vice-Oberstallmeister v. Spörken, Oberhauptmann v. Harling, Obristlieutenant v. Gadenstedt, Land-Commissair v. Weyhe, Oberhauptmann v. d. Bussche, Generalmajor v. Estorff, Obristlieutenant v. Estorff, Justizrath v. Reiche ex mand. patris, Amts-Assessor Schlütter, Auditor v. Harling, Justizrath v. Bothmer ex mand. patris, Lieutenant v. Bothmer auf Gilten, Drost v. Honstedt, v. Honstedt auf Eilte, OAGVicepräsident v. Beulwitz, OARath v. d. Wense tut. noie, Justizrath v. d. Wense, Obristlieutenant v. Hodenberg, Geheime Legations-Rath v. Laffert, Hauptmann v. Bothmer auf Schwarmstedt, Meyer zu Nienhagen, Meyer zu Wesen, Diedrichs zu Bleckmar, Hornbostel zu Hornbostel, v. Westenbostel zu Bestenbostel. — Von Seiten der Prälatur: Canonicus und Justiz-Canzley-Assessor Rehberg wegen des Stifts Bardowick, Decan und Consistorial-Rath Dr. Sextro wegen des Stifts Ramesloh. — Von Seiten der Städte: die Herren Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Carstens und Syndicus Schwarz wegen der Stadt Celle, Bürgermeister Hansing wegen der Stadt Harburg, Bürgermeister Knab wegen der Stadt Dannenberg. — Die Herren Landrath v. Hodenberg, Schatzrath Freyher Schenk von Winterstedt, so sich Krankheits halber entschuldigen lassen, die Herren Ritterschafts-Deputirte v. Estorff, Drost v. d. Wense und Legations-Rath v.

Dannenberg waren nicht erschienen; auch hatte die Stadt Hitzacker das Ausbleiben ihres Deputirten durch die Anlage entschuldiget.

Nachdem in Gemäßheit des Convocations-Schreibens vom 25sten July d. J. sich nebenbemerkte Mitglieder hiesiger Landschaft eingefunden hatten, so eröfnete Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director den Landtag mit folgender Anrede:

Meine höchst- und hochzuverehrende Herren!

Wenn das Ministerial-Rescript vom 30sten Juny 1826 abereinst eine Versammlung der Stände unserer Provinz erheischt und nothwendig macht, und solche demnach in dem Laufe des gegenwärtigen Jahrs zum zweytenmahle stattfindet, welches zu den Seltenheiten gehört: so haben hiezu nur Gegenstände wichtiger Art die Veranlassung geben können.

Von denen, welche in dem Einladungs-Schreiben vom 29sten Juli d. J. angegeben sind, erlaube ich mir auf einen der vorzüglichsten, auf die Wahl zweyer Grundsteuer-Commissarien seiner hohen Wichtigkeit wegen aufmerksam machen zu dürfen.

Das denen zu erwählenden Herren Commissarien obliegende Geschäft soll in der Untersuchung der Reclamationen, der Rectificationen und Remissionen bey der neuen Grundsteuer bestehen. Es wird dasselbe daher weit umfassend, und mühevoll seyn, und die ganze Thätigkeit der Herren Commissarien in Anspruch nehmen, bey welchen ihnen nicht die Aussicht glänzender Remuneration, wohl aber des dankbahren Anerkenntnisses, sich um die vaterländische Provinz wesentlich verdient gemacht zu haben, bey uns und unseren Nachkommen zu Theil werden und ewig unvergeßlich bleiben wird.

Wichtig ist aber auch das angezogene Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii in der Hinsicht, als darinn der künftige Geschäfts- und Wirkungskreis des landschaftlichen Collegii angedeutet wird, welches nothwendig zu den Verhandlungen über dessen definitive Organisation führen muß, damit endlich aller Ungewißheit und allem Zweifel darüber ein Ende gemacht werde.

Indem ich den allgemeinen Landtag zu den bevorstehenden Geschäften hiemit eröfne, ersuche ich den Herrn v. Meding in der Person als Erblandmarschall der hiesigen Provinz die Direction der Geschäfte verfassungsmäßig gefälligst übernehmen zu wollen.

Hierauf übernahm der Herr Erblandmarschall v. Meding das Directorium, und forderte zuvörderst diejenigen zur Beybringung ihrer Legitimation auf, welche heute zum erstenmahl erschienen wären.

1.

(Folgen eine Reihe von Legitimationen.)

2.

Der Herr Erblandmarschall v. Meding schritt nunmehr zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte selbst mit folgendem Vortrage:

Durch das Einladungs-Schreiben des Herrn Landschaftsdirectors Excellenz sind Ihnen bereits die Geschäfte bekannt gemacht, welche der Gegenstand unserer wichtigen Berathungen seyn werden.

Unter diesen ist natürlich die erste und wichtigste, die von uns geforderte Wahl zweyer Herren Commissarien, welche mit dem Steuerdirector und Inspector gemeinschaftlich die aus der Provinz eingehenden Reclamationen, Rectificationen und Remissionen der neu ausgeschriebenen Grundsteuer in Berathung ziehen und entscheiden sollen. Ein Geschäft, welches besonders in unserer Provinz um so wichtiger und viel umfassender ist, da in solcher die Veranlagung

dieser Grundsteuer vielfältig durch Mitglieder des Bauernstandes ausgeführt worden, denen die erforderlichen Kenntnisse zu solchem wichtigen Geschäfte ganz fehlten, und die, um recht viel bey dieser Arbeit zugezogen zu werden, auch das an sich harte Princip: den Ertrag des Ackers, den solcher noch der Brak und Düngung in der ersten Bestellung leistet, auf die übrigen Jahre fest zu setzen und auszudehnen, sehr streng befolgt haben.

Die frühere landesherrliche Bestimmung vom 19ten October 1818, die das so herrliche Gepräge der landesväterlichen Fürsorge mit sich führte, nach welcher die Rectification und Vertheilung der Grundsteuer in den Provinzen, sobald die Hauptsummen ausgemittelt, von den Provinzial-Landschaften als die einzige Behörde, in welcher die vorzüglichsten Kenntnisse über diesen Gegenstand anzunehmen, und zugleich mit dem lebhaftesten Antheil für die Erhaltung der Unterthanen Sorge zu tragen, verbunden seyn muß, festgesetzt war, ist leider durch die emanirte Grundsteuer-Verordnung aufgehoben, und dieses wichtige Provinzial-Geschäft einem Collegio übertragen, das weder die genauen Kenntnisse des Zustandes des Landmanns in denen so verschiedenen Provinzen haben kann; deren Beruf es mit sich bringt, von ausgeschriebenen Steuern recht viel in die Casse zu befördern; bey dem wohl nicht das Herz für die möglichste Erhaltung und Schonung der Unterthanen schlägt, und das ohne alle Beschäftigung seyn muß, wenn es diese Verbesserungs-Geschäfte für sämmtliche Provinzen übernehmen kann.

Auch hat dieß Steuer-Collegium nicht das entfernteste Interesse, von wem in den Provinzen gezahlt wird, nachdem jeder Provinz ihre Quote ohne Verminderung zu leisten zugetheilet, für die Provinzial-Landschaften aber von der äußersten Wichtigkeit, daß die Vertheilung gerecht und zweckmäßig geschehe; und da es nicht möglich und nicht denkbar, daß die abzuliefernde Quote von 290,025 ℛ 1 gr 5 ₰ abgeliefert werden könne, ohne daß durch die auferlegte Contribution ein Ueberschuß bleibt, auch Remissionen nicht grade in der benöthigten Summe vertheilt werden können, so muß für alle Provinzen eine Neben-Casse entstehen. Sollen diese Ueberschüsse in stiefväterlichen Händen verbleiben?

Im gemeinen Leben werden für die Unmündigen Curatoren gesetzt. Die Verordnung erwähnt hierüber gar nichts, wer die durch Rectification und Remission fehlenden Gelder wieder ausschreiben soll. Bisher hat dem Steuer-Collegio nur obgelegen, für das Eingehen der ausgeschriebenen Steuern zu wachen. Soll dieses nun in Zukunft die ausschreibende Behörde werden, und über den Beutel aller Grundbesitzer disponiren?

Es hat mir zweckmäßig geschienen wegen Wichtigkeit des Gegenstandes diese Aeußerungen voran gehen zu lassen, und mir sehr hochzuverehrende Herren, Ihre Ansichten zu erbitten, bevor wir zu dieser Wahl selbst und ihrem Modo übergehen.

Die Vorfrage würde also seyn: ob man gegen die angeordnete Neuerung, die Veränderungen, Moderationen und Rectificationen dem Steuer-Collegio zu übergeben, Vorstellungen einbringen oder sich stillschweigend gefallen lassen wolle?

Herr Justizrath v. Bülow auf Wehningen erklärte sich für die Meynung, daß man Gegenvorstellung thun und vorschlagen müsse, daß das Landraths-Collegium damit beauftragt werde, oder doch wenigstens die Commissarien mit Instruction versehen würden.

Herr Drost v. Honstedt. Der Zweck der Versammlung sey die Wahl der Commissarien, alles Uebrige gehöre hier nicht her, weil darüber bereits

mit Uebereinstimmung der allgemeinen Stände=Versammlung das Behufig festgesetzt sey.

Herr Drost v. d. Wense zu Fallingbostel. Die Provinz habe das größte Interesse bey dem in Frage stehenden Geschäfte und scheine es ihm von der höchsten Wichtigkeit zu seyn, der Landschaft einen größeren Einfluß bey der Bearbeitung der Gegenstände zu verschaffen. Auf die vorliegende Weise sey die Landschaft eigentlich ganz ausgeschlossen, und dies könne nicht wünschenswerth sein. Er schlage daher vor, daß man die Anzahl der zuzuordnenden landschaftlichen Commissarien nicht auf 2 beschränken, sondern darauf anzutragen, daß die Commission zugleich auch noch aus dem Herrn Landschaftsdirector und den Herrn Landräthen bestehen mögte, wobey man sich zugleich erbiete, die alsdann dadurch vermehrten Kosten aus dieser Provinz allein zu tragen.

Herr General=Major v. Estorff und Herr Drost v. Honstedt vermeinten, daß dieser Vorschlag zwar an sich gut sey, indeß zu keinem Ziele führen würde, weil es zu spät. Alles sey schon angeordnet, und davon werde man nicht abgehen.

Herr Oberhauptmann v. Harling und Herr Geheime Legationsrath Freyherr Grote äußerten sich auf gleiche Weise.

Herr Forstmeister v. Lenthe. Die ganze Angelegenheit sey noch nicht angeordnet, weil noch nicht ausgedrückt sey, von wem die Reinposition der etwaigen Ausfälle ausgeschrieben werden solle. Dies sey für die Grundbesitzer wichtig, und könne er mit Zuversicht dieses Recht in keinen andern, als der Landschaft Händen sehen. Er erkläre sich deshalb für eine Gegenvorstellung.

Herr Landrath Freyherr v. Marenholtz. Es liege klar vor Augen, daß die Commission nur mit Rectificationen, Reclamationen und Remissionen sich beschäftigen solle, keinesweges aber mit den Reinpositionen. Er halte dafür, daß dies letztere auch ganz vorzüglich die Landschaft interessire, und man alle Kraft anwenden müsse, dieses zugesichert zu erhalten, wenn etwa wegen des Uebrigen keine Abänderung zu erwirken stehen solle. Der Versuch müsse gemacht werden, und an hinreichenden Gründen dazu dürfte es nicht fehlen.

Herr Landrath v. d. Wense. Niemand werde verkennen, daß die Grundsteuer ein Gegenstand sey, der in keinen andern, als in den provinziallandschaftlichen Händen gedeihen könne. Schon ao. 1823 habe die gesammte Landschaft sich dahin ausgesprochen, daß sie es für ein Unglück ansehen müsse, wenn die Grundsteuer auf die Weise zur Ausführung würde gebracht werden, als damals proponirt worden wäre. Solcher Meinung sey er auch noch jetzt zugethan. Er habe sich einen günstigen Erfolg von dieser damaligen Vorstellung um so mehr versprochen, als Se. Königliche Majestät unterm 19ten October 1818 die Verwaltung der Grundsteuer, nach deren Einführung, zugesichert habe. Allein mit Bedauern habe er erfahren müssen, daß darauf keine Erwiederung erfolgt sey.

Dieserhalb gehe seine Meinung dahin daß man sich unmittelbar an Se. Königliche Majestät wenden, und das Bedauern darüber aussprechen müsse, auf die diesseitige Vorstellung hinsichtlich der Veranlagung und künftiger Administration der Grundsteuer, der allerhöchsten Zusicherung ohngeachtet, keine Rücksicht genommen gesehen haben zu müssen. Denn man müsse sich noch jetzt auf die Zusicherung gründen, und sich gegen die angeordnete Administration der Grundsteuer erklären. Richte man nichts damit aus, so erhalte man doch die Beruhigung, daß man seinen Widerspruch so lange geäußert habe, als es möglich gewesen sey.

Herr Geheime Legations-Rath v. Laffert. Er halte dafür, daß man erst die beiden Commissarien wählen, und dann versuchen müsse, ob man eine bessere Subrepartition vorschlagen und durch das Landraths-Collegium besorgen lassen könne.

Nachdem sich nun noch einige theils für die eine, theils für die andere Meinung annoch wiederholt ausgesprochen hatten, auch über die zu stellenden Fragen berathen war, stellte der Herr Erblandmarschall v. Meding die 1ste Frage dahin:

„Soll gegen die angeordnete Neuerung, die Veränderungen, Moderationen und Rectificationen hinsichtlich der neuen Grundsteuer dem Steuer-Collegio zu übergeben, eine Vorstellung eingebracht werden?

welche durch eine Majorität von 30 Stimmen bejahet wurde.

Die darauf folgende 2te Frage:

„ob man demohngeachtet jetzt die beiden landschaftlichen 2 Commissarien wählen wolle?

wurde per unanimia affirmative entschieden.

Wie his absolutis bemerkt wurde, daß es erforderlich seyn dürfte, die Gründe näher anzugeben, durch welche die anderweite Gegenvorstellung näher motivirt werden solle, und wohin bestimmt der Antrag gerichtet werden müßte: wem die Leitung der Grundsteuer-Angelegenheit zu übertragen sey? bemerkte der Herr Erblandmarschall v. Meding, daß die Gründe hauptsächlich in den drey Momenten beruheten:

1) in der Königlichen Zusicherung vom 19ten October 1818;
2) in dem Umstande, daß der Landschaft die Verhältnisse der Contribuenten im Fürstenthume genau bekannt wären, und
3) dem Obersteuer-Collegio solche Kenntniß nicht beiwohne.

Herr Landrath v. d. Wense. Seiner Ansicht nach, müsse man das Bedauern der Landschaft, unter Bezugnahme auf ihre Vorstellung vom 20sten December 1823 und auf die Königliche Zusicherung vom 19ten October 1818 darüber aussprechen, daß (man) auf ihre Vorstellung hinsichtlich der Veranlagung und künftigen Administration der neuen Grundsteuer überall keine Rücksicht genommen habe, und daran den Antrag knüpfen, daß die Geschäfte wegen Rectificationen, Reclamationen, Remissionen und Reinpositionen dem vormaligen Schatz-Collegio hiesiger Provinz, mit Einschluß der Stadt Lüneburg, als welche vorhin nicht dazu gehört habe, veränderter Verhältnisse halber aber jetzt mit dazu gehören müsse, übertragen werden mögten.

Herr Drost v. d. Wense trat dieser Aeußerung bey, und erklärte, daß er seinen ursprünglichen Antrag auf solche Weise hiemit modificirt haben wolle.

Herr Drost v. Honstedt. Seiner Meinung nach habe man sich in dieser Angelegenheit gegenwärtig mit nichts weiter zu beschäftigen, als mit der Wahl der 2 Commissarien. Denn dazu sey der Landtag nur zusammenberufen, und mehr stehe im Convocationsschreiben nicht. Hätten diese übrigen Gegenstände auch mit vorgenommen werden sollen, so hätte solches mit ausgedrückt werden müssen. Es müsse also jetzt lediglich zur Wahl geschritten werden.

Als jedoch darauf remonstrirt wurde, daß in dem Convocations-Schreiben nur die Proposition des Königlichen Ministerii hätte ausgedrückt werden dürfen und können, weil keine weitere Anträge vorgelegen hätten. Es sey inzwischen das ganze Schreiben des Königlichen Ministerii de 30sten Juni d. J. einem jeden Mitgliede der Landschaft in extenso abgedruckt, gerade deshalb mitgetheilt, um ein und das andere Mitglied, welches etwa rücksichtlich des übri-

gen Inhalts Anträge und Bemerkungen machen zu müssen sich veranlaßt sehen mögte, in den Stand zu setzen, sich deshalb vorbereiten und die Sache vorher reiflich überlegen zu können. Der ganze Zweck, warum man früherhin auf die Mittheilung in extenso gedrungen, würde gänzlich verfehlt werden, wenn man jede dadurch veranlaßt werdende Anträge unter dem Vorwande zurückweisen wolle, weil sie nicht vorher im Convocations-Schreiben ausgedrückt wären. Ohnehin sey es ja ohnmöglich, vorher zu wissen, was ein oder der andere bei dem erst mitgetheilt werdenden Actenstücke zu erinnern haben mögte, das er noch nicht gesehen und gelesen hat.

Herr Drost v. Honstedt. Aus diesen Gründen überzeuge er sich zwar, daß die Discussionen nicht ausgeschlossen sein dürften. Allein dabei beharre er, daß sie hier nicht mehr her gehörten, weil alles schon angeordnet sey, folglich die Gegenvorstellungen nichts ausrichten würden.

Nach einigen nun noch gehaltenen Vorträgen schritt der Herr Erblandmarschall zur Stellung der Fragen, wo die erste:

„Soll unter Bezugnahme auf die landschäftliche Vorstellung vom 20sten December 1823 und Königliche Zusicherung vom 19ten October 1818 das höchste Bedauern bey Sr. Königlichen Majestät darüber ausgedrückt werden, daß auf die landschaftliche Vorstellung hinsichtlich der Veranlagung und der künftigen Administration der Grundsteuer überall keine Rücksicht genommen sey?

per majora bejahet wurde; so wie denn auch die zweite nun folgende Frage:

„Soll darauf angetragen werden, daß die Geschäfte wegen Reclamationen, Rectificationen, Remissionen und Reinpositionen hinsichtlich der neuen Grundsteuer dem vormaligen Schatz-Collegio, mit Einschluß der Stadt Lüneburg, übertragen werden möge?"

gleichfalls per majora bejahet wurde.

Herr Erblandmarschall v. Meding. Da nun landschaftlicher Seits nichts weiter über das vorliegende Schreiben des Königlichen Ministerii vom 30sten Juni d. J. in Antrag gebracht sey, so werde die verlangte Wahl besprochen werden müssen.

Nach dem Antrage Königlichen Ministerii solle sie von der Landschaft geschehen. Von wem und wie solche aber vorzunehmen sey, wäre anjetzt um so mehr annoch unentschieden, da über den Vorschlag, wie die Wahl eines Schatzraths des Königreichs auszuführen, bislang keine Erwiederung erfolgt wäre.

Er schlage daher vor, daß man für dieses mahl und citra consequentiam die Wahl der beiden landschaftlichen Grundsteuer-Commissarien auf die nächsten 5 Jahre eben so wie die letzte Schatzraths-Wahl, das heißt, durch viritim abzugebende Stimmen aller persönlich jetzt anwesenden Mitglieder der Landschaft, vornehmen möge.

Wie man mit diesem Vorschlage einstimmig, jedoch unter ausdrücklicher Verantwortung, daß dadurch im Geringsten nicht für die Zukunft präjudicirt werden solle, einverstanden war, so wurde der Unterzeichnete beauftragt, die Wahlzettel einzusammeln, wo sich nach geschehener Zählung, mit Einschluß des vom Unterzeichneten tut. nom. abgegebenen Wahlzettels 49 Stimmen vorfanden, und als mit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten übereinstimmend befunden wurde.

Die Wahlzettel wurden durch den Herrn Erblandmarschall eröfnet und verlesen, wo sich fand, daß

1) der Herr Landrath Freyherr v. Marenholtz 41,

2) der Herr Rittmeister v. Plato zu Grabow 31,
3) der Herr Ritterschaftsdeputirte v. Harling 16,
4) der Herr v. Honstedt zu Eilte 6,
5) der Herr Senator Schulze in Celle . . . 3,
6) der Herr v. Hohnhorst 1

Stimmen erhalten hatten.

Es wurden daher durch den Herrn Erblandmarschall v. Meding als Gewählte proclamirt:

1) der Herr Landrath Freyherr v. Marenholtz,
2) der Herr Rittmeister v. Plato zu Grabow,

welche beide die auf sie gefallene Wahl dankbar annahmen, und alle ihre Kräfte aufzubieten versprachen, um dem gegen sie bewiesenen Vertrauen zu entsprechen.

Die Wahlzettel wurden in den Ofen zum Verbrennen geworfen.

3.

Der Herr Erblandmarschall v. Meding verfügte die Vorlesung des Schreibens Königlichen Ministerii vom 10ten July d. J. wegen der Anordnung einer Exemtions-Commission zu Hannover, um zu vernehmen, ob deshalb Anträge gemacht werden sollten?

Die Herren Justizrath v. Bülow, Oberhauptmann v. Harling und Drost v. Honstedt äußerten sich über die Beweißmittel, indem der eine dafür hielt, daß solche in Extracten aus der Matricul, der andere, daß sie aus Amtsbescheinigungen über Contributions-Freyheit bestehen müßten.

Als jedoch mehrere erklärten, daß sie sich auf diesen Gegenstand nicht vorbereitet genug fühlten, so wurde durch den Herrn Erblandmarschall v. Meding die Sitzung des allgemeinen Landtags für heute aufgehoben, und die Fortsetzung auf morgen früh 10 Uhr bestimmt und die Mitglieder dazu eingeladen.
Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

236.

Rittertags-Protocoll vom 5. September 1826.

(Betrifft die Wahl dreier Deputirte und eben so vieler Substitute zur allgemeinen Versammlung der Stände des Königreichs.)

237.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 6. Septbr. 1826.

(Anwesende wie am vorigen Tage. Es waren abgegangen: die Herren Geh. Legations-Rath Freyherr Grote, Oberst v. Zastrow, Landrath v. Möller, Vice-Oberstallmeister v. Spörken, Oberstlieutenant v. Gadenstedt, Oberhauptmann v. d. Bussche, Amts-Assessor Schlütter, Auditor v. Harling, Lieutenant v. Bothmer auf Gilten, Drost v. Honstedt, v. Honstedt auf Eilte, OAGPräsident v. Beulwitz, OARath v. d. Wense, Oberstlieutenant v. Hodenberg, Meyer zu Rienhagen, Meyer zu Wesen, Diedrichs zu Bleckmar, v. Bestenbostel zu Bestenbostel.

Das ganze Protocoll betrifft die Berathung über den wegen der Koppeljagden von der niedergesetzten Commission erstatteten Bericht.)

238.

Rittertags-Protocoll vom 6. September 1826.

(Die Vollmachten für die zur allgemeinen Ständeversammlung in Hannover erwählten Deputirten und Substitüten, Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg, Oberst v. Zastrow, Drost v. Honstedt, Major Freyherr v. Marenholtz, Justiz-Rath v. Bülow und Oberhauptmann von dem Bussche werden unterschrieben. — Sodann soll das Referat über den Nachtrag zum Kloster-Recesse folgen, dasselbe wird jedoch ausgesetzt, weil die Abschrift noch nicht bei allen Mitgliedern circulirt hat. — Schließlich wird der Antrag des Ausreuters v. d. Knesebeck: bei dem Könige um einen Beitrag aus den geistlichen Fonds für die Ritteracademie nachzusuchen, angenommen.)

239.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 7. Sept. 1826.

Geschehen auf dem landschaftlichen Hause zu Zelle am 7ten September 1826.
Auf dem allgemeinen Landtage.

Gegenwärtig: Se. Excellenz Herr Landschafts-Director von Plato, die Herren Erblandmarschall von Meding, Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirter von Harling.

Von der Ritterschaft:

Die Herren Obrist, Ausreuter von dem Knesebeck, Schatzrath von Schrader, Forstmeister von Lenthe, Justizrath von Lenthe, Justizrath von Bothmer, Justizrath von Reiche, Justizrath von der Wense, OARath von der Wense tut. noie, Drost von der Wense tut. noie, Rittmeister von Plato, Oberhauptmann von Harling, Land-Commissair von Weyhe, General-Major von Estorff, Auditor von Harling, Geh. Legations-Rath von Laffert, Hauptmann von Bothmer auf Schwarmstedt.

Von Seiten der Prälatur:

Herr Canonicus, Justiz-Canzley-Assessor Rehberg.

Von Seiten der Städte:

Die Herren Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, Prätor Klink wegen Uelzen, Bürgermeister Carstens und Syndicus Schwarz wegen Celle, Bürgermeister Knab wegen Dannenberg.

Nachdem in Gemäßheit der gestern getroffenen Bestimmung die nebenbemerkten Mitglieder hiesiger Landschaft sich allhier wieder eingefunden hatten, und die Sitzung von dem Herrn Erblandmarschall von Meding eröffnet war, äußerte

1.

der Herr Stadt-Syndicus Schwarz sich folgendermaßen: Der Gegenstand seines Vortrages betreffe die Wirkung, welche die wegen separirter Verpachtung der Koppeljagden im Fürstenthume Lüneburg von den hochlöblichen Ständen in Vorschlag zu bringende Verordnung, so weit dieselbe ganz neue prohibitive Bestimmungen aussprechen solle, auf solche pendente Pacht- oder Afterpachts-Verträge äußern dürfe, welche gegen diese Bestimmungen anstießen, jedoch nach den vor dem Zeitpuncte der Publication des neuen Gesetzes bestandenen rechtlichen Normen rechtsgültig abgeschlossen wären. Er würde es sich kaum ver-

zeihen, die Geduld dieser hochansehnlichen Versammlung für die Wiederaufnahme einer dem Anscheine nach bereits geschlossenen Deliberation von neuem in Anspruch genommen zu haben, wenn nicht in der gestrigen Sitzung beyläufig die Ansicht geäußert wäre, als verstände sich die Einwirkung des neuen Gesetzes auch auf noch nicht abgelaufene Pacht- oder Afterpachts-Contracte ohne weitere besondere Erklärung des Gesetzgebers darüber schon ganz von selbst. Dieser Meynung könne er, da in der Regel ein jedes neue Gesetz nur auf künftige Handlungen und Rechtsgeschäfte sich beziehe, auf bereits pendente aber keinen Einfluß habe, nach seiner Ueberzeugung nicht beytreten. Und er gestehe ferner, daß ihm im ganzen sowohl gemeinen als Landes-Rechte kein Fall bekannt sey, wo einem neuen Gesetze eine solche Wirkung beygelegt wäre, außer wenn entweder **gravissima ratio salutis publicae** oder eine durch die alten Gesetze tolerirte offenbare Ungerechtigkeit oder Immoralität diese Ausnahme gerechtfertiget hätte. Ein Fall, der, so viel er wisse, bey dem Gegenstande der proponirten Verordnung sich nicht finde. Er trage daher darauf an:

1. daß denen vor Publication der Verordnungen geschlossenen Verträgen ihre volle Kraft verbleibe; auf allen Fall aber
2. daß, wenn dennoch die hochansehnliche Versammlung **per majora** ein anderes beschließen würde, es nicht überflüssig erachtet werden möge, eine solche Bestimmung ausdrücklich in den Gesetzes-Vorschlag mit aufzunehmen.

Herr Oberhauptmann von Harling. Den alten verderblichen Contracten könne keine längere Dauer, als höchstens bis zum Anfange der nächsten Setz- und Hegezeit, das heiße, bis zum 1ten Februar 1827 zugestanden werden. Sey dies nicht die Absicht, so könne die ganze Verordnung nichts helfen. Entschädigungs-Ansprüche könnten weder dem Pächter noch Verpächter zugestanden werden, und kein Gericht werde darauf erkennen können, weil das Gesetz solche Contracte verbiete. Daß man solches im Gesetze ausdrücke, dagegen habe er nichts einzuwenden.

Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director. Ueber die Sache selbst wolle er sich nicht weiter äußern, allein der heutige Antrag stoße gegen die Form an. Die Discussion über die Verordnung sey gestern gewesen, wo solcher hingehört habe. Sie sey gestern geschlossen, könne also heute nicht von neuem anfangen, weil sonst eine Discussion in das Unendliche verlängert, und im Abschlusse aufgehalten werden könne. Aus diesem Grunde scheine es, daß man sich mit diesem Gegenstande nicht weiter beschäftigen dürfe.

Herr OARath von der Wense. Er sey gestern bey der Deliberation über diesen Gegenstand nicht gegenwärtig gewesen, könne daher über das Formale nicht urtheilen. Inzwischen müsse er gestehen, daß es doch auch ihm nothwendig erscheine, über den Gegenstand etwas zu bestimmen, weil es sich nicht von selbst verstehe, daß ältere Verträge, die vormals erlaubt gewesen, durch eine neue Verordnung aufgehoben würden, wenn es nicht ausdrücklich gesagt werde. Auf ihre Dauer verblieben sie in Kraft, nur dürften sie nicht prolongirt, oder von neuem geschlossen werden.

Herr Stadtsyndicus Schwarz. Aus Bescheidenheit habe er gestern Andere in ihren Reden nicht unterbrochen, und sich gleichsam zwischen drängen, sondern vielmehr einen unausgefüllten Zeitraum benutzen wollen. Allein darauf sey rasch geschlossen, und deshalb halte er die Form für unverletzt. Zu einem neuen Gegenstande sey noch nicht übergegangen, mithin dürfte es noch Zeit seyn, die Lücke im Gesetzvorschlage zu verbessern, die doch unverkennbar seyn dürfte, wenn man erreichen wolle, was man beabsichtige.

Herr Landrath von der Wense. Der Herr Erblandmarschall habe als solcher unbezweifelt das Recht, eine Sitzung zu schließen, wenn es ihm beliebe. Allein daraus folge nicht, daß, wenn Jemand einen nicht durch Abstimmung beseitigten Vortrag halten wolle, der auf den in der geschlossenen Sitzung verhandelten Gegenstand Einfluß habe, nun solcher in der nächsten Sitzung ausgeschlossen seyn sollte, und als verspätet zurückgewiesen werden könne. Dies müsse um so mehr stattfinden, so bald es eine nothwendige Ergänzung beziele, die hier klar vorliege. Auch er sey der Meynung, daß der terminus a quo ausgedrückt, und die Entschädigungs-Ansprüche ausdrücklich zurückgewiesen würden, und trage darauf an, daß beschlossen werden möge:

> Alle diejenigen bereits vor Publication der befraglichen Verordnung abgeschlossenen Contracte, welche gegen den Inhalt der Verordnung anstoßen, sollen ohne alle Entschädigung für den einen oder andern Theil mit dem 1. Februar 1827 annullirt und aufgehoben seyn.

Herr Protosyndicus Küster. Es sey allerdings eine streitige Frage, ob ein Gesetz auf diejenigen Contracte, welche vor der Publication desselben schon geschlossen wären, eine solche Wirkung äußern könne, daß durch die Aufhebung derselben Entschädigungs-Ansprüche ausgeschlossen würden. Mehrere neue Rechtslehrer stellten die Behauptung auf, die älteren wären aber der entgegengesetzten Meynung. Aus diesem Grunde erscheine es nothwendig, etwas darüber zu bestimmen, wenn man solche Absicht hege. Allein dann werde es aber auch nothwendig, darüber sich zu äußern, wie es gehalten werden solle, wenn Jemand entweder pränumerirt, oder erst nach Ablauf gewisser Jahre zu zahlen schuldig sey. Der Verpächter so wenig wie der Pächter dürfe doch dadurch nicht in solchen Schaden kommen.

Herr Landrath von der Wense. Dieser Bemerkung trete er gänzlich bey und schlage deshalb vor, daß man ausdrücke: es solle das Pachtgeld pro rata temporis bis zum 1. Februar 1827 gezahlt, und das für die Folgezeit nach diesem Tage etwa praenumerando erhaltene zurückgegeben werden.

Herr Erblandmarschall von Meding stellte nun die Frage:

> Soll den vor Publication geschlossenen, der Verordnung entgegen laufenden Contracten ihre Kraft bis zum Ablaufe der verabredeten Zeit verbleiben?

welche per majora verneinend beantwortet wurde.

Die nun folgende Frage:

> ob im Gesetze ausdrücklich erklärt werden solle, daß dergleichen Contracte annullirt und aufgehoben seyn sollten?

wurde per majora affirmative entschieden, und darauf beschlossen:

> daß solche Contracte mit dem 1. Februar 1827 ohne alle Entschädigung außer Kraft und gänzlich aufgehoben seyn sollten, auch das Pachtgeld nur bis dahin bezahlt, und das etwa für längere Zeit pränumerirte pro rata temporis zurück gezahlt werden solle.

Hiemit wurde nun dieser Verordnungs-Gegenstand für beendiget erklärt.

2.

Der Herr Landrath von der Wense machte bemerklich, daß in Betreff der unterm 21ten September 1825 erlassenen Königlichen Zollverordnung und darin ausgesprochenen Aufhebung bisheriger Zollfreyheiten bereits von der Ritterschaft am 12ten Februar d. J. eine Gegenvorstellung bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio eingereicht sey. Man habe darin ausgesprochen, daß man die allgemeine Stände-Versammlung für nicht befugt erachte, über Privat-Eigenthum abzusprechen, und auf Wiederherstellung der Zollfreyheit angetragen.

Allein das Königliche Ministerium habe darauf unterm 11ten März d. J. unter anderem erwiedert:

daß nachdem die allgemeine Stände-Versammlung sich mit der Aufhebung der früher bestandenen Zoll-Befreyungen einverstanden erklärt habe, und dem zu Folge diese Aufhebung in dem §. 5 der Verordnung vom 9ten September v. J. ausgesprochen worden, andere Zoll-Befreyungen, als die in der obigen Verordnung und dem Zolltarife ausgedrückten, von niemandem ferner in Anspruch genommen werden könnten.

Dieser ausgesprochene Grundsatz sey zu wichtig, und interessire die gesammten Stände des hiesigen Fürstenthums zu sehr, als daß man solches der Kenntniß derselben vorenthalten dürfe, und er halte dafür, daß man dagegen von Seiten der ganzen Landschaft dringende Vorstellung machen müsse. Er bitte daher, daß die Versammlung sich darüber aussprechen wolle, ob sie einen Vortrag der Art an Se. Königliche Majestät für nothwendig erachte.

Nachdem nun verschiedene Aeußerungen über diesen Gegenstand gemacht waren, stellte der Herr Erblandmarschall von Meding die Frage:

Soll eine Gegenvorstellung an Se. Königliche Majestät wegen der blos im Einverständnisse mit der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs geschehenen Aufhebung der Zoll-Freyheit im hiesigen Fürstenthume gethan werden?

zur Abstimmung, wo denn majora die Frage bejahend entschieden.

Herr Landrath von der Wense expromittirte einen schriftlichen motivirten Antrag über diesen Gegenstand zu den Acten zu geben.

3.

Hiernächst stattete die wegen der Verordnung über An- und Abbauer niedergesetzte Commission schriftlichen Bericht über diesen Gegenstand ab, welcher von dem Herrn Landrathe, Freyherrn von Marenholz als Referenten verlesen wurde.*)

Rücksichtlich der Berathung darüber war man damit einverstanden, daß es am zweckmäßigsten sey, den von der Commission eingereichten Gesetz Entwurf zum Leitfaden zu nehmen, und so nach und nach sowohl die im Berichte enthaltenen Bemerkungen und Zusätze bey jedem Paragraphen als die Bemerkungen der Versammlung zur Abstimmung zu bringen.

Hier wurde nun §. 1 per unanimia unverändert angenommen.

ad §. 2 wurde zuvörderst bemerkt, daß der Ausdruck: Unsere Beamte mit dem Worte: Orts-Obrigkeit vertauscht werden müsse, weil die Confirmation der Contracte nicht blos von Königlichen Beamten, sondern auch von jedem andern Patrimonial-Richter zu ertheilen sey.

Unanimia beschlossen diese in Antrag gebrachte Abänderung.

Herr Justizrath von Bothmer. Seiner Meynung nach müsse nie gestattet werden, daß ein Abbauer sich zu einer fortwährenden gewissen Rente an den Haupthof verpflichten könne. Dergleichen Abgaben wären ihrer Natur nach unablöslich, und verführten leicht dazu, eine starke jährliche Rente auszuloben, um kein großes Ankaufs-Capital zu zahlen verpflichtet zu seyn. Dies reize auch unvermögende Leute, einen Abbau zu übernehmen, und nach Verlauf weniger Zeit fielen sie der Gemeinde als Bettler zur Last. Weit ehender könne man gestatten, daß sie sich zu Natural-Diensten verbindlich machten, indem solche jederzeit geleistet werden könnten, und kein baares Geld erforderten. Im Ganzen sey er aber gegen jede fortwährende Verpflichtung gegen den Haupthof, weil dann die Abbauer niemals selbstständig werden könnten.

*) Derselbe folgt auf Seite 382.

Herr Landrath von der Wense, Herr General-Major von Estorff, Herr Drost von der Wense und Herr Obrist von dem Knesebeck führten dagegen aus, daß die Auslobung von Diensten durchaus unzulässig erscheinen müßte, weil hiedurch eine Classe von Behörigen entstehen würde, die man bisher gar nicht gekannt habe. Eine Freykaufung vom meyerrechtlichen Verbande könne man eben so wenig zugeben, weil dadurch das Meyergut an sich verringert, und, wenn der zeitige Hofbesitzer das Capital verzehrt habe, es für seine Nachfolger im Hofe auf immer verloren seyn werde. Es streite dieses so sehr gegen unsere bisherige Verfassung, daß man genöthiget seyn werde, für solche Verhältnisse, wie der Herr Proponent in Antrag gebracht habe, eine neue Gesetzgebung zu veranlassen.

Nachdem nun noch verschiedene Ansichten über diesen Gegenstand geäußert waren, stellte der Herr Erblandmarschall von Meding die Frage:

Soll die Auslobung einer Rente zulässig seyn?

welche per majora bejahet wurde, so wie denn die darauf folgende Frage:

ob der von der Commission in Antrag gebrachte §. 2 mit der bereits concludirten Veränderung des Worts: Beamte in Obrigkeiten angenommen werden solle?

gleichfalls per majora affirmative Entscheidung fand.

Ad §. 3.

Herr Landrath, Freyherr von Marenholz. Mit der Bestimmung eines Minimi könne er nicht einverstanden seyn, weil ein Grundbesitz von 2 oder 4 Morgen dem Zwecke nicht entspreche. Damit der Abbauer darauf selbst Ackerbau treiben könne, sey es offenbar zu wenig, indem er von so wenig Lande kein Spannwerk selbst zu erhalten vermögte. Die Beackerung durch Fremde sey auf dem Lande schwer zu erhalten, und somit würde die Cultur in nichts sich auflösen. Habe der Abbauer starke Familie, so reiche der geringe Grundbesitz auch zu seiner Ernährung nicht hin. Paßlicher erscheine es ihm, ein Maximum zu bestimmen, weil dadurch dem Uebel doch wenigstens vorgebeugt werden könne, daß ein Hof nicht zu sehr durch zu große Abgabe von Länderei geschwächt werde.

Herr Obrist von dem Knesebeck und Herr Drost von der Wense erklärten sich für die Bestimmung eines Minimi, indem dadurch dem Abbauer am besten prospicirt werde, damit er nicht auf gar zu geringen Grundbesitz eingeschränkt werde. Zur Beackerung einer so kleinen Fläche bedürfe es keines Spannwerks von Pferden, vielmehr könne solches auch mit Hornvieh beschafft werden, und zur Beackerung durch Nachbaren fehle auf dem Lande die Gelegenheit fast niemals. Das nicht zuviel vom Haupthofe genommen werde, darauf werde der Gutsherr schon achten, indem dessen Genehmigung zu Contracten dieser Art stets erforderlich sey.

Herr Oberappellations-Rath von der Wense. Die Bestimmung eines Minimi scheine ihm unumgänglich erforderlich zu seyn, damit man gewiß seyn könne, daß für das äußerste Bedürfniß eines Abbauers, um leben zu können, gesorgt sey. Zum eigentlichen Ackerbautreibenden solle der Abbauer nicht erhoben werden, sondern sein Brot hauptsächlich mit Tagelohn oder durch ein Handwerk sich erwerben. Daher werde es genug seyn, wenn er so viel eigenes Land erhalte, um sich daraus einen Garten zu machen, und etwas Land zum Kartoffeln-, Flachs- oder Hanfbau selbst besitze. Es sey zugleich Consilii, sich auf ein Minimum zu beschränken, um sich desto gewisser eines Eingangs auf den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf zu vergewissern, der doch sehr von der Proposition der Königlichen Landdrostey abweiche. Die Königliche Landdrostey

habe auch ein Minimum vorgeschlagen, und er gestehe, daß es weit angemessener erscheinen müsse, den Spielraum für die Uebereinkunft zwischen den Interessenten und für die Genehmigung des Gutsherrn von einem bestimmten niedrigsten Satze ausgehen zu lassen, als ein Maximum festzusetzen, von welchem der Spielraum bis auf nichts reichen könne. Der Hauptzweck: dem Abbauer auf jeden Fall einen Grundbesitz zum nothwendigsten Lebensbedarfe zugesichert zu sehen, werde wenigstens durch die Bestimmung eines Maximi ganz und gar verfehlt.

Herr Justizrath von Bothmer. Diese Gründe überzeugten ihn nicht, um für die Bestimmung eines Minimi zu votiren. Sein Hauptbedenken habe darin seinen Grund, daß man daraus leichtlich die Folgerung ziehen mögte, in der Regel nicht mehr als dieses Minimum anzuweisen. Eine solche befürchtete Verfahrungs-Art könne aber von höchst verderblichen Folgen seyn. So wie nemlich die Population sich auf einer solchen Abbauer-Stelle mit der Zeit vermehre, werde durch Ablobungen und dergleichen der Besitzer in Schulden vertieft werden. So wie nun die Stelle dann durch Verkauf an einen andern Besitzer gerathe, werde der bisherige heimathlos und falle dem Staate zur Last. Es werde also eine Quelle zur Vermehrung der Bettler seyn. Gewöhnlich würden die Abbaue auch aus mancherley Gründen entfernt von den Uebrigen angewiesen, und somit die beste Herberge für Diebe und Diebeshehler.

Herr Landrath von der Wense. Es sey schwierig, über diesen Gegenstand mit Gewißheit zu bestimmen, was das Räthlichste sey. Denn die Frage: wie viel Grundbesitz zur nothwendigen Existenz eines Abbauers erforderlich sey, hänge größtentheils von der Localität ab. In der Nähe einer Stadt oder eines großen Orts erfordere es, wie die tägliche Erfahrung lehre, oftmals gar keines Grundbesitzes weiter, als zur Wohnung selbst. Wie viele Tagelöhner und Handwerker lebten nicht auf dem Lande, ohne ein mehreres, als Wohnung zu haben. Bey kleinen Dörfern und einständigen Höfen, auch vorzüglich entfernt von Städten, könne hingegen fast Niemand leben, ohne zugleich einen nothdürftigen Grundbesitz zu haben. Ihm scheine es daher am gerathensten, die Bestimmung des Flächenraumes dem Gutsherrn zu überlassen.

Herr General-Major von Estorff. Ganz ohne alle Bestimmung die Frage zu lassen, scheine ihm nicht angemessen. Denn wenn die Abbauer zugleich nothdürftig Land angewiesen erhielten, so dürften sie dadurch zu mehrerem Fleiße aufgemuntert werden. Die Bewohner des platten Landes setzten zu hohen Werth auf eigenen Grundbesitz, und würden sich schon bestreben, denselben für sich und ihre Nachkommen zu conserviren. Die bisherige Erfahrung lehre auch, daß gewöhnlich die kleinen Anbauer mehr Vermögen hätten, als die Besitzer großer Höfe, weil jene thätiger wären, und sich nicht auf den Ertrag ihrer Länderey allein verlassen könnten.

Der Herr Erblandmarschall von Meding stellte die Frage:

soll ein Maximum bestimmt werden:

welche per majora verneint wurde; wogegen die folgende Frage:

soll ein Minimum auf die von der Commission in Vorschlag gebrachten Größen von respective 2 und 4 Morgen bestimmt werden?

per majora bejahet wurde.

Herr Drost von der Wense. Der von der Commission in Antrag gebrachte Gesetz-Entwurf übergehe ganz mit Stillschweigen, wer das Geschäft der Taxation behuf Ausmittlung des Minimi leiten solle, und dürfe dies seiner Meynung nach nicht übergangen werden. Er halte dafür, daß solches

Geschäft durch die Obrigkeiten geleitet werden müsse, weil selbige doch auch die Taxatoren zu beeidigen haben, und trage auf einen solchen Zusatz hiemit an. Wie übrigens im Berichte bey dieser Gelegenheit auch in Antrag gebracht sey, daß im Falle der Auslobung einer Rente an den Haupthof eine gleiche Taxation eintreten solle, um 1/8 des Reinertrages bey zehntpflichtigen, und 1/4 bey zehntfreyem Grund und Boden zur Rente zu bestimmen; so müsse er darauf antragen, daß auch hier die Obrigkeiten die Leitung und Bestimmung haben sollten.

Herr Generalmajor von Estorff. Wenn er sich die Einmischung der Obrigkeiten gefallen lassen sollte, so müsse der Ausdruck: Orts-Obrigkeit gewählt werden, damit über die Competenz kein Zweifel entstehen könne.

Herr Justizrath von Bothmer. Bey den Bestimmungen eines Gesetzes müsse kein Spielraum irgend einer Willkühr stattfinden. Eine Bestimmung durch die Obrigkeiten könne er gar nicht zugeben, weil solchen in den wenigsten Fällen eine so genaue Kenntniß beywohne. Wie wenig Zuverlässigkeit aber bey Taxatoren anzutreffen sey, dürfe die tägliche Erfahrung erweisen. Wenn auch die Grundsteuer keinen sicheren Maßstab zur Ausmittelung der Ertragsfähigkeit abgebe, so liefere sie es jedoch ohngefähr, und werde mit der Zeit durch Gewohnheit dahin aufschwingen. Er halte daher dafür, daß man eine dreyjährige Grundsteuer als Maximum der Rente annehmen möge.

Herr Landrath von der Wense. Auch hier werde man schwerlich ein allgemein paßliches ausreichendes Auskunftsmittel ausfindig machen können. Auch hier komme es hauptsächlich auf Localität und persönliche Verhältnisse an. Seines Dafürhaltens sey es das Beste, solches gänzlich den contrahirenden Theilen zu überlassen. Beschwere man den Abbauer zu stark, so werde er leicht auf Abwege gerathen, und um sich und seine Familie zu erhalten, auf Wilddieberey und dergleichen legen.

Herr Obrist von dem Knesebeck. Wenn man zu der bey Ausmittelung der Grundsteuer gebrauchten Taxation mehr Vertrauen haben könnte, als sie leider verdiente, so wären alle diese neuen Taxationen überflüssig. Unter solchen Umständen würde man also immer zu einer Taxation schreiten müssen; und da finde er den vorgeschlagenen Modum der Taxation angemessen, wünsche auch, daß er behuf Ausmittelung der Rente angewandt werden möge. Nur in dieser Rücksicht würde er dann dafür seyn, daß man es den Partheyen überlasse, ob sie Korn in natura, oder Geld nach einem Durchschnittspreise festsetzen wollten.

Herr Forstmeister von Lenthe. Wenn die Rente durch Taxation bestimmt werden solle, so sey hier nothwendig auszusprechen, daß solche das Maximum seyn solle, und Niemand gestattet werden könne, ein Mehreres, wohl aber ein Geringeres zu stipuliren.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz. Solcher Meynung stimme er gleichfalls bey, halte aber dafür, daß die Taxation durch den Gutsherrn geleitet werden müsse, weil er dabey eigentlich das größte Interesse habe, auf Ordnung und Rechtlichkeit zu sehen. Deshalb müsse er aber keinen Taxator zu wählen haben, sondern solches nur von den Partheyen geschehen.

Herr Drost von der Wense. Er beharre bey der Behauptung, daß die Obrigkeit die Leitung des Taxations-Geschäfts haben müsse. Denn wenn auch hin und wieder die Gutsherrn in der Nähe und zur Leitung geeignet wären, so fänden sich doch gar viele, die zu entfernt, also entweder das Geschäft den Partheyen, oder jemand beauftragen müßten. In beyden letzteren Fällen würde der Gutsherr doch immer keine genaue Kenntniß erhalten können.

Herr Oberhauptmann von Harling. Das Ganze bedürfe keiner Leitung, weil doch alles nur auf das Taxatum ankomme, und der Durchschnitt das Resultat liefere. Man werde also dieser Discussion ganz überhoben seyn können.

Nachdem nun noch einige Herren über diesen Gegenstand gesprochen hatten, stellte der Herr Erblandmarschall von Meding die Frage:

Soll, wenn auch die Rente durch Taxation ausgemittelt werden sollte, dieselbe das Maximum bilden?

welche per majora verneint wurde.

Gleiches widerfuhr der folgenden Frage:

ob man die Rente durch Taxation bestimmen lassen wolle?

Hierauf wurde der §. 3 in der von der Commission im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagenen Fassung per majora angenommen.

Der §. 4 wurde ohne weitere Debatte per unanimia angenommen.

Zum §. 5 trug der Herr Protosyndicus Küster darauf an, daß man am Ende des Paragraphs hinzufügen möge:

der Gutsherr dürfe seinen Consens zum Verkaufe einer Abbauerstelle im Ganzen salvo nexu villicali nicht verweigern.

Dieser Zusatz werde den Credit eines Abbauers, den er in der Regel sehr oft bedürfen würde, bedeutend heben, und der Gutsherr könne dadurch auf keine Weise benachtheiliget werden.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz. Er müsse sich gegen diesen Zusatz erklären, weil er mit dem §. 2, wo gesagt sey, daß der Consens nicht supplirt werden könne, im graden Widerspruche stehe. Denn ein solcher Zusatz würde offenbar eine gesetzliche Supplirung seyn.

Herr Drost von der Wense. Auch er müsse sich dagegen erklären, indem eine solche Bestimmung zu tief in die Meyerverfassung und uralte Rechte der Gutsherrn eingreife. Es bedürfe auch eines solchen Zusatzes nicht, um den Credit zu heben, weil der Abbauer doch nicht ohne gutsherrlichen Consens Anleihen machen könne. Wäre er dann zu sehr verschuldet, so würde der Consense halber von selbst die Einwilligung zum Verkaufe im Ganzen salvo nexu villicali ertheilt werden müssen.

Herr Obrist von dem Knesebeck. Der Zusatz könne auch gefährliche Folgen haben und die Zwecke vereiteln, welche man beziele. Würde auf solche Weise ein freyer Handel mit den Abbauerstellen erlaubt, so dürfte es leicht ein Gegenstand der Speculation werden. Manches schlechte Subject würde sich dadurch auf kurze Zeit eine Heymath verschaffen, und sehr bald nur zur Last fallen, das sonst Niemand aufgenommen hätte, und nun ernährt werden müsse.

Der Herr Erblandmarschall von Meding stellte zur Frage:

Soll der Zusatz angenommen werden?

und als solche per majora verneint war, wurde der §. 5 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung per unanimia angenommen.

§§. 6, 7 und 8 wurden ohne einen geäußerten Widerspruch oder Zusatz per majora angenommen.

Ad §. 9 machte der Herr Justizrath von Reiche den Antrag:

daß man dem Worte: feuerpolizeyliche — hinzufügen mögte: feld- und, so daß es heiße: feld- und feuerpolizeyliche —

denn es sey unverkennbar, daß die Feldpolizey mitunter auch zur Frage kommen könne, wenn etwa der neue Bau mitten in eine Feldmark zu legen beabsichtigt würde. Dies könne eines Theils nachtheilig werden wegen des in das

Korn laufenden Federviehes, andern Theils in der Sicherheit der Kornfrüchte selbst gefährden.

Mehrere erwiederten jedoch, daß eines Theils der Ausdruck: Feldpolizey, obgleich sie selbst existire, auf dem Lande ganz unbekannt wäre, andern Theils kein Hofbesitzer zu einem Anbau dieser Art geneigt seyn werde, indem er selbst den größten Schaden davon haben würde, und dritten Theils man aus viel triftigeren Gründen dann auch Vorkehrungen treffen müsse, daß solche neue Abbauer nicht zu ferne von einem Dorfe oder zu nahe an ein Holz gelegt werden dürften.

Wie nun der Herr Erblandmarschall von Meding die Frage wegen dieses Antrages stellte, wurde selbiger per majora verworfen, der §. 9 selbst aber per unanimia angenommen.

Ad §. 10 wurde von mehreren Anwesenden darauf angetragen, daß man auch bey Abbauen auf freyen Grundstücken die gesetzlichen Vorschriften wegen eines Minimi, Bedingungen des Contracts und Einschreitung der Landdrostey zur Anwendung bringen solle, und dieses in diesem §. ausdrücke.

Wie es jedoch zur Abstimmung gestellt wurde, erklärten sich majora dagegen, und die von der Commission vorgeschlagene Fassung des 10ten Paragraphs wurde per majora unverändert angenommen.

Gleichergestalt wurde §. 11 ohne allen Zusatz oder Veränderung per majora angenommen, und beschlossen:

den Gesetz=Entwurf an Königliches Cabinets=Ministerium zur Königlichen Sanction und Publicirung einzusenden.

4.

Der Herr Erblandmarschall von Meding zeigte an, daß eingetretene dringende Verhältnisse ihn nöthigten, morgen früh abzureisen, und er deshalb den Herrn Landrath von der Wense ersucht habe, auch hiemit nochmals ersuche, in den ferneren Sitzungen des gegenwärtigen Landtags anstatt seiner das Directorium zu führen.

Der Herr Landrath von der Wense. Er für seine Person erkläre sich sehr gern zur Uebernahme dieses sehr ehrenvollen Auftrages bereit. Inzwischen müsse er das Bedenken äußern, ob die Function des Erbmarschallamts, das ein besonderes Vorrecht der Familie von Meding sey, auch auf jemand außer der Familie übertragen werden könne?

Damit nun dieses Bedenkens wegen alle Besorglichkeit beseitiget werden möge, trage er darauf an, daß die hochverehrte Versammlung sich gegenwärtig darüber aussprechen möge:

ob sie es genehmige, daß er, dem Ersuchen und der jetzt ihm ertheilten Vollmacht des Herrn Erblandmarschalls gemäß, das Directorium übernehme?

Der Herr Erblandmarschall von Meding stellte die Frage und sie wurde per unanimia bejahend beantwortet.

Hierauf empfahl sich der Herr Erblandmarschall den Anwesenden, womit denn die heutige Sitzung aufgehoben, und dieses Protocoll geschlossen ist. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung.
F. Vogell.

Gutachtlicher Bericht

der von hochlöblicher Landschaft des Fürstenthums Lüneburg zur Prüfung des den Anbau und Abbau von freyen und meyerpflichtigen Gütern betreffenden Gesetz-Entwurfs erwählten Commission. Celle den 6ten September 1826.

Nachdem die Königliche Landdrostey zu Lüneburg auf Veranlassung des Königlichen Cabinets-Ministerii unter dem 30sten December 1824 der Provinzial-Landschaft des Fürstenthums Lüneburg den Entwurf einer Verordnung wegen Ansetzung von An- und Abbauern auf dem Lande, eingesandt hatte, und dann in Gefolge der auf dem letzten allgemeinen Landtage dadurch veranlaßten Discussionen eine Commission erwählt wurde, welche den Gegenstand prüfen und einen Gesetz-Entwurf entwerfen sollte; so verfehlen die durch das ehrenvolle Vertrauen ihrer Herren Mitstände erwählten unterzeichneten Mitglieder der Commission nicht, ihren gutachtlichen Bericht über den befraglichen Gegenstand ihren Herren Committenten in Folgendem vorzulegen.

Unterzeichnete sehen sich jedoch genöthiget, ehe sie sich zu der Darlegung selbst wenden, annoch zu bemerken, daß ein Mitglied der Commission verhindert gewesen ist, den Berathungen beyzuwohnen.

Der Herr Oberappellationsrath Graf von Kielmansegge ist nemlich verreiset und zu weit entfernt als daß er das Convocations-Schreiben zeitig genug hätte erhalten können.

Die anwesenden Mitglieder der Commission fanden es daher zwar bedenklich, ob sie bey der Abwesenheit eines Mitgliedes, dessen Zuziehung von ihren Herren Committenten für nothwendig erachtet worden, den befraglichen Gegenstand in Berathung ziehen dürften, entschieden sich aber für bejahende Beantwortung dieser Frage indem sie dafür hielten:

> daß, da diese Sache bereits schon vor längerer Zeit an die hochlöbliche Landschaft gelangt, die baldige Beendigung derselben höchst wünschenswerth, dieser Wunsch auch in dem Convocations-Schreiben ausgesprochen sey, sie die Abstattung des gegenwärtigen Berichts nicht länger verzögern dürften.

Wir halten es für erforderlich noch bemerklich zu machen, daß wir

1. uns aller Ausführung über die Art und Weise, wie der vorliegende Gesetz-Entwurf an die hochlöbliche Landschaft gelangt ist u. s. w. enthalten, indem die verehrliche Versammlung sich hierüber bereits ausgesprochen hat, und das deshalb Erforderliche in denen an das Königliche Cabinets-Ministerium und die Landdrostey erlassenen Schreiben verfügt ist, und es

2. für angemessen erachtet haben, von der in dem landdrosteylichen Gesetz-Entwurf beobachteten Reihefolge abzuweichen, und nachdem wir zuförderst geprüft:

> ob überhaupt und vorzüglich in dem gegenwärtigen Augenblicke die Emanirung des befraglichen Gesetzes nothwendig sey?

Zuerst den Abbau auf gutsherrlichen Meyergrunde

§. 2 bis 10 incl. des landdrosteylichen Entwurfs

so dann den An- und Abbau auf freyen und nicht meyerpflichtigen Grundstücken, §. 11 des landdrosteylichen Entwurfs und zuletzt den eigentlichen Anbau auf noch ungetheilten Gemeinheiten §. 1 des landdrosteylichen Entwurfs in Erwägung gezogen haben, und wird es uns erlaubt seyn in dieser Ordnung unsere Ansichten darzulegen.

I.

Ist in dem gegenwärtigen Augenblicke die Emanirung des in Frage befangenen Gesetzes rathsam?

Zweifelhaft dürfte dieses vielleicht seyn, weil gerade jetzt durch die allgemein betriebenen Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen eine sehr große Veränderung in den Verhältnissen und Besitzungen der meisten Grundeigenthümer stattfindet; und unsere Gesetzgebung, vorzüglich wenn man auf das baldige Erscheinen der Meyerordnung hoffen darf, für das erste noch genügende Normen zu geben scheint.

Da indessen das Königliche Cabinets-Ministerium und die Landdrostey, Behörden, denen die genaueste Kenntniß aller Landes-Verhältnisse beywohnt, und deren ganzes Bestreben auf das Wohl des Landes gerichtet ist, eine solche Verordnung für nothwendig und zeitgemäß erachtet haben, überdem in einem großen Theile des Fürstenthums die Theilungen und Verkoppelungen bereits vollendet sind; so mögten wohl die dagegen gehegten Zweifel verschwinden, und hat die Commission dafür gehalten, daß die Emanirung einer gehörig modificirten Verordnung räthlich seyn dürfte.

II.

Der Abbau von meyerpflichtigen Höfen.

§. 2 bis 10 incl. des landdrosteylichen Entwurfs.

ad §. 2 des landdrosteylichen Entwurfs.

Unterzeichnete halten diesen §. im Ganzen für sachgemäß, jedoch mögte es angemessener seyn die Worte untersagt und ist solche an und für sich, wegzulassen, indem diese überflüssig sind, und durch deren Weglassung ein wenigstens anscheinender Widerspruch gehoben wird. Die Auslassung des Wortes landesherrlichen dürfte auch erforderlich seyn, weil dieser Ausdruck in einer landesherrlichen Verordnung unpassend ist, und müßte entweder ganz wegfallen oder statt dessen Unserer substituirt werden.

Es würde daher dieser §. so zu fassen seyn leg. §.

ad §. 3. des landdrosteylichen Entwurfs.

Dieser würde nach der einstimmigen Meinung der Unterzeichneten ganz wegfallen, und dasjenige was in Ansehung der Einwirkung der Landdrostey in Feuerpoliceylicher Hinsicht zu bestimmen erforderlich seyn dürfte, in einen der folgenden §§. eingerückt werden müssen.

Die Commission fand sich vorzüglich dadurch bewogen die gänzliche Weglassung dieses §. vorzuschlagen, weil sie darin eine höchst ungerechte Beschränkung des Eigenthums-Rechts, welches der Gutsherr und der Meyer vereinigt, vollkommen besitzen und beynahe eine gänzliche Vernichtung des Einflusses des ersteren zu finden glaubt. Dieses erschien ihr um so drückender, da diese Beschränkung nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung genau normirt worden, sondern lediglich der Willkühr einer administrativen Behörde überlassen bleiben sollte, auch die Erfahrung keine bedeutende Nachtheile der bisherigen Verfassung gezeigt hat.

Dieser §. steht auch im graden Widerspruche mit denen von der Landdrostey in ihrem Entwurfe ausgesprochenen Grundsatze

daß solche Veräusserungen meyerpflichtiger Grundstücke, nur durch die gutsherrliche Beystimmung ihre Gültigkeit erhalten können.

Um diesen zu heben scheint es daher am zweckmäßigsten, die den Gesetzen, Rechten und Verhältnissen angemessenen Bestimmungen beyzubehalten und die allein diesen widersprechenden mithin den ganzen §. 3 zu unterdrücken.

ad §. 4. des landdrosteylichen Entwurfs.

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Commission sind der Meynung, daß die von der Landdrostey gehegten Besorgnisse, daß wenn ein Anbauer sich für die Ueberlassung eines meyerpflichtigen Pertinenz zur Bezahlung einer

Rente an den Haupthof verpflichte, dadurch Veranlassung zu wucherlichen Contracten und zur Bedrückung des Abbauers gegeben würde, ganz unbegründet seyn, indem allen diesen durch die bey den folgenden §§. vorgeschlagenen Dispositionen vorgebeugt werden könne.

Unterzeichnete glauben vielmehr, daß grade diese Art der Ueberlassung oder die weiter unten vorkommende Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der von dem Haupthofe dem Gutsherrn zu gebenden Gefällen allen Verhältnissen am angemessensten sey.

Bey einem Verkaufe würde es sehr schwierig seyn, die Verwendung des Kaufgeldes zum wahren dauernden Besten des Haupthofes immer zu bewirken. Schlechte Wirthe würden nur zu oft Gelegenheit finden ihre Gutsherrn oder deren Stellvertreter zu induciren und so den Bestand des Hofes zu schwächen ohne zugleich die darauf ruhenden Lasten zu vermindern.

Wird dagegen die Bezahlung einer jährlichen Rente oder die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Meyer-Prästationen bedungen, so erwächst dem Haupthofe ein dauernder Vortheil und Ersatz für das verlorne Grundstück. Auch die Besorgniß scheint ungegründet, daß auf diese Weise eine neue Classe von Staatsbürgern entstehen würde, die den Bedrückungen einer andern hiezu sehr geneigten Menschen-Classe Preis gegeben wäre und dadurch schon bey ihrem Entstehen, den Keim ihrer Vernichtung in sich trüge.

Diese Abbauer sind so gut unmittelbare Meyer des Gutsherrn, wie die Besitzer der Haupthöfe und ist es nicht abzusehen wie sie dadurch, daß sie letzteren eine, gewiß stets ziemlich unbedeutende Rente bezahlen zu diesen in ein anderes Verhältniß kommen sollten als das eines Schuldners zu seinem Gläubiger.

Wollte man nun auch annehmen, daß ein Abbauer sich leichter zu einer verhältnißmäßig zu hohen Rente als zu einem zu bedeutenden Kaufpreis bereit finden lassen würde, indem vorzüglich der gemeine Mann eine allmählige nach einem langen Zeitraume zu beschaffende Zahlung nicht so genau beachtet, als eine auf einmal zu leistende, so tritt auch hier der Fall ein, daß der Gutsherr, den das Gedeihen seines neuen Meyer eben so sehr als das Wohlbefinden des alten interessirt, bey der ganzen Sache eine Hauptstimme hat, und seinen Consens gewiß nicht ertheilen wird, wenn er den Ruin des einen oder des andern befürchten müßte. Ganz anders würde sich dieses aber dagegen gestalten, wenn man die Uebernahme von in natura dem Haupthofe zu leistenden Diensten gestatten wollte, indem alsdann der Abbauer wirklich den Bedrückungen des Meyers ausgesetzt wäre.

Allein die Unterzeichneten sind keinesweges gesonnen ein solches Dienstverhältniß zu empfehlen, so wie sie dagegen um die bisherigen nicht ohne Noth zu beschränkenden Befugnisse der Gutsherren möglichst zu erhalten außer der Stipulation einer jährlichen Rente auch andere Veräusserungs-Arten nicht gänzlich auszuschließen, der gegen eine jährliche Rente aber immer den Vorzug zu geben beabsichtigen.

Commissionsseitig hielt man es daher allerseits angemessen diesen §. 2 so zu fassen:

> Die Uebertragung eines meyerpflichtigen Grundstücks behuf eines Abbaues kann durch die Ausbedingung einer dem Haupthofe zu zahlenden jährlichen Rente, so wie allenfalls auch durch Verkauf, Tausch rc. geschehen, alles vorbehältlich der gutsherrlichen Genehmigung, welche in keinem Falle supplirt werden kann. Nur darf der Besitzer eines meyerpflichtigen Hofes sich von den Abbauern bey Strafe der Nichtig-

keit, keinen Natural-Dienst stipuliren lassen, weil dadurch eine Pflichtigkeit des Erwerbers hinsichtlich des Besitzers des Haupthofes begründet würde, und werden Unsere Beamte hiemit angewiesen einem auf Natural-Dienste lautenden Uebertragungs-Contract die obrigkeitliche Bestätigung zu versagen.

ad §. 5 des landdrostetlichen Entwurfs.

Einstimmig erkennen sämmtliche Mitglieder der Commission es an, daß die hier am zweckmäßigsten einzuschaltenden gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die künftige Subsistenz der Anbauer mehr gesichert werden kann, vorzüglich aber die eines allen Verhältnissen vollkommen angemessenen **Minimi** höchst schwierig sey und daß nur um anderweitige Nachtheile vorzüglich willkührliche Einmischung administrativer Behörden zu verhindern es dennoch wohl rathsam seyn mögte folgendes darüber festzusetzen:

Das **Minimum** eines zur Errichtung einer Abbauer-Stelle künftig einzuräumenden meyerpflichtigen Grundstücks, wird bey solchen Boden, welcher von drey (von dem Gutsherrn, von dem Meyer, und von dem Abbauer zu erwählenden) Achtsleuten zu 4 Korn Ertrag und darüber abgeschätzt worden, auf zwey, bey schlechteren Boden aber auf vier calenberger Morgen festgesetzt, und die Errichtung von Abbauerstellen mit geringeren Flächengehalt hiemit untersagt.

Ein Mitglied der Commission hielt indessen dafür, daß eine auch nur in den wenigsten Fällen allgemein zutreffende Bestimmung unmöglich sey, indem Local- und persönliche Verhältnisse zu verschieden wären, man müsse es daher den contrahirenden Theilen gänzlich überlassen, wie viel sie abtreten und annehmen wollen; auch sey die von der Mehrheit vorgeschlagene übrigens höchst zweckmäßige Art der Bestimmung des **Minimi** keinesweges geeignet, willkührliches Einschreiten einer administrativen Behörde zu verhindern, indem die Leitung des Taxations-Geschäfts, welche von dem Gutsherrn, der selbst einen Achtsmann stellen solle, nicht übernommen werden könne, grade diesen Behörden zufallen würde.

Einstimmig aber hielten sämmtliche Mitglieder dafür, daß, sobald ein **Minimum** festgesetzt worden, eine fernere Einmischung der Landdrostey so wie sie **in fine** dieses §. 5 des landdrosteylichen Entwurfs enthalten, ganz unzweckmäßig und auf keinen Fall zulässig sey.

Einige der Unterzeichneten sind der Meinung, daß, auch wenn die Uebertragung des Grundstücks gegen eine Rente geschehe, gesetzliche Bestimmungen um die Existenz des Abbauers möglichst zu sichern getroffen werden können.

Zu diesem Endzweck müsse der Ertrag der übertragenen Grundfläche durch drey auf die oben erwähnte Art gewählte Achtsleute abgeschätzt und die Rente bey zehntpflichtigen Grundstücken auf 1/6tel, bey zehntfreyen hingegen auf 1/4tel des reinen Ertrags bestimmt werden.

Diese nach Korn-Ertrag zu berechnende Rente sey jedoch in Gelde nach den Martini Marktpreise der nächsten Stadt, wo dergleichen öffentlich bekannt gemacht werde, zu entrichten.

Die Majorität hielt jedoch diesen **Modus** aus denen bey der Bestimmung des **Minimi** bemerkten Gründen für bedenklich und ist daher commissionsseitig für zweckmäßig erachtet diese Bestimmung in den Entwurf der Verordnung nicht aufzunehmen, vielmehr es der hochverehrlichen Versammlung zu überlassen, sich über diesen Punct entscheidend auszusprechen.

ad §. 6 des landdrosteylichen Entwurfs.

Die Unterzeichneten finden die in diesem §. enthaltenen Vorschriften höchst

angemessen und zweckmäßig und glauben nur um ihn mehr in Uebereinstimmung mit den übrigen zu bringen, folgende Abänderung der Fassung desselben vorschlagen zu müssen:

> Vor Confirmation des behuf eines Abbaues auf meyerpflichtigen Grundstücken errichteten Contracts, sind jederzeit die Concurrenz-Principien nach welchen der Abbauer auf eine billige Weise zu den Gemeinde und anderen Lasten etwa herbey zu ziehen ist, durch die Orts-Obrigkeit genau zu reguliren und Unserer Landdrostey zur Genehmigung vorzulegen.

ad §. 7 des landdrosteylichen Entwurfs.

Die Zweckmäßigkeit der in diesem §. enthaltenen Vorschriften, ward von allen Mitgliedern der Commission anerkannt, nur glaubten sie, daß dessen etwas unvollständige Fassung einiger Abänderungen bedürfe, und dieses auch der paßlichste Ort sey, über die Collocirung der dem Besitzer des Haupthofes von dem Abbauer zu bezahlenden Rente das Erforderliche festzusetzen, und ward daher beschlossen, diesen §. in folgender Form unsern Herren Committenten zur Prüfung vorzulegen:

> Die rechtlichen Verhältnisse eines zur Errichtung einer Abbauerstelle übertragenen meyerpflichtigen Grundstückes, bleiben unverändert, mithin bleibt ein Abbau untheilbares Meyergut. Es finden demnach die gesetzlichen Vorschriften wegen der Succession in den Meyergütern, des trennbaren und untrennbaren Allodii u. s. w. auch auf die Abbauerstellen ihre volle Anwendung, und verbleiben daher auch dem Gutsherrn des Haupthofes über den oder die Anbauer alle diejenige Rechte und Befugnisse, welche ihm hinsichtlich des Haupthofes zustehen, mithin sind auch die Ablobungen der nicht zur Succession in der Stelle berufenen Kinder, in so fern solche nicht sofort baar entrichtet werden, von der Genehmigung des Gutsherrn abhängig, welchem auch die Ertheilung der Consense zu etwanigen Anlehnen auf die Stelle selbst zustehet. Jedoch versteht es sich von selbst, daß eine Abmeyerung des Wirths des Haupthofes keinen Einfluß auf den Abbauer hat.
>
> Ist in dem ursprünglichen Uebertragungs-Contracte eine jährliche Rente oder Erbenzins an den Haupthof stipulirt, so ist solche im Falle eines Concurses über das Vermögen des Abbauers unmittelbar nach den Prästandis welche der Gutsherr zu fordern hat, zu classificiren.
>
> Uebrigens ist der Besitzer des Haupthofes nicht befugt selbst in dem Falle wenn der Abbau gegen Stipulation einer jährlichen Rente überlassen ist, die Veräußerung desselben im Ganzen zu verhindern.

Einige Mitglieder der Commission waren der Meinung, daß der Gutsherr seinen Consens zur Veräußerung des Abbaues im Ganzen **salvo nexu villicali** nicht verweigern dürfe.

Die übrigen Mitglieder aber fanden darin eine Verletzung der dem Gutsherrn herkömmlich und gesetzlich zustehenden Rechte, weshalb dieser Punct noch nicht in den Gesetz-Entwurf aufgenommen, sondern zur Entscheidung der hochverehrlichen Versammlung verstellt worden ist.

ad §. 8 des landdrosteylichen Entwurfs.

Bey diesem §. fanden die Unterzeichneten nur die Beschränkung auf Geld-Abgaben nicht ganz angemessen, indem auch zuweilen theilweise Uebertragung von Natural-Prästationen z. B. Handdienste und dergleichen thunlich seyn könnte, und daher statt Geld-Abgaben: Prästationen zu sagen seyn dürfte.

ad §. 9 und 10 des landdrosteylichen Entwurfs.

Unterzeichnete gehen hiebey von dem Grundsatze aus, daß es zweckmäßig

sey, den Abbauer so wenig als möglich zu belasten, dem Gutsherrn aber nichts zu entziehen was ihm von Rechtswegen zukömmt.

Da nun dem Gutsherrn in der hiesigen Provinz gesetzlich und herkömmlich von jeden seiner Häuslinge der Dienstthaler und in den meisten Gegenden dem Gutsherrn und nicht den Gerichtsherrn das Rauchhuhn vom Meyer gebührt, der Abbauer auch als ein wirklicher Meyer zu betrachten mithin als solcher zur Bezahlung eines Weinkaufs u. s. w. verpflichtet ist; so scheint es uns zweckmäßig statt dieser beiden §§. folgenden einen §. in Vorschlag zu bringen:

Denen Gutsherren der Haupthöfe bleibt es unbenommen, sich von jeder Abbauerstelle das in Unserm Fürstenthume Lüneburg bey Häuslingen hergebrachte sogenannte Dienstgeld von jährlich Einen Thaler 2 ggr. 8 Pf. Convent.-Münze, so wie als Zeichen der Anerkennung der Gutsherrschaft jährlich ein sogenanntes Rauchhuhn stipuliren zu lassen, und gebührt dem Gutsherrn überdem bey einer jeden Veränderung in der Person des Abbauers ein mäßiger Weinkauf, welcher jedoch den Betrag der Hälfte der einjährigen Prästationen des Abbauers an den Gutsherrn nicht übersteigen darf. Dagegen haben die Gutsherren Unsers Fürstenthums Lüneburg zur Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten auf einen besondern Grundzins von den Abbauerstellen freywillig Verzicht geleistet.

Unterschriebene haben geglaubt diesen den Abbau von meyerpflichtigen Höfen betreffenden §hen noch einiges hinzufügen zu müssen, was in dem landdrosteylichen Entwurfe nicht berührt worden, zur Sicherung der künftigen Existenz der Abbauer, aber als höchst nothwendig erscheint:

§. 8.

Da nach dem §hus 5 dieser Verordnung das zu einem Abbau von einem Meyer-Hofe eingeräumte Grundstück die Qualität als Meyer-Gut behält; so ist, auch wenn der Haupthof von einem Lehngute releviren sollte, weder der Lehnsherr noch der Lehnsfolger befugt die zu den Abbau ertheilte gutsherrliche Genehmigung anzufechten.

Dieses dürfte um so angemessener seyn, da Fälle eintreten können, wo der Landesherr nicht Lehnsherr ist, mithin die Emanirung dieser Verordnung wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt wird, nicht hinreicht, um mögliche Differenzen und Nachtheile zu verhindern.

Ebenso haben Unterzeichnete dafür gehalten, daß, um Processe und zu große Belastung der Abbauer zu verhüten, es nothwendig seyn mögte noch folgenden §. hinzuzufügen:

§. 9.

Der über einen Abbau von einem meyerpflichtigen Hofe verabredete Contract ist schriftlich zu errichten, und nach eingeholter gutsherrlicher Genehmigung der Orts-Obrigkeit zur Confirmation vorzulegen, und zwar dieses alles bey Strafe der Nichtigkeit. Die Orts-Obrigkeit hat hierbey zugleich die Beobachtung des §. 4. (§. 5. des landdrosteylichen Entwurfs) so wie der feuerpoliceylichen Vorschriften zu berücksichtigen. Alle außer diesen schriftlichen Contracte eingegangenen Nebenverträge werden hiedurch ipso jure nichtig und für alle Theile unverbindlich erklärt.

III.

Von den An- und Abbau auf nicht meyerpflichtigen Lehn- oder Allodial-Gütern und Höfen.

§. 11 des landdrosteylichen Entwurfs.

Die Unterzeichneten sind einstimmig der Ansicht, daß der Königl. Land-

drostey eine weitere Einmischung bey diesen An- und Abbauten, als die nach §. 4 dieses Entwurfs vorgeschlagen worden, nicht einzuräumen sey, es vielmehr in Ansehung derselben unbedenklich bey demjenigen gelassen werden könne, was deshalb bisher Herkommens gewesen ist, indem schon aus dem Cammer-Ausschreiben vom 8ten May 1698 hervorgehe, daß den Besitzern solcher Güter es verfassungsmäßig frey gestanden habe, willkührlich Kothen einzurichten und Beybauer zu setzen; die Erfahrung auch bisher keine bedeutende Nachtheile die dieser Willkühr an den Tag gelegt habe.

Aus diesen Gründen hielt man dafür, daß es am zweckmäßigsten, diesen §. 10 also zu fassen:

> In Ansehung der An- und Abbauer auf nichtmeyerpflichtigen freyen Gütern oder Grundstücken auf dem platten Lande, behält es bey demjenigen sein Bewenden, was deshalb früher verordnet, oder sonst hergebracht ist. Und wenn von einem solchen freyen Gute, welches dem Lehnsverbande unterworfen ist, ein Grundstück zum An- oder Abbau gegen Stipulation einer jährlichen Rente übertragen worden; so findet die Bestimmung des §. 7 dieser Verordnung gleichfalls ihre Anwendung, daß ein solcher An- und Abbau weder von dem Lehnsherrn noch von dem Lehnsfolger angefochten werden sollte.

Einige Mitglieder wichen darin von der Ansicht der Majorität ab, daß bey allen Bestimmungen, welche zur Sicherung der Subsistenz der An- und Abbauer und zur Verhinderung von Streitigkeiten dienen sollten, die Qualität des fundi, worauf gebauet werde, ob selbiger meyerpflichtig sey oder nicht überall keinen Einfluß äußern können, daß daher

1. die Bestimmung des Minimi.
2. die Form des Contracts (beides jedoch unter den nothwendigen Modificationen) und endlich
3. die Einmischung der Landdrostey wegen Concurrenz zu den Gemeinde-Lasten, auch auf diese Art von An- und Abbauern angewandt werden müssen.

IV.

Von dem Anbau auf noch ungetheilten Gemeinheiten.

§. 1 des landdrosteylichen Entwurfs.

In Ansehung dieses Puncts sind sämmtliche Unterzeichneten der Meinung, daß gar keine Veranlassung vorhanden sey, von Seiten der löblichen Landschaft neue gesetzliche Bestimmungen in Antrag zu bringen, so wie dieses auch weder vom Königl. Cabinets-Ministerio noch von der Königl. Landdrostey beabsichtiget worden, und daher dieser Schluß §. dahin zu fassen seyn würde:

> Hinsichtlich der Ausweisungen zu neuen Anbauen, aus noch ungetheilten Gemeinheiten, behält es gleichfalls bey demjenigen seyn Bewenden, was darüber in Unserm Fürstenthume Lüneburg bisher verordnet oder sonst hergebracht ist.

Zweckmäßig schien es jedoch der Commission der hochverehrlichen Versammlung vorzuschlagen:

> dem Königlichen Cabinets-Ministerio den Wunsch zu äußern, daß bey Ansetzung dieser Anbauer das §. 3 in Antrag gebrachte Minimum beobachtet werden möge.

Celle, den 6ten September 1826.

v. d. Wense. v. Marenholtz. W. v. Weyhe. Küster.
A. v. Harling.

240.

Protocoll der allgemeinen Ständeversammlung vom 8. September 1826, nebst Anlage: Commissions-Bericht über die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Wolle, Wachs, Honig, Flachs und Garn.

Geschehen auf dem landschaftlichen Hause, Zelle am 8ten September 1826.
Auf dem allgemeinen Landtage.

Gegenwärtig: Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato, die Herren Landrath v. d. Wense, Landrath Freyherr v. Marenholz, Landrath v. Weyhe, Ritterschafts-Deputirte v. Harling. — Von der Ritterschaft: die Herren Obrist, Ausreuter v. d. Knesebeck, Schatzrath von Schrader, Forstmeister v. Lenthe, Justizrath v. Lenthe, Justizrath v. Reiche ex mand. patris, Justizrath v. Bothmer ex mand. patris, Justizrath v. d. Wense, Oberappellations-Rath v. d. Wense tut. noie, Drost v. d. Wense zu Fallingbostel tut. noie, Rittmeister v. Plato, Oberhauptmann v. Harling, Land-Commissair v. Weyhe, General-Major v. Estorff, Auditor v. Harling. — Von Seiten der Prälatur: Niemand. — Von Seiten der Städte: die Herren Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, Prätor Klink wegen Uelzen, Bürgermeister Carstens und Syndicus Schwarz wegen Celle, Bürgermeister Knab wegen Dannenberg.

Der gestern getroffenen Bestimmung gemäß hatten nebenbemerkte Mitglieder der hiesigen Landschaft sich wiederum allhier eingefunden, wo der

Herr Landrath v. d. Wense die Sitzung mit folgender Anrede eröfnete:

Indem ich durch die mir ertheilte, von den versammelten Ständen genehmigte Vollmacht unsers Herrn Erblandmarschalls für heute diese Stelle einnehme, bitte ich meine verehrten Herren Mitstände zuvörderst um gewogentliche Nachsicht, wenn ich dem mir ertheilten Auftrage kein vollständiges Genüge zu leisten vermag, und glaube ich auf eine solche gewogentliche Nachsicht einen um so gerechteren Anspruch machen zu dürfen, da ich bey der Ausübung eines mir ganz ungewohnten Directorii eine gewisse Verlegenheit nicht ganz werde besiegen können, die meine verehrten Herren Mitstände jedoch gewiß eben so begreiflich, als verzeihlich finden und mir deshalb auch nicht zum Vorwurfe werden gereichen lassen.

1.

Hiernächst trug Derselbe vor: Gestern habe er versprochen, einen motivirten schriftlichen Antrag wegen der auf seinen Antrag beschlossenen dringenden Vorstellung an Se. Königliche Majestät hinsichtlich der aufgehobenen Zollfreyheit, welchen er gegenwärtig um so mehr verlesen zu müssen glaube, als der Antrag in dieser Form noch nicht angehört, folglich die Versammlung auch noch nicht entschieden habe, ob er in der Art genehmigt werden solle.

Nach geschehener eigenen Vorlesung forderte Derselbe die Versammlung auf, sich darüber zu äußern.

Herr Obrist Ausreuter v. d. Knesebeck. Er wisse nicht, ob nicht noch mehrere Declarationen, als die namentlich angezogenen vorhanden wären, und müsse, weil man dann sämmtliche vollständig anzuführen habe, wünschen, daß man sich dieserhalb blos an allgemeine Ausdrücke halte, und namentlich auch der Privilegien gedenke. Denn diese dürften um so weniger ausgeschlossen seyn, als derselben in den einzelnen Verordnungen nicht gedacht wäre.

Herr Protosyndicus Küster. Er trete dieser Aeußerung aus vollkommener Ueberzeugung bey, und müsse annoch darauf antragen, daß die Privilegien den

Declarationen vorgesetzt würden. Sie würden seiner Meynung nach die Begründung der Rechtmäßigkeit der Reclamation noch mehr verstärken, weil solche Privilegien zum Theil titulo oneroso erworben wären. Solcher Erwerbstitel berechtige, im Wege Rechtens Entschädigung wegen der Aufhebung zu verlangen, und somit sollte man eigentlich mehr auf Entschädigung, als auf Wiederherstellung der Freyheit dringen, weil man sich von jenem mehr Eindruck erwarten dürfe, und leichter zu bewerkstelligen seyn werde.

Herr Landrath v. d. Wense. Wenn die Meynung der Majorität diesem Antrage Beyfall gebe, sey er sehr gern bereit, die Allegate zu streichen, und das Wort: Privilegien dem Worte Declarationen vorzusetzen, welches denn auch sofort brevi manu geschah.

Se. Excellenz Herr Landschafts-Director v. Plato. Die Wiener Congreß-Acte sey den Ständen niemals mitgetheilt, also auch kein ständisches Actenstück geworden, weshalb es wohl nicht paßlich erscheinen mögte, auf ein solches Bezug zu nehmen. Aus diesem Grunde dürfte das darauf Bezügliche wohl aus der Vorstellung an Se. Königliche Majestät wegbleiben müssen.

Herr OARath v. d. Wense. Die Wiener Congreß-Acte sey vollständig im Druck erschienen, mithin publici juris geworden, weshalb es auch nicht anstößig erscheinen könne, sich darauf zu berufen. Es enthalte die eigene Königliche Erklärung, und er halte dafür, daß man sich sowohl auf diese, als auch auf die übrigen an die Stände gegebenen Königlichen Versprechungen ganz namentlich berufen müsse.

Herr Justizrath v. Lenthe und Herr Justizrath v. Bothmer äußerten sich auf gleiche Weise, und trugen darauf an, daß solches ausführlicher geschehen müsse, als der Antrag es enthalte. Auch müsse noch stärker der Grundsatz angefochten werden, welcher der allgemeinen Ständeversammlung ein Recht zusprechen solle, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Majestät Privat-Rechte gradezu ohne Entschädigung aufheben zu können. Dieß greife zu tief in das Privat-Eigenthum, welches Niemand ohne eigene Einwilligung umsonst hinnehmen dürfe, und zu solcher Einwilligungs-Ertheilung existire keine Repräsentation. Wenn man daher die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs auch als Repräsentanten der Corporum ansehen wolle: so wären sie doch nicht Repräsentanten eines jeden Einzelnen, könnten folglich auch über die Rechte der Einzelnen nicht disponiren.

Herr Landrath v. d. Wense. Dieß sey auch seine Absicht gewesen, und habe deshalb eines Theils am Rande bemerkt, daß die Königlichen Zusicherungen seit 1814 mit angeführt werden sollten, theils enthalte es sein Antrag selbst, jedoch nur fein angedeutet und versteckt, weil er solches den Verhältnissen angemessener gehalten habe.

Nachdem nun noch über den Gegenstand verschiedentlich gesprochen war, so stellte Herr Landrath v. d. Wense zuerst die Frage:

Soll in der Vorstellung keine Bezugnahme auf die Wiener Congreß-Acte genommen werden?

worauf Majora entschieden, daß es allerdings geschehen solle; und darauf wurde die Frage:

ob der Antrag in heute rectificirter Form angenommen werden solle?

per majora bejahet.

2.

Jetzt wurde (der Bericht) von der Commission wegen der Aufhebungen der Beschränkungen des Handels mit Wolle, Wachs und Honig, auch Flachs

und Garn durch den Herrn Protosyndicus Küster in der Anlage schriftlich abgestattet und verlesen.*)

Herr Landrath v. d. Wense stellte hierauf die Frage:

Sind Stände der Meynung, daß überhaupt eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit den vorliegenden Gegenständen vorzuschlagen räthlich, und deshalb vorzuschlagen sey?

zur Abstimmung, welche per unanimia bejahet wurde.

Herr Justizrath v. Bothmer erklärte hierauf, daß das im §. 7 des Commissions-Berichts gedachte abweichende Votum vom Herrn Landrathe, Freyherrn v. Marenholtz und ihm herrühre, und entwickelte in einem ausführlicheren mündlichen Vortrage nochmals die Gründe, warum

1) eine freye Exportation in das Ausland; und
2) ein freyer Aufkauf auswärtiger Handelsleute auf dem platten Lande empfehlungs- und wünschenswerth;
3) das Concessionswesen aber ganz verwerflich sey,

und schloß mit der Bemerkung, daß wenn seine Ansicht auch den Beyfall der Versammlung nicht erhalten mögte, es doch auf jeden Fall höchst zweckmäßig erscheinen müsse, über den ganzen Gegenstand, mit Aufhebung der früheren zerstreueten, eine einzige Verordnung zu erlassen, damit man alle desfallsigen Vorschriften auf einmahl übersehen könne.

Herr Drost v. d. Wense vertheidigte dagegen die Ansicht der Majorität der Commission in einem gleichfalls ausführlichen mündlichen Vortrage, und suchte die entgegengesetzten Gründe als unhaltbahr darzustellen, wobey er noch besonders bemerklich machte, daß seit länger denn einem Jahrhundert der Landmann in hiesiger Provinz sich dabey wohl befunden, und von seiner Seite keine Klage darüber geführt sey. Alte durch Erfahrung bewährt gefundene Institute auf einmahl über den Haufen zu werfen sey um so gefährlicher, als man keine Erfahrung gemacht habe, daß der Landmann in den Provinzen, wo Restrictionen dieser Art nicht bestanden, sich in besserem Wohlstande befinde. Das Concessionswesen sey zwar im Ganzen nicht empfehlungswerth; inzwischen in vorliegender Sache und auf die vorgeschlagene Art dürfte es nützlich seyn.

Herr Protosyndicus Küster. Das im §. 8 bemerkte Votum dissensus rühre von ihm her, und müsse er zur Vertheidigung desselben bemerken, daß ihm die Beschränkung der Concessionisten auf vorgeschlagene Weise um deswillen nothwendig erscheine, damit der ganze Handel nicht von Grund aus verdorben werde. Er erkenne an, daß das Interesse des Landmanns als Producenten bey dieser Angelegenheit prävalirend sey, und dieses müsse befördert werden. Deshalb habe er im gegenwärtigen Falle nichts gegen die Zulassung der Concessionisten. Weiter dürfe dieß nun aber auch nicht, und namentlich nicht ohne allen Nutzen des Producenten gegen das Interesse der Städte ausgedehnt werden. Denn dieß bedinge wiederum das Wohl des Landmanns. Namentlich in Betreff des Wohlstandes sey notorisch, daß im ganzen Fürstenthume nur einige Kaufleute in Celle wären, die ihren Absatz nach England, Frankreich und entfernteren Gegenden mit sehr bedeutenden Capitalien betrieben. Würden diese geschwächt, so leide das Ganze darunter, indem das nah belegene Ausland, wovon die Concessionisten doch nur Gebrauch machen könnten, blos von vorübergehenden Conjuncturen zu profitiren suche. Der Producent verliehre dann den Absatz in solchen Zeiten, wo dieser Handelszweig stockte.

*) Derselbe folgt auf Seite 394.

Herr Landrath Freyherr v. Marenholtz suchte die dem ersten Voto entgegengesetzten Gründe zu entkräften, und machte unter anderen darauf aufmerksam, daß die Art der Producte nicht einmahl dasjenige noch wären, was sie früherhin waren. Die Heidschnucken-Wolle, deren Vertrieb vielleicht auf die nächste Gränze nicht mehr stark seyn mögte, werde schon großentheils durch rheinische Wolle verdrängt, weil die einländischen Fabriken theils eingegangen, theils der Luxus es nicht gestatte, sie weiter, als zu Eggen zu gebrauchen. Wie weit in das Fürstenthum herein man noch zur Gränze zu rechnen habe, sey nirgend bestimmt, und werde sich schwerlich auch auf angemessene Weise bestimmen lassen. Mehrere einländische Beamte hätten wenigstens versichert, nicht zu wissen, wie weit zur Grenze zu rechnen sey. Endlich dürfte der Wohlstand der Heidbewohner mehr durch Entbehrung, als durch eine glücklich zu nennende Lage hervorgebracht seyn.

Herr Oberhauptmann v. Harling. Ob es rathsam sey, eine Anordnung aufzuheben, die seit Jahrhundert bestanden, könne nur durch Erfahrung und nicht aus theoretischen Grundsätzen beurtheilt werden. Beschwerden wären vom Landmanne bislang nicht geführt; man könne jedoch auch nicht wissen, ob die Erhebung derselben nicht vielleicht durch das bloße Gewohntseyn verhindert oder unterlassen sey. Um durch Erfahrung prüfen zu können, dürfte es vielleicht rathsam seyn, einen Versuch auf 3 Jahre zu machen.

Nachdem nun mehrere sich theils für, theils wider die Aufhebung der Beschränkung geäußert, und unter andern insbesondere darauf aufmerksam gemacht hatten, daß hier nicht von einem neuen die natürliche Freyheit der Unterthanen beschränken sollenden, sondern von Aufhebung eines alten lange bestandenen, die natürliche Freyheit seit Jahrhunderten schon beschränkt habenden, also gewisser Maaßen zur andern Natur gewordenen Gesetzes die Rede sey; eine Maaßregel, die jetzt auf einige Zeit zur Probe völlige Freyheit geben solle, aber durchaus unzuläßig erscheinen müsse, weil die vielleicht nachher wieder nothwendig werdende Beschränkung die höchste Unzufriedenheit hervorbringen könnte, so erklärte

der Herr Landrath v. d. Wense, daß er es nach allen diesen jetzt von allen Seiten näher beleuchteten Umständen nun höchst bedenklich halten müsse, an der ganzen Verordnung etwas zu rütteln.

Der Herr Oberappellations-Rath v. d. Wense, der Herr Schatzrath v. Schrader und der Herr Obrist v. d. Knesebeck erklärten, daß sie in demjenigen, was sie für am angemessensten halten sollten, durch die entwickelten verschiedenen Ansichten so zweifelhaft geworden wären, daß sie sich außer Stande befänden, sich jetzt für die eine oder andere Meynung entscheiden zu können.

Diese Aeußerungen veranlaßten die Zurücknahme des Antrags auf einen Versuch der Aufhebung auf einige Jahre, und den Vorschlag, die Abstimmung bis zum künftigen Landtage um so mehr auszusetzen, als ein großer Theil der Mitglieder der Landschaft schon wieder abgereiset wären. Man vermeinte es sey räthlich, eine Abschrift des Commissions-Berichts zuvor in der Landschaft circuliren zu lassen, damit ein jeder von der Wichtigkeit der Sache ergriffen sich vollkommen vorbereiten könne, und die Versammlung desto zahlreicher werde.

Se. Excellenz Herr Landschafts-Director v. Plato. Eine Circulation des Berichts in der Landschaft erscheine mehr hinderlich, als nützlich. Das Beyspiel mit dem Nachtrage zum Kloster-Recesse habe deutlich gezeigt, wie wenig darauf zu rechnen sey. Eines Theils gebe es nur zu der Behauptung

Anlaß, daß man den Bericht noch nicht gelesen; andern Theils werde doch Niemand hier erscheinen, der sonst nicht hätte kommen wollen. Daß man jetzt nicht sofort zur Beschlußnahme schreiten möge, der Meynung schließe auch er sich an. Allein daneben dürfte es unerläßlich seyn, dem Königlichen Ministerio die Anzeige zu machen, daß wegen der hohen Wichtigkeit dieser Sache, wegen der großen Verschiedenheit der Meynungen, wegen der trifftigen Zweifel, die aus den näheren Entwickelungen aller dabey in Betracht kommenden Rücksichten die Versammlung zu keinem Beschlusse habe gelangen können, auf nächstem Landtage jedoch diese Sache vor allen anderen zur Erledigung gebracht werden solle.

Als nun nach einigen noch stattgefundenen Aeußerungen der Herr Landrath v. d. Wense die Frage stellte:

ob Stände der Meynung wären, daß eine Anzeige an Königliches Ministerium auf die Weise, wie Se. Excellenz vorgeschlagen habe, erlassen werden solle?

erklärten majora sich bejahend dafür.

3.

Der Herr Landrath v. d. Wense brachte hierauf zur Anzeige, daß untern 13ten July d. J. vom Königlichen Ministerio ein Schreiben anhero erlassen wäre, worin eröffnet worden, Se. Königliche Majestät habe beschlossen, daß der hiesigen Landschaft das jus praesentandi zu den Stellen am hiesigen Zuchthause nicht weiter zustehen solle, und ließ solches Schreiben selbst durch den Unterzeichneten vorlesen.

Nachdem nun das Geschichtliche hinsichtlich dieses juris praesentandi zu den Stellen des Zuchthaus-Commissairs, Predigers und Küsters, Arztes, Chyrurgen, Materialienschreibers und Pförtners vorgetragen war, machte

der Herr Landrath v. d. Wense bemerklich, daß, da dieses Recht bekanntlich auch der Calenbergschen, Grubenhagenschen und Hoyaischen Landschaft nach einem gewissen Turno zustehe, und man nicht officiell wisse, ob auch ihnen eine solche Eröffnung zugegangen sey, es angemessen erscheinen mögte, sich, vor weiteren Schritten, mit denselben in Communication zu setzen. Dieserhalb stelle er hiemit zur Frage:

Sind Stände der Meynung, daß man sich mit der Calenberg-Grubenhagenschen und Hoyaischen Landschaft wegen dieses genommen werden sollenden juris praesentandi in Communication setze?

worauf unanimia affirmative sich erklärten.

Der Herr Landrath v. d. Wense erklärte hierauf, daß die Geschäfte des dießmaligen Landtages beendigt wären, und dankte der Versammlung für die Nachsicht und den Beweiß des gewogentlichen Vertrauens, welchen sie ihm dadurch gegeben, daß sie gestattet habe, anstatt des Herrn Erblandmarschalls das Directorium zu führen.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director dankte der niedergesetzt gewesenen Commission wegen der Proposition hinsichtlich des Verkehrs mit Wolle, Wachs rc. für die Mühe und den Fleiß, mit welchem sie sich dem Geschäfte unterzogen gehabt habe, Nahmens der Versammlung, schloß den diesmaligen Landtag, dankte der Versammlung für ihr Erscheinen, wünschte den Auswärtigen eine glückliche Rückreise und empfahl sich sämmtlichen Anwesenden, womit denn die Sitzung und dieses Protocoll beendiget ist. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

An die hochlöbliche Lüneburgsche
Landschaft.

Gehorsamster Bericht

der von Hochderselben ernannten Commission zur Beurtheilung der Frage: Ob eine Aufhebung oder wesentliche Modification der den Verkehr mit verschiedenen Landes=Erzeugnissen, als: Wolle, Wachs, Honig, Flachs und Garn, beschränkenden Gesetze dieser Provinz unter den jetzigen Zeitverhältnissen erforderlich sey?

Königliches Cabinets=Ministerium hat mittelst Erlasses vom 19ten Sept. v. J. das rathsame Bedenken der Provinzial=Landschaft über die obige Frage erfordert, und es ist auf dem allgemeinen Landtage am 16ten Januar d. J., die unterzeichnete Commission ernannt:

um den vorliegenden Gegenstand zu prüfen, und ihr Gutachten darüber auf dem nächsten Landtage abzustatten.

Die Commission hat dafür gehalten, daß ungeachtet der obige Ministerial=Erlaß nur der Policey=Ordnung von 1618, und der Verordnungen vom 3ten May 1695, 13ten November 1738 und 30ten September 1774 namentlich erwähnt, es gleichwohl dem Sinne desselben und der Absicht der hochlöblichen Landschaft entsprechend seyn werde, die ganze über diesen Gegenstand bestehende, außer den eben genannten auch noch in einigen andern Verordnungen befindliche Gesetzgebung für diese Provinz der Prüfung zu dem obigen Zwecke mit zu unterziehen.

§. 1.

Die hieher gehörenden Gesetze (mit Auslassung der bloß renovirenden) sind folgende:

Die Policey=Ordnung von 1618.

enthält an unsern Gegenstand betreffenden Vorschriften:

Cap. 19 §. 2. Beamte sollen nicht verstatten, daß ledige Vorkäufer den Bürgern und andern haussitzenden Leuten ihre Nahrung entziehen, und Rocken, Gerste, Hafer, Ochsen, Schaafe, Hühner, Gänse, Leinwand, Wolle, Flachs, Wachs, Häute oder Fellwerk, den Bürgern und Landeseinwohnern zum Vorfang aufkaufen, und an fremde Oerter führen oder bringen, es wäre denn an den Grenzen, da unsere Unterthanen in die benachbarten Lande auch handthieren u. s. w.

Cap. 20. §. 1. 2. Damit auch ein jeder dasjenige, was zu verkaufen oder einzukaufen, desto bequemer Gelegenheit dazu erhalten und behalten, der hochschädliche Vorkauf und alle sonsten besorgliche Steigerung, ungeziemende Vervortheilung und Uebersetzung abgewandt werden mögen; so ordnen und wollen Wir, daß in den Städten, in welchen die Wochenmärkte allbereit angeordnet und hergebracht, dieselben continuirt, — — — in den übrigen Städten aber dergestalt angeordnet werden sollen, daß sie nicht weniger als in den andern Städten alle Samstage zu halten, auch den Ausländischen, bis zu weiterer Unserer Verordnung erlaubt, und Unsern Unterthanen gehalten seyn sollen, was sie an — — — Victualien, auch Schuhen und dergleichen Sachen zu entrathen, in Unsere Städte zu bringen, und auf den Wochenmärkten den einen Tag um ein billiges zu verkaufen.

Cap. 46. §. 1. 2. Es soll keiner dem andern auf — — — Wolle, Wachs, Flachs, Honig, Pechlinnen oder anders auf gewissen Kauf leihen oder vorstrecken;

sondern wenn Anleihen gemacht werden, daß sie mit Naturalien wieder zu bezahlen, soll dieses nicht anders, als nach dem Marktpreise, den sie zur Lieferungszeit haben, bedungen werden.

Die Verordn. v. 7ten August 1639.

(C. C. Cell. Cap. II. S. 3. Nr. 70. pag. 705.)

wiederholt dasselbe Verbot wucherlicher Anleihen und Vorschüsse auf solche Gegenstände.

Die Verordn. v. 4ten October 1676.

(C. C. Cell. Cap. IV. Sect. 4. Nr. 4.)

verbietet:

den Fremden oder Auswärtigen und deren Bevollmächtigten, auch den ledigen Knechten, zu Präjudiz und Vorfang der Bürger und Unterthanen in den Städten Wolle, Flachs, Wachs, Honig, Garn und andere benannte Gegenstände zu kaufen;.

und gebietet zugleich allen Unterthanen, was sie von diesen Gegenständen selbst haben oder erzeugen, oder von ihren Nachbaren mit ihrem eigenen Gelde erkaufen, in die Städte dieses Fürstenthums zu Kaufe zu bringen, wo dann die Bürger dafür dasselbe, was Ausländer bieten, zahlen sollen.

Rauh-Honig soll nicht aus dem Lande geführt, sondern dasselbe von den Eingesessenen in den Städten zuvor gesehmet werden.

Das rauhe Wachs soll vorher, ehe es Auswärtigen verkauft, und außerhalb Landes verführt wird, in große Boden, dem bisher üblichen Gebrauche nach, geschmolzen, und dero Behuf den Bürgern in den Städten zugebracht und verkauft werden.

Die zu möglichster Scheidung der städtischen Gewerbe von denen des platten Landes überhaupt erlassene

Verordn. v. 3ten May 1695.

(C. C. Cell. Cap. IV. S. 3. Nr. 9. pag. 181.)

bestätigt die hinsichtlich des Handels mit Flachs, Wachs, Honig und Wolle ergangenen vorstehenden Verordnungen, und setzt hinzu:

Damit gleichwohl Unsere Unterthanen, welche mit beregten Waaren versehen, selbige um einen raisonablen und billigen Preis los werden können, und ihnen in den Städten und Flecken solcher nicht nach Gefallen gesetzt werden möge, so sollen hinführo in Unsern Städten und Flecken zu Verhandlungen vorbesagter Waaren, und zwar was das Flachs, Wachs und Honig belanget, um Michaelis und Martini öffentliche Märkte (wozu Bürgermeister und Rathmänner in den Städten und Flecken, welche sie zu jeden Orts Gelegenheit nach dazu bequem zu seyn erachten, vorzuschlagen) angesetzt, und solche Märkte 8 Tage hindurch gehalten werden, auch die Hausleute und welche sonst mit dergleichen Waaren auf dem Lande zu handeln befugt, dieselben Waaren auf vorgedachte Märkte zum feilen Kauf zu bringen schuldig seyn, und außer denen vom Adel und Unsern Beamten und Pächtern (als welchen solche Waaren wenn sie damit versehen, wohin sie wollen zu verkaufen, frey und bevor bleibt) Keinen, er mag Namen haben wie er will, verstattet werden, solche außerhalb besagten öffentlichen Jahrmärkten an Fremde zu verkaufen, oder sonst außerhalb Landes, bey Vermeidung der Confiscation und nach Befindung anderer schweren Strafen zu vertreiben; in den öffentlichen Märkten aber stehet einem jeden frey, auch mit Fremden zu handeln, gestalt dann diesen solche Märkte zu jetzt besagtem Ende zu besuchen damit verstattet wird.

Die Verordn. v. 25sten November 1698.
(C. C. Cell. Cap. IV. S. 4. Nr. 80. pag. 369.)
befiehlt, daß die Wollmärkte in denjenigen Städten und Flecken, wo sie noch nicht eingeführt, binnen 6 Wochen in Vorschlag gebracht werden sollen; declarirt:

daß die Bürger und insonderheit die Manufacturies und Handwerker, so die Wolle verarbeiten, auch außer den Wollmärkten die Wolle zu verhandeln befugt seyn sollen.

befiehlt ferner:

daß die Bürger, welche die Wolle nicht zum verarbeiten, sondern um damit zu handeln aufkaufen, gehalten seyn sollen, den Manufacturies in den Städten und Flecken, was sie zu Fortsetzung ihrer Handthierung benöthigt, von der Wolle, ungeachtet sie selbige schon an andere versagt haben mögen, mit 2 Mgr. Gewinn über den Einkaufspreis für den Stein, zu überlassen;

auch

daß sie von der außerhalb der Wollmärkte aufgekauften Wolle nichts außer Landes bringen, sondern zur Etablirung der Manufacturen im Lande behalten;

auch ferner:

daß die Manufacturies keinen Handel mit Wolle haben, sondern was sie davon aufkaufen, einzig und allein verarbeiten sollen;

und endlich

daß keinem Käufer, so wenig fremden als einheimischen, vergönnt seyn soll, die Winter-Wolle vor Ende Juli, und die Sommer-Wolle vor Ende November aus dem Lande abzuführen.

Die Verordn. v. 1sten May 1723.
(C. C. Cell. Cap. IV. S. 4. Nr. 83.)
verbietet in Erneuerung der hierüber schon unterm 18ten November 1712 erlassenen Verordnung, allen Verkauf ungewaschener, oder mit unbrauchbaren Locken oder Sterb-Wolle oder sonst betrüglich vermischten Wolle, und befiehlt, daß die Obrigkeit in den Städten durch beeidigte Aufseher an der Stadt-Waage darauf achten lassen sollen.

Die Verordn. v. 13ten November 1738.
(C. C. Cell. Cap. IV. pag. 371.)
schärft die Verordnung vom 3ten May 1695 aufs Neue ein, und befiehlt wiederholt, daß keine Vorkäufereien mit Wolle, Wachs und Honig geduldet, sondern die Unterthanen, welche mit dergleichen zu handeln berechtigt, dahin angewiesen werden sollen, solche in die benachbarten, in hiesigen Landen gelegenen Städte, oder auf die dazu bestimmten Jahrmärkte zu bringen und allda zu verkaufen.

Die Verordn. v. 30ten September 1774.
(Spangenberg T. II. pag. 543.)
erneuert die wegen des Handels mit Flachs, Wolle, Honig und Wachs erlassenen früheren Verordnungen, spricht den landesherrlichen ernsten Willen aus, daß diejenige Handlung und Gewerbe

so als eine städtische Nahrung in alle Wege zu betrachten,

den Städten wieder zugewendet und noch weiter befördert werden solle, und verstattet den Kaufmanns-Innungen, durch diejenigen Aufseher, welche sie nach der Hausir-Verordnung vom 6ten December 1768 halten dürfen, unter den

Beobachtungen der §§. 8 und 9 dieser Verordnung, auch gegen den unerlaubten Verkauf und Vertrieb jener Producte zu vigiliren.

Endlich enthält die

Verordnung vom 24sten Juny 1779.
(Spangenberg Tit. II. pag. 716.)

den Garnhandel ausschließlich betreffend, und die darüber früher unterm 19ten November 1722, 26sten November und 30sten December 1723 und 7ten Juny 1775 ergangenen Verordnungen theils bestätigend, theils abändernd, folgende Bestimmungen:

Alles Kaufgarn soll das landesgesetzliche gleiche Längenmaaß des Haspels und der Stücke enthalten.

Die Garnhändler in den Städten und Flecken des Fürstenthums sollen an allen Orten auf dem platten Lande, wo gesponnen wird, genugsame auf die Richtigkeit und Güte des einzukaufenden Garns obrigkeitlich verreidete Garnsammler bestellen, und mit genugsamen Geldvorschüssen versehen.

An den Orten, wo die Kaufmannschaft diese nicht bestellet hat, soll deren Garnankauf auf andere auf dem platten Lande angesessene mit Garn handelnden Unterthanen, zum Besten der Städte, und der darin befindlichen Kaufleute zugelassen seyn.

An den Orten aber, wo die Sammler bestellet sind, sollen diese vor jenen den Vorzug haben; es sey denn, daß jene den Flachs zum Spinnen darreichten, oder die Sammler nicht so viel, als sie, für das Garn zahlen wollten.

Der Landmann soll, ohne an die Sammler gebunden zu seyn, sein Garn seiner Gelegenheit nach in eine der Städte des Landes zum Verkaufe bringen dürfen.

Weder der Landmann noch der Sammler sollen aber das aufgekaufte Garn außerhalb Landes senden dürfen, sondern sie sollen schuldig seyn, dasselbe in eine der Städte hiesiger Lande zu bringen und daselbst zu verkaufen.

Ausnahmen von diesem Ausfuhrverbote sollen nur auf nachzusuchende Concession der Regierung in den Fällen statt finden, wenn der Kaufmann und Garnhändler in der Stadt sich weigert, für das Kaufgarn den Preis der benachbarten Städte Braunschweig, Hildesheim und Bremen zu bezahlen, oder wenn dem Grenzorte, wo keine Sammler bestellet sind, fremde Städte zum vortheilhafteren Verkaufe nahe liegen.

§. 2.

Die Commission erlaubt sich, das ihrer Ansicht nach Wesentliche des Inhalts dieser Verordnungen, zur bequemen Uebersicht, folgendermaaßen, in der Kürze zusammen zu fassen:

1) Die Städte und Flecken des Fürstenthums sollen die regelmäßigen Markt-Plätze für den Absatz dieser Producte aus der ersten Hand des Producenten, und die ausschließlichen Sitze von eigentlichen Handlungs-Etablissements im Fürstenthume mit diesen Producten seyn.
2) In den Städten und Flecken des Fürstenthums sollen gewisse Märkte zu bestimmten Zeiten festgesetzt und gehalten werden, wo freye Concurrenz der Ausländer mit den Inländern zum Ankaufe unmittelbar aus der ersten Hand des Producenten verstattet seyn soll.

3) Auf anderem Wege, außer durch den Marktverkauf in den Städten und Flecken, soll regelmäßig den Producenten der Absatz an Fremde, oder die Ausfuhr aus dem Fürstenthume verboten seyn.

Ausgenommen von diesem Verbote sind jedoch

a. die Besitzer oder Bewirthschafter von Domainen oder adlichen Gütern,

b. die Grenzbewohner des Fürstenthums, und

c. so viel insonderheit das Kaufgarn betrifft, die Fälle, wenn die inländischen Handlungen mit denen in den Städten Braunschweig, Hildesheim und Bremen nicht Preis halten wollen.

4) Aufkauf auf dem platten Lande soll den Fremden und deren Bevollmächtigten gänzlich verboten und nur den im Fürstenthume etablirten Kaufleuten, Manufacturies und Handwerkern erlaubt und frey seyn.

5) Handlungs-Etablissements sollen auf dem platten Lande mit diesen Producten nicht gestattet, jedoch soll den ansässigen Hauswirthen erlaubt seyn, von ihren Nachbaren dergleichen zu dem Zwecke anzukaufen, um es in die Städte und Flecken zu Markte zu bringen.

6) Zu besonderer Begünstigung der in Wolle arbeitenden Manufacturisten oder Handwerker ist

a. gänzlich verboten, aufgekaufte Winter-Wolle vor Ende Julius, und Sommer-Wolle vor Ende Novbr. aus dem Lande abzuführen; und

b. den Wollhändlern in den Städten und Flecken zur Pflicht gemacht, diejenige Wolle, welche sie auf dem platten Lande aufkaufen, im Lande zu behalten, und jenen Manufacturisten oder Handwerkern ihren Gewerbsbedarf davon zu dem Einkaufspreise mit nicht mehr als 2 Mgr. auf den Stein Gewinn, selbst dann zu überlassen, wenn sie selbige schon an andere versagt haben würden; wogegen

c. aber auch solchen Manufacturisten und Handwerkern alle Handlung mit Wolle untersagt ist.

7) Anleihen oder Vorschüsse dem Landmann auf Lieferung der Producte zu anderen, als den zur Zeit der Lieferung geltenden Marktpreisen zu machen, ist verboten; und endlich

8) ist der Verkauf ungereinigter oder betrüglich vermischter Wolle ebenfalls verboten.

Ob und in wie weit diese gesetzlichen Dispositionen in jetziger Zeit unserm Landmanne zum Nachtheil und Bedruck gereichen? Ob sie gänzlich aufzuheben, oder in wie weit sie zu modificiren unter den jetzigen Zeitverhältnissen rathsam und thunlich sey? das ist demnach die jetzt von der Commission zu begutachtende Frage.

§. 3.

Die Commission ist einstimmig der Ansicht und Meinung, daß die Sorge für den inländischen Verbrauchsbedarf dieser für den größeren Handel und den Vertrieb nach Außen vorzüglich geeigneten und zugleich Haupt-Producte unsers Fürstenthums in dem Zustande, worin unsere Fabriken und Manufacturen in diesen Artikeln sich befinden, überall keine Beschränkung der Exportation in roher Beschaffenheit nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lasse.

Der Haushalts- und der Manufactur- und der Fabriken-Verbrauch im Fürstenthume ist, was Wolle, Honig und Wachs betrifft, notorisch nicht von der Bedeutung, daß er allein das überflüssig erzielte Product verbrauchen, geschweige denn, daß er es sämmtlich zu gerechten Preisen von den Producenten an sich nehmen könnte; und daneben ist auch, wenigstens in gewöhnlichen

Zeiten, der auswärtige Begehr nicht so stark, daß dadurch unbillig vertheuerte Preise für den inländischen Verbrauchsbedarf hervorgebracht werden könnten.

Nicht ganz gleiche Bewandtniß hat es zwar mit dem Flachse, der nur in sehr wenigen Gegenden unserer Provinz, vielleicht nur um Uelzen, in bedeutend über den eigenen Haushaltsverbrauch der Gegend, in mehreren Gegenden aber kaum dazu ausreichend erzielt wird. Indeß ist auch hiebey die Commission der einstimmigen Meinung, daß es einer Beschränkung der Exportations-Freyheit nicht bedürfe; da letztere eine unbillige Vertheuerung des Flachses für den inneren Verbrauch um so weniger besorgen läßt, als die dem Braunschweigschen und Hildesheimschen zu belegenen Gegenden unserer Provinz, wo hauptsächlich Kaufgarn gesponnen wird, sich schon bisher ihren Flachs jenseits an der Grenze einkaufen.

Wenn nun von dieser Seite der Exportations-Freyheit dieser Producte nichts entgegen steht, so hat es denn auch der Commission nicht zweifelhaft seyn können, daß die möglichste Beförderung der Exportation unter den obigen Umständen das einzige Mittel sey, den Producenten den Absatz dieser Producte zu gerechten und möglichst vortheilhaften Preisen zu versichern.

Durch welche Maßregeln aber dieses nachhaltig, nicht bloß für die seltenen Zeiten vorübergehender günstiger Handels-Conjuncturen, und zu desto nachtheiligeren Ausschlag für die gewöhnlichen Zeiten, wo diese fehlen; auch so, daß den Producenten selbst, und nicht Zwischenhänden die Vortheile der vermehrten Exportation zu Gute kommen (zu bewirken) — darüber haben die Mitglieder der Commission sich zu völlig übereinstimmender Ansicht und Meinung nicht verständigen können.

§. 4.

Zwar sind sie alle dahin einstimmig:

1) daß die nach den Verordnungen zu gewissen Zeiten abgehalten werden sollenden Producten-Märkte in den Städten und Flecken des Fürstenthums ihren Zweck gänzlich verfehlt haben, und auch in Zukunft, wenn sie wieder in den Gang gebracht werden sollten, nur verfehlen würden;
2) daß schon dieserhalb, wie auch sonst überall kein hinreichender Grund vorhanden sey, irgend einen Producenten, wes Standes er auch sey, die Freiheit zu versagen, sein selbst erzieltes Product außer Landes zu führen und zu bringen.
3) daß große Handlungen, mit bedeutenden Capital-Fonds, um beträchtliche Lager-Vorräthe halten zu können, und mit ausgebreiteten Handels-Verbindungen und auswärtiger Absatzquellen, wenn sie in der Nähe fehlen, im entfernteren Auslande aufzusuchen und möglichst direct zu benutzen, insonderheit diejenigen sind, welche den Absatz nach Außen nachhaltig sichern und dem Producenten auch in den Zeiten, wo das Product im nahen Auslande keinen Begehr hat, selbiges abnehmen können.
4) daß jedoch auch kleinere Handlungs-Etablissements in diesen Artikeln an, dem Landmanne bequemen Orten, auf dem platten Lande für den möglichst vortheilhaften Absatz aus erster Hand von guten Nutzen seyn können und werden.
5) gleichwohl wo besondere landesherrliche Privilegien einzelner Städte oder Corporationen dem entgegenständen, es in dem Umfange, worauf sich diese Privilegien erstrecken, bey dem Letzteren sein Verbleiben behalten müsse.
6) daß den inländischen Manufacturisten und Handwerkern hinsichtlich

der Wolle, und den inländischen Kaufleuten hinsichtlich des Garns kein Vorkaufs=Recht weiter zu gestatten sein dürfte. Endlich

7) daß es bey den bisherigen Verboten der wucherlichen Contracte sowohl, als auch des Verkaufs ungereinigter oder betrüglich vermischter Wolle sein Verbleiben behalten müsse.

Im Weiteren aber theilt sich die gutachtliche Meinung der Mitglieder der Commission folgendermaaßen:

§. 5.

Das Votum der Mehrzahl der Mitglieder, mithin das Gutachten der Commission geht dahin:

daß die über den Verkehr mit Wolle, Wachs, Honig, Flachs und Garn in der hiesigen Provinz bestehenden Gesetze folgendermaßen zu modificiren und abzuändern seyen:

daß künftig

1) einem jeden Producenten, ohne Unterschied des Standes frey stehe, sein selbst erzieltes Product zu jeder Zeit, wohin er will, mithin auch außer Landes, entweder selbst zu bringen und zu verfahren, oder unter seiner Begleitung, anders aber nicht, bringen und verfahren zu lassen;

2) daß einzelnen Angesessenen auf dem platten Lande, mit gänzlichem Ausschlusse der Schutz und anderer Juden, der Auswärtigen und der Häuslinge, der Handel mit diesen Producten durch besondere Concessionen der Königlichen Landdrostey an solchen Orten, wo nicht besondere landesherrliche Privilegien einzelner Städte oder Corporationen dem entgegenstehen, verstattet werde;

3) daß den inländischen Manufacturisten und Handwerkern hinsichtlich der Wolle, und den inländischen Kaufleuten hinsichtlich des Garns kein Vorkaufs=Recht weiter zu verstatten; — daß aber in allen übrigen Puncten, und namentlich bey dem bisherigen Verbote der Aufkäuferey auf dem platten Lande, der wucherlichen Anleihen und Vorschüsse auf Lieferungen, und des Verkaufes ungereinigter oder betrüglich vermischter Wolle es bey den bisherigen Verordnungen lediglich sein Verbleiben behalten möge.

Dieses Gutachten stützt sich auf folgende Gründe im Allgemeinen: daß dem Landmanne die möglichste Freyheit und Gelegenheit zum bequemen, mindest kosten= und zeitspilligen Absatze seiner Producte zu gerechten Preisen verschafft und erleichtert werde, der auf Betrügerei und Vervortheilung des Landmannes ausgehenden, zugleich dem reellen Handel der größeren Handlungen in diesen Artikeln den Garaus machenden Aufkäuferey Maaß und Ziel gesetzt bleibe;

im Speciellen:

ad 1) weil bey im Allgemeinen nicht nur unverbotener, sondern auch im ordentlichen Handelswege möglichst zu befördernder Exportation, die bisherige Ausschließung blos des pflichtigen Producenten von der eigentlichen Exportation seines selbst erzielten Products als eine unnöthige und daher unbillige Freiheits=Beschränkung erscheinen muß; die Bedingung der eigenen Beschaffung oder Begleitung des Transports aber unerläßlich seyn dürfte, wenn der verbotenen Aufkäuferey nicht Thür und Thor geöffnet werden soll;

ad 2) weil zu verhindern ist, daß nicht zu viele Handlungen dieser Art auf dem platten Lande sich aufthun mögen, wovon die Folge seyn würde, daß mancher schlechte Hauswirth der beschwerlichen Hände Arbeit den leichteren

Handel und Verkehr vorziehen, und Verarmung der Familie und Vermehrung des brodlosen Gesindels herbeygeführt werden würden;

ad 3) weil dergleichen Vorkaufs-Rechte eben so wenig zur Versorgung der in Wolle arbeitenden Manufacturisten und Handwerker mit dem benöthigten Material erforderlich, als gewiß den freyen Handels-Verkehr und die Speculation der Kaufleute lähmend, und deshalb auf die Preise des Ankaufs aus erster Hand des Producenten nachtheilig zurückwirkend ist.

§. 7.

Von diesem Commissions-Voto weicht das dissentirende Votum zweyer Mitglieder der Commission dahin ab, daß selbige

nur für die Beybehaltung der Verbote der wucherlichen Contracte und des Verkaufs ungereinigter und betrüglich vermischter Wolle;

im Uebrigen aber für die gänzliche Aufhebung der befraglichen Verordnungen in so weit, daß nur mit Ausnahme der Personen, welche ein sonstiges Gesetz von allem Handel und Gewerbe ausschließt, Aufkauf, Handlung und Exportation der befraglichen Producte Jedermann auf dem platten Lande an allen Orten, wo nicht besondere landesherrliche Privilegien einzelner Städte oder Corporationen entgegen stehen, völlig frey gelassen werden möge;

stimmen.

Dieses dissentirende Votum stützt sich hauptsächlich auf folgende Gründe:

a) weil die größtmögliche Handelsfreyheit, wie dem Handel überhaupt, so auch insbesondere dem Absatze ins Ausland am zuträglichsten seyn werde;

b) weil nur die Verstattung der Exportation des selbst erzielten Products dem Producenten wenig, und in sofern sie nur mit eigenem oder selbst begleiteten Transporte geschehen solle, ihm so gut wie gar nicht thunlich seyn oder zu Nutzen kommen werde;

c) weil die Abhängigmachung der Gewerbe von Concessionen der administrativen Behörden überhaupt möglichst zu vermeiden sey, selbige auch den Nutzen der vollen Handels- und Verkehrs-Freyheit mit den befraglichen Producten hervorzubringen nicht im Stande seyn werde;

d) der Landmann in der Regel sich gegen Betrügereyen und Vervortheilungen der Aufkäufer wohl zu sichern, und seinen wahren Vortheil in Auswahl der zuverlässigeren unter ihnen wohl wahrzunehmen wissen werde; auch

e) andere Landes-Provinzen, wo ein völlig freyer Producten-Verkehr und Handel Statt habe, sich wohl dabey befänden.

§. 8.

Endlich weicht noch das Votum eines der Mitglieder nur darin von dem obigen Commissions-Voto ab:

daß den auf dem platten Lande zu concessionirenden Handlungen nur der *einländische* Verkauf gestattet werden möge;

weil sonst der Bestand der für die Sicherung des *nachhaltigen* Absatzes auch für die Zeiten, wo das Product im Auslande wenig oder gar keine Nachfrage hat, so nothwendigen größeren Handlungen, insbesondere in Wolle, gefährdet werden würde.

Indem nun die Commission die Ansicht und Ueberzeugung ihrer Mitglieder in weitere Uebereinstimmung zu bringen nicht vermögend gewesen ist, hat sie es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen erachten müssen, außer dem durch die Stimmenmehrheit concludirten Commissions-Voto (§. 6) auch

noch die dissentirenden Vota der hochlöblichen Landschaft sofort zur berichtlichen Anzeige zu bringen, und wie über jenes, so über diese Alles zu weiterem Ermessen und Beschlusse gehorsamst anheim zu verstellen.

Zelle, den 6ten September 1826.

Küster. G. v. d. Wense. L. v. Wense. v. Marenholtz.
F. v. Bothmer.

241.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 9. September 1826.

Geschehen Celle auf dem landschaftlichen Hause am 9ten September 1826.
Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig: Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director von Plato, Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholtz, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Canonicus und Justitz-Canzley-Assessor Rehberg wegen des Stifts Bardowick, Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, Prätor Klink wegen Uelzen, Stadt-Syndicus Schwarz wegen Celle.

In der heutigen Sitzung reichte zuvörderst der Herr Can. und Justiz-Canzley-Assessor Rehberg seinen am 5. huj. expromittirten Taufschein ein, nach welchem er am 16. Febr. 1801 zu Hannover gebohren, also bereits 25 Jahre zurückgelegt habe; und es wurde solcher zu den Legitimations-Papieren des Protocolls vom 5. hujus gelegt.

2.

Hiernächst wurden die Protocolle über die Verhandlungen auf dem allgemeinen Landtage vom 5. 6. 7. hujus verlesen und genehmiget; das Protocoll vom 7. hujus wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

3.

Das Ministerial-Schreiben vom 26. April d. J. worin eröfnet worden, daß die Besoldung der künftig angesetzt werdenden Landes-Oeconomie-Räthe, außer den 48 Malter Hafer, anstatt bisheriger 860 Thlr. Cassen-Münze, in Zukunft in 500 Rthlr. Conventions-Münze bestehen sollte, wurde verlesen, und, da in Hinsicht der bereits angestellten Räthe keine Abänderung gemacht worden, beschlossen:

solches Schreiben ad acta concernentia zu legen.

Wie nun für heute keine weitere Geschäfte vorlagen: so wurde die Sitzung und dieses Protocoll damit geschlossen. Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

242.

Anzeige des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 9. September 1826, die Wahl der Grundsteuer-Commissarien betreffend.

P. P.

Obgleich die gesammte Landschaft des Fürstenthums Lüneburg die Hofnung gehegt hat und annoch hegt, daß, den ertheilten Königlichen Zusicherungen gemäß, ihrem eigenen verfassungsmäßigen Administrations-Collegio diejenigen Geschäfte hinsichtlich der neuen Grundsteuer würden gelassen und wieder über-

wiesen werden, welche sich nicht mit der eigentlichen Erhebung der Steuer selbst und Verwaltung der Gelder befassen; und obgleich der Beschluß gefaßt ist, deshalb annoch unmittelbahr an Se. Königliche Majestät sich zu wenden: so hat sie doch, um den Gang der Grundsteuer-Geschäfte mittlerweile nicht aufzuhalten, nicht verfehlen wollen, der hochverehrlichen Proposition vom 30. Juny d. J., unter Vorbehalt ihrer Rechte, ein schuldiges Genüge zu leisten. Demgemäß beehrt sich dieselbe, hiemit ehrerbietigst anzuzeigen, daß auf dem jetzt stattgefundenen allgemeinem Landtage gesammter Stände des Fürstenthums Lüneburg

1. der Herr Landrath Freyherr von Marenholz auf Dieckhorst
2. der Herr Rittmeister von Plato zu Grabow

am 5. hujus durch eminente Stimmen-Mehrheit zu Commissarien behuf des befraglichen Grundsteuer-Geschäfts erwählt sind.

Geruhen Euer Königlichen Hoheit und Excellenzen die Versicherung der größten Ehrfurcht, und Verehrung zu genehmigen.

Zelle am 9. September 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordneter Landschafts-Director, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. R. K. K. W. Sz.

243.

Protocoll des Ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 9. September 1826.

(Anwesend: der Landschafts-Director v. Plato, die Landräthe v. d. Wense, Freyherr v. Marenholz und v. Weyhe und der Ritterschafts-Deputirte v. Harling. — Die §§. 1—3 betreffen Angelegenheiten der Brandcasse.)

§. 4.

Es wurde schließlich bemerklich gemacht, daß es der Landschaft an den Gesetzsammlungen mangle, welchem Bedürfniß doch nothwendig abgeholfen werden müsse, und unanimiter beschlossen:

das Königl. Cabinets-Ministerium um die Genehmigung zu ersuchen, die Spangenbergsche und Hagemannschen Sammlungen, so wie auch die Gesetz-Sammlungen ankaufen zu dürfen; und zugleich um die Verfügung zu bitten, daß die Gesetz-Commission in Zukunft der Landschaft alle 3 Abtheilungen der Gesetz-Sammlung zusenden müsse.

Hiemit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

244.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 9. September 1826, „wegen mangelnder Gesetzsammlungen."

Oftmals sind Veranlassungen vorgekommen, wo es erforderlich war, auf ältere und neuere Gesetze zu recurriren, und man hat seit 1814 mit Leihen dem Bedürfnisse abhelfen müssen. Daß dieß oftmals Stöhrung und Auf-

enthalt veranlasse, vorzüglich wenn es während der Berathungen darauf ankömmt, ein Gesetz nachschlagen zu wollen, dürfte sich von selbst darlegen. Auch mögte schon der Anstand erfordern, daß eine Provinzial-Stände-Versammlung doch wenigstens im Besitze der Sammlungen der Gesetze seyn müsse.

Dieserhalb erlaubt die Lüneburgsche Landschaft sich die gehorsamste Bitte:

hochgeneigtest zu genehmigen, die Kosten zur Anschaffung der Spangenbergschen und der Hagemannschen Gesetz-Sammlungen, so wie auch der seit dem Anfange des Jahrs 1818 erschienenen Gesetz-Sammlungen 1. 2. und 3. Abtheilung auf die nächste Rechnung der landschaftlichen Kosten nehmen zu dürfen,

und zugleich zu verfügen

daß die Gesetz-Commission ein Exemplar sowohl der seit dem 1. Januar d. J. erschienenen Nummern aller drey Abtheilungen der Gesetz-Sammlung, als auch der in Zukunft erscheinen werdenden an hiesige Landschaft einsende.

Die Versicherung unsrer größten Ehrfurcht und Hochachtung zu genehmigen, bitten wir unterthänigst-gehorsamst.

Zelle am 9ten September 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H.

245.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 11. September 1826.

Geschehen Celle auf dem landschaftlichen Hause am 11ten September 1826. Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig: Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director von Plato, Landrath von der Wense, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Canonicus und Justiz-Canzley-Assessor Rehberg wegen des Stifts Bardowick, Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, Prätor Klink wegen Uelzen, Stadt-Syndicus Schwarz wegen Celle.

In der heutigen Sitzung wurde zuvörderst das Protocoll vom 9. huj. verlesen und genehmiget

2.

das Schreiben nebst Gesetz-Entwurf wegen der An- und Abbauer an Königl. Cabinets-Ministerium;

das Schreiben nebst Gesetz-Entwurf wegen Verpachtung der Koppeljagdten an dasselbe;

das Schreiben an Königl. Ministerium wegen der gewählten 2 Grundsteuer-Commissarien.

3.

Es wurde das Schreiben des Königl. Ministerii vom 10. July d. J. wegen angeordneter Grundsteuer-Exemtions-Commission, so wie auch das von dem Unterzeichneten deshalb entworfene Videtur verlesen.

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director von Plato. Die Königl. Verordnung vom 3. Juni d. J. führe eine Härte ohne Gleichen in der Vorschrift mit sich, daß man eine Freyheit beweisen solle, in deren unvordenklichen ungestörten Besitze man sich würklich befindet, und in der ganzen Provinz ohne Widerrede anerkannt werde. Inzwischen halte er sich überzeugt, daß eine des-

fallsige Gegenvorstellung nicht zum Zweck führen werde, und abstrahire deshalb davon. Weil inzwischen die Nachrichten, welche die Exemtions-Commission etwa begehren mögte, doch in nichts weiter bestehen würden, als Extracten aus der Matrikel und Rechnungen; hiezu das Collegium aber sich jederzeit weder versammlen, noch selbst damit beschäftigen könne, noch per Circulare die Sachen mitgetheilt werden könnten, weil dadurch viel Zeit und Porto verlohren gehen würde; so stimme er dafür:

daß der Landsyndicus damit beauftragt, und solches dem Königl. Ministerio angezeigt werde.

Damit würde es rathsam seyn, anzufragen: ob die Extracte stempelfrey gegeben werden könnten? Dunkel sey die Verordnung darüber, und scheine sich eigentlich nur auf die unmittelbahren Verhandlungen vor der Exemtions-Commission und dem Königl. Cabinets-Ministerio zu beziehen.

Uebrigens bezweifle er, ob die Bescheinigungen aus der Matrikel genügen würden, weil solche zu allgemein wären.

Herr Landrath von der Wense erklärte sich damit einverstanden.

Herr Landrath von Weyhe gleichfalls, nnd fügte noch hinzu, daß jeder Reclamant bey seiner Reclamation zugleich die Stücke werde namhaft machen müssen, die contributionspflichtig wären.

Herr Ritterschafts-Deputirte von Harling, und die übrigen Herren stimmten gleichfalls wie Se. Excellenz.

Conclusum war daher, daß dem Königl. Ministerio die Anzeige von dem an den Unterzeichneten gegebenen Auftrage gemacht, und zugleich angefragt werden solle, ob die an die Exemten etwa zu ertheilenden Extracte stempelfrey ertheilt werden könnten.

Wie nun mehrere Geschäfte nicht vorlagen, entließ Se. Excellenz die Deputirten des Stifts und der Städte, wünschte ihnen glückliche Heimkehr und empfahl sich ihnen. Hiemit ist diese Sitzung und dies Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

246.

Vortrag der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg an Königliches Cabinets-Ministerium vom 11. September 1826, in Betreff der neuen Ab- und Anbauer, nebst Anlage.

P. P.

Auf dem gegenwärtig am 5. hujus und folgenden Tagen allhier stattgefundenen Landtage haben Stände des hiesigen Fürstenthums sich über den wichtigen Gegenstand hinsichtlich der neuen An- und Abbauer berathen.

Das Resultat dieser ihrer gemeinsamen Berathung beehren sie sich, in dem Anschlusse zur höheren Prüfung und allerhöchsten Sanction vorzulegen.

Die versammelte Landschaft hielt nemlich dafür, daß, obgleich es nothwendig, gewisse Bestimmungen über vorgedachten Gegenstand zu treffen, man sich doch so wenig als möglich dabey von der alten Verfassung und gewohnten Herkommen entfernen dürfe.

Demgemäß mußte man sich hauptsächlich auf die einem meyerrechtlichen Verbande unterworfenen Grundstücke beschränken, vorzüglich, da kein Grund vorlag, weshalb man bey freyem Eigenthume der Willkühr des Besitzers Fesseln anlegen sollte.

Noch zur Zeit hat die Erfahrung nicht gelehrt, daß in Hinsicht des freyen Eigenthums Nachtheile entstanden, oder für die Zukunft zu besorgen wären.

Bey meyerrechtlichen Grundstücken entstanden aber der Fragen und Zweifel mehrere, die sowohl auf die Haupthöfe, als auf die Anbaue selbst wesentlichen Einfluß äußerten. Es schien der Landschaft nothwendig, den Gesichtspunct vorzüglich nicht aus den Augen verliehren zu dürfen, daß, indem man für die Beförderung der Abbaue hinwirken wolle, man zugleich dafür sorgen müsse, daß aus solchen nicht eine neue Classe von Behörigen entstehe, die man früher nicht kannte, und die ganz neue Rechts-Verhältnisse hätten erzeugen müssen.

Der Haupt-Grundsatz, daß Meyergut durch Veräußerung vom Hauptgrundstücke in kleineren Theilen nicht freyes Allodium werden könne, mußte wegen des Lehns-Verbandes der Gutsherrn aufrecht erhalten werden, um nicht Verluste für die Lehnsfolger zu erzeugen. Da aber durch den Ausschluß einer Verwandlung in freyes Eigenthum solchen besorglichen Verlusten vorgebeugt worden, mithin durch solche Abbaue keine Verringerungen der Lehnspertinenzien eintreten können: so mußte man das Erforderniß des lehnsherrlichen und agnatischen Consenses zu gutsherrlichen Einwilligungen dieser Art für unnöthig und oftmals ohne hinreichenden Grund hinderlich betrachten, zur Sicherung aller dabey interessirten Theile aber auch darüber klar aussprechen.

Endlich hielt man es aus dem Grunde für nicht angemessen, von den Abbauern einen Grundzins zu verlangen, weil es leicht zu einer zu großen Erhöhung der von den Abbauern zu leistenden Abgaben führen dürfte, mithin der Beförderung derselben mehr hinderlich, als zuträglich seyn mögte.

Indem nun die unterzeichnete Landschaft ehrerbietigst ersucht

Königliches Cabinets-Ministerium wolle geneigen, den obgedachten Gesetz-Entwurf zur allerhöchsten Sanction vorzulegen

erneuert sie die Versicherung ihrer größten Ehrfurcht und Verehrung.

Zelle am 11. September 1826.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. R. K. K. W. Sz.

Georg der 4te rc. rc.

Nachdem Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, wie bey dem guten Fortgange der Gemeinheits-Theilungen in Unserm Fürstenthume Lüneburg die Ansetzung neuer Anbauer immer mehr und mehr Schwierigkeiten findet; dagegen aber der privative Grundbesitz der meyerpflichtigen Höfe in eben dem Maaße vergrößert wird, und dieser vergrößerte Grundbesitz eine günstige Gelegenheit darbietet, daß auf den Grundstücken meyerpflichtiger mit dazu hinreichendem Grundbesitze versehenen Höfen Abbauer, vorzugsweise aus der Classe der nicht zur Succession berufenen Kinder, mit gutsherrlicher Genehmigung sich ansiedlen können: so verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit den getreuen Ständen Unsers Fürstenthums Lüneburg hiemit, wie folgt:

1.

Die Veräußerung eines zu einem meyerpflichtigen Hofe gehörenden Grundstückes bleibt nach, wie vor, in Folge der Verordnung vom 1. July 1699 und der fortwährend als Regel in Kraft bleibenden Untheilbarkeit der Meyergüter, nur mit Genehmigung und Zustimmung des Gutsherrn statthaft.

2.

Die Uebertragung eines meyerpflichtigen Grundstücks zum Behuf eines

Abbaues kann durch die Ausbedingung einer dem Haupthofe zu zahlenden jährlichen Rente, so wie allenfalls auch durch Verkauf, Tausch ꝛc. geschehen, alles vorbehältlich der Genehmigung des Gutsherrn, welche in keinem Falle supplirt werden kann.

Nur darf der Besitzer eines meyerpflichtigen Hofes sich von dem Abbauer desselben, bey Strafe der Nichtigkeit, keine Naturaldienste stipuliren lassen, weil dadurch eine Pflichtigkeit des Erwerbes hinsichtlich des meyerpflichtigen Besitzers des Haupthofes würde begründet werden; und es werden alle Obrigkeiten in Unserm Fürstenthume Lüneburg hiemit angewiesen, einem auf Naturaldienste lautenden Uebertragungs-Contracte die obrigkeitliche Bestätigung zu versagen.

3.

Das Minimum eines zu Errichtung einer neuen Abbauerstelle künftig einzuräumenden meyerpflichtigen Grundstücks wird bey solchem Boden, welcher durch drey von dem Gutsherrn, dem Meyer und dem Abbauer zu wählenden Achtsleuten zu vier Korn-Ertrag und darüber abgeschätzt worden, auf zwey; bey schlechterem Boden aber auf vier Calenberger Morgen festgesetzt, und die Errichtung von Abbauerstellen mit geringerem Flächengehalte hiemit untersagt.

4.

Vor Confirmation des zu einem Abbau auf meyerpflichtigen Höfen errichteten Contracts sind jederzeit die Concurrenz-Principien, nach welchem der Abbauer auf eine billige Weise zu den Gemeinde- und andern Lasten etwa herbey zu ziehen ist, durch die Orts-Obrigkeit genau zu reguliren, und unserer Landdrostey zur Genehmigung vorzulegen.

5.

Die rechtlichen Verhältnisse eines behuf Errichtung einer Abbauerstelle übertragenen meyerpflichtigen Grundstücks bleiben unverändert, mithin bleibt ein Abbau untheilbahres Meyergut.

Es finden demnach die gesetzlichen Vorschriften wegen der Succession in den Meyergütern, des trennbahren und untrennbahren Allodii ꝛc. auch auf die Abbauerstellen ihre volle Anwendung; und es verbleiben daher auch dem Gutsherrn des Haupthofes über den oder die Abbauer desselben alle diejenigen Rechte und Befugnisse, welche ihm hinsichtlich des Haupthofes zustehen, mithin sind auch die Abfindungen der nicht zur Succession in der Stelle berufenen Kinder, insofern solche nicht sofort baar entrichtet werden, von der Genehmigung des Gutsherrn abhängig, welchem auch die Ertheilung der Consense zu etwaigen Anlehnen auf die Stelle selbst zustehet. Jedoch versteht es sich von selbst, daß eine etwaige Abmeyerung des Wirths auf dem Haupthofe keinen Einfluß auf die Abbauer äußert.

Ist in dem ursprünglichen Uebertragungs-Contracte eine jährliche Rente oder Erbenzins an den Haupthof stipulirt: so ist solche in dem etwaigen Concurse über das Vermögen des Abbauers unmittelbahr nach den Prästandis, welche der Gutsherr zu fordern hat, zu classificiren.

Uebrigens ist der Besitzer des Haupthofes, selbst in dem Falle, wenn der Abbau gegen Stipulation einer jährlichen Rente überlassen ist, nicht befugt, die Veräußerung desselben im Ganzen zu verhindern.

6.

Die auf dem Haupthofe ruhenden gutsherrlichen Prästationen können einem verhältnißmässigen Theile nach bey der Veräußerung eines meyerpflichtigen Grundstücks behuf eines Abbaues auf dieses Letztere übertragen und dem Haupthofe abgenommen werden, insofern darüber zwischen den beyden

contrahirenden Theilen eine Vereinbahrung stattfindet, und die gutsherrliche Genehmigung dazu ertheilt ist.

7.

Den Gutsherren der Haupthöfe bleibt es unbenommen, sich von einer jeden Abbauerstelle das in Unserm Fürstenthume Lüneburg bey Häußlingen hergebrachte sogenannte Dienstgeld von jährlich Einen Thaler zwey Ggr. acht Pf. Conventions-Münze, so wie als Zeichen der Anerkennung der Gutsherrschaft jährlich ein sogenanntes Rauchhuhn stipuliren zu lassen, und es gebührt den Gutsherren überdem bey einer jeden Veränderung in der Person des Abbauers ein mäßiger Weinkauf, welcher jedoch den Betrag der Hälfte einer einjährigen Prästation des Abbauers an den Gutsherrn nicht übersteigen soll.

Dagegen haben die Gutsherren in Unserm Fürstenthume Lüneburg zur Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten auf einen besonderen Grundzins von den Abbauerstellen freywillig Verzicht geleistet.

8.

Da nach dem §. 5 dieser Verordnung das zu einem Abbau von einem Meyerhofe eingeräumte Grundstück seine Qualität als Meyergut beybehält: so ist auch, wenn der Haupthof von einem Lehngute als Pertinenz desselben releviren sollte, weder der Lehnsherr noch der Lehnsfolger befugt, die zu dem Abbau ertheilte gutsherrliche Genehmigung anzufechten.

9.

Der über einen Abbau von einem meyerpflichtigen Hofe verabredete Contract ist schriftlich zu errichten, und nach eingeholter gutsherrlicher Genehmigung der Orts-Obrigkeit zur Confirmation vorzulegen, und zwar dieses alles bey Strafe der Nichtigkeit. Die Orts-Obrigkeit hat hiebey zugleich die Beobachtung des §. 4 sowie auch die feuer-polizeylichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Alle außer diesem schriftlichen Contracte etwa eingegangene Nebenverträge werden hiedurch für ipso jure nichtig und für alle Theile unverbindlich erklärt.

10.

In Ansehung der An- und Abbauer auf nicht meyerpflichtigen freyen Gütern oder Grundstücken auf dem platten Lande behält es bey demjenigen sein Bewenden, was deshalb früher verordnet oder sonst hergebracht ist, und es findet, wenn von einem solchen freyen Gute, welches dem Lehnsverbande unterworfen ist, ein Grundstück zum An- oder Abbau gegen Stipulation einer jährlichen Rente übertragen worden, die Bestimmung des §. 8 dieser Verordnung gleichfalls ihre Anwendung, so, daß nie solche An- oder Abbaue weder vom Lehnsherrn, noch vom Lehnsfolger angefochten werden können.

11.

Hinsichtlich der Ausweisungen zu neuen Anbauen aus ungetheilten Gemeinheiten behält es gleichfalls bey demjenigen sein Bewenden, was darüber in Unserm Fürstenthume Lüneburg bisher verordnet, oder sonst hergebracht ist.

Wir ꝛc. ꝛc.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. R. K. K. W. Sz.

247.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 11. September 1826, in Betreff der Koppeljagden, nebst Anlage.

Die vielen mit großem Frevel in den letzteren Jahren ausgeübten Wilddiebereyen im hiesigen Fürstenthume mußten die Stände desselben veranlassen, den Quellen nachzuspüren, woraus diese vielleicht vorzugsweise fließen mögten.

Hier stellte sich vor allen anderen vorzüglich der eingerissene Mißbrauch dar, daß an mehreren Orten des Fürstenthums Lüneburg kleine Districte, ja sogar einzelne Feldmarken an einzelne Landleute, Müller, Handwerker und Häuslinge von den Koppeljagd-Interessenten, und zwar jeder Interessent für sich an einzelne von dem andern Pächter verschiedene Personen, verpachtet worden sind, so daß so viele Koppeljagd-Interessenten in der Feldmark berechtiget waren, auch eben so viele Pächter erschienen.

Diese Pächter waren befugt, Gesellschaft mitzunehmen, und so hat sich eine Jagdlust unvermerkt in einem Stande verbreitet, dem solche höchst verderblich wird.

Abgesehen davon, daß solche Pachtungen den besten Deckmantel zur Wilddieberey abgeben, muß man unbedingt zugestehen, daß das Jagdgehen dieser Leute sie von ihrem eigentlichen Geschäftsbetriebe abzieht, zum Müssiggange gewöhnt und am Ende zur gänzlichen Verarmung führt.

Um solchem Uebel möglichst zu steuern, erlaubt die unterzeichnete Landschaft sich, einen Entwurf zu einer desfallsigen Verordnung ehrerbietigst zur höheren Sanction vorzulegen.

Bislang fand im hiesigen Fürstenthume keine Beschränkung in Hinsicht der Verpachtungen der Koppeljagden statt, und insofern werden allerdings durch diesen Gesetzes-Entwurf den einzelnen Koppeljagd-Interessenten Rechte entzogen, welche sie bislang besaßen.

Allein abgesehen davon, daß hier nur einem bisherigen schädlichen Misbrauche gesteuert werden soll, und man deshalb die im Fürstenthume Calenberg geltende Beschränkung, nur an einen Koppeljagd-Interessenten verpachten zu dürfen, die per indirectum zur Folge hat, daß man sie oft gar nicht verpachten kann (?), muß die unterzeichnete Landschaft die Bemerkung sich erlauben, daß dieser Gegenstand auf drey Landtägen zur öffentlichen Sprache gebracht, durch eine besondere Commission bearbeitet, und darauf erst der Beschluß gefaßt ist.

Jeder Berechtigte hat also Gelegenheit gehabt, sich über sein Recht zu äußern, wenn er wollte, und seinen etwaigen Widerspruch zu erklären. Deshalb, weil solchergestalt auf verfassungsmäßigem Wege verfahren ist, wird kein Berechtigter über Unbilde sich beschweren können.

Ehrerbietigst bittet daher die unterzeichnete Landschaft:

Königliches Ministerium wolle geneigen, Sr. Königlichen Majestät den obigen Gesetz-Entwurf zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, und dann diese Verordnung für das hiesige Fürstenthum zu erlassen,

erneuert auch zugleich die Versicherung der größten Ehrfurcht und Verehrung.

Zelle, am 11ten September 1826.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. R. K. K. W. Sz.

Georg der Vierte ꝛc.

Nachdem vielfältig wahrgenommen, welcher Mißbrauch durch Verpachtungen der Koppeljagden in einzelnen kleinen Abtheilungen, und besonders an Landleute, die dadurch von ihrer eigentlichen Beschäftigung abgewandt und zum Müssiggange gewöhnt werden, in Unserm Fürstenthume Lüneburg getrieben ist, und solchem Unwesen gesteuert werden muß, so verordnen Wir, nach vorgängigem Rathe der getreuen Stände Unsers Fürstenthums Lüneburg, für gedachtes Fürstenthum hiemit, wie folgt:

1.

Die zu einem Gute oder einer Corporation gehörende Koppeljagd soll in der Regel nur an einen einzigen Pächter verpachtet werden dürfen.

2.

Der Pächter einer Koppeljagd darf selbige nur für seine Person oder durch seine bebrodtete Diener beschießen lassen, wobey es dem Pächter jedoch unbenommen bleibt, solche gepachtete Koppeljagd zu Zeiten mit mehreren Schützen in seiner Gesellschaft zu bejagen.

3.

Die Verpachtung einer Koppeljagd, getrennt vom Gute, an Personen aus dem Bauernstande, an Müller, Handwerker und Häuslinge auf dem Lande, so wie auch das Beschießen einer Koppeljagd durch Personen aus diesem Stande soll hiemit gänzlich untersagt seyn.

4.

Jede Afterverpachtung einer Koppeljagd wird hiemit bey Strafe der Nichtigkeit verboten.

5.

Alle bereits über Koppeljagden abgeschlossene Contracte, welche gegen vorstehende Bestimmungen anstoßen, sollen nur noch bis zum 1. Februar 1827 in Kraft bleiben, dann aber gänzlich ohne alle Entschädigung für den einen oder andern Theil hiemit aufgehoben seyn, das Pachtgeld nur bis zu solchem Tage bezahlt, und das etwa für eine Zeit nach dem 1. Februar 1827 pränumerando Bezahlte zurückgezahlt werden.

6.

Sollte einem Gute oder einer Corporation eine Koppeljagd zustehen, welche drey Meilen oder darüber von dem Gute oder dem Sitze der Corporation entfernt wäre, so soll dem Besitzer zwar erlaubt seyn, dieselbe unter den oben art. 2, 3 und 4 verordneten Beschränkungen besonders zu verpachten, jedoch dergestalt, daß in dem Bezirke eines Amts oder geschlossenen Gerichts niemals mehr als ein einziger Pächter von ihm angenommen werden darf.

7.

Sollten etwa einzelne Güter oder Corporationen durch besondere Privilegien, Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse oder andere gültige Rechtstitel ausgedehntere Befugnisse rechtlich erworben haben, so bleiben solche billig in Kraft.

8.

Uebrigens hat sowohl jeder Koppeljagds-Berechtigte selbst, als dessen Pächter sich in Ausübung der Jagd so lange genau nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 21. Januar 1814 über die Setz- und Hegezeit zu richten, bis von Uns weitere Verfügungen auf verfassungsmäßigem Wege werden erlassen werden. Wir ꝛc.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. R. K. K. W. Sz.

248.

Protocoll des Ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 11. September 1826.

(Anwesend: der Landschafts-Director v. Plato, die Landräthe v. d. Wense und v. Weyhe und der Ritterschafts-Deputirte v. Harling. Das Schreiben vom 9ten deff. M. wegen mangelnder Gesetzsammlungen wird vorgelegt und signirt, sodann werden Brandcassen-Sachen vorgenommen.)

249.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 12. September 1826, nebst Anlage.

Geschehen Celle auf dem landschaftlichen Hause am 12ten September 1826.
Im Landraths-Collegio.

Gegenwärtig: Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director von Plato, dHrn. Landräthe von der Wense, Freyherr von Marenholz und von Weyhe.

Nach eröffneter Sitzung wurde

1.

das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 16ten Juni d. J., worin erwähnt wurde, daß dem Herrn Obristen von Zastrow zu Canzlerhoff die erbetene Entlassung von der Land-Commissarien-Stelle in den Aemtern Harburg und Moisburg ertheilt sey, verlesen.

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director bemerkten, daß sich Niemand um solche Stelle bislang wieder beworben habe, man sich also der Verlegenheit aussetzen werde, Jemand zu wählen, der es anzunehmen nicht geneigt seyn möchte. Er wolle vernehmen, ob dem Collegio etwa ein solcher, der es wünsche, bekannt sey.

Herr Landrath von Weyhe. Einstmals habe der Herr Drost von Möller zu Heiligenthal sich geäußert, daß er wünsche, ihm mögte eine Land-Commissarien-Stelle zu Theil werden. Er erbiete sich, gewisse Erkundigung einzuziehen, wenn das Collegium geneigt sey, die vacante Stelle demselben zu conferiren.

Unanimia erklärten, daß sie dem sehr gern beystimmten, und der Herr Drost von Möller präsentirt werden solle, sobald Gewißheit darüber eingehen werde, daß er das Commissariat annehmen wolle.

2.

Das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 18ten August d. J. wurde gleichfalls verlesen, worin eröffnet worden ist, daß dem Hauptmann von der Wense zu Mörse die nachgesuchte Entlassung vom Land-Commissariate in den Aemtern Gifhorn, Fallersleben und Meinersen ertheilt sey.

Wie der Herr Landrath Freyherr von Marenholz sich geneigt erklärte, dieses Land-Commissariat zu übernehmen, beschlossen unanimia denselben dazu zu präsentiren.

3—4.

(Der Landrath v. d. Wense übernimmt, wie bisher, auch die Monitur der folgenden Brandcassen-Rechnungen und macht darauf aufmerksam, daß die so sehr häufigen Feuersbrünste, die eine beträchtliche Erhöhung der Beiträge

veranlassen, eine Revision der Brandcassen-Ordnung erforderlich machen möchten. Es sollen Extracte aus den Rechnungen angefertigt werden, um dadurch die zur Beurtheilung nöthige Uebersicht zu gewinnen.)

5.

Das Schreiben an Königliches Cabinets-Ministerium wegen Verkehrs mit Wolle, Wachs und Honig 2c., so wie auch das wegen Zuschusses zur Ritter-Academie wurde verlesen, genehmigt, signirt und in die Expedition gegeben.

6.

(Der Landrath v. d. Wense stellt den Antrag, bei dem Cabinets-Ministerio von dem wegen des ritterschaftlichen Credit-Instituts mit den Gebrüdern Hostmann abgeschlossenen Agentur-Vertrage Anzeige zu machen. Man hält indessen die Genehmigung des Ministerii zu dessen Abschlusse nicht für erforderlich und eine bloße Benachrichtigung für überflüssig, weil das Ministerium doch aus den vorgelegten Rechnungen Kenntniß von der Sache bekomme.)

7.

Das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11ten August d. J. an das Schatz-Collegium des Königreichs hinsichtlich der Provinzial-Landtags-Versammlungs-Kosten de 1. Juli 1825 bis dahin 1826, worin das Gratial für den Pedell Hagenau ad 6 Thlr. 16 Ggr. gestrichen worden, wurde verlesen.

Unanimia beschlossen, daß sowohl deshalb, als auch wegen der Entschädigung des Pedellen für eine Dienstwohnung anderweite Vorstellung geschehen solle.

8.

Hierauf wurde von Sr. Excellenz, dHrn. Landschafts-Director v. Plato bemerklich gemacht, daß das Inventarium des landschaftlichen Hauses in sehr schlechten Umständen sich befinde. Nur wenige Stühle wären vorhanden, und zum Theil zerbrochen. Behuf des Landtags müßten Stühle, Federmesser, Scheeren und Dintenfässer zusammen geliehen werden, damit man nur für die nothwendigsten Bedürfnisse sorgen könne. Dem Anstande einer Landschaft könne dies ohnmöglich entsprechen, und es scheine ihm daher erforderlich, daß das Inventarium revidirt, ein Anschlag von dem Erforderlichen gemacht und beym Königlichen Ministerio darauf angetragen werde, daß die Kosten der Anschaffung bewilliget würden.

Die Herren Landräthe stimmten diesem sämmtlich bey, und es war Conclusum: daß der Unterzeichnete mit dem Herrn Schatz-Secretair Dr. Seelhorst wegen des Inventarii Rücksprache zu nehmen, solches gemeinschaftlich revidiren und unter Zuziehung der Handwerker einen Anschlag über das Erforderliche zu verfertigen haben solle.

9.

Die für den Pedellen der Landschaft entworfene Instruction wurde verlesen, ihrem Inhalte nach genehmiget und signirt, jedoch, weil man vor der Hand demselben wegen der Landschaft noch gar nichts aussetzen könne,

beschlossen: der Ausfertigung derselben annoch Anstand zu geben, und sie vorläufig blos zu den Acten zum künftigen Gebrauche zu legen.

10—22.

(Betreffen ritterschaftliche Güterangelegenheiten und Beneficien, so wie die Vergebung der landschaftlichen Freytische.)

Zur Beglaubigung.
F. Vogell.

Instruction für den landschaftlichen Pedellen.

1.

Der landschaftliche Pedell hat die Befehle Sr. Excellenz, des Herrn Landschafts-Directors, der Herren Landräthe und des Herrn Erblandmarschalls, so wie auch des Landsyndici in landschaftlichen Sachen gewissenhaft, getreulich und mit möglichster Schnelligkeit auszurichten.

2.

Es ist derselbe verpflichtet, während der Sitzungen der Landschaft und deren Ausschüssen und Collegien in der Nähe derselben sich aufzuhalten, um im erforderlichen Falle die zu ertheilenden Befehle annehmen und ausrichten zu können.

3.

Er hat für die Reinigung und Heizung der zum Gebrauche der landschaftlichen Versammlungen bestimmten Zimmer, auch Herbeyschaffung der erforderlichen Tische und Stühle zu sorgen, und wieder wegzuschaffen;

4.

Was ihm etwa zufällig zur Aufbewahrung anvertrauet wird, getreulich zu bewahren, und an Niemand verabfolgen zu lassen, der dazu nicht berechtiget ist.

5.

Was ihm etwa zufällig von den landschaftlichen Verhandlungen zur Wissenschaft kömmt, hat derselbe verschwiegen für sich zu behalten, und Niemand etwas davon zu offenbaren.

6.

Ueberhaupt hat sich derselbe als ein getreuer redlicher landschaftlicher Diener zu betragen, und eines stillen ruhigen nüchternen Lebenswandels zu befleißigen.

7.

Für diese Dienstleistungen kann demselben in Gefolge höherer Verfügungen nichts weiter, als freye Wohnung zugesichert werden, und es wird eine beyderseits freystehende halbjährige Kündigung vorbehalten.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W.

250.

Vortrag des Landraths-Collegii an Se. Majestät den König vom 12. September 1826, die Besetzung von Land-Commissariaten betreffend.

P. P.

Zu der durch Resignation des Hauptmanns von der Wense zu Mörse erledigten Land-Commissair-Stelle bey den Aemtern Fallersleben, Gifhorn und Meinersen erlauben Wir uns, den Landrath Carl August Freyherrn von Marenholz auf Dieckhorst hiemit zum anderweiten Land-Commissair zu präsentiren, und bitten submissest:

Euer Königlichen Majestät wollen geruhen, wegen dieser Präsentation das Erforderliche verfügen zu lassen.

Mit dem tiefsten Respecte verharren wir

Euer Königlichen Majestät ꝛc.

Celle, am 12ten September 1826. L. v. P.

251.

Anzeige der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12. September 1826, in Betreff des beschränkten Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig.

Auf dem am 5ten hujus und folgenden Tagen allhier stattgefundenen Landtage gesammter Landschaft hat zwar die zur Abstattung eines Gutachtens über vorbemerkten Gegenstand niedergesetzt gewesene Commission ihren Bericht abgestattet, und es ist solcher darauf in Berathung und reifliche Erwägung gezogen.

Hier haben sich jedoch, bey den näheren Entwickelungen der dabey in Betracht kommenden vielseitigen Rücksichten, eine sehr große Verschiedenheit der Meynungen und manche triftige Zweifel hervorgethan, die nicht sofort beseitigt werden konnten, vielmehr weitere Untersuchung und nähere Aufklärungen erforderten.

Bey der großen Wichtigkeit der Frage: ob es räthlich sey, eine seit länger denn 200 Jahren bestandene Beschränkung aufzuheben, oder wie sie zu modificiren sey? hat die unterzeichnete Landschaft daher jetzt noch nicht zu einer Beschlußnahme gelangen können, solchen Gegenstand vielmehr bis zum nächsten Landtage aussetzen müssen.

Indem wir nicht verfehlen, dieses schuldigst zur Anzeige zu bringen, bitten wir zugleich ehrerbietigst, die Versicherung der größten Ehrfurcht und Verehrung zu genehmigen.

Zelle, am 12ten September 1826.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W.

252.

Antrag der „Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12. September 1826, eine Beihülfe aus dem geistlichen Fonds für die Ritter-Academie betreffend.

Auf Königliche allergnädigste Proposition ist vor einigen Jahren die Ritter-Academie zu Lüneburg bedeutend erweitert, und große Baue vorgenommen worden, welche nicht nur einen vorübergehenden, sondern auch bleibenden vermehrten Kosten-Aufwand erfordert haben.

Die Ritterschaft hat niemals verkannt, daß Sr. Königlichen Majestät allergnädigste landesväterliche Absichten bey jener Proposition auf die Vervollkommnung und größeren Flor dieser Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt gerichtet waren, und wurde wegen der größeren, die Kräfte des damaligen und leider auch noch zeitherigen Vermögens-Zustandes übersteigende Kosten theils durch die Hoffnung einer stärkeren Frequenz, theils durch die unterm 22sten März 1819 eröfnete Zusicherung eines Zuschusses von Seiten Sr. Königlichen Majestät geliefert.

Eine größere Frequenz ist in der Maaße nicht eingetreten, wie sie gehofft wurde, welches hauptsächlich wohl darin begründet seyn mag, daß der Aufenthalt auf der Ritter-Academie selbst den Beneficiirten, noch mehr aber den Nichtbeneficiirten sehr kostbar wird, und der Aufenthalt auf anderen jetzt sehr vor-

theilhaft und zweckmäßig eingerichteten Schulen mit keinem so bedeutenden Kostenaufwande verknüpft ist.

Die allergnädigst zugesicherte Königliche Beyhülfe aus den zu milden Zwecken bestimmten geistlichen Fonds ist aber ebenfalls noch nicht erfolgt. Zwar wird mit allerunterthänigstem Danke anerkannt, daß Se. Königliche Majestät geruhet haben, zur Verbesserung des Gehalts des Inspectors 200 Thlr. allergnädigst anzuweisen, und dem Professor Becker zur Reise nach England, um sich zum Unterrichte in der englischen Sprache mehr auszubilden und zu vervollkommnen 100 Louisd'or auszahlen zu lassen. Allein so sehr auch diese allerhöchste Gnade zu verehren ist, so mindert sie doch das fortwährende Bedürfniß nicht.

Wie nun gegenwärtig die zu milden Zwecken bestimmten geistlichen Fonds gewiß von mancher früherhin darauf gehaftet habenden Belastung werden befreyet seyn, so erlaubt die Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg sich die gehorsamste Bitte:

> Königliches Cabinets-Ministerium wolle geneigen, Sr. Königlichen Majestät das submisseste Gesuch der Ritterschaft, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die unterm 22ten März 1819 allergnädigst zugesicherte Hoffnung, aus den zu milden Zwecken bestimmten Fonds eine Summe für die Ritteracademie zu bewilligen, nunmehr huldreichst in Erfüllung gehen zu lassen.

Königliches Cabinets-Ministerium bitten wir schließlich um die Genehmigung der Versicherung unserer größten Ehrfurcht und Verehrung.

Zelle, am 12ten September 1826.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe und Ritterschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W.

253.

Schreiben an die Landschaft der Fürstenthümer „Calenberg-Grubenhagen und an die Landschaft der Grafschaft Hoya" vom 12. September 1826, die Präsentation zu den Dienststellen am Zuchthause in Celle betreffend.

Gehorsamstes Pro Memoria.

Unbekannt damit, ob das in Abschrift angebogene, vom Königlichen Cabinets-Ministerio unterm 13ten July d. J. anhero erlassene Schreiben, nach welchem den betreffenden Landschaften für jetzt und für die Zukunft die Präsentationen zu den Stellen am Zuchthause hieselbst nicht mehr zustehen sollen, auch an dasige hochlöbliche Landschaft ergangen sey, verfehlen wir nicht, dieselbe durch obige Mittheilung in Kenntniß zu setzen.

Wir können und werden uns bey dieser, unsers Bedünkens nach nicht sattsam begründeten Erklärung nicht beruhigen, sind vielmehr entschlossen, mit der schuldigen Ehrfurcht aber nachdrücklich bey Sr. Königlichen Majestät zu reclamiren.

Da inzwischen hier nicht blos unser, sondern auch aller bey diesem Präsentations-Rechte interessirten Landschaften (?) zur Frage stehet, so erlauben wir uns die Anfragen:

> ob hochlöbliche Calenberg-Grubenhagensche (Hoyaische) Landschaft gleichfalls gesonnen sey, bey Sr. Königlichen Majestät zu reclamiren? und
> ob jede Landschaft für sich allein eine Vorstellung einbringen wolle, oder ob gemeinschaftlicher Vortrag geschehen solle.

Einer gefälligen baldigen Erwiederung entgegensehend, bitten wir um die Genehmigung unserer vollkommensten Hochachtung.

Zelle, am 12ten September 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts=Director und Landräthe, Ritter= und Landschaft.

L. v. P.

254.

Vortrag des „landschaftlichen Collegii des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets=Ministerium vom 12. September 1826, das herkömmliche Gratiale des landschaftlichen Pedellen betreffend.

In dem uns abschriftlich zugegangenen hohen Rescripte vom 11ten August d. J. an das Schatz=Collegium des Königreichs in Betreff der Provinzial-Landtags=Kosten haben Euer Königlichen Hoheit und Excellenzen zu erkennen zu geben geruhet:

> daß dem Pedell Hagenau die mit 6 Thlr. 16 Ggr. für denselben berechneten Gebühren für die zu seinen ordentlichen Dienst=Verrichtungen gehörige Aufwartung nicht gut gethan werden können.

Das bey dieser Ausgabe zum Grunde liegende Verhältniß dürfte inzwischen ergeben, daß ihm dieses Gratial doch wohl zuzubilligen seyn mögte, oder mit größerem Kosten=Aufwande für ein unentbehrliches Bedürfniß gesorgt werden müßte.

Das landschaftliche Haus besitzt nehmlich kein der Landschaft gehöriges Inventarium, außer anderthalb Dutzend alter Rohrstühle und drey tannen blos abgehobelte Tische. Wenn nun Landtag gehalten werden soll, müssen die erforderlichen Stühle, anständige Tische, Tischdecken ꝛc., ja sogar Dintenfässer, Papierscheeren und Federmesser aus der Stadt zusammen geliehen und getragen werden.

Dies dürfte nun wohl nicht zu seinen ordentlichen Dienstverrichtungen gezählt werden können, ist auch niemals dazu gezählt worden.

Vor der französischen Occupations=Zeit besaß die Landschaft in obiger Hinsicht ein vollständiges Inventarium, und demohngeachtet war ein ähnlicher Transport erforderlich, weshalb dem Pedellen schon aus frühen Zeiten jedesmal bey einem allgemeinen Landtage ein feststehendes Gratial von 6 Thlr. Cassen=Münze aus der Steuer=Rechnung gezahlt wurde.

Denn früherhin, wie die Land= und auch die Schatzräthe sowohl, als auch der Landschafts=Director im landschaftlichen Hause ihre Zimmer sämmlich bewohnten, wurde der allgemeine Landtag nicht im landschaftlichen Hause, sondern auf dem Rathhause zu Celle gehalten. Dahin wurden denn die erforderlichen Effecten hin und zurück gebracht. Um die Transport=Kosten=Rechnungen im Kleinlichen zu vermeiden, war die Summe von 6 Thlr. ein für allemahl für jeden allgemeinen Landtag bestimmt, und dürfte dem Verhältnisse auch angemessen seyn.

Wäre ein erforderliches Inventarium vorhanden, so mögte wohl in Zukunft dieses Gratial cessiren können, sobald dem Pedellen etwas gereicht würde. Jetzt hat er aber von wegen der Landschaft gar nichts, weder Dienstwohnung, noch billige Entschädigung dafür, und drey bis vier Dutzend Stühle ꝛc. aus der Stadt zusammen zu leihen, auch mit Gehülfen her und wieder wegzubringen, kann man doch wohl mit Billigkeit von ihm nicht noch obendrein

umsonst verlangen, oder zu seinen schuldigen Dienstverrichtungen zählen.

Es ist nicht zu verkennen, daß es dem Anstande nicht angemessen erscheinen müsse, ein Ersparungs-System vorgedachter Art für die Zukunft fortbestehen zu lassen, und werden wir uns erlauben, in einem demnächstigen ehrerbietigsten Antrage unter Beyfügung eines Anschlages um die hohe Genehmigung zu bitten, die erforderliche Anzahl Tische, Stühle und dergleichen zum Behufe der Provinzial-Landtags-Versammlungen anschaffen zu dürfen.

Bis dahin mögten aber dem Pedellen diese 6 Thlr. Cassen-Münze für diese nicht zu seinem Dienste gehörende Verrichtungen zu verabreichen und zuzubilligen seyn.

Nach solchergestalt aufgeklärten Verhältnissen der Sache dürfen wir der Hoffnung uns erfreuen, Königliches Cabinets-Ministerium wolle geneigen:

dem Pedellen Hagenau die befraglichen 6 Thlr. 16 Ggr. Conventions-Münze für den im Januar d. J. stattgehabten allgemeinen Provinzial-Landtag, so wie auch in künftigen gleichen Fällen zu bewilligen, und dem Schatz-Collegio des Königreichs deshalb die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Genehmigen Euer Königliche Hoheit und Excellenzen die Versicherung unserer größten Ehrfurcht und Verehrung.

Zelle, am 12ten September 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P.

255.

Anzeige des „Lüneburgschen landschaftlichen Collegii in Celle" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 13. September 1826, Requisitionen der Grundsteuer-Exemtions-Commission betreffend.

Das hochverehrliche Rescript vom 10ten July d. J. hat uns zu einer Berathung veranlassen müssen, wie solchem in vorkommenden Fällen auf minder zeit- und kostenraubende Weise gelebt werden könne?

Das landschaftliche Collegium ist nicht immer versammlet; die Mitglieder wohnen in der Provinz entfernt von einander, und die erforderlichen Nachrichten können nur archivalische seyn, deren Quellen sich zu Celle sämmtlich befinden.

Aus diesen Gründen dürfte es sehr zur schnellen Beförderung gereichen, wenn Königliches Cabinets-Ministerium geneigen mögte, zu genehmigen:

daß die Erwiederungen und Mittheilungen an die Grundsteuer-Exemtions-Commission, insofern sie blos Nachrichten, Extracte und Erläuterungen aus der Matrikel und anderen landschaftlichen Acten und Rechnungen betreffen, Kraft unseres speciellen Auftrages von dem zeitigen Landsyndico allein mitgetheilt und unterschrieben werden dürfen, und

damit dergleichen bey der Grundsteuer-Exemtions-Commission keinen Anstoß finden und vollen Glauben haben möge,

derselben solche Verfügung eröffnen zu wollen.

Hiernächst hat es uns zweifelhaft geschienen, ob der §. 15 der Königlichen Verordnung vom 3ten Juny dieses Jahres auch dahin zu deuten sey, daß diejenigen Extracte und Nachrichten, welche die Exemten selbst zur Begrün-

dung des Beweises ihrer Exemtion aus den landschaftlichen Acten bedürfen und begehren, stempelfrey ihnen mitgetheilt werden dürfen, und es hinreiche, wenn auf solche Ausfertigungen gesetzt werde:

„Behuf der Exemtions-Commission."

Billig dürfte es seyn, daß denen, welche sich im unvordenklichen Besitze der Exemtion befinden, und welchen solche in der Provinz Niemand in Zweifel ziehet, noch ziehen kann, nicht mehr Kosten hinsichtlich der erforderten Nachweisung veranlaßt würden, als unumgänglich erforderlich ist.

Um jedoch hierunter weder gegen das Stempelsteuergesetz zu fehlen, noch den Reclamanten größeren Kostenaufwand zu veranlassen, als nothwendig, erlauben wir uns das ehrerbietige Gesuch:

Königliches Cabinets-Ministerium wolle geneigen, uns hierüber das Erforderliche zu eröffnen.

Genehmigen Euer Königliche Hoheit und Excellenzen die Versicherung unserer größten Ehrfurcht und Verehrung.

Zelle, am 13ten September 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe und Deputirte der Ritterschaft, Stifte und Städte.

L. v. P.

256.

Erwiederung des Landschafts-Directors v. Plato an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 14. September 1826, die hinsichtlich der Gewährung von Pensionen an die Wittwen landschaftlicher Angestellten befolgten Grundsätze betreffend.

(Pensionen für die Wittwen landschaftlicher Bediente seien nicht gebräuchlich gewesen, weshalb auch die Wittwe des im Jahre 1801 sehr wohlhabend verstorbenen Schatz-Secretairs Heise niemals um eine solche nachgesucht habe. Die Ritterschaft habe dagegen aus ihrem Meckenburgschen Güterfond Unterstützungen an solche Wittwen verabreicht, die wirklich hülfsbedürftig gewesen.)

257.

Schreiben des Schatz-Collegii vom 9./14. September 1826, die für den landschaftlichen Copiisten berechneten Copialien betreffend.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 11ten v. M. Uns die Berechnung der durch die Versammlungen der hochlöblichen Lüneburgschen Landschaft und deren Collegien in dem Rechnungsjahre de 1. July $18^{25}/_{26}$ veranlaßten Kosten an Copialien, Schreibmaterialien u. s. w. zu dem daraus resultirenden Betrage von 106 Thlr. 7 Ggr. 9 Pf. mitgetheilt, um diesen Kostenbetrag, jedoch nach Absatz der sub Nr. 7 der Berechnung für den Pedellen Hagenau berechneten Gebühren, indem demselben für die zu seinen ordentlichen Dienstverrichtungen gehörige Aufwartung bey allgemeinen Landtagen keineswegs etwas gut gethan werden könne, auf die General-Steuer-Casse zahlbar zu machen.

Außer diesen Gebühren für den Pedellen Hagenau haben Wir aber auch die von dem landschaftlichen Copiisten Görte liquidirten, und in die Berechnung mit aufgenommenen 30 Thlr. 8 Ggr. 11 Pf. für Copialien von

der aus dieser Berechnung resultirenden Gesammt-Summe absetzen zu müssen geglaubt.

Wir haben freylich diese Copialien in den früheren Berechnungen passiren lassen, und zwar in Folge des gefälligen Schreibens des hochlöblichen Landraths-Collegii vom 31. December 1823, aus dem darin angeführten Grunde, weil der Copiist Görte sämmtliche Schreibmaterialien nebst den sonstigen zu den Expeditionen und Aufbewahrung der Acten erforderlichen Bedürfnissen aus eigenen Mitteln anschaffen müsse.

Da indessen der Copiist Görte dergleichen Ausgaben für Schreibmaterialien u. s. w. ebenfalls in der der vorliegenden Berechnung annectirten Special-Liquidation mit 22 Thlr. 1 Ggr. 6 Pf. liquidirt hat, und selbige auch in die Berechnung mit aufgenommen sind, so fällt der obige Grund hinweg, und haben Wir deshalb die aus dieser Berechnung resultirende Gesammt-Summe von 106 Thlr. 7 Ggr. 9 Pf., nach Absatz dieser 30 Thlr. 8 Ggr. 11 Pf. für Copialien, und der für den Pedellen Hagenau berechneten 6 Thlr. 24 Ggr. (statt 24 Mgr.) auf die Summe von 68 Thlr. 22 Ggr. 10 Pf. rectificirt und ist die General-Steuer-Casse unter heutigem Dato angewiesen worden, diese Summe an den Landsyndicus Vogell zur weiteren Vertheilung gegen Quitung auszuzahlen.

Zugleich beehren Wir Uns, die der fraglichen Berechnung beiliegenden Special-Liquidationen Nr. 1 und 2, da solche noch nicht quitirt sind, hieneben wieder beyzufügen, und erbitten Uns solche, nach geschehener Auszahlung, mit den Quitungen der Empfänger versehen, zurück.

Hannover, den 9ten September 1826.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium
zu Celle.

258.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 19. September 1826, die gewählten Grundsteuer-Commissarien betreffend.

In Beziehung auf die Anzeige vom 9ten dieses Monats, wonach der Landrath von Marenholtz auf Dieckhorst und der Rittmeister von Plato zu Grabow von der löblichen Lüneburgschen Provinzial-Landschaft zu Commissarien behuf Administration der neuen Grundsteuer erwählt worden sind, benachrichtigen Wir die löblichen Provinzial-Stände hiedurch, daß diese Wahlen Unsere Genehmigung erhalten haben, und daß wegen Anstellung und Beeidigung dieser Commissarien, so wie wegen Anweisung der ihnen ausgesetzten Remunerationen das Erforderliche von Uns verfügt worden ist.

Wir bezeugen der löblichen Provinzial-Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 19ten Sept. 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Arnswaldt.

An die löbliche Lüneburgsche Provinzial-Landschaft.

259.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 26. September 1826, die Gemeinheits=Theilungs=Ordnung vom 25. Juni 1802 und deren Erstreckung auf die Lauenburgschen Landestheile betreffend, nebst Anlage.

Bei der Abfassung der unterm 30sten April 1824 erlassenen Gemeinheits=Theilungs=Ordnungen für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstenthum Hildesheim und für die Graffschaften Hoya und Diepholz, bey welcher bekanntlich die Lüneburgsche Gemeinheits=Theilungs=Ordnung vom 25sten Juni 1802 zum Grunde gelegt ist, sind einzelne, aus dieser entnommene Vorschriften in dem Maße abgeändert und vervollständigt worden, wie die Erfahrungen, welche bey langjähriger Anwendung der Lüneburgschen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung gesammelt sind, dieses empfohlen haben.

Die daher entstandenen Veränderungen und Zusätze, welche aus den obigen neuesten Gemeinheits=Theilungs=Ordnungen erhellen, werden nun, in so fern sie nicht lediglich auf eigenthümlichen Local= und Provinzial=Verhältnissen der vorgenannten Landestheile beruhen, sondern allgemeine Grundsätze zum Gegenstande haben, auch zur Vervollkommnung der Lüneburgschen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung dienen können.

Wir haben daher bereits unterm 23sten November 1822 der Lüneburgschen Landschaft die Absicht zu erkennen gegeben, daß diese Verordnung dadurch vervollständigt werden möchte, und da mehrere, Uns von Seiten der Lüneburgschen Landschaft zugegangene Anträge, welche zunächst durch die beabsichtigte Ausdehnung der dortigen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung auf die, mit dem Königreiche in Verbindung gebliebenen Lauenburgischen Landestheile veranlaßt waren, Uns die Ueberzeugung gewährt haben, daß die genannte Landschaft der obigen Absicht völlig beistimme, so haben Wir Uns bewogen gefunden, den Entwurf einer deshalb zu erlassenden Verordnung aufstellen zu lassen, den Wir derselben hiebei mittheilen, um, nach Erwägung seines Inhalts, deren Erklärung darüber zu vernehmen.

Die landschaftlichen Anträge vom 20sten December 1823, welche die Abfindung der Weide=Berechtigten aus den Forsten betreffen, sind dabei größten Theils und in so weit aufgenommen, als sie mit den Grundsätzen haben vereinbart werden können, welche in Ansehung dieses Gegenstandes für die Eingangs genannten Provinzen, nach wiederholter Erörterung, zweckmäßig gefunden sind und die allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Königs erhalten haben.

Da eine Abweichung von diesen eben jetzt festgestellten Grundsätzen nur durch ganz eigenthümliche Local= und Provinzial=Verhältnisse zu rechtfertigen seyn würde, welche hier nicht in einem dazu genügenden Maße nachzuweisen seyn dürften, überdas aber mehrere der vorgeschlagenen Bestimmungen, bey der in den Forsten fast allenthalben vorwaltenden mehreren oder minderen Vermischung der Holzbestände, in der Anwendung auf einzelne Fälle sehr unsicher seyn und zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung darbieten möchten, so zweifeln Wir nicht, die Lüneburgsche Landschaft werde jene Grundsätze, welche zur Sicherung des Forst=Interesses hinreichend erachtet sind, auch dem Zweck hinlänglich angemessen finden, auf welchen in Ansehung dieses Gegenstandes Ihre Absichten gerichtet sind. Hannover, den 26sten September 1826.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die Lüneburgsche Landschaft.



Entwurf einer Verordnung,

welche verschiedene Abänderungen einzelner Vorschriften der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25sten Juni 1802 und die Erstreckung dieses Gesetzes auf die Lauenburgschen, mit dem Fürstenthum Lüneburg vereinigten Landestheile betrifft.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die für das Fürstenthum Lüneburg erlassene Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25sten Juni 1802 in Ansehung verschiedener Gegenstände der folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen bedarf, und da auch rathsam erachtet ist, die Wirksamkeit dieses, für die Verbesserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse sehr wichtigen Gesetzes auf die vormals Lauenburgschen, jetzt mit dem Fürstenthum Lüneburg verbundenen Landestheile zu erstrecken: so finden Wir Uns, nach deshalb angestellter Berathung mit den getreuen Ständen des ebengenannten Fürstenthums, bewogen, zu dem Zweck die nachstehenden Vorschriften zu erlassen.

1.

Nach dem dritten Absatz des §. 7 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ist bisher zwar dem eigenen Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii, damit dessen Hauptzweck, die eigentliche Theilung der Gemeinheiten, darunter nicht leiden möge, überlassen gewesen, ob und in welchem Maße es sich auch der Leitung der landwirthschaftlichen Einrichtungen und Cultur-Verbesserungen unterziehen wolle, welche als eine Folge der Auseinandersetzung oder Theilung zu betrachten sind.

Da das Landes-Oeconomie-Collegium jetzt aber mit einer verstärkten Zahl von Arbeitern versehen ist: so setzen Wir die obige Vorschrift hiemit außer Kraft, und verordnen vielmehr, daß das Landes-Oeconomie-Collegium die Leitung aller solchen Angelegenheiten, zu denen namentlich die Vertauschung, Zusammenlegung und Verkoppelung der Grundstücke, auch alle neuen Feldmarks-Einrichtungen, die deshalb zu verändernden Richtungen der Wege, die Abwässerungs-Anstalten und dergleichen gehören, sofern diese Gegenstände mit der Hauptsache in unzertrennlicher Verbindung stehen oder eine nothwendige oder nützliche Folge-Einrichtung derselben sind, zu besorgen haben soll.

2.

Wenn bei Theilungssachen Streitigkeiten obwalten, welche nach dem §. 16 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in den Weg Rechtens verwiesen worden, so hat das Landes-Oeconomie-Collegium in der Regel demjenigen, der nicht in dem Besitze der behaupteten Gerechtsame sich befindet, eine Frist, nach den Umständen, und wenigstens von drei Monaten, binnen welcher die Klage einzuführen; und daß solches geschehen von ihm zu beweisen ist, unter der Androhung zu bestimmen, daß widrigenfalls auf dessen behauptete Gerechtsame keine weitere Rücksicht bei dem Theilungs-Verfahren genommen werden solle, nach fruchtlos abgelaufener Frist aber die behaupteten Ansprüche, hinsichtlich der Theilung für erloschen zu erklären.

Für den Fall etwaiger, von einer oder andern Seite eintretenden Verzögerung einer bereits anhängigen Rechtssache, soll dem Landes-Oeconomie-Collegio, wiewohl lediglich zu deren Beförderung, eine Interventions-Befugniß zustehen, damit sodann der Richter die, nach Lage der Sache erforderlichen Verfügungen von Amtswegen eintreten lasse.

3.

Gegen einen Antrag auf Theilung jeder durch die Lüneburgsche Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 23 und sonst durch diese Verordnung bestimmten Art stehet, wenn Güter, Höfe oder Pertinenzien verpachtet sind, den Pachtern

kein Widerspruchsrecht zu, vielmehr müssen die Pächter den auf den Verpächter fallenden Antheil, in die Stelle der bis jetzt in Gemeinschaft ausgeübten Berechtigungen annehmen. Insofern sie indessen einen daraus würklich für sie erwachsenden Schaden erweisen können, haben sie solchen gegen den Verpächter, wenn er selbst auf die Theilung provocirt hat, und der Pacht-Contract nicht etwa ein Anderes bestimmt, zu liquidiren, und von diesem den Ersatz wahrzunehmen.

Die Theilungs-Commission soll in diesem Falle beide Theile in Hinsicht der Entschädigung möglichst zu vergleichen suchen. In Ermangelung des Vergleichs steht das Urtheil über die Frage, ob die Pächter überhaupt Ansprüche auf einen Schadensersatz haben, den Gerichten, die Ausmittelung und die Bestimmung des Ersatz-Quanti aber dem Landes-Oeconomie-Collegio zu.

Da die Entschädigungs-Forderung jedoch allemal nur dann Statt findet, wenn der Verpächter bei der Theilung Provocant ist; so hat im entgegengesetzten Falle der Pächter auf Entschädigung keinen Anspruch.

4.

Die in dem §. 24. Nr. II. 2. der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung enthaltene Bestimmung, nach welcher, bei Verschiedenheit der Meinungen in Ansehung der Frage, ob eine Gemeinheit aufzuheben sey, das Stimmenverhältniß bei pflichtigen Interessenten nach der katastrirten Contribution, bei Freien aber durch Abschätzung der freyen Länderei bisher auszumitteln gewesen ist, wird hiedurch aufgehoben, und soll künftig das Stimmen-Verhältniß nach den Grundbesitzungen, wie diese in den Mutter-Rollen der Grundsteuer verzeichnet sind, abgewogen werden.

5.

Die Stimmen der bei Theilungen interessirten geistlichen Stellen, als Prediger, Pfarr-Wittwenthümer, Organisten, Küster, Opfermänner und Schullehrer, sollen in allen Theilungs- und Cultur-Verbesserungs-Sachen durch die Kirchen-Commissarien abgegeben werden, und diese die Befugniß haben, zu den vorfallenden Handlungen und zu Wahrnehmung des Interesse der berechtigten Geistlichen einen Special-Bevollmächtigten für sich zu substituiren, welcher mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen ist.

6.

Dieselben Befugnisse, welche durch den §. 28 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung den Lehns- Guts- und Erbenzins-Herren hinsichtlich ihrer Vasallen, Meyer- und Erbenzins- oder anderer Gutsleute in Ansehung ihrer Zuziehung bei der Publication des Theilungsplans vorbehalten worden, werden auch dem Consistorio wegen der berechtigten Geistlichen-Stellen zugestanden, welches durch die Kirchen-Commissarien vertreten wird.

7.

Dem Landes-Oeconomie-Collegio soll in Ansehung der Kosten der Gemeinheits-Theilungen, welche den Gegenstand des §. 29 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ausmachen, die Befugniß zustehen, zu ermäßigen und darüber zu entscheiden, ob der Verkauf einzelner kleinen und verhältnißmäßigen Theile aus der Gemeinheit zu Deckung der Theilungskosten, wenn die Mehrzahl der Interessenten solches wünscht, und die deshalb vorgeladenen Gutsherren darüber sowohl überhaupt, als besonders rücksichtlich der dazu ausgesetzten Stücke, vernommen sind, zulässig sey.

Jedem Gutsherrn ist überdies verstattet, durch Einsicht der Rechnung über die Gemeinheits-Theilungs-Kosten sich von der richtigen Verwendung der Kaufgelder zu überzeugen. Das Landes-Oeconomie-Collegium aber hat zu

verfügen, daß durch einen zu erwählenden gemeinschaftlichen Rechnungsführer die Rechnung gehörig geführt werde; auch hat dasselbe deren Prüfung und die endliche Decharge des Rechnungsführers zu besorgen.

8.

Da im §. 34. Nr. I. der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vorgeschrieben ist, daß das, gegen die Verfügungen des Landes-Oeconomie-Collegii zulässige Recursmittel binnen vier Wochen gerechtfertigt werden soll: so wird zu Abwendung aller Ungewißheit hiemit erklärt, daß diese vierwöchige Rechtfertigungsfrist vom Tage der Einlegung des Recursmittels an gerechnet werden soll.

9.

Wenn eine Beschwerde über Verkürzung bei einer Gemeinheits-Theilung geführt wird, welche mehr als den zehnten Theil der ganzen dem Interessenten zufallenden Entschädigungs-Quote beträgt, die Beschwerde auch nicht in den Worten oder Grundsätzen des Theilungs-Plans oder der eröffneten schriftlichen Resolution selbst liegt, und daraus abzunehmen ist; dann wird Statt der bisherigen durch den §. 32. Nr. II. der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung dazu nachgelassenen Frist von sechs Monaten zu Einbringung einer solchen Beschwerde, jedoch unter Aufrechterhaltung der übrigen, in der angezogenen Gesetzstelle vorgeschriebenen Bedingungen, ein volles Jahr bestimmt.

10.

Die Abfindungstheile, die ein jeder Interessent für die vorherige gemeinschaftliche Benutzungen aus Oedungen, Forsten oder sonst erhält, werden den Abzufindenden sogleich nach der definitiven Publication des Theilungsplans angewiesen; auf die wirkliche Ueberweisung derselben zu privativer Benutzung haben die Interessenten jedoch, wie Wir zu Vervollständigung des §. 44 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung hiemit festsetzen, nur nach den Bestimmungen des Landes-Oeconomie-Collegii ein Recht, welches dieselbe nach den Umständen auch successive verfügen kann. In diesem letzteren Falle verbleibt den Interessenten die verhältnißmäßige Benutzung der zur Theilung kommenden Grundstücke so lange, bis denselben die Aequivalente zum völlig privativen Besitze überwiesen sind.

11.

Den auf wichtige Theilungssachen beschränkten Inhalt des §. 45 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erweitern Wir, indem Wir hiedurch verordnen, daß wegen jeder, nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ausgeführten Theilung ein von den Interessenten zu vollziehender förmlicher Receß entworfen werden soll.

12.

Durch den §. 57 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ist den Theilungsparteien zwar gestattet, durch einstimmige Uebereinkunft eine Abweichung von den gesetzlichen Theilungs-Maßstäben zu beschließen und soll, wenn gehörig nach geschehener Vorladung der ganzen Gemeine zwei Drittel derselben, um einen Beschluß hierüber zu fassen, versammelt sind, deren einstimmiger Beschluß die übrigen ungehorsamlich ausgebliebenen Mitglieder völlig verbinden. Dem Landes-Oeconomie-Collegio aber ist dabei vorbehalten, dahin zu sehen, daß bei einer, auf diese Weise zu bestimmenden Annahme eines Theilungs-Verhältnisses keiner der auseinander zu setzenden Theile übereilt oder übervortheilt werde.

Da Wir nun auch nöthig erachten, allen Zweifeln vorzubauen, welche bei Anwendung der obigen Vorschrift darüber entstehen könnten, wie die vorge-

dachten zwei Drittel einer Gemeine berechnet werden sollen: so erklären Wir hiemit, daß dieselben nicht nach Köpfen geschätzt, sondern, wie der §. 24 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung dieses vorschreibt, nach Grundbesitzungen abgewogen und berechnet werden sollen.

13.

In Ansehung der in dem §. 61 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erwähnten Reduction der Viehweiden auf Kuhweiden, wird noch bestimmt, daß 1 Pferd, welches nur Nachts auf die Weide geht, für 1 Kuhweide, und alles junge Vieh, nämlich Pferde und Kühe, bis selbige zweijährig sind, Schweine und Lämmer unter einem Jahre, aber immer zwei Stück einem alten gleich gerechnet werden sollen. Wo eine Berechtigung vorhanden ist, die gemeine Weide mit Gänsen zu betreiben, werden nicht unter zwanzig Stück junge oder alte Gänse auf eine Kuhweide gerechnet.

14.

Statt der Bestimmungen der §§. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. und 73 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welche hiedurch außer Kraft gesetzt werden, wird folgendes verordnet:

Hätte sich etwa bei Ausmittelung des Viehstandes ergeben, daß durch Vereinzelung eines Haushalts, durch wüst gewordene Höfe, oder durch Verarmung der Interessenten, durch außerordentliches Viehsterben oder durch Stallfütterung, der Viehstapel bei einigen unter das Maß der Berechtigung gefallen oder bei andern darüber gestiegen sey, und hätte also eine Ausgleichung darüber auf die in den vorhergehenden §§. vorgeschriebene Art nicht bewirkt werden können, oder hätte die zu theilende Gemeinheit das Vieh nur sparsam ernährt, und könnte daher die Entschädigung an Grund und Boden nicht reichlich gerechnet werden; alsdann kann, sowohl von Seiten des Grundherrn, als der Weide-Berechtigten, auf eine genauere Untersuchung des Viehstandes und Bestimmung der jedem Weide-Interessenten zuzuschreibenden Anzahl von Kuhweiden gedrungen werden, jedoch mit der Einschränkung, daß außer dem Falle, wo etwa durch ausdrückliche Vereinbarung, durch richterliche Erkenntnisse, oder auf sonstige rechtsgültige Weise, ein bestimmtes Viehstandes-Maß schon festgesetzt wäre, keine Unterschiede des zu hoch gestiegenen oder zu niedrig gefallenen Viehstandes, z. B. wenn dasjenige, was fehlt oder zu viel gehalten worden, nicht mehr als ein Zehntel der Berechtigung betrüge, nicht beachtet, und um solcher geringen Differenzen willen keine weitläuftige und kostbare Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Bei einer genauern Untersuchung des Viehstandes ist nun aber nach folgenden Regeln zu verfahren.

15.

Wenn bei vereinzelten Pertinenzien eines Haushalts oder bei wüst gewordenen Höfen die Besitzer der vereinzelten Stücke ganz oder zum Theil in die Weide oder sonstigen Rechte des Haushalts getreten sind, und dafür eine Entschädigungs-Quote aus der Gemeinheit erhalten: so ist dieselbe verhältnißmäßig an der Quote des eingegangenen Haushalts zu kürzen, sonst aber diese ganz demselben zuzurechnen.

16.

In dem Falle, da eine Verarmung einzelner Berechtigten eingetreten wäre, ist bei General-Theilungen für das von ihnen weniger als sonst gehaltene Vieh nur alsdann ein verhältnißmäßiger Viehstapel anzusetzen, wenn nicht andere Mitglieder der Commüne eine größere Viehzahl als gewöhnlich gehalten haben, und dadurch keine Compensation eingetreten ist.

17.

Ist der Viehstapel durch Stallfütterung unter das Maß der Berechtigung vermindert: so soll derselbe nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre nicht berechnet, sondern derjenige zum Grunde gelegt werden, von welchem nachgewiesen ist, daß er in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Stallfütterung gehalten worden, und wenn dieses nicht geschehen kann, derjenige, welchen das Landes-Oeconomie-Collegium nach den Bedürfnissen eines solchen Haushalts erforderlich erachtet und der in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gehalten wird.

18.

Wenn über die Ausmittelung des Viehstandes der letzten zehn Jahre Zweifel entstehen, oder wenn es sonst erforderlich ist, die Angaben der Interessenten durch eine Controle genauer zu untersuchen: so hat das Landes-Oeconomie-Collegium, dem in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, mit Ausschluß der Gerichte, die Entscheidung zusteht, Commission auf eine obrigkeitliche Person zu erkennen, welche dann, nach summarischer Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen und nach Prüfung sonstiger beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel, über den rechtmäßigen Viehstand, und inwiefern derselbe auf eigenthümliche Grundstücke begründet sey, entscheidet.

Diese Entscheidung kann sowohl ganze Gemeinden betreffen, wenn von General-Theilungen die Rede ist, als einzelne Interessenten, wenn es auf Special-Theilungen ankommt.

19.

Bei Ausmittelung des Viehstandes soll übrigens so wenig dasjenige Vieh in Anrechnung kommen, was von zugepachteten, als dasjenige, was von Grundstücken ernährt wird, die entweder in anderen Markungen belegen, oder neuerlich erst durch Cultivirung hinzugekommen sind; es wäre denn, daß der Besitzer erwiese, daß erstere schon im Jahre 1792 zur Substanz des Hofes gehört haben, und daß letztere schon seit 1792 bei seinem Hofe cultivirt worden.

Die obrigkeitliche Person hat unter Zuziehung zweier vom Landes-Oeconomie-Collegio zu ernennenden Sachverständigen zu entscheiden, wie viel, wegen der benannten Fälle, von dem gehaltenen Viehstande zurückgerechnet werden müsse, von welcher Entscheidung ein, binnen zehn Tagen nach deren Eröffnung zu interponirender, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, zu rechtfertigender Recurs an das Landes-Oeconomie-Collegium Statt findet.

20.

Wenn bei General-Theilungen Städte concurriren, so ist bei Ausmittelung des Viehstandes auf deren durch Bedürfnisse, wohlerworbenen Besitzstand, oder sonst begründete Berechtigungen, so wie auch auf den städtischen Haushalt die gehörige Rücksicht zu nehmen.

21.

In Ansehung der Anbauer, deren in dem §. 75 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung gedacht ist, ertheilen Wir, indem der Inhalt des gedachten §. hiedurch aufgehoben wird, die folgenden Vorschriften:

Für die Anbauer, welche berechtigt sind, ihr Hornvieh auf die gemeine Weide zu bringen, es sey, daß ihnen die Auftreibung ausdrücklich zugestanden, oder gegen Weidegeld verstattet worden, ist, wenn nicht ein anderes hergebracht, deren Bedürfniß der Regel nach auf anderthalb Kuhweiden festzustellen, und nur bei zu großer Beschränkung der Weide, und daher folgender beschränkten Abfindung der wirklichen Interessenten kann auch die Abfindung der Anbauer auf eine Kuhweide herabgesetzt werden.

Sind die Anbauer nur zu Auftreibung anderer Vieharten, z. B. Schweine oder Gänse, berechtigt, so wird deren Abfindung auf eine verhältnißmäßige Vergütung berechnet; in keinem Falle aber kann den Anbauern ein Mehreres zu Theil werden, als die Einwohner aus der nächst vorhergehenden höhern Classe der Gemeinde-Glieder erhalten.

Das etwa hergebrachte Weidegeld wird von den Anbauern für die bei der Theilung erhaltenen Abfindungen, wie vorher für den Weidegenuß, unverändert fortbezahlt.

Wenn Particular-Theilungen Statt haben, ohne daß dadurch den Anbauern die Ausübung der hergebrachten Befugniß der Auftreibung im Allgemeinen gehindert wird, es sey, daß noch sonstige hinreichende gemeine Weide vorhanden ist, oder daß, bei dem bloßen Rechte, der Auftreibung von Schweinen oder Gänsen, dazu angemessene Räume vorbehalten werden: dann haben die Anbauer kein Recht auf Theilnahme an der zu theilenden Gemeinheit. Werden demnächst aber auch die übrigen Theile der Gemeinheiten oder vorbehaltenen Plätze getheilt und müssen die Anbauer dann deshalb eine Vergütung erhalten: so versteht es sich, daß wenn sie dabei geringer, als nach den oben angenommenen Bedürfnissen abgefunden werden müßten, oder die Abfindung derselben nach der nächst vorhergehenden Classe der Interessenten zu beschränken wäre, den übrigen Interessenten dann die aus der Particular-Theilung erhaltenen Grundstücke mit angerechnet werden müssen.

Die eigentlichen Abbauer oder diejenigen Anbauer hingegen, deren Rechte zum Anbau auf Contracten mit Privat-Personen beruhen und die auf Privat-Grundstücken angebauet, haben sich wegen der ihnen etwa eingeräumten Weide an ihre Contrahenten zu halten, bei deren Abfindung der Anbauer mit zu berücksichtigen ist.

22.

Für die Pfarr-Wittwenthümer ist, wie für die übrigen in dem §. 76 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erwähnten geistlichen Stellen, wenn es nicht an Weide fehlt, dasjenige Vieh in Anschlag zu bringen, was von solchen bisher zur Weide gebracht worden, und wenn die zeitigen Inhaber der berechtigten geistlichen Stellen etwa weniger Vieh gehalten haben sollten, als wozu sie berechtigt gewesen, von ihren Vorgängern erweislich zur Weide gebracht werden dürfen, und wenn darüber keine Bestimmung oder kein rechtsbeständiges Herkommen vorhanden, was nach dem Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii das Bedürfniß ihrer Haushaltungen erfordert, und in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gerechnet wird. Auch wird hiebei noch ausdrücklich dem Landes-Oeconomie-Collegio zur Pflicht gemacht, bei Gemeinheits-Theilungen dahin zu sehen, daß die Schullehrer bei solcher Gelegenheit eine ihren Bedürfnissen angemessene Verbesserung erhalten, mithin dafür gesorgt werde, daß sie den nöthigen Viehstand unterhalten können.

23.

Nach Berichtigung des Viehstandes kann die Theilungs-Commission, falls keine gegründete Widersprüche erhoben werden, worüber das Landes-Oeconomie-Collegium zu entscheiden hat, die Anzahl des Viehes für jede Classe der Einwohner dergestalt berechnen, daß für jede Classe, als Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner ꝛc. zum Vorschein kömmt, welcher Viehstand auf die Einwohner einer jeden Classe zu rechnen sey. Findet sich dabei, daß ein Einwohner der kleinern Classe, zum Beispiel ein Kothsasse, seit 30 Jahren mehr Land, als andere Einwohner seiner Classe, besessen und davon einen größern

Viehstand zur Weide gebracht hat; so kann derselbe in die Classe gesetzt werden, welcher er im Land- und Viehbesitze am nächsten kömmt.

Wo entweder nach den Local-Verhältnissen oder wegen des Besitzes von theilbaren und veräußerlichen Erbgrundstücken eine feststehende Eintheilung der Einwohner in Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner rc. nicht statt findet, kann die Classification jedoch nicht eintreten.

24.

Hat eine Gemeinde oder ein sonstiger Weide-Interessent seit dem Jahre 1792 Oedungen, die allein zu Hütungen benutzt wurden, statt derselben in Cultur genommen, es sey nun, daß es solche sind, auf welchen eine alleinige Hütung Statt hatte, oder daß selbige als Abfindung bei Theilungen mit andern Gemeinden erworben worden: so wird, wie Wir zu Vervollständigung des §. 80 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung verordnen, die Hütung auf den in Cultur genommenen Flächen, wie sie vor der Cultivirung zu benutzen gewesen wäre, bei dem zweiten Theilungs-Maßstabe und der Dauer der Hütungs-Zeiten mit in Anrechnung gebracht.

25.

Findet der dritte Theilungs-Maßstab Anwendung, dann sind bei den nach dem §. 88 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf den Grundbesitz zu vertheilenden Kuhweiden diejenigen Ländereien und Wiesen auszuschließen, die aus vormaligen Hütungen seit dem Jahre 1792 erst in Cultur genommen worden.

26.

Kommt dagegen der vierte Theilungs-Maßstab zur Anwendung, und ist diesem gemäß der Winterfutter-Gewinn zu berechnen, dann soll selbiger, welches mit Aufhebung des, in dem §. 93 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung genannten Normal-Jahres 1768 hiedurch bestimmt wird, von den seit dem Jahre 1792 erst in Cultur genommenen Pertinenzien, nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

27.

In den Fällen, da die mit vielen Weitläufigkeiten und Kosten verbundene Ausmittelung des Winterfutter-Gewinnes dadurch erleichtert werden kann, daß die Resultate der Vermessungen und Abschätzungen, welche der Grundsteuer-Veranlagung zum Grunde liegen, nach den in den Gemeinden vorhandenen Mutter-Rollen zu diesem Zweck benutzt werden, da hat das Landes-Oeconomie-Collegium von denselben zu Erreichung der obigen Absicht angemessenen Gebrauch zu machen.

28.

Wenn mehrere Dörfer und einzelne Höfe eine General-Theilung, oder auch die Mitglieder einer Gemeinde unter einander eine Special-Theilung verlangen; so finden in Ansehung der Anwendung des einen oder des andern der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe, die Vorschriften des Cap. 16. §. 99 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nur mit der Modification ihre Anwendung, daß die vormalige Contributions-Freiheit oder Pflichtigkeit dabei weiter nicht in Erwägung kömmt; tritt hingegen bei irgend einer General- oder Special-Theilung der Fall ein, daß Gemeinen und andere Interessenten theilnehmen: so ist zwar in dem Falle, wenn der seit zehn Jahren im Durchschnitt gehaltene Viehbestand der sämmtlichen Participanten nach Vorschrift der §§. 58 rc. auf eine zuverlässige Art ausgemittelt werden kann, der erste Theilungs-Maßstab des zehnjährigen Viehstandes bei dem Theilungs-Geschäfte zum Grunde zu legen: außerdem ist aber der zweite Theilungs-Maßstab, er-

forderlichen Falls und nach Maßgabe der Umstände, mit dem ersten Theilungs-Maßstabe, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii, zu verbinden.

Finden sich unter den Interessenten einige große oder kleine Haushaltungen, welche seit zehn Jahren nicht immer im vollen Betriebe gewesen, sondern durch vereinzelte Verpachtung der Höfe benutzt sind, und daher den zehnjährigen Viehstand nicht nachweisen können, alsdann ist der bei Höfen derselben Art mit vollem Wirthschafts-Betriebe gefundene auf erstere in dem Maße anzuwenden, daß

a) der bei letztern ausgemittelte ganze Viehstand nach Kuhweiden berechnet und auf das damit bewirthschaftete Garten-, Acker- und Wiesen-Land solchergestalt vertheilt wird, daß nach der vorhandenen Bonitirung klar ist, welche Anzahl solcher ausgemittelten Morgen auf einer Kuhweide bewirthschaftet worden.

b) Sodann sind die Zubehörungen der nicht in Betrieb befindlichen Höfe nach den Grundsätzen des §. 92 ꝛc. gleichfalls auf bonitirte Morgen zu reduciren, und dann zu berechnen, welche Kuhweiden-Zahl auf diese Höfe anzuschlagen ist.

29.

Entstehen Zweifel über die im §. 110 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erwähnte Frage, ob ein zur Theilung kommender Forstgrund zu dem bestandenen oder unbestandenen gehöre, dann sind solche vom Landes-Oeconomie-Collegio zu untersuchen, und ist von diesem darüber zu entscheiden.

30.

Was die Abfindung der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft: so braucht der Forst-Eigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu aequivaliren, als in der Forst, so wie diese zur Zeit der Theilung bestanden ist, Statt findet. Dabei sollen jedoch zuvor dem Forstherrn die ihm nach dem §. 112 ꝛc. der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung gebührenden Zuschlagsquoten, wie Wir hiemit verordnen, in allen Fällen, und auch selbst dann zu Gute gerechnet werden, wenn das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Auch kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu Gute, wenn die Weide-Berechtigten auf ihren übrigen nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen.

Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide-Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesemnach wird, wenn die Abfindung der Weide-Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die in der Forst oder auf Forstgrunde außer den Zuschlagsquoten vorhandene Weide, so wie solche in dem Augenblicke der Theilung bestanden, mithin der Weideraum durch den Forstbestand beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist, nach Kuhweiden abgeschätzt, und die darnach ausgemittelte Anzahl Kuhweiden wird als das Höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weideberechtigten zu vergüten braucht. Der Entschädigungs-Fleck aber wird ihnen in dem Maaße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und

Baumwurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs= nnd nachherigen Ebenungskosten unentgeldlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

Die Abschätzung der Weide, mit Rücksicht auf den Forstbestand, geschieht allemal durch drei sachkundige Oeconomen, unter Zuziehung von Forstmännern, welche vom Landes=Oeconomie=Collegio nach Befinden von Amtswegen oder auf Antrag dazu beauftragt werden.

31.

Weil der wirklich stattgefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forsteigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maaß, wie die Weide und übrigen Berechtigungen, zurückbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit ist: so wird hiemit festgesetzt, daß bei allen Theilungen diejenige Quote vom ganzen Forstgrunde, welche der Forsteigenthümer vor der Theilung behuf der Forstcultur in Zuschlag zu legen befugt war, und welcher Raum, da er von den Weide= auch Plaggen= Heide= und Bültenhiebs=Berechtigten nicht benutzt werden durfte, ohnehin als dessen von allen Servituten befreietes privatives Eigenthum zu betrachten ist, nicht mit zur Taxation der Weide gezogen werden soll. Es soll daher sowohl die Ausmittelung des vorhandenen Forstbestandes, als auch die Abschätzung der Weide und übrigen Berechtigungen, sich lediglich auf den übrigen Theil des Forstgrundes, mit gänzlichem Ausschlusse des Zuschlags=Raumes, beschränken. In die Antheile, die der Forstherr in dem von Weide=Servituten befreieten Forst=Reviere erhält, muß derselbe jedoch die zu Holz berechtigten Nicht=Eigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen.

32.

Dasjenige Grün=Land, welches der Eigenthümer zu privativer Abweidung benutzt, und auf welchem ein anderer nur die Vor= nnd Nachhude auszuüben berechtigt ist, wird in Ansehung deren Abfindung, wie Wir in Beziehung auf den §. 119 ꝛc. der Lüneburgschen Gemeinheits=Theilungs=Ordnung hiemit bestimmen, den Wiesen völlig gleich behandelt, und hat das Landes=Oeconomie=Collegium sowohl hinsichtlich dieser Grünländerei als der Wiesen, darüber zu entscheiden, ob die Frettung einer Wiese oder Grünlandes mit der Behütung anderer einen solchen Zusammenhang habe, daß die Aufhebung dieser Frettung etwa die Ausübung der Frettung auf den übrigen verhindern oder zu sehr erschweren würde.

33.

Die Bestimmungen, welche die Lüneburgsche Gemeinheits=Theilungs=Ordnung §. 162 ꝛc. in Ansehung der Theilung der Torfmoore getroffen hat, werden nur dahin verändert, daß der Unterschied zwischen Freien und Unfreien hinsichtlich der zu berechnenden Bedürfnisse aufgehoben wird, mithin, wenn keine rechtsgültige Bestimmungen in Absicht auf die bisherigen Benutzungs=Verhältnisse vorhanden, welche bei der Auseinandersetzung zum Grunde zu legen sind,

1) bei einer Benutzung blos zu eigenem Gebrauch,

a) entweder das Bedürfniß für Feuerheerde und Oefen, nach zweispännigen Fudern gerechnet, den Maßstab der Auseinandersetzung abgiebt,

b) oder daß derselbe nach dem mittlern Durchschnitts=Verbrauche der letzten zehn Jahre (dafern solcher nicht etwa aus besondern Gründen

während dieses Zeitraums ungewöhnlich stark oder auch zu geringe gewesen wäre) zu bestimmen ist.

34.

Sollte jedoch in besondern Fällen nach diesem Maßstabe des Heerds und der Oefen das Bedürfniß nicht ausgemittelt werden können, z. B. bei wüsten Höfen, oder nicht in Betrieb gewesenen Haushaltungen, so wird das Feuerheerd- und Ofen-Bedürfniß nach dem gleichen Bedürfnisse anderer Theilnehmer derselben Classe und also Nachbar gleich geschätzt und bestimmt; bei Gütern aber nach dem Beispiele und Maße gleicher benachbarten Haushaltungen.

35.

2) Bei einer Benutzung, die sich auch auf den Verkauf erstrecket, oder vielleicht gar allein in diesem bestanden hat, (welches letzte z. B. der Fall seyn würde bei Domanial-Berechtigungen zum Torfstich, die nicht an einen gewissen Haushalt gebunden und behuf desselben benutzt worden sind, sondern bisher nur blos zum Verkaufe oder zu Deputaten u. s. w. benutzt wurden) treten in Ansehung der Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils folgende Bestimmungen ein:

36.

Wenn a) bei Gemeinde-Mitgliedern ausgemittelt werden kann, wie viel Törfe eine Commüne z. B. jährlich im ungefähren zehnjährigen Durchschnitte bisher verkauft hat: so ergiebt diese Durchschnitts-Summe den Grundsatz oder Maßstab, nach welchem ihr Entschädignngs-Antheil in Hinsicht auf die Benutzungs-Art durch Verkauf festzusetzen ist; es wäre denn, daß während jenes Durchschnitts-Zeitraums der Torfverkauf erweislicher Maßen ungewöhnlich stark oder gering gewesen wäre, mithin keine zutreffende Mittelzahl abgäbe. Wo dieses aber nicht heraus zu bringen ist, da richtet und bestimmt sich die Ausmittelung der zum Verkaufe anzusetzenden Quantität, und des darnach zu bestimmenden Entschädigungs-Antheils, nach der Beschaffenheit der Höfe und ihrer Stärke an Menschen, ohne Rücksicht aufs Spannwerk, auch nach Maaßgabe dessen, was von denselben während eines mittelmäßigen trockenen Sommers, ohne Versäumniß an der Feldarbeit, durch eigenes Gesinde füglich gestochen und getrocknet werden kann. Würde sich jedoch ergeben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes mit dem bisherigen Theilungs-Verhältnisse nicht zusammen träfe, noch dieses hinreichend klar machte, oder daß jene das beim Torfstich bisher rechtmäßig bestandene Herkommen, zum Nachtheil des einen oder des anderen Interessenten, erheblich verletzte; alsdann würde der sorgfältigen Erwägung des Landes-Oeconomie-Collegii obliegen, in solchen einzelnen hieher gehörigen Fällen die Ausmittelung der Verkaufs-Quantität nach andern, auf dem bisher bestandenen Theilnehmungs-Verhältnisse beruhenden Grundsätzen zu bewirken.

37.

Bei b) Domainen und Gutsbesitzern richtet sich die Ausmittelung des in Rücksicht des Verkaufs oder der gegebenen Deputate zu bestimmenden und anzusetzenden Entschädigungs-Quanti (es wäre denn, daß der auf unbestimmte Art zum Torfstich Berechtigte, wie ihm §. 157 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nachgelassen worden ist, die ganze Auseinandersetzung überhaupt ablehnen wollte) nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre und des darnach Statt gefundenen Gebrauchs.

Bei den gereichten Deputaten aber ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, was nach einem gewissen Durchschnitte von Jahren den Deputatisten verabfolgen zu lassen, bisher üblich gewesen.

38.

In Ansehung der Sicherstellung des Zehntherrn, und Festsetzung der Verhältnisse zwischen diesem und den Zehntpflichtigen, als Folge einer durch Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung eingetretenen veränderten Feldwirthschaft, wird verordnet, daß die durch die Lüneburgsche Gemeinheits-Theilungs-Ordnung §. 172 ꝛc. deshalb bestimmten Vorschriften, auch dann ihre Anwendung finden, wenn nur eine Zusammenlegung der Grundstücke in Ausführung kömmt, das Landes-Oeconomie-Collegium aber, wenn der Zehntherr, aus den Theilungen, Verkoppelungen und Zusammenlegungen der Felder eine Verletzungs-Beschwerde hinsichtlich seiner Zehntgerechtsame herleiten zu können vermeint, selbige noch innerhalb der ersten beiden Umlaufszeiten der neuen Feldeinrichtung und ein Jahr nachher, zu untersuchen und deshalb zu entscheiden hat.

39.

Alle einzelne Vorschriften der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25sten Juni 1802, welche mit dem Inhalte dessen, was obiger Maßen von Uns verordnet und forthin zu befolgen ist, im Widerspruch stehen, sind hiemit außer Kraft gesetzt.

40.

Uebrigens aber wird die gedachte Lüneburgsche Gemeinheits-Theilungs-Ordnung mit der gegenwärtigen, nachträglichen Verordnung, auch auf die mit dem Fürstenthume Lüneburg gegenwärtig verbundenen Lauenburgschen Landestheile in dem Maße erstrecket, daß selbige dort gleiche gesetzliche Kraft erhalten, jedoch mit der Beschränkung, daß die hiebei anwendbaren Stellen des Lauenburgschen Landes-Recesses vom 15ten September 1702 und der Landesherrlichen Declaration vom $\frac{27. \text{Juni}}{8. \text{Juli}}$ 1718 wegen Translocation der Gutsleute, deren Entsetzung, auch Umtauschung der Aecker und Wiesen ꝛc. unter den daselbst bestimmten Bedingungen in den vorgedachten Lauenburgschen Landestheilen fortdauernd in Kraft bleiben und diese durch die Lüneburgsche Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25. Juni 1802 und diese nachträgliche Verordnung nicht aufgehoben werde. Da indessen die beiden von dem Amte Bleckede an das Amt Neuhaus neuerlich verlegten Dorfschaften Sumte und Krusendorf zu den obigen Lauenburgschen Landestheilen nicht zu rechnen sind; so ist auf diese folglich auch fernerhin, wie bisher, die Lüneburgsche Gemeinheits-Theilungs-Ordnung lediglich anzuwenden.

260.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 30. September 1826, die für den landschaftlichen Copiisten berechneten Copialien betreffend.

Mit dem Inhalte des gefälligen Schreibens vom 9ten d. M. in Betreff der landschaftlichen Kosten an Copialien ꝛc. können Wir nicht einverstanden seyn.

Rücksichtlich der 6 Thlr. 16 Ggr. für den Pedell Hagenau ist weitere Vorstellung an Königliches Cabinets-Ministerium gethan, und es wird die weitere Verfügung erwartet.

Was aber die dem landschaftlichen Registrator und Copiisten Görte verweigerte Auszahlung der Copialien-Rechnung ad 30 Thlr. 8 Ggr. 11 Pf. Conventions-Münze betrifft, so müssen Wir wiederholt bemerken, daß demselben solche vermöge seiner Dienstbestallung gebühren, und ihm also, so lange er in

diesem Dienste stehen wird, nicht entzogen werden können. Wir beziehen Uns dieserhalb auf die vom 13ten December 1823 bis 16. Februar 1824 verhandelten Acten.

Einmal rechtmäßig beygelegte Dienst-Emolumente können aber auf keine Weise geschmälert werden, und die berechneten Copialien kommen ihm daher von Rechtswegen zu.

Rücksichtlich der Specification ad 22 Thlr. 1 Ggr. 6 Pf. haben Wir desselben Erläuterung erfordert, welche Wir hieneben anschließen, und mit folgenden Bemerkungen begleiten.

Ad 3 der Vorstellung ist es leider zu wahr, daß die Acten auf der landschaftlichen Registratur größtentheils ohne Bindfaden sich befinden, und so wie ein einzelnes Volumen gebraucht werden soll, erst damit wieder versehen werden muß. Daß sie früherhin damit versehen gewesen sind, kann man zum Theil aus den Einschnitten ersehen; wo der Bindfaden geblieben ist, darüber kann jetzt Niemand mehr Auskunft geben. Diesen Bindfaden zu ersetzen, kann dem rc. Görte nicht angemuthet werden, weil der Mangel nicht durch ihn veranlaßt ist.

Ad 4. kann man ebenfalls dem rc. Görte nicht zumuthen, daß er das Papier zu den gedruckten Ausschreiben sammt Anlagen aus seiner Tasche erstehen soll, und das Beschneidelohn für Papier, das er nicht verbraucht hat.

Eben wenig ist ihm anzusinnen, daß er dasjenige Siegellack und Papier rc. bezahle, welches bey den landschaftlichen Versammlungen an die Mitglieder des landschaftlichen Collegii vertheilt wird. Ohne Schreibmaterialien können diese doch nicht seyn, und dasjenige selbst zu kaufen, was sie in officio verbrauchen, kann doch wohl nicht angesonnen werden.

Indem Wir nun die beyden remittirten Anlagen quitirt zurücksenden, müssen Wir zugleich ersuchen, auch die Copialien-Rechnung ad 30 Thlr. 8 Ggr. 11 Pf. Conventions-Münze, dem Rescripte Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11ten August d. J. gemäß, gefälligst anzuweisen.

Zelle, am 30ten September 1826.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

261.

Schreiben ad mandatum speciale vom 5. October 1826, die Besetzung erledigter Land-Commissariate betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtige, Räthe und Getreue!

Auf euren unterthänigsten Bericht vom 21ten v. M. haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, das durch die Dispensation des Obersten von Zastrow erledigte Land-Commissariat bey den Aemtern Harburg und Moisburg dem Drosten Georg Friedrich Burchard von Möller zu Heiligenthal wiederum zu übertragen, und ist deshalb das Erforderliche erlassen worden.

Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan.

Hannover, den 5ten October 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding.

An das Lüneburgsche Landschaftliche Collegium.

262.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 5. October 1826, den Gesetz-Entwurf wegen der Koppeljagden betreffend.

Wir erwiedern auf den Vortrag der Celleschen Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vom 11ten September, daß Wir auf eine Verordnung über Verpachtung der Koppel-Jagden für das Fürstenthum Lüneburg besonders Bedacht zu nehmen Uns deshalb nicht bewogen finden können, weil es die Absicht ist, über den obigen Gegenstand allgemeine gesetzliche Bestimmungen für das ganze Königreich zu erlassen.

Hannover, den 5ten October 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Landschaft.

263.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 12. October 1826, die Anschaffung der Gesetz-Sammlungen betreffend.

Auf den Vortrag vom 9. d. M. tragen Wir kein Bedenken, die löblichen Lüneburgschen Provinzial-Stände zur Anschaffung der Gesetz-Sammlung zu autorisiren und sind die desfallsigen Kosten in die Rechnungen über die sonstigen provinziallandschaftlichen Kosten mit aufzunehmen.

Wir bezeugen der Lüneburgschen Provinzial-Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 12ten October 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Provinzial-Landschaft.

264.

Schreiben ad mandatum speciale vom 17. October 1826, Besetzung erledigter Land-Commissariate betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland &c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtige, Räthe und Getreue!

Auf euren unterthänigsten Bericht vom 12. vorigen Monats haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, das durch die Dispensation des Hauptmanns von der Wense zu Mörse erledigte Land-Commissariat bey den Aemtern Fallersleben, Gifhorn und Meinersen dem Landrath Carl August von Marenholz auf Dieckhorst wiederum zu übertragen und ist deshalb das Erforderliche erlassen worden.

Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan.

Hannover, den 17ten October 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

An das Lüneburgische landschaftliche Collegium.

265.

Schreiben des Cabinets=Ministerii an das Schatz=Collegium des Königreichs vom 26. October 1826, das herkömmliche Gratiale für den Pedellen bei allgemeinen Landtagen betreffend.

Copia für das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

Das Lüneburgsche landschaftliche Collegium hat in Beziehung auf den Absatz von 6 Thlr. 16 Ggr., welchen Wir an der Rechnung der Lüneburgschen provinziallandschaftlichen Kosten für das Jahr vom 1. Juli 1825/6 mittelst Rescripts vom 11. August d. J. verfügt haben, vorstellig gemacht, daß bey den Provinzial=Landtagen die erforderlichen Tische, Stühle und sonstigen Geräthschaften, woran es in dem landschaftlichen Hause bis jetzt fehle, aus der Stadt geliehen werden, und daher jene 6 Thlr. 16 Ggr. nur für eine mäßige Vergütung des Pedellen für den Transport jener Mobilien, den er überdies nicht ohne Gehülfen besorgen könne, zu halten seyen.

Unter diesen Umständen tragen Wir kein Bedenken, dem Pedellen Hagenau jene 6 Thlr. 16 Ggr. für das vorige Rechnungsjahr zu bewilligen und beauftragen das Königliche Schatz=Collegium, diesen Betrag annoch auf die General=Steuer=Casse anzuweisen.

Hannover, den 26ten October 1826.

Königlich Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

An das Königliche Schatz=Collegium.

266.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 2. November 1826, die Requisitionen der Grundsteuer=Exemtions=Commission betreffend, nebst Anlage.

Wir finden, wie Wir dem löblichen landschaftlichen Collegio auf die Anzeige vom 13. September d. J. erwiedern, nichts dagegen zu erinnern, daß die Nachrichten und Extracte aus der Matrikel und anderen landschaftlichen Acten, deren die Königliche Grundsteuer=Exemtions=Commission etwa bedürfen möchte, im Auftrage des Collegii von dem Landsyndico allein ausgestellt und der Königlichen Grundsteuer=Exemtions=Commission mitgetheilt werden, und haben demnach der letzteren nach Maßgabe copeylichen Anschlusses die nöthige Eröffnung gemacht.

Daneben machen Wir bemerklich, wie Wir angemessen gefunden haben, den Bescheinigungen, welche zur Erlangung der den vormaligen Exemten zugebilligten Grundsteuer=Exemtions=Vergütung erbeten werden, die Befreyung von der Stempelsteuer zuzugestehen und bezeugen dem löblichen Lüneburgschen landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 2. November 1826.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An das löbliche Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

Das Lüneburgsche landschaftliche Collegium hat bey Uns darauf angetragen, daß, weil dasselbe nicht immer versammelt sey, es ihm zur Beförderung eines rascheren Geschäftsganges gestattet werden möge, dem zeitigen Landsyndico zu den der Königlichen Grundsteuer-Exemtions-Commission etwa zu machenden Erwiederungen und Mittheilungen, in so fern sie blos Nachrichten, Extracte und Erläuterungen aus der Matrikel und anderen landschaftlichen Acten betreffen, speciellen Auftrag zu ertheilen, und daß die solchergestalt von dem Landsyndico allein ausgestellten und mitgetheilten Documente hinsichtlich der Form für genügend angenommen werden mögen.

Wie Uns nun die Gewährung dieses Antrages unbedenklich zu seyn scheint, und Wir dem gedachten Collegio solches zu erkennen gegeben haben, so benachrichtigen Wir die Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission hievon.

Hannover, den 2. November 1826.

Königliche rc. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

An die Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission.

267.

Schreiben der Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 5. December 1826, Mittheilung der Matrikeln der ritterschaftlichen und sonstigen Güter betreffend.

Um einen sehr bedeutenden Theil der aus der dortigen Provinz bey Uns eingehenden Reclamationen der durch die Königliche Verordnung vom 3ten Junius d. J. festgesetzten Vergütung für bisherige Freyheit von den Landes-Grund-Abgaben unter selbsteigener Benutzung der darüber anscheinend vorhandenen Materialien insbesondere rücksichtlich des Umfanges der einzelnen Güter-Compleren zugestandenen Exemtionen gehörig und vollständiger beurtheilen zu können, ersuchen Wir das hochlöbliche landschaftliche Collegium hierdurch dienstergebenst, Uns

1) die in den Jahren 1645 und 1677 aufgenommenen Ritterschafts-Matrikeln nebst denen bey deren Aufnahme oder etwaigen Fortführung verhandelten Acten,
2) die in Beziehung auf die sogenannten freyen Sattelhöfe vorgekommenen Verhandlungen,
3) ein Verzeichniß derjenigen Städte in dortiger Provinz, welchen die Abtragung der von ihnen zu tragenden Landes-Lasten in gewissen nach eigenem Gutfinden unter sich aufzubringenden Quoten verstattet worden ist, und
4) die etwa vorhandenen Nachrichten über die in den Städten befindlichen Freihäuser und deren Zubehör,

aus der dortigen landschaftlichen Registratur baldgefälligst mitzutheilen, und werden Wir nicht verfehlen, obige Actenstücke nach gemachtem Gebrauche forderfamst wieder zurück zu liefern.

Hannover, den 5ten December 1826.

Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission.

v. Schele.

An das hochlöbliche landschaftliche Collegium
der Provinz Lüneburg zu Celle.

268.

Schreiben des Schatz-Collegii vom 21. December 1826, die für den landschaftlichen Copiisten berechneten Copialien betreffend.

Auf Veranlassung der frühern, mit dem hochlöblichen Landraths-Collegio gepflogenen Correspondenz vom 13ten December 1823 bis 16ten Februar 1824, auf welche in dem gefälligen Schreiben vom 30sten Sept. d. J. die Copialien-Vergütung für den landschaftlichen Copiisten Görte betreffend, Bezug genommen wird, haben wir die Königliche Kriegscanzley hieselbst um Mittheilung einer Contributionscassen-Rechnung ersucht, um daraus die Ueberzeugung zu gewinnen, daß, wie hochlöbliches Landraths-Collegium in dem gefälligen Schreiben vom 16ten Februar 1824 bemerkt, die dem dortigen landschaftlichen Copiisten gebührenden Copialien von Königlicher Kriegscanzley vormals aus der Contributionscasse gezahlt worden seyen.

Nach dem Uns zugegangenen Erwiederungsschreiben der Königlichen Kriegscanzley ist aber eine Rechnung der Lüneburgschen landschaftlichen Contributionscasse an die vormalige Kriegscanzley nicht abgelegt; vielmehr haben die einzelnen Contributionseinnehmer die erhobenen Gelder nur mit summarischen Extracten eingeliefert, und haben Wir deshalb aus diesen von Königlicher Kriegscanzley Uns mitgetheilten Extracten die gewünschte Ueberzeugung nicht schöpfen können.

Wir müssen daher, bevor Wir die hier in Frage befangene Copialien-Vergütung auf die General-Steuer-Casse anweisen, einer näheren Nachweisung des Herkommens, daß diese Copialien-Vergütung früher aus einer Landes-Casse stets bestritten sey, entgegensehen.

Hannover, den 21sten December 1826.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

G. v. Schele.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium
zu Celle.

269.

Erwiederung des Landraths-Collegii an die Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 23. Dec. 1826, Mittheilung der Matrikeln betr.

In Gemäßheit des gefälligen Schreibens vom 5ten hujus übersenden Wir hieneben

1) die Matrikel des Fürstenthums Lüneburg de 24sten August 1645;
2) die Matrikel de 1677;
3) die gesammte Acte, welche bey Entwerfung der Matrikel de 1677 verhandelt worden;
4) ein Verzeichniß vom 28sten Novbr. 1763 nebst drey Anlagen;

und erbitten uns solche nach gemachtem Gebrauche wieder zurück.

Besondere Verhandlungen über freye Sattelhöfe sind Uns nicht bekannt, sowie denn auch in der landschaftlichen Registratur kein Verzeichniß derjenigen Städte (sich) befindet, welchen die Abtragung der von ihnen zu tragenden Landeslasten in gewissen nach eigenem Gutfinden unter sich aufzubringenden Quoten verstattet sey.

Die Stadt Lüneburg hatte bekanntlich vermöge Landes Recesse eine Quote

zu 1/165 und wenn anderen Städten eine Quote zugetheilt werden sollte, so hing dieß von den besonders gepflogenen Verhandlungen ab.

Nachrichten über die Freyhäuser in den Städten und deren Zubehör sind in der landschaftlichen Registratur eben wenig vorhanden.

Uebrigens dürften die Belege zu den in den Händen des Schatz-Collegii alldort befindlichen Defensions Steuer-Rechnungen des hiesigen Fürstenthums zu dem Capittel:

von contributionsfreyen Höfen, auch Kirchen- und Hospitalgütern rc.

die Nachweisungen an die Hand geben, welche Höfe man damals unbestritten als contributionsfrey anerkannt habe. Diese Data sind um so sicherer, als die Verzeichnisse von den Königlichen Aemtern selbst eingesandt sind.

Zelle am 23sten December 1826.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschaftsdirector und Landräthe.

L. v. P.

270.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Se. Majestät den König vom 26. December 1826, die Veranlagung der Grundsteuer betreffend.

P. P.

Die höchst wichtige Angelegenheit der neuen allgemeinen Grundsteuer im Königreich Hannover nöthiget die treugehorsamsten Stände des Fürstenthums Lüneburg, sich ehrfurchtsvoll dem Throne ihres allergnädigsten Monarchen zu nahen.

Mit innigstem Bedauern haben sie sich von der unmittelbaren Einwirkung auf die Veranlagung dieser die Hauptkräfte des Staats in Anspruch nehmenden Steuer durch die neue allgemeine Verfassung des Königreichs ausgeschlossen, und ihre Anträge unberücksichtigt sehen müssen. Erfreulich mußte ihnen daher die landesväterliche Zusicherung vom 19ten October 1818 seyn, daß, nach Regulirung dieser allgemeinen Grundsteuer, und nach deren verhältnißmäßigen Vertheilung auf die einzelnen Provinzen, die Verwaltung derselben in Ansehung der zu bewilligenden Remissionen den ständischen Behörden der einzelnen Provinzen überlassen werden solle.

Dem Zeitpuncte der Erfüllung dieser Königlichen Zusicherung konnten treugehorsamste Stände schon jetzt um so gewisser entgegen sehen, als die allerhöchste Proposition vom 23sten Januar 1826 an die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs solche mit den Worten:

die Remissionen, welche den Provinzen zur Last fallen, werden auf den Grund der von den Steuer-Directionen instruirten Acten von den Ausschüssen der Provincial-Landschaften geprüft und mit Vorbehalt des Recurses an das Obersteuer-Collegium entschieden

ausdrücklich wiederholte.

Sehr schmerzlich mußte daher uns die Eröffnung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 30sten Juny 1826 erscheinen:

daß, auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung für die nächsten 6 Jahre, mit Vorbehalt demnächstiger weiterer Bestimmung, die Entscheidung der Remissionen den Steuer-Directionen mit Zuziehung zweyer landschaftlichen Commissarien übertragen werden solle

und wir aufgefordert wurden, diese zwey Commissarien sowohl zu diesem Zwecke,

als auch wegen der Reclamationen und Rectificationen über die Grundsteuer-Ansätze zu erwählen.

Unter ausdrücklichem Vorbehalte unserer Rechte haben wir zwey Commissarien gewählt, damit die Grundsteuer-Angelegenheit selbst keine Störung und Aufenthalt erleiden mögte, und beeilen uns jetzt, Euer Königlichen Majestät unsere gerechte Beschwerde zur allerhöchsten Abstellung ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Nachdem die Grundsteuer im Allgemeinen veranlagt, die Quote, welche von einer jeden Provinz aufgebracht werden soll, einzeln festgesetzt, und gesetzlich bestimmt ist, daß die sich ereignenden gewöhnlichen Remissionen den einzelnen Provinzen selbst zur Last fallen sollen, so ist dieser Gegenstand particular und rein provinciell geworden. Eine Wahrheit, die durch nichts bestritten werden kann, und welche den vollkommensten Rechtfertigungs-Grund unsers **Gravaminis** darlegt.

Der Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung, uns dieses rein provincielle particuläre Geschäft in den ersten 5 Jahren zu entziehen, erscheint daher als höchst anmaaßend, und ganz verfassungswidrig.

Schon in der ersten Constitutions-Urkunde vom 12ten August 1814 ist allerhöchst ausgesprochen worden, daß die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen beybehalten werden, die Rechte der Provincial-Stände aber auf ihre Provinz eingeschränkt seyn solle.

In der allerhöchsten Proposition vom 15ten December 1814 ist der allgemeinen Stände-Versammlung selbst erklärt, daß den einzelnen Landschaften die Ausübung solcher Particular-Rechte, welche neben den allgemeinen Veranstaltungen für das Ganze bestehen könnten, verbleiben sollten, und im allerhöchsten Patente vom 7ten December 1819 der Unterschied zwischen allgemeinen und Provinzial-Gegenständen wiederholt.

In Gemäßheit dieser von Euer Königlichen Majestät allerhöchst bestimmten, den Verhältnissen so ganz entsprechenden Gränzlinien stand es der allgemeinen Stände-Versammlung auf keine Weise zu, sich über einen Gegenstand zu verbreiten, der seiner ganzen Natur nach nicht zu den allgemeinen Gegenständen des Königreichs gehört.

Die für jede Provinz ausgesprochene Quote scheidet jede Provinz für sich dergestalt wieder ab, daß sie zur Aufbringung derselben dergestalt für sich allein verpflichtet seyn soll, daß sie die durch zu ertheilende Remissionen entstehenden Ausfälle allein für sich zu decken haben soll. Hier kömmt also lediglich das Interesse der Provinz in Frage, und die Beurtheilung und Behandlung desselben stehet verfassungsmäßig nur den Ausschüssen der Provinz selbst zu.

Diese Ausschüsse können verfassungsmäßig nur allein für diejenigen ständischen Behörden angesehen werden, welche die auf den Grund der von den Steuer-Directionen instruirten Acten über die Remissionen, unter Vorbehalt des Recurses an Königliches Cabinets-Ministerium, zu entscheiden befugt sind.

Der Remissions-Gegenstand ist zu tief eingreifend, und von zu großer Wichtigkeit, als daß man es für eine hinreichende ständische Concurrenz ansehen könnte, wenn solche durch einige den Steuerdirectionen beygeordnete Commissarien behandelt würde.

Es kömmt hier nicht blos zur Frage: ob und was sich zur Remission eigne? und wie viel remittirt werden solle? sondern es handelt sich hier auch von der Anlage einer Steuer-Erhöhung, wodurch der durch Remission entstandene Ausfall wieder herbeygeschafft werden soll,

Dieß letztere ist eine wirkliche Ausschreibung einer neuen Steuerausgabe, welche nur einzig und allein die einzelne Provinz treffen soll und treffen darf. Ein solches Recht durch die durch ständischen Commissarien verstärkte Steuerdirectionen, oder durch das Obersteuer=Collegium ausüben zu lassen, ist offenbar nicht in der Verfassung begründet, kann es auch nicht seyn.

Das Königliche Obersteuer=Collegium und die Steuerdirectionen haben über die Steuergesetze und deren Erfüllung zu wachen, aber keine Steuer-Erhöhungen auszuschreiben.

Dieß letztere ist verfassungsmäßig eine Befugniß, die lediglich den Ständen unter Euer Königlichen Majestät Sanction zustehet; und, da hier nur von einer wegen nothwendiger Remission in einer einzelnen Provinz für sich allein aufzubringenden Steuer oder Steuer=Erhöhung die Rede seyn kann, so stehet sie nur den betreffenden Provincialständen zu.

Ein solches Recht können wir ohnmöglich in andere Hände übertragen, und die erhaltenen allerhöchsten landesväterlichen Zusicherungen bestätigen, daß es niemals die Absicht gewesen sey, uns eines solchen verfassungsmäßigen Rechts verlustig zu erklären.

Indem die allgemeine Stände=Versammlung einen Antrag darauf gerichtet hat, daß uns dieses particular Provincial=Recht für die ersten fünf Jahre genommen, und einer ganz anderen Behörde übertragen werden solle, hat sie die ihr gesetzten verfassungsmäßigen Schranken überschritten. Sie hat sich ein Gutachten über einen Gegenstand angemaaßt, der nicht zu ihrer Competenz gehörte, und wir sind fest überzeugt, der Antrag würde von Euer Königlichen Majestät sofort als unstatthaft zurückgewiesen seyn, wenn nicht vermuthet gewesen wäre, es sey consensu omnium geschehen. Dieß ist aber nicht der Fall. Mit den Provinzialständen des Fürstenthums Lüneburg ist über diese Frage gar nicht communicirt, und es haben dieselben daher auch ihre Meynung nicht früher äußern können.

Jetzt, da uns die Gelegenheit dazu gegeben ist, erklären wir, daß wir ein solches Provincial=Recht weder aufgeben können noch dürfen, und können uns des Beyfalls Euer Königlichen Majestät um so mehr versichert halten, als es ganz mit den früheren allerhöchsten Zusicherungen übereinstimmt. Schon dieser früheren landesväterlichen Zusicherungen halber dürfen wir dieses Provincial=Recht nicht aufgeben, und müssen darauf um so mehr einen sehr hohen Werth setzen, als solche Zusicherungen die deutlichste Kunde von dem allerhöchsten Willen sind, an der früheren angeerbten Verfassung der einzelnen Landschaften nicht mehr ändern lassen zu wollen, als die Verfassung des Ganzen erheischte.

Hier ist ein Gegenstand, der durch die Einrichtung über das ganze Königreich selbst für ein Particular=Geschäft jeder einzelnen Provinz erklärt ist. Hier ist ein Gegenstand, der sogar eine Particular=Steueranlage für jede einzelne Provinz selbst nothwendig herbeyführen muß, wenn er zur Behandlung und Ausführung gelangt. Er kann verfassungsmäßig nicht anders, als zwischen Euer Königlichen Majestät durch allerhöchst Ihr Cabinets=Ministerium und den Provincial=Ständen verhandelt und zur Ausführung gebracht werden, und es kann ohnmöglich angemessen erscheinen, solches ganz anderen Behörden zu überlassen.

Wir würden mit Recht den Vorwurf verdienen, des in uns gesetzten Vertrauens unwürdig zu seyn, wenn wir zu dieser Schmälerung der verfassungsmäßigen Provincial=Rechte stillschweigen wollten, weil sie von einem unbefugten Antrage der allgemeinen Stände=Versammlung herrührt. Wir wür-

den uns dem Vorwurfe der Pflichtverletzung aussetzen, wenn wir dazu einwilligen wollten, daß wir von der unmittelbaren Behandlung eines Gegenstandes ausgeschlossen würden, der rein provinciell, und in allen seinen Beziehungen so sehr das Interesse der einzelnen Provinz in Anspruch nimmt.

Im festesten Vertrauen auf allerhöchste Gewährung bitten daher treu gehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg allerunterthänigst: Euer Königlichen Majestät wollen allergnädigst geruhen,

zu verordnen, daß die Remissionen an der neuen Grundsteuer, welche dem Fürstenthum Lüneburg zur Last fallen werden, auf den Grund der von der Steuerdirection zu Celle instruirten Acten von dem landschaftlichen Collegio dieses Fürstenthums geprüft und mit Vorbehalt des Recurses an Königl. Cabinets-Ministerium entschieden, auch von solchem die Vorschläge gemacht werden sollten, wie der Ausfall an der Steuer zu decken sey.

Die wir mit größter Ehrfurcht verharren Euer Königlichen Majestät ꝛc.

Celle am 26sten December 1826.

v. P. v. H. v. d. W. v. M. W. v. W. S. v. W. G. v. H.
O. v. E. Fr. v. Dbg. K. R. K. W. S.

271.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Seine Majestät den König vom 26. December 1826, die aufgehobenen Zollfreiheiten betreffend.*)

P. P.

Nicht so sehr das Object, als der dabey festgestellt werden wollende Grundsatz ist die Veranlassung, durch welche die treugehorsamsten Stände des Fürstenthums Lüneburg sich haben gedrungen fühlen müssen, ihre Wünsche unmittelbar zu den Füßen des Throns Eurer Königlichen Majestät vorzulegen.

Durch die Königliche Verordnung vom 21. Septbr. 1825 ist die den adlich freyen Gütern des hiesigen Fürstenthums und den Städten Lüneburg und Uelzen verfassungs- und vertragsmäßig zustehende Zollfreyheit aufgehoben worden, ohne mit ihnen darüber vorher zu communiciren, und ohne eine Entschädigung dafür auszusprechen.

Eine desfallsige Reclamation bey Eurer Königlichen Majestät Cabinets-Ministerio zu Hannover von Seiten der Ritterschaft des hiesigen Fürstenthums ist ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Die der Reclamation entgegengesetzten Gründe bestehen im Folgenden:

1) weil die allgemeine Stände-Versammlung sich mit der Aufhebung der früher bestandenen Zollbefreyungen einverstanden erklärt habe;
2) weil eine Wiederherstellung der früheren Zoll-Exemtionen bey den jetzt bestehenden Zoll-Einrichtungen nicht zulässig;

*) Bei der Circulation dieses Vortrages verweigerte der Deputirte der Stadt Lüneburg seine Signatur und Unterschrift, weil darin gesagt sei, daß das pecuniaire Interesse an der Sache unbedeutend sei, während das Interesse der Stadt Lüneburg wenigstens ein sehr bedeutendes sei, welches dieselbe eventuell im Wege Rechtens verfolgen wolle. Zur Begründung der letzteren Behauptung übergab der Deputirte eine gedruckte „Kurz gefassete Nachricht von der Zollfreyheit womit die Stadt Lüneburg nebst ihren Bürgern und Angehörigen im ganzen Fürstenthum gleiches Namens versehen ist nebst Beyfügung der Hauptsächlich zu deren Bestätigung dienenden Privilegien, Verträge und Urteile.", welche Nachricht bis zum 1. October 1825 jedem Bürger der Stadt Lüneburg bei der Bürgerschafts-Gewinnung zur Nachachtung mitgetheilt worden.



3) weil die jetzige Einrichtung des Zollwesens den adelichen Gütern zu einem irgend erheblichen Nachtheile nicht gereiche.

Diese Gegenäußerungen des Königlichen Cabinets-Ministerii und namentlich die erste, greift so tief in die Verfassung ein, und sind von so höchst bedenklichen Folgerungen, daß ihnen kein Eingang gestattet werden kann.

Wendet man den Blick auf die Verhandlungen bei dem hohen Congresse in Wien, und vorzüglich auf das den stets treu bewahrten erhabenen edlen Sinn des hochgefeyerten Welfischen Herrscherstammes so klar bethätigende Votum vom 21ten October 1814, so können wir nie zu der Ueberzeugung gelangen, daß vorangeführte drey Gründe jemals von Eurer Königlichen Majestät könnten gebilliget werden.

Die Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung kann nie die Kraft haben, Privat-Rechte und Verträge einzelner Unterthanen ohne Weiteres aufzuheben, und deshalb kann solche hier keinen Entscheidungs-Grund abgeben.

Der Zoll ist ein Hoheitsrecht und die desfallsige Einnahme ist eine landesherrliche Einnahme. Dieserhalb kann die Zollfreyheit nur auf Verträgen oder Privilegien beruhen, und derentwegen ist dieselbe ein Privat-Eigenthum. Aus diesen einfachen Sätzen folgt unwiderlegbar, daß verfassungsmäßig weder die Zoll-Einnahme, noch die Zoll-Freyheit ein Gegenstand sey, über welchen die allgemeine Stände-Versammlung absprechen könne, wie derselben auch wirklich unterm 6ten April 1818 von Seiten des Königlichen Cabinets-Ministerii selbst nicht undeutlich zu verstehen gegeben ist.

Denn, wenngleich die allgemeine Stände-Versammlung bey der Erlassung eines neuen Gesetzes über das Zollwesen ein Stimmrecht verfassungsmäßig hatte, weil dasselbe ein neues Gesetz für das Königreich Hannover seyn sollte, so konnte sich solches Stimmrecht doch keinesweges auf die Frage mit ausdehnen: wozu die Zoll-Einnahme verwandt, und wessen Verwaltung sie anvertrauet werden sollte?

Hier zeigt sich von selbst auf eine sehr hervorstechende Weise, daß von keiner eigentlichen Steuer, sondern von einer landesherrlichen Einnahme die Rede war.

Rücksichtlich dieser Letzteren gehört weder die Verwendung, noch die Verwaltung der Zoll-Einnahme zur Competenz der allgemeinen Stände-Versammlung, und somit konnte sie auch nicht über die Frage: wer davon frey seyn solle oder nicht? irgend etwas entscheiden. Denn was würde dieses anders seyn, als eine Befugniß, Eurer Königlichen Majestät Disposition über ein Hoheits-Recht beschränken zu dürfen? und wo ist jemals eine solche Befugniß eingeräumt worden?

Daß sie es aber seyn würde, legt sich daraus zu Tage, weil die Zollfreyheiten im hiesigen Fürstenthume auf zugestandenen Realrechten und abgeschlossenen Verträgen beruhen, folglich Gegenstände, die mit landesherrlicher Bewilligung privatrechtliches Eigenthum einzelner Unterthanen geworden sind. Was ein Landesherr von seinen Regalien in die Hände einzelner Unterthanen übergehen lassen will, oder was er darin schon früher hat gehen lassen, findet so wenig eine Beschränkung statt, als wenig irgend eine Macht befugt ist, das Geschehene ohne Weiteres zu annulliren.

Mächtig eingreifend sind große staatsrechtliche Veränderungen; ganze Staaten werden durch sie an andere Fürsten verwiesen; aber auf privatrechtliches Eigenthum haben sie keinen Einfluß.

Diesen das Eigenthum der Unterthanen wahrhaft sichernden Grundsatz haben Eure Königliche Majestät durch die allerhöchste Erklärung vom 21ten

October 1814 auf dem Wiener Congresse aufrecht erhalten lassen, und die Befolgung erweiset unter andern auch namentlich wegen der Zollfreyheit in einem von Allerhöchstdero Cabinets-Ministerio unterm 15ten December 1817 erlassenen Schreiben an die allgemeine Stände-Versammlung in folgenden Worten:

> Uebrigens leidet es jedoch keinen Zweifel, daß für die in dem bey dem Königreiche Hannover verbliebenen Lauenburgischen Landesantheile Ansässigen von Adel die nach dem Lauenburgschen Landes-Recesse ihnen zustehende Zollfreyheit auch fernerhin stattfinden werde.

Hier ist der Beweis, daß, obgleich der übrige Theil des Herzogthums Lauenburg an die Krone Dänemark übergegangen, also für den mit uns vereintgten Theil Ausland geworden ist, dennoch die Krone Dänemark die aus einem Landes-Recesse zum privatrechtlichen Eigenthume der nicht abgetretenen Besitzer gewordene Zollfreyheit vor wie nach respectiren müsse.

Haben solchergestalt selbst die Fürsten durch die Staats-Veränderungen keine Macht erhalten, anerkannte Privat-Rechte zu schmälern und aufzuheben, so haben es die allgemeinen Stände-Versammlungen, und namentlich im hiesigen Königreiche, noch viel weniger. Ihr Consens kann keine **jura singulorum** aufheben oder unkräftig machen. Weder ihre Vollmacht, noch ihr Eid ist darauf gerichtet, daß sie die Privat-Rechte einzelner Provinzen, Corporationen oder Personen als Bevollmächtigte derselben vertreten oder vergeben könnten. Nicht auf Instruction von ihren Committenten, sondern aus eigener Ueberzeugung sollen und dürfen sie nur stimmen. Ihre Zu- oder Abstimmung kann also verfassungsmäßig bey Fragen, welche die **jura singulorum** betreffen, nicht für die Stimme ihrer Committenten gelten, und kann die Aufhebung eines Rechts nicht gültig machen, wenn dazu der Consens der Betheiligten erforderlich, jedoch noch nicht gesucht, auch noch nicht ertheilt war.

Die Zollfreyheit der Besitzer adelich freyer Güter im Fürstenthume Lüneburg, er mag zu einer Classe der Unterthanen gehören, zu welcher er wolle, ist ein Realrecht, oder, wie das landesherrliche Rescriptum vom 20. Februar 1705 sich ausdrückt:

> den adelich freyen Gütern anklebend, und die Zollfreyheit der Städte Lüneburg und Uelzen sind vertragsmäßig.

Beyde also privatrechtliches Eigenthum, welches ihnen ohne ihre eigene Einwilligung nicht genommen werden kann, oder, falls das allgemeine Wohl es erheischen sollte, sie desfalls entschädiget werden müssen.

Dieser Grundsatz ist so heilig, daß man ihn selbst in der vorliegenden Königlichen Verordnung vom 21. September 1825 §. 13 ausdrücklich anerkannt hat. Nur hat man einen Unterschied zwischen Berechtigung zu einer Zoll-Einnahme, und der Freyheit von einer Zoll-Ausgabe gemacht.

Beyde sollen aufgehoben werden, allein wegen der Berechtigung zur Zoll-Einnahme soll eine Entschädigung gegeben werden, wegen der Zoll-Freyheit aber nicht, und doch sind beide Aufhebungen in Rücksicht ihres Einflusses auf das Privat-Vermögen in rechtlicher Hinsicht ganz gleich.

Eine Verminderung des Vermögens bewirkt die Aufhebung bey dem einen so gut wie bey dem andern, indem der zur Zoll-Erhebung Berechtigte eine Einnahme, und der Zollfreye die Freyheit von einer Ausgabe verlieren soll. Beydes sind Gegenstände des privatrechtlichen Eigenthums; was daher bey dem einen Rechtens ist, muß es bey dem anderen auch seyn.

Die Sache spricht so sehr für sich selbst, daß die treugehorsamsten Stände des Fürstenthums Lüneburg sich um so mehr der Hoffnung versichert halten dürfen, Eure Königliche Majestät werden allergnädigst zu erklären geruhen,

„daß durch das bloße Einverständniß mit der allgemeinen Stände=
„Versammlung die Zollfreyheit der Berechtigten im Fürstenthume Lü=
„neburg nicht habe aufgehoben werden können, vielmehr ihnen solche
„auf frühere landesherrliche Zusicherungen und Verträge beruhende
„Zollfreyheit auch für die Zukunft zu lassen,"
als dadurch auch nicht die geringste Veränderung in den jetzt bestehenden Zoll=Einrichtungen erforderlich ist.

Es bestehet ja jetzt schon wirklich, wie wir durch den der Verordnung angehängten Zolltarif belehrt sind, die Einrichtung, daß ein Theil der früheren Zollfreyheit, nehmlich in Hinsicht der Meyergefälle aus dem Auslande fortdauert. Die Vorschriften, welche wegen Zollfreyheit dieser Gefälle verordnet sind, dürfen nur auf diejenigen Gegenstände ausgedehnt werden, wegen welcher die Berechtigten eine Zollfreyheit hergebracht haben, und alle Beschwerde ist gehoben. Der vom Königlichen Cabinets=Ministerio gebrauchte 2te Grund, als wäre eine Wiederherstellung der früheren Zollexemtionen bey den jetzt bestehenden Zolleinrichtungen nicht zulässig, kann daher kein Hinderniß abgeben. Denn was bey einer Gattung zollpflichtiger Objecte rücksichtlich der neuen Zolleinrichtungen zulässig ist, muß es bey den übrigen nothwendig auch seyn.

Wenn unsrer Reclamation endlich 3tens hat entgegengesetzt werden sollen, daß die jetzige Einrichtung des Zollwesens den adelichen Gütern zu einem irgend erheblichen Nachtheile nicht gereichen mögte, so hebt sich solches eigentich von selbst.

Ist das Entstehen der Zollfreyheit für die Berechtigten von keiner Erheblichkeit, so kann die Aufhebung derselben auch für die Königliche Zollkasse von keiner Erheblichkeit seyn. Störung in den neuen Zoll=Einrichtungen kann durch die Wiederherstellung der Zollfreyheit, welche die Berechtigten bis zum 1ten October 1825 besessen haben, nicht veranlaßt werden, weil ein Theil derselben bestehen geblieben ist, und desfalls besonders zu beobachtende Vorschriften schon erlassen sind. Es kann sich hier also nur vom pecuniairen Interesse bey diesem Obmoto handeln.

Dies, gestehen wir, dürfte wohl für die Königliche Zollcasse eben so unbeträchtlich seyn, als es für jeden Berechtigten auch seyn mag.

Dieses pecuniaire Interesse ist es aber auch nicht, welches uns genöthiget hat, dem Throne Eurer Königlichen Majestät uns ehrfurchtsvoll zu nahen.

Die Eingeborenen des Fürstenthums Lüneburg sind von uralten Zeiten, so weit geschichtliche Kunde reicht, von jeher gewohnt gewesen, für ihren angestammten Landesherrn nicht blos Gut, sondern auch Blut willig dahin zu geben, wenn es das Wohl des Staats erheischte. Im Fürstenthume dürfte wohl keine Familie fast anzutreffen seyn, aus welcher nicht Glieder in dem blutigen langjährigen Kampfe gegen die französischen Anmaaßungen ihr Leben gewagt und gefochten hätten.

Unerschütterliche Treue für den allverehrten Herrscherstamm und unwandelbare Vaterlandsliebe haben ihre Wurzel im Gefühle des Rechts. Ohne solchen Boden können sie niemals zur kraftvollen Stärke gelangen, und in den Stürmen der Noth feste Stütze verleihen.

Dies lehrt das erhabene Beispiel unsers hochgefeyerten Fürstenhauses; dies ist die glückliche Erfahrung, die jeder verflossene Zeitraum bewiesen hat, und der wir treu und fest anhangen.

Das Recht lehrt, daß nur durch Vereinbarung mit den Betheiligten selbst die privatrechtlichen Befugnisse und geschlossenen Verträge aufgehoben werden können, und daß, wenn sie höherer Staatswohlfahrt halber ohne Zustimmung der Berechtigten aufgehoben werden müssen, dafür zu entschädigen sey.

Die Verfassung lehrt, daß der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs nicht zustehe, über Privat-Rechte und Privat-Eigenthum der Unterthanen nach Willkühr zu disponiren; daß ihre alleinige Zustimmung nicht hinreichen könne, wo nach privatrechtlichen Grundsätzen die Einwilligung der Betheiligten erforderlich ist, und daß ihr gar kein Recht über die Verwaltung oder Verwendung der Hoheits-Einkünfte zustehe, mithin die Zollfreyheit ein Gegenstand sey, der ihrem Stimmrechte nicht unterworfen ist.

Daher halten treu gehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg sich verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät allbekannte Gerechtigkeitsliebe gegen das Eindringen eines solchen Grundsatzes: als wäre das Einverständniß mit der allgemeinen Stände-Versammlung hinreichend, um privatrechtlichen Befugnissen und Verträgen alle Kraft nehmen, und sie ohne Weiteres aufheben zu können, allerunterthänigst anzuflehen, und dürfen sich der vertrauungsvollen Hoffnung überlassen, daß Eurer Königlichen Majestät allergnädigst geruhen wollen, zu erklären:

> daß den Berechtigten im Fürstenthume Lüneburg durch das bloße Einverständniß mit der allgemeinen Stände-Versammlung ihre wohlhergebrachte und vertragsmäßige Zollfreyheit nicht habe genommen werden können, und daß daher denselben solche, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften älterer und neuerer Zeit, wie es bereits auch wegen der Meyergefälle aus dem Auslande der Fall sey, vor wie nach zu lassen.

Die wir in größter Ehrfurcht verharren

Eurer Königlichen Majestät rc.

L. v. P. v. H. v. d. W. v. M. W. v. W. S. v. W. G. v. H.
O. v. E. v. W. Fr. v. Obg. K. W. Sz.

Celle, am 26ten December 1826.

272.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Seine Majestät den König, vom 1. Januar 1827.

273.

Schreiben der Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 16. Januar 1827, die Verzeichnisse der immatriculirten Güter betreffend.

Hochlöblichem Landschaftlichen Collegio statten Wir zuvörderst Unseren Dank für die Uns mittelst geehrten Schreibens vom 23sten v. M. und 5ten d. M. übersandten Materialien ab, und werden Wir es nach beendigtem Gebrauche an deren Remission nicht ermangeln lassen.

Wenn jedoch eine Vergleichung der Matrikeln von 1645 und 1677 mit dem mittelst geehrten Schreibens vom 25sten October 1824 erhaltenen Verzeichnisse der immatriculirten Güter des Fürstenthums Lüneburg, sowie auch mit dem dem Regulativ vom 5ten August 1774 angehängten Stimmen-Verzeichnisse ergiebt, daß eines Theils mehrere Güter, welche in jene Matrikeln aufgenommen sind, wie z. B. der Rabensche Hof zur Sülze und die Sprengelschen Wiesen in der Teldau in dem einen oder dem anderen der gedachten neueren Verzeichnisse sich nicht mit aufgeführt befinden, daß dagegen andern Theils die

letzteren Erweiterungen der Matrikeln nachweisen, wie z. B. das Stimmen-Verzeichniß rücksichtlich der von Wittorfschen modo von Spörckenschen Burglehn zu Bleckede und das Verzeichniß der immatriculirten Güter wegen des von Schraderschen Gutes Meißendorf, Uns aber sehr vieles daran gelegen seyn muß, wegen dieses für die Provinz Lüneburg so sehr wichtigen Gegenstandes irgend eine feste Grundlage zu erhalten, welche vollends aus dem Uns mitgetheilten Greulichschen Verzeichnisse der adlichen Güter und Pertinenzien vom Jahre 1763 schon nach dessen Ueberschrift

„Ohne Rücksicht des einen oder andern zuständigen Rechts rc."

besonders dann gar nicht entnommen werden zu können scheint, wenn erwogen wird, daß durch den Landtags-Abschied von 1673 jede Acquisition einer Exemtion durch bloße Verjährung ganz ausgeschlossen ist, so finden Wir Uns veranlaßt, wegen der hervorgehobenen Divergenzen unter denen Uns bis jetzt vorliegende Materialien annoch um gefällige Erläuterung darüber zu ersuchen, wie und unter Benutzung welcher Materialien in neueren Zeiten denn eigentlich die Qualität eines immatriculirten Gutes festgesetzt und beurtheilt worden sey? und ob und wie insbesondere etwa Güter, die Anno 1677 zur Matrikel aufgenommen worden, späterhin wiederum aus derselben delirt, oder ob und wie hingegen andere wiederum von Neuem dazu aufgenommen worden seyen?

Eine baldige Beantwortung nebst Mittheilung der betreffenden Actenstücke würden Wir um so dankbarer erkennen, da Wir unter den exponirten Umständen für jetzt gezwungen sind, einen Theil der für Immatriculirte eingehenden Reclamationen unbeantwortet zu reponiren.

Hannover den 16ten Januar 1827.

Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission.

G. v. Schele.

An Hochlöbliches Landschaftliches Collegium
zu Celle.

274.

Schreiben des Engeren Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vom 22. Januar 1827, die landschaftlichen Präsentations-Rechte zu den Stellen am Zuchthause zu Celle betr., nebst Anlage.

Gehorsamstes Pro Memoria!

Auf das geehrte Schreiben der hochlöblichen Landschaft vom 12ten September v. J., die Aufhebung des landschaftlichen Präsentations-Rechts zu den Stellen am Zuchthause vor Zelle betreffend, ermangeln wir nicht zu erwiedern, daß, nachdem Königliches Cabinets-Ministerium unter dem 13ten July v. J. auch der hiesigen Landschaft eröffnet hatte, daß derselben das ihr zustehende Präsentations-Recht zu den gedachten Zuchthausstellen für die Folge nicht mehr eingeräumt werden könne, den im Monat August vorigen Jahrs hieselbst versammelten Provincial-Ständen solches zur Kenntniß gebracht worden und von selbigen beschlossen ist, bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio eine Protestation wider die fragliche Aufhebung der Präsentations-Rechte durch den unterzeichneten engern Ausschuß einzubringen und darin auf die Beibehaltung dieser Rechte anzutragen.

Diesem bereits im August v. J. gefaßten Beschlusse gemäß war nun von uns die behufige Vorstellung dem Königlichen Cabinets-Ministerio zu über-

geben, wovon wir hieneben eine Abschrift anzuschließen nicht verfehlen, unter Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, am 22sten Januar 1827.

Zum Engern Ausschusse der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land=Räthe und Deputirte.

A. v. Wangenheim.

An hochlöbliche Landschaft des Fürstenthums Lüneburg in Celle.

An
hohes Königliches Cabinets=Ministerium.

Vortrag

des engern Ausschusses Calenberg Grubenhagenscher Landschaft, die Aufhebung des der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft zustehenden Präsentations=rechts bei Besetzung der Dienststellen am Zuchthause vor Celle betreffend.

Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen haben unter dem 13ten July d. J. der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft zu erkennen gegeben, daß von Sr. Majestät bei ganz veränderten Verhältnissen und im Interesse des Landes der hiesigen Landschaft das bisherige Präsentations=Recht bei Besetzung der Dienst=Stellen am Zuchthause vor Celle nicht weiter eingeräumt werden könne.

Den Calenberg=Grubenhagenschen Ständen ist auf dem im August d. J. stattgefundenen Landtage diese Eröffnung vorgelegt.

Stände haben bei deren Entgegennahme besonders auf diejenigen Umstände und Verhältnisse zurückgehen zu müssen geglaubt, unter welchen das Präsentations=Recht zu den Stellen am Zuchthause vor Celle ihnen vormals zugesichert worden ist.

Es wurde im Jahre 1732 der Calenbergschen, wie der Lüneburgschen, Grubenhagenschen und Hoyaschen Landschaft, weil sie zur Erbauung des Zuchthauses vor Celle wesentlich beigetragen, das fragliche Präsentations=Recht beigelegt und damals zugleich der turnus praesentationis unter diesen concurrirenden Landschaften durch das Loos bestimmt.

Schon früherhin im Jahre 1716 hatte die hiesige Landschaft auf das Condirectorium des Zuchthauses angetragen, und damals von hoher Königlicher Regierung die Zusage erhalten, daß auf dieses Gesuch bei Regulirung des Zuchthauswesens Rücksicht genommen werden solle, welche Rücksicht in der Beilegung des gedachten Präsentations=Rechts denn auch nachmals realisirt worden ist.

Aus diesem Sachverhältniß glauben Stände ehrerbietigst folgern zu dürfen, daß die Beilegung dieses Präsentations=Rechts nicht wie eine reine Gnadensache zu betrachten sey, sondern daß dasselbe mehr auf einem Pacto zwischen Landesherrn und Ständen beruhe, welchem die Natur und rechtliche Wirkung der Verträge nicht abgehen dürfte.

Denn der hiesigen Landschaft war dieses Präsentationsrecht wegen der von ihr und den übrigen obengedachten Landschaften geleisteten Beiträge zu dem Bau des Zuchthauses conferirt, welche sich bis zum Jahre 1734 schon auf die Summe von 147,187 ℛ 5 gg 5 ₰ beliefen, wozu die Calenbergsche Landschaft, die Grubenhagensche nicht gerechnet, allein 62,000 ℛ hergab.

Nachmals werden nicht minder Beiträge zu solchem Behuf gemacht seyn, wie denn auch zur Besoldung und sonstigen Unterhaltung des Dienstpersonals im Zuchthause alljährlich bis zur Einrichtung des allgemeinen Schatz-Collegii des Königreichs und der General-Steuer-Casse Beiträge erfolgt sind.

Diese Gegenleistungen der Landschaften sind folglich sehr bedeutend und scheint daher Ständen die Einräumung des beregten Präsentations-Rechts in der That die Natur eines onorosen Contracts anzunehmen.

Demzufolge glauben Stände, daß gesetzlichen Principien gemäß, diese Präsentations-Rechte nicht aus dem Grunde, weil die Umstände sich verändert haben, verloren gehen, sondern daß dabey auf die Absichten der Contrahenten zu sehen seyn werde, welche aber landschaftlicher Seits im Jahre 1732 wol nicht erwartet haben, daß in der Folge wegen veränderter Umstände jenes Präsentations-Recht zurückgenommen werden würde.

Wenn demnach eben hauptsächlich wegen der zu jener Zeit aufgewandten sehr beträchtlichen Erbauungskosten des Zuchthauses den Ständen das Präsentations-Recht beygelegt worden ist, so scheint ihnen gegenwärtig aus dem Umstande, daß außer den bisher zu dieser Präsentation concurrirenden Landschaften seit einigen Jahren noch andere Landschaften, welche an jenem Pacto überall keinen Theil genommen haben, zu den gegenwärtigen Unterhaltungskosten und Besoldungen des Dienstpersonals am Zuchthause beitragen, noch nicht die Schlußfolge abgeleitet werden zu können, daß gegenwärtig alle Landschaften im Königreiche zur Präsentation gelangen können.

Solchergestalten mögten diese übrigen Landschaften auch keine Veranlassung haben, von den Verhältnissen des Zuchthauses genaue Kenntniß zu nehmen und was in dieser Hinsicht die hiesige Landschaft betrifft, so glauben Stände, da hier keine unter landschaftlichen Einfluß stehende Direction des Zuchthauses, sondern bloß die Wahl qualificirter Zuchthausbediente in Frage kommt, welche mit vorschriftsmäßiger Instruction versehen werden, sich die Beruhigung nicht versagen zu dürfen, daß aus der fraglichen seit fast 100 Jahren ausgeübten Wahl keine solche Nachtheile entstanden sind, oder entstehen möchten, welche den Verlust des wohlerworbenen Präsentations-Rechts nach sich ziehen dürften, indem die hiesige Landschaft bei den hier in Betracht kommenden Wahlen stets ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung von der erforderlichen Qualification des Prästandi gefolgt zu seyn glaubt, und dieselbe, was insbesondere die Besetzung der Zuchthausprediger-Stelle anlangt, auf das Votum des zeitigen Herrn Abts zu Loccum, welcher mit den Qualificationen der Candidaten genau vertraut ist, entschiedene Rücksicht genommen hat.

Sollte auch hohes Königliches Cabinets-Ministerium sich für die Folge veranlaßt finden, gewisse Qualificationen der Zuchthausbediente zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen, so werden Stände sich hierunter gern conformiren.

Wie nun Stände nicht verkennen mögen, daß dem Allergnädigsten Landesherrn an und für sich die Administration der Strafanstalten gebühre, so haben sie sich jedoch in dem vorliegenden Falle, wo Allerhöchstderselbe sich dieser Rechte, was die Wahl der Zuchthausbediente betrifft, zu Gunsten der hiesigen Landschaft per pactum begeben hat, veranlaßt gesehen, wider den Inhalt des obenerwähnten Schreibens des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 13ten Juli d. J., die Aufhebung des der hiesigen Landschaft bisher zugestandenen Präsentations-Rechts zu den Zuchthaus-Stellen betreffend, in schuldigster

Ehrfurcht gegenwärtige unterthänigste Vorstellungen einzubringen und um die Beibehaltung dieser ihrer Rechte ehrerbietigst zu bitten.

Indem der unterthänigst gehorsamst unterzeichnete engere Ausschuß erhaltenen Auftrags zufolge, vorgedachten Beschluß der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Stände dem hohen Königlichen Cabinets-Ministerio zur Anzeige bringt, erneuert er Hochdemselben die Versicherung seiner verehrungs- und hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, am 30sten December 1826.

Zum Engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Landräthe und Deputirte.

275.

Erwiederung des Landraths-Collegii an die Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 23. Januar 1827, Verzeichnisse der immatriculirten Güter betreffend.*)

Auf das geehrte Schreiben vom 16ten hujus haben wir im Allgemeinen zu erwiedern, daß wir ohnmöglich Aufklärungen über Actenstücke geben können, in deren Besitze Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission durch die begehrte Einlieferung derselben sich befindet.

Wenn der verstorbene Hofrath und Landsyndicus Jacobi vielleicht bey Anfertigung des Verzeichnisses vom Jahre 1824 aus Altersschwäche nicht mit der Genauigkeit verfahren haben mag, die ihm sonst eigen war, so wird dieß einem jeden alt und schwach gewordenen Menschen um so mehr widerfahren können, als von dergleichen Uebersehungs- oder Auslassungs-Fehlern oft jüngere rüstige Leute sich nicht frey fühlen werden.

Ohne eigene Ansicht des Originals können wir nicht darüber urtheilen.

Was nun den Rabenschen Hof betrifft, so müssen die Acten vom Jahre 1677 schon ergeben, daß er damals sich schon unter den immatriculirten Gütern befand, und zu 1 ₰ angesetzt wurde. Es ist ein vormals der Familie v. Spörken verliehen gewesener freier Sattelhof, und die Raben empfangen die Belehnung noch bis diese Stunde unmittelbar von Königlicher Lehnkammer.

Was es mit den Sprengelschen Wiesen in der Telbau für eine Bewandtniß habe, können wir ohne nähere Nachweisung, in welchem Verzeichnisse sie aufgeführt stehen, und in welchem nicht? keine weitere Auskunft geben.

Was aber die von Spörkenschen Burglehen zu Bleckede und das von Schradersche Gut zu Meissendorff betrifft, so müssen die Acten vom Jahre 1677 ergeben, daß solches von jeher immatriculirte Güter gewesen sind. Rücksichtlich des von Schraderschen Guts zu Meissendorff können wir aber noch zur Erläuterung bemerken, daß, als solches im Stimmen-Verzeichnisse de 1774 ausgelassen war, demselben nachmals in Gefolge desfallsiger Reclamation die Führung der Stimme nicht verweigert worden ist.

Das Greulichsche Verzeichniß de 1763 ist, wie die Ansicht klar ergeben wird, keine Ritterschafts-Matrikel, sondern blos ein Verzeichniß der damals bekannten freyen Grundstücke, das aber nicht für vollständig angesehen ist, und deshalb die Aufschrift führt:

Ohne Rücksicht des einen oder andern zustehenden Rechts rc.

Dieß scheint haben andeuten sollen, daß daraus kein Präjudiz erwachsen

---

*) Dieses Schreiben ist lediglich von dem Landschafts-Director ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder des Collegs expedirt.

solle, wenn etwa ein freyes Grundstück ausgelassen wäre, oder auch sich eins als frey aufgeführt fände, dessen Pflichtigkeit nachzuweisen stehe.

Daß Niemand im hiesigen Fürstenthume durch bloße Verjährung contributionsfrey werden könne, ist eine allgemein bekannte Sache und in dem angezogenen Landtags-Abschiede klar ausgesprochen, so wie eben derselbe auch die Ritter-Lehn und immatriculirten Güter für contributionsfrey erklärt, und nur wegen der allda gedachten Ausnahmen besondere Beweise erfordert, die deshalb ausdrücklich namhaft gemacht sind. Hieraus folgt denn nun von selbst die begehrte Erläuterung, wie und auf welche Beweise die Festsetzung und Beurtheilung der Qualität eines immatriculirten Gutes nur einzig und allein in neueren Zeiten möglich gewesen wäre. Daß aber in neueren Zeiten ein Fall der Art vorgekommen wäre, erinnern wir uns nicht.

Eben so wenig erinnern wir uns eines Falles, daß ein Gut in der Matrikel ganz gestrichen sey.

Eine Transferirung der gesammten Gerechtsame von einem Gute auf das andere hat inzwischen vor mehreren Jahren mit höherer Genehmigung statt gefunden, nemlich zwischen Bahnsen und Niebeck, wo auf das letztere die Gerechtsame des Ersteren transferirt sind.

Weiter vermögen Wir für jetzt keine Erläuterungen zu ertheilen, maaßen uns auch kein Urtheil über die Schlußbemerkung hinsichtlich der ohne Antwort reponirt werden sollenden Reclamationen für Immatriculirte an, indem Wir uns selbst bescheiden, daß dieß nicht zu Unserer Competenz gehörig sey.

Zelle, am 23ten Januar 1827.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

276.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium des Königreichs vom 23. Januar 1827, Copialien-Vergütung für den landschaftlichen Copiisten betreffend.

Aus dem gefälligen Schreiben vom 21sten v. M. in Betreff der Copialien-Vergütung für den landschaftlichen Copiisten Görte haben Wir mit Bedauern ersehen müssen, daß von Königlicher Kriegs-Canzley entweder die geeigneten Rechnungspapiere nicht vorgelegt sind, oder die Acten bey selbiger nicht mehr vollständig vorhanden seyn mögen.

Daß durch die Extracte der Contributions-Einnehmer keine Nachweisungen über den befraglichen Gegenstand zu erhalten standen, hat seinen natürlichen Grund darin, weil diese nur allein an Königliche Kriegs-Canzley zu zahlen hatten.

Aber bekanntlich hatte das Fürstenthum Lüneburg alljährlich eine gewisse feststehende Summe an die Königliche Kriegs-Canzley durch die Contribution zu zahlen, und da die letztere die Contribution und Licentgelder selbst erhob, so fand alljährlich eine Abrechnung zwischen derselben und der Lüneburgschen Landschaft statt.

In dieser Abrechnung kamen die Landtags-Kosten und die befraglichen Copialien zur Sprache.

Wir ersuchen das hochlöbliche Schatz-Collegium, dergleichen Abrechnungspapiere von Königlicher Kriegs-Canzley zur Einsicht sich zu erbitten, so wird

daraus die gewünschte Ueberzeugung auf das vollständigste entnommen werden können.

Sub voto remissionis legen Wir zwey dergleichen Special-Abrechnungen vom Jahre 1797 und 1798 sammt den von Königlicher Kriegs-Canzley mit selbigen mitgetheilten Belegen bey, wo die zu den ohne Beleg in selbigen erscheinenden Ausgabe-Posten an Diäten und sonstigen Kosten wegen des zu Celle abgehaltenen Landtags gehörigen Berechnungen und Quitungen bey Königlicher Kriegs-Canzley zurückbehalten sind, weil sie von hieraus eingesandt waren.

Daß darunter jedesmal die Copialien mit berechnet wurden, weisen Wir auch durch die Diäten- und Kosten-Rechnung des Landtags de 29sten Nov. bis 22sten December 1797 nach, welche Wir **sub voto remissionis** hier gleichfalls mit ihren Belegen anlegen.

Diese Rechnung befindet sich desfalls annoch im hiesigen Archive, weil sie von dem Ueberschusse ad 4032 ℛ 2 gℊ 5⅜ ₰ bestritten ist, den die Königl. Kriegs-Canzley **pro anno** 1797 baar an die Landschaft als Ueberschuß der Contributions rc. Rechnung erstattet hatte.

Selbst Se. Königliche Majestät von Preußen haben ao. 1806 diese wohlfundirten Copialien während der Besitznahme hiesiger Lande bezahlen lassen, wie das zwar nur in einfacher Abschrift hier **sub voto remissionis** angebogene Verzeichniß ergiebt, dessen Original sich aber wahrscheinlich in dem Königlichen Archive befinden wird.

In Gefolge dieser Nachweisungen dürfen Wir nunmehr einer baldigen Zahlungs-Anweisung auf die General-Steuer-Casse um so mehr entgegen sehen, als der Copiist Görte die lange Entbehrung seines verdienten Geldes schmerzlich empfindet.

Zelle, am 23sten Januar 1827.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

277.

Schreiben der Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 30. Januar 1827, die Exemtion der nicht immatriculirten Güter betreffend.

Eine der schwierigsten gleichwohl sehr häufig vorkommenden und von Uns zu entscheidenden Fragen entsteht über die Exemtion und über den Umfang der nicht immatriculirten freien Grundbesitzungen in der Provinz Lüneburg.

Die Uns vorliegenden Landes-Defensionssteuer-Register, auf welche Uns das Hochlöbliche Landschaftliche Collegium in dem gefälligen Schreiben vom 23sten v. M. und J. in dieser Beziehung verweiset, enthalten allerdings Materialien zur Beantwortung jener Frage, indessen nur in den wenigsten Fällen irgend genügende Nachweisungen, sowohl über das Recht oder den Grund der Exemtion, als auch über die Zubehörungen oder den Umfang der einzelnen damals zu den Freien gezählten Güter-Complexe.

Ausgiebigere Resultate scheinen Wir dagegen aus den Acten, die im Jahre 1763 angeordnete Steuer zur Abtragung der im 7jährigen Kriege contrahirten Landes-Schulden betreffend, und insbesondere aus denjenigen Berichten erwarten zu können, welche in Folge des Ausschreibens vom 27sten December 1763 von sämmtlichen Obrigkeiten über die nicht zur ordinairen Contribution pflichtigen Pertinenzien und deren Bestand an die hochlöbliche Lüneburgsche Land-

schaft einzusenden gewesen sind, und auf deren Grund nicht allein die damalige Besteuerung, sondern auch nach dem §. 11 der Verordnung vom 21sten Juny 1797 die Defensions-Steuer der nicht immatriculirten Freien veranlagt worden ist.

Da Wir nun nicht daran zweifeln, daß sich die bezeichneten Acten und die darauf begründeten Erhebungs-Register der Kriegssteuer von 1763 in dem dortigen landschaftlichen Archive finden werden, so erlauben Wir Uns die Bitte, um deren baldgefällige Uebersendung oder eventuell um Benachrichtung über ihren sonstigen gegenwärtigen Aufbewahrungs-Ort an das Hochlöbliche Landschaftliche Collegium hiermit zu richten, und werden Wir nicht ermangeln, dieselben nach gemachtem Gebrauche zu remittiren.

Hannover, den 31sten Januar 1827.

Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission.

G. v. Schele.

An das hochlöbliche landschaftliche Collegium
zu Celle.

278.

Schreiben des Schatz-Collegii vom 3. Februar 1827, die Copialien-Vergütung für den landschaftlichen Copiisten betreffend.

Indem Wir nicht verfehlen, dem hochlöblichen Landraths-Collegio zu Celle die mittelst gefälligen Schreibens vom 23sten v. M. Uns mitgetheilten Actenstücke hieneben zu remittiren, beehren Wir Uns zugleich die Nachricht hinzuzufügen, daß Wir die fragliche Copialien-Vergütung für den landschaftlichen Copiisten Görte von 30 ℛ 8 gr 11 ₰ Conventions-Münze unterm heutigen Dato für denselben auf die General-Steuer-Casse angewiesen haben, da Wir aus den obgedachten Actenstücken die Ueberzeugung gewonnen haben, daß nach dem Herkommen diese Copialien-Vergütung der Landes-Casse allerdings wohl zur Last fallen muß.

Hannover, den 3ten Februar 1827.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

G. v. Schele.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium
zu Celle.

279.

Schreiben der Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 8. Februar 1827, die Verzeichnisse der immatriculirten Güter betreffend.

Die Erwiederung, welche hochlöbliches landschaftliches Collegium für gut gefunden hat, auf Unser Ersuchungs-Schreiben vom 16ten v. M. zu ertheilen, ist unterm 29sten v. M. bei Uns eingegangen.

Wenn Wir darin, ganz gegen Unser Erwarten, zuvörderst eine rügeähnliche Bemerkung darüber antreffen, daß Aufklärungen über Actenstücke von Uns begehrt seyen, welche sich in Unserm Besitze befänden, so hat es zwar allerdings seine Richtigkeit, daß das Uns unterm 25sten October 1824 geneigtest mitgetheilte Verzeichniß der Lüneburgschen immatriculirten Güter gegenwärtig einen Theil Unserer Acten ausmacht. Wir glaubten jedoch, indem Wir auf einige

Erläuterungen über dessen Inhalt ersuchten, voraussetzen zu dürfen, daß bei dem hochlöblichen landschaftlichen Collegio gleich wie bei anderen Behörden zur Vollständigkeit der Registratur Concepte aller Ausfertigungen zurückbehalten würden, und daß sich daher auch ein solches von jenem Verzeichnisse dort finden werde. Hätte man beliebt, Uns das Gegentheil davon bekannt zu machen, so würden Wir keinen Anstand genommen haben, das fragliche Actenstück im Originale sofort zu remittiren, wie Wir es denn auch in etwa künftig vorkommenden ähnlichen Fällen daran nicht ermangeln lassen werden. Wir glauben Uns nur noch die Bemerkung schuldig zu seyn, daß Uns bei dem Eingangs gedachten Ausschreiben nur die Erfüllung Unserer Obliegenheiten und die Beförderung der Sache geleitet habe, daß Uns dagegen die anscheinend darin gefundene Absicht eines Vorwurfes gegen den Uns damals völlig unbekannten Verfasser des fraglichen Verzeichnisses durchaus fremd gewesen sey.

Da übrigens aus dem verehrlichen Schreiben vom 23. v. M. hervorgeht, daß die Qualität immatriculirter Güter nur nach der Matrikel selbst zu beurtheilen sey, so wird es jetzt nicht mehr auf die Mittheilung des rücksichtlich seiner Abweichungen von der Matrikel für unzuverlässig zu haltenden Verzeichnisses von 1824 ankommen, Unseren Entscheidungen vielmehr nur der Inhalt der Matrikel zum Grunde gelegt werden, wobey es denn freilich zu bedauern ist, daß diese nur in einer unbeglaubigten Abschrift vorhanden, und das dabei aufgenommene Protocoll von dem Verfasser nicht einst abgeschlossen ist, dessen Anlagen aber in der größten Unordnung undesignirt vorliegen.

Gehen Wir nunmehr zu den einzelnen, jedoch nur beispielsweise in Unserem Schreiben vom 16ten v. M. benannten Gütern ꝛc. über, so stimmt

1) wegen des Rabenschen Hofes zur Sülze der Inhalt jenes Schreibens mit der in der Erwiederung vom 23sten v. M. enthaltenen Bemerkung, daß dieser Hof Anno 1677 immatriculirt sey, völlig überein. Uns war es nur aufgefallen, daß er in dem Verzeichnisse von 1824 fehle. Da dieses aber nach Obigem nicht ferner in Betracht zu ziehen ist, und Wir davon unterrichtet worden, daß Unsere Muthmaßung, dieses Gut könne in neueren Zeiten etwa aus der Reihe der immatriculirten gestrichen seyn, nicht Statt finde, so bedarf es hierüber keiner weiteren Nachricht.

2) Die Sprengelschen Wiesen in der Teldau, Amtes Bleckede, stehen in den Matrikeln von 1645 und 1677, dagegen so wenig in dem Stimmenverzeichnisse von 1774 wie in demjenigen von 1824, ohne daß Wir Uns bis jetzt wegen dieser Omission eine Aufklärung zu verschaffen gewußt haben.

3 und 4) Die von Spörkenschen Burglehen zu Bleckede und das Gut Meissendorf in den Acten von 1677 aufzufinden, hat Uns bislang nicht gelingen wollen; indessen bescheiden Wir Uns gern, daß bei der Verfassung, worin sich diese Acten befinden, irgend eine Notiz leicht versteckt und unbemerkt geblieben seyn kann; wegen der Burglehen quaest. ist Uns letzteres um so wahrscheinlicher, da Uns eine Bescheinigung des hochlöblichen landschaftlichen Collegii vom 14ten October v. J. vorliegt, wonach drei dergleichen Burglehne immatriculirt sind. Wir glauben dem Wunsche des verehrlichen Collegii entgegenzukommen, wenn Wir die gedachten Acten hieneben mit dem ergebensten Ersuchen übermitteln, Uns nachzuweisen, wo etwas und was über die fraglichen Güter darin zu finden sey? Uns dieselben aber nebst den neueren Verhandlungen über Meissendorf und über die Transferirung der Gerechtsame von Bahnsen auf Niebeck demnächst wiederum zugehen lassen zu wollen.

Schließlich dürfen Wir nicht unbemerkt lassen, daß es auf keine Weise Unsere Absicht gewesen sey, mit dem in Unserem Schreiben vom 16ten v. M.

zum Besten der Betheiligten ausgedrückten Wunsche einer baldigen Beantwortung eine Provocation auf ein hier überall nicht erforderliches Urtheil zu verbinden, und daß Wir daher auch ein solches in der gefälligen Erwiederung durchaus nicht vermissen.

Hannover, den 8ten Februar 1827.
Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission.
G. v. Schele.

An das hochlöbliche landschaftliche Collegium
zu Celle.

280.

Erwiederung des Landraths-Collegii an die Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 27. Februar 1827, denselben Gegenstand betreffend.

In Gemäßheit des gefälligen Schreibens vom 30. vor. Monaths übersenden Wir in dem Anschlusse die Rechnungen über die behuf Tilgung der 7jährigen Kriegs-Kosten ausgeschrieben gewesenen Steuern
de ao. 1763. 1764. 1765. 1766 und 1767
sammt ihren Belegen.

In den Belegen befinden sich von den desiderirten Acten, was Wir davon noch besitzen. Wir haben diese erst kürzlich aus der Registratur der hiesigen Steuer-Direction erhalten, wohin sie, nescimus, quo anno et fato, gerathen waren.

Hoffentlich werden solche zur Nachweisung der vormals Contributionsfreyen Besitzungen hinreichen; und sollten mit der Zeit mehrere dazu gehörige Acten sich wieder auffinden, so werden Wir solche gern zur Einsicht übersenden.

Nach gemachtem Gebrauche erbitten Wir Uns obige Rechnungen sammt Belegen zurück.

Zelle am 27. Februar 1827.
Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.
L. v. P.

281.

Erwiederung des Landraths-Collegii an die Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 27. Februar 1827, denselben Gegenstand betreffend.

In Erwiederung auf das verehrliche Schreiben vom 8. hujus übergehen Wir den Eingang desselben um so mehr, als daraus das Einverständniß mit dem Satze, daß man über nicht vorliegende Actenstücke Erläuterungen zu geben außer Stande sey, von selbst hervorgehet. Was nun die Sprengelsche Wiese in der Teltau Amts Bleckede betrifft: so sind wir nach zurückgesandten Acten de 1677 im Stande, darüber die erforderliche Aufklärung zu geben.

Dieß ist die sogenannte Grevins-Wiese in der kleinen Teltau bey Stiepelse Amts Bleckede, welche jetzt von den Kindern des weiland Drosten von dem Knesebeck auf Böhme besessen wird.

Die Aufklärung giebt das Protocoll de dato Suderburg de 29. May 1677 auf der 14. Seite, oder Actenfolii 53 zweyte Seite.

Dazu gehörige Anlagen findet man in jenen Acten unter den am Fuß neu gemachten rothen Nummern 629. 633. 797 und 801.

Nach Abgang der Sprengels sind die von dem Knesebeck auf Corvin damit beliehen, und es ist diese Wiese ein würklich für sich allein immatriculirtes Pertinenz, und ist auch stets als solches behandelt.

Warum der verstorbene Hofrath Jacobi solche etwa im Verzeichnisse de 1824 ausgelassen hat, vermögen wir nicht zu beantworten.

Im Stimmen-Verzeichnisse konnte diese Wiese aber nicht aufgeführt werden, weil keine Stimme darauf ruhet, auch nicht wird nachgewiesen werden können, daß diese Wiese jemals mit einem besondern castro nobili wäre versehen gewesen.

Die von Spörkenschen 3 Burglehne zu Bleckede sind in dem Anschlage von Horndorff mit begriffen, indem die vormaligen Besitzer, die von Wittorf, ihren Wohnsitz zu Horndorff aufgeschlagen, die 3 Haußstellen und dazu gehörigen Garten in Bleckede auf Erbpacht ausgethan, die Ländereyen &c. aber sämtlich an das Gut Horndorff gezogen haben. Lange Zeit haben die von Wittorff daher auch nur eine Stimme von Horndorff allein auf den Land- und Kreißtagen geführt. Im Jahre 1753 haben sie die ihnen von den 3 Burglehnen zustehenden besonderen Stimmen reclamirt, und die Lüneburgsche Landschaft hat sich nicht entlegen können, solche zuzugestehen, wie das sub voto remissionis angebogene Original-Protocoll vom 12. Decbr. 1753 §. XV besagt.

Eben solche Bewandniß hat es mit dem von Schraderschen Gute zu Meitze oder Meißendorf. Dieß war vormals im von Bothmerschen Matricular-Anschlage begriffen, führte auch keine besondere Stimme.

Auf desfallsige Reclamation ist solche jedoch im Jahre 1779 besage der aus 26 Nummern bestehenden sub voto remissionis angelegten Acte zugestanden, und solches herkömmlich dem Gouvernement angezeigt worden.

Rücksichtlich der Verlegung der Freyheit und Stimmengerechtigkeit von Bahnsen auf Niebeck haben Wir noch zur Zeit die vollständigen Acten nicht auffinden können. Denn leider war das landschaftliche Hauß allhier in der westphälischen Zeit behuf der Unterpräfectur benutzt, und während solcher Zeit sind mehrere Acten, Rechnungen und Documente aus der damals unter gar keiner Aufsicht gestandenen landschaftlichen Registratur theils entwandt, theils so durch einander geworfen, daß noch Manches einem Chaos ähnlich siehet.

Nach Möglichkeit hat man seit der Wiederherstellung der rechtmässigen Regierung sich bemühet, wieder Ordnung zu schaffen. Aber Alles hat noch nicht geordnet werden können, und, was verlohren ist, wird schwerlich wieder herbeygeschafft werden können.

Sobald sich die Acten wieder auffinden werden, sollen sie sofort erfolgen.

Schließlich remittiren Wir gleichfalls sub voto remissionis den Matricular-Anschlag de 1677 und die desfallsigen Acten, die schwerlich geeignet seyn können, daraus Aufschlüsse über die Bestandtheile der immatriculirten Güter zu schöpfen. Zelle am 27. Februar 1827.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

282.
Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 28. Februar 1827.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland &c. auch König von Hannover, Herzog zu Braun-

schweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig= Edler und Veste, liebe Andächtige und Getreue! Indem Wir die Uns von euch bei Gelegenheit des diesjährigen Jahrs=Wechsels ausgedrückten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an Unsere allerhöchste Person und Unser Königliches Haus mit Wohlgefallen aufnehmen, versichern Wir euch der Fortdauer Unserer Königlichen Huld und Gnade und erwiedern die auf Unser Wohl gerichteten Wünsche durch ähnliche, welche eure allerseitige persönliche Zufriedenheit und das Wohl der dortigen Provinz zum Gegenstande haben. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen stets beigethan.

St. James den 28ten Februar 1827.

George R.

E. Graf v. Münster.

An die Lüneburgische Landschaft.

283.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 8. März 1827, um Mittheilung der Verhandlungen über das Edict vom 1. August 1672 wegen des Nachweises der Contributionsfreiheit.

Mittelst Edicts vom 1. August 1672 ist im Fürstenthume Lüneburg verfügt worden, daß alle diejenigen, welche Contributions=Freiheit prätendiren, einen desfallsigen rechtmäßigen Titel bey fürstlicher Regierung zu Celle erweislich machen sollen, und die Königliche Grundsteuer=Exemtions=Commission hat Uns um Mittheilung der in Folge jener Verordnung stattgefundenen Verhandlungen ersucht, indem sie davon eine wesentliche Erleichterung sowohl ihrer Geschäfte, als auch vieler einzelnen Reclamanten erwartet. Insofern nun diese Acten, welche in der Ministerial=Registratur nicht haben aufgefunden werden können, in dem Archive der dortigen löblichen Landschaft vorhanden seyn sollten, so wünschen Wir, daß das löbliche landschaftliche Collegium selbige der Königlichen Grundsteuer=Exemtions=Commission baldthunlichst mittheilen möge.

Wir sehen einer desfallsigen Benachrichtigung entgegen und bezeugen dem Lüneburg. landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 8. März 1827.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An das lüneburgische landschaftliche Collegium.

284.

Schreiben des Landraths=Collegii an die Grundsteuer=Exemtions=Commission vom 14. April 1827, denselben Gegenstand betreffend.

In Gefolge Rescripti Königlichen Cabinets=Ministerii vom 8. März d. J. haben Wir in der landschaftlichen Registratur nachsuchen lassen, ob sich in selbigen Acten über diejenigen Verhandlungen auffinden lassen mögten, welche durch das Edict vom 1. August 1672 rücksichtlich der behaupteten Contributions=Freyheit veranlaßt worden. Original=Acten befinden sich in der landschaftlichen Registratur nicht, können auch nicht füglich in selbige gekommen seyn, weil jene Verhandlungen vor einer landesherrlichen Commission stattgefunden haben.

Inzwischen hat sich anliegende vidimirte Copey eines Protocolls vom 18. März 1679 gefunden, die Wir denn Kraft Auftrages Königl. Cabinets-Ministerii hieneben übersenden, und nach gemachtem Gebrauche uns zurück erbitten.

Daneben bemerken Wir, daß sich auch mehrere **Volumina actorum** über die damalige Veranlagung der Contribution aufgefunden haben, die jedoch keine Originalien, sondern nur einfache Abschriften sind.

Insofern Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission wünschen mögte, solche gleichfalls einzusehen: so sind Wir bereit auch diese zu solchem Behufe zu übersenden.

Zelle am 14. April 1827.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

285.

Erwiederung des „landschaftlichen Collegii Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 14. April 1827, denselben Gegenstand betreffend.

Die in Gemäßheit hohen Rescripti vom 8. März d. J. angestellte Nachsuchung in hiesiger landschaftlichen Registratur hat zu der Ueberzeugung geführt, daß in selbiger keine Original-Acten über die im Jahre 1672 sqq. angelegte Contribution und dabey zur Frage gekommenen nicht immatriculirten Exemten befindlich sind.

Inzwischen hat sich eine mittelst beygedruckten Königl. Geheimen Canzley-Siegels und Secretarii Bacmeister Namens-Unterschrift **sub dato** Hannover d. 14. Novbr. 1715 vidimirte Abschrift eines Protocolls de 18. März 1679 gefunden, welches Untersuchung und Entscheidungen über Exemtionen vorgedachter Art enthält.

Wir haben solches der Königlichen Grundsteuer-Exemtions-Commission zur Einsicht übersandt.

Außerdem haben sich mehrere **Volumina actorum** über die damalige Veranlagung der Contribution der Pflichtigen aufgefunden, welches aber keine Originalien, sondern sämtlich einfache Abschriften sind, die in jener Zeit zur Nachricht erbeten zu seyn scheinen.

Geruhen Euer Königlichen Hoheit und Excellenzen die Versicherung unserer größten Ehrfurcht und Hochachtung zu genehmigen.

Zelle am 14. April 1827.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

286.

Schreiben des Landraths-Collegii an die Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 28. Mai 1827, wegen Mittheilung der aus der landschaftlichen Registratur zur Einsicht erbetenen Acten über die Veranlagung der Contribution i. J. 1679.

Dem gefälligen Schreiben vom 17. huj. zu Folge übersenden Wir hieneben die verlangten nach anliegender Designation im 34. **Voluminibus** be-

stehenden Acten, und erbitten Uns solche nach gemachten Gebrauche demnächst zurück.

Zelle am 28. May 1827.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

287.

Schreiben der Grundsteuer-Exemtions-Commission vom 17. Mai 1827, denselben Gegenstand betreffend.

Indem Wir dem hochlöblichen landschaftlichen Collegio Unsern verbindlichsten Dank für die gefällige Mittheilung vom 14ten v. M. abstatten, deren Anlage Wir nach gemachtem Gebrauche zu remittiren unermangeln werden, ersuchen Wir zugleich um gleichmäßige Uebersendung der in jenem Schreiben erwähnten, die Veranlagung der Contribution betreffenden Acten, indem sich aus denselben vielleicht ein Mehreres zur Erläuterung des für Unser Geschäft besonders interessanten Protocolls vom 18ten März 1679 ergeben könnte.

Hannover, den 17ten Mai 1827.

Königliche Grundsteuer-Exemtions-Commission.

v. Schele.

An das hochlöbliche landschaftliche Collegium
zu Celle.

288.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 11. Juni 1827.

(Enthält nur Verhandlungen über ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten.)

289.

Vortrag des Ausschusses der Hoyaschen Ritter- und Landschaft an Königliches Cabinets-Ministerium vom 25. Juni 1827, die landschaftlichen Präsentations-Rechte zu den Dienststellen am Zuchthause betreffend, nebst Anlagen.

Ew. rc. und Ew. rc. haben mittelst Rescripts vom 13. Julius v. J. der Hoyaschen Landschaft zu erkennen gegeben, daß von Sr. Majestät dem Könige bey ganz veränderten Verhältnissen und im Interesse des Landes der Hoyaschen Landschaft das bisherige Präsentationsrecht bey Besetzung der Dienststellen am Zuchthause vor Celle nicht weiter eingeräumt werden könne.

Da von den in Bezug auf diesen Gegenstand in früheren Zeiten Statt gefundenen Verhandlungen nicht ehender als jetzt eine vollständige Kenntniß uns zu verschaffen möglich gewesen ist, weil die Acten über jene Verhandlungen im landschaftlichen Archive zerstreuet waren, so können wir uns erst gegenwärtig erlauben, unsere abweichende Ansicht Ew. rc. und Ew. rc. in Folgendem ehrfurchtsvoll vorzulegen.

In das Detail dieser Verhandlungen hier einzugehen, dürfen wir uns überhoben glauben, und uns auf das Resultat derselben beschränken, nach welchem auf die landesherrliche Proposition vom 15. Februar 1707 die Hoyasche

Landschaft, so wie die Lüneburgsche, Calenbergsche und Grubenhagensche Landschaft von der Nützlichkeit der Anlegung eines Zuchthauses vor Celle sich überzeugten und zugleich bereit erklärten, die Kosten des Baues und der Errichtung dieser Anstalt sowohl als der Unterhaltung aus den landschaftlichen Cassen zu bestreiten.

Demzufolge sind zu diesem Zwecke von der Hoyaischen Landschaft bis zum Jahre 1734 nach und nach 12,531 Thlr. in alter Cassen-Münze beygetragen und seit dieser Zeit jährlich nicht unbeträchtliche Beyträge zur Unterhaltung des Zuchthauses eingezahlt.

Mittelst des (unter Nr. 1 abschriftlich beygefügten) Rescripts vom 4. Februar 1732 wurden dagegen von Seiten Sr. Königlichen Majestät die Ansprüche der betheiligten Landschaften auf Ernennung der Officialen dieser Anstalt unbedingt dadurch anerkannt, daß Allerhöchstdieselben den wegen Festsetzung des turnus praesentationis von der Calenbergschen Landschaft in Vorschlag gebrachten Modus zu genehmigen geruheten und nach dem Protocolle vom 13ten October 1732 (Nr. 2.) nur die Ernennung des Inspectors sich vorbehielten.

Wenn wir nun auf diese Verhältnisse, an welche der Ursprung der Präsentationsbefugniß sich knüpft, so wie überhaupt auf die Absicht der Landschaften bey Annahme der landesherrlichen Proposition vom 15. Februar 1707 und auf die zu deren Ausführung bewilligten und verwandten Mittel zurückblicken, so können wir keinen Zweifel hegen, daß jenes Recht auf einem zwischen Landesherrn und Ständen eingegangenen Pactum beruhe.

So wie schon hiernach dieses Präsentationsrecht als an sich unveränderlich erscheinen möchte, so haben wir auch die hierüber in dem Rescripte vom 13. Julius vorigen Jahrs aufgestellten Gründe uns nicht zu eigen machen können, indem sie uns keine Rücksichten zu enthalten scheinen, welche eine Aufhebung dieser Befugniß in rechtlicher Hinsicht zulassen oder deren Fortdauer als schädlich darstellen.

Im Allgemeinen möchte zuvörderst eines Theils zu erwägen seyn, daß für das Daseyn eines Precariums selbst in Rücksicht auf die von Seiten der Landesherrschaft den Ständen ertheilten sogenannten graziösen Privilegien eine Vermuthung nicht eintritt (Struben, Unterricht in Regierungs- und Justizsachen §. 28 S. 94 ff. und S. 109. 110.) und daß eine solche Vermuthung in dem gegenwärtigen Falle um so weniger stattfinden könne, da das Rescript vom 4. Februar 1732 die Präsentationsbefugniß der Landschaften als vorhanden angenommen hat, ohne eine nähere Bestimmung über dessen Dauer hinzuzufügen und solchemnach nicht zu verkennen seyn möchte, daß nach einmal geschlossenem Vertrage keiner der Paciscenten das Recht der einseitigen Erklärung desselben in Anspruch nehmen kann. Anderntheils aber glaubt der größere Ausschuß der Hoyaschen Landschaft, welchem die Ausübung dieses Rechts nach der Verfassung übertragen ist, bey den von ihm vorgenommenen Wahlen seine Pflichten niemals aus den Augen verloren oder gar Privatinteresse dem allgemeinen Besten vorgezogen zu haben. Wie denn noch bey der letzten Wahl des Zuchthauspredigers am 4. März 1825 unter der nicht unbedeutenden Zahl der Aspiranten Derjenige ausgewählt wurde, welcher in Rücksicht auf seine ihm über seine Geschicklichkeit sowohl als seinen Lebenswandel vom Königlichen Consistorio ertheilten vorzüglichen Zeugnisse am würdigsten schien, zu der vacanten Stelle berufen zu werden.

Was sodann die aus der eingetretenen Veränderung der früheren Verhältnisse der Provinzial-Landschaften hergenommenen speciellen Gründe betrifft,

so scheinen uns diese zwar durchgreifend zu seyn in Bezug auf eine Theilnahme der Landschaften an der Benutzung des Zuchthauses, nicht aber in Bezug auf das davon ganz verschiedene und hier nur allein in Frage kommende Präsentationsrecht bei Besetzung erledigter Dienststellen. Denn wir können nicht umhin in Ansehung dieses Präsentationsrechts unterthänigst zu bemerken, daß wenngleich dadurch, daß die Kosten für die Unterhaltung des Zuchthauses vor Celle gegenwärtig aus der General-Steuer-Casse bestritten werden, der Betrag der vorhin dazu von der Grafschaft Hoya geleisteten Beiträge um so viel sich vermindert, als von den Provinzen, welche vorher zu dieser Unterhaltung nicht beytrugen, behuf derselben gegenwärtig Zuschüsse erfolgen und ferner die vor Errichtung der Schatz-Commission und des Schatz-Collegiums den Provinzial-Landschaften zugestandene Abnahme der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für das Zuchthaus als erloschen oder modificirt zu betrachten seyn möchte, da die Stände durch das Schatz-Collegium vertreten werden, dennoch hieraus keine Gleichstellung jener Landestheile mit den sogenannten alt Hannoverschen Provinzen in Ansehung einer Befugniß hergeleitet werden kann, deren Grund nicht blos in den von der Lüneburgschen, Calenbergschen, Grubenhagenschen und Hoyaschen Landschaft behuf Unterhaltung des Zuchthauses jährlich geleisteten Beyträgen, sondern ursprünglich und hauptsächlich in den behuf Anlegung und Errichtung des Zuchthauses zur Disposition der Landes-Regierung von diesen Landschaften gestellten Fonds zu suchen ist, und daß mithin für die übrigen Provinzen aus der eingetretenen Veränderung nur zu folgern seyn möchte, daß auch Individuen aus solchen die Aufnahme in das Zuchthaus zu Celle gegenwärtig ebenfalls, jedoch mit Beybehaltung des den alt Hannoverschen Provinzen aus der auf ihre Kosten geschehenen Errichtung des Zuchthauses wegen Besetzung der erledigten Dienststellen erwachsenen Rechts zu gestatten sey.

Indem wir daher an Ew. rc. und Ew. rc. uns mit der unterthänigen Bitte wenden, Sr. Majestät dem Könige unser ehrfurchtsvolles Gesuch
um Beybehaltung dieses Präsentationsrechts
vorzutragen, beharren wir

Ew. rc. und Ew. rc.
unterthänig-gehorsamste, Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya
(unterzeichnet) Pape.

Nienburg,
den 25. Junius 1827.

pro Copia: Dr. Coberg, Landsyndicus.

Nr. 1.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Edle und Veste, günstig gute Ferunde. Was die Landschafft des Fürstenthums Calenberg wegen Präsentation der Zellischen Zuchthausbedienten unterm 24ten Januar alhier vorgestellet, geben wir ab copeyl. anlage zu vernehmen. Man findet allhier den Vorschlag der Billigkeit gemäß, und zweiffelt nicht, es werde die Zellische Landschafft damit friedlich seyn, will aber auch desfals eure Erklährung mit dem forderfahmsten gewärtigen. Und wir seyn Euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover, den 4ten Febr. 1732.

Königl. Großbritannische zur Churfürst. Brl. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

C. U. Hardenberg.

An die Hoyaische Landschafft.

Nr. 2.

Actum Hannover den 13ten October 1732.
Praesentibus

Herrn Gehbten Raths und Cammer Präsidenten von Hardenberg Hochgeb. Excellenz,
Herrn Geheimten=Raths und Großvoigts von Münchhausen Hochgeb. Excellenz.

Nachdem wegen Präsentation derer Zuchthaus=Bediente zu Zelle, zwischen denen beym Bau sothanen Hauses interessirten Landschafften einige Differenz entstanden, und dann die löbl. Calenbergische Landschaft zum Temperamente und Vermeidung aller Collisionen, in Vorschlag gebracht, daß angeregte Landschafften mit dem **Jure praesentandi** solchergestalt alterniren möchten, daß die Calenberg. Landschafft einmahl, die Lüneburg. auch einmahl, und die Grubenhagische und Hoyasche Landschafften, als welche **Intuitu** der Lüneburg. und Calenbergischen Landschafft, **pro una persona mystica** zu nehmen, und **per sortem** ausfündig gemachet würde, welche Landschaft zuerst auf jeden vacirenden Dienst präsentiren solle; Gestalt dann in sothaner Ordnung mehrgedachte, bey diesem Werk interessirte Landschafften künftig **ratione** des **Juris praesentandi**, unter sich beständig alterniren könten; Die Ziehung solches Loßes auch dem Herrn Gehbten=Secretario Hattorf aufzutragen gebeten, und wie Sr. Königl. Majt. solches aprobiret, und sämtliche Landschafften sich die Sache an sich, auch den vorgeschlagenen **modum** gefallen laßen; Gedachter Herr Gehbte=Secretarius Hattorf aber im Begrif war, nacher Engelland abzureisen; So ist vor gut gefunden diese Sache annoch vor deßen Abreise abzuthun, und ist damit folgendergestalt verfahren, jedoch von Königl. Regierung die Bestellung der jedesmahligen Inspectoren Sr. Königl. Majt. ausdrücklich vorbehalten worden.

Es wurden drey gleiche Zettul gemacht, und auf das eine der Löbl. Calenbergischen, auf das andere der Löbl. Lüneburgischen, und das dritte der Löbl. Grubenhagen= und Hoyaschen Landschafft Nahme verzeichnet, und ohne daß sonst jemand dabey war, von denen obbenahmten beeden Herren Gehbten=Räthen Excellenzien, gedachte Zettul zugemachet, und wie solches geschehen, der Herr Gehbte=Secretarius Hattorf und Ich herein gefordert, da dann jetztgedachtem Herrn Gehbten Secretario Hattorf die Ziehung des Loßes committiret ward, welcher dieselben in folgender Ordnung gezogen:

I. Lüneburgische Landschafft,
II. Grubenhagen und Hoyasche Landschafft,
III. Calenbergische Landschafft.

Wie solche Ziehung vorbey, wurden die bereits vorhin zugemachte beede Zettul, da auf einem der Name der Hoyaschen, und auf dem andern der Grubenhagischen enthalten, gleichfals gezogen, und fiel das Loß solchergestalt aus

I. die Hoyasche und
II. die Grubenhagische Landschafft.

Worauf dieser **Actus** geschlossen, und denen Löbl. bey dem Werck interessirten Landschafften das Protocoll zu communiciren, resolviret worden.

In fidem A. Bacmeister.

290.

Vortrag des ganzen landschaftlichen Collegii an Se. Majestät den König vom 17. Juli 1827, die landschaftlichen Präsentations-Rechte zu den Dienststellen am Zuchthause betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Mit festem Vertrauen auf landesväterliche allergnädigste Erhörung nahen treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg sich den Füßen des Throns mit folgendem pflichtschuldigsten Vortrage, dessen Veranlassung ihnen um so schmerzlicher seyn muß, als der Verlust eines vertragsmäßigen Rechts, eines Ehren-Rechts, in Frage stehet.

Als Se. hochselige Königliche Majestät, Georg der 1ste, zu Anfange des 18ten Jahrhunderts den Landschaften der Fürstenthümer Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen und der Grafschaft Hoya proponiren ließen, ein Zucht- und Irrenhaus vor Celle erbauen zu lassen, erklärte unter andern die Lüneburgsche Landschaft nach einigen vorgängigen Unterhandlungen sich dazu unter der Bedingung geneigt, wenn ihr auch die Direction und Administration werde gelassen werden.

Am 18ten März 1721 ließen Se. Königliche Majestät ausdrücklich erklären:

> daß, wenn die Landschaft die Unterhaltungs-Kosten der Bedienten herschieße, man die Präsentation derselben zuzustehen geneigt sey.

Gestützt auf diese Königliche Zusicherung wurde schon im Jahre 1723 der Candidat Gottlieb Crusen zum Prediger am Zuchthause vor Celle von Seiten der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg präsentirt und landesherrlich bestätigt.

Bey der hiernächst zuerst erfolgten Prediger-Vacanz am Zuchthause im Jahre 1729 versuchte man, der Landschaft das jus praesentandi schon wieder streitig zu machen, auch waren die obgedachten diesem Institute interessirten 4 Landschaften unter sich nicht einig, welcher von ihnen für das mahl die Präsentation zur vacanten Predigerstelle gebühre; ja, die Königliche Regierung zu Hannover erklärte sogar unterm 21ten December 1729:

> daß, weil Se. Königliche Majestät denen Landschaften kein jus praesentandi verliehen habe, es Sr. Königlichen Majestät auch bevor bleibe, einen Zuchthaus-Prediger zu setzen, dem Königlichen Consistorio das Behufige rescribirt sey.

Die Predigerstelle wurde auch damals wirklich vom Consistorio besetzt.

Wegen dieser unerwarteten Erklärung und Verletzung der Königlichen Zusicherung wandte die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg sich beschwerend unmittelbar an Se. Königliche Majestät, Georg den 2ten, höchstseligen Andenkens, wohlwissend, daß Allerhöchstderselbe die Verletzung der landesherrlichen Zusicherung nicht gestatten werde.

Die Calenbergsche Landschaft beschwerte sich gleichfalls und deducirte unterm 4. Januar 1720, daß das Präsentations-Recht denen Landschaften als fundatoribus et dotatoribus von Rechtswegen gebühre.

Diese Beschwerden hatten zur Folge, daß die Königliche Regierung zu Hannover unterm 25ten May 1730 die Erklärung abgab:

> daß, weil die 4 Landschaften wegen der Präsentation unter sich in Mißhelligkeit, und bis zu Ausmachung derselben die Predigerstelle nicht unbesetzt hätte bleiben können, kein anderes Temperament vorhanden

gewesen wäre, als vom Consistorio ein tüchtiges Subject in Vorschlag bringen zu lassen.

Auf diese Reversales beruhigte man sich von Seiten der Landschaften, weil nun das Recht selbst unverletzt blieb.

Da inzwischen jetzt noch nicht festgestellt wurde, in welcher Maaße und Reihefolge die interessirten Landschaften das Präsentations-Recht auszuüben hätten, und bey der im Jahre 1732 eingetretenen Vacanz der Stelle eines Zuchthaus-Commissairs sich diese Frage um so mehr erneuerte, als von Seiten der Lüneburgschen Landschaft die wirkliche Präsentation geschah, die Calenbergsche Landschaft jedoch dagegen protestirte, und die Besetzung für dasmahl der Königlichen Regierung überließ, so eröfnete diese unterm 24. April 1732:

> Se. Königliche Majestät hätten zu beschließen geruhet, daß zwischen den beym Zuchthause vor Celle interessirten Landschaften mit dem **jure praesentandi** der Bediente bey solchem Hause dergestalt alternirt werden solle, daß die Lüneburgsche einmahl, die Calenbergsche einmahl, und die Grubenhagensche und Hoyaische, als **una persona mystica**, einmahl präsentiren, auch **per sortem** ausgemacht werden solle, welche Landschaft zuerst auf jeden vacant werdenden Dienst bey gedachtem Zuchthause präsentiren solle.

Demgemäß ist am 13ten October 1712 auf Königlicher Geheimer Rathsstube zu Hannover in Gegenwart zweyer Geheimten Räthe die Loosung förmlichst vorgenommen und durch selbige festgesetzt, daß

> **primo loco** die Lüneburgsche Landschaft,
> **secundo loco** die Grubenhagensche und Hoyaische und zwar von solchen zuerst die Hoyaische und dann die Grubenhagensche unter sich abwechselnd,
> **tertio loco** die Calenbergsche Landschaft

zu den Stellen der Zuchthaus-Bediente, jedoch mit Ausnahme des Inspectors, als welcher Sr. Königlichen Majestät zu besetzen vorbehalten ist, präsentiren sollten.

Bis auf die neuesten Zeiten ist nun die Präsentation der besagten Bediente, ja selbst noch im Jahre 1826 des Zuchthaus-Predigers, nach solcher Ordnung geschehen, und jedesmahl die zur Reihe stehende Landschaft von einer eingetretenen Vacanz Behuf der vorzunehmenden Präsentation von der höchsten Landesbehörde benachrichtiget worden.

Wie nun im May 1826 nicht durch officielle Anzeige, sondern durch Bewerbung aspirirender Personen wir darauf aufmerksam gemacht wurden, daß vielleicht der damalige Zuchthaus-Commissair abgehen würde, und an uns die Reihe der Präsentation zu dieser Stelle stand, so erließen wir unterm 6ten Juny **ej. ai.** eine Anfrage deshalb an das Königliche Cabinets-Ministerium. Erst unterm 13ten July **ej. ai.** erhielten wir darauf zur Antwort:

> Euer Königliche Majestät hätten auf desfallsigen Vortrag zu befehlen geruhet, daß, bey ganz veränderten Verhältnissen, und im Interesse des Landes, der Landschaft das bisherige Präsentations-Recht bey Besetzung der Dienststellen am Zuchthause vor Celle nicht weiter eingeräumt werden könne, vielmehr die Anstellung der Officianten von dem Gouvernement ausgehen müsse,

welchem gemäß das Königliche Cabinets-Ministerium die zur Erledigung gelangte Commissair-Stelle am Zuchthause vor Celle dem bisherigen Zeughaus-Commissair, Hauptmann von Goeben, conferirt habe.

Treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg können nicht unter-

drücken, diese erst nach bereits geschehener Besetzung der befraglichen Stelle erhaltene Eröffnung mit dem größten Schmerze in ihrer stattgefundenen Versammlung auf öffentlichem Landtage vernommen zu haben. Nach sorgfältiger Erwägung aller dabey in Betracht kommenden Gründe leben sie inzwischen der vertrauungsvollsten Hoffnung, Euer Königlichen Majestät werden, da die allerhöchste Entschließung nur auf den Vortrag allerhöchstdero Cabinets-Ministerii gefaßt worden ist, allergerechtest geruhen, auf unsern begründeten Gegenvortrag, uns für die künftigen Fälle unser wohlerworbenes Präsentations-Recht ferner zu lassen.

Denn es gründet sich nach Ausweis der vom Jahre 1707 bis 1721 gepflogenen Unterhandlungen auf einer vertragsmäßigen Königlichen Zusicherung und ist eine Ehrensache.

Die treugehorsamste Landschaft des Fürstenthums Lüneburg hat jederzeit ohnmangelhaft ihre Verpflichtungen unter den schwierigsten Verhältnissen erfüllt und es ist nicht ihre Schuld, daß eine Anordnung der Steuer-Verwaltung jetzt stattfindet, nach welcher man nicht speciell nachweisen kann, zu welchem Zwecke gerade die vom Fürstenthume aufgebrachten Steuern verwandt werden. Demohngeachtet sind es dennoch die Steuerkräfte der beym Zuchthause interessirten Landschaften, aus welchen das Zuchthaus noch jetzt unterhalten wird. Denn die Unterhaltungskosten sind aus dem Grunde in der Maaße, wie geschiehet, auf die General-Steuer-Casse übernommen, weil solche auf dem Steuer-Aerario der befraglichen Landschaften ruheten. Dies beweisen die Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung über das Budget, also öffentliche Acten. Die Unterhaltungskosten kommen also nicht aus den allgemeinen Landesmitteln, als solchen, sondern um deswillen aus der General-Steuer-Casse, weil dieselbe die Steuern der einzelnen Provinzen zu sich nimmt, und den Provinzial-Ständen nichts läßt, woraus sie ihre vormaligen speciellen Lasten bestreiten könnten — eine Einrichtung, welche nicht von den Provinzial-Ständen ausgegangen ist, mithin rechtlich ihnen nie zum Präjudize angezogen werden kann. Sie müssen sich die Einrichtung gefallen lassen; was man aber gezwungen ist, sich gefallen lassen zu müssen, kann nimmermehr als Grund dazu angeführt werden, das man noch mehr aufgeben müsse, das gar keinen Einfluß auf jenes, nemlich die Cassen-Verwaltung selbst äußert. Die Veränderung der Cassen-Verwaltung kann und darf nicht als ein so wesentlicher Umstand angesehen werden, um deshalb das vertragsmäßige bisherige Wahlrecht aufheben zu können, weil alsdann die Concurrenz bey den Wahlen der Justizstellen auch für nicht weiter stattnehmig erklärt werden könnte.

Der zweyte vom Königlichen Cabinets-Ministerio in obiger Hinsicht vorgetragene Grund, daß nehmlich die Zuchthaus-Rechnungen nicht mehr den Landschaften, sondern dem Schatz-Collegio abgelegt würden, ist ebenfalls von der Art, daß er unserm Wahlrechte nicht entgegen stehen kann. Denn uns ist die Nachsicht der Rechnungen durch feindliche Usurpation entzogen, und nach Vertreibung der Franzosen ist uns keine Rechnung weiter zugestellt.

Daneben haben die Landschaften eigentlich eine vollständige Abnahme der Rechnung niemals gehabt.

Bis zum Jahre 1753 wurden die Rechnungen vom Zuchthaus-Commissair bey der Königlichen Regierung eingesandt, und diese stellte sie den Landschaften zur Monitur zu. Unterm 27ten Juny 1753 wurde aber genehmigt, daß die Landschaften die Rechnungen zu Celle durch ihre Syndici moniren, und dann mit ihren Monitis an Konigliche Regierung in Hannover zur Entscheidung über die Monita und Ertheilung der Quitung einsandten. Die eigentliche

definitive Abnahme geschah also von Seiten Königlicher Regierung, und so ist verfahren bis zu dem Zeitpuncte, wo das bisherige desfallsige Geschäft dem Justiz=Departement aufgetragen wurde. Dieses verrichtete das Geschäft bis zur Zeit der westphälischen Usurpation, das heißt, bis zum Jahre 1810. Jetzt wurde die landschaftliche Concurrenz ausgeschlossen, und ist nicht wieder hergestellt.

Statt dessen werden jetzt die Zuchthaus=Rechnungen bey Königlicher Landdrostey abgelegt, und nachdem sie abgenommen, dem Schatz=Collegio zugestellt.

Der Zuchthaus=Rechnungsführer stehet mit dem Schatz=Collegio in gar keiner unmittelbaren Berührung, es kann also eigentlich nicht gesagt werden, daß solches die Rechnungen abnehme. Die Einrichtung der neueren ähnlichen Institute zu Moringen und Hildesheim können auch keinen Einfluß auf unser Wahlrecht haben, weil bey ihrer Gründung dergleichen Verträge nicht geschlossen sind.

Die mit Eurer Königlichen Majestät allerhöchsten Vorfahren gepflogenen Unterhandlungen und darauf erfolgten Zusicherungen sind der Grund des uns zustehenden Wahlrechts. Dieses stehet mit der Cassen=Verwaltung in gar keiner Verbindung; sie können neben den neuen Einrichtungen ohne die geringste Störung fortbestehen, und das Wahlrecht gehört zu denjenigen Particular=Rechten, deren Ausübung nach dem ausdrücklichen Königlichen Worte vom 12. August und 15. December 1814 den einzelnen Landschaften verbleiben soll. Es ist ein Recht, welches nirgend unmittelbar in die Administration eingreift, weil der Gewählte der höchsten Staatsbehörde präsentirt werden muß, und dann erst angestellt wird. Ein Recht, das keinen Gewinn für den Ausübenden mit sich führt, aber ein Ehrenrecht ist, also etwas sehr Wesentliches, das um so mehr schmerzen müßte, wenn dasselbe uns wirklich für die Zukunft entzogen werden sollte.

Grade deshalb unterwinden treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg sich in größter Ehrfurcht, Eurer Königlichen Majestät das wahre Verhältniß etwas ausführlicher vorzutragen, und leben der gewissesten Hoffnung einer landesväterlichen allergnädigsten Erhörung.

Ohnmöglich werden Allerhöchstdieselben gestatten, daß eine Verfügung fortdauernd werden solle, die durch einen nicht alle Umstände umfassenden einseitigen Vortrag erlassen; eine Verfügung, welche die früheren Königlichen Zusicherungen kraftlos machen, und uns ein Recht entziehen will, das wir vertragsmäßig erworben haben. Seit beynahe hundert Jahren ist es von den Ständen der vier interessirten Landschaften ausgeübt, und hat niemals nachtheilige Folgen in der Verwaltung eines Instituts gezeigt, das zum Vorbilde zweyer anderer der neuesten Zeit gedient hat.

Diese langjährige Erfahrung hat auf das Ueberzeugendste dargelegt, daß kein Nachtheil aus dem Präsentations=Rechte jemals entstanden, und die Verhältnisse an sich beurkunden, daß auch in der Folge die Administration nicht auf die geringste Weise dadurch gefährdet werden könne. Es liegt daher gar keine Nothwendigkeit vor, weshalb wir des bisherigen Ehrenrechts verlustig zu erklären wären.

Mit der vertrauungsvollesten Hoffnung bitten daher treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg, Eurer Königlichen Majestät wollen allergerechtest geruhen zu befehlen:

> daß uns für künftige Fälle das wohlhergebrachte Präsentations=Recht zu den Stellen der Bediente am Zuchthause vor Celle in bisher bestandener Maaße ungekränkt verbleiben solle.

Die wir in größter Ehrfurcht verharren

Ew. Königlichen Majestät ꝛc.

Celle, am 17. July 1827.

treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg
L. v. P. v. H. v. d. W. v. M. W. v. W.
S. v. W. G. v. H. v. d. W. v. S. F. v. D.
O. v. E. K. K. W. W. Sz.

291.

Rescript des Königlichen Cabinets=Ministerii vom 14. August 1827, die liquidirten Reisekosten der städtischen Deputirten betreffend.

Copia für das Lüneburgische landschaftliche Collegium zu Celle.

Hieneben hat das Königliche Schatz=Collegium die von dem Lüneburgschen landschaftlichen Collegio eingesandte Rechnung der dortigen Provinziallandtags=Versammlungs=Kosten für 18²⁶/₂₇ sammt Belegen zu empfangen, und wird dabey autorisirt, den Betrag dieser Rechnung zu der Summe von hundert acht und siebenzig Thaler, zwölf Gutegroschen fünf Pfennig Conventions=Münze, wenn dabey nichts zu erinnern ist, an den Landsyndicus Vogell zur weitern Vertheilung auszahlen zu lassen und von ihm die ihm zu dem Ende wieder zuzustellenden Belege quittirt wiederum einzuziehen.

Uebrigens bemerken Wir, daß die von den Deputirten der Städte Lüneburg und Uelzen liquidirten Reisekosten herkömmlich nicht vergütet werden können.

Hannover, den 14. August 1827.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Finanz=Departement.

An das Königliche Schatz=Collegium.

292.

Schreiben des Schatz=Collegii des Königreichs vom 29. August 1827, die Liquidation der landschaftlichen Kosten betreffend.

Königliches Cabinets=Ministerium hat mittelst Rescripts vom 14ten d. M. Uns eine Berechnung der für die landschaftlichen Häuser zu Celle für die Rechnungsjahre de 1ten July 1825 bis dahin 1827 gezahlten und noch zu zahlenden Abgaben und kleinen Kosten sammt Belegen zugehen lassen, und Uns autorisirt den berechneten Betrag zu der Summe von 34 Thlr. 8 Ggr. 6 Pf. auf die General=Steuer=Casse anzuweisen.

Unter diesem Gesammtbetrage sind enthalten:

1. an öffentlichen Abgaben laut Anlage D, E und G 18 Thlr. 6 Ggr. — Pf.
2. an Bau= u. Reparaturkosten laut Anl. A, B, C u. F 16 „ 2 „ 6 „

Nach dieser Trennung haben Wir diese Summe mittelst der abschriftlich anliegenden Anweisungen vom heutigen Tage auf die General=Steuer=Casse für den Landsyndicus Vogell angewiesen, und erlauben Uns dabey die ergebenste Bitte, daß hochlöbliches Landraths=Collegium für die Zukunft über jede der beiden obgedachten Ausgaben wegen der landschaftlichen Häuser eine getrennte Berechnung gefälligst wolle aufstellen lassen.

Zugleich erfolgen übrigens die noch nicht quittirten Anlagen A, B, C und G hieneben zurück, und erbitten Uns solche, so wie das in der Haupt=Liquidation nachzuliefern expromittirte Quittungsbuch, über die gezahlte Com=

munalsteuer von der landschaftlichen Copisten-Wohnung de 1. July 1826 bis ult. Juny 1827 demnächst nach geschehener Auszahlung, mit den Quittungen der Empfänger versehen zurück.

Hannover, den 29. August 1827.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium in Celle.

293.

Ausschreiben vom 15. September 1827 zu einem allgemeinen Landtage auf den 29. October 1827.

Nachdem das Königliche Cabinets-Ministerium besage des Anschlusses vom 26sten September vor. J. die Erklärung der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg über die angebogenen in Antrag gebrachten Zusätze zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung de 25sten Juni 1802 erfordert hat; der Herr Justizrath von Bülow zu Wehningen auch wünscht, einen Antrag wegen der Brand-Cassen-Societät der Erwägung und Berathung der hochlöblichen Landschaft vorzulegen; endlich auch die Nothdurft erheischt, daß die hochlöbliche Ritterschaft einen Beschluß wegen der Zusätze zum Kloster Recesse fasse, und einige Substituten der Deputirten zur ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung wähle: so wird die Abhaltung eines allgemeinen Land- und Rittertages nothwendig. Wie nun zu solchem Zwecke

der neunundzwanzigste October d. J.

von mir angesetzt worden: so lade ich hiemit sämmtliche Stimmberechtigte ein, am gedachten und vielleicht erforderlich werdenden folgenden Tagen den Verhandlungen in dem landschaftlichen Hause zu Celle beiwohnen zu wollen, wo die letztgedachten Gegenstände der Berathung und Wahl der Ritterschaft allein unter sich vorbehalten bleibt.

Das allgemeine Interesse, welches die Zusätze zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nothwendig für jeden Grund-Eigenthümer hat, läßt mich hoffen, eine zahlreiche Versammlung erwarten zu dürfen. Uebrigens wird jeder Erscheinende ersucht, sich am Abend vor dem allgemeinen Landtage herkömmlich bei dem Herrn Erblandmarschall zu melden.

Grabow, am 15ten September 1827.

Im Fürstenthum Lüneburg verordneter Landschafts-Director.

C. L. von Plato.

294.

Schreiben des Schatz-Collegii vom 3. October 1827, die Intraden des Kalkberges zu Lüneburg betreffend.

Die Aufkünfte des Kalkberges in Lüneburg sind bekanntlich vor der Französischen Invasion von Königlicher Kriegs-Canzley, gleich der Contribution rc. erhoben und in der Abrechnung mit begriffen, welche der Lüneburgschen Landschaft über deren Beitrag ad statum militiae monatlich von der Kriegs-Casse mitgetheilt wurde.

Dieses Verhältniß, so wie der Umstand, daß die Ueberschüsse der ge-

dachten Kalk-Casse während der feindlichen Invasion 1803 bis 1810 in die dortige Landschaftliche Casse, und seit 1814 in die General-Landes-Casse abgeliefert sind, ließ Uns nicht bezweifeln, daß der Kalkberg ein landschaftliches Eigenthum sey, dessen Verwaltung früherhin, wie die der Contribution, der Königl. Kriegscanzley übertragen gewesen, jetzt aber, nachdem neue und umfassende Bewilligungen für den Militair-Etat eingetreten, nähere Bestimmungen zum Besten der Landes-Casse erfordern.

Königliches Cabinets-Ministerium hat jedoch neuerlichst jenen Gesichtspunct eines landschaftlichen Eigenthums in Zweifel gestellt, und bey dem großen Interesse welches daraus und aus den daraus hergeleiteten Folgerungen für die Landes-Casse erwächst, halten Wier Uns verpflichtet, die Data, auf welche jene abweichende Ansicht des Königlichen Cabinets-Ministerii gegründet ist, einer möglichst genauen Prüfung zu unterziehen. Je mehr es aber hierbey auf die ältern, nur aus dem Archive der Lüneburgschen Landschaft zu schöpfenden Nachrichten und Verhandlungen ankommt; desto mehr müssen Wir die geneigte Mitwirkung des hochlöblichen landschaftlichen Collegii in Anspruch nehmen.

Königliches Cabinets-Ministerium zeigt Uns an, der Kalkbruch auf dem Kalkberge bey Lüneburg sey, wenigstens seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, für die Landesherrschaft benutzt und der Ueberschuß zunächst in der Bau-Rechnung der damaligen, auf dem Kalkberge bestandenen Festung und späterhin in der Kriegscassen-Rechnung vereinahmt. Die Lüneburgsche Landschaft habe damals überall keinen Antheil gehabt und es finde sich nicht, daß ihr die Benutzung des Kalkberges ausdrücklich abgetreten sey. Vielmehr scheine die spätere Anrechnung des Ueberschusses der Kalk-Casse auf den Lüneburgschen Beitrag ad statum militiae lediglich darauf zu beruhen, daß bey den, im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts namentlich wegen Unterhaltung eines Truppencorps im Mecklenburgschen, nach Maßgabe des Bedarfs der Kriegs-Casse erforderlich gewesenen extraordinairen Beiträgen aller Provinzen jener Ueberschuß der Kalk-Casse allen Provinzen zu Gute gekommen, nachmals jedoch auf die Prägravations-Beschwerde der Lüneburgschen Landschaft anscheinend dieser Landschaft allein zu Gute gerechnet sey. Um dies zu realisiren, sey jene Einnahme an dem Lüneburgschen quanto ordinario abgesetzt und bey dem Aufhören jener extraordinairen Beiträge 1727 habe man diese Einrichtung, wahrscheinlich weil der Ursprung jener Anrechnung in Vergessenheit gekommen, ferner fortbestehen lassen; woraus folge: daß der Kalkberg bey Lüneburg niemals eine Besitzung der Lüneburgschen Landschaft geworden sey.

Was hiernächst die aus den Revenüen des Kalkbergs zu bestreitenden Ausgaben betrifft, von welchen der Mehr- oder Minder-Betrag des Ueberschusses wesentlich abhängt; so kommen dabey namentlich die Ausgaben behuf der Karrenanstalt in Lüneburg und der Zuschuß zu dem gegen den Prälaten-Preis zu verabfolgenden Kalke in Betracht.

Da die Kosten der Karrenanstalten früherhin unter den Beiträgen ad statum militiae begriffen zu seyn pflegten, so werden wie über diese, so auch über jene wahrscheinlich Verhandlungen zwischen der Landes-Regierung und der Lüneburgschen Landschaft Statt gefunden haben.

Der Zuschuß zu dem, gegen den Prälatenpreis zu verabfolgenden Kalke ist nach mehrern, zu Unserer Einsicht gekommenen Rechnungen um so bedeutender, als der Prälatenpreis etwa nur die Hälfte der ordinairen Preise beträgt und keinesweges feste Grundsätze darüber, welche Behörden Anweisungen zum Prälatenpreise zu ertheilen befugt und auf welche Zwecke und Provinzen dergleichen Begünstigung zu beschränken, bestimmt gewesen zu seyn scheinen. —

Hiernach erlauben Wir Uns die Bitte, daß das hochlöbliche Landschaftliche Collegium aus dem landschaftlichen Archive die Nachrichten und Verhandlungen Uns geneigtst mittheilen wolle, die sich irgend auf den Lüneburgschen Kalkberg, auf dessen Eigenthum, auf die Concurrenz der Landschaft bey dessen Benutzung und bey Bestimmung der Kalkpreise, auf die Ausgaben der Kalk-Casse behuf der dortigen Karrenanstalt und auf die Kalk-Verabfolgungen zum sogenannten Prälatenpreise beziehen.

Hannover den 3ten October 1827.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg.

An das hochlöbliche landschaftliche Collegium in Celle.

295.
Erwiederung des Königs auf die in der Grundsteuer-Angelegenheit erhobene Beschwerde vom 5. October 1827.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, auch Ehrsame, liebe Andächtige und Getreue. Wir haben es für nöthig erachtet, wegen der Reclamation Unserer getreuen Lüneburgischen Landschaft über die Remissionen an der Grundsteuer und die Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls, durch das landschaftliche Collegium entscheiden zu lassen, den Bericht Unsers Ministerii zu vernehmen, und nachdem dieser gegenwärtig eingegangen ist, so nehmen Wir keinen weitern Anstand, Unserer getreuen Lüneburgischen Landschaft Unsere Willensmeinung dahin zu eröffnen.

Nach der bestehenden Verfassung gehören die Steuer-Angelegenheiten zum Ressort der allgemeinen Stände des Königreichs. Ihre Concurrenz und nicht die der Provinzialstände ist bei den in Steuer-Angelegenheiten zu erlassenden Verordnungen und den nöthig gewordenen Modificationen derselben erforderlich. Hieraus folgt die verfassungsmässige Rechtsbeständigkeit der in Frage befangenen Einrichtung wegen der Grundsteuer-Remissionen.

Uebrigens steht diese Anordnung mit den im Jahre 1814 von Uns allerhöchst erlassenen Declarationen wegen der Verhältnisse der Provinzialstände keinesweges in Widerspruch, und was das in Bezug genommene Rescript vom 19ten October 1818 anbetrifft, so wird sich Unsere getreue Provinzial-Landschaft erinnern, daß damals noch nicht wie jetzt von Einführung einer Grundsteuer die Rede war, welche in allen Provinzen nach allgemein gleichen Principien veranlagt worden ist. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen stets beigethan. St. James's, den 5ten October 1827.

George R.

E. Graf v. Münster.

An die Lüneburgische Landschaft.

296.
Erwiederung des Königs auf die Beschwerde wegen der aufgehobenen Zollfreiheiten vom 5. October 1827.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braun-

schweig und Lüneburg ɀc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig=Edler und Veste, auch Ehrsame, liebe Andächtige und Getreue. Nachdem Wir über das Gesuch vom 26sten December v. J. die Wiederherstellung der Zoll=Exemtionen betreffend, den Bericht Unsers Ministerii vernommen haben, lassen Wir Unserer getreuen Lüneburgischen Landschaft unverhalten seyn:

Die Verordnung wegen veränderter Einrichtung des Zollwesens vom 9ten September 1825, durch welche die früheren Zollbefreiungen aufgehoben worden, ist nach vorgängiger Berathung mit den allgemeinen Ständen Unsers Königreichs erlassen, und ist daher die Aufhebung jener Befreiungen auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt.

Die gemachte Vorstellung, welche übrigens auf Ansichten gestützt worden, die der bestehenden Verfassung nicht gemäß sind, und die, wollte man sie befolgen, jede Veränderung in der Gesetzgebung unmöglich machen würden, stellt sich hiernach als unbegründet dar.

Wir geben Unserer getreuen Landschaft noch zu bedenken, daß es bei Emanirung der in Frage befangenen Verordnung keinesweges die Absicht gewesen ist, Unsern Cassen eine größere Einnahme zu verschaffen, sondern nach dem mehrfach geäußerten Wunsche der allgemeinen Stände des Königreichs, durch Verlegung sämmtlicher Zölle an die Grenzen, Handel und Wandel, und damit das Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern. Die dieserhalb erforderlich gewesenen Maaßregeln haben die Aufhebung der früher bestandenen Zollbefreiungen nothwendig gemacht, und wenn dafür den früher befreit gewesenen eine Entschädigung nicht gegeben worden, so ist dieses deshalb nicht geschehen, weil wie die Lüneburgische Landschaft selbst nicht verkannt hat, der Verlust unbedeutend ist, auch durch vermehrten Handel wahrscheinlich ausgeglichen wird, und die Ausmittelung einer Entschädigung beinah unmöglich gewesen seyn würde.

Wir zweifeln nicht, daß Unsere getreue Lüneburgische Landschaft sich von der Richtigkeit des Bemerkten selbst überzeugen wird, wenn dieselbe die Sache einer nochmaligen Prüfung unterzieht, und namentlich berücksichtigt, was dieserhalb mit den allgemeinen Ständen, in denen die Lüneburgische Landschaft durch selbst gewählte Mitglieder verfassungsmäßig repräsentirt wird, verhandelt worden. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen stets beigethan. St. James's den 5ten October 1827.

George R.

E. Graf v. Münster.

An die Lüneburgische Landschaft.

297.

Protocoll des allgemeinen Landtags vom 29. October 1827.

Geschehen auf dem landschaftlichen Hause zu Celle am 29ten October 1827. Auf dem allgemeinen Landtage.

Gegenwärtig waren: die Herren 1) Se. Excellenz der Landschaftsdirector v. Plato, 2) Erblandmarschall v. Meding, 3) Landrath v. d. Wense, 4) Landrath Freyherr v. Marenholtz, 5) Landrath v. Weyhe, 6) Ritterschafts=Deputirter v. Harling, 7) OARath Graf v. Kielmansegge, 8) Justizrath v. Lenthe, 9) Justizrath v. d. Wense, 10) Justizrath von Bothmer, 11) Vice=Präsident v. Beulwitz, 12) Schatzrath v. Schra=

der, 13) Schatzrath und Cammerherr v. Reden, 14) Obrist und Ausreuter v. d. Knesebeck, 15) Lieutenant v. Bülow, 16) Amtmann Müller von Langenhagen, 17) Oberhauptmann v. d. Decken, 18) Obristlieutenant v. Estorff, 19) Rittmeister v. Plato, 20) Major v. Heimburg, 21) Land-Commissair v. Weyhe, 22) Gutsbesitzer Mackensen, 23) Schloßhauptmann v. Marenholtz, 24) Generalmajor v. Estorff, 25) Drost v. d. Wense tut. noie., 26) Gutsbesitzer Ebeling zu Gr. Häuslingen, 27) Justizrath v. Bülow zu Wehningen, 28) Drost v. Honstedt, 29) Lieutenant Ernst v. Estorf wegen Bleckede. — Ferner wegen der Stifter: 30) Canonicus Freyherr v. Hammerstein. — Von Seiten der Städte: 31) Herr Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, 32) Prätor Klink wegen Uelzen, 33) Bürgermeister Carstens und Stadtsyndicus Schwarz wegen Celle, 34) Senator Beste wegen Harburg, 35) Bürgermeister Thorwirth wegen Lüchow.

Nachdem durch das Convocations-Schreiben vom 15ten September d. J. auf heute die Abhaltung eines allgemeinen Landtags bestimmt worden, und nebenbemerkte Herren sich dem gemäß allhier eingefunden hatten: so eröfnete

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director die heutige Sitzung unter Bezeugung seiner Freude über die zahlreiche Versammlung, die ihm ein Beweiß des regen Antheils wäre, den dieselbe an den Angelegenheiten des Fürstenthums nehme, und ersuchte den Herrn Erblandmarschall v. Meding, das Directorium dem Herkommen gemäß zu führen.

Herr Erblandmarschall v. Meding übernahm dem zu Folge das Directorium und forderte die Legitimation von denjenigen, welche heute zum Erstenmahl in der Versammlung erschienen.

Es legitimirten sich hierauf:

1) der Herr Schatzrath Cammerherr v. Reden durch anliegende Vollmacht seines Herrn Vaters, Landdrost v. Reden d. d. Franzburg am 26sten October 1827;
2) der Gutsbesitzer, Pacht-Amtmann Heinrich Ludewig Mackensen wegen des Guts Niebeck durch Production seines Original-Kaufbriefs vom 26sten July 1825, nach welchem er solches Gut vom vormaligen Besitzer Jacques de Londeix für 12,250 Thlr. Gold gekauft hat;
3) der Herr Lieutenant Ernst v. Estorff zu Veersen wegen der von Estorffschen Burglehne zu Bleckede, wo der Vater desselben, Herr Generalmajor v. Estorff erklärte, daß solche seinem gedachten Sohne abgetreten wären, die Bescheinigung der Volljährigkeit und der Abtretung aber nachgeliefert werden solle;
4) der Herr Senator Anton Philipp Beste aus Harburg wegen der Stadt allda, durch Vollmacht des Magistrats vom 20sten hujus.

Als bey diesen Legitimationen nichts zu erinnern gefunden, stellte der Herr Erblandmarschall die vom Königlichen Cabinets-Ministerio in Antrag gebrachten Zusätze zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung mittelst folgendem Vortrage zur Deliberation:

Höchst und hochzuverehrende Herren:

Noch einmahl in meinem hohen Alter zu den Pflichten berufen, die wichtigen Berathungen dieser hochansehnlichen Versammlung zu leiten, muß es mir zu einer großen Freude gereichen, so viele edle Männer dieser Provinz weder die Beschwerden der weiten Reise, noch der rauhen Jahrszeit scheuen, um sich

hier versammeln zu sehen, um durch gemeinsame Berathung für das Wohl des geliebten Vaterlandes thätig zu wirken.

Da ich schon mehrfach bey ähnlicher Veranlassung, meine hochgeschätzten Herren! mich ihrer freundschaftlichen Nachsicht erfreuen können, wenn auch mein herzlicher Wille, dieses Geschäft ganz zu ihrer Zufriedenheit auszuführen, nicht ganz in Erfüllung getreten, so darf ich um so mehr bey meinem sehr zugenommenen Alter auf ihre freundschaftliche Nachsicht hoffen.

Die wichtigsten unserer gemeinsamen Berathung vorliegenden Puncte sind Ihnen, meine hochzuverehrenden Herren! durch das Einladungs-Schreiben des Herrn Landschafts-Directors Excellenz bekannt gemacht, und es scheint mir zweckmäßig, mit dem wichtigsten dieser Puncte, dem Entwurfe einer Verordnung, welche in dem wichtigen Gesetze der Gemeinheits-Theilung 40 Puncte abändern soll, zuerst zur Berathung zu bringen, und über diesen Gegenstand einen Vortrag zu machen.

1.

Der von dem Königlichen Cabinets-Ministerio zur Prüfung eingesandte Entwurf einer Verordnung, welcher Abänderungen des Landes-Gesetzes vom 25sten Juny 1802 die Theilung der Gemeinheiten betreffend, zur Absicht hat; scheint mir von so großer Wichtigkeit zu seyn, daß ich glaube, über die Art und Weise, wie solches in Berathung zu ziehen, folgenden umständlichen Vortrag, wie dieses wohlthätige Gesetz entstanden, dieser hochansehnlichen Versammlung machen zu müssen.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde der Wunsch der Unterthanen der Provinz Lüneburg, ihre weitläuftigen Gemeinheiten zu theilen, so vielfältig bei hiesiger Provincial-Landschaft und Königlicher Cammer so laut und wiederhohlend vorgetragen, daß beynahe zu gleicher Zeit diese beyden Collegia den patriotischen Entschluß faßten, den Entwurf zu einem Gesetz auszuarbeiten, welcher für diese Provinz natürlich von den wichtigsten und wohlthätigsten Folgen seyn mußte; und der damalige Landrath v. Lenthe, dessen unermüdeter Thätigkeit unsere Provinz zum großen Theile die wichtigen Einrichtungen des Credit-Instituts und Gemeinheits-Theilung verdankt, wurde auch dazu berufen, den Gemeinheits-Theilungs-Entwurf bey der Königlichen Cammer mit zu bearbeiten, und nachdem der hier ausgearbeitete Plan von der Provincial-Landschaft entworfen, und im Jahre 1799 nochmals auf das genaueste mit denen zu diesem Geschäfte besonders erwählten 9 Mitgliedern aus der Ritterschaft geprüft und zweckmäßig befunden, so wurde selbiger an das Königliche Ministerium eingesandt, um dort einer von Sr. Königlichen Majestät unter dem Vorsitze des Herrn Staats-Ministers v. d. Decken angeordneten Commission von 8 Mitgliedern zugleich geprüft, und mit den von Königlicher Cammer ausgearbeiteten ähnlichen Entwurf in Uebereinstimmung gebracht zu werden. Diese für das Wohl unsers Landes so wichtige Commission begann ihre Conferenzen am 2ten Februar 1801 und beendigte solche am 27ten des Monaths.

Durch die sorgfältigen Bemühungen dieser Commission, soviel möglich alle Hindernisse, welche diesem wichtigen Werke entgegenstanden, zu beseitigen, und das verschiedene Interesse der Landesherrschaft, der Gutsherren mit dem Wohl der Unterthanen zu vereinigen, war es gelungen, einen Entwurf zu Stande zu bringen, mit welchem in den hauptsächlichsten und wichtigsten Puncten die Vorschläge der Königlichen Cammer und hiesiger Landschaft in Uebereinstimmung kamen, und nachdem die wenigen minder wichtigen Puncte, welche von der Commission zu Hannover nicht in Uebereinkunft gebracht wor-

den, zu weiterer Berathung anhero zurückgesandt und abermals allhier von dem Plane der Provincial-Landschaft mit Zuziehung der Herren Deputirten aus der Ritterschaft im April 1801 in sorgfältige Erwägung gezogen worden, alle Hindernisse beseitiget, welche der Vollendung dieses wichtigen Geschäfts im Wege standen, und an Abfassung dieses weitläuftigen und wichtigtn Gesetzes Hand angeleget, und solches unterm 25ten Juny 1802 publicirt.

So wohlthätig man die Folgen dieses mit so vielem Fleiß und Mühe entworfenen Gesetzes erwartete, so sind diese Erwartungen nicht getäuscht. Denn wenn gleich schon im Jahre 1803 die feindliche Besetzung des Landes eintrat und eine lange Reihe von Jahren dauerte, und natürlich solche Theilungs-Geschäfte lähmte, so sind nach dem eingetretenen Frieden 333 Gemeinheits-Theilungen bis jetzt völlig beendiget, und 683,701 Morgen Acker und Grundfläche von aller Gemeinheit befreyet. Und der redendste Beweiß, daß das Gesetz, nach welchen diese 333 Theilungen ausgeführt, auf richtigen billigen und gerechten Grundsätzen abgefaßt, und die Achtung, die allgemein auch in andern Ländern darüber geäußert, verdiene, darf ich wohl nur anführen, daß gegenwärtig 645 Theilungen bearbeitet werden, die eine Grundfläche von 1,662,269 Morgen umfassen, und gewiß noch viele Theilungs-Anträge zurückgewiesen werden müssen, weil es an geschickten Männern zur Bearbeitung fehlte.

Nach diesen über die Sorgfalt, womit das jetzt bestehende Gesetz abgefaßt, so wie über die Wichtigkeit, wie solches sich bisher in seinem Gebrauch gezeiget, scheint vollkommen den Wunsch und Antrag zu rechtfertigen, daß ein so wichtiges und sich bisher so zweckmäßig ausgearbeitetes Gesetz nicht anders, als nach der sorgfältigsten Prüfung in 40 Puncten abgeändert werden möge.

In wiefern die für andere Provinzen des Königreichs abgefaßten Theilungs-Ordnungen mit gleicher Sorgfalt bearbeitet sind, ist nicht bekannt, so wie auch in der Provinz keine Beschwerden über die bisher befolgten Vorschriften des bestehenden Gesetzes laut geworden, und scheinen bey Aufstellung dieser abzuändernden Puncte mehr theoretische, als durch praxin erworbene Kenntnisse zum Grunde zu liegen. Auch ist es der Natur des jetzigen Zeitalters angemessen, das Alte abzuschaffen und Neues an die Stelle zu setzen, da es aber die Arbeiten des theilenden Commissairs sehr erschwert, wenn er bey so weitläuftigen verwickelten Geschäften in mehreren weitläuftigen Verordnungen die gesetzlichen Bestimmungen zusammensuchen soll; auch unter diesen Puncten mehrere von Wichtigkeit sich befinden, deren Aufnahme vielleicht Unzufriedenheit erwecken dürfte, so trage ich darauf an:

> daß die Abänderung dieser 40 Puncte mit eben der sorgfältigen Prüfung möge vorgenommen werden, wie solche bey dem Entwurf dieser Verordnung geschehen, das heißt: daß die Mitglieder des Pleni der Landschaft, verstärkt mit 4 oder 8 Mitgliedern der Ritterschaft, die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Abänderungen in sorgfältige Berathung ziehen mögen,

und müßte die Zuziehung eines Theilungs-Commissairs bey solcher Berathung sehr wichtigen Nutzen versprechen.

Es kann auch dieses Geschäft keine sonderliche Eile haben, da die übrigen Provinzen sich doch nunmehro ihrer verbesserten Theilungsgesetze bedienen werden, und in unserer Provinz Zufriedenheit mit der unsrigen vorherrschend ist.

Herr Drost v. Honstedt. Der vorliegende Gegenstand sey von so großer Wichtigkeit, daß auch er sich überzeugt halten müsse, es könne solcher nicht durch eine einzige Berathung abgethan werden. Er stimme daher gleichfalls für eine niederzusetzende Commission.

Herr Generalmajor v. Estorff war gleicher Meynung, vorzüglich, da alle Puncte der bestehenden Verordnung damit verglichen und im Ganzen zusammen gehalten werden müßten.

Herr Obrist v. d. Knesebeck. Er wünsche zu erfahren, wohin die Anträge der Landschaft gegangen wären, wodurch diese vorliegenden Puncte veranlaßt worden.

Das Schreiben der hiesigen Landschaft vom 20sten December 1823 wurde verlesen, woraus sich ergab, daß nur wegen des Interesses der Forst-Eigenthümer auf eine Abänderung und nähere Bestimmung des 111ten, 112ten und 113ten Paragraphen der befraglichen Verordnung angetragen sey.

Herr Erblandmarschall v. Meding. Schon gleich der 1te Paragraph des neuen Gesetz-Entwurfs lege den Mitgliedern des Landesöconomie-Collegii eine neue Last auf, indem sie sich auch mit den Verkoppelungen beschäftigen sollten. Jetzt schon habe jedes Mitglied über 110 Sachen zu bearbeiten, könne also um so weniger mit neuen Geschäften überladen werden, da es doch nur Nebenbeschäftigung derselben wäre.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director. Eine neue Last sey es nicht, sondern bloß die Verwandlung dessen, was bislang in der Willkühr habe liegen sollen, in eine Pflicht. Dieß führe keine Beschwerde mit sich, indem die Mitglieder des Collegii es bisher stets gethan hätten, sobald darauf angetragen sey; auch stehe solches in einer unzertrennlichen Verbindung, und würde schädlich seyn, wenn es damit nicht verbunden bleiben solle.

Herr Obrist v. d. Knesebeck. Bisher habe es in eines jeden Willkühr gestanden, ob er neben der Theilung auch verkoppeln wolle. Nachtheilig dürfte es daher allerdings erscheinen müssen, wenn es jetzt zur Pflicht gemacht werden sollte.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director. Der Gesetz-Entwurf lege nicht den Interessenten die Verbindlichkeit auf, neben der Theilung auch zu verkoppeln, sondern wolle nur, daß die Mitglieder des Landesöconmie-Collegii nicht ferner die Willkühr haben sollten, die Leitung des Verkoppelungs-Geschäfts abzulehnen, wenn darauf angetragen würde.

Herr Justizrath v. Bülow redete anfänglich über den Nutzen des Gesetzes, welches die Verkoppelung bey Gemeinheits-Theilungen zur Pflicht mache, trat aber nachher von seiner Meynung zurück.

Herr Landrath v. d. Wense. Es sey hier von keinem Gesetze die Rede, durch welches die Verkoppelung zur Pflicht gemacht werden solle; und es dürfe seines Dafürhaltens auch davon niemals anders die Rede seyn, als nach einer vorgängigen sorgfältigen Prüfung. Denn ein solches enthalte den größten Eingriff in das Privat-Eigenthum, welches jederzeit nach Möglichkeit geschützt bleiben müsse. Nichts härteres lasse sich denken, als wo jemand seine Grundbesitzungen blos um deswillen hergeben müsse, um die des Anderen zu arrondiren.

Herr Drost v. d. Wense hielt dagegen die Verkoppelung für höchst nützlich, weil dadurch erst der größte Vortheil der Gemeinheits-Theilung hervorzugehen pflege. Uebrigens halte er die Regiminal-Propositionen für so einfach, daß man ganz füglich dieselben vornehmen, und darüber gleich abstimmen könne.

Herr Schatzrath v. Reden bemerkte, daß im Calenbergschen die Verbindung der Verkoppelung mit der Gemeinheits-Theilung den größten Nutzen herbeiführe, und er durch eigene Erfahrung darüber belehrt. Ob er nun gleich

im Lüneburgschen desfalls Erfahrungen einzusammeln keine Gelegenheit gehabt habe, so habe er sich doch verpflichtet halten müssen, dieß Zeugniß hier abzulegen.

Se. Excellenz Herr Landschafts-Director. Gewöhnlich folge auch im hiesigen Fürstenthume auf die Theilung die Verkoppelung, und es mögte dieß ein Beweiß seyn, daß sie nicht allenthalben unzweckmäßig erscheinen könne.

Herr Erlandmarschall v. Meding stellte 1) die Frage zur Abstimmung:

ob der Gesetz-Entwurf sofort in Berathung genommen werden solle, um über jeden einzelnen Artikel abzustimmen?

welche mit großer Mehrheit verneint wurde.

2) Ob 8 Deputirte aus der Ritterschaft gewählt werden sollten, welche in Gemeinschaft mit dem landschaftlichen Collegio den Gesetz-Entwurf prüfen und dann darüber ihr Gutachten abgeben sollten?

Herr OARath Graf v. Kielmansegge. Zu große Zahl von Mitgliedern sey bey Arbeiten, wie die vorliegende gewöhnlich dem Geschäfte mehr hinderlich als nützlich. Bevor er sich daher über diese Frage erklären könne, wünsche er zu erfahren, wie stark das Plenum des landschaftlichen Collegii sey?

Es wurde erwiedert, daß solches aus dem Landraths-Collegio, dem Schatzrathe, 4 Ritterschafts-Deputirten, 2 stiftischen und 3 städtischen Deputirten, also gegenwärtig eigentlich aus 16 Personen bestehe; inzwischen heutzutage sehr selten vollzählig erscheine, wie denn auch heute mehrere Mitglieder desselben nicht anwesend wären.

Herr Erblandmarschall erklärte daneben, daß er die Frage auf 8 um deswillen hergestellt habe, wenn etwa beliebt werden sollte, aus jedem Canton 2 Deputirte zu wählen.

Als nun abgestimmt wurde, fielen Unanimia für die Verneinung.

3) Sollen 4 Deputirte aus der Ritterschaft beygeordnet werden?

Herr Protosyndicus Küster. Vor der Abstimmung wünsche er zu erfahren, ob eine Zuordnung dieser Art herkömmlich sey? oder ob nicht vielmehr dem Collegio überlassen bleiben müsse, nach Gutfinden, wenn es erforderlich seyn möchte, einige zu ihrer Berathung zu berufen?

Herr Drost v. Honstedt. Es sey herkömmlich und auch besser, wenn die Zuordnung von der Landtags-Versammlung ausgehe.

Herr Landrath v. d. Wense. Er müsse auch seinen Wunsch dahin aussprechen, daß von der Versammlung gewählt und zugeordnet werde, wenn man solches für erforderlich halte. Denn wenn es gleich zur Befugniß und Verpflichtung des landschaftlichen Collegii gehöre, Gegenstände dieser Art allein zu bearbeiten, so werde es doch die Wichtigkeit des Gegenstandes und die nothwendige Kenntniß der Localitäten entschuldigen, wenn vom Collegio selbst der Wunsch der Zuordnung von Deputirten im gegenwärtigen Falle ausgesprochen werde.

Wie nun zur Abstimmung geschritten wurde, entschieden Majora sich für die Bejahung der Frage, worauf der Herr Erlandmarschall die morgende Sitzung zur Wahl bestimmte.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge. Die bisherige Erfahrung habe gelehrt, daß die commissarischen Arbeiten gewöhnlich um deswillen zur längeren Aussetzung einer definitiven Entscheidung über einen Gegenstand Anlaß gegeben hätten, weil alsdann beym Erscheinen der Arbeit die Einwendung gemacht sey, daß man nicht im Stande sey, sofort das Ganze zu beurtheilen,

und sich darüber zu bestimmen. Um diesen Uebelstand hier zu vermeiden, mache er den Antrag:

daß, sobald die Commission ihre Arbeit vollendet, solche abgedruckt, und jedem Stimmberechtigten zeitig vor künftiger Versammlung mitgetheilt werden mögte.

Herr Obrist v. d. Knesebeck und Herr Drost v. Honstedt unterstützten diesen Antrag als sehr zweckmäßig.

Herr Landrath v. d. Wense stimmte solchem gleichfalls bey, hielt jedoch dafür, daß die Communication mittelst des künftigen Convocations-Schreibens noch zeitig genug sey, weil solches gewöhnlich 6 Wochen vor der Versammlung selbst zu erscheinen pflege.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge hielt dieß nicht für zeitig genug, weil er befürchten müsse, daß die Abstimmung dann doch nicht werde gefördert werden.

Als nun der Herr Erblandmarschall die Frage dem ursprünglichen Antrage gemäß stellte, wurde selbige per unanimia bejahet.

Die nun hiernächst gestellte Frage:

ob auch ein Landes-Oeconomie-Commissair zugezogen werden solle?

wurde per majora verneint.

Herr Erblandmarschall von Meding. Wenn man gegenwärtig die Absicht hat, die dem Fürstenthume Lüneburg bisher so wohlthätige Gemeinheits-Theilungs-Ordnung noch mehr zu vervollständigen: so halte er sich verbunden, auch zwey ihm nützlich scheinende Verbesserungen dieses Gesetzes in Antrag zu bringen. Der erste betreffe: zu verhüten, daß durch die Theilung der Gemeinheiten die zur Koppeljagd berechtigten Güter nicht in Zukunft eine Verminderung ihrer Gerechtsame erleiden, oder doch in kostspielige Processe ihrer Gerechtsame wegen gerathen. Bekanntlich hätten die zur Koppeljagd berechtigten Güter das Recht, nicht blos die Feldmarken der Dörfer zu bejagen, wo sie Meyerleute hätten, sondern dieses Jagdrecht dehne sich auch auf die Feldmarken und Gemeinheiten aus, auf welchen ihre Gutsleute ihr Vieh zu weiden berechtiget. Gegenwärtig würden diese bisherigen gemeinschaftlichen Hütungen getheilt. Diese dem Landmanne nützliche Theilung dürfe dem Jagdberechtigten nicht nachtheilig werden, und er müsse fortan von den getheilten Feldern und Hütungen eben die Grundfläche bejagen dürfen, die er bisher ungetheilt bejagt habe, und könne durch die Theilung nicht beschränkt werden. Es scheine daher, um solche Gerechtsame zu sichern, am zweckmäßigsten zu seyn, daß, wenn die Theilung von Gemeinheiten von mehreren Dörfern zu Stande gebracht, in dem letzten abzuhaltenden Protocolle die auf jeder Feldmark zur Jagd berechtigten Güter namentlich aufgeführt, und somit die Jagd-Gerechtigkeit eines Jeden bis auf die entferntesten Zeiten gegen allen Widerspruch gesichert würde. Sein zweyter Antrag zu einer Vervollkommnung der Gemeinheits-Theilung unsers Fürstenthums betreffe die Verkoppelung der einzelnen Dörfer. Wer das platte Land unserer Provinz kenne, dem könne die Bemerkung nicht entgangen seyn, daß die zum großen Theile sehr eng in einander gebaueten Dörfer es veranlassen müßten, daß jede auf dem Lande entstehende Feuersbrunst so großen Schaden zur Folge habe, und den schweren Druck, den die Beyträge zur Brand-Casse dem Lande verursachten, veranlaßten. Bey dem allgemeinen Mangel an Wasser in den Heidgegenden sey es schwer, den Flammen Einhalt zu thun. Um so wichtiger und zweckmäßiger würde es daher seyn, um dieses Uebel dadurch zu mindern, daß, so oft sich dazu eine Gelegenheit finde, es sey nach einem eingetretenen Brande, oder wenn der Verfall der Gebäude eines

Hofes es möglich mache, von Zeit zu Zeit Höfe außerhalb des Dorfes zu versetzen. Soll aber dieses wohlthätige Mittel zur Verminderung der Brandschäden für die Folge möglich bleiben: so müsse jetzt gleich bey jeder Verkoppelung eines Dorfs darauf Rücksicht genommen werden, und es sey sein Antrag hierüber:

> daß, sobald der Beschluß, ein Dorf zu verkoppeln, zur Ausführung gebracht werden solle, die Dorfs-Obrigkeit vereinigt mit dem Landes-Oeconomie-Commissair das zu verkoppelnde Dorf untersuchen, ob es nothwendig sey, daß in der Folge Höfe, und wie viele? außerhalb des Dorfs aufgeführt werden? Ist dieses geschehen, und die Anzahl der in der Folge nothwendig heraus zu bauenden Höfe bestimmt: so sucht der Landes-Oeconomie-Commissair in der Nähe des Dorfs so viele Plätze aus, als zum künftigen Herausbauen nothwendig befunden worden. Ein jedes zu einem künftigen Hofplatze ausgemittelte Grundstück wird mit einem Stein an allen vier Ecken bezeichnet. Alle diese zu künftigen Hofplätzen ausgezeichneten Grundstücke verbleiben so lange gemeinsames Eigenthum des Dorfes und werden von solchem bis zu dem Augenblick gemeinschaftlich benutzt, daß solcher bebauet werden soll. Derjenige, der solchen bebauet, erhält ihn natürlich ohne Bezahlung, und, wenn mehrere solcher Plätze noch vorhanden, hat derjenige, welcher bauet, unter diesen die Auswahl, und erhält solchen sogleich, als er den Bau anfangen will, wenn gleich der Platz mit Feldfrüchten bestanden.

Wird diese Vorsicht nicht vor der Verkoppelung genommen: so verursacht es nach der Verkoppelung, da die Gemeinde kein Eigenthum mehr hat, sehr große Schwierigkeit, paßliche Bauplätze auszumitteln. Kein Einzelner hat die Verpflichtung ohne reichliche Vergütung sein Eigenthum zum allgemeinen Besten herzugeben, und diese Ausmittlung erfordert Zeit, veranlaßt Unannehmlichkeit, und der Abgebrannte will gleich wieder bauen. Sind aber gute paßliche Plätze schon früher ausgewiesen: so macht dieses gewiß zum Herausbauen williger.

Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director. Die Anträge hätten zwar an sich sehr viel für sich; inzwischen sey jetzt von keinem Gesetze über die Verkoppelung die Rede, weshalb sie auch jetzt keiner weiteren Berathung unterzogen werden könnten. Ohnehin halte Se. Excellenz auch dafür, daß es gerathener sey, der Koppeljagdten hier gar nicht zu erwähnen, weil sie zu den Gegenständen der Gemeinheits-Theilungen gar nicht gehörten.

Herr Landrath von Weyhe und Herr Drost von Honstedt hielten dafür, daß, da man der Koppeljagden halber gar zu leicht in Proceß gerathen könne, eine desfallsige Bestimmung nicht ganz überflüssig seyn mögte.

Herr Drost von Hodenberg sprach sich dahin aus, daß es rathsam seyn dürfte, ganz im Allgemeinen auszudrücken, daß es rücksichtlich der Koppeljagdten stets beym bisherigen zu lassen, wenn auch Verkoppelung stattfände.

Herr Bürgermeister Thorwirth. In den bey Gemeinheits-Theilungen stattfindenden Edictal-Terminen pflegten bisher die Koppeljagdten angemeldet zu werden, und man würde es dabey bewenden lassen können.

Herr Drost von Honstedt. Die Koppeljagdten würden bey Gemeinheits-Theilungen nicht abgefunden, daher sey es auch nicht nothwendig, daß solche in den Edictal-Terminen angegeben würden. Aus solchem Grunde würde wohl in den meisten Fällen auch nicht daran gedacht, diese anzumelden, und somit kämen sie in der Regel bey Gemeinheits-Theilungen gar nicht zur Sprache.

Herr Justizrath von Bülow stimmte solchem bey, und fügte noch hinzu, daß bey Verkoppelungen in Zukunft leicht ein Ausschluß aus der nächsten Feldmark zu befürchten stehe, weil der Besitz eines Meyers oder Zehntens das Princip zur Berechtigung der Koppeljagd in der Regel sey, und hier eine Menge von separirten Eigenthume entstehe, welches vorhin nicht gewesen sey.

Herr O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge sah das Mittel der Verkoppelung als einen muthmaßlich befördernden Eingang zu der längst gewünschten Theilung und Auseinandersetzung der Koppeljagdten an, und wünschte deshalb, daß dieser Gegenstand an die Commission verwiesen werden mögte, damit selbige ihr Gutachten darüber zugleich mit abgebe.

Herr Protosyndicus Küster hielt dafür, daß es am gerathensten seyn werde, nur einen allgemeinen Vorbehalt auszusprechen. Eine Anmeldung der Koppeljagdten bey Gemeinheits=Theilungen einzuführen, sey zu gefährlich, weil solches gar leicht Anlaß zu unendlichen Processen über Ansprüche geben könnte, die, so lange sie in ihrem bisherigen Dunkel verblieben, keinen Schaden verursachten und Niemand Nachtheil zufügten.

Herr Drost von der Wense. Er erkläre sich für einen Vorbehalt in allgemeinen Ausdrücken, und es werde bey den einzelnen Anmeldungen das Landes=Oeconomie=Collegium zu entscheiden haben, inwiefern die Jagd=Ansprüche eines weiteren Beweises bedürften oder nicht.

Herr Drost von Hodenberg. Das gedachte Collegium sey keine Behörde, die Entscheidungen über Rechts=Ansprüche abgeben könne. In contradictorio würden also jedes mahl Processe die Folge seyn, und die habe man doch alle Ursache möglichst zu vermeiden, mithin jede Gelegenheit zu umgehen, welche nothwendig Processe herbeyführen müsse.

Ohne förmliche Abstimmung ging die allgemeine Meynung dahin, daß man dem combinirtem Collegio überlassen müsse, diesen Gegenstand mit aufzunehmen oder nicht, indem solches denselben ruhiger prüfen könne.

Herr O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge. Das Landes=Oeconomie=Collegium sey anfänglich nur für das Fürstenthum Lüneburg bestimmt gewesen, und demgemäß die Zahl der Mitglieder bestimmt. Späterhin sey bekanntlich dasselbe weiter auf mehrere Provinzen ausgedehnt worden. Diesem vergrößerten Wirkungskreise scheine die jetzige Anzahl der Mitglieder nicht mehr angemessen, und fürchte er, daß bey der überaus großen Vermehrung der Geschäfte die Glieder dieses Collegii der Arbeit nicht mehr allein vorzustehen im Stande seyn dürften. Er müsse daher den Wunsch äußern, daß der Commission aufgetragen werden mögte, ihre gutachtliche Meynung über eine zweckmäßige Organisation dieses Collegii zu äußern.

Herr Justizrath von Bülow hielt dafür, daß es angemessen seyn dürfte, den ursprünglichen Zweck, nemlich ein getrenntes Collegium wieder zu erhalten, welches sich lediglich mit den Gemeinheits=Theilungs=Sachen des Fürstenthums Lüneburg zu beschäftigen habe. Denn jede Provinz habe ihre besonderen Verhältnisse, und es sey billig, daß die Landschaft, von welcher ein Institut ausgegangen, in der Folge nicht darunter leide, wenn andere Provinzen davon auch Vortheil haben sollten.

Herr Erblandmarschall von Meding. Er stimme solchem nicht nur bey, sondern wünsche auch, daß bey Besetzung der Rathsstellen mehr auf hiesiges Fürstenthum Rücksicht genommen werde. Gegenwärtig befinde sich grade nur ein einziges Mitglied aus hiesigem Fürstenthume im Collegio. Alle übrige könnten vermöge ihrer Lage die Eigenheiten der hiesigen Landschaft nicht genau kennen, weil sie sämmtlich in anderen Provinzen zu Haus gehörten.

Herr Drost von Honstedt. Er halte die Sache noch nicht reif genug, um dieserhalb Anträge zu machen, und werde es daher von weiteren Erfahrungen abhängen, ob und was man deshalb thun wolle.

Herr Landrath von Wehhe äußerte den Wunsch, daß die Mitglieder der Landschaft, welche Bemerkungen zu machen haben mögten, solche schriftlich an das landschaftliche Collegium gelangen lassen mögten, wo selbige alsdann geprüft, und nach Befinden in das demnächstige Gutachten aufgenommen werden könnten.

Herr Drost von Hodenberg erklärte sich gleichfalls dafür;

die Versammlung hielt solches gleichfalls für zweckmäßig, indeß von der Art, daß es darüber keiner besonderen Abstimmung bedürfe, um solches für zulässig zu erklären.

2.

Jetzt traf die Reihe der Deliberation den Antrag des Herrn Justizraths von Bülow zu Wehningen:

ob es gerathen sey, daß die Ritterschaft aus der hiesigen Brand-Casse trete, und eine besondere Gesellschaft bilde?

welcher Antrag verlesen wurde.

Herr Erblandmarschall von Meding äußerte sich dahin, daß von einer Separation sich gar kein günstiger Erfolg versprechen lasse, weil es an den Mitteln fehlen werde, eine dem Zwecke angemessene große Societät zu bilden. Solle Zwang zum Eintritt damit verbunden seyn, so könne solches allhier auf dem Landtage gar nicht ausgemacht werden, vielmehr gehöre es dann auf die Kreistage. Er halte aber den ganzen Antrag für unannehmbar.

Herr Drost von Honstedt. Er könne sich gleichfalls auf keine Weise für den Antrag erklären, und finde auch selbst die vorgeschlagene Maßregel unhaltbahr und unangemessen, daß denjenigen von der Ritterschaft ein demnächstiger Eintritt erschwert werden solle, welche sich nicht sofort anschließen mögten. Andere Gesellschaften suchten immer mehrere Interessenten, um den etwaigen Unglücksfall auf mehrere zu vertheilen, und somit die Last zu erleichtern. Ohnehin würde ein Austritt der Freywilligen zu drückend für die Pflichtigen werden, und das Interesse der Gutsherrn erfordere doch ganz nothwendig, ihre Gutsleute nicht ganz zu Boden zu drücken. Besser würde es seyn, Vorschläge zu machen, wie die Feuer-Gefährlichkeit mehr zu vermindern, und die Aufsicht verstärkt werden könne. Allein dieß dürften fromme Wünsche bleiben, weil es größtentheils unausführbar seyn werde.

Herr Obrist von dem Knesebeck. Er könne dem Antrage auch nicht beystimmen, würde es vielmehr zuträglicher halten, das platte Land von den Städten und Flecken abzusondern, weil wegen naher Belegenheit der Häuser eine große Feuersbrunst in den letzteren immer die größten Beyträge veranlaßten. Im Bremenschen existire eine Absonderung der Ritterschaft, und es sey die dasige Societät nach Classen eingetheilt. Inzwischen halte er doch den Antrag, wie er vorliege, für verwerflich.

Herr Drost von Hodenberg. Die stattgefundene Separation im Bremenschen gebe grade den Beweis der Unhaltbarkeit des Vorschlages. Denn die dasige Societät habe sich wieder auflösen müssen, weil sie sich nicht habe halten können. Eine Classification nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude stelle sich zwar als den Verhältnissen am angemessensten dar. Inzwischen da werde die Vergrösserung der Beyträge grade auf die Classe von Menschen fallen, welche solche am wenigsten bezahlen könnten, nemlich die geringere Classe der Landbewohner. Denn dieser Hütten wären am allerfeuergefährlichsten.

Herr Drost von der Wense. Ihm erscheine eine Classification nach Beschaffenheit der Gebäude, ob sie von Holz oder Steinen, mit Ziegel oder Stroh gedeckt, und ob sie nahe oder fern von andern Gebäuden wären, das allerbeste Mittel, ein angemessenes Verhältniß hervorzubringen.

Herr Generalmajor von Estorff. Er könne dafür nicht stimmen, weil, wie schon bemerkt worden, dieß die Bewohner des platten Landes noch mehr niederdrücken würde. Durch solche Mittel, welche die auswärtigen Mobilien-Versicherungs-Anstalten anwendeten, könne hier nicht geholfen werden. Zweckmässiger halte er es, daß die bisherige Brandcassen-Verordnung einer Revision unterworfen, und darüber strenge gehalten werde, daß die seit langen Jahren zu einer hohen Summe gestandenen Häuser nachgesehen und geprüft würden, ob sie den verassecurirten Werth wirklich annoch besäßen. Er trage darauf an, daß zu einer Revision der Verordnung eine Commission niedergesetzt werden möge.

Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge. Der Ritterschaft stehe es frey, nach Gefallen aus der Brand-Assecuration zu treten; und wenn sie eine Privat-Gesellschaft für sich bilden wolle: so werde ihr solches Niemand verwehren. Also sey der ganze Antrag müssig, und gehöre hier gar nicht her. Eine Revision der Brand-Assecurations-Verordnung sey dahingegen ganz an seinem Orte, und deshalb unterstütze er den darauf gerichteten Vorschlag. Inzwischen halte er dafür, daß es dazu keiner besonderen Commission bedürfe, sondern hinreichend sey, das landschaftliche Collegium darum zu ersuchen, worauf er hiemit einen Verbesserungs-Vorschlag richte.

Herr Generalmajor von Estorff trat solcher Verbesserung bey.

Herr Landrath von der Wense, der zuvor mehrere wichtige Resultate aus den Brandcassen-Rechnungen aus den Zeiträumen vom Jahre 1753 bis 1790, und von da bis 1824 vorgelegt hatte, aus welchen sich ergab, daß die Ritterschaft bey weitem mehr zur Casse beygetragen, als sie empfangen; das platte Land etwa im Gleichgewichte geblieben, die Städte und Flecken aber mehr erhalten als beygetragen hätten, verwarf gleichfalls den Antrag des Herrn Justizraths von Bülow, und erklärte sich für den des Herrn O.-A.-Raths, Grafen von Kielmansegge.

Der Herr Justizrath von Bülow erklärte darauf, daß er keine Abstimmung über seine Proposition wünsche, indem er eigentlich darauf keinen förmlichen Antrag machen, sondern nur die Stimmung habe erforschen wollen, ob etwa eine Privat-Vereinigung zu Stande zu bringen, Hoffnung sey.

Der Herr Erblandmarschall von Meding. Die häufige Gelegenheit, das Mobiliare versichern lassen zu können, halte er mit für eine Ursache grösserer Sorglosigkeit gegen Feuersgefahr, und wenigerer Anstrengung bey dem Löschen. Denn da gehe gar keine Untersuchung voraus, ob solches den Werth habe, oder nicht, beruhe vielmehr blos in der Angabe des Interessenten, der dann oft bey einer Feuersbrunst grössere Hoffnung haben mögte, dabey zu gewinnen, als zu verliehren. Es mögte daher gerathen seyn, in Antrag zu bringen, daß Versicherungen dieser Art unter eine grössere Aufsicht gestellt werden. Hierauf stellte derselbe die Frage:

> soll das landschaftliche Collegium ersucht werden, die Brand-Assecurations-Verordnung einer Revision zu unterziehen, und die Resultate demnächst vorzulegen?

zur Abstimmung, welche denn per unanimia bejahet wurde.

3.

Der Hr. OARath Graf v. Kielmansegge warf hiernächst die Frage auf:

ob es gegründet sey, daß gegenwärtig die Vorschüsse, welche die General-Steuer-Casse der Brandcasse gesetzmäßig leisten müsse, einer Verzinsung von Seiten der Brandcasse unterworfen wären?

Er habe hievon äußerlich vernommen, und wünsche darüber unterrichtet zu werden, um darnach einen etwa erforderlichen Antrag zu machen.

Der Unterzeichnete referirte in Gemäßheit der an ihn gegenwärtig ergangenen Aufforderung, daß die Frage Grund habe, und der Vorgang sich folgendermaaßen verhalte. Wegen des im September 1826 zu Uelzen stattgefundenen großen Brandes habe sich die hiesige Administration der Brandcasse an das Schatz-Collegium gewandt, um den Vorschuß der desfallsigen bedeutenden Summe zu erhalten. Anstatt Geld zu senden, habe das Schatz-Collegium zuvor eine Versicherung der zu leistenden Verzinsung zu 3½ Proc. verlangt, insofern das Geld nicht binnen einer gewissen kurzen Zeit würde erstattet seyn. Das Administrations-Collegium habe sich darüber beschwerend an Königliches Cabinets-Ministerium gewandt, und um Zahlungs-Anweisung gebeten. Königliches Cabinets-Ministerium habe hierauf die Zahlungs-Anweisung ertheilt, jedoch dabey bemerkt, daß dasjenige, was auf Michaelis 1827 von solchem Vorschusse noch nicht werde erstattet seyn, einer Verzinsung werde unterliegen müssen. So sey das Sachverhältniß, so viel Referent, ohne die Acten zur Hand zu haben, sich erinnere, und sey er erbötig, morgen die Acten mitzubringen, um das Behufige vorzulesen.

Herr O.-A.-Rath, Graf von Kielmansegge. Ihm genüge das Factum, daß eine Verzinsung begehrt werde; und da die Verordnung dergleichen nicht enthalte oder vorschreibe, so richte er seinen Antrag dahin:

daß das landschaftliche Collegium ersucht werden mögte, deshalb Beschwerde zu führen, daß eine Verzinsung begehrt werde.

Herr Schatzrath, Cammerherr von Reden. Nach der Brandcassen-Verordnung müsse auf Michaelis der Vorschuß erstattet seyn. Da die General-Steuer-Casse die Gelder zum Vorschusse selbst aufleihen müsse: so könne nicht unrecht gefunden werden, daß auf dasjenige, was auf Michaelis 1827 noch nicht erstattet worden, die Zinsen vergütet würden, welche die General-Steuercasse selbst bezahlen müsse.

Wie nun zur Abstimmung gestellt wurde:

ob eine Beschwerde über vorgedachtes Verzinsungs-Verlangen bey Königlichen Cabinets-Ministerio geführt werden solle?

entschieden sich Majora für die Bejahung.

4.

Das Antwortschreiben Königl. Cabinets-Ministerii vom 5. Octbr. 1826 wegen Verpachtung der Koppeljagden wurde verlesen, und ließ man sich solches zur Nachricht dienen.

5.

Das Antwortschreiben Sr. Königl. Majestät vom 5. huj. wegen der aufgehobenen Zollfreyheit, wurde verlesen.

Herr Protosyndicus Küster. Bey dem vorjährigen Landtage habe das landschaftliche Collegium so lange nicht allhier versammlet bleiben können, bis das Schreiben an Se. Majestät wäre entworfen worden. Es habe daher eine mündliche Berathung über die Fassung nicht stattgefunden. Nachmals sey das Concept sammt der Reinschrift zweymal in Lüneburg gewesen, und wäre ihm erst zuletzt zu Händen gekommen, wo ein Platz zur Unterzeichnung offen gelassen. Wegen des großen pecuniären Interesse, das die Stadt Lüneburg bey der Zollfreyheit habe, indem dieselbe im ganzen Fürstenthume, außer an den

vormaligen Zollstätten zu Celle, Gifhorn, Hitzacker und Schnackenburg, zollfrey gewesen sey, habe die Stadt Lüneburg um deswillen das Schreiben an Se. Königl. Majestät nicht unterschreiben können, weil in demselben die Zollfreyheit in pecuniärer Hinsicht für unwichtig erklärt sey. Für die Stadt Lüneburg sey sie aber von dem höchsten Interesse, da die Bürger nicht blos für diejenigen Artikel zollfrey gewesen, welche sie selbst consumirt, sondern auch für diejenigen, welche sie zum Handel mit Auswärtigen selbst gekauft gehabt hätten. Jetzt sehe er leider, daß Se. Königliche Majestät einen Grund mit von der Unerheblichkeit des pecuniären Interesse hergenommen habe, und müsse um so mehr bedauren, daß dieser Satz in das Schreiben eingeflossen, oder doch nicht modificirt worden. Er müsse daher darauf antragen, daß eine anderweite Vorstellung abgelassen werde.

Der Unterzeichnete bemerkte, daß es hier lediglich von dem **principio** sich handele, ob Gegenstände, welche **jura singulorum**, und nicht allgemeine Steuern beträfen, allein durch Communication des Königs mit der allgemeinen Stände-Versammlung abgethan werden könnten. Auf solche Frage habe das pecuniäre Interesse gar keinen Einfluß, ob es erheblich oder unerheblich sey. Werde das Princip anerkannt, und müsse es anerkannt werden: so folge von selbst, daß das pecuniäre Interesse vollkommen salvirt sey, indem dann die wegen des verletzten Princips erlassene Verfügung aufgehoben werden müsse. Das Princip müsse festgehalten werden, weil darin die ganze Wirksamkeit der Provinzial-Landschaften beruhe.

Herr Drost von Hodenberg stimmte solchem bey, vorzüglich, da hier nicht von Steuern für die Landescasse, sondern von Abgaben für die Königl. Domanial-Casse die Rede sey.

Herr O.-A.-Rath, Graf von Kielmansegge. Er halte nicht für rathsam, auf Wiederherstellung der Zollfreyheit zu bestehen, weil eine desfallsige anderweite Vorstellung doch ohne Erfolg bleiben werde. Denn die Befreyung des Innern von den vormaligen Zollstätten, und die Verlegung an die Gränzen sey ein allgemeiner Gegenstand, der wohl zur Competenz der allgemeinen Stände-Versammlung geeignet gewesen sey. Dagegen halte er dafür, daß die Aufhebung der Zollfreyheit doch nicht ohne Entschädigung hätte geschehen können, weil solche **jura singulorum** betroffen habe, kein allgemeiner Gegenstand gewesen, und in allen Provinzen nicht gleich sey. Hier hätte also eine Communication mit den Provinzial-Landschaften stattfinden, oder, so wie bey der Chaussee-Verordnung, eine Entschädigung ausgesprochen und zugebilliget werden müssen.

Herr Landrath von der Wense. Er gebe zu, daß hier wohl nicht ohne Entschädigung hätte verfahren werden müssen. Inzwischen scheine es ihm auch nicht rathsam, darauf so sehr zu bestehen, als auf die Rettung des Princips. Dieß scheine ihm nicht anders gerettet werden zu können, als wenn man die vormalige Zollfreyheit selbst freywillig aufgebe, dagegen das Princip ernstlich zu erhalten strebe. Die freywillige Aufgebung könne niemals zur Consequenz gezogen werden, weil es Handlung der Willkühr sey. Stillschweigen auf das Princip schließe dagegen das Anerkenntniß desselben in sich.

Herr Protosyndicus Küster. Wegen des großen Interesse der Stadt Lüneburg und der für sie redenden rechtskräftigen Erkenntnisse könne und dürfe er seiner Seits in eine freywillige Aufgabe der Zollfreyheit nicht einwilligen. Für eine anderweite Gegenvorstellung erkläre er sich, und, da er über das Interesse der übrigen Mitstände nicht reden könne: so bitte er bey

einer etwa ausgesprochen werdenden Entsagung die Stadt Lüneburg ausdrücklich auszunehmen.

Herr Prätor Klink eignete sich diese Erklärung auch wegen gleichen Interesse der Stadt Uelzen im ganzen Umfange an.

Herr Landrath von der Wense. Er sey seinerseits gern bereit, diese Ausnahme in seinen Antrag mit aufzunehmen.

Herr Justizrath von Bülow trug darauf an, daß auch die Entschädigungen für vormalige Berechtigungen zur eigenen Zollerhebung ausdrücklich vorbehalten bleiben mögten, weil wegen eines Zolls, der ihm vorhin gehört habe, nur eine Entschädigung von jährlich 5 Thlr. geboten worden, und er wegen Erhöhung derselben annoch in Unterhandlung stehe.

Als jedoch bemerkt wurde, daß hier nicht von Entschädigung für Berechtiguug zur Zollerhebung, die in der Verordnung selbst vorbehalten und zugesichert worden, also keines Vorbehalts bedürfe, sondern von einer Zollfreyheit die Rede sey, hatte des Herrn Justizraths von Bülow Antrag keine weitere Folge, und es wurde die nun gestellte Frage:

> Soll eine anderweite Vorstellung zur Rettung des Princips an Se. Königl. Majestät erlassen, und daneben die vormalige Zollfreyheit, exclusive der Städte Lüneburg und Uelzen, freywillig aufgegeben werden?

allgemein bejahet.

6.

Das Antwortschreiben Sr. Königl. Majestät vom 5. huj. wegen der Entscheidung über Remissionen an der Grundsteuer und Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls wurde verlesen, und damit die Vorlesung der von der hiesigen Steuerdirection unterm 12. huj. mitgetheilten sammarischen Uebersicht der Ab- und Zugänge an der Grundsteuer im Jahre de 1. July 1826 bis dahin 1827 verbunden.

Wie jedoch die Zeit heute bereits sehr vorgerückt war, und mehrere Mitglieder der Versammlung erklärten, daß der Gegenstand eine sehr reifliche Erwägung erfordere, und deshalb wünschten, die Berathung darüber auf morgen ausgesetzt zu sehen: so schloß der Herr Erblandmarschall von Meding die heutige Sitzung mit der Einladung auf morgen früh 10 Uhr zur Fortsetzung. Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

298.

Protocoll des allgemeinen Landtags vom 30. October 1827.

(Anwesende wie am vorigen Tage. Es waren hinzugekommen von der Ritterschaft die Herren: Legations-Rath v. Dannenberg, Oberstlieutenant v. Hodenberg, Oberstlieutenant v. Hodenberg auf Grethem, Auditor v. Harling, Drost v. Hodenberg, dagegen abgegangen: der Herr Vice-Präsident v. Beulwitz.)

Der gestern gemachten Bestimmung des Herrn Erblandmarschalls von Meding zu Folge hatten nebenbenannte Herren sich allhier wiederum versammelt, und es wurde

6.

mit der Verlesung des Antwortschreibens Sr. Königlichen Majestät vom 5ten

hujus, betreffend die Entscheidung über die Remissionen an der Grundsteuer und die Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls die heutige Sitzung eröffnet.

Herr Erblandmarschall von Meding. Das Schreiben Sr. Königlichen Majestät sey offenbar auf eine irrige Voraussetzung begründet. Schon unterm 16ten Juny 1817 sey die Verordnung über die Veranlagung der allgemeinen neuen Grundsteuer erschienen, und habe die Instructionen bekannt gemacht, nach welchen dabey verfahren werden solle. Das Schreiben vom 19ten October 1818 nehme hierauf Bezug, und habe in solcher Beziehung die befragliche Zusicherung ertheilt. Er halte es daher für Pflicht, deshalb anderweite Vorstellung zu thun, und stelle solche seine Proposition hiemit zur Deliberation und Frage.

Niemand äußerte sich dagegen, worauf per unanimia der Antrag angenommen wurde.

7.

Herr OARath, Graf von Kielmansegge. Bekanntlich habe das Königliche Cabinets-Ministerium unterm 30ten Juny 1826 der hiesigen Landschaft eröffnet, daß den Provinzial-Ständen die Befugniß zugestanden sey, binnen 2 Jahren, also bis zum 1ten July 1828, behuf der Subrepartition der bestimmten Quote für die einzelnen Provinzen Modificationen der in den Grundsteuer-Verordnungen vom 9ten August 1822 und 3ten Juny 1826 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen in Antrag bringen zu dürfen. Die hiesige Landschaft habe nun zwar unterm 20ten December 1823 Vorschläge eingebracht gehabt, die aber bisher gar nicht erwogen worden, und es komme jetzt darauf an, ob die hiesige Landschaft diesen Gegenstand selbst noch einmal in Berathung nehmen wolle. Wäre dies der Fall, so würde es die höchste Zeit seyn, weil die Frist auf den Ablauf stehe.

Herr Drost von Hodenberg. Ueber den jetzt in Anregung gebrachten Gegenstand und über noch einige andere damit in Verbindung stehende Puncte erlaube er sich folgenden Antrag zu machen:

A. das Königliche Ministerium zu ersuchen:

1. um Verlängerung der in der Bekanntmachung vom 30ten Juny 1826 enthaltenen Frist von 2 Jahren bis zum Ablauf der zur Revision der Grundsteuer-Veranlagung gegebenen 5 Jahre, also bis zum 1ten July 1831, weil die Provinzial-Stände erst dann im Stande seyn werden, die ganze Veranlagung gründlich zu prüfen und zu würdigen;
2. um eine Anweisung an das Königliche Obersteuer-Collegium, daß den combinirten Steuer-Directionen die früheren Verhandlungen über die Veranlagung der Grundsteuer ausgehändiget würden;
3. die den Provinzial-Ständen ertheilte Befugniß zu Anträgen auf Modificationen der gesetzlichen Bestimmungen nicht auf die Subrepartition zu beschränken, die etwaigen erweiterten Anträge auf Modificationen der das ganze Land betreffenden Bestimmungen vielmehr zum Gegenstande fernerer Berathungen mit den allgemeinen Ständen zu machen.

B. das landschaftliche Collegium zu ersuchen:

1. daß sich dasselbe von den der combinirten Grundsteuer-Direction zugeordneten Commissarien der Landschaft einen Bericht über die Lage der Grundsteuer-Veranlagung und Berichtigung erstatten lasse;
2. daß sich dasselbe unter Zuziehung gedachter landschaftlicher Commissarien einer genauen Prüfung der Grundsteuer-Veranlagung unterziehe, und

den Ständen behuf fernerer Anträge bey dem Königlichen Ministerio die Mängel, und die Mittel zu deren Abhülfe vorlege.

Er entwickelte darauf die Gründe seines Antrages in einem ausführlichen Vortrage, wo er

ad A. 1 bemerkte, daß vor Ablauf der 5 Jahre man gar keine klare Uebersicht der wirklich zur Veranlagung gekommenen Gegenstände erlangen könne; jetzt noch nicht hinreichende Gelegenheit gehabt habe, die erforderliche Erfahrung zu sammeln, mithin auch nicht im Stande seyn werde, geprüfte Vorschläge zu Modificationen zu machen.

Ad A. 2 müsse er bemerken, daß es zum größten Druck der Contribuenten gereiche, daß den combinirten Steuer-Directionen die Veranlagungs-Acten vorenthalten würden. Sie wären dadurch ganz außer Stand gesetzt, die Beschwerden mit den Veranlagungs-Acten zu vergleichen und gezwungen, die Kosten eines Untersuchungs-Verfahrens einzuleiten, welches häufig durch die Einsicht der gedachten Acten ohne Schwierigkeit würde zu vermeiden gewesen seyn.

Ad A. 3 liege hoffentlich klar vor Augen, daß in der Grundsteuer-Verordnung mehrere Puncte befindlich, die einer Abänderung bedürften, und die hiesige Landschaft habe ja selbst mehrere im Jahre 1823 ausgehoben und vorstellig gemacht, die bislang keine Erledigung gefunden hätten.

Ad B. 1 leuchte von selbst ein, daß es höchst nothwendig und nützlich sey, von der Lage der Sache, den Fortschritten und den Resultaten unterrichtet zu seyn. Ohnehin sey dies ja auch als Zweck der Zuordnung damals angegeben.

Ad B. 2 werde die Räthlichkeit des Antrages sich von selbst darlegen.

Herr Justizrath von Bülow: Er stimme diesen Anträgen völlig bey, müsse sich jedoch auch noch den Antrag erlauben:

daß den combinirten Steuer-Directionen die Wahl der zu den Rectificationen und Untersuchung der Reclamationen gebraucht werden sollenden Oberboniteurs überlassen bleibe.

So viel er davon erfahren habe, werde denselben die Wahl ganz entzogen. Das Königliche Obersteuer-Collegium bestimme aus der Ferne die Personen, welche die Taxation vornehmen sollten, und sende Leute, welche mit den Localitäten gar nicht bekannt wären, auch Grundsätze in Anwendung brächten, die durchaus nicht anwendbar wären. Hiedurch werde häufig noch mehr Unregelmäßigkeit in das Geschäft gebracht, als bereits darin befindlich, mithin Beschwerde auf Beschwerde gehäuft, anstatt daß sie abgestellt werden sollte.

Herr Drost von der Wense. Dem Antrage auf Frist-Verlängerung trete er bey, halte jedoch die Veranlagungs-Acten für überflüssig, weil sich aus solchen nicht ergeben könne, ob eine auf zu hohe Classification oder Größen-Angabe gerichtete Reclamation begründet sey. Einem Antrage, etwaige Modificationen der Beurtheilung der allgemeinen Stände-Versammlung zu unterwerfen, könne er aber gar nicht beystimmen, weil dergleichen hier selbst geschehen, und deshalb unmittelbar mit dem Königlichen Cabinets-Ministerio communicirt werden könne.

Herr Drost von Honstedt. Er halte gleichfalls dafür, daß es nothwendig sey, um eine Frist-Verlängerung nachzusuchen. Denn Puncte vor Ablauf derselben annoch auszuheben, dazu sey die Zeit zu kurz, und die Sache ganz ohne alle Prüfung auf sich beruhen zu lassen, sey ihrer großen Wichtigkeit halber zu bedenklich. Die Grundsteuer greife zu tief in die Kräfte des

Landes, als daß sie gleichgültig könne behandelt werden. Eben so stimme er für den Antrag der Acten-Mittheilung, weil solches auf das Wohl und Wehe vieler Personen Einfluß haben könne. Eine wiederholte Vorstellung wegen verschiedener Modificationen würde wohl keinen Erfolg haben, inzwischen müsse man sich dadurch nicht abschrecken lassen, zu thun, was man für nothwendig erachte. Die übrigen Anträge unterstütze er gleichfalls, indem man auf andere Art nicht erfahren könne, was eigentlich geschehen sey.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Er halte es für Pflicht, sich gegenwärtig über das Schicksal der landschaftlichen Modifications-Vorschläge vom Jahre 1823 zu äußern, weil bisher dazu keine paßliche Gelegenheit gewesen wäre. Die Vorschläge habe das Königliche Cabinets-Ministerium zur Prüfung und Berücksichtigung an die allgemeine Stände-Versammlung gelangen lassen. Die Deputirte erster Cammer aus hiesiger Landschaft hätten sich bemühet zu veranlassen, daß solche punctweise durchgegangen und erwogen würden. Die Majorität der ersten Cammer habe inzwischen bey der ersten Abstimmung alle Beschäftigung damit abgelehnt, weil das Gesetz bereits erlassen und die Bemerkungen nun zu spät erschienen. Dies habe den Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg veranlaßt, die Deputirten-Stelle niederzulegen. Er habe gleiche Aeußerungen gemacht, und dadurch bewirkt, daß bey der zweyten Abstimmung die Majorität beschlossen, sich damit beschäftigen zu wollen. Bevor inzwischen die dritte Abstimmung geschehen, wäre die officielle Anzeige von dem Beschlusse zweyter Cammer eingegangen, daß solche eine specielle Erwägung der befraglichen Vorschläge abgelehnt habe, worauf denn die dritte Abstimmung ein gleiches Resultat in der ersten Cammer hervorgebracht habe. Dies Verfahren habe auch ihn veranlassen müssen, aus der allgemeinen Stände-Versammlung zurück zu treten. Nach diesen Vorgängen müsse er der Meynung seyn, daß alle Bemühungen, am Buchstaben des Grundsteuer-Gesetzes Aenderungen hervorzubringen, ganz unnütze Arbeiten seyn würden, weil der Gegenstand ganz unbestreitbar zu denjenigen gehöre, welche der allgemeinen Stände-Versammlung vorgelegt werden müssen. Was die übrigen Theile des ersten Abschnitts im Antrage betreffe, so stimme er solchen bey. Den zweyten Abschnitt halte er aber für annoch zu frühzeitig, weil die landschaftlichen Commissarien noch nicht im Stande seyn würden, die Nachrichten mitzutheilen, welche zur Ausführung erforderlich scheinen müßten. Er halte daher für am gerathensten, für jetzt solchen Antrag zurückzunehmen. Der Vorschlag des Herrn Justizraths von Bülow werde zwar auch wohl keinen Erfolg haben, weil das Obersteuer-Collegium sich die Bestimmung der Personen nicht werde nehmen lassen wollen, inzwischen wolle er sich dem Versuche nicht entgegen setzen.

Herr Landrath, Freyherr von Marenholz. Das Obersteuer-Collegium verweigere schlechthin die Mittheilung der früheren Veranlagungs-Acten. Hiedurch würden die Reclamanten stets in Kosten verwickelt, welche vielleicht oftmals ganz vermieden werden könnten, weil die combinirte Steuer-Direction nun jederzeit auf Beybringung des Beweises auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise dringen müsse. Rücksichtlich der Oberboniteurs habe die combinirte Steuer-Direction allhier zwar die Präsentation mehrerer Personen, allein die Wahl aus den Präsentirten übe das Obersteuer-Collegium aus, wodurch oft die minderfähigen zu wählen Gelegenheit genommen, und so die Präsentation eludirt werde. Uebrigens müsse er bemerken, daß es den landschaftlichen Commissarien noch zur Zeit ganz ohnmöglich sey, ein Mehreres über die bisherigen Arbeiten mitzutheilen, als was die eingegangene summarische Uebersicht enthalte.

Herr Drost von Hodenberg. Bey der Steuer-Direction in Verden habe das Obersteuer-Collegium erklärt, daß erstere sich lediglich auf die Anzeige desjenigen zu beschränken habe, was weiter bearbeitet und untersucht werden solle, ohne sich über die Subjecte zu verbreiten, durch welche die Arbeit auszuführen sey. Dadurch werde fast immer veranlaßt, daß Leute gewählt würden, die für ein befragliches Geschäft gar nicht geeigenschaftet wären.

Herr Landrath von der Wense. Er halte die Landschaft durchaus nicht der allgemeinen Stände-Versammlung untergeordnet, und müsse daher sich gegen alle solche Anträge erklären, die eine Communication an die allgemeine Stände-Versammlung in sich fasse. Die letztere sey aus den Provinzial-Landschaften hervorgegangen, ohne daß diese jemals gewollt, sich subordiniren zu lassen, oder subordinirt zu werden. Man müsse sich in der Stellung erhalten, daß man unmittelbar und nur allein mit dem Königlichen Ministerio verhandle. Für die Nachsuchung einer Fristverlängerung und Acten-Mittheilung erkläre er sich, gegen die übrigen Anträge müsse er aber als theils unpaßlich, theils als zu frühzeitig stimmen.

Herr Drost von Hodenberg nahm hierauf seinen Antrag sub A. 3 und sub B. ganz zurück, worauf der Herr Erblandmarschall von Meding folgende 3 Fragen successive zur Abstimmung stellte:

1. Soll das Königliche Ministerium ersucht werden, die im Schreiben vom 30ten Juny 1826 vorgeschriebene Frist bis zum 1ten July 1831 zu verlängern?
2. Soll dasselbe ersucht werden, dem Königlichen Obersteuer-Collegio die Anweisung zu ertheilen, daß dasselbe der combinirten Steuer-Direction die Acten der Veranlagung der Grundsteuer mitzutheilen habe, wenn sie solches verlange?
3) Soll das Königliche Ministerium ersucht werden, der combinirten Steuer-Direction die Wahl des Oberboniteurs zu überlassen?

Diese 3 Fragen wurden sämmtlich per majora bejahet, womit denn der ganze Antrag seine Erledigung fand.

8.

Herr OAMath Graf von Kielmansegge. Bekanntlich sey verordnet, daß den Exemten 1/4 der zu voll bezahlten Grundsteuer jährlich zurückgezahlt werden solle. Vier Monate wären bereits über das erste Steuerjahr verflossen, und noch habe Niemand eine Erstattung erhalten. Aeußerlich habe er vernommen, daß die Zögerung dadurch veranlaßt sey, das man über die Principien nicht einig, welche man bey Beurtheilung der Exemtions-Qualität zur Anwendung bringen müsse. Worin solche Principien beständen? was für Quellen man dabey benutze? und welche man anzunehmen belieben mögte? darüber fehle alle Kunde, und werde man schwerlich demnächst weiter etwas erfahren, als bis das Geschäft beendiget sey. Dann dürfte es aber zu spät seyn, und desfalls eine frühere Communication nothwendig erscheinen. Dieses gedoppelten Zwecks halber mache er folgende Anträge:

1. daß das Königliche Ministerium dringend ersucht werde, die Verfügung zu treffen, daß den Exemten so bald als möglich die zugesicherte Grundsteuer-Exemtions-Vergütung zu Theil werde; und
2. daß dasselbe ersucht werde, vor Feststellung der Principien, wornach die Exemtionen beurtheilt werden sollten, deshalb mit der hiesigen Landschaft zu communiciren.

Herr Landrath von der Wense. Dem ersten Antrage stimme er bey; hinsichtlich des zweyten finde er aber bedenklich beyzutreten, weil dadurch leicht

den Exemten präjudicirt werden könnte. Denn alle Fälle vorauszusehen, worüber ein Principium angenommen werden müsse, mögte fast ohnmöglich seyn. Würden nun aber Grundsätze angenommen, die einen oder den anderen nicht vorausgesehenen Fall nicht in sich begriffen, so würde dieser sonst ganz gerechte Anspruch nur dadurch abgewiesen. Wolle jetzt eine Exemtion nicht anerkannt werden, so sey der Weg Rechtens offen, den er anderergestalt verlieren würde.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Es verstehe sich ganz von selbst, daß der Weg Rechtens jederzeit offen erhalten bleiben müsse. Seinen Antrag halte er nur um deswillen für nothwendig, weil er befürchte, daß man anderergestalt demnächst gar nicht erfahren werde, was denn eigentlich für Grundsätze angenommen wären, weil wahrscheinlich darüber weder eine Verordnung noch Bekanntmachung erscheinen werde. Aus Unbekanntschaft, was man in dem einen oder andern Falle zu bestreiten habe, werde man demnächst seine Vertheidigung nicht führen können.

Herr Drost von der Wense. Er stimme nur für den ersten Antrag; für den zweyten aber nicht, weil er solchen der Stellung der Landschaft nicht angemessen erachte. Es lägen noch zur Zeit keine bestimmte Data vor, aus welchen man abnehmen könne, daß über solche Principien Zweifel erregt wären, und eine Aufforderung zur Aeußerung darüber sey noch nicht ergangen.

Herr Justizrath von Bothmer. Dem ersten Antrage stimme auch er bey, dem zweyten könne er aber nicht beytreten. Denn jedem Betheiligten stehe der Weg Rechtens offen, und ohne weitere neue Verordnung müßten die Gerichte nach demjenigen sprechen, was die älteren Gesetze und das Herkommen besagen. Dadurch könne Niemand benachtheiliget werden. Werde aber eine neue Verordnnng veranlaßt, so könnten gar leicht Nachtheile hervorgerufen werden, die das Ansehen einer Retrotrahirung des Neuen auf die Vorzeit zur Folge haben dürften, und die Gerichte würden gezwungen seyn, nach dem Inhalte der neuen Verordnung zu erkennen.

Herr OARath Graf von Kielmansegge erklärte, daß er den zweyten Antrag auch für nothwendig halte, inzwischen auf eine Abstimmung darüber nicht bestehen wolle, vielmehr ihn seiner Seits hiemit zurücknehme.

Der Herr Erblandmarschall von Meding stellte hierauf die Frage:

> Soll das Königliche Cabinets=Ministerium dringend ersucht werden, zu verfügen, daß den Exemten so bald als möglich die zugesicherte Grundsteuer=Exemtions=Vergütung zu Theil werde?

zur Abstimmung, welche einmüthig bejahet wurde.

9.

Die Vorstellung einiger Begüterten wegen Bekanntmachungen der Königlichen Landdrostey, welche am 5ten hujus eingebracht worden, daß, da die Königliche Landdrostey zu Lüneburg im April d. J. die im October 1825 erlassene Bekanntmachung, wie bey dem Fischfange eine Laich= und Hegezeit zu beobachten sey, erneuert habe; eine solche Festsetzung aber eines Theils nicht ausführbar, hauptsächlich andern Theils es gegen die bisherige Verfassung streite, daß eine solche Behörde dergleichen Verfügungen ohne Zustimmung der Landstände erlassen, sie dringend ersuchen müßten:

> gegen das jetzige Verfahren der gedachten Landdrostey um so mehr erforderliche Maßregeln genommen würden, damit ähnliche Bestimmungen auf dem verfassungsmäßigen Wege in der Folge nicht wieder einträten;

und ferner

> daß darauf von Seiten des landschaftlichen Collegii darauf angetragen

würde, daß die Rechte der Landdrostey in Rücksicht auf die von ihr zu erlassenden Verordnungen den Landes-Ordnungen und Herkommen gemäß vom Königlichen Ministerio genau bestimmt, und den rechtmäßigen Beschwerden der Gutsbesitzer dadurch abgeholfen werde,

wurde verlesen und zur Deliberation verstellt.

Herr Drost von Honstedt. Außer diesen müsse er seiner Seits auch noch anzeigen, daß die Königliche Landdrostey zu Lüneburg vor Kurzem den Königlichen Beamten aufgegeben habe, die Feuerpolizey auf den adelichen Gütern auszuüben, Visitationen durch die Geschwornen vorzunehmen, und den Gutsbesitzern vorzuschreiben, gewisse Löschungs-Geräthe, als Feuereimer und dergleichen, anzuschaffen. Als Beamter müsse er in dem ihm anvertrauten Amts-Bezirke Folge leisten, obgleich er als Gutsbesitzer auf seinem Gute dergleichen nicht gestatte. Es frage sich hier hauptsächlich, ob die Königliche Landdrostey ermächtiget sey, die Oberlandes-Polizey auszuüben? Sey ihr solche Befugniß beygelegt, so werde keine Beschwerde stattfinden können. Er bezweifle indeß, daß ihr solche übertragen wäre, vielmehr nur das Königliche Cabinets-Ministerium solche besitze, und deshalb unterstütze er die Anträge.

Herr Drost von Hodenberg. Allerdings hänge es hier hauptsächlich von der Beantwortung der letzteren Frage ab, ob und welche Schritte genommen werden könnten. Dies erfordere eine genaue Nachsicht der Verordnung über die Constitution der Landdrosteyen. Diese Nachsicht jetzt in der Versammlung anstellen zu wollen, dürfte wohl nicht zweckmäßig erscheinen können, und darauf vorbereiten habe die Versammlung sich nicht können, weil die Vorstellung zu spät eingegangen, und daher nicht zuvor mit angezeigt sey. Er trage daher darauf an:

daß das landschaftliche Collegium ersucht werden möge, diese, so wie auch andere ähnliche zur Kenntniß gelangende Fälle zu prüfen, und, nach Befinden, geeignete Vorstellung desfalls bey Königlichem Cabinets-Ministerio zu machen.

Herr Justizrath von Bothmer. Er unterstütze nicht blos diesen Antrag, sondern wünsche das ganze Verhältniß der Exemten zur Königlichen Landdrostey auf einen festen Fuß gebracht zu sehen. Jeder Einzelne könne sich nicht immer damit befassen, die Frage gehörig untersucht und entschieden zu sehen, ob seinen Gerechtsamen zu nahe getreten sey oder nicht. Er trage daher darauf an:

daß dem gedachten Collegio aufgetragen werden möge, das Verhältniß der Exemten zu der Königlichen Landdrostey zu untersuchen, und darüber auf nächstem Landtage ein Gutachten einzubringen.

Herr Drost von der Wense. Gegen diesen letzten Antrag müsse er sich ganz erklären, weil dieß ein Gegenstand sey, der nicht zur Competenz gehöre. Die Königliche Landdrostey sey eine Regierungs-Behörde, und da könnten keine Gränzlinien im Voraus bestimmt werden.

Herr Justizrath von Lenthe. Seiner Ansicht nach sey die Landschaft nicht berufen, für einzelne Mitglieder Beschwerden bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio zu führen. Dies sey vielmehr ein Gegenstand, den jeder Betheiligte für sich auszumachen hätte. Ohnmöglich könne die Versammlung die Verhältnisse eines jeden Einzelnen kennen, und würde also Gefahr laufen, sich in unbegründete Beschwerden verwickelt zu sehen. Er könne deshalb nicht beystimmen.

Herr Drost von Honstedt. Es handele hier nicht von Beschwerden einzelner Personen, sondern von den einer ganzen Corporation, und somit sey

dies allerdings ein Gegenstand, der von der Landschaft aufgenommen werden müsse. Inzwischen sey rathsam, um die Gesuche nicht zu vervielfältigen, daß mehrere Data vor Abgang einer Vorstellung gesammelt würden, und schlage er daher vor, daß vor Ablauf von 3 Monaten das Gesuch nicht abgehen möge. Dadurch würde Mehreren Gelegenheit gegeben, Anzeigen an das landschaftliche Collegium gelangen lassen zu können.

Herr Protosyndicus Küster. Nur dann werde er beystimmen können, wenn dem landschaftlichen Collegio die Prüfung in der Maaße zugestanden würde, daß dasselbe nach seiner Ueberzeugung auch die Vorstellung unterlassen könne, wie bisher der Fall schon gewesen sey. Denn bey mangelndem Grunde könne das Collegium niemals in die Lage versetzt werden, blos deshalb eine Vorstellung abzulassen, weil solche gewünscht würde.

Wie nun Mehrere erklärten, daß sich solches von selbst verstehe, Niemand dem widersprach, und der Herr Justizrath von Bothmer auf eine Abstimmung über seinen Antrag nicht weiter bestand, so wurde die von dem Herrn Erblandmarschall von Meding gestellte Frage:

> Soll das landschaftliche Collegium ersucht werden, die obigen zur Anzeige gebrachten und etwa binnen 3 Monaten eingebracht werdenden Beschwerden gegen Königliche Landdrostey zu prüfen, und dann, nach Befinden, desfallsige geeignete Vorstellung an Königliches Cabinets-Ministerium zu erlassen?

durch überwiegende Mehrheit der Stimmen angenommen.

10.

Herr Erblandmarschall von Meding gab hierauf nachstehenden Antrag zu Protocoll: Obgleich sich schon in den ersten Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts Spuren von berechneten Kalkbergs-Aufkünften in dem landschaftlichen Archive finden, so ist doch erst vom Jahre 1717, als dem Zeitpunkte, wo der Beytrag der Provinz **ad statum militiae** auf ein Fixum gesetzt, das Aufkommen des Kalkberges in den Cassen-Abrechnungen genau und jährlich aufzufinden, und mithin die hiesige Provinz seit 110 Jahren in dem ununterbrochenen Besitze des Aufkommens der Kalkpacht. Der zeitige Herr Landschafts-Director hat bey jeder Erneuerung oder Veränderung der Kalk-Verpachtung seine Genehmigung ertheilen, auch die Bauausgaben-Rechnung wegen Erhaltung oder Vergrößerung der Gefangenhäuser genehmigen müssen, und wenn zu Zeiten in den Kriegs-Canzley-Abrechnungen der Betrag der Kalkpacht geringer, als sonst, zur Einnahme gesetzt und dieserhalb nachgefragt, so sind die Erwiederungen jederzeit so gefaßt worden, daß solche für eine Anerkennung des Rechts, solche zu fordern, anzunehmen. Wenn aus diesen verschiedenen Datis mit Gewißheit hervorgehet, daß die Aufkünfte des Kalkberges ein unbezweifeltes Eigenthum unserer Provinzial-Casse sind, so kann man doch auch wohl mit Ueberzeugung annehmen, daß diese Einnahme **titulo oneroso** erworben, wenngleich darüber sich keine Documente haben auffinden lassen. Unsere edlen Landesfürsten, allgemein verehrte Väter ihrer Unterthanen, waren zu sehr in ihrem Domanial-Vermögen beschränkt, als daß sie ihren Hang, die Unterthanen zu beglücken, durch Verschenkungen von wichtigen Aufkünften hätten bethätigen können, und mußten selbst zu Zeiten Unterstützung von ihren Unterthanen fordern, und wahrscheinlich sind in einem solchen Falle diese Kalkbergs-Aufkünfte abgetreten. Gegenwärtig sey der Pachtcontract des zeitigen Pächters vom Kalkberge abgelaufen, und wie verlaute, fehle es nicht an Liebhabern zu dieser Pacht, und es habe den Anschein, daß solche nun von der Landdrostey betrieben meistbietend geschehen dürfe. Daß diese Aufkünfte, die einseitig der Pro-

vinz Lüneburg gehören, für jetzt in die allgemeine Casse fließen, werde wohl nicht abzuwenden stehen, wenn gleich es hart scheine, da von anderen Provinzen keine ähnliche Beyträge vorhanden, und hiesige Unterthanen allen übrigen gleich steuern, und scheine es ihm aus diesem Grunde eine billige und gerechte Forderung zu seyn, daß das eigenthümliche Recht auf diese Intraden der Provinz für die Zukunft gesichert bleibe. Der Mensch muß immer hoffen, und so dürften auch wir eine Veränderung der jetzigen Verhältnisse möglich denken, und daher mögte diese Forderung rathsam und gerecht scheinen:

1. daß bey jetziger veränderter und erneuerter Kalkbergs-Pacht kein Beschluß ohne Zuziehung des Herrn Landschafts-Directors genommen werde, und
2. daß bey der neuen Verpachtung der Preis des Kalks, wie bisher und stets ausdrücklich, zu einem im Contracte bestimmten Preise für die Unterthanen hiesiger Provinz bleibe, nicht vom Pächter erhöhet werden dürfe, und zu mehrerer Sicherheit in dem Amtsblatte bekannt gemacht werde.

Der Unterzeichnete machte hierauf bemerklich, daß das Königliche Cabinets-Ministerium, in Gefolge eines Schreibens des Schatz-Collegii d. d. Hannover den 3ten huj. das Eigenthum der Landschaft am Kalkberge in Zweifel gezogen, und das Schatz-Collegium deshalb um Nachrichten aus den landschaftlichen Acten gebeten habe.

Der Unterzeichnete habe hierauf sowohl selbst, als auch durch den Registrator Görte nach desfallsigen Acten in der Registratur geforscht, inzwischen bislang nichts weiter finden können, als daß von Seiten Königlicher Regierung unterm 9ten Febuar 1798 auf ein landschaftliches Gesuch um Mittheilung früherer Acten und Verhandlungen erwiedert ist:

> es wären so wenig in der dasigen Regiminal-Registratur, als bey Königlicher Kriegs-Canzley diejenigen Acten vorhanden, welche bey Ueberlassung der Einkünfte des Kalkberges zu Lüneburg an die Landschaft zwischen dem Landesherrn und dieser verhandelt worden wären.

Er habe nun zwar wohl gehört, daß früherhin der Pachtcontract über den Kalkbruch vom Herrn Landschafts-Director mit vollzogen sey, allein Acten fänden sich auch darüber nicht. Es werde weiter danach geforscht werden, inzwischen könne vor der Hand keine Hoffnung gemacht werden, weil die Nachsicht so vieljähriger Acten, die jahrweise, nicht aber nach Gegenständen geordnet, lange Zeit erfordere.

Herr Protosyndicus Küster trug den historischen Verlauf über den Besitz des Kalkberges bis zum Jahre 1652 vor, fügte jedoch hinzu, daß da die Stadt Lüneburg zu solcher Zeit den Besitz an den Landesherrn, jedoch lediglich zum Festungszwecke wieder abgetreten habe, man bislang im Archive der Stadt Lüneburg die weitere Kunde nicht habe auffinden können.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director bemerkte, daß während seiner Dienstzeit nichts dergleichen vorgefallen sey, inzwischen in der abteylichen Registratur Nachforschung geschehen solle.

Herr Generalmajor von Estorff erklärte, daß seiner Erinnerung nach in seiner Registratur sich Acten befänden, die vielleicht weiteren Aufschluß zu geben vermögten, und wolle er solche nächstens zur Ansicht einsenden.

Unter solchen Umständen wurde eine weitere Berathung und Abstimmung für jetzt ausgesetzt.

Schließlich wurden die Wahlzettel über die in Gemäßheit des gestrigen Beschlusses zu wählenden 4 Deputirte aus der Ritterschaft behuf Prüfung der

Zusätze zur Gemeinheits-Theilung, um dem landschaftlichen Collegio zugeordnet zu werden, eingesammelt, und sofort eröffnet.

Hier fand sich, daß

1. der Herr OARath Graf von Kielmansegge . 18
2. „ „ Rittmeister von Plato 17
3. „ „ Drost von der Wense zu Fallingbostel 17
4. „ „ Drost von Honstedt 17

eine große Menge anderer Herren aber nur respective 8, 5, 4, 3, 2 und 1 Stimme erhalten hatten, weshalb obgedachte vier Herren als erwählte Deputirte proclamirt, und die Wahlzettel hiernächst dem Herkommen gemäß verbrannt wurden.

Der Herr Erblandmarschall von Meding erklärte, daß nunmehr keine Geschäfte für den allgemeinen Landtag für jetzt vorlägen, worauf Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director den allgemeinen Landtag schloß, die Ritterschaft zur Abhaltung eines Rittertages einlud, die Herren Deputirte der Stifter und Städte aber, für ihre bisherige Gegenwart dankend, entließ, und sich ihrem geneigten Andenken empfahl.

Hiemit ist diese Sitzung und Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

299.

Protocoll des Rittertags vom 30. October 1827.

(Anwesende aus der Ritterschaft wie im vorhergehenden Protocolle. Es waren abgegangen die Herren Amtmann Müller aus Langenhagen, Gutsbesitzer Mackensen, Schloßhauptmann Freyhr. v. Marenholtz und Gutsbesitzer Ebeling.

Berathung über den Nachtrag zum Kloster-Recesse.)

300.

Protocoll des Rittertags vom 31. October 1827.

(Es sind noch 25 Mitglieder anwesend, die Berathung über den Nachtrag zum Kloster-Recesse wird fortgesetzt und beendigt und darauf die Wahl eines Deputirten und dreier Substituten zur allgemeinen Ständeversammlung vorgenommen. Diese fällt auf den Grafen v. d. Schulenburg Wolfsburg, den Lieutenant Carl v. Bülow und die Justizräthe v. Bothmer und v. Lenthe, von welchen letzterer jedoch die Wahl ablehnt.)

301.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 2. Novbr. 1827.

(Anwesend: die Herren 1) Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director v. Plato, 2) Landrath v. d. Wense, 3) Landrath Freyherr v. Marenholtz, 4) Landrath v. Weyhe, 5) Ritterschafts-Deputirte, Land-Commissair v. Harling, 6) Subsenior v. Hammerstein wegen Bardowick, 7) Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, 8) Prätor Klink wegen Uelzen, 9) Bürgermeister Carstens wegen Celle.

Es werden die Protocolle des Landtags vom 29. und 30. October verlesen und darauf die nachfolgenden vier Vorträge vorgelegt und signirt.

In Bezug auf die beschlossene Revision der Brand-Cassen-Ordnung wird auf Antrag des Landraths v. d. Wense beliebt, die im landschaftlichen Collegio nicht vertretenen Licentstädte aufzufordern, etwaige Bemerkungen zur Verbesserung der Verordnung binnen einer gewissen Frist einzusenden.)

302.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an das Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 2. November 1827, „wegen Verlängerung der Frist zur Einbringung der Vorschläge zu Modificationen behuf Subrepartition der Grundsteuer."

Durch das hohe Rescriptum vom 30ten Juny v. J. ist uns eine Frist von zwey Jahren nachgelassen worden, um Modificationen behuf Subrepartition der Grundsteuer in Antrag bringen zu können. Diese Frist wird mit dem 1ten July 1828 ablaufen.

Bey den desfalls auf dem jetzt abgehaltenen Landtage stattgefundenen Berathungen haben wir uns aber überzeugen müssen, daß ohne vorher eingesammelte geprüfte Erfahrungen über den Erfolg der neuen Veranlagung, und ihre Einwirkung auf die Verhältnisse der Unterthanen, es zu gewagt seyn würde, schon jetzt neue Vorschläge zu machen.

Der Gegenstand ist zu wichtig und zu nachhaltig, als daß derselbe übereilt werden dürfte. Noch sind die Arbeiten der combinirten Steuer-Directionen hinsichtlich der Reclamationen und Rectificationen nicht beendiget. Noch ist kein sicheres Resultat hervorgebracht, auf welches man Erfahrungen begründen könnte. Nur erst dann wird man mit Zuverlässigkeit darüber zu urtheilen im Stande seyn, wenn die Geschäfte der mit landschaftlichen Commissarien combinirten Steuer-Direction beendiget seyn werden, das heißt am 1ten July 1831.

Aus solchen wichtigen Gründen hoffen wir keine Fehlbitte zu wagen, wenn wir ehrerbietigst gehorsamst bitten, Königliches Cabinets-Ministerium wolle geruhen

> die Frist zur Einbringung etwaiger Modificatlons-Vorschläge behuf Subrepartition der Grundsteuer bis zum 1ten July 1831 zu verlängeren

und die Versicherung unserer größten Verehrung und vollkommensten Hochachtung zu genehmigen. Zelle am 2ten November 1827.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. L. v. H.
G. A. K. C.

303.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an das Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 2. November 1827, „wegen Grundsteuer-Exemtions-Vergütung."

Durch die Königliche Verordnung vom 3ten Juny 1826 ist den bisher Exemten eine Vergütung des Viertheils ihrer zu voll bezahlten Grundsteuer

ausdrücklich zugesichert worden; und dieses die Bedingung unter welcher die vormalige Freyheit aufhören sollte.

Jetzt sind bereits vier volle Monathe über das erste Rechnungsjahr verflossen, ohne daß irgend einer der Exemten die Vergütung für das verflossene Jahr erhalten hätte.

Die Ausgabe drückt die Contribuenten ohnehin schon sehr, und die Last wird für solche um so härter, als sie ihre gerechte gesetzmäßige Vergütung aus der Casse nicht erhalten, an welche sie fortwährend selbst zahlen müssen, und hat zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben, die auf dem jetzt allhier abgehaltenen Landtage laut geworden sind.

Die unterzeichnete Landschaft bittet daher ehrerbietigst gehorsamst, Königliches Cabinets-Ministerium wolle gerechtest geruhen:

die Verfügung zu erlassen, daß den bisher Exemten des hiesigen Fürstenthums die ihnen gesetzlich zugesicherte Grundsteuer-Exemtions-Vergütung für das längst verflossene Rechnungsjahr de 1sten July 1826, bis dahin 1827 so bald als irgend möglich ausgezahlt werde.

Wir erneuern die Versicherung unserer größten Verehrung und vollkommensten Hochachtung.

Zelle am 2ten November 1827.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. L. v. H.
G. A. K. C.

304.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an das Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 2. Nov. 1827, „wegen der mit landschaftlichen Commissarien combinirten Steuerdirection.„

Auf dem allhier gegenwärtig stattgefundenen Landtage haben die unsrer Seits zu der Steuer-Direction gewählten landschaftlichen Commissarien bemerklich gemacht, daß das Königliche Obersteuer-Collegium sich weigere, ihnen und der Steuer-Direction die benöthigten Acten der Grundsteuer-Veranlagung selbst mitzutheilen, ihnen auch ferner nicht erlaube, diejenigen Oberboniteurs selbst zu wählen, durch welche die erforderliche Untersuchung an Ort und Stelle ausgeführt werden solle.

Die Acten-Verweigerung habe zur Folge, daß in jedem Falle bey einer Reclamation bedeutende Kosten aufgewandt werden müßten, um an Ort und Stelle untersucht zu werden, was oftmals sich durch bloße Einsicht der Veranlagungs-Acten aufklären und erledigen lasse. Ein Nachtheil könne durch die Mittheilung der Acten niemals entstehen, indem sie während der Reclamation dem Königlichen Obersteuer-Collegio ganz entbehrlich, und dann, wenn sie alldort bedurft würden, zurückgesandt werden könnten.

Der Vortheil sey aber sehr groß, weil die combinirte Steuerdirection durch die Acten schneller unterrichtet, und leichter in den Stand gesetzt werde, die Sache übersehen und sowohl die Reclamationen, als auch die Fälle, wo Rectificationen eintreten müßten, beurtheilen zu können.

Die entzogen werdende Wahl der Oberboniteure zur Ausführung der Untersuchungen habe aber noch größere Nachtheile. Sie hätten freylich mehrere Personen in Vorschlag gebracht, woraus das Königliche Ober-Steuer-Collegium

gewählt. Allein dieß führe mit sich, daß alle für jede Untersuchung nicht einzeln qualificirt seyn könnten. Der eine kenne diese Bodenart und Cultur-Gewohnheit besser, als der andere, der an einem andern Orte geschickter sey, wie der Erstere. Auf Localkenntniß komme äußerst viel an, und die Fähigkeiten, welche der eine oder andere in dieser speciellen Hinsicht habe, könne dem Königlichen Obersteuer-Collegio nicht so bekannt seyn, wie der combinirten Steuerdirection. Dadurch würden häufig Mißgriffe in der Wahl der Personen veranlaßt, die den nachtheiligsten Einfluß auf das Wohl und Wehe der Unterthanen nothwendig äußern müßten.

Ueberzeugt durch diese wichtigen Gründe haben wir keinen Anstand nehmen können, diese Anzeigen zur Kenntniß des hohen Königlichen Cabinets-Ministerii zu bringen, und ehrerbietigst gehorsamst zu bitten, Hochdasselbe wolle geruhen,

> dem Königlichen Obersteuer-Collegio aufzugeben, der mit landschaftlichen Commissarien combinirten Steuer-Direction die erfordert werdenden Acten der Grundsteuer-Veranlagung verabfolgen zu lassen, auch die Wahl der zu adhibirenden Oberboniteure künftig der gedachten combinirten Steuer-Direction zu überlassen.

Königliches Cabinets-Ministerium wolle geruhen, die Versicherung unserer größten Verehrung und vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

Zelle, am 2ten November 1827.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. L. v. H.
K. G. A. K. C.

305.

Vortrag der Stände des Fürstenthums Lüneburg an Se. Majestät den König vom 2. November 1827, die Aufhebung der Zollfreiheiten betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

Euer Königlichen Majestät allerhöchste Erwiederung vom 5ten October d. J. in Betreff Wiederherstellung der früheren Zollfreyheiten haben treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg mit dem allerunterthänigsten Respecte entgegen genommen, und auf dem jetzt abgehaltenen Landtage befohlener Maaßen einer nochmaligen reiflichen Prüfung unterzogen.

Sie haben aber die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die allgemeine Stände-Versammlung jemals befugt seyn könne, in Angelegenheiten, welche lediglich Privat-Verhältnisse und unbestrittene jura singulorum bezielen, für sich allein zu handeln und abzuschließen.

Der Zoll ist keine Steuer, sondern eine Abgabe, welche im vormaligen Geleits-Rechte ihren Ursprung findet.

Der Gegenstand gehörte also an sich nicht zur Competenz der allgemeinen Stände-Versammlung. Sie konnte also auch nicht darüber aussprechen, wer zu einer solchen Abgabe schuldig seyn solle.

Nur die allgemeine Frage: ob es räthlich sey, und zum Wohl der Unterthanen des ganzen Königreichs gereiche, die Zollstätten im Innern aufzuheben und an die Grenzen zu verlegen? gehörte vor die allgemeine Stände-Versammlung als allgemeiner Gegenstand.

Wer zur Zahlung des Zolls pflichtig seyn soll, gehörte aber nicht dahin, weil solche kein Gegenstand der General-Steuercasse ist. Hier scheidet sich das allgemeine Interesse vom speciellen, und beziehlt lediglich die Privat-Verhältnisse Euer Königlichen Majestät zu den verschiedenen Classen der Unterthanen, welche durch Verträge und Herkommen regulirt worden sind.

Diese können verfassungsmäßig nur durch besonderes Uebereinkommen mit den Betheiligten abgeändert werden.

Die Deputirten aus unserer Mitte zur allgemeinen Stände-Versammlung sind niemals bevollmächtiget worden, über Privat-Interessen und Privat-Verhältnisse des ganzen Fürstenthums, oder einzelner Glieder und Corporationen desselben zu verhandeln. Verfassungsmäßig können sie auch dazu nicht bevollmächtiget erscheinen, weil sie keine Instructionen annehmen dürfen, sondern durch den Eid gebunden, lediglich nach ihrer individuellen Ueberzeugung abstimmen müssen.

Mögen die Deputirte aus unserer Mitte immerhin, was uns übrigens unbekannt ist, für die Aufhebung gestimmt haben, so verbindet uns solches nicht, weil wir ihnen dazu keine Vollmacht gegeben haben, verfassungsmäßig auch nicht geben dürften. Wir selbst können ja auch nicht per majora auf unsern Provincial-Landtagen über jura singulorum abstimmen, vielmehr wird dazu jedes Einzelnen Einwilligung erfordert, wie solches auch unsere nachfolgende gegenwärtige allerunterthänigste Erklärung darlegt.

Treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg dürfen daher sich allerunterthänigst mit der Hoffnung schmeicheln, durch Darlegung der vorstehenden Gründe außer Zweifel gesetzt zu haben, daß die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs nicht befugt gewesen, etwas über die Aufhebung der Zollfreyheit zu beschließen, und Stände des Fürstenthums Lüneburg durch jene verfassungsmäßig nicht verbunden erachtet werden können.

Um jedoch den Eifer an den Tag zu legen, zur Erreichung großer Zwecke, und zur Erfüllung der Wünsche Euer Königlichen Majestät gern ein Opfer darzubringen, erklären treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg, jedoch mit Ausschluß der Städte Lüneburg und Uelzen, als deren Deputirte zur Aufgebung ihrer in pecuniairer Hinsicht ganz vorzüglich wichtigen Freiheit nicht befugt zu seyn bezeugten, hiemit,

> daß sie Kraft dieses der ihnen bislang zugestandenen Zollfreyheit in dem Betrachte und Beziehung, daß die Zoll-Erhebung allenthalben im Königreiche an die Gränze verlegt worden, freywillig entsagen

und verharren mit der tiefsten Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg.

L. v. P. H. v. H. v. d. W. v. M. W. v. W. S. v. W. G. v. H. L. v. H. D. v. E. v. d. W. C. F. v. D.

306.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 3. Novbr. 1827.

(Anwesende wie am Tage vorher. Die in der Reinschrift vorgelegten Vorträge vom gestrigen Tage werden unterschrieben und dabei beschlossen, daß die an Se. Königliche Majestät unmittelbar gerichtete auch den Abwesenden zur Signirung und Unterschrift zugesandt werden sollen. Die Städte Lüne-

burg und Uelzen verweigern ihre Unterschrift zu dem Vortrage wegen der Zollfreiheit, „weil sie ihre Ansprüche nicht aufgeben wollen." Sodann werden die nachfolgenden beiden Vorträge signirt.)

307.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 2. November 1827, „wegen Zusätze zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung."

Auf dem jetzt stattgefundenen Landtage allhier ist unser erstes Geschäft gewesen, die unterm 26ten September d. J. uns mitgetheilten Zusätze zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Berathung zu nehmen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat uns aber veranlassen müssen, die mehreren Vorschläge der weiteren Prüfung und Ausarbeitung unserm landschaftlichen Collegio mit Zuziehung 4 dazu besonders aus der Ritterschaft erwählter Deputirten zu überlassen, damit solche auf nächstem Landtage in vollständiger Maaße vorgelegt werden können.

Indem wir nicht verfehlen, diese Anzeige schuldigst zu machen, erneuern wir die Versicherung unserer größten Verehrung und vollkommensten Hochachtung.

Zelle am 2ten November 1827.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Landräthe, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. L. v. H.
K. G. A. K. W. Sz.

308.

Vortrag der Stände des Fürstenthums Lüneburg an Se. Majestät den König vom 3. November 1827, wegen der Grundsteuer-Angelegenheit.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Königlichen Majestät allerhöchstes Rescriptum vom 5ten Oktober d. J. in Betreff der Reclamation wegen Entscheidung der Remissionen an der Grundsteuer und der Deckung des dadurch entstehenden Ausfalls haben treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg mit dem allerunterthänigsten Respecte entgegen genommen, und sich verpflichtet gehalten, diesen Gegenstand sofort auf dem jetzt stattgefundenen allgemeinen Landtage in nochmalige reifliche Erwägung zu ziehen. Die dabey zum Grunde gelegte wiederhohlte sorgfältige Nachsicht der Verhandlungen hat inzwischen ergeben, daß bereits unterm 16. Juny 1817 die Königliche Verordnung wegen Veranlagung der neuen allgemeinen Grundsteuer in allen Provinzen des Königreichs nach allgemein gleichen Principien erschienen, und die allerhöchste Zusicherung vom 19ten October 1818 in ausdrücklichem Bezug auf diese neue Einrichtung ertheilt ist.

Nach einmahl bestimmter Quote für jede einzelne Provinz, und nach Festsetzung des Grundsatzes, daß jede Provinz dasjenige, was durch Remissionen an ihrer Quote mangelt, selbst wieder decken soll, ist dieser Gegenstand vom Allgemeinen gänzlich geschieden, und um so mehr rein provinciell, als sonst der Character einer in allen Provinzen gleichen Grundsteuer sofort von selbst ver-

lohren gehet. Denn vermöge der Reinposition des Ausfalls an der Quote durch die Remission wird nothwendig der Betrag der Grundsteuer für die einzelnen Contribuenten in derjenigen Provinz, wo die Remission hat bewilliget werden müssen, höher, als in der andern, wo keine Remissionen zu bewilligen gewesen sind.

Gerade diese Absonderung vom Allgemeinen giebt den stärksten Beweiß, daß der vorliegende Gegenstand nicht zum Ressort derjenigen gehören könne, welche das Allgemeine zu leiten haben, folglich nicht zur Competenz der allgemeinen Stände-Versammlung und deren Institute erwachsen sey Die allerhöchste Absicht kann auch ohnmöglich dahin gehen, der allgemeinen Stände-Versammlung eine verfassungsmäßige Concurrenz in denjenigen Fällen, wo Euer Königliche Majestät in rein provinciellen Angelegenheiten, wie die vorliegende, eine Zusicherung zu ertheilen geruhet haben, dergestalt einzuräumen, daß dieselben durch den Widerspruch der allgemeinen Stände-Versammlung aufgehoben werden können.

Und eine solche Einräumung würde hier stattfinden, wenn wir uns stillschweigend beruhigten.

Ueber einen rein provinciellen Gegenstand ist die allerhöchste Zusicherung am 12. August 1814 und wiederhohlt am 19ten August 1818, wo die Veranlagung der neuen Grundsteuer nach gleichen Principien in allen Provinzen des Königreichs schon durch eine Königliche Verordnung vom 16ten Juny 1817 anbefohlen war, ertheilt.

Mit diesen allergnädigsten Zusicherungen ist die Proposition vom 23sten Januar 1826 conform, und diese Königlichen Zusicherungen hat die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs durch ihren Beschluß aufzuheben versucht.

Ein solches Recht kann der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs verfassungsmäßig nicht zustehen.

Treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg müssen es für eine ihrer heiligsten Pflichten halten, das wahre Verhältniß der Sache hiemit anderweit allerunterthänigst auseinanderzusetzen, damit nicht etwas als verfassungsmäßig anerkannt werden möge, das auf eine solche Anerkennung keinen Anspruch machen kann.

Wir dürfen vielmehr ehrfurchtsvoll der Hoffnung leben, daß Euer Königlichen Majestät geruhen werden, die allergnädigst auf verfassungsmäßigem Wege ertheilten Zusicherungen nicht beugen zu lassen, und Huldvoll uns unsere hiemit wiederhohlt werdende frühere Bitte allergnädigst zu gewähren, die wir mit größter Ehrfurcht verharren

Celle, Euer Königlichen Majestät

am 3ten Nov. 1827. treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg.

K. v. P. v. H. v. d. W. v. M. W. v. W. S. v. W.

G. v. H. L. v. H. K. K. D. v. E. v. W. F. v. D.

309.

Protocoll des Ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 3. November 1827.

(Anwesend: der Landschafts-Director v. Plato, die Landräthe von der Wense, Frhr. v. Marenholz und v. Wehhe und der Ritterschafts-Deputirte v. Harling.

Das Rittertags-Protocoll vom 30ten October wird verlesen und werden sodann Brand-Cassen-Angelegenheiten verhandelt.)

310.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 3. November 1827.

(Es wird beliebt, dem Justizrathe v. d. Knesebeck zu Göttingen Extracte aus den älteren Matrikeln und Musterrollen mitzutheilen, der Grundsteuer-Exemtions-Commission aber die einstweilen zurückgesandten Matrikeln und Musterrollen sub voto remissionis wieder einzusenden. Sodann folgen ritterschaftliche Güter-Angelegenheiten.)

311.

Protocoll des Ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 5. November 1827.

(Nach Verlesung der Protocolle vom 31. October und 3. November folgen Brand-Cassen-Sachen.)

312.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 5. November 1827.

(Es werden einige Protocolle und Entwürfe beschlossener Vorträge vorgelesen, und darauf über Mecklenburgsche Angelegenheiten und Verleihungen ritterschaftlicher Beneficien verhandelt. Dann erfolgen Beschlüsse hinsichtlich des Inventars der landschaftlichen Gebäude und wegen der Landtags- und sonstigen Unkosten.)

313.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 29. November 1827, die Grundsteuer-Exemtions-Vergütung betreffend.

Der löblichen Lüneburgschen Provincial-Landschaft geben Wir auf den wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütung bey Uns überreichten Vortrag vom 2ten d. M. hiedurch zu erkennen, daß bey den vielfachen Schwierigkeiten, welche die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Grundsteuer-Exemtions-Vergütung nach der Natur des Geschäfts findet, diese Vergütung, der thätigsten Bemühung der Königlichen Grundsteuer-Exemtions-Commission ungeachtet, für jetzt noch nicht realisirt werden kann.

Wir bezeugen der löblichen Lüneburgschen Provincial-Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 29sten November 1827.

Konigliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Provincial-Landschaft.

314.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 14. December 1827, den Verkehr mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig betreffend.

Da Wir mit den gutachtlichen Aeußerungen der Lüneburgischen Landschaft über den in Unserm Rescripte vom 19ten September 1825 enthaltenen Gegenstand, wegen Aufhebung der im Fürstenthume Lüneburg bestehenden Beschränkungen, hinsichtlich des Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig, noch zur Zeit nicht versehen worden sind, von Königlicher Landdrostei zu Lüneburg aber die Beförderung dieser Angelegenheit dringend gewünscht wird; so nehmen Wir keinen Anstand, die Erledigung der Sache durch baldthunlichste Erstattung des expromittirten Gutachtens in Erinnerung zu bringen.

Hannover, den 14ten December 1827.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem Commerz-Departement.

Meding.

An die Lüneburgsche Provinzial-Landschaft.

315.

Schreiben des Landraths-Collegii an das Schatz-Collegium zu Hannover vom 19. December 1827, die Intraden des Kalkberges zu Lüneburg betreffend.

Auf die gefälligen Schreiben vom 3ten October d. J. und 12ten hujus erwiedern Wir, daß bis jetzt die Acten und Verhandlungen, wie die Lüneburgsche Landschaft zum Genuß des Ueberschusses der Rechnung über den Kalkberg zu Lüneburg gelangt sey, nicht haben aufgefunden werden können.

Es scheint auch wenig Hoffnung vorhanden zu seyn, dazu zu gelangen, weil im Jahre 1798 landschaftlicher Seits bey der Königlichen Regierung um Mittheilung der Acten selbst nachgesucht, und von daher, besage des abschriftlichen Anschlusses, die Antwort gekommen ist, daß man auch alldort keine desfallsige Acten auffinden könne.

Rücksichtlich der übrigen Fragen befinden Wir uns gleichfalls außer Stande, Auskunft zu ertheilen, weil die Administrations-Rechnungen niemals landschaftlicher Seits geführt, vielmehr bey Königlicher Kriegs-Canzley abgelegt sind.

Von der letzteren wurde alljährlich angegeben, wie viel der Ueberschuß betragen habe, und daß solcher der hiesigen Landschaft zu gute berechnet sey. Dieß genügte Uns, und haben Wir niemals Ursache gehabt, ein Mißtrauen in solche Angabe zu setzen.

Zelle am 19ten December 1827.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

316.

Erwiederung des Königs vom 31. December 1827, die Präsentations-Rechte der Landschaft zu den Dienststellen am Zuchthause zu Celle betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler, Würdige, Veste, auch Hoch- und Wohlgelahrte, liebe Andächtige und Getreue! Auf den Antrag vom 17ten July, das Präsentations-Recht bey dem Zuchthause vor Celle betreffend, lassen Wir, nach eingegangenem Berichte Unsers Ministerii, Unserer getreuen Landschaft der Provinz Lüneburg unverhalten seyn:

Nach den früher bestanden habenden Verhältnissen war das Zucht- und Irrenhaus vor Celle eine Anstalt, welche von und für die Provinzen Lüneburg, Calenberg-Grubenhagen und Hoya errichtet worden war. Denen andern Provinzen ward nur unter besondern in den deshalb erlassenen Verfügungen näher bezeichneten Bedingungen eine Mitbenutzung jener Anstalt gestattet. Aus diesem Grunde ist den Landschaften der obenbenannten Provinzen, gegen Uebernahme der Gehalte, die Präsentation zu den Officianten-Stellen gestattet worden.

Indessen mit Aufhebung der separirten Provincial-Finanz-Verhältnisse haben auch damit mehr oder weniger zusammenhängende Institute aufhören müssen. Statt blos provincieller Anstalten sind für das ganze Königreich gemeinschaftliche eingetreten. Dahin gehören namentlich die Straf- und Irren-Anstalten.

Es hat die Provincial-Anstalt vor Celle in ihrem vormaligen Verhältnisse aufgehört, und eine andere die auf Kosten des ganzen Königreichs unterhalten wird, ist an deren Stelle getreten. Die mit der ersten verbunden gewesenen Verbindlichkeiten und Befugnisse sind demnach ebenfalls erloschen.

Hiernach halten Wir die Reclamation Unserer getreuen Lüneburgischen Provincial-Landschaft für unbegründet. Wir geben derselben noch zu bedenken, daß auch die Besetzung der fraglichen Stellen aus vielen Rücksichten, und namentlich deshalb mit mehr Nutzen auf den Vorschlag Unsers Ministeriums geschehen kann, weil ein Vorschlag durch die Landschaften jederzeit mit größerm, für das Beste der Anstalt höchst nachtheiligen Zeitverluste verbunden ist. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen stets beygethan.

St. James den 31ten December 1827.

George R.

E. Grf. Münster.

An die Lüneburgsche Provincial-Landschaft.

317.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Se. Majestät den König vom 1. Januar 1828.

Allerdurchlauchtigster rc.

Die frohesten Empfindungen erfüllen die Herzen Euer Königlichen Majestät gesammter Unterthanen bey dem gegenwärtigen Jahrswechsel zu sehr, als daß sie es sich versagen könnten, ihre Huldigung auf das lebhafteste auszusprechen.

Den Frieden im vergangenen Jahre, und den nach langen schweren Erschöpfungen allmählig wieder aufkeimenden Wohlstand des Landes verdanken wir der landesväterlichen Vorsorge, die auch selbst da thätig für uns gewirkt hat, wo die bedrängte Christenheit im Oriente die schützenden Anstrengungen in Anspruch nahm.

Möge der Allerhöchste Euer Königlichen Majestät die längste Lebensdauer in ununterbrochener Gesundheit zum Heil und Wohl unserer und so vieler Millionen Unterthanen Ihres Scepters verleihen, auch Euer Königliche Majestät und das ganze Königliche Haus mit seinem reichsten Segen beglücken.

Mit landesväterlicher Huld und Gnade diesen aufrichtigsten innigsten Ausdruck unserer und aller unsrer Mitunterthanen herzlichen Gefühle allergnädigst aufnehmen zu wollen, bitten wir allerunterthänigst, die wir in größter Ehrfurcht verharren

Euer Königlichen Majestät

Celle treu gehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg.
am 1ten Januar 1828. L. v. P. v. H. v. d. W. v. M. W. v. W.

318.

Eingabe der Gutsbesitzer zu Hudemühlen an das landschaftliche Collegium vom 15. Januar 1828, „um geneigte Beschwerde bei Königlichem Cabinets-Ministerio wegen einer von der Landdrostei zu Lüneburg inhibirten Anlage von Waitzen- und Oelgängen in den adlich freien Mühlen zu Hudemühlen."

Im Jahre 1820 legte der Pächter unserer hiesigen, an einem Privatfluße und resp. auf Privat-Fundo belegenen, Wasser- und Wind-Mühle mit unserer Zustimmung einige Waitzen- und Oehlgänge an und benutzte solche ohne Widerspruch mehrere Jahre.

Im Jahre 1824 untersagte die Landdrostey zu Lüneburg auf die Anzeige des herrschaftlichen Erbenzinsmüllers zu Ahlden, welcher für Anlegung ähnlicher Werke ein Gewisses an seinem Erbenzins aufgenommen hatte, unserm Müller den Gebrauch der gedachten Gänge, weil solche ohne Genehmigung der Landdrostey angelegt worden. Auf desfallsige Anzeige unsers Müllers remonstrirten wir bey der Landdrostey und machten bemerklich, daß das Inhibitorium wohl nur auf einem Irrthume beruhen könne. (Nr. act. 1.)

Die Landdrostey geneigte nicht, uns mit einer directen Antwort zu beehren, sondern es wurde von Seiten des Amts Ahlden durch den Amts-Unterbedienten Erkundigung bey unserm Pachtmüller eingezogen, und wir erfuhren nur durch abschriftliche Mittheilung der an das Amt erlassenen Verfügungen (Nr. act. 2, 3), daß es bey dem Inhibitorio bleibe, und daß sich der Müller, welcher in 2 Rthlr. Strafe genommen wurde, bei 10 Rthlr. Strafe des Gebrauchs der Gänge zu enthalten habe.

Wir wandten uns im Wege des Recurses an das Königliche Cabinets-Ministerium (Nr. act. 4) und suchten darzuthun, daß die Mühlenbesitzer im Fürstenthum Lüneburg nach Observanz und rechtskräftigen Sentenzen das Recht besitzen, ihre an Privat-Flüssen und auf Privat-fundo belegenen Mühlen ohne Genehmigung der Landesbehörden mit neuen Gängen zu vermehren, daß selbst dann, wenn eine Oberpolizey-Aufsicht bestehen müsse, solche

erst dann einschreiten könne, wenn policeywidrig gehandelt werde, daß in dieser Beziehung der Adel einen Vorzug vor den Bauern behalten müsse, daß das fragliche Verbot einen Eingriff in wohlhergebrachte Rechte mit sich führe und daß die Landdrostey ihre Grenzen überschreite, wenn sie dem landsässigen Adel ansinnen wolle, zu nicht policeywidrigen Anlagen die Erlaubniß der Policey-Behörde nachzusuchen.

Wir bezogen uns auf Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, welche unserer Behauptung ganz das Wort reden und solche mit rechtskräftigen Sentenzen belegen.

Dennoch wurden wir auch vom Königlichen Ministerio abgewiesen (Nr. act. 7) und gab diese Behörde auf desfallsige Anfrage (Nr. act. 12) ausdrücklich zu, daß keine neue allgemeine Anordnungen über diesen Gegenstand bestehen. (Nr. act. 14.)

Hiernach wäre nur die alte Observanz anzuwenden gewesen und wir mußten uns also in jeder Hinsicht in unseren Rechten gekränkt fühlen.

Mittlerweile kam jedoch unser Mühlenpächter, welchem das Inhibitorium einen bedeutenden Nachtheil verursachte, Supplicando bey der Landdrostey ein und unser Administrator accedirte auf desfallsige Anfrage aus gleichen Gründen. Auch wir traten aus Rücksichten für unsern Pachtmüller unter ausdrücklicher Verwahrung unseres Rechts obigem Gesuche bey (Nr. act. 8, 9, 10, 11, 13) während wir in einer Vorstellung an das Königliche Cabinets-Ministerium anzeigten, daß wir uns veranlaßt finden würden, die fraglichen Eingriffe in die Rechte der Mühlenbesitzer in der Provinz Lüneburg beschwerend an die Provinzialstände zu bringen. (Nr. act. 12.)

Die Landdrostey fertigte nun, indem aus den Acten schon erhellte, daß überall keine policeyliche Rücksichten gegen den Gebrauch der Gänge vorhanden waren, eine förmliche Concession (Nr. act. 15) aus, berechnete für solche Concession (Nr. act. 16) und für die Berichtserstattung in angeblich policeylichen Angelegenheiten (Nr. act. 6) eigene Gebühren und stipulirte sogar eine eigne Recognition von jährlich 16 ggr. (Nr. act. 15) welche unser Müller bislang hat bezahlen müssen, weil er bey ohnehin schwachem Verdienst keine Gelder zu den angedroheten Strafen übrig hat.

Es war unsere Absicht, diese Recognition zu verweigern, um die Landdrostey dadurch zu zwingen, gegen uns klagbar zu werden, und wir glauben annehmen zu können, daß die Landdrostey bey der Justiz-Canzley würde abgewiesen werden, wenn es uns gelingen sollte, die Sache in den Weg Rechtens zu bringen.

Wir mußten aber befürchten, daß die Landdrostey belieben würde, die Concession wieder zurückzunehmen und dadurch die Klagen zu coupiren.

Der s. g. Zeitgeist oder wenigstens der Geschäftsgang bringt es heutigen Tages mit sich, die Eingriffe in die Rechte des Adels hinter dem Mantel der Landespolicey zu verstecken, und wenn man früher die allerdings überall unentbehrliche Oberpolicey-Aufsicht sehr gut von dem Erfordernisse einer förmlichen Erlaubniß zu nicht policeywidrigen Anlagen zu unterscheiden wußte, so findet man es in neuerer Zeit leichter und angemessener, beydes in eins zu ziehen und so den Edelmann mit guter Manier zum Bauern zu machen. Nichts natürlicher, als daß die Aemter mit den Oberbehörden gleichen Schrittes gehen und nicht nur die desfallsigen höheren Verfügungen mit Freuden executiren, sondern sich auch schon herausnehmen, eigenmächtig zu inhibiren und den Edelmann die Briefe tragen zu lassen.

Unter solchen Verhältnissen haben wir unseren ferneren Schritten bisher

Anstand gegeben und benutzen dagegen gegenwärtig die Gelegenheit, welche sich uns durch den auf dem letzten Landtage gefaßten Beschluß darbietet, nach welchem die von mehreren Seiten vorgebrachten Eingriffe der Landesbehörden in die Rechte des Adels unserer Provinz durch das hochlöbliche landschaftliche Collegium bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio zur Remedur angezeigt werden sollen. Was den vorliegenden Fall betrifft, so enthalten wir uns einer näheren Ausführung über das Sachverhältniß sowohl als über die für unser Recht sprechenden Gründe, erlauben uns vielmehr auf die sub petito remissionis angeschlossenen Acten Bezug zu nehmen, deren einzelne Nummern bey den betreffenden Stellen der obigen allgemeinen Relation angezogen sind.

Unsere Beschwerden selbst aber betreffen die folgenden Puncte:

1. den Eingriff Königlicher Landdrostey zu Lüneburg in die durch allgemeines Recht, Herkommen und rechtskräftige Erkenntnisse begründete Befugniß der Mühlenbesitzer in der Provinz Lüneburg: in denjenigen Mühlen, welche auf Privat-fundo oder an Privat-Flüßen belegen sind, auch ohne Erlaubniß der Regierung neue Gänge anlegen zu dürfen.
2. die Anmaßung der Landdrostey, daß dieselbe in dem von ihr angenommenen Fall, daß obiges Recht zu bestreiten wäre:
   a. eine nicht policeywidrige Anlage auf adlichem Fundo, ohne zuvor eine Rechtfertigung zu erwarten, bey Strafe inhibirt;
   b. die Supplication um Erlaubniß zu einer Anlage der fraglichen Art, lediglich dieser Erlaubniß wegen, also nicht weil etwas policeywidriges behauptet wurde, verlangt;
   c. solche Erlaubniß sodann unter der Benennung einer Concession gegen Gebühren ausfertigt; und
   d. sogar die Entrichtung einer Recognition von einer Anlage auf adlichem Fundo zur Bedingung macht.
3. die Art und Weise selbst, wie diese und ähnliche Gegenstände verhandelt sind.

Daß die Landdrosteyen in dergleichen Fällen die erforderlichen Nachrichten von den Aemtern einziehen, liegt in den Verhältnissen. Daß diese Provinzialbehörde aber den landsässigen Edelmann auf seine Anfragen und Eingaben ohne directe Antwort läßt, nicht seine unmittelbare Rechtfertigung erfordert, ihn unter der allgemeinen Cathegorie von „Supplicant" oder höchstens „der von ꝛc." durch Bescheide an die Aemter, (Nr. act. 15) abspeiset, während jeder Auditor mit dem Prädicate „Herr" regalirt wird, solches Alles beweiset eine Geringschätzung gegen den Adel, dem die Landesbehörden eben jetzt, wo derselbe seine reellen Vorzüge zum Besten des Landes größtentheils geopfert hat, von Rechtswegen eine größere Achtung in der äußern Form beweisen sollten.

Die hochlöbliche Landschaft ersuchen wir, diese Beschwerden dem Königlichen Cabinets-Ministerio mit den übrigen vorliegenden Reclamationen aus der Provinz vorzulegen.

Wir dürfen nicht bezweifeln, daß sich das Königliche Cabinets-Ministerium von dem Grunde der Unzufriedenheit der Lüneburgschen Stände überzeugen und solcher durch angemessene Weisungen an die Landdrostey zu Lüneburg und an die Aemter der Provinz für die Folge abhelfen, nicht weniger auch eine commissarische Untersuchung der einzelnen Beschwerden selbst anordnen werde.

Sollte indeß diese gerechte Hoffnung wider alles Erwarten getäuscht werden, so wird den Ständen nur der letzte Weg offen stehen: daß sie sich direct an Se. Majestät ihren verehrten Monarchen wenden, welcher in dem Geiste

seiner erhabenen Vorfahren seinem Adel den kleinen Rest derjenigen Rechte erhalten wird, welche zum größeren Theile zum Besten des Ganzen freywillig geopfert sind.

v. Hodenberg, Hodenberg, Wilhelm von Hodenberg,
J. v. Hodenberg.

319.

Eingabe des Oberstlieutenants Iwan v. Hodenberg zu Grethem vom 20. Januar 1828, „um geneigte Intercession bei Königlichem Cabinets-Ministerio wegen eines von dem Amte Ahlden und der Landdrostei zu Lüneburg inhibirten Baues einer Deputatisten-Wohnung auf dem Fundo seines adlich freien Guts Grethem," nebst zwei Anlagen.*)

Bis jetzt hat bekannter Weise jedem Lüneburgischen Gutsbesitzer das unbestrittene Recht zugestanden, auf eigenem adelichen Fundo die zur Führung des Landhaushalts benöthigten Wohnungen für Häuslinge und Deputatisten zu bauen, ohne dazu eine Genehmigung von den Landesbehörden einzuholen.

Unter dieser Voraussetzung unternahm der Unterzeichnete es im verflossenen Sommer, eine für den Haushalt des Guts unumgänglich nöthige Deputatisten-Wohnung aufzuführen.

Am Tage, wie ich mit dem Aufrichten derselben beschäftiget war, erhielt ich durch den Hohgrefen des Amts Ahlden eine Insinuation besagten Amts, worin mir (den Handwerkern gleichzeitig bey 10 Thlr. Strafe) anbefohlen wurde, sofort mit dem Baue inne zu halten. Dieses vom Amte erlassene Inhibitorium war mit den 2 abschriftlich anliegenden Ausschreiben der Königlichen Landdrostey Lüneburg begleitet, als worauf das Amt diese höchst anmaßenden Verfügungen stützte.

Ich wandte mich sogleich persönlich an den zeitigen Beamten, den Amts-Assessor von Quintus zu Ahlden, und stellte ihm zuerst mündlich vor, wie es schiene, daß die beyden Ausschreiben der Landdrostey nur Bezug auf Amts-Untergesessene nähmen, worauf er mir antwortete, daß das zweyte Ausschreiben vom 18. September 1826 dem Amte auf eine specielle Anfrage wegen eines beabsichtigten Baues einer Häuslingswohnung des Herrn von Bothmer zu Gilten: ob adlicher Fundus der Bestimmung vom 27. April 1826 mit unterworfen seyn solle, geworden sey. Da ihm mithin die Meinung der Landdrostey bekannt sey, der er als vorgesetzter Behörde unbedingten Gehorsam und Folge zu leisten, schuldig sey, so könne er das Inhibitorium auf keinen Fall zurücknehmen, rieth mir aber sofort bey der Landdrostey mit dem Gesuche um dessen Aufhebung einzukommen.

Ich muß hier vorläufig bemerken, daß der größte Theil der Gemeinde Grethem zu gleicher Zeit bey dem Amte Ahlden gegen den Platz protestirt hatte, woselbst ich das Gebäude aufführen wollte. Ich hatte diesen Platz von einem Bauer im Dorfe zwar nach der Theilung, welche noch nicht ganz beendigt ist, eingetauscht, die Ueberweisung war jedoch von der Theilungs-Commission und in Folge der Theilung vorgenommen, dieses Grundstück mithin in Folge der Theilung Annexum des Guts geworden.

*) Das Ausschreiben der Landdrostei zu Lüneburg vom 27. April 1826 ist abgedruckt in der Gesetzsammlung 1827, III, S. 102, Nr. 21.

Um jedoch einem desfallsigen Einwurfe zu begegnen, versprach ich eine Bescheinigung der Theilungs-Commission über diese Verhandlung nachzuliefern, was auch sehr bald geschah.

Ich kam demzufolge bey der Landdrostey mit einem Gesuch um Aufhebung des vom Amte Ahlden erlassenen Inhibitorii ein, worin ich bat, den etwaigen ferneren Widerspruch der Gemeinde in den Weg Rechtens zu verweisen, da nach der eigenen Angabe des Amts Ahlden keine polizeilichen Rücksichten bey dem fraglichen Bau obwalteten.

Die mir hierauf unterm 20. July 1827 vom Amte Ahlden mitgetheilte Antwort der Landdrostey war — eine Bestätigung des Inhibitorii.

Ein zweymal wiederholtes Gesuch an die Landdrostey, mit Darstellung des mir in meiner Oeconomie daraus erwachsenden bedeutenden Nachtheils — indem ich einen Theil dieser Wohnung zur Unterbringung von Deputatisten und Häuslingen in einem so hohen Grade bedarf, daß die Ordnung und Einrichtung meines Landhaushalts dadurch ins Stocken geräth (Verhältnisse, die bey gegenwärtigen ungünstigen Conjuncturen von wohlgesinnten Behörden gewiß alle Berücksichtigung verdienen sollten) ich anderntheils die schon länger eingegangenen Verpflichtungen gegen die einzunehmenden Deputatisten eben so wenig als die Contracte mit dem Baumeister erfüllen könnte, hatte nach der Resolution vom 23. August keinen erwünschten Erfolg und das Inhibitorium wurde erneuert, ohne daß ein Grund angegeben wäre und das angefangene Bauwerk muß ohne Bedachung, der schlechten Jahreszeit ausgesetzt, bedeutenden Schaden erleiden.

Wenn ich bis jetzt unterlassen habe, wegen dieses höchst willkührlichen Verfahrens der Landdrostey Recurs ans Ministerium einzulegen, so geschah dieses mit aus Mangel an Zutrauen zu abändernder Verfügung dieser obersten Behörde, welche durch mehrere Thatsachen das Mißtrauen begründet, daß der begüterte Landadel in seinen hergebrachten Gerechtsamen nicht nach strengem Recht geschützt und daß besonders auf Beschwerden einzelner Individuen weniger Rücksicht genommen werde.

Eine Vereinbarung des vielfach gekränkten Landadels zum vereinten Gesuche um Abstellung der willkührlichen Eingriffe von Seiten der oberen Landesbehörden scheint mir den gewünschten Erfolg eher zu versprechen und ich ersuche das hochlöbliche landschaftliche Collegium aus diesem Grunde gehorsamst, den vorgetragenen Fall unter die zur Beschwerde bey Königlichem Cabinets-Ministerio gesammelten Puncte geneigtest aufnehmen zu wollen.

J. v. Hodenberg.

Auf die berichtliche Anfrage vom 13ten d. M. erwiedern Wir dem Königlichen Amte:

daß der Erbauung einer jeden neuen Feuerstelle, mithin auch der Errichtung neuer Anbauer-Wohnungen, mag solches auf meyerrechtlich von der Herrschaft oder von Privatleuten relevirenden Gründen oder auf eigentlichem Grund und Boden geschehen, die Einholung unserer Genehmigung vorangehen muß,

wonach daher in einzelnen vorkommenden Fällen amtsseitig zu verfahren seyn wird. Lüneburg, den 18ten September 1826.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostey.

v. d. Decken.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

An das Amt Ahlden. Behrens.

Wir haben aus dem Berichte vom 18ten d. M. ersehen, daß der Obristlieutenant von Hodenberg zu Grethem beabsichtigt, auf einem, von dem Vollmeyer Heinrich Warneke daselbst widerruflich eingetauschten, ohngefähr 2½ Morgen großen Grundstücke eine Häuslings- oder Deputatisten-Wohnung zu erbauen, auch daß er mit dem Baue bereits den Anfang hat machen lassen, und daß sich das Königliche Amt darauf, auf die von den Eingesessenen zu Grethem erhobene Protestation veranlaßt gefunden hat, die Vollendung des Baues zu inhibiren.

Wenn es nun auf den Antrag des Obristlieutenants von Hodenberg zu unserer Entscheidung verstellt worden ist, ob das ertheilte Inhibitorium, welches für denselben mit Nachtheil verknüpft ist, wieder aufzuheben sey, indem sich der rc. von Hodenberg bereits erklärt hat, die Genehmigung des Baues zu erwirken, und wenn solche nicht ertheilt werde, das Gebäude wieder wegzubrechen, so erwiedern Wir, unter Beyfügung der eingesandten Amtsacten, dieserhalb Folgendes:

Da der von der Gemeinde Grethem vorgetragene Widerspruchsgrund, nämlich, daß das Gebäude in einer Entfernung von zehn Minuten vom Dorfe, zwischen der Gemeinheit und den Dorfhölzungen, von denen der rc. von Hodenberg gänzlich abgefunden, errichtet werden soll, allerdings um so mehr etwas für sich zu haben scheint, als es im Allgemeinen auch gegen polizeyliche Grundsätze verstößt, Häuslingshäuser so entfernt zu erbauen, daß die erforderliche Aufsicht über dieselben mit Schwierigkeiten verbunden ist, so können Wir Uns dermalen nicht bewogen finden, die Erlaubniß zur Erbauung des fraglichen Gebäudes zu ertheilen. Dieser polizeylichen Erlaubniß bedarf es aber um so mehr, als im vorliegenden Falle nicht von einer Vorrichtung im Umfange des adlichen Hofes, sondern von einem Gebäude auf einem dem rc. von Hodenberg noch nicht einst unwiderruflich zugehörigen, unter Dorfgrundstücken belegenen, und anscheinend auch pflichtigen Grundstücke die Rede ist, dessen rechtsgültige Erwerbung unter dem erforderlichen Consense jedenfalls wird nachgewiesen werden müssen.

Wir können Uns daher noch nicht bewogen finden, das zweckmäßig ertheilte Inhibitorium wiederum aufzuheben, und wird, bevor der Bau fortgesetzt wird, zuvor Unsere Genehmigung desselben zu erwirken seyn.

Wir beauftragen das Königliche Amt, dies dem Obristlieutenant von Hodenberg Namens Unserer zu eröffnen, und werden demselbigen übrigens die Widerspruchsgründe der Dorfschaft vollständig mitzutheilen seyn.

Lüneburg, den 20. July 1827.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostey.

B. v. d. Decken.

An das Amt Ahlden. **Pro copia: Quintus.**

320.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 31. Januar 1828, die Beschwerde gegen das Ober-Steuer-Collegium wegen verweigerter Mittheilung von Acten an die landschaftlichen Commissarien und Nichtgestattung der Wahlen der Oberboniteure durch die Steuer-Direction betreffend.

Auf Veranlassung der von den landschaftlichen Grund-Steuer-Commissarien gemachten Mittheilungen hat die löbliche Lüneburgsche Provinzial-Land-

schaft unterm 2ten November vorigen Jahrs bei Uns beschwerend vorgestellt, daß das Königliche Ober-Steuer-Collegium den landschaftlichen Commissarien die Acten der Grund-Steuer-Veranlagung vorenthalte, und der Steuer-Direction nicht gestatte, die bei den Ertrags-Schätzungen zu adhibirenden Oberboniteure selbst zu wählen — und stehen Wir, nach vorgängiger Vernehmung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii nicht an, der löblichen Provinzial-Landschaft hierauf folgendes zu erkennen zu geben:

Was zuvörderst die Acten betrifft, welche die landschaftlichen Commissarien mitgetheilt zu erhalten wünschen, so werden, da die Steuer-Directionen ein Exemplar der Grundsteuer-Mutterrollen und der Ueberschlagungs-Manuale besitzen, darunter nur die Verhandlungen über die Ertrags-Schätzungen verstanden seyn.

Die Mittheilung dieser Acten aber ist von dem Königlichen Ober-Steuer-Collegio nicht unbedingt verweigert worden, vielmehr hat dasselbe die Verhandlungen über die Ertrags-Schätzungen der Forsten, aus Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes, wonach auch Reclamationen gegen die zum Grunde gelegten Holzpreise gestattet sind, der Steuer-Direction bereits sämmtlich zugehen lassen und sich bereit erklärt, die übrigen Taxations-Verhandlungen in einzelnen Fällen auf besonders motivirte Berichte gleichfalls verabfolgen zu lassen. Da nun solchemnach die Steuer-Direction in Ansehung der Forsten die gewünschten Acten schon besitzt und die übrigen Taxations-Verhandlungen in den Fällen nicht entbehren wird, wo besondere Gründe deren Einsicht wünschenswerth erscheinen lassen, so müssen Wir dafür halten, daß in dieser Rücksicht ein Grund zu einer Beschwerde nicht vorhanden sey.

Anlangend hiernächst die zweite Beschwerde, so hat das Königliche Ober-Steuer-Collegium verfassungsmäßig die Anstellung der demselben untergebenen Officianten, insofern solche nicht im allerhöchsten Namen erfolgt, zu verfügen und wie um so weniger angenommen werden mag, daß das Königliche Ober-Steuer-Collegium die Qualification der Oberboniteure genügend zu beurtheilen außer Stande sey, als dasselbe nach der eigenen Anführung der landschaftlichen Commissarien dabey die Vorschläge der Steuer-Direction benutzt, so ist auch hier kein Grund vorhanden, die Anstellung der Oberboniteure dem Königlichen Ober-Steuer-Collegio zu entziehen und selbige ausnahmsweise der Steuer-Direction zu übertragen.

Wir bezeugen der löblichen Provinzial-Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 31. Januar 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Provinzial-Landschaft.

321.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 31. Januar 1828, die nachgesuchte Fristverlängerung zur Einbringung etwaiger Modifications-Vorschläge in Ansehung der Einführung der neuen Grundsteuer betreffend.

Wir geben der löblichen Provinzial-Landschaft auf deren Vortrag vom 2ten November v. J. hiedurch zu erkennen, daß Wir zwar bey der besonderen

Gelegenheit der von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten und mit der Einführung der neuen Grundsteuer in Verbindung stehenden Beschlüsse wegen Einbringung etwaiger Modifications-Vorschläge Uns nicht veranlaßt finden können, die zu solchem Ende gesetzte zweyjährige Frist annoch zu verlängern, es aber auch einer solchen Verlängerung um so weniger bedarf, als auf den Fall, daß demnächst bey fernerer Erfahrung sich zeigen sollte, daß die eine oder andere Bestimmung des allgemeinen Gesetzes einer Veränderung oder Verbesserung bedürfe, die löbliche Provinzial-Landschaft sich versichert halten darf, daß Wir jederzeit eben so bereit als geneigt seyn werden, Vorschläge, welche zum Besten des Landes gereichen können, mit um so größerer Sorgfalt zu prüfen und nach Umständen zu unterstützen, wenn solche von den löblichen Provinzial-Ständen als nützlich empfohlen werden können.

Wir bezeugen der löblichen Provinzial-Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 31. Januar 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Provinzial-Landschaft.

322.

Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 22. Februar 1828.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtige und Getreue!

Wir haben den Glückwunsch gnädigst wohl genommen, der bey dem eingetretenen Jahreswechsel Uns von euch dargebracht worden.

Indem Wir Unsere gnädigste Zufriedenheit darüber euch hiemit zu erkennen geben, versichern Wir, daß Uns der Wohlstand des dortigen Fürstenthums so wie euer eigenes Wohlergehen stets angenehm zu vernehmen seyn wird. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beygethan.

St. James den 22ten Februar 1828.

George R.

E. Graf v. Münster.

An die Lüneburgische Landschaft.

323.

Erwiederung des Königs vom 25. März 1828, die Reclamation in der Grundsteuer-Angelegenheit betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unseren geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtige und Getreue!

Es ist Uns vorgelegt worden, was Unsere getreue Lüneburgische Landschaft in einem im Februar dieses Jahres anhero gelangten Gesuche vom November

vorigen Jahrs wegen Entscheidung über die Remissionen an der Grundsteuer abermals vorgestellt hat.

Wir haben Uns in der Verfügung vom 5ten October vorigen Jahres über die Befugniß der allgemeinen Stände des Königreichs bey der Gesetzgebung in Steuer-Angelegenheiten zu concurriren bereits ausgesprochen.

Im Uebrigen halten Wir dafür, daß von der Lüneburgischen Landschaft das eigentliche Verhältniß der Sache verkannt worden. Die Geschichte der Verhandlungen und Verordnungen über die Grundsteuer bis zum Jahre 1826 ergiebt dieses hinlänglich. Hier soll nur so viel bemerkt werden, daß das von Unserm Ministerio in Unserem Namen unter dem 19ten October 1818 erlassene Rescript noch auf den früheren Plan gestützt ist, nach welchem die Grundsteuer in den einzelnen Provinzen nach verschiedenen Grundsätzen eingeführt werden sollte, wie solches deutlich in dem Rescripte gesagt worden, daß aber erst durch spätere Gesetze und namentlich durch die Verordnung vom 9ten August 1822 die Grundsätze festgesetzt worden, auf welchen die gegenwärtig in allen Provinzen des Königreichs nach gleichartigen Principien eingeführte Grundsteuer beruhet.

Die Einrichtung der jetzt bestehenden Grundsteuer-Reclamations-Commissionen hat nöthig geschienen, um die Gleichmäßigkeit der Principien bey den Entscheidungen über die im Anfange wahrscheinlich sehr zahlreichen Reclamationen zu erhalten. Sie sind vorerst auf fünf Jahre eingeführt, und behalten Wir Uns nach deren Ablaufe die weiter angemessenen Bestimmungen bevor. Wir verbleiben euch mit geneigtem und gnädigstem Willen beygethan.

St. James's, den 25ten März 1828.

George R.

E. Graf v. Münster.

An die Lüneburgische Landschaft.

324.

Eingabe des Erblandmarschalls v. Meding an die Provinzial-Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vom 10. April 1828, die wegen der Ehrhorner Sandwehen ausgeschriebenen Landfolgen betreffend, nebst Anlage.

Es ist mir gestern eine Requisition für Landfolge eingeliefert, die ich in Abschrift anlege und nach welcher die Unterthanen zweyer Voigteyen des Amtes Winsen, Gerlstorf und Amelinghausen,

> 6000 Kiefern Pflanzlinge und 16 Schock Birken Busch, welche in diesem Frühjahre zur Deckung der Ehrhorner Sandwehen verbraucht werden, mit 92 Spanndiensten anfahren sollen.

Wenngleich ich nicht verkenne, daß Bepflanzung von Sandwehen eine nützliche Arbeit ist, so habe ich jedoch die Ueberzeugung, daß sich solche nicht zu einer Landfolge eignet und nie gefordert ist; es ist keine Arbeit, die zur Erhaltung und den Flor des Landes nothwendig und auf keine andere Art beschaffet werden kann. Diese Sandwehen und noch viele andere haben im Lande seit der Sündfluth bestanden, ohne daß das Land dadurch besonders gelitten, und es kann sehr weit führen, wenn solche und andere ähnliche Arbeiten auf die Landfolge gelegt werden.

Es ist eine Arbeit, wie diese für dies Frühjahr beabsichtigte, nicht vortheilhaft, wenn solche so im Großen mit 6000 Kiefern und 16 Schock Birken

angefangen wird. Erst jetzt, im dritten Theile des Monats April, ist diese Requisition in Circulation getreten, kann also nicht vor Anfang May in Ausführung gebracht werden, und tritt alsdann warme Witterung ein, ist die ganze Arbeit verloren, und da im allgemeinen bey allen Holzpflanzungen das Gedeihen derselben hauptsächlich auf vortheilhafte Frühlinge und Witterung beruhet, so ist es nicht rathsam, eine solche Ausführung sehr ins Große zu unternehmen, sondern alle Jahre kleine Distrikte zu bepflanzen, und so können diejenigen, denen die Sandwehen gehören und allein den Gewinn ihrer Verbesserung genießen, solche ohne lästige Hülfe von Fremden verbessern.

Da anjetzt in unserer Provinz, wenigstens in den hier nahe gelegenen Aemtern, die Unterthanen außerordentlich durch die so sehr erhöhete Grundsteuer niedergedrückt werden, auch ganz außerordentlich durch Landfolge behuf Wegeverbesserung, wie gewis keine sonstige Gegend des Landes leiden, und in ihren eignen Arbeiten, da auch die Saatzeit nicht mehr fern ist, und mit dieser Requisition noch eine andere von 254 Spann- und 408 Handdiensten behuf eines Brückenbaues im Amte Winsen belastet sind, die zugleich mit dieser bey mir eingegangen, so habe ich es für Pflicht gehalten, der hochverehrlichen Provinzial-Landschaft des Fürstenthums diese Anzeige zu machen, und damit das Ersuchen zu verbinden, bey Königlichem Cabinets-Ministerio sich dafür zu verwenden:

> daß den sehr verarmten Landbewohnern keine neue Lasten durch ungewöhnliche Landfolgen aufgebürdet, und solche bey der pflichtmäßigen Landfolge mit möglichster Schonung behandelt werden mögen.

Lüneburg, den 10ten April 1828.

G. v. Meding.

Da beliebt ist, Behuf der Anfuhr von 6000 Kiefern Pflanzlingen und 16 Schock Birken Busch, welche zu den in diesem Frühjahr vorzunehmenden Deckungs-Arbeiten der Ehrhorner Sandwehen bestimmt sind, zwey und neunzig Spanndienste in Landfolge, und zwar 57 aus der Amtsvoigtey Gerlstorf und 25 aus der Amtsvoigtey Amelinghausen zu bewilligen, so werden die Begüterten von Adel und sonstigen Gutsherren daselbst ihre Leute den herrschaftlichen gleich auf Requisition des Amts Winsen an der Luhe zu dieser Landfolge zu stellen haben.

Lüneburg, den 17ten März 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Landdrostey.

Decken.

325.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 12. April 1828, Ausdehnung der Feuerversicherungs-Anstalt auf Mobilien betreffend.

Um die Vortheile im hiesigen Lande zu behalten, welche gegenwärtig die im selbigen gestatteten ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalten aus den Versicherungen der Gebäude, Mobilien, Waaren und landwirthschaftlichen Gegenstände im Königreiche beziehen, und um besonders die Versicherungen der Gebäude bey solchen ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalten, welche deshalb den Versicherungen bey inländischen Versicherungs-Anstalten vorgezogen werden, weil bey jenen die Versicherung der Mobilien mit zu erhalten steht,

zu verhindern, ist es zu wünschen, daß die zu Versicherungen der Gebäude im Lande bestehenden Anstalten ebenfalls Assecuranzen auf Mobilien annehmen mögen.

Wir sehen Uns deshalb veranlaßt, das löbliche Lüneburgsche landschaftliche Collegium hiedurch aufzufordern, in reifliche Erwägung zu ziehen, ob und in wie fern es für thunlich zu erachten seyn mögte, die Versicherungen der Brand-Assecurations-Societät des Fürstenthums Lüneburg auf Versicherungen von Mobilien rc. auszudehnen, und demnächst darüber, wie eine solche Ausdehnung zu bewerkstelligen sey, gutachtliche Vorschläge bey Uns einzubringen.

Hannover, den 12ten April 1828.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Aus dem allgemeinen Polizey-Departement.

Meding.

An das löbliche Lüneburgische landschaftliche Collegium.

326.

Protocolle des ganzen landschaftlichen Collegii vom 21. bis 24. April 1828, Abänderungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25. Juni 1802 betreffend.

Geschehen Celle am 21ten April 1828.

Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig waren: Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director von Plato, Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Ramelsloh, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadt-Syndicus Schwarz wegen der Stadt Celle, O.-A.-Rath Graf von Kielmannsegge, Rittmeister von Plato, Drost von Honstedt und Drost von der Wense aus Fallingbostel als besonders erwählte Deputirte.

Die heutige zur Berathung über den Verordnungs-Entwurf zur respective Abänderung und Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung de 25ten Juny 1802 bestimmte Sitzung wurde von Sr. Excellenz, dem Herrn Landschafts-Director damit eröffnet, daß derselbe den diesen Gegenstand betreffenden Passum des allgemeinen Landtags-Protocolls vom 29sten October 1827 und das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 26sten September 1826 verlesen ließ. Hiedächst wurde zur Direction für den Geschäftsgang beliebt festzusetzen, daß der Verordnungs-Entwurf Paragraphenweis verlesen, und darüber abgestimmt werden solle, wobey sich jedoch von selbst verstehe, daß dadurch nicht ausgeschlossen werde, wenn jemand außerdem Puncte der Verordnung de 1802 näher bestimmt oder abgeändert zu sehen in Antrag bringen wolle, vielmehr solche dann nachher auch in Berathung genommen und darüber abgestimmt werden solle.

Zum Eingang des Verordnungs-Entwurfs wurde keine Erinnerung gemacht.

Ad §. 1.

bemerkte der Herr Drost von der Wense daß häufig bey den Verkoppelungs-Geschäften die nothwendige Rücksicht auf die Heerstraßen und Haupt-Communications-Wege von den Landes-Oeconomie-Commissarien vernachlässigt würde.

Sie zeichneten auf die Karten, wie künftig die Wege gezogen werden sollten; theilten die alten Wege zu und wiesen die neuen an, bekümmerten sich aber nicht darum, ob die neuen auch in fahrbaren Stand gesetzt würden. Daraus entständen die größten Inconvenienzien, indem nachher häufig sich niemand darum weiter bekümmere. Er halte daher für nothwendig, hier eine Concurrenz der Landdrostey festgesetzt zu sehen, damit eine strengere Aufsicht über die Ausführung vorhanden sey. Dieserhalb trage er darauf an, daß entweder hinter die Worte: „Richtungen der Wege" eingeschaltet werde: „jedoch unter Mitwirkung der Landdrostey zu Lüneburg" oder am Ende des Paragraphs: „die Heerstraßen und Haupt-Communications-Wege sollen jedoch nicht ehender umgelegt werden, als bis die neu angelegten in guten fahrbaren Stand gesetzt seyn werden."

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director. Es bedürfe eines solchen Zusatzes im Gesetze nicht, weil bereits die Vorschrift vorhanden sey, daß von Seiten des Landes-Oeconomie-Collegii eine Anzeige an die Königl. Landdrostey geschehe, wenn dergleichen Verlegungen nothwendig erachtet würden. Dieß werde auch wirklich zur Ausführung gebracht, und ein Mehreres doch durch den Zusatz an sich nicht erreicht werden könne.

Herr Drost von Honstedt. Seiner Meynung nach werde es genügen, wenn nur gesetzt werde: „unter Zuziehung der Wegpolizey-Behörden." Denn eigentlich beruhe der bisherige Mangel in gerügter Hinsicht darauf, daß die Orts-Obrigkeiten nicht davon in Kenntniß gesetzt würden, und deshalb nicht zeitig genug mitzuwirken vermögten.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz. Er müsse dafür halten, daß dergleichen das Gesetz ausspreche, indem die Instructionen nicht zu eines Jeden Kenntniß gelangten. Er kenne einen Fall, wo durch Vernachlässigung des Augenmerks auf die Wege veranlaßt sey, daß ein Communications-Weg ganz verschwunden wäre.

Herr Amts-Assessor Böhmer. Eine Vorschrift vorgedachter Art halte er nicht für nothwendig, weil die Königl. Landdrostey schon von selbst darauf sehe, daß für die Wege gesorgt werde. Inzwischen werde es nicht nachtheilig seyn, wenn man den allgemeinen Zusatz mache:

jedoch ohne die Einwirkung der Polizey-Behörden auszuschließen.

Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge. Wenn erreicht werden solle, was man beabsichtige, nemlich Nachtheile in andern Hinsichten zu vermeiden, die nicht blos die Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen allein betreffen: so müsse man bey den qu. Wegen nicht stehen bleiben. Man müsse auch auf die Züge der Chausseen Rücksicht nehmen, und erwägen, daß jedermann gezwungen werden könne, sein Land zur Chaussee hergeben zu müssen. Unleugbar sey es doch ein großer Schaden, wenn solche demnächst eine Koppel unerwartet durchschnitte. Auch müsse auf Wasserkanäle und Flußdurchstiche Rücksicht genommen werden. Das Wort: Wegpolizey-Behörde genüge daher nicht, und eine bloße Zuziehung sey zu vage, als daß solches nicht verschiedener unzweckmäßiger Auslegung fähig wäre. Er schlage daher vor, nach den Worten: „und dergleichen" einzuschalten: unter Concurrenz derjenigen Behörden, welche die Wege- und Wasserbau-Polizey zu besorgen hätten. Nach einigen weiteren Berathungen vereinigte man sich per plurima dahin, daß hinter die Worte: Richtungen der Wege, einzuschalten sey bey Herrstraßen und Haupt-Communications-Wegen jedoch:

unter Zuziehung und Beystimmung der Wegpolizey-Behörden.

Herr Rittmeister von Plato. Es ereigneten sich Fälle, wo in einer

verkoppelten Feldmark Wasser-Abzugsgräben angelegt würden, die das Wasser einer fremden Feldmark insgesammt zuführten und solche zu überschwemmen droheten. Diese pflegten alsdann einen Damm vorzuziehen, wodurch der Abfluß gehemmt, und der verkoppelte Acker in der Niederung einer gänzlichen Ueberschwemmung ausgesetzt werde. Das Landes-Oeconomie Collegium könne hier nicht helfen, weil sein Wirkungskreis nur auf die verkoppelte Feldmark beschränkt sey. Dieserhalb werde nothwendig, daß bey solchen Fällen eine Landespolizey-Behörde mitwürke, um dergleichen Nachtheile beseitigen zu können; und daher werde ein darauf bezüglicher Zusatz nothwendig.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director. Für solche Fälle sey bereits prospicirt, und bedürfe keiner neuen Vorschrift. Es würde zu weit führen, wenn man alle bereits bestimmte Gegenstände hier in diesen Gesetz-Entwurf aufnehmen wollte.

Herr Landrath von der Wense. Da, wo jemand concurrire, der nicht in die verkoppelte Mark gehöre, müsse nothwendig der Weg Rechtens offen behalten bleiben, und trage er darauf an, daß solches klar ausgedrückt werden möge.

Herr O.-A.-Rath, Graf von Kielmansegge. Wegen der Abwässerungen und dergleichen habe er so eben einen Antrag gemacht gehabt, der aber abgestimmt sey. Was nun den gegenwärtigen Gegenstand hinsichtlich außerhalb der Gränzen der zu vertheilenden Feldmark belegener Grundstücke betreffe: so enthalte der §. 13 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung darüber so erschöpfende Vorschriften, daß es deshalb keiner neuern bedürfe. Wenn man aber eine Bemerkung demohngeachtet für nothwendig halten mögte, so werde es hinreichen, wenn man erkläre, daß dem §. 13 nichts derogirt seyn solle. Der Antrag des Herrn Rittmeisters von Plato wurde per majora darauf beseitiget.

Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge. In dem gegenwärtigen §. 1 werde das Landes-Oeconomie-Collegium verpflichtet, die Verkoppelung zu leiten, wo früherhin die Uebernahme dieses Geschäfts in ihrer Willkühr beruhete. Dadurch werde natürlich die Arbeit vermehrt, und der Umstand, daß das Collegium nicht an einem Orte perpetuirlich sich aufhalte, vielmehr die Mitglieder sehr entfernt von einander wohnten, müsse der Geschäftsgang natürlich langsamer gehen. Ohne den durch schriftliche Communicationen herbeygeführet werdenden langsamern Gang müsse auch noch der Nachtheil entstehen, daß die Mitglieder bey Abgabe dissentirender Votorum weder den durch die Majorität hervorgebrachten Beschluß, nach die Gründe desselben zu der Zeit kennen könnten, wo vom Collegio ein Beschluß expedirt werde. Sonst wären die Mitglieder blos im Fürstenthume gewesen, jetzt sey nur ein Einziges in demselben. Um nun diesen Inconvenienzien abzuhelfen dürfe es rathsam seyn, den Wunsch zu äußern, daß wenn es ohne Kostenvermehrung ausführbar seyn mögte, wenigstens zwey Mitglieder ihren Wohnsitz in Celle haben mögten.

2. Lehre die Erfahrung, daß die Landes-Oeconomie-Commissaire durch die Ueberhäufung von Theilungs-Anträgen so überladen würden, daß sie kein Geschäft zur Endschaft zu bringen vermögten. Die einzelnen Personen führten 60 bis 70 Sachen schon seit langen Jahren, und fast täglich kämen neue hinzu. Dieß schade dem Zwecke unendlich, und trage er daher darauf an, daß man den Wunsch äußere, es mögte das Landes-Oeconomie-Collegium erst die alten, und namentlich die alten Verkoppelungs-Sachen beendigen lassen, bevor neue wieder angefangen würden.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director. Der 2te Gegen-

stänb gehöre lediglich zur Competenz des Collegii, wo keine andere Einmischung stattfinden könne. Eine Zurücksetzung der neuen Anträge sey ohnmöglich, weil das Gesetz die Anforderungen der Interessenten auf Theilungen angenommen wissen wolle. Daher könne die Ueberladung nicht vermieden werden. Der 1te sey aber ganz unausführbar, weil für den Gehalt Niemand sich solchem unterziehen könne, wenn es mehr als Nebenbeschäftigung seyn solle. Eine sehr bedeutende Kosten=Vermehrung werde wenigstens unvermeidlich seyn. Uebrigens würde per Circulare keine zweifelhafte Sache entschieden, solches geschehe vielmehr stets im versammelten Collegio, weshalb die daher genommenen Argumente nicht zutreffend wären.

Herr Drost von Honstedt. Es sey zu bedenklich darauf anzutragen, daß das Collegium an einem Orte stets wohnen solle, weil es dann gar leicht aus dem Fürstenthume ganz entfernt werden dürfte. Ohnehin scheine es nützlich, daß die Mitglieder zerstreut wären, weil dadurch mehr Local=Kenntnisse gesammelt und zusammen gebracht würden. Ad 2 dürfte ein zweckmässigeres Mittel zur schnelleren Beendigung der Sachen seyn, wenn mehrere Commissaire angeordnet, und gut salarirt würden.

Se. Excellenz der Herr Landschafts=Director. Die Anstellung mehrerer Commissaire würde die schnellere Beendigung allerdings fördern, wenn man taugliche Männer dazu hätte. Allein dieß Hinderniß lasse sich nicht heben, und die Leute könnten nicht gefunden, sondern müßten dazu angezogen werden. Es gehörten ganz besondere Anlagen dazu, die sich nicht erzwingen ließen, und unbrauchbare Männer anzusetzen, würde mehr Schaden, als Nutzen hervorbringen.

Herr Landrath von der Wense. Wünsche zu äußern, welche die Entfernung des Collegii veranlassen könnten, müsse er sehr bedenklich halten. Jedoch stimme er dem bey, daß eine schnellere Beendigung der Sachen und collegialische Behandlung höchst nothwendig erscheine, mithin ein Wunsch der Art im Begleitungs=Schreiben geäußert werde, womit Majora einverstanden waren.

Ad §. 2.

Herr Drost von Honstedt bemerkte, daß die proponirte Frist von wenigstens 3 Monaten in diesem Paragraphe viel zu geräumig sey, und schlug daher vor, solches in 4 Wochen zu verwandlen. Falls man aber dazu nicht geneigt seyn mögte, so müsse er wünschen, das Wort „wenigstens" delirt zu sehen, damit 3 Monate als längste Frist ausgedrückt werde.

Herr Stadt=Syndicus Schwarz. Der Gesetz=Entwurf erkläre sich nicht darüber, ob diese Frist erstreckbar seyn solle oder nicht, weshalb es um so nothwendiger werde, an den Worten nichts zu ändern. Auf jeden Fall sey es nützlicher, diese Frist nicht zu kurz zu setzen, damit vorzüglich die Landleute hinreichenden Zeitraum behielten, um zu überlegen, was sie thun wollten und sollten. Es sey kein Glück, Processe zu vermehren, und dieß würde nothwendig geschehen, sobald die Frist zu kurz gesetzt werde. Denn um nichts zu versäumen, würden die Processe angefangen werden müssen, bevor man die Sache reiflich überlegt habe.

Herr O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge war gleicher Meynung, und Herr Landrath von der Wense äußerte sich dahin, daß er 3 Monate zu kurz gefunden, und auf wenigstens 6 Monate habe antragen wollen, inzwischen nach Lage der Sache sich dahin erkläre, daß es bey den Buchstaben des Gesetz=Entwurfs zu lassen.

Durch große Majorität wurde hierauf beschlossen, die Vorschrift des Entwurfs über die Frist unverändert zu lassen.

Hiernächst fand der Herr O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge den Schlußsatz des §. 2 nicht bestimmt genug gefaßt um einen jeden Richter in den Stand zu setzen, dasjenige zu thun, was er dem Sinne des Gesetzes gemäß thun solle. Vorzüglich würden Inconvenienzien veranlaßt werden, wenn der Richter sich streng an die Worte bände. Denn das Wort Intervention sey nicht gut gewählt, weil solches nur auf diejenigen passe, welche ein Interesse bey dem Processe selbst hätten, das für das Landes=Oeconomie=Collegium niemals vorhanden seyn könne. Er schlage daher folgende Fassung nach dem Worte „Beförderung" vor:

die Befugniß zustehen, sich an den betreffenden Richter zu wenden, wo dann solcher verpflichtet seyn soll, die nach Lage der Sache erforderlichen Verfügungen von Amtswegen eintreten zu lassen.

Herr Drost von der Wense. Das Wort Intervention werde immer stehen bleiben können, weil man das Landes=Oeconomie=Collegium als Repräsentant der übrigen Theilung=Interessenten ansehe, denen doch hauptsächlich daran gelegen sey müsse, die Sache sobald als möglich beendiget zu sehen.

Se. Excellenz Herr Landschafts=Director. Das Collegium könne nie Parthey werden, welches doch das Wort Intervention voraussetze. Besser dürfte daher Intercession seyn.

Herr Amts=Assessor Böhmer. Beyde Worte mögten das nicht ausdrücken, was das Gesetz beabsichtige, und der Richter würde sich immer in Verlegenheit befinden können, wie er die Sache behandlen solle. Daher müsse er dafür halten, es werde besser seyn zu sagen:

Zutretungs=Befugniß zustehen, wo dann der Richter dem Antrage gemäß zu erkennen habe.

Nach einigen weiteren Berathungen, und auf die Bemerkung, daß treffende Anträge ohne Kenntniß der Lage des Processes, die das Landes=Oeconomie=Collegium doch nicht haben könne, nicht zu machen ständen vereinigten sich die Stimmen zur Annahme der vom Herrn O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge vorgeschlagenen Fassung.

Ad §. 3.

Herr Drost von der Wense. Es scheine, als habe die Gemeinheits=Theilungs=Ordnung mit großen Fleiß die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter nicht berührt, und dürfe es daher auch wohl räthlich seyn, sie hier gleichfalls ganz wegzulassen. Durch die hier gegebenen Vorschriften für den Fall, wo der Verpächter Provocant sey, würden die Pächter aufgeregt werden, Ansprüche zu machen, woran sie früher nicht gedacht, und den Verpächter in unangenehme Verlegenheiten setzen, auch beyde Theile auffordern, in dem Pachtcontracte Bedingungen zu machen, die den Verpächtern zum Nachtheil gereichten.

Herr O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge: Grade, weil in der Gemeinheits=Theilungs=Verordnung über das vorliegende Verhältniß nichts gesagt sey, halte er die Ausfüllung dieser Lücke für nothwendig, und die Bestimmungen so zweckmäßig und billig, daß daran nichts zu verändern seyn werde.

Herr Amts=Assessor Böhmer. Eine Vorschrift für die vorliegenden Verhältnisse halte er zwar nothwendig, glaube aber, daß die Bestimmungen dieses Paragraphs zu vortheilhaft für den Verpächter gefaßt wären, und hätte es weit angemessener finden müssen, wenn man in dem Falle, wo der Verpächter Provocant, dem Pächter die Befugniß eingeräumt hätte, dann den Pachtcontract aufrufen zu dürfen. Denn in den ersten Jahren nach einer Theilung könne ohnmöglich Vortheil für den Pächter erwachsen.

Nach einigen weitern Deliberationen vereinigten die Stimmen sich dahin, den §. 3 unverändert anzunehmen.

Zum §. 4

trug Herr Drost von Honstedt darauf an, daß man die Stimmberechnungs-Weise während der ersten 5 Jahre nach Einführung der neuen Grundsteuer auf den alten Fuß lassen mögte, weil so lange die Größe der Grundsteuer noch schwankend sey.

Als jedoch der Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge bemerkte, daß die Zeit schon zum Theil verlaufen, und vor Publication des vorliegenden Gesetzes verlaufen seyn würde, nahmen unanimia den Paragraph in seiner Fassung unverändert an.

Zum §. 5 und 6

wurde der Zusatz beliebt: Jedoch sollen dadurch die Rechte der Patronen ungekränkt bleiben.

Hierauf ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
Vogell.

Geschehen Zelle auf dem landschaftlichen Hause am 22ten April 1828.
Im landschaftlichen Collegio.

(Anwesend: dieselben wie am gestrigen Tage. Hinzugekommen der Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg.)

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung des Protocolls von gestern eröffnet, solches genehmiget und darauf die Deliberation über den Gesetz-Entwurf fortgesetzt.

Ad §. 7 bemerkte der Herr Drost von Honstedt, daß bey der Erwähnung der Mehrzahl, welcher der Verkauf eines Grundstücks aus der Gemeinheit zur Deckung der Kosten motivirt werden solle, auf die Bestimmung des §. 4 zurückgewiesen werden müsse, um Harmonie in das Ganze zu bringen, und keiner verschiedenen Auslegung den Zugang zu gestatten. Denn wenn gleich dadurch bewürkt werden könne, daß wenige Personen den Ausschlag geben könnten, so sey dies doch nicht unbillig, weil solche den größten Antheil an dem zu verkaufenden Grundstücke hätten, also von ihrem Eigenthume das Meiste im Zuverkaufenden begriffen sey.

Herr Oberappellationsrath Graf v. Kielmansegge, Herr Protosyndicus Küster, Herr Landrath und Herr Drost v. d. Wenfe unterstützten diesen Antrag, worauf derselbe bey der Abstimmung darüber angenommen wurde.

Herr Landrath v. d. Wense. Bey dieser Gelegenheit würde nun noch die Frage zu erörtern seyn, ob die Kirchen und Geistlichen auch zu den Kosten der Gemeinheitstheilungen und deren weiteren Ausführungen als Gräben, Wegen und dergleichen concurrirten. Er wisse aus Erfahrung, daß einige Geistliche sich dessen weigerten, weil sie nicht Eigenthümer, sondern bloß Nutznießer wären, und somit die Last auf die Gemeinden wälzten. Dieß halte er um so mehr für unbillig, weil die Gemeinden schon schwer belastet, und die Geistlichen doch mitunter sehr bedeutenden Vortheil durch die Gemeinheits-Theilungen erhielten.

Herr Drost v. Honstedt. Nach der Kirchenordnung könne dergleichen den Geistlichen nicht angesonnen werden, weil sie von dergleichen Arbeiten und

Kosten im Allgemeinen frey gesprochen wären. Ueber die Kirchen-Aerarien könne ohne Einwilligung des Consistorii nicht disponirt werden, und dieß werde nicht zugeben, daß Kosten der Art daraus verwandt würden. Die Pfarrgemeinde sey gesetzlich zur Unterstützung des Pfarrers und die betreffenden Gemeinden, zu der der Schullehrer verpflichtet, und dabey sey es billig zu lassen.

Herr Landrath v. Weyhe. Wo Kirchen-Aerarien des Vermögens, würden diese, sonst aber die Gemeinde dergleichen Kosten zu tragen haben.

Herr Oberappellationsrath Graf v. Kielmansegge. Es dürfte unbillig seyn, diese Kosten auf die Gemeinden zu lasten, die so schon schwer zu tragen hätten. Die Kirchen-Aerarien dürften auch wohl nicht allenthalben in dem Vermögen sich befinden, um den erforderlichen Zuschuß zu leisten; auch mögten da mehrere Hindernisse obwalten, wodurch die Ausführung ohnmöglich werde. Es dürfte daher am angemessensten erscheinen, die Kosten von den Geistlichen selbst tragen zu lassen, und nach Umständen ihnen einen Zuschuß aus dem zur Disposition des Landes-Oeconomie-Collegii gestellten Fond zu bewilligen.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director. Die Kosten auf den erwähnten Fond anzuweisen, werde offenbar doppelt hart für die Gemeinden werden. Denn es leuchte ein, daß man die ganzen Kosten nicht werde bewilligen können, und offenbar werde der Fond dadurch so geschwächt werden, daß man den Gemeinden es wieder entziehen müßte. Denn je mehr zu Nebenzwecken bestimmt werden sollte, desto weniger könnte auf den Hauptzweck verwandt werden. Am besten werde es seyn, dieserhalb nichts zu erwähnen, denn werde es sich in der Zukunft eben so von selbst finden, wie es sich bisher von selbst gestaltet habe.

Herr Drost v. d. Wense. Die Geistlichen würden füglich die Kosten selbst tragen können. Denn wenn sie gleich nur Nutznießer, so hätten sie doch einen Theil des Nutzens selbst, und durch den Melioramenten Vergleich das Mittel in den Händen, dasjenige wieder erstattet zu erhalten, was durch eigene Abnutzung noch nicht erstattet worden. Inzwischen halte er es bedenklich, einen bestimmten Antrag zu machen, vielmehr müsse er anheim geben, das Königliche Cabinets-Ministerium auf den Mangel einer gesetzlichen Bestimmung aufmerksam zu machen, und gegen dasselbe den Wunsch zu äußern, die Verhältnisse festgesetzt zu sehen.

Nachdem noch verschiedene Verhandlungen über diesen Gegenstand statt gefunden hatten, wurde endlich per majora beschlossen:

den Wunsch wegen einer desfallsigen Bestimmung durch den Mangel gesetzlicher Vorschrift motivirt vorzutragen.

Die §§. 8 und 9 wurden ohne weitere Bemerkungen in ihrer Fassung angenommen.

Zum §. 10 machte der Herr Drost v. d. Wense die Bemerkung, daß bisher oftmals die Interessenten diejenigen Theile aus der Gemeinheit sofort in Cultur zu nehmen pflegten, welche nach dem Plane des Commissairs als ihnen muthmaßlich zufallend bezeichnet würden. Hiedurch werde oftmals große Verwirrung veranlaßt, und errege große Inconvenienzen, wenn nachher der Plan nicht genehmiget werde und andere Eintheilungen nothwendig gemacht würden. Er müsse daher wünschen, daß nachfolgende Bestimmung hinzugefügt werden möge:

Uebrigens darf bey Strafe der Nichtigkeit und vollständigen Schaden-

Ersatzes Niemand sich der angewiesenen Antheile früher anmaaßen, als bis die definitive Genehmigung des Landes-Oeconomie-Collegii erfolgt seyn werde.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director. Es sey schon Grundsatz, daß früher sich Niemand solche Antheile anmaaßen dürfe, und wäre es schon verschiedentlich den Commissairs verwiesen, wenn sie dagegen gehandelt hätten. Inzwischen müsse es doch für nachtheilig gehalten werden, diesen Gegenstand an eine definitive Genehmigung des Plans zu knüpfen. Oftmals ereigneten sich Fälle, wo verschiedenes ohne allen Widerspruch sich befände, nur andere Gegenstände die definitive Genehmigung hinderten. Hier werde es der guten Sache schaden, wenn man diejenigen Theile nicht früher benutzen lassen wolle, die ganz ohne allen Streit wären. Conniveudo könne hier geholfen werden, so lange kein geradezu verbietendes Gesetz vorhanden sey, und daher werde es besser seyn, darüber nichts weiter auszusprechen.

Nach verschiedenen Verhandlungen über diesen Gegenstand erklärten sich **Majora** für die unveränderte Annahme des §. 10.

Zum §. 11 hatte Niemand Bemerkungen zu machen.

Bey dem §. 12 hielt man dafür, daß an der Stelle in fine, wo der §. 24 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung allegirt werde, man Bezug auf §. 4 des Entwurfs zu nehmen habe.

Zum §. 13 trug der Herr Graf v. Kielmansegge darauf an, bey dem passu von den Gänsen die Worte: nicht unter zu streichen, weil aus der Fassung zu folgern stehe, daß auf eine Anzahl Gänse unter 20 Stück keine Rücksicht genommen werden solle. Eine solche Auslegung werde man doch nicht paßlich annehmen können, indem der Besitzer, wenn auch mit geringerer Zahl, doch Anspruch an der Weidetheilung habe.

Herr Landrath v. Wehhe und Herr Rittmeister v. Plato hielten den Maaßstab von 2 Füllen gleich 2 Kälbern für zu ungleich, und vermeinten, daß 4 Kälber nur 2 Füllen gleich geschätzt werden müßten.

Nach desfallsiger Berathung hatten jedoch diese Bemerkungen keine weitere Folge, und es wurden §. 13, 14, 15 und 16, auch 17 ohne Veränderung angenommen.

Herr Drost v. d. Wense machte bemerklich, daß hier und in den folgenden 18ten und 19ten Paragraphe die Zuziehung und Mitwürkung der Grundherrn gar nicht berücksichtigt sey. Die bisherigen Theilungen hätten zwar für den Grundherrn bislang kein superfluum abgeworfen, indeß dürfe deshalb dieser Gegenstand nicht aus den Augen verlohren werden. Bislang wären hauptsächlich gute und beengte Gemeinheiten auseinander gesetzt. Mit der Zeit werde aber der Gegenstand sehr ausgedehnte Heiden befassen, wo das Interesse wichtiger werde, und nothwendig Ueberschuß liefern müsse.

Damit nun durch die Aufhebung der die Grundherrn erwähnenden Paragraphen der Verordnung de 1802 das Bezügliche dem Augenmerk (nicht) ganz entzogen werden möge, bringe er in Antrag, hinter dem 19ten Paragraph einzuschalten:

> daß die Grundherrn bey solchen Verhandlungen zu hören und zugezogen werden sollten, um ihr Interesse wahrzunehmen.

Herr Oberappellationsrath Graf v. Kielmansegge. Die Vorschrift im §. 68 Nr. 1 sey ebenfalls im Gesetz-Entwurfe nicht wieder aufgenommen, also durch die Aufhebung des ganzen Paragraphs beseitiget. Es liege durch-

aus kein Grund vor, der eine Abschaffung dieser früheren Bestimmung rechtfertige und es dürfte daher auf dessen Wiederaufnahme anzutragen seyn.

Herr Drost v. Honstedt. Der §. 4 des Entwurfs, welcher mit dem §. 65 der Verordnung de 1802 wörtlich übereinstimme, sichere die Rechte des Grundherrn vollkommen, und enthalte so allgemeine Ausdrücke, daß die Aufzählung oder Erwähnung der speciellen gar nicht erforderlich sey.

Auf den Grund dieses Paragraphs könne der Grundherr alle seine Interessen bey den vorliegenden Puncten ohnbezweifelt wahrnehmen, weshalb es keiner besondern Wiederholung bedürfen werde.

Nach mehreren weiteren Aeußerungen über diesen Gegenstand ließ man die Abstimmung bis nach beendigter Deliberation über den §. 19 ausgesetzt seyn.

Zum §. 18 trug der Her Drost v. Honstedt vor: Nach Vorschrift dieses Paragraphen solle die Abhörung der Zeugen, Prüfung der Beweißmittel und Entscheidung darüber, einer einzigen gerichtlichen Person übertragen werden. In einer so höchst wichtigen Sache halte er dieß aus mehreren Gründen höchst bedenklich, indem es gar leicht der Fall werden könne, daß von solcher nicht mit der gehörigen Umsicht verfahren werde. Er trage daher darauf an:

daß 2 Gerichtspersonen bestimmt würden.

2) Fehle in diesem Paragraphe jede Aeußerung, ob denn gegen eine solche Entscheidung ein Recurs stattfinden solle, und wohin? Werde wie geschehen, nichts darüber gesagt, so scheine daraus zu folgen, daß gar keine Berufung weiter dagegen statt finden solle. Dieß sey noch gefährlicher, und deshalb müsse er darauf antragen, daß eingeschaltet werde:

mit Vorbehalt des Recurses.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director. Das Erfordern mehrerer Gerichtspersonen werde die Sache ohne Noth kostspieliger machen und es werde um so weniger Gefahr vorhanden, als der Recurs an das Landes' Oeconomie-Collegium nicht abgeschnitten, und dieses die Befugniß habe und auch ausübe, Zeugen weiter vernehmen zu lassen, wenn etwa die Sache nicht in die Hand eines einzigen zu legen. Inzwischen dürfte es zur Kostenersparung dienen, wenn zur Abhörung der Zeugen nur eine, zum Erkenntniß aber zwei adhibirt würden.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge war gleichfalls damit einverstanden, inzwischen werde es hinsichtlich der Berufung von einer Entscheidung nothwendig werden, zu bestimmen, wohin sie gehen solle. Denn man müsse doch unbezweifelt der Meynung beytreten, daß eine Berufung von einem Committirten an den Committenten nicht mit haltbarem Grunde zu vertheidigen stehe, wenn es nicht ausdrücklich verordnet werde. Ob es aber rathsam sey, hier 3 Instanzen zu bilden, wo schnelle Beförderung zum Zwecke gehöre, sey eine andere Frage, die ihr Bedenken haben mögte.

Herr Protosyndicus Küster. Die Instruction einer Sache vorzüglich wo Zeugen summarisch vernommen werden sollten, sey der Wichtigste. Denn dieß lege den Grund zur Prüfung einer Entscheidung, und werde von den Examinanten selbst gebildet. Verfahre man dabey nicht mit der gehörigen Umsicht, so könne es leicht möglich seyn, daß minder Einfluß habende Thatsachen eruirt, dagegen die wichtigsten ganz oder zum Theil unerörtert blieben. Ihm scheine es daher weit räthlicher zur Abhörung der Zeugen und Instruction der Sache zwei Personen committiren zu lassen, als zur Entscheidung, wo bey offen stehendem Recurse eine hinreichend seyn dürfte. Denn die Ent-

scheidung könne man nach den Instructions-Acten beurtheilen, nicht aber umgekehrt.

Herr Stadt-Syndicus Schwarz. Wolle man zur Entscheidung mehr als eine Person, so würde man 3 bestimmen müssen, weil etwaige Parität abweichender Stimmen neue Verlegenheiten hervorrufen werde.

Nach weitern Debatten über vorliegenden zwiefachen Antrag des Herrn Drosten v. Honstedt entschieden Majora

1) daß zur Instruction eine Gerichtsperson,
2) zur Entscheidung aber zwey committirt, und
3) dabei eingeschaltet werden solle: mit Vorbehalt des Recurses an das Landes-Oeconomie-Collegium.

Hiemit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen worden. So geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 23ten April 1828.
Im landschaftlichen Collegio.
(Anwesende wie am gestrigen Tage.)

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls über die gestrige Sitzung wurde nachfolgender Maaßen in der Deliberation über den qu. Gesetz-Entwurf fortgefahren.

Der §. 19. wurde ohne Bemerkung dazu angenommen.

Darauf wurde der gestern in Antrag gebrachte und zur Abstimmung ausgesetzte Zusatz wegen Vorbehalts der grundherrlichen Rechte anderweit in Berathung genommen.

Herr Amts-Assessor Böhmer. Er müsse der Ueberzeugung seyn, daß es eines solchen Zusatzes nicht bedürfe, weil eines Theils der §. 14. hinreichend sichere, anderntheils die Bestimmungen des §. 68. der Verordnung vom Jahre 1802 nicht mehr zutreffend wären. Denn die Contributions-Cataster wären außer Kraft gesetzt, und könnten daher gar keine Anwendung mehr finden.

Herr Drost von der Wense. Wenn gleich der §. 14. des Entwurfs die Rechte der Grundherrn im Allgemeinen salvire, so dürfe doch nicht aus der Acht gelassen werden, daß solcher eine wörtliche Wiederholung des §. 65. der Verordnung de 1802 sey, also man seiner Existenz ohngeachtet vormals den Grundherrn in den nachfolgenden Paragraphen gedacht habe. Die damaligen Gründe für solche nochmalige besondere Erwähnung dürften daher auch jetzt hinsichtlich der Nothwendigkeit noch eben so stark vorwalten.

Herr Oberappellations-Rath Graf von Kielmansegge. Es müsse hier besonders beachtet werden, daß die Bestimmungen des §. 68. ganz aufgehoben und an die Stelle des Aufgehobenen gar nichts substituirt sey. Der §. 68. rede speciell von Verhältnissen, die auch jetzt, wenngleich die Contribution aufgehoben, doch in Hinsicht der Berechtigung an sich fortdaure. Wenn man nun Ao. 1802 dafür gehalten, daß trotz des §. 65. namentlich herauszuheben, jetzt aber den §. aufhebe, so werde in Zukunft auf denselben wegen der geschehenen Aufhebung nicht weiter mit Erfolg recurrirt werden können. Der Grund, warum er nicht weiter stattfinden solle, sey nicht angegeben, und gar nicht aufzufinden. Wenn man also nicht auf dasjenige verzichten wolle, worüber darin verordnet worden, so müsse auf dessen Herstellung angetragen werden.

Nach verschiedenen weiteren Aeußerungen mehrerer Herren Votanten wurden jedoch beyde in Antrag gebrachte Zusätze per majora abgelehnt.

Zum §. 20. wurden keine Bemerkungen gemacht.

Zum §. 21.

Herr Drost von der Wense. Die Tendenz dieses Paragraphen beziele eine Beschränkung der Bestimmungen der §§. 75. und 78. der Verordnung de 1802, und greife in die Berechtigungen ein, welche die bisherigen Anbauer aus solchen gesetzlichen Bestimmungen erworben gehabt. Nach solchen hätten sie einen unbedingten Anspruch auf 1½ Kuhweiden bey jeder Gemeinheits-Theilung erhalten. Jetzt solle es nicht nur von Berechtigungen anderer Art abhängig gemacht, sondern auch noch nach Umständen unter 1½ Kuhweiden gesetzt werden können. Dem Staate sey daran gelegen, daß diese Menschen nicht ohne nothdürftigen Grundbesitz seyn mögten, um ihren Nachbaren nicht noch mehr zur Last zu fallen, und daher müsse er auch dafür sorgen, daß sie Gelegenheit hätten, ihren Unterhalt sich verschaffen zu können. Er trage daher darauf an, daß in dem 2ten Absatze die Worte: „welche berechtiget" — bis „verstattet worden" — und im dritten die Worte: „Sind die Anbauer" — bis „Vergütung berechnet" ganz gestrichen würden.

Se. Exc. Herr Landschafts-Director. Die Bestimmungen des Entwurfs wären den Verhältnissen so sehr angemessen, daß darin hier nichts gestrichen werden dürfe. Ohnmöglich könne verlangt werden, daß den Anbauern auf Kosten der Gemeinde etwas eingeräumt werde, worauf jene ohne Berechtigung keinen Anspruch machen könnten.

Herr Landrath von der Wense. Der §. 75. der Verordnung sichere dem Anbauer nur dann 1½ Kuhweiden zu, wenn nicht ein anderes hergebracht wäre. Wo also die Anbauer bisher kein Anrecht auf die Gemeinheit gehabt hätten, könnten sie auch für die Zukunft solchen nicht zugesichert erhalten. Ohnmöglich könne die Absicht seyn, ihnen neue Rechte geben zu wollen. Er müsse daher ebenfalls sich gegen den Antrag auf Wegstreichung der befraglichen Worte erklären.

Herr Oberappellations-Rath Graf von Kielmansegge. Die Bestimmung des §. 75. habe bereits einen Eingriff in das Eigenthum der Gemeinden gemacht, indem er das Bedürfniß der Anbauer auf 1½ Kuhweiden gesetzt habe. Dadurch habe sie ein Minimum bestimmt, und deshalb bezielten die Worte: wo nicht ein anderes hergebracht den Fall, wenn die Anbauer durch Herkommen ein Mehreres verlangen könnten. Wollte man nun den Anbauern keinen Antheil anders zubilligen, als wenn sie außer jener Vorschrift eine besondere Berechtigung nachzuweisen vermögten, so würde man jetzt einen neuen Eingriff, nemlich in die Rechte der Anbauer machen. Er erkläre sich also für die angetragene Wortstreichung.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz. Er müsse sich gegen die qu. Wegstreichung erklären, weil durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs der Eingriff der Verordnung de 1802 nur wieder gemildert werde. Denn da Fälle vorgekommen, wo wirkliche Interessenten weniger bey der Gemeinheits-Theilung erhalten hätten, als ein Anbauer, so erfordere die größte Billigkeit, daß man jetzt, wo von Veränderungen des vorigen Gesetzes die Rede sey, wiederum Beschränkungen eintreten lasse, die den wahren Verhältnissen angemessen wären.

Nach hierauf weiter fortgesetzten Berathungen entschieden sich Majora, jedoch mit namentlichem Ausschlusse Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Di-

rectors und der Herren Landräthe von der Wense und Freyherr von Marenholz für die in Antrag gebrachte Wegstreichung.

Herr Amts=Assessor Böhmer trug hiernächst auf einen Zusatz wegen Abfindung solcher Abbauer an, welchen weder von dem Grundbesitzer, auf dessen Boden gebauet, noch von der Gemeinde, wohl aber von dem Grundherrn eine Berechtigung der Gemeinheit zugesichert sey.

Als jedoch bemerkt wurde, daß ein solcher sich an den ihm die Zusicherung ertheilt habenden Grundherrn, als seinen desfallsigen Contrahenten, zu halten haben werde, ließ derselbe den Antrag fallen.

Herr Protosyndicus Küster. Es müsse noch für den Fall gesorgt werden, wo weder der Grundbesitzer, noch die Gemeinde, noch der Grundherr eine Weideberechtigung dem Abbauer zugesichert habe, also kein Contrahent vorhanden und doch die Benutzung durch factische Ausübung erworben wäre; diesem könne doch das erlangte Recht nicht abgesprochen werden. Weil nun das Gesetz darüber nichts besage, so trage er auf den Zusatz am Ende des §. dahin an:

> Es sey denn daß ein solcher Abbauer oder Anbauer noch besondere Rechte für sich an der Gemeinheit erworben habe.

Nach stattgehabter umständlicher Berathung erklärten sich **Majora** mit Ausschluß der Herren von Honstedt und von der Wense für diesen Zusatz.

Ad §. 22. wurde nichts erinnert.

Ad §. 23. wurde beschlossen, statt der im hiesigen Fürstenthume ungewöhnlichen Ausdrücke Vollspänner, Halbspänner, zu substituiren: Vollhöfner, Halbhöfner.

Zu den §§. 24., 25. und 26. fand man nichts zu bemerken.

Ad §. 27. bemerkte der Herr Drost von der Wense, wie es hier einer näheren Bestimmung dahin bedürfe, daß es von der Willkühr der Interessenten abhängen müsse, ob man die Grundsteuer=Mutterrollen zum Ausmittelungs=Maßstabe gebrauchen wolle. Denn die Commissaire würden in der Regel geneigt seyn, dies Auskunftsmittel zu empfehlen, weil solches die Arbeit außerordentlich erleichtern werde. Allein wegen der höchst mangelhaften Veranlagung könnten dadurch die größten Benachtheiligungen veranlaßt, und so eine Quelle noch größerer Prägravation eröffnet werden. Er schlage daher vor, hinter die Worte **in fine** — „da hat das Landes=Oeconomie=Collegium" einzuschalten:

> insofern sämmtliche zusammentreffende Theile solche Vergleichsweise sollten zum Grunde gelegt wissen wollen.

Als nun von verschiedenen Seiten bemerkt wurde, daß es oftmals schwer seyn würde, sämmtliche Interessenten zu einem einstimmigen Beschlusse zu vereinigen, und im Gesetze an mehreren Stellen eine Mehrheit, sey sie nun eine entschiedene oder $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$, für hinreichend erklärt werde, so ließ der Herr Proponent sich gefallen, statt sämmtliche zu substituiren: Mehrheit.

Hiegegen erklärten sich jedoch der Herr Ober=Appellations=Rath Graf von Kielmansegge und der Herr Protosyndicus Küster. Weil gerade die Mangelhaftigkeit der Grundsteuer=Mutterrollen es nothwendig erfordere, daß alle im vorliegenden Falle einstimmig seyn müßten. Denn leicht könne es sich so gestalten, daß die Mehrheit durch die Anwendung der Grundsteuerrolle begünstiget, ein geringerer Theil dadurch zum höchsten benachtheiliget werde. Eine anerkannte Mangelhaftigkeit zu vervielfältigen, oder zur Vervielfältigung Anlaß zu geben, könne doch gewis mit nichts gerechtfertiget werden.

Bey der Abstimmung erklärten sich Majora für den Zusatz in der ursprünglichen in Antrag gebrachten Fassung.

Ad §. 28. bemerkte Herr Ober-Appellations-Rath Graf von Kielmansegge, daß hier die Güter ausgeschlossen zu sein schienen, indem blos von Höfen geredet werde, die gegen einander verglichen werden sollten.

Herr Drost von Honstedt hielt dafür, daß etwaiger Zweifel würde gehoben werden, wenn man das Wort: „Höfe" wegstreiche, welches ohne der Deutlichkeit zu schaden füglich angehe.

Bey weiterer Berathung wurde jedoch diese Motion einem weitern künftigen Antrage vorbehalten.

Zum §. 29. fand man nichts zu erinnern.

Ad §. 30. machte Herr Oberappellations-Rath Graf von Kielmansegge bemerklich, daß nach den Worte: unter Zuziehung von Forstmännern es den Anschein gewinne, als wenn solche bey der Taxation nur eine berathende, aber keine entscheidende Stimme haben sollten. Dies sey dem Zwecke des Vorschlages hiesiger Landschaft vom Jahre 1823 ganz entgegen, wo man beabsichtiget habe, das Interesse des Forstherrn besser wie vorhin, wahrnehmen zu lassen. Er schlage daher vor, statt des Ausdrucks: „unter Zuziehung von" zu setzen: „und 3 Forstmänner."

Herr Drost von der Wense. Der Zweck der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung sey, das Interesse der Hütungs-Interessenten möglichst wahrzunehmen, und deshalb habe man den Forstmännern wohl nur eine berathende Stimme geben wollen. In solcher Hinsicht rechtfertige sich der Gesetz-Entwurf. Außerdem werde es schwer werden, 3 Forstmänner gleicher Qualität und Ranges ohne große Kosten-Vermehrung zu dem Geschäfte in vorkommenden Fällen zur Bearbeitung zu erhalten.

Nach weiterer Berathung über diesen Gegenstand wurde jedoch wegen der großen Nothwendigkeit einer sorgfältigen Conservation der Forsten im hiesigen Fürstenthume beschlossen, anstatt der Worte: „unter Zuziehung" zu setzen: „und 3 Forstmänner."

Der §. 31. wurde dem von hiesiger Landschaft im Jahre 1823 in Vorschlag gebrachten §. 113. conform befunden, also ganz sachgemäß.

Weil inzwischen die vom Königlichen Cabinets-Ministerio geäußerten Gründe, warum der §. 113. hinsichtlich der Zuschlags-Quoten nicht abgeändert werden solle, nicht ausführlich genug, und dieser Gegenstand für das hiesige Fürstenthum von größter Wichtigkeit gehalten werden müsse, jetzt inzwischen die im Jahre 1823 abgestatteten desfallsigen Commissions-Berichte einer nochmaligen Erwägung nicht unterzogen werden konnten, und man mehrere Erkundigungen von verschiedenen Forstmännern einzuziehen für nothwendig erachtete, so vereinigte man sich zur vorerstigen Aussetzung einer Beschlußnahme über diesen Gegenstand.

Hiemit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:
Vogell.

Geschehen Zelle im landschaftlichen Hause am 24ten April 1828.
Im landschaftlichen Collegio.
(Anwesende wie am gestrigen Tage.)

Nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung des Protocolls von gestern

forderte Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director diejenigen zur Abgabe ihrer etwaigen Anträge auf, welche in Gefolge des zum §. 28 des Gesetz-Entwurfs gemachten Vorbehalts solche annoch zu machen gesonnen wären. Als nun erklärt wurde, daß man den Vorbehalt fallen lassen wolle, bemerkte

Se. Excellenz der Landschafts-Director daß um demnächst sich hinsichtlich des §. 113 über die verschiedenen Zuschlagsquoten desto bestimmter erklären zu können, es nicht unzweckmäßig seyn dürfte, einen erfahrenen Forstmann um sein Gutachten zu ersuchen. Insofern dies den Beyfall der Versammlung erhalten werde, bringe er dazu den Oberforstmeister von Monroy hieselbst in Vorschlag.

Man fand allgemein dieß sehr zweckmäßig, jedoch dürfte es zur größeren Ueberzeugung dienen, wenn ein solches Gutachten von zwey erfahrenen Forstmännern abgeben würde, und schlage deßhalb vor solches auch von dem Herrn Oberforstmeister von Plato zu Hitzacker zu erhalten zu suchen.

Unanimia erklärten sich hierauf für ein solches Ersuchungs-Schreiben an beide genannte Oberforstmeister. Den Gesetz-Entwurf nun ferner selbst betreffend, wurde ad §. 32 nichts erinnert.

Ad §. 33.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director vermißte in diesem §. die Bestimmung, daß namentlich bey Gütern wo ein unbeschränktes Mitbenutzungs-Recht der Torfmoore denselben zustände, auf solche Berechtigung Rücksicht genommen werden solle. Es könne nemlich sehr wohl der Fall seyn, daß in den letzten zehn Jahren von einer Brau- oder Branntweinbrennerey kein Gebrauch gemacht sey, wozu man doch das Torfmoor hätte benutzen können. Nach den Buchstaben scheine es, als wenn dann ein solcher Anspruch nicht zur Berechnung gezogen werde.

Majora erklärten sich jedoch dahin, daß solches durch das Gesetz nicht ausgeschlossen werde, indem die Parenthese in fine §. sichern würde.

Herr Drost von Honstedt. Es wolle nicht einleuchten, warum man den Unterschied zwischen Freyen und Unfreyen aufgehoben, und deßhalb diesen und die folgenden §§. bis 37 wiederholt habe. Ein Unterschied werde zwischen Freyheit und Unfreyheit stets doch bleiben, wenn man auch die Worte vermeiden wolle. Seiner Meinung nach müßten daher diese blos desfalls vorgeschlagenen Paragraphen gänzlich gestrichen werden.

Herr Ober-Appellations-Rath Graf von Kielmansegge und Herr Drost von der Wense. Offenbar sey die Wiederholung nur geschehen, um die Worte Frey und Unfrey auszumerzen. Da inzwischen dadurch den Freyen kein Nachtheil in der Sache selbst zugefügt sey, und man noch nicht übersehen könne, ob in gewisser Hinsicht dieß nicht zum Vortheile der Freyen gereichen könne: so werde man der Ausdrücke halber leicht nachgeben können.

Majora erklärten sich für die Annahme der Fassung des Gesetz-Entwurfs, sowie man sich auch mit den §§. 34, 35, 36 und 37 einverstanden erklärte.

Ad §. 38.

trug Herr Drost von der Wense darauf an, daß dieser Paragraph ganz gestrichen werden möge. Denn es gehe zu weit, wenn der Zehntherr sich auch die Zusammenlegung einzelner Stücke Landes da gefallen lassen solle wo keine Gemeinheits-Theilung oder generelle Verkoppelung stattgefunden habe. Gar leicht könne dadurch eine Verwirrung rücksichtlich des Zehntrechts erwachsen, und man schlechtere Aecker und Hauswirthe erhalten wodurch der Zehnten geschmälert werde.

Herr Landrath von Marenholz, Herr Drost von Honstedt und

Herr Ober-Appellations-Rath Graf von Kielmansegge bemerkten dagegen, daß hier rücksichtlich der Befugniß zur Zusammenlegung nichts Neues verordnet werde. Der §. 178 der Verordnung de 1802 bestimme gradezu, daß der Zehntherr gegen solche specielle Zusammenlegungen kein Widerspruchs-Recht haben solle. Ein Nachtheil rücksichtlich des Ertrags des Zehntens könne durchaus nicht erwachsen, und die ganze Veränderung bestehe darin, daß nach §. 178 der Zehntherr hätte den erlittenen Schaden nachweisen müssen, nach dem Gesetz-Entwurfe aber das Landes-Oeconomie-Collegium schon dann wenn der Zehntherr Verletzung erlitten zu haben vermeine, untersuchen und entscheiden müsse.

Majora erklärten sich hierauf für unveränderte Annahme des §. 38 des Entwurfs.

Die §§. 39 und 40 wurden gleichfalls unverändert angenommen.

Wie nun hiemit die Berathungen über den Gesetz-Entwurf beendigt, und der Herr Drost von der Wense einen beabsichtigten Zusatz zum § 41 der Verordnung de 1802 zwar vorbrachte jedoch selbst wieder zurücknahm: so entließ Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director die vier Herrn Deputirte der Landtags-Versammlung und ist dieses Protocoll als ad acta separata gehörig geschlossen worden. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
Vogell.

327.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 24. April 1828.

(Anwesend; die Herren Se. Excellenz der Landschafts-Director v. Plato, Landrath v. d. Wense, Landrath Freyherr v. Marenholtz, Landrath v. Weyhe, Ritterschafts-Deputirte v. Harling, Subsenior Freyherr v. Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Ramelsloh, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadt-Syndicus Schwarz wegen der Stadt Celle.

Man beginnt die Revision der Verordnung über die Brand-Assecurations-Societät im Fürstenthum Lüneburg vom 7. November 1794.)

328.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 25. April 1828.

(Anwesende wie am Tage vorher, mit Ausnahme des Amts-Assessors Böhmer.

Es wird die Revisions-Berathung der Brand-Cassen-Ordnung fortgesetzt.)

329.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 26. April 1828.

(Anwesende wie am 24. April. Man gelangt bei der fortgesetzten Berathung der Brandcassen-Ordnung bis zum §. 19 derselben.)

330.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 28. April 1828.

(Anwesende wie Tags zuvor. Die Berathung der Brandcassen-Ordnung wird bis zum §. 31 derselben fortgesetzt.)

331.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 29. April 1828.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause, am 29. April 1828.
Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig waren: die Herren Se. Excellenz der Landschafts-Director v. Plato, Landrath v. d. Wense, Landrath Freyherr v. Marenholtz, Landrath v. Weyhe, Ritterschafts-Deputirte v. Harling, Subsenior Freyherr v. Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Ramelsloh, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen; Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls vom gestrigen Tage schritt man

1.

zur Prüfung der von den Herren v. Hodenberg zu Hudemühlen angebrachten Beschwerde über ein von Königlicher Landdrostey ihnen gesetztes Concessions-Geld wegen eines angelegten neuen Mahl- und Oehlganges in ihrer freyen Mühle zu Hudemühlen.

Se. Excellenz und der Landrath v. d. Wense erklärten sich dahin, daß zuvor eine Aufklärung zu erfordern seyn werde, ob die Vergrößerung bloß das Innere der Mühle, oder auch zugleich das Aeußere, z. B. Hinzufügung eines neuen Wasserrades betroffen; ferner ob es an der Wind oder an der Wasser-Mühle statt gefunden habe? damit man im facto vollständig unterrichtet seyn möge. Nächstdem werde ein Gravamen statuum darüber bey Königlichem Cabinets-Ministerio dahin vorzutragen seyn, daß Königliche Landdrostey Domanialgefälle unter dem Namen von Recognitionsgeldern auf freyen der Cammer nicht unterworfenen Grundstücken anzulegen.

Herr Landrath Freyherr v. Marenholtz trat solcher Aeußerung bey, wünschte jedoch zu erfahren, ob solche Recognitions-Gelder würklich in Königliche Cammer, oder wohin sonst fließen.

Herr Amts-Assessor Böhmer. Das Recognitions-Geld gehöre dem Domanio. Denn da die Polizey-Aufsicht dem Landesherrn gebühre, so könne von Seiten desselben auch eine verfassungsmäßige Bedingung gemacht werden, unter welcher eine Concession ertheilt werden solle, und dieß sey das Recognitions-Geld, welches zur Anerkennung der Abhängigkeit der neuen Anlage von der Erlaubniß des Landesherrn in diesem Falle von der Königlichen Landdrostey verlangt seyn werde. Königliche Landdrostey habe namentlich nach §. 8 des Reglements für dieselbe das Concessionswesen zu besorgen, und daher stehe selbiger die Befugniß zur Bestimmung des Recognitions-Geldes zu.

Herr Landrath v. d. Wense. Das Reglement verbinde nur die Cammer, nicht aber die Stände, weil es ohne ihren Beyrath und Zustimmung erlassen. Ohne einen Vorwurf dadurch zu machen, weil die Königliche Landdrostey den Königlichen Vorschriften nachleben müsse, halte er dafür, daß sie

doch zu weit gegangen. Bey einer von ihm auf Erbenzins ausgethanen freyen Mühle habe sie auch ein Concessions=Geld aufgelegt, und würde er solches auch schon zur Sprache gebracht haben, wenn der Erbenzinsmüller selbst nicht ersucht hätte, es zu unterlassen.

Herr Amts=Assessor Böhmer. Er könne keine Beschwerde in dem Verfahren der Königlichen Landdrostey finden, es sey denn, daß hier in concreto hinsichtlich der Bedingung eines Recognitions=Geldes weiter gegangen seyn mögte, als verfassungs= und observanzmäßig wäre, so jedoch erst nach vollständiger näherer Aufklärung der factischen Umstände zu beurtheilen stehen werde.

Herr Protosyndicus Küster. Die Anlegung neuer Gründe sey an eine Genehmigung gebunden, und erfordere daher eine besondere Erlaubniß. Als Bedingung der Erlaubniß könne ein Recognitions=Geld für das Domanium seiner Ansicht nur dann verlangt werden, wenn solches verfassungsmäßig begründet, und daher stehe kein Gravamen statuum daraus zu formiren, sobald sich das Herkommen und Verfassungsmäßige darlege.

Majora entschieden sich inzwischen dahin, daß die oben erwähnte factische Aufklärung einzufordern, und dann ein Gravamen statuum über das Erfordern eines Recognitions=Geldes einzureichen sey.

2.

Wegen der von Herrn Obristlieutenant v. Hodenberg zu Grethem zur Anzeige gebrachten Beschwerde hinsichtlich einer von Königlicher Landdrostey bey Errichtung einer neuen Feuerstelle als nothwendig erforderten Genehmigung derselben stimmten Majora dahin, daß zuvörderst vom Herrn Obristlieutenant eine authentische Abschrift der landdrosteylichen Declaration vom 18ten September 1826 und über die Frage: ob der befragliche Platz würklich sein Eigenthum gewesen, einzufordern, und dann ein Gravamen statuum über das Erfordern einer Genehmigung zu jeder Anlegung einer neuen Feuerstelle an sich gehörigen Ortes einzubringen, indem nach Herzogs Christian Policey=Ordnung und einem Ausschreiben vom 8ten März 1699 die Anlegung von Anbauerstellen auf gutsherrlichen Grund und Boden keiner Genehmigung bedürfe, sobald sie nur nicht polizeywidrig angelegt würden.

3.

Wegen der vom Herrn Erblandmarschall v. Meding angezeigten Landfolge Ausschreibung zur Unterdrückung einer Sandwehe bey Ehrhorn stimmten Unanimia dahin, daß zuvörderst Auskunft erfordert werden müsse, ob der Land=Commissair auch dabey concurrirt habe, als in welchem Falle gar keine Beschwerde vorhanden seyn werde.

4.

In Betreff der auf vorigem Landtage von mehreren Begüterten zur Sprache gebrachten von Königlicher Landdrostey einseitig erlassenen Verordnung über die Laich= und Hägezeit der Fische vom 14ten October 1825 und 17ten April 1827 waren Majora der Meynung, daß die Königliche Landdrostey um so weniger einseitig Verordnungen erlassen könne, als im Landes=Recesse de 1592 der hiesigen Landschaft ausdrücklich zugesichert sey, daß ohne ihre Zustimmung keine neue Verordnung, selbst nicht in Polizey=Sachen erlassen werden solle.

5.

In Betreff des Reskripts Königl. Cabinets=Ministerii vom 31sten Januar d. J., worin die Verlängerung der Frist zur Einbringung neuer Modifications=Vorschläge hinsichtlich des Grundsteuer=Gesetzes abgelehnt, hielt man dafür, daß man sich um so mehr von Seiten des Collegii dabey zu beruhigen habe, als

man keine andere Vorschläge, wie bereits geschehen, in Antrag zu bringen wisse.

6.

Das Rescript desselben vom 31sten Jan. d. J. hinsichtlich der Communication der Acten der Grundsteuer-Veranlagung an die Provinzial-Commission und der Wahl der Oberboniteure ließ man sich zur Nachricht dienen.

7.

In Betreff der Antwort Sr. Königlichen Majestät vom 26sten März d. J. auf die Reclamation der Grundsteuer-Remissions rc. Sachen für das landschaftliche Collegium hielt man dafür, daß, obgleich die Gründe nicht anerkannt werden könnten, doch eine weitere Vorstellung ohne allen Erfolg seyn werde.

8.

Da das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii de 12ten hujus wegen einer Brand-Assecuration für Mobilien mit der Brand-Assecuration für Gebäude in Verbindung gebracht worden: so setzte man die Berathung darüber so lange aus, bis man zur Fortsetzung der Revision über die Brandcassen-Verordnung fortsetzen werde.

9.

Schließlich wurde der Unterschriebene beauftragt, bey nächster Wieder-Versammlung ein Videtur über etwaige weitere Veränderungen und Verbesserungen der Brand-Cassen-Verordnung de 1794 vorzulegen.

Als nun zur Beschäftigung dieses Collegii für jetzt nichts weiter vorlag, indem man das gedachte Revisions-Geschäft bis zur nächsten Wiederversammlung aussetzte, so entließ Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director die Herren Deputirte der Stifte und Städte für heute, und ist damit diese Sitzung und Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

332.

Protocoll des Land- und Schatz-Raths, auch Ritterschaftlichen Deputirten-Collegii vom 29. April 1828.

(Betrifft Brand-Cassen-Angelegenheiten.)

333.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 30. April 1828.

(Das Protocoll vom gestrigen Tage und die danach entworfenen Ausfertigungen an die Herrn v. Hodenberg zu Hudemühlen, den Oberstlieutenant v. Hodenberg zu Grethem und den Erblandmarschall v. Meding werden vorgelesen und genehmigt.)

334.

Potocoll des Landraths-Collegii vom 30. April 1828.

(Da der Landschafts-Director v. Plato nicht zugegen ist, so sind nur die beiden Landräthe v. d. Wense und Frhr. v. Marenholtz anwesend.

Man beliebt die Antwort des Cabinets-Ministerii vom 29. November 1827 wegen Auszahlung der Grundsteuer-Exemtions-Vergütung ad acta zu legen. Ebenfalls wird das Erinnerungsschreiben vom 14. December 1827, wegen des Verkehrs mit Wolle u. s. w. bis zum nächsten Landtage zu den Acten gelegt. Die Erwiederung des Königs vom 31. December 18[illegible], wegen der Präsentations-Rechte zu den Dienststellen am Zuchthause, legt man gleichfalls vorläufig ad acta, „weil weitere Vorstellungen doch wohl den erwünschten Erfolg bei aller Rechtmäßigkeit der Sache nicht haben werden." Am Schlusse wird die Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation vorgelegt und eine die landschaftlichen Gebäude betreffende Sache zur Sprache gebracht.)

335.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 6. Mai 1828, die Fristverlängerung zur Einbringung etwaiger Modifications-Vorschläge in Ansehung der neuen Grundsteuer betreffend.

Mit Bezugnahme auf Unser Schreiben vom 31sten Januar d. J. benachrichtigen Wir die löbliche Provincial-Landschaft hiedurch, daß die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs in der letzten Diät beschlossen hat, die mit dem 1sten Julius d. J. ablaufende zweyjährige Frist, innerhalb welcher den Provincial-Landschaften zufolge Unserer Bekanntmachung vom 29sten Junius 1826 und Unserer Mittheilung vom 30sten desselben Monats gestattet ist, Modificationen zu den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes in Vorschlag zu bringen, bis zum 1sten Januar 1829 zu verlängern.

Wie nun das gegen eine Verlängerung dieser Frist unterm 31sten Jan. d. J. von Uns geäußerte Bedenken damit beseitigt ist, und Wir daher keinen Anstand nehmen, den Beschluß der allgemeinen Stände-Versammlung zu genehmigen, so eröffnen Wir den löblichen Provincial-Ständen solches zu ihrer Nachricht hiedurch und bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 6ten May 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Provincial-Landschaft.

336.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 5. Juli 1828.

Actum Zelle im landschaftlichen Collegio den 5ten Julius 1828.

Gegenwärtig waren: Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato, Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz, Prätor Klink Namens der Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwartz wegen der Stadt Zelle, O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge als besonders erwählter Deputirte.

Die heutige zur ferneren Berathung

über den vom Königlichen Ministerio mitgetheilten Gesetz-Entwurf wegen Abänderung und Ergänzung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 25. Juni 1802

bestimmte Sitzung, wurde von Sr. Excellenz, dem Herrn Landschafts-Director von Plato folgendermaaßen eröfnet: Es habe der jetzt abwesende Herr Land-Syndicus Vogell das über obigen Gegenstand abzugebende Gutachten, in Conformität der am 21., 22., 23. und 24. April d. J. aufgenommenen Protocolle und darin enthaltenen Beschlüsse, entworfen und diesen Entwurf ad acta geliefert. Um nun selbigen gehörig beurtheilen zu können, dürfte die Vorlesung jener Protocolle erforderlich und zweckmäßig sein, den vom Königlichen Cabinets-Ministerio mitgetheilten Verordnungs-Entwurf Punct für Punct, mit dem Entwurfe des abzustattenden Gutachtens zu vergleichen.

Quo facto fand es sich, daß darin alles mit den in jenen 4 Tagen stattgehabten Verhandlungen und genommenen Beschlüssen übereinstimmte. Es wurden jedoch einige wenige zu den §§. 7, 18 und 27 gehörige geringfügige Stellen brevi manu abgeändert und berichtiget.

Hiernächst zeigten Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato an, daß gestern auch das von dem Herrn Oberforstmeister von Plato in Hitzacker erbetene Gutachten eingekommen sey und dürfte daher der in der Sitzung vom 24. April d. J. einstweilen ausgesetzte Punct, wegen der Zuschlags-Quoten, vorzunehmen sein.

Beide, diese Angelegenheit betreffende Gutachten, des Herrn Oberforstmeisters von Monroi und des Herrn Oberforstmeisters von Plato wurden hierauf verlesen und äußerte sich der Herr Landrath von der Wense votando dahin: wie er glaube, daß man, in Erwägung aller bisher vorgekommenen Gründe, die Zuschlags-Quoten nicht zu geringe anschlagen müsse; und sey er daher

1. hinsichtlich des Baumholzes mit dem Herrn Oberforstmeister von Plato einverstanden, daß solches im Allgemeinen zu 1/7 zu bestimmen sey, was hingegen
2. die Zuschlags-Quote hinsichtlich des Schlagholzes betreffe, so schienen ihm die von dem Herrn Oberforstmeister von Plato dieserhalb vorgeschlagenen 2/7 zu viel zu sein und stimme er daher für das in dieser Hinsicht abgegebene Gutachten des Herrn Oberforstmeisters von Monroi, welcher 1/5 annehme.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato, sowie die übrigen anwesenden Herren conformirten sich diesem Voto des Herrn Landraths von der Wense und wurde daher unanimiter

ad §. 30

beschlossen, das Gutachten dahin zu ergänzen und so zu fassen:

„Was nun die Zuschlags-Quote betrifft, so haben wir uns deshalb das Gutachten zweier der bewährtesten Forstmänner hiesiger Provinz erbeten und schlagen nach sorgfältiger Erwägung derselben vor:

die Zuschlags-Quote für Baumholz oder Hochwald auf 1/7 und für Schlagholz oder Niederwald auf 1/5 zu bestimmen,

und dem Königlichen Cabinets-Ministerio die desfallsigen behufigen Anträge zu machen."

Der Herr Oberappellations-Rath Graf von Kielmansegge machte hiernächst bemerklich, daß es wohl zweckmäßig sein dürfte, bey dem Schlusse des Gutachtens etwas über diejenigen §§. des Gesetz-Entwurfes zu sagen, wobei man nichts zu erinnern gefunden und welche per majora als gut anerkannt worden wären. Er schlage daher vor, in fine des Gutachtens zu sagen:

„Uebrigens bemerken wir schließlich noch, daß wir alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, über welche wir uns nicht beson-

ders geäußert haben, völlig angemessen finden und daher deren Annahme in Vorschlag bringen."

Wie nun sämmtliche Herren Anwesende hiermit völlig einverstanden waren; so wurde hinsichtlich dieses Zusatzes und in Ansehung der Zuschlags-Quote, der Entwurf des Herrn Landsyndici Vogell ergänzet, und selbiger von den anwesenden Herren signiret; dabey aber auch Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato gebeten, das Original dieses Gutachtens alleine zu unterzeichnen. Se. Excellenz zeigten Sich dazu bereit, und entließen hierauf die Versammlung. So geschehen, wie oben.

In fidem
G. Seelhorst Dr.
Schatz-Secretair.

337.

Gutachten des landschaftlichen Collegii über den vom Königlichen Cabinets-Ministerio mitgetheilten Gesetz-Entwurf wegen Abänderung und Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 25. Juni 1802.

Dem, am 29sten October v. J. gefaßten Beschlusse gemäß, haben wir in Gemeinschaft mit denen am 30sten ejusdem gewählten Herren Deputirten des allgemeinen Landtages, den vom Königlichen Cabinets-Ministerio unterm 26sten September 1826 mitgetheilten Verordnungs-Entwurf, zur Abänderung und Ergänzung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25sten Juni 1802, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

In den dieserhalb stattgefundenen Berathungen, ist man nun durch Mehrheit der Stimmen zu nachfolgenden Resultaten gekommen, welche hiemit zur Prüfung der allgemeinen Stände-Versammlung des Fürstenthums Lüneburg vorgelegt werden.

Zum §. 1.

Bei dem wichtigen Interesse, welches die oberste Staats-Behörde aus mehreren Gründen bei den Zügen der Heerstraßen und Haupt-Communications-Wegen hat, dürfte es zweckmäßig seyn, in die Verordnung selbst einen Fingerzeig zu legen, daß bei den vorzunehmenden Veränderungen rücksichtlich der Richtungen der Wege, darauf vorzüglich mit Bedacht genommen werde müsse. Denn eines Theils kann es nicht gleichgültig seyn, welcher Boden und welche Richtung einem Wege vorgedachter Art angewiesen wird; andern Theils muß natürlich der Hauptzweck der Verkoppelung in Betreff einiger Interessenten ganz verfehlt werden, wenn expost durch eine von der obersten Staats-Behörde vorgeschrieben werdende neue Richtung eines Weges jener Art, mitten durch eine Koppel gelegt werden müsse.

Um solchen gedenkbaren Nachtheilen vorzubeugen, wird es daher rathsam erscheinen müssen, im vorliegenden Paragraphe den Zusatz zu machen:

In Betreff der Heerstraßen und Haupt-Communications-Wege, ist jedoch unter Zuziehung und Beystimmung der Wege-Polizei-Behörden zu verfahren.

Wenn es aber bislang zur Willkühr des Landes-Oeconomie-Collegii gestellt gewesen ist, ob sich dasselbe mit dem Verkoppelungs-Geschäfte habe beschäftigen wollen, oder nicht, so hat dies offenbar darin seinen Grund gehabt, demselben nicht mehrere Geschäfte aufzulegen, als es möglich wäre, bestreiten zu können.

Jetzt ist das Collegium zwar mit einer größern Anzahl von Mitgliedern

vermehrt, so wie auch mehrere Commissaire angestellt, aber der Wirkungskreis daneben ansehnlich vergrößert.

Schon jetzt wird sehr gefühlt, daß die Beendigung der Sachen nur äußerst langsam vorrücke, und es muß befürchtet werden, daß bei vermehrter Arbeit dieses noch mehr der Fall seyn werde.

Daneben erscheint es nicht räthlich, deshalb gegen die im Verordnungs-Entwurfe auferlegte Verpflichtung sich zu erklären, weil solche auf jeden Fall heilsam erscheint.

Vielleicht möchte ein mehrfältiger Zusammentritt der Mitglieder des Collegii das Ziel erreichen lassen und aus solchem Grunde schlagen wir vor:

im Begleitungsschreiben dem Königlichen Cabinets-Ministerio den Wunsch zu äußern, daß dasselbe auf Mittel Bedacht nehmen möge, wie eine schnellere Beendigung der Sachen und collegialische Behandlung derselben herbeizuführen sey.

Ad §. 2.

Die Schlußworte dieses Paragraphs:

„eine Interventions-Befugniß zustehen, damit sodann der Richter die „nach Lage der Sache erforderlichen Verfügungen von Amtswegen „eintreten lasse."

scheinen nicht bestimmt genug gefaßt zu seyn, um einen jeden Richter in den Stand zu setzen, dasjenige zu thun, was er dem Sinne des Gesetzes gemäß thun soll.

Der Begriff des Worts: Intervention, setzt Jemand voraus, der ein Interesse bei der Sache selbst habe. Dies kann das Landes-Oeconomie-Collegium für sich niemals haben, weil es nie Parthei seyn darf. Es wird um so mehr zu vermeiden seyn, als ein Richter dadurch auf die Gedanken gerathen könnte, daß es nur dann auf die Einmischung desselben Rücksicht nehmen dürfe, wenn ein solches Interesse nachgewiesen worden sey.

Bedenklichkeiten dieser und mancher andern Art, werden sich aber ganz vermeiden lassen, wenn man statt jener Worte die nachfolgenden setzt, nämlich:

Die Befugniß zustehen, sich an den betreffenden Richter zu wenden, wo dann solcher verpflichtet seyn soll, die nach Lage der Sache erforderlichen Verfügungen von Amtswegen eintreten zu lassen.

wie wir denn solches hiemit vorschlagen.

Ad §. 5. 6.

Da nach der hiesigen Landes-Verfassung die Patronen der Kirchen und geistlichen Stellen wesentliche Mitwirkungs-Rechte haben, auch nach dem Ausschreiben vom 20sten December 1697, sogar an verschiedenen Orten die Patronen ohne Mitwirkung der Kirchen-Commissarien die Kirchen-Rechnungen ganz allein abnehmen: so dürfen sie um so weniger bei den Theilungen der Gemeinheiten rücksichtlich der Kirchen und Geistlichen ausgeschlossen werden.

Es wird daher erforderlich seyn, bei diesen beiden Paragraphen den allgemeinen Zusatz zu machen:

Jedoch sollen dadurch die Rechte der Patronen ungekränkt bleiben.

Ad §. 7.

Dürfte hinter die Worte: Mehrzahl der Interessenten wohl in Klammern gesetzt werden müssen (4 supra) um damit anzudeuten, daß hier eben so die Mehrzahl auszumitteln sey, wie allda ausgedrückt worden ist. Denn, wenn gleich dadurch bewirkt werden kann, daß nur wenige Personen den Ausschlag geben können; so ist solches doch nicht unbillig, weil ihr Antheil doch auch der größte an den zu verkaufenden Gegenständen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird es aber rathsam seyn, das Königliche Cabinets-Ministerium darauf aufmerksam zu machen, daß es bislang an einer gesetzlichen Bestimmung mangele, ob

die Geistlichen auch zu den Gemeinheits-Theilungs-Kosten selbst concurriren, oder woher deren Beitrags-Kosten genommen werden sollten?

An paßlichen Stellen der Verordnung ist allenthalben für ihr Interesse gesorgt, aber nichts von ihren Beiträgen gesagt; daher sind sie bislang von der Concurrenz zu den Kosten ausgeschlossen gewesen. Dies ist um so mehr unbillig, als manche geistliche Stelle durch die Gemeinheits-Theilung gewinnt, und, obgleich sie nur Nutznießer, dennoch Gelegenheit haben, bedeutende Kosten durch den Melioramenten-Vergleich von ihren Nachfolgern im Dienste wieder zu erhalten.

Die Urbarmachungs-, Grabenziehungs- und Theilungs-Kosten, können jedoch nicht in infinitum mit gleicher Summe auf den Melioramenten-Vergleich gebracht werden, müssen vielmehr mit der Zeit sich absorbiren.

Mit den Verhältnissen nicht so ganz vertraut, wagen wir daher nicht, einen bestimmten Vorschlag zu thun, tragen vielmehr darauf an,

das Königliche Ministerium zu ersuchen, diese Verhältnisse annoch festzusetzen.

Ad §. 12.

Anstatt der im Schlusse dieses Paraparaphs geschehenen Beziehung auf §. 24. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, wird es angemessener erscheinen, sich auf §. 4. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs zu beziehen.

Ad §. 18.

Obschon hinreichend erscheint, daß die Instruction der Sache durch summarische Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen nur einer Gerichts-Person übertragen werde; so ist es doch sehr bedenklich, die Entscheidung solcher allein zu überlassen, und keinen Recurs vorzubehalten. Denn die Ausmittelung des Viehbestandes hat zu wichtigen Einfluß auf das Theilungs-Geschäft, als daß solches nicht möglichst gesichert werden müsse.

Wir schlagen daher vor, die Worte „auf eine Obrigkeitliche — bis — entscheidet" zu streichen, und statt dessen zu setzen:

auf zwei obrigkeitliche Personen zu erkennen, wo dann zwar die summarische Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen nur von einer vorgenommen werden kann, die Prüfung der Aussagen und der sonstigen beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel über den rechtmäßigen Viehstand aber und inwieferne derselbe auf eigenthümliche Grundstücke begründet sey; sowie die Entscheidung, jedesmal von beiden unter Vorbehalt des Recurses an das Landes-Oeconomie-Collegium geschehen muß.

Ad §. 21.

Im §. 75 und 78 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ist den Anbauern auf jeden Fall ein Antheil von 1½ Kuhweiden zum wenigsten zugesichert worden, und dabey ist es billig zu lassen.

Diese Menschen muß der Staat in Schutz nehmen, damit sie durch zu große Beschränkungen ihren Nachbaren nicht gezwungener Weise zur Last fallen.

Aus solchen Gründen müssen wir, zur Entfernung jedes Anlasses zu etwaigen Zweifel darauf antragen, daß

1. im 2. a linea die Worte: „welche berechtigt" bis „verstattet worden," und
2. im 3. a linea die Worte: „Sind die Bebauer" bis „Vergütung berechnet" gänzlich gestrichen werden.

Damit auch ferner den Anbauern durch das neue Gesetz nicht Rechte genommen werden möchten, die sich zwar nicht auf den Inhalt ihrer Contracte, sondern auf factische Ausübung und desfallsigen Erwerb durch Verjährung begründen, müssen wir annoch darauf antragen, daß dem letzten a linea der Zusatz beigefügt werde:

es sey denn, daß ein solcher Ab- oder Anbauer noch besondere Rechte für sich an der Gemeinheit erworben habe.

Ad §. 23.

Da der Ausdruck, Vollspänner, Halbspänner im hiesigen Fürstenthume gar nicht gebräuchlich, und die Verordnung für diese Provinz doch nur gegeben werden soll; so werden diese Ausdrücke in Vollhöfner, Halbhöfner, als hier gewöhnlich umzuwandeln seyn.

Ad §. 27.

Es leidet gewiß keinen Zweifel, daß die Arbeit der Ausmittelungen durch die Benutzung der Grundsteuer-Mutterrollen außerordentlich erleichtert, und viele Kosten erspart werden würden. Allein bei der großen Mangelhaftigkeit derselben ist es viel zu gefährlich, die Anwendung lediglich von dem Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii abhängig zu machen, indem dasselbe nicht wissen kann, ob und wem eine solche Maaßregel nachtheilig werden könne.

Wir müssen vielmehr dafür halten, daß es zweckmäßiger sey, solches von der Willkühr der Interessenten, und zwar nicht von der Mehrheit derselben, sondern sämmtlicher abhängig zu machen. Ueber die Prägravationen Einzelner kann die Entscheidung nicht in die Hände der begünstigten Mehrheit gelegt werden, und eine etwa zu subponirende Ausgleichung der Prägravation, welche durch unrichtige zu hohe Veranlagung zur Grundsteuer erzeugt worden, mittelst Begünstigung bei der Gemeinheits-Theilung kann auch nicht einmal durch einen Scheingrund gerechtfertiget werden. Denn durch den auf solche Weise etwa errungen werdenden größern Antheil an der Gemeinheits-Theilung wird der Ansatz zur Grundsteuer nicht vermindert, und die übrigen Interessenten haben keine Verpflichtung, dem Prägravirten wegen der ihnen gar nicht zum Vortheile gereichenden Prägravation qu. eine Entschädigung durch das Ihrige zu leisten.

Wir schlagen daher vor, am Ende des Paragraphs hinter das Wort: Landes-Oeconomie-Collegium einzuschalten:

insofern sämmtliche zusammentreffende Theile solche vergleichsweise sollten zum Grunde gelegt wissen wollen.

Ad §. 30.

Wegen des im Allgemeinen den Forsten nicht günstigen Bodens im hiesigen Fürstenthume ist es durchaus erforderlich, daß solche so viel, als möglich, und ohne wirkliche Beeinträchtigung der Weide-Interessenten geschehen kann, in Schutz genommen werden.

Wir können es daher dem Sachverhältnisse nicht angemessen finden, daß die Abschätzung der Weide in den Forsten mit Rücksicht auf den Forstbestand durch drey Oeconomen, unter bloßer Zuziehung also nur berathender Stimme von Forstmännern, geschehen solle. Das Billigkeits-Gefühl spricht schon dahin sich aus, daß beiderseitiges Interesse auf gleiche Art gewahrt werden müsse.

Es ist dies um so nothwendiger, wenn man zugleich den Zweck befördern will, daß die Forstherren geneigter seyn sollen, zur wirklich nothwendigen bessern Forst-Cultur die Hütungs-Interessenten aus den Forsten abzufinden.

Denn durch eine gleichmäßige Wahrnehmung beiderseitiger Interessen wird das Vertrauen in die Abschätzung verstärkt und die Befürchtung etwaiger Uebervortheilung entfernt.

Wir müssen daher darauf antragen, daß im letzten Absatze dieses Paragraphs statt der Worte:

„unter Zuziehung von Forstmännern"

gesetzt werde:

„und drei Forstmänner."

Was nun die Zuschlags-Quote betrifft: so haben wir uns deshalb ein Gutachten zweier der bewährtesten Forstmänner hiesiger Provinz erbeten und schlagen nach sorgfältiger Erwägung derselben vor:

Die Zuschlagsquote für Baumholz oder Hochwald auf 1/7 und für Schlagholz oder Niederwald auf 1/5 zu bestimmen,

und dem Königlichen Cabinets-Ministerio die desfallsigen behufigen Anträge zu machen.

Uebrigens bemerken wir schließlich noch, daß wir alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes, über welche wir uns nicht besonders geäußert haben, völlig angemessen finden und daher deren Annahme in Vorschlag bringen.

Zelle, am 5ten Juli 1828.

Das landschaftliche Collegium nebst den vier besonders Deputirten.

C. L. v. Plato.

338.

Schreiben des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts vom 16. Juli 1828, die Präsentation eines Ober-Appellations-Raths betreffend.

Da durch die Ernennung des Ober-Appellations-Raths Bodo Friedrich von der Wense zum Vice-Präsidenten eine Rathsstelle im Ober-Appellations-Gerichte erledigt worden, zu deren Wiederbesetzung Denenselben die Wahl und Präsentation zukömmt, so verfehlen wir nicht, der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. I. tit. 1. §. 4. et 11. zufolge, davon sofort Eröffnung zu thun, und darauf anzutragen, ein zum Amte eines Ober-Appellations-Raths geschicktes und zur adlichen Bank geeignetes Subject spätestens innerhalb sechs Monaten zu präsentiren, können jedoch Denenselben bey mehreren Vacanzen und dem Andrange der Geschäfte die möglichste Beschleunigung der Wahl und Präsentation nicht angelegentlich und dringend genug empfehlen.

Celle, den 16ten July 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Ober-Appellations-Gerichte verordnete Präsident, Vice-Präsidenten und Ober-Appellations-Räthe.

von Beulwiz.

An die Landstände des Fürstenthums Lüneburg.

339.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20. Juli 1828, „betreffend die landschaftlichen Versammlungs-Kosten, in specie Diäten."

Auf dem im October und November 1827 stattgefundenen Landtage fand man nach vorgängiger Berathung erforderlich, die proponirten Zusätze und Veränderungen zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung commissarisch prüfen und ein Gutachten darüber abstatten zu lassen.

Der desfallsige Auftrag wurde dem landschaftlichen Collegio unter Zuordnung von 4 besonderen Deputirten. Dies hat die anliegenden Liquidatio-

nen zum Gesammtbetrage ad 419 Thlr. 8 Ggr. Cassen=Münze, und 104 Thlr. 15 Ggr. 4 Pf. Conventions=Münze an Diäten und Reisekosten veranlaßt.

Pflichtmäßig müssen wir inzwischen bemerken, daß

1. in vormaligen Zeiten Reisekosten zu landschaftlichen Versammlungen niemals erstattet sind; und
2. denjenigen Mitgliedern der Landschaft, welche zu Bearbeitung gewisser Gegenstände besonders committirt oder deputirt gewesen sind, niemals Diäten oder Reisekosten vergütet sind.

Aus diesem Grunde haben wir die eingereichten Liquidationen in zwey Columnen, nemlich in gewöhnliche, so 419 Thlr. 8 Ggr. Cassen=Münze, oder 465 Thlr. 20 Ggr. 8 Pf. Conventions=Münze, und in ungewöhnliche, so 104 Thlr. 15 Ggr. 4 Pf. Conventions=Münze betragen, abgetheilt.

Wir verstellen es der höheren Entscheidung ehrerbietigst anheim, ob letztere auch zugebilliget werden können, und bitten

dem Schatz=Collegio die Anweisung hochgeneigtest ertheilen zu wollen, die erforderliche Zahlung zu leisten.

Königlichem Cabinets=Ministerio bezeugen wir unsere größte Hochachtung und unbegrenztesten Respect. Zelle, am 20ten July 1828.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschaftsdirector und Landräthe.

L. v. P.

340.

Eingabe des Erblandmarschalls v. Meding vom 22. Juli 1828, die Verminderung der Zahl der Landräthe betreffend.

An das hochlöbliche Landraths=Collegium der
Provinz Lüneburg.

Da es mir dringend nothwendig auch Pflicht zu seyn scheint, daß der zurückgesetzte Zustand unsers Landraths=Collegii, daß man auf die Hälfte aussterben lassen, bey der hochlöblichen Ritterschaft zu einer gründlichen Berathung gezogen werde, und da ich vermuthe, daß vielleicht noch in diesem Herbst eine Zusammenberufung der Ritterschaft, um fehlende Stände=Deputirte zu ersetzen, erforderlich seyn könnte, so habe ich auf diesen Fall bey dem Hochlöblichen Collegio darauf antragen wollen, in dem Zusammenberufungs=Schreiben mit aufzunehmen:

daß ich bey dieser Versammlung den wichtigen Punct der Zurücksetzung unseres Landraths=Collegii und mithin der ganzen Provinzial=Landschaft unseres Fürstenthums der hochlöblichen Ritterschaft zur Berathung fürtragen werde.

Schnellenberg, den 22ten July 1828.

G. v. Meding, Erblandmarschall.

341.

Aufforderung ad mandatum speciale zur Präsentation eines Ober=Appellations=Raths vom 4. August 1828.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

Da Wir Unserm bisherigen Ober-Appellations-Rathe von der Wense die Stelle eines Vice-Präsidenten auf der adelichen Bank in Unserm Ober-Appellations-Gerichte gnädigst conferirt haben, mithin dadurch diejenige Stelle in Unserm Oberappellations-Gerichte eröffnet worden, zu deren Wiederbesetzung Unserer Lüneburgschen Landschaft das Präsentations-Recht zusteht, so haben Wir derselben solches hiedurch unverhalten wollen.

Wir gewärtigen demnach, daß die Wahl eines tüchtigen Subjects zu der Wiederbesetzung der eröfneten Stelle ungesäumt vorgenommen werde, und verbleiben mit geneigt- und gnädigstem Willen zugethan.

Hannover, den 4ten August 1828.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim. Schmidt-Phiseldeck.

An die Lüneburgsche Landschaft.

342.

Schreiben des Schatz-Collegii des Königreichs vom 13. August 1828, die Liquidation des Schornsteinfegerlohns betreffend.

Wenn gleich die Auslage an Schornsteinfeger-Lohn für das landschaftliche Haus zu Celle, deren Berechnung Uns mittelst geehrten Schreibens vom 20. v. M. übersandt worden, aus der allgemeinen Landes-Casse zu erstatten seyn wird, so müssen Wir doch, zur Vermeidung einer Abweichung von der bisherigen Art der Liquidation, ersuchen, diese Ausgabe, wie bisher, auch diesmal in die dem Königlichen Cabinets-Ministerio vorzulegende, und nach der Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii von Uns zur Zahlung anzuweisende Rechnung der Bau- und Reparatur-Kosten des landschaftlichen Hauses aufnehmen zu wollen, und beehren Uns, die übersandte Berechnung ad 3 Thlr. 21 Ggr. nebst den ihr beigefügten Quitungen, zu dem Ende hierneben zu remittiren. Hannover, den 13. August 1828.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Dommes.

An das hochlöbliche landschaftliche Collegium
zu Celle.

343.

Ausschreiben vom 23. August 1828 zu einem allgemeinen Landtage auf den 16. October 1828.

Da es erforderlich ist, daß von Seiten der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg

1. wegen des vom Königlichen Cabinets-Ministerio in Antrag gebrachten Gesetz-Entwurfs und desfallsigen angeschlossenen Gutachtens des landschaftlichen Collegii und speciellen Deputirten hinsichtlich einer Abänderung und Ergänzung der hiesigen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung;
2. wegen der vom Königlichen Cabinets-Ministerio unterm 19. September 1825 in Antrag gebrachten Aufhebung der Beschränkungen des freyen Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig;
3. wegen etwaiger Verbesserungen der Brand-Assecurations-Verordnung vom 7ten November 1794;

4. wegen eines vom Herrn Erblandmarschall von Meding angekündigten Antrages hinsichtlich künftiger Organisation des Landraths- und landschaftlichen Collegii;
5. über die Frage: ob und welche Anträge wegen des Grundsteuer-Gesetzes und dessen Modification vor ult. December d. J., als bis so lange die Frist zur Einbringung verlängert ist, gemacht werden sollen, ein Beschluß gefaßt werde: so wird die Abhaltung eines allgemeinen Landtags erforderlich.

Wie nun zu solchem Zwecke

der 16te (Sechszehnte) des Monaths October d. J.

von mir angesetzt worden ist, so werden sämmtliche Stimmberechtigte hiemit eingeladen, am gedachten und an den wahrscheinlich erforderlich werdenden folgenden Tagen den Verhandlungen in dem landschaftlichen Hause beywohnen zu wollen.

Die Wichtigkeit der vorbezeichneten Gegenstände läßt mich hoffen, eine sehr zahlreiche Versammlung erwarten zu dürfen.

Uebrigens wird jeder Erscheinende ersucht, sich am Abend vor dem allgemeinen Landtage herkömmlich bey dem Herrn Erblandmarschall zu melden.

Lüneburg, am 23ten August 1828.

Im Fürstenthume Lüneburg verordneter Landschafts-Director.

L. v. P.

344.

Schreiben des Schatz-Collegii vom 10. September 1828, die Liquidation von Diäten betreffend.

Königliches Cabinets-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 18. v. M. uns

1. eine Berechnung über die wegen der Versammlungen der hochlöblichen Lüneburgschen Landschaft in dem Jahre vom 1. July 18²⁷/₂₈ veranlaßten Nebenkosten ad 86 Thlr. 12 Ggr. 2 Pf. Conventionsmünze, und
2. eine Berechnung über die wegen der landschaftlichen Versammlungen im October und November 1827 liquidirten Diäten und Reisekosten zu dem Betrage von resp. 419 Thlr. 8 Ggr. Cassenmünze und 104 Thlr. 15 Ggr. 4 Pf. Conventionsmünze

mitgetheilt und Uns auctorisirt, die sub 1 gedachten 86 Thlr. 12 Ggr. 2 Pf. Conventionsmünze, und an Diäten und Reisekosten, nach Absatz der liquidirten 104 Thlr. 15 Ggr. 4 Pf. Conventionsmünze, welche, da sie durch besondere, verschiedenen Deputirten ertheilte Aufträge veranlaßt werden, nach den bestehenden Principien nicht vergütet werden könnten, den darnach noch verbleibenden Betrag von 419 Thlr. 8 Ggr. auf die General-Steuer-Casse anzuweisen.

Im Uebrigen würde, in Folge der hier angestellten Revision, noch folgendes abzusetzen seyn:

Abgesehen davon, daß der Deputirte v. Harling in seiner Liquidation, Belag Nr. 3, dreitägige Diäten mit 6 Thlr. Cassenmünze berechnet hat, für abgehaltene Versammlungen am 30. September, 1. und 2. October 1827, wiewohl die Haupt-Liquidation mit sämmtlichen beygefügten Belegen ergiebt, daß an diesen Tagen überall keine Versammlungen stattgefunden haben, welche irrige Angabe jedoch wohl nur auf einem Schreibfehler beruht, hat

1. der Protosyndicus Küster, als Deputirter der Stadt Lüneburg, laut Belege Nr. 6. und 11., wegen der im November 1827 und April 1828 Statt gefundenen Versammlungen jedesmal für die Hinreise von Lüneburg nach Celle und zurück 3 Reisetage, also überhaupt 6 Reisetage à 2 Thlr. 16 Ggr. Cassenmünze sich berechnet. Zufolge eines Uns zugegangenen Ministerial-Rescripts vom 4. October 1824 können indessen jedesmal nur 2 Tage für die Hin- und Herreise vergütet werden, und sind mithin von dem Deputirten Küster 2 Reisetage zu viel berechnet mit . . . . 5 Thlr. 8 Ggr. — Pf.
2. Eben so hat der Deputirte des Stifts Bardowieck, Freyherr von Hammerstein, laut Beleg Nr. 9., wegen der im April c. Statt gefundenen Versammlung 3 Reisetage sich berechnet, wovon, nach dem Obigen, also für einen zu viel berechneten Reisetag abgehen . . . . 2 „ 16 „ — „
3. Aus gleichem Grunde sind von den berechneten Diäten für den Deputirten des Stifts Ramelsloh, Amts-Assessor Böhmer zu Lüburg, abgesetzt . . . . 10 „ 16 „ — „

	Thlr.	Ggr.	Pf.
Hiernach sind also überhaupt . . .	10	16	—
von den liquidirten Reisekosten und Diäten ad	419	8	—
ausgefallen und reducirt sich letztere Summe sonach auf den Betrag von	408	16	—
Cassenmünze oder in Conventionsmünze .	454	1	9
Diesen Betrag, so wie die liquidirten Nebenkosten ad	86	12	2
überhaupt also	540	13	11

Conventionsmünze haben Wir an den Landsyndicus Vogell in Celle zur Auszahlung unterm heutigen Tage auf die General-Steuer-Casse angewiesen, und verfehlen Wir nicht, hochlöbliches Landraths-Collegium davon hiedurch ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Die der Liquidation der Nebenkosten beygefügten Belege Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 11 erlauben Wir Uns jedoch, da solche nicht quitirt sind, hieneben wieder beyzufügen, und erbitten Uns solche nach geschehener Auszahlung, mit den Quitungen der Empfänger versehen, zurück.

Hannover, den 10. September 1828.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Dommes.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium
in Celle.

345.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 6. October 1828.

(Behuf der Wahl eines landschaftlichen Präsentatus zu der erledigten Ober-Appellations-Raths-Stelle haben sich nur 4 Mitglieder des landschaftlichen Collegii persönlich eingefunden, die übrigen ihre Stimmen schriftlich und versiegelt eingesandt. Es haben sich beworben die Justiz-Räthe v. d. Knese-

beck, v. Beutsch, v. Lenthe, v. Schlepegrell und v. Wangenheim. Unter diesen erhält der Justiz=Rath Ernst August v. Lenthe von 16 Stimmen 11.)

346.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 13. October 1828.

(Anwesend: Landschafts=Director v. Plato, Landräthe v. d. Wense, Freyhr. v. Marenholz und v. Weyhe, Ritterschafts=Deputirte v. Harling und Drost v. d. Wense, Subsenior Frhr. v. Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle. Der Ritterschafts=Deputirte v. Estorff mit Krankheit entschuldigt. — Zunächst werden die Präsentations= und Notifications=Schreiben wegen der stattgefundenen Wahl für das Ober=Appellations=Gericht vorgelesen und signirt, sodann die Revisions=Berathung der Brand=Cassen=Ordnung von §. 31. an bis zum §. 52. fortgesetzt.)

347.

Vortrag an Se. Majestät den König vom 13. October 1828, die Präsentation des Justiz=Raths E. v. Lenthe zu der erledigten Stelle eines Ober=Appellations=Raths betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Dem allerhöchsten Rescripte vom 4ten August d. J. zur schuldigen Folge haben wir nicht gesäumt, am 6ten des gegenwärtigen Monaths die Wahl eines qualificirten Subjects zu derjenigen Oberappellations=Raths=Stelle auf der adelichen Bank, welche durch die Beförderung des jetzigen Vice=Präsidenten v. d. Wense erledigt worden ist, gesetzmäßig vorzunehmen. In selbiger ist eine sehr überwiegende Mehrheit der Stimmen auf den hiesigen Justizrath Ernst v. Lenthe gefallen.

Wir verfehlen daher nicht, Euer Königlichen Majestät denselben hiemit zur vorgedachten erledigten Stelle ehrerbietigst zu präsentiren.

Indem wir die Hoffnung hegen, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, dieser Präsentation die Bestätigung zu verleihen: so bitten wir unterthänigst, das weiter Erforderliche huldreichst verfügen zu wollen.

Der allerhöchsten Gnade und Huld uns empfehlend, verharren wir mit dem tiefsten Respecte

Celle, am 13ten October 1828.

Euer Königlichen Majestät unterthänigste treu gehorsamste

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. v. W.
A. v. H. G. A. K. W. Sz.

348.

Notifications-Schreiben an das Ober-Appellations-Gericht vom 13. October 1828, denselben Gegenstand betreffend.

P. P.

Euer Excellenz, Hochwohl- und Wohlgebohren geneigten Antrag vom 16ten July d. J. wegen Wiederbesetzung der, durch die Beförderung des jetzigen Herrn Vice-Präsidenten v. d. Wense, erledigten Oberappellations-Raths-Stelle auf der adelichen Bank haben wir zu erhalten die Ehre gehabt.

In der am 6ten hujus statt gefundenen gesetzmäßigen Wahl hat der hiesige Justizrath Ernst v. Lenthe eine sehr überwiegende Mehrheit der Stimmen erhalten.

Wir haben nun bey Sr. Königlichen Majestät um Bestätigung dieser Wahl durch das gewöhnliche Präsentations-Schreiben nachgesucht, und hoffen, es werden die weiteren darauf beruhenden Verfügungen baldigst erfolgen.

Bey dieser unserer Anzeige können wir jedoch nicht unbemerkt lassen, daß wir bey dem obgedachten Antrage vom 16ten July d. J. die bisherige Form eines Schreibens gänzlich vermissen, und glauben, uns versichert halten zu dürfen, daß durch solchen dießmaligen Mangel kein Präjudiz beabsichtiget sey.

Wir verbleiben mit vollkommenster Hochachtung

Celle, am 13ten October 1828.

Euer Excellenz Hochwohl- und Wohlgebohren ergebenst gehorsamste

L. v. P. W. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. v. W.
L. v. H. K. G. A. K. W. Sz.

349.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 14. October 1828.

(Anwesende wie im gestrigen Protocolle. Hinzugekommen der Ritterschafts-Deputirte, Legations-Rath v. Dannenberg, der Landschafts-Director dagegen durch Krankheit verhindert.

Die Revisions-Berathung der Brand-Cassen-Ordnung wird beendigt, worauf man einstimmig der Meinung ist, daß die ganze Verordnung mit den zu treffenden Abänderungen wieder zu publiciren seyn werde. Dem allgemeinen Landtage sollen die Hauptpuncte, welche einer allgemeinen Beschlußnahme bedürfen, in einem vom Landsyndicus auszuarbeitenden Gutachten vorgelegt und das Resultat der Beschlußnahme erwartet werden.)

350.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung vom 16. October 1828.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 16ten October 1828.
In allgemeiner Landtags-Versammlung.

Gegenwärtig waren: Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director v. Plato, die Herren: Erblandmarschall von Meding, Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Ritterschafts-Deputirte Drost von der Wense zu Knesebeck, Ritterschafts-Deputirter Legations-Rath von Dannenberg, Geh. Legations-Rath von Laffert, Generalmajor von Estorff, Geh.

Cammerrath von der Wense, OARath Graf von Kielmansegge, Rittmeister von Plato, Drost von der Wense zu Fallingbostel, tut. noie, Lieutenant von Estorff, Drost von Honstedt, Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck, OARath von Schlepegrell, Schatzrath von Schrader, Justizrath von Lenthe, Vice-Oberstallmeister von Spörken, Oberhauptmann von dem Busche, Justizrath von der Wense, Obristlieutenant von Hodenberg, Forstmeister von Lenthe, Land-Commissair von Weyhe, Hauptmann von Bothmer auf Schwarmstedt, Justizrath von Bülow, Gutsbesitzer Ebeling zu Gr. Häuslingen, Amtmann Mackensen, Gutsbesitzer Diederichs von Klötzenhoff.

Von Seiten der Stifte:

Herr Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick.

Von Seiten der Städte:

Die Herren: Protosyndicus Küster wegen Lüneburg, Prätor Klink wegen Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen Celle, Senator Beste wegen Harburg.

Nachdem durch das Convocations-Schreiben vom 23. August d. J. auf heute die Abhaltung eines allgemeinen Landtags bestimmt worden, und nebenbemerkte Herren sich demgemäß allhier eingefunden hatten, so eröffnete Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director, die heutige Sitzung mit seinem Danke für den Beweis der Theilnahme an den Angelegenheiten des Fürstenthums, welchen die Anwesenden durch ihr Erscheinen an den Tag gelegt hätten, sprach die Hoffnung des erwünschtesten Erfolgs der vorzunehmenden Berathungen aus und ersuchte darauf den Herrn Erblandmarschall von Meding, dem Herkommen gemäß das Directorium in den Sitzungen der Landtags-Versammlungen zu führen.

Herr Erblandmarschall übernahm dem zu Folge das Directorium und forderte die Legitimation von denjenigen, welche etwa heute zum ersten Male erschienen seyn mögten.

Der Herr Senator A. P. Beste aus Harburg legitimirte sich als Deputirter der Stadt Harburg durch anliegende Vollmacht.

Herr Obrist, Ausreuter von dem Knesebeck zeigte an, daß durch den Tod des Domherrn von dem Knesebeck-Mylendonk, welcher ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz erfolgt sey, ihm diejenigen Pertinenzien zugefallen wären, wegen welcher das Haus Tilsen bislang stimmberecht gewesen wäre und im Lüchowschen Canton sub Nr. 60 sich aufgeführt befänden. Diese Pertinenzien sammt darauf haftender Stimme habe er durch die Anlage seinem ältesten Sohne, dem Amtsassessor Friedrich Julius Georg von dem Knesebeck zu Lüneburg, welcher besage beygefügten Taufscheins majorenn, vollständig abgetreten. Sein Sohn sey zwar heute nicht erschienen, inzwischen wünsche er, daß dies Factum ad acta constiren möge, wenn derselbe künftig erscheine. Zugleich wolle er hiemit ad acta anzeigen, daß er selbst schon seit längerer Zeit Besitzer des Guts Großen-Colborn sey.

Als nun Herr Landrath von der Wense und mehrere andere bezeugten, daß ihnen der Besitz des Guts Großen-Colborn zuverlässig bekannt sey, fand man bey der Legitimation nichts zu erinnern.

Der Herr Erblandmarschall eröffnete nun die Berathung mit folgender Anrede:

Höchst- und hochzuehrende Herren!

Wiederum in meinem vorgeschrittenen Alter hat die Pflicht mich anhero

berufen, bey dieser hochansehnlichen Versammlung als ältester meines Geschlechts die Leitung der Berathungen über sehr wichtige, Ihnen, meine Herren, durch das Berufungs-Schreiben des Herrn Landschafts-Directors Excellenz bekannt gemachte Puncte auszuführen. So ehrenvoll dieses Geschäft jederzeit für mich gewesen und noch ist, so wird doch bey hohem Alter, wo die Kräfte des Leibes und der Seele nach dem Laufe der Natur sich schwächen, die Besorgniß sehr beunruhigen, ob ich diese mir obliegende Pflicht auch wie ich es so sehr wünsche, zur allgemeinen Zufriedenheit dieser hochgeehrten Versammlung ausführen werde. Mein Wille, daß dies geschehen möge, ist immer derselbe, und da ich seit vielen Jahren mich der freundlichen gütigen Nachsicht dieser verehrten Versammlung bey solchem Geschäfte zu erfreuen gehabt, so belebt mich die Hoffnung, daß auch im hohen Alter mir selbige nicht entzogen werden wird, und so wollen wir nun zu dem Geschäfte selbst übergehen, und mit

den Verbesserungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung den Anfang machen.

Uebrigens muß ich ersuchen, die alte vormalige Ordnung im Vortrage zu beobachten, nach welcher jedes Mitglied nur einmal über die Sache reden darf und dann abgestimmt wird.

Herr Protosyndicus Küster. So lange wie er der Versammlung beygewohnt habe, sey eine solche der reiflichen Erwägung hinderliche Ordnung nicht im Gebrauche gewesen. Die Sache selbst bringe mit sich, daß der Redner, theils um Mißverständnisse zu heben, theils um vorgebrachte Gegengründe zu beseitigen, und das Irrige derselben darzustellen, nothwendig das Wort wiederum erhalten müsse. Ohne solche Befugniß werde man keinen Gegenstand gründlich berathen können, der einer vielseitigen Ansicht unterliege. Seiner Seits könne er daher der Proposition des Herrn Erblandmarschalls nicht beystimmen.

Herr Generalmajor v. Estorff. Früherhin habe es sich so verhalten, wie der Herr Erblandmarschall geäußert habe, und die Erfahrung vormaliger Zeit habe gelehrt, daß es keinen nachtheiligen Einfluß auf die Geschäfte gehabt habe. Einmal zu reden sey hinreichend, vorzüglich, wenn die Abstimmung hernach namentlich zu Protocoll, und nicht durch Sitzen und Aufstehen geschehe. Alsdann könne jeder seine Stimme motivirt abgeben.

Herr Landrath von der Wense. In vormaliger Zeit habe allerdings ein solcher Gang der Deliberationen statt gefunden, und sich durch die Umstände gerechtfertigt. Allein, wie es damals gestaltet gewesen, verhalte es sich gegenwärtig nicht mehr. Vormals hätten die ständischen Collegien die Sachen vorgearbeitet und vorarbeiten können, weil sie alljährlich zweymahl versammlet worden, und der allgemeine Landtag etwa alle 6 Jahre, wenigstens in großen Zwischenräumen sich nur versammlet habe. Das könne jetzt nicht mehr stattfinden, und deshalb müsse eine dem Geschäfte angemessene Berathungsweise Platz greifen. Dahin gehöre denn, daß jeder die Befugniß haben müsse, über einen Gegenstand sich mehrmals äußern zu können, um seine Ansicht klar und zweifelsfrey darzulegen. Er könne sich deshalb auch nicht für die Proposition des Herrn Erblandmarschalls erklären.

Herr Generalmajor v. Estorff. Das öftere Reden über denselben Gegenstand von derselben Person verlängere unnöthiger Weise die Berathung, und gebe Anlaß zu Zwistigkeiten und Einmischung fremdartiger Dinge. Durch einen einmaligen Vortrag habe man Gelegenheit genug, seine Meynung vollständig zu äußern, und könne ja nachher bey der Abstimmung sein Votum noch näher motiviren.

Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck. Aufklärung der Mißverständnisse und Beseitigung der Einwürfe könnten keine Zwistigkeiten genannt werden. Zum wechselseitigen Austausch der Ideen und zur Berichtigung der Ansichten sey die Berathung bestimmt, und deshalb dürfe sie auf die vorgeschlagene Weise nicht beschränkt werden.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Dieser geäußerten Ansicht stimme er vollkommen bey. Wäre die Rede von der Abstimmung über eine einfache Frage, so könne natürlich keine wiederholte Abgabe eines Voti nicht stattnehmig erscheinen. Allein hier handle es sich von der Erwägung eines Gegenstandes, aus welcher die Fragen erst hervorgehen sollten, und leuchte es von selbst ein, daß es ein höchst mangelhaftes Verfahren seyn werde, solche Deliberation höchst einseitig behandeln lassen zu wollen. Die motivirte Abstimmung am Ende würde gar keine andere Wirkung haben, als daß man oftmals zu spät überzeugt werde, man würde anders gestimmt haben, wenn man die nun hinterdrein entwickelten Gründe früherhin in ihrem wahren Lichte eingesehen hätte.

Herr Erblandmarschall stellte die Frage:

ob ein mehrmaliges Reden desselben Mitgliedes über denselben Gegenstand gestattet seyn solle?

welche durch überwiegende Mehrheit bejahet wurde.

2.

Jetzt schritt man zur Berathung über das vom landschaftlichen Collegio und den beygeordnet gewesenen Deputirten abgestattete Gutachten vom 5. July d. J. in Betreff der vom Königlichen Ministerio in Antrag gebrachten Verbesserungen und Zusätze zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung de ao. 1802.

Das Gutachten wurde verlesen, die Bemerkungen ad §. 1, 2, 5, 6 und 7 genehmiget, jedoch quoad §. 7. auf den Antrag des Herrn Drost von Honstedt per majora beschlossen, anstatt der Rückweisung = 4 supra = zu setzen:

„nach dem Grundbesitze abgewogen."

Der Herr Justizrath von Bülow trug darauf an, daß bey den Verkäufen aus den Gemeinheiten die gutsherrlichen Rechte rücksichtlich der verkauften Gegenstände vorbehalten bleiben möchten. Denn wenn man an einem Orte entweder ganz allein, oder auch mit mehreren Andern zugleich Gutsleute habe, so folge daraus von selbst, daß man auch Gutsherr über diejenigen Antheile sey, welche der Gutsmann pro indiviso in der Gemeinheit habe. Würde nun ein Stück aus der Gemeinheit als freyes Eigenthum verkauft, so verliere der Gutsherr einen Theil seines rechtmäßigen Obereigenthums ohne allen Grund. Dieserhalb sey es nothwendig, die gutsherrlichen Rechte bey solchen Verkäufen zu reserviren.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Der Paragraph des Gesetz-Entwurfs sichere die gutsherrlichen Rechte in so vollständiger Maße, als es möglich sey, indem er die Concurrenz des Gutsherrn im Allgemeinen erfordere. Der Grund des Herrn Proponenten sey nur scheinbar, indem der Gutsherr die Gefälle seines Gutsmannes nicht erhöhen dürfe, wenn derselbe seinen ungeschmälerten Antheil aus der Gemeinheit ganz erhalte, und die Gefälle auch nicht vermindert würden, wenn ein Theil davon verkauft werde, der dem Gutsmanne entbehrlich sey. Der Gutsherr habe also weder Schaden noch Vortheil von einem Verkaufe, und der Verlust am Obereigenthume nur in irrelevanter Thesi begründet. Dagegen würde es den Verkauf solcher Pertinenzien sehr erschweren, wenn darauf gutsherrliche Gefälle gelegt werden sollten, und in den Fällen, wo an einem Orte sich mehrere Guts-

herrn befänden, ganz unausführbar seyn, wenigstens sich in große Kleinigkeiten auflösen. Er müsse sich also gegen den Antrag erklären.

Herr Geh. Cammerrath von der Wense. Der Paragraph des Gesetz-Entwurfs halte die gutsherrlichen Rechte in so vollständiger Maße aufrecht, daß es nicht möglich seyn werde, demselben noch einen allgemeinen Vorbehalt schicklicher Weise hinzufügen zu können. Nach Vorschrift desselben soll er bey der Berathung: ob etwas verkauft werden solle? zugezogen werden. Hier habe er also Gelegenheit genug, seine Gerechtsame wahrzunehmen.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Er sey um so mehr gegen den Antrag, als ein Gutsherr doch eigentlich nur einen Anspruch auf ein superfluum habe, und dies sehr selten vorhanden sey, auch in der Regel der Königlichen Cammer zufalle.

Herr Landrath, Freyherr von Marenholz. Bey der vorliegenden Frage komme ein superfluum eigentlich nicht in Betracht, sondern ein Theil des Gemeinheitsguts selbst, worüber die Interessenten nur verfügen könnten. Ein Theil des gutsherrlichen Obereigenthums sey also immer darin begriffen, wenn auch mehrere sich an einem Orte befänden. Bey Concurrenz mehrerer Gutsherrn sey es unbedeutend. Allein an einem Orte, wo alle Interessenten nur einem einzigen Gutsherrn unterworfen wären, müsse es doch immer als eine nicht zu rechtfertigende Erscheinung sich darstellen, wenn die gutsherrnpflichtigen Interessenten ein im gutsherrlichen Obereigenthume oder Verbande stehendes Grundstück durch Verkauf von ihrer Seite gutsherrnfrey zu machen vermögen sollten. An einem solchen Orte müsse doch der Natur der Sache nach das verkaufte Stück dem Gutsherrn pflichtig, und in seinem Obereigenthume bleiben, weshalb er sich für die Proposition erkläre.

Wie nun der Herr Erblandmarschall die Frage:

Soll auf einen allgemeinen Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte bey diesem Paragraph angetragen werden?

stellte, entschieden sich majora für die Annahme derselben.

Herr Protosyndicus Küster. Daß ein allgemeiner Vorbehalt gemacht werden solle, sey jetzt beschlossen. Damit reiche man jedoch nicht aus, wenn solcher ausführbar erscheinen solle. Es müsse nothwendig nun auch bestimmt werden, welche gutsherrlichen Rechte außer denen, die durch die Ministerial-Proposition bereits salvirt werden, besonders gesichert werden sollten. Denn in dem Vortrage des landschaftlichen Collegii an das Königliche Ministerium müsse jeder Antrag motivirt werden, und ohne Angabe von Seiten des Herrn Proponenten, worin solche bestehen sollten, werde das Collegium sich wahrscheinlich in der Verlegenheit befinden, solche entweder nicht zu kennen, oder die Absicht der Majorität nicht zu treffen.

Als nun Niemand sich fand, der geneigt gewesen wäre, sich über solche jetzt proponirte Frage weiter zu äußern, und specialia an- und auszuführen, so trug der Herr Justizrath von Lenthe darauf an, daß, wenn es zulässig sey, als welches er dahin gestellt seyn lasse, man den Beschluß sofort wieder aufheben mögte.

Mehrere erklärten inzwischen, daß es unzulässig sey, einen einmal gefaßten Beschluß in derselben Versammlung wieder aufzuheben, und es viel zu bedenklich erscheine, einem solchen Verfahren Eingang zu gestatten.

Auf die desfalls vom Herrn Erblandmarschall gestellte Frage entschieden Unanimia daß ein einmal gefaßter Beschluß in derselben Landtags-Versammlung nicht wieder aufgehoben werden könne.

Die Vorschläge des Gutachtens ad §. 12. und 18. wurden einstimmig angenommen.

Ad §. 21. erhob sich der Herr Landrath von der Wense mit folgendem Vortrage: Rücksichtlich des zu diesem Paragraphen von dem landschaftlichen Collegio gefaßten Beschlusses habe er sich in der Minorität befunden, weil er sich nicht überzeugen könne, daß es Recht sey, dem Anbauer unbedingt in jedem Falle, ohne irgend eine weitere Berechtigung in der Gemeinheit 1½ Kuhweiden einzuräumen. Man dürfe nur bedenken, daß in vielen Fällen die Anbauer gegen den Willen der Gemeinden angesetzt wären, mithin solche kein Recht an der Gemeinheit durch die Einwilligung der Gemeinde hätten erlangen können. Wolle man nun noch außer diesem Aufdringen den Gemeinden anderweit etwas zu Gunsten dieser Anbauer von ihrem Eigenthume abziehen, so heiße dieß Ungerechtigkeit auf Ungerechtigkeit häufen. Die Anbauer wären ohnehin eine drückende Last, welche man nicht zu vermehren, sondern zu vermindern suchen müsse. Lange vor dem Jahre 1768 sey vom Königlichen Ministerio ein Antrag zu Begünstigung der Anbauer an die hiesige Landschaft gelangt, allein man habe über die Bedingungen nicht einig werden können. Während solcher Verhandlungen habe Königliche Cammer unterm 10. März 1763 ein Ausschreiben erlassen, wie mit der im Kriege wirthlos gewordener Höfe Wiederbesetzung verfahren werden solle, und wie die weiteren Verhandlungen nicht hätten zum Schlusse gelangen können, sey die Verordnung de 22. November 1768 ohne Zustimmung der Stände erlassen. In solcher sey es der Ermäßigung der Beamte anheim verstellt, und ein Theil derselben habe zugegriffen, Anbauer auf Anbauer gehäuft; andere aber hätten die Anbauer nicht sehr befördert. Dies habe nun zur Folge, daß in einigen Aemtern sehr viele Anbauer sich befänden, in andern Aemtern hingegen wenige oder gar keine. Eine doppelte Prägravation eines Unterthans gegen den andern werde also erzeugt werden, wenn man gegenwärtig den Vorschlag des landschaftlichen Collegii annehmen wolle. Er habe aus den Acten über die Gemeinheits-Theilungs-Verordnung auch nicht ersehen können, wie die 1½ Kuhweiden in die Verordnung gekommen wären, indem bey der Landschaft ein solcher Beschluß gar nicht gefaßt sey. Nach dem Erscheinen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung im Jahre 1802 habe man den Passum qu. theils nicht bedenklich gefunden, theils wegen der darauf erfolgten feindlichen Occupation nicht daran weiter denken können. Mittlerweile habe die Erfahrung jedoch das Nachtheilige jenes Puncts der Verordnung auf das Ueberzeugendste dargelegt, und die Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegii würden das Zeugniß nicht versagen, daß bey vielen Gemeinheits-Theilungen dieß sehr lästig gefühlt worden sey, und manche Schwierigkeiten dem Abschlusse derselben in den Weg gelegt hätten. Unterm 9. Juny 1769 sey zwar wegen der Verordnung vom 22. November 1768 auf desfallsige Beschwerde der Landschaft eine beruhigende Declaration erfolgt, inzwischen die Sache selbst nicht besser geworden, oder abgeändert. Höchst bedenklich erscheine desfalls die Bewilligung eines Anspruchs an jemand, der keine Berechtigung habe, und zwar zum Nachtheile eines Dritten, der sonst gar nicht gezwungen werden könne, ein Opfer der Art zu bringen. Die Ritterschaft müsse sich wohl vorsehen, einer Maxime Eingang zu verschaffen, deren Folgen weiter eingreifen könnten, als man anfänglich zu übersehen vermögte. Anbauer hätten keine Stimme bey Gemeinheitstheilungen, mithin auch kein Recht zur Theilnahme an dem zu Vertheilenden. Wo sie Rechte hergebracht hätten, sollten sie solche behalten, aber auch keine neue eingeräumt erhalten. Nach allem diesen sey er der Meynung zugethan:

die von dem Königlichen Cabinets-Ministerio vorgeschlagene Abänderung des §. 75. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung pure aufzunehmen, die zur Gemeinheit auf irgend eine Weise berechtigten Anbauer abzufinden, den Unberechtigten aber keine Rechte einzuräumen, durch welche Andere ihrer Rechte beraubt würden.

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director stimmten dem Antrage des Herrn Landraths von der Wense um so mehr bey, als sich bey den Gemeinheits-Theilungen vielfältig Schwierigkeiten wegen der Anbauer ergeben hätten, und solche den eigentlichen Interessenten fast stets nachtheilig würden.

Herr Geheime Cammerrath von der Wense. Eine feste Bestimmung finde er jederzeit angemessener, als eine unbestimmte, und könne er ohnmöglich damit einstimmen, daß das Verhältniß zu einer Berechtigung an der Hud und Weide auch durch eine Gestattung der Auftreibung des Viehes gegen Weidegeld sollte begründet werden. Pacht könne nie ein Recht auf das Eigenthum eines Grundstücks verleihen. Er müsse sich deshalb für den landschaftlichen Vorschlag erklären.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Die Verordnung vom 22. November 1768 sey sehr wohlthätig gewesen, und habe mehreren Menschen Obdach und Fortkommen gewährt, welche sonst dem Staate und auch den Gemeinden selbst zur Last gefallen seyn würden. Allen denen, die vor 1802 angebauet gehabt, sey das Recht auf wenigstens 1½ Kuhweiden durch die Verordnung de 1802 gegeben. Welche nachher bis jetzt angebauet, hätten einen gesetzlichen Anspruch, weil sie unter der Herrschaft dieses Gesetzes angebauet hätten, und nun nicht getäuscht werden dürften. Es existirten also gegenwärtig nur Berechtigte, und man würde ihre Rechte kränken, wenn man ihnen etwas entziehen wollte. Durch die Benutzung der Gemeinheit hätten sie bislang ihre Existenz größtentheils erhalten. Sollte ihnen solche genommen werden, so könnten sie mit Recht Entschädigung verlangen. Dagegen könne Weidegeld kein Recht geben, und vermöge er denjenigen nicht beyzustimmen, die deshalb eine Berechtigung zugestehen wollten. Den Anbauern rede er daher das Wort auf die von dem landschaftlichen Collegio vorgeschlagene Weise, weil 1. es hart seyn würde, ihnen Rechte zu nehmen, die ein Gesetz ihnen beygelegt habe; 2. weil die Anbauer zu Grunde gerichtet würden, wenn ihnen durch die Gemeinheits-Theilung die Gelegenheit sich zu nähren genommen würde; 3. weil es die Lust zum Anbau verminderе, und so die höheren politischen Zwecke vereiteln würde.

Herr Landrath von der Wense. Er müsse wiederholt darauf aufmerksam machen, daß von Seiten der Landschaft der Passus qu. nicht in die Gemeinheits-Theilungs-Verordnung gekommen wäre, die Landschaft also den Anbauern weder Recht noch Hoffnung gegeben habe, mithin von ihrer Seite auch keine Kränkung begangen werde.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Man könne gegenwärtig ganz dahin gestellt seyn lassen, wie der §. 75. in die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung gekommen sey. Denn bey Beurtheilung der Frage: ob ein bisheriger Anbauer ein Anspruchsrecht auf 1½ Kuhweiden habe? entscheide lediglich die Existenz des Gesetzes, es möge nun dieser qu. Passus mit Bewilligung der Landschaft oder ohne dieselbe in die Verordnung aufgenommen seyn. Denn zu solchen Untersuchungen sey kein Richter befugt, und wenn der Anbauer einen Proceß auf den Grund der Verordnung erheben würde, werde es keinen Zweifel leiden, daß die Gerichte ihm 1½ Kuhweiden zuerkennen müßten. In dieser Hinsicht sey es daher gleichgültig, ob man die Ministerial-Proposition in so

weit, oder den landschaftlichen Vorschlag annehme. Der letztere habe aber den Vorzug, daß er bestimmt ausdrücke, was stattfinden solle, und einen Anspruch wegen gezahlten Weidegeldes ausschließe. Dies könne die Abfindungs-Berechtigung vermehren, ohne daß ein Grund abzusehen sey, wie jemand einen Anspruch auf einen Theil einer Gemeinheit dadurch erlangen könne, daß er für Weidegeld Vieh darauf habe treiben dürfen. Es sey genug, wenn ihm als Anbauer 1½ Kuhweiden gesichert würden. Diese Sicherung sey der Staat ihm schuldig, weil solcher dafür zu sorgen habe, daß ein Einwohner rücksichtlich seiner Subsistenz zur Beförderung des allgemeinen Wohls gesichert werde. Denn wenn den Anbauern alles entzogen würde, könne nicht fehlen, daß sie zur Immoralität sich neigen, und so bey weitem lästiger würden. Das Opfer der 1½ Kuhweiden werde also im Grunde nicht so sehr zum Besten der Anbauer, als zum eigenen Wohle der Interessenten selbst gebracht, indem dadurch noch größere Belästigung abgewandt werde.

Der Herr Erblandmarschall stellte nunmehr die Frage:

Soll der Antrag des Königlichen Cabinets-Ministerii rücksichtlich der Anbauer im §. 21. des Entwurfs nach dem Vorschlage des Herrn Landraths von der Wense pure angenommen werden?

und es stimmten namentlich:

Für die Bejahung:

die Herren: 1. Se. Excellenz, der Landschafts-Director, 2. Landrath von der Wense, 3. Geheimer Legations-Rath von Laffert, 4. Generalmajor von Estorff, 5. Lieutenant von Estorff, 6. Obrist von dem Knesebeck, 7. Landrath von Marenholz, 8. Schatzrath von Schrader, 9. Drost von der Wense zu Knesebeck, 10. Justizrath von Benthe, 11. Justizrath von der Wense, 12. Erblandmarschall von Meding, 13. Forstmeister von Lenthe, 14. Landcommissair von Weyhe, 15. Legations-Rath von Dannenberg, 16. Justizrath von Bülow, 17. Gutsbesitzer Ebeling, 18. Amtmann Mackensen, 19. Gutsbesitzer Diederichs, 20. Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, 21. Senator Beste wegen der Stadt Harburg.

Gegen den Antrag:

die Herren: 1. Herr Geh. Cammerrath von der Wense, 2. OARath Graf von Kielmansegge, 3. Rittmeister von Plato, 4. Drost von der Wense zu Fallingbostel, 5. Landrath von Weyhe, 6. Drost von Honstedt, 7. Vice-Oberstallmeister von Spörken, 8. Oberhauptmann von dem Bussche, 9. Obristlieutenant von Hodenberg, 10. Ritterschafts-Deputirter von Harling, 11. Hauptmann von Bothmer auf Schwarmstedt, 12. Protosyndicus Küster wegen Stadt Lüneburg, 13. Prätor Klink wegen Stadt Uelzen, 14. Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen Stadt Celle.

Es war also die Bejahung durch 21 Stimmen, gegen 14 ausgesprochen, und der Antrag per majora angenommen.

Der Vorschlag des landschaftlichen Collegii am Ende des §. 21. der Königlichen Proposition die Worte:

es sey denn, daß ein solcher Ab- oder Anbauer noch besondere Rechte für sich an der Gemeinheit erworben habe,

wurde einstimmig angenommen.

Ad §. 23. wurde gleichfalls die vorgeschlagene Veränderung in „Vollhöfener und Halbhöfener" einstimmig genehmigt.

Ad §. 27. erklärten unanimia sich für die von dem landschaftlichen Collegio vorgeschlagene Einschaltung:

„insofern sämmtliche zusammentreffende Theile solche vergleichsweise sollten zum Grunde gelegt wissen wollen."

so wie auch ad §. 30. für die Veränderung, daß anstatt der Worte: „unter Zuziehung von Forstmännern" gesetzt werde:

„und drey Forstmänner,"

und daß wiederholt darauf angetragen werden solle, daß die Zuschlags-Quote für Baumholz oder Hochwald auf 1/7 und für Schlagholz oder Niederwald auf 1/5 bestimmt werden mögten.

Gegen alle übrigen Puncte der Königlichen Proposition wurden keine Erinnerungen weiter vorgebracht, also damit angenommen.

3.

Nach Absolvirung dieses Gegenstandes trug Herr General-Major von Estorff noch darauf an, daß man dem Königlichen Cabinets-Ministerio annoch den Wunsch äußern mögte, den §. 52. der Gemeinheits-Theilungs-Verordnung zum Besten der Gemeinheits-Interessenten ganz aufzuheben, indem der Fall eines superflui selten vorkomme, und die Aufhebung dieses §. die Gemeinheits-Theilungen sehr befördern werde.

Majora traten diesem Antrage bey, obgleich Mehrere sich keinen Erfolg davon versprachen.

4.

Jetzt würde das am 13ten hujus eingegangene, an das landschaftliche Collegium und an die Landtags-Versammlung gerichtete Gesuch des Herrn Obristlieutenants von Hammerstein zu Wrestedt vom 10ten hujus verlesen, worin derselbe darauf antrug:

ihn zur Anstellung bey dem Landes-Oeconomie-Collegio behuf Leitung der Cultur-Verbesserungen dem Königlichen Cabinets-Ministerio zu empfehlen.

Herr Landrath von der Wense. Der Gegenstand eigne sich nicht zu einer Mittheilung von hieraus an das Königliche Cabinets-Ministerium, weil es bloße Administrationssache betreffe. Das Landes-Oeconomie-Collegium sey die Behörde, von welcher dergleichen ausgehen müsse, weil solches die Zweckmäßigkeit und Rathsamkeit zu beurtheilen habe. Er schlage daher vor:

das Gesuch auf eine empfehlende Weise an das Landes-Oeconomie-Collegium gelangen zu lassen,

welchem Antrage Majora beytraten.

5.

Herr Erblandmarschall von Meding. Da die großen Brandschäden auf den Dörfern zum großen Theile daher entständen, daß die Gebäude zu nahe zusammengedrängt ständen, so sey das einzige Mittel, dieses Unglück zu mindern:

bey jeder vorfallenden Veranlassung aus solchen Dörfern heraus zu bauen.

Dazu hörte aber die Möglichkeit auf, wenn ein Dorf verkoppelt wäre, insofern nicht bey der Verkoppelung hierauf Rücksicht genommen würde. Es scheine daher nothwendig, im Gesetze zu bestimmen:

der Verkoppelungs-Commissair muß bey der Obrigkeit des zu verkoppelnden Dorfs anfragen: ob bey vorfallender Gelegenheit aus dem Dorfe Höfe herausgesetzt werden müssen, und wie viele? Diese muß alsdann der Commissair zuerst in der Nähe des Dorfs ausweisen, und

bezeichnen. Diese bleiben Gemeindegut bis zu ihrer Bebauung, fallen aber dem Bebauer demnächst ohnentgeldlich zu, sobald er bauet, worauf er hiemit antragen wolle.

Herr Justizrath von Bülow. Er stimme diesem Antrage alsdann bey, wenn anstatt: „Obrigkeit" gesetzt werde: „Gutsherr." Denn dies sei keine obrigkeitliche, sondern eine gutsherrliche Sache.

Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director. Der Gegenstand sey reine Polizeysache, deshalb gehöre er unbestreitbar zur Competenz der Obrigkeit, und nicht des Gutsherrn. Der Antrag rechtfertige sich übrigens im Allgemeinen von selbst. Nur dürfte er so speciell, wie er gefaßt worden, nicht ganz zweckmäßig seyn, weil er mehrere von den Umständen bedingte Ausführungs-Arten zulasse, die nicht ausgeschlossen werden dürften. Seine Zustimmung werde er deshalb sogleich erklären, wenn Herr Proponent sich auf eine allgemeine Empfehlung dieses Gegenstandes zur Berücksichtigung gefallen lassen wolle.

Herr Erblandmarschall erklärte sich dazu bereit, und stellte die Frage:

Soll dem Königlichen Cabinets-Ministerio empfohlen werden, die Verfügung zu treffen, daß bey Verkoppelungen ganzer Dörfer auf die künftige Möglichkeit des Auseinanderbauens Rücksicht genommen werde?

welche per majora bejahet wurde.

6.

Schließlich trug der Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel darauf an, daß das Königliche Cabinets-Ministerium um eine Verkoppelungs-Verordnung ersucht werden mögte, nahm jedoch solchen Antrag auf die Bemerkung zurück, daß eine solche bereits entworfen und nächstens zu erwarten sey. Hiemit ist die heutige Sitzung und dies Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung

Vogell.

351.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung vom 17. Oct. 1828.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 17ten October 1828.

Auf dem allgemeinen Landtage.

(Anwesende wie am vorhergehenden Tage. Abgegangen: Geh. Legations-Rath v. Laffert, Ober-Appellations-Rath v. Schlepegrell, Oberhauptmann v. d. Bussche, und Gutsbesitzer Diederichs von Klötzenhoff. Hinzugekommen: Schatzrath v. Reden und Justizrath v. Reiche noie patris.)

Nachdem die heutige Sitzung eröffnet war, legitimirte der Herr Justizrath v. Reiche hieselbst sich durch anliegende Vollmacht seines Herrn Vaters, und nahm darauf Platz.

1.

Herr Generalmajor v. Estorff. Er müsse wünschen, daß vor Beginnung weiterer Deliberationen das Protocoll der gestrigen Sitzung möge vorgelesen werden, damit die gefaßten Beschlüsse wieder in Erinnerung kommen, und die gestern nicht gegenwärtig Gewesenen wissen mögten, was beschlossen sey.

Herr Erblandmarschall v. Meding. Dieß sey bislang niemals Gebrauch gewesen, werde auch zu viel Zeit für die Sitzung rauben. Das Protocoll würde im landschaftlichen Collegio verlesen, und bey solcher Ordnung müsse es gelassen werden.

Herr Generalmajor v. Estorff. Er beabsichtige nicht die Vorlesung des ganzen Protocolls, sondern nur der gefaßten Beschlüsse. Im Jahre 1819 habe solches statt gefunden, und dieß dürfte sehr nützlich seyn, auch nicht lange aufhalten.

Herr Erblandmarschall. Dagegen habe er nichts zu erinnern.

Es wurden daher die gestern gefaßten Beschlüsse vorgelesen.

2.

Herr Gutsbesitzer Ebeling. Er habe noch einige ihm nothwendig geschienene Bemerkungen zur Gemeinheits-Theilungs-Verordnung aufgesetzt, welche er dem gestrigen Protocolle annoch nachzufügen bitte.

Herr Erblandmarschall. Eine Nachfügung zum gestrigen Protocolle sey durchaus unzulässig. Wenn seine Puncte etwas Neues enthielten, so müßten sie heute vorgetragen und darüber abgestimmt werden.

Herr Gutsbesitzer Ebeling gab nun zu Protocoll: Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welche das ganze Fürstenthum Lüneburg seit 26 Jahren beglückt hat, soll doch wohl nach der höchst weisen Absicht der Gesetzgebung möglichst alle Einwohner dieses Fürstenthums beglücken. In dieser Hinsicht wage er es, zur Ergänzung der in Vorschlag gebrachten heilsamen Verbesserung und Abänderung der bestehenden Theilungs-Ordnung annoch

> die einzelnen Bewohner der Höfe des Fürstenthums, welche jeder für sich für jede Viehart herkömmlich eigene Hirten halten müssen und können, zu dem Rechte, die Gemeinheits-Theilung verlangen zu können, verhelfen zu wollen.

indem dadurch die Industrie der Landbewohner um ein Großes noch mehr befördert werden würde, welches nicht geschehen könnte, wenn ein einige Morgen mehr besitzender Interessent dieser Gemeinheit das Recht behält, aus Eigennutz oder Eigensinn sich der Theilung zu widersetzen, wohingegen der Theilungslustige weit mehr guten Willen und Kenntnisse haben mag, das Seinige nach geschehener Theilung zu verbessern und für sich vortheilhafter zu benutzen. Er sey in einem solchen Falle, wo er mit seinem Nachbar eine Gemeinheit benutze, und eine Büchen- und Tannenhölzung zur Hälfte besitze, jedoch, weil der Nachbar einige Morgen Land und Wiesen mehr habe: so habe deshalb eine versuchte Theilung dasiger Gemeinheiten, womit sehr gut auch eine Verkoppelung zu verbinden gewesen seyn würde, nicht zur Ausführung kommen können, obgleich jeder seine eigenen Hirten für jede Viehart halte, und die Lage der Höfe jede Absonderung und zur Bequemlichkeit beyder Höfe gestatte.

Als von Jugend auf mit der Land- und Forstwissenschaft bekannt, und seit 4 Jahren selbst practischer Landwirth, welcher seit 1792 durch den Herrn Präsidenten von Schlepegrell schon Gemeinheits-Theilungen eingeleitet, und seitdem Einfluß auf alle Theilungen am Allerstriche zur Förderung derselben mit regem Eifer ausgeübt hat, mögte auch noch gern erleben, daß ihm Gelegenheit würde, seinen Meyerhof in Benefeld, Amts Fallingbostel, möglichst zu verbessern und dadurch ein ermunterndes Beyspiel zu geben. Auch vermisse er in der ersten Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, worinn für alle Rechte des Zehntherrn hinsichtlich des Fruchtzehntens hinlänglich gesorgt worden, den Schutz gegen Beeinträchtigung des durch die Theilung vermindert werdenden Schmalzehntens, und es dürfte für diesen Fall ein Zusatz zu der Gemeinheits-Theilung erforderlich werden, und gerecht erscheinen,

> daß der bisherige Genuß des Blut- oder Schmalzehnten, der durch die Gemeinheits-Aufhebung eine Verkürzung litte, nach dem bisherigen Genusse eine rechtliche Entschädigung genießen solle, wenn irgend eine

Viehart, als Schäferey, Gänsezucht ꝛc., wofür dem Zehntpflichtigen bey der Theilung die Weide geworden, nach der Theilung eingehe. Dieserhalb bitte er, daß solche zwey Anträge beschlossen werden mögten.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge. Rücksichtlich des ersten Antrages könne er sich für denselben nicht erklären, weil man nicht voraussehen könne, wie tief dieses in die bisherigen Provocations-Rechte eingreife. Der Begriff: wer sein Vieh allein hüten müsse und könne! sey so ausgedehnt, daß die Ausführung ganz sonderbare Folgen haben könnte. Eben so wenig könne er sich für den zweiten Antrag erklären, weil Niemand ein Recht habe, verlangen zu können, Vieh zu halten, damit der Zehntherr den Schmalzehnten ziehen könne. Der Zehntherr habe nur das Recht, den Schmalzehnten zu ziehen, wenn etwas darinn falle. Wo also nichts vorhanden, könne er nichts verlangen.

Herr Drost v. Honstedt und Herr Drost v. d. Wense zu Fallingbostel äußerten sich auf gleiche Weise, und bemerkten noch, daß desfalls auch keine Entschädigung für den Schmalzehnten ausgemittelt werden könne, weil solcher nur zufällig sey.

Herr Justizrath v. Bülow. Es dürfte zweckmäßiger seyn, zu verordnen, daß der Schmalzehnten abgelöset werden müsse.

Herr Erblandmarschall v. Merding stellte nun die Fragen:

1) Soll jeder Hofbesitzer, welcher herkömmlich für jede Viehart einen eigenen Hirten für sich hat halten müssen und können, das Recht haben, die Gemeinheits-Theilung zu verlangen?

Majora lehnten diese Frage ab.

2) Soll der bisherige Genuß des Blut oder Schmalzehntens, der durch die Gemeinheits-Theilung eine Verkürzung leidet, nach dem bisherigen Ertrage rechtlich entschädigt werden, wenn irgend eine Viehart wofür die Zehntpflichtigen bey der Theilung eine Abfindung erhalten haben, nach der Theilung eingeht?

wurde per Unanimia abgelehnt.

3.

Jetzt schritt man zur Deliberation wegen der bisherigen Beschränkungen des Verkehrs mit Wolle, Wachs, Honig, Flachs und Garn.

Hier wurde zuvörderst das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 19ten Sept. 1825 und der commissarische Bericht vom 6ten Sept. 1826 verlesen.

Herr Drost v. Honstedt. Es sey nicht zu verkennen, daß bey einer völligen Freyheit des Kaufs und Verkaufs der benannten Producte, und ganz besonders der Wolle, Thür und Thore der schädlichen Aufkäuferey würden geöffnet werden. Deshalb sey allerdings räthlich, gleich auf Maaßregeln zu denken, wie solchem vorgebeugt werden könne, und werde deshalb wohl einige Beschränkung fortdauern müssen. Inzwischen wenn man dazu zwey Mittel habe, so werde man das minder lästige zu wählen haben. Die Commission habe die eigene Begleitung in Antrag gebracht. Diese sey in vielen Fällen zu lästig, und deshalb schlage er vor, obrigkeitliche Bescheinigungen über das Eigenthum der Wolle, Wachs und Honig zu erfordern.

Herr Protosyndicus Küster. Beschwerde führte eine Beschränkung allerdings mit sich, und die obrigkeitliche Bescheinigung würde die leichteste seyn. Allein sie könne den Zweck nicht erfüllen, weil eines Theils die Identität dadurch nicht erwiesen werden könne, andern Theils das Eigenthum so gut aus einer Aufkäuferey, als aus eigener Production hervorgegangen seyn könne.

Ohnehin sey die Obrigkeit außer Stande, dasjenige überzeugend zu bescheinigen, was bescheinigt werden solle, weil ihr die dazu gehörige Kunde nothwendig abgehen müsse.

Herr Drost v. d. Wense zu Fallingbostel. Der Handel ins Ausland könne nur bey den Grenzbewohnern in Frage kommen, indem die übrigen sich doch immer an die einheimischen Städte wenden würden. Die durch die vorgeschlagene Beschränkung auferlegt werden sollende Last sey daher in der Würklichkeit nicht so groß, als man sich Vorstellung davon mache.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Die niedergesetzt gewesene Commission sey nicht einstimmig gewesen. Nur die Majorität derselben habe sich für fernere Beschränkungen erklärt. Die Minorität habe sich dagegen für eine Freyheit des Verkehrs ausgesprochen, wie der Bericht klar an die Hand gebe. Jetzt beschäftige man sich bereits mit Bedingungen, wo noch nicht über die Frage entschieden sey, ob man denn auch noch würklich in Zukunft Beschränkungen bestehen lassen wolle. Er für seine Person erkläre sich zum Beyspiel ganz bestimmt für das Votum der Minorität jener Commission; vielleicht wären Andere mit ihm gleicher Meynung. Falls nun die Mehrheit auch so denke, so werde mit der Diskussion über die Beschränkungen ganz unnütz die Zeit verlohren. Er halte deshalb dafür, daß man solche Hauptfrage erst abstimmen müsse, bevor man sich mit dem Uebrigen beschäftige.

Herr Landrath v. d. Wense. Rücksichtlich der Stellung der Frage sey er einverstanden, könne sich aber nicht für dieselbe erklären. Denn unsere Vorfahren hätten bestimmt aus sehr triftigen Gründen die bisherigen Beschränkungen verordnet, theils um Betrügereyen zu verhindern, theils um das Gewerbe und Verdienst im Lande selbst zu erhalten. Die größeren Kaufleute im Lande selbst zu heben, sey gewiß keine unwichtige Rücksicht; und auf den Landmann wirke es sehr wohlthätig zurück, wenn er selbst während einer Stockung des Handels Abnehmer seiner Producte finde, auch Vorschuß darauf gezahlt erhalten könne. Bey völliger Freyheit des Handels würden die Aufkäufereyen nicht fehlen, welche theils dadurch den Landmann verkürzen würden, daß sie ihnen weniger zahlen würden, als das Product in der Stadt abzusetzen seyn werde, theils dadurch, daß sie den Kauf nicht halten würden, wenn die Preise herabsänken. Er könne sich daher nur für die Majorität der Commission erklären.

Herr Landrath Freyherr v. Marenholtz. Er habe sich früherhin für die Freyheit des Verkehrs erklärt, und beharre dabey auch noch gegenwärtig. Daß der Landmann durch Betrügerey hintergangen werden sollte, sey nicht zu befürchten, weil er heutzutage gewitzigt genug sey. Aufkäuferey werde man in Zukunft so wenig hemmen können, als es bisher der Fall schon gewesen sey; und wenn der Landmann die Verbindung mit dem Großhändler in der Stadt bislang wohlthätig gefunden habe, so werde er sie auch in Zukunft unterhalten.

Herr Protosyndicus Küster. Es werde sich nicht verkennen lassen, daß das Gutachten der Majorität der Commission lediglich solche Beschränkungen beabsichtigt habe, welche zur Verhütung gemeinschädlicher Aufkäuferey nothwendig erachtet werden müssen. Diese Vorsorge sey man dem Landmanne zu seinem eigenen Besten schuldig. Ihm nütze nicht so sehr ein temporärer höherer Preis für einmahl, als die Gewißheit, alljährlich seine Producte verkaufen zu können. Denn, wenn die Waare nicht gesucht werde, würde schwerlich ein Aufkäufer sich damit befassen. Der Großhändler kümmere sich hingegen darum nicht. Ist kein rascher Absatz vorhanden, so füllt er das Lager für bessere

Zeiten, nimmt dem Landmanne also jeder Zeit seine Producte ab. Um dieß thun zu können, müsse man aber auch dahin mitzuwürken suchen, daß er dabey bestehen könne, und ihm die Gelegenheit zur Benutzung günstiger Conjuncturen entzogen werden (?). Des Großhändlers Subsistenz sey rücksichtlich der Wolle dem Staate auch nicht ganz gleichgültig, weil solcher eine große Menge von Menschen beschäftige, die ihren Verdienst wiederum von ihm bezögen. Denn wenn die Wolle mit Vortheil ins Ausland verkauft werden sollte, müsse sie sortirt seyn. Dieß Aussuchen verstehe der Aufkäufer zum Theil nicht, zum Theil gebe er sich auch die Mühe nicht, und so gehe das Material roh aus dem Lande zu geringem Preise, und überlasse den Nutzen dem Ausländer.

Herr Drost v. Honstedt. Er sehe die Gefahr bey der Freyheit des Verkehrs nicht, und müsse bemerken, daß im Calenbergschen die hiesigen Beschränkungen nicht vorhanden wären, und der Handel mit Wolle, Flachs und Garn doch blühe.

Herr Drost v. d. Wense zu Fallingbostel. Die Theorie rede für die Freyheit, die Praxis lehre aber das Gegentheil. Mehr denn hundert Jahre hätten die Beschränkungen bestanden; das Land habe sich dabey wohl befunden, und Klage über einen desfallsigen Druck sich überall nicht verlautbahrt.

Herr Drost v. d. Wense zu Knesebeck. Der Grund, warum man keine Klage vernommen, scheine ihm darin seinen Grund zu haben, daß man die Beschränkungen nicht mehr gekannt, und die desfallsigen Verordnungen nicht beobachtet habe. Im Amte Knesebeck sey wenigstens seit längerer Zeit die Vorschrift nicht mehr befolgt.

Herr Justizrath v. Benthe. Ob die Verordnungen allenthalben befolgt wären oder nicht, könne keinen Unterschied machen. Sobald deshalb würde geklagt seyn, würde man sie dort eben so wohl in Anwendung bringen müssen, als es an anderen Orten geschehen, wo man den Inhalt auch vergessen gehabt habe. Die Aufkäuferey werde aber durch die beabsichtigte Freyheit des Handels nicht in größerer Maaße herbeygeführt werden können, weil der Landmann sich jetzt nicht mehr so leicht täuschen lasse. Er habe Gelegenheit genug, sich nach dem wahren Werthe zu erkundigen und da müsse ihm die Wahl des Käufers frey bleiben. Es sey nicht abzusehen, warum die größere Menge von Unterthanen Beschränkungen unterworfen werden sollte, damit Einzelne ein reichlicheres Auskommen erlangen könnten. Der Credit könne auch nicht darunter leiden, indem der Verkäufer, wenn es seine Gelegenheit mit sich bringe, doch stets lieber an den Großhändler, als an den Aufkäufer verkaufen werde, weil Letzterer nicht so hohe Preise bewilligen könne, wie der Erstere, wenn er Vortheil von der Aufkäuferey haben wolle. Er stimme also für die Freyheit des Verkehrs.

Herr Prätor Klink. Er müsse bemerken, daß auf die befraglichen Verordnungen in der Gegend von Uelzen, namentlich in den Aemtern Bodenteich und Ebstorff, jederzeit genau geachtet, und jede bekannt gewordene Uebertretung bestraft sey.

Herr Stadt-Syndicus Schwarz. Einen Zustand aufzuheben, welcher seit mehr 100 Jahren bestanden habe, und wobey sich alle Theile erprobter Erfahrung gemäß wohl befunden hätten, sey sehr bedenklich. Man könne im Voraus nicht berechnen, welche Folgen eine neue Veränderung der Verhältnisse nach sich zu ziehen vermögte. Größere Vorsicht werde dabey zu beobachten seyn, damit nicht durch die Begünstigung des einen die Rechte Anderer gekränkt würden. Die Kaufmannschaft der Stadt Celle habe das Privilegium, daß in einem Umkreise von 3 Meilen die befraglichen Producte nur nach der Stadt

verkauft werden dürften. Die Nahrung und das Gewerbe der Städte habe in den letzteren Jahren ohnehin sehr abgenommen, und sey mit schweren Bürden beladen. Es thue daher Noth, dafür zu sorgen, daß ihnen aufgeholfen, und sie nicht noch mehr geschwächt würden. Er müsse aus diesen Gründen dafür halten, daß der Vorschlag der Majorität der Commission den Vorzug verdiene.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge. Die Tendenz des Vorschlages der Minorität der Commission gehe keinesweges dahin, bestehende Privilegia aufzuheben. Diese sollten vielmehr nach den Worten selbst aufrecht erhalten bleiben.

Herr Stadt-Syndicus Schwarz. Der Privilegien habe er nur historisch erwähnt, um darzulegen, daß die Verhältnisse durch die Aufhebung der allgemeinen Beschränkungen im Ganzen gestöhrt würden. Einige würden beschränkt bleiben, andere dagegen nicht.

Herr Landrath Freyherr v. Marenholtz. Man werde gewiß nicht sagen können, in gegenwärtiger Sache übereilt verfahren zu haben, indem sie Jahrelang in reifliche Ueberlegung gezogen sey. Eben so wenig werde sie eine Absicht verrathen können, den Städten eine Beschwerde zufügen zu wollen. Gemeinschaftlich, wie bey allen Sachen, sey sie berathen, und nur Ueberzeugung werde die Abstimmung leiten.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge. Er könne die Freyheit des Verkehrs mit den befraglichen Gegenständen auch nicht für so gefährlich halten, da doch der Handel mit anderen Producten als z. B. Holz und Korn nicht beschränkt sey.

Herr Protosyndicus Küster. Der Unterschied beruhe darin, daß von Holz und Korn im hiesigen Fürstenthum keine bedeutende Lager gehalten würden, auch nicht gehalten werden könnten. Holzlager eigneten sich nur für Seestädte, und Korn sey im hiesigen Fürstenthume nicht im Ueberflusse vorhanden.

Herr Erblandmarschall stellte nunmehr die Frage:

> Soll nur auf die Beybehaltung der Verbote der wucherlichen Contracte und des Verkaufs ungereinigter und betrüglich vermischter Wolle angetragen; im Uebrigen aber für die gänzliche Aufhebung der befraglichen Verordnungen, in soweit, daß nur mit Ausnahme der Personen, welche ein sonstiges Gesetz von allem Handel und Gewerbe ausschließt, Aufkauf, Handlung und Exportation der befraglichen Producte jedermann auf dem platten Lande an allen Orten, wo nicht besondere landesherrliche Privilegien einzelner Städte oder Corporationen entgegen stehen, völlig frey gelassen werden möge, die Erklärung abgegeben werden?

Für die Bejahung der Frage stimmten:

1) Landrath Freyherr v. Marenholtz, 2) Ritterschafts-Deputirte von Harling, 3) Ritterschafts-Deputirte Drost v. d. Wense, 4) Drost von Honstedt, 5) General-Major v. Estorff, 6) OARath Graf v. Kielmansegge, 7) Justizrath v. Lenthe, 8) Erblandmarschall v. Meding, 9) Forstmeister v. Lenthe, 10) Lieutenant v. Estorff, 11) Land-Commissair v. Weyhe, 12) Schatzrath v. Schrader, 13) Rittmeister v. Plato, 14) Hauptmann v. Bothmer, 15) Justizrath v. Reiche, 16) Justizrath v. d. Wense, 17) Gutsbesitzer Ebeling, 18) Amtmann Mackensen, 19) Subsenior, Freyherr v. Hammerstein wegen des Stifts Bardowick.

Für die Verneinung stimmten:

1) Se. Excellenz Herr Landschafts-Director v. Plato, 2) Herr Land-

rath v. d. Wense, 3) Landrath v. Wyhe, 4) Ritterschafts-Deputirte, Legationsrath v. Dannenberg, 5) Schatzrath v. Reden, 6) Geheime Cammerrath v. d. Wense, 7) Vice-Oberstallmeister v. Spörken, 8) Justizrath v. Bülow, 9) Drost v. d. Wense zu Fallingbostel, 10) Obristlieutenant v. Hodenberg, 11) Austreuter, Obrist von dem Knesebeck, 12) Protosyndicus Küster wegen Stadt Lüneburg, 13) Prätor Klink wegen Stadt Uelzen; 14) Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen Stadt Celle, 15) Senator Beste wegen Stadt Harburg.

Die Frage war also per majora durch 19 Stimmen gegen 15 angenommen.

Herr Protosyndicus Küster. Vermöge Auftrags müsse er Namens der Stadt Lüneburg erklären, daß solche sich durch den so eben per majora gefaßten Beschluß nicht für verbunden erachten könne, mithin darauf antragen müsse, daß, wie herkömmlich, in der Erwiederung an das Königliche Ministerium solches, und daß die Städte sich in der Minorität befunden hätten, ausdrücklich bemerkt werde.

Herr Prätor Klink, Herr Stadt-Syndicus Schwarz und Herr Senator Beste traten dieser Erklärung wegen der Stadt Uelzen, Celle und Harburg ausdrücklich bey.

Herr Justizrath v. Reiche. In dem Beschlusse sey nur der Verbote der Verunreinigung und betrüglicher Vermischung der Wolle gedacht. Bey Flachs sey dieß aber eben so gut möglich, und müsse er deshalb darauf antragen, daß des Flachses auch gedacht werde.

Herr Justizrath v. Lenthe. Seines Bedünkens existire ein solches Verbot würklich, und sey, wenn er sich recht erinnere, durch eine landdrosteyliche Verfügung kürzlich erneuert.

Herr OARath Graf v. Kielmansegg. Betrügereyen der Art würden immerhin unerlaubt bleiben, wenn ein ausdrückliches Verbot auch nicht wiederhohlt würde. Existire dergleichen nicht, so bedürfe es keines besonderen Vorbehalts, weil hier von Aufhebung bestehender Verordnungen die Rede sey, wo man sich bestimmt erklären müsse, wenn darin etwas enthalten, was man fortbestehen lassen wolle. Er trage daher, um alles zu solviren, darauf an:

daß das landschaftliche Collegium ersucht werden möge, die Verordnungen nachzusehen, und wenn dergleichen vorhanden, alsdann den Vorbehalt auch auf das Flachs auszudehnen.

Die durch den Herrn Erblandmarschall auf diesen Antrag gestellte Frage wurde per majora bejahend beantwortet, also beschlossen.

4.

(Folgt die Berathung über Revision der Brand-Cassen-Ordnung.)

Hiemit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen worden.

So geschehen wie oben. Zur Beglaubigung

F. Vogell.

352.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung vom 18. Oct. 1828.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 18ten October 1828.

Auf dem allgemeinen Landtage.

(Anwesende wie am gestrigen Tage. Abgegangen: Geh. Cammer-Rath v. d. Wense, Justizrath v. Bülow, Oberstlieutenant v. Hodenberg. Hinzugekommen: Präsident v. Beulwitz, Justizrath v. Bothmer.)

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung der gestern gefaßten Beschlüsse eröffnet.

1. und 2.

(Berathung über Abänderungen der Brandcassen=Ordnung. Danach wird das landschaftliche Collegium ersucht, einen Verordnungs=Entwurf nach den gefaßten Beschlüssen auszuarbeiten und solchen demnächst wieder vorzulegen.)

3.

Herr Protosyndicus Küster. Gestern habe die Versammlung wegen des Verkehrs mit Wolle, Wachs, Honig ꝛc. den Beschluß gefaßt:

daß der Handel damit jedem, nur mit Ausnahme der Personen, welche ein sonstiges Gesetz von allem Handel und Gewerbe ausschliesse, erlaubt seyn solle.

Dieser Beschluß laborire an einer Dunkelheit, weil man nicht bestimmt daraus abnehmen könne, welche Personen dadurch hätten ausgeschlossen werden sollen, und namentlich, ob man auch die Juden, die bekanntlich nur soweit zum Schacherhandel und Pfandverleihen berechtigt wären, als ihr Schutzbrief und ihre etwaige Concession laute. Das erste Erforderniß eines Gesetzes sey bestimmte Deutlichkeit, und deshalb werde es ihm nicht gemißdeutet werden, wenn er noch nachträglich auf eine Declaration antrage.

Herr O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge. Unverkennbar liege eine Dunkelheit im Ausdrucke, der abgeholfen werden müsse, und erscheine diese angebrachte Bemerkung allerdings noch zulässig.

Herr Stadt=Syndicus Schwarz. Auch ihm sey keine Verordnung bekannt, welche jemand der Unterthanen von allem Handel und Gewerbe ausschliesse, mithin bedürfe dieser Ausdruck einer Declaration. Wahrscheinlich habe man darunter die Juden verstehen wollen, weil, wie schon bemerkt worden, dieselben sich in den Gränzen ihrer Schutzbriefe und Concessionen halten müßten. Dann sey aber der Ausdruck irrig gewählt, und müsse man sich bestimmter ausdrücken.

Herr Justizrath von Bothmer. Er finde keine Dunkelheit, indem er von dem Principe ausgegangen sey, daß gar keine Beschränkungen rücksichtlich des Verkehrs mit den befraglichen Gegenständen stattfinden müssen. Die Schutzjuden wären nicht von allem Handel und Gewerbe ausgeschlossen, mithin müsse ihnen auch der in Frage stehende Verkehr freystehen.

Wie sich jedoch Mehrere dahin ausgesprochen, daß ihre Meynung bey der Abstimmung nicht gewesen sey, den Handel mit Wolle ꝛc. auch für die Juden frey zu geben: so stellte der Herr Erblandmarschall die Frage:

Sollen die Juden von dem Handel mit Wolle, Wachs, Honig, Flachs und Garn ausgeschlossen seyn?

welche per majora bejahend beantwortet, also beschlossen wurde.

4.

Der Herr Erblandmarschall v. Meding ging nunmehr zu dem Gegenstande wegen künftiger Organisation des landschaftlichen Collegii über, und hielt deshalb folgenden zu dem Protocolle hergegebenen Vortrag:*)

Bey Veranlassung, daß unterm 19ten Octbr. 1818, von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten anjetzt unsern gnädigen König und Herrn das erste Schreiben nach hergestelltem Frieden an die Provinzial=Stände unsers Fürstenthums einging, welches diesem Collegio von Einsetzung der all=

*) Der sehr fehlerhaft abgeschriebene von dem Erblandmarschall unterzeichnete Vortrag ist im Folgenden dennoch wörtlich wiedergegeben, da der Sinn überall klar ist.

gemeinen Stände-Versammlung und deren Wirkungskreise in Kenntniß setzte, auch einige die Verfassung dieser Provinz betreffende Punkte zur Berathung der gesammten Ritterschaft in Antrag brachte; wurde auch zugleich dieses Schreiben mit der eben so ohnerwarteten als merkwürdigen Eröfnung geschlossen; daß da bey der durch Einsetzung der allgemeinen Stände eingetretenen Abänderung aller Dinge, es nothwendig werde, die bisherigen Administrations-Collegia zu vereinfachen, forthin das Landraths-Collegium unserer Provinz unter Beschränkung auf vier Mitglieder außer dem Herrn Director und einem Deputirten der Stadt Lüneburg, und dem Städtischen Schatz-Deputirten in Zukunft die Geschäfte besorgen solle, welche fernerhin einer Provinziellen-Ständischen-Behörde obliegen werden, und welche demnächst in der Direction der Grundsteuer-Angelegenheiten, und in der Verwaltung provinzieller Institute als Brandcasse z. B. bestehen werden.

Nachdem sämmtliche Gegenstände dieses Schreibens auf einen besonders durch diese wichtige Veranlaßung zusammen berufenen allgemeinen allhier abgehaltenen Landtage berathen worden, hat das Landschaftliche Collegium die Resultate dieser Berathungen unterm 21sten Novbr. 1818 Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten ehrfurchtsvoll fürgetragen, und in solchen auf den Punkt der Verminderung des Landraths-Collegii auf die Hälfte erwiedert:

> Daß sie hierüber noch zur Zeit keine bestimmte Erklärung abgeben könne weil der Wirkungs-Kreis der anjetzt definitiv zu organisirenden allgemeinen Stände-Versammlung sowohl, als der provinziellen ständischen Behörde bislang nicht genau bestimmt sey.

Auf diese Erwiederung der Stände erfolgte unterm 27sten May 1819, eine Beantwortung des Königlichen Cabinets-Ministerii auf denen zur Berathung gezogenen fünf Punkten, auf Befehl des Königlichen Regenten in Betreff sowohl der Bezahlungs-Art, als des Personals der künftigen Provinzial-Versammlung die Antwort:

> Daß bey den obwaltenden Umständen, da die Zahl der Mitglieder noch nicht bestimmt werden könne aus der das Landraths-Collegium künftig bestehen solle, gewärtiget werde, daß bey etwa eintretenden Vacancien zur neuen Wahl vor der Hand nicht geschritten werde.

Da außer diesen zwey angeführten landesherrlichen Erlassen, seit länger als neun Jahren keine weitere Eröffnung erfolget, die Bestimmung, daß keine neuen Wahlen bey entstehenden Vacancien vorgenommen werden sollen, bey unserer Provinz genau befolget worden, so hat dieses die Folge gehabt, daß das Landraths-Collegium bis auf fünf Landräthe zusammen geschmolzen ist, von denen ein schätzbares Mitglied nicht mehr Alterschwäche halber zu den vorfallenden Berathungen, und ein zweites Mitglied als Königlicher Abgesandter in Paris zu den landschaftlichen Versammlungen erscheinen können, und ist also dieses für das Wohl des Landes so wichtige Collegium in diesem Augenblick auf drey dienstfähige Mitglieder beschränket, und ich habe mich für verpflichtet gehalten, diesen für das Wohl der Provinz mir so wichtig scheinenden Gegenstand, dieser hochansehnlichen ritterschaftlichen Versammlung zur Berathung und zweckdienlichen Beschlüßen vorzutragen.

Das erste angeführte, die Verminderung unseres Provinzial-Landschaftlichen Personals betreffende Schreiben vom 19ten Octbr. 1818 giebt durch seine Faßung ohnbezweifelt zu erkennen, daß nicht einzig die Minderung des Personals hiesiger Provinzial-Landschaft, sondern sämmtlicher durch die eingeführte Stände-Versammlung wegen eines Theils ihrer früheren Geschäfte außer Thätigkeit gesetzten Provinzial-Landschaften beabsichtiget werde, und noth-

wendig gefunden worden, und wenn darüber wohl kein Zweifel eintreten kann, daß bey jeder Provinzial-Landschaft bisher ein verhältnißmäßiges Personal zum Betrieb der bey jeder Provinz früher zu bearbeitenden Geschäfte angestellet gewesen, so muß doch gleichwohl mit großer Vorsicht erwogen werden, inwieferne diese eingetretene allgemeine Veränderung in den früheren Geschäfts-Kreise der Provinzial-Stände eine allgemeine bedeutende Verminderung des bisherigen Personals für dem Wohl des Landes und der Unterthanen rathsam und unschädlich, und in Rücksicht der Grundverfassung zweckmäßig eintreten könne.

Sehr erfreulich ist mir bisher gewesen zu bemerken, daß außer der Provinz Lüneburg alle übrigen Provinzial-Landschaften, in Besetzung ihrer erledigten Stellen und ohne Hindernisse fortgeschritten sind, welches mir ein sicherer und redender Beweis zu sein scheinet, daß alle diese verschiedenen Provinzial-Behörden die Ueberzeugung haben, daß zum Wohl der Unterthanen, und zur Erhaltung des Landes es zweckmäßig und nothwendig sey, auch neben der bestehenden Stände-Versammlung die bisherigen Provinzial-Stände in ihrer alten Verfassung beyzubehalten, eine Ansicht die längst die meinige gewesen und deren Rechtfertigung ich auszuführen mich erlaube.

Ohnstreitig wird das Wohl des Landes der heilige Beruf der Landstände nur dadurch hervorgebracht, wenn auf das Wohl und das gute Fortkommen eines jeden einzelnen Rücksicht genommen werden kann und wird, eine große allgemeine Stände-Versammlung kann nur im Allgemeinen Steuern und Lasten auf gerechten Grundsätzen auflegen, und auf Provinzen nach Billigkeit vertheilen, allein da sie nur alles generalisirt, so ist es ganz außer ihrer Fähigkeit, die gerechte Vertheilung von Grund- und ähnlichen Steuern in den Provinzen unter den einzelnen zu bestimmen, und nothwendige Erlasse auszumitteln und zu bewilligen, ein Grundsatz, den unser allergnädigster Landesherr auch selbst in Seinen Erlaß vom 19ten Octbr. 1818, dadurch bestätiget:

> Daß hochdieselben die Modification der Grundsteuer und deren remissiren denen ständischen Behörden zur Ausmittelung zugetheilet, cum ratione von denen solche am zweckmäßigsten versehen werden könne.

und obgleich der hochverehrte Landesvater diesen seinen Willen und Absicht der Stände-Versammlung eröffnet, so hat solche doch nicht für gut gefunden diese väterliche Absicht und ausdrückliche Bestimmung zu befolgen. Eine Durchsicht des Personals unserer ersten Cammer der Stände-Versammlung, welcher vorzüglich die Fürsorge für den Landbewohner obliegt, aus durchlauchtigen Fürsten grand Dignitaires, Personen vom hohen Rang und Militairs zusammengesetzet, wird leicht zu der Ueberzeugung führen, daß in dieser Cammer wohl wenig Kenntniß von dem Zustande des Landes und seiner ärmeren Volksklassen zu finden ist, und daß daher es dringend nothwendig sey, daß in jeder Provinz eine Behörde bestehe, welche Beruf und Fähigkeit besitze, Steuern und sonstige Verfügungen für die einzelnen Distrikte und Individuen zu modifiiren, und in gerechte Anwendung zu bringen, auch bey dem Landesherrn auf Einrichtungen und Verbesserungen in den einzelnen Provinzen anzutragen und auszuführen, welche dem allgemeinen Wohl nicht entgegen, und den Flor der Provinz befördern; wie sehr aber die Ansichten der allgemeinen Stände von denen der Provinzial-Stände verschieden sind, wenn es auf Fürsorge der Unterthanen ankömmt, mögen die Verordnungen vom 24sten Juny 1826 entscheiden, da nach selbigen die bisher erhobenen Steuern einen Ueberschuß der Einnahme von 233,332 Rthlr. gegen die Ausgabe geliefert, so ist

dieses doch wohl ein Beweis, daß die bestehenden Steuern zu hoch angelegt sind. Dieser Ueberschuß wird nun zwar in der angezogenen Verordnung durch einen zweymonatlichen Erlaß der Grundsteuer den Unterthanen erstattet, aber zugleich eine neue sehr harte Häuser-Steuer aufgelegt, aus was Ursachen aber neue Steuern anzulegen, wenn die bestehenden Ueberschuß liefern? und fortwährend liefern müssen, durch die großen Ersparungen bey dem Militair, da daß Land die Mannschaft liefert, und gegenwärtig außer den jährlichen Einschuß die ganze Infanterie nur ein Monat im Jahre Löhnung und Brodt erhält, und da sonst die Infanterie alle zwey Jahren mondiret wurde, solche anjetzt nach fünf Jahren ihre Mondirung abliefern muß, auch daß vom Gemeinen weder Infanterist noch Cavallerist in Pension gesetzet wird, und ist diese Ansicht dadurch gerechtfertiget, daß in diesem Jahre wieder ein Monat etwas über 100,000 Rthlr. erlassen.

Meiner vollkommensten Ueberzeugung nach ist es zum Wohl des Landes ohnumgänglich nothwendig und zweckmäßig, daß die Provinzial-Stände neben der allgemeinen Stände-Versammlung in ihrem gegenwärtigen Zustande und als ein solches Collegium verbleibe, was die Achtung eines gnädigen Landes-Vaters, und das Vertrauen der Unterthanen mit Recht verdiene, jährlich auf ein paar Wochen zusammen komme, sich über das Wohl ihrer Provinz berathe, auch darüber wache, daß die alte glückliche Verfassung erhalten bleibe, nicht neue Gesetze die nur vom Landesherrn und Stände ausgehen dürfen, als eine Setzzeit der Fische, und alte bestehende Gesetze, als die Häuslings-Verfassung neu interpretiret werde. Die hiesige Provinzial-Stände haben durch ihre Einrichtung der oeconomischen Gesellschaft, Gemeinheitstheilungs-Gesetze, Credit-Einrichtung, Accouchir-Anstalt und chirurgischen Institut gezeiget, was ein Collegium von Vaterlandsliebe beseelet, dem Vaterlande nützen kann; ich darf diese Verdienste laut hervorziehen, da ich an solchen leider keinen persönlichen Antheil habe, und diese vor meinen Eintritt im Collegio bearbeitet waren, und nicht allein dieser Provinz, sondern auch dem ganzen Königreich dadurch sehr wesentlich nützlich geworden, daß man diese Einrichtungen auch in andern Provinzen zu befolgen suchet, diesen für Beybehaltung unserer bisherigen wohlthätigen Provinzial-Verfassung laut redenden Thatsachen, muß ich aber noch wichtigere hinzufügen, und zwar erstlich: daß es doch noch wohl ein Problem und sehr ungewiß anzusehen sey, ob nach Ablauf der ersten sechs Jahre sich eine zweite Stände-Versammlung werde bilden lassen. Daß es edle Männer giebt die ohne Rücksicht auf Gewinn dem Wohl des Vaterlandes ihre Kräfte und Fähigkeiten gerne weihen, daran habe ich nie gezweifelt, allein giebt es auch solcher Edeln eine so große Zahl deren sonstige Verhältnisse es gestatten, nicht allein ohne Vergeltung zu arbeiten, sondern auch diese unbelohnten Arbeiten viele Jahre mit eigenem großen Kosten-Aufwand fortsetzen können und wollen? und haben sie die Ueberzeugung dem Lande wahrhaft nützlich zu werden? Dieses muß ich bezweifeln; gegenwärtig sind schon von den landschaftlichen Deputirten 12 Stellen unbesetzet, und von der ganzen Ritterschaft des Königreichs nur 23 Deputirte in der ersten Cammer, in der zweiten hingegen aus Deputirte der Stifter und Städte und von ihren Corporationen bezahlet befinden sich 44 Deputirte gegenwärtig, dem Anschein nach ein großes Mißverhältniß.

Eine zweite sehr wichtige Betrachtung zu Gunsten der Beybehaltung der bestehenden Provinzial-Stände ist, daß in meinem Leben doch schon zweymal eine feindliche Besetzung des Landes erfolget ist; sollte aber wohl in solchen Fällen eine unbezahlte Stände-Versammlung zusammentreten, um die Leiden

des Kriegs den unglücklichen Unterthanen zu mindern, und die gehörigen Kenntnisse mit Vaterlandsliebe verbinden? und hat nicht die hohe Landes-Regierung im Jahre 1803, da sie es für nothwendig hielt die Residenz zu verlassen die Fürsorge für Erhaltung der verlassnen Unterthanen einer von sämmtlichen Provinzial-Ständen zu erwählenden Deputation übergeben? ob solche das in ihr gesetzte Vertrauen erfüllet habe, darüber geziemet mir nicht mich zu äußern, von den allernachtheiligsten Folgen müßte es aber bey einer künftigen feindlichen Besatzung für das Land und Unterthanen sein, wenn der Feind Gelegenheit hat auf einem Punkte den Vermögenszustand aller Provinzen, und alle bisher aufgebrachten Steuern zu übersehen, mithin sogleich durch Verdoppelung der bestehenden Steuern so viel aufbringen zu lassen, als seine Raubgier ihm wünschen lässet.

Auf diese data gestützet, scheinet mir zur Erhaltung des Wohls des ganzen Königreichs der Wunsch begründet:

> Daß die verschiedenen Provinzial-Stände des Königreichs sämmtlich in ihrer bisherigen Verfassung neben der allgemeinen Stände-Versammlung erhalten werden;

welchem allgemeinen Wunsch ich für die Provinz Lüneburg insbesondere den Antrag beyfüge:

> Daß von gesammter Ritterschaft ein ehrfurchtsvolles Gesuch an den allergnädigsten Landesvater dahin abgehen möge, daß die bisher in dieser Provinz bestandene Grund-Verfassung der Provinzial-Stände, bestehend aus 8 Landräthen, 4 ritterschaftlichen Deputirten, auch Deputirte der Stifter und Städte ohnverändert verbleiben möge.

und da in so manchen anderen Gelegenheiten die Ausgaben für die Bedürfnisse der Provinzen nicht nach einen Maaßstab aus der allgemeinen Casse gezahlet werden, sondern nach den vorhandenen Bedürfnissen, so kann auch hierüber kein Zweifel entstehen, wenn in den größern Provinzen die Stände eine größere Ausgabe veranlassen.

Celle den 16ten October. 1828.

G. v. Meding, Erblandmarschall.

Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck. Der vorliegende Gegenstand sey ein wesentlicher Verfassungspunct, und von höchster Wichtigkeit, vorzüglich aber auch um deswillen einer reiflichen Erwägung wehrt, weil in Zukunft es so gut der Fall seyn könnte, als es sich jetzt wirklich ereignet hätte, daß einige Mitglieder des Landraths-Collegii den Sitzungen gar nicht beywohnen könnten. Der Herr Landrath von Hodenberg werde durch Altersschwäche, der Herr Landrath Graf Grote durch Gesandschaftsposten verhindert. Das Collegium dürfe daher nicht zu schwach an Personenzahl seyn. Vor der französischen Occupation habe das landschaftliche Collegium aus 15 Mitgliedern aus der Ritterschaft, 2 von den Stiften und 3 von den Städten bestanden. Nach der Königlichen Proposition solle dasselbe in Zukunft nur aus 5 aus der Ritterschaft, 2 aus den Stiften und 3 aus den Städten bestehen. Es leuchte von selbst ein, daß das vormalige Verhältniß sehr bedeutend dadurch würde verrückt werden, und namentlich bey den von demselben zu verrichtenden Wahlen den größten Einfluß äußere. In der Rücksicht, daß die Mitglieder des gegenwärtigen landschaftlichen Collegii oftmals verhindert würden, den Sitzungen in pleno beyzuwohnen, halte er dafür, daß es rathsam seyn werde, eine eigene Commission deshalb niederzusetzen, welche ihr rathsames Gutachten darüber abstatte. Die Wahl der Commissionsglieder müsse aber nicht blos auf die anwesenden Mitglieder des Landtags beschränkt, sondern

auch auf abwesende ausgedehnt werden können. Denn er zweifle nicht, daß, wenn jemand gewählt würde, der diesmal auf dem Landtage nicht habe erscheinen können, doch gern der Commission sich unterziehen werde. Er schlage daher vor, daß man eine Commission

von 8 Mitgliedern, wovon 2 aus dem Landraths-Collegio, 1 aus den Stiften, 1 aus den Städten und 4 aus der übrigen Ritterschaft seyn müßten, erwähle, welche nicht nur über die Zusammensetzung des landschaftlichen Collegii, sondern auch über die Ausübung der verschiedenen von demselben ausgehenden Wahlen ihr Gutachten abstatten solle.

Herr Drost von Honstedt. Er unterstütze diesen Antrag, indem er ganz damit einverstanden sey.

Herr Landrath von der Wense. Er statte hiemit zuvörderst dem Herrn Erblandmarschall den verbindlichsten Dank für die Mühe ab, welche seines hohen Alters ohngeachtet er auf diesen Gegenstand verwandt, und den regen Antheil an den Tag gelegt habe, den er stets und auch noch jetzt an den ständischen Angelegenheiten unausgesetzt nehme. Wenn er nun gleich auch rathsam halte, den vorliegenden Gegenstand vor der Abstimmung einem geprüften rathsamen Gutachten zu unterwerfen: so finde er es jedoch nicht verfassungsmäßig, solches von einer besonderen Commission bearbeiten zu lassen. Dergleichen gehörte zu den Verrichtungen des landschaftlichen Collegii, und es würde einen Mangel an Vertrauen verrathen, wenn man davon abweichen wollte. Weil inzwischen das landschaftliche Collegium heutzutage der Zahl nach in Vergleichung mit der Vorzeit (nicht) vollzählig, indem 3 Landraths- und 1 Schatzrathsstelle unbesetzt wären: so trage er darauf an,

daß für dieses mal zur Ergänzung vier Deputirte aus der Ritterschaft gewählt, und dem Collegio behuf des befraglichen Gutachtens zugeordnet würden; zugleich aber Se. Excellenz ersucht werden möge, das Collegium nebst den Zugeordneten alsdann baldigst zusammen berufen zu wollen, damit der Gegenstand zur Erledigung komme.

Uebrigens zweifle er nicht, daß die Mitglieder des Collegii selbst vermöge ihrer ihnen obliegenden Pflicht gewiß erscheinen würden, wenn nicht Krankheit oder sonst unvermeidliche Hindernisse sie abhielten.

Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director. Zuvörderst statte er dem Herrn Erblandmarschall für sich und Namens der ganzen Landtags-Versammlung den verbindlichsten Dank für den Beweis des auch selbst noch in seinem hohen Alter warmen Antheils, welchen er an den ständischen Angelegenheiten fortwährend nehme. Seiner Seits werde er gewiß den Gegenstand möglichst fördern, und die Zusammenberufung ungesäumt erlassen, wenn der Antrag werde beschlossen werden.

Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck. Er conformire sich sehr gern dem Antrage des Herrn Landraths von der Wense, indem er nur um deswillen auf eine besondere Commission angetragen habe, weil er einestheils befürchtet habe, die Zahl der Mitarbeiter werde zu groß und also an sich einer baldigen Beendigung hinderlich seyn, anderntheils, daß, wie er äußerlich vernommen, das landschaftliche Collegium bisher selten vollzählig zusammen gekommen sey. Sobald diese seine Besorgnisse unbegründet sich darstellten, abstrahire er gern von dem Antrage einer besonderen Commission, wie hiemit geschehe.

Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge. Obgleich er auch der Meynung beytreten müsse, daß eine zu große Zahl von Mitarbeitern der Ausarbeitung eines Gutachtens mehr hinderlich als befördernd sey: so conformire

er sich doch dem Antrage des Herrn Landraths von der Wense, weil solcher der Verfassung entspreche, und die Absicht nur auf Ergänzung der vormals aus der Ritterschaft besetzten, und jetzt gänzlich vacanten Stellen gerichtet sey. Uebrigens werde solchem Geschäfte annoch hinzuzufügen seyn, daß sich das Gutachten auch auf den bislang unerledigt gebliebenen Gegenstand wegen Ausmittlung und Zulassung der gutsherrnfreyen Grundbesitzer zum allgemeinen Landtage erstrecken möge.

Herr Protosyndicus Küster. Wenn von einer Wahl zuzuordnender Deputirten die Rede sey, die von der Landtags-Versammlung zu wählen: so dürfe seiner Meinung nach Niemand aus der Landtags-Versammlung für wahlunfähig erklärt, und im voraus bestimmt werden, aus welcher Classe er erwählt werden dürfe. Nur den Wählern müsse es überlassen bleiben, wen sie wählen wollten, und die Vereinigung der Mehrheit der Stimmen in sich den Gewählten darstellen.

Herr Landrath von der Wense. Durch seinen Vorschlag habe er Niemand kränken wollen, und nur deshalb die Ritterschaft bezeichnet, weil seine Absicht nur auf Substitution der jetzt gänzlich vacanten Stimmen im landschaftlichen Collegio gerichtet gewesen, und diese bey vormaliger Vollzähligkeit nur von Mitgliedern aus der Ritterschaft geführt wären.

Der Herr Erblandmarschall stellte hierauf die Frage:

> Soll das landschaftliche Collegium ersucht werden, ein Gutachten über die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii, die Ausübung der Wahlen, und Ausmittlung der zum allgemeinen Landtage zuzulassenden gutsherrnfreyen Grundbesitzer abzustatten?

welche per unanimia bejahet wurde. Ferner

> Sollen zur Ergänzung der vacanten Stellen im landschaftlichen Collegio für diesmal 4 Deputirte zugeordnet werden, um gedachtes Gutachten auszuarbeiten?

welche Frage ebenfalls per majora bejahend beantwortet wurde. Endlich die Frage:

> Soll bey der Wahl dieser 4 Deputirte im voraus bestimmt werden, daß solche nur aus der Ritterschaft gewählt werden dürften?

wurde per unanimia verneinend beantwortet, also abgelehnt.

Der Herr Erblandmarschall ersuchte die Versammlung, am Schlusse der heutigen Sitzung die Wahlstimmen abzugeben, damit die Wahl noch vollzogen werden könne.

5.

Der Herr Landrath von der Wense machte bemerklich, daß die Anregung der Frage: ob Koppeljagden im hiesigen Fürstenthume verpachtet werden dürften? den heillosen Unfug veranlaßt hätten, daß jetzt allenthalben Koppeljagden einzelner Feldmarken öffentlich meistbietend verpachtet würden, wahrscheinlich um das Schädliche recht deutlich vor Augen zu legen. Es dürfte daher rathsam seyn:

> das landschaftliche Collegium zu ersuchen, die von Königl. Ministerio versprochene Jagd-Verordnung in Erinnerung zu bringen.

Allgemein war man hiemit ohne weitere Abstimmung einverstanden.

6.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz verlas den anliegenden Bericht der combinirten Grundsteuer-Directions-Commission.

Wie aber mittlerweile die Zeit für heute sehr verlaufen war: so wurde eine desfallsige Berathung zur künftigen Sitzung verschoben.

Herr Erblandmarschall ließ nun die Wahlstimmen wegen der oben beschlossenen vier Deputirte einsammeln, nach deren Eröffnung sich fand, daß

für	den	Herrn	O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge . . .	28
„	„	„	Vicepräsidenten von der Wense	12
„	„	„	Drost von der Wense zu Fallingbostel . . .	12
„	„	„	Justizrath von Bothmer	13
„	„	„	Ausreuter Obrist von dem Knesebeck . . .	9
„	„	„	Drost von Honstedt	9
„	„	„	Rittmeister von Plato	6
„	„	„	Forstmeister von Lenthe	6
„	„	„	Vice=Oberstallmeister von Spörcken	3
„	„	„	Graf von der Schulenburg=Wolffsburg	4
„	„	„	Justizrath von Lenthe	4
„	„	„	Justizrath von Reiche	3
„	„	„	Commissair von Wehhe	3
„	„	„	Generalmajor von Estorff	2
„	„	„	Oberhauptmann von Harling	2
„	„	„	Justizrath von Bülow	2

„ „ „ Assessor von Harling, Obrist von Hodenberg, Schatzrath von Schrader, Schatzrath von Reden, Drost von Hodenberg und Landdrost von Campen jeden nur eine Stimme vereinigt hatte.

Es wurden also der Herr O.=A.=Rath Graf von Kielmansegge, der Herr Justizrath von Bothmer, der Herr Vicepräsident von der Wense und der Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel als per majora zu obigem Zwecke erwählte Deputirte proclamirt, und die heutige Sitzung damit geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

353.

Bericht der landschaftlichen Grundsteuer=Commissarien an die Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vom 17. October 1828, nebst zwei Anlagen.

Die unterzeichneten, durch das sie ehrende Vertrauen ihrer hochverehrten Herren Mitstände erwählten landschaftlichen Grundsteuer=Commissarien, halten es für ihre Pflicht, jetzt einen vorläufigen Bericht über den bisherigen Gang des ihnen anvertraueten Geschäfts in Folgendem abzustatten.

Nachdem mittelst Ministerial=Rescripts vom 19ten September 1826 die Genehmigung der am 5ten desselben Monats stattgefundenen Wahl der Unterzeichneten, deren Beeidigung und die Mittheilung der Instructionen erfolgt war, vereinigten sich dieselben mit der hiesigen Steuer=Direction und begannen ihre Sitzungen am 17ten October 1826.

Es ward in Gemäßheit der erhaltenen Instruction festgesetzt, daß der Steuer=Director die Erbrechung und Präsentation der eingehenden Producte, die Zusendung derselben an die übrigen Mitglieder der Commission, so wie die Ausfertigungen besorgen solle. In Ansehung des Zeitpuncts und der Dauer der Zusammenkünfte ward verabredet, daß sie durch jedesmalige Uebereinkunft der sämmtlichen Mitglieder bestimmt werden sollen.

Behuf specieller Bearbeitung und Prüfung der einkommenden Reclamationen u. s. w. ward es für angemessen erachtet, die Arbeiten nach Districten zu theilen und hierbey die bereits statt findende Eintheilung der Provinz in Steuer-Kreise zum Grunde zu legen, so daß der Herr Rittmeister v. Plato den Kreis Dannenberg, der Herr Steuer-Director Bodemeyer den Kreis Celle, der Herr Grundsteuer-Inspector Beckenstedt die Kreise Lüneburg und Harburg und der Landrath v. Marenholtz die Kreise Uelzen und Gifhorn erhielt.

Der angestellte Ober-Geometer und der Ober-Boniteur, wurden mit den erhaltenen Instructionen versehen, und der Vorschrift der §§. 32, 33 und 34 des Gesetzes vom 3ten Juny 1826 gemäß die Grundsätze wegen der Zuziehung der Obmänner festgestellt, und in Ansehung der Forstsachen die nothwendige Verabredung mit den Oberforst-Aemtern getroffen.

Nachdem dieses beseitiget, ward zur Prüfung der, der combinirten Steuer-Direction zugesandten und den Grundsteuerpflichtigen zur Einsicht mitgetheilten Mutter-Rollen und Meßmanuale geschritten.

Allein gleich deren erster Anblick, so wie die von allen Seiten herbeyströmenden Beschwerden und Reclamationen ergaben, daß die Erwartungen, die man mit Recht von den darin enthalten seyn sollenden Resultaten, so vieler und langjähriger Arbeiten hegen konnte, sehr getäuscht wurden. Einer hochverehrlichen Versammlung wird aus den hochderselben von den ständischen Mitgliedern der ehemaligen Provincial-Grundsteuer-Commission vorgelegten Darstellung des Grundsteuer-Veranlagungs-Geschäfts noch erinnerlich seyn, in welcher Lage sich dasselbe befand, als sie ihr Geschäft beendigt.

Der Rohertrag aller der Steuer unterworfenen Grundstücke jeder Art, war seit 1817 durch zum Theil mehrmals wiederholte Classificationen, Taxationen, Viehzählungen und Revisionen eruirt, die Größe derselben durch Benutzung vorhandener Vermessungen und Charten, und durch die geometrische Ueberschlagung ausgemittelt, unzählige Beschwerden über zu hohe Veranlagung u. s. w. durch Untersuchung und Erledigung der bey der Provincial-Commission eingegangenen Reclamationen beseitigt und durch die Gesetze vom 9ten August 1822 und 3ten Juny 1826 die gesetzlichen Grundsätze ausgesprochen.

Statt nun diesem gemäß ein deutliches und vollständiges Verzeichniß sämmtlicher der Steuer gesetzlich unterworfener Grundstücke, und deren in Gemäßheit der Gesetze zu versteuernden Ertrages, eine richtige Bezeichnung ihrer Eigenthümer und Angabe der Größen zu enthalten, ergab sich bey dem leider größten Theile der Mutterrollen folgende Mängel:

1) häufige Namensverwechselungen bey den Besitzern;
2) Nichtberücksichtigung der gesetzlich den Kirchen u. s. w. zugehörigen Grundstücken zugesicherte Steuerfreyheit, der Neubruchs Qualität, der Brache und des Dreisch und Wildlandes;
3) Nichtübereinstimmung der Mutter-Rollen mit den Meß-Manualen;
4) sehr häufige ganz unrichtige Angabe der Größe der überschlagenen Grundstücke;
5) sehr viele doppelte Veranlagungen;
6) beynah überall eine bedeutende Abweichung der Ansätze der Ertragsfähigkeit der Grundstücke, von denen durch die vorhergehenden Taxationen und selbst den durch von der Provincial-Commission auf eingebrachte Reclamationen verfügte Untersuchungen ausgemittelten Resultaten.

Sobald die combinirte Steuer-Direction sich von der Existenz dieser Män-

gel überzeugt hatte, ergriff sie alle iht zu Gebot stehende Mittel um ihnen so viel und sobald wie möglich abzuhelfen.

1) Setzte sich der wegen der Anfertigung der Hebungs-Manuale vorzüglich dabey interessirte Grund-Steuer-Inspector mit den betreffenden Obrigkeiten in Communication, um die Namens-Verzeichnisse der Contribuenten möglichst schnell zu rectificiren.

2) Da wir uns überzeugt hielten, daß die in den Mutterrollen enthaltenen Ansätze nur die Ergebnisse der in den früheren Grundsteuer-Veranlagungs-Acten enthaltenen Taxen u. s. w. seyn konnten und durften, und aus denselben über dies zu ersehen sey:

a) welche Grundstücke exemt,

b) welche Neubruch,

c) wie viel für Braach-, Dreisch- und Wildland abgesetzt werden müssen;

so ersuchte die combinirte Steuer-Direction das Ober-Steuer-Collegium um Uebersendung dieser sämmtlichen Acten. Dasselbe erwiederte aber hierauf, daß wir dieser Acten gar nicht bedürften, sollten aber besondere Fälle eintreten, so würden, Falls es ihm angemessen erschiene, auf den motivirten Bericht der C. St. D. die nöthigen Actenstücke erfolgen.

Die Mitglieder der Celleschen Steuer-Direction fanden es ihren Verhältnissen angemessen, sich hierbey zu beruhigen. Wir die ständischen Commissarien aber erneuerten unsere Anforderung, indem wir sehr unumwunden die Mängel der Mutter-Rollen und Ueberschlagungs-Manuale, und alle die Nachtheile, die für das ganze Geschäft aus der Vorenthaltung dieser Acten oder einer willkührlichen theilweisen Mittheilung derselben entstehen würden, darlegten.

Höchst unangenehm scheint dem Königlichen Ober-Steuer-Collegio dieser motivirte Bericht gewesen zu seyn, indem dasselbe seine frühere Verweigerung sehr bestimmt wiederholte, und zu deren Begründung die Behauptung aufstellte, daß wir diese Acten nicht benutzen dürften und könnten.

Das erstere, weil es für uns und die Steuerpflichtigen nur auf die Existenz der Ansätze in den Mutter-Rollen und nicht darauf ankomme, wie sie entstanden und hinein gekommen, da einem jeden, der sich dadurch prägravirt erachte, der Weg der Reclamation eröffnet sey.

Das zweite, weil die frühern Taxen nur nach ganzen Classen und Plagen gemacht, mithin die Taxe der einzelnen Grundstücke daraus nicht zu ersehen sey.

In Ansehung dieses letzten Puncts darf man zu dessen Widerlegung nur die Frage aufwerfen, woher denn die in den Mutter-Rollen enthaltenen Ansätze des Ertrages der einzelnen Grundstücke hergekommen, wenn sie nicht auf die frühern Taxationen basirt seyn sollen?

Was dagegen die Behauptung anbetrifft, daß es den Reclamanten gleichgültig seyn könne, wie die Ansätze in die Mutter-Rolle gekommen, so kann man dies freilich zugestehen, indem sie, denen die Kosten einer begründeten Reclamation nicht zur Last fallen, durch Erhebung einer solchen eine Herabsetzung erwirken können.

Uns aber konnte und durfte es nicht gleichgültig seyn, wenn durch weitläuftige Untersuchungen Kosten veranlasset wurden, die durch die bloße Einsicht der vorhandenen Veranlagungs-Acten dem Lande erspart werden konnten.

Wir glaubten auf den Beyfall unserer verehrten Herren Committenten rechnen zu dürfen, indem wir, wie oben gesagt, dem Ober-Steuer-Collegio unsere Ansicht auf das allerfreymüthigste und nachdrücklichste darlegten, wiewohl dies ebenso erfolglos geblieben ist, als die auf unsere in der letzten Versamm-

lung gemachten Anträge, von Seiten der Landschaft an das Ministerium deshalb gerichtete Beschwerde. Glücklicher war die combinirte Steuer-Direction in Ansehung einer dritten Maaßregel, wozu die große Menge der einkommenden Reclamationen sie nöthigte. Nur ein Oberboniteur war ihr beygeordnet und leicht ließ sich ermäßigen, daß dieser nicht im Stande seyn werde, die Leitung aller Untersuchungen zu besorgen.

Wir wandten uns deshalb an das Ober-Steuer-Collegium, welches jedoch sehr schwer zu überzeugen war. Nur mit vieler Mühe ist es uns endlich gelungen, die Anstellung zweyer Oberboniteure zu erlangen.

Wie es mit deren Wahl und Ernennung gegangen, wird der hochverehrlichen Versammlung aus denen bey der vorigjährigen Versammlung von uns geschehenen Mittheilungen erinnerlich seyn.

Ueberhaupt müssen wir bemerklich machen, daß uns bey der Auswahl guter Obmänner sehr viele Hindernisse im Wege standen und werden unsere Herrn Committenten es uns nicht zurechnen, wenn zuweilen Mißgriffe dabey stattgefunden.

Ein vorzügliches Hinderniß besteht darin, daß alle die Assistenten, Taxatoren, Obmänner und Revisoren, welche seit 1817 in Grundsteuer-Sachen gearbeitet und wozu wenigstens größtentheils die brauchbarsten Subjecte gewählt waren, in denen Feldmarken, wo sie früherhin taxirt, jetzt bey neuen Taxationen nicht wieder adhibirt werden konnten. Beynah alle hatten nun in der Nähe ihrer Wohnorte gearbeitet, und waren jetzt selten dazu zu bewegen, in entfernten Gegenden Taxationen zu übernehmen. Die Remuneration der Obmänner war nämlich so gering bestimmt, (täglich 1 ₰ 16 gr) daß nur Leute aus dem Bauernstande die Arbeit dafür übernehmen konnten.

Und wenn gleich das Ober-Steuer-Collegium sich bereit erklärt hatte, in besonders dazu geeigneten Fällen auf unsern Bericht eine höhere die der Ober-Boniteure jedoch nicht übersteigende Remuneration bewilligen zu wollen, so betrug diese auf das höchste täglich 3 ₰, wofür selten ein Oeconom, der einer irgend bedeutenden Wirthschaft vorsteht, von dieser sich zu entfernen, sich bewogen finden wird. Hiezu kömmt noch, daß das leider früherhin bei der Bezahlung in Grund-Steuer-Sachen gearbeitet habender Obmänner stattgefundene Verfahren, wo ohne Berücksichtigung, ob die geleistete Arbeit gut oder schlecht gewesen, von den eingereichten Rechnungen beliebige Procente decourtirt worden, nicht dazu geeignet war, zur Uebernahme ähnlicher Geschäfte geneigt zu machen.

Gewiß wird ein jeder, der den Gang des Geschäfts kennt, wissen, wie viel auf die Qualification der Obmänner ankömmt, und gewinnt diese um so mehr an Wichtigkeit, da das Ober-Steuer-Collegium alle unsere dagegen gemachten Vorstellungen durch die Mittheilung der nachfolgenden Entscheidung des Königl. Cabinets-Ministerii beseitigt hat, über welche, da sie höchsten Orts erlassen, wir uns für jetzt jeder Aeußerung enthalten und nur den Wunsch auszusprechen wagen, daß, falls Modificationen des Grund-Steuer-Gesetzes zu erlangen, der §. 35 desselben abgeändert werden möge. Wie bedeutend die Zahl der Reclamationen ist, wird die verehrliche Versammlung daraus entnehmen, daß das Productenbuch vom 1sten September 1826 bis ult. Juny 1827 = 4262 Nummern und vom 1sten July 1827 bis ult. Juny 1828 = 3063 Nummern ergeben hat, wovon der größte Theil lediglich die Reclamationen betrifft, und unsere Versammlung so oft und so dauernd, wie die Anlage zeigt, stattgefunden, wogegen in andern Provinzen die C. St. D. in der Regel in jedem Monate nur für einen Tag Beschäftigung gefunden haben.

Schwerlich möchte hiervon der Grund in dem Character des Lüneburger zu suchen seyn, da ihm wohl nicht der Vorwurf zu machen ist, daß er mehr zum queruliren geneigt sey, als der Calenberger, Hildesheimer und Bremenser.

Schon aus dem oben Vorgetragenen gehen die Ursachen hervor, und ist eine vorzüglich darin zu finden, daß leider in der hiesigen Provinz auf die geometrische Ueberschlagung eine öconomische Ueberjagung gefolgt ist.

Bey der Durchsicht der Mutter-Rollen und Meßmanuale fanden wir sehr häufig, daß die Taxen bedeutend verändert und erhöhet worden. Die alten Taxen waren durchgestrichen, neue hineingesetzt und bey einigen die Worte „nach Grätzel" hinzugefügt.

Deshalb von uns eingezogene Erkundigungen haben ergeben, daß, nachdem alle Taxationen, Retaxationen und Revisionen beendigt, von Hannover aus Männer abgesandt worden, welche die Provinz im Fluge durchreisen und die Taxen revidiren müssen.

Mit was für Instruction sie versehen, vermögen wir nicht zu sagen, wie sie aber verfahren, wollen unsere Herrn Mitstände aus nachfolgendem Berichte eines Amts ersehen. Augenfällig ist es, wie sehr durch ein solches Verfahren die Taxen in der hiesigen Provinz und mithin auch deren Steuer-Capital auf eine unhaltbare Weise hinaufgeschoben worden. Unhaltbar deshalb, da Reclamationen, Untersuchung und Herabsetzung der Taxe eine natürliche Folge derselben sind. Um auch einen Beweis zu führen, wie wenig die Taxen in der hiesigen Provinz mit den in andern übereintreffen und letztere übersteigen, erlauben wir uns einen vergleichenden Extract aus zwey Mutter-Rollen von einer Hildesheimschen und einer Lüneburgschen Dorfschaft vorzulegen, welche bey Gelegenheit einer von Hildesheimscher und Lüneburgscher Seite vorgenommenen doppelten Veranlagung derselben Grundstücke zu unserer Kenntniß gekommen. Leider haben aber auch beynah sämmtliche in hiesiger Provinz stattgefundenen doppelten Veranlagungen ergeben, daß die verschiedenen Mutter-Rollen und Meßmanuale in Ansehung der Taxe und der Größe eines und desselben doppelt veranlagten Grundstücks nicht übereinstimmen.

Auf einen höchst wichtigen schon oben gelegentlich berührten Punct glauben wir die hochverehrte Versammlung aber noch besonders aufmerksam machen zu müssen.

Gesetzlich ausgesprochen ist:

1) daß die den Kirchen u. s. w. zugehörigen Grundstücke steuerfrey seyn,
2) daß für Braach-, Dreisch- und Wildland ein Absatz stattfinden, und
3) Neubruchs-Ländereyen, resp. 10 und 20 Freyjahre haben sollen.

Demohngeachtet ist in den Mutter-Rollen hierauf keine Rücksicht genommen, Kirchengüter sind beynah durchgängig als steuerpflichtig, unzählige Feldmarken, in denen Braach-, Dreisch- und Wildland vorhanden, als in steter Cultur aufgeführt, und die Neubruchs-Qualität der meisten solcher Grundstücke nicht bemerkt, und alle diese stehen jetzt zur Steuer beschrieben.

Hiedurch ist das Steuer-Capital der hiesigen Provinz, welches bey Berechnung der Quote zum Grunde gelegt ist, mithin diese letztere sehr erhöhet und ein bedeutender Theil der schlafenden Grundsteuer-Kräfte zu früh erweckt.

Jetzt aber reclamiren die Kirchen ihre Steuerfreiheit, die Besitzer der Neubruchs-Ländereyen ihre Freyjahre, und diejenigen, welche Braache halten, Dreisch- und Wildland besitzen, den gesetzlich ihnen gebührenden Absatz.

Wer die Masse von Neubruch, Braach-, Dreisch- und Wildlandes im Lüneburgschen kennt, wird leicht ermäßigen können, wie sehr hiedurch das Steuer-Capital zusammenschmelzen und wie drückend die durch die daraus resul-

treibde Reinposition veranlaßt werdende Erhöhung der zu zahlenden Steuer werden muß, wenn nicht das, was auf diese Weise widerrechtlich unserm Steuer-Capitale und unserer Quote aufgesetzt worden, wieder abgenommen wird.

Die traurige Erfahrung, daß die Lüneburgsche Landschaft mit beinah allen, auch noch so gegründeten und motivirten Anträgen und Beschwerden, höchsten Orts enthört worden, und die immer lebendiger werdende Ueberzeugung, daß die ganze Grundsteuer-Veranlagung an so vielen Mängeln leidet, daß ihr eigentlich nur durch eine, in den jetzigen Verhältnissen unmögliche gänzliche Umarbeitung zu helfen steht, hält Unterzeichnete ab, mehrere desfallsige Anträge zu machen.

Allein hier, wo nur der Wunsch, daß deutliche klare Gesetze befolgt werden mögen, zum Grunde liegt, und ein jedem Staatsbürger zustehendes Recht in Anspruch genommen werden soll, glauben wir den Antrag machen zu müssen, daß die hochlöbliche Versammlung beschließen wolle, Königliches Cabinets-Ministerium zu ersuchen, die gegebenen Gesetze befolgen zu lassen, und daß dasjenige, was den Gesetzen zuwider dem Steuer-Capitale und der Quote der Provinz Lüneburg für Neubruch, Braache und Dreisch- und Wildland zugesetzt, wieder abgesetzt werde.

Unterzeichnete wünschten den Betrag der sich jetzt dadurch schon ergebenden Ausfälle vorzulegen. Sie haben aber leider davon abstrahiren müssen, indem sie sich von der Unmöglichkeit dieses jetzt schon auf eine genügende Art thun zu können überzeugt haben.

Der größte Theil der betreffenden Acten befindet sich in den Händen der drey Oberboniteure, sehr viele aber auch noch in dem Revisions-Büreau, überdieß haben sehr viele Reclamationen noch nicht bearbeitet werden können, und kommen dergleichen auch noch täglich ein. Bey allen diesen läßt sich noch kein Resultat ausmitteln, und bey den übrigen würde dieses nur durch eine gänzliche Störung der Arbeiten der Oberboniteure und Revisoren herbey zu schaffen seyn.

Wir verfehlen jedoch nicht anzuzeigen, daß die, durch die bereits gänzlich beendigten Untersuchungen sich ergeben habenden Ab- und Zugänge aller Art, bis ult. Juny 1828 betragen haben:

1) an Zugang am Steuer-Capital 3923 ℔ 2 ggr 3 ₰,

2) an Abgang an demselben 10,900 ℔ 18 ggr 5 ₰,

die Remissionen aber, welche zu reinponiren 838 ℔ 12 ggr 9 ₰. Hiebey müssen wir bemerklich machen, daß in der Folge auf Vermehrung des Zuganges nicht sehr zu rechnen, dagegen aber in diesen nächsten Jahren der Abgang erst recht bedeutend werden wird. In der letzten in diesen Tagen abgehaltenen Sitzung hat sich aus denen darin beendigten Reclamations-Untersuchungen allein schon ein Abgang an Steuer-Capital von beynahe 10,000 ℔ ergeben, indem an jährlicher Steuer 999 ℔ 19 ggr abgegangen und nur 8 ℔ 15 ggr wieder zugekommen sind. Sollte jedoch unser gemachter Antrag den Beyfall der verehrten Versammlung erhalten, und es gelingen, unserer Beschwerde allerhöchsten Orts Gehör zu verschaffen, so werden wir, sobald die Acten sämmtlich wieder eingekommen, uns bemühen, das Erforderliche vorzulegen.

Ueberflüssig würde es seyn, den Gang unsers Geschäfts ganz speciell darzulegen, da derselbe ganz nach den gesetzlichen Vorschriften geregelt ist. Eine rühmliche Erwähnung verdient hiebey das Benehmen des Steuer-Directors und des Grundsteuer-Inspectors, welche, soweit ihnen ihre Verhältnisse es gestatten, zur möglichsten Abstellung der vielfachen Beschwerden mitwirken.

Höchst wünschenswerth wäre es, wenn von Seiten des Obersteuer-Collegii ein gleiches geschähe. Allein leider müssen wir oft von dieser Seite das entgegengesetzte eintreten sehen. Um dieses zu beweisen, brauchen wir nur folgendes anzuführen: Die C. St. D. hatte beschlossen, den Reclamanten jedesmal nach vollendeter Untersuchung der Reclamationen, eine vollständige Uebersicht der ganzen Taxation und ihrer Resultate mitzutheilen. Der Grundsteuer-Inspector Beckenstedt hatte zu diesem Endzwecke den Entwurf einer Tabelle ausgearbeitet, woraus selbst der Ungeübte das ganze Sachverhältniß leicht und vollkommen ersehen konnte.

Die alte und neue Taxe, das alte und neue Steuer-Capital eines jeden Grundstücks und die davon zu bezahlende Steuer war darinn, und mithin alles enthalten, was der Reclamant wissen muß, um zu beurtheilen, ob seiner Beschwerde abgeholfen und er sich bey dem Erkenntnisse beruhigen könne, oder ob er Veranlassung habe, gegen dasselbe Recurs einzulegen.

Dieser Entwurf ward dem Obersteuer-Collegio mittelst motivirten Berichts eingesandt. Zwar belobend, aber nicht genehmigend war die darauf erfolgende Antwort dieses Collegii, welches uns eröffnete, daß das nach beendigter Untersuchung abzugebende Erkenntniß nur enthalten solle, ob und um wie viel die bisherige Steuer vermindert oder erhöhet wäre, und wer die Kosten der Untersuchung zu tragen habe, indem die Reclamanten für jetzt nichts weiter zu wissen brauchten, und die Abänderung der Taxe der einzelnen Pertinenzien demnächst aus den Mutter-Rollen ersehen könnten.

Augenfällig ist das unzweckmäßige und widerrechtliche dieser Einrichtung vorzüglich, wenn man erwägt, daß der binnen 4 Wochen nach erhaltenem Erkenntnisse einzubringende Recurs das einzige Hülfsmittel der Reclamanten ist, und die Mutter-Rollen erst in dem nächst folgenden Rechnungsjahre in veränderter Gestalt erscheinen. Wie soll der Reclamant, dem ein geringer Steuer-Absatz zuerkannt ist, beurtheilen, ob ihm sein volles Recht geworden, ob wirklich seinem Antrage gemäß der Ertrag seiner Grundstücke untersucht und bey der Taxation und der Berechnung des Steuer-Capitals die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind?

Unterzeichnete müssen es ihren verehrten Mitständen überlassen, ob sie es mit ihnen für angemessen halten, bey dem Königlichen Cabinets-Ministerio auch in Ansehung dieses Puncts auf Remedur anzutragen.

Schließlich erlauben wir es uns, über einen Gegenstand uns noch zu äußern, der zwar außer den Grenzen unsers Commissorii liegt, indessen in naher Verbindung mit demselben steht.

Dieser betrifft nemlich die allenfallsigen Modificationen des Grundsteuer-Gesetzes. Hinlänglich mit den Schwierigkeiten bekannt, die die theilweise Abänderung eines Gesetzes mit sich führt und ihre eigenen geringen Kräfte nicht überschätzend, wagen es Unterzeichnete nicht, desfallsige Vorschläge zu machen, und beziehen sich deshalb vorzüglich auf die von der Provincial-Commission den Ständen mitgetheilten Bemerkungen, von deren Zweckmäßigkeit sie sich während des Laufs ihrer Geschäftsführung häufig überzeugt haben.

v. Plato. v. Marenholtz.

Sitzungen
der combinirten Steuer-Direction Zelle.

Im Jahre 1826.

Vom 17ten bis einschließlich den 28sten October	12 Tage,
„ 27ten November bis incl. 10ten December	14 „

Im Jahre 1827.

Vom 8ten bis einschließlich den 13ten Januar	6 „
„ 12ten bis einschließlich den 17ten Februar	6 „
„ 29ten März bis einschließlich den 7ten April	10 „
„ 7ten bis einschließlich den 12ten May	6 „
„ 11ten bis einschließlich den 17ten Juny	7 „
„ 16ten bis einschließlich den 21sten July	6 „
„ 27ten August bis einschließlich den 2ten September	7 „
„ 22ten bis einschließlich den 28ten October	7 „

Im Jahre 1828.

Vom 7ten bis einschließlich den 12ten Januar	6 „
„ 3ten bis einschließlich den 7ten März	5 „
„ 20ten bis einschließlich den 29ten April	10 „
„ 10ten bis einschließlich den 12ten Juny	3 „
„ 6ten bis einschließlich den 8ten July	3 „
„ 27ten bis einschließlich den 30ten August	4 „
	112 Tage.

Wäre diese Revision zum Grunde gelegt, so würden vielleicht gar keine oder doch nur wenige Reclamationen zum Vortrag gekommen seyn. Diesem folgte aber ein zweiter Revisor Namens Grätzel, welcher das Geschäft ohne die mindeste Ordnung und Vorsicht betrieb, wie daraus schon hervorgeht, daß er die Revision des 10 Feldmarken befassenden Kirchspiels Sievershausen, nebst der Catenser Feldmark, in einem halben Tage beendigte. Ein Zeitraum, worin es ganz unmöglich war, den sehr verschiedenartigen Boden, worauf hauptsächlich der Untergrund wirkt, und der deshalb besonders zu untersuchen ist, von diesen 11 Feldmarken, deren einige mehr als 1000 Morgen enthalten, genau zu würdigen.

Nach den uns gewordenen Anzeigen ist derselbe auf den Hauptwegen die Feldmarken durchritten oder gefahren und manchmal nicht abgestiegen, höchstens hat er ein wenig von der Oberkrume mit den Fingern zerrieben, und darnach ganze Feldmarken höher gesetzt, ohne zu untersuchen, ob allgemein eine solche Ackerkrume statt fand, und ob nicht vielleicht der Untergrund den Ertrag, welchen diese Krume unter günstigen Umständen haben konnte, wieder vernichtete. Manchmal hat er selbst den Boden nicht geprüft, sondern bloß den Ertrag eines Stücks zur Norm für die ganze Classe angenommen, wovon wir mehrere Beyspiele anzugeben vermögen, wiederum hat er Ländereyen herunter gesetzt, die es nicht verdienen, dadurch ist das größte Mißverhältniß entstanden und eine neue Taxation im ganzen Amte, selbst der Feldmarken, deren Eigenthümer nicht reclamiren, nothwendig geworden.

Vorzüglich hat aber der große Sprung, so derselbe vom 3ten bis zum 5ten Korn gemacht hat, zu den Prägravationen beygetragen, denn es ist schwer zu denken, daß in ein und derselben Feldmark die Verschiedenheit des Grund und Bodens so groß sey, daß zwischen dem 3ten und 5ten Korn kein Mittel statt finde. Bey den Wiesen ist derselbe auf gleiche Weise verfahren, indem er fast immer den früher von gewiß eben so erfahrenen Oeconomen auf 5 bis 6 Centner taxirten Ertrag auf 10 Centner bestimmt hat.

354.

Rittertags-Protocoll vom 18. October 1828.

(Der Drost von Honstedt wird zum Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs gewählt. Die Wahl eines Substituten bleibt erfolglos, da die drei dazu Gewählten nachträglich die Wahl ablehnen.)

355.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung vom 20. Octbr. 1828.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 20ten October 1828.

Auf dem allgemeinen Landtage.

Gegenwärtig waren: Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director von Plato, die Herren Landräthe von der Wense, Freyherr von Marenholz und von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Drost von der Wense und Legations-Rath von Dannenberg, Schatzrath von Reden, Ausreuter Obrist von dem Knesebeck, Vice-Oberstallmeister von Spörken, Drost von Honstedt, Hauptmann von Bothmer, Justizrath von Bülow, Commissair von Weyhe, Drost von der Wense zu Fallingbostel, Rittmeister von Plato, Justizrath von der Wense, Justizrath von Lenthe, Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen Stadt Celle, Senator Beste wegen Stadt Harburg.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung der am 18ten hujus gefaßten Beschlüsse eröffnet.

Der Herr Landrath von der Wense machte hierauf bemerklich, daß der Herr Erblandmarschall von Meding ehegestern erklärt habe, Verhinderungen halber dem Landtage nicht länger beywohnen zu können, gestern auch wirklich abgereiset sey, und ihn ersucht habe, statt seiner das Directorium zu führen. Als ältester anwesender Landrath habe er solches nicht ablehnen können, und müsse deshalb eintreten ohne schriftliche Vollmacht erhalten zu haben.

Se. Excellenz. Der Herr Erblandmarschall habe die Anzeige davon persönlich gemacht, und es werde daher der Herr Landrath hiemit ersucht, die Function zu übernehmen, welches denn auch geschah, und von dem Herrn Landrathe von der Wense, weil in voriger Sitzung der Bericht der Herren landschaftlichen Commissarien bey der combinirten Grundsteuer-Direction vom 17ten hujus blos verlesen, aber nicht weiter darüber deliberirt war, der Antrag derselben:

> daß das Königliche Cabinets-Ministerium ersucht werden möge, die gegebenen Gesetze befolgen zu lassen, und (daß) dasjenige, was den Gesetzen zuwider dem Steuer-Capitale und der Quote der Provinz Lüneburg für Neubruch, Braache, Dreisch- und Wildland zugesetzt worden, wieder abgesetzt werde,

zur Frage (verstellt).

Herr Landrath Freyherr von Marenholz. Zur Rechtfertigung dieses Antrages wiederhole er hier nur kurz die drey Hauptmomente, daß in den Grundsteuer-Mutterrollen:

1) die den Kirchen- und der Geistlichkeit gehörigen Grundstücke fast durchgängig als steuerpflichtig mit angesetzt, und in der Summe mit berechnet sind;

2) daß in selbigen für Neubruchsländereyen, die respective 10- und 20-jährige Freyheit nicht berücksichtiget, solche vielmehr sofort zur Steuer beschrieben sind;

3) daß für Braache, Dreisch- und Wildland kein Absatz geschehen ist.

Nach klarer Vorschrift des Grundsteuergesetzes sey das Grundstück der Kirchen und Geistlichkeit frey; dem Neubruchslande müsse respective 10- und 20jährige Steuerfreyheit gegeben werden; für Braache, Dreisch- und Wildland müsse ein Absatz gemacht werden. Vor Abschluß der zur Bestimmung der Quote des Fürstenthums zum Grunde gelegten Totalsumme hätte also nothwendigerweise der Absatz dieses klaren gesetzlichen Abganges beschafft werden müssen, weil die Quote nur nach der Steuerkraft der zur Grundsteuer am 1. July 1826 verpflichteten habe bestimmt werden sollen, weil die Steuerkraft nicht höher berechnet oder in Anschlag gebracht werden könne, als die gleich durchgehende Steuerpflicht gesetzmäßig darzulegen im Stande gewesen sey. Wegen des gesetzwidrig geschehenen Ansatzes müßten natürlich die desfallsigen Reclamationen für begründet erklärt, und der Absatz bewilliget werden. Dadurch erleide der Gesammtsteuer-Ertrag des Fürstenthums einen bedeutenden Ausfall. Solle nun die Quote unvermindert geliefert werden, so könne es nicht fehlen, daß eine Reinposition geschehen, also der hiesige Steuerpflichtige eine Vermehrung seiner Steuer aufnehmen, die er gesetzlich gar nicht schuldig sey zu tragen.

Unanimia überzeugten sich von dem unbezweifelbaren Grunde des Antrags, und beschlossen, daß er gemacht werden solle.

2.

Herr Schatzrath von Reden. Es werde gewiß allgemein nicht verkannt werden können, daß die Grundsteuer an sich nicht richtig und gleichmäßig veranlagt sey. Zu diesem unheilbaren Mangel sey nun hinzugetreten: 1) daß die Summe, welche durch Grundsteuer aufgebracht werden solle, früher bestimmt worden sey, als die Veranlagung derselben beschafft wäre; 2) daß die Quote der Provinzen früher festgesetzt worden, als die Rectificationen der Grundsteuer-Ansätze geschehen; daß der durch die Rectificationen hervorgehende Abgang durch Reinposition in der Provinz wieder aufgebracht werden solle. Diese Mängel zerstörten ganz offenbar den Hauptcharacter einer im ganzen Königreiche gleich durchgehenden Grundsteuer, indem schon durch die Reinpositionen die gleiche Besteurung unwiderlegbar gänzlich aufgehoben werde. Die eine Provinz müsse nothwendig dadurch vor der andern prägravirt werden, und dies widerstrebe der Gerechtigkeit und also auch dem Geiste des Gesetzes selbst. Eine fernere Prägravation habe darin ihren Grund, daß das Steuer-Capital der Wiesen gegen das des Ackerlandes zu gering gesetzt sey. Das volle Korn sey zu 30 Ggr. oder der Himten zu 15 Ggr. bestimmt; der Centner Heu aber, welcher zu 12 Ggr., 9 Ggr. und 5 Ggr. zwar angesetzt, aber 1/4, 1/3 und 1/2 Absatz erleide, folglich dadurch bedeutend heruntergesetzt und auf 9 Ggr. 6 Pf. und 2 Ggr. 6 Pf. ermäßiget werde, also im Durchschnitt zu 5 Ggr. 10 Pf. bestimmt. Ein Verhältniß, was sich um so weniger bewähren könne, als ein Centner Heu doch beynahe einem Himten Rocken in der Oeconomie gleich zu achten seyn dürfte. Diejenigen Provinzen nun, welche im Verhältnisse zum Ackerlande wenige Wiesen hätten, als Lüneburg, Calenberg und ganz vorzüglich Hildesheim würden ganz ungemein gegen die anderen wiesenreichen Gegenden, ganz ausgezeichnet aber gegen Ostfriesland prägravirt, vorzüglich wenn man nun noch in Anschlag bringe, daß für Deichlast und dergleichen noch ein Absatz geschehe, der die Wiesensteuer noch unverhältnißmäßiger herabsetze. Dieserhalb erlaube er sich folgenden Antrag:

es möge dem Königlichen Cabinets-Ministerio erklärt werden, wie Stände durch den Vortrag der ständischen Commission der Grundsteuer-Rectifications-Commission davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der Grundsteuer-Verordnung vom 9ten August 1822 zuwider sowohl das Neubruch- und Wildland in die Steuerrollen mit aufgenommen, als auch auf die Brachländereh nicht die verordnungsmäßige Rücksicht genommen, mithin die Masse der zur Steuer herangezogenen Ackerländereh auf eine unrichtige fehlerhafte Weise angegeben und vermehrt sey, dadurch aber das Fundament, worauf die Quoten bestimmt worden, irrig und unhaltbar erscheinen, auch das Verhältniß der in Vergleich zu dem Ackerlande geringer besteuerten Wiesen verrückt worden, und sich in Vergleich mit andern Provinzen auch für die Provinz Lüneburg ein bedeutender Nachtheil zeige, so könnten dieselben zur Zeit um so weniger Modifications-Vorschläge einbringen, als jene gerügten Mängel zuvörderst abgeholfen werden müßten, wozu auch diese um so weniger im Stande, als die Grundsteuer-Angelegenheit in den einzelnen Verhältnissen der Provinz in tiefes Dunkel gehüllt sey, und die von ihren Commissarien deshalb erbetenen Nachrichten vom Königlichen Obersteuer-Collegio verweigert worden. Da nun aber zweckmäßige Vorschläge die vollständigsten und genauesten Kenntnisse voraussetzten, und ohne diese es ohnmöglich sey, wohlgeprüfte und durchdachte Beweggründe und Anträge zu motiviren und zu machen, so müßten sie um forderfamste Mittheilung dieser Nachrichten bitten, und bey der Kürze der Zeit um Erweiterung der mit Ablauf dieses Jahrs bestimmten Frist dringend bitten.

Herr Justizrath von Bülow. Dem so eben gemachten Antrage könne er nicht beystimmen. Das angegebene Mißverhältniß zwischen Ackerland und Wiesen sey wirklich so groß nicht, als es scheine, und werde sich ausgleichen, sobald nur die furchtbare Prägravation wegen Zurechnung der Steuer von Neubruch, Dreisch- und Wildland gehoben seyn werde. Denn gesetzlich müßten diese abgesetzt, und weil sie in der Quote begriffen, reimponirt werden. Im Lüneburgschen befänden sich wenig natürliche, sondern meist künstliche Wiesen. Man versuche nur, sie zu recensiren, so werde man finden, daß sie in Rieselwiesen, gedüngten und Stromwiesen beständen. Die gedüngten Wiesen führten den Nachtheil mit sich, daß sie den Dung dem Acker entzögen. Die Stromwiesen müßten mit Deichkosten erkauft werden, worauf nur 1/10 der jährlichen Durchschnittskosten vergütet würden. Wolle man jedoch dem Antrage beystimmen, so möge man das Ganze wohl erwägen, bevor man den Punct rücksichtlich der Wiesen in Anregung bringe, wodurch man mehr Schaden als Vortheil veranlassen könnte.

Herr Landrath von der Wense. Er erkläre sich für den Antrag, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme des Wiesenpuncts. Denn die Lage des hiesigen Fürstenthums erfordere, daß der gewöhnliche Ausfall des Strohes in der Viehfütterung durch Wiesenertrag gedeckt werden müsse. Wo der Acker besser, habe man Stroh im Ueberfluß, verwende also weniger auf Wiesen, die ohnehin wegen des besseren Bodens mehr Heu lieferten. Rechne man Perceptionskosten, und berücksichtige den Preis des Heues, so sey die Steuer nicht unverhältnißmäßig gering. Eine neue Veranlagung sey der ungeheuren Kosten halber sehr gefährlich, und die jetzige Grundsteuer sey nun einmal eine unglückliche Mißgeburt, der durchaus nicht geholfen werden könne, um das Ungestaltete von ihr zu entfernen.

Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck. Das Mißverhältniß der Steuer der Wiesen zum Ackerlande scheine ihm doch ein solcher Gegenstand zu seyn, der nach den geschehenen Auseinandersetzungen wohl verdienen mögte, nicht mit Stillschweigen übergangen zu werden. Denn es scheine ihm darin eine furchtbare Prägravation der einen Provinz gegen die andere durch das Quoten=system zu liegen.

Herr Drost von Honstedt. Seiner Meynung nach müßten alle Anträge vermieden werden, wovon man sich im Voraus keinen Erfolg versprechen dürfe. Dahin gehöre der auf Erweiterung der Frist gerichtete, weil das K. Ministerium solche für sich allein nicht verlängern könne, und die allgemeine Stände=Versammlung sie nicht weiter verlängern werde. Wichtiger scheine ihm der Antrag, daß das superfluum, welches durch die Grundsteuer aller Provinzen über den Gesammtbetrag der bestimmten Summe aller Quoten erwachse, dazu verwandt werden möge, um dasjenige ohne Reinposition zu decken, was durch gesetzlichen Absatz an der einzelnen Quote wegfalle. Denn dies sey ein Gemeingut, das durch gleich durchgehende gesetzmäßige Grundsteuer hervorgebracht wäre. Diesen Antrag wolle er bitten, zur Abstimmung zu verstellen.

Herr Landrath von Marenholz. Die Quotenbestimmung sey das einzige unheilbringende Uebel, welches alle Rectificationen gewissermaßen unnütz machte. Dies müsse daher angegriffen werden, und sey nur dadurch zu zerstören, weil bey deren Grundlagen nicht gesetzmäßig verfahren worden. Könne man damit nicht durchdringen, so würden alle andere Anträge wirkungslos bleiben müssen.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Der Hauptgrund des Drucks der Grundsteuer für hiesige Provinz läge darin, daß das Steuer=Capital des schlechtesten Landes zu hoch angelegt sey, wodurch hervorgebracht werde, daß die größte Zahl der Grundbesitzer anstatt 10¼ pro Cent zahlen müßten 20 ja 30 pro Cent. Man möge den Ertrag noch so künstlich auf dem Papiere herausrechnen, so müsse man doch dabey berücksichtigen, ob denn die Umstände allenthalben von der Art wären, daß ein solcher Ertrag erzielt werden könne? Hierin liege der Fehler, daß man dies bey der Grundsteuer=Veranlagung gar nicht in Acht genommen habe. Eine große Menge von Ländereyen im Fürstenthume könnten nicht zu dem Preise verpachtet werden, zu welchem sie in der Grundsteuer angesetzt wären. Ein offenbarer Beweis, daß sie in der Veranlagung überschätzt wären. Die Wiesen könnten mit keiner höheren Steuer belegt werden, weil sie zu viel Kostenaufwand im hiesigen Fürstenthume in der Regel erforderten, um nur einigen nothdürftigen Ertrag zu erzielen, wobey man, außer dem bereits bemerkten, auch nur auf die künstlichen Bewässerungen durch die kostbaren Schöpfräder blicken dürfte. Uebrigens mögte es rathsam seyn, auf die Abänderung anzutragen, daß derjenige, welcher wegen der Größe eines seiner Pertinenzien reclamire, von der Pflicht befreyet werden möge, um deshalb alle seine Grundstücke auf seine Kosten vermessen lassen zu müssen.

Herr Schatzrath von Reden. Diesem letzten pflichte er um so mehr bey, als der Grund des Grundsteuergesetzes wegen solcher Vorschrift durch die nachmalige geometrische Ueberschlagung unanwendbar geworden sey.

Der Herr Landrath von der Wense stellte nun zur Frage:

1. Soll der vom Herrn Cammerherrn von Reden gemachte Antrag, unter Vorbehalt weiterer Modificationen und Zusätze angenommen werden?

welche per unanimia bejahet wurde.

2. Soll der Passus wegen der Wiesen aus dem Antrage weggelassen werden?

per majora: Ja.

3. Soll darin aufgenommen werden, daß das Steuercapital zu hoch bestimmt sey, wodurch veranlaßt worden, daß mehrere Grundbesitzer anstatt 10 1/4 pCt. steuern müßten 20 bis 30 pCt?

per unanimia: Ja.

4. Soll darauf angetragen werden, daß der gesetzliche Ausfall an der Quote aus dem superfluo des Gesammtbetrages aller Grundsteuer-Quoten gedeckt werde?

per majora: Ja.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Außer der Grundsteuer lasteten bekanntlich noch mehrere drückende Auflagen auf dem Grundbesitzer, und rechne er vorzüglich hieher die Chausseedienste, die Nebenanlagen und die gutsherrlichen Abgaben. Darauf sey bey Veranlagung der Grundsteuer gar keine Rücksicht genommen, und habe deshalb die größten Prägravationen hervorgebracht. Er bringe daher zum Antrage:

daß man einen desfallsigen Erlaß an der Grundsteuer zu bewirken suchen möge.

Herr Landrath, Freyherr von Marenholz. Der Antrag gehöre hier nicht her, weil von den Principien, was bey der sonst gesetzmäßig etwa angelegten Grundsteuer abzusetzen seyn möchte, nicht die Rede sey. Uebrigens werde es zu mehreren Discussionen Anlaß geben, die nach dem so eben gefaßten Beschlusse nicht mehr stattnehmig wären. Als Motiv ließe es sich allenfalls gebrauchen, um den Druck der Grundsteuer anschaulicher zu machen.

Herr Landrath von der Wense. Wenn es als Motiv gebraucht werden solle, stimme er bey; sonst müsse er sich dagegen erklären.

Herr Drost von der Wense zu Knesebeck. Er halte dafür, daß man die Beschwerde über die neuen Chausseedienste ganz für sich allein anbringen müsse. Denn diese würden um so drückender, als Spannkräfte herangezogen würden, die gar nicht für den Ackerbau, sondern zu anderem Behufe, als Heidefahren, Pferdehandel und dergleichen vorhanden wären. Eben so sey kein Verhältniß in den Handdiensten, die nach einem Grundbesitze veranlagt worden, der sich nicht allenthalben gleich sey. Ein Morgen Heidland liefere dasjenige nicht, was 1/4 Morgen guten Landes ertragen könne. Der Gegenstand sey also wichtig genug, um aufgenommen zu werden zu verdienen.

Herr Ausreuter, Obrist von dem Knesebeck. Verfassungsmäßig könne der Antrag nur dahin gerichtet werden, daß man solchen als Motiv gebrauchen möge. Solle er als besonderer Gegenstand behandelt werden, so müsse er im Convocations-Schreiben bemerkt seyn, damit man sich darauf vorbereiten könne. Wenn des Herrn Proponenten Ansicht nun etwa dahin gehe, so würde derselbe zu veranlassen haben, daß solcher im nächsten Convocations-Schreiben mit aufgenommen werde.

Herr Landrath von der Wense. Nicht jeder auf dem allgemeinen Landtage zur Sprache gebracht werden sollende Antrag bedürfe der Anzeige im Convocations-Schreiben. Nur solche müßten angezeigt werden, welche die Rechte dritter Personen bezielen sollten, damit man sich darauf vorbereiten könne. Rücksichtlich anderer Anträge sey es nicht erforderlich.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Er lasse sich gefallen, daß die Last der Chausseedienste nur als Motiv rücksichtlich des Drucks der Grundsteuer angeführt würde.

Herr Landrath von der Wense stellte hierauf die Frage:

Soll der Chausseedienste als Motiv im Schreiben gedacht werden?

und es wurde selbige per majora bejahet.

Herr Justizrath von Bülow. Die Unterhaltung der Elbdeiche und Stackwerke erforderten alljährlich einen sehr bedeutenden Kostenaufwand, und in der Grundsteuer=Verordnung sey ein desfallsiger Absatz an der Grundsteuer versprochen. In Ostfriesland habe man einen den aufzuwendenden Kosten angemessenen Absatz bewilliget. In der Elbgegend hingegen habe man von Seiten des Obersteuer=Collegii nur 1/10 der jährlichen Kosten abgesetzt. Dies sey offenbar zu wenig. Vielleicht mögte dieß deshalb geschehen seyn, weil jene Vorrichtungen die Elbschifffahrt erleichterten, also solcher auch zu gute gerechnet würden. Hievon habe aber nur die Königliche Zollkasse Vortheil, und werde es deshalb billig seyn, daß solche entweder das Uebrige vergüte, oder die ganze Unterhaltung allein übernehme. Er trage daher darauf an, daß man das Königliche Cabinets=Ministerium ersuchen möge, wegen der Elbdeich= und Stackenlast entweder den vollen Durchschnittspreis an der Grundsteuer absetzen, oder die übrigen 9/10 aus Königlicher Elbzoll=Casse vergüten zu lassen.

Herr Drost von Honstedt. Dies beziele eine Modification. Wie man jedoch beschlossen, gegenwärtig keine derselben in Antrag zu bringen, so könne man sich mit dem vorgetragenen Gegenstande nicht beschäftigen.

Herr Justizrath von Lenthe. Wenn gleich jener Beschluß gefaßt sey, so könne solcher doch nicht ausschließen, daß man sich über dergleichen annoch berathe. Ja, er halte für nothwendig, daß man dasjenige im Voraus benutze was dazu dienlich sey, um in dem Falle nicht präcludirt zu seyn, wenn etwa die nachzusuchende Frist abgeschlagen werde.

Herr Drost von der Wense zu Knesebeck. Ihm scheine es höchst wichtig, die Modificationen in Erwägung zu ziehen, damit man sie alsdann noch vor Ablauf der Frist an das Königliche Cabinets=Ministerium gelangen lassen könne, wenn entweder ein zu vermuthender Abschlag kommen, oder gar keine Antwort erfolgen sollte.

Herr Landrath von der Wense stellte die Frage:

Will man sich gegenwärtig annoch mit Modificationen des Grundsteuer=Gesetzes beschäftigen?

zur Abstimmung, welche per majora verneinend beantwortet wurde.

3.

Herr Landrath von der Wense machte bemerklich, daß der Herr Erblandmarschall von Meding ein an denselben gerichtetes Schreiben Sr. Excellenz, des Königlichen Preußischen Herrn Gesandten und Grand-Maitre de la Garderobe, Graf Grote in Hamburg, ihm eingehändiget habe, um die versammelten Stände mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen. Das Schreiben de dato Brese den 11ten hujus wurde verlesen, und, als darin kein eigentlicher Antrag enthalten, vielmehr angeführt war, daß auf eine unmittelbar beym Königlichen Ministerio zu Hannover angebrachte Beschwerde noch keine Resolution erfolgt, mithin der Gegenstand noch nicht entschieden sey, per unanimia beschlossen:

das besagte Schreiben an das landschaftliche Collegium gelangen zu lassen, um solches in weitere Erwägung zu nehmen, und das etwa Erforderliche zu besorgen.

Als nun keine weiteren Gegenstände für den allgemeinen Landtag vorlagen und geschlossen werden sollte, erhob sich

der Herr Justizrath von Bülow und bemerkte: die Frage, ob man sich

gegenwärtig mit keinen weiteren Modificationen des Grundsteuer-Gesetzes beschäftigen wolle, sey zu wichtig, als daß er nicht wünschen sollte, es mögten die Namen derjenigen, welche dafür oder dagegen gestimmt hätten, im Protocolle aufgeführt werden. Denn wenn keine Fristverlängerung gestattet werde, so sey mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres alle Hoffnung zertrümmert, ohne auch nur einen Punct abgeändert zu sehen.

Herr Drost von der Wense zu Knesebeck und Herr Justizrath von Lenthe unterstützten den Antrag, weil sie ebenfalls die Sache für sehr wichtig hielten, und wünschten, daß die Frage in der ausgedehnten Maße wiederholt werden möge, wie sie solche in ihrer früheren Aeußerung motivirt hätten.

Herr Drost von Honstedt. Es sey ihm ganz gleichgültig, ob die namentliche Abstimmung über eine Frage wiederholt werde, die bereits durch Sitzen und Aufstehen entschieden wäre. Indeß halte er des desfallsigen Präjudizes (wegen) dafür, daß, wenn eine namentliche Abstimmung stattfinden solle, solches vor der Abstimmung, und nicht nachher, wo man schon zu einem andern Gegenstande übergegangen gewesen sey, noch verlangt werden könne. Denn es könnte ja dann auch der Fall seyn, daß dieselben Mitglieder nicht mehr gegenwärtig wären.

Herr Landrath von der Wense. Vormals sey jederzeit namentlich abgestimmt, und zu Protocoll bemerkt. In neuerer Zeit wäre erst, nach dem Beyspiele der allgemeinen Stände-Versammlung in Hannover, die Abstimmung durch Sitzen und Aufstehen eingeführt, und es leide keinen Zweifel, daß, wenn jemand die namentliche Abstimmung verlange, solche geschehen müsse. Ob inzwischen sie jetzt, und nach einer ausführlicheren Frage zulässig, wage er nicht zu entscheiden, werde vielmehr von der Versammlung abhängen.

Wie nun für diesmal Niemand etwas dabey zu erinnern fand, so dictirte Herr Justizrath von Lenthe den Antrag folgendermaßen:

> daß man das Fristgesuch in beschlossener Maßen an das Königliche Cabinets-Ministerium gelangen lassen, und keine fernere Modificationen beygegeben werden, nichts desto weniger aber auf gegenwärtigem Landtage mit Vorarbeiten solcher Modificationen vorschreiten möge, um, falls vor Ablauf der gesetzlichen Frist entweder gar keine, oder eine verneinende Resolution eingehen sollte, dieselben alsdann an das Königliche Cabinets-Ministerium gelangen lassen zu können.

Der Herr Landrath von der Wense ließ hierauf die Abstimmungen für oder gegen den Antrag namentlich zu Protocoll eintragen:

gegen den Antrag erklärten sich:

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director, die Herren: Landrath von der Wense, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirter von Harling, Ritterschafts-Deputirter Legations-Rath von Dannenberg, Schatzrath von Reden, Drost von Honstedt, Vice-Oberstallmeister von Spörken, Drost von der Wense zu Fallingbostel, Justizrath von der Wense, Ausreuter Obrist von dem Knesebeck, Rittmeister von Plato, Hauptmann von Bothmer, Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick.

Für den Antrag erklärten sich:

die Herren: Landrath Freyherr von Marenholz, Ritterschafts-Deputirter Drost von der Wense zu Knesebeck, Justizräthe von Bülow und von Lenthe, Land-Commissair von Weyhe, Protosyndicus Küster, Prätor Klink, Bürgermeister Lauenstein und Stadt-Syndicus Schwarz wegen Stadt Celle, Senator Beste.

in dessen Gemäßheit der Antrag mit 14 Stimmen gegen 9, also per majora abgelehnt war.

Der Herr Landrath von der Wense legte nunmehr nach Beendigung der Landtags-Geschäfte das Directorium nieder, und Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director erklärte den Landtag für geschlossen, entließ die nicht zum landschaftlichen Collegio gehörigen Mitglieder, und empfahl sich ihrem geneigten Andenken, womit denn die Sitzung und dieses Protocoll geschlossen wurde. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:
F. Vogell.

356.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 21. October 1828.

Geschehen Celle im Landschaftlichen Hause, am 21. October 1828.
Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig waren: Se. Excellenz, Herr Landschafts-Director von Plato, Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholtz, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Drost von der Wense, Legationsrath von Dannenberg, Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle.

In der heutigen Sitzung wurden

1.

die Protocolle des allgemeinen Landtags vom 16., 17., 18. hujus und der erste Theil des Protocolls vom 20. hujus verlesen und genehmiget.

2.

Wurde die am 13. July d. J. eingegangene Antwort der Herren Gevettern von Hodenberg auf Hudemühlen vom 12. ej. wegen Vermehrung der Mahlgänge in ihrer Windmühle, und das vom Herrn Obristlieutenant von Hodenberg zu Grethem de 1. August d. J. sammt Anl. sowie denn auch der desfalls entworfene Antrag an das Königliche Cabinets-Ministerium verlesen.

Nachdem im Letzteren einige Ausdrücke abgeändert worden, wurde derselbe genehmiget, signirt und in die Expedition gegeben.

3.

Das Schreiben Sr. Excellenz, des Hrn. Gesandten Graf Grote zu Hamburg d. d. Brese de 11. Octbr. d. J. rücksichtlich verschiedener Beschwerden über landdrosteyliche Verfügungen wurde verlesen.

Weil jedoch darin kein eigentlicher Antrag enthalten, solches vielmehr nur eine Benachrichtigung über das Vorgefallene seyn solle; daneben darin bemerkt ist, daß er sich selbst an Königl. Cabinets-Ministerium mit einer Beschwerde gewandt habe, von solchem jedoch keine Resolution erfolgt sey: so wurde beschlossen: ein Danksagungs-Schreiben für die Mittheilung abzulassen, und um die Benachrichtigung vom Erfolge seines Recurses zu ersuchen.

4.

Auf das Schreiben Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12. April d. J. wegen Verbindung einer Mobilien-Assecuranz mit der Brandcasse wurde beschlossen: zu erwiedern, daß man mit einer Revision der Brandcassen-Ver-

ordnung vom 7. November 1794 beschäftiget, und, da diese mit jener in Verbindung stehe, werde man nicht verfehlen, auch dann die weitere Erklärung abzugeben.

5.

Der Einwohner Heering und Nepker zu Dannenberg Gesuch vom 11. hujus wegen Elbdeichkosten wurde verlesen.

Herr Landrath Freyherr von Marenholz erbot sich, die Acten der Grundsteuer-Direction vor weiterer Beschlußnahme zuvörderst nachzusehen, und weitere Aufklärung über diesen Gegenstand mitzutheilen, welches angenommen wurde.

6.

Das Gesuch der Eingesessenen zu Bevensen und Consorten vom 30. July d. J. wegen verbotenen Flachsrottens im fließenden Wasser wurde verlesen.

Da die Verordnung vom 30. Juny 1688 bislang nicht aufgehoben; ein Antrag zur Aufhebung derselben auch nicht füglich von Seiten der Landschaft um deswillen gemacht werden kann, weil eine Gegend des Fürstenthums allein dadurch betheiliget wird; inzwischen die Lage der Reclamanten von der Art ist, daß von Seiten Königlichen Cabinets-Ministerii vielleicht für sie eine Ausnahme gemacht werden mögte: so ist beschlossen: dieselben dahin zu bescheiden, daß sie sich mit ihrem Gesuche an das Königl. Cabinets-Ministerium zu wenden hätten.

7.

In Betreff des vom Königl. Cabinets-Ministerio unterm 29. Novbr. vor. J. erlassenen Antwortschreibens rücksichtlich der Exemtions-Vergütungs-Gelder, wurde per majora beschlossen: diese Angelegenheit vorerst annoch auf sich beruhen zu lassen.

Hiemit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

357.

Vortrag der „Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 21. October 1828, „wegen Eingriffe der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg in die Rechte der freien Gutsbesitzer."

Auf dem im vorigen Jahre stattgefundenen Landtage des hiesigen Fürstenthums sind von den Gevettern von Hodenberg zu Hudemühlen und Grethem zwey Beschwerden gegen Verfügungen Königl. Landdrostey vorgebracht, und durch Vorlegung der behufigen Actenstücke nachgewiesen worden, daß Königl. Landdrostey zu Lüneburg in zwey Fällen die Gränzen ihrer Befugnisse überschritten habe.

Der 1. Fall ist folgender:

Die Gevettern von Hodenberg zu Hudemühlen haben im Innern ihrer schon von Altersher besessenen auf freyem Grunde belegenen Windmühle im Jahre 1820 einen neuen Mahl- oder Beutel-Gang, und einen neuen Oehlgang angelegt. Unterm 8. Septbr. 1824 ließ Königl. Landdrostey dem

von Hodenbergschen Mühlenpächter Manecke den Gebrauch dieser neuen Gänge nicht nur untersagen, sondern erkannte sogar eine Strafe ad 2 Rthlr. gegen ihn, weil er die beyden qu. Gänge „ohne polizeyliche Erlaubniß" angelegt habe. Die Gevettern von Hodenberg haben besage der in 16 Nummern angebogenen Acte dagegen reclamirt, jedoch ohne günstigen Erfolg, sind vielmehr genöthiget worden, um eine Concession zum Gebrauche der beyden Gänge in ihrer Mühle nachzusuchen, und ein jährliches Recognitions-Geld ad 16 Ggr. auf ihre eigenthümliche freye Windmühle zu nehmen. Wir können nicht verhehlen, hierin eine Ueberschreitung der Oberlandes-Polizey-Befugniß von Seiten Königl. Landdrostey zu sehen. Unbestritten stehet derjenigen Behörde, welcher die Wahrnehmung der oberen Landes-Polizey anvertrauet ist, das Recht zu, darüber zu wachen, daß durch eine neue Anlage im Staate kein Nachtheil für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt hervorgerufen werde. Es war also ganz in der Ordnung, daß Königl. Landdrostey auf eingebrachte Beschwerde des Königl. Erbenzins-Müllers zu Ahlden die Sache untersuchen lasse, ob ein Nachtheil oder Kränkung des Rechts eines Dritten durch die neue Anlage erwachsen sey, oder hervorgehen könne. Allein keineswegs war sie befugt, den Pachtmüller in Strafe zu nehmen, eine Concessions-Nachsuchung zu verlangen, und noch obendrein ein Recognitions-Geld zu erschaffen. Denn

1. existirt keine Verordnug im Fürstenthume Lüneburg, welche untersagt, Erweiterungen eines Betriebes im Innern einer Mühle ohne vorgängige Polizey-Erlaubniß vorzunehmen. Es kann also auch Niemand desfalls bestraft werden, weil er dergleichen ohne jene Erlaubniß vorgenommen hat. Strafe kann nur dem Uebertreter eines Gesetzes auferlegt werden. Hier ist kein Gesetz vorhanden, mithin auch keine Uebertretung gedenkbar, folglich konnte von keiner Strafe die Rede seyn. Hätte die Untersuchung ergeben, daß die Vermehrung des innern Betriebes polizeywidrig, das heißt, irgend jemand in seinem Rechte kränkend, oder dem gemeinen Besten nachtheilig gewesen wäre: so konnte der Gebrauch der Gänge entweder so lange untersagt werden, bis über das Recht durch die Gerichte entschieden worden, oder die gänzliche Wegräumung von Polizeywegen befohlen werden. Dabey konnte Strafe angedrohet, und, falls solchem nicht Folge geleistet wäre, solche erkannt werden. Niemals konnte jedoch mit einer Straferkennung der Anfang gemacht werden.

2. Die Königliche Landdrostey hat dadurch, daß sie den Gebrauch der neu angelegten Werke im Innern der Windmühle kraft einer Concession gestattet, selbst anerkannt, daß die Anlage nicht polizeywidrig sey. Denn ein polizeywidriges Unternehmen darf von den Behörden niemals verstattet werden. Die Gewalt oder Befugniß zur Einmischung der Oberlandes-Polizey hatte also sofort ein Ende, sobald sich ergab, daß hier nichts vorgegangen, was von Oberlandes-Polizeywegen zu inhibiren war.

3. Kann noch weniger gerechtfertiget werden, die Oberlandes-Polizey als Grund zu gebrauchen, um freye Grundstücke tributair zu machen. Das Concessionsgeld ad 16 Ggr. ist an sich eine große Kleinigkeit. Die dadurch begangene Verletzung des Princips ist aber von höchster Wichtigkeit. Ein Concessions-Geld läßt sich im Allgemeinen nur durch den Grundrechtfertigen, daß solches eine Entschädigung für ein nachgelassenes Verbietungs-Recht sey. Nur dadurch kann der Vorwurf: was zu thun nicht erlaubt ist, muß auch für Geld nicht erlaubt werden! beseitiget werden. Die befragliche Windmühle ist ein freyes Eigenthum; und die Vermehrung des inneren Betriebes stört Niemand in seinen wohlerworbenen Rechten, ist auch dem gemeinen Wohl nicht

nachtheilig. Die Oberlandes-Polizey konnte daher den Gebrauch nicht verbieten, folglich auch kein Geld als Entschädigung verlangen. Sie konnte es um so weniger, wenn man sie auch als die Wahrnehmerin des Königl. Domanial-Interesse ansehen wollte, als hier solches Interesse gar nicht in Frage kam. Die benachbarten Mühlen sind Erbenzinsgüter. Leidet eine derselben Abbruch an der Nahrung: so sind die Eigenthümer die zu Entschädigende, nicht aber das Königl. Domanium; und 16 Ggr. mögte wohl nie einen Entschädigungs-Gegenstand der Art ausmachen können. Hieraus folgt, daß es der Eingang hat seyn sollen, die wohlhergebrachte Freyheit der freyen Grundbesitzer zu beschränken, und sie zinsbar zu machen. Concession hat gesucht werden müssen; Recognitionsgeld hat man auferlegt; man hat also eine Anerkennung desjenigen Subjections-Verhältnisses verlangt, daß man das Seinige auf eine Niemand nachtheilige Weise nichtanders besser benutzen dürfe, als wenn man dazu von Königl. Landdrostey die Erlaubniß habe. Dieß ist durchaus verfassungswidrig, und kann von der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg niemals anerkannt werden. Einem Meyerpflichtigen kann man nach hiesiger Verfassung nicht verwehren, sein Meyergut jetzt besser zu benutzen, als vormals. Der Gutsherr kann weder die Gefälle erhöhen, noch ein Veto einlegen, wenn der Meyer zur Erweiterung seines Betriebes Gemeinheiten theilt, und Weidegrund zu Acker umschafft. Der freye Gutsbesitzer kann noch vielweniger anerkennen, daß er erst einer Concession bedürfe, um eine bessere Benutzung seines freyen Eigenthums anfangen zu können. Da nun die vorliegende Sache zur Kenntniß der ganzen Landschaft hiesigen Fürstenthums gelangt ist: so haben wir nicht umhin können, sie aufzunehmen, und Königliches Cabinets-Ministerium gehorsamst zu ersuchen:

> die Abstellung dieses Mißgriffs zu verfügen, und der Königl. Landdrostey die Weisung zu ertheilen, sich dergleichen in Zukunft zu enthalten.

Der 2. Fall beruhet darin:

> daß Königl. Landdrostey als Grundsatz behauptet: es dürfe keine neue Feuerstelle, mithin auch keine neue Anbauer-Wohnung, es möge solches auf meyerrechtlich von der Herrschaft, oder von Privatleuten relevirenden Gründen, oder auf eigentlichen (soll wohl heißen: eigenthümlichen) Grund und Boden geschehen, ohne vorgängige Einholung ihrer Genehmigung erbauet werden,

wie anliegendes Rescriptum derselben de 18. September 1826 an Königliches Amt Ahlden ergiebt. Schon hatten wir in der 3. Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Jahrs 1826 pag. 103 ein Ausschreiben derselben vom 27. April 1826 bemerkt, welches dahin zielt. Wir konnten aber nicht glauben, daß diesem Ausschreiben eine gesetz- und verfassungswidrige Ausdehnung werde gegeben werden. Die von dem Obristlieutenant von Hodenberg zu Grethem eingereichten, hieneben angeschlossenen Actenstücke ergeben aber, daß es sogar auf Deputatisten oder Häußlingshäuser ausgedehnt wird, die ein freyer Gutsbesitzer auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden zu seines Gutshaushalts-Bedarf erbauen will.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen unterscheiden wir zuvörderst die polizeyliche Aufsicht hinsichtlich des Platzes zum neuen Gebäude rücksichtlich zu besorgender Feuersgefahr oder Feldnachtheile ganz ausdrücklich von der Genehmigung zum Bau an sich. Die Erstere, nemlich die polizeyliche Aufsicht auszuüben, gestehen wir unbedingt der Königl. Landdrostey in so weit zu, daß sie einschreiten müsse, wenn Feuersgefahr oder sonstige polizeyliche Nachtheile zu

besorgen stehen. Allein das Verlangen, vor jedem Bau einer neuen Feuerstelle ihre Genehmigung einholen zu sollen, ist gesetz= und verfassungswidrig. Wir dürfen uns hier auf das Ausschreiben vom 8. May 1699 und die Verordnung vom 22. Novbr. 1768 beziehen, wo es in dem ersteren ausdrücklich heißt: daß, obgleich denen **Possessoribus** adelicher oder anderer freyer Güter in denen ihnen eigenthümlich und allein zugehörigen Districten, Fundis und solchen Orten, wo zur Hud und Weide, Triften, Holzungen, Plaggenhau sonst Niemand interessirt ist, eigenes Gefallens Kothen anzurichten und Beybauer zu setzen, frey und bevor bleibt — ꝛc. und in letzterer Verordnung die Königliche Ungnade demjenigen angedrohet wird, welcher auch nur versuchen würde, solche Freyheit zu schmälern. Niemals kann also bey Vorfällen dieser Art von einer einzuholenden Genehmigung der Königl. Landdrostey die Rede seyn. Ist eine neue Anlage der Art polizeywidrig: so kann die Königl. Landdrostey einschreiten, und verlangen, daß solchem abhelfliche Maaße gestellt werde. Allein von einer Genehmigung zum Bau des Häußlingshauses konnte und durfte keine Rede seyn. Sie hat weder Gutsherrschaft noch Vormundschaft über die freyen Gutsbesitzer, also auch keinen Grund zu einer Genehmigung. Wir müssen daher zur Aufrechthaltung verfassungsmässiger wohlhergebrachter Rechte auch in dieser Hinsicht darauf antragen, Königl. Cabinets=Ministerium wolle geruhen

der Königl. Landdrostey in Lüneburg die Weisung zu ertheilen, daß bey Neubauen auf eigenthümlichen und gutsherrlichen Grund und Boden der freyen Gutsbesitzer von keiner Genehmigung verfassungsmässig die Rede seyn könne, dieselbe vielmehr bey dergleichen sich lediglich auf die Ausübung der Oberlandes polizeylichen Inspection zu beschränken, und keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden zu geben habe.

Wir erneueren hiemit die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und unbegränztesten Respect.

Zelle am 21. October 1828.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts=Director, Landräthe, Schatzrath, Ritter= und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. v. d. W.
Fr. v. Obg. L. v. H. G. A. K. W. Sz.

358.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 22. October 1828.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 22. October 1828.
Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig waren: Herr Landrath von der Wense, Landrath Freyherr von Marenholz, Landrath von Weyhe, Ritterschafts=Deputirte von Harling, Subsenior, Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Protosyndicus Küster wegen Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadt=Syndicus Schwarz wegen Stadt Celle. — Se. Excellenz, Herr Landschafts=Director waren durch Unpäßlichkeit verhindert.

In der heutigen Sitzung wurde

1.

das Protocoll der gestrigen Sitzung

2.

der letzte Theil des Landtags-Protocolls **de 20. hujus** verlesen und genehmiget.

3.

wurde die Erwiederung der Landschaft in Betreff des Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig vom heutigen Tage, sowie auch

4.

der Vortrag des landschaftlichen Collegii vom 21. huj. in Betreff einer mit der Brand-Assecurations-Casse zu verbindenden Mobilien-Versicherung an Königliches Cabinets-Ministerium verlesen, genehmiget und in die Expedition gegeben.

5.

Das Antwortschreiben an den Königl. Preußischen Herrn **Grand-Maitre de la Garderobe** und Gesandten, Graf Grote in Hamburg, so wie

6.

die Resolution für die Eingesessenen zu Bevensen und Consorten wurden verlesen, genehmiget, signirt und in die Expedition gegeben.

7.

In Betreff des Gesuchs der Einwohner Heering und Repker zu Dannenberg **de 11. huj.**, machte der Herr Landrath, Freyherr von Marenholz bemerklich, daß er rücksichtlich dieses Gegenstandes, seinem gestrigen Versprechen gemäß, die Acten der combinirten Grundsteuer-Direction nachgesehen habe. Aus diesen ergebe sich, daß sie allda den Antrag auf eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmung wegen ihrer Deichlasten gemacht, jedoch damit zurückgewiesen wären, weil der Direction die Befugniß nicht zustehe, die Vorschriften des Gesetzes abzuändern.

Herr Landrath von der Wense. Die Tendenz des vorliegenden Gesuchs gehe klar anderweit auf Abänderung des Gesetzes. Wenn nun ein derartiges Gesuch wohl hieher gehörig: so werde man sich doch gegenwärtig damit nicht beschäftigen können, weil auf dem allgemeinen Landtage beschlossen, gegenwärtig noch keine Modificationen in Antrag zu bringen. Wie nun übrigens die Reclamanten selbst anführten, daß sie bey Königl. Cabinets-Ministerio eingekommen, jedoch von dorther noch keine Resolution erhalten hätten: so stimme er dahin, daß man sie darauf zu verweisen habe.

Sämmtliche übrige Mitglieder des Collegio stimmten solchem Verweisen auf das Erwarten einer Resolution vom Königl. Cabinets-Ministerio bey, und wurde beschlossen: darnach die Resolution ausfertigen zu lassen.

Hiemit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

359.

Erwiederung der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 22. October 1828, den Verkehr mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig betreffend.

Die Wichtigkeit der Frage: ob die seit mehr denn hundert Jahren stattgefundenen Beschränkungen des Verkehrs mit Wolle, Flachs, Garn, Wachs und Honig jetzt aufzuheben seyn möchten? hat uns seit dem hochverehrlichen Schreiben vom 19. Sept. 1825 zeither auf mehreren Landtagen beschäftiget

Wir haben eine Commission von mehreren Mitgliedern zur Erstattung eines Gutachtens niedergesetzt gehabt, die zwar zu einem einstimmigen Voto nicht hat gelangen können, deren Majorität inzwischen auf Beybehaltung einiger Beschränkungen bey dem Handel mit vorgedachten Producten antrug.

Auf dem gegenwärtig stattgefundenen Landtage ist der Gegenstand anderweit in reifliche Erwägung aller dabey in Betracht zu ziehender Umstände genommen, und durch Majorität der Stimmen der Beschluß gefaßt:

> in schuldiger Erwiederung darauf ehrerbietigst anzutragen, daß, unter Beybehaltung der Verbote der wucherlichen Contracte und des Verkaufs ungereinigter und betrüglich vermischter Wolle und Flachses, die bisherigen Beschränkungen des Handels mit Wolle, Wachs, Honig, Flachs und Garn gänzlich aufgehoben, der Aufkauf, Handlung und Exportation dieser Producte vielmehr, unter alleiniger Ausnahme der Juden und derjenigen Personen, welche ein sonstiges Gesetz von allem Handel und Gewerbe ausschließt, jedermann auf dem platten Lande an allen Orten, wo nicht besondere landesherrliche Privilegien einzelner Städte und Corporationen entgegenstehen, völlig frey gelassen werden möge.

Auf ausdrückliches Verlangen müssen wir dem Herkommen gemäß bemerken, daß sämmtliche anwesend gewesene Deputirte der Städte hinsichtlich des vorstehenden Beschlusses sich in der Minorität der Stimmen befunden haben.

Uebrigens ist hauptsächlich aus dem Grunde auf den ausdrücklichen Ausschluß der Juden ehrerbietigst angetragen worden, um denselben durch eine des vorliegenden Gegenstandes halber erscheinende Verordnung nicht mehr Rechte und Befugnisse beyzulegen, als ihnen vermöge ihrer Schutzbriefe zugestanden sind.

Der höheren Verfügung das weiter Erforderliche ehrerbietigst anheimverstellend erneueren wir die Versicherung unsers größten Respects und vollkommenen Hochachtung. Zelle am 22. October 1828.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe, Schatzrath, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. L. v. H.
G. A. K. W. Sz.

360.

Vortrag „des im Fürstenthum Lüneburg verordneten landschaftlichen Collegii" an Königliches Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 22. October 1828, eine mit der Brand-Assecurations-Casse zu verbindende Mobilien-Versicherung betreffend.

Die im hohen Erlasse vom 12. April d. J. uns zur Beantwortung vorgelegte Frage:

> ob es thunlich, die Versicherungen der hiesigen Brand-Assecurations-Societät auch auf Mobilien-Versicherungen auszudehnen?

haben wir bey unserer gegenwärtigen Versammlung in reifliche Erwägung gezogen.

Es ist allerdings ein Gegenstand, der durch auswärtige Privat-Gesellschaften viel baares Geld aus dem Lande zieht, und desfalls alle Aufmerksamkeit verdient.

Weil wir jedoch anjetzt mit einer Revision der Brandcassen-Verordnung vom 7. Novbr. 1794 beschäftiget sind; und die Frage eine etwaige Verbin-

dung mit selbiger betrifft: so dürfen wir hoffen, daß unsere Bitte, die Beantwortung dieser Frage bis zu unserm pflichtmässigen Antrage wegen der Brand-Assecurations-Verordnung selbst verschieben zu dürfen, Euer Königlichen Hoheit und Excellenzen hohen Beyfall erlangen werde.

Geruhen Hochdieselben die Versicherung unsers größten Respects und vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

Zelle am 22. October 1828.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe, Schatzrath, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. L. v. H.
G. A. K. W. Sz.

361.

Protocoll des Land- und Schatz-Raths, auch ritterschaftlichen Deputirten-Collegii vom 22. October 1828.

(Anwesend: die Landräthe v. d. Wense, Frhr. v. Marenholz und v. Weyhe und der Ritterschafts-Deputirte v. Harling.

Außer einigen Legitimationen betrifft der übrige Inhalt die Verwaltung der Brand-Casse.)

362.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 23. October 1828.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 23ten October 1828.
Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig waren Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director v. Plato, die Herren Landräthe v. d. Wense, Freyhr. v. Marenholz und v. Weyhe, Ritterschafts-Deputirte v. Harling, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Lauenstein und Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung und Genehmigung des Protocolls von gestern eröffnet.

Hiernächst wurde das Concept der Resolution für die Einwohner Heering und Repker zu Dannenberg, sowie auch der Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium wegen der Zusätze und Abänderungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung verlesen, in diesem letzteren einige Stellen, namentlich wegen der Zuschlags-Quote abgeändert, genehmiget und signirt, womit denn diese Sitzung, und, nachdem Se. Excellenz der Hr. Landschafts-Director den Herrn Ritterschafts-Deputirten und die Deputirten der Städte entlassen, dieß Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

363.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 23. October 1828, Abänderungen und Zusätze der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 25. Juni 1802 betreffend.

Den unterm 26ten September 1826 uns mitgetheilten Gesetzentwurf über verschiedene Abänderungen der hiesigen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und die Erstreckung des Gesetzes auf die mit dem hiesigen Fürstenthume vereinigten Lauenburgschen Landes-Theile haben wir auf dem vorjährigen und dießjährigen allgemeinen Landtage in reifliche Erwägung gezogen.

Zuvörderst halten wir uns verpflichtet, unsern wärmsten Dank für den durch die Mittheilung desselben uns anderweit gegebenen Beweiß der höchsten Vorsorge für das Wohl des hiesigen Fürstenthums hiemit abzustatten.

Vom Gefühle, nur die größere Beförderung des allgemeinen Wohls vor Augen gehabt zu haben, durchdrungen, dürfen wir eine hochgeneigte Aufnahme nachstehender pflichtmäßigen Bemerkungen hoffen.

Im Allgemeinen erklären wir uns mit den im Verordnungs-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen einverstanden, müssen jedoch wünschen und ehrerbietigst darauf antragen, daß nachfolgende Abänderungen und Zusätze in dem zu emanirenden Gesetze aufgenommen werden mögten.

Ad §. 1.

Bey dem wichtigen Interesse, welches die oberste Staats-Behörde aus mehreren Gründen bey den Zügen der Heerstraßen und Hauptcommunications-Wegen hat, scheint es uns zweckmäßig zu seyn, in die Verordnung selbst einen Fingerzeig zu legen, daß bey den vorzunehmenden Veränderungen rücksichtlich der Richtungen der Wege darauf vorzüglich mit Bedacht genommen werden müsse. Denn eines Theils kann es nicht gleichgültig seyn, welcher Boden und welche Richtung einem Wege vorgedachter Art angewiesen wird; andern Theils muß natürlich der Hauptzweck der Verkoppelung in Betreff einiger Interessenten ganz verfehlt werden, wenn ex post durch eine von der höchsten Staats-Behörde vorgeschrieben werdende neue Richtung eines Weges jener Art mitten durch eine Koppel gelegt werden müßte.

Um solchen gedenklichen Nachtheilen möglichst vorzubeugen, erscheint es uns rathsam, am Ende dieses §. 1 den Zusatz aufzunehmen:

> „In Betreff der Heerstraßen und Haupt-Communications-Wege ist jedoch unter Zuziehung und Beystimmung der Wege-Polizey-Behörden zu verfahren."

Ad §. 2.

Die Schlußworte dieses Paragraphs:

> eine Interventions-Befugniß zustehen, damit sodann ein Richter die nach Lage der Sache erforderlichen Verfügungen von Amts wegen eintreten lasse,

scheinen uns nicht bestimmt genug zu reden, um einen jeden Richter in den Stand zu setzen, dasjenige zu thun, was er dem Sinne des Gesetzes gemäß thun solle. Bekanntlich setzt das Wort: Intervention Jemand voraus, der ein Interesse bey der Sache selbst habe. Dieß kann das Landes-Oeconomie-Collegium für sich niemals haben, weil es nie Parthey seyn darf. Der Ausdruck wird daher um so mehr zu vermeiden seyn, damit ein Richter nicht vielleicht zu dem Gedanken veranlaßt werde, daß er nur dann auf die Einmischung

des gedachten Collegii Rücksicht nehmen dürfe, wenn ein Interesse wirklich nachgewiesen worden sey.

Bedenklichkeiten dieser und mancher andern Art werden sich aber ganz vermeiden lassen, wenn statt jener Worte gesetzt wird:

„die Befugniß zustehen, sich an den betreffenden Richter zu wenden, wo dann solcher verpflichtet seyn soll, die nach Lage der Sache erforderlichen Verfügungen von Amtswegen eintreten zu lassen."

Ad §. 5 und 6.

Da bekanntlich nach der hiesigen Landes-Verfassung die Patronen der Kirchen und geistlichen Stellen wesentliche Mitwürkungs-Rechte hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens besitzen, auch nach Inhalt des Ausschreibens vom 20ten December 1697 sogar an verschiedenen Orten die Patronen ohne Mitwürkung der Kirchen-Commissarien die Kirchen-Rechnungen ganz allein abnehmen, so werden sie um so weniger bey den Theilungen der Gemeinheiten rücksichtlich der Kirchen- und Geistlichen ausgeschlossen werden dürfen. Aus diesem Grunde scheint uns nachfolgender Zusatz am Ende des §. 6 erforderlich zu seyn:

„durch die Bestimmungen in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen sollen jedoch die hergebrachten Rechte der Patronen ungekränkt bleiben."

Ad §. 7.

Dem Sinne und Vorschrift des Verordnungs-Entwurfs gemäß wünschen wir, um mehrere Bestimmtheit auszudrücken, daß im ersten Alinea

1) hinter die Worte: Mehrzahl der Interessenten — gesetzt werden möge:

„nach dem Grundbesitze abgewogen",

sowie hinter die zunächst folgenden Worte: und die deshalb — eingeschaltet werde

„zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame."

Denn da im §. 4 nach den Grundbesitzungen die Stimmen-Mehrheit bey der Frage: ob getheilt werden soll? zu beurtheilen ist, so dürfte dieß bey der: ob etwas verkauft werden soll? theils der Gleichheit des Princips wegen, theils aber aus der Ursache um so mehr zu beobachten seyn, weil des größeren Grundbesitzers Antheil an dem zu verkaufenden Theile der Gemeinheit auch **pro indiviso** stärker ist.

Die 2te Einschaltung rechtfertigt sich durch die Hinsicht, daß dadurch der Zweck der Vorladung der Gutsherren an den Tag gelegt wird.

Wie übrigens in diesem Paragraphe die Rede von Gemeinheits-Theilungs-Kosten ist, so dürfen wir uns erlauben, das Königliche Cabinets-Ministerium darauf aufmerksam zu machen, daß weder in der früheren Verordnung, noch in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe etwas über die Concurrenz-Verpflichtung der Geistlichkeit zu den Gemeinheits-Theilungs-Kosten enthalten sey.

Allenthalben ist an den bezüglichen Stellen in der Verordnung für ihr Interesse gesorgt worden; und manche geistliche Stelle bezieht bedeutenden Gewinn durch die Gemeinheits-Theilung; nichts kann daher billiger seyn, als daß sie auch zu den Kosten concurriren. Sie sind zwar keine Eigenthümer, sondern nur Nutznießer. Inzwischen, so die Meliotamenten-Vergleiche benutzt werden, die Urbarmachungs- und dergleichen Kosten verhältnißmäßig ersetzen und successive absorbiren zu lassen, eben so mögte es auch mit den Theilungs-Kosten der Fall seyn können.

Eine Bestimmung über diesen Gegenstand dürfte nothwendig erforderlich seyn, um allen Anlaß zu verschiedenen Ansichten zu entfernen.

Da wir jedoch von unserm Standpuncte aus nicht alle dabey in Betracht zu ziehende Verhältnisse zu übersehen vermögen, so tragen wir in Beziehung auf obige Bemerkungen ehrerbietigst darauf an,

Königliches Cabinets-Ministerium wolle geneigen, diese Verhältnisse annoch festzusetzen, und der künftigen Verordnung einverleiben.

Ad §. 12.

Zur Erleichterung der Nachsicht dürfte es nicht unzweckmäßig seyn, im letzten Alinea dieses Paragraphs anstatt der Worte: — wie der §. 24 der Lüneburgschen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung dieses vorschreibt — zu setzen:

„wie oben im §. 4 verordnet."

Ad §. 18.

Wenn es gleich vollkommen hinreichend erscheint, daß die Instruction der Sache durch summarische Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen nur einer einzigen Gerichtsperson übertragen werde, so ist es doch sehr bedenklich, die Entscheidung derselben solcher allein zu überlassen, und keinen Recurs vorzubehalten. Denn die Ausmittelung des Viehbestandes hat einen zu wichtigen Einfluß auf das Theilungs-Geschäft, als daß solcher nicht möglichst gesichert werden müßte. Wir bringen daher in Antrag, daß anstatt der Worte im ersten Alinea dieses Paragraphs „auf eine obrigkeitliche" bis zum Worte „entscheidet" inclusive gesetzt werden möge:

„auf zwey obrigkeitliche Personen zu erkennen, wo dann zwar die summarische Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen nur von einer vorgenommen werden kann, die Prüfung der Aussagen und der sonstigen beygebrachten Beweiß- und Gegenbeweißmittel über den rechtmäßigen Viehstand aber, und in wiefern derselbe auf eigenthümliche Grundstücke begründet sey; so wie die Entscheidung jedesmahl von beyden, unter Vorbehalt des Recurses an das Landes-Oeconomie-Collegium geschehen muß."

Ad §. 21.

Damit den Ab- und Anbauern durch das neue Gesetz nicht etwa Rechte genommen werden möchten, die sich zwar nicht auf den Inhalt ihrer Contracte, sondern auf factische Ausübung und desfallsigen Erwerb durch Verjährung begründen könnten, müssen wir uns erlauben, in Antrag zu bringen, daß am Schlusse des letzten Alinea dieses Paragraphs hinzugesetzt werde:

„es sey denn, daß ein solcher Ab- oder Anbauer noch besondere Rechte für sich an der Gemeinheit erworben habe."

Ad §. 23.

Da im hiesigen Fürstenthume die Ausdrücke: Vollspänner, Halbspänner nicht gebräuchlich sind, so müssen wir wünschen, solche in „Vollhöfner, Halbhöfner" verwandelt zu sehen.

Ad §. 27.

Es ist gewiß keinem Zweifel unterworfen, daß die befraglichen Ausmittelungen durch die Benutzung der Grundsteuer-Mutter-Rollen außerordentlich erleichtert, und viele Kosten erspart werden würden. Allein bey der großen Mangelhaftigkeit derselben ist es viel zu gefährlich, die Anwendung lediglich von dem Ermessen des Landes-Oeconomie-Collegii abhängig zu machen, indem dasselbe nicht wissen kann, ob und wem eine solche Maaßregel nachtheilig werden könne. Wir müssen vielmehr dafür halten, daß es zweckmäßiger sey,

solches von der Willkühr der Interessenten, und zwar hier nicht von der Mehrheit derselben, sondern sämmtlicher abhängig zu machen. Ueber die Prägravation Einzelner kann die Entscheidung nicht in die Hände der begünstigten Mehrheit gelegt werden und eine etwa zu supponirende Ausgleichung der Prägravation, welche durch unrichtige zu hohe Veranlagung zur Grundsteuer erzeugt worden, mittelst Begünstigung bey der Gemeinheits-Theilung kann auch nicht einmahl durch einen Scheingrund gerechtfertiget werden. Denn durch den auf solche Weise etwa errungen werdenden größern Antheil an dem Gemeinheits-Theilungs-Gegenstande wird der Ansatz zur Grundsteuer nicht vermindert, und die übrigen Interessenten haben keine Verpflichtung, dem Prägravirten wegen der ihnen gar nicht zum Vortheile gereichenden befraglichen Prägravation eine Entschädigung durch das Ihrige zu leisten. Wir müssen uns daher anzutragen erlauben, in diesem Paragraphe hinter das Wort: Landes-Oeconomie-Collegium annoch einzuschalten:

„insofern sämmtliche zusammentreffende Theile solche vergleichsweise sollten zum Grunde gelegt wissen wollen."

Ad §. 30.

Wegen des im Allgemeinen den Forsten nicht günstigen Bodens im hiesigen Fürstenthume scheint es uns unerläßlich zu seyn, daß solche so viel als möglich, und so viel ohne würkliche Beeinträchtigung der Weide-Interessenten geschehen kann, in Schutz genommen werden. Wir können es auch nicht dem Sachverhältnisse angemessen erachten, daß die Abschätzung der Weide in den Forsten mit Rücksicht auf den Forstbestand lediglich durch drey Oeconomen unter bloßer Zuziehung, also nur berathender Stimme, von Forstmännern geschehen solle. Das Billigkeits-Gefühl spricht sich schon von selbst dahin aus, daß das beyderseitige Interesse auf gleiche Art gewahrt werden müsse, mithin die Forstmänner nicht blos zugezogen werden, nicht blos berathende Stimmen haben, sondern ihr Gutachten oder Abschätzung mit dem der Oeconomen gleichen Einfluß haben müsse. Es stellt dieses sich als um so nothwendiger dar, wenn man zugleich den Zweck befördern will, daß die Forstherrn geneigter gemacht werden sollen, zur würklich nothwendigen bessern Forst-Cultur die Hütungs-Interessenten aus den Forsten abzufinden. Denn durch eine gleichmäßige Wahrnehmung beyderseitiger Interessen wird das Vertrauen in die Abschätzung verstärkt und die Befürchtung etwaiger Uebervortheilung entfernt. Durch diese Erwägungen geleitet, erlauben wir uns den Antrag, statt der Worte im letzten Absatze dieses Paragraphs: — unter Zuziehung von Forstmännern — setzen zu lassen

„und drey Forstmänner."

Wenn nun schließlich aus der hochverehrlichen Eröffnung vom 26ten Sept. 1826 der Grund hervorgehet, warum unsere Anträge vom 20ten Dec. 1823 rücksichtlich der Bestimmungen der Zuschlags-Quote den höchsten Beyfall nicht erhalten haben; der Gegenstand inzwischen für die obwaltenden Verhältnisse im hiesigen Fürstenthume von höchster Wichtigkeit ist, so haben wir uns veranlaßt gefunden, das Gutachten zweyer der bewährtesten, mit den hiesigen Localitäten ganz vertrauten Forstmänner einzuhohlen. Dasselbe hat sich nun ganz unbedingt dahin ausgesprochen, daß die in der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für bestandene Forsten bestimmten Quoten zu geringe und der Productions-Kraft des hiesigen Grund und Bodens nicht angemessen wären, und falls die Forsteigenthümer nicht zu sehr benachtheiligt werden sollten, bedeutend erhöhet werden müßten. Durch diese Nothwendigkeit bewogen, müssen wir nach nochmaliger reiflicher Erwägung aller durch die Localitäten des hiesigen Fürstenthums begrün-

deten Umstände unsern Antrag auf eine gesetzliche Abänderung der im §. 113 der hiesigen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung de 1802 bestimmten Zuschlags-Quote für bestandene Forsten zutrauungsvoll erneuern, und darauf antragen, daß in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe diese Abänderung erklärt, und die Zuschlags-Quote für bestandene Forsten,

und zwar für Baumholz oder Hochwald zu 1/7;

für Schlagholz oder Niederwald aber zu 1/5 der Forstfläche bestimmt werde.

Allem diesen zu Folge tragen wir in Gemäßheit der von versammelt gewesener Landschaft auf dem stattgefundenen Landtage gefaßten Beschlüsse ehrerbietigst darauf an:

daß in die zu emanirende Verordnung die vorbemerkten Abänderungen und Zusätze mögten aufgenommen werden.

Wenn jedoch schließlich die Arbeiten des Landes-Oeconomie-Collegii durch die nun ausgesprochen werden sollende Verpflichtung, sich den Verkoppelungs-Geschäften unterziehen zu müssen, bedeutend werden vermehrt werden, so dürfte es an der Zeit seyn, Mittel und Wege in nähere Erwägung zu ziehen, wie eine schnellere Beendigung der Sachen, und eine mehr collegialische Behandlung derselben herbeyzuführen seyn mögte.

Bislang hat das Collegium sich freylich auch schon mit Verkoppelungs-Angelegenheiten beschäftiget. Inzwischen stand es in dessen Willkühr, und konnte es ablehnen, wenn etwa die Menge der vorliegenden Theilungs-Sachen eine Vermehrung der Geschäfte auf diese Weise nicht zulassen wollte. Nach dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe soll in Zukunft keine Ablehnung weiter statt finden. Die Zahl der Mitglieder des Collegii ist zwar eben so vermehrt, als die Zahl der Commissarien, und mögte solche an sich auch hinreichend seyn, obgleich der Würkungskreiß sehr vergrößert ist. Demohngeachtet wird sehr gefühlt, daß die Beendigung der seit einer langen Reihe von Jahren in Arbeit stehenden Sachen nur sehr langsam vorrückt, und es tritt die Besorgniß ein, daß solches bey vermehrter Arbeit in Zukunft noch mehr der Fall seyn dürfte. Vielleicht möchte ein öfterer und längerer Zusammentritt der Mitglieder des Collegii das Ziel erreichen lassen, wo dann die Abmüssigung für andere Geschäfte die Bearbeitung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen nicht so häufig stöhrend unterbrechen würde. Ohne uns anzumaßen, einen bestimmten Vorschlag zu machen, wie hier zu helfen sey, stellen wir vertrauungsvoll den Gegenstand;

wie eine schnellere Beendigung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen, und eine vermehrte collegialische Behandlung derselben herbeygeführt werden könne

dem hohen Ermessen Königlichen Cabinets-Ministerii anheim, und erneuern die Versicherung unsers größten Respects und vollkommnester Hochachtung.

Zelle am 23ten October 1828.

Im Fürstenthum Luneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe, Schatzrath, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. v. M. W. v. W. G. v. H. K. K. W. Sz.

364.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 23. October 1828.

(Betrifft die Verleihung der ritterschaftlichen Beneficien und der landschaftlichen Freitische.)

365.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 23. October 1828, die landschaftlichen Gebäude betreffend.

Das Königliche Schatz-Collegium hat in dem hieneben angeschlossenen demnächst wieder einzusendenden Berichte vom 1ten d. M. darauf angetragen, daß dem Oberlandbaumeister Mithoff zu Celle für die Besorgung und Aufsicht der Bauten an den dortigen landschaftlichen Gebäuden, eine jährliche fixe Vergütung von 20 Thlr. Conv.-Münze bewilliget werden möge.

Wir wünschen hierüber auch die Ansicht des landschaftlichen Collegii zu vernehmen, bemerken zugleich, daß Wir auf ein ähnliches Gesuch des Oberlandbaumeisters Mithoff im Jahre 1821 nicht hineingegangen sind, weil Wir damals wünschten, durch die Erfahrung einer angemessenen Reihe von Jahren eine genauere Uebersicht über den Umfang jener Bauten zu erhalten.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Bremer.

An das landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg.

366.

Protocoll des Land- und Schatzraths-, auch ritterschaftlichen Deputirten-Collegii vom 24. October 1828.

(Außer dem Landschafts-Director und dreien Landräthen ist wiederum nur der Ritterschafts-Deputirte v. Harling anwesend.

Es werden Brand-Cassen-Sachen verhandelt.)

367.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 24. October 1828.

(Anwesend: der Landschafts-Director und die Landräthe von der Wense, Frhr. v. Marenholtz und v. Weyhe.

Es wird über Verleihung ritterschaftlicher Beneficien und Verwaltung der mecklenburgschen Güter verhandelt. — Sodann kommen einige die landschaftlichen Gebäude und deren Inventar betreffende Angelegenheiten vor und wird schließlich auf das Gesuch des Gutsbesitzers Georg Wilhelm v. Hönstedt zu Eilte beschlossen, denselben zum Land-Commissair für das Amt Rethem a. d. Aller zu präsentiren.)

368.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24. October 1828, die Verpachtung der Koppeljagden betreffend.

Mit schuldigem Danke hat die Landschaft die hochverehrliche Erwiederung vom 5ten October 1826 in Betreff des vorerwähnten Gegenstandes in Empfang genommen.

Wie inzwischen im vergangenen Jahre der Unfug mit Verpachtung der Koppeljagden so weit getrieben ist, daß einige Besitzer derselben sogar öffentlich meistbietende Verpachtungs-Termine der Koppeljagd einzelner Feldmarken abgehalten haben: so dürfen wir uns erlauben, die Bitte ehrerbietigst zu wiederhohlen:

baldmöglichst gesetzliche Bestimmungen über obigen Gegenstand unserm früheren Antrage gemäß zu erlassen

und erneuern die Versicherung unsers größten Respects und vollkommensten Hochachtung.

Zelle am 24ten October 1828.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe, Schatzrath, Ritter- und Landschaft.

L. v. P.

369.

Vortrag des Landraths-Collegii an Se. Majestät den König vom 26. October 1828, die Präsentation des Gutsbesitzers v. Honstedt zum Land-Commissair im Amte Rethem a. d. Aller.

P. P.

Das Land-Commissariat im Königlichen Amte Rethem a. d. Aller ist seit dem Absterben des weiland Schatzraths v. Behr zu Stellichte bislang unbesetzt geblieben.

Wir erlauben uns daher zur Wiederbesetzung dieser Stelle den Gutsbesitzer Georg Wilhelm v. Honstedt zu Eilte zum Land-Commissair im vorgedachten Amte hiemit submissest zu präsentiren, und zu bitten:

Euer Königlichen Majestät wollen geruhen, diese Präsentation huldreichst zu genehmigen und das weiter Erforderliche verfügen zu lassen,

die wir mit tiefstem Respecte verharren

Euer Königlichen Majestät

Celle, am 26ten Oct. 1828.

unterthänigst, treugehorsamste Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

L. v. P.

370.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 27. October 1828, die Liquidation der für die Provincial-Stände aus der General-Steuer-Casse zu zahlenden Kosten betreffend.

Das Königliche Schatz-Collegium wünscht, daß zu mehrerer Ordnung des Rechnungs-Wesens bey der General-Steuer-Casse diejenigen Ausgaben der Provincial-Landschaften, welche aus dieser Casse zu bestreiten sind, jedesmal für ein Rechnungsjahr und zwar baldthunlichst nach Ablauf desselben liquidirt werden möchten. Wir finden die Beobachtung dieser Ordnung völlig angemessen, und fordern daher das landschaftliche Collegium auf, die Liquidation der hieher gehörigen Kosten künftig jährlich bald nach dem Schlusse des Rech-

nungsjahrs aufstellen zu lassen und zur Bezahlung einzusenden. Wir bezeugen Demselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 27ten October 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Finanz-Departement.

Bremer.

An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

371.

Erwiederung ad Mandatum speciale vom 10. November 1828, die Bestätigung des zum Land-Commissair im Amte Rethem a. d. Aller vorgeschlagenen Gutsbesitzers v. Honstedt.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c. 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. Unsern geneigt und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtige, Räthe und Getreue! Auf euren unterthänigsten Bericht vom 26ten v. M. haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, das durch das Ableben des Schatzraths v. Behr erledigte Land-Commissariat bey dem Amte Rethem a. d. Aller dem Gutsbesitzer Georg Wilhelm v. Honstedt zu Eilte wiederum zu übertragen, weshalb das Erforderliche von Uns bereits erlassen ist. Wir verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan.

Hannover den 10ten November 1828.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Strakenheim.

An das landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg.

372.

Vortrag des landschaftlichen Collegii des Fürstenthums Lüneburg an Königliches Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 18. November 1828, „in Betreff der Belohnung des Oberlandbaumeisters Mithoff für Besorgung der Bauten an den landschaftlichen Gebäuden."

Der Auflage vom 23ten vorigen Monats zur schuldigen Folge verfehlen wir nicht, ehrerbietigst zu bemerken, daß die Ausgabe in der Regel ganz füglich erspart werden könne, sobald nemlich nicht über jegliche Reparatur zuvor ein Anschlag erfordert wird.

Man kann den vorherigen Anschlag sehr füglich entbehren, weil solcher eigentlich gar keinen weiteren Nutzen hat, als daß man im voraus erfährt, was der Bau oder die Reparatur etwa kosten würde?

In allen den Fällen, wo man versichert seyn kann, daß nur Nothwendigkeiten vorgenommen werden, ist daher ein vorheriger Anschlag ganz unnütz, ja, wir mögten hinzufügen, oftmals nachtheilig. Denn in der Regel gehen

die Data zu einem Anschlage von den Handwerkern, die gebraucht werden sollen, selbst aus, und werden dann zusammengestellt. Jeder Handwerker weiß also im Voraus, auf wieviel er Rechnung stellen darf, und fertigt seine Arbeit darnach.

Daß dies in mehrerer Hinsicht nachtheilige Folgen habe, bedarf gewiß keiner weiteren Ausführung.

Die Aufsicht während der Bau-Reparatur kann aber hinlänglich durch die landschaftlichen Officialen geführt werden, ohne desfallsige besondere Kosten zu veranlaßen, und dies mögte auch wohl besser seyn, als das bisherige Verfahren, wo sie den Arbeitern während der Arbeit nichts zu sagen hatten, solche vielmehr lediglich von dem Oberlandbaumeister abhingen.

Soll inzwischen das bisherige Verfahren beybehalten werden, so dürfte wohl ein Annuum von 20 Thlr. Conventions-Münze um so mehr hinreichend seyn, als in der nächsten Reihe von Jahren außer Dachreparaturen nichts von Bedeutung an den Gebäuden vorfallen kann.

Die bisherigen Jahre von 1821 an können übrigens eigentlich gar keinen Maßstab für die Folgezeit abgeben, weil seit 1806 die Gebäude nur verwohnt worden, und nichts von Erheblichkeit daran gebessert war. Ein so langer Zeitraum hatte natürlich größere Baumängel herbeygeführt, als sonst der Fall gewesen seyn würde. Dies wird aber in der Folge vorerst in mehreren Jahren nicht wieder nothwendig seyn.

Wir wiederholen daher unter Rücksendung der uns mitgetheilten Actenstücke unsere gutachtliche Meynung dahin, daß, wenn nicht bey jeder Bau-Reparatur ein vorheriges Anschlag und nachheriges Attest des Oberlandbaumeisters unter den Rechnungen der Handwerker erfordert wird, man die befragliche Ausgabe ganz ersparen könne; im Fall des fortgesetzt werden sollenden Erfordernisses aber, ein Annuum von 20 Thlr. Conventions-Münze eine reichliche Ausgabe seyn werden.

Wir erneuern die Versicherung unsers größten Respects und vollkommenster Hochachtung.

Zelle, am 18ten November 1828.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

373.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 18. November 1828, „wegen Modificationen der allgemeinen Grundsteuer."

Auf dem im October dieses Jahres allhier stattgefundenen allgemeinen Landtage haben wir die Frage:

> ob und welche Modificationen rücksichtlich der Subrepartition der allgemeinen Grundsteuer in Antrag zu bringen seyn dürften?

in längere mehrfältige reifliche Erwägung gezogen.

Wir haben uns von den der Steuerdirection zugeordneten Landschaftlichen Commissarien einen ausführlichen Bericht erstatten lassen, und die darin enthaltenen Thatbestände einer ernstlichen Prüfung unterzogen.

Das endliche Resultat aller dieser vielseitigen Betrachtungen ist aber leider gewesen:

daß eine zweckgemäße Modification hinsichtlich der Subrepartition nicht

früher in Antrag zu bringen möglich sey, als bis die Rectificationen beendiget seyn würden.

Denn so lange dies nicht der Fall gewesen ist, so lange mangelt es natürlich an einer sicheren Grundlage, und ohne diese muß jede den als richtig vorausgesetzten Verhältnissen angemessene Modification sofort als unpassend sich darstellen, so bald sich nachher zeigt, daß die Voraussetzungen irrig gewesen sind. Anstatt heilbringend zu seyn, würden dann die Modificationen noch nachtheiliger werden müssen, vorzüglich da fortwährende Abänderungen bey einem so wichtigen Gegenstande, wie die Grundsteuer ist, schon an und für sich höchst nachtheilige Folgen äußern müssen.

Das Hauptübel liegt in dem unverzeihlich ungesetzmäßigen Verfahren bey dem Abschlusse derjenigen Mutterrollen, welche zur Bestimmung der verschiedenen Quoten als Grundlagen vorgelegt sind.

Nach dem Berichte der landschaftlichen Commissarien bei der Grundsteuer-Direction sind in dem größten Theile der Grundsteuer-Mutterrollen

1. die gesetzlich steuerfreyen Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen als steuerpflichtig mit aufgeführt, und in der Total-Summe mit berechnet;
2. die dem Neubruchslande gesetzlich zugestandene, respective 10- und 20-jährige Steuerfreyheit ist gleichfalls nicht berücksichtiget, vielmehr zu voll in Rechnung gestellt;
3. das Brach-, Dreisch- und Wildland ist als in steter Cultur stehend angesetzt.

Welch einen wesentlichen Einfluß diese drey hauptsächlichsten Momente auf das Quantum der Grundsteuer äußern müssen, bedarf keiner ausführlichen Auseinandersetzung, indem es sich selbst klar vor Augen legt.

Es soll die Summe nach den Aeußerungen der landschaftlichen Commissarien gar nicht unbedeutend seyn, welche auf diese Weise ganz wider klare Vorschrift des Grundsteuer-Gesetzes als Steuer-Ertrag mit aufgezählt worden ist. Weil aber die desfallsigen Reclamationen und Rectificationen noch nicht beendiget worden, so läßt sich auch noch keine bestimmte Summe angeben.

Inzwischen werden solche gesetzlich nothwendige Absätze unsern Commissarien nur in so weit bekannt werden können, als bey Gelegenheit der Reclamationen ihnen zufällig vor Augen kömmt. Andere werden ihnen verborgen bleiben, da sie keinen directen Anlaß zur desfallsigen Untersuchung haben. Daher wird es nothwendig seyn, daß vom Königlichen Obersteuer-Collegio in der Arbeit zu Hülfe gekommen, und dort eine berichtigte Steuer-Summe ausgearbeitet werde. Unerläßlich scheint uns eine solche Umarbeitung zu seyn, indem dann, wenn die Frage über Reinposition solcher Ausfälle, welche gesetzlich allein von der Provinz wieder gedeckt werden müssen, man doch nothwendig wissen muß, was denn die eigentliche Quote der Provinz sey? Von der für jetzt bestimmten Quote des Fürstenthums Lüneburg muß dasjenige Quantum dann erst noch abgesetzt werden, was durch solche gegen den Inhalt des Gesetzes in die Steuersumme eingerechnet gewesene Ansätze wegfällt und wegfallen muß.

Dies kann die Provinz nicht zu reimponiren schuldig seyn, weil dies eine ungesetzliche Erhöhung der Procente vom Steuer-Capitale auf fortwährende Zeit seyn würde, die den ersten und hauptsächlichsten Character der Grundsteuer gänzlich vernichten würde, nämlich den, daß allenthalben nur gleiche Procente gesteuert werden sollen.

Solcher Ausfall wird durch das surplus gedeckt werden müssen, welchen

die Masse der gesammten Grundsteuer des ganzen Königreichs über die für die Grundsteuer im Ganzen fixirte Summe aufgebracht wird [illegible] zur Casse gelangt.

Bey solcher Lage der Dinge kann also niemals früher von einer Reinposition die Rede seyn, als bis die wirklich aufzubringende Summe die gesetzlich bestimmten 10 1/4 pro Cent der wahren Steuerkraft nicht überschreitet. Diese wahre gesetzliche Steuerkraft kann man vor Absonderung jener gesetzlich für steuerfrey erklärten Grundstücke und deren irrig als Steuer=Capital mit berechneten Ertrages nicht für constatirt erachten. Es zeigt sich also die Nothwendigkeit, daß eine solche Absonderung sobald als möglich, jedoch mit gebührender Genauigkeit von dem Königlichen Obersteuer=Collegio ausgearbeitet werde. Dieses befindet sich allein im Besitze aller desfalls nothwendig werdenden Materialien, und ist daher am besten im Stande, die Ausarbeitung vorzunehmen. Vieles wird auch allda schon vorgearbeitet seyn, indem namentlich die Steueransätze für Kirchen und Geistlichkeit in den Soll=Etats doch gewiß schon längst abgesetzt seyn werden.

Vor Erledigung der oberwähnten drey hauptsächlichsten Puncte sehen wir uns außer Stande zweckmäßige Vorschläge zu Modificationen zu machen, indem solche ohne die vollständigste und genaueste Kenntniß der ganzen Belegenheit der Sache sich nicht hinreichend übersehen und gründlich motiviren lassen.

Wir sehen uns wegen dieser jetzt durch den Bericht unserer Commissarien erst erlangten Erfahrung leider in die Nothwendigkeit versetzt, das Königliche Cabinets=Ministerium ehrerbietigst zu ersuchen:

> dem Königlichen Obersteuer=Collegio aufzugeben, einen Etat des Grundsteuer=Betrages aus dem Fürstenthume Lüneburg nach Absatz der anfänglich mit aufgezählten Grundsteuer für Pertinenzien der Kirchen und Geistlichkeit, der Neubruchsländerey und der Brach=, Dreisch= und Wildlandssteuer aufzustellen, uns selbigen alsdann mittheilen, und uns mit Einbringung unserer weiteren Anträge auf Modificationen bis dahin hochgeneigtest zu befristen.

Wir erneuern die Versicherung unsers größten Respects und vollkommensten Hochachtung.

Zelle, am 18ten November 1828.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts=Director, Landräthe, Ritter= und Landschaft.

L. v. P.

374.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 21. November 1828, die Reservation des Stimmrechts von in Erbenzins gegebenen Gütern betreffend.

Der Amtmann Müller zu Langenhagen, welcher einen freyen Sattelhof zu Bergen besitzt und davon ein Stimmrecht in der Lüneburgschen Ritterschaft führt, hat diesen Hof mit Vorbehalt dieses Stimmrechts an den Postverwalter Stoffregen zu Bergen gegen einen jährlichen Canon von 110 Thlr. Cassenmünze in Erbenzins gegeben und dazu die lehnsherrliche Genehmigung erbeten.

Bevor Wir hierüber eine Entschließung fassen, wünschen Wir von dem löblichen landschaftlichen Collegio zu vernehmen, ob die Reservation des land-

schaftlichen Stimmrechts mit der Verfassung der Lüneburgschen Landschaft vereinbar sey, Wir fordern Dasselbe hiedurch auf, Uns hierüber zu berichten.

Wir bezeugen dem löblichen landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 21ten November 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

375.

Erwiederung des „landschaftlichen Collegii" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24. December 1828, denselben Gegenstand betreffend.*)

Zur schuldigen Befolgung der hohen Auflage vom 21. vor. M. müssen wir gehorsamst bemerklich machen, daß verfassungsmäßig eine Stimme auf dem Landtage und im Canton so lange ruhen müsse, als dasjenige Gut, worauf eine Stimme haftet, auf Erbenzins oder sonstige dergleichen Art ausgethan ist.

Denn eines Theils ergiebt das Wahl-Reglement vom 5. August 1774 §. 6 sqq. et passim, daß ein Stimmführer das stimmfähige Gut im eigenthümlichen Besitze haben solle; andern Theils ist uns auch kein Beyspiel bekannt, wo von einem auf Erbenzins ꝛc. ausgethanen Gute die Stimme wirklich geführt wäre.

Daß in solchen Fällen eine Stimme nur ruhe, jedoch nicht ganz verloren gehe, vielmehr wieder activ werde, wenn solches in die Hände des Obereigenthümers frey zurückgehe, deshalb glauben wir uns auf das von Schradersche Gut Meißendorff beziehen zu dürfen, dessen Stimme über 100 Jahre geruhet hatte, und nachher wieder activ geworden ist.

Es verträgt sich mit dem Geiste und Wesen der Landstandschaft auch keinesweges, in landständischen Angelegenheiten handeln zu wollen, wo man kein Grundstück in eigenthümlichem Besitz hat. Sollte dergleichen gestattet worden, so könnte leicht die Folge entstehen, daß viele das Beispiel nachahmten, und zur Zeit der Noth von ferne dem Unglücke zuschaueten.

Das bloße Dominium directum kann und darf daher nicht für hinreichend zur Stimmführung angesehen werden, ist auch bisher unsers Wissens niemals der Fall gewesen.

Wir müssen daher vertrauungsvoll bitten, Königliches Cabinets-Ministerium wolle geruhen:

> dem Amtmann Müller zu eröffnen, daß die Stimme seines Guts in Bergen so lange ruhen werde, als der befragliche Erbenszins-Contract dauern werde,

und erneuern die Versicherung unsers größten Respects und vollkommenster Hochachtung. Zelle, am 24ten December 1828.

Die im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director und Landräthe.

L. v. P.

---

*) Diese Erwiederung ist, ohne Communication mit dem Collegio, allein vom Landschafts-Director ausgegangen.

376.

Erwiederung des Cabinets-Ministerii vom 31. December 1828, wegen Modification der allgemeinen Grundsteuer.

In dem Vortrage vom 18. v. M. haben die löblichen Provinzialstände des Fürstenthums Lüneburg darauf angetragen, sie mit Einbringung von Vorschlägen zur Subrepartition der allgemeinen Grundsteuer bis dahin zu befristen, daß über den Grundsteuer-Betrag der Provinz Lüneburg, bey dessen Feststellung wider gesetzliche Vorschrift so wenig

1. die den Kirchen, Pfarren und Schulen bewilligte Steuerfreyheit, als
2. die dem Neubruchslande zugestandenen Freyjahre und
3. der dem Brach-, Dreisch- und Wildlande zu gute kommende Steuer-Absatz

berücksichtiget worden seyen, ein von dem Königlichen Ober-Steuer-Collegio aufzustellender, berichtigter Etat ihnen mitgetheilt seyn werde und stehen Wir nicht an, Denselben hierauf zu erkennen zu geben, daß da die Modifications-Vorschläge der löblichen Provinzial-Stände sich nicht etwa auf eine Aenderung in dem Verhältnisse der Provinz zu anderen Provinzen erstrecken, sondern sich lediglich auf die Subrepartition der der Provinz zugetheilten Grundsteuer-Quote beschränken sollen, Wir Uns durch den Vortrag der löblichen Provinzial-Stände nicht überzeugt finden können, daß, wenn die vermeintlichen Mängel bey dem Abschluß der den Provinzial-Grundsteuer-Quoten zum Grunde gelegten Rollen auch wirklich eingetreten sein sollten, es darum nothwendig sey, die Modifications-Vorschläge bis zur Abstellung jener vermeintlichen Mängel ausgesetzt seyn zu lassen.

Hievon abgesehen müssen Wir aber auch, wie Wir zur Nachricht für die löblichen Provinzial-Stände nicht unbemerkt lassen mögen, der Meynung seyn, daß die Anführungen Derselben theils auf einer unrichtigen Ansicht beruhen, theils in facto nicht begründet sind.

Wenn nämlich die auf den Antrag der allgemeinen Stände-Versammlung von Sr. Majestät dem Könige für den Zeitraum von 20 Jahren festgestellten Quoten nicht jedes Jahr geändert werden sollten, so konnte auch bey Feststellung der Quoten auf den temporairen Erlaß, welcher für Neubruchsländereyen bewilliget ist, nicht wohl Rücksicht genommen werden, und es ist um so weniger anzunehmen, daß die löbliche Lüneburgsche Provinzial-Landschaft durch dies allenthalben gleichmäßig beobachtete Verfahren auf eine irgend erhebliche Weise benachtheiligt worden, als dieselbe zur Deckung des Ausfalls, welcher im andern Falle an der durch Grundsteuer aufzubringenden Summe von 1,350,000 Thlr. entstanden seyn würde, einen Beytrag zu übernehmen gehabt haben würde. In Ansehung der beiden anderen Puncte aber, wodurch die löbliche Provinzial-Landschaft sich prägravirt glaubt, ist Uns von dem Königlichen Ober-Steuer-Collegio auf den Grund der von der vormaligen Central-Grundsteuer-Veranlagungs-Commission besorgten Zusammenstellung die bestimmte Mittheilung gemacht worden, daß für die Provinz Lüneburg vor Feststellung der Quoten

1. wegen der den Pfarren, Kirchen und Schulen bewilligten Steuer-Freyheit	24,898	Morgen,
2. wegen des für Brache, Wild- und Dreischland zugestandenen Absatzes	47,864	„
Summa	72,762	Morgen,

als steuerfrey in Absatz gebracht worden sind, und kann es solchemnach überall keine weitere Rücksicht verdienen, wenn einzelne Uebergehungen, die nicht der veranlagenden Behörde, sondern vielmehr den Besitzern oder Anweisern zur Last zu legen, erst später zum Vorschein gekommen sind.

Wir bezeugen den löblichen Provinzial-Ständen des Fürstenthums Lüneburg Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 27. December 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löblichen Provinzial-Stände des
Fürstenthums Lüneburg.

377.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Se. Majestät den König vom 1. Januar 1829.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Geruhen Euer Königl. Majestät bey dem gegenwärtigen Jahrswechsel die aufrichtigsten Glückwünsche der treu gehorsamsten Stände des Fürstenthums Lüneburg huldreichst aufzunehmen.

Durch Euer Königl. Majestät landesväterliche Vorsorge haben wir uns auch in dem vergangenen Jahre des Friedens zu erfreuen gehabt, und dieß ist nicht spurlos vorübergegangen. Allmählig harrschen die Wunden, welche feindliche Ueberzüge in früheren Jahren dem Lande geschlagen, und immermehr stärkt sich die Hoffnung, Handel und Wandel im Königreiche bald wieder in vormaliger Blüthe zu sehen.

Der Allgütige spende Euer Königlichen Majestät die dauerhafteste Gesundheit und erhalte den huldreichen Landesvater noch lange, lange Jahre dem Vaterlande.

Der folgenreichste Segen beglücke Euer Königliche Majestät und das ganze Königliche Haus!

Dieß sind die Wünsche, welche aus den Herzen aller Unterthanen des Königreichs zum Allmächtigen emporsteigen, und deren Gewährung mit ihnen auch wir erflehen, die wir mit dem unbegränztesten Respect verharren

Euer Königlichen Majestät
treugehorsamste Stände des Fürstenthums Lüneburg.

Celle
am 1ten Januar 1829.

L. v. P. H. v. H. v. d. W. v. M. W. v. W.

378.

Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 24. Februar 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig-Edler und Veste, liebe Andächtige und Getreue! Wir danken den Provinzial-Ständen des Fürstenthums Lüneburg für die Uns bei dem Jahrs-

Wechsel dargebrachten Wünsche und verbleiben denselben mit unveränderter Huld, auch geneigtem und gnädigstem Willen beigethan.

Windsor Castle den 24ten Februar 1829.

George R.

An die Lüneburgsche Landschaft. E. Grf. Münster.

379.

Eingabe des Erblandmarschalls von Meding vom 10. April 1829, die Verminderung der Zahl der Landräthe betreffend.

An das hochlöbliche Landraths-Collegium der Provinz Lüneburg.

Bey der Gelegenheit daß ich bey der ritterschaftlichen Versammlung im October 1828 die wünschenswerthe Zweckmäßigkeit darzuthun suchte, daß bey den anjetzt angeordneten und eingeführten Stände-Versammlungen für die betreffenden Geschäfte des Königreichs, doch auch die Provinzial-Stände-Verfassung der verschiedenen Provinzen, in ihrer bisher sich so wohlthätig gezeigten Bestimmung für das Wohl und gute Fortkommen der Unterthanen der Provinzen Sorge zu tragen, unverändert blieben, machte ich zugleich darauf aufmerksam: daß bis jetzt in allen andern Provinzen das Personale der Provinzial-Stände ganz ohne Beschränkung bestehe. Ob in den übrigen sechs Provinzen kein Befehl zur nicht Wiederbesetzung der erledigten landschaftlichen Stellen ergangen, als wie bey unserer Provinz unterm 27sten May 1819, darüber ist mit Gewißheit nichts zu behaupten, bey der Gerechtigkeit unseres erhabenen Monarchen doch wohl vorauszusetzen, und halte ich mich in diesem Augenblick umsomehr verpflichtet das hochlöbliche Collegium auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher anzudeuten scheinet, daß unsere Provinz, die größte von allen, die einzige zu sein scheinet, die ihre alte bisherige Verfassung nicht ferner behalten solle.

In dem Staats-Calender unseres Landes, den ich mit Recht doch wohl für ein officielles Buch annehmen kann, ist pag. 51, wo die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg angeführet ist, ausdrücklich gesetzet:

> Zum landschaftlichen Collegio gehören: der Landschafts-Director, die sämmtliche Landräthe, deren Zahl in der Folge auf vier beschränkt werden soll.

und da von allen übrigen sechs Provinzial-Landschaften eine ähnliche Bezeichnung ihrer Verfassung vorgesetzet, und keiner einzigen eine Reduction angedeutet worden, so muß der Prophet doch wohl gewußt haben, was man beabsichtige, und was unsere bisherige Geduld, nicht wieder zu besetzen, für Folgen nach sich ziehen werde.

Da bey unserer Provinzial-Verfassung das Landraths-Collegium eigentlich die Seele des ganzen Collegii gebildet hat, und ferner bilden muß, wenn diese Landschaft den bisherigen Nutzen leisten soll, so kann nichts wichtigeres für die Provinz Lüneburg seyn, als daß die Besetzung der erledigten Landrathsstellen auf das dringendste bey des Königs Majestät nachgesuchet werde, und da das Ministerial-Schreiben vom 27sten May 1819 doch auch die Besetzung der Landrathsstellen, nur vor der Hand untersaget, und man diesem Ansinnen zehn ganzer Jahre Folge geleistet, so möchte es doch wohl den gerechtesten Tadel unserer Nachkommen zur Folge haben, wenn diese zehn Jahre gedauerte höchst kränkende Zurücksetzung unserer Provinz nicht möglichst aufzuheben versucht würde. Lüneburg den 10. April 1829.

G. v. Meding Erblandmarschall.

380.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 22. April 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 22ten April 1829.
Im landschaftlichen Collegio.

In Gegenwart: Sr. Excellenz, des Herrn Landschafts-Directors v. Plato, Landraths v. d. Wense, Landraths v. Weyhe, Ritterschafts-Deputirten, Legationsraths v. Dannenberg, Subsenior, Freyherrn v. Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Ramelsloh, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen; Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle, ferner der von Seiten des Landtags zur Berathung über die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii besonders Deputirten: Herrn Vice-Präsident von der Wense, O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge, Drost von der Wense zu Fallingbostel. Der Herr Landrath Freyherr von Marenholz ist krank, der Herr Ritterschafts-Deputirte Drost von der Wense hat sich entschuldigt, der Herr Justizrath von Bothmer ist in Familienangelegenheiten verreiset, über das Nichterscheinen der übrigen Herren des Collegii constirte nichts.*)

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director eröffnete die Sitzung mit Darlegung des Zwecks der heutigen Versammlung, und ließ das Königliche Rescriptum ad Mandatum de 19. October 1818, und dessen Declaration vom 27. May 1819 in Betreff der Organisation des künftigen landschaftlichen Collegii, sowie auch das Schreiben des Königl. Ministerii vom 23. Octb. 1820 und der Landschaftl. Antwort darauf vom 14. May 1821 wegen Zulassung der gutsherrnfreyen Grundbesitzer zu den landschaftlichen Verhandlungen verlesen.

Aus den letzteren ergab sich, daß von Seiten hiesiger Landschaft bereits Vorschläge wegen der gutsherrnfreyen Grundbesitzer gemacht und dem Königlichen Ministerio mitgetheilt worden, jedoch darauf von selbigem noch keine Erwiederung erfolgt sey.

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director stellten hierauf den Gegenstand wegen künftiger Organisation des landschaftlichen Collegii zur Deliberation, und zwar dergestalt, daß man sich zuvörderst über die Zahl der Mitglieder, und zwar 1. über die aus der Ritterschaft; 2. aus der Prälatur, und 3. aus den Städten; dann über die Remuneration derselben, und endlich über die Geschäfte des landschaftlichen Collegii äußern möge. Dieser Vorbestimmung gemäß gab

1.

in Hinsicht der Frage: wie viel Mitglieder aus der Ritterschaft künftig im landschaftlichen Collegio sich befinden sollten? Se. Excellenz die Stimme dahin ab: daß, da man der jetzt vorwaltenden Verhältnisse halber gewiß die vormalige Zahl von 8 Landräthen, 2 Schatzräthen und 4 Ritterschafts-Deputirte nicht zugestanden erhalten werde, die nach der Königl. Proposition blos auf 4 Landräthe beschränkte Zahl aber zu gering und der hiesigen Verfassung nicht angemessen wäre, man darauf anzutragen haben werde, und fest darauf

*) Das Einladungsschreiben des Landschafts-Directors vom 26. März 1829 war noch ergangen an den Landrath v. Hodenberg zu Wiedenhausen, den Schatzrath Frhrn. Schenk v. Winterstedt und die Ritterschafts-Deputirte v. Harling zu Burgwedel und v. Estorff zu Veerßen.



bestehen müsse, daß künftig außer den proponirten 4 Landräthen auch 4 Ritterschafts-Deputirte im landschaftlichen Collegio sich befinden sollten.

Herr Landrath von der Wense. Man werde es gewiß der Ritterschaft nicht verargen können, wenn man es tief empfinde, daß die verfassungsmäßige größere Concurrenz derselben an den landschaftlichen Verhandlungen so sehr bedeutend für die Zukunft beschränkt werden solle. Inzwischen sey aber auch nicht zu verkennen, daß man mit einem Antrage auf Herstellung der vormaligen Anzahl der Mitglieder nicht durchdringen werde. Wenn er deshalb nun auch seinen bisherigen Vorsatz, auf die Zahl der vormaligen 8 Landräthe zu bestehen, für jetzt aufgeben müsse: so erkläre er sich doch fest und bestimmt dahin, daß außer den 4 Landräthen auch 4 Ritterschafts-Deputirte im landschaftlichen Collegio Platz haben müßten.

Herr Landrath von Weyhe. Er trete solchem geäußerten Voto vollkommen bey, und stimme daher gleichfalls für die Zahl von 4 Landräthen und 4 Ritterschafts-Deputirten.

Herr Vice-Präsident von der Wense. Auch seinerseits könne er nicht verhehlen, daß die Königliche Proposition einen großen Verlust vormaliger Anrechte der Ritterschaft enthalte. Die veränderten Verhältnisse machten jedoch eine Nachgiebigkeit, soviel als es möglich sey, unvermeidlich. Dieß dürfe jedoch nicht zu weit gehen, und daher erkläre er sich ebenfalls für 4 Landräthe und 4 Ritterschafts-Deputirte.

Herr Ritterschafts-Deputirte, Legations-Rath v. Dannenberg. Wenn man die Zahl von 8 Landräthen nicht wieder zugestanden erhalten könne: so stimme er doch bestimmt und fest auf 4 Landräthe und 4 Ritterschafts-Deputirte.

Herr O.-A.-Rath, Graf von Kielmansegge. Um das Interesse der Ritterschaft rücksichtlich der Zahl im Collegio zu würdigen, müsse man seinen Blick auf die künftigen Geschäfte desselben richten. Die eigentliche Steuerverwaltung werde demselben gewiß nicht wieder zugetheilt werden. Die etwaige Zurückgabe der Grundsteuer-Remissions-Angelegenheiten werde von geringem Interesse seyn, und somit werde vor der Hand eigentlich wenig von Wichtigkeit für das Collegium bleiben. Die Zeiten könnten sich jedoch ändern. In Zukunft könnten vielleicht mehrere Gegenstände von Wichtigkeit dem Collegio zugetheilt werden, und daher halte er es für sehr bedenklich, die Zahl zu sehr beschränken zu lassen. Vormals habe das Collegium aus 20 Personen bestanden, und die lange Reihe von Jahren habe erwiesen, daß solches der Behandlung der Geschäfte nicht nachtheilig gewesen, das Fürstenthum im Gegentheile sich wohl dabey befunden habe. Die große Zahl habe um so weniger ein Hinderniß in schneller Behandlung eines Gegenstandes in den Weg gelegt, als auch oftmals mehrere Mitglieder verhindert worden, den Sitzungen beyzuwohnen. Dergleichen Umstände könnten auch in der Folge eintreten, und da die Mitglieder aus der Ritterschaft keine Substitutions-Befugniß hätten, wie solches den Stiften und Städten zustände, indem solche rücksichtlich ihrer Deputirten nicht an eine gewisse unveränderliche Person gebunden wären, daher jederzeit erscheinen könnten: so könne bey einer geringen Concurrenz der Ritterschaft zum Collegio sehr leicht der Fall eintreten, daß höchst wenige nur anwesend zu seyn im Stande seyn würden. Dieß könne er der Behandlung der Geschäfte um so weniger für zuträglich halten, als eigentlich sein Wunsch sey, daß in Zukunft das landschaftliche Collegium soviel als thunlich dasjenige zuvor bearbeiten und vorbereiten möge, was auf dem allgemeinen Landtage zur Verhandlung kommen solle: Dadurch würden alsdann die eigentlich un-

passenden und den Geschäftsgang erschwerenden Commissionen des allgemeinen Landtags ganz wegfallen. Von solchen Ansichten geleitet gebe er sein Votum dahin ab: daß man die beyden bisherigen Schatzrathsstellen aufgebe, sich für 4 Landräthe erkläre, aber daneben darauf antrage, daß 8 Ritterschafts-Deputirte, aus jedem Canton zwey, zum landschaftlichen Collegio bestimmt würden. Prälatur und Städte würden bey diesem Antrage keinen Anstoß finden können, weil ihnen dadurch an ihren bisherigen Concurrenz-Verhältnisse nichts entzogen würde.

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director bemerkten, daß die Commissions-Ernennungen eigentlich erst in den neueren Zeiten aufgekommen wären, und er sie für den Geschäftsgang mehr hinderlich, als befördernd ansehe. Inzwischen scheine die Vermehrung der Ritterschafts-Deputirte doch dem Zwecke nicht zu entsprechen, weil eine hinreichende Remuneration fehle.

Herr Landrath von der Wense äußerte sich hinsichtlich der Commissionen auf gleiche Weise, und bemerkte, daß Verhandlungen der Art, wie sie den Commissionen aufgetragen würden, eigentlich zum Officio des landschaftlichen Collegii gehörten. Dieß könne aber nie eine Commission genannt werden, wenn demselben auch, wie vorhin wohl der Fall auch gewesen sey, und sich oftmals als sehr zweckmäßig darstelle, Mitglieder aus der Ritterschaft für einen besonderen Gegenstand zugeordnet wären. Uebrigens würde er der Vermehrung der Ritterschafts-Deputirten gern beytreten, wenn man nur werde ausmitteln können, woher die vermehrten Kosten zu nehmen seyn würden.

Herr Drost von der Wense. Ein Vorrecht der Ritterschaft sey es gewesen, 8 Landräthe, 2 Schatzräthe und 4 Ritterschafts-Deputirte im landschaftlichen Collegio zu haben. Warum dies beschränkt, und die Ritterschaft allein den Verlust durch die Beschränkung tragen solle, wo Prälatur und Städte in ihrer ganzen vormaligen Concurrenz verblieben, dazu dürfte es doch gewiß an einem zureichenden Grunde ermanglen. Billigkeit und Recht begründeten, daß, wenn eine Beschränkung im allgemeinen nothwendig, dieß alle Interessenten verhältnißmäßig treffen müsse, und nicht bey einem Stande allein zur Ausführung gebracht werde. Früherhin sey seine Absicht gewesen, für die Beybehaltung von 6 Landräthen und 4 Ritterschafts-Deputirte zu stimmen; inzwischen conformire er sich jetzt der Abstimmung für 4 Landräthe und 4 Ritterschafts-Deputirte.

Herr Subsenior Freyherr von Hammerstein. Wenn es nicht möglich sey, die alte Verfassung fortwährend beyzubehalten: so stimme er für 4 Landräthe und 4 Ritterschafts-Deputirte, nemlich aus jedem Canton zwey.

Herr Amts-Assessor Böhmer. Es dürfte keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Beschränkung der Zahl der Mitglieder eines Collegii eintreten zu lassen, wenn der Geschäftskreis vermindert worden, weder Unbilligkeit noch Ungerechtigkeit in sich enthalte. Bey der Königlichen Proposition werde daher in Erwägung zu ziehen seyn 1. ob die darin enthaltene Zahl den Geschäften genüge? und 2. ob für die Ritterschaft ein Grund zur Beschwerde vorhanden, wenn ihre bisherige Concurrenzzahl vermindert werde.

Ad 1. dürfte das Hauptgeschäft des Collegii die Direction der Brand-Cassen-Sachen seyn, und dazu genüge seiner Ansicht nach die in der Königl. Proposition enthaltene Zahl. Sollten Gegenstände vorkommen, wo solche etwa für nicht genügend erachtet werden mögte: so könne immerhin durch Zuordnung von Commissarien Aushülfe gegeben werden.

Ad 2. halte er es weder für wünschenswerth, noch angemessen, daß das bisherige Uebergewicht der Ritterschaft ferner fortdaure. Bey einer richtigen

Repräsentation müsse alles im Gleichgewichte stehen, damit nicht etwa unbemerkt und unwillkürlich besondere Privat-Rücksichten auf die Beschlüsse des Collegii nachtheiligen Einfluß erhalten, einschleichen und ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht für einen Stand besonders hervorzubringen vermögten. Er erkläre sich daher für die Königliche Proposition.

Herr Protosyndicus Küster. Bevor er die Geschäfte nicht kenne, welche künftig von dem landschaftlichen Collegio besorgt werden sollten, befinde er sich außer Stande, über die Zahl der Mitglieder des Collegii abzustimmen. Ihm sey nicht bekannt, welche Stellung dasselbe gegen den allgemeinen Landtag haben solle. Ob dasselbe ein reines administratives Collegium seyn, oder die Befugnisse haben solle, welche vormals vom Landraths- und landschaftlichen Collegio in Ausführung gebracht wären. Er wünsche daher sein Votum bis morgen suspendiren zu dürfen.

Herr Prätor Klink und Herr Stadt-Syndicus Schwarz machten diese Aeußerung sich gleichfalls zu eigen.

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director. Ueber die vorliegende Frage sey bereits eine Majorität ausgesprochen, die Stimme der Herren Deputirte der Städte möge sich neigen, auf welche Seite sie wolle. Es scheine auch dieser Gegenstand um so weniger eines Aufschubs zu bedürfen, als die gegenwärtige Verhandlung nur Vorbereitung, und die Hauptentscheidung dem allgemeinen Landtage zustehe.

Herr Protosyndicus Küster. Er müsse wiederholt das Bekenntniß äußern, daß er die verschiedenen Geschäfte und Befugnisse der bisherigen landschaftlichen Collegien nicht hinreichend kenne, weil dieselben wirklich im Einzelnen unbestimmt wären. Er wünsche darüber zuvor um so mehr unterrichtet zu seyn, als nur dadurch seine Abstimmung motivirt werden könne; und auf jeden Fall scheine es ihm zuträglich, vielleicht dadurch in den Stand gesetzt zu werden, mit der Majorität einstimmig votiren zu können.

Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge. Die Stellung des Collegii zum Landtage sey im allgemeinen die, daß letzterem die Gesetzgebung und Steuerbewilligung, dem Collegio aber nur die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse zustehe. Es sey also nur ein administratives Collegium.

Herr Landrath von der Wense. Vormals habe das Landraths- und landschaftliche Collegium allerdings wohl ausgedehntere Handlungen vorgenommen, als in den Gränzen gelegen, welche hier bezeichnet worden. Mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche herkömmlich bislang nur zur Verhandlung der Ritterschaft wegen ihres alleinigen Interesse an den Gegenständen zugestanden habe, würden also alle übrige Geschäfte der bisherigen verschiedenen landschaftlichen Collegien an das künftige landschaftliche Collegium übergehen. Eine namentliche Aufzählung sey nicht möglich, und eine Linie ganz scharf zu ziehen aus mehreren Gründen bedenklich.

Herr Protosyndicus Küster. Daß dasjenige ausgenommen werde, was kein allgemeines landschaftliches, sondern nur der Ritterschaft privatives Interesse beziele, halte er für billig, und sey es ihm hinreichend, wenn nur alle übrige Geschäfte an das künftige landschaftliche Collegium übergehen sollten.

In Gemäßheit dieser Verhandlungen erklärte man sich unanimiter für den allgemeinen Grundsatz:

> Für das landschaftliche Collegium gehören in Zukunft alle landschaftlichen Gegenstände, also mit Ausschluß derjenigen, welche als ausschließlich der Natur der Sache nach dem Interesse eines einzelnen Standes

angehörig, auch aus diesem Grunde bisher der besonderen Verwaltung eines einzelnen Standes überwiesen, und ferner überwiesen bleiben sollen.

2.

In Betreff der Frage: wieviel Mitglieder aus der Prälatur und den Städten im künftigen landschaftlichen Collegio sich befinden sollten? stimmten Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director dahin, daß solches 1 vom Stift Bardowick, 1 vom Stift Ramelsloh, 1 von der Stadt Lüneburg, 1 von der Stadt Uelzen und 1 von der Stadt Celle seyn möge.

Herr Landrath von der Wense, Landrath von Weyhe und Ritterschafts-Deputirte, Legations-Rath von Dannenberg stimmten auf gleiche Weise.

Herr Vice-Präsident von der Wense stimmten ebenso, jedoch mit der ausdrücklichen Voraussetzung, daß 4 Ritterschafts-Deputirte dem Collegio verblieben, indem sonst auch hier eine Reduction eintreten müsse.

Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge stimmte gleichfalls wie Se. Excellenz, jedoch unter Voraussetzung, daß 8 Ritterschafts-Deputirte stattfinden sollten.

Herr Drost von der Wense wie Herr Vice-Präsident von der Wense.

Herr Subsenior, Freyherr von Hammerstein stimmte wie Herr O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge.

Herr Amts-Assessor Böhmer stimmte wie Se. Excellenz.

Herr Protosyndicus Küster bat auch hier sein Votum bis morgen suspendiren zu dürfen, weil dieselben Gründe obwalteten.

Herr Prätor Klink und Herr Stadt-Syndicus Schwarz erklärten sich mit diesem Voto einverstanden.

3.

Rücksichtlich der in der Königlichen Proposition vorgeschlagenen Remuneration stimmte Se. Excellenz in Betreff der benannten Besoldungen für die Königliche Proposition, hinsichtlich der Diäten aber dahin, daß den übrigen Mitgliedern ohne Unterschied Diäten à Tag 3 Thlr. beygelegt werden mögten.

Herr Landrath von der Wense. In Absicht auf die Besoldung des Herrn Landschafts-Directors stimme er der Königl. Proposition bey. In Rücksicht der Besoldung der Herren Landräthe wünsche er aber, daß solche für jeden gleichmässig nur zu 400 Thlr. Cassen-Münze bestimmt, und die überschießenden 400 Thlr. zu Diäten für die anwesend seyn werdende Landräthe ausgesetzt werden mögten.

Herr Landrath von Weyhe und sämmtliche übrige Herren Anwesende stimmten in Absicht der Besoldungen für die Königl. Proposition; über den Diätenpunct aber dahin, daß solche für alle Mitglieder des landschaftlichen Collegii ohne Ausnahme zu täglich 3 Thlr. bestimmt werden mögten.

Wie nun für heute die Zeit sehr vorgerückt war, so wurde die Sitzung aufgehoben, die anderweite Versammlung auf morgen früh 10 Uhr von Sr. Excellenz bestimmt und damit geschlossen. Geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

381.

Eingabe des Königlich Preußischen Grand Maître de la Garderobe Grafen Grote vom 23. April 1829, Beschwerden wegen Eingriffe der Administrativ=Behörden, nebst Anlage.*)

Dem Königlich Preußischen Grand Maître de la Garderobe und Gesandten, Herrn Grafen Grote, geben Wir auf die wegen vermeintlicher Beeinträchtigung seiner Gerechtsame als Gutsherr zu Brese bei Uns eingebrachten Beschwerden, nach sorgfältiger Erwägung der Sache, hierdurch folgendes zu erkennen:

1. Was zuvörderst die Beschwerde betrifft, daß die Königliche Landdrostey zu Lüneburg eine Strafe von 5 Thlr., in welche der Hauswirth Rathke zu Hohen=Volkfien wegen Aufnahme eines Vagabonden vom Gerichte Brese genommen worden, bis auf 1 Thlr. ermäßigt habe, so scheint es zwar, daß die Königliche Landdrostey, welche diese Ermäßigung auf den Grund des §. 8. der Königlichen Verordnung vom 9ten Mai 1826 das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, hat eintreten lassen, richtiger den von der Aufnahme verdächtiger Personen redenden §. 9. derselben Verordnung, welcher eine Geldbuße von 2 bis 20 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis 3 Wochen androhet, zur Anwendung gebracht haben würde, indessen vermögen Wir eine Beeinträchtigung gutsherrlicher Rechte hierin nicht zu finden, und müssen Wir es namentlich bei der Beurtheilung dieser Sache für gleichgültig halten, ob dem Herrn Grafen Grote die niedere Polizey=Gewalt im Gerichte Brese als Gutsherrn oder als Gerichtsherrn zustehe, und ob er die Verwaltung der Wrogen=Gerichtsbarkeit in dieser oder jener Eigenschaft dem Gerichtshalter übertragen habe; indem so wenig in dem einen als dem anderen Falle ein Recurs gegen die Entscheidung des Gerichts an die Oberbehörde ausgeschlossen ist, und jedenfalls die Königliche Landdrostey als die competente Oberbehörde betrachtet werden muß. Die Competenz der Königlichen Justiz=Canzley in Wrogen=Sachen ist in der von dem Herrn Grafen Grote angedeuteten Maße weder durch gesetzliche Vorschrift, noch durch Herkommen festgestellt, und die Competenz der Königlichen Landdrostey kann in dem vorliegenden Falle um so weniger zweifelhaft erscheinen, als von einem rein polizeylichen Vergehen die Rede ist, und überdies durch die vorerwähnte Königliche Verordnung vom 9ten May 1826 nur die mit der Polizey=Aufsicht beauftragten Behörden angewiesen sind, auf die genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu achten.

2. Hiernächst müssen Wir der Meinung seyn, daß durch die in den Rescripten der Königlichen Landdrostey vom 14ten April und 6ten May d. J. enthaltene Bestimmung, wonach

> „die gutsherrliche Erlaubniß die Aufnahme eines Fremden in eine Gemeinde nicht rechtfertigen, sondern dazu in jedem Falle die ausdrückliche Genehmigung der Gerichts=Obrigkeit erforderlich seyn soll"

den gutsherrlichen Rechten des Herrn Grafen Grote eben so wenig Eintrag geschehen sey. Die von dem Herrn Grafen Grote in Bezug genommene landesherrliche Resolution vom 20ten July 1695, welche zunächst nur eine nähere Bestimmung der Rechte der Gutsherren wegen Erhebung des Häuslings=Schutz=Geldes bezielt, läßt den Gutsherren darneben frey, ob sie in ihren Höfen Häuslinge dulden wollen, oder nicht, und diese Befugniß wird den Gutsherrn durch jene Bestimmung der Königlichen Landdrostey überall nicht entzogen. So wie aber bei der Aufnahme eines Häuslings in eine Gemeinde

*) Nur die Anlage wird hier abgedruckt.

nicht blos der Gutsherr in Ansehung seiner gutsherrlichen Gerechtsame interessirt ist, sondern auch Rücksichten auf das Gemeinwohl eintreten, deren Wahrnehmung nach gesetzlicher Vorschrift der obrigkeitlichen Behörde obliegt, so kann auch die gutsherrliche Genehmigung allein die Aufnahme eines Häuslings in eine Gemeinde nicht rechtfertigen, sondern es muß die Zustimmung der Obrigkeit hinzukommen. Diese Ansicht, welche mit den Bestimmungen der Patrimonial-Gerichts-Ordnung nicht im Widerspruche steht, wird durch die Königliche Verordnung vom 6ten Julius 1827, die Bestimmung des Wohnorts der Unthanen in polizeylicher Hinsicht betreffend, gerechtfertigt, und erscheint solchemnach die Verfügung der Königlichen Landdrostey als der bestehenden Verfassung völlig gemäß.

3. Was sodann das Ausschreiben der Königlichen Landdrostey zu Lüneburg vom 13ten August 1827 betrifft, welches die Bestimmung des Wohnorts in polizeylicher Hinsicht zum Gegenstande hat, so haben Wir dem Herrn Grafen Grote bemerklich zu machen, daß dieses Ausschreiben auf einer Verfügung beruhet, welche Wir an sämmtliche Landdrosteyen zu erlassen für nöthig haben erachten müssen.

4. Endlich gehört die Frage, ob dem Lumpensammler Leon vom Gerichte ein Paß ertheilt werden soll, für jetzt nicht zu Unserer Entscheidung, vielmehr muß zunächst dem Gerichte überlassen werden, die bestehenden Vorschriften nach pflichtmäßigem Ermessen hierunter zur Anwendung zu bringen, und mögen Wir in Beziehung auf die bei dieser Gelegenheit gemachte Aeußerung des Herrn Grafen nicht unbemerkt lassen, wie Wir dafür halten müssen, daß der Mangel genügender Sorgfalt, welcher bey der obrigkeitlichen Polizey-Verwaltung im Gerichte Brese wahrgenommen worden, für die Königliche Landdrostey eine dringende Veranlassung enthielt, das Gericht auf seine Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Wir bezeugen Eurer Excellenz Unsere vollkommene Hochachtung.

Hannover, den 8ten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannöversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An des Königl. Preuß. Grand Maître de la Garderobe und Abgesandten, Herrn Grafen Grote Excellenz in Hamburg.

382.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 23. April 1829.

(Anwesende wie Tags zuvor. Hinzugekommen: Bürgermeister Carstens wegen der Stadt Celle.)

Nachdem die nebenbemerkten Herren sich der gestrigen Bestimmung gemäß heute allhier versammlet hatten, wurde die Sitzung damit eröffnet, daß

1.

das Protocoll der Sitzung vom 22ten hujus verlesen und genehmiget wurde.

2.

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director forderte hierauf die Herren Deputirte der Städte auf, die sich vorbehaltene Erklärung nunmehr abzugeben.

Herr Protosyndicus Küster. Nach reiflicher Erwägung könne er nur

unter der Bedingung für die in Vorschlag gebrachte Vermehrung des landschaftlichen Collegii durch vier Ritterschafts-Deputirte stimmen, wenn dem künftigen landschaftlichen Collegio auch alle diejenigen Wahlen mit überwiesen würden, welche das Interesse der Ritterschaft nicht allein angiengen.

Herr Prätor Klink. Er stimme eben so, und zwar noch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß das Recht der Städte Uelzen und Celle, jede besonders einen Deputirten zum landschaftlichen Collegio senden zu dürfen, aufrecht erhalten bleibe.

Die Herren Deputirten der Stadt Celle traten der Abstimmung des Herrn Prätor Klink in ihrem ganzen Umfange bey.

3.

Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director stellten hierauf die verschiedenen Wahlen, welche der Landschaft und respective einzelnen Corporationen und Collegien bislang zugestanden haben, zur Deliberation.

I.

Unanimia erklärten sich über die Wahl eines Landschafts-Directors, Ausreuters, Landraths und Ritterschafts-Deputirten dahin, daß, da solche lediglich zum Interesse der Ritterschaft gehörten, solche an das landschaftliche Collegium nicht übergehen sollten. Die Ritterschaft habe sich daher über solche allein zu berathen.

II.

Rücksichtlich der Wahl eines Schatzraths des Königreichs würde bemerkt, daß über die Art und Weise, wie solche vollzogen werden solle, besondere Vorschläge unterm 19ten Januar 1826 an Königliches Cabinets-Ministerium bereits von Seiten der ganzen Landschaft eingesandt worden, jedoch darauf noch keine Antwort gekommen sey.

Herr Amts-Assessor Böhmer äußerte sich zwar dahin, daß, weil noch keine Antwort erfolgt sey, und der Gegenstand der Wahl jetzt allgemein der gegenwärtigen Versammlung zur Berathung vorliege, eine jetzige Berathung über diesen Punct nicht ausgeschlossen sey, und halte er dafür, daß diese Wahl nach gleichen Grundsätzen wie die übrigen behandelt werden müsse, indem sie der ganzen Landschaft zustehe.

Sämmtliche übrige Herren Anwesende erklärten sich jedoch dahin, daß, da die Landschaft per Rescriptum ad Mandatum de 17ten December 1825 aufgefordert worden, sich über den Wahlmodum zu vereinbaren, und das Resultat zur Bestätigung vorzulegen; dieses geschehen und noch keine Antwort erfolgt sey, man gegenwärtig in solcher Angelegenheit nichts Neues vornehmen, oder abweichende Anträge machen könne, und daher im Gutachten blos solches angeführt werde.

III.

Hinsichtlich der künftigen Wahl eines Ober-Appellations-Raths bemerkte der Herr OARath Graf von Kielmansegge, daß dies ein Gegenstand sey, wobey es der Ritterschaft angenehm seyn müsse, eine Concurrenz in ähnlicher Maße zu behalten, wie es vormals der Fall gewesen sey. Wie nun aus dem Collegio 4 Landräthe und 2 Schatzräthe fallen, mithin, wenn die Wahl blos dem Collegio überlassen werde, 6 Stimmen der Ritterschaft entgehen würden, so schlage er hier vor, daß man für solche Wahl das Collegium mit 4 Wahldeputirten aus der Ritterschaft vermehren mögte. Hiedurch würde die Concurrenz einiger Maaßen wieder hergestellt werden.

Herr Drost von der Wense war gleicher Meynung, und zwar um so mehr für diesen Vorschlag, als dadurch für das Interesse eines jeden Einzelnen

aus der Ritterschaft insofern gesorgt werde, als er bey der Wahl der Wahldeputirten concurriren, mithin mittelbar seine Stimme für den Oberappellations-Rath abzugeben Gelegenheit erhalte.

Herr Vice-Präsident von der Wense. Auf keine Weise könne er es wünschenswerth erachten, ein Verhältniß hervorzurufen, wodurch ein Bewerber zur befraglichen Stelle einen jeden Stimmberechtigten der Ritterschaft darum angehen müsse. Ein solches Bewerben sey des Verhältnisses wegen mehrerer obwaltenden Inconvenienzien unanständig und unpassend. Es werde aber nicht zu vermeiden seyn, wenn zu jeder Wahl besondere Wahldeputirte gewählt werden müßten. Würde daher nicht sogleich dabey bestimmt, daß die Wahldeputirte etwa auf Lebenszeit gewählt würden, so könne er sich für ihre Zuordnung nicht erklären, vielmehr es lediglich dem landschaftlichen Collegio überlassen.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Auf Lebenszeit habe seine Bedenklichkeiten in der Ausführung; rathsamer werde es seyn, entweder die Wahldeputirte gleich den Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung, und auch bey Gelegenheit der Wahl derselben auf 6 Jahre, oder auf die drey nächsten Fälle zu wählen.

Nach einiger weiterer Berathung über die Dauer der Zeit, für welche ein Wahldeputirter gewählt werden solle, wurde unter Vorbehalt einer solchen Bestimmung, als welche die Ritterschaft nur allein interessire, und daher von solcher zu berathen sey, über die Frage abgestimmt:

> ob Behuf einer OARaths-Wahl 4 Wahldeputirte dem landschaftlichen Collegio zugeordnet werden sollten?

und es entschieden sich für solche Zuordnung Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director, die Herren Landräthe von der Wense und von Weyhe, Ritterschafts-Deputirter, Legations-Rath von Dannenberg, Vice-Präsident von der Wense, OARath Graf von Kielmansegge, Drost von der Wense und Subsenior Freyherr von Hammerstein.

Dahingegen erklärte Herr Amts-Assessor Böhmer sich für die Zuordnung von 4 Wahldeputirten nur in dem Falle, wenn das landschaftliche Collegium der Königlichen Proposition ganz gemäß werde besetzt werden, welchem Voto der Herr Protosyndicus Küster, Herr Prätor Klink und die Herren Deputirte der Stadt Celle vollkommen beytraten.

IV.

In Betreff der Wahl eines Justizraths zur Justiz-Canzley in Celle fand eine ganz gleiche Abstimmung statt.

V.

Eine gleiche Abstimmung fand hinsichtlich der künftigen Wahl eines Landes-Oeconomie-Raths statt.

VI.

Rücksichtlich der künftigen Wahl eines Landsyndici bemerkte der Herr Landrath von der Wense, daß solche seit uralten Zeiten lediglich dem Landraths-Collegio zugestanden habe, und selbst gegen den Widerspruch der Ritterschaft in früheren Zeiten durchgefochten habe. Den ganzen Verhältnissen werde es auch angemessen erscheinen, solche fortwährend dem Landraths-Collegio ausschließlich zu überlassen, weil es selbst für diese Stelle ersprießlich seyn werde. Denn gegenwärtig sey der Gehalt so sehr reducirt, daß solcher kein hinreichender Reiz seyn werde, um ausgezeichnete Männer zur Bewerbung einzuladen. Würde nun vielleicht Jemand gewählt, welcher der Ritterschaft nicht angenehm sey, so würden ihm vielleicht andere von selbiger abhängende Stellen nicht mit übertragen, und verliere er die Gelegenheit, seine Lage zu verbessern. Es könne

übrigens die Instruction dem landschaftlichen Collegio vorgelegt und die Beeidigung in selbigem vorgenommen werden.

Herr Amts=Assessor Böhmer. Diese Gründe schienen ihm mehr gegen, als für die Ueberlassung an das Landraths=Collegium zu reden, indem eines Theils dasselbe in Zukunft in landschaftlichen Sachen nicht mehr als besonderes Collegium werde handeln können, also in der Hinsicht zu existiren aufhören werde. Anderntheils sey es nicht rathsam, die Stelle eines Landsyndici in die Lage zu bringen, daß er Ursache habe, vorzugsweise das besondere Interesse der Ritterschaft zu wahren. Derselbe sey und solle ein Official der ganzen Landschaft seyn, und deshalb müsse er auch von dem die Angelegenheiten der ganzen Landschaft besorgen sollenden landschaftlichen Collegio gewählt werden.

Herr Protosyndicus Küster. So fest er überzeugt sey, daß die sub III bis V jetzt besprochenen Wahlen ihrer Natur und der bisherigen Verfassung nach nur allein dem landschaftlichen Collegio ohne alle weitere Concurrenz gehören und verbleiben müßten, so halte er doch dafür, daß die Wahl eines Landsyndici dem Landraths=Collegio allein überlassen bleiben könne, wenn nur die Instruction und Beeidigung im landschaftlichen Collegio berathen, beschlossen und vorgenommen werden müsse. Denn rücksichtlich dieser Stelle habe das Landraths=Collegium das Herkommen für sich, und walteten auch wohl gute Gründe ob, solche Wahl durch wenige Wähler vornehmen zu lassen, wohingegen bey den anderen Stellen eigentlich kein durchschlagender Grund für das Begehren vorhanden sey, für einen Stand eine größere Concurrenz bey der Wahl zu haben als die Concurrenz desselben zum landschaftlichen Collegio bestimmt werde. Was ihn also hier bewegen könne, eine Ausnahme zuzulassen, ermangele bey den übrigen Wahlen gänzlich.

Wie nun die Frage zur Abstimmung gestellt wurde, entschieden sich Se. Excellenz, der Herr Landschafts=Director, die Herren Landräthe von der Wense und von Weyhe, Ritterschafts=Deputirter, Legations=Rath von Dannenberg, Vice=Präsident von der Wense, Drost von der Wense, Protosyndicus Küster und Prätor Klink dahin, daß solche Wahl dem Landraths=Collegio allein überlassen bleiben solle.

Der Herr OARath Graf von Kielmansegge stimmte dahin, daß die Wahl so zu vollziehen, wie er bey der OARaths=Wahl votirt habe.

Die Herren: Subsenior Freyherr von Hammerstein, Amts=Assessor Böhmer und die Deputirte der Stadt Celle stimmten dahin, daß dieselbe dem landschaftlichen Collegio zustehen müsse.

Die hierauf zur Abstimmung gestellte Frage:

> ob demohngeachtet die Instruction des solchergestalt erwählten Landsyndici dem landschaftlichen Collegio zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt, und die Beeidigung in selbigem Collegio vorgenommen werden solle?

wurde per unanimia bejahet.

VII.

Die Anstellung des landschaftlichen Copiisten und Pedellen wurde von sämmtlichen Anwesenden, exclusive des Herrn OARaths Graf von Kielmansegge, als welcher solches dem landschaftlichen Collegio überwies, dem Landraths=Collegio allein zu überlassen beschlossen.

VIII.

In Betreff der Wahl des Personals bey der Brand=Casse erklärten unanimia, daß solche dem landschaftlichen Collegio zustehen solle.

IX.

Ueber die Wahl der Land-Commissarien erklärten **Majora** sich für die Ueberlassung derselben an das Landraths-Collegium ausschließlich, jedoch der Herr Amts-Assessor Böhmer mit der Bemerkung, daß er keinen sonderlichen Werth darauf lege, diese Wahl dem landschaftlichen Collegio zu überweisen, welchem letzteren sie der Sache nach eigentlich angehören dürfe, wogegen die Herren OARath Graf von Kielmansegge und Deputirte der Stadt Celle solche dem landschaftlichen Collegio überwiesen.

X.

Als nun noch vorgeschlagen wurde, daß man auf die Fortdauer einer Besoldung ad 150 Thlr. Cassen-Münze für die künftigen Herrn Ritterschafts-Deputirte antragen möge, weil eines Theils es nicht begehrt werden könne, die Geschäfte dieser Stelle ohne alle Remuneration zu besorgen, andern Theils man Gefahr laufen werde, es mögte in Zukunft Niemand diese Stelle annehmen wollen, so stimmten sämmtliche Herrn Anwesende zwar dafür, jedoch die Herren Subsenior Freyherr von Hammerstein, Amts-Assessor Böhmer, Protosyndicus Küster und Prätor Klink ausdrücklich nur unter der Bedingung, daß dann auch ein gleicher Gehalt den Deputirten der Stifter und Städte bewilliget und darauf angetragen werde.

Schließlich wurde noch bemerkt, daß von Seiten der Landschaft unterm 14ten May 1821 darauf angetragen sey, es solle auch ein Deputirter der gutsherrnfreyen Grundbesitzer in Zukunft ein Mitglied des landschaftlichen Collegii seyn.

Wenn nun gleich vom Königlichen Ministerio noch keine Erwiederung auf jenen Vortrag erfolgt sey, und es sehr dahin stehe, ob dieser Gegenstand jemals zur Ausführung kommen werde, so erscheine es doch nothwendig, desselben bei dieser Gelegenheit namentlich zu erwähnen, womit unanimia einverstanden sich erklärten.

Hiemit hatte die Angelegenheit wegen Berathung über die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii und über die Wahlen ihre Beendigung, womit denn die heutige Sitzung geschlossen, und von Sr. Excellenz die Anwesenden zur Wiederversammlung auf morgen früh 12 Uhr eingeladen wurden.
So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

383.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 24. April 1829.

(Anwesende wie am Tage zuvor. Abgegangen: der Drost v. d. Wense zu Fallingbostel.)

Als nebenbemerkte Herren, der gestrigen Bestimmung gemäß, sich allhier wiederum versammlet hatten, wurde die heutige Sitzung

1.

mit Verlesung des Protocolls vom 23ten hujus und dessen Genehmigung eröffnet.

2.

Herr Protosyndicus Küster erklärte hierauf, daß da nunmehr der Beschluß der Majorität sich dahin ergeben habe, daß die landschaftlichen nicht blos ritterschaftlichen Wahlen nicht lediglich dem zu constituirenden landschaftlichen

Collegio überlassen bleiben, sondern noch besondere 4 Wahldeputirte aus der Ritterschaft zugezogen werden sollten, sein vorhin bedingtes Votum über die Zahl der Mitglieder des landschaftlichen Collegii sich von selbst dahin purificire, daß Namens der Stadt Lüneburg in ein Gravamen gegen die Königliche Bestimmung in diesem Puncte oder in den geschehenen Modifications-Vorschlag nicht consentirt sey.

Herr Prätor Klink. Er trete Namens der Stadt Uelzen diesem Voto völlig bey.

Die Herren Deputirten der Stadt Celle. Namens der Stadt Celle werde solchem Voto gleichfalls beygetreten, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß es sich lediglich auf die dem landschaftlichen Collegio bisher überlassen gewesenen Wahlen beschränke.

3.

Herr Protosyndicus Küster. Ueber den von den Deputirten der Stifte und Städte gemachten Antrag, daß man auch ihrentwegen um einen Gehalt wegen der Mitgliedschaft im landschaftlichen Collegio, gleichwie für die Herren Ritterschafts-Deputirte anhalten möge, hätten die übrigen Herren sich noch nicht erklärt, ob sie damit einverstanden wären. Er müsse ersuchen, sich darüber erklären zu wollen.

Herr Landrath von der Wense. Da die Versammlung nicht mehr ganz vollzählig, indem die vom allgemeinen Landtage deputirten Herren jetzt mittlerweile sich schon entfernt und entlassen wären, könne hierüber jetzt keine Erklärung weiter abgegeben werden. Es werde daher nunmehr bis zur Berichtserstattung ausgesetzt bleiben müssen.

Herr Protosyndicus Küster. Er behalte sich das Weitere bevor, welchem die Herren Deputirte der Stifte und übrigen Städte beytraten.

Hiemit ist denn dieses, den Gegenstand der künftigen Organisation des landschaftlichen Collegii betreffende Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:
F. Vogell.

384.

Ferneres Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 24. April 1829.

(Betrifft die Berathung des Entwurfs einer neuen Brand-Cassen-Ordnung.)

385.

Protocoll des ritterschaftlichen Collegii vom 24. April 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 24ten April 1829.
Im ritterschaftlichen Deputations-Collegio.

In Gegenwart: Sr. Excellenz, des Herrn Landschafts-Directors von Plato, der Herren Landräthe von der Wense und von Weyhe, des Herrn Ritterschafts-Deputirten, Legations-Raths von Dannenberg und der von dem allgemeinen Landtage besonders Deputirten Herren Vice-Präsident von der Wense und OARath Graf von Kielmansegge.

Als nebenbemerkte Herren sich heute in Gefolge Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors versammelt hatten, eröffnete derselbe die Sitzung

mit der Bemerkung, daß es zur Erreichung des aufgetragenen Zwecks angemessen erscheine, das Wahlreglement vom 5ten August 1774 zum Leitfaden der vorzunehmenden Deliberation zu nehmen, und demgemäß war

1.

der erste Gegenstand die Frage:

ob man mit der Königlichen Proposition vom 19ten October 1818, daß Behuf Vollziehung der Wahl eines Landschafts-Directors jedesmal dem Landraths-Collegio vier Wahldeputirte der Ritterschaft beygeordnet werden sollten, einverstanden sey.

Unanimia erklärten sich dafür.

2.

In Betreff der Wahl eines Ausreuters war man einstimmig der Meinung, daß solche auf eben die Weise, wie die Wahl eines Landschafts-Directors zu vollziehen, und auch nur 2 bis 3 qualificirte Personen vorzuschlagen seyn sollten.

Wie man nun ferner damit einverstanden war, daß die Vorschrift, es solle ein Landrath nicht zugleich Ausreuter seyn können, bestehen bleibe, so machte der Herr Landrath von der Wense darauf aufmerksam, daß in einem Protocolle de ao. 1676 auch festgesetzt worden, es solle ein Landschafts-Director auch keine andere Dienststellen bekleiden. Um Collisionen der Pflichten zu vermeiden, würde es wohl rathsam seyn, diesen Punct auch aufzunehmen.

Weil man sich aber bei Berathung dieses Gegenstandes überzeugte, daß Königlicher Seits schwerlich ein solcher Punct in eine Verordnung werde aufgenommen werden, so hielten **unanimia** es für gerathener, bey dem Wahlacte dies in Erinnerung zu behalten, und den Erwählten deshalb zu verpflichten; dieser Gegenstand solle auch auf dem nächsten Rittertage zur Sprache gebracht werden.

3.

Mit der Königlichen Proposition, daß Behuf der Wahl eines Landraths dem Landraths-Collegio acht Wahldeputirte aus der Ritterschaft, und zwar je zwey aus jedem Canton zugeordnet werden sollten, waren **unanimia** einverstanden, so wie auch damit, daß jederzeit in Zukunft auch nur aus jedem Canton ein Landrath erwählt werde.

Damit nun zugleich für den nächsten Fall kein Zweifel erregt werden könne, für welchen Canton die jetzt vorhandenen vier Landräthe zu zählen wären, so wurde bestimmt und festgesetzt, daß

1. der Herr Landrath von Hodenberg für den Canton Celle,
2. der Herr Landrath Graf Grote für den Canton Gifhorn,
3. der Herr Landrath von der Wense für den Canton Lüneburg,
4. der Herr Landrath von Weyhe für den Canton Lüchow

gerechnet und angesehen werden solle.

4.

Rücksichtlich der Wahl eines Ritterschafts-Deputirten erklärten **unanimia**, daß solche jedesmal von und aus der Ritterschaft eines jeden Cantons für sich allein geschehen, und die im Art. IV. vorgeschriebene Präsentation zweyer Subjecte von Seiten des Landraths-Collegii für die Zukunft ganz wegfallen solle.

5.

Hinsichtlich der Wahldeputirten sprachen **unanimia** sich dahin aus, daß

1. die Ritterschaft eines jeden Cantons für sich allein 2 Wahldeputirte erwählen solle;

2. daß eine solche Wahl jedesmal nur für 6 Jahre gültig seyn, jedoch
3. nach Verlauf solcher 6 Jahre der gewählt gewesene Wahldeputirte wieder dazu solle von neuem gewählt werden können;
4. daß diejenigen 4 Wahldeputirte, welche in ihrem Canton die meisten Stimmen gehabt hätten, zu allen denjenigen Wahlen berufen seyn sollten, zu welchen Wahldeputirte der Ritterschaft erforderlich, und zur näheren Bezeichnung: die generellen Wahldeputirte zu benennen seyn mögten;
5. daß die übrigen 4 Wahldeputirte nur dann zu berufen, wenn 8 Wahldeputirte erforderlich wären.

6.

Ad art. II. nr. I. §. 9. wurde bemerkt, daß statt der Worte: **Tutores** und **Curatores** der Ausdruck: Vormünder zu gebrauchen sey, um etwaige Zweydeutigkeit zu vermeiden.

7.

Ad art. II. nr. II. §. 14. erklärten sich **unanimia**, daß dieser Paragraph ganz zu streichen, weil solcher bey der gegenwärtigen Steuer-Verfassung gar keine Anwendung mehr finden könne.

Wie nun für heute die Zeit verlaufen war, so ist die Sitzung und dieses Protocoll damit geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:
F. Vogell.

386.

Protocoll des ritterschaftlichen Collegii vom 25. April 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 25ten April 1829.
Im ritterschaftlichen Deputations-Collegio.

In Gegenwart: Sr. Excellenz, des Herrn Landschafts-Directors von Plato, der Herren Landräthe von der Wense und von Weyhe, des Herrn Ritterschafts-Deputirten, Legations-Raths von Dannenberg und OARaths Graf von Kielmansegge.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung des Protocolls vom 24ten **hujus** eröffnet, und darauf in der Berathung über das Wahlreglement de 5ten August 1774 fortgefahren.

Ad §. 19.

wurde bemerkt, daß da die Herren Ritterschafts-Deputirten bey den mehrsten Wahlen, wozu die Wahldeputirten berufen werden sollten, schon vermöge ihres Amts concurriren würden, dieselben in Zukunft nicht zugleich Wahldeputirte seyn könnten, daher dieselben in diesem Paragraphen den Herren Landräthen beyzufügen wären.

Ad §. 20.

Wegen vorstehender Bemerkung, und weil in Zukunft keine Schatzräthe mehr seyn sollten, müsse dieser Paragraph ganz gestrichen werden.

Ad §. 24.

Der Schlußsatz dieses Paragraphs müsse wegen veränderter Steuer-Verwaltung folgendermaßen abgeändert werden:

> die desfalls erforderlichen Kosten sollen von dem Ritterschafts-Deputirten eines jeden Cantons verzeichnet und an das landschaftliche Collegium eingesandt werden, um solche Unserm Cabinets-Ministerio zur

Zahlungs=Anweisung auf das Schatz=Collegium des Königreichs vorzulegen.

Ad §. 25.

solle am Ende desselben hinzugefügt werden:

und solches auf Pflicht und Gewissen ad protocollum zu erklären, oder eigenhändig schriftlich abzugeben,

damit der im gedachten Paragraphen gedachte Zweck desto gewisser erreicht werden möge.

Ad §. 26.

Dieser Paragraph müsse ganz gestrichen werden, weil er für die Zukunft, wo eine gewisse unveränderlich zuzuziehende Zahl von Wahldeputirten stattfinden solle, die doppelt so stark als das Landraths=Collegium seyn werde, keine Anwendung mehr finden könne.

Hiemit mußte für heute abgebrochen werden, weil man zum landschaftlichen Collegio übergehen mußte, und ist also damit diese heutige Sitzung geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:
F. Vogell.

387.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 25. April 1829.

(Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer neuen Brand=Cassen=Ordnung.)

388.

Protocoll des ritterschaftlichen Collegii vom 27. April 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 27. April 1829.
Im ritterschaftlichen Deputations=Collegio.

In Gegenwart: Sr. Excellenz, des Herrn Landschafts=Directors von Plato, der Herren Landräthe von der Wense und von Wehhe, des Herrn Ritterschafts=Deputirten, Legations=Raths von Dannenberg und des Herrn Oberappellations=Raths, Graf von Kielmansegge.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung und Genehmigung des Protocolls vom 25ten hujus eröffnet, und darauf in der Deliberation über das Wahlreglement fortgefahren, wie folgt.

Ad §. 27.

wurde beschlossen, anstatt der Worte: ein Landrath zu setzen: ein Wahlberechtigter, und hinter: Krankheits hinzuzusetzen: oder sonstigen triftigen Gründe, um dadurch auszudrücken, daß die Einsendung einer schriftlichen Stimme zulässig sey.

Art. III.

müsse ganz wegfallen, weil ein Schatzrath in der vorliegenden Bedeutung in Zukunft nicht mehr vorhanden seyn solle.

Art. IV.

müsse eine andere Fassung erhalten, worin

1. die Präsentation zweyer Subjecte von Seiten des Landraths=Collegii ganz wegfallen müsse;
2. die Convocation von dem Landrathe des Cantons oder im Behinde=

rungsfalle durch ein vom Landschafts-Director zu ernennendes Mitglied der Ritterschaft des Cantons;

3. der Landrath oder Dirigent des Wahltages die Anzeige thun solle, ausgedrückt werde.

Ad art. V.

daß in selbigem die Schatzräthe, so wie auch die Worte im 1. §. weniger nicht — haben müsse gestrichen, und im 6. hinter in Zukunft gesetzt werde: wie bisher.

Art. VI.

fallen die Schatzräthe, so wie Nr. 1. ganz weg, auch solle der ganze Artikel zeitgemäß redigirt und die Beeidigung weggelassen werden.

Art. VII. VIII. IX.

solle zeitgemäß redigirt, und daher OARath, Justizrath und Landes-Oeconomie-Rath aufgenommen werden.

Art. X.

Wegen des Landsyndici, wie im landschaftlichen Collegio beschlossen.

Art. XI.

Copiist und Pedell werden vom Landraths-Collegio allein erwählt.

In Betreff des Anhanges wurde beschlossen, die Einleitung zeitgemäß zu redigiren und das Stimm-Verzeichniß zu ergänzen, zu welchem Zwecke im nächsten Convocations-Schreiben des allgemeinen Landtages diejenigen aufgefordert werden sollten sich zu melden und zu legitimiren, deren jetzige Stimmen in dem Verzeichnisse nicht befindlich seyn mögten.

Wie nun hiemit das vorliegende Geschäft beendiget worden, so ist diese Sitzung und Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung: F. Vogell.

389.

Protocolle des ganzen landschaftlichen Collegii vom 27. bis 30. April 1829.

(Fortsetzung der Berathung über die Brand-Cassen-Ordnung. Nach deren Beendigung wird der Landsyndicus beauftragt, den Entwurf nach den gefaßten Beschlüssen abzuändern und diejenigen Puncte hervorzuheben, die annoch der allgemeinen Landtags-Versammlung vorgelegt werden müßten. Sodann spricht sich das Collegium einstimmig gegen die vom Ministerio unterm 12. April 1828 in Vorschlag gebrachte Ausdehnung der Versicherungen auch auf Mobilien aus.)

390.

Aufforderung des Cabinets-Ministerii vom 12. Mai 1829, zur Wahl eines Grundsteuer-Commissarius.

Demnach der von der löblichen Lüneburgschen Provincial-Landschaft erwählte Grundsteuer-Commissarius, Landrath von Marenholtz auf Dieckhorst, zufolge der berichtlichen Anzeige des Königlichen Ober-Steuer-Collegii am 23ten d. M. mit Tode abgegangen ist, so fordern Wir die löblichen Provincial-Stände mit Bezugnahme auf Unser Schreiben vom 30ten Junius 1826 hiedurch auf, an die Stelle desselben einen andern Commissarius zu erwählen und sehen einer Anzeige von dem Ausfall der Wahl entgegen.

Wir bezeugen der löblichen Lüneburgschen Provincial-Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 12ten May 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Provincial-Landschaft.

391.

Ausschreiben vom 14. Mai 1829, zu einem allgemeinen Landtage auf den 17. Juni 1829.

Als durch den beklagenswerthen Verlust, welchen die Landschaft durch das frühzeitige Ableben des Herrn Landraths, Freiherrn v. Marenholtz auf Dieckhorst erlitten hat, die Wahl eines Mitgliedes der Landschaft in der Grundsteuer-Commission erforderlich wird; auch ein Beschluß

2) wegen künftiger Organisation des landschaftlichen Collegii und

3) wegen einiger Puncte der Brandcassen-Verordnung

zu fassen nothwendig ist: so hat die Zusammenberufung eines allgemeinen Landtags nicht ausgesetzt werden können.

Wie nun zu vorgedachtem Zwecke
der 17te Juni d. J.
von mir hiemit angesetzt wird: so werden sämmtliche Stimmberechtigte hiedurch eingeladen, am gedachten Tage, und an den wahrscheinlich erforderlich werdenden folgenden Tagen den Verhandlungen in dem landschaftlichen Hause zu Zelle beiwohnen zu wollen.

Der löblichen Ritterschaft des hiesigen Fürstenthums wird noch besonders bemerklich gemacht, daß bei dieser Gelegenheit auch ein Rittertag wird abgehalten werden müssen, um mehrere abzuändernde Puncte im Wahlreglement vom 5ten August 1774 zu berathen und darüber einen Beschluß zu fassen, vorzüglich aber auch das Verzeichniß der stimmfähigen Güter zu vervollständigen.

Diejenigen Herren Besitzer stimmberechtigter Güter des hiesigen Fürstenthums, welche deren Verzeichnung im Anhange gedachten Wahlreglements vermissen, werden daher hiedurch veranlaßt, solches unter Vorlegung ihrer Documente alsdann zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn solche etwa im künftigen Verzeichnisse übergangen werden mögten.

Schließlich wird jeder Erscheinende ersucht, sich am Abend vor dem allgemeinen Landtage herkömmlich bei dem Herrn Erbland-Marschall zu melden.

Lüneburg, den 14ten Mai 1829.

Im Fürstenthum Lüneburg verordneter Landschafts-Director.

C. L. v. Plato.

392.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 13. Juni 1829.

(Anwesend: der Landschafts-Director v. Plato, die Landräthe von der Wense und v. Weyhe, die Ritterschafts-Deputirten v. Harling und von

Dannenberg, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Bardowick, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Carstens und Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle. Der Schatzrath Freyherr Schenk v. Winterstedt und der Ritterschafts-Deputirte Drost v. d. Wense zu Knesebeck haben ihre Abwesenheit entschuldigt.

Das Protocoll der Sitzung vom 30. April wird verlesen, darauf der neuredigirte Entwurf der Brand-Cassen-Ordnung und der Entwurf des desfallsigen Vortrags an den allgemeinen Landtag vorgelegt und endlich der Entwurf einer Erwiederung wegen der vom Ministerio vorgeschlagenen Verbindung einer Mobilien-Assecuranz mit der Brand-Casse verlesen und signirt.)

393.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 13. Juni 1829, die Verbindung einer Mobilien-Versicherung mit der Brand-Casse betreffend.

Bey Berathung über die bisherige Brand-Assecurations-Societäts-Verordnung im hiesigen Fürstenthume haben wir den Gegenstand des hochverehrlichen Rescripti vom 12ten April d. J. in reifliche Erwägung genommen.

Die Erfahrung lehrt, daß Assecuranzen jeder Art nur dann gedeihen können, wenn ihr Geschäftskreis sehr ausgebreitet ist, und dadurch die zur Bezahlung der Unglücksfälle erforderlichen Beyträge der Societäts-Genossen nur geringe sind.

Das Fürstenthum Lüneburg ist zu klein, um einen starken Andrang zur Mobilien-Assecuranz erwarten zu dürfen, und ein einziger bedeutender Unglücksfall könnte im Stande seyn, das ganze Unternehmen sofort wieder zum Aufhören zu bringen.

Durch jährliche Beyträge einen Fond für künftige Unglücksfälle zu sammeln, ist deshalb mit Vortheil nicht ausführbar, weil es an Gelegenheit fehlt, gesammelte Capitalien zu für solche Anstalten paßliche Zinsen dergestalt zu belegen, daß man das Geld auch sofort wieder zurückerhalten könnte.

Landschaftliche Cassen, auf deren Fond die Garantie übernommen werden könnte, besitzen wir nicht mehr; und die Garantie auf die General-Steuer-Casse zu legen, würde schwerlich von der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs zugestanden werden.

Ohne eine solche Zustimmung würde strenge genommen auch nicht einmahl eine Verbindung der Mobilien-Assecuration mit der Brandcasse stattfinden können, weil letztere auf die General-Steuercasse basirt ist.

Im allgemeinen halten wir auch ein Unternehmen der Art, wo die zu versichernden Gegenstände beweglich, und ihre Existenz oder Fortdauer sehr ungewiß ist, nicht für öffentliche Anstalten geeignet, sondern nur für Privat-Unternehmen, und können deshalb eine Verbindung mit der Brand-Casse nicht für rathsam erachten.

Wie nun den öffentlichen Bekanntmachungen zu Folge eine private Gesellschaft zur Mobilien-Versicherung für das Königreich sich bereits gebildet hat, so würde eines Theils eine besondere für das Fürstenthum Lüneburg sich keinen günstigen Erfolg versprechen dürfen, und andern Theils wird dadurch der Zweck, das auf solche Versicherungen im Lande zu verwendende Geld im Lande zu erhalten, schon ohne unser Zuthun befördert werden.

Die Versicherung unserer größten Verehrung und Ehrfurcht bitten wir hochgeneigtest genehmigen zu wollen.

Zelle am 13ten Juny 1829.

Im Fürstenthum Lüneburg verordnetes landschaftliches Collegium.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. v. Dbg. B. K. G. A. K. W. Sz.

394.

Protocoll des Land- und Schatzraths-, auch ritterschaftlichen Deputirten-Collegii vom 15. Juni 1829.

(Anwesend: Außer den im vorigen Protocolle aufgeführten Mitgliedern dieses Collegs auch der Ritterschafts-Deputirte Drost v. d. Wense zu Knesebeck. Es werden Brand-Cassen-Angelegenheiten verhandelt. In Betreff der Mittheilung des Grafen Grote vom 23. April d. J. wird beschlossen, „unter Dankbezeugung zu erwiedern, daß man bei Gelegenheit davon Gebrauch machen werde."

395.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 16. Juni 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 16ten Juny 1829.

Im landschaftlichen Collegio.

Gegenwärtig waren: Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato, die Herren Landrath von der Wense, Landrath von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Drost von der Wense, Legations-Rath von Dannenberg, Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Ramelsloh, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Carstens und Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle; und von den zugeordneten Herren Deputirten der Herr Vice-Präsident v. d. Wense und Drost v. d. Wense aus Fallingbostel.

Nachdem in Gemäßheit des von Sr. Excellenz dem Herrn Landschafts-Director unterm 14ten v. M. erlassenen Einladungs-Schreibens nebenbemerkte Herren sich allhier eingefunden hatten, wurde die Sitzung

1.

mit Verlesung des Protocolls vom 24ten April d. J. eröffnet.

2.

Hiernächst wurde der Entwurf eines an den allgemeinen Landtag abzustattenden Gutachtens über die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii, die Ausübung der Wahlen und die Ausmittelung der zum allgemeinen Landtage zuzulassenden gutsherrnfreyen Grundbesitzer verlesen.

Zu diesem wurde ad I. zu der Aufzählung der Mitglieder, woraus vormals das landschaftliche Collegium bestanden habe, bemerkt, daß, wenn von Mitgliedern hier die Rede wäre, dasselbe nicht aus 20, sondern aus mehreren bestanden habe, die jedoch im Ganzen nur 20 Stimmen zu führen gehabt hätten. Denn jedes der beyden Stifte habe zwey, die Stadt Lüneburg drey, die Stadt Uelzen zwey und die Stadt Celle zwey Deputirte zum landschaft-

lichen Collegio senden durften, deren Stimmen jedoch nicht viritim, sondern nur curiatim gezählt wären, so daß für jedes Stift und jede Stadt nur eine Stimme in Anrechnung gebracht worden wäre. Zur vollständigen Geschichts-Erzählung gehöre nun nothwendig, daß dieß in dem Gutachten mit aufgenommen würde, welchem zu Folge im Entwurfe das Wort: Mitglieder — hier im Eingange in — Stimmen — umgeändert, und hinter die Worte: — drey Städte-Deputirte — gesetzt wurde:

> obgleich das Stift Bardowick zwey, das Stift Ramelsloh zwey, die Stadt Lüneburg drey, die Stadt Uelzen und Celle jede Stadt zwey Deputirte senden durfte, die jedoch jederzeit nur curiatim ihre Stimmen abzugeben hatten.

Zu dem Theile des Gutachtens, wo auf die Bewilligung des bisherigen Gehalts ad 150 Thlr. Cassen-Münze für die Ritterschafts-Deputirte angetragen wird, machte

der Herr Protosyndicus Küster bemerklich, daß hier zwar angeführt sey, die in der Minorität sich befunden habende Mitglieder hätten in einem solchen Antrag nur unter der Bedingung ihre Zustimmung geben wollen, wenn auch jedem Deputirten der Stifte und Städte zum landschaftlichen Collegio ein gleicher Gehalt ad 150 Thlr. zugesichert würde. Allein im Collegio habe diejenige Majorität, welche sich für den Antrag auf Fortdauer des Gehalts für die Ritterschafts-Deputirte erklärt gehabt habe, bislang noch gar nicht darüber geäußert: ob denn überall nicht auf einen gleichen Gehalt der Deputirte der Stifte und Städte angetragen werden solle? Er müsse wünschen, daß hierüber eine Abstimmung stattfinden möge, damit man erfahre, was die Meynung des Collegii über diesen Antrag sey? vorzüglich, da er am 24ten April d. J. schon darauf angetragen gehabt, der Gegenstand aber bis zur gegenwärtigen Wiederversammlung ausgesetzt sey.

Herr Landrath v. d. Wense. Er halte das Verhältniß nicht für gleich, könne also für den befraglichen Gegenstand nicht stimmen. Die Ritterschafts-Deputirten hätten bislang als solche Gehalt bekommen, die Deputirte der Stifte und Städte aber als solche nicht. Mit dem Herkommen könne man also einen solchen Antrag nicht rechtfertigen, und könne voraussehen, daß er deshalb die Königliche Zustimmung nicht erhalten werde. Im Gegentheile könnte er zur Folge haben, daß man dann auch den Antrag auf die Besoldung der Ritterschafts-Deputirte um so mehr zurückweisen werde. Die Ritterschafts-Deputirte hätten außer ihrer Beywohnung des landschaftlichen Collegii noch manche andere Geschäfte, welche zeitraubend und mit Kosten verknüpft wären, weshalb es billig, daß ihnen dafür Entschädigung werde. Der Cantons-Verfassung halber könne man die Ritterschafts-Deputirte nicht entbehren, und ohne Gehalt könne man ihre desfallsigen Dienstleistungen doch nicht füglich verlangen.

Herr Vice-Präsident v. d. Wense äußerte sich auf gleiche Weise, und machte noch besonders bemerklich, daß der Gehalt für die Ritterschafts-Deputirte nicht deshalb auch für die Zukunft in Antrag gebracht werden solle, weil sie Mitglieder des landschaftlichen Collegii bleiben sollten, sondern wegen ihrer Function als Ritterschafts-Deputirte selbst. Als Mitglieder der Stifte und der Magistrate hätten die in Frage stehenden Deputirte auch Remunerationen zu beziehen, welche auf die Beywohnung des landschaftlichen Collegii keinen Bezug hätten. Wenn man gegenwärtig auf einen Gehalt antragen wollte, der bislang nicht stattgefunden habe, so werde wahrscheinlich die Folge seyn, daß

man auch den bisher stattgefundenen Gehalt der Ritterschafts-Deputirte verweigern werde.

Bey der nun hierauf erfolgten Abstimmung erklärten sich Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director, die Herren Landrath v. d. Wense, Landrath v. Weyhe, Ritterschafts-Deputirte v. Harling, Ritterschafts-Deputirte Drost v. d. Wense, Ritterschafts-Deputirte Legations-Rath von Dannenberg, Vice-Präsident v. d. Wense, Drost v. d. Wense aus Fallingbostel, Subsenior Freyherr v. Hammerstein gegen den Antrag;

der Herr Amts-Assessor Böhmer, Protosyndicus Küster, Prätor Klink und die Herren Deputirte der Stadt Celle aber für denselben, nach welcher Abstimmung also der Antrag per majora abgelehnt war.

Rücksichtlich der Wahl eines Landsyndici wurde bemerklich gemacht, daß man nur über das Verfahren hinsichtlich seiner Instruction und Beeidigung einstimmig gewesen sey, keineswegs aber rücksichtlich der Frage: von wem die Wahl geschehen solle? Dieser Passus des Gutachtens müsse also nothwendig dahin eine Abänderung erleiden, daß man die Meynung der Majorität und Minorität auch hier, gleichwie bey anderen Puncten geschehen sey, im Gutachten aufnehme.

Es wurde diesem gemäß also folgende Fassung beliebt:

„b) die Wahl eines Landsyndici ist der Meynung der Majorität nach dem Landraths-Collegio allein zu überlassen, indem dasselbe solche auch bisher verfassungsmäßig allein zu vollziehen gehabt hat, obgleich die Minorität theils dafür gehalten, daß solche vom landschaftlichen Collegio, theils, daß solche, wie die Oberappellations-Raths-Wahl vollzogen werden müsse, indem die Geschäfte desselben der ganzen Landschaft gewidmet wären. Uebrigens ist man einstimmig des Dafürhaltens, daß ꝛc.“ wie nun im Entwurfe folgt.

Wie nun zum Entwurfe des Gutachtens keine weitere Erinnerungen gemacht würden, ist solcher nach Einschaltung obiger Abänderungen genehmiget und signirt worden.

3.

Der Herr Protosyndicus Küster wünschte zu vernehmen, ob demnächst Mittheilungen über die Beschlüsse der Ritterschaft hinsichtlich der Einrichtung der von ihr zu vollziehenden Wahlen künftiger Wahldeputirte an das landschaftliche Collegium geschehen würden. Bekanntlich wären dergleichen Mittheilungen bey Gelegenheit der Bestimmung, wie ein Schatzrath des Königreichs gewählt werden solle, rücksichtlich der von der Ritterschaft zu solchem Behufe zu erwählenden 12 Wahldeputirte dem allgemeinen Landtage geschehen.

Herr Landrath v. d. Wense. Seiner Meynung nach werde es keinem Bedenken unterworfen seyn, eine Mittheilung der Art zur Nachricht zu machen.

Hiemit ist die heutige Sitzung und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

396.

„Des landschaftlichen Collegii und der demselben für dasmal Zugeordneten Gutachten über die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii, die Ausübung der Wahlen und Ausmittlung der zum allgemeinen Landtage zuzulassenden gutsherrnfreyen Grundbesitzer," vom 16. Juni 1829.

Dem uns in der Sitzung des allgemeinen Landtags vom 18ten October vor. J. gewordenen Auftrage gemäß, haben wir die drey Gegenstände nemlich:

1. die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii,
2. die Ausübung der landschaftlichen Wahlen,
4. die Ausmittelung der zum allgemeinen Landtage zuzulassenden gutsherrnfreyen Grundbesitzer,

in nähere Erwägung und Berathung gezogen, und beehren uns, im Nachfolgenden das Resultat unserer Bemühungen vorzulegen.

Ad 1.

Die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii betreffend,

dürfen wir hier zuvörderst bemerken, daß solches Collegium vormals aus 20 Stimmen bestand, nemlich:

aus dem Landschafts-Director, acht Landräthen, zwey Schatzräthen, vier Ritterschafts-Deputirten, zwey Stifts-Deputirten und drey Städte-Deputirten,

obgleich das Stift Bardowick zwey, das Stift Ramelsloh zwey, die Stadt Lüneburg drey, die Stadt Uelzen und Celle, jede Stadt zwey Deputirte senden durfte, die jedoch jederzeit nur curiatim ihre Stimme abzugeben hatten.

Nach dem Vorschlage des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 19ten October 1818 und Declaration vom 27ten May 1819 ist die Zahl der Mitglieder, woraus das landschaftliche Collegium bestehen solle, nicht ganz klar ausgedrückt. Es heißt nemlich:

ein Landschafts-Director, vier Landräthe, ein Deputirter der Stifter Bardowick und Ramelsloh, ein Deputirter der Stadt Lüneburg und der bisherigen städtischen Schatz-Deputirten.

Hier ist der Ausdruck: ein Deputirter der Stifter Bardowick und Ramelsloh, wörtlich genommen eben so dunkel, als der Ausdruck: und der bisherigen städtischen Schatz-Deputirten. Denn die Worte: ein Deputirter der Stifter Bardowick und Ramelsloh, kann eben so gut dahin erklärt werden, daß beide Stifter zusammen nur einen Deputirten absenden sollen, als daß von jedem Stifte ein Deputirter zugelassen werden solle.

Weil aber die Declaration vom 27ten May 1819, worin jener Ausdruck enthalten, auf diesseitige Vorstellung gegen die Königliche Proposition vom 19ten October 1818, in welcher die Stifte ganz übergangen waren, erfolgt ist, und in der landschaftlichen Reclamation auf Beybehaltung der verfassungsmäßigen Concurrenz angetragen war, welche als vollkommen wohlbegründet und angemessen ausdrücklich in der besagten Declaration gebilliget worden: so sind wir des Dafürhaltens, daß von jedem Stifte ein Depntirter hat zugelassen werden sollen.

Rücksichtlich der städtischen Schatz-Deputirten redet die Königliche Proposition offenbar in plurali, und da nur den Städten Uelzen und Celle eine Concurrenz beym hiesigen vormaligen Landschatz-Collegio zustand; so hat sie

wohl dahin gehen sollen, daß jede dieser beyden Städte einen Deputirten im künftigen landschaftlichen Collegio haben solle.

Der Zweifel über diese Auslegung beruhet jedoch in dem Ausdrucke: bisherigen. Bisher hatten beide Städte nur einen Schatzverordneten dergestalt, daß jede derselben nur abwechselnd einen auf Dienstzeit dazu ernennen konnte. So lange der von der Stadt Uelzen lebte oder im Dienste der Stadt war, konnte keiner von der Stadt Celle dazu ernannt werden, und so umgekehrt. Siehet man also auf das Bisherige: so kann nur einer zur Zeit von einer dieser beyden Städte zugelassen werden.

Wir sind inzwischen der Meinung, daß nach dem gebrauchten plurali jeder Stadt ein Deputirter zum Collegio hat gestattet werden sollen, und somit würde die Königliche Proposition 10 Stimmen, also grade die Hälfte der vormaligen Zahl, in sich fassen, nemlich:

> einen Landschafts-Director, vier Landräthe, zwey Deputirte der Stifter und drey Deputirte der Städte.

Nach Ansicht der Majorität wird die Concurrenz der Ritterschaft bey diesem Collegio durch eine solche Zusammensetzung zu sehr beschränkt, und nur ihr allein an den bisherigen Mitwirkungen ⅔ entzogen, während dessen die Stifte und Städte ihre volle Concurrenz in ausgedehnterer Maaße erhalten sollen. Ein Grund, warum die Ritterschaft allein einen solchen Verlust bisheriger verfassungsmäßiger Gerechtsame erleiden solle und müsse, ist nicht angegeben, und läßt sich noch weniger errathen.

Die in der Minorität sich befunden habenden Mitglieder haben zwar dafür gehalten, daß die Königliche Proposition um so mehr Beyfall verdiene, als sie das bisherige Uebergewicht der Ritterschaft auf ein dem Gleichgewichte sich näherndes Verhältniß reducire, und somit angemessen erscheinen müsse.

Inzwischen hat solches die in der Majorität sich befunden habenden Mitglieder, obgleich zwey derselben über die in Antrag zu bringende Zahl der annoch zuzulassenden Deputirten der Ritterschaft mit der übrigen Majorität nicht einverstanden waren, nicht vermögen können, von der Ueberzeugung zurückzugehen, daß man in eine solche Verminderung der ritterschaftlichen Concurrenz nicht einwilligen könne, und auch nicht dürfe.

Die letzt gedachten beyden Mitglieder hielten dafür, daß man auf eine Verstärkung des Collegii durch acht Ritterschafts-Deputirte, und zwar aus jedem Canton zwey antragen müsse, wodurch das verfassungsmäßige Verhältniß einigermaaßen erhalten würde, obgleich dabey doch 2 Stimmen gegen die Vorzeit Verlust wären.

Die Majorität beschränkt sich jedoch aus dem Grunde, daß man etwas mehr nachzugeben gezwungen seyn werde, und die bisherigen vier Ritterschafts-Deputirte der Canton-Verfassung halber ganz unentbehrlich, ihre Theilnahme an den Verhandlungen des Collegii auch in mehreren Hinsichten dem Ganzen sehr ersprießlich, weil sie dadurch in steter näherer Kenntniß der Angelegenheiten des Fürstenthums verblieben, auf den Antrag

> daß man auf die Zulassung der 4 Ritterschafts-Deputirten zum landschaftlichen Collegio fest beharren und deßhalb Vorstellung an Königliches Ministerium machen möge.

Obgleich ferner einige Mitglieder sich hinsichtlich der Deputirten von den Stiften und Städten dahin, daß solche respective 2 und 3 seyn sollten, nur unter der Bedingung ausgesprochen haben, daß entweder 4 oder 8 Ritterschafts-Deputirte würden zugelassen werden: so hat sich die Majorität dahin vereiniget, daß man

1 Deputirten des Stifts Bardowick, 1 des Stifts Ramelsloh, 1 der Stadt Lüneburg, 1 der Stadt Uelzen und 1 der Stadt Zelle

als zum landschaftlichen Collegio berufen ansehen möge, und richtet darauf hiemit ihren Antrag.

Wie jedoch von Seiten gesammter Landschaft unterm 14ten May 1821 bey dem Königlichen Ministerium darauf angetragen ist, daß man auch einen Deputirten der gutsherrnfreyen Grundbesitzer dem landschaftlichen Collegio zuordnen möge: so wird, weil vom Königlichen Ministerio auf jenen Vortrag noch überall keine Antwort erfolgt ist, darauf noch zur Zeit zu beharren seyn, wenn gleich die ganze Angelegenheit dieser Grundbesitzer noch nicht zur Ausführung gebracht ist.

Nach Ansicht der Majorität unterzeichneter Mitglieder würde also das künftige landschaftliche Collegium bestehen müssen, aus

1 Landschafts-Director, 4 Landräthen, 4 Ritterschafts-Deputirten, 2 Stifts-Deputirten, 3 Städte-Deputirten, und 1 Deputirten der gutsherrnfreyen Grundbesitzer,

mithin aus 15 Personen.

Was die Remuneration dieser künftigen Mitglieder anlangt: so ist man einstimmig der Meinung, daß die Königl. Proposition, nach welcher der Gehalt

eines Landschafts-Directors . . . . 850 Rthlr. Cassen-Münze,
der Gehalt der beiden ältesten Landräthe für jeden 600 " " "
und der beiden jüngsten Landräthe für jeden . . 400 " " "

bestimmt werden solle, anzunehmen sey, und richtet auf gleiche Aeußerung hiemit den Antrag.

In Betreff der 4 Ritterschafts-Deputirten ist die Majorität, obgleich die in Minorität sich befunden habenden Mitglieder nur unter der Bedingung ihre Zustimmung gegeben haben wollten, wenn jedem Deputirten der Stifte und Städte ein gleicher Gehalt zugesichert würde, der Meinung, daß man bey Königlichem Ministerio

auf Bewilligung des bisherigen Gehalts ad 150 Rthlr. Cassen-Münze für jeden Ritterschafts-Deputirten antragen müsse,

und stellt dieß der Erwägung des allgemeinen Landtages um so mehr hiemit anheim, als die Ritterschafts-Deputirten rücksichtlich der Cantons-Verhältnisse, manche Abhaltungen und Auslagen hätten, wofür kein Ersatz geleistet werde.

Außerdem müssen wir einstimmig unsern Antrag dahin richten:

daß man bey Königlichem Ministerio auf Bewilligung täglicher Diäten ad 3 Rthlr. Conventions-Münze für jedes Mitglied des landschaftlichen Collegii ohne Unterschied nachsuchen möge,

weil die Besoldungen doch eigentlich nicht für die nothwendigen Kosten, welche behuf Beywohnung der Sitzungen des landschaftlichen Collegii aufgewandt werden müßten, bestimmt seyn könnten, vorzüglich da an Reisekosten nichts vergütet werde.

In Betreff der dem landschaftlichen Collegio in Zukunft zu überweisenden Geschäfte sind wir einstimmig des Dafürhaltens:

daß für solches in Zukunft alle landschaftliche Gegenstände und Geschäfte, welche bisher den verschiedenen landschaftlichen Collegien obgelegen haben, gehören müssen, jedoch mit ausdrücklichem Ausschlusse derjenigen, welche der Natur der Sache nach, als ausschließlich dem Interesse eines einzelnen Standes angehörig zu betrachten, auch aus diesem Grunde bisher der Verwaltung eines einzelnen Standes überwiesen worden, und ferner überwiesen bleiben sollen,

Eine genauere Bezeichnung oder Ziehung einer schärferen Gränzlinie ist nicht möglich, weil nicht alle Geschäfte einzeln aufgezählt werden können. Es dürfte diese allgemeine Bezeichnung aber auch hinreichend, und zur Vermeidung künftiger etwaiger Mißverständnisse nothwendig seyn, und deshalb richten wir hiemit unsern Antrag dahin, daß obiger Grundsatz ausgesprochen werden möge.

Ad 2.

Die Ausübung der landschaftlichen Wahlen betreffend: so ist

1. wegen der Wahl eines Schatzraths des Königreichs bekanntlich unterm 19ten Januar 1826 beym Königlichen Ministerio in einem ausführlichen Vortrage darauf angetragen worden, daß solche durch 20 Virilstimmen, nemlich

durch den Landschafts-Director, die 2 ältesten der anwesenden Landräthe, 12 besondere Wahldeputirte der Ritterschaft, 2 Stifts-Deputirte und 3 Städte-Deputirte vollzogen werden solle.

Wir haben mit Ausnahme eines Mitgliedes, des Dafürhaltens seyn müssen, diesen Gegenstand keiner neuen Berathung für jetzt unterziehen zu dürfen, weil die allgemeine Landschafts-Versammlung sich darüber bereits **definitive** ausgesprochen, und das Königliche Ministerium auf den desfallsigen Vortrag noch nicht geantwortet hat.

2. Ueber die Wahl eines Landschafts-Directors, Ausreuters, Landraths und Ritterschafts-Deputirten

sind wir einstimmig der Meynung, daß, da solche lediglich **ex gremio** der Ritterschaft verfassungsmäßig zu wählen sind, diese Wahlen lediglich der Ritterschaft verbleiben, und nicht an das landschaftliche Collegium übergehen dürfen. Wie sie einzurichten und vorzunehmen seyn sollen, würde daher den Berathungen der Ritterschaft unter sich allein vorzubehalten seyn, und dürfen wir einer Aeußerung über diese unsere Ansicht entgegen sehen.

3. Die Wahl eines Oberappellations-Raths, Justitzraths, und Landes-Oeconomieraths

wird unsers einstimmigen Dafürhaltens nach an das landschaftliche Collegium zu überweisen seyn, indem sie verfassungsmäßig demselben bislang auch zugestanden hat. Ob aber demselben allein solche zu überlassen, oder behuf der Vollziehung noch 4 andere Mitglieder der Ritterschaft jedesmal zugeordnet werden sollten, darüber sind die Meinungen verschieden gewesen.

Die in der Minorität sich befunden habenden Stimmen sind dahin gegangen, daß, wenn das künftige landschaftliche Collegium nur aus so viel Mitgliedern bestehen werde, als die Königliche Proposition enthält, dann noch 4 Wahldeputirte aus der Ritterschaft zur befraglichen Handlung zugelassen werden sollten. Würden aber die 4 Ritterschafts-Deputirte dem Collegio als stete Mitglieder zugeordnet werden, dann müßten die befraglichen Wahlen auch nur allein vom Collegio ohne weitere Zuordnung besonderer Wahldeputirte vollzogen werden.

Die Meinung der Majorität gehet hingegen dahin, daß, da früherhin eine stärkere Concurrenz der Ritterschaft im landschaftlichen Collegio also auch bey solchen Wahlen stattgefunden habe; diese durch die Zulassung von 4 Ritterschafts-Deputirten zum Collegio nicht hinreichend bey dem Wahlgeschäfte ersetzt werde, es um die verfassungsmäßigen Rechte einigermaaßen aufrecht zu erhalten nothwendig sey, behuf Wahlen dieser Art noch besonders 4 Wahldeputirte der Ritterschaft, über deren Creirung sich selbige dann allein zu berathen haben werde, zuordnen zu lassen, worauf dann hiemit der Antrag zur Beschlußnahme gerichtet wird.

4. **In Betreff der Wahl des Personals bey der Brandcasse** sind wir einstimmig der Meynung, daß, da der Gegenstand dem landschaftlichen Collegio künftig zustehen soll, die Wahl der anzustellenden Personen solchem Collegio auch überlassen bleiben möge, und tragen

auf Genehmigung dieser Ansicht hiemit an.

5. **Ueber die Wahl eines Land-Commissarii**

haben wir uns, mit Ausnahme von 2 Stimmen, dahin ausgesprochen, daß solche dem Landraths-Collegio allein zu überlassen sey, indem sie verfassungsmäßig demselben bisher allein zugestanden hat, und die Stelle ohne Gehalt, mithin an sich oftmals nicht einmal einen Liebhaber finde. Wir tragen daher

auf die Genehmigung dieser Ansicht an.

6. **die Wahl eines Landsyndici**

ist, der Meinung der Majorität nach, dem Landraths-Collegio allein zu überlassen, indem dasselbe solche auch bisher verfassungsmäßig allein zu vollziehen gehabt hat, obgleich die Minorität theils dafür gehalten, daß solche vom landschaftlichen Collegio, theils daß solche wie die Oberappellationsraths-Wahl vollzogen werden müsse, indem die Geschäfte desselben der ganzen Landschaft gewidmet wären. Uebrigens ist man einstimmig des Dafürhaltens, daß in Zukunft des Landsyndici Instruction im landschaftlichen Collegio zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt und die Beeidigung im Collegio selbst vorgenommen werde. Wir tragen daher

auch wegen Genehmigung dieser gutachtlichen Meinung hiemit an.

7. **Rücksichtlich der Wahlen eines landschaftlichen Registrators, Copiisten und Pedells**

sind wir, mit Ausnahme einer Stimme, des Dafürhaltens, daß solche forthin, wie bisher, allein dem Landraths-Collegio zu überlassen seyn möchten, indem dem ganzen landschaftlichen Collegio hinsichtlich der Wahl dieser Personen kein besonderes Interesse so nahe liegen könne, als in mehrerer Hinsicht jenem, und dürfen daher der Genehmigung dieses gutachtlichen Dafürhaltens entgegen sehen.

Ad 3.

Die Ausmittelung der zum allgemeinen Landtage zuzulassenden gutsherrnfreyen Grundbesitzer

anlangend müssen wir bemerken, daß, nach den diesen Gegenstand betreffenden Acten, unterm 14ten May 1821 darüber bereits ein Vortrag der allgemeinen Landschaft des hiesigen Fürstenthums an das Königliche Ministerium abgegangen ist. Ein Verzeichniß, in welchen Ortschaften dergleichen namentlich belegen sind, befindet sich bey den Acten nicht, weshalb wir außer Stande sind darüber gegenwärtig etwas zu äußern. Man hat sich damals vielmehr nur darauf beschränkt, im allgemeinen 9 Districte, und die Anzahl der Höfe von 50 und 100 Morgen gutsherrnfreyen Grundbesitzes in jedem abgetheilten Bezirke anzugeben, wornach

1. in den Aemtern Ahlden, Fallingbostel, Soltau, Rethem, Winsen a. d. Aller, Hermannsburg, Bergen und Walsrode
   15 Höfe zu 50 Morgen, 10 Höfe zu 100 Morgen.
2. In der Amtsvoigtey Ilten
   25 Höfe zu 50 Morgen, 3 Höfe zu 100 Morgen.
3. Im Amte Burgdorf, Eßel, Bißendorf und Burgwedel
   21 Höfe zu 50 Morgen, 3 Höfe zu 100 Morgen.
4. In der Amtsvoigtey Eicklingen, Isenhagen, Celle, Beedenbostel, Gifhorn, Meinersen, Fallersleben, Bodenteich und Knesebeck
   9 Höfe zu 50 Morgen, 2 Höfe zu 100 Morgen.

5. Im Amte Bütlingen, Scharnebeck und den Gerichten Lüdersburg und Obermarschacht
   29 Höfe zu 50 Morgen, 19 Höfe zu 100 Morgen.
6 Im Amt Harburg, Moisburg und Gericht Lauenbrück
   54 Höfe zu 50 Morgen, 2 Höfe zu 100 Morgen.
7. Im Amte Wilhelmsburg
   16 Höfe zu 50 Morgen, 1 Hof zu 100 Morgen.
8. Im Amte Winsen a. d. Luhe
   51 Höfe zu 50 Morgen, 109 Höfe zu 100 Morgen.
9. Im Amte Lüne, Bleckede, Garze, Medingen, Oldenstadt, Hitzacker, Dannenberg, Lüchow, Neuhaus, Schnackenburg und Wustrow, auch Gericht Gartow, Brese, Wehningen und Preten
   12 Höfe zu 50 Morgen, 3 Höfe zu 100 Morgen, enthalten sind.

Es ist vorgeschlagen, daß jeder dieser 9 Distrikte 3 Wahldeputirte durch absolute Mehrheit der Stimmen erwählen solle, welche 27 Wahldeputirte alsdann 9 Deputirte zur Provinzial-Stände-Versammlung, 1 Deputirten zum landschaftlichen Collegio, und 2 Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung in Hannover entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen qualificirten gutsherrnfreyen Grundbesitzern, das heißt, die 50 oder 100 Morgen Grundbesitz hätten, auf eine Dauer von 6 Jahren erwählen sollten.

Auf diesen Vortrag ist jedoch bislang vom Königlichen Ministerio keine Erwiederung erfolgt, weshalb wir auch dafür haben halten müssen, uns auf diesen actenmäßigen Auszug beschränken zu dürfen.

Celle am 16ten Juny 1829.

Das landschaftliche Collegium des Fürstenthums Lüneburg und die demselben wegen der vorstehenden Gegenstände Zugeordnete

L. v. Plato. v. d. Wense. W. v. Wehhe. G. v. Harling. F. v. Dannenberg. v. Wense. v. d. Wense. L. v. Hammerstein. Böhmer. G. A. Klinck. W. J. H. Schwarz.

397.

Protocoll des ritterschaftlichen Collegii vom 16. Juni 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 16ten Juny 1829.
Im ritterschaftlichen Deputations-Collegio.

Gegenwärtig waren die Herren: Se. Excellenz, der Landschafts-Director von Plato, Landräthe von der Wense und von Wehhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Drost von der Wense und Legations-Rath von Dannenberg, Vice-Präsident von der Wense, Ober-Appellations-Rath Graf von Kielmansegge, Drost von der Wense aus Fallingbostel. Der Herr Justizrath von Bothmer hatte sein Nichterscheinen bei Sr. Excellenz entschuldigt.

Die heutige Sitzung wurde mit Verlesung der Sessions-Protocolle vom 24ten, 25ten und 27ten April d. J. eröffnet, und darauf

zur Prüfung des Entwurfs zu einem künftigen Wahlreglement

geschritten.

Ad art. 1.

wurde die Fassung des 1. §. dergestalt zu ändern beliebt, daß man statt des Ausdrucks:

— bey der Vorschrift des Kloster-Recesses es bewenden zu lassen —

substituirte: — nach Anleitung des Kloster-Recesses — weil der besagte Receß die Zahl der zum Ausreiter zu präsentirenden Subjecte ausdrücklich 3 oder 4 erfordere, hier man sich aber auf 2 bis 3 beschränkt habe.

In fine dieses Artikels wurde die Fassung folgendermaßen bestimmt:

die Convocation zur Wahl und die Direction beym Wahlacte besorgt hinsichtlich der Wahl eines Landschafts-Directors der älteste Landrath im Dienste, rücksichtlich der Wahl eines Ausreuters aber der Landschafts-Director.

Ad art. 2.

in fine wurden die Worte: nach deren Eingang ꝛc. gestrichen und statt dessen gesetzt:

worauf derselbe durch einen von Uns zu ernennenden Commissarium zu beeidigen ist,

weil auf diese Weise die Beeidigung bislang herkömmlich geschehen.

Ad art. 3.

wurde aus gleichem Grunde der Schlußsatz: nach Eingang ꝛc. gestrichen, und statt dessen gesetzt:

hiernächst durch einen von Uns zu ernennenden Commissarium beeidigt.

Ad §. 7.

Hinter die Worte: 9. einen Deputirten der gutsherrnfreyen Grundbesitzer wurde hinzuzusetzen beliebt:

— wenn derselbe erwählt seyn wird —

weil ein solcher bislang noch nicht vorhanden, und es der Zukunft noch anheim stehe, ob er jemals werde gewählt werden.

Ad §. 12.

Damit nicht etwa Zweifel entstehe, wer unter den hier benannten Stimmberechtigten zu verstehen sey, fand man den Zusatz:

aus der Ritterschaft und freyen Grundbesitzern

um so nothwendiger, als man die Deputirte der Stifte und Städte, welche Instruction rücksichtlich der Wahlstimme herkömmlich annehmen müßten, nicht zu der befraglichen Erklärung verbinden könne.

Ad art. 15.

Im 2ten a linea wurde der Ausdruck:

landschaftlichen Collegio

in die Worte:

ritterschaftlichen Deputatorum-Collegio

verwandelt, weil der hier in Frage stehende Gegenstand gar nicht zum Bereiche des landschaftlichen Collegii gehöre.

Im Schlußsatze des Entwurfs wurde der Eingang: Wir befehlen und gebieten hiermit, daß — gestrichen und statt dessen gesetzt:

— Wie nun die Vorschriften Unserer —

und am Schluß:

so wird Unsere Verordnung vom 5ten August 1774 hiemit für aufgehoben erklärt.

Als nun nichts weiter bey dem Entwurfe zu bemerken gefunden wurde, ist solcher nach Einschaltung der vorgedachten Abänderungen genehmiget und signirt worden, worauf denn die Sitzung und dieses Protocoll geschlossen ist. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung:
F. Vogell.

398.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung vom 17. Juni 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 17ten Juny 1829.
Auf allgemeinem Landtage.

Gegenwärtig waren die Herren: Sr. Excellenz, der Landschafts-Director von Plato, Erblandmarschall von Meding, Landräthe von der Wense und von Weyhe, Ritterschafts-Deputirte von Harling, Drost von der Wense und Legationsrath von Dannenberg, Hauptmann von Bothmer auf Schwarmstedt, Lieutenant von Bothmer auf Gilten, von Reiche allda, Geheime Legations-Rath Freyherr Grote, Schatzrath von Schrader, Hauptmann von Bothmer zu Ebstorff, Land-Commissair von Weyhe, Schloßhauptmann Freyherr von Marenholz, Obristlieutenants von Hodenberg auf Grethem und von Hodenberg in Celle, Rittmeister von Hodenberg noie patris Landcommissairs von Hodenberg zu Hudemühlen, Ausreuter Obrist von dem Knesebeck, Amtsassessor von dem Knesebeck, Vice-Präsident von der Wense, O.-A.-Rath Graf von Kielmansegge, O.-A.-Rath von Lenthe, Justiz-Rath von der Wense, Präsident von Beulwitz, Vice-Oberstallmeister von Spörken, Assessor von Harling, Drost von der Wense zu Fallingbostel, Obristlieutenant von Behr zu Kl. Häuslingen, Bergamts-Assessor von Laffert noie patris, Generalmajor von Estorff, Lieutenant von Estorff, Amts-Assessor von Estorff, Graf von Bernstorff, Landrath von Möller, Drost von Honstedt, Land-Commissair von Honstedt, Justizrath von Bülow, Rittmeister von Plato, Gutsbesitzer Ehlermann auf Böhme, Gutsbesitzer Ebeling auf Gr. Häuslingen, Schulze aus Sülze als Rabescher Vormund, Diedrichs von Klötzenhoff, Runge auf Bethem, Oberhauptmann von dem Bussche, Oberhauptmann von der Decken, Gutsbesitzer Meyer aus Weesen und Meyer aus Nienhagen, Subsenior Freyherr von Hammerstein wegen des Stifts Bardowick, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Ramelsloh, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Bürgermeister Carstens und Stadtsyndicus Schwarz wegen der Stadt Celle, Assessor Bahr wegen der Stadt Harburg.

Nachdem in Gefolge des unterm 14ten May d. J. erlassenen Convocations-Schreibens die nebenbemerkten Herren sich allhier eingefunden hatten, eröffnete Se. Excellenz, der Herr Landschafts-Director den Landtag mit folgender Anrede;

Hoch- und Höchstzuverehrende Herren!

Ich halte mich verpflichtet, Ihnen meine hochzuehrende, hier gegenwärtigen Herren Mitstände, meinen verbindlichsten Dank, sich anhero bemühet zu haben, um so lebhafter zu erkennen zu geben, als wir uns heute im Laufe des Jahres zum zweitenmale zu einem allgemeinen Landtage allhier versammelt befinden. Das unerwartete und traurige Ereigniß, nach welchem die Landschaft das frühzeitige Ableben des weiland Herrn Landraths Freyherrn von Marenholz, eines allgemein von uns so geschätzten und unvergeßlichen Mitstandes zu beklagen hat, macht die unverweilte Wahl eines Commissairs in der combinirten Grundsteuer-Commission der hiesigen Provinz nothwendig. Dieser Gegenstand, so wie die beiden anderen in meinem Einladungsschreiben vom 14ten May a. c. namhaft gemachten stehen zur Erledigung bevor, welche ich mir die Ehre nehme, nach ihrer hohen Wichtigkeit, meinen hochzuverehrenden Herren Mitständen zu

deren einsichtsvoller Erwägung und Beschließung zu empfehlen. Indem zu diesem Zwecke der heutige allgemeine Landtag von mir eröffnet wird, ersuche ich den Herrn Erblandmarschall von Meding, in dieser Qualität die Direction des Geschäfts verfassungsmäßig gefälligst übernehmen zu wollen.

Der Herr Erblandmarschall von Meding übernahm darauf das Directorium, und forderte zuvörderst diejenigen zur Beybringung ihrer Legitimation auf, welche zum erstenmal allhier erschienen wären.

(Folgen eine Reihe von Legitimationen.)

1.

Als diese Gegenstände erlediget, hielt der Herr Erblandmarschall von Meding folgende Anrede:

Höchst- und Hochzuehrende Herren!

Die traurige Veranlassung, welche es nothwendig gemacht hat, eine Versammlung der Landschaft auf heute zusammen zu berufen, um die durch den Tod eines so allgemein hochgeschätzten Mitgliedes unsers Landraths-Collegii erledigte Stelle eines Grundsteuer-Commissairs hiesiger Provinz sofort zu ersetzen, hat gewiß allgemein traurige Empfindungen und die herzlichste Theilnahme erweckt, und ist als ein empfindlicher Verlust für die Provinz anzusehen, da der theure Entschlafene mit dem herzlichsten Willen das Beste des Vaterlandes zu befördern, auch dazu die erforderlichen Kenntnisse mit ausdauerndem Fleiße und Betriebsamkeit verband, und noch in der Blüthe seines Lebens dem Vaterlande noch viele Jahre recht nützliche Dienste zu leisten die schönste Hoffnung gab. Da wir die Wiederbesetzung der durch diesen Tod erledigten Stelle bey der Grundsteuer-Commission zum ersten heutigen Geschäfte machen, so lassen Sie uns das Andenken dieses lieben Verewigten dadurch ehren, daß wir demselben einen Nachfolger geben, der seinen Verlust in diesem schwierigen Geschäfte ersetze. Ich ersuche die Wahlzettel anzufertigen und abzugeben.

Es wurden die Wahlzettel vom Unterzeichneten eingesammelt, und an den Herrn Erblandmarschall abgeliefert, welcher sie verlas, an Se. Excellenz, den Herrn Landschafts-Director, zur Nachsicht übergab, und vom Unterzeichneten angemerkt wurden.

Das Resultat bestand darin, daß

der Herr Land-Commissair von Honstedt . . . . . 16 Stimmen,
" " Austreuter, Obrist von dem Knesebeck . . 15 "
" " von Reiche auf Gilten . . . . 12 "
" " Land-Commissair von Weyhe . . . . 9 "
" " Ritterschafts-Deputirte, Legations-Rath von Dannenberg . . . . 1 "
" " Drost von Honstedt . . . . 1 "

erhalten hatte, mithin der Herr Landcommissair von Honstedt durch Mehrheit der Stimmen erwählt, und als solcher proclamirt wurde, und es sind hiernächst die Wahlzettel herkömmlicher Maßen verbrannt.

2.

Nach Beendigung dieses Geschäfts schritt man zur Berathung über die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii.

Hier wurde zuvörderst

das Gutachten des landschaftlichen Collegii und der demselben Zugeordneten vom 16ten hujus

verlesen.

Herr Erblandmarschall von Meding. Damals, wie auf die erste landesherrliche Eröffnung vom 19ten October 1818, daß das hiesige Landraths-

Collegium auf 4 Mitglieder heruntergesetzt werden solle, am 21ten November 1818 dahin landschaftlicher Seits geantwortet worden: die Stände bäten, daß über diesen Gegenstand möglichst bestimmte Anträge vorgelegt werden mögten, so enthalte die hierauf unterm 27ten May 1819 erfolgte Regiminal-Antwort, daß noch zur Zeit die Zahl der Landräthe, aus welcher das Landraths-Collegium künftig bestehen solle, noch nicht bestimmt werden könne, und deshalb die eintretenden Vacanzen vor der Hand unbesetzt bleiben mögten. Durch diese zweyte Erklärung sey die erste einigermaßen zurück genommen, wenigstens dieser erbetene möglichst bestimmtere Antrag noch nicht erfolgt, und da die übrigen Landschaften bisher ihre alte Verfassung behalten und alle entstehenden Vacanzen besetzen, so sehe er keinen dringenden Grund ein, um unsere bisherige, für das Wohl des Landes so wohlthätig bestandene Verfassung in ihren wichtigsten Puncten über den Haufen zu werfen, und selbst unserer Seits Anträge zur Zurücksetzung dieser Provinz gegen alle übrige zu machen, und sollte er glauben, daß wir uns auf die gerechte Forderung bis zur Zeit allgemeiner Verringerung des landschaftlichen Personals für den jetzigen Zeitpunct zu beschränken hätten.

Herr Ritterschafts-Deputirter, Drost von der Wense. Da er der Meynung sey, daß man die vormalige Zahl der Mitglieder beybehalten müsse, mithin auf 8 Landräthe zu bestehen habe, so sey er deshalb mit der Majorität des landschaftlichen Collegii in dessen Gutachten nicht einverstanden gewesen. Er halte dafür, daß die vormalige Zahl nothwendig, um alle Verhältnisse des provinziellen Interesses gehörig beachten, und, wo es erforderlich, die nöthigen Anträge machen zu können. Freylich würde man die früheren Besoldungen wohl nicht mit allen vormaligen Stellen verbunden erhalten können. Allein seines Bedünkens nach werde dies auch nicht erforderlich seyn. Man würde vielmehr die königlicher Seits zur Besoldung der Landräthe ausgesetzte Totalsumme ad 2000 Thlr. dergestalt vertheilen können, daß davon die 2 ältesten Landräthe jeder 500 Thlr., die 2 darauf folgenden jeder 400 Thlr. (erhielten), und die übrig bleibenden 200 Thlr. zu Diäten verwandt würden. Seiner Ansicht nach würden daher die jüngsten 4 Landräthe und die 4 Ritterschafts-Deputirten dann keinen Gehalt bekommen, sondern durch die Hoffnung des Heraufrückens entschädigt werden müssen.

Herr Drost von Hónstedt. Die alte Verfassung habe sich als wohlthätig für das hiesige Fürstenthum erwiesen, und somit sey kein Grund vorhanden, sie abzuändern. Er sey stets geneigter, das Alte zu behalten, als etwas Neues einzuführen. Eine Verminderung der Zahl der Landräthe und Ritterschafts-Deputirte im landschaftlichen Collegio könne er sich gar nicht gefallen lassen; nur dem künftigen Eingehen der Schatzrathsstellen wolle er sich nicht weiter entgegensetzen, vielmehr den obwaltenden Verhältnissen deshalb nachgeben, weil die Verwaltung eines Aerarii gegenwärtig nicht mehr vorhanden sey, und von den freien Grundbesitzern einer hinzukommen solle.

Herr OARath Graf von Kielmansegge. Es sey endlich Zeit, sich auf die Königliche Proposition vom 19ten October zu erklären, weil die Hindernisse nicht mehr obwalteten, weshalb man sie früherhin aufgeschoben habe. Die Grundsteuer-Angelegenheit sey jetzt soweit regulirt, daß man übersehen könne, wem die dabey vorfallenden Geschäfte obliegen sollten. Dieserhalb sey es jetzt weder rathsam noch thunlich, die begehrte Erklärung weiter zu verschieben. Die vormalige Zahl der Landräthe beyzubehalten, werde des Kostenpuncts halber nicht zu erreichen stehen. Um nun zu erhalten, was nach den Umständen möglich seyn mögte, müsse man etwas nachgeben. Er sey daher

der Meynung gewesen, und auch noch jetzt, daß man 4 Landräthe und 2 Schatzräthe gegen die Vorzeit aufgeben, aber verlangen möge, daß 8 Ritterschafts-Deputirte, nemlich 4 ordinarii und 4 extraordinarii zum landschaftlichen Collegio mit gleichem Gehalte angeordnet würden. Expectanzen halte er aus mehreren Rücksichten nicht angemessen.

Herr Erblandmarschall von Meding. Er halte es nicht für angemessen, sich mit einer Erklärung zu übereilen, indem sich noch nicht bewährt habe, ob die allgemeine Stände-Versammlung in Hannover sich für die Folge halten könne. Gehe solche ein, so würde dann durch eine jetzt abzugebende Erklärung präjudicirt werden.

Herr Justizrath von Bülow. Aus diesem letzten Grunde dürfte es rathsam seyn, die Antwort dergestalt abzugeben, daß dadurch keine Rechte ausdrücklich aufgegeben würden.

Herr Drost von der Wense zu Fallingbostel. Die Beybehaltung der vormaligen Anzahl scheine ihm nicht angemessen zu seyn, weil die vormaligen Geschäfte auch nicht mehr oblägen. Die Personenzahl eines Collegii müsse sich nach den zu bearbeitenden Geschäften richten, und daher in einem solchen Verhältnisse stehen, daß jedes Mitglied thätigen Antheil nehmen könne und müsse. Wie nun gegenwärtig die Geschäfte des landschaftlichen Collegii sich sehr vermindert hätten, so werde dadurch auch die Verminderung der Zahl der Mitglieder bedingt. Aus solchem Grunde habe er für die Ansicht der Majorität im vorliegenden Gutachten gestimmt. Stellen ohne Gehalt beyzubehalten, dafür könne er sich nicht erklären.

Herr Vicepräsident von der Wense. Alle übrigen Provinzen des Königreichs hätten eine Reduction ihrer vormaligen Verhältnisse erlitten, mithin werde man auch hier nicht ohne solche abkommen können. Jetzt könne also nur der Zweck festzuhalten seyn, der Landschaft von dem vormaligen Zustande zu erhalten zu suchen, was möglich sey. Dahin sey vorzüglich die Beybehaltung der Ritterschafts-Deputirten zu zählen, die man der Canton-Verfassung halber doch nicht entbehren könne. Stellen ohne Gehalt halte er nicht räthlich, noch weniger 8 Expectanten auf 4 Stellen, wo es sich nach längerem Zeitverlaufe immer noch fragen werde, ob der Expectant im Falle des Eintritts annoch dazu fähig sey. Die Königliche Proposition ganz abzulehnen, halte er für sehr gewagt, weil es leicht zur Folge haben könne, dann eine Entscheidung zu erhalten, die noch nachtheiliger ausfallen mögte. Er bekenne sich daher ganz zu dem Vorschlage der Commission.

Herr Schloßhauptmann, Freyherr von Marenholz. Bey der zuletzt geäußerten Furcht werde es auf die Frage ankommen, ob man denn gezwungen sey, die Einrichtung der Provinzial-Verfassung ganz der Willkühr des Landesherrn überlassen zu müssen, wo eine solche bereits früherhin bestanden habe.

Herr Oberappellations-Rath Graf von Kielmansegge. Die Wiener Congreß-Acte werde über diese aufgeworfene Frage die Entscheidung an die Hand geben. Inzwischen halte er dafür, daß es hier deren Untersuchung nicht bedürfe. Denn hier sey nicht die Rede von der Aufgebung eines Rechts, sondern einer gewissen Zahl. Diese Zahl sey factisch jetzt auch nur vorhanden. Wenn es aber außer Zweifel seyn dürfte, daß die Zahl der Mitglieder eines Collegii durch den Umfang der zu besorgenden Geschäfte bedingt werde, so mögte wohl in der Hinsicht die Proposition der Majorität im Gutachten hinreichend erscheinen, und es keinen Schaden bringen, wenn man sich für dieselbe beyfällig erkläre.

Herr Landrath von der Wense. Bekanntlich habe er sich bisher mehrfältig gegen die Abgabe einer Antwort auf die Königliche Proposition erklärt. Allein jetzt glaube er, daß der Zeitpunct nunmehr eingetreten sey, wo man einer Erklärung nicht länger Anstand geben dürfe, damit nicht noch mehr etwa verloren gehe. Wie nun ohne Nachgiebigkeit in einem Puncte die Erreichung eines andern wohl nicht möglich werden mögte, und er die Beybehaltung der Ritterschafts-Deputirten im landschaftlichen Collegio für nothwendig erachte, so erkläre er sich zur Majorität im Gutachten rücksichtlich der Zahl.

Herr Ausreiter, Obrist von dem Knesebeck. Er stimme dem vollkommen bey, indem nach den obwaltenden Verhältnissen nicht mit Hoffnung eines Erfolgs auf ein Mehreres angetragen werden könne.

Herr Landrath von Wehhe. Freilich werde gegenwärtig wohl etwas aufgegeben werden müssen. Inzwischen sey doch die Zahl von 4 Landräthen zu wenig, weil Fälle eintreten könnten, wo keine hinreichende Anzahl im Stande sey, an den Geschäften Antheil zu nehmen. Jetzt wären zwar 4 Landrathsstellen besetzt, allein nur 2 davon könnten thätigen Antheil nehmen, weil der 3. durch Krankheit und der 4. durch Abwesenheit verhindert werde. Er halte deshalb dafür, daß man auf die Zahl von 6 Landräthen bestehen müsse, und schlage solches hiemit vor.

Herr Amts-Assessor Böhmer. Er könne sich nur für die Annahme der Königlichen Proposition und Zugeständniß erklären, und zwar ohne alle fernere Erweiterung. Denn da der Wirkungskreis des Collegii gegen die Vorzeit sehr beschränkt worden, so folge von selbst, daß auch die Zahl der Mitglieder eingeschränkt werden könne und müsse. Der wichtigste Punct der Arbeiten sey wohl provinzielle Legislation, und da müsse die Zusammensetzung des Collegii von der Art seyn, daß alle Interessen gehörig gewahrt werden könnten. Dieserhalb müsse die Beschränkung der Zahl der Mitglieder aus der Ritterschaft eintreten, welche bislang ein zu starkes Uebergewicht gehabt habe, und die Stimmen der Stifte und Städte sich in der Minorität hätten verlieren müssen. Die Absicht sey, die Verhältnisse aller Einwohner zu erhalten zu suchen, und dieß sey ohne vollständige Repräsentation aller Stände im Gleichgewichte nicht möglich. Werde dieses nicht beobachtet, so werde die Organisation des Collegii gleich in seiner ersten Grundlage verdorben. Eine bisherige bloße Observanz könne hier keinen hinreichenden Grund abgeben, indem nicht die Rede von demjenigen sey, was früherhin gewesen, sondern davon, was in Zukunft stattfinden solle.

Herr Drost von Honstedt. Auf dem Grundbesitze ruheten die stärksten und stets fortdauernde Lasten, und daher müsse die Repräsentation hauptsächlich auf den Grundbesitz gestützt werden. Weil aber solcher nicht bey allen Ständen gleich, so könne auch nicht jedem Stande ein gleiches Gewicht eingeräumt werden.

Herr Amts-Assessor Böhmer. Der Grundbesitz könne nicht den ausschließlichen Maaßstab abgeben, weil nicht jeder einzelne Grundbesitzer soviel habe, um den Grundbesitz eines Stifts oder einer Stadt aufzuwiegen. Es zeige sich daher schon hiedurch, daß das gehörige Verhältniß nicht beobachtet sey, wenn die Stimme jenes der Stimme einer von den letzteren gleich gerechnet würde. Im Calenbergschen werde zum Beyspiel Curienweise gestimmt, und dieß sey dem Verhältnisse, seiner Ansicht nach, angemessen, weil dieß die Repräsentation der verschiedenen Stände darlege, und die Wahrnehmung des verschiedenen Interesse besser zu befördern vermögte, welches doch der Hauptzweck sey.

Herr Protosyndicus Küster. Diejenigen Gegenstände, welche vormals den landschaftlichen Collegien zur Bearbeitung obgelegen hätten, gehörten jetzt nicht mehr zu deren Geschäftskreise, und daher könne von der Vorzeit kein unabänderlicher Maaßstab für die Zukunft genommen werden. Vormals wären die Finanzen ein Hauptgegenstand gewesen, jetzt hätten die Provinzial-Landschaften die Steuern nicht mehr zu bewilligen. Wie die Verfassung der hiesigen Landschaft sich gebildet, könne nur durch ihre Handlungen nachgewiesen werden. Eine Convention über die Constituirung ihrer Collegien sey seines Wissens nicht vorhanden, und die Observanz schwankend. Der Landesherr habe in der Vorzeit oftmals nach seiner Auswahl einzelne Glieder der Stände zusammenberufen, und mit solchen unterhandelt, ohne daß dabey an eine ständische Berathung gedacht sey, oder genannt werden könne. Jetzt solle ein einziges landschaftliches Collegium gebildet werden, und da halte er die Königliche Proposition für den Verhältnissen angemessen. Er glaube nicht, daß eine Majorität bindend für die Minorität eine Verrückung des in der Königl. Proposition und nachträglichen Declaration enthaltenen Verhältnisses beschließen könne, weil die Ritterschaft jederzeit allhier durch ihre Zahl die Majorität bilden würde. Es würde vielmehr dann eine desfallsige Protestation und Itio in partes Platz finden müssen.

Herr Landrath von der Wense. Die Ritterschaft befinde sich unbestreitbar im Besitze einer Mehrzahl, und müsse er dem Anführen durchaus widersprechen, daß in der Königl. Proposition eine Gleichstellung der verschiedenen stimmberechtigten Corporationen anzutreffen sey. In selbiger wären die Stifte gar nicht enthalten, sondern erst auf desfallsige Vorstellung der Landschaft selbst sey die Zulassung derselben zum künftigen landschaftlichen Collegio zugestanden. Das ursprüngliche Verhältniß der Ritterschaft sey also in der Königl. Proposition selbst noch immer überwiegender gewesen, nemlich 5 zu 3. Man könne daher hier gar keine Veranlassung zu einer Itio in partes finden.

Nach einigen weiter vorgefallenen Aeußerungen stellte der Herr Erblandmarschall von Meding nachfolgende Fragen zur Abstimmung:

1. Will man anjetzt schon dem Königlichen Ministerio antworten?

welche durch eine überwiegende Majorität bejahet wurde.

2. Soll bey Königlichem Ministerio auf die Beybehaltung der früher bestandenen Verfassung angetragen werden?

welche von der ganzen Versammlung, mit alleinigem Ausschlusse des Herrn Erblandmarschalls, verneint wurde.

3. Soll ein Antrag auf Beybehaltung von sechs Landräthen gerichtet werden?

Majora erklärten sich verneinend, indem nur 18 Stimmen sich für diesen Antrag erhoben.

4. Soll auf Beybehaltung von acht Landräthen angetragen werden?

Nur 17 Stimmen erklärten sich dafür, weshalb auch diese Frage per majora abgelehnt war.

5. Soll die Königliche Proposition mit Einschluß der erfolgten Declaration wegen der Stifte angenommen werden?

Die Majorität entschied sich dergestalt gegen diese Frage, daß nur allein die Herren Subsenior, Freyherr von Hammerstein, Assessor Böhmer, Protosyndicus Küster, Prätor Klink, die Herren Deputirte der Stadt Celle, und der Herr Assessor Bahr sich für die Bejahung derselben erklärt hatten.

Diese Herren Deputirte der Stifte und Städte erklärten hierauf: daß, da sie sich bey dieser Abstimmung in der Minorität befunden hätten, und der

jetzige Gegenstand der Abstimmung lediglich jura partium betreffe, durch die Majorität nicht entschieden werden könne, sie sich also die besondere Wahrnehmung ihrer Rechte vorbehielten.

6. Soll bey den Landräthen hinzugesetzt werden: aus der Ritterschaft?

Majora erklärten sich dafür.

7. Soll ein Antrag auf Vermehrung der Landräthe dahin vorbehalten werden, daß solcher geschehen dürfe, wenn Umstände eintreten mögten, die solches nothwendig machten?

Majora erklärten sich bejahend.

8. Soll Se. Königliche Majestät ersucht werden, in Zukunft einem Landrathe keinen Auftrag zu ertheilen, der eine Abwesenheit desselben aus der Provinz jahrelang erfordere?

Majora bejaheten auch diese Frage.

9. Soll darauf angetragen werden, daß das künftige landschaftliche Collegium aus 1 Landschafts-Director, 4 Landräthen, 4 Ritterschafts-Deputirten, 2 Stifts-Deputirten, 3 Städte-Deputirten und 1 Deputirten der gutsherrnfreyen Grundbesitzer bestehen solle?

Diese Frage wurde von sämmtlichen Anwesenden mit alleinigem Ausschlusse des Herrn Erblandmarschalls von Meding, Subsenior, Freyherrn von Hammerstein, Amts-Assessor Böhmer, Protosyndicus Küster, Prätor Klink, Deputirten der Stadt Celle und Assessor Bahr, als welche sich dagegen erklärten, bejahend beantwortet, und die vorgedachten Herren Deputirte der Stifte und Städte erneuerten ihre Protestation.

10. Ist man mit der Königlichen Proposition wegen des Gehalts für den Herren Landschafts-Director und für die vier Landräthe einverstanden?

Diese Frage wurde per unanimia affirmando beantwortet.

11. Soll darauf angetragen werden, daß bHrn. Ritterschafts-Deputirten auch in Zukunft ein jährlicher Gehalt von 150 Thlr. Cassen-Münze beygelegt verbleibe?

Auch diese Frage ist per unanimia bejahet worden.

12. Soll darauf angetragen werden, daß einem jeden Mitgliede des landschaftlichen Collegii ohne Unterschied drey Thlr. Conventions-Münze an Diäten bewilligt werden mögten?

Unanimia affirmirten diese Frage.

13. Sollen für das landschaftliche Collegium in Zukunft alle landschaftliche Gegenstände und Geschäfte gehören, welche bisher den verschiedenen landschaftlichen Collegien obgelegen haben, jedoch mit ausdrücklichem Ausschlusse derjenigen, welche der Natur der Sache nach als ausschließlich dem Interesse eines einzelnen Standes angehörig zu betrachten, auch aus diesem Grunde bisher der Verwaltung eines einzelnen Standes überwiesen worden, und ferner überwiesen bleiben sollen?

Mit Ausnahme des Herrn Erblandmarschalls von Meding wurde diese Frage von den übrigen Anwesenden einstimmig bejahend beantwortet.

In Betreff der Wahl eines Schatzraths des Königreichs war die Versammlung mit der Aeußerung im Gutachten einverstanden, daß man nemlich deshalb anjetzt keinen weiteren Beschluß zu fassen habe.

Wegen stark vorgerückter Zeit wurde die heutige Sitzung, und somit auch dieses Protocoll für heute geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung F. Vogell.

399.

Protocoll der allgemeinen Stände-Versammlung vom 18. Juni 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 18ten Juny 1829.
Auf allgemeinem Landtage.

(Anwesende wie am gestrigen Tage. Davon waren jedoch abgegangen: die Herren Lieutenant v. Bothmer auf Gilten, v. Reiche daher, Oberstlieutenant v. Hodenberg aus Celle, Rittmeister v. Hodenberg, Präsident v. Beulwitz, Vice-Oberstallmeister v. Spörken, Assessor v. Harling, Oberstlieutenant v. Behr zu Kl. Häußlingen, Gutsbesitzer Ehlermann auf Böhme, Gutsbesitzer Ebeling auf Gr. Häußlingen, Schulze aus Sülze als Rabescher Vormund, Diedrichs von Klötzenhoff, Runge auf Bethem, Meyer aus Weesen, Meyer aus Nienhagen.)

Nachdem nebenbemerkte Herren sich allhier wiederum versammelt hatten, wurde die Sitzung

1.

mit Verlesung der gestern gefaßten Beschlüsse eröffnet.

2.

Hiernächst fuhr man in Berathung über die im Gutachten über die künftige Organisation des landschaftlichen Collegii enthaltenen Puncte weiter fort.

Die darin geäußerte Meynung, daß die Wahl eines Landschafts-Directors, Ausreuters, Landraths und Ritterschafts-Deputirten nicht an das landschaftliche Collegium übergehen, sondern der Ritterschaft allein verbleiben solle, weil solche verfassungsmäßig lediglich ex gremio der Ritterschaft zu wählen sind, und daß auch die Frage: wie die Wahl einzurichten und vorzunehmen seyn solle, den Berathungen der Ritterschaft allein vorzubehalten sey, wurde einstimmig genehmiget.

In Betreff der Wahl eines Oberappellations-Raths, Justizraths und Landes-Oeconomie-Raths machte zuvörderst

Herr Justizrath v. Bülow bemerklich, daß es wohl rathsam seyn dürfte, die Landes-Oeconomie-Raths-Wahl von den andern beyden zu trennen, weil solche erst nach Publication des Wahlreglements de 1774 entstanden, folglich in selbigem darüber noch nichts hätte bestimmt werden können, also ein anderer Wahlmodus stattfinden müsse. Er halte dafür, daß diese, wie die Wahl eines Schatzraths des Königreichs vollzogen werden müsse.

Herr Drost v. Honstedt. Der Meynung könne er nicht seyn, weil im §. 2 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung de 25ten Juny 1802 die Präsentation eines Landes-Oeconomie-Raths ganz ausdrücklich dem landschaftlichen Collegio beygelegt sey. Wo also bereits eine gesetzliche Bestimmung vorhanden, bedürfe es deren nicht weiter. Hier frage es sich nur, ob bey diesen Wahlen 4 Wahldeputirte aus der Ritterschaft noch besonders zugeordnet werden sollten; und da künftig 4 Landraths- und 2 Schatzrathsstellen eingehen sollten, also die Concurrenz der Ritterschaft um 6 Stimmen im landschaftlichen Collegio geringer sey, wie vorhin, so finde er eine solche Verstärkung für die Zukunft billig.

Herr Justizrath v. Bülow. Unter solchen Umständen abstrahire er von dem Antrage auf Separation.

Herr Landrath v. d. Wense. Bey der auf jeden Fall in Zukunft verminderten Concurrenz der Ritterschaft zum landschaftlichen Collegio werde das Verlangen einer Zuordnung 4 besonderer Wahldeputirte bey den befraglichen Wahlen gewiß nicht unbillig erachtet werden können, vorzüglich da es Niemand

an seinen erworbenen Rechten beeinträchtige, und empfehle er daher die Annahme des Vorschlages der Majorität im Gutachten.

Herr Protosyndicus Küster. Er könne damit nicht einverstanden seyn, daß bey denen dem landschaftlichen Collegio zustehenden Wahlen noch besondere Wahldeputirte zugeordnet würden. Denn das Collegium an sich leide dadurch keine Veränderung, wenn die Zahl der Mitglieder gegen die Vorzeit vermindert werde. Es bilde vielmehr immer nur dasselbe Collegium, und sey zur alleinigen Ausübung derjenigen Functionen befugt, welche zu seinem Wirkungskreise bestimmt wären.

Herr Vice-Präsident v. d. Wense und Herr Drost v. d. Wense zu Fallingbostel. Ueber die Frage: ob dem landschaftlichen Collegio die befraglichen Wahlen überlassen werden sollten? könnten sie nicht ehender abstimmen, als bis zuvor entschieden sey, ob dabey 4 besondere Wahl-Deputirte der Ritterschaft concurriren sollten? und deshalb müßten sie darauf antragen, daß über diese Vorfrage zuerst abgestimmt werde.

Herr OARath Graf v. Kielmansegge. Er trete solchem gleichfalls bey; und wenn es sich gleich schon von selbst verstehe, daß, da diese Organisations-Angelegenheit ein Ganzes ausmache, auch nur dann die einzelnen Beschlüsse als umwandelbar fest gefaßt betrachtet werden können, wenn das Ganze in beschlossener Maaße angenommen werde, so müsse er doch, um allen Zweifel zu beseitigen, darauf antragen, daß man sich darüber besonders ausdrücklich äußere, und deshalb eine besondere Frage zur Abstimmung gebracht werden möge.

Nach einigen weiteren Aeußerungen über diese Gegenstände stellte der Herr Erblandmarschall v. Meding die Fragen zur Abstimmung:

Soll diese Organisations-Sache als ein für sich abgeschlossenes Ganzes angesehen werden?

Majora erklärten sich dafür beyfällig.

Sollen bey vorfallender Wahl eines Oberappellations-Raths, Justizraths und Landes-Oeconomie-Raths auch noch vier Wahldeputirte aus der Ritterschaft concurriren?

Majora erklärten sich bejahend.

Sollen diese benannten Wahlen dem landschaftlichen Collegio und den vier Wahldeputirten aus der Ritterschaft überlassen werden?

Majora stimmten affirmando.

Rücksichtlich der Wahl des Personals bey der Brand-Casse vermeinte der Herr Drost v. Honstedt, daß diese Wahlen auch auf gleiche Weise, wie die so eben besprochenen zu vollziehen seyn würden, weil die Brand-Casse eine Anstalt sey, die das ganze Fürstenthum angehe, und bislang blos von Mitgliedern der Ritterschaft besorgt wäre.

Herr Vice-Präsident v. d. Wense. Einer solchen Meynung könne er nicht seyn, weil das landschaftliche Collegium in Zukunft sich mit der Brand-Cassen-Direction beschäftigen müsse. Dasselbe habe nur allein mit dem angestellten Personale zu thun, und müsse deshalb auch die Wahl desselben allein haben.

Herr Oberappellations-Rath Graf v. Kielmansegge. In Administrations-Sachen sey eine genaue Kenntniß nicht blos der Fähigkeiten, sondern auch des persönlichen und moralischen Characters der anzustellenden Personen erforderlich. Wenn man solche Kenntniß rücksichtlich der zu erwählenden Personen auch bey den 4 ritterschaftlichen Wahldeputirten voraussetzen könne, so komme ferner in Betracht, daß solche nach vollbrachter Wahl nicht weiter mit den Gewählten in Berührung kämen. Das landschaftliche Collegium aber

fortwährend in Dienstsachen, und deshalb müsse der Gewählte demselben nicht persönlich unangenehm seyn. Dieß letztere habe um so mehr Einfluß, als die Besoldungen bey der Brand=Casse sehr geringe, und geschickte Personen sich nicht leicht zu den Stellen melden würden, wenn sie nicht Aussicht hätten, eine andere von den Mitgliedern des landschaftlichen Collegii sonst noch abhängende Stelle auch zugewandt zu erhalten. Er müsse sich dieserhalb dahin aussprechen, daß diese Wahl dem landschaftlichen Collegio allein überlassen werden müsse.

Herr Landrath v. d. Wense. Dieser Meynung trete er vollkommen bey, und mache nur auch noch darauf aufmerksam, daß Fälle eintreten könnten, wo den Officialen Sublevation gegeben werden müsse, wie gegenwärtig bey dem im hohen Alter sich befindenden Registrator Rasch würklich sich ereignet habe. Hier komme ja sehr viel auf die Persönlichkeit und darauf an, daß man die Hoffnung der Succession im Dienste ertheilen könne.

Die nun gestellte Frage:

Soll dem landschaftlichen Collegio allein die Wahl des Personals der Brandcassen=Administration überwiesen werden?

wurde durch große Majorität **affirmando** beantwortet.

Hiernächst wurde die Frage:

ob dem Landraths=Collegio die Wahl der Land=Commissarien allein überlassen bleiben solle?

per unanimia bejahet.

In Betreff der Wahl eines Landsyndici äußerte sich

der Herr Assessor Böhmer dahin, daß, da der Landsyndicus der ganzen Landschaft verpflichtet sey, solcher weder von einem einzelnen Stande, noch von dem Landraths=Collegio allein, sondern vom landschaftlichen Collegio, welches die ganze Landschaft repräsentire, gewählt werden müsse. Ohnehin werde das Landraths=Collegium in Zukunft nicht mehr in seiner bisherigen Qualification bestehen bleiben, sondern nur einem einzelnen Stande, nemlich der Ritterschaft angehören, und nicht mehr Gegenstände allein zu besorgen haben, welche die ganze Landschaft angingen. Er könne es deshalb weder billig, noch angemessen erachten, daß forthin von solchem diese Wahl allein vollzogen werden solle.

Herr Drost v. Honstedt. Dieser Meynung müsse er beytreten, und halte deshalb dafür, daß eine solche Wahl eben so vollzogen werden müsse, wie wegen der Wahl der Oberappellationsräthe ꝛc. beschlossen sey.

Herr Drost v. d. Wense aus Fallingbostel. Seines Dafürhaltens nach müsse diese Wahl dem Landraths=Collegio, welches doch fortwährend existent bleiben werde, allein vorbehalten bleiben. Denn sie werde zweckmäßiger vollzogen werden können, wenn sie nur wenigen Personen zustände, und man dürfe doch die näheren Verhältnisse nicht unberücksichtiget lassen, in welcher der Landsyndicus mit dem Landraths=Collegio, und vorzüglich mit dem Landschafts=Director stehen müsse.

Se. Excellenz der Herr Landschafts=Director. Die Hauptsache bey der Anstellung eines Landsyndici sey doch die Instruction. Wenn diese dem landschaftlichen Collegio zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden müsse, so erhalte dasselbe eine solche Mitwürkung, welche die Concurrenz zur Wahl der Person entbehrlich mache. Er halte dieserhalb dafür, daß dem Landraths=Collegio die alleinige Wahl ohne Nachtheil gelassen bleiben könne.

Herr Amts=Assessor Böhmer. Er könne von seiner Ansicht nicht zurücktreten, weil kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn scheine, warum Stifte und Städte von der Concurrenz zur Wahl selbst ausgeschlossen bleiben sollten,

da man ihnen doch solche bey der zu ertheilenden Instruction zugestehen müsse. Man könne doch nicht verkennen, daß der Landsyndicus ein Official der ganzen Landschaft sey, und somit erscheine es doch immer als etwas Außerordentliches, daß die Wahl desselben nicht dem Collegio zustehen solle, welches die Geschäfte der ganzen Landschaft zu besorgen habe. Nichts weiter rede eigentlich für das Landraths-Collegium, als daß demselben sie zu einer Zeit beygelegt worden, wo dasselbe Geschäfte der ganzen Landschaft allein für sich zu besorgen gehabt habe. Diese Qualification solle aufhören, mithin müßten auch die desfallsigen Attribute hinwegfallen.

Herr Stadtsyndicus Schwarz. Dem landschaftlichen Collegio müsse diese Wahl vermöge des Grundprincips, daß Gegenstände der ganzen Landschaft zum Würkungskreise des gedachten Collegii gehören sollten, überwiesen werden, wenn man nicht sofort mit diesem gefaßten Beschlusse im Widerspruche stehen wolle, wozu kein hinreichender Grund vorliege.

Nach einigen weiteren Aeußerungen über diesen Gegenstand wurde die Frage:

> Soll die Wahl eines Landsyndici dem Landraths-Collegio unter der Bedingung künftighin allein verbleiben, daß die Instruction des Landsyndici im landschaftlichen Collegio zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt und die Beeidigung desselben im landschaftlichen Collegio geschehe?

per majora, und zwar nach wiederhohlter Zählung durch 32 Stimmen gegen 6 Stimmen affirmando beantwortet.

Hiernächst wurde die Frage:

> Soll die Wahl eines landschaftlichen Registrators, Copiisten und Pedellen künftighin dem Landraths-Collegio allein verbleiben?

ebenfalls per majora affirmando beantwortet.

Schließlich war man mit der im Gutachten geäußerten Ansicht in Betreff der zu den landschaftlichen Verhandlungen zuzulassenden gutsherrnfreyen Grundbesitzer, daß man nemlich über die desfallsigen landschaftlichen früheren Beschlüsse das Weitere vom Königlichen Ministerio erwarten, und deshalb jetzt nichts weiter in dieser Hinsicht zu beschliessen sey, einverstanden.

3.

(Es folgt die Berathung der Brand-Assecurations-Ordnung.)

Als nun der Herr Erblandmarschall v. Meding anzeigte, daß die Geschäfte des gegenwärtigen Landtages beendiget und er das Directorium wieder niederlege, schloß

Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director den gegenwärtigen allgemeinen Landtag, entließ die Herren Deputirte der Stifte und Städte, sich deren geneigten Andenken empfehlend, und ersuchte die Herren aus der Ritterschaft annoch zu verweilen, um dem bevorstehenden Rittertage beyzuwohnen.

Hiemit ist denn dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung F. Vogell.

400.

Rittertags-Protocoll vom 19. Juni 1829.

Geschehen Celle im landschaftlichen Hause am 19ten Juni 1829.

Auf dem Rittertage.

Gegenwärtig waren: Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director von Plato, die Herren Erblandmarschall v. Meding, Landrath v. d. Wense,

Landrath v. Weyhe, Ritterschafts-Deputirte v. Harling, Ritterschafts-Deputirte Drost v. d. Wense, Ritterschafts-Deputirte Legationsrath v. Dannenberg, Generalmajor v. Estorff, Geheime Legationsrath Reichsfreyherr Grote, Drost v. Honstedt, Schatzrath v. Schrader, Hauptmann und Land-Commissair v. Bothmer, Ausreuter Obrist v. d. Knesebeck, Oberhauptmann v. d. Decken, Drost v. d. Wense zu Fallingbostel, Rittmeister v. Plato, Oberappellations-Rath v. Lenthe, Land-Commissair v. Weyhe, Graf v. Bernstorff, Amts-Assessor von dem Knesebeck, Lieutenant v. Estorff, Amts-Assessor v. Estorff, Schloßhauptmann Freyherr von Marenholz, Vice-Präsident v. d. Wense.

In Gefolge Convocations-Schreibens vom 14ten May d. J. und der gestern von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors wiederhohlten Einladung hatten sich nebenbemerkte Herren allhier versammelt und es wurde die Sitzung vom Herrn Erblandmarschall v. Meding damit eröffnet, daß derselbe den im ritterschaftlichen Deputatorum Collegio unter Zuziehung der deshalb besonders Zugeordneten ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Wahlreglements verlesen ließ. Nach geschehener Verlesung erklärte

der Herr Erblandmarschall, daß, da er an den ganzen, zum großen Nachtheile und Zurücksetzung der Ritterschaft hiesiger Provinz angenommenen Beschlüssen keinen Antheil genommen habe, so scheine ihm auch die Berathung und Abfassung des heute zum Vortrag kommenden Wahlreglements noch zu frühzeitig, und erkläre er daher nochmals, daß er an den heutigen Deliberationen nicht den mindesten Antheil nehme, bitte auch, die gleichlautende schriftliche Erklärung zu den Acten zu nehmen. Uebrigens erlaubten die Umstände nicht, der heutigen Versammlung länger beyzuwohnen, weshalb er den Herrn Landrath v. d. Wense ersuche, für ihn einzutreten, und empfehle er sich dem geneigten Andenken.

Als sich derselbe nun entfernt hatte, übernahm der Herr Landrath v. d. Wense unter Beystimmung der Ritterschaft das Directorium.

Es wurde nun beliebt, den Reglements-Entwurf punctweise nach wiederhohlter Verlesung jedes einzelnen Satzes in Berathung zu nehmen, und nur über dasjenige das Erforderliche im Protocolle zu bemerken, was entweder als Zusatz oder Abänderung beschlossen, oder zu Anträgen darauf veranlaßt und eine desfallsige Abstimmung erfordert habe. Eine weitere Nichterwähnung des übrigen Inhalts des Entwurfs solle statt der ausdrücklichen Anführung geschehener Genehmigung gelten.

Ad Art. 1 Nr. 1 machte der Herr Ausreuter Obrist v. d. Knesebeck die Bemerkung, daß in dem Kloster-Recesse **de** 1655 bestimmt sey, zum Landschafts-Director 2 bis 3, zum Ausreuter aber 3 bis 4 zur Auswahl zu präsentiren. Im Entwurfe sey dieser Unterschied, obgleich er im Wahlreglement **de** 1774 enthalten, nicht mit aufgenommen, und es frage sich, ob dieß nicht geschehen müsse. Er wünsche, daß so wenig Abänderungen als möglich gemacht würden, vorzüglich rücksichtlich des Kloster-Recesses.

Herr Landrath v. d. Wense. Es sey mit Fleiß diese Abänderung vorgeschlagen, und daher nicht der Ausdruck: nach Vorschrift, sondern: nach Anleitung des Kloster-Recesses gebraucht. Er halte es ganz unbedenklich, weil die Ritterschaft eherder Hofnung habe, daß derjenige, welchen sie wünsche, gewählt werde, wenn nur 3, als wenn 4 vorgeschlagen werden müßten. Daneben sehe er keinen Grund ein, warum etwas Anderes bey dem Ausreuter, als bey dem Landschafts-Director beobachtet werden solle. Da es nun darauf ankommen werde, ob Königlicher Seits die Abänderung genehmiget werde,

indem nur dort Interesse obwalte, so dürfte die Fassung zu genehmigen seyn.

Se. Excellenz Herr Landschafts-Director. Um den Kloster-Receß ganz unverändert zu erhalten, und nicht Eingang zu weiteren mehreren Abänderungen zu machen, halte er dafür, daß man den Unterschied von 2 bis 3 und 3 bis 4 im neuen Wahlreglemente aufnehmen mögte.

Bey Abstimmung über die Frage:

soll der Unterschied von 2 bis 3 und 3 bis 4 bey Präsentation zum Landschafts-Director und resp. Ausreuter in das Reglement wieder aufgenommen werden?

erklärten sich nur Se. Excellenz der Herr Landschafts-Director, der Herr Ausreuter v. d. Knesebeck, und der Herr Geheime Legations-Rath, Reichsfreyherr Grote dafür, mithin war die Frage per majora verneint.

Herr Ausreuter Obrist v. d. Knesebeck. Bey den Landräthen, Ritterschafts- und Wahldeputirten sey aufgenommen, daß solche von gutem alten Adel seyn sollten. Hier geschehe deshalb keine Erwähnung. Um allem Zweifel vorzubeugen, ob bey diesen Stellen solches auch erforderlich sey oder nicht, werde es rathsam seyn, dasselbe hier auch aufzunehmen, und auch hier, wo es dann zum erstenmahl im Reglement vorkomme, die Erklärung, was darunter zu verstehen sey, einzuschalten, und dieselbe späterhin im Art. 5 wegzulassen.

Unanimia erklärten sich hiemit einverstanden.

Herr Drost v. Honstedt. Es werde hier darüber nichts gesagt, wie es gehalten werden solle, wenn etwa bey einer Wahl Gleichheit der Stimmen eintreten mögte. Besser sey es, solches jetzt festzusetzen, als im Falle einer Wahl es ungewiß zu lassen, und es werde dem leicht abgeholfen werden können, wenn man solches auch durchs Loos entscheiden ließe.

Herr Landrath v. d. Wense. Er halte es für rathsamer, hierüber nichts zu verordnen, indem die Sache sich von selbst finde, vorzüglich da 2 bis 3 zu präsentiren wären, wo sich ohne Loos ein Auskunftsmittel treffen lasse. Die Stellen wären zu wichtig, als (um) solche durchs Loos entscheiden zu lassen, und im schlimmsten Falle helfe die Analogie.

Majora entschieden sich bey der Abstimmung dahin, daß nichts darüber hinzugefügt werden solle.

Herr Landrath v. d. Wense bemerkte schließlich, daß schon in einem Protocolle vom Jahre 1676 festgesetzt sey, ein Landschafts-Director solle keine andere Bedienung nebenbey bekleiden, um ihn theils nicht vom Hofe zu abhängig zu machen, theils damit derselbe in einem andern Collegio nicht in einer untergeordneten Stellung erscheinen möge. Dieß sey bisher auch immer bey einer Wahl dieser Art beobachtet worden, und sey zu wünschen, daß es forthin in Acht genommen werde. Denn wenn nun gleich der verstorbene Landschafts-Director v. Lenthe sowohl, als Se. Excellenz der jetzige Herr Landschafts-Director v. Plato im Landes-Oeconomie-Collegio sich resp. befunden habe und befinde, so habe dieß die Ausnahme, daß dieselben zugleich allda das Präsidium bekleidet. Inzwischen werde man keine Hofnung haben, daß ein darauf bezüglicher Passus die Königliche Genehmigung erhalten werde, und vermöge des Königlichen Dispensations-Rechts sey der verstorbene Landschafts-Director von Marenholtz doch zugleich Oberstallmeister gewesen. Diese Maaßregel sey nicht anders durchzusetzen, als daß man von einem zu Präsentirenden vor der Präsentation die Zusage ertheilen lasse, daß, wenn er in einer andern Bedienung stehe, er im Falle der Bestätigung die bisherige Stelle aufgeben, und nach seiner Bestätigung keine andere Stelle annehmen wolle. Er wünsche, daß die Ritterschaft sich hierüber aussprechen möge, damit

bey künftigen Wahlen auch ohne Aufnahme in die Verordnung darnach gehandelt werden müsse.

Unanimia erklärten sich **affirmando** für diesen Antrag durch förmliche Abstimmung.

Ad Art. 2 machte der Herr Landrath v. d. Wense bemerklich, daß jetzt zwar nur 4 Landräthe vorhanden wären, allein nur ein Einziger, der für und aus einem gewissen Canton gewählt worden, nämlich der Herr Landrath von Hodenberg aus dem Canton Celle, die übrigen sämmtlich aus der ganzen Landschaft. Damit aber bey einer eintretenden Vacanz kein Zweifel entstehen möge, so habe das ritterschaftliche Deputatorum Collegium sich dahin vereiniget, daß der Herr Landrath v. Weyhe für den Canton Lüchow, der Herr Landrath Graf Grote für den Canton Gifhorn und er selbst für den Canton Lüneburg bestimmt seyn solle, und dieß im Stimmen-Verzeichnisse aufgeführt werden müsse. Es stehe daher zur Frage:

ob die gesammte Ritterschaft mit dieser Zutheilung einverstanden sey?

Unanimia beantworteten diese Frage bejahend.

Ferner bemerkte der Herr Landrath v. d. Wense, daß bisher gebräuchlich gewesen sey, daß ein Landrath und ein Ritterschafts-Deputirter allhier in Celle im landschaftlichen Hause von einem Königlichen Commissario, wozu gewöhnlich der Präsident des Oberappellations-Gerichts gewählt worden wäre, beeidiget sey. Um nun vorzubeugen, daß ein neuer Landrath oder Ritterschafts-Deputirter in Zukunft nicht etwa nach Hannover zur Beeidigung gefordert werden möge, werde es rathsam seyn, in dem Schlußsatze des Art. 2 und 3 noch ausdrücklich hinter das Wort: Commissarium — einzuschalten: „auf die bisher übliche Weise in Celle" und trage er darauf an, daß dieses beschlossen werden möge.

Herr Geheime Legationsrath, Reichsfreyherr Grote. Ein solcher Zusatz enthalte eine Beschränkung hinsichtlich der Wahl des Königlichen Commissarii, welches er unpassend halte, weil der Commissarius doch immer den Committenten repräsentire, er möge selbst seyn, wer er wolle. Dagegen finde er sehr zweckmäßig, den Ort der Beeidigung hinzuzufügen.

Herr Drost v. Honstedt und Herr Oberappellations-Rath v. Benthe stimmten dem ganzen Antrage um so mehr bey, als der Rang, welchen die zu beeidigenden Personen einnehmen, doch immer bey der Ernennung des Commissarii berücksichtiget werden müßten, und es daher nicht gleichgültig seyn könne, wer zur Beeidigung würde committirt werden.

Bey Abstimmung über die Frage:

Sollen die Worte: „auf die bisher übliche Weise in Celle" — eingeschaltet werden?

erklärten sich **Unanimia affirmando.**

Ad Art. 4 äußerte der Herr Oberappellations-Rath v. Benthe, daß, da es oftmals der Fall seyn könnte, daß in einem Zeitraume von 5 Jahren kein Fall sich ereignete, in welchem ein Wahldeputirte zur Ausübung seiner Function gelangte, auch damit nicht so oft Cantons-Tage, die doch immer mit Kosten verknüpft wären, (nöthig wären,) es zweckmäßig seyn dürfte, die Wahldeputirte auf Lebenszeit zu wählen, als worauf er hiemit antrage.

Herr Vice-Präsident v. d. Wense. Seine Meynung sey auch anfänglich darauf gerichtet gewesen. Allein er habe solche aufgegeben, weil eines Theils in einem Zeitraume auf Lebenszeit Umstände eintreten könnten, weshalb man Ursache habe, mit der Person des Wahldeputirten nicht ferner zufrieden seyn zu können, mithin bereuen müsse, ihm ein solches Vertrauen geschenkt zu

haben. Andern Theils werde den übrigen Mitgliedern der Ritterschaft durch die Ernennung eines Einzigen auf Lebenszeit die Hoffnung geraubt, selbst Wahldeputirter werden zu können, und das Vergnügen, eine Wahlstimme selbst abzugeben, gänzlich entzogen. Durch diese Rücksichten hauptsächlich bewogen, habe er sich für den Vorschlag des Entwurfs erklärt, und beharre dabey auch noch gegenwärtig.

Herr Generalmajor v. Estorff. Gegen eine Ernennung auf Lebenszeit erkläre er sich geradezu; könne auch nicht verhehlen, daß ihm der Zeitraum von sechs Jahren zu lang erscheine, und schlage deshalb die Dauer von drei Jahren vor.

Herr Ausreuter Obrist v. d. Knesebeck. Drey Jahre sey offenbahr ein zu kurzer Zeitraum, und könne leicht zur Folge haben, daß der Kosten halber die desfallsigen Cantontage sehr sparsam würden besucht werden. Solle eine nützliche Maaßregel angeordnet werden, so müsse hauptsächlich dafür gesorgt werden, daß sie möglichst leicht auszuführen stehe. Er stimme daher für die Fassung des Entwurfs.

Herr Drost v. d. Wense. Es scheine ihm nothwendig, daß auch noch für den Fall, wo etwa nach Ablauf der 6 Jahre, als wofür er sich erkläre, noch keine neue Wahldeputirte gewählt seyn mögten, und doch eine Function derselben zu vollziehen seyn dürfte, gehörig gesorgt werde. Dieß würde am zweckmäßigsten dadurch geschehen können, wenn man bestimmte, daß die alten Wahldeputirte auch nach Ablauf der 6 Jahre noch so lange fungiren sollten, bis die neuen erwählt seyn würden, als worauf er hiemit antrage.

Herr Vice-Präsident v. d. Wense. Diesem Vorschlage stimme er ganz bey, jedoch vermisse er noch eine andere Bestimmung, die den Zweck erfülle, daß allen mißfälligen Umtrieben auch in den Fällen vorgebeugt werde, wenn eine Function der Wahldeputirte in dem Zeitraume bevorstehe und bekannt sey, wo zur Wahl neuer Wahldeputirte geschritten werden solle. Zu solchem Ende bringe er die Vorschrift in Antrag, daß die alten Wahldeputirte ohngeachtet des geschehenen Ablaufs ihrer 6 Jahre für dasmahl bey denjenigen Wahlen fungiren sollten, wozu die Vacanz schon vor der Wahl der neuen Wahldeputirte eingetreten sey.

Nach darauf stattgehabter weiterer Deliberation wurde die Frage:

Sollen die Wahldeputirte auf Lebenszeit erwählt werden?

sowie auch die Frage:

Sollen dieselben auf 3 Jahre gewählt werden?

per majora verneint, und nunmehr die Frage:

Sollen sie auf sechs Jahre gewählt werden?

per unanimia bejahend beantwortet.

Daneben wurden die Fragen:

Sollen die Wahldeputirte auch nach Ablauf der 6 Jahre bis zur Wahl neuer Wahldeputirte fungiren?

ferner:

Sollen die alten Wahldeputirten bey den Wahlen, ohngeachtet des Ablaufs der Jahre für das mahl fungiren, wozu die Vacanz vor der Wahl der neuen Wahldeputirte eingetreten ist?

ebenfalls beyde affirmando beantwortet.

Ad Art. 5 bemerkte Herr Ausreuter, Obrist v. d. Knesebeck, daß, um (damit) denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche in mehreren Cantons begütert wären, die Möglichkeit nicht genommen werden mögte, einen jeden Cantontag

zu besuchen, es nothwendig seyn dürfte, die desfallsigen Vorschriften des Wahlreglements de 1774 im Art. 2 Nr. 3 hier auch mit aufzunehmen. Denn die Inconvenienzien, welche durch Weglassung dieser Vorschrift vielleicht entstehen könnten, erschienen ihm so klar zu seyn, daß er sich veranlaßt sehen müsse, zur Wiederaufnahme hiemit anzutragen.

Nach kurzer Berathung beschlossen unanimia, diese Vorschriften dem neuen Wahl-Reglement ebenfalls einverleiben zu lassen.

Zum §. 7 c. dieses 5ten Artikels wurde bemerkt, daß der angegebene Grund wegen Vereinigung zweyer Stimmen in einer Person bey den Ritterschaftsdeputirten in dem Falle nicht eintrete, wo 8 Wahldeputirte erfordert würden, nehmlich bey der Landrathswahl, denn bey solcher concurrirten die Ritterschaftsdeputirte nicht ex officio. Ein Grund, warum man sie deshalb ausschließen wolle, sey nicht vorhanden, und es könne doch vielleicht den Wünschen der Ritterschaftsdeputirten angemessen seyn, auch eine Stimme bey der Landrathswahl zu haben. Aus solcher Ursache werde es paßlich seyn, hier auszudrücken, daß sie nur zu generellen Wahldeputirten nicht gewählt werden könnten. Die Vorschrift, daß die 4 letzten nicht generelle Wahldeputirte diejenigen seyn sollten, welche nach den generellen die meisten Stimmen gehabt hätten, stehe nicht im Wege, weil den Ritterschaftsdeputirten, falls sie die meisten Stimmen gehabt haben mögten, dann frey stehe, falls sie überall gern Wahldeputirte seyn mögten, zu erklären, daß sie wegen des dadurch bewiesenen Vertrauens die Stelle der 2ten oder speciellen Wahldeputirten annehmen wollten, wo dann derjenige, welcher nach ihnen die meisten Stimmen haben würde, als genereller Wahldeputirte erscheinen werde.

Unanimiter ist hierauf beschlossen, im befraglichen Paragraphe das Wort — generellen — einzuschalten.

Zum Schlußsatze des Art. 5 wurde erinnert, daß, da bei dem Antrage auf die Fortdauer des Gehalts für einen Ritterschafts-Deputirten als Grund mit gebraucht sey, daß derselbe für Reisen und sonstige unvermeidliche Auslagen an Copialien und Porto entschädigt werden müsse, es nicht zweckmäßig erscheinen könne, hier Diäten, Copialien und Porto für denselben zahlen lassen zu wollen.

Unanimiter wurde deshalb beschlossen, die darauf bezüglichen Worte zu streichen, und den Kostenpunct wiederum blos auf den Protocollführer zu beschränken.

Ad Art. 12. wurde beschlossen, das Wort: „Ehre" dem Worte „Pflicht" zu substituiren, weil solches den obwaltenden Verhältnissen angemessener erscheine.

Ad Art. 13 wurde darauf angetragen, die Worte: Schwiegervater, Schwiegersohn und Schwager zu streichen, weil nicht untersagt worden, es nachher werden zu dürfen, dagegen aber das Wort: Bruder hinzuzufügen.

Herr Landrath v. Weyhe. Er könne für einen solchen Antrag nicht stimmen, weil weit mehr Nachtheil durch die Gestattung der Wahlfähigkeit, als durch die Verstattung nachmaliger Verheirathungen hervorgebracht werde. Denn aus dem Ersteren könne gar leicht die Folge erwachsen, daß die landschaftlichen Collegien nur aus einer Familie bestehen würden. Die Aufhebung der alten Vorschrift halte er deshalb für höchst gefährlich, habe aber nichts dagegen zu erinnern, wenn das Wort Bruder hinzugesetzt würde.

Nach einiger weiterer Deliberation wurde die Frage:

soll der Vater, der Sohn, der Bruder wahlunfähig seyn?

per unanimia bejahend beantwortet.

Gleichergestalt wurde die Frage:

soll der Schwiegervater, Schwiegersohn und Schwager im Entwurfe gestrichen werden?

per majora, nehmlich durch 14 Stimmen gegen 8, indem nehmlich einige anfänglich anwesend gewesene Herren sich schon entfernt hatten, **affirmando** beantwortet.

Wie nun weiter nichts zu dem Entwurfe zu erinnern gefunden und der Inhalt desselben, insoweit er heute durch vorstehende Beschlüsse nicht abgeändert oder erweitert worden, von der versammelten Ritterschaft genehmigt war, so machte

2.

der Herr Vice-Präsident v. d. Wense darauf aufmerksam, daß es wohl räthlich erscheinen dürfe, sich darüber zu äußern, daß, so lange eine neue Organisation nicht eingetreten, und ein neues Wahlreglement noch nicht publicirt worden, die etwa vorkommenden Wahlen noch nach der bisher bestandenen Verfassung vollzogen werden sollten. Denn bey Gelegenheit der letzten Oberappellationsraths-Wahl hätten sich in der Ritterschaft schon verschiedene Ansichten geäußert, indem einige dafür gehalten, daß es nach den neuen Vorschlägen schon hätte geschehen müssen.

Herr Drost v. Honstedt. Das alte Wahlreglement de 1774 sey ein Gesetz, und so lange solches nicht aufgehoben, müsse den Vorschriften desselben nachgegangen werden. Da überdieß bey den meisten hauptsächlichsten Wahlen auch Stifte und Städte concurrirten, so könne nicht einmahl hier etwas gegen den Inhalt des alten Wahlreglements vor Publication des neuen beschlossen werden, und es dürfte überhaupt nicht räthlich seyn, diesen Punct auf die Spitze zu stellen. Er halte daher dafür, daß fortwährend nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden müsse.

Herr Landrath v. d. Wense. Früherhin sey er selbst zweifelhaft gewesen, welche Vorschriften zu beobachten seyn mögten; inzwischen habe er nochmals die Ueberzeugung gewonnen, daß man die vorhandenen Vorschriften unbedingt so lange befolgen müsse, bis daß solche durch neue Gesetze aufgehoben wären. Zur gänzlichen Beruhigung dürfte es doch gereichen, wenn die versammelte Ritterschaft sich bey dieser Gelegenheit über ihre Ansicht äußere.

Unanimia erklärten sich damit einverstanden, daß es bis zur vollendeten neuen Organisation und Publication eines neuen Wahlreglements unveränderlich nach den jetzt schon bestehenden alten Vorschriften gehen müsse.

3.

Der Herr Ausreuter Obrist v. d. Knesebeck trug vor: Es werde nächstens eine Klostervisitation stattfinden, bey welcher den Beschlüssen der Ritterschaft gemäß über verschiedene Puncte des Nachtrages zum Klosterrecesse mit den Königlichen Commissarien mündliche Besprechungen stattfinden sollten. Diese Puncte würden sich leichter übersehen lassen, wenn man den Entwurf des Nachtrages dabey zum Grunde legen könnte. Wie nun auf dem ao. 1826 stattgefundenen Rittertage eine Redaction des Nachtrages zum Klosterrecesse beschlossen worden, und auch dem nächsten Rittertage habe vorgelegt werden sollen, so erlaube er sich die Anfrage, ob solche Vorlegung jetzt stattfinden werde.

Nach zur Hand genommenen Acten des Rittertages vom Jahre 1826 wurde jedoch bemerkt, daß der damalige Beschluß nur die Genehmigung des von der Commission am Ende ihres Gutachtens **sub nro. 2** gemachten Vorschlages ausdrücke. Nach Inhalt des Vorschlages sey anheim gegeben, vor Abschluß des Receßnachtrages die mündlichen Unterhandlungen pflegen zu lassen,

damit die Redaction so vorgenommen werden könne, daß sie der Königlichen Genehmigung vergewissert seyn werde.

Dieserhalb offenbahre sich von selbst, daß eine Redaction vor gepflogenen Unterhandlungen nicht habe beschlossen werden wollen, und daß man auch solche Absicht nicht gehabt habe, beweise der Umstand, daß auf dem im Jahre 1827 und 1828 gehaltenen Rittertage Niemand diesen Gegenstand in Anregung gebracht habe, weil die Kloster-Visitation stattgefunden hätte.

Herr Ausreuter Obrist v. d. Knesebeck. Seine Absicht sey nur gewesen, über die nicht ganz deutliche Fassung des Beschlusses vom Jahre 1826 bestimmte Aufklärung zu erhalten, und genüge ihm daher die gemachte Eröffnung ex actis vollkommen.

Als nun keine Gegenstände weiter zur Deliberation gebracht wurden, so ist der Rittertag auf herkömmliche Weise beendiget und dieses Protocoll geschlossen. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung
F. Vogell.

401.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 20. Juni 1829.

(Die Protocolle des allgemeinen Landtags vom 17. und 18. werden verlesen, darauf entworfene Vorträge signirt.)

402.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20. Juni 1829, „wegen Erneuerung und Erweiterung der Brand-Assecurations-Societäts-Verordnung im besagten Fürstenthume."

Die in den neueren Zeiten so ausnehmend häufig vorgefallenen Brandschäden haben uns veranlassen müssen, die Quelle aufzusuchen, aus welcher vielleicht die Ursache hervorgegangen seyn mögte. Denn die bey jedem Brandschaden gewöhnliche gerichtliche Nachforschung, wodurch der Brand entstanden sey, hat in der Regel kein genügendes Resultat geliefert.

Weil nun in der Verordnung de 7. Novbr. 1794 §. 15 ausdrücklich untersagt ist, die damals bereits inscribirten Gebäude einer neuen Schätzung zu unterziehen, so haben wir auf die Vermuthung gerathen müssen, daß der durch den Zeitlauf verminderte Werth der Gebäude in einem zu großen Mißverhältnisse zur inscribirten Assecuranz-Summe stehen mögte, und deshalb die Eigenthümer sorgloser machen dürfte, solche Gebäude gegen Brandschäden zu schützen. Daneben hat sich uns die Vermuthung aufgedrungen, daß etwa bey neuen Einschreibungen und Erhöhungen der Assecuranz-Summen nicht mit der Genauigkeit mögte zu Werke gegangen werden, wie die Wichtigkeit des Gegenstandes es erfordert, und die Verordnung selbst gewissermaaßen dazu Anlaß gab, weil sie nicht in allen Fällen eine vorgängige Taxation erforderte, und keine Vorschriften ertheilte, wie man bey Taxationen verfahren sollte. Die Abstellung dieser anscheinenden Mängel, so wie die jetzt erforderliche Ausdehnung auf die mit dem Fürstenthume Lüneburg verbundenen vormals Lauenburgschen Landestheile hätten sich nun zwar durch eine nachträgliche Verordnung wohl erreichen lassen. Weil jedoch einestheils manche andere Dunkelheit im Ausdrucke und kleine Puncte in der Verordnung de 7. Novbr. 1794 uns nothwendig zu seyn schienen (?), welche keinen schicklichen Platz in einer blos nach-

träglichen Verordnung finden konnten; anderntheils die einzelnen Exemplare der besagten älteren Verordnung sich vergriffen haben: so dürfte es rathsamer seyn, die behufige Verordnung in erneuerter, verbesserter und vermehrter Gestalt erscheinen zu lassen. Wir erlauben uns daher, in dem Anschlusse einen ausgearbeiteten Entwurf zu einer solchen zur höheren Prüfung und Genehmigung auch zur Erwirkung der Sanction Sr. Königlichen Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

Bevor wir nun zur speciellen Bemerkung und Rechtfertigung der einzelnen Veränderungen und Zusätze schreiten, glauben wir schuldig zu seyn, den Grund annoch angeben zu müssen, warum wir nicht nach dem Beyspiele der meisten neueren Brand-Assecurationen eine Gradation der Beyträge nach der Feuergefährlichkeit zur Aufnahme in die Verordnung in Vorschlag gebracht haben. Unsers Dafürhaltens nach kann eine Abstufung der Beyträge nach Feuergefährlichkeit nur in dem Falle gerecht und billig erscheinen, wo der Ein- und Austritt in und aus dem Societäts-Verbande der Willkühr eines jeden Interessenten ganz frey anheim verstellt ist.

In unserm Fürstenthume ist eine solche freye Willkühr aber nicht allgemein gestattet, darf auch, wenn das Ganze bestehen soll, nicht gestattet werden.

Der gutsherrnpflichtige Einwohner ist gesetzlich verbunden, Interessent zu seyn; und dieß ist die größte Zahl der Interessenten. Diese haben zum Theil nicht das Vermögen, zum Theil aber auch nicht einmal Gelegenheit, die Materialien zu ihren Gebäuden und deren Bedachung so zu wählen, daß sie weniger feuergefährlich seyn würden. Mit Stroh zur Bedachung kann zum Beyspiel die Mildthätigkeit der Nachbaren ohne große Beschwerde den Bedrängten leicht aushelfen; mit Steinen, oder baaren Gelde zur Anschaffung derselben aber nicht. Die Legung und Ausbesserung der Dächer von Stroh kann durch nachbarliche Hülfe geschehen. Die Steinbedachung kann nur durch Maurer für Geld beschafft werden. Außer dem Zwange, die Societät durch ihren Eintritt und Verbleiben in derselben zu erhalten, würde ihnen dann noch die höchst drückende Last auferlegt werden, die Beyträge in stärkerer vergrößerter Maaße leisten zu müssen, ohne sich davon befreyen zu können, im Falle sie sich nicht im Stande befänden, bedeutende ihren Kräften unangemessene Opfer zur Veränderung ihrer Gebäude aufwenden zu können.

Schon diese Betrachtung mußte für uns einen vollgültigen Bewegungsgrund abgeben, von einer solchen Maaßregel zu abstrahiren, ohne uns weiter mit der Ansicht zu beschäftigen, ob nicht etwa ein Gleichgewicht durch Abstufung der Beyträge nach Belegenheit der Gebäude herzustellen seyn dürfte. Dieß hätte die gutsherrnfreyen Städte- und Fleckenbewohner getroffen. Da es aber in deren Willkühr stehet, Societätsgenossen zu seyn oder nicht, und die geringen Beyträge in auswärtigen Societäten ohnehin schon viele freywillige Interessenten vermogt haben, aus der unsrigen zu treten, und den auswärtigen sich anzuschliessen: so mußte die Besorgniß eines noch stärkeren Austritts uns von einer desfallsigen Maaßregel gänzlich abrathen.

Was nun die einzelnen Abänderungen und Zusätze betrifft: so dürfen wir, mit Uebergehung einzelner den Sinn nicht verändert habender, jedoch anders gefaßter Worte, uns erlauben, sie im Folgenden besonders aufzuführen, und die Bewegungsgründe dazu darzulegen.

Dem §. 3. haben wir eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Fassung geben müssen, weil das vormalige Schatz-Aerarium in früherer Gestalt nicht mehr vorhanden ist.

§. 4 hat aus ähnlicher Ursache eine andere Fassung erhalten müssen, in-

dem dem ritterschaftlichen Deputations-Collegium sein vormaliger Wirkungskreis beschränkt worden ist.

Im §. 5 haben wir um deswillen die schon bestandene Freyheit von Gerichtssporteln (§. 74) mit aufnehmen zu müssen geglaubt, damit diese Begünstigung desto besser in die Augen falle. Bey Aufführung der Postfreyheit haben wir der Ausnahme wegen Geldversendungen ausdrücklich gedacht, damit deshalb kein Zweifel ferner obwalten möge, und den Schlußsatz des Paragraphs für nothwendig erachtet, um desfallsigen Differenzen vorzubeugen.

§. 6. Erforderte die Ausdehnung der Verordnung auf die vormals Lauenburgschen Landestheile nothwendig die Anführung derselben an dieser Stelle.

Im §. 7 haben wir die Worte: „nicht zum Fürstenthume Lüneburg gehörenden" weggelassen, weil das Wort: „solcher" schon hinreichende Bezeichnung enthält, und überflüssiger Weise sonst auch noch die vormals Lauenburgschen Theile hätten wiederhohlt werden müssen.

Im §. 9 haben wir unter die Zahl der in Zukunft nicht aufzunehmenden Gebäude die Cichorien-Darren mit erwähnen zu müssen geglaubt, weil deren Feuergefährlichkeit zu einleuchtend. Der Vergangenheit bedürfte es keiner weiteren Erwähnung, als im allgemeinen geschehen, weil wissentlich bisher keine Cichorien-Darren aufgenommen worden.

§. 10 mußte die vorliegende Abänderung in der Fassung erleiden, weil die Wiederholung der Worte der Verordnung de 7. Novbr. 1794 den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen seyn konnte. Die Denuncianten-Gebühr ist jedoch um deswillen hinzugefügt, damit der Zweck vielleicht desto sicherer erreicht werden möge.

Im §. 11 ist die Beschränkung, daß die Meyerpflichtigen nur zu ⅔ des Werths sollten inscribiren lassen dürfen, aufgehoben, theils um ihnen eine gleiche Befugniß, wie den übrigen Societätsgenossen, die außerdem das Vorrecht genießen, hier aus- und in andere Societäten zu treten, falls sie allda vortheilhaftere Bedingungen erreichen können, einzuräumen, für vollständige Sicherung ihrer Gebäude sorgen zu können, theils weil gegenwärtig bey der in Vorschlag gebrachten Revision der vormalige wahrscheinliche Grund keine vollständige Anwendung mehr findet. Es ist bekannt, daß der Landmann für die Reparatur seiner Gebäude keine große Sorgfalt zu beweisen pflegt. Bey dem Grundsatze, daß rücksichtlich der vor 1794 inscribirten Gebäude keine Retaxation ex officio zuläßig seyn sollte, stand also mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß Gebäude dieser in Frage stehenden Interessenten sehr bald auf ⅔ des Werths durch die Zeit von selbst reducirt werden, und dennoch zur vollen Summe stehen bleiben würden.

Der §. 12 mußte um deswillen eine Abänderung erleiden, weil wir es den Societäts-Verhältnissen nicht angemessen erachten konnten, in Zukunft irgend eine neue Reception oder Erhöhung bisheriger Assecuranz-Summe zuzulassen, ohne daß eine förmliche Taxation durch Bauverständige vorhergegangen sey, und diese Taxe zum Grunde und Maaßstab diene.

§. 13 und 14 sind in einen Paragraph zusammengezogen, und dem 2. a linea ein Zusatz beygefügt, um etwaige Differenzen über den Gerichtsstand zu vermeiden, der um so weniger hier relevant seyn dürfte, als demselben nicht präjudicirt wird, und die bisherige desfallsige Verfahrungsweise durchaus keine Inconvenienzien veranlaßt hat.

§. 15 hat eine gänzliche Umarbeitung erlitten, und es haben demselben die neuen §§. 14, 15 und 16 substituirt werden müssen, um das Verfahren behuf der künftig durchgängig erfordert werden sollenden Taxation vorzu-

schreiben. Wenn gleich wir hiebey die im § 8 der Calenbergschen Verordnung enthaltenen Vorschriften zum Vorbilde genommen haben: so haben wir doch denselben nicht buchstäblich folgen dürfen, weil die Verhältnisse in beyden Fürstenthümern nicht gleich sind. Aus solchem Grunde hoffen wir, die hohe Genehmigung der Fassung dieser beyden Paragraphen zu verdienen.

Den §. 18 der Verordnung vom 7. Novbr. 1794 haben wir hier folgen lassen, um die übrigen eigentlich zusammenhängenden Vorschriften nicht zu unterbrechen, und (weil) die Summe das Resultat der Schätzungen ist. Gern hätten wir hier den Fuß der Conventions-Münze statt des der Cassen-Münze angenommen, wenn wir eine Quelle wüßten, woher die auf 1500 bis 2000 Rthlr. sich belaufenden Kosten der Anfertigung neuer Cataster zu nehmen wären, ohne den Interessenten damit zur Last zu fallen. Die leider seit einigen Jahren stattgefundene Höhe der Beyträge empfinden sie so schon merklich; die vorzunehmenden Revisionen werden neue Kosten veranlassen, und so haben wir uns billig entsehen müssen, neue noch zur Zeit entbehrliche Kosten zu veranlassen. Wenn künftig die Nothwendigkeit allgemein die Anfertigung neuer Cataster erfordern wird, weil die bisherigen nicht mehr zu gebrauchen stehen, dann wird es rathsam seyn, den Münzfuß auch abzuändern.

§. 16 und 17 der alten Verordnung folgen nun im §. 18 zusammengefaßt in consequenter Stellung.

Dem §. 22 haben wir das Mortifications-Verfahren verlorner Receptionsscheine anhängen zu müssen geglaubt, wie es bisher stattgefunden hat, ohne in der vorigen Verordnung erwähnt gewesen zu seyn.

Am Schluß des 3. Capitels haben wir nun die Vorschriften in dem hier eingeschalteten §. 24 folgen lassen, worin eine Revision der bereits inscribirten Gebäude, und das dabey zu beobachtende Verfahren angeordnet wird. Sie sind, soviel paßlich ist, nach dem Muster der Calenbergschen Verordnung entworfen, nur haben wir es nicht billig erachten können, daß derjenige, dessen Assecuranz-Summe in Gefolge des Revisions-Verfahrens eine Verminderung erleidet, von einer höheren Summe für einen Zeitraum Beyträge leisten soll, als er im Falle eines Brandes vergütet erhält. Die Ordnung des Rechnunngswesens wird darunter nicht leiden, und es kann nicht zur aufzustellenden Regel gehören, eine andere Summe für den zu vergütenden Schaden, und wieder eine andere Summe für die Repartirung dieses zu vergütenden Schadens zu haben.

Im §. 24, jetzt 25 haben wir das 2. und 3. a linea streichen zu müssen geglaubt, weil das Haus, welches an einer Stelle abgebrochen, und an einer andern Stelle wieder aufgebauet wird, nicht mehr dasselbe ist, und außerdem darunter viel Mißbrauch durch kleiner Bauen ꝛc. getrieben werden kann. Daher hat denn auch

im §. 25 jetzt 26 das 2. a linea gestrichen werden müssen, und haben wir solchem eine Vorschrift wegen nothwendiger Anmeldung substituirt, so in der Verordnung de 1794 fehlte.

Dem §. 30 jetzt 31 haben wir die Vorschrift einzuschalten für nothwendig gehalten, daß man bey Particular-Beschädigungen auch darauf Rücksicht nehmen müsse, ob der Brand oder die Löschung desselben die alleinige Ursache der nothwendig werdenden Reparatur, und in welcher Maaße sie es gewesen sey, weil eine Vorschrift dieser Art in der vorigen Verordnung fehlte.

Im §. 31 jetzt 32 haben wir die Vorschrift wegen der in zweifelhaften Taxations-Fällen zu ermittelnden Durchschnittssumme regelmäßiger bestimmt, indem die vorige Verordnung gar keine arithmetisch richtige Proportion ent-

hielt, und daher außer den angegebenen Beyspielen ganz unanwendbahr war. Den Abschnitten sub c und d haben wir eine andere Fassung geben müssen, um sie mit den übrigen Abänderungen und Verbesserungen in Uebereinstimmung zu bringen.

§ 33 jetzt 34 hat der Satz sub c aus gleichem Grunde eine Abänderung erleiden müssen. Als jedoch in der Verordnung de 1794 nur allein in dem sub c des §. 31 gedachten Falle etwas über die Frage: wer die Taxations-Kosten dieser Art tragen solle? eine Vorschrift enthalten; alles Uebrige aber unentschieden gelassen ist; dieß nun die Unregelmäßigkeit herbeygeführt hat, daß bislang bald die Taxations-Kosten aus der Casse vergütet sind, bald nicht: so haben wir es für nöthig erachtet, über diesen Punct eine feste Bestimmung der Verordnung mittelst des neuen Paragraphs 35 zu treffen, und bitten um Genehmigung derselben.

Ebenso haben wir dem §. 34 jetzt 36 eine den neueren bekannten Verhandlungen und den Umständen angemessene andere Fassung geben müssen, die hoffentlich einen ersprießlichen Erfolg gewähren wird.

Im §. 36 und 37, jetzt 38 und 39 sind bloß einige Wortfügungen geändert, um den Sinn besser und bestimmter auszudrücken.

Im §. 41 jetzt 43 ist der Satz: „oder der Wiederaufbauung überhaupt unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen" eingeschaltet, um für den Fall zu sorgen, wo etwa eine ganze Reihe von Häusern abgebrannt seyn mögte, und von Oberpolizeywegen ein weiteres Auseinanderbauen verordnet, dadurch aber veranlaßt werden sollte, daß eine Hausstelle nicht wieder erbauet werden könnte.

§. 43 jetzt 45 hat bloß am Ende eine andere Fassung erhalten, um klarer zu seyn.

§ 46 jetzt 48 ist aus gleichem Grunde mit anderen Worten redigirt. Weil aber in der früheren Verordnung gar nichts über eine Verjährung der Ansprüche an die Brand-Assecurations-Casse enthalten, dieß jedoch nothwendig einer gesetzlichen Bestimmungen bedarf: so ist deshalb hier ein neuer

§. sub nro. 49 nach Maaßgabe des 42. Paragraphs in der Calenbergschen neuen Brandcassen-Verordnung eingeschaltet worden.

Im §. 47 jetzt 50 sind das 2. und 3. a linea nicht wieder aufgenommen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die damalige Voraussetzung ganz unbegründet gewesen ist.

§. 48 jetzt 51 hat deshalb auch einer andern Redaction unterliegen müssen; und weil die General-Steuer-Casse ihre Vorschüsse nicht so lange entbehren kann, als vormals das Landschatz-Aerarium: so hat der gewöhnliche Zahlungs-Termin der Interessenten-Beyträge von Michaelis ganz weggelassen, und dem jedesmaligen Ausschreiben vorbehalten bleiben müssen.

Der §. 51 ist ganz gestrichen, weil die früherhin angedrohete Strafe unverhältnißmäßig hoch, und daher gewöhnlich höheren Orts erlassen, auch nicht nothwendig erforderlich ist.

Die §§. 53 bis 57, jetzt 55 bis 59 haben eine veränderte Fassung wegen der veränderten Steuer-Verfassung und deren Erhebung erleiden müssen. In der Hauptsache selbst sind sie aber unverändert geblieben.

Ein gleiches Schicksal hat den §. 58 jetzt 60 treffen müssen, indem dasjenige, was derselbe früherhin wegen Anfertigung der Cataster vorschrieb, damals geschehen ist, mithin jetzt nicht wiederholt werden konnte.

Im §. 61 jetzt 63 mußten die Worte: „in den verordneten Fällen" gestrichen werden, weil in Zukunft in allen Fällen Taxationen zur Reception oder Erhöhung erforderlich seyn sollen.

Ebenso mußte §. 62 und 63, jetzt 64 und 65 einer anderen Redaction unterliegen, damit ihre Fassung der gegenwärtigen Verordnung entsprechen mögte.

§. 64 ist nicht wieder aufgenommen, weil seine Vorschrift jetzt, wo jedesmal eine Taxation vorausgehen soll, mithin den Grund darlegt, ganz überflüssig ist.

Im §. 65 jetzt 66 ist das letzte a linea gestrichen, weil die Gerichte im Falle einer Regreßklage doch über den Grad der Negligenz zu entscheiden haben.

Im §. 66 jetzt 67 sind die Worte: „etwa bedürfende" in die Worte: „etwa von ihnen nachgesucht werdende" verwandelt, weil die ersteren zu relativ sind, und daher Ausfertigungen von Attesten veranlassen mögten, deren Niemand wirklich bedürftig seyn mögte.

Im §. 68 jetzt 69 haben wir die Obrigkeiten wiederholt auf die Verantwortlichkeit hinsichtlich einer etwa durch ihre Versäumniß veranlaßten Verjährung aufmerksam machen zu müssen geglaubt, damit ihnen diese neue Vorschrift destoweniger entgehen möge. Aus diesem Grunde ist das letzte a linea allhier hinzugefügt worden.

§. 70 jetzt 71 hat die Worte: „zu Meyerhöfen gehören" verlohren, weil sie durch die Beziehung auf den §. 43 überflüssig geworden sind; und die Worte: „oder gar nicht" sind hinsichtlich des Zusatzes zum gedachten §. 43 erforderlich geworden. Dahingegen haben wir keinen Grund auffinden können, warum in einem adelichen Gerichte auch noch ein Land=Commissarius ein Attest neben dem gerichtlichen ertheilen solle, und deshalb solchen passum nicht mit aufgenommen.

Im §. 72 jetzt 73 haben wir die Worte: „Aemter und Gerichte" in das Wort: Obrigkeiten verwandelt, weil den Magistraten eben die Verpflichtung obliegt, wie den Aemtern und Gerichten; sowie denn wegen veränderter Steuer=Verfassung die Contributions=Einnehmer in Kreis=Einnehmer haben verwandelt werden müssen.

Im §. 74 jetzt 75 haben die Worte: „der Gerichts=Eingesessenen" gestrichen werden müssen, weil sich auch Fälle ereignen, wo Obrigkeiten in Brandcassen=Angelegenheiten zu handeln haben, welche keine Gerichts=Eingesessene, sondern vielmehr Nachbaren betreffen.

ad §. 76 des gegenwärtigen Entwurfs. Wegen der häufig vorkommenden Vernachlässigungen der Obrigkeiten, auf die Couverte „Brandcassen=Sachen" zu setzen, ist der Casse mehrfältig Porto=Auslage veranlaßt. Damit die Obrigkeiten in Zukunft destoweniger Grund zur Entschuldigung haben mögen, wird es nicht überflüssig erscheinen, hier im Capitel der Vorschriften für die Obrigkeiten diesen ganz besonderen Paragraph einzuschalten.

Gleichermaaßen dürfte der neu eingeschaltete §. 78 und 79 nicht als überflüssig erscheinen, und haben wir schuldigst die Bestimmung des Zeitpuncts, von welchem an die neue Verordnung in Kraft treten soll, der allerhöchsten Verfügung anheim verstellt seyn lassen müssen.

Indem wir unsere Bitte, um hochgeneigte Prüfung und Genehmigung des Gesetz=Entwurfs, auch Bewirkung der allerhöchsten Sanction von Seiten Sr. Königlichen Majestät und demnächstige Publication ehrerbietigst wiederholen, erneuern wir die Versicherung unserer vollkommensten Verehrung und größten Respects. Zelle am 20. Juny 1829.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts=Director, Landräthe, Ritter= und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. v. W. Fr. v. D.
L. v. H. B. G. A. K. W. Sz.

403.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20. Juni 1829, wegen des an die Stelle des verstorbenen Landraths Freiherrn v. Marenholz erwählten Grundsteuer-Commissairs.

Der Aufforderung vom 12. May d. J. zufolge ist von gesammter Landschaft unter Vorbehalt ihrer Rechte auf dem am 17. hujus stattgehabten allgemeinen Landtage

der Land-Commissair von Honstedt zu Eilte

an die Stelle des uns durch einen in vieler Hinsicht zu frühzeitigen Tod entrissenen Landraths Freyherrn von Marenholz, durch Mehrheit der Stimmen zum landschaftlichen Commissair bey der Grundsteuer-Direction für den anjetzt noch übrigen Zeitraum erwählt worden.

Indem wir diese vollzogene Wahl schuldigst zur Anzeige bringen, bitten wir, die Versicherung unserer größten Ehrfurcht und Verehrung höchst- und hochgeneigtest genehmigen zu wollen.

Zelle am 20. Juny 1829.

Im Fürstenthume Lüneburg verordneter Landschafts-Director, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. v. W. Fr. v. Dbg.
L. v. H. B. G. A. K. W. Sz.

404.

Protocoll des Landraths-Collegii vom 20. Juni 1829.

(Anwesend: der Landschafts-Director von Plato und die Landräthe von der Wense und von Weyhe. Es werden Mecklenburgische Gütersachen verhandelt.)

405.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 22. Juni 1829.

(Anwesend: Der Landschafts-Director v. Plato, die Landräthe v. d. Wense und v. Weyhe, die Ritterschafts-Deputirten v. Harling und von Dannenberg, Subsenior Frhr. v. Hammerstein wegen des Stifts Bardowik, Amts-Assessor Böhmer wegen des Stifts Ramelsloh, Protosyndicus Küster wegen der Stadt Lüneburg, Prätor Klink wegen der Stadt Uelzen, Stadt-Syndicus Schwarz wegen der Stadt Celle. — Der Vortrag wegen der künftigen Organisation der Landschaft wird vorgelegt und nach einigen Abänderungen signirt.)

406.

Vortrag der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg" an Königliches Cabinets-Ministerium zu Hannover vom 22. Juni 1829, „in Betreff künftiger Organisation des landschaftlichen Collegii."

Auf dem am 17. und 18. dieses Monaths allhier stattgehabten allgemeinen Landtage ist von der versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft die Königliche Proposition vom 19. October 1818 und darauf erfolgte Declaration vom 27ten May 1819 in Betreff der künftigen Organisation des landschaft-

lichen Collegii wiederhohlt in anderweite Erwägung genommen, und Beschlüsse gefaßt worden, deren Resultate wir jetzt vorzutragen uns beehren.

Wir können nun zuvörderst die Aeußerung nicht unterdrücken, daß der größte Theil der versammelt gewesenen Stände des hiesigen Fürstenthums innigst gewünscht hat, nicht in die Lage versetzt gewesen zu sein, über den vorliegenden Gegenstand Berathungen anzustellen und Mittheilungen zu machen. Das schmerzliche Gefühl, Einrichtungen abändern zu sollen, welche seit Jahrhunderten bestanden haben und wo das bisherige Wohl der Unterthanen den Beweiß dargelegt hat, daß sie dem Ganzen nicht nachtheilig gewesen sind, ist zu natürlich, als daß wir befürchten dürften, es werde gemißbilligt werden können, wenn wir offen das Bekenntniß ablegen, uns davon bey Behandlung dieses Gegenstandes durchdrungen gefühlt zu haben. Weil aber der durch den Drang der Zeit und durch die in Gefolg derselben herbeigeführte Veränderung vieler Dinge veranlaßte Königliche Wille uns die Nothwendigkeit auferlegt hat, uns darüber weiter zu erklären: so haben wir uns solchem unterziehen müssen.

Zuvörderst ist nun, was die Organisation des landschaftlichen Collegii betrift, die Ritterschaft bereit, der Königlichen Proposition gemäß unter den jetzigen obwaltenden Umständen und Verhältnissen und unter dem niemals ausgeschlossen seyn könnenden Vorbehalte, einen Antrag auf Vermehrung der Zahl der Landräthe machen zu dürfen, wenn Umstände eintreten sollten, die solches nothwendig machten, auf Wiederbesetzung der jetzt vacanten vier Landraths- und einer Schatzraths-Stelle, sowie auch auf Zulassung und Zuordnung derselben und des einen noch lebenden Schatzraths (nicht) zu dringen und zu bestehen, wenn die Erweiterung zugelassen wird,

> daß die verfassungsmäßig bisher im landschaftlichen Collegio würklich Sitz und Stimme gehabt habende vier Ritterschafts-Deputirte auch fernerhin in solchem Sitz und Stimme behalten sollen.

Die Function der Ritterschafts-Deputirten kann wegen der Canton-Verfassung nicht aufgehoben werden, und man würde eine allgemeine Umwälzung aller ritterschaftlichen Verhältnisse vornehmen müssen, wenn man ihre Stellen unbesetzt lassen wollte. Dahin kann der Königliche Wille nicht gehen; er gehet auch ganz offenbahr nicht dahin, weil nach der vorliegenden Proposition aus jedem Canton ein Landrath erwählt werden, mithin die Canton-Verfassung bleiben soll.

Sollen und müssen nun die Ritterschafts-Deputirte fortbestehen; können ihre Stellen an sich nicht unbesetzt bleiben: so dürfte auch kein erheblicher Grund vorhanden seyn, warum ihnen ihr bisheriges Recht auf Sitz und Stimme im landschaftlichen Collegio sollte entzogen werden müssen. Schmerzlich würden sie es zu empfinden haben, jetzt auf einmahl der Mitwürkung bey Geschäften sich entsetzt zu sehen, bey deren Ausübung sie bisher niemals Anlaß zu einer Unzufriedenheit gegeben haben.

Außerdem kann es aber auch in anderer Hinsicht der gesammten Ritterschaft nicht gleichgültig seyn, ihre Repräsentation im landschaftlichen Collegio zu sehr geschwächt zu sehen, und nur allein Einschränkung ihrer Concurrenz erleiden zu sollen, während die Prälatur und Städte ihre vollkommne Concurrenz nicht nur behalten, sondern auch unter andern dadurch erweitert erhalten, daß sie zur Administration der Brand-Cassen-Sachen in Zukunft mit zugelassen werden sollen. Dieß gehörte früherhin nie zum Geschäftskreise des landschaftlichen Collegii.

Die Ritterschaft setzt der Anordnung, daß in Zukunft alle diejenigen Ge-

schäfte und Gegenstände dem landschaftlichen Collegio überwiesen werden, welche bislang den verschiedenen landschaftlichen Collegien obgelegen und der Natur der Sache nach nicht als ausschließlich dem Interesse eines einzelnen Standes angehörig zu betrachten sind, auch aus diesem Grunde bisher der Verwaltung eines einzelnen Standes überwiesen gewesen sind, und ferner überwiesen bleiben müssen, durchaus gar keinen Widerspruch entgegen.

So wie sie aber bey solchen Geschäften und Gegenständen verfassungsmäßig auf dem allgemeinen Landtage eine stärkere Concurrenz, als die Prälatur und Städte von jeher gehabt hat und noch besitzt; das landschaftliche Collegium aber die Beschlüsse des Landtages vorzutragen und auszuführen, auch etwaige Vorarbeiten zu verrichten hat: so kann es nicht anders als den Verhältnissen ganz angemessen erscheinen, daß die Concurrenz der Ritterschaft zum und in dem landschaftlichen Collegio nicht zu unverhältnißmäßig stark beschränkt werde.

Nach der bisherigen alten Verfassung wurde die Ritterschaft durch 15 Stimmen im landschaftlichen Collegio repräsentirt. Nach der Königlichen Proposition soll solche auf 5 Stimmen beschränkt werden. Wenn nun der Antrag der Ritterschaft dahin gehet, daß ihr 9 Stimmen gelassen werden mögten: so wird solcher Antrag um so mehr billig und äußerst gemässigt erscheinen, als bey keiner einzigen anderen Landschaft des Königreichs durch die neuen Organisationen die Ritterschaft allein 6 Stimmen, wie die hiesige aufgeben soll, verlohren hat.

Wir bezweifeln auch keinen Augenblick, daß, wenn die Ritterschaft im Stande gewesen wäre, unterm 21sten Novbr. 1818 über ihre künftigen Verhältnisse zum landschaftlichen Collegio schon äußern zu können, mithin damals gleich die geschehene Uebergehung der Ritterschafts-Deputirten bemerklich gemacht hätte, gewiß dann eben so eine gewährende Declaration würde erfolgt seyn, wie sie rücksichtlich der gleichfalls übergangen gewesenen Prälatur auf unsern allgemeinen desfallsigen Antrag würklich unterm 27. Mai 1819 erfolgt ist. Damals konnte von Seiten der Ritterschaft aber noch kein besonderer Antrag gemacht werden, weil sie ihre Erklärung rücksichtlich ihrer Repräsentation im landschaftlichen Collegio überall noch nicht abzugeben vermochte, indem damals der Würkungskreis dieses Collegii sich noch nicht ganz übersehen ließ.

Die Deputirte der Stifte und Städte haben zwar ihre Einwilligung zu dem vorliegenden Antrage auf Zulassung der Ritterschafts-Deputirte zum landschaftlichen Collegio gegenwärtig verweigert, indem sie sich lediglich für die Annahme der Königlichen Proposition vom 19ten Octb. 1818 und Declaration vom 27. May 1819 hinsichtlich der Zahl der Mitglieder erklärt haben.

Allein wir glauben mit fester Zuversicht auf die Gerechtigkeits-Liebe Sr. Königl. Majestät hoffen zu dürfen, daß den 4 Ritterschafts-Deputirten ihre verfassungsmässige Concurrenz zum und in dem landschaftlichen Collegio werde auch für die Zukunft gelassen werden, und somit würde dasselbe in Zukunft aus folgenden Personen bestehen:

dem Landschafts-Director; vier Landräthen aus der Ritterschaft; vier Ritterschafts-Deputirten; einem Deputirten des Stifts Bardowik; einem Deputirten des Stifts Ramelsloh; einem Deputirten der Stadt Lüneburg; einem Deputirten der Stadt Uelzen; einem Deputirten der Stadt Celle, und einem Deputirten der gutsherrnfreyen Grundbesitzer, wenn solcher demnächst erwählt sein wird.

Was hiernächst die Dienstemolumente betrifft: so ist die gesammte Landschaft damit einverstanden, daß solcher für den Landschafts-Director 850 Thlr.

Cassen-Münze, für jeden der beiden ältesten Landräthe zu 600 Thlr. Cassen-Münze, für jeden der beyden jüngsten Landräthe zu 400 Thlr. Cassen-Münze bestimmt bleibe.

Daneben muß die gesammte Landschaft darauf den Antrag sich erlauben:

daß den 4 Ritterschafts-Deputirten auch der bisherige ihren Stellen verfassungsmässig beygelegte Gehalt ad 150 Thlr. Cassen-Münze für einen jeden derselben forthin verbleiben möge.

Sie haben vermöge ihres Dienstes mehrere Reisen zu machen, Porto und Copial-Ausgaben zu bestreiten, ohne daß ihnen dafür ein weiterer Ersatz geleistet wird.

Wie nun diese Dienststelle der Canton-Verfassung halber nicht cessiren kann; die Besoldung verfassungsmässig auf der Landes-Casse ruhet, und man billiger Weise einen öffentlichen Dienst ohne alle Remuneration um so weniger lassen kann, als damit unvermeidliche nicht ersetzt werdende Auslagen verknüpft sind: so glauben wir, vertrauungsvoll, die Genehmigung unsers ehrerbietigen Antrages hoffen zu dürfen.

Wenn nun ferner die sämmtlichen Mitglieder des landschaftlichen Collegii verfassungsmässig für die Dauer der Sitzungen Diäten aus der Landes-Casse zu beziehen gehabt haben; solche bey anderen Landschaften, wo ein Gleiches der Fall früherhin gewesen, auch für die Zukunft bewilliget ist: so dürfte schon die Billigkeit es rechtfertigen, wenn auch wir auf die Fortdauer dieser Entschädigung antragen.

Weil aber in Zukunft die Arbeit im Collegio gleich sein wird, und es in mehreren Beziehungen uns räthlich scheint, daß, da doch selbst nach der erklärten Willens-Meynung Sr. Königlichen Majestät einige Mitglieder des Collegii Diäten beygelegt erhalten, solche allen ohne Unterschied des Standes auf gleichen Fuß zugesichert werden mögten: so erlauben wir uns den ehrerbietiegen Antrag:

bey Sr. Königlichen Majestät sich dahin zu verwenden geneigen zu wollen, daß einem jeden Mitgliede des landschaftlichen Collegii ohne Unterschied für die Dauer der Sitzungen desselben tägliche Diäten zu Drey Thlr. Conventions-Münze bewilliget werden mögen.

Die der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs unterm 20sten Februar 1824 mitgetheilten Etats dürften kein Hinderniß den vorstehenden beyden Anträgen in den Weg stellen, weil Se. Königl. Majestät bey jener Mittheilung ausdrücklich erklären zu lassen geruhet haben, daß bey fernerer Organisation der Provinzial-Landschaften und deren Administrations-Collegien noch einige Veränderungen der Besoldungen eintreten könnten.

Rücksichtlich der landschaftlichen Wahlen wird über die Königliche Proposition wegen der Landschafts-Directors- und Landraths-Wahl die Ritterschaft in einem abgesonderten Vortrage die schuldige Erklärung abgeben, weil verfassungsmässig und auch ihrer Natur nach diese gleich den Wahlen der Ritterschafts-Deputirte ihr allein zustehen, so wie es auch rücksichtlich der Wahl des Personals bey dem ritterschaftlichen Credit-Institute es sein Bewenden bey den desfallsigen Vorschriften in der Verordnung vom 16ten Februar 1790 behalten muß. Ob nun gleich hinsichtlich der übrigen landschaftlichen Wahlen in der Königlichen Proposition nichts enthalten ist; in hiesiger Landschaft jedoch mehrere landschaftliche Stellen vorhanden sind, deren Wahlen früherhin nicht ein und demselben Collegio zugestanden hat; und es auf jeden Fall zweckmässiger erscheinen muß, jetzt bey Organisation des landschaftlichen Collegii sich darüber im voraus auszusprechen, als einer demnächstigen etwaigen Ver-

einigung zu überlassen, wenn gewählt werden soll, so wird uns vergönnt seyn, die auf dem gegenwärtig stattgefundenen Landtage gefaßten Beschlüsse zur höheren Genehmigung ehrerbietigst vorzutragen. Was nun

1. Die Wahl eines Schatzraths des Königreichs betrift: so dürfen wir uns deshalb auf unsern Vortrag vom 19ten Januar 1826 beziehen, und der allergnädigsten Genehmigung Sr. Königlichen Majestät entgegen sehen.

2. In Betreff der Wahl eines Oberappellations-Raths, Justizraths in der Justiz-Canzley zu Zelle und Landes-Oeconomie-Raths sind wir zwar einstimmig der Meynung, daß dem landschaftlichen Collegio solche zustehen solle, jedoch nach dem Beschlusse der überwiegenden Majorität, nehmlich sämtlicher zahlreich anwesend gewesener ständischen Mitglieder aus der Ritterschaft, indem ganz allein die Deputirte der Stifte und Städte sich in der Minorität befunden haben; nur unter der Bedingung, daß jedesmahl bey einer solchen Wahl auch vier ritterschaftliche besondere Wahldeputirte zugegen, und zur Abgabe ihrer Viril-Stimmen zugelassen werden sollten.

Das Wahlrecht ist ein Ehrenrecht, bey dessen Ausübung nach Ansicht der Ritterschaft, keiner der Wahlberechtigten einen wesentlichen Nachtheil dadurch erleidet, ob dabey viele oder wenige Personen ihre Wahlstimmen abzugeben haben. Nur die Hofnung jedes einzelnen Wahlberechtigten, daß die Mehrheit der Stimmen auf denjenigen falle, welchem er seine Stimme giebt, wird mehr getheilt und ungewisser, sobald mehrere Wahlberechtigte eine Wahl zu vollziehen haben, als sie schon bey dem Vorhandenseyn wenigerer Wähler war. Diese geringe Vermehrung schon vorhandener Ungewißheit kann, nach Ansicht der Ritterschaft, ihren von der Ehre der Theilnahme an so wichtigen Wahlen hergenommenen Grund um so weniger aufwiegen, als erstlich früherhin die Wahl eines Hofgerichts-Assessors, für welchen nach Aufhebung des Hofgerichts, die eines Justizraths zur Justiz-Canzley in Zelle substituirt worden ist, nur allein dem Landraths-Collegio, also nur allein Mitgliedern der Ritterschaft zustand; und 2. die Concurrenz der Ritterschaft zum landschaftlichen Collegio, also auch zu den demselben überlassenen Wahlen weit stärker war, als sie in Zukunft seyn soll. Früherhin hatte die Ritterschaft 15 Mitglieder aus ihrer Mitte im gedachten Collegio, folglich auch 15 Wahlstimmen, wogegen sie in Zukunft nach der Königl. Proposition nur 5, nach dem Antrage der Ritterschaft aber nur 9 Stimmen in demselben haben wird. Wenn sie nun bey der Beschränkung ihrer Concurrenz zum Collegio, also zur Hauptsache, zur Berathung und Beschlußnahme über allgemeine landschaftliche Gegenstände, darauf bestehet, daß ihre Concurrenz in Ehrensachen, welches unbestreitbahr die befraglichen Wahlen sind, zwar etwas, nehmlich durch Hinwegfallen der den beyden Schatzräthen früherhin zugestanden habenden 2 Stimmen beschränkt werde, jedoch ihr die von den unbesetzt bleiben sollenden 4 Landrathsstellen früherhin ausgeübten Stimmen künftighin verbleiben, und durch 4 besondere Wahldeputirte aus der Ritterschaft abgeben zu lassen verbleiben mögten: so wird dieses Niemand wesentlich schädliche Verlangen nicht unbillig genannt werden können.

Die Ritterschaft hat in den neueren Zeiten soviel von ihren früheren verfassungsmäßigen sehr wesentlichen Gerechtsamen zum Opfer bringen müssen, daß ihres Dafürhaltens nach dieser Ehrenpunct wohl ferner vergönnt bleiben mögte.

Als durch überwiegende Majorität auf dem allgemeinen Landtage gefaßten Beschluß wird daher hiemit in Antrag gebracht:

daß in Zukunft die Wahl eines Oberappellations-Raths, eines Justiz-Raths zur Justiz-Canzley in Zelle und eines Landes-Oeconomie-Raths

durch das landschaftliche Collegium unter Zuziehung und Zulassung von 4 ritterschaftlicher besonderer Wahldeputirte zur Mitabgabe ihrer Stimmen vollzogen werden solle

und bitten ehrerbietigst

sich für die allergnädigste Ertheilung der Königlichen Sanction hochgeneigtest verwenden zu wollen

indem wir ausdrücklich dabey wiederhohlen, daß nur die sämmtlichen Deputirte der Stifte und Städte die Minorität bey der gedachten Beschlußnahme ausgemacht haben.

3) Rücksichtlich der Wahl des Personals bey der Administration der Brandcasse ist einstimmiger Beschluß gewesen, daß solche dem landschaftlichen Collegio allein zu überweisen sey.

4) Hinsichtlich der Wahl eines Landsyndici ist durch die überwiegende Majorität, welche nicht ausschließlich aus Mitgliedern der Ritterschaft bestanden hat, beschlossen worden, daß solche zwar von dem Landraths-Collegio, wie bisher verfassungsmäßig jederzeit geschehen, auch forthin allein vollzogen, jedoch die demselben zu ertheilende Instruction dem landschaftlichen Collegio zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt, und die Beeidigung desselben im gedachten Collegio vorgenommen werden solle.

Die Majorität hielt nämlich dafür, daß, da der Landsyndicus in ununterbrochener näherer Berührung mit dem Landschafts-Director, und in vielfältigen nahen Verhältnissen mit den Landräthen wegen Angelegenheiten der Ritterschaft stehen müsse, eine Hauptrücksicht darauf mit genommen werden müsse, daß ihnen derselbe nicht persönlich unangenehm sey, diese billige Rücksichtsnahme aber auf die Geschäfte selbst nicht den entferntesten Einfluß haben könne, sobald nur die demselben zu ertheilende Instruction im landschaftlichen Collegio zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt, die Beeidigung selbst auch allda vorgenommen werden müsse. Wir bitten auch hier ehrerbietigst

um hochgeneigte Bewürkung der Königlichen Sanction.

5) In Betreff der Wahl der Land-Commissarien ist einstimmig der Beschluß dahin gegangen, daß solche dem Landraths-Collegio forthin, wie bisher, allein überlassen bleiben solle; und endlich

6) die Wahl eines landschaftlichen Registrators, Copiisten und Pedellen soll nach einem durch Mehrheit der Stimmen im Allgemeinen, das heißt, ohne daß die in der Minorität sich befunden habenden Mitglieder eine namentliche Erwähnung ihrer entgegengesetzten Meynung begehrt haben, forthin, wie bisher, dem Landraths-Collegio allein überlassen bleiben.

Indem wir nun ehrerbietigst die Bitte wiederhohlen, daß Königliches Cabinets-Ministerium geneigen wolle,

die Königliche Genehmigung und Sanction der vorbemerkten Landtags-Beschlüsse zu bewürken

dürfen wir zugleich den durch die so sehr verringerte Anzahl von Landräthen sich uns aufdringenden Wunsch nicht unterdrücken,

daß Se. Königl. Majestät in Gnaden geruhen mögten, in Zukunft einem Landrathe keinen Auftrag zu ertheilen, der eine Abwesenheit desselben aus der Provinz jahrelang erfordere.

Königliches Cabinets-Ministerium ersuchen wir, die Versicherung unsres größten Respects und vollkommensten Verehrung zu genehmigen.

Zelle am 22ten Juny 1829.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director, Ritter- und Landschaft.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. Fr. v. D. L. v. H.
B. K. G. A. K. W. Sz.

407.

Protocoll des ritterschaftlichen Deputatoren-Collegii vom 22. Juni 1829.

(Anwesend: Der Landschafts-Director von Plato, die Landräthe von der Wense und von Weyhe und die Ritterschafts-Deputirten von Harling und von Dannenberg. Das Rittertags-Protocoll vom 19. deff. M. wird verlesen. Darauf werden die Vorträge wegen des neuen Wahl-Reglements, so wie wegen mehrerer Brand-Cassen-Sachen vorgelegt und signirt.)

408.

Vortrag der „gesammten Ritterschaft des Fürstenthums Lüneburg“ an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22. Juni 1829, „in Betreff eines neuen Wahl-Reglements,“ nebst Anlage.

Die Königliche Proposition vom 19ten October 1818 hinsichtlich der künftigen Organisation des landschaftlichen Collegii im hiesigen Fürstenthume erforderte zuvor eine Beschlußnahme der ganzen Landschaft, bevor wir uns über die das specielle Interesse der Ritterschaft, und die dasselbe allein angehenden Puncte zu erklären vermogten. Wie nun jenes auf dem am 17ten und 18ten hujus abgehaltenen allgemeinen Landtage stattgefunden: so haben wir auf dem am 19ten ejusdem gehaltenen Rittertage uns zu nachfolgenden Erklärungen und Beschlüssen vereiniget.

Wenn der durch den Drang der Umstände und durch die deshalb veränderten Verhältnisse bedingte erklärte Willen Sr. Königlichen Majestät dahin sich ausspricht, daß statt der bislang verfassungsmässig bestandenen verschiedenen landschaftlichen Collegien in Zukunft nur ein einziges landschaftliches Collegium bestehen soll; und nun auf allgemeinen Landtage der jetzigen Nothwendigkeit hat nachgegeben werden müssen: so sind wir in die Lage versetzt worden, uns hinsichtlich der Art und Weise, wie in Zukunft die Wahl eines Landschafts-Directors und Landrathes zu vollziehen sey, beystimmend zu erklären, so sehr wir auch diese Abänderung bedauern. Als nun dadurch das bisherige Wahl-Reglement de 5ten August 1774 eine wesentliche Veränderung erleidet, und dieserhalb manche Puncte desselben in ihrer bisherigen Form nicht mehr bestehen können; zugleich es aber auch nothwendig wird, eine öffentliche Urkunde darüber zu erhalten, wem unter Beystimmung Sr. Königlichen Majestät nach den Beschlüssen der allgemeinen Landschaft des hiesigen Fürstenthums diese oder jene Wahl zustehen und wie sie vollzogen werden soll: so haben wir den Entwurf eines neuen Wahl-Reglements angefertiget, und erlauben uns, solchen hieneben ehrerbietigst

zur Königlichen Sanction und Publication

zu überreichen, zugleich aber auch mit nachfolgenden Erläuterungen zu begleiten.

Im Art. 1. haben wir

1) die Wahl des Ausreiters der des Landschafts-Directors sowohl in Hinsicht der Zahl der zu Präsentirenden, als auch der Concurrenz der 4 Wahldeputirten gleich stellen zu müssen geglaubt, weil bey beyden gleiche Gründe obwalten.

2) haben wir es für nothwendig halten müssen, hier namentlich auszudrücken, daß zur Wahlfähigkeit die Herkunft von gutem alten Adel erforderlich sey, weil der allgemeine früher nur gebrauchte Ausdruck: „aus der Ritterschaft“ heutzutage nicht mehr hinreichend zu sein scheint.

3) haben wir einen passum hinsichtlich der Convocation und Direction der Wahl ganz dem bisherigen Gebrauche gemäß hinzugefügt, der im vorigen Wahl-Reglement nicht mit aufgenommen war.

Aus dem Art. 2. haben wir die Vorschriften über die Wahl der Wahldeputirten weggelassen, und in dem besonderen Artikel 5. aufgenommen, um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern.

Der vormalige Art. III. hat ganz weggelassen werden müssen, weil wegen veränderter Steuer-Verfassung und Cassen-Verwaltung die vormaligen Schatzrathsstellen nicht wieder von neuem besetzt werden sollen.

Der jetzige Art. 3. enthält nun die Vorschriften, wie nach unserm Dafürhalten künftighin die Wahl eines Ritterschafts-Deputirten vorzunehmen seyn mögte. Bey der künftig seyn sollenden geringen Anzahl der Landräthe, wo das Landraths-Collegium nur aus dem Landschafts-Director und 4 Landräthen bestehen soll, scheint es nicht mehr angemessen, von solchem Collegio die Personen vorschlagen zu lassen, auf welche die Ritterschaft ihre Wahl beschränken soll.

Der 4te Artikel handele von der Wahl der in Zukunft erforderlichen Wahl-Deputirte. Die Bestimmung, daß solche nicht zu jeder einzelnen Wahl, wobey sie zu concurriren haben, besonders, sondern vielmehr jederzeit auf sechs Jahre erwählt werden sollen, ist vorzüglich aus nachfolgenden mit auf Veranlassung des hohen Rescripti vom 19ten August 1825 von uns in reifliche Erwägung gezogenen Gründen entstanden. Wenn ein Wahldeputirte Behuf jeder einzelnen zu vollziehenden Wahl erst besonders gewählt werden sollte: so ist unvermeidlich, daß der um eine zu besetzende Stelle sich Bewerbende an jedes einzelne Mitglied der Ritterschaft sich wenden muß, damit diese einen Wahldeputirten wählen mögten, der seiner Bewerbung günstig sey. Dieß gewöhnlich mit persönlichem Herumreisen zu jedem einzelnen Mitgliede der Ritterschaft verbundene Bewerben finden wir anstößig, und den Verhältnissen, sowie dem schicklichen Anstande durchaus unangemessen. Außerdem soll solches Herumreisen zu Mißbräuchen Anlaß gegeben haben, die vermieden werden müssen. Ist ein Wahldeputirter auf mehrere Jahre erwählt, und zwar zu einer Zeit, wo nicht gerade eine zu besetzende Stelle vacant ist: so können dergleichen Umtriebe nicht statt finden. Auf längere Jahre oder gar auf Lebenszeit einen Wahldeputirten zu erwählen, hat aber die Bedenklichkeiten, daß eines Theils das Benehmen eines Wahldeputirten in der Folge-Zeit von der Art seyn könnte, daß man bereuen müßte, ihm ein solches Vertrauen geschenkt zu haben. Andern Theils würde es den einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft die Hofnung rauben, auch einmahl zur Ehre eines Wahldeputirten zu gelangen, und das Vergnügen zu genießen, auch einmahl an der Vollziehung einer Wahl Theil nehmen zu können. Diese Gründe dürften hoffentlich hinreichen, um unsern Vorschlag, einen Wahldeputirten auf 6 Jahre, und zwar nur auf 6 Jahre zu erwählen, vollkommen zu rechtfertigen. Dieselben Gründe haben denn auch die Vorschrift veranlassen müssen, daß die neu gewählten Wahldeputirte nicht gleich bey derjenigen Wahl concurriren sollen, deren Erforderniß, nehmlich die zu besetzende Vacanz, vor ihrer Erwählung schon vorhanden war.

Der 5te und 6te Artikel des alten Wahlreglements ist weggelassen, weil deren Vorschriften an den betreffenden Stellen schon aufgenommen und in andere Artikel vertheilt sind, mithin hier keiner besonderen Wiederhohlung bedurften. Dagegen enthält der gegenwärtige 5te Artikel die vormals im 2ten Artikel enthaltenen Vorschriften, wie bey Wahlen auf den Cantontagen

zu verfahren sey, und ist in selbigem nichts Neues hinzugefügt, sondern dem Ganzen eine den jetzigen Verhältnissen angemessene Redaction, mit Weglassung des jetzt unanwendbahren, gegeben worden.

Die weiter folgenden Artikel des alten Wahl-Reglements sind auf andere Weise redigirt, und haben wir in dem 6ten 7ten 8ten 9ten und 10ten Artikel die landschaftlichen Wahlen in der Maaße auf- und angeführt, wie darüber auf dem allgemeinen Landtage theils einstimmig, theils durch überwiegende Majorität beschlossen ist, und wir die allerhöchste Genehmigung und Sanction Sr. Königlichen Majestät zu erhalten hoffen.

Der 11te Artikel enthält, was früherhin §. 29. des IIten Artikels des alten Wahl-Reglements an sich schon enthielt, und hier nur ausdrücklich auf andere Wahlen ausgedehnt ist, indem dort nur von der Landrathswahl geredet war, obgleich es bey den anderen eben so gehalten wurde.

Im 12ten Artikel haben wir die Vorschrift des §. 25. des IIten Artikels des alten Wahlreglements aufgenommen, und mehr ausgedehnt, als dort geschehen, auch zur Erreichung des im hohen Rescripto vom 19ten August 1825 angedeuteten Zwecks den Zusatz gemacht, daß jeder Wahlberechtigte aus der Ritterschaft und freyen Grundbesitzern eine desfallsige Versicherung auf Ehre und Gewissen in den benannten Wahlfällen abgeben solle. Zugleich haben wir hier die Vorschrift im §. 6 des Vten Artikels des alten Wahlreglements wegen zu nahen Verwandtschaften, jedoch in veränderter Maaße dergestalt aufgenommen, daß wir nur den Vater und Sohn beybehalten und den Bruder hinzugesetzt, dagegen den Schwiegervater, Schwiegersohn und Schwager weggelassen haben. Der Grund dieser Weglassung beruhet darinn, daß, weil die nachfolgende Verwandtschaft durch Verheirathungen nicht verboten, und einen der betreffenden zum Austritt nicht zwingt, wir es unangemessen halten, deshalb ein Hinderniß zum Eintritt festzusetzen.

Im Art. 14. haben wir den Inhalt des §. 27. des IIten Artikels des alten Wahlreglements aufgenommen, und erweitert, weil kein Grund vorhanden zu seyn scheint, warum er nicht außer bey der Landrathswahl auch bey den andern eine persönliche Stimmenabgabe nicht unerläßlich erfordernden Wahlen statt finden könnte.

Endlich im Art. 15 ist dasjenige mit aufgenommen, was in dem Königlichen das Stimmenverzeichniß besonders begleitenden Patente enthalten war, so weit es nemlich auf den jetzigen Zustand Anwendung finden konnte.

Indem wir nun hoffen, es werden die auf dem jetzt so eben gehaltenen hiesigen Landtage durch Mehrheit der Stimmen gefaßte die landschaftlichen Wahlen betreffende Beschlüsse die allerhöchste Genehmigung erhalten: so bitten wir ehrerbietigst:

> Königliches Cabinets-Ministerium wolle geneigen, die Königliche allerhöchste Sanction und Publication des neuen Wahl-Reglements in vorliegender Fassung zu bewürken.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio erneuern wir die Versicherung unsers größten Respects und vollkommensten Verehrung.

Zelle am 22ten Juny 1829.

Des Fürstenthums Lüneburg Landschafts-Director und gesammte Ritterschaft

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. Fr. v. D.

Entwurf
einer Verordnung, wie es mit den landschaftlichen Wahlen im Fürstenthume Lüneburg gehalten werden solle.

Wir Georg der 4te 2c.

Nachdem die Zahl der Landräthe in Unserem Fürstenthume Lüneburg für die Zukunft geringer seyn wird, als bisher; die Schatzrathsstellen allda aber hinfort nicht wieder besetzt werden sollen, mithin die Vorschriften der Verordnung vom 5. August 1774 in mehreren Puncten nunmehr theils ganz unausführbar sind, theils aber auch veränderter Umstände halber eine Abänderung nothwendig erleiden müssen; Uns deshalb auch die behufigen Vorträge und Vorschläge von Unserm Landraths-Collegio und Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg allerunterthänigst vorgelegt: so verordnen Wir nach zuvor erwogenen Umständen, wie folgt.

Art. 1. Was die Wahl eines Landschafts-Directors und eines Ausreiters beym Kloster St. Michaelis in Lüneburg betrifft: so sollen

1. nach Anleitung des Kloster-Recesses de 27. October 1655 §. 8 innerhalb vier Wochen nach dem Absterben eines Landschafts-Directors oder eines Ausreiters zwey oder drey qualificirte Subjecte aus der Ritterschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg von gutem alten Adel, das heißt, dessen Vater, Groß- und Aeltervater von der väterlichen Seite sämmtlich schon adelicher Herkunft gewesen sind, Uns zur Auswahl und Bestätigung präsentirt werden; und

2. soll nach Vorschrift des landesherrlichen Rescripti vom 9. Novbr. 1668 und ritterschaftlichen Beschlusse vom 15. Sept. 1676 ein Landrath nicht zugleich Ausreiter seyn, vielmehr im letztern Falle seine Landrathsstelle aufgeben müssen. Da jedoch in Zukunft die Zahl der Landräthe auf vier beschränkt seyn soll; und es den Umständen nicht angemessen erscheint, die Wahl eines Landschafts-Directors und Ausreiter nur von so wenigen Personen vollführen zu lassen: so sollen in Zukunft

3. behuf dieses Geschäfts jedesmal vier besondere Wahldeputirte aus der Ritterschaft, und zwar aus jedem Canton einer, den Landräthen zugeordnet, und von diesen insgesammt die Wahl der zu präsentirenden Subjecte vollzogen werden. Die Convocation zur Wahl, und die Direction beym Wahl-Acte besorgt hinsichtlich der Wahl eines Landschafts-Directors der älteste Landrath im Dienste, rücksichtlich der Wahl eines Ausreuters aber der Landschafts-Director.

Art. 2. Die Wahl eines Landraths soll in Zukunft, wie bisher, vom Landraths-Collegio und acht besonderen Wahldeputirten aus der Ritterschaft vollzogen werden, und zwar dergestalt, daß, da jedem Canton ein Landrath zugetheilt seyn soll, der neue Landrath aus der Mitte der begüterten Ritterschaft desjenigen Cantons wieder erwählt werden muß, aus welchem der abgegangene war. Es kann also nur derjenige gewählt werden, welcher ein stimmfähiges Gut in dem betreffenden Canton eigenthümlich besitzt, und daneben soll er von gutem alten Adel seyn. Der sodann Erwählte muß Uns binnen zwey Monaten nach dem Eintritt der Vacanz zur Bestätigung präsentirt werden, worauf derselbe durch einen von Uns zu ernennenden Commissarium auf die bisher übliche Weise in Celle zu beeidigen ist.

Art. 3. Da ein jeder Canton mit einem besonderen Ritterschafts-Deputirten (Deputato perpetuo) verfassungsmässig versehen seyn muß: so soll derselbe jedesmal aus der Mitte der Ritterschaft, welche in demjenigen Canton begütert ist, in welchem die Vacanz eingetreten, erwählt werden müssen, und

jederzeit von gutem alten Adel seyn. Zur Abgabe einer Wahlstimme dieser Art sind alle diejenigen berechtiget, welche mit einem stimmfähigen Gute in solchem zur Frage stehenden Canton versehen sind, und geben soviel Stimmen ab, als sie stimmfähige Güter in solchem Canton besitzen. Die Convocation zu einem solchen Wahlacte, und die Direction bey demselben hat der Landrath des befraglichen Cantons, der jedoch niemals selbst zum Ritterschafts-Deputirten gewählt werden kann, oder falls der Landrath auch fehlen, oder behindert seyn mögte, der von dem Landschafts-Director dazu besonders beauftragte Begüterte dieses Cantons, zu besorgen; hat auch, unter Einsendung des Wahl-Protocolls, den Namen des Erwählten dem Landraths-Collegio anzuzeigen. Vom letzteren wird der Erwählte Uns binnen zwey Monaten nach der Erledigung der Stelle zur Bestätigung präsentirt, und hiernächst durch einen von Uns zu ernennenden Commissarium auf die bisher übliche Weise in Celle beeidigt.

Art. 4. Aus der Ritterschaft eines jeden Cantons sollen für die Zukunft jedesmal zwey Wahldeputirte auf sechs Jahre gewählt werden, welche zu denjenigen Wahlgeschäften der Ritter- und Landschaft zugezogen werden sollen, wo besondere Wahldeputirte der Ritterschaft erfordert werden. Derjenige aus jedem einzelnen Canton, welcher unter den beyden Wahldeputirten bey der Erwählung die meisten Stimmen auf sich vereiniget gehabt hat, soll der generelle Wahldeputirte genannt werden, und bey allen denjenigen Wahlen concurriren, wobey vier ritterschaftliche Wahldeputirte zugezogen werden müssen. Der Andere eines jeden Cantons concurrirt neben dem Ersteren da, wo acht Wahldeputirte erforderlich werden, nemlich bey der Landrathswahl. Ein jeder Wahldeputirte kann auf anderweite sechs Jahre von neuem gewählt werden. Sollte bey Ablauf der festgesetzten sechs Jahre etwa eine neue Wahl in einem oder allen Cantons nicht so zeitig vorgenommen seyn, daß die neuen Wahldeputirten nicht sofort vorhanden wären: so sollen die alten so lange fungiren, bis die neuen werden erwählt seyn. Gleichergestalt sollen die alten Wahldeputirte ohngeachtet des vollendeten Ablaufs der 6 Jahre bey denjenigen Wahlen für dasmal fungiren, wozu die Vacanz bereits vor der Wahl der neuen Wahldeputirte eingetreten ist. Die Convocation zur Wahl, und die Direction bey der Wahl eines solchen hat der Ritterschafts-Deputirte in seinem Canton zu besorgen, und jeder Stimmberechtigte hat soviel Wahlstimmen abzugeben, als er stimmfähige Güter in dem betreffenden Canton besitzt. Nach beendigtem Wahlacte sendet der Ritterschafts-Deputirte das Wahlprotocoll nebst Anzeige, wer und zu welchem Wahldeputirten jemand gewählt sey, an das Landraths-Collegium ein; und dieses macht davon die erforderliche Anzeige an Unser Cabinets-Ministerium zu Hannover. Eine Bestätigung oder Beeidigung des Wahldeputirten ist nicht erforderlich.

Art. 5. Damit nun aber in den vier verschiedenen Cantons bey den in solchen vorzunehmenden Wahlen eines Ritterschafts-Deputirten, sowie auch eines Wahldeputirten allenthalben gleichmässig verfahren werden, so ertheilen Wir deshalb folgende Vorschriften:

1. So oft eine Wahl in einem, oder in allen vier Cantons vorzunehmen ist, ertheilt Unser Landschafts-Director dem betreffenden, oder allen 4 Ritterschafts-Deputirten, falls diese Stelle aber vielleicht vacant seyn sollte, dem Landrathe des Cantons durch ein besonderes Ausschreiben Nachricht, und fordert zur Vornehmung der Wahlhandlung auf. Sind in allen 4 Cantons zu gleicher Zeit Wahlen vorzunehmen: so bestimmt der Landschafts-Director in jenem Schreiben sogleich die Tage, an welchen sie stattfinden sollen, und zwar

dergestalt einen nach dem andern, daß zwischen jedem der angesetzten Tage wenigstens ein achttägiger Zwischenraum sich befinde, auch die alte Reihefolge beobachtet werde,

nach welcher das erstemal a) in dem Lüneburgschen, b) in dem Lüchowschen, c) in dem Zelleschen und d) in dem Gifhornschen Canton; und dann das zweytemal in dem Lüchowschen, das drittemal in dem Zelleschen, das viertemal in dem Gifhornschen, das fünftemal wieder in dem Lüneburgschen und so ferner in vorgedachter Ordnung abwechselnd der erste Tag angesetzt werden muß.

2. Der Dirigent des Wahlactes hat darauf ohne Zeitverlust alle Besitzer stimmfähiger Güter seines Cantons durch gewöhnliche Circulare einzuladen, an dem darin namhaft gemachten Tage in dem Cantons Orte (nemlich respective in Lüneburg, Lüchow, Zelle oder Gifhorn) zu erscheinen, um zu dem namentlich auszudrückenden Geschäfte ihre Stimme abzugeben.

3. Wer eine Stimme abgeben will, muß persönlich erscheinen, und hat alsdann soviel Stimmen abzugeben, als er in dem betreffenden Canton von denjenigen Gütern besitzt, die in dem, dieser Verordnung angehängten von Uns genehmigten Verzeichnisse aufgeführt sich befinden. Hiebey kömmt nichts darauf an, ob der Besitzer vom Adel sey oder nicht. Ist jedoch ein stimmfähiges Gut im eigenthümlichen, oder vormundschaftlichen Besitze eines Frauenzimmers: so darf selbige, weil sie nicht persönlich erscheinen kann, ihre Stimme oder Stimmen durch einen zu dieser Handlung besonders Bevollmächtigten abgeben lassen, der aber seine Original-Vollmacht ad acta abgeben muß. Daneben soll ausnahmsweise auch einem Vater verstattet seyn, im Behinderungs-Falle anstatt seiner, einem seiner Söhne, welcher jedoch zu bescheinigender Maaßen das 25. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben muß, zur Stimm-Abgabe Vollmacht zu ertheilen, welche dann originaliter zu den Acten zu geben ist.

4. Jeder auf einem solchen Cantontage zum erstenmal erscheinende Besitzer ist, falls er nicht etwa auf allgemeinen Land- oder Rittertage sich schon legitimirt haben mögte, worüber die Acten des Ritterschafts-Deputirte das Nöthige ausweisen müssen, schuldig, vor Zulassung zur Abgabe einer Stimme sich gehörig zu legitimiren.

5. Wo nun eine solche Legitimation erforderlich ist, muß zuvörderst

a) durch einen glaubhaften Taufschein nachgewiesen werden, daß der Erscheinende sein 25. Lebensjahr zurückgelegt habe; oder, falls er noch nicht volljährig seyn mögte, durch Vorzeigung des Originals darthun, daß ihm venia aetatis ertheilt sey.

b) Muß er, falls solches auf dem allgemeinen Land- oder Rittertage nicht schon geschehen, über den alleinigen Besitz des oder der stimmfähigen Güter glaubhafte Bescheinigungen entweder originaliter oder in beglaubten Abschriften zu den Acten vor Zulassung zur Stimm-Abgabe einreichen.

c) Ein gleiches muß geschehen, wenn jemand nicht jure pleni dominii, sondern nur auf Wiederkauf, titulo dotis oder sonst jure limitati dominii Gutsbesitzer ist.

d) Besitzen mehrere Brüder oder Vettern ein stimmfähiges Gut in Gefolge eines völligen, oder auch nur eingeschränkten Eigenthums gemeinschaftlich: so kann nur einer derselben die Stimmberechtigung ausüben. Es muß derselbe aber Vollmacht von allen, oder doch wenigstens von der Mehrzahl der Miteigenthümer ad acta originaliter einliefern, und solche, falls unter den Miteigenthümern Minderjährige befindlich und die Vollmacht von den Vor-

mündern derselben mit unterschrieben seyn mögte, mit beglaubten Abschriften der Tutorien begleitet seyn.

e) Stehen ein oder mehrere Guts-Eigenthümer ganz unter männlicher Vormundschaft: so ist der Vormund, oder falls mehrere Vormünder vorhanden, der in der Ordnung sich jedesmal befindliche erste Vormund zur Stimmführung berechtiget, jedoch muß derselbe, falls es nicht sonst schon notorisch seyn mögte, sein tutorium in beglaubter Abschrift ad acta einreichen.

f) Derjenige, welcher jure crediti, oder pachtweise ein stimmfähiges Gut besitzt, sowie auch im Falle eines concursus creditorum der angeordnete Curator oder Administrator soll zur Stimmführung nicht berechtiget seyn, vielmehr dann dem Eigenthümer selbst das Votum abzugeben vorbehalten bleiben.

6. Sollte jemand gegen eine zur Stimmführung erschienene Person in der Hinsicht etwas einwenden zu können vermeinen, daß selbige zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen werden dürfe: so hat er die desfallsigen Gründe vor der Stimmensammlung zur Erwägung zu stellen. Findet die versammelte Ritterschaft die Gründe von der Erheblichkeit, daß darüber abzustimmen sey, so schreibt jeder Anwesende auf einen Zettel das Wort: „Erheblich" oder: „Unerheblich", ohne seinen Namen beyzufügen, oder ohne seine Meynung weiter mündlich zu erklären, und wirft dasselbe zusammengefaltet in den zur Stimmsammlung bestimmten Hut. Die nach Eröffnung derselben sich ergebende Majorität ist dann sofort entscheidend. Alles dieses muß aber vor der Hauptstimmensammlung geschehen; nachher sind keine Einwendungen weiter zulässig.

7. Zu Ritterschafts-Deputirten, und zu Wahldeputirten sollen nur solche Personen erwählt werden können, die nicht nur ein in dem betreffenden Canton belegenes im Stimmverzeichnisse aufgeführtes Rittergut besitzen, sondern auch von gutem alten Adel sind.

8. Wie nun hieraus von selbst folgt, daß diejenigen nicht wahlfähig, welche nicht in vorstehender Maaße qualifizirt sind: so sollen ferner

a) diejenigen, welche ein stimmfähiges Gut auf Wiederkauf, titulo dotis oder sonst jure limitati et revocabilis dominii besitzen, wenngleich sie von gutem alten Adel seyn mögten, überall nicht wahlfähig seyn; sowie denn

b) ein Landrath nicht zugleich auch zum Ritterschafts-Deputirten, oder zum Wahldeputirten; und

c) ein Ritterschafts-Deputirter nicht zugleich auch zum generellen Wahldeputirten, soll erwählt werden können, damit rücksichtlich der übrigen Wahlen nicht zwey Stimmen in einer Person vereiniget werden.

d) Ein am betreffenden Wahltage nicht persönlich erschienener Wahlfähige kann nur dann gewählt werden, wenn er dem Dirigenten des Wahlactes schriftlich angezeigt hat, er werde die etwa auf ihn fallende Wahl annehmen, und der Dirigent hat diese Erklärung der ganzen Versammlung vor Anfang der Stimmensammlung zu eröffnen.

e) Derjenige Wahlfähige, welcher in mehreren Cantons stimmfähige Güter besitzt, kann nur in einem Canton gewählt werden; und der Dirigent des Wahlacts in demjenigen Canton, wo ein solcher zuerst gewählt ist, hat den Dirigenten der übrigen Cantons, worin der Erwählte begütert ist, davon sofort Nachricht zu ertheilen.

9. Die Wahl selbst soll nicht mündlich, sondern durch zusammengefaltene Zettel vollzogen werden. Jeder Anwesende wirft so viele mit dem Namen desjenigen, welchen er wählen will, beschriebene Zettel in den zur Einsammlung ihm vorgehalten werdenden Hut, als er Stimmen abzugeben hat. Nach ge-

schehener Einsammlung eröffnet der zugezogene Protocollführer, welcher entweder ein immatriculirter Notar, oder sonst eine zur Protocollführung schon beeidigte Person seyn, und vom Dirigenten zu dieser Handlung requirirt seyn muß, die Zettel nach einander, liest den darauf geschriebenen Namen laut vor, und trägt die auf jedes Subject gefallene Stimme sorgfältig in das Protocoll.

10. Diejenige Person, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, soll jederzeit als der Erwählte sofort in der Versammlung bekannt gemacht werden. Begiebt es sich, daß Niemand eine Stimmenmehrheit erhalten hat, vielmehr auf zwey oder mehrere Stimmengleichheit gefallen ist: so werden die Namen derjenigen, welche vota paria bekommen haben, von dem Protocollführer auf eben so viel gleiche Zettel, als Personen mit gleichen Stimmen vorhanden sind, geschrieben, zusammengefaltet, und in den Hut geworfen. Wessen Namen hierauf von dem Dirigenten des Termins nun daraus gezogen wird, der soll als der Erwählte angesehen werden.

11. Der Protocollführer hat nach vollendeter Wahl die sämmtlichen Wahlzettel zu verbrennen, und dieß im Protocoll zu bemerken, das Protocoll auch von den Anwesenden, oder wenigstens doch vom Dirigenten des Wahlacts mit unterschreiben zu lassen.

12. Die Gebühren-Rechnung des Protocollführers wird an das Landraths-Collegium eingesandt, von solchem bey Unserm Cabinets-Ministerium liquidirt, und auf dessen Anweisung vom Schatz-Collegio Unsers Königreichs aus der Generalsteuer-Casse berichtiget.

Art. 6. Was hiernächst die Wahl eines Land-Commissairs, Landsyndici, landschaftlichen Registrators, Copiisten und Pedells betrifft: so soll dieselbe vor wie nach dem Landraths-Collegio allein vorbehalten bleiben, und zwar dergestalt, daß die erwählten Land-Commissarien bey Uns in Vorschlag gebracht, der Landsyndicus, landschaftliche Registrator, Copiist und Pedell aber nur bey Unserm Cabinets-Ministerio zur Anzeige gebracht werden, um das Erforderliche wegen Bezahlung ihrer Besoldungen aus der Generalsteuer-Casse zu verfügen. Uebrigens soll in Zukunft die dem Landsyndicus zu ertheilende Instruction im landschaftlichen Collegio vorgelegt, geprüft und beschlossen, auch seine Beeidigung von dem Landschafts-Director in pleno allda vorgenommen werden. Die Beeidigung des Registrators, Copiisten und Pedellen kann hingegen im Landraths-Collegio allein geschehen.

Art. 7. Die Wahl eines Oberappellations-Raths, eines Justiz-Raths zur Justiz-Canzley in Zelle, eines Landes-Oeconomie-Raths, des Personals bey der Brand-Assecurations-Casse, sowie auch sonstige in dieser Unserer Verordnung nicht benannte in Administrations-Sachen von Seiten der Landschaft in Zukunft anzustellende Personen, soll von dem landschaftlichen Collegio, welches in Zukunft:

1. aus dem Landschafts-Director, 2. vier Landräthen, 3. vier Ritterschafts-Deputirten, 4. einem Deputirten des Stifts Bardowick, 5. einem Deputirten des Stifts Ramelsloh, 6. einem Deputirten der Stadt Lüneburg, 7. einem Deputirten der Stadt Uelzen, 8. einem Deputirten der Stadt Celle und 9. einem Deputirten der gutsherrnfreyen Grundbesitzer, wenn derselben erwählt seyn wird,

bestehen, und jeder eine Viril-Stimme haben soll, vollzogen werden. Um jedoch Unsere getreue Ritterschaft einiger Maaßen für den Verlust der vier Landraths- und zwey Schatzrathsstellen im landschaftlichen Collegio zu entschädigen, verordnen Wir, daß so oft ein Oberappellations-Rath, Justizrath oder Landes-Oeconomie-Rath zu wählen seyn wird, dann die vier generellen ritterschaftlichen

Wahldeputirte zugezogen werden, und jeder von ihnen auch eine Viril-Stimme abzugeben haben soll.

Art. 8. Die Wahl eines Schatzraths des Königreichs soll dem Antrage Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg gemäß in Zukunft:

1. von dem Landschafts-Director, 2. von den beyden ältesten persönlich dem Wahlacte beywohnenden Landräthen, 3. zwölf aus der gesammten Ritterschaft jedesmal zu dieser Handlung besonders von derselben zu erwählende Wahldeputirte, 4. von dem Deputirten des Stifts Bardowick, 5. von dem Deputirten des Stifts Ramelsloh, 6. von dem Deputirten der Stadt Lüneburg, 7. von dem Deputirten der Stadt Uelzen und 8. von dem Deputirten der Stadt Celle,

dergestalt vollzogen werden, daß jeder derselben eine Viril-Stimme haben soll. Hiebey wird ausdrücklich bestimmt und festgesetzt:

1. daß diese vorgedachten 12 ritterschaftliche Wahldeputirte zu dem jedesmaligen Wahlacte besonders auf einem desfallsigen Rittertage zu Zelle durch die auf selbigen persönlich erscheinende Mitglieder der Ritterschaft mittelst viritim abzugebender Stimme ex gremio derselben selbst gewählt werden sollen;

2. daß Niemand weder auf dem Rittertage noch bey dem Wahlacte mehr als eine Stimme abzugeben haben soll, folglich auch ein Wahldeputirter oder ein persönlich Stimmberechtigter niemals mehrere Wahlstimmen in sich vereinigen und abgeben könne;

3. daß die Wahlstimmen nur persönlich sollen abgegeben werden dürfen, mithin eine schriftliche Einsendung derselben durchaus unzulässig seyn soll.

Wer nicht persönlich auf dem Rittertage oder auf dem zur Wahl eines Schatzraths angesetzten Tage persönlich erscheint, dessen Stimme soll für das mal quiesciren, und das Wahlgeschäft demohngeachtet von den persönlich Anwesenden allein vollgültig vollzogen werden können. Was die Wahlfähigkeit der Person zum Schatzrathe betrifft: so behält es bey dem unterm 11. November 1819 von Uns gemachten Vorschriften seyn Bewenden, daß nehmlich der zu Erwählende

1. die nöthige Kenntniß vom Cassen- und Rechnungswesen besitzen;
2. einer der drey vermöge der Wiener Congreß-Acte völlig gleichgestellten christlichen Confessionen zugethan seyn;
3. sein 25. Lebensjahr vollendet haben, und
4. ein Mitglied derjenigen Corporationen seyn müsse, welche auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen, oder denselben durch Deputirte zu beschicken berechtiget sind.

Nach vollzogener Wahl ist der Erwählte Uns zur Bestätigung durch das landschaftliche Collegium zu präsentiren.

Art. 9. Was die Wahl der Mitglieder der ritterschaftlichen Credit-Commission und deren Officialen betrifft: so behält es deshalb bey den Bestimmungen in der unterm 16. Februar 1790 erlassenen Verordnung sein Bewenden.

Art. 10. Die von der Ritterschaft zur ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung in Hannover abzusendenden sieben Deputirte müssen die in Unserm Patente vom 7. December 1819 erforderlichen Qualitäten besitzen; sind auf einem Rittertage durch viritim abzugebende Stimmen zu erwählen, und mit Vollmacht in vorgeschriebener Form zu versehen, welche an Unser Cabinets-Ministerium zu Hannover zur Prüfung einzusenden sind, worauf alsdann das Erforderliche wegen deren Zulassung zur ersten Cammer wird verfügt werden.

Art. 11. Bey allen Wahlen, welche auf den Rittertagen oder in den besonderen Wahlcollegien zu Zelle geschehen, hat der Landsyndicus das Protocoll zu führen, die Wahlstimmen einzusammlen, zu eröffnen, zu verlesen, und die auf ein oder die andere Person gefallenen Stimmen sorgfältig zu notiren; nachdem dieses geschehen, die Zahl der auf jede einzelne Person gefallenen Stimmen sofort zu verlesen, und nach beendigten Wahlacte die Stimmzettel zu verbrennen. Im Falle einer Stimmengleichheit ist, wie oben im Art. 5 §. 10 verordnet worden, auch hier zu verfahren.

Art. 12. Bey allen den im Art. 1., 2., 7., 8. und 9. gedachten Wahlen haben die Stimm-Berechtigten aus der Ritterschaft und freyen Grundbesitzern sich von allem Engagement und von Versprechung ihrer Stimme an diesen oder jenen sich bey ihnen meldenden Bewerber gänzlich frey zu halten, auch solcherhalb keine Instructionen oder Vollmachten anzunehmen, und, daß solches nicht geschehen, vor Abgabe ihrer Wahlstimme auf Ehre und Gewissen ad protocollum zu erklären. Sie sollen vielmehr demjenigen, welchen sie zu der zu besetzenden Stelle am geeignetesten halten, ihre Stimme ertheilen, wobey jedoch gestattet seyn soll, daß ein Wahlberechtigter im geeigneten Falle seine Stimme sich selbst ertheilen könne.

Art. 13. Damit aber in ein und demselben Collegio nicht zu nahe Verwandte sitzen mögen, so soll niemals erlaubt seyn, jemand zu einem landschaftlichen Collegio zu wählen, worin ein Vater oder Sohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn, oder ein schon wirklicher Schwager des Candidaten bereits befindlich ist.

Art. 14. Sollte ein Wahlberechtigter durch Krankheit oder sonstige triftige Gründe den im Art. 1., 2., 7. und 9. gedachten Wahlen persönlich beyzuwohnen behindert seyn: so soll ihm zwar verstattet seyn, sein Votum schriftlich einzusenden; er muß jedoch solches mit einer dem Art. 12 gemäßen schriftlichen auf Ehre und Gewissen auszustellenden Versicherung begleiten.

Art. 15. Damit darüber um so weniger Zweifel obwalten möge, von welchem Gute eine Stimme geführt werden könne, und zu welchem Canton solches zu rechnen sey: so haben Wir ein auf den gegenwärtigen Besitzstand gegründetes Verzeichniß dieser Unserer Verordnung beyfügen lassen. Wie nun die hierin aufgeführten Stimmen für rechtmäßig und wohl befugt erachtet, auch auf allen Land- und Kreis- oder Canton- und Rittertagen zugelassen werden sollen; und es nicht wahrscheinlich ist, daß in Unserm Fürstenthume Lüneburg annoch ein Gut vorhanden seyn mögte, welches von Alters her zur Stimmführung berechtiget, im Verzeichnisse aber ausgelassen wäre: so soll dem Besitzer des übergangenen Guts doch hiemit sein etwaiges Recht nicht schlechterdings genommen seyn. Ein solcher Uebergangener soll jedoch schuldig seyn, seine Gründe und Beweißthümer, aus welchen er auf eine oder mehrere Stimmen Anspruch macht, dem ritterschaftlichen Deputatorum-Collegio vorzutragen und vorzulegen. Findet solches den Anspruch begründet, und erklärt dasselbe die verlangte Stimme für zulässig: so hat es dabey sein Bewenden, und die Stimme soll demjenigen Canton zuwachsen, in welchem das befragliche Grundstück belegen ist. Weiset das ritterschaftliche Deputatorum-Collegium den Anspruch als unbegründet zurück: so hat der Prätendent, falls er dabey sich zu beruhigen nicht gemeint ist, seine Ansprüche im Wege Rechtens bey Unserer Justiz-Canzley auszumachen. Eine Vermehrung der Stimmen durch künftige Theilungen stimmfähiger Güter soll fortwährend unzulässig und gänzlich untersagt seyn und bleiben.

Wie nun die Vorschriften Unserer gegenwärtigen Verordnung bey allen

künftig anzustellenden landschaftlichen Wahlen in Unserm Fürstenthume Lüneburg lediglich zur Richtschnur genommen, und alle bey einem Wahlgeschäfte allda vorkommende Fragen und Zweifel darnach erörtert und entschieden werden sollen: so wird Unsere Verrodnung vom 5. August 1774 hiemit für aufgehoben erklärt.

Gegeben ꝛc.

L. v. P. v. d. W. W. v. W. G. v. H. F. v. D. v. W. v. d. W. G. v. K.

409.

Aufforderung des Cabinets-Ministerii zur Präsentation eines Landes-Oeconomie-Rathes vom 26. Juni 1829.

Da der Herr Landschafts-Director und bißherige Landes-Oekonomie-Rath von Plato gebethen hat, von der, ihm bißher anvertraut gewesenen Stelle eines Landes-Oekonomie-Rathes entlassen zu werden; diesem Gesuch auch von des Königs Majestät in Gnaden Statt gegeben ist, und die Präsentation zu Wiederbesetzung der dadurch erledigten Rathsstelle in dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegio der Lüneburgschen Landschaft zustehet: so wird dieselbe unverzüglich Bedacht darauf zu nehmen haben, daß von Ihr ein, mit den gehörigen Oekonomie- und Rechts-Kenntnissen versehenes und zu den Geschäften der gedachten Stelle hinlänglich fähiges Subject erwählt und Sr. Königlichen Majestät präsentiert werde.

Wir erwarten zu diesem Zwecke die Einsendung der Präsentation und bemerken, in Beziehung auf Unser Rescript vom 26. April 1826, daß die Totalsumme der, mit dieser Stelle verknüpften Besoldung jährlich Fünfhundert Thaler beträgt und daneben eine Vergütung von 48 Malter Weiß-Hafer nach dem Celleschen Martini-Marktpreise ausgesetzt ist.

Hannover den 26sten Juni 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die Lüneburgsche Landschaft.

410.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 30. Juni 1829, die landschaftlichen Versammlungskosten betreffend.

(In diesem, allein vom Landschafts-Director signirten, Vortrage werden die von den Mitgliedern des Collegs berechneten Reisekosten und Diäten liquidirt. Es wird dazu aber bemerkt, daß einige Ansätze mit aufgenommen seyen, welche früherhin nicht zugebilligt worden, wie Reisekosten für den Deputirten der Stadt Uelzen und Diäten für diejenigen Tage, an welchen allgemeiner Landtag gehalten. Die Frage über die Zulässigkeit wird der höheren Entscheidung anheimgestellt. — Das Ministerium beauftragte hierauf unterm 17ten August das Schatz-Colleg zur Auszahlung der Kosten, jedoch mit Ausnahme der als ungewöhnlich bezeichneten. Das Schatz-Colleg setzte dann noch, da für Hin- und Herreise eines Ritterschafts-Deputirten Diäten für 4 Tage

à 2 Thlr. Cassen=Münze berechnet waren, hievon die für 2 Tage ab, weil zufolge Rescripts des Königlichen Cabinets=Ministerii vom 4. October 1824 nur Diäten für den Tag der Hin= und den Tag der Abreise dem älteren Herkommen gemäß vergütet werden sollen. —)

411.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 30. Juni 1829, die Bestätigung des zum Grundsteuer=Commissair erwählten Gutsbesitzers v. Honstedt betreffend.

Aus der am 24. d. M. eingegangenen Anzeige haben Wir ersehen, daß der Land=Commissair von Honstedt zu Eilte von der löblichen Lüneburgschen Provinzial=Landschaft an die Stelle des mit Tode abgegangenen Landraths von Marenholz auf Dieckhorst zum Grundsteuer=Commissair bey der Steuer=Direction zu Celle erwählt worden ist.

Wie nun diese Wahl Unsere Genehmigung erhalten hat und wegen Anstellung und Beeidigung des gedachten Grundsteuer=Commissairs, so wie wegen Anweisung der Remuneration, welche für die ihm übertragenen Functionen ausgesetzt worden, das Erforderliche von Uns verfügt worden ist, so benachrichtigen Wir die löbliche Lüneburgsche Provinzial=Landschaft hievon und bezeugen Derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 30sten Junius 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Provinzial=Landschaft.

412.

Protocoll des ganzen landschaftlichen Collegii vom 5. August 1829.

(Anwesend: Der Landrath v. d. Wense, der Schatzrath Frhr. Schenck v. Winterstedt und der Ritterschafts=Deputirte v. Harling. Die übrigen Mitglieder des Collegs, mit Ausnahme des Legations=Raths v. Dannenberg, haben ihre abzugebenden Wahlstimmen schriftlich und versiegelt eingesandt. Nach 11½ Uhr werden die Wahlzettel eröffnet, wo dann der Drost v. d. Wense zu Fallingbostel 8 von 14 Stimmen zur Präsentation als Landes=Oeconomie=Rath erhält.)

413.

Vortrag des landschaftlichen Collegii an Se. Majestät den König vom 13. August 1829, die Präsentation des Drosten v. d. Wense zu Fallingbostel zum Landes=Oeconomie=Rath betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

Der allergnädigsten Eröffnung vom 26sten Juny dieses Jahres zur schuldigen Folge haben wir am 5ten hujus die Wahl eines Landes=Oeconomie=Raths vorgenommen, wo eine überwiegende Mehrheit der Stimmen auf die Person des Drosten Ernst Christian Friedrich v. d. Wense zu Fallingbostel gefallen ist.

Indem wir nun denselben hiemit zu besagter Stelle ehrerbietigst präsentiren, bitten wir unterthänigst, Eure Königliche Majestät wollen huldreichst geruhen

diese getroffene Wahl zu bestätigen, und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Die wir mit dem größten Respecte verharren

Euer Königlichen Majestät

treu=gehorsamste

Celle am 13. August 1829.

zum landschaftlichen Collegio des Fürstenthums Lüneburg verordnete Landschafts=Director, Landräthe und Deputirte.

L. v. P.

414.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 21. September 1829, die für die Wittwe des Landraths v. Marenholz nachgesuchte Pension betreffend.

Der Drost von Wersebe zu Harsefeld hat in der hieneben gehenden Vorstellung darum nachgesucht, daß seiner Schwester, der verwittweten Landräthin von Marenholz zu Dieckhorst eine Pension bewilligt werden möge. Wir wünschen daher von dem löblichen landschaftlichen Collegio zu vernehmen, in welcher Lage sich die Vermögensumstände der verwittweten Landräthin von Marenholz und ihrer Kinder befinden, ob in frühern Zeiten den Wittwen dortiger Landräthe aus den landschaftlichen Cassen Pensionen bewilligt worden sind, und ob entgegengesetzten Falles allenfalls aus der Meklenburgschen Gütercasse eine Beihülfe bewilligt werden könne, wobei Wir bemerken, daß aus der General=Steuer=Casse nicht anders als mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs eine Wittwenpension erfolgen kann. Wir bezeugen dem löblichen landschaftlichen Collegio Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 21sten September 1829.

Königlich Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Aus dem Finanz=Departement.

Bremer.

An das Lüneburgsche landschaftliche Collegium.

415.

Schreiben des Cabinets=Ministerii vom 22. October 1829, die Bestätigung des zum Landes=Oeconomie=Rath präsentirten Drosten von der Wense zu Fallingbostel betreffend.

Copey für die Lüneburgsche Landschaft.

Nachdem zu Wiederbesetzung der durch den Abgang des Landschafts=Directors von Plato aus dem Königlichen Landes=Oekonomie=Collegio erledigten Stelle eines Landes=Oekonomie=Rathes der Drost Ernst Christian Friedrich von der Wense zu Fallingbostel von der Lüneburgischen Landschaft in Vorschlag gebracht und diese Präsentation von des Königs Majestät am 12ten d. M. genehmigt, der gedachte Drost von der Wense mithin zum Landes=Oekonomie=Rath ernannt worden ist: so wird demselben solches

hiedurch in der Absicht eröffnet, damit er sich ehestens, um in dieser Qualität eidlich verpflichtet zu werden, allhier einfinden möge.

Hannover den 22sten October 1829.

Königliche rc. zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Landes-Oeconomie-Departement.

An den Drosten v. d. Wense zu Fallingbostel.

416.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 8. December 1829, die Verleihung von Beneficien zum Studiren betreffend, nebst Anlage.

Wir übersenden dem Landschaftlichen Collegio der löblichen Lüneburgschen Landschaft hiebey einen Antrag an die Lüneburgsche Landschaft über die Verleihung der Beneficien zum Studiren, und wünschen Wir, daß derselbe der Lüneburgschen Landschaft bey ihrer nächsten Zusammenkunft zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden möge.

Hannover den 8ten Dec. 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannöversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An das Landschaftliche Collegium der Lüneburgschen Landschaft.

In dem §. 22 der Königlichen Verordnung vom 11ten Sept. d. J. über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Einländer ist verfügt worden:

> daß Stipendien, Freitische und sonstige Beihülfen zum Studiren, sie mögen aus den Königlichen Cassen erfolgen, oder von den Städten, Stiftern, aus Kirchen-Registern rc. verliehen werden, künftig und von der Zeit der Einführung der Maturitäts-Prüfungen an, nur denjenigen Jünglingen zu Theil werden sollen, welche ein Entlassungs-Zeugniß der ersten oder der zweiten Klasse erhalten haben.

Die Beneficien jener Art, welche von den Landschaften vergeben werden, sind unter vorstehender Bestimmung zwar noch nicht begriffen. Inzwischen erscheint es wegen der Gleichheit der Gründe und zur vollständigen Erreichung des beabsichtigten guten Zweckes in jeder Hinsicht wünschenswerth, daß auch diese Beneficien derselben Bestimmung unterzogen werden, zumal eine Ausnahme derselben von jener Bestimmung einen nachtheiligen Eindruck verursachen möchte. Denn sollen die Maturitäts-Prüfungen den davon erwarteten vielseitigen Nutzen gewähren, namentlich den Fleiß auf den gelehrten Schulen befördern, das unzeitige Drängen zum Studiren verhindern, und verhüthen, daß Jünglinge ohne Vermögen und ohne hervorleuchtende Kenntnisse sich den gelehrten Studien widmen: so scheint die strenge und gleichmäßige Anwendung der Bestimmung, daß Stipendien, Freitische und sonstige Beihülfen zum Studiren jeder Art, mit alleiniger Ausnahme der Privat- und Familien-Stiftungen, nur denjenigen zu Theil werden, die ein Entlassungs-Zeugniß der ersten oder der zweiten Klasse erhalten haben, daß mithin die Inhaber des Zeugnisses dritter Klasse, sowie die völlig Untüchtigen davon ausgeschlossen werden — dringend erforderlich.

Se. Königliche Majestät haben diese Ansicht allerhöchst gebilligt und hegen zu den Gesinnungen der löblichen Lüneburgschen Landschaft das wohlbegründete Vertrauen, daß dieselbe in Ansehung der von ihr zu verleihenden Beneficien dieselben Maßregeln für angemessen halten werde, welche die Königliche Verordnung für andere Beneficien vorschreibt. Allerhöchsten Orts sind Wir daher angewiesen, bey der löblichen Landschaft einen Antrag dahin zu richten:

> daß alle diejenigen Stipendien, Freitische und sonstigen Beihülfen zum Studiren, welche von der löblichen Landschaft bewilligt werden, künftig nur denjenigen nach dem 1sten Januar 1830 zu einer Academie neu abgehenden Jünglingen, sie mögen die Landes-Universität oder eine auswärtige Academie besuchen wollen, verliehen werden, welche nachweisen, daß sie ein Maturitäts-Zeugniß der ersten oder der zweiten Klasse erhalten haben.

Wir hoffen hierauf einer beyfälligen Erwiederung der löblichen Landschaft baldthunlichst entgegegen sehen zu können.

Hannover den 8ten Dec. 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Landschaft.

417.

Vortrag des Landraths-Collegii an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19. December 1829, die für die hinterlassene Wittwe des Landraths v. Marenholz nachgesuchte Pension betreffend.

(Nach einem Bericht über die Vermögenslage heißt es: „Die nachgesehenen früheren Acten ergeben kein Beispiel, daß jemals der Wittwe eines verstorbenen Landraths eine Pension aus einer landschaftlichen Casse wäre bewilligt worden. Aus der ritterschaftlichen Meklenburgischen Güter-Casse ist gleichfalls nie eine Pension an eine Wittwe eines Landraths bewilligt worden, indem der Fond nicht zu eigentlichen Pensionen, sondern nur zu Unterstützungen bestimmt ist." Es wird schließlich angezeigt, daß mit aus dem Grunde, weil „der weiland Landrath Freyherr v. Marenholz sich nicht nur um die Landschaft durch Arbeit und Fleiß verdient gemacht, sondern auch eine besondere Achtung und Liebe in der Ritterschaft genossen habe," der Wittwe eine jährliche Pension von 100 Thlr. Cassen-Münze aus der ritterschaftlichen Casse bewilligt sei.)

418.

Neujahrs-Gratulation des Landraths-Collegii an Se. Majestät den König vom 1. Januar 1830.

P. P.

Der gegenwärtige Jahres-Wechsel vereinigt Eurer Königlichen Majestät sämmtliche in allen Welttheilen weitverbreitete Unterthanen zum innigsten Dankgebete dafür, daß der Allgütige fortwährend die sorgenvollen Bemühungen unsers huldreichen Landesvaters mit dem erwünschtesten Erfolge krönte.

Im Osten Europas ist der Frieden hergestellt, und die Besorgnisse sind verscheucht, welche bey Fortdauer eines dortigen Krieges dem Westen vielleicht bedrohlich seyn können. Möge es der göttlichen Vorsehung gefallen, Eure Königliche Majestät und das ganze Königliche Haus noch lange, lange Jahre im vollkommensten Wohlergehen zu erhalten, und die Bemühungen ferner mit den ersprießlichsten Folgen segnen, welche auf das Wohl der Unterthanen rastlos verwandt werden. Diese innigsten Wünsche erfüllen alle Herzen der Unterthanen, vorzüglich in dieser Provinz, zu welchen auch wir uns zählen und Namens derer wir uns dem Königlichen Throne in größter Ehrfurcht nahen.

Geruhen Allerhöchstdieselben dem Fürstenthum Lüneburg auch ferner die unverminderte landesväterliche Huld und Gnade zu schenken, deren wir uns bisher zu erfreuen gehabt haben, die wir mit dem größten Respecte verharren

Euer Königlichen Majestät

treugehorsamste

Landschafts-Director und Landräthe des Fürstenthums Lüneburg.

Celle am 1sten Januar 1830.

L. v. P. v. H. v. d. W. W. v. W.

419.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 12. Februar 1830, den Entwurf einer Jagdordnung betreffend, nebst Anlage.

Aus Unserer der allgemeinen Stände-Versammlung unterm 13ten März v. J. gemachten Mittheilung (in deren vorjährigen Aktenstücken Heft VIII. Nr. 55. Pag. 477.) ergiebt sich, wie und aus welchen Gründen Se. Königliche Majestät beschlossen haben, eine allgemeine Jagdverordnung, worauf früherhin von der Stände-Versammlung angetragen worden war, gegenwärtig nicht zu erlassen, dagegen aber die besondern Bedürfnisse der einzelnen Landes-Provinzen in Ansehung der Jagdverhältnisse, unter Zuziehung der Provinzial-Landschaften näher erforschen, zu dem Ende auch die Resultate der Vorarbeitung zu einem allgemeinen Gesetze, so weit sie für die einzelnen Landestheile in Betracht kommen können, ihnen mittheilen zu lassen und hiernächst zu ermäßigen, was zur Erreichung der bei dem allgemeinen Gesetze gehegten Absicht, unter Beobachtung übereinstimmender leitender Grundsätze, durch particulare gesetzliche Bestimmungen oder Ergänzung der bestehenden Verordnungen vorzukehren, nothwendig oder rathsam sey. Wir theilen nunmehr, in Folge dieser Allerhöchsten Entschließung, der löblichen Landschaft den Entwurf einer allgemeinen Jagdordnung, dessen Ausarbeitung, wie gleichfalls aus jenem Schreiben hervorgeht, selbst erst zu der klaren Einsicht geführt hat, daß provinzielle Vorschriften in Betreff der Jagdverhältnisse vor der Hand von weit mehr Nutzen seyn werden als allgemeine, so weit er für seinen gegenwärtigen Zweck in Betracht kommt, in dem Anschlusse mit, und haben dabei Folgendes zu bemerken:

Es kann, wie schon aus dem Obigen abzunehmen ist, nicht die Ansicht seyn, daß statt einer allgemeinen, für jede Provinz eine partikuläre die gleichen Gegenstände in ihrer ganzen Ausdehnung umfassende Jagdordnung erlassen werde, und zwar um so weniger, da viele, ja die meisten in den Entwurf aufgenommenen Dispositionen bereits in dieser oder jener Provinz gesetzlich bestehen, ohne daß das Bedürfniß vorhanden wäre, sie aufs neue in Erinnerung zu bringen. Hingegen scheint der Entwurf sehr dazu geeignet, zu einem

Leitfaden zu dienen, bei dessen Verfolgung in seinen einzelnen Theilen die etwaigen besonderen Bedürfnisse einer Provinz in Hinsicht auf Vorschriften, das Jagdwesen betreffend, zur Sprache kommen können, sey es nun, daß zu ihrer Befriedigung die Bestimmungen des Entwurfs selbst, oder aber davon verschiedene, nach den eigenthümlichen Verhältnissen mehr ins Einzelne gehende, zweckmäßig gefunden werden mögen. In diesem Sinne wird es Uns willkommen seyn, den Entwurf den Berathungen der löblichen Landschaft unterzogen und von deren Resultat, so wie von den sonstigen Wünschen, welche hinsichtlich der Jagdverhältnisse, aber in Beziehungen, die in dem Entwurfe nicht berührt sind, für das Fürstenthum Lüneburg etwa gehegt werden möchten, Uns demnächst in Kenntniß gesetzt zu sehen. So wie Wir übrigens nach Unserem Schreiben an die allgemeine Stände=Versammlung vom 13ten März d. J. nicht mehr darauf aufmerksam zu machen brauchen, daß der beiliegende Entwurf im Ganzen nur jagdpolizeiliche Vorschriften enthält, mehr privatrechtliche Verhältnisse aber nur in so weit berührt, als sie im wesentlichen Zusammenhange mit jenem eigentlichen Gegenstande der beabsichtigten Verordnung stehen und für dessen Zweck von erheblichem Nutzen sind, auch alles dasjenige, was der Criminalgesetzgebung angehört, gänzlich davon ausgeschlossen bleibt; so erwarten Wir, daß die etwaigen anderweiten Vorschläge der löblichen Landschaft sich auf gleichem Gebiete und innerhalb derselben Grenzen halten werden.

So viel die Gegenstände des Entwurfs im Einzelnen betrifft, haben Wir noch dieses hinzuzufügen:

In den §§. 1 — 4 ist eine nähere Bestimmung der Gegenstände des Jagdrechts und der Grenze zwischen der hohen und niederen Jagd versucht worden. Dabei hat durch den §. 2. eine unnöthige Veränderung klarer erworbener Rechte, welche mannigfaltig modificirt seyn können, verhütet werden sollen. Für die einzelnen Provinzen, wo überhaupt das Bedürfniß davon gefühlt wird, werden diese Dispositionen anders gefaßt, und die Grenze zwischen der hohen und niederen Jagd nach dem Herkommen genauer bestimmt werden können. Was im §. 4. über das Aufsuchen der Trüffeln gesagt ist, schien im Allgemeinen der Natur der Sache am angemessensten zu seyn, indem die Bestimmung, daß dem Eigenthümer eines Grundstücks, da wo ihm die Befugniß zusteht, die Trüffeln auf demselben aufzulesen, der Gebrauch der Hunde dabei überall nicht ohne Einwilligung des Jagdherrn verstattet seyn solle, seinem Rechte allzu enge Grenzen setzen würde, in den Holzungen aber die Rücksicht auf die Conservation der Jagd eine solche Beschränkung dennoch rathsam macht. Eine hiervon abweichende, über eine ganze Provinz sich erstreckende Observanz würde eine Aenderung darin veranlassen müssen.

Die Bestimmungen über die Beobachtung der Setz= und Hegezeit in den §§. 5 — 17 incl. sind im Wesentlichen mit der desfallsigen Verordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 6ten Mai 1803, welche unterm 21sten Januar 1814 auf alle damalige Landestheile ausgedehnt worden ist, und mit deren Declaration vom 15ten März 1815 übereinstimmend.

Wenn nach §. 8 angenommen ist, daß in privativen Jagden außerhalb der Feldfluren Rehe, Birk= und Haselhühner von dem Zeitpunct der beendigten Setz= und Hegezeit an geschossen werden dürfen, nicht aber in den gemeinschaftlichen und Koppeljagd=Revieren und in den Feldfluren, wie denn ein gleicher Unterschied bei dem übrigen zur niederen Jagd gehörenden Wilde in den Fällen, wo deren Eröffnungs=Termine über den ersten September hinausgesetzt wird, und nach §. 11 bei dem für die Königliche Hofhaltung und den

eigenen Bedarf der Jagdberechtigten erforderlichen Wilde eine ähnliche Beschränkung gemacht ist, auch ferner nach §. 10 dem Jagdberechtigten die Erlegung wilder Schweine und zu Felde gehenden Hochwildes, in der Absicht, ihre Zahl zu vermindern und sich gegen Ansprüche auf Schadensersatz zu sichern, auch während der Setz= und Hegezeit gestattet ist, jedoch nur in privativen Jagden und den Städten, die solche besitzen nur dann, wenn sie sie durch einen bestellten Jäger ausüben lassen; so sind hierin die billigen Rücksichten, welche sowohl auf die Erhaltung von Jagden, als auf die Befugnisse der Jagdberechtigten und das Eigenthum Dritter zu nehmen waren, möglichst in Einklang gesetzt worden.

Die Benutzung privativer Jagdberechtigungen noch über jene allgemeinen Anordnungen hinaus zu beschränken, hat man nach §. 18, mit Ausnahme des Verbots der Verafterpachtung, insofern die Jagd vom Hauptgute getrennt würde, welches für die Conservation der Jagden erforderlich schien, nicht rathsam erachtet.

Die Grundlage der Bestimmungen über die Koppeljagden §§. 19 — 29 ist die Calenbergsche Verordnung vom 10ten Juni 1777, jedoch sind mehrere Zusätze nöthig erschienen.

Die Koppeljagden sind allerdings im Allgemeinen der Erhaltung der Jagd sehr nachtheilig und es daher wünschenswerth, daß die Theilung derselben möglichst befördert werde, wie denn dieses auch ein Hauptbewegungsgrund war, weshalb von der allgemeinen Stände=Versammlung die Erlassung einer Jagdordnung in Anregung gebracht wurde. Indessen ist bei deren Bearbeitung gleich erkannt worden, daß allgemeine Regeln zu diesem Zwecke, welche nur in Verbindung mit Principien über das Verfahren bei der Theilung selbst aufgestellt werden können, bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen, sich nicht würden aufstellen lassen, vielmehr diese Sache zu einer provinziellen Erörterung verstellt bleiben müsse: daher die Fassung des Eingangs des §. 19. Es wird Uns nun angenehm seyn, zuvörderst von der Ansicht und den besonderen Wünschen der löblichen Landschaft in Beziehung auf die Grundlagen, von welchen in dem Fürstenthume Lüneburg hierbei auszugehen seyn möchte, Kenntniß zu erhalten, um hiernächst das Weitere desfalls einzuleiten.

Indem Wir hier auf die Bestimmungen geführt werden, welche erforderlich seyn werden, um die oft so besonders nachtheilige Folgen nach sich ziehende Verpachtung von Koppeljagden in ihre gehörigen Schranken zu verweisen; so müssen Wir damit eine Erwiederung auf den diesen Gegenstand betreffenden Vortrag der löblichen Landschaft vom 11ten September 1826, mittelst einiger Bemerkungen über den demselben beigefügten Verordnungs=Entwurf verbinden.

Den Art. 1. dieses Entwurfs, wonach die zu einem Gute oder einer Corporation gehörende Koppeljagd in der Regel nur an einen einzigen Pächter soll verpachtet werden dürfen — eine Anordnung, die wegen der besondern Verhältnisse in einzelnen Provinzen außer dem im §. 25 der Anlage berührten Falle nicht gut hätte allgemein gemacht werden können — finden Wir für das Fürstenthum Lüneburg völlig angemessen.

Der Inhalt des Art. 2. ist in dem §. 19 der Anlage schon mit begriffen.

Die Disposition des Art. 3. scheint Uns zu mancherlei Zweifeln und unangenehmen Sensationen Anlaß geben zu können, und geben Wir um so mehr anheim, diesen Artikel wegzulassen, als der Zweck, der dabei beabsichtiget worden, der Hauptsache nach, schon durch den Art. 1. erreicht werden dürfte.

Gegen das Verbot der Verafterpachtung Art. 4. haben Wir gar nichts zu erinnern; dasselbe liegt auch, sofern von einer Verpachtung der Jagd getrennt vom Hauptgute die Rede ist, in dem §. 18 der Anlage, da, wenn eine solche Beschränkung bei privativen Jagden angenommen wird, sie um so viel mehr von Koppeljagden gelten muß.

Die Aufhebung bereits geschlossener Contracte auf einen ganz nahen Termin — Art. 5. — müssen Wir bedenklich halten, und es würde Unserer Meinung nach besser seyn, daß als Regel angenommen würde, die bestehenden Pacht=Contracte bleiben in Kraft, es sey denn, daß sie sich über einen sechsjährigen Zeitraum vom Dato der Verordnung an hinaus erstrecken, wo sie dann erlöschen sollen.

Mit dem Inhalt der Art. 6 — 8 erklären Wir Uns vollkommen einverstanden, nur daß der letzte Artikel in dem Fall, daß noch neue Bestimmungen über die Setz= und Hegezeit nöthig oder nützlich gefunden werden sollten, danach würde verändert werden müssen.

Die Gründe für die anderweitigen Beschränkungen bei der Verpachtung der Koppeljagden §. 22 — 25. des anliegenden Entwurfs, liegen in der Natur der Sache; und so schien namentlich auch das, was §. 24 über die Benutzung der städtischen Koppeljagden gesagt ist, zur Conservation der Jagden, und also im Interesse der betheiligten Städte sowohl als der Mitberechtigten anräthlich.

In den §§. 30 — 34. sind die Grundsätze über die Ausübung der Jagdfolge enthalten. Da dieselbe leicht zu Mißbräuchen, Streitigkeiten und Unordnungen Veranlassung giebt, und der Jagdberechtigte bei den deshalb immer nothwendigen Formalitäten immer so gebunden ist, daß das Recht ihm im Ganzen weder besondere Annehmlichkeit noch großen Nutzen gewähren wird, so schien solches keine besondere Begünstigung zu verdienen; daher im §. 30. die Bezugnahme auf das Herkommen, welches nun wird bestimmter bezeichnet werden können. Die folgenden beschränkenden Bestimmungen rechtfertigen sich gleichfalls aus der Natur dieses Rechts.

Da, wie schon oben bemerkt, die Grundsätze über criminell zu bestrafende Jagdvergehen aus einer Jagd=Polizei=Ordnung ausgeschlossen bleiben mußten, so ist deshalb der §. 35. eingeschaltet.

Nur einige polizeiliche Maaßregeln bei überhand nehmender Wilddieberei in gewissen Districten sind im §. 36. bezeichnet, welche im Wesentlichen mit denjenigen übereinstimmen, die auch bis jetzt schon in dergleichen Fällen mit Erfolg angenommen worden sind.

In den §§. 37 — 42. sind noch Bestimmungen über verschiedene geringere Contraventionen gegen die Jagd=Polizei, insbesondere in Betreff der Hunde, enthalten; dieselben sind größtentheils aus älteren Verordnungen und namentlich der schon oben erwähnten, unterm 21sten Januar 1814 auf alle damals vereinigten Landestheile extendirten Calenbergischen Verordnung vom 6ten Mai 1803 entlehnt. Wir bezeugen der löblichen Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 12ten Februar 1830.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löbliche Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.

Jagd-Ordnung für das Königreich Hannover.

Georg der Vierte, König 2c.

Die Erhaltung der Jagden sowohl, als der Schutz des Eigenthums gegen einen das Maaß überschreitenden Gebrauch des Jagd-Rechts, erfordert gewisse Vorschriften, welche die Ausübung der Jagd in den nothwendigen Schranken erhalten, auch Beeinträchtigungen der Jagd-Gerechtsame abwenden. Da Wir nun erkannt haben, daß in Unserm Königreiche Hannover bis jetzt an gleichförmigen, durchgängig zweckmäßigen gesetzlichen Bestimmungen jener Art es gebricht, so haben Wir, um jenem Mangel abzuhelfen, Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Beyrath Unserer getreuen Stände die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften zu dem obigen Zwecke zu ertheilen.

§. 1.

Eintheilung der Jagd-Gerechtigkeit.

Da die Jagd-Gerechtigkeit gewöhnlich in die hohe und niedere Jagd eingetheilt wird, so verordnen Wir zur nähern Bestimmung der Gränzen zwischen beiden, daß das Wild, welches nur den zur hohen Jagd Berechtigten zu tödten und sich zuzueignen verstattet ist, in Edel- oder Rothwild, Dammwild, wilden Schweinen, Trappen, Auerhühnern, Kranichen und Fasanen bestehen soll. Gegenstände der niedern Jagd sollen dagegen alle übrige jagdbare wilde Thiere ausmachen, namentlich Rehe, Hasen, wilde Kaninchen, Dachse, Füchse, Fisch-Ottern, Baum-Marder, wilde Katzen, Falken, Reiher-, Feld-, Birk- und Hasel-Hühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, wilde Tauben und Wachteln.

§. 2.

Vorbehalt besonderer Gerechtsame.

Es soll der Inhalt des §. 1 die Regel ausmachen, und so weit entscheiden, als es an speciellen Bestimmungen gebricht. Wenn aber in einzelnen Revieren, Gegenden oder Provinzen, durch landesherrliche Concessionen, Verträge oder Herkommen, die Gränze zwischen der hohen und niedern Jagd anders bestimmt, eine mittlere Jagd, oder sonst eine anders modificirte Jagd-Gerechtigkeit hergebracht ist, andere und mehrere Arten wilder Thiere zu den jagdbaren gerechnet werden, oder auch die eine oder andere Art der obenbenannten Thiere zu fangen und zu erlegen, den zur Jagd nicht Berechtigten erlaubt ist, so behält es dabei sein Bewenden und soll durch die obige Bestimmung Niemanden von seinen sonst wohl erworbenen Rechten etwas entzogen werden.

§. 3.

Befugnisse der zur Jagd Berechtigten im Allgemeinen.

Jeder zur Jagd Berechtigte darf in seinem Jagd-Revier dasjenige Wild, welches nach der Art seiner Berechtigung den Gegenstand derselben ausmacht, auf jede an sich oder nach Maaßgabe seiner speciellen Berechtigung erlaubte Art jagen, tödten oder fangen. Inwiefern diese Befugniß durch die Rechte von Mitinteressenten beschränkt wird, darüber folgen unten die nöthigen Bestimmungen. Das Fangen der Vögel jeder Art in Dohnen, Garnen oder Vogelhütten, ist in der Regel und sofern nicht Dritte hiezu die Befugniß durch Herkommen oder auf sonstige rechtsbeständige Weise erworben haben, nur dem Jagd-Berechtigten in seinem Jagd-Reviere erlaubt.

§. 4.

Aufsuchen der Trüffeln.

Das Recht, Trüffeln zu suchen, steht, sofern solches nicht durch Observanz als ein Zubehör der Jagd hergebracht, oder als solches durch Urtheil

und Recht erstritten ist, dem Privat-Eigenthümer des Grundstücks zu. Jedoch dürfen zu deren Aufsuchung in dem mit Holz bestandenen Jagd-Reviere eines Dritten Hunde nicht anders, als mit Zustimmung des Jagd-Berechtigten gebraucht werden.

§. 5.

Beobachtung der Setz- und Hege-Zeit.

Jeder zur Ausübung der Jagd Berechtigte, er mag allein, oder mit anderen Koppel- und Mitinteressenten, auf eigenem oder fremden Grund und Boden berechtigt sein, ist verbunden, die Setz-, Hege- und Brut-Zeit genau zu beobachten.

§. 6.

Anfang und Ende derselben.

Diese Zeit hebt bei der hohen und niederen Jagd mit dem ersten Februar eines jeden Jahrs an, und dauert bei der hohen Jagd, auch in Ansehung der Rehe, bis zum dreißigsten Juni, in Ansehung der Birk- und Haselhühner aber bis zum ein und dreißigsten Juli einschließlich.

§. 7.

Eröffnung der niedern Jagd.

Uebrigens soll zur Schonung der Feldfrüchte, die Eröffnung der gesammten niedern Jagd, wie bisher, bis zum ersten September eines jeden Jahrs hinausgesetzt bleiben und die Jagd selbst nach deren Eröffnung nur mit Schonung der dann in den Feldern etwa noch stehenden Früchte ausgeübt werden. Indeß darf jener Termin durch Unser Ministerium in einzelnen Jahren nach den besondern Umständen, allgemein oder für einzelne Landestheile vorgerückt oder weiter hinausgesetzt werden, und es kann Unser Ministerium aus bewegenden Gründen auch einzelnen Unserer Landdrosteien überlassen, dieserhalb die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 8.

Fortsetzung.

Bis zum ersten September, oder, wenn in einzelnen Jahren der Termin des Aufganges der Jagd vorgerückt werden sollte, bis zu diesem Termine, darf die niedere Jagd überall nicht, weder auf den Feldern, noch im Holze, auf Heiden rc. ausgeübt werden. Jedoch dürfen in privativen Jagd-Revieren, außerhalb der Feldfluren, Rehe, Birk- und Haselhühner schon von dem Zeitpuncte der beendigten Setz- und Hegezeit an, geschossen werden. Wird der Eröffnungs-Termin der niedern Jagd über den ersten September hinausgesetzt, so bleibt sie zwar bis zu dem, dann bestimmten Termine in Koppel-Jagd-Revieren unbedingt geschlossen, in privativen Jagd-Revieren aber nur in Ansehung der Feldfluren, so daß sie in solchen Revieren im Holze, auf Heiden und sonst außerhalb der Feldfluren vom ersten September an, ausgeübt werden darf.

§. 9.

Verbot der Ausübung der Jagd, während der Setz- und Hege-Zeit.

Während der oben bestimmten Setz-, Hege- und Brut-Zeit ist den Jagd-Berechtigten alles Schießen, Stellen, Lappen, Luhren, Hetzen und Jagen nach allerlei Wild, es sey Feder- oder anderes Wild, gänzlich untersagt.

§. 10.

Ausnahmen.

Hievon finden nur folgende Ausnahmen statt:

1. Wilde Schweine und zu Felde gehendes Hochwild darf der Jagd-Be-

rechtigte in der Absicht, um deren Zahl zu vermindern, oder um sich gegen Ansprüche auf Schadens-Ersatz zu sichern, auch während der Setz- und Hege-Zeit erlegen. Jedoch steht diese Befugniß nur den Besitzern privativer Jagden und den Städten, welche solche besitzen, nur dann zu, wenn sie die Jagd durch bestellte Jäger ausüben lassen.

§. 11.

Fortsetzung.

2. Nach schädlichen Raubthieren, sowie nach Streich- und Zug-Vögeln, darf auch während der obengedachten Zeit gejagt werden.

§. 12.

Fortsetzung.

3. Endlich darf auch das für Unsere Hofhaltung und das für den nothwendigen eigenen Bedarf zur Jagd berechtigter Privat-Personen erforderliche Wild während der Setz- und Hege-Zeit geschossen werden. Es darf dieses aber nicht in gemeinschaftlichen und Koppel-Jagden, sondern lediglich in privativen Jagden, und auch in diesen nur in so weit erlegt werden, als die Jagd-Gerechtigkeit nicht über bestellte, einem Dritten zugehörige Felder sich erstreckt. Den zur Jagd berechtigten Städten kommt diese Vergünstigung nicht zu Statten.

§. 13.

Strafen für die Contraventionen gegen die obigen Vorschriften.

Wer den in den §§. 5 bis 12 enthaltenen Verboten entgegen handelt, verwirkt eine Geldbuße von

fünfzehn Thaler für einen geschossenen oder sonst getödteten Hirsch, oder ein Wildkalb,

von zehn Thaler für ein Reh oder ein Rehkalb,

von vier Thaler für einen Hasen,

von zwei Thaler für jedes andere Stück Wild.

Diese Strafen sollen zur Hälfte den Denuncianten zufallen.

§. 14.

Verbot des Wild-Verkaufs während der Setz- und Hege-Zeit.

Während der Setz- und Hege-Zeit soll überall kein Wild verkauft werden. Von diesem Verbote ist nur solches Wild ausgenommen, was etwa zur Verminderung der Wildschäden, ein Jagdberechtigter in Gemäßheit der in dem §. 10 dazu ertheilten Befugniß hat schießen lassen, oder was von Wilddieben angeschossen, oder auch sonst beschädigt, gefunden und von einem Jagdberechtigten in seinem Reviere in Besitz genommen ist, oder was seiner Art nach, zufolge des §. 11 zu jeder Zeit erlegt werden darf.

§. 15.

Fortsetzung.

Alles Wild, auf welches die Vorschriften über Beobachtung der Setz- und Hege-Zeit Anwendung finden, welches aber während dieser Zeit entweder in den, in dem vorhergehenden §. bestimmten Ausnahme-Fällen zum Verkauf gebracht wird, oder nach den in dem §. 12 enthaltenen Bestimmungen für Unsere Hofhaltung und den eigenen Bedarf, zur Jagd berechtigter Privatpersonen geliefert wird, muß bey dem Transporte mit einer besonderen Beglaubigung begleitet sein, aus welcher namentlich hervorgehet, von wem das Wild abgesandt und an wen es abzuliefern ist.

§. 16.

Fortsetzung.

Alles Wild, welches während der Setz- und Hege-Zeit ohne eine solche

Beglaubigung zur Stadt gebracht, oder sonst irgendwo zum Verkauf angestellt, oder von Kiepenträgern verführt wird, soll an den Thoren oder wo es sonst betroffen wird, angehalten, an die Polizei-Obrigkeit abgeliefert und sofort confiscirt werden. Sollte das Wild bereits verkauft sein, so soll der Verkäufer den dafür empfangenen Preis als Strafe zu erlegen, angehalten werden.

§. 17.

Fortsetzung.

Den Forst-, Jagd- und Polizei-Bedienten, imgleichen den Aufsehern an den Thoren, wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf vorfallende Uebertretungen der obigen Vorschriften genau zu achten, und soll jedesmal dem Denuncianten die Hälfte des Werths des confiscirten Wildprets zugebilligt, die andere Hälfte aber zum Besten der Armen verwandt werden.

§. 18.

Verpachtung der privativen Jagden.

Wer in einem gewissen Revier mit Ausschluß Anderer zur Jagd berechtigt ist, ist zwar in der eigenen Ausübung seines Rechts, keinen Beschränkungen weiter unterworfen, als denen, welchen allgemein jede Jagd-Ausübung unterliegt. Wenn aber künftig eine solche privative Jagd verpachtet wird, so ist dem Pächter gänzlich untersagt, sie getrennt von dem Hauptgute, zu welchem sie gehört, zu verafterpachten.

§. 19.

Benutzung der Koppel-Jagden.

Bis dahin, daß in den verschiedenen Provinzen über die Theilung der Koppel-Jagden den Verhältnissen angemessene Bestimmungen getroffen und ausgeführt sein werden, sind bei deren Benutzung folgende Vorschriften zu beobachten:

Eine Koppel-Jagd darf ein jeder Mitinteressent, oder dessen etwaiger Pächter der Regel nach nur persönlich, oder durch einen bebrodeten Jäger ausüben. Es bleibt ihm indeß unbenommen, dann und wann eine mäßige Anzahl von Freunden an dem Jagd-Vergnügen Theil nehmen zu lassen, wenn er sie selbst begleitet oder von einem aus seiner Familie begleiten läßt. Ein Treib-Jagen und eine Jagd mit Jagdhunden oder Bracken darf er, auch wenn er selbst oder ein Mitglied seiner Familie nicht gegenwärtig ist, unter Zuziehung einer angemessenen Begleitung durch seinen bebrodeten Jäger anstellen lassen, dagegen aber ist bei der Hühner-Jagd dem bebrodeten Jäger nicht zu gestatten, mehr als einen Begleiter mitzunehmen.

§. 20.

Fortsetzung.

Niemanden soll erlaubt sein, zu Ausübung der Mit-Jagd-Gerechtigkeit sich fremder Leute zu bedienen, denen für das erlegte Wildpret stückweise Schießgeld entrichtet wird.

§. 21.

Fortsetzung.

Ricken dürfen in Koppel-Jagden überall nicht geschossen werden. Auch darf ein Interessent einer Koppel-Jagd kein Wild durch Schlingen, durch das ohnehin verbotene Legen der Selbst-Schüsse, oder auf ähnliche Art zu fangen suchen. Er darf die Eier des Feder-Wildprets nicht ausnehmen.

§. 22.

Verpachtung der Koppel-Jagden.

Wer eine ihm zustehende Mit- oder Koppel-Jagd durch Verpachtung zu nutzen beabsichtigt, dem ist solches, vorbehältlich der in einzelnen Landestheilen

in dieser Hinsicht sonst noch bestehenden und auch fernerhin in Kraft bleibenden größeren Beschränkungen nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet: Es soll nämlich eine Mit- oder Koppel-Jagd nur Unseren Beamten, Forst-Bedienten und Domanial-Pächtern, einem Pächter des Haupt-Guts, oder einem Mitberechtigten, andern Personen aber nur dann verpachtet werden dürfen, wenn sie dem Mitberechtigten für dasselbe Pachtgeld und unter gleichen Bedingungen zuvor angeboten ist.

§. 23.

Fortsetzung.

Haben nach den obigen Bestimmungen zwei oder mehrere Interessenten einer Koppel-Jagd bereits einen gemeinschaftlichen Pächter ihrer Antheile angenommen, so gebührt diesem das Vorzugsrecht eines wirklichen Interessenten, wenn ein dritter oder vierter ꝛc. Mit-Interessent seinen Antheil verpachten will.

§. 24.

Fortsetzung.

Die Koppel-Jagden der Städte sollen stets nur durch Verpachtung benutzt und entweder an einen Bürger oder an einen Mit-Berechtigten verpachtet werden, wobei indeß in den zum Koppel-Jagd-Reviere gehörenden städtischen Holzungen den städtischen Forst-Bedienten die Ausübung der Jagd vorbehalten werden darf.

§. 25.

Fortsetzung.

Mehrere Eigenthümer eines Guts, welche noch in ungetheilter Gemeinschaft stehen und welche als solche Interessenten einer Mit- oder Koppel-Jagd sind, bleiben zwar befugt, diese ihre Gerechtsame zu verpachten, jedoch nur in dem Maaße, daß selbige entweder mit dem Gute, welchem sie anklebt, einem Pächter, oder allein einem Mit-Interessenten der Jagd verpachtet werden darf.

§. 26.

Ausübung der Koppel-Jagd bei getheilten Gütern.

Wenn unter Besitzern getheilter Güter, bei der Gütertheilung ausgemacht ist, daß einem jeden derselben die Mit-Koppel-Jagd vorbehalten bleiben solle, so dürfen dieselben zusammen nur so viele Jäger halten, als vor der Theilung auf dem Gute gewesen sind. Ist vor der Theilung nur ein Jäger gehalten, so können die Besitzer des getheilten Guts die Koppel-Jagd zwar, jeder für seine Person, selbst ausüben, übrigens aber nur durch einen Gesammt-Schützen.

§. 27.

Verbot der Trennung der Koppel-Jagd von dem dazu berechtigten Gute.

Keinem Mit-Eigenthümer eines zur Koppel-Jagd berechtigten Gutes soll erlaubt sein, die Ausübung derselben fortzusetzen, nachdem er seinen Antheil an dem berechtigten Gute aufgegeben oder sonst verloren hat. Ueberhaupt aber soll eine Mit- oder Koppel-Jagd ohne das Gut, welchem sie anklebt, nicht besonders veräußert, oder auf einen Andern übertragen werden dürfen. Sollte indeß Jemand in dem rechtmäßigen Besitze einer Koppel-Jagd ohne Mit-Besitz des Grundstücks, welchem sie anklebt, sich bereits befinden, so soll einem solchen durch die obige Disposition an seinen Rechten nichts entzogen sein.

§. 28.

Straf-Bestimmungen für Verletzung der in Ansehung der Koppel-Jagden ertheilten Vorschriften.

Wer den in den obigen §§. 18 bis 20 und 22 bis 27 einschließlich ent-

haltenen Vorschriften zuwider handelt, verwirkt, wenn er ein bebrodeter Jäger oder sonstiger Bediente ist, eine Geldstrafe von 5 Thlr. in dem ersten Falle, und von 10 Thlr. in jedem der folgenden Fälle. Wenn aber ein Guts-Eigenthümer oder Pächter jene Vorschriften übertritt, so ist von einem solchen das erstemal eine Geldstrafe von 10 Thlr., in jedem der folgenden Fälle aber eine Geldstrafe von 20 Thlr. zu erlegen. Für jede Ricke, welche bei Ausübung einer Koppeljagd-Berechtigung, dem Verbote in dem §. 21 zuwider, erlegt wird, ist eine Geldstrafe von 10 Thlr. zu entrichten. Wer einem der übrigen in dem §. 21 enthaltenen Verbote entgegen handelt, verfällt in eine nach den Umständen zu ermäßigende Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr., welche im Wiederholungs-Falle zu verdoppeln ist.

§. 29.

Fortsetzung.

Daneben sind die Verträge, welche den obigen §§. 18, 22, 24, 25 und 27 zuwider, geschlossen werden, nichtig, und es kann von einem Jeden, welcher ein Interesse dabei hat, auf deren Aufhebung gerichtlich angetragen werden.

§. 30.

Ausübung der Jagd-Folge.

Das Recht der Jagd- oder Wild-Folge, oder die Befugniß des Jagdherrn, das Wild, welches er in seinem Jagd-Bezirke durch tödtliche Verwundung zu occupiren, angefangen hat, in ein fremdes Jagd-Revier, wohin solches entflohen ist, eigenmächtig zu verfolgen und daselbst in Besitz zu nehmen, soll, insofern solches überhaupt hergebracht ist und unter Beibehaltung der nach Beschaffenheit der hergebrachten Berechtigung etwa jetzt schon stattfindenden größern Beschränkungen, nur entweder ohne Mitnahme eines Hundes, oder mittelst eines am Riemen zu führenden Schweißhundes ausgeübt werden, und es ist nicht erlaubt, ohne Bewilligung des etwa zugezogenen Jagd-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters den Hund vom Riemen zu lösen. Dabei muß, wer die Jagd-Folge ausüben will, sich darauf gefaßt halten, auf Erfordern den Anschuß und die Flucht des Wildes gehörig nachzuweisen.

§. 31.

Fortsetzung.

Die Jagd-Folge darf nicht länger als 24 Stunden fortgesetzt werden, gesetzt auch der Hund behielte die Fährte noch länger.

§. 32.

Fortsetzung.

Wenn das verfolgte Wild geschossen oder gefällt ist, so darf es, wenn nicht besondere Umstände, als Unsicherheit rc. eintreten, nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers oder Pächters der Jagd, in welcher es erlegt ist, oder eines von demselben bestellten Jägers oder Jagd-Aufsehers, von der Stelle gebracht werden.

§. 33.

Fortsetzung.

Ist die Spur des Wildes verloren, oder ist dasselbe in dem Jagd-Reviere eines Andern bereits von diesem eingefangen, so hört jeder Anspruch auf das verfolgte Wild auf.

§. 34.

Strafen für Contraventionen.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen über Ausübung der Jagdfolge, ziehen, auf die Beschwerde des Jagd-Eigenthümers, die Restitution des

occupirten Wildes und eine nach den Umständen zu ermäßigende Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. nach sich.

§. 35.

Criminell zu strafende Jagd-Vergehen.

Die Grundsätze der Bestrafung des eigentlichen Wilddiebstahls und der Begünstigung desselben nicht nur, sondern auch dem Wilddiebstahle verwandten Jagdvergehen, namentlich der widerrechtlichen Ausübung der Jagd in fremden Jagd-Revieren, ohne gewinnsüchtige Absicht, des Betretens fremder Jagd-Reviere mit Schieß-Gewehr, oder mit Geräthschaften zum Fangen des Wildes, gehören der Criminal-Gesetzgebung an, und es sind jene Verbrechen und Vergehen nach den darüber bestehenden oder künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden.

§. 36.

Polizeiliche Maaßregeln bei überhand nehmender Wilddieberei.

Sollte in gewissen Districten die Wilddieberei besonders überhand nehmen oder gar in ein Gewerbe ausarten, so ist die betreffende Landdrostey, wenn sie von der Nothwendigkeit einer außerordentlichen Maaßregel sich genugsam überzeugt hat, ermächtigt, zu einer, Unserm Ministerio anzuzeigenden polizeilichen Verfügung, durch welche für die Einwohner solcher einzelnen Ortschaften von welchen aus die Wilddieberei getrieben wird, während eines bestimmt auszudrückenden Zeitraums die Befugniß, überall Feuergewehre besitzen zu dürfen, für suspendirt erklärt wird. Eine solche öffentlich bekannt zu machende Erklärung hat die Wirkung, daß jeder Einwohner des betreffenden Orts, sämmtliche in Besitz habende Feuergewehre bei einer festzusetzenden Strafe abliefern muß und selbige nur solchen Einwohnern, nebst einem unentgeldlich zu ertheilenden Waffenscheine zurückgegeben werden, bei denen nach der Ueberzeugung der Obrigkeit kein Verdacht irgend eines Mißbrauchs eintritt.

§. 37.

Bestrafung verschiedener geringer Contraventionen gegen die Jagd-Polizei.

So viel die geringeren polizeimäßig zu ahndenden Störungen und Beeinträchtigungen fremder Jagd-Gerechtigkeiten betrifft, so sind solche nach folgenden Grundsätzen zu bestrafen:

Wer die Eier des Feder-Wildes in einem fremden Jagd-Reviere ausnimmt, soll mit einer halb dem Denuncianten zuzubilligenden Geldbuße von 2 Thlr. belegt werden. Geschieht jenes von Kindern, welche noch zur Schule gehen, so ist das Vergehen mit einer angemessenen Züchtigung zu bestrafen.

§. 38.

Fortsetzung.

So lange die Setz- und Hege-Zeit dauert, sollen alle Bauernhunde, jedoch mit Ausnahme der Hirten- und Wildwächter-Hunde, entweder angelegt, oder mit Knüppeln am Halse, welche bis zur Erde reichen, versehen werden. In Contraventions-Fällen hat der Besitzer des Hundes eine Geld-Strafe von 12 Ggr. zu erlegen.

§. 39.

Fortsetzung.

Uebrigens aber sollen die Hirten ihren Hunden das Ablaufen von der Heerde, das Revieren in Hölzern, Feldern, Büschen und Hecken und das Suchen nach Hasen oder sonstigem Wildpret nicht gestatten, sondern sie stets bei der Heerde behalten, widrigenfalls sie für jeden Contraventions-Fall eine Geldstrafe von 12 Ggr. zu erlegen haben. Im Wiederholungs-Falle dürfen

daneben die Hunde auf der Stelle todtgeschossen werden. Dasselbe ist in Ansehung aller Hunde zu beobachten, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich führt.

§. 40.

Fortsetzung.

Das zum Verderb der Jagden gereichende Mitnehmen der Hunde der Landleute bei den Feld-Arbeiten in die Jagd-Bezirke, soll überall nicht gestattet werden, sondern bei Vermeidung einer Geldbuße von 12 Ggr. für jeden Contraventions-Fall, verboten seyn.

§. 41.

Fortsetzung.

In und außer der Setz- und Hege-Zeit dürfen Hunde, welche keine Jagdhunde sind, wenn sie in Hölzern, Feldern, Wiesen und Weiden knüppellos ohne ihren Herrn umherlaufend und jagend betroffen werden, von demjenigen, welcher an der Stelle zur Jagd berechtigt ist, todtgeschossen werden.

§. 42.

Fortsetzung.

Ueberjagende Jagdhunde ist der Jagdberechtigte, in dessen Revier sie betroffen werden, auffkoppeln zu lassen befugt und dem Eigenthümer derselben gegen Erstattung der Fütterungs-Kosten und einer Pfande-Gebühr von 16 Ggr. für jeden Hund zurückzugeben verpflichtet. Ist solches aber bereits zu drei Malen geschehen, so erhält der Jagdberechtigte die Befugniß, die dennoch wieder überjagend betroffenen Hunde todt zu schießen.

420.

Erwiederung des Königs auf die Neujahrs-Gratulation, vom 16. Februar 1830.

Georg der Vierte von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unseren geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdige, Edle, Veste, liebe Andächtige und Getreue! Wir haben bey dem Jahreswechsel die Wünsche der Provinzial-Stände Unsers Fürstenthums Lüneburg gern vernommen, und versichern darauf die unveränderte Fortdauer Unserer wohlwollenden Gesinnungen, womit Wir Denenselben in Gnaden gewogen verbleiben. Windsor Castle den 16ten Februar 1830.

George R.

Graf v. Münster.

An die Provinzial-Landschaft des Fürstenthums Lüneburg.

(Auf der Addresse: Denen Würdigen, Edlen, Vesten, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen, Unseren Landschafts-Director, Land- und Schatzräthen des Fürstenthums Lüneburg, sammt und sonders zu Celle.)

421.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 23. März 1830, den Sitz und die Ascension der von der Landschaft präsentirten Räthe der Justiz-Canzlei zu Celle betreffend.

Den löblichen Ständen des Fürstenthums Lüneburg wird erinnerlich seyn, daß die von ihnen für die betreffende Justiz-Canzley zu präsentirenden Justiz-

Räthe, in Gemäßheit der im Jahre 1819 getroffenen Bestimmungen, ihren Sitz nach den zur Zeit der Präsentation vorhandenen Königlichen Räthen zu nehmen, und mit diesen gleichförmig zu ascendiren haben.

Bei Gelegenheit einer anjetzt erfolgten Allerhöchsten Bestimmung über das Vorrücken zur Besoldung in den verschiedenen Königlichen Justiz-Canzleien nun haben des Königs Majestät es zwar in Ansehung der anjetzt schon vorhandenen Justiz-Räthe bey obiger Bestimmung belassen, zugleich aber allergnädigst zu beschließen geruhet, daß, sobald die anjetzt vorhandenen extraordinairen Justiz-Räthe in den betreffenden Justiz-Canzleien zur Besoldung gekommen, mithin zu ordentlichen Räthen ernannt worden, sodann die künftigen Landschaftlichen Präsentati ihren Sitz beim Eintritte in das Collegium, für welches sie präsentirt worden, als jüngste ordentliche Räthe, mithin vor den extraordinairen Justizräthen, wenn solche auch im Dienste älter wären, nehmen, und in solcher Reihe auch zu den höheren Besoldungen vorrücken sollen.

Wir nehmen keinen Anstand, die löblichen Stände von dieser den künftigen Präsentanden vortheilhaften Königlichen Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und bezeugen denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 23sten März 1830.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die Cellesche Landschaft.

422.

Aufforderung des Cabinets-Ministerii zur Präsentation zu der durch den Tod des Justiz-Raths Reinbold erledigten Rathsstelle der Celler Justiz-Canzlei vom 28. März 1830.

Durch das am 3ten d. M. erfolgte Absterben des Justiz-Rathes Reinbold ist in der Königlichen Justiz-Canzley zu Celle eine Vacanz derjenigen Rathsstelle entstanden, zu deren Wiederbesetzung das den löblichen Ständen des Fürstenthums Lüneburg beigelegte Präsentationsrecht auszuüben seyn wird. Wir nehmen demnach keinen Anstand, löbliche Stände davon hiedurch in Kenntniß zu setzen und wollen der Präsentation eines dazu wohl qualificirten Subjectes baldigst entgegen sehen. Wir bezeugen der löblichen Landschaft Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover den 28ten März 1830.

Königliche Großbritannische-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime Räthe.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Landschaft.



